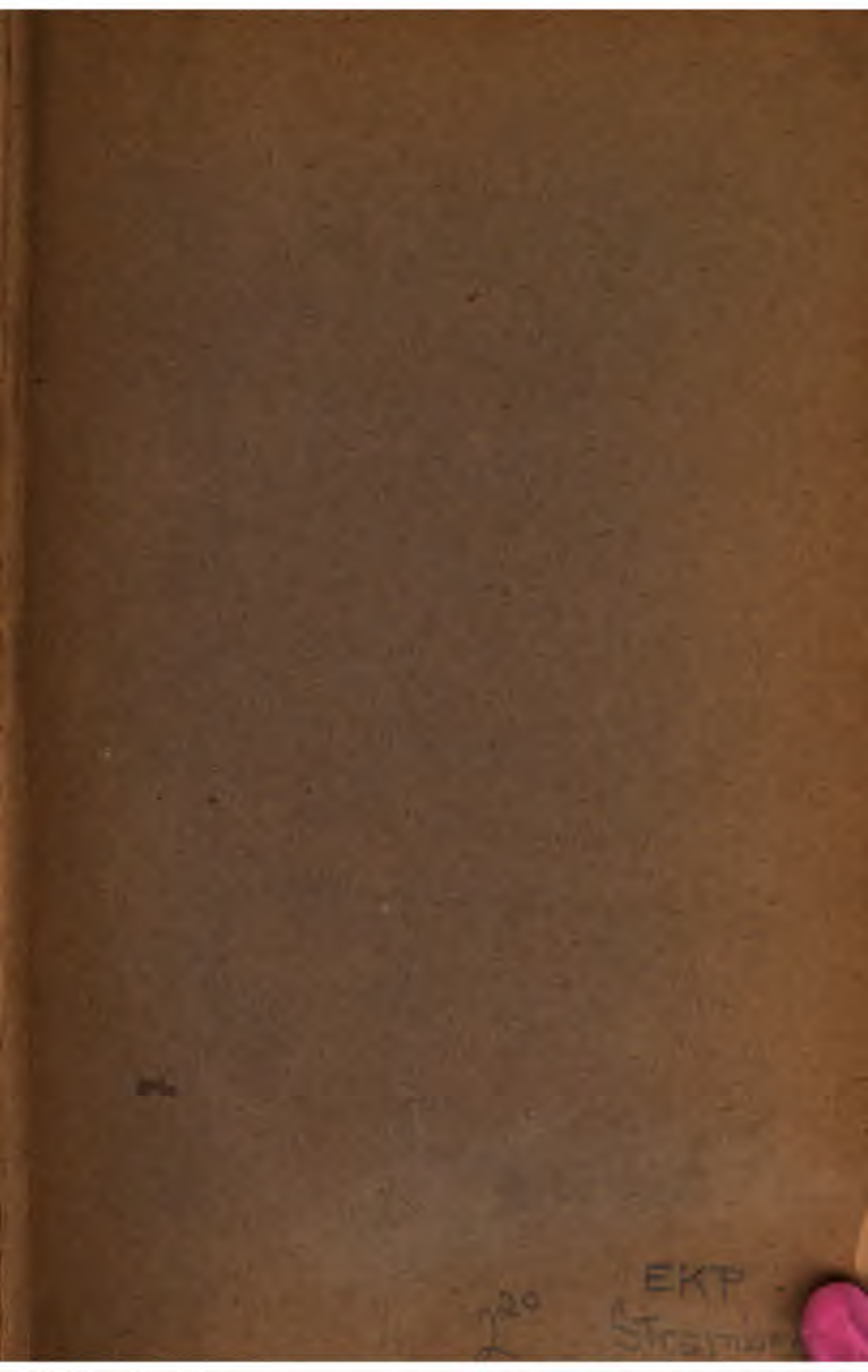




Denkwürdiger und nützlicher

Rheinischer Antiquarius,

welcher die

wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen

Merkwürdigkeiten

des ganzen

Rheinstroms,

von seinem Ausflusse in das Meer bis zu seinem Ursprunge darstellt.

Von einem

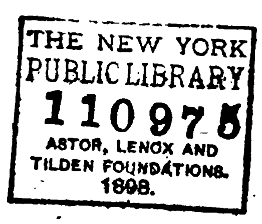
Nachforscher in historischen Dingen.

Mittelrhein.

Der III. Abtheilung 20. Band.

Coblenz, 1871.

Druck und Verlag von Rud. Friedr. Hergt.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
110975
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.


THE ASTOR LIBRARY.
NY

Das Nahethal.

Historisch und topographisch

dargestellt

durch

Hofrath A. J. Weidenbach.

Fünfter Band.

Coblenz.
Druck und Verlag von Rud. Friedr. Hergt.
1871.

Das rechte Ufer der Nahe.

Bingen.

(Fortsetzung.)

Bodmann schreibt in den Rheingauischen Alterthümern, man erzähle sich, König Otto I habe zur Belohnung der Dienste, welche der Erzbischof Wilhelm von Mainz ihm bei der Wahl seines Sohnes Otto II geleistet, demselben den Comitat des vordern Rheingaus mit den Städten Mainz und Bingen geschenkt. Die Wahrheit dieser Angabe wolle er indeß nicht verbürgen; was sie ihm jedoch wahrscheinlich mache, sei ein uraltes Verzeichniß der Mainzer Erzbischöfe, dessen Schrift offenbar auf das 12. Jahrhundert hinweise, und worin es heiße: »Anno DCCCCLV. Wilhelmus Archiepiscopus XIII. Saxoniae Dux, Ottonis primi Imperatoris filius, fratrem Ottonem elegit et in Regem coronauit, quapropter a patre Mocontiam, Pingiam et Rinigouiam cum aliis iuribus et priuilegiis dono accepit.« Diese Nachricht über die Erwerbung der Stadt Bingen für das Erzstift Mainz findet sich sonst nirgendwo und steht im Widerspruch mit einer weiter unten zu besprechenden Urkunde Otto's II vom J. 983, wodurch derselbe alle königlichen Rechte daselbst nebst dem Banne (d. h. der Gerichtsbarkeit) dem Erzbischof Willigis als dem Vorsteher der Mainzer Kirche schenkte. Indeß mag wohl eine Schenkung von Gütern und Rechten zu Bingen von Seiten Otto's I an den Erzbischof Wilhelm stattgefunden haben, da in der Urkunde Otto's II ausdrücklich gesagt ist, er bestätige außer jener neuen

Schenkung dem Erzbischof Willigis die von ihm selbst und von seinen Vorgängern in Bingen erworbenen Rechte; nur an ein Oberhoheitsrecht und somit an eine eigentliche Erwerbung der Stadt Bingen darf bei der möglichen Schenkung an Wilhelm nicht gedacht werden, ebensowenig wie die Bd. 19 S. 775 berührte Urkunde des Erzbischofs Lullus eine Mainzer Landeshoheit unterstellen läßt, obgleich es in derselben heißt, er habe das Castrum Bingen, durch ihn und Andere von dem Schatze des h. Bonifacius erworben, gegen den Abt Sturm in Schutz genommen. Von Diensten, die Erzbischof Wilhelm bei der Wahl Otto's II geleistet haben soll, berichtet kein deutscher Geschichtschreiber; richtig ist nur, daß er in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Köln und Trier seinen Bruder gekrönt hat und ihm derselbe während der öftern Abwesenheit Otto's I in Italien anvertraut war, woraus, wie aus Wilhelms zweimaliger Besorgung der deutschen Reichsangelegenheiten, Grund genug zu Schenkungen sich ergab.

Erzbischof Wilhelm war der Sohn Otto's I und einer kriegsgefangenen Slavin von edler Abkunft. (»Willehelmus de matre, quamvis captiva, tamen nobili et Slávonia et ex rege predicto [Ottone] genitus.« Thietmar. »Cuius [Wilhelmi] mater licet peregrina, nobili tamen erat genere procreata.« Widukind.) Nach dem Fortsetzer des Regino fällt seine Geburt in das J. 928, zu welchem Jahr es heißt: „In dieser Zeit ist Otto, dem Sohne desselben Königs (Heinrich), ein Sohn Willihelm geboren worden."

Am 25. Oct. 954 war Erzbischof Friedrich von Mainz gestorben, nachdem er am 15. Juni sich mit dem König, gegen den er an den Aufständen seines Sohnes Liudolf und seines Schwiegersohnes Konrad Theil genommen, zu Langenzenn bei Nürnberg ausgesöhnt hatte. Es galt jetzt, den erzbischöflichen Stuhl in gleicher Weise mit einer dem König durchaus ergebenen Person zu besetzen, wie dieses noch ganz kurz vorher, in demselben Jahre, mit dem Metropolitanstuhl zu Köln geschehen war, den der König mit dem Herzogthum Lothringen seinem Bruder Bruno verliehen hatte. Den erledigten Stuhl des h. Bonifacius

erhielt Otto's Sohn Wilhelm, dem Papst Agapet durch Bulle vom J. 955 dieselben außerordentlichen Vorrechte ertheilte, welche Papst Marinus 946 dem Erzbischof Friedrich verliehen hatte, bestehend in der Bestellung zum apostolischen Stellvertreter und Legaten für ganz Deutschland mit dem Rechte, jeden, wer es auch sei, der vom Pfade der Gerechtigkeit abweiche, zu warnen, zu strafen, vor Gericht zu laden, und zu diesem Zwecke aus eigener Machtvollkommenheit Synoden zu versammeln.

Der Fortsetzer des Regino sagt, Erzbischof Wilhelm sei von Volk und Geistlichkeit in Arnestat (Arnstadt in Thüringen, zur Mainzer Diöcese gehörig) gewählt worden; nach einer von Wilhelm selbst gegebenen Nachricht soll die Wahl am 17. Dec., jedoch nur mit Zustimmung der Geistlichkeit und des Volkes erfolgt sein. In den Disibodenberger Annalen nämlich heißt es: »Anno dominice incarnationis DCCCCLIIII indictione XII (1) beate memorie dominus Fridericus sancte Moguncіacensis ecclesie archiepiscopus VIII kal. nov. (25. October) obiit. Eodem vere anno ego Wilhelmus, tante successionis indignus, loco eius *cum consensu cleri et populi* eiusdem sancte sedis XVI kal. ian. (17. December), ipsoque die pace inter regem Ottonem et filium eius Liutolfum facta, in loco Aranstedi sum *electus*, et in die IX kal. ian. (24. December, auf Sonntag, dem Tage vor Weihnachten) Moguncie ordinatus. Hec dixit Wilhelmus episcopus filius Ottonis imperatoris.« Diese letztere Nachricht kommt der Wahrheit näher als die erstere, sobald wir nur an keine eigentliche Wahl, sondern Ernennung durch den König denken, der dann auch die in Arnstadt zufällig Anwesenden zugestimmt haben werden, obwohl auch diese Zustimmung nichts anders als Spiegelfechterei gewesen sein wird. Denn wie viele von dem Klerus und Volke des Mainzer Stuhles werden dann in Arnstadt gewesen sein, und wer von ihnen sollte es gewagt haben, zu widersprechen, hatte sich doch Mainz nach anderthalbjährigem Widerstande erst vor Kurzem dem König ergeben? Otto that jetzt schon, was ihm Papst Leo VIII nach

(1) Da der Erzbischof am 25. October starb, so müßte es Indictio XIII heißen.

einigen Jahren vollständig einräumte: er besetzte die bischöflichen Stühle ganz nach seinem Gefallen, so 956 den dritten Erzstuhl des westlichen Deutschlands, Trier, ebenfalls mit einem Verwandten, seinem Vetter Heinrich. „Jetzt," schreibt Gfrörer, „da Werkzeuge, die thun mußten, was er wollte, sich in die ersten geistlichen Würden Germaniens getheilt hatten, konnte der König ungescheut mit der Erneuerung des Kaiserthums Karls des Großen voranschreiten, dem Erzbischof Friedrich von Mainz im Sinne seines ganzen Standes und als Vorkämpfer desselben entgegengetreten war. Die deutschen Kirchenhäupter des zehnten Jahrhunderts sahen voraus, was seitdem wirklich geschah: die unheilbare Wunde, welche jenes Trugbild von Kaisermacht der Einheit und Wohlfahrt Deutschlands schlagen mußte."

Gerade diesem Plane der Kaisererhebung schreibt Gfrörer auch den Aufstand Liudolfs und Konrads, wie der deutschen Stämme, und die ihnen gewordene Beistimmung des Erzbischofs Friedrich zu. „Woher die furchtbare Bewegung?" sagt er. „Daher, weil Deutschlands weltliche und geistliche Fürsten, besonders letztere, den Plan der Erneuerung des Kaiserthums verabscheuten, auf welches Ziel Otto I seit dem Anfang seiner Regierung verdeckt, von dem J. 950 an unverhüllt, lossteuerte. Schon im J. 888 hatten unsere Stände nach dem Sturze Karls des Dicken als Regel ausgesprochen, daß Deutschlands Könige hinfort in ihrem Erbreich bleiben und darauf verzichten sollten, den Schatten Karls des Großen heraufzubeschwören. Jetzt wurde der nämliche Grundsatz wieder geltend gemacht, und zwar unter der Leitung des Erzbischofs Friedrich von Mainz, eines der würdigsten Prälaten, welche auf dem Stuhle des h. Bonifacius saßen. Man kann sagen, daß die gesammte Nation auf Seiten des Erzbischofs stand. Ein Zeitgenosse schreibt: „„Alle mit dem König Unzufriedenen erhoben die Tugenden des Erzbischofs bis in den Himmel und rechtfertigten den Aufstand durch die Behauptung, eine Sache, für welche ein solcher Mann sich erkläre, müsse gut und löblich sein."" Zu den Unzufriedenen aber gehörte laut dem ausdrücklichen Eingeständniß des Mönchs Widukind die unendliche Mehrzahl der Deutschen, die Masse der Nation."

Liudolf überlebte die in Arnstadt zu Stande gekommene Versöhnung mit seinem Vater, an der Wilhelm gewiß das Seinige beigetragen haben wird, noch nicht volle zwei Jahre. Er starb auf einem Zuge gegen Berengar in Italien am 6. Sept. 956, wie die St. Gallener Jahrbücher behaupten, an einem Fieber, laut einem Gerüchte, das der Mailänder Chronist Arnulf uns aufbewahrt hat, an Gift. Seine Kampfgefährten brachten die Leiche über die Alpen nach Mainz, wo Erzbischof Wilhelm sie in der Albanskirche beisetzte, und wo er selbst, wie Liudolfs vollbürtige Schwester Luitgarde, die Gemahlin des Herzogs Konrad, ihre Ruhestätte fanden. An Luitgardens Grab sah man noch lange ihre silberne Spindel hängen. Liudolf und Luitgarde waren die Kinder aus Otto's erster Ehe mit der angelsächsischen Prinzessin Editha, und ihrer gedenkt die Gandersheimer Nonne Roswitha in folgenden Versen:

Haec (Editha) igitur puerum supra paucis memoratum
Acriter orbatum dimittebat Luidolfum;
Feminei dulcem sexus unam quoque prolem,
Nomine Liugardam, summa bonitate coruscam,
Moribus et facie similem matri venerandae.

Liudolfs Wittwe, Ida, besuchte im April 958 die Grabstätte ihres Mannes; auch ihr Schwiegervater, der König, war damals in Mainz anwesend und schenkte da auf ihre Bitte zum Seelenheil seines Sohnes am 4. April dem Albanskloster, welchem der Erzbischof Wilhelm vorstehe, sein Gut zu Nasina im Lahngau. Der Erzbischof war demnach auch Abt von St. Alban; wann er dieses jedoch geworden war, wissen wir ebensowenig, wie die Zeitdauer seiner Verwaltung; daß er solche nicht bis zu seinem Tode behielt, beweist eine Stelle bei Trithem, der zum J. 965 sagt, in dieser Zeit sei an die Stelle des verstorbenen Abtes Adelbert von St. Alban, Werner, ein Mönch des Hirschauer Klosters, auf Befehl des Erzbischofs Wilhelm Abt geworden.

Im J. 961 ließ Otto I seinen damals erst siebenjährigen (1) gleichnamigen Sohn aus der zweiten Ehe mit Adelheid gegen

(1) Otto filium suum Ottonem, puerum septemnem, Aquisgrani regem ungi fecit, heißt es bei Alberich.

die bis dahin übliche Gewohnheit zum König wählen (filium contra morem puerilibus in annis regem *constituens*, sagt Liutprand, und: *electum* summo consensu ab omni populo regem esse *constituit*, heißt es bei Ruotger in der vita Brunonis, während der Continuator Reginonis sagt: Consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi *eligitur*). Es war ungefähr wie bei der Wahl Wilhelms: der König ließ seine Ernennung auf dem Mitte Mai zu Worms gehaltenen Reichstage durch eine nachfolgende Wahl oder vielmehr Zustimmung der Stände bekräftigen. Am 26. Mai fand in Aachen die Krönung statt. Die Feier vollzogen des jungen Königs Oheim, der Erzbischof Bruno von Köln, sein Bruder, der Erzbischof Wilhelm von Mainz, und sein Vetter, der Erzbischof Heinrich von Trier. Als der Akt vollendet war, rief das Volk Glück wünschend: Vivat rex in aeternum! Dann zog Otto I im Spätsommer nach Italien und übergab den jungen König der Obhut Bruno's und Wilhelms [1], welcher letztere noch am 14. Aug. mit dem Vater in Ougespurc (wahrscheinlich Augsburg) zusammengekommen war, wo dieser auf des Erzbischofs Bitte dem Kloster Elwangen die freie Abtswahl bestätigte. Bruno wurde für die Zeit der Abwesenheit zum Stellvertreter in Lothringen, Wilhelm zum Reichsstatthalter für die sämmtlichen übrigen deutschen Landschaften ernannt.

Am 2. Febr. 962 wurde Otto I in Rom von Johann XII zum Kaiser gekrönt; aber erst 965 kehrte er nach Deutschland zurück. Erzbischof Wilhelm reiste ihm mit dem jungen Otto bis Heimbodesheim auf der Grenze von Franken und Alemannien (Heimsheim zwischen Stuttgart und Pforzheim) entgegen und wurden mit großer Freude empfangen. Dann gingen sie nach

---

(1) Erat imperatori filius adhuc tenellus, delicatissimae indolis et integerrimae voluptatis, obses pacis et gloria plebis. Hunc archiepiscopis *patruo fratrique* commendatum, ad custodiam regni Cisalpini reliquerat imperator, profecturus Romam et res tocius Italiae ordinaturus. *Ruotger*, vita Brunonis. Dagegen heißt es in der vita Mathildis, er habe den jungen König der Obhut seiner frommen Mutter und dem Erzbischof Wilhelm übergeben: tunc commendans regnum et Ottonem parvulum filium suum piae matri et archiepiscopo Wilhelmi, und bei dem Fortsetzer des Regino: filium Willihelmo archiepiscopo tuendum et nutriendum commisit.

Worms, wo auch Bruno zu ihnen kam, und von hier zur Feier des Osterfestes (26. März) nach der Königspfalz Ingelheim. Das Pfingstfest feierte die ganze Familie in Köln, der Kaiser, König Otto, die Erzbischöfe von Köln und Mainz, Mathilde, die Mutter des Kaisers, und ihre Tochter Gerberga, die Gemahlin Königs Ludwig des Ueberseeischen, dazu die Hohen des Reiches. Unter diesen war auch der greise Bischof Balderich von Utrecht, Bruno's Lehrer, der sie Alle segnete. „Freue dich," sagte er, zur Königin Mathilde gewendet, „von Gott so hoch begnadigt, siehst du deine Kinder und deiner Kinder Kinder, und des Psalmisten Spruch ist an dir in Erfüllung gegangen." Es war die letzte Begegnung, die der Kaiser mit seinem Bruder Bruno hatte. Auf der Reise, welche dieser mit seiner Schwester Gerberga nach Frankreich machte, starb er zu Rheims am 11. October.

Weihnachten des Jahres 965 feierte der Kaiser in Köln. Ob Erzbischof Wilhelm ebenfalls anwesend war, wissen wir nicht; am 7. Januar befand er sich indessen hier bei dem Vater, der in einer an diesem Tage ausgestellten Urkunde sagt, daß er auf Verwendung seiner Gemahlin Adelheid und des Erzbischofs Wilhelm dem Kloster St. Maximin zu Trier die diesem von König Dagobert geschenkte Villa ad valles (das heutige Rittergut Grünhaus im Kirchspiel Ruwer bei Trier) bestätigt habe. Von Köln begab sich Otto nach Aachen, wo er umgeben von den Erzbischöfen Wilhelm und Theoderich (von Trier), den Bischöfen von Toul und Worms und vielen Fürsten des Reichs am 17. Januar verweilte, besuchte dann noch Utrecht und Nimwegen und kehrte im März über Duisburg nach Sachsen zurück.

Im August versammelte Otto in Worms, wo er Mariä Himmelfahrt feierte, die Großen des Reiches, und zog dann durch den Elsaß über Chur zum dritten Male nach Italien. Erzbischof Wilhelm leitete während dessen die deutschen Angelegenheiten für seinen Bruder, den jungen vierzehnjährigen König, der Anfangs Juni 967 zu Worms seinen ersten Reichstag hielt, „auf dem er unter Gottes Beistand sehr viele Anzeichen seiner zukünftigen Klugheit und Milde zeigte." Nachdem Otto II dann in Frankfurt die Geburt des Vorläufers (Johannistag) und das

Fest der Apostel Peter und Paul gefeiert hatte, kehrte er nach Sachsen zurück, um die Reise nach Rom zu beschleunigen, wohin ihn der Vater zur Kaiserkrönung berufen hatte. „Da ward,“ schreibt der Fortsetzer des Regino, „Erzbischof Wilhelm von einer kleinen Unpäßlichkeit befallen, in Kurzem jedoch durch Gottes Erbarmen wiederhergestellt.“ Im Anfang des September brach König Otto auf, begleitet von dem Bischof Theoderich von Metz, feierte das Michaelsfest in Augsburg und ging dann durch das Thal von Trident über die Alpen. Am 15. October war er in Brixen, am 25. bereits in Verona. Hier traf er seinen Vater, den Kaiser. Gemeinsam feierten die Fürsten in der Freude des Wiedersehens am 1. Nov. das Fest aller Heiligen, gingen dann nach einigen Tagen über Mantua nach Ravenna, von hier über Spoleto nach Rom, wo sie am 21. Dec. einzogen. Auf Weihnachten krönte der Papst unter dem Zuruf des ganzen römischen Volkes in der Kirche des Vatikan den jungen Otto zum Kaiser.

Thietmar sagt, Erzbischof Wilhelm habe die Reise nach Rom mitgemacht, indem er schreibt: „Im vierten Jahre nachher (nämlich 967) kam des Kaisers Sohn, genannt wie er, begleitet von dem Grafen Wilhelm, Erzbischof von Mainz, nach Rom und wurde daselbst von dem hochwürdigen Papste, Herrn Johann XIII, zu derselben Würde geweiht, die schon sein Vater besaß.“ In Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs, 1, 967, heißt es jedoch: „Daß Wilhelm von Mainz mitgezogen sei, scheint ein Irrthum Thietmars; Otto trug ihm auf, seinen Sohn omni regali dignitate nach Italien zu senden. Annal. Hild. und Lambert. Aus den verwandten Ann. Quedl. hat Thietmar geschöpft und seine Quelle mißverstanden.“ Die Reise nach Rom stimmt auch nicht wohl zu der folgenden Nachricht.

Im Febr. 968 war Erzbischof Wilhelm jedenfalls in Deutschland und vernahm, daß seine Großmutter, die Königin Mathilde, schwer erkrankt in Quedlinburg darnieder liege, wohin sich dieselbe am 22. Dec. von Kloster Nordhausen aus begeben hatte. Sofort ging er dahin; mit tiefer Betrübniß trat er durch den Eingang des Hauses, in welchem die kranke Herrin lag, die ihn mit heiterm Antlitz empfing und sagte: „Gott der Herr hat Dich zu mir gesandt;

da Bruno nicht mehr lebt, ist mir Niemand lieber für das, was mir zu thun noch obliegt." Er hörte nun ihre Beichte, ertheilte ihr die Lossprechung und ging dann auf ihr Geheiß in die Kirche, um für ihre Sünden und die Seele ihres Herrn Heinrich eine Messe zu lesen. Darauf trat er wieder in ihr Gemach, salbte sie mit dem h. Oel und reichte ihr den geheimnißvollen Leib Christi. Noch drei Tage blieb er bei ihr, während welcher sie ihm sagte: „Ich empfehle Dir meine Seele. Auch das verwaiste Stift zu Nordhausen laß Dir angelegen sein, damit Du ihm nicht allein selber ein Beschützer, sondern auch beim Kaiser ein Fürsprecher seiest; denn der Bau ist noch unvollendet, und darum erfüllt mich dieses Kloster vor den anderen zumeist mit Bekümmerniß." Darauf versprach er Alles, was sie forderte, zu erfüllen, und empfing von ihr noch viele andere Aufträge an ihren Sohn Otto. Es war ihm indeß nicht bestimmt, sie auszurichten: nie erblickte er die Königin wieder; denn nach kurzer Lebensfrist starb er dahin. Sein Ende sah die würdige Dienerin Christi unzweideutig vorher; denn als bei seiner Abreise auf ihre Frage, ob kein Geschenk für Bischof Wilhelm bereit sei, entgegnet wurde, nichts sei übrig, alle ihre Habe sei an die Armen vertheilt, sagte sie: „Wo sind die Gewänder, die wir für unsere Bestattung bewahren lassen? Gebt sie ihm; er wird ihrer eher zu seiner Reise bedürfen. An uns aber wird des Volkes Wort in Erfüllung gehen: „„Eltern finden Hochzeits- und Trauerkleid."" Die Umstehenden erkannten den Sinn ihrer Worte nicht, da sie meinten, jener werde nach Mainz reisen. Doch nichts von Allem blieb ungeschehen, was die heilige Frau prophezeit hatte von des Bischofs Tode so gut wie von dem Finden der Kleider; denn wie später ihr Leichnam auf die Bahre gelegt wurde, trafen Boten ein von ihrer Tochter, der Königin Gerberga, die ein mit Gold gesticktes Gewand brachten, weit genug, um ihr und ihres Herrn, des Königs Heinrich, Grabmal zu decken.

Vom Krankenbette der Großmutter begab sich Wilhelm, der im Auftrage seines Vaters, von dem er mit Reichsangelegenheiten betraut war, nothwendige Regierungsgeschäfte zu versehen hatte, nach Radulfsrode; dort angekommen, fühlte er sich krank,

nahm Arznei und starb plötzlich am 2. März. Seinen Tod, erzählt Thietmar, zeigte die von schwerem Siechthum darnieder gedrückte Königin Mathilde, ohne irgend davon Kunde erhalten zu haben, allen Anwesenden mit den Worten an: „Mein Sohn Wilhelm stirbt jetzt, ach! er bedarf, daß man seiner zum Heile seiner Seele gedenke.“ Auch der Abt Liudulf von Corvey sah den Erzbischof Wilhelm voll Staunens in der Nacht, in der er starb, wie er leibhaftig ihm entgegenschritt, und sagte es seinen Mitbrüdern, daß er gestorben sei. Nach zwölf Tagen starb auch Mathilde und wurde in der Servatiuskirche zu Quedlinburg neben ihrem Gemahl, König Heinrich, begraben. Die Leiche des Erzbischofs wurde nach Mainz gebracht und in der Albanskirche beigesetzt. Nach Joannis befand sich an der Mauer folgende Grabschrift:

Lector siste gradus, proprios horresce reatus,
Et commortalis compatiare neci.
Rege fui genitus, sublimis Episcopus, auctus
Nomine Wilhelmus, nunc cinis exiguus.
Dic: Animae requiem da cuius, Christe, perennem,
Vivere fac tecum, qui tibi crediderat.

Von Wilhelms Wirksamkeit in geistlichen Dingen wissen wir nichts. Ruotger, der Biograph des Erzbischofs Bruno von Köln, spendet ihm reiches Lob, indem er sagt, Bruno habe den Erzbischof Heinrich von Trier, einen Mann von vielem Verdienst und großer Rechtschaffenheit, und den Archimandriten Wilhelm, einen berühmten und ausgezeichneten Mann, seinen Neffen und Nachfolger des Bischofs Friedrich von Mainz, geschätzt und geehrt, wie es nur möglich gewesen sei. Diese hervorragenden, weisen, frommen, in allen Wissenschaften hochgelehrten Männer habe er sehr oft zu Rathe gezogen, damit er nicht seinem Urtheil allein folgend in menschlicher Schwäche von dem Pfade der Wahrheit abweichen möge. Rücksichtlich seiner Verwaltung der Reichsangelegenheiten schreibt Widukind von ihm: „Weise und klug, fromm und freundlich gegen Alle, verwaltete er das von seinem Vater ihm anvertraute Reich.“ Obgleich seinem Vater treu ergeben und in Allem zu Willen, setzte er ihm doch Widerstand entgegen, als jener zur Gründung der Metropole

Magdeburg die Bisthümer Havelberg und Brandenburg vom Metropolitanverbande Mainz ablösen wollte. Er scheint sich sogar deshalb klagend nach Rom gewandt zu haben, und Otto konnte erst nach Wilhelms Tode unter dessen Nachfolger Hatto II die Abtretung erreichen.

Ueber Erzbischof Wilhelm als Erzkanzler heißt es in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs, 1, 229: „Die auffallendste Abweichung von dem Gebrauche seiner Vorgänger, die Otto I vornahm, war die Erhebung seines Bruders Bruno zum Erzkanzler, noch ehe er die erzbischöfliche Würde zu Köln bekleidete. Diese von seiner geistlichen Würde unabhängige Erhebung Bruno's gab wahrscheinlich die Veranlassung, daß er ohne Rücksicht auf die Grenzen seiner Diözese in den Geschäften fast aller Provinzen des Reichs gebraucht wurde. In seinem Namen sind Urkunden von Lothringen, Franken, Sachsen, Bayern, einzelne auch aus Alamannien und Italien unterschrieben. Als nach dem Tode Friedrichs Wilhelm zum Erzbischof von Mainz ernannt wurde, erhielt dieser natürlich auch das Erzkanzleramt, das mit dieser Würde schon lange verbunden war. Obschon keine strenge Trennung der Amtsbezirke stattfand, so scheint Wilhelm doch, so lange Bruno lebte, im Allgemeinen auf das Herzogthum Alamannien beschränkt gewesen zu sein. Nur gleich nach seiner Ernennung sind zwei Urkunden für Lorsch (28. Febr. und 5. März 956) und eine für St. Maximin (10. März 956), später die Verleihung dieser Abtei zum Wittum der Kaiserin Adelheid (962, ohne Tag), eine Bestätigung an Weißenburg (23. Mai 965) und vielleicht ein Diplom für Magdeburg (2. Juli 959) in seinem Namen unterzeichnet. Außerdem finden wir ihn nur in den Urkunden für Chur, Pfeffers, Einsiedeln und Elwangen, Bruno dagegen nur in Diplomen für Dissentis, Kempten und einmal für Einsiedeln.

„In den Urkunden Otto's II wird während der Abwesenheit des Vaters fast ausschließlich Wilhelm als Erzkanzler genannt, Bruno nur einmal im Jahr 961 und später (23. Mai 965) in einer Bestätigung für Rheims. Nach Bruno's erfolgtem Tode (11. Oct. 965) blieb Wilhelm allein Erzkanzler für Deutschland."

Bereits Bd. 18 S. 452 habe ich bemerkt, daß Otto II auf dem im J. 983 abgehaltenen Reichstage zu Verona dem Erzbischof Willigis den Landstrich auf der linken Rheinseite von der Selz bis Heimbach und auf der rechten von dem Bache Elisa bis Kaub geschenkt, und daß sich darauf die Mainzer Territorialherrschaft in diesen Gebieten gegründet habe. In der darüber am 14. Juni ausgestellten Urkunde sagt er: „Unseren Getreuen sei kund gethan, wie der Erzbischof Willigis zu uns nach Verona gekommen ist und uns gebeten hat, ihm die in der Stadt Bingen von seinen Vorgängern, den Erzbischöfen, und ihm selbst besessenen Nutzungen zu bestätigen, welcher Bitte wir in Anbetracht der willigen Dienste, die er uns immer in Ergebenheit erwiesen, entsprochen haben. Ueberdies haben wir auf Bitten unserer Herrin und verehrungswürdigen Mutter Adelheid, sowie auf die Verwendung unserer geliebten Gemahlin Theophanu und die Fürbitte des Erzbischofs Giselher (von Magdeburg) und des Bischofs Theoderich von Metz, nicht bloß jenes bestätigt, sondern auch Alles, was wir von eigenen Rechten dort bis hierher besessen, der in der Stadt Mainz bestehenden und zu Ehren des h. Martinus geweihten erzbischöflichen Kirche, welcher derselbe Erzbischof Willigis vorsteht, zum Eigenthum geschenkt, so zwar, daß der genannte Erzbischof und nach ihm die folgenden Vorsteher jener Kirche solches Recht besitzen sollen in aller Machtfülle innerhalb und außerhalb der Stadt Bingen in allen Dingen, wo immer solche gelegen sein und wie sie zu Lehen getragen werden mögen, sobald sie nur von Rechtswegen dahin gehören, zugleich mit dem Banne über das Gebiet jener Stadt und der dahin gehörigen Orte und überdies mit dem Banne, welcher gewöhnlich Bannpfennig heißt, diesseits des Rheines von der Brücke über den Selzbach (Salisus, bei Ingelheim) bis Heimbach und jenseits des Rheines vom Einfluß des Bächleins Elisa bis zum Dörfchen Kaub, nebst allen übrigen Nutzungen in Münze, Weinbergen, Leibeigenen beiderlei Geschlechtes, Höfen, Gebäuden, Wäldern, Jagd, Waldbenutzungen, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserlauf, Fischereien, dem auf dem Rhein und der Nahe zu erhebenden Fährgeld (naulo), bebautem und unbebautem Lande, Mühlen u. s. w."

Die linksrheinische Grenze von der Selz bis Heimbach trifft genau mit dem Mainzer Territorium zusammen, wie solches hier bis zum Erlöschen des Kurstaates bestanden hat; das Bächlein Elisa auf dem rechten Rheinufer ist zwar noch immer Gegenstand der Forschung, indeß ging der zu Mainz gehörige Rheingau von der Waldaffa zu Walluf bis zum Niederthale zwischen Lorchhausen und Kaub, und wir haben also, wenn die Waldaffa mit Elisa nicht identisch sein sollte, doch jedenfalls diese in der nächsten Nähe zu suchen.

Bodmann hat die Schenkung Otto's II nicht als die eigentliche Erwerbung des Rheingaus für Mainz angesehen. Er sagt: „Wann und wie der Rheingau unter die Mainzer Botmäßigkeit gediehen und ein Theil des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz geworden seye, darüber sind keine zuverläßige Nachrichten vorhanden; richtig hingegen ist es, daß er nicht auf einmal, sondern theilweise, und zwar der obere Rheingau früher, der untere später, dahin gekommen seye, ingleichen, daß das Erzstift sein Recht daran lediglich der Freygebigkeit unserer deutschen Könige zu verdanken habe. Es geschah dieß aber unstreitig im X Jahrhundert. Ob es aber Erzbischof Wilhelm oder Erzbischof Hatto II gewesen, dem dieser schöne Landstrich zu Theil geworden, läßt sich nicht bestimmen. Daß diesem Erwerbe jedoch bereits eine wichtige Grundlage vorhergegangen seye, ist ausgemacht. Der niedere Rheingau war bereits im IX Jahrhundert eine Parochie der Mainzer Kirche; diese geistliche Gewalt erwächst hiernächst durch legale Verknüpfung von Umständen und in gerader Richtung zur Grundlage der politischen und weltlichen Macht. Die häufigen Aufnahmen in die Familie St. Martins (Ministerialität der Mainzer Kirche), worauf sich das Ursystem aller weltlichen Herrschaft geistlicher Stiftungen gründet, nahmen unsern Rheingau von ihrem Anfang her überaus stark in Anspruch und legten daselbst den ersten Grundstein zum ersten Landverfassungs-System sowohl, als seiner Verbindung mit dem Erzstift.“ Was Otto II schenkte, betrachtet Bodmann bloß für eine Verleihung des Blutbannes und der Cometia Rinegowe, worunter lediglich die bürgerliche höchste Gerichtsbarkeit gemeint gewesen sei.

Ich lasse das dahingestellt; jedenfalls wird man aus der Urkunde für Bingen eine andere Ansicht gewinnen und die Erwerbung der Territorialherrschaft über die Stadt durch jene Schenkung annehmen müssen. Eine Stelle in Scholls Chronik von Bingen, welche derselbe einer alten Mainzer Schrift entnommen zu haben erklärt, scheint solches zu bestätigen. Darin heißt es nämlich: „vs der zyt war Castel dez Rychs, vnd daz Ryngowe war och dez Rychs; die stat Bingen vnd daz Lant dar vmbe war dez Kunigs; die Juden ze Bingen vnde ze Menze vnd daz Gericht vnd der Sale ze Menze war och dez Kunigs, — vnd hait der Kunig dem Bischoue daz alles geben; darna macht man den Dum vnd den grozzen Turn dartzu, dan zuuor war sant Baptisten munster der Dum." Scholl setzt diese Nachricht zwar in die Zeit des Erzbischofs Rupert, des Vorgängers von Willigis, allein gerade die Stelle: danach machte man den Dom u. s. w., weist deutlich auf Willigis hin. Bodmann hat daran Anstoß genommen, daß der Chronist den Ausdruck „König" gebrauche, und glaubt daraus auf den Erzbischof Wilhelm schließen oder vielmehr die Schenkung vor die Kaiserkrönung Otto's I setzen zu müssen; aber dieselbe erfolgte auch bei Otto II nicht in seiner Eigenschaft als römischer Kaiser, sondern als deutscher König, und das, was geschenkt wurde, war königliches Fiskalgut. Uebrigens scheint mir auch der Ausdruck „König" ebenso unwesentlich wie der Ausdruck „Bischof", der genau genommen „Erzbischof" heißen müßte und auf eine vorbonifazische Zeit hinweisen würde, wenn man daraus in gleicher Weise schließen wollte wie bei dem Ausdruck „König".

In einem vor vielen Jahren geschriebenen Aufsatz über den Mäusethurm, den mein Vorgänger Abth. II Bd. 9 S. 374—393 mitgetheilt hat, habe ich gesagt, daß die meisten Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, der Mäusethurm sei von Erzbischof Willigis zum Zwecke der Landesvertheidigung gebaut worden; ich kann diese Meinung auch heute noch nicht ändern, wenn auch Kenner der Architektur den gewichtigen Einwurf machen, daß die Bauart entschieden auf das Ende des 13. Jahrhunderts hinweise. Ist das richtig, und ich will dem nicht wider-

sprechen, so kann in dieser Zeit ein neuer Bau aufgeführt worden sein, veranlaßt vielleicht durch eine Zerstörung in Folge von Eisgängen und zu Zwecken, die nicht mehr dieselben waren wie zur Zeit des Willigis. Dagegen bin ich zu einer andern als in jenem Aufsatz ausgesprochenen Ansicht über die Sage gekommen, welche sich an den Mäusethurm geheftet hat, und indem ich dann meine jetzige mittheile, muß ich nur wegen einiger Wiederholungen des dort Gesagten um Entschuldigung bitten, weil sie ohne Störung der Entwickelung nicht zu vermeiden sind.

Die Sage im Allgemeinen ist keineswegs das Produkt der Erfindung eines Einzelnen, sondern dem Geiste des Volkes entsprossen, welches die Mysterien seines innersten Gedanken- und Gemüthslebens in ihr wie in einer wunderbaren Chronik niedergelegt hat. Sie hat deshalb einen innern Kern, um welchen nach den verschiedenen Zeiten ein verschiedenes Gewand gelegt wurde, das man irgend einer historischen Person entlieh, von welcher das Volk Erinnerungen bewahrte, die mit dem innern Kern in Verbindung stehen. Irgend ein, wenn auch noch so unbedeutender, geschichtlicher Anhaltspunkt ist also immer vorhanden, sagenhaft nur die Einkleidung, aber auch diese selbst ehrwürdig durch ihr hohes Alter, weil vielfach hinaufreichend in die Zeiten der Mythe. Der Urkern, der letzte Grund der Sage, enthält demnach eine Wahrheit, die sich erst enthüllt, wenn man das täuschende, von der Dichtung ihr als Kleid gegebene Bild wegzieht, das ebenfalls im Verlaufe der Zeiten durch historische Andeutungen und weitere Ausschmückungen seine erste Gestalt verloren hat und wiederhergestellt werden muß, wenn der letzte Grund gefunden werden soll.

So ist es auch mit dem Mäusethurm, dessen an Hatto sich heftende Sage die letzte Variante eines größern Sagenkreises ist. Sie wird uns in zwei verschiedenen Quellen des 16. Jahrhunderts berichtet, die beide unstreitig aus dem Munde des Volks schöpften, in einzelnen Punkten jedoch wesentlich von einander abweichen.

Die eine ist Trithemius, welcher in seiner Hirschauer Chronik zum Jahr 973 schreibt: „Man erzählt von Hatto eine Geschichte, die ich meiner Chronik einzuverleiben nicht für unpassend erachte;

denn man sagt, daß er zur Zeit einer Hungersnoth eine Menge armer Leute, die er aus der ganzen Umgegend herbeigerufen, um Almosen in Empfang zu nehmen, in einem abgelegenen Hause habe verbrennen lassen, weil er sie als müßige Bettler, welche den Schweiß des fleißigen Landmanns verzehrten, für die Urheber der Hungersnoth gehalten habe. Auf diese Weise habe er geglaubt, der Noth der Armen abzuhelfen und gleichzeitig das Wohl des Landes zu fördern. Aber er lud deswegen die Strafe Gottes auf sich. Denn es war, wie man erzählt, das dritte Jahr seiner Regierung noch nicht vorüber, als die von Gott über ihn verhängte Strafe in folgender Weise hereinbrach. Eine unzählige Menge Mäuse fiel ihn an, wohin er sich nur immer wandte; haufenweise stürzten sie auf ihn los und zerfleischten ihn grausam durch ihre Bisse. Begab er sich an einen in der Höhe gelegenen Ort, so liefen sie die Wände hinauf und fielen ihn an; schloß er sich in ein geheimes Gemach ein, so kamen sie durch die Ritzen der Wände und ließen nicht ab, ihn zu benagen. Wie viele auch seine Diener niedermachten, in immer größerer Zahl kamen sie zum Vorschein, und an keinem Orte hatte der Unglückliche Ruhe. Da er so auf dem Lande nirgendwo Schutz fand, riethen ihm seine Freunde, sich auf das Wasser zu begeben und dort Schutz zu suchen. Er fuhr deshalb in einem Kahn auf jenen Thurm in der Mitte des Rheines, der bei Bingen, wo die Nahe in den Rhein mündet, zum Schutze jener Stadt von Alters her erbaut war, in der Meinung, daß hier des reißenden Stromes wegen die Mäuse ihn nicht erreichen könnten. Aber nirgendwo gibt es einen Ort, wo die Allmacht Gottes verhindert wäre, Gerechtigkeit an den Schuldigen zu üben, es sei dann, daß zerknirschende Reue der Strafe des Richters zuvorkäme. Die auf göttliche Anordnung in ungeheurer Menge zusammenströmenden Mäuse durchschwammen die Wogen des Rheines, erstiegen die Wände hinauflaufend rasch den Thurm, stürzten sich alle zugleich auf den unglücklichen Prälaten und zerbissen und zernagten ihn, bis er todt war."

Man sieht es der ganzen Art und Weise der Erzählung an, wie wenig der Chronist mit derselben in's Reine kommen konnte;

man fühlt den innern Kampf, den er zu bestehen hatte, indem er der Tyrannei des Erzbischofs stets ein „man sagt, man erzählt" beifügte, während er es doch auch nicht wagen wollte, die Volkssage gänzlich wegzuläugnen oder gar an einem außerordentlichen Strafgerichte Gottes zu zweifeln. Um sich nach allen Seiten zu wahren, sagte er deshalb zum Schlusse: „Dieser Erzählung kann ich nun weder Glaubwürdigkeit verleihen, noch will ich dieselbe läugnen; ich habe sie nicht allein von den Alten aufgezeichnet gefunden, sondern sie lebt auch noch im Munde des Volkes." Diese Verwahrung, welche deutlich genug zu erkennen gibt, daß sein Glaube an die Wahrheit der Erzählung doch eigentlich außerordentlich schwach war, hätte ihn vor dem Vorwurf sichern sollen, der Erfinder der Sage zu sein; allein Bodmann beschuldigt ihn nichtsdestoweniger, „daß er die wahre Hebamme dieser kläglichen Legende sei". Er will damit wohl nur sagen, daß Trithem die Sage, so weit sie Hatto betreffe, in das Volk gebracht, somit derselben eine sogenannte landläufige Lüge angehangen habe, denn ähnliche Sagen citirt ja Bodmann selbst; allein so etwas hätte der Abt Trithem schon mit Rücksicht auf einen Erzbischof gewiß am wenigsten unternommen, und dann liegt auch kein Grund vor, denselben einer Lüge zu beschuldigen, wenn er schreibt, die Sage lebe im Munde des Volkes. Hätte aber Bodmann gesagt, Trithem habe die Sage in anderer Weise erzählt, als er sie bei dem Volke gefunden haben könne, so möchte er wohl Recht gehabt haben, denn Trithems Zuthaten sind unverkennbar. Dahin zähle ich namentlich: 1) den dem Hatto zu Last gelegten Grund seiner tyrannischen Handlung, daß die Bettler als müßige und nutzlose Verzehrer die Veranlassung einer Hungersnoth seien und er durch deren Verbrennung Allen zu helfen geglaubt habe, dergleichen Motive das Volk nie in eine Sage verflicht, in welcher es nur den einfachen Vorgang fortpflanzt, und es scheint darum fast, als habe Trithem nur nach diesem Motive gesucht, um das Empörende der Handlung in etwa wenigstens abzuschwächen, und 2) die Angabe, daß die Mäuse im dritten Jahr der Regierung Hatto's gekommen seien, indem die Volkssage sich nie mit Zeitdaten befaßt. Sicherlich

hat Trithem solches hinzugefügt, um die dreijährige Regierungszeit Hatto's mit der Sage in Uebereinstimmung zu bringen.

Als Volkssage bleibt demnach nur bestehen, daß Hatto die hungernden Armen verbrennen ließ und deshalb von Mäusen angefallen wurde, die ihn überallhin, selbst auf den im Rhein stehenden Thurm verfolgten, wo sie ihn auffraßen.

Correcter erzählt die Sage das von Georg Rollenhagen um 1568 gedichtete und 1595 in drei Büchern erschienene Thierepos: der Froschmeuseler, eine Nachahmung der dem Homer zugeschriebenen Batrachomyomachie, worin Rollenhagen die Abenteuer und Gespräche des Froschkönigs Bausback und des Mäuseprinzen Bröseldieb, sowie des Letztern Tod schildert. Als Episode kommt darin auch die Hattosage vor, die in folgender Weise erzählt wird: Hatto habe in seinem Lande alles Korn auffaufen lassen und, als in Folge der dadurch entstandenen Noth die armen Leute gekommen seien und um Korn gebeten hätten, befohlen, dieselben in eine Scheuer einzusperren und zu verbrennen. Als die unglücklichen Leute in den Flammen ein Jammergeschrei erhoben hätten, habe der Bischof gelacht und gesagt: Wie schön können die Kornmäuse singen! Kommt, ich will euch noch mehr Korn bringen! Aber siehe, plötzlich seien aus den Flammen unzählige Mäuse hervorgekommen, hätten den Bischof angefallen und seien auf keine Weise abzuwehren gewesen. Deshalb habe er sich, um sich vor den Thieren zu schützen, mitten im Rhein einen festen Thurm von Steinen erbaut und sich dahin geflüchtet. Doch auch das sei vergebens gewesen; die Mäuse seien zu ihm auf die Insel geschwommen, den Thurm hinangeklettert und hätten den Bischof lebendig aufgefressen. Hier verläuft die Erzählung einfach und dem Volkssinn anpassend, insoweit die Erscheinung der Mäuse im Zusammenhang steht mit der Aeußerung des habgierigen Bischofs, das Jammergeschrei der verbrennenden Armen sei das Singen von Kornmäusen, der Sage getreu aber auch in dem wichtigen Umstande, daß die Mäuse aus dem Feuer auf Hatto zulaufen, also direkt von den verbrennenden Menschen herkommen.

Fast in derselben Gestalt, nur, wie das bei der Sage immer der Fall ist, lokalisirt, lebt sie noch heute im Volksmund in Oest-

reich, woher sie uns Berualeken in seinen Alpensagen in nachstehender Weise mitgetheilt hat: „Bei Holzöster, einer kleinen Ortschaft in Oberöstreich an der salzburg-bayerischen Grenze, befindet sich ein Hügel, Butterstall genannt, von welchem man eine herrliche Aussicht auf die Salzburger und Tyroler Alpen genießt. Am westlichen Fuße dieses Hügels zieht sich ein kleiner See hin, an dessen unterm Ende Holzöster liegt. Auf der Spitze des Hügels stand vor langer Zeit das Schloß des Grafen von Franking und Holzöster. In diesem Schlosse hausete einst ein Graf, der gegen die Armen sehr hartherzig und grausam war. Sobald er nur einen bei seinem Burgthor erblickte, ließ er ihn sogleich ergreifen und in den Thurm werfen. Wenn sie nun von Hunger getrieben anfingen zu schreien und zu wimmern, so lachte der Graf und sagte: Hört, wie meine Getreidemäuse schreien können! Er ließ ihnen nie etwas geben, und die Unglücklichen mußten verhungern. Dafür aber strafte ihn Gott; sein Schloß wurde auf einmal so voll Mäuse, daß sie sogar in sein Bett und seine Kasten kamen, ihm Alles aufzehrten, und wo er nur hintreten oder sich hinsetzen wollte, war es voll davon. Da baute er sich ein Schloß in den See und glaubte, dahinein könnten ihm die Mäuse doch nicht nachfolgen. Aber kaum war das Schloß fertig und er eingezogen, so schwammen die Mäuse auf Hölzchen hinüber, und bald war auch das neue Schloß von unten bis oben damit angefüllt. Der Graf konnte nun der Mäuse nicht mehr los werden und mußte auf eine fürchterliche Art zu Grunde gehen. Beide Schlösser fielen zusammen, und wo das Schloß im See gestanden hatte, ist heutzutage noch eine Untiefe."

Die kleine Variante, daß der Graf die Armen nicht, wie Hatto, verbrennen, sondern verhungern läßt, ist ohne Bedeutung; dagegen fehlt der Sage der im Froschmeuseler vorkommende wichtige Zug, daß die Mäuse unmittelbar von den Sterbenden herkommen, während sie hinwiederum einen andern sehr bedeutsamen Zug bewahrt, daß die Mäuse „auf Hölzchen" nach dem Inselschlosse hinüberschwimmen, wie das dann überhaupt merkwürdig ist, daß die Sage bei ihrer Wanderung und Lokalisirung

an den verschiedenen Orten bald diesen, bald jenen wesentlichen Zug erfaßt und festhält und so den Forscher in Stand setzt, sie am ehesten auf ihren Ursprung zurückzuführen und ihre Deutung zu erfassen.

In der Gestaltung, wie die Sage von Hatto und dem Grafen von Holzöster erzählt wird, ist sie die jüngste des Kreises, dem sie angehört; die ihr zunächst vorhergehende ist um 300 Jahre älter und steht in der Chronik des Klosters Ebersmünster an der Ill im Elsaß (Böhmer, font. rer. germ. 3, 12), deren Verfasser in dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts lebte. Wie in der Hattosage ist auch hier ein Bischof der Gegenstand göttlicher Strafe, zwar nicht wegen Hartherzigkeit gegen die Armen, sondern gegen ein Kloster, oder vielmehr, da jede Kirche einen Heiligen zum Schutzpatron hat, wegen Beraubung dessen Eigenthums. „Nach dem Tode des Abtes Baudrich," erzählt der Chronist des Klosters, „wählten die Brüder nach der Regel des h. Benedikt den Rudolf zum Abt. Das nahm der Bischof Alewich von Straßburg sehr übel auf; wüthend kam er in das Kloster und nahm dessen ganzes Vermögen wie den Schatz der Kirche weg. Als dann die Brüder ihn an die frühere Freundschaft erinnerten, die er als Abt von Reichenau gegen sie gehegt habe, antwortete er: „„Früher hatte ich die Maria von Reichenau zur Frau, jetzt aber ist die Maria von Straßburg mein rechtmäßiges Weib."" Während er nun aber in der darauf folgenden Nacht im Kloster schlief, sah er bei verschlossenen Thüren eine Schaar bewaffneter Ritter eintreten. Diese stellten sich an seinem Bette auf, und einer, welcher der Anführer zu sein schien, streckte seine Lanze über ihn aus und begann mit drohender Stimme zu fragen, warum er es wage, gewaltsam in sein Haus einzudringen. Zitternd und bebend schwieg der Bischof. Jener aber sprach zu seinem Gefolge: „„Ergreifet den Verwegenen und werft ihn mit Schmach aus meinem Hause."" Und sogleich ergriffen ihn einige bei den Händen, andere bei den Füßen und warfen ihn zur Zelle hinaus, darin er gelegen hatte. Da machte er Lärm, so daß auch die Anderen, welche mit ihm da schliefen, wach wurden und erschrocken herbeisprangen. Die erwähnten Ritter verschwanden;

den Bischof aber fanden sie vor der Thüre liegen. Als sie ihn dann fragten, wie er dahin gekommen sei, erzählte er, daß unbekannte Ritter ihn aus dem Bette gerissen und dorthin geworfen hätten. Er versuchte nun, von der Erde aufzustehen, konnte sich aber an Händen und Füßen nicht regen. Da hoben ihn die Seinigen auf und setzten ihn auf einen Stuhl, wo er auf Befragen über Gestalt und Wesen der Ritter antwortete, es seien Männer von hohem Wuchs gewesen, welche auf ihren Helmen und Schilden Kreuze gehabt hätten. Und als er dann auch die zornvollen Worte ihres Anführers erzählte, riefen Alle einstimmig aus, es sei das kein Anderer als der heilige Mauritius mit der Thebaischen Legion gewesen. Nun gab man eiligst Alles zurück, was man auf Befehl des Bischofs dem Kloster geraubt hatte, setzte ihn selbst in ein Schiff und brachte ihn nach Straßburg. Als er dort beinahe ein Jahr an Podagra und Chiragra krank gelegen hatte, kamen ungemein wilde Mäuse von fremder Gestalt und Farbe und fingen an, seine Füße und Fingerspitzen zu benagen. Sie waren auf keinerlei Weise abzuwehren: denn als man sogar das Bett, worin der Bischof lag, mit vier Stricken in der Luft aufgehangen hatte, ließen sie sich von der Decke an den Stricken herab und nagten an ihm, bis er starb; ja die Geistlichen seiner Kirche erzählen sogar, die Mäuse seien mit ihm begraben worden."

Hatten wir schon an der Hattosage nach der Erzählung Trithems das wenig Volksthümliche bemerkt, so hat diese Sage dessen noch viel weniger, dabei aber ganz fremde Elemente in sich aufgenommen. So gehört das Erscheinen des Schutzheiligen des Klosters einem ganz andern Sagenkreis an und kommt unter Anderm auch in der Osnabrückischen Geschichte bei Bischof Gunter vor, wie denn auch die dem Mäusefraß vorhergegangene, ein Jahr andauernde Krankheit allen sonstigen dahin gehörenden Sagen ganz fremd ist. Auch die Angabe, die Mäuse seien ungemein wild, von fremder Gestalt und Farbe gewesen, kommt anderswo nicht vor und ist dabei für die Sage unbedeutsam. Dafür hatte aber ein Bild, das früher in dem Straßburger Dom sich befand, die Sage treuer bewahrt, indem nämlich der Bischof

darauf abgebildet war, wie er in einem Schiff die Ill hinabfuhr, umgeben von schwimmenden Mäusen; denn das ist ein ächter Zug in der Sage, daß die Mäuse den Uebelthäter auf der Stelle angreifen, ihn verfolgen und dabei über ein Wasser setzen. Gar wichtig ist das Bild aber auch dadurch, daß sich auf demselben die h. Gertrud mit Mäusen befand, ein Umstand, der weiter unten nähere Erörterung finden wird.

Wie wir aber zwei Sagen besitzen, in denen Tyrannei gegen die Armen Motiv der Bestrafung war, so haben wir hinwiederum auch zwei, in welchen Beraubung von Kirchen oder Klöstern dazu führte. Die eine ist die eben erzählte. Der andern gedenkt Thietmar von Merseburg, der 1018 starb, zum Jahr 1012, indem er schreibt: „Ein Ritter, der das Eigenthum des heiligen Clemens geplündert und danach seine Schuldigkeit zu thun sich geweigert hatte, wurde eines Tages von einer unzählbaren Menge von Mäusen in seinem Schlafgemach angefallen. Zuerst griff er nach einem Knittel und suchte sie abzuwehren; dann zog er sein Schwert und ging gegen sie an. Als er aber auch so nichts ausrichtete, schloß man ihn auf Verlangen in eine Kiste und hing dieselbe an einem Stricke mitten im Zimmer auf. Da nun von außen die Plage sich legte und er, von derselben befreit, losgeknäpft werden sollte, fand man ihn von anderen Mäusen zernagt vor. Damit wurde allen Anwesenden und nachher Kommenden offenbar, daß ihn allein der Zorn Gottes, welcher die begangene Schandthat rächte, verzehrt hatte.“

Diese Sage ist ganz und gar volksthümlich, ohne alle fremde Beimischung, und hat dazu den eigenen, aber sehr bedeutsamen Zug, daß ganz andere Mäuse, von denen man nicht weiß, woher sie kommen und wie sie dahin gelangt sind, den in der Luft hängenden Ritter verzehren. Die Quedlinburger Annalen, welche zu demselben Jahr 1012 die Sage aus Franzien, nicht weit von Köln, berichten, scheinen ganz dasselbe sagen zu wollen, indem es darin heißt, daß der Mann auf eine unglaubliche Weise von Mäusen unsichtbar gefressen worden sei. Wir werden darauf zurückkommen.

Haben wir nun in den vorhergehenden Sagen Tyrannei gegen die Armen und Kirchen als Grund der göttlichen Bestrafung

gefunden, so erblicken wir in den zwei noch übrigen ein ganz anderes Motiv, nämlich Auflehnung und gewaltsames Streben nach Herrschaft oder Tyrannei, um sich in deren Besitz zu erhalten. So erzählt Malmesbury und nach ihm Alberich, trium fontium: „Einer von den Gegnern Heinrichs IV, ein mächtiger und parteisüchtiger Mensch, wurde, während er sorglos beim Mahle saß, so von Mäusen angefallen, daß er nirgendwo Schutz vor ihnen fand. Ob auch seine Diener sie gewaltsam zu vertreiben suchten, so fügten sie doch Niemanden von diesen ein Leid zu, sondern nur dem, den sie gemeinsam mit ihren Bissen verfolgten. Als man ihn deshalb einen Pfeilschuß weit auf das Wasser brachte, folgte die Menge der Mäuse nach und zernagte die Planken des Schiffes, so daß das Wasser, welches durch diese Oeffnungen eindrang, den Untergang des Schiffes herbeizuführen drohte. Man lenkte darum das Fahrzeug wieder an das Ufer zurück, während dessen die Mäuse nebenherschwammen, und setzte den Unglücklichen auf das Land, wo er bald zerfleischt den wüthenden Hunger der Mäuse stillte.“

Daneben stellt sich dann die Sage von dem polnischen König Popiel, von dem es heißt, er habe auf Anstiften seiner Gemahlin seine nächsten Verwandten vergiften lassen, weil er befürchtet habe, sie möchten nach seinem Tode seinen beiden Söhnen das Reich entreißen. Aus den Körpern der Vergifteten seien dann Mäuse gekommen, die ihn nebst seiner Frau und seinen Kindern trotz ihrer Flucht in den festen Thurm Krotzwihka im Golopsee lebendig aufgefressen hätten.

Vergleichen wir diese beiden letzten Sagen mit den vier vorhergehenden, so bemerken wir, daß das rein christliche Element, welches in den ersteren überall in den Vordergrund getreten ist, in den letzteren kaum mehr wahrgenommen wird. Sie leiten daher auf den heidnischen Ursprung über, den wir deutlich in der dänischen Version erkennen, welche uns die älteste Gestalt der Sage erhalten hat.

Der alte Riese Fornjoter, ein anderer Name für den Riesen Ymir, das personifizirte Chaos, aus dem nach der nordischen Mythologie von den Göttern die Welt erschaffen wurde,

hatte drei Söhne: Kari, Hler oder Oegir und Logi, die personifizirten Elementargötter Luft, Wasser und Feuer. Hler oder Oegir, der Wassergott, hatte seinen Sitz auf der Insel Hlesey, dem heutigen Lassö im Kattegat, und einen Untergebenen, ebenfalls einen Riesen, Namens Snio, welcher sich ohne sein Vorwissen von dem Schwedenkönig Atislus zum König der Dänen machen ließ, mit dem Auftrage, denselben ein blutiger Tyrann zu sein. Snio fürchtete sich indeß, dieses seinem Herrn zu melden, und schickte deshalb einen Boten zu ihm, um ihn in seinem Namen zu begrüßen. Der Bote traf den Hler auf einer Felsenhöhe sitzend und begrüßte ihn in Snio's Namen. Heftig erzürnte Hler, als er hörte, daß Snio, sein Diener, König geworden sei, und er gebot dem Ueberbringer der Nachricht, sofort drei Wahrheiten zu sagen, wenn er nicht umkommen wolle. Der Bote besann sich nicht lange und sagte: Nie sah ich eine Wand, die dichtere Balken hatte (das die Insel umgebende Meer), nie jemanden, der zusehends größer wurde (Hler, der Riese), und nie war ich an einem Orte, von welchem ich mich lieber entfernt hätte (aus Furcht vor Hler). Darauf zog dann Hler seine Handschuhe aus und übergab sie dem Boten mit den Worten: „Hüte dich, diese Handschuhe anzuziehen, sondern bringe sie dem Snio als ein Geschenk von mir!“ Wie freute sich Snio, als der Bote ihm das Geschenk überbrachte! Eben saß er zu Gericht; augenblicklich zog er die Handschuhe an, wurde aber auch sofort von unzähligem Gewürm befallen, so daß er von dem Richterstuhl zu Boden fiel und von dem Gewürm aufgefressen wurde.“

Die natursymbolische Deutung dieses Mythus liegt nahe. Der Riese Hler ist, wie bereits gesagt, einer der elementarischen Naturgötter, das Wasser, später unter dem Namen Oegir der Wassergott. Von seinem Bruder Kari, dem Luftnaturgott, stammen ab als personifizirte, dem nordischen Winter entnommene Vorstellungen: Frosti (Frost), Snio (Schnee), Drifa (Schneegestöber), Miöll (feinster und glänzender Schnee) u. s. w. Snio, der Schnee, läßt sich nun von einem schwedischen, also höher im Norden wohnenden König, oder von der im Norden herrschenden Kälte, die Herrschaft über das dänische Inselland geben, welches

eigentlich unter der Herrschaft des Wassergottes steht, d. h. auf dessen Atmosphäre das Meer, wie bekanntlich auf die Atmosphäre aller Inseln, den größten Einfluß ausübt. Aber die Macht des Schnees, der wie ein Tyrann das ganze Land bedeckt, dauert nicht lange. Das Meer sendet seine milden, auflösenden Dünste, in der Mythe unter dem Bilde von Gewürm in einem Handschuh, und der eben noch als richtender König herrschende Schnee verschwindet alsobald, von denselben aufgezehrt.

Danach ist also Grundidee des Mythus: Herrschaft des Meeres über die Atmosphäre der Inseln und Bestrafung angemaßter Gewalt gegen diese Herrschaft, was sich später in der ethischen Entwickelung der Sage zur Bestrafung jeglicher Gewaltanmaßung oder tyrannischer Behandlung der Untergebenen ausbildete. In jener ältesten Fassung sind beide Motive noch verbunden; im Verlauf der Zeit aber, bei der Wanderung der Sage, trennen sie sich. Der Gegner Kaiser Heinrichs IV wird gestraft wegen seiner Auflehnung und seinem Streben nach nicht zustehender Herrschaft, alle Andere wegen Tyrannei gegen ihre Untergebenen, welche König Popiel gegen seine Verwandten ausübt, der Ritter, von dem Thietmar erzählt, und in welchem ich einen zum Schutze der Kirche verpflichteten Vogt erkenne, sowie Bischof Alewig gegen ihre untergebenen Klöster, endlich Hatto und der östreichische Graf gegen ihre armen, hungernden Unterthanen. Man sieht daraus, daß die Sage den Grundzug, Tyrannei, die Snio über Dänenland ausübte, überall festgehalten hat, nicht minder aber auch die von einem höhern Herrscher deshalb gesandte Strafe.

Aber auch in die Art der Bestrafung, die wir jetzt zu untersuchen haben, mischte sich kein ursprünglich fremdes Element, sondern die Sage bewahrte auch hierin die mythische Grundlage. Hler, der alte elementarische Naturgott, ist nämlich identisch mit dem Wassergott Oegir, der auch unter dem Namen Gymir vorkommt und als solcher ein Nebelbild der unterweltlichen Gottheiten ist, welche die Seelen der Verstorbenen bei sich aufbewahren. Auch Oegirs Gemahlin, die Wassergöttin Ran, ist als solche eine Bewahrerin der Seelen, indem sie die im Wasser

Ertrunkenen bei sich aufnimmt. Diese andere Vorstellung Hlers oder Oegirs als unterweltlichen Gottes und Seelenbewahrers blieb nun in der Sage vorzugsweise haften, während die ursprüngliche älteste Vorstellung als Meeresgott bei der Wanderung der Sage auf das Festland verloren ging. In der ursprünglichen Fassung der Sage sandte Hler seine Dünste in der Gestalt von Gewürm, um seine Strafe auszuführen; später schickte derselbe als Unterweltsgott die ihm angehörigen Seelen, und diese Seelen erblicken wir dann in der Gestalt der überall in den späteren Sagen erscheinenden Mäuse. In der deutschen Mythologie ist es nämlich, wie ich gleich zeigen werde, begründet, daß die Seelen Mäusegestalt annehmen, und die aus den Leibern der von Popiel vergifteten Verwandten wie die aus dem Feuer der durch Hatto's Grausamkeit verbrennenden Armen hervorgehenden Mäuse sind nichts anders als die Seelen der Gemordeten, welche an dem Mörder Rache nehmen.. Gleiches ist bei den durch den Grafen von Holzöster Verhungerten der Fall; bei dem Gegner Heinrichs IV werden es wohl die Seelen der in den Schlachten gefallenen Krieger, und bei denen, welche die Kirchen bedrückten, die Seelen der verstorbenen Mönche sein, welche sich an den Kirchenräubern rächten.

Es wäre also nun die Vorstellung von der Umwandlung der Seelen nachzuweisen. In der ältesten Zeit konnte man sich etwas Uebersinnliches nicht denken, Alles mußte eine bestimmte Gestalt annehmen, und so auch die Seele. Darum erschien sie schon der griechischen Volksanschauung als ein Schmetterling, wie wir das aus dem Mythus der Psyche wissen; denn man stellte sich vor, daß die Seele sich aus dem Leichnam wie das Insekt aus der Larve entwickele. Homer nennt deshalb das Scheiden der Seele vom Körper gewöhnlich entfliegen. Die Römer hatten dieselbe Vorstellung, wie sich das aus einem Grabstein deutlich ergibt, worauf es heißt: »cinere ut meo evolitet ebrius papilio.«

Ganz besonders hat der kindlichen Phantasie des Volkes die Seele für einen Vogel gegolten, der aus des Sterbenden Mund geflogen kommt, so z. B. in dem Märchen von Machandelbom,

wo das geschlachtete Brüderchen als Vogel wegfliegt, oder in der Sage, wo man von dem Meeresufer ein Schiff versinken und die Seelen der Untergegangenen in Gestalt weißer Tauben aus der Fluth gegen Himmel steigen sieht.

Wie wir nun aber aus der Sage, dem Märchen, den Volksgebräuchen den uralten Glauben unserer heidnischen Vorfahren kennen lernen, so auch aus dem Aberglauben, welcher der heidnischen Zeit entstammend denselben ebenfalls aufbewahrt hat. „Wenn ein Kind mit offenem Munde schläft," sagt man im Aargau, „so muß man ihn schließen, sonst möchte die Seele in Gestalt einer weißen Maus entwischen." Auch ein bekannter Ammenscherz bewahrt diesen Glauben, indem man nämlich dem Kinde den Finger von der Hand aufwärts bis zum Munde spazieren läßt und dabei spricht: „Es kam ein Mäuschen, kriecht in's Häuschen; wo wird's denn rasten? Im Kindchen." Deshalb sagt Grimm, der große Altmeister deutscher Mythenforschung: „Aus entzückten, schlafenden Menschen entläuft die Seele in Gestalt einer Schlange, eines Wiesels, einer Maus."

Seelen und Mäuse stehen aber auch ihrer Entstehung nach im Zusammenhang, insofern nämlich der Volksglaube beide im Gewitter entstehen läßt. Daß die Seele im Gewitter erzeugt werde, ist ein sehr alter Volksglaube, von dem freilich nur sehr wenige Spuren mehr übrig geblieben sind, die sich aber doch noch erkennbar in dem finden, was man bis heute dem Storch zuschreibt. Einer uralten Vorstellung gemäß war der Blitz geflügelt, also vogelartig, und so entstand dann weiter der Glaube, das himmlische Gewitterfeuer würde von einem Vogel zur Erde gebracht. Vorzüglich haftete diese Vorstellung an dem Storch mit den rothen Beinen, über welchen Mannhardt Folgendes als übrig gebliebenen Volksglauben zusammenstellt: „Tödtet man ihn oder stört man sein Nest, so zuckt der Blitz aus der Wolke hervor und setzt das Haus des Frevlers in Flammen. Flattern die Störche um den Thurm, so zeigen sie eine baldige Feuersbrunst an. Ein gereizter Storch, dem die Jungen aus dem Neste gestoßen waren, kam mit einem Feuerbrand im Schnabel geflogen und warf ihn in sein Nest, so daß das ganze Gebäude in Brand gerieth. Legt

man dem heiligen Vogel aber ein Wagenrad (ein Abbild des Sonnenrades, in welchem nach uralter Vorstellung der Blitz entzündet wurde) auf's Dach, so ist die Wohnung vor dem Gewitter gesichert. Brüten die Störche auf einem Hause, so bleibt es vor jedem Feuer verschont, auch wenn die Nachbarschaft abbrennt. Sie tragen sogar Wasser im Schnabel herzu und lassen es hoch aus der Luft in die Flammen fallen. Sie helfen löschen. Wer erkennt nicht in diesen Bildern den blitztragenden Vogel, dem der Gewitterregen nachrauscht?" Aber nicht allein den Blitz, sondern auch die Kinderseele bringt nach einem noch heute ganz allgemein verbreiteten Volksglauben der Storch zur Erde, und diesem Glauben liegt dann die doppelte Anschauung zu Grunde, daß die Seele Lufthauch sei und im Blitzstrahl als Feuer zur Erde komme. Sie war schon den Griechen nicht fremd, nach deren Glauben Prometheus das himmlische Feuer von der Sonne herabführte, um seine Menschengebilde zu beleben. Die Seele war also auch ihnen ein himmlischer Feuerfunke, der Sonne entnommen, deren Rad, wie eben bemerkt, auch den Blitzstrahl entzündete. Die Blitzgeburt der Seele ist in all diesen Vorstellungen demnach noch deutlich genug vorhanden, um nicht verkannt werden zu können.

Aber der Volksglaube läßt auch die Mäuse im Gewitter entstehen, weshalb man nach Gewittern die Mäuse oft in ganzen Schaaren erblickt haben wollte, eine Vorstellung, die nur dadurch entstehen konnte, daß man ursprünglich die im Blitz geborene unsichtbare Seele in die ebenfalls im Blitz geborene sichtbare Maus umwandelte.

Auch die Vorstellung ist im Volke haften geblieben, daß die Seelen in der Unterwelt aufbewahrt würden, wo sie nach ihrer Blitzgeburt bei Freja, Frigga oder Hulda weilten; nur wurde die Unterwelt in einen Brunnen oder hohlen Berg verwandelt. Wie man noch heute die Kinder aus einem Brunnen holen läßt, ist allgemein bekannt; aus einem hohlen Berge aber ziehen manchmal die Seelen der noch nicht Geborenen, oder auch der Verstorbenen, als wüthendes Heer aus, an dessen Spitze der Gott Wuotan oder die Göttin Hulda einherzieht und vor dem der treue

Eckart warnt, wie das aus Göthe's schöner Dichtung bekannt ist. Wenn dieses wüthende, aus Seelen bestehende Heer auszieht, so zeigt das nach dem Volksglauben Krieg an. Nicht minder schloß man aber auch früher aus dem Ueberhandnehmen der Mäuse auf Krieg und betrachtete das als ein sicheres Anzeichen, so daß also auch hier wieder Seelen und Mäuse demselben Kreise der Vorstellung angehören. Da Wuotan, welcher das wüthende Heer der Seelen anführt, in der ältesten Zeit auch Gewittergott war, so finden wir auch darin, wie Blitzgeburt der Seele und Mäuse mit dem wüthenden Heer nicht ohne innern Zusammenhang sind.

Ich kann noch weiter hinzufügen, daß man auch die Elben als Seelen und zwar Geister der Verstorbenen dachte und glaubte; diese hielten in den Zwölften oder der Julzeit (die Tage von Weihnachten bis Dreikönigen) ihren Umzug, und zwar in Mausgestalt. Deshalb darf man nach einem in Mecklenburg noch bestehenden Aberglauben in diesen Tagen die Maus nicht bei ihrem Namen nennen, sondern muß Bönlöper (Bodenläufer) sagen.

Es wird an diesen Andeutungen genügen, um zu sehen, daß der alte Volksglauben Seelen in Mäuse verwandelte und folglich die in den oben mitgetheilten Sagen erscheinenden Mäuse als die Seelen der Gemordeten, Verbrannten oder Verhungerten anzusehen sind, was sich dann durch das erwähnte Straßburger Bild der h. Gertrud noch deutlicher ergeben wird.

Als die christlichen Bekehrer den heidnischen Germanen die neue Lehre verkündeten, mußten sie, um ihren Worten leichtern Eingang zu verschaffen, darauf bedacht sein, überall, wo es möglich war, an den alten Glauben anzuknüpfen und dem, was nicht geradezu der Christuslehre entgegen stand, sich also ohne Nachtheil beibehalten ließ, nur eine christliche Färbung zu geben. Auf diese Weise blieb dann manche alte Ansicht, mancher unschädliche Gebrauch wenigstens theilweise bestehen oder verbarg sich nur unter einer christlichen Form. Ganz besonders war dieses der Fall, indem man an die Stelle altheidnischer Feste und Gottheiten christliche Feste und Heiligen setzte und damit zugleich mannichfache, an sich unschuldige, auf das Christenthum anwendbare Bräuche beibehielt. Ich erinnere nur an die noch üblichen

Johannis- und Martinsfeuer, welche ehedem an den im Sommer und Herbst üblichen großen heidnischen Götterfesten angezündet, später aber zu Ehren der Heiligen Johannes des Täufers und Martinus beibehalten wurden. Indem aber so Festtage der Heiligen an die Stelle der Götterfeste traten, gingen im Volke mitunter auch alte Vorstellungen aus dem Heidenthum auf erstere über, und dieses war dann auch der Fall bei der h. Gertrud, der sich eine besondere Verehrung am Rhein und in Belgien zuwandte, da wo früher der Göttin Nehalenia oder Hulda die heidnische Bevölkerung vorzügliche Verehrung erwiesen hatte. Vorstellungen, die sich einst an die heidnische Gottheit geknüpft hatten, gingen in der Volksanschauung über auf die christlichen Heiligen, so unter anderen der bereits erwähnte Glaube, daß Hulda Bewahrerin der Seelen war. Dieselbe Vorstellung übertrug das Volk auch auf die h. Gertrud, wie das eine von Grimm mitgetheilte Stelle aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts beweist: „Einige sprechen“, heißt es darin, „wenn die Seele vom Leibe scheide, so sei sie in der ersten Nacht bei St. Gertrud, in der zweiten bei St. Michael, in der dritten da, wo sie verdient habe.“ Wenn nun die h. Gertrud abgebildet wird mit einem Stabe, an dem Mäuse hinauflaufen, wenn der Volksglaube ihr überhaupt Mäusefraß und Abwendung desselben zuschrieb: so wird man daraus erkennen, daß hier wiederum Seelen und Mäuse in Verbindung stehen, und unter letzteren also auch nur Seelen zu verstehen sind, über welche sie die Herrschaft führte, deren Symbol der Stab ist. Daraus erklärt sich dann ferner ihre Abbildung mit den Mäusen auf dem Straßburger Bilde, nicht minder aber auch, daß die Mäuse in unseren Sagen die Seelen der Gemordeten, Ausgehungerten und Verbrannten sind. Eine Andeutung dessen liegt schon in jenen beiden Sagen, in denen es heißt, es hätten ganz andere Mäuse unsichtbar den Frevler aufgezehrt, indem hier das Mysteriöse, was in den anderen Mäusen und der Unsichtbarkeit liegt, zeigt, daß wir es mit etwas Anderm als wirklichen Mäusen zu thun haben.

Eine fernere Bestätigung, daß unter den Mäusen der Sage Seelen zu verstehen sind, scheint mir weiter in jener östreichischen

zu liegen, nach welcher die Mäuse auf Hölzchen über das Wasser schwimmen, sowie in dem oft wiederkehrenden Zuge, daß der Bestrafte sich auf eine Insel flüchtet.

Wie nach der griechischen Mythe Charon die Seelen in einem schmalen zweiruderigen Boote über den Styx in das Reich der Unterwelt führte, so bestand ein ähnlicher Glaube auch in der Anschauung einiger germanischen Völkerschaften, bei denen die Seelen in das Gebiet der Unterwelt über ein Wasser fahren mußten, welches das Reich der Lebenden von dem der Todten trennte. Nach Procop, de bello gothico, hielt man für dieses Todtenland die Insel Brittia oder Britanien. „Sie glauben," sagt er, „daß die Seelen verstorbener Menschen nach jener Insel (Brittia) gefahren werden. Am Ufer des festen Landes wohnen unter friesischer Oberherrschaft, aber von Alters her aller Abgaben entbunden, Fischer und Ackersleute, denen es obliegt, die Seelen überzuschiffen. Das Amt geht der Reihe nach um. Mitternachts hören sie an ihrer Thüre pochen und mit dumpfer Stimme rufen. Augenblicklich erheben sie sich, gehen zum Ufer und erblicken dort leere Nachen, fremde, nicht eigene, besteigen sie, greifen das Ruder und fahren. Dann merken sie den Nachen ganz voll geladen, so daß der Rand kaum fingerbreit über dem Wasser steht. Sie sehen jedoch Niemand und landen schon nach einer Stunde, während sie sonst mit ihrem eigenen Fahrzeug Nacht und Tag dazu bedürfen. In Brittia angelangt, entladet der Nachen sich alsogleich und wird so leicht, daß er nur ganz unten die Fluth berührt. Weder bei der Fahrt noch beim Aussteigen sehen sie irgendwen, hören aber eine Stimme jedem Einzelnen Namen und Vaterland laut abfragen."

Einzelne Theile dieser Sage leben noch heute im Volksglauben; habe ich doch selbst noch aus dem Munde meiner eigenen seligen, im Jahre 1844 verstorbenen Mutter gehört, wie ein Schiffer zu Erpel am Rhein bei Nacht durch ein Pochen an seiner Thüre geweckt und von einem Unsichtbaren aufgefordert worden sei, überzufahren. Sein Kahn sei immer tiefer in's Wasser gesunken, ohne daß er gesehen habe, daß Jemand eingestiegen sei, und als er endlich kaum noch einen Finger breit über dem Wasser

hervorgeragt, sei ihm befohlen worden, vom Lande abzustoßen. Auf dem andern Rheinufer zu Remagen angelangt, hätte der Kahn sich wieder allmälig gehoben, woraus der Schiffer entnommen habe, daß er sich nun entlade. Das waren, sagte meine Mutter, die Zwerge, die ihren alten Wohnsitz zu Ohlenberg bei Linz, wo sie beleidigt worden waren, verließen und über den Rhein zogen.

Die Seelenüberfahrt hat sich sehr lange erhalten. „Also wenn die Menschen sterben, so fährt die Seele durch das Wasser," heißt es in einer Handschrift von 1456, und Wolfgang Müllers bekanntes Gedicht: „Nächtliche Erscheinung zu Speyer", worin er die Geister der dort ruhenden deutschen Kaiser in der Nacht vor der Leipziger Schlacht übersetzen läßt, um dort mitzukämpfen für die Freiheit Deutschlands, ist nur die geistreiche Umwandlung einer im 16. Jahrhundert von Sabinus in Reimen erzählten Sage von bei Speyer überschiffenden Seelen.

Für uns genügt es, zu sehen, daß der Volksglaube die Seelen über das Wasser nach einer Insel fahren läßt, um in der Insel, auf welche Hatto, Popiel und der östreichische Graf flüchten, jene Todteninsel wiederzuerkennen, und in den schwimmenden oder gar auf Hölzchen übersetzenden Mäusen ebenfalls nur einen Zug zu erblicken, welcher der Ueberfahrt der Seelen entnommen ist, so daß also die oben ausgesprochene Ansicht, unter den Mäusen der Sage seien die Seelen der Gemordeten, Verbrannten oder Ausgehungerten zu verstehen, auch hierin eine Bestätigung erhält.

Weshalb heftete sich aber die Sage an Erzbischof Hatto? In Hatto's II kurzer Regierungszeit kommt außer der Vertreibung der Mönche aus dem Kloster Disibodenberg nichts vor, was dazu hätte Veranlassung geben können, wohl aber in der Hatto's I, der von 891—913 den bischöflichen Stuhl von Mainz inne hatte. Dieser galt als einer der klügsten Männer seiner Zeit, stand hoch in der Gunst des Königs Arnulf und noch höher in der Ludwigs des Kindes. Als einen in göttlichen und menschlichen Dingen gewissenhaften und scharfsinnigen Mann (in divinis et humanis negotiis religiosum acutumque) bezeichnet ihn eine Urkunde

Arnulfs, und Ekkehard sagt, er habe den Beinamen „des Königs Herz“ (cor regis) geführt, was wohl sagen will, der König habe ihn geliebt wie sein eigen Herz. Deshalb wurden ihm die höchsten Reichsgeschäfte übertragen, welche unter Ludwig dem Kinde sämmtlich in seiner Hand lagen, während solch hohe Stellung aber auch Veranlassung gab, ihm Alles zuzuschreiben, was im Guten wie im Bösen geschah, und seiner noch lange nach seinem Tode in Liedern und Sagen zu gedenken. Ganz besonders hielt man die beiden Bd. 9 S. 382 erzählten Sagen von Hatto's Treulosigkeit gegen den Babenberger Adelbert und den Versuch, den Sachsenherzog Heinrich umzubringen, im Gedächtniß, und sang namentlich die erste lange Zeit hindurch in Liedern, so daß Ekkehard sagen konnte: Quoniam vulgo concinnatur et canitur, scribere supersedeo. Auch Otto von Freisingen, der 1158 starb, bezeugte, daß sie auf den Gassen und an den Höfen erzählt werde (in vulgari traditione in compitis et curiis hactenus auditur). Offenbar hatte also Hatto wegen seiner hervorragenden, zu Mißdeutungen und falscher Auffassung leicht Veranlassung gebenden politischen Stellung mit der vox populi nicht im besten Vernehmen gestanden, und so darf es dann nicht wundern, wenn die zweideutige Volksstimme durch derartige Sagen seinen Charakter in einem höchst ungünstigen Lichte darstellte und sogar seinen Tod mit einem außerordentlichen göttlichen Strafgericht in Verbindung setzte. Widukind und nach ihm Thietmar erzählen nämlich, nach Einigen sei er bald nach jenen Handlungen in eine schwere Krankheit verfallen, nach Anderen habe ihn ein Blitzstrahl vom Himmel getroffen und getödtet. Bei Pistorius heißt es dazu, er büße seinen Verrath an Adelbert in den glühenden Tiefen des Aetna, der als ehemalige Werkstätte des Vulkan dem Volksglauben im Mittelalter als Aufenthalt der Verdammten galt.

In diesen Sagen und der vom Volke geglaubten außerordentlichen Bestrafung finde ich dann auch den Anknüpfungspunkt an die Mäusethurmsage von Hatto. Nach dem oben Entwickelten bestand die Sage, daß Seelen und Mäuse im Blitzstrahl erzeugt würden; Hatto, an den sich die Sage hinterlistiger Treulosigkeit

knüpfte, was mit der Zeit andere Gestalt annahm und endlich bis zum Verbrennen hungernder Armen gesteigert wurde, sollte durch einen Blitzstrahl getödtet worden sein; wie nahe lag es da, an die alte Vorstellung anzuknüpfen und statt des Blitzes dessen Produkt, die Mäuse, als Rächer der Frevelthat eintreten zu lassen, die Erzeugten mit dem Erzeuger zu verwechseln und die umgestaltete Sage endlich an den im Rhein liegenden Thurm zu heften, dessen Entstehung man nicht kannte, der auf einer so kleinen Insel erbaut, von Felsenriffen rings umgeben und den daran sich brechenden Wogen umrauscht, für das Volk etwas Mysteriöses hatte, und endlich wegen des alten Glaubens an die Seelenüberfahrt auf eine Todteninsel zur Sage ganz wohl paßte, wenn auch die letztere Vorstellung nicht mehr in der lebendigen Erinnerung vorhanden sein mochte.

Außer der Stadt Bingen erwarb Erzbischof Willigis durch Schenkung des Kaisers Otto III vom 6. Nov. 996 auch noch einen großen Walddistrikt auf dem linken Naheufer, den heutigen Binger Stadtwald. Die darüber ohne Angabe des Ausstellungsortes ausgefertigte Urkunde lautet: „Otto u. s. w. Kund sei allen in Christo Gläubigen, wie wir auf Verwendung des Herrn Hildebald, des ehrwürdigen Bischofs von Worms, und unsrer geliebten Schwester Sophia unsern Wald und Bann (Wildbann) nebst der Benutzung dieses Bannes dem h. Martinus und dem Vorsteher seiner Kirche, unserm getreuen ehrwürdigen Erzbischof Willigis und seinen Nachfolgern mit Zustimmung des Herzogs Konrad und der übrigen unserer vielen Dienstleute als Eigenthum übergeben haben, nämlich den Wald, dessen Grenzen die unten verzeichneten Orte angeben: von dem Fußwege, der von Eberbach (Wald-Erbach) nach dem Bächlein führt, welches die Murge (Morgenbach) heißt; dann von demselben Wege über die Landstraße bis zu dem Dorfe Kanthey (ein ausgegangenes Dorf, dessen Name noch in dem Distriktsnamen Kanterich erhalten ist); von hier bis zu dem Bächlein, das Dahdielebach (Dichtelbach) genannt ist, dieses Bächlein aufwärts bis zu seiner Quelle; von dem Ursprung der Quelle zu der Straße, welche auf das Feld führt, das Eckiresfeld heißt, und dann von der Straße bis zur

Quelle des Heimbachs, wieder von deren Ursprung abwärts bis zum Rheine und dann wieder den Rhein aufwärts bis zur Murga (welche an der Klemenskirche oberhalb Trechtingshausen in den Rhein mündet). Diesen genannten Wald haben wir, wie gesagt, dem Altare des h. Martinus geschenkt, in der Weise, daß Niemand in diesem Walde jagen oder das Wild beunruhigen darf, wenn er nicht von dem Erzbischof (Prothopreamle) dieser Kirche die Erlaubniß dazu erhalten hat."

Diese Grenzen sind, mit Ausnahme der innerhalb derselben liegenden heutigen Gemeindewaldungen von Oberheimbach, Niederheimbach und Trechtingshausen, noch dieselben, in welchen der Binger Stadtwald liegt. Wann und wie jene Gemeinden in den Besitz ihrer Waldungen gekommen sind, ist nicht bekannt; nur von Oberheimbach wissen wir, daß die Stadt Bingen am 14. April 1304 jener Gemeinde einen Theil ihres Stadtwaldes, die Struth genannt, gegen die Hälfte des zu fällenden Holzes zu Lehen gab, wofür die von Oberheimbach alljährlich auf Mariä Lichtmeß 3 Mark Frankfurter Währung zu bezahlen und, so oft es nöthig war, auf eigene Kosten 10 gewaffnete Mann zu stellen hatten, die so lange in Bingen einliegen mußten, als man ihrer bedurfte. „Müssen die von Bingen ausziehen," heißt es weiter in der Urkunde, „so stellen die von Oberheimbach auf ihre Kosten 2 reitende Schützen; wird Bingen bedrängt, so liefert Oberheimbach 60 Horten oder hölzerne Flechten. Im Falle die von Oberheimbach irgend einen dieser Punkte brechen und sie deshalb gemahnt werden, so schicken sie 6 Schöffen nach Bingen, die Sache auszutragen; erscheinen aber solche nicht binnen dreien Tagen nach der Mahnung, so soll das Lehen wieder an die Stadt zurückfallen." Im J. 1367 wurde wegen dieses Lehenwaldes ein neuer Vertrag abgeschlossen, dessen Bedingungen folgende waren: „Bingen gibt denen von Oberheimbach zu ewigen Zeiten Theil an der Struth. Die von Oberheimbach müssen den Wald behegen und behüten und dürfen unter 200 Morgen so viel hauen, als sie wollen, sie haben es nur zuvor der Stadt Bingen anzuzeigen, damit diese vier Personen hinsendet, die mit vier Personen aus Oberheimbach das Holz theilen. Die von Bingen

dürfen ihr Holz durch Heimbach an den Rhein führen auf dem Wege, welcher ihnen der beste scheint. Bleibt Holz nach dem Jahre im Schlage stehen oder liegen, so soll es beiden gehören, und beide mögen es im nächsten Vierteljahr hauen. Ist der Wald gehauen, so darf binnen 3 nacheinander folgenden Jahren kein Vieh und binnen zweien Jahren kein Pferd dorthin zur Weide getrieben werden." (1)

Aus beiden Urkunden geht hervor, daß die Stadt Bingen also im 14. Jahrhundert Eigenthümerin des Waldes war; nachweislich besaß sie ihn aber schon im 12. Jahrhundert, wie sich das aus der Geschichte des innerhalb desselben gelegenen Lendershofes ergibt. „Im dritten Jahr nach seiner Stiftung (1133)," erzählt Pater Bär in seiner diplomatischen Geschichte des Klosters Eberbach, „erwarb Eberbach schon den zweiten Hof, und auch diesen hatte es der Empfehlung seines Gönners Adelbert (Erzbischofs von Mainz) zu danken. Die Geschichte dieser neuen Erwerbung ist merkwürdiger als der Hof selbst und verdient wegen ungewöhnlicher Umstände aus einem fast gleichzeitigen Bericht genauer erzählt zu werden.

„Auf dem Berge zwischen Bingen und Trechtingshausen, damals Renthres, in der Folge Lenthers und Faizberg genannt, lag ein unbedeutendes, aus Wald ausgerottetes Stück Feld, welches mit dem ganzen dortigen Landbezirk der Stadt Bingen als gemeines Alment zugehörte. In diesem Revier hatte sich mit ihrer Bewilligung ein gewisser Einsiedler, Namens Ruthard, niedergelassen, eine Einsiedelei errichtet und vermuthlich auch selbst den kleinen Anbau der Wildniß unternommen. Er war sehr fromm, und sein Eifer für die Ehre Gottes gab ihm eine seiner Andacht würdige Entschließung ein. Ganz für sich, ohne äußere Unterstützung, begann er den Bau einer Kapelle, um vielleicht seine Einsiedelei für die Zukunft zur Fortsetzung seines Institutes einzuweihen.

(1) In der „Spolienklage der Stadt Bingen gegen das Domkapitel zu Mainz", worin die Urkunde enthalten ist, findet sich das Jahr 1387 angegeben. Da aber Erzbischof Gerlach und der Domdechant Otto (von Wettin) ihre Siegel angehangen haben, jener 1371 starb und dieser von 1364—1368 Domdechant war, so wird 1387 also wohl nur ein Druckfehler für 1367 sein.

„Die Arbeit war schon weit gediehen und das Kirchlein der Vollendung nahe. Aber nun erkrankte der fromme Baumeister und mußte wegen Körperschwäche seine Kapelle unausgeführt liegen lassen. Da keine Genesung für ihn zu hoffen war, sahen sich die Grundherren um einen neuen Kolonen für das Gütchen um. Durch die fromme Absicht des Anachoreten gleichsam geweiht, schien diese Ansiedelung einen geistlichen Besitzer zu verlangen. Selbst Erzbischof Adelbert, dem die Sache bekannt war, betrachtete sie aus diesem Gesichtspunkt, übernahm die Vermittelung und machte die Binger seiner neuen Pflanzung zu Eberbach geneigt. Diese willigten ein, traten dem Kloster das urbare Land sammt der Hütte und dem Kapellchen als Eigenthum ab, wiesen ihm eine größere Feldfläche zum weitern Anbau an, und Adelbert bestätigte 1134 die von ihm vermittelte Schenkung in einer feierlichen Urkunde."

Diese Urkunde ist abgedruckt in Rossels Eberbacher Urkundenbuch, 1, 14, und darin heißt es dann: »Tenore presencium volumus declarari, quod, cum cives Pinguenses capellam dotatam predio suo in loco, qui vocatur *Nenthres* haberent, unanimi consensu et pari devocione ducti, predium cum capella, capellam cum predio, quoniam eque pertinebant ad omnes, monasterio sancte Marie in Eberbach pro communi salute et oracionum societate contulerunt. Fratres vero Eberbacenses solvent annuatim conventuali ecclesie in pinguia mundissimum corporale pro memoriali sempiterno.«

„Bald nachher starb der fromme Eremit, und der Ruf seiner Heiligkeit veranlaßte einen Streit über seine Reliquien. Die Binger forderten seine Leiche als die Verlassenschaft ihres Alumnen und die Eberbacher dieselbe als Zugehör ihres Gutes. Doch wurde der geistliche Prozeß durch Vergleich bald beigelegt. Die Mönche versprachen der Stadt, das vom seligen Ruthard begonnene Kapellchen auszubauen, und erlangten dafür seinen Körper, den sie im Kloster selbst beisetzten."

Eine Eberbacher Pergamenthandschrift: Oculus memoriae, von 1211, sagt in einer Randnote zu obiger Urkunde des Erzbischofs Adelbert: »Quam tamen capellam quidam *Ruthardus*

heremita, cuius domicilium positum erat super fonticulum, iniciavit. Post obitum dum fratres de Everbach ad se sanctissimum volebant transferre corpusculum, cives de Pinguia contra nitentes, dicebant hoc apud se pocius sepeliri debere. Et tam diu lis acta est, donec ad peticionem eorum prefata capella a fratribus in edificiis a fundamento est consummata.«

„So entstand Eberbachs zweiter Hof Renthres. Er war Anfangs sehr unansehnlich, bekam aber bald ein besseres Ansehen. Die dorthin gesetzten Brüder fuhren mit dem Anbau der Wüstenei fort und erweiterten durch Ausrottung der Wildniß seine Fluren. Er blieb über 300 Jahre bei dem klösterlichen Fond und ward 1451 an den Mainzer Kurfürsten Diether vertauscht."

Hierdurch widerlegt sich also, was Bd. 9 S. 315 aus dem von Eyß'schen Vade mecum mitgetheilt worden ist, wo es nämlich heißt, der Lenders-Hof habe seinen Namen von St. Leonhard, weil früher ein von den St. Leonhards-Herren bewohntes Kloster da gestanden habe, das zu Luthers Zeiten von ihnen verlassen worden sei. Von Erzbischof Diether wurde der Lendershof zum Lehen der Burg Faizberg, oder wie sie in den Urkunden genannt wird, Fantzberg, dem heutigen Rheinstein, geschlagen, und er erlebte dieselben Lehenswechsel wie diese. In den neuesten Zeiten war der Hof Eigenthum eines Herrn Kertell zu Mainz.

Aus der Urkunde Adelberts und dem Oculus memoriae geht deutlich hervor, daß der Binger Wald, innerhalb welchem der Lendershof lag, Eigenthum der Stadt war, welche auch mit Ausnahme der Jagd, die ihr Erzbischof Berthold am 29. Juni 1485 absprach, weil sie ein Regal sei, die Rechte einer Eigenthümerin bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts stets ausübte, da ein Zweifel darüber nie entstanden war. Im J. 1709 fing nun aber das Mainzer Domkapitel als Territorialherrschaft von Bingen an, den Binger Wald als den seinigen anzusehen, indem es den Erbbeständer der Frauenmühle das nöthige Bauholz zu dieser Mühle in „seinem" Walde bei Bingen anwies und unentgeltliche Abfolge versprach. Die Stadt Bingen remonstrirte gegen diese Besitzanmaßung und den Eingriff in ihre Rechte,

und das Domkapitel schwieg, benutzte aber die Gelegenheit, als im J. 1710 das Oberheimbacher Waldlehen erneuert werden sollte, dieses zu untersagen und zu erklären, daß der Wald dem Domkapitel gehöre. Doch nicht genug damit, auch eine Menge von Renten und Gefällen, welche die Stadt bis dahin bezogen hatte, wurden ihr abgesprochen und als landesherrliche erklärt, und damit begann dann der Kampf der Stadt gegen das Domkapitel, welcher das ganze Jahrhundert hindurch bis zum Erlöschen des Kurfürstenthums Mainz dauerte und, weil das Reichskammergericht zu Wetzlar bei seiner sprüchwörtlich gewordenen Langsamkeit keine Entscheidung erlassen hatte, bei dem Beginn der französischen Herrschaft von dieser als ein noch offener Prozeß vorgefunden wurde. Auch die französische Domänenverwaltung machte der Stadt Besitz und Eigenthum streitig, bis der Präfekturrath des Departements vom Donnersberg durch Beschluß vom 16. Mai 1809 die Ansprüche der Domänenverwaltung für unbegründet und die Stadt als Besitzerin und Eigenthümerin erklärte, welchem Beschluß der Finanzminister am 21. Febr. 1810 seine Genehmigung ertheilte.

Es ist sehr interessant, in der von der Stadt im Jahr 1790 herausgegebenen Denkschrift: „Abgedrungene unterthänigste Spolienklage Seitens Stadtraths und gemeiner Bürgerschaft zu Bingen wider ein hochwürdiges gnädiges Domkapitel zu Mainz", zu lesen, wie das Kapitel ohne alle Rücksicht im Laufe jener Streitigkeit fortfuhr, sich als Eigenthümerin zu geriren. So heißt es: „Vor dem J. 1756 erhielt außer dem Herrn Vicedom keiner der domkapitularischen Herren Offizianten Bestallungsholz, und wollte einer derselben Genuß am Walde haben, so mußte er zuvor als Bürger aufschwören. Seit dem J. 1756 wurde aber allen Beamten zum erstenmal Bestallungsholz zugetheilt, und dadurch entzog man der Stadt alle Jahre 25½ Klafter Holz. Bei diesem beträchtlichen Verluste blieb es aber nicht. Unter dem jetzigen Herrn Vicedom wurden die Besoldungen an Holz schon wieder vervielfacht. Der Judendoktor, welcher gleichwohl die Stadt nichts angeht, da diese einen andern Arzt bereits besoldet, erhielt sechs Klafter, der Amtschirurgus drei, die drei

Zöllner an den Stadtthoren sechs, der Marktinspektor und Amtsbote drei. Wirklich ist dermalige Holzabgabe auf 56 Klafter gestiegen. Ein zeitlicher Herr Vicedom erhielt sonst aus dem Walde nur das zu seiner häuslichen Consumtion erforderliche Brennholz. Dermalen eignet sich derselbe alle Jahre das ungeheuere Quantum von 75 Klaftern zu, verkauft davon über die Hälfte, läßt davon nach Belieben nach Mainz fahren. Die Stadt muß unterdessen für einen jeden ihrer Bürger mit dem kärglichen Loose von 1½ Klafter zufrieden sein, muß, da dieses zur häuslichen Nothdurft des Bürgers bei weitem nicht hinreicht, entweder dem Herrn Vicedom die Nutzungen des Waldes wieder abkaufen oder zusehen, daß das Holz an fremde Enden verführet wird. An dem unmäßigen Brennholze genügt es aber nicht einmal dem Herrn Vicedom; das ihm beliebige Bauholz zur Gärtnerei, das Daubenholz zu Fässern, das Pfählholz für seine Weinberge, alles das muß der Binger Wald hergeben. Der Kurfürst schenkte dem Domkapitel zur Herstellung des Mühlensaches an der Frauenmühle 30 Stämme Eichenholz im Rheingauer Walde. Dieses verkaufte aber dieselben, zog das dafür erlöste Geld ein, und der Binger Stadtwald mußte nunmehr herhalten. Aus diesem wurden die erforderlichen Eichenstämme unentgeltlich genommen."

Vorher hatte das Domkapitel jedoch einen andern Weg eingeschlagen, gestützt auf den Grundsatz: jus est in armis, indem es im J. 1752 als pars potentior, wie die Spolienklage sagt, eine Kommission, begleitet von 200 Soldaten, nach Bingen schickte, „auf dem Stadthause die dasigen Repositurschränke obsigniren, hiernächst zwar wieder öffnen ließ, aber leider die sämmtlichen darin verwahrlich aufbehaltenen städtischen Dokumente, sonderlich den Waldbrief, und jene der städtischen Renten und Gefälle, sowie mehrere, andere Gerechtsame betreffenden Urkunden mit sich wegnahm und nicht wieder zurücklieferte." Auf solche Weise sollte es unmöglich gemacht werden, das Recht aus Urkunden zu erweisen, das die Stadt namentlich auf eine solche des Erzbischofs Johann II vom J. 1398 stützte, worin sie von demselben „singulariter mit dem Wald die confirmation bekom-

men". Auch die Binger Annalen von Scholl sagen, Erzbischof Johann habe im J. 1398 der Stadt Bingen den Wald gegeben und ihre Privilegien erneuert und bestätigt, in demselben Jahr auch bestimmt, daß kein Bürger außerhalb der Stadt Wein kaufen, einführen und verkaufen dürfe; allein es scheint das sicherlich eine Verwechslung mit einer von mir 1852 im Staatsarchiv zu Darmstadt wieder aufgefundenen Urkunde Erzbischofs Johann II vom 17. August 1401 zu sein, worin derselbe der Stadt Bingen ihre alten Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gnaden und gute Gewohnheiten bestätigte, ferner bestimmte, weil in dem zum Schlosse und der Stadt Bingen gehörigen Walde viel Holz gehauen und aus der Gemarkung geführt werde, was den Bürgern zu Bingen sehr verderblich sein könnte, daß fortan Niemand, wer er auch sei, irgend welches Holz in dem Walde ohne der Bürger Wissen und Willen hauen und aus der Mark führen dürfe, und endlich der Stadt die Gnade ertheilte, daß Niemand, Geistliche, Mannen, Burgmannen, Burgfrauen, Bürger oder Bürgerinnen, Wein in die Stadt einführen dürfe heimlich oder öffentlich, als nur in Beeren.

Mit dieser Urkunde konnte die Stadt dem Kapitel entgegentreten, aber man glaubte, als sie vor der Wegnahme geltend gemacht wurde, ein anderes Mittel zu haben, dieselbe unwirksam zu machen, indem man eine Submissionsurkunde aus dem Jahr 1525 entgegenhielt, in welcher die ganze Bürgerschaft von Bingen wegen Theilnahme am Bauernaufruhr, worüber weiter unten Näheres, sich aller Privilegien und Freiheiten, die sie von den Erzbischöfen und dem Domkapitel erlangt, nicht wieder zu erfreuen und zu bedienen gelobt hatte. Nun, da die Urkunde entfernt war, konnte man immer stärker zu Werke gehen und über den Wald verfügen, so zwar, daß man nicht allein den domkapitularischen Beamten nach Belieben Holz anwies, sondern im Jahr 1770 sogar der Gemeinde Weiler „ihre Holznothdurft aus dem sogenannten ortsherrschaftlichen Walde zu Bingen, gleichwie der Stadt Bingen selbst, ebenmäßig ex mera et speciali semperque revocabili gratia" zuwies. Diese Handlung war von den wichtigsten Folgen, indem die Gemeinde Weiler,

auf einen 46jährigen Besitzstand sich stützend, im J. 1816 die Stadt Bingen bei dem Kreisgericht in Simmern belangte und als Eigenthümerin des Binger Waldes für ein Sechstel erklärt zu werden verlangte. Der Prozeß dauerte bis zum J. 1824, in welchem die Gemeinde Weiler mit ihrer Klage auf Miteigenthum abgewiesen wurde. Im J. 1831 stellte dieselbe jedoch eine neue Klage an und beanspruchte das Recht zum nöthigen Bauholz, zum Gipfelholz von dem gefällten Bauholz, zum Beziehen der Windfälle und Windbrüche, zum Sammeln des dürren Raffholzes, die dürren Erdstöcke auszugraben, der Eichelmastung zu einem Sechstel des Ertrages, der Viehweide und des Sammelns des dürren Laubes, worauf sie später noch einen Schadenersatz von nicht weniger als 139,685 Thaler 27 Sgr. 7 Pf. wegen ungeregelter Forstverwaltung und verweigerter Benutzung ihrer Gerechtsame innerhalb der letzten dreißig Jahre verlangte. Mit einigen Einschränkungen wurden die verlangten Nutzungen nach etwa dreißig Jahren Prozessens durch alle Instanzen für diejenigen Wirthschaftsgebäude zuerkannt, welche im J. 1774 in Weiler bestanden haben; unentschieden ist nur bis heute noch der Prozeß über die verlangte Entschädigung, deren Begründung, obwohl sie von einem Forstbeamten aufgestellt worden ist, wohl bezweifelt werden muß, wenn man bedenkt, daß die Zahl der Berechtigten etwa 100 und das produktive Holzland des Waldes nur 6600 Morgen beträgt.

Im J. 1006 bestimmte Erzbischof Willigis von Mainz die Grenzen der von Thidrich gegründeten Pfarrkirche zu Mörschbach bei Kastellaun und überwies derselben den Zehnten in dem Pfarrbezirk unter der Bedingung, davon alljährlich am Feste Peter und Paul den Brüdern an der Martinskirche zu Bingen 10 Solidus zu entrichten. Es ist dieses die erste Erwähnung der Binger Kirche zum h. Martinus, wenn nicht die Stelle in der Bd. 19 S. 781 erwähnten Schenkung an das Kloster Fulda, daß einer der geschenkten Weinberge begrenzt werde von Witger, dem h. Martinus und Gundrich, ebenfalls auf die Binger Kirche zu deuten sein dürfte, was dann freilich mit der Zerstörung des links der Nahe gelegenen, 893 von den Normannen zerstörten

Bingens nicht in Einklang zu bringen wäre. Es könnte dort aber auch eine Kirche zum h. Martinus gestanden haben und die neue an der jetzigen Stelle zu Ehren desselben Heiligen geweiht worden sein, die Stelle sich indeß auch auf die Mainzer Kirche beziehen. Jedenfalls ist die Urkunde von 1006 die erste, aus welcher wir eine Binger Stiftskirche kennen lernen, an der, wie uns der Ausdruck „Brüder" belehrt, damals noch das gemeinschaftliche Zusammenleben der Kanoniker bestand, was bekanntlich auch an den Domstiftern der Fall war und für die Kanoniker der Kathedrale zu Mainz durch Synodalbeschluß im J. 1031 aufgehoben wurde. Ob indessen die in der Urkunde genannten geistlichen Zeugen: Rohinc Propst, Friedrich Dechant, Betecho Scholaster, Guncekin Kustos und Accio Sänger, die fünf Dignitarien der Mainzer Domkirche, wie Guden glaubt, oder des Binger Martinsstiftes waren, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Ich glaube jedoch, das Letztere annehmen zu dürfen, weil die genannten Personen als Mainzer Prälaten nicht bekannt sind, und weil wir in einer zwei und zwanzig Jahre spätern Urkunde von 1028 unter den Binger Stiftsgeistlichen als zweiten, unmittelbar nach dem Propst Ebernand Genannten einen Friedrich aufgezählt finden, welcher mir der Dechant Friedrich der Urkunde von 1006 zu sein scheint.

Severus, paroch. Mogunt. 235, glaubt, die Stiftskirche leite ihren Ursprung aus den Zeiten des Erzbischofs Willigis her, wozu ihm vielleicht die Schenkung in der eben citirten Urkunde Veranlassung gegeben hat, oder weil ihrer nicht früher Erwähnung geschieht; ein weiterer Anhaltspunkt ist für diese Meinung nicht vorhanden.

Bald nachher, im Jahr 1028, erhielt das Stift eine neue Schenkung, und zwar diesmal durch eine Frau, die in Bingen wohnte. Da es die erste Schenkung dieser Art ist, welche wir für das Stift kennen, und da die Urkunde Namen von Binger Bürgern, Stiftsherren und Fluren enthält, so will ich sie vollständig wiedergeben. „Im Namen der einigen und untheilbaren Dreifaltigkeit. Obgleich klein und gering ist, was wir für die ungeheuren Sünden und Schulden darbringen, so sieht doch unser

Herr Jesus Christus nicht auf die Größe des Geschenkes, sondern auf die Absicht des Gebenden. Deswegen verlangt mich, allen Gläubigen kund zu thun, wie ich Hazecha im Namen Gottes, damit ich in der Zukunft dort, wo die Seligen ruhen, verdiene, einige Verzeihung zu erlangen, ein mir zugehöriges Gut, nämlich zwei Weinberge, im Propher und Plenzer gelegen, sowie mein ganzes Gut im Orte Weiler, welches mir von meinen Eltern her in rechter Erbschaft zugehört, jenen Leuten, deren Namen sind: Diezelin, Offelin, Diedewin und Gebehart, in öffentlicher Gerichtssitzung und in Gegenwart vieler achtungswerthen Leute aus Stadt und Land ohne Widerspruch von einer Seite, im Gegentheil mit Aller Beifall, zu Lehen gegeben habe, mit den Vorworten jedoch, daß, wenn ich den Weg alles Fleisches gehe, der Propst Sigelo und mein Bruder Sigelo, sofern sie mich überleben, und nach ihrem Tode meine übrigen Verwandten, welche nach dem Erbrechte die nächsten sind, von dem gedachten Gute jährlich in dem Monat und an dem Tag meines Todes den Brüdern, welche Christus und seinem Bekenner, dem h. Martinus, in der Stadt Bingen Tag und Nacht dienen, 20 Brode, Fleisch und Fisch im Werth von 20 Denaren, sowie eine Ohm Wein zur Mahlzeit reichen sollen. Würde aber durch die beiden Sigelo oder durch die übrigen Verwandten irgend welche Nachlässigkeit in der Darreichung der Almosen entstehen, so hätte der Belehnte gemäß vorgenannter Bestimmung es auf sich zu nehmen und der Bestimmung gemäß vollständig zu erfüllen. Wäre aber auch der Belehnte aus irgend einem Grunde nachläßig, dann hätten die Brüder all jenes Gut an sich zu nehmen, um den größtmöglichsten Nutzen daraus zu ziehen, unter der Bedingung jedoch, daß mein Seelengedächtniß der vorgenannten Bestimmung gemäß auf immer fortdauere.

„Dabei verlangt es mich, kund zu thun, wie ich durch dieselbe Bestimmung den vier genannten Leuten, die das erstere Lehen empfangen, einen Weinberg, Kunnenplenzer genannt, übertragen habe, davon dann in jeder Nacht alle Jahre hindurch in die genannte Kirche, worin mein Körper ruhen soll, ein Licht gegeben werde, das, beim Untergang der Sonne angezündet,

die ganze Nacht hindurch bis zu ihrem Aufgange beständig brennen soll.

„Sollte Jemand, Groß oder Klein, es versuchen, dawider zu handeln, oder irgend etwas, das geschehen ist, zu ändern, so möge er wissen, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes, des h. Bekenners Martinus und aller Heiligen auf sich lade und mit der Strafe der göttlichen Verdammung bestraft werde.

„Diese Bestimmung ist getroffen worden im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1028, in der 11. Indiktion, als Konrad römischer Kaiser, Aribo Erzbischof des Stuhles von Mainz war, aber besiegelt in den Tagen Bardo's mit dem Siegel des Erzbischofs (protopresulis) dieser Stadt. Gegenwärtig waren der Propst Ebernand und die übrigen, deren Namen hierunten verzeichnet sind, nämlich die Geistlichen: Ebernand Propst, Friedrich, Benzo, Steinhart, Stephan, Humbert, Abelo, Kunzo, sowie die Laien: Albecho, Becelo, Sigelo, Diedo, desgleichen Diedo, Eberhart, desgleichen Eberhart, Offelin, Dicelin, Accelo, Nancelin, Herimann, Raunechin, Hericho, Miezo, Godeman, Haso, Hezcil, Gebehart, Dietwin und alle Bürger derselben Stadt."

Die Urkunde erhielt also erst ihre Bestätigung durch Aribo's Nachfolger, den Erzbischof Bardo, dessen Siegel mit der Umschrift: Bardo Archipresul, ihr an einer Stelle, die man vor der Anführung der bei der Schenkung gegenwärtigen Geistlichen und Laien frei gelassen hatte, aufgedrückt wurde.

Die Erzbischöfe Aribo und Bardo treten zwar sonst nirgendwo in die Geschichte des Stiftes oder der Stadt Bingen ein, sie sind indessen zwei so bedeutende Persönlichkeiten in der Geschichte des Mainzer Erzstiftes, daß ich es nicht umgehen kann, hier näher auf sie einzugehen.

Aribo, Domdiakon zu Salzburg und Capellan des Kaisers Heinrich II, folgte dem am 17. August 1021 (1) gestorbenen Erzbischof Erkenbald (oder Erkanbold) auf dem Stuhle des h. Bonifacius. Er war, wie Gfrörer nachweist, der dritte Sohn

(1) In Thangmars Leben Bernwards und Wolfhers Leben Godehards wird der 18. Aug. angegeben; die Ann. necrol. Fuld. majores haben den 16., das Kal. necrol. eccl. metrop. Mog. dagegen den 17. August.

des bayerischen Pfalzgrafen Aribo, des Stifters des Benediktiner-klosters Seon auf einer kleinen Insel eines zwischen Traunstein und Wasserburg am Fuße des bayerischen Gebirges gelegenen Sees; woher der Name Seon. Der in demselben Jahr zum Erzbischof von Köln ernannte Pilgrim war sein Vetter. Wahrscheinlich schon im Sept. 1021 weihte ihn Bischof Bernward von Hildesheim in Gegenwart des Kaisers und mehrerer Bischöfe am Hochaltare der Gandersheimer Kirche zum Priester und untersagte ihm dabei, wie Thangmar und Wolfher berichten, bei Strafe des Bannes gegen jene Kirche, einen Anspruch oder eine Rückforderung zu erheben, also den mit Erzbischof Willigis geführten, Bd. 18 S. 482—494 und 500—503 dargestellten Streit wieder aufzufrischen. Bischof Bernward hätte als ältester Suffragan ihm auch die bischöfliche Salbung ertheilen sollen; er konnte aber wegen körperlicher Leiden nicht nach Mainz kommen, sondern schickte an seiner Statt den Bischof Eckehard von Schleswig, der ihm bei der Weihe im Auftrage Bernwards nochmal den Bann ankündigte, wenn er die bischöflichen Rechte über die Gandersheimer Kirche in Anspruch nehmen sollte. „Jener," so erzählt Wolfher, „antwortete damals mit süßen Worten, ließ aber seine Gedanken nachmals wohl erkennen. Denn bald nachher kam er auf Einladung der Aebtissin Sophia, welche jene Sache für die ihrige hielt, nach Gandersheim und schickte von da einen Gesandten und Briefe an den Bischof mit der Aufforderung, er möge ihm einen Tag bestimmen, an dem sie zusammenkommen und über den Gandersheimer Streit sich einigen könnten. Aber Bischof Bernward gab ihm zur Antwort: Er wisse recht wohl, wie das Recht seiner Kirche durch freventlichen Einfall verletzt, aber durch einen Synodalbeschluß in Gegenwart des Papstes und des Kaisers erneuert und zudem durch Briefe und Bann des Papstes bekräftigt sei; wie ferner der Friedensstörer selbst ganz geziemende Genugthuung geleistet und durch Ueberreichung seines bischöflichen Stabes verzichtet habe; seitdem habe auch Er an seinem Rechte gehalten und halte noch daran, und wolle und dürfe deshalb weder Tag noch Zusammenkunft festsetzen; der Erzbischof möge sich hüten, ferner noch etwas gegen so feststehende

frühere Beschlüsse und gegen den Bann zu unternehmen, der ihm bei der priesterlichen und bischöflichen Weihe gedroht sei, und die Gültigkeit seiner Weihen zu gefährden. Von dieser Antwort getroffen, schwieg der Erzbischof und ließ, so lange Bernward lebte, Nichts von sich hören."

Bischof Bernward starb noch in demselben Jahre, am 20. Nov. 1022; zu seinem Nachfolger wurde Godehard, der Abt von Nieder-Altaich, ernannt, der am 2. Dec., dem ersten Adventssonntage, von Erzbischof Aribo zu Grona bei Hildesheim die bischöfliche Weihe erhielt. „An demselben Tage kam der Erzbischof am Morgen mit einigen Bischöfen heimlich zu ihm, ermahnte ihn in vertraulicher Weise, er möge sich in der Gandersheimer Kirche keine bischöfliche Amtshandlung erlauben, und verbot es ihm endlich bei Strafe des Bannes. Godehard nahm dieses gelassen auf und erwiederte: Wenn sie von Rechtswegen Euch gehört, so gebe ich sie Keinem lieber als Euch; gehört sie aber mir und zu meinem Rechte, so lasse ich mir am liebsten von mir selber rathen. Was den Bann betrifft, mit dem Ihr mir drohet, so wisset Ihr selbst recht gut, daß Ihr dazu gar keine Befugniß habt. Als der Kaiser hiervon Kenntniß erhielt, fuhr er den Erzbischof in Gegenwart der Bischöfe und der anderen Fürsten heftig an und befahl ihm, in Zukunft von solchem Beginnen abzustehen."

Im Sommer desselben Jahres, am 12. Aug. 1022, hatte Aribo mit seinen Suffraganen: Burchard von Worms, Werinhard von Straßburg, Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg und Meginhard von Würzburg, ein Provinzial-Concil zu Seligenstadt gehalten, auf welchem unter anderen folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

Alle Christen sollen sich vierzehn Tage lang vor dem Feste Johannes des Täufers aller Fleischspeisen und von Blut enthalten, es sei dann, daß sie durch Krankheit daran gehindert werden oder ein Fest einfällt, welches in einem Bisthum feierlich begangen wird. Dasselbe soll beobachtet werden vor Weihnachten, an der Vigil von Epiphanie, an allen Vigiltagen der Apostelfeste, der Himmelfahrt Mariä, des h. Laurentius und Aller Heiligen. An

diesen Vigilfasten soll die Erquickungszeit nur eine Stunde dauern, mit Ausnahme von Krankheit oder wenn Jemand nach eigenem Gelübde größere Abstinenz beobachten will.

Wegen der unbestimmten Quatemberfasten haben wir beschlossen: wenn der 1. März auf Mittwoch oder vorher fällt, so sollen sie dann gefeiert werden; fällt aber der 1. März auf Donnerstag, Freitag oder Samstag, so ist das Fasten auf die folgende Woche zu verschieben. Fällt der 1. Juni auf Mittwoch oder vorher, so erfolgt die Verschiebung auf die nächste Woche; fällt er auf Donnerstag, Freitag oder Samstag, so sollen die Fasten erst in der zweiten oder dritten Woche gehalten werden. Dabei ist zu wissen, daß, wenn das Fasten des Monats Juni nach der vorhergehenden Regel auf die Vigil von Pfingsten fallen soll, es dann nicht, sondern in der feierlichen Pfingstwoche selbst gehalten wird; wegen der Festfeier des h. Geistes tragen die Diakonen Dalmatiken, das Alleluja wird gesungen, das Flectamus genua aber nicht gesagt. In gleicher Weise wird es auch mit den Septemberfasten gehalten, so daß, wenn der 1. Sept. auf Mittwoch oder vorher fällt, sie in der dritten Woche gefeiert werden, fällt er aber auf Donnerstag, Freitag oder Samstag, in der vierten Woche. Im December ist zu beobachten, daß das Fasten am nächsten Samstag vor der Weihnachtsvigil gefeiert wird, weil es sich nicht schickt, Fasten und Vigil zugleich zu feiern, wenn die Vigil auf einen Samstag fallen sollte.

Keine Ehe soll abgeschlossen werden vom Adventsonntage bis zur Oktav der Epiphanie und von Septuagesima bis zur Oktav von Ostern, ferner nicht an den oben genannten 14 Tagen vor Johannstag, an den genannten Fasttagen und den genannten Abenden aller Festtage.

Ein Priester, der nach dem Hahnenschrei in Sommernächten trinkt, soll am nächsten Tage das Meßopfer nicht feiern, ebenso in Winternächten, wenn nicht zwingende Noth vorhanden ist.

In demselben Concil ist über gewisse sehr thörichte Priester Klage geführt worden, die nämlich, wenn sie eine Feuersbrunst sehen, das durch den Leib des Herrn geheiligte Corporale zur Auslöschung der Glut in kühner Vermessenheit in das Feuer

werfen. Es wird deshalb bei Strafe des Anathems verboten, dieses ferner zu thun.

Wenn zwei des Ehebruchs beschuldigt werden, und einer bekennt, der andere aber leugnet, so soll der Leugnende durch Urtheil (probabili iudicio, Gottesurtheil?) sich reinigen, der Bekennende aber würdig Buße thun.

Niemand soll in die Kirche ein Schwert tragen, es sei dann das königliche.

Der fast bei Allen zur Gewohnheit gewordene Unfug, auf dem Vorhof einer Kirche Besprechungen zu halten, ist durchaus untersagt, besonders aber in der Kirche selbst, wo nur Gebete und Gottesdienst stattfinden sollen.

Von den übrigen Kapiteln, deren im Ganzen 19 sind, mögen nur noch hervorgehoben werden das 15. und 17., deren ersteres heißt: Keiner soll nach Rom gehen, als nur mit Erlaubniß seines Bischofs und seines Stellvertreters, und das letztere lautet: Weil viele in so großer Thorheit ihres Geistes befangen sind, daß sie bei einem Verbrechen von ihren Priestern nicht die Buße empfangen wollen, sondern darauf sich stützen, nach Rom zu gehen, um dort von dem Papste Verzeihung aller ihrer Sünden zu erlangen, so erklärt das Concil, daß solche Indulgenz ihnen nichts nutze, sondern sie erst nach dem Maß des Vergehens die von ihren Priestern ihnen auferlegte Buße zu verrichten haben, und wenn sie dann nach Rom gehen wollen, so mögen sie vom eigenen Bischof die Erlaubniß und ein Schreiben in dieser Sache an den Papst in Empfang nehmen.

Der Verfasser des Lebens des Bischofs Meinwerk, worin die Beschlüsse des Concils mitgetheilt sind, bemerkt, daß die Bestimmungen über die Quatemberfasten non bene considerata gewesen seien, weil sie den darüber erlassenen Vorschriften der Päpste zuwider gegangen wären, weshalb Rom sie verworfen habe; aber nicht minder war es auch eine Herabsetzung des römischen Stuhles, die päpstliche Absolution für ungültig zu erklären, so lange einer nicht die von seinem Priester auferlegte Strafe abgebüßt habe. Es mußte solches namentlich den Metropoliten Aribo, unter dessen Vorsitz die Beschlüsse gefaßt worden

waren, zu Rom in ein sehr schiefes Licht setzen. Wie der Kaiser sich ihnen gegenüber verhielt, wissen wir nicht; gebilligt hat er sie sicher nicht, denn als er gleich darauf aus Italien zurückkehrte, war es sein erstes Geschäft, ein großes Nationalconcil in den rheinischen Gegenden zu versammeln, dessen Beschlüsse wir zwar nicht kennen, dessen Verhandlungen aber wohl die Seligenstadter Synode betroffen haben werden.

Ein neues Concil veranstaltete Aribo im Juni des folgenden Jahres 1023 in Mainz, wozu er auch den Kaiser eingeladen hatte, der dort das Pfingstfest (2. Juni) verlebte. Es wurde da unter Anderm die Sache des Grafen Otto von Hammerstein verhandelt, dessen Ehe mit Irmingard schon von Aribo's Vorgänger als eine wegen zu naher Verwandtschaft unerlaubte angegriffen, und dem deshalb durch Synodalbeschlüsse Trennung von Irmingard befohlen worden war, worüber zu vergl. Abth. III Bd. 3 S. 506—507. Noch aber hatte Otto diesen Befehlen keine Folge geleistet; jetzt nach Mainz vorgeladen, erschien er dort vor dem Kaiser und den Bischöfen und gelobte Besserung. Anders aber handelte Irmingard: sie reiste nach Rom und bat den Papst um Dispens wegen des kanonischen Hindernisses, und Benedikt lieh, schon wegen der Seligenstadter Beschlüsse, den Klagen des Weibes ein williges Ohr gegen Aribo, von dem sich bald die Nachricht verbreitete, daß ihm das Pallium entzogen sei. Er berief deshalb auf den 14. Mai 1024 ein Nationalconcil nach Höchst, bei dem nur seine Suffragane erschienen: Burchard von Worms, Ulrich von Chur, Werner von Straßburg, Eberhard von Bamberg, Walter von Speyer, Wicher von Verden, Meginhard von Würzburg, Haimo von Konstanz, Heribert von Eichstädt, Brantho von Halberstadt, Hizzo von Prag. Bruno von Augsburg konnte nicht erscheinen, weil sein Bruder, der Kaiser, ihn in die Verbannung geschickt hatte.

Die Bischöfe richteten ein Schreiben an den Papst, worin sie von dem ihnen zugekommenen Gerüchte meldeten, daß ihrem Metropoliten das Pallium genommen worden sei, was, wenn es begründet sei, ihr Saitenspiel zur Trauer stimme und ihr Singen in Klagen verwandele; denn wer vermöge den Thränen zu

gebieten, wenn ihr schuldloser Metropolit auf die Angeberei eines einzelnen Weibes hin auch nur des kleinsten Theils seiner Ehre beraubt sein sollte? Alle seine Schritte gegen jenes Weib seien auf ihren Rath und mit ihrem Willen geschehen; wäre also etwas gegen die Kirchengesetze gefehlt, so seien sie die Schuldigen, und der Schlag falle auf ihr Haupt, nicht auf das seinige. Von den Seligenstadter Beschlüssen schwiegen sie weislich. Die Schrift gelangte übrigens nicht in die Hände des Papstes; Benedikt VIII war schon am 7. April 1024 gestorben, also einen Monat früher, als die Synode in Höchst abgehalten wurde. Damit ging dann auch die Drohung gegen Aribo nicht in Erfüllung.

Dem Papste folgte bald auch der Kaiser in die Ewigkeit; er hatte schon seit Ende des Jahres 1023 gekränkelt. Weihnachten feierte er in Bamberg, Ostern 1024 in Magdeburg, von wo er sich nach Halberstadt und von da nach Goslar begab. Auf dem Rückwege begriffen, erlag er bei Gronau einer tödtlichen Krankheit am 13. Juli. Papst Eugen III sprach ihn um 1150 heilig. Wie sein Tod betrauert wurde, mögen die Klagen zweier Gleichzeitigen beweisen. „Die Blüthe der Menschheit," schreibt ein Geistlicher, „der Preis der Könige, der Glanz des Kaiserthums, der Leiter der Kirche Gottes, der friedfertige Vorkämpfer der Christenheit ist dahin, Kaiser Heinrich." „Europa weine," heißt es in einem Leichengedichte auf ihn, „Europa weine, denn es hat sein Haupt verloren! Rom weine, es entbehrt seinen Schutzvogt! Es beklage die ganze Welt den zweiten Heinrich, der die Christenheit schützte, die Friedensstörer vernichtete und der alten Willkühr widersagte!" „Erst spät," sagt Gfrörer, „kam der Gebrauch in Gang, den besten unserer Könige als einen Pfaffenknecht zu verschreien und überhaupt die deutschen Kaiser nach dem Maße zu preisen, wie sie rohe Gewalt an der apostolisch-römischen Kirche verübten."

Mit Heinrich II war der Mannsstamm des sächsischen Hauses erloschen. Die Wahl eines neuen Oberhauptes vorzubereiten, hielt man in den einzelnen Provinzen des Reiches besondere Landtage; dann traten, zwei und fünfzig Tage nach Heinrichs Hintritt, die Wähler zusammen, um den neuen König zu küren.

An den Ufern des Rheines zwischen Mainz und Worms wurde die Reichsversammlung gehalten; auf dem rechten Ufer des Flusses lagerten die Ostfranken, Bayern, Sachsen und Schwaben, auf dem linken die Lothringer und Rheinfranken. Oppenheim gegenüber, auf dem Kronhofe Kramba, den längst die Wellen des Rheins verschlungen haben, beriethen sich die Fürsten, und nachdem sie endlich Jugend und Alter, Tapferkeit und alle für den Thron nöthigen Eigenschaften erwogen hatten, blieben ihre Augen nur noch auf zwei Männer aus dem fränkischen Hause gerichtet, Konrad den Aeltern und Konrad den Jüngern, Söhne zweier Brüder, Enkel des Herzogs Otto von Kärnthen, der auf die Krone zu Gunsten Heinrichs II verzichtet hatte (vergl. Bd. 18 S. 495), und Urenkel des auf dem Lechfeld gebliebenen Herzogs Konrad von Lothringen und der Liutgarde, der Tochter Otto's des Großen. Die Vettern hatten sich verständigt, daß einer dem andern huldigen wolle, wenn er gewählt werde, und als es dann zur Wahl kam und Erzbischof Aribo nach altem Brauche zuerst um seine Stimme befragt wurde, rief er mit froh bewegter Brust: Ich wähle Konrad den Aeltern zum König und Herrn, zum Regenten und Beschützer des Vaterlandes. Ihm folgten die anderen Erzbischöfe und Bischöfe, und da von den weltlichen Fürsten auch der zuerst befragte jüngere Konrad seinem Vetter die Stimme gab, so stimmten alle Fürsten in gleicher Weise: das Reich hatte ein neues Oberhaupt in Konrad II. Die Menge jauchzte laut, billigte die Wahl der Fürsten und verlangte ohne Aufschub die Weihe des Erwählten. Die anwesende Kaiserin Kunigunde überreichte ihm die Krone, die Lanze, das Schwert und die übrigen Insignien der königlichen Herrschaft. Noch an demselben Tage brach man auf nach Mainz zu der Krönungsfeier.

Unermeßliche Schaaren begleiteten den Erwählten zur Stadt, die Geistlichen sangen auf dem Wege Psalmen, die Laien Freudenlieder; „seit Menschengedenken," sagt Wippo, der Verfasser des Lebens Konrads, „waren an einem Tage an einem Orte Gott von den Menschen nicht so viele Loblieder gesungen worden. Wäre Karl der Große mit dem Scepter lebendig unter sie

getreten, das Volk hätte keinen größern Jubel anstimmen, hätte sich über die Wiederkehr eines solchen Mannes nicht mehr freuen können, als über die eben getroffene Wahl jenes Königs."

Am 8. Sept., dem Feste der Geburt Mariä, vollzog der Erzbischof die Krönung, und er richtete dabei an den König folgende Worte: „Alle Macht in dieser vergänglichen Zeit fließt aus einer durchaus reinen Quelle. Es pflegt aber zu geschehen, daß, wo mehrere Bäche aus demselben Borne hervorquellen, dieselben bald sich trüben, bald hell und klar sind, während der Urquell in lauterer Reinheit bleibt. Auf gleiche Weise, so weit es erlaubt ist, den Schöpfer und das Geschöpf zu vergleichen, können wir Gott, den unsterblichen König, und die Erdenkönige betrachten. Es steht geschrieben: Alle Gewalt ist von Gott! Er, der allmächtige König der Könige, ist der Urheber und der Anfang aller Ehre, wenn er auf die Fürsten der Erde irgend einer Würde Gnade ausströmt, so ist sie ihrem Ursprunge nach lauter und rein. Wenn sie aber zu denen gelangt, die unwürdig in dieser Würde walten und sie durch Uebermuth, Haß, Gelüste, Habsucht, Zorn, Unbändigkeit, Grausamkeit beflecken, dann trinken diese für sich und ihre Untergebenen, wenn sie nicht durch tiefe Reue sich reinigen, den gefährlichen Trank der Sünde. Es bete und flehe zum Herrn die ganze Kirche der Heiligen, daß diese Würde, welche heute rein und lauter diesem unserm Herrn und Könige Konrad von Gott verliehen wird, unbefleckt, so viel es ein Mensch vermag, von ihm bewahrt werde. Mit Dir und von Dir spreche ich, Herr und König! der Herr, der Dich erwählt hat, daß Du König über sein Volk seiest, er hat Dich früher prüfen wollen und hernach König werden lassen. Er züchtigt die, welche er zu sich heranzieht; er hat sich gewürdigt zu züchtigen, den er zu sich heranziehen, es gefiel ihm, den zu erniedrigen, den er erhöhen wollte. So hat Gott den Abraham, seinen Diener, versucht und nach der Versuchung verherrlicht. So hat er seinen Diener David König Sauls Zorn, Verfolgung, Unbill, hat ihn die Schlupfwinkel der Wüste, Flucht, Verbannung erdulden lassen und ihn hernach zum ruhmreichsten König in Israel gemacht. Selig, wer die Versuchung besteht, denn er

empfängt die Krone. Nicht ohne Ursache hat Gott Dich heimgesucht; eine süße Frucht hat er Dir daraus erwachsen lassen. Er ließ Dich Deines Vorgängers, des Kaisers Heinrich Gunst verlieren und wiedergewinnen, damit Du jetzt Erbarmen zu üben wissest gegen die, welche Deine Gunst verlieren. Du hast Unbilden erlitten, damit Du nun Erbarmen habest mit denen, die Unbilden zu erdulden haben. Die göttliche Güte wollte nicht, daß Du ohne Züchtigung bliebest, damit Du, nachdem Dich der Himmel in seine Schule genommen, die Herrschaft der Christenheit erlangest. Zur höchsten Würde bist Du gelangt: Christi Statthalter bist Du! Nur wer ihm nachfolgt, ist wahrhaft Herr. Auf diesem Stuhl der Herrschaft mußt Du eingedenk bleiben der unvergänglichen Ehre! Ein großes Glück ist es, in der Welt zu herrschen; das größte aber ist es, in den Himmeln zu triumphiren. Wenn aber Gott viel von Dir verlangt, so fordert er das vor Allem, daß Du das Recht handhabest und Gerechtigkeit schaffest und den Frieden des Vaterlandes, das unablässig nach Dir hinschaut; daß Du seiest der Schirm der Kirchen und der Priester, der Beschützer der Wittwen und Waisen. Durch diese und andere Vorzüge wird Dein Thron feststehen hienieden und in Ewigkeit. Nun aber, Herr und König, fleht die ganze heilige Kirche mit uns Deine Gnade an für diejenigen, die früher sich gegen Dich vergangen und dadurch, daß sie Dich beleidigt, Deine Ungunst sich zugezogen haben. Einer von diesen ist ein Mann edlen Stammes, Otto; er hat Dich beleidigt: für ihn und alle Uebrigen flehen wir Deine königliche Milde an, daß Du ihnen verzeihen mögest um der Gnade Gottes willen, die Dich heute in einen andern Menschen umgewandelt und Dich hat Theil nehmen lassen an seiner göttlichen Gewalt, damit er Dir in gleicher Weise für alle Deine Vergehen vergelten möge."

Der König wurde tief bewegt, helle Thränen entströmten seinen Augen, und als er dann öffentlich Allen verzieh, welche etwas wider ihn begangen hatten, da weinten die Anwesenden vor Freuden über die Frömmigkeit des Königs. Und als dann der Gottesdienst auf das Schönste vollendet und die Weihe vollzogen war, da schritt der König daher, wie wir von König Saul lesen,

gleichsam als ob er mit seinen Schultern über Alle hervorrage; wie wenn er eine Haltung habe, die man bisher an ihm nie gesehen, so kehrte er in heiligem Geleite mit frohem Antlitz und stattlichen Schrittes in seine Wohnung zurück. Darauf folgte die Huldigung aller Bischöfe und Fürsten, der großen Reichsvasallen, der Ritterschaft und der einzelnen Männer freien Standes, die, obwohl ohne Lehen, in Ansehen und Geltung standen.

Dreizehn Tage später, am 21. Sept., ertheilte Erzbischof Pilgrim von Köln in seiner Stadt auch Konrads Gemahlin Gisela die Weihe als Königin. Wie Giesebrecht glaubt, habe Aribo sich dessen geweigert, weil er die Ehe Konrads mit Gisela wegen Blutsverwandtschaft für unkanonisch erklärt, eine Scheidung dringend gewünscht und die Hoffnung gehegt habe, der König werde sich beeilen, einer Frau zu entsagen, welcher die Kirche die Krönung versagen müsse. Dadurch habe er sich Gisela's Erbitterung zugezogen, die seinen damals im hellsten Glanze schimmernden Stern bald zum Erbleichen gebracht habe. „Man wird daher kaum irren," schreibt er, „wenn man zunächst in Gisela's Erbitterung und der ehelichen Zärtlichkeit Konrads die Ursachen findet, daß Aribo's geträumte Allmacht sich schnell genug der Welt als Ohnmacht erwies." Anders urtheilt Gfrörer, indem er der Ansicht ist, gleich mehreren seiner Vorgänger habe Pilgrim an der Weihung deutscher Könige Theil haben und diese wichtige Ceremonie dem Mainzer Amtsgenossen nicht allein überlassen wollen; er sei endlich befriedigt gewesen, die Weihe an der Königin vollziehen zu können. So viel ist übrigens gewiß, daß Aribo, der Anfangs zu den vertrautesten Räthen des Königs gehörte, dem der König das seit den Zeiten des Willigis an Eberhard von Bamberg übergegangene Erzkanzleramt für Italien wieder verlieh, später des Königs Vertrauen nicht mehr genoß.

Am 18. Januar 1025 befand sich der König in Hildesheim, wo auch Erzbischof Aribo erschien und kurz vor der Abreise des Königs, als schon der Zug sich ordnete, noch einmal den alten Gandersheimer Streit vorbrachte. Weil aber zu Verhandlungen keine Zeit war, wurde die Entscheidung verschoben, bis man nach Goslar gekommen wäre. Hier fing man an zu verhandeln;

eine Entscheidung erfolgte jedoch wiederum nicht, sondern der König untersagte nur beiden, dem Erzbischof und dem Bischof von Hildesheim, die Ausübung der bischöflichen Rechte in Gandersheim und übertrug dem Bischof Brantho von Halberstadt bis zu einer bald zu versammelnden Synode die Sorge für diese Kirche. Darauf ging der König nach Gandersheim, und Bischof Godehard war hier, wie das alles uns Wolfher erzählt, von dem wir sämmtliche Verhandlungen in der Gandersheimer Sache wissen, kraft seines bischöflichen Rechtes beim Empfange zugegen, was den Erzbischof, wie sich später herausstellte, mehr schmerzte, als man gedacht hätte. Denn als Bischof Godehard am folgenden Tage am Hauptaltar der Kirche die Messe feiern wollte, vertrieb ihn der Erzbischof mit heftigen Schmähreden vom Altar, worauf er dann das Meßopfer im Beisein des Königs in einer abgelegenen Kapelle darbrachte. Den Erzbischof verhinderten die Nonnen und die dort verweilenden Geistlichen, öffentlich Messe zu lesen. Nach vollbrachtem Opfer begab sich Godehard in seinem bischöflichen Gewand, wie er vor dem Altar gestanden, zum König und klagte ihm, den Mitbischöfen und den übrigen Fürsten die ihm angethane Beleidigung. Alle waren darüber ungehalten; auf den Rath der Fürsten aber wurde beschlossen, die Entscheidung zu verschieben, bis man nach Grona komme. Dort versammelten sich dann Ende Januar oder Anfangs Februar 1025 die Bischöfe Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Meginhard von Würzburg, Meinwerk von Paderborn, Adelbold von Utrecht mit vielen Laien, und auf ihren einstimmigen Rath erkannte dann der König das Recht des Bischofs von Hildesheim auf das Gandersheimer Gebiet an und befahl ihm, seine bischöflichen Rechtsbefugnisse so lange auszuüben, bis sie ihm von einer allgemeinen Synode rechtmäßig genommen würden.

Aribo gab sich aber damit nicht zufrieden. Er schickte im Spätsommer einen Geistlichen nach Gandersheim und ließ dort anzeigen, er würde nach sechs Wochen daselbst das Sendgericht halten. In Geisleden (im Eichsfelde), wo er am 15. October übernachtete, um andern Tages nach Gandersheim zu gehen, kam Godebald zu ihm, um sich wegen solchen Einfalls zu beklagen.

Da sie sich gesetzt hatten, um über diese Angelegenheit zu berathen, erhob sich Aribo von seinem erzbischöflichen Stuhl, warf sich dem Bischof Godehard zu Füßen und bat ihn mit demüthiger Miene, er möge ihm doch das Gandersheimer Gebiet nicht länger streitig machen, da es zu seiner Diözese gehöre. Der Bischof kniete gleichfalls nieder und bat den Erzbischof, ihn doch nicht in dem von seinen Vorfahren ihm überkommenen Rechte zu stören; das er nur auf Grund eines allgemeinen Concils und des einmüthigen Urtheils der Brüder aufgeben werde. Aribo dagegen erklärte, sich von dem Sendgerichte nicht abhalten zu lassen, begab sich nach Gandersheim, hielt mit denen, die er mitgebracht hatte, das Gericht ab und gebot bei Strafe des Bannes, daß Niemand ihm das Kloster ungerechter Weise streitig machen solle. Dagegen begab sich auch Godehard am 21. Oct. nach Gandersheim, erklärte Alles, was Aribo gethan, für nichtig und hielt seiner Seits nun auch das Sendgericht ab.

Es trat noch eine andere Angelegenheit hinzu, die Sache immer mehr zu verwickeln. Im Kloster Gandersheim waren zwei Töchter des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo und der Mathilde, der Schwester Otto's III und der Aebtissin Sophie. Diese, welche ungebundener lebten, als die Klosterregel gestattete, wurden von Aribo eingeladen, nach Mainz zu kommen. Die Aebtissin ertheilte ihnen die Erlaubniß und gab ihnen zuverlässige Geistliche und Dienstleute mit, um ihnen den Ehrendienst zu leisten. In Mainz angekommen, schickten sie die Begleiter zurück und erklärten, nicht anders als gezwungen wieder zurückzukehren. Drei andere Gandersheimer Nonnen, die vorgegeben hatten, ihre Verwandten besuchen zu wollen, folgten ihnen nach Mainz, und diese fünf traten dann in ein Nonnenkloster, dem die Schwester Aribo's vorstand, und empfingen unter seiner Leitung das heilige Gewand. Auf die Klage der Aebtissin sendete Godehard einen Boten in das Kloster, um die Entwichenen bei Strafe des schwersten Bannfluches aufzufordern, nach Gandersheim zurückzukehren. Doch diese zerrissen den Brief des Bischofs und befahlen dem Boten, sich schleunigst zu entfernen, wenn er sein Leben und seine gesunden Glieder bewahren wolle.

eine Entscheidung erfolgte jedoch wiederum nicht, sondern der König untersagte nur beiden, dem Erzbischof und dem Bischof von Hildesheim, die Ausübung der bischöflichen Rechte in Gandersheim und übertrug dem Bischof Brantho von Halberstadt bis zu einer bald zu versammelnden Synode die Sorge für diese Kirche. Darauf ging der König nach Gandersheim, und Bischof Godehard war hier, wie das alles uns Wolfher erzählt, von dem wir sämmtliche Verhandlungen in der Gandersheimer Sache wissen, kraft seines bischöflichen Rechtes beim Empfange zugegen, was den Erzbischof, wie sich später herausstellte, mehr schmerzte, als man gedacht hätte. Denn als Bischof Godehard am folgenden Tage am Hauptaltar der Kirche die Messe feiern wollte, vertrieb ihn der Erzbischof mit heftigen Schmähreden vom Altar, worauf er dann das Meßopfer im Beisein des Königs in einer abgelegenen Kapelle darbrachte. Den Erzbischof verhinderten die Nonnen und die dort verweilenden Geistlichen, öffentlich Messe zu lesen. Nach vollbrachtem Opfer begab sich Godehard in seinem bischöflichen Gewand, wie er vor dem Altar gestanden, zum König und klagte ihm, den Mitbischöfen und den übrigen Fürsten die ihm angethane Beleidigung. Alle waren darüber ungehalten; auf den Rath der Fürsten aber wurde beschlossen, die Entscheidung zu verschieben, bis man nach Grona komme. Dort versammelten sich dann Ende Januar oder Anfangs Februar 1025 die Bischöfe Bruno von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Meginhard von Würzburg, Meinwerk von Paderborn, Adelbold von Utrecht mit vielen Laien, und auf ihren einstimmigen Rath erkannte dann der König das Recht des Bischofs von Hildesheim auf das Gandersheimer Gebiet an und befahl ihm, seine bischöflichen Rechtsbefugnisse so lange auszuüben, bis sie ihm von einer allgemeinen Synode rechtmäßig genommen würden.

Aribo gab sich aber damit nicht zufrieden. Er schickte im Spätsommer einen Geistlichen nach Gandersheim und ließ dort anzeigen, er würde nach sechs Wochen daselbst das Sendgericht halten. In Geisleben (im Eichsfelde), wo er am 15. October übernachtete, um andern Tages nach Gandersheim zu gehen, kam Godehard zu ihm, um sich wegen solchen Einfalls zu beklagen.

Da sie sich gesetzt hatten, um über diese Angelegenheit zu berathen, erhob sich Aribo von seinem erzbischöflichen Stuhl, warf sich dem Bischof Godehard zu Füßen und bat ihn mit demüthiger Miene, er möge ihm doch das Gandersheimer Gebiet nicht länger streitig machen, da es zu seiner Diözese gehöre. Der Bischof kniete gleichfalls nieder und bat den Erzbischof, ihn doch nicht in dem von seinen Vorfahren ihm überkommenen Rechte zu stören, das er nur auf Grund eines allgemeinen Concils und des einmüthigen Urtheils der Brüder aufgeben werde. Aribo dagegen erklärte, sich von dem Sendgerichte nicht abhalten zu lassen, begab sich nach Gandersheim, hielt mit denen, die er mitgebracht hatte, das Gericht ab und gebot bei Strafe des Bannes, daß Niemand ihm das Kloster ungerechter Weise streitig machen solle. Dagegen begab sich auch Godehard am 21. Oct. nach Gandersheim, erklärte Alles, was Aribo gethan, für nichtig und hielt seiner Seits nun auch das Sendgericht ab.

Es trat noch eine andere Angelegenheit hinzu, die Sache immer mehr zu verwickeln. Im Kloster Gandersheim waren zwei Töchter des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo und der Mathilde, der Schwester Otto's III und der Aebtissin Sophie. Diese, welche ungebundener lebten, als die Klosterregel gestattete, wurden von Aribo eingeladen, nach Mainz zu kommen. Die Aebtissin ertheilte ihnen die Erlaubniß und gab ihnen zuverlässige Geistliche und Dienstleute mit, um ihnen den Ehrendienst zu leisten. In Mainz angekommen, schickten sie die Begleiter zurück und erklärten, nicht anders als gezwungen wieder zurückzukehren. Drei andere Gandersheimer Nonnen, die vorgegeben hatten, ihre Verwandten besuchen zu wollen, folgten ihnen nach Mainz, und diese fünf traten dann in ein Nonnenkloster, dem die Schwester Aribo's vorstand, und empfingen unter seiner Leitung das heilige Gewand. Auf die Klage der Aebtissin sendete Godehard einen Boten in das Kloster, um die Entwichenen bei Strafe des schwersten Bannfluches aufzufordern, nach Gandersheim zurückzukehren. Doch diese zerrissen den Brief des Bischofs und befahlen dem Boten, sich schleunigst zu entfernen, wenn er sein Leben und seine gesunden Glieder bewahren wolle.

Während Konrad 1026 in Italien war, veranstaltete Aribo, welcher den König bis über den Brenner begleitet hatte, eine neue Synode am 21. Sept. ([1]) zu Seligenstadt, wo wiederum die Gandersheimer Angelegenheit zur Sprache kam. Viel Vernünftiges, berichtet Wolfher, und Unvernünftiges wurde hin und hergesprochen, und Godehard wußte sich sehr wohl zu vertheidigen, bis endlich der Erzbischof den Entschluß faßte, durch den Eid von hundert Priestern und dreihundert und noch mehr Laien das streitige Gebiet für seine Kirche zu gewinnen. Dagegen bat Godehard, die Synode möge deutlich entscheiden, ob man das Zeugniß einer wenn auch noch so großen Menge von Geistlichen oder Laien in dieser Angelegenheit anerkenne, da er selbst sein Recht allein durch das Zeugniß der Bischöfe vertheidigen könne und müsse. Als die anwesenden Bischöfe von Straßburg, Augsburg, Bamberg, Paderborn, Würzburg, Worms, Halberstadt, Aldenburg (später Lübeck) und Konstanz, dessen Bischof Warmund damals die bischöfliche Weihe empfing, dieses hörten, fürchteten sie sich, den Erzbischof zu beleidigen und seiner ungerechten Anmaßung entgegenzutreten, wagten es auch nicht, den Bischof Godehard in seiner Einfalt und Billigkeit preiszugeben. So klagten sie über die Abwesenheit ihrer Mitbrüder und verschoben die Angelegenheit, bis man sie in Gegenwart des Königs und der jetzt nicht anwesenden Bischöfe verhandeln könne.

Das geschah dann auch im folgenden Jahr 1027, nachdem Konrad, am 26. März von Papst Johann XIX in Rom zum Kaiser gekrönt, nach Deutschland zurückgekehrt war. Am 23. Sept. wurde in Gegenwart des neuen Kaisers eine Synode zu Frankfurt gehalten, auf der 22 Bischöfe zugegen waren. „Der Erzbischof Aribo, dem der Vorrang gebührte, saß, von seinen Suffraganen umgeben, auf den Stufen des Hochaltars, zu seiner Rechten Wernher von Straßburg, Eberhard von Bamberg, Meginhard von Würzburg, Godehard von Hildesheim, Azecho von Worms, zur Linken aber Bruno von Augsburg,

(1) Wolfher hat den 20. September; in dem Einladungsschreiben Aribo's an Godehard bei Giesebrecht, II, 2, 609, heißt es jedoch, daß er die Synode auf Matthäustag halten wolle.

Meinwerk von Paderborn, Wigger von Verden, Branthog von Halberstadt. Der neue Kaiser thronte im westlichen Theil des Chores auf einem erhabenen Stuhl, ihm zur Rechten der Erzbischof Pilgrim von Köln mit seinen Suffraganen Siegbert von Minden, Siegfried von Münster, Benno von Utrecht; zur Linken schlossen Erzbischof Hunfried von Magdeburg und seine Suffraganen Hildiwart von Zeitz, Bruno von Merseburg, Liuzo von Brandenburg und Dietrich von Meißen sich an. An der Südseite des Chores saßen die aus anderen Provinzen eingeladenen Bischöfe, Rambert von Verdun, Hiltolf von Mantua, Reinold von Aldenburg, Rudolf von Schleswig, und an der Nordseite schlossen die Aebte Richard von Fulda, Arnolf von Hersfeld, Gerward von Mainz, Iso von Bleidenstadt, Wolfher von Schwarzach und Willimund von Würzburg den Ring.

„Innerhalb dieses Kreises saßen Mönche, königliche Kapelläne und bischöfliche Kleriker, die diese Auszeichnung verdienten; andere standen hinter den Bischöfen. Von Laien war Niemand zugegen, mit Ausnahme des Herzogs Adalbero von Kärnthen, der als Schwertträger des Kaisers ihm zu Füßen saß; als aber die Zeit kam, daß sie hereintreten durften, fanden sie Platz hinter dem Rücken des Kaisers. Am ersten Tage wurde die Synode mit Psalmen, Litaneien, Gebeten und Lobgesängen eröffnet, dann das Evangelium nebst passenden Abschnitten aus den Beschlüssen der Päpste verlesen und endlich die Synode mit Beistimmung aller Bischöfe durch den Bann des Erzbischofs Aribo für rechtmäßig eröffnet erklärt. Am ersten Tage wurden einige nothwendige Angelegenheiten unter den Geistlichen verhandelt, auch in Betreff der erwähnten Nonnen einige Gesetzesstellen zur Vertheidigung des Erzbischofs vorgelesen, die wohl früher schon angeführt, jetzt aber nach seinem Gutdünken ausgelegt wurden. (1) Dieses und Anderes, was von Hildesheimer Seite bei der Synode angebracht

„(1) Es mögen einige Kapitel aus dem achten Buch des Burkard von Worms, welches über Mönche und Nonnen handelt, gemeint sein, etwa Kapitel 22, welches bestimmt, daß Nonnen, die aus Furcht vor der Zucht aus einem in ein anderes Kloster fliehen, zurückgeschickt werden sollen, nicht aber diejenigen, welche durch den Uebertritt nur ein noch strengeres Leben sich ermöglichen wollten.“

wurde, verschob man jedoch auf den folgenden Tag, um noch eine Ausgleichung zu versuchen. Gegen Otto von Hammerstein und seine Gattin Irmingard wurde in Folge ihrer widerrechtlichen Verbindung ein Synodalverfahren eröffnet, aber auf die Bitte des Kaisers unterbrochen. Auch gegen eine vornehme Frau, Namens Godrun, auf deren Betreiben Graf Siegfried von Sachsen getödtet sein sollte, wurde das Synodalverfahren öffentlich eingeleitet, ferner gegen eine andere, Namens Willekuma, die Wittwe des Grafen Gebhard, welche man beschuldigte, sie habe ihrem Sohn nach dem Leben getrachtet. Auch der Bruder des Kaisers, Namens Gebhard, ein schon waffenfähiger Jüngling, der als Knabe aus dem Würzburger Kloster entflohen war, wurde durch die Synode gezwungen, die Tonsur und das geistliche Kleid zu empfangen.

„Am folgenden Tage, der ein Sonntag war, versammelten sich alle Kirchenfürsten vor dem Kaiser und verwandten einen nicht geringen Theil des Tages dazu, einen Vergleich herbeizuführen. Weil dies aber nicht gelang, ging man von da zur Synode. Schon wollte aber der Erzbischof seiner früheren übermäßigen Ansprüche nicht mehr Wort haben und wünschte nur, daß die ganze Angelegenheit mit Stillschweigen übergangen würde. Da erhob sich der Herr Godehard, demüthigte sich zuerst vor den Bischöfen nach Art des Onias, verneigte sich dann bis zu den Füßen des Kaisers und sprach, in der Mitte des Chores stehend, mit klagender Stimme folgende Worte; „„Weil mir, o ehrwürdigster Kaiser! das Glück zu Theil wird, Euch innerhalb des Kreises meiner Mitbrüder auf diesem heiligen Concil zu erblicken, was ich, wie Gott weiß, am heißesten wünschte, danke ich dem Herrn, der Alles mit Gerechtigkeit beurtheilt und regiert. Durch denselben bitte ich Eure Majestät und ermahne den Herrn Erzbischof und die umhersitzenden Brüder, daß jetzt in Eurer Gegenwart der schon zu lange dauernde Streit durch gerechten Richterspruch beendet werde. Denn so oft ich auf Euern oder meiner Mitbrüder Befehl zur Synode kam, habe ich stets im Angesichte des Concils die vielfachen Unbilden beweint, die mir von Seiten des Herrn Erzbischofs zugefügt wurden und die ich nicht auf-

zählen will, weil sie Euch Allen bekannt sind. Er aber verspottete und verlachte sogleich meine Klage und vertheidigte sich durch klug ersonnene Redekünste, und so mußte ich immer abziehen und erlitt nachher nur noch größere Beleidigungen. Deshalb hätte ich, wie Ihr Alle wisset, vor hinreichender Genugthuung, weder jetzt noch jemals wieder auf seine Synode kommen müssen, hätte ich es gewagt, Eurem Befehl und der Botschaft meiner Mitbischöfe zuwider zu handeln. Aber ich will alles dieses gerne übergehen, ich will es gerne vergessen, wenn Ihr nur diese eine Hauptsache mit Gerechtigkeit entscheiden wollet: denn ich bin alt und krank und meiner Kräfte beraubt; ich glaube nicht, daß ich wieder auf ein solches Concil werde kommen können. Zu jeder gerechten Genugthuung, die Eurer Versammlung gefällt, bin ich sofort bereit, möge ich nun verlieren oder gewinnen."" Als der Erzbischof dieses hörte, bat er um Erlaubniß, sich entfernen und mit den Bischöfen berathen zu dürfen, und versprach, er würde wegen alles ihm Vorgeworfenen sich entschuldigen, für das Uebrige nach dem Rathe der Bischöfe Genugthuung leisten. Als sie nun draußen versammelt waren, versuchte der Erzbischof nochmals einen Vergleich oder schlimmsten Falles einen Aufschub von unserm Bischof zu erwirken. Unser Herr wurde zu ihm hinausgerufen, während der Kaiser am Orte der Synode blieb, und von Allen gebeten, entweder einem Vergleich zuzustimmen oder dem Erzbischof eine Frist zu gewähren. Er erklärte sich hierzu gern bereit, wenn nur die Seinigen diesem Rathe beistimmten, ohne welche er sich nicht endgültig entscheiden dürfe. So wurden nun der Propst Wigger und der Dekan Tadilo nebst dem Osdag und einigen Anderen insgeheim bei Seite gerufen und wegen ihrer Zustimmung auf ihr Gewissen gefragt. Sie warfen sich aber sogleich den Bischöfen zu Füßen und flehten einstimmig bei dem Namen Christi, daß man gleich dort durch gerechten Richterspruch der Synode den Streit entscheiden möge; sie legten ihrem Bischof an's Herz, es könne ihm in dieser Sache nichts Erwünschteres begegnen, als wenn er einen so fluchwürdigen Streit im Angesichte des Herrn Kaisers und einer solchen Menge von Bischöfen beenden und entweder rechtmäßig gewinnen oder, falls es so gerechter

sei, verlieren dürfe. Er habe ja selbst kurz vorher öffentlich gestanden, daß er sich nicht zutraue, noch ferner ein solches Concil besuchen zu können. Deshalb sei es auch jenen Allen und ihren Nachfolgern von Nutzen, wenn jetzt durch den einmüthigen Spruch eines allgemeinen Concils der Anlaß solcher Streitigkeiten beurtheilt und für die Zukunft beseitigt würde. Endlich um die zehnte Stunde des Tages kehrten sie zur Synode zurück, und jeder setzte sich auf seinen vorher angegebenen Platz. Da stellte sich Bischof Godehard in die Mitte des Chores, bediente sich wieder des Herrn Bruno als Fürsprechers und begann seine Vertheidigung da, wo er aus den angegebenen Gründen auf der frühern Synode hatte abbrechen müssen. Er forderte nämlich, die Synode solle entscheiden, ob irgend welche Anzahl von Geistlichen oder Laien das Zeugniß von Bischöfen überbieten dürfe. Aber der Erzbischof, der wohl erkannte, wie die Hildesheimer Sache gewann und die seine sich immer schlechter stellte, hoffte noch, er könne einen Aufschub sich erwirken. Er erhob sich von seinem Sitze, verneigte sich bis zu den Füßen des Bischofs und beschwor ihn bei ihrer besonders engen Verbindung, er möge ihm nur bis zu einer andern Synode Aufschub gewähren. Aber von Godehard, der seine Schlauheit recht wohl durchschaute, konnte er nichts erlangen, sondern erregte noch dazu ein ungeheures Gelächter unter den Bischöfen und den Uebrigen. Da stand er in Mitten der Synode eine Zeitlang still und sann nach, was er thun solle. Und als ihn die Brüder baten, er möge zu seinem Platz zurückkehren und die Synode ihren Fortgang nehmen lassen, antwortete er folgendermaßen: „„So lange mir von seiner Seite mein Wunsch nicht gewährt wird, so lange wird ihm von meiner Seite sein Recht nicht ausgefertigt.““ Dies Wort mißfiel Allen, die es hörten; doch ließen sie es aus Ehrfurcht vor ihm nicht offenkundig werden.

„Aber der Bischof Wigger von Verden fühlte sich in seinem Eifer für die Gerechtigkeit schmerzlicher getroffen, und während Alle lange schwiegen, brach er in folgende Worte aus: „„Ich weiß, daß ich die Synode meines Erzbischofs besuchen muß, so oft es der Gemeinschaft unserer Mitbrüder gefällt, und daß ich

ihm dort nach kirchlichem Recht in Allem zu gehorchen habe, was er billig fordern kann. Weil aber unser Vorsitzer selbst gesteht, er wolle dem Recht nicht seinen Lauf lassen, so wisse die Kaiserliche Majestät und die ganze Versammlung, daß ich in seiner Synode nicht länger bleiben will und kann, und zwar nicht aus Ungehorsam, sondern wegen seines leidenschaftlichen Verfahrens."" Und mit diesen Worten ging er hinaus. Durch eine solche Rüge getroffen, nahm der Erzbischof seinen Platz wieder ein und forderte endlich seine Suffragane bei der brüderlichen Liebe, wie es Sitte ist, zu dem verlangten Urtheilsspruch auf. Es wurde nun von dem Bischof Wernher von Straßburg, dem kraft seines Vorrangs diese Ehre gebührte, die Entscheidung gegeben, kein Zeugniß der Geistlichkeit oder des Volkes könne das Zeugniß von drei oder auch nur zwei Bischöfen überbieten. Dann bat Godehard den Erzbischof, die Bischöfe, auf deren Zeugniß er vertraute, zu ermahnen, daß sie der Wahrheit gemäß aussagten, was sie wissen müßten; denn gewiß hätten sie gesehen und gehört, daß der Erzbischof Willigis van Mainz dem Bischof Bernward von Hildesheim die bischöflichen Rechte über das Gandersheimer Gebiet dort in Gegenwart des Königs und der Bischöfe im Beisein der Geistlichkeit und des Volkes durch Uebergabe des bischöflichen Stabes rechtsgültig überlassen, und daß Bernward an jenem Orte sogleich bei der Weihe der Kirche, der Feier der Messe, der Einkleidung der Jungfrauen, der Berufung des Sendgerichts vor dem König und den Bischöfen alle bischöflichen Amtsbefugnisse ohne Widerspruch irgend Jemandes ausgeübt habe. Da wagte der Erzbischof, so leid es ihm war, doch nicht länger der Billigkeit sich zu widersetzen, befragte die vorgenannten Bischöfe und forderte sie auf, vor Christus und der Kirche die Wahrheit zu gestehen. Von ihnen antwortete zuerst Bruno von Augsburg folgendermaßen: „„Bei der brüderlichen Liebe, die ich in Christus Euch Allen schulde, sage ich mit Wahrheit, daß ich gehört und gesehen habe, wie Bischof Willigis von Mainz dem Bernward von Hildesheim in Gandersheim vor dem Haupteingang der Kirche das bis dahin bestrittene bischöfliche Recht über jenen Ort im Angesichte des Königs und der Bischöfe, im Beisein

der Geistlichkeit und des Volkes durch öffentliche Uebergabe des bischöflichen Stabes überlassen hat, und daß dieser sogleich an jenem Ort alle bischöflichen Amtsbefugnisse bei der Einweihung der Kirche, der Einkleidung der Jungfrauen und jeder andern Vornahme ohne Widerstand irgend Jemandes öffentlich ausgeübt hat. Ich habe auf seine Bitte und Erlaubniß dort mitten in der Kirche den Altar des h. Kreuzes geweiht und am folgenden Tage das Nonnenkloster eingesegnet."" Die Uebrigen wurden alle der Reihe nach einzeln gefragt, bekannten fast mit denselben Worten, sie hätten dasselbe gesehen und gehört, und wenn sie dort zu jener Zeit ein bischöfliches Amtsrecht ausgeübt hatten, so fügten sie auch dies zur Bestätigung ihrer Aussage hinzu. Als darauf der Herr Godehard fragte, was er nun thun solle, und der Erzbischof mehr aus Pflicht als aus gutem Willen zur Entscheidung aufforderte, sprach der vorgenannte Bischof Wernher das Urtheil: der Einfall der Mainzer müsse für nichtig erklärt und unserm Bischof auf das Zeugniß der Bischöfe sein Besitz erneuert werden. So möge er in Frieden nach Hause gehen und seines Eigenthums sicher und ruhig genießen, bis er zu gesetzmäßiger Zeit mit seiner und aller seiner Mitbischöfe Einwilligung zur Synode berufen und jenes Gebiet durch ein Synodalurtheil ihm abgesprochen würde.

„Nachdem dies, Gott sei Dank, solchermaßen geendigt war, trat die Herrin Sophia hervor und führte wohlgegründete Klage vor dem Kaiser und der ganzen Versammlung wegen der ungerechten Entziehung ihrer Nonnen. Sie bat unsern Herrn um Hülfe, die er ihr von Rechtswegen schuldig war, und die Umhersitzenden um die Entscheidung, daß sie jene zurückerhalten müsse. Der Erzbischof, der schon durch den guten Fortgang unserer Angelegenheiten lange erbittert war, fuhr sie heftiger an, als sich geziemte, machte ihr die bittersten Vorwürfe und behauptete, gerade sie habe das Verlangen nach dem Gandersheimer Gebiet zuerst in ihm wachgerufen. Jene stellte dies mit passenden Worten und besonders durch das öffentliche Zeugniß derjenigen in Abrede, die es selbst nach der Aussage des Erzbischofs wissen mußten, insbesondere des Propstes Wigger. Er wollte

darauf noch Vieles gegen sie vorbringen, wurde aber vom Kaiser ermahnt, er möge vorher bedenken, wer er selbst sei, und wer sie sei, worauf er endlich schwieg. So wurde jene Synode geendigt und die Angelegenheit der Nonnen auf den folgenden Tag verschoben. Der Erzbischof versprach jedoch, sie nach zwei Tagen zurückzugeben, was er auch that."

Die Nonnen mußten wiederum nach Gandersheim zurückkehren, aber nur für einige Monate; dann wurden sie bei Nachtzeit entführt und nach Mainz gebracht, wo sie trotz dem Bannfluch Godehards blieben. Ob das mit Wissen Aribo's geschehen sei, will Wolfher nicht behaupten.

Man hätte glauben sollen, Aribo hätte sich endlich beruhigt, aber wiederholt kam er auf die Gandersheimer Angelegenheit zurück. Als der Kaiser Ende September und Anfangs October in Pöhlde verweilte, versammelte Aribo dort am 5. October die anwesenden Bischöfe zu einer Synode, „regte die Klage über Gandersheim wieder an und bat, man möge für ihn entscheiden, wie er den Besitz jenes Gebietes, der durch die Fahrlässigkeit seiner Vorgänger veräußert worden sei, wieder zurückfordern müsse. Alles, was auf der Frankfurter Synode als Recht erfunden und beschlossen sei, habe er geduldig ertragen und nachher ein ganzes Jahr hindurch und noch länger gewartet; nun aber könne er es nicht über sein Gewissen bringen, länger zu schweigen, denn er dürfe nicht den Schein auf sich laden, als wisse er nichts von dem Rechte seiner Kirche, oder könne oder wolle es nicht vertheidigen. Er würde der gegenwärtigen Synode in Allem gehorchen und dem Streit über jenes ihm zustehende Grenzgebiet durch das eidliche Zeugniß von Bischöfen, Geistlichen und Laien nach dem Gutdünken des Kaisers und der Bischöfe ein Ende machen. Dagegen erwiederte Godehard, er glaube, es sei hier Nichts weiter zu verhandeln, denn man habe ja zu Frankfurt endgültig entschieden; wenn es aber durchaus sein müsse, so würde er gerne dem Rathe des Kaisers und der Brüder gehorchen, noch lieber aber, wenn es geschehen könne, die Anwesenheit aller derjenigen Bischöfe erwarten, die der frühern Synode beigewohnt hätten. Nun entstand unter den Bischöfen eine große Meinungs-

verschiedenheit, weil der eine sofortige Entscheidung, der andere einen Aufschub wünschte. Da erhob sich Propst Wigger, erinnerte den Kaiser demüthig daran, wie unumstößlich, wie wohlerwogen diese Angelegenheit in Frankfurt entschieden worden sei, setzte klar auseinander, wie oft man sie zur Zeit der früheren Bischöfe sowohl im Angesichte der römischen Päpste als der Kaiser beendigt und wie viele und feste schriftliche Zeugnisse Godehard aufgewiesen habe. Während Viele auf der andern Seite gegen ihn murmelten und das, was er Wahres gesagt hatte, zu entkräften suchten, trat der Bischof Siegbert von Minden offen mit der Ansicht hervor, er würde den Besitz des Gandersheimer Gebietes dem Erzbischof zuerkennen, weil Godehard die Sache hinhalten wolle. Doch der Bischof Meginhard von Würzburg erwiederte, er und seine Mitbrüder hätten durch ihr Urtheil jenes Gebiet dem Herrn Godehard zugesprochen, und nur durch das Urtheil dieser Selbigen dürfe und könne es ihm wieder entzogen werden; er und seine Meinungsgenossen Meinwerk und Brantho müßten die Abwesenheit der Uebrigen beklagen: deshalb stellte er den Antrag, die Synode bis zu ihrer Anwesenheit zu verschieben. Weil er nun so frei und ehrlich die Wahrheit sprach, verdiente er sich den offenen Beifall des ganzen Concils. Jener Andere aber, der mehr die Gunst als die Billigkeit im Auge hatte, erröthete und verstummte, weil sein eigenes Gewissen ihm Vorwürfe machte. Als nun der Erzbischof sah, daß er hierbei wenig gewinnen würde, bemühte er sich wieder mit Hülfe des Kaisers und der Fürsten, den schon so oft versuchten Vergleich herbeizuführen. Godehard, der nicht länger widerstehen konnte, versprach denn auch, Allem, was der Kaiser mit den Bischöfen beschließen würde, gern zuzustimmen, wenn es nur seinen Geistlichen und Rittern genehm sei. Der Kaiser mit den übrigen Fürsten entschied endlich: dem Herrn Godehard solle das Gandersheimer Kloster Ehren halber verbleiben; die umliegenden Ortschaften möchten zwischen beiden Bischöfen um des Friedens willen getheilt werden. Aber dieser Rath blieb ohne Erfolg, weil ihm die Unsrigen gegen die feste Entscheidung der frühern Synode nicht beistimmen mochten. Als der Erzbischof dieses

vernahm, schloß er die Synode und hörte nun ganz auf, noch weitere Ansprüche zu machen."

Es erfolgte endlich auch im folgenden Jahr, als der Kaiser Pfingsten des Jahres 1030 in Merseburg feierte, eine vollständige Aussöhnung zwischen den beiden Prälaten, die dort ebenfalls am kaiserlichen Hoflager sich eingefunden hatten. An einem Morgen trat Aribo in aller Frühe unvermuthet in das Schlafgemach Godehards und hatte mit ihm eine lange Unterredung, in der er bekannte, er habe bei seinen Ansprüchen auf das Gandersheimer Gebiet zum Theil aus Unwissenheit gefehlt, zum Theil durch Böswilligkeit sich versündigt. „Er bat deshalb um Verzeihung, versprach, der h. Maria (Patronin von Gandersheim) und dem Bischof durch würdige Buße Genugthuung zu leisten, und nahm Christus und die Kirche zu Zeugen, daß er über diese Angelegenheit immer schweigen wolle."

Man sieht, Aribo's Kraft war geknickt. Konrad, dem er die größten Dienste bei der Königswahl zu Kamba geleistet, hatte ihn allmälig immer mehr, endlich ganz fallen lassen; auch in Rom hatte er keinen Boden, denn dort hatten nicht allein die Seligenstadter Beschlüsse, sondern auch die Hartnäckigkeit, mit welcher er trotz aller Entscheidungen der Synoden immer wieder die Ansprüche auf Gandersheim erhob, die Gunst des Papstes ihm entzogen; die meisten seiner Suffragane, einer nach dem andern, hatten in dieser gewissermaßen doch nur kleinlichen Streitigkeit sich auf die Seite seines Gegners gestellt; er sah, daß seine Rolle ausgespielt war: da entschloß er sich zu einem großen Bußakt. Auf Weihnachten 1030 war er am Hoflager des Kaisers zu Paderborn. Er hielt bei dem feierlichen Hochamte die Predigt, in welcher er den Kaiser und seine Mitbrüder um Erlaubniß zu einer Romreise ersuchte und Klerus und Volk bat, für ihn zu Gott um Nachlaß seiner Sünden zu beten. Nach Lichtmeß trat er die Wallfahrt an und gelangte glücklich nach Rom. Aber auf der Heimreise ereilte ihn der Tod zu Como am 6. April, cunctis certe catholicis merito flebilis, quia in omni ecclesiastica religione erat valde laudabilis, fügt Wolfher in der vita posterior Godehardi hinzu, ein Lob, das er in der vita

prior nicht in dieser Allgemeinheit ausgesprochen und noch durch die Erwähnung seines heftigen Charakters sehr abgeschwächt hatte, indem er sagte: „Er war in göttlichen Dingen in mancher Beziehung voll löblichen Eifers, in menschlichen über alle Maßen heftig. Wie von Jemanden (von Ismael in Genesis 16, 12) im alten Testamente gesagt wird: „„Seine Hand gegen Jedermann und Jedermanns Hand gegen ihn,““ so hatte er auch, so lange er lebte, unter allen Ständen zahlreiche Widersacher.“

Von kirchlichen Stiftungen Aribo's kennen wir nur eine, das Kloster Hasungen in Hessen. Dort hatte auf einem Berge ein frommer Priester Heimerad gelebt, der am 28. Januar 1018 gestorben war. Zu seinem Andenken und zu Ehren der Apostel Peter und Paul erbaute Aribo „unter anderen Anzeichen seiner Andacht und Liebe zu Gott“ ein Kloster.

Unter ihm wurde auch der Dom zu Mainz, den Willigis nach dem Brande von 1009 wieder zu bauen begonnen, zum größten Theil vollendet, so daß sein Nachfolger ihn einweihen konnte.

Wie Hennes in seiner Schrift: Bilder aus der Mainzer Geschichte, sagt, war Aribo der erste Erzbischof von Mainz, von dem bekannt ist, daß er Münzen schlagen ließ. „Im J. 1635 ließen die Schweden auf dem Petersberg bei Erfurt die alten Burgmauern niederreißen, um neue und stärkere Befestigungen anzulegen. Beim Abbrechen der Mauern wurden sehr alte Silbermünzen gefunden mit Bildnissen von Mainzer Erzbischöfen; als die Mauern vor Jahrhunderten errichtet worden waren, hatte man nach alter Sitte die Münzen darunter gelegt. Die älteste dieser Münzen war von Aribo. Sie ist nur auf einer Seite geprägt. In der untern kleinern Abtheilung, die durch einen darüber angebrachten Bogen von der obern getrennt ist und etwa ein Drittel des Raumes einnimmt, ist der Erzbischof abgebildet, in der rechten Hand einen Stab, in der linken ein Buch haltend. Auf dem Bogen selbst steht (in lateinischer Sprache): Erpo Erzbischof. Im obern Raum ist Sankt Martin, in der linken Hand ebenfalls ein Buch haltend, an jeder Seite zwei Thürme und außerdem an der rechten Seite ein nackt daliegender Mann,

dem er eine Gabe reicht, an der linken ein Pilger, der nach ihm hinblickt."

Zu dem erledigten erzbischöflichen Stuhl fanden sich viele Bewerber; die meiste Hoffnung glaubte indeß der Abt Richard von Fulda zu haben, indem er nämlich geltend machte, daß seit den Zeiten des h. Bonifazius der Mainzer Stuhl stets je bei der zweiten Erledigung an einen Fuldaer verliehen worden sei. Diese Behauptung war richtig, seit der Mitte des 8. Jahrhunderts war je der zweite oder dritte Erzbischof von Mainz aus dem Fuldaer Stift hervorgegangen. „Man ist berechtigt," sagt Gfrörer, „aus dieser wichtigen Thatsache den Schluß zu ziehen, daß der Apostel unserer Nation, Winfried, der von ihm aufgerichteten deutschen Kirche sterbend als Vermächtniß den Rath hinterlassen hat, die Metropole Germaniens abwechselnd mit Fuldaer Mönchen zu besetzen. Ich glaube den Grund zu erkennen, warum der Heilige solches that: sein hoher Geist sah in dieser Maßregel das geeignetste Mittel, die Grundsätze, nach denen er, der Gründer des Fuldaer Stifts, selbst gehandelt, durch mündliche Ueberlieferung lebendig zu erhalten; denn das geistige Erbe der Vergangenheit auf die kommenden Geschlechter fortzupflanzen, dazu taugt nichts so gut, als die Anstalt des ewigen Menschen, das heißt, die Klosterordnung, welche bewirkt, daß, wenn der Eine mit Tod abgeht, alsbald ein Anderer, in gleicher Zucht und Geistesrichtung erzogen, die Stelle des Verstorbenen einnimmt." Doch des Kaisers Wahl fiel nicht auf Richard, sondern auf einen Verwandten der Kaiserin, Bardo.

Bardo war gegen 981 geboren in der Wetterau zu Oppertshofen (Habprahteshoven) bei Friedberg und von seinen frommen Eltern Adelbero und Christina schon frühe dem Klosterleben bestimmt worden. Als kleinen Knaben, der nur bei einer alten Frau den Psalter gelernt hatte, brachten sie ihn nach Fulda, wo damals der spätere Erzbischof Erkenbald Abt war, und hier nahm er, nachdem er durch Lesen und klösterliche Uebung genugsam vorbereitet war, das Mönchsgewand. In einem Alter von etwa 29 Jahren wählten ihn die Brüder mit Zustimmung des Abtes Richard zum Dechanten, denn sie hatten ihn erkannt als

den Größten unter den Großen, den Kleinsten unter den Kleinen, zu dem die Kleineren wie zu ihrem Vater, die Größeren wie zu ihrem Richter gingen, der nichts zu thun unterließ, was die Liebe erheischte, der nicht siebenmal, sondern siebenzigmal siebenmal vergab. Im J. 1025 kam König Konrad nach Fulda und lernte da Bardo, von dem er bereits lange und Vieles gehört hatte, kennen; ihm sagte dessen schlichtes Wesen zu, und er versprach, den Verwandten seiner Gemahlin bei der ersten Gelegenheit zu erhöhen. Dazu fand sich bald Gelegenheit durch den Tod des Abtes zu Werden; er erhielt dessen Stelle und, als nicht lange nachher der Abt von Hersfeld entsetzt wurde, auch dieses Kloster.

Als Erzbischof Aribo zu Weihnachten 1030 auf der Reichsversammlung zu Paderborn war, hatte sich auch Abt Bardo dort eingefunden. Er stand unter den Ersten in der Nähe des Kaisers und hatte einen überaus schönen Stab in der Hand. Aribo sagte spöttisch (denn er war ein Noriker von Geburt, heißt es in der vita Bardonis): He, Abt, dieser Stab paßt besser in meiner Hand, als in der Eurigen. Bardo, ein Sohn der Liebe, wie er war, antwortete mit Sanftmuth: Wenn er Euch gefällt, so ist es nicht schwer, daß Ihr ihn erlangt. Und beide schwiegen. Aber als Bardo in seine Herberge gekommen war, nahm er den Stab, dann ein Eisen mit wunderbar schöner erhabener Arbeit, worin die Hostien gebacken wurden [1], und ein wollenes Gewand griechischer Arbeit (sarcile ex lana Graeco facto opere) und schickte dieses alles durch seinen Gefährten Rosing, der später Abt zu Fulda wurde, dem Aribo. Wie ist unsere Gabe aufgenommen worden? fragte er denselben bei seiner Rückkehr. Und als dieser zauderte, sagte er: Nun wie? sprich doch. Ziemlich gut, antwortete Rosing. Ziemlich? sagte Bardo, und mit dem Haupte schüttelnd fuhr er fort: Wie, wenn wir dieses alles einmal zurückerhalten würden? Ich glaube, es wird nicht viele

(1) In der vita Bardonis, Ausgabe von Böhmer, font. 3, steht: sumpta ferula et ferro mire celato, in quo *missales* oblatae coquebantur; in der Ausgabe der Monumenta von Pertz 11, 327 dagegen: ferro mire caelato, in quo *mensales* oblatae coquebantur.

Zeit vergehen, und das alles wird wiederum in unserer Macht sein. Und so geschah es dann wirklich bald. Zum Erzbischof erhoben, fand er alles in dem Gemache, wie er vorausgesagt hatte.

Die Ernennung, bei welcher nach der Aeußerung des Biographen Meinwerks vorzüglich die Kaiserin Gisela ihren Einfluß ausgeübt haben soll, erfolgte zu Mainz auf Peter und Paul (29. Juni), wo Bardo zugegen war, seine Weihe an demselben Tage oder, wie Papebroch glaubt, am Sonntag in der Oktav. Hahn, deutsche Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie 2, 272 dd, glaubt aus der Stelle in der Lebensbeschreibung Bardo's, cap. 13: induit ergo se anulum sanctum tertio mense, schließen zu dürfen, daß hier unter tertius mensis der Monat Mai, nach der Jahresrechnung vom 1. März ab, zu verstehen sei, daß der Kaiser den Bardo schon im Mai, gegen Pfingsten, ernannt und ihm den Ring gegeben, auf Peter und Paul aber erst die Ernennung öffentlich erklärt und die Konsekration des Ernannten befohlen habe. Andere dagegen erklären die Stelle in cap. 24: quamquam in festivitate apostolorum Petri et Pauli consecratus sit, die tamen sancti pentecostes anulum suscepit, daß die Belehnung mit Ring und Stab erst auf Pfingsten des folgenden Jahres erfolgt sei.

Es fehlte nicht an solchen, welche die Erhebung des Mönchs ohne äußeres Ansehen auf den Erzstuhl mit neidischen Augen ansahen und bespöttelten, und selbst der Kaiser fand später einen Augenblick Reue. Als er nämlich Weihnachten 1031 in Goslar feierte, hielt Bardo, der die Messe las, nach dem Evangelium auf den Stufen des Altars stehend eine Predigt, die durch ihre Einfachheit und Kürze einen so geringen Eindruck machte, daß man allgemein seinen Spott darüber ausließ und sagte, es sei Unrecht, einen so ungeschickten Menschen, der sich nur zum Mönch eigene, zum Bischof eines so erhabenen Stuhles gemacht zu haben. Auch den Kaiser gereute es, daß er ihm vor Allen so hohes Lob gespendet und ihn so sehr erhoben hatte; kaum mochte er bei der Tafel etwas zu sich nehmen. Am andern Tage hielt der Bischof Theoderich von Metz Hochamt und Predigt, und der sprach dann so hinreißend, daß man sagte: Das ist ein

den Größten unter den Großen, den Kleinsten unter den Kleinen, zu dem die Kleineren wie zu ihrem Vater, die Größeren wie zu ihrem Richter gingen, der nichts zu thun unterließ, was die Liebe erheischte, der nicht siebenmal, sondern siebenzigmal siebenmal vergab. Im J. 1025 kam König Konrad nach Fulda und lernte da Bardo, von dem er bereits lange und Vieles gehört hatte, kennen; ihm sagte dessen schlichtes Wesen zu, und er versprach, den Verwandten seiner Gemahlin bei der ersten Gelegenheit zu erhöhen. Dazu fand sich bald Gelegenheit durch den Tod des Abtes zu Werden; er erhielt dessen Stelle und, als nicht lange nachher der Abt von Hersfeld entsetzt wurde, auch dieses Kloster.

Als Erzbischof Aribo zu Weihnachten 1030 auf der Reichsversammlung zu Paderborn war, hatte sich auch Abt Bardo dort eingefunden. Er stand unter den Ersten in der Nähe des Kaisers und hatte einen überaus schönen Stab in der Hand. Aribo sagte spöttisch (denn er war ein Noriker von Geburt, heißt es in der vita Bardonis): He, Abt, dieser Stab paßt besser in meiner Hand, als in der Eurigen. Bardo, ein Sohn der Liebe, wie er war, antwortete mit Sanftmuth: Wenn er Euch gefällt, so ist es nicht schwer, daß Ihr ihn erlangt. Und beide schwiegen. Aber als Bardo in seine Herberge gekommen war, nahm er den Stab, dann ein Eisen mit wunderbar schöner erhabener Arbeit, worin die Hostien gebacken wurden (1), und ein wollenes Gewand griechischer Arbeit (sarcile ex lana Graeco facto opere) und schickte dieses alles durch seinen Gefährten Rosing, der später Abt zu Fulda wurde, dem Aribo. Wie ist unsere Gabe aufgenommen worden? fragte er denselben bei seiner Rückkehr. Und als dieser zauderte, sagte er: Nun wie? sprich doch. Ziemlich gut, antwortete Rosing. Ziemlich? sagte Bardo, und mit dem Haupte schüttelnd fuhr er fort: Wie, wenn wir dieses alles einmal zurückerhalten würden? Ich glaube, es wird nicht viele

(1) In der vita Bardonis, Ausgabe von Böhmer, font. 3, steht: sumpta ferula et ferro mire celato, in quo *missales* oblatae coquebantur; in der Ausgabe der Monumenta von Pertz 11, 327 dagegen: ferro mire caelato, in quo *mensales* oblatae coquebantur.

Zeit vergehen, und das alles wird wiederum in unserer Macht sein. Und so geschah es dann wirklich bald. Zum Erzbischof erhoben, fand er alles in dem Gemache, wie er vorausgesagt hatte.

Die Ernennung, bei welcher nach der Aeußerung des Biographen Meinwerks vorzüglich die Kaiserin Gisela ihren Einfluß ausgeübt haben soll, erfolgte zu Mainz auf Peter und Paul (29. Juni), wo Bardo zugegen war, seine Weihe an demselben Tage oder, wie Papebroch glaubt, am Sonntag in der Oktav. Hahn, deutsche Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie 2, 272 dd, glaubt aus der Stelle in der Lebensbeschreibung Bardo's, cap. 13: induit ergo se anulum sanctum tertio mense, schließen zu dürfen, daß hier unter tertius mensis der Monat Mai, nach der Jahresrechnung vom 1. März ab, zu verstehen sei, daß der Kaiser den Bardo schon im Mai, gegen Pfingsten, ernannt und ihm den Ring gegeben, auf Peter und Paul aber erst die Ernennung öffentlich erklärt und die Konsekration des Ernannten befohlen habe. Andere dagegen erklären die Stelle in cap. 24: quamquam in festivitate apostolorum Petri et Pauli consecratus sit, die tamen sancti pentecostes anulum suscepit, daß die Belehnung mit Ring und Stab erst auf Pfingsten des folgenden Jahres erfolgt sei.

Es fehlte nicht an solchen, welche die Erhebung des Mönchs ohne äußeres Ansehen auf den Erzstuhl mit neidischen Augen ansahen und bespöttelten, und selbst der Kaiser fand später einen Augenblick Reue. Als er nämlich Weihnachten 1031 in Goslar feierte, hielt Bardo, der die Messe las, nach dem Evangelium auf den Stufen des Altars stehend eine Predigt, die durch ihre Einfachheit und Kürze einen so geringen Eindruck machte, daß man allgemein seinen Spott darüber ausließ und sagte, es sei Unrecht, einen so ungeschickten Menschen, der sich nur zum Mönch eigene, zum Bischof eines so erhabenen Stuhles gemacht zu haben. Auch den Kaiser gereute es, daß er ihm vor Allen so hohes Lob gespendet und ihn so sehr erhoben hatte; kaum mochte er bei der Tafel etwas zu sich nehmen. Am andern Tage hielt der Bischof Theoderich von Metz Hochamt und Predigt, und der sprach dann so hinreißend, daß man sagte: Das ist ein

Bischof! Nun kam der dritte Tag; man fragte den Erzbischof, wer die Messe celebriren würde. Mit Gottes Gnade werde ich es thun, war die Antwort. Seine Freunde stellten ihm vor, daß er sich nicht so anstrengen möge, eigentlich aber weil sie der Predigt vom Weihnachtstage gedachten; er aber antwortete: Jeder muß seine Last tragen, und ließ sich von seinem Vorhaben nicht abhalten. Nach dem Evangelium hielt er wiederum von den Stufen des Altars eine Predigt über den Text Psalm 17, 13: „Vor dem Glanze seines Angesichtes gingen Wolken her." Diesmal war seine Rede, in der sich wie Perlen eine Stelle der h. Schrift an die andere reihte, so voll Salbung und Innigkeit, daß Alle von Staunen ergriffen wurden. Erfreut empfing ihn der Kaiser bei der Tafel, befahl, ihm zuerst das Wasser für die Hände zu reichen, und fragte: Wo sind unsere Spötter? Aber Bardo, heute ebenso wenig freudig wie früher traurig, schwieg jetzt bei dem Lobe wie damals bei dem Tadel.

Mit Bulle des Papstes Johannes XIX vom Januar 1032 empfing Bardo das Pallium, um es wie seine Vorgänger bei dem Hochamte an folgenden Festtagen zu tragen: auf Weihnachten, Epiphanie, Gründonnerstag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, an den Muttergottestagen, an den Aposteltagen, auf Martinus, Lambertus, Alban, Sergius und Bachus, Aureus und Justina, bei der Weihe seiner Suffraganbischöfe und Kleriker, an seinem Weihetage und auf Kirchweihe. (Vergl. über das dem h. Willigis verliehene Pallium und die Tage, an welchen er es tragen durfte, Bd. 18 S. 439.) Ferner gestattete er, daß ihm das Kreuz vorgetragen werde und er bei feierlichen Prozessionen zu Pferde reiten dürfe. (1)

Der Synode von Tribur im Mai 1036, welcher 15 Bischöfe beiwohnten und auf welcher auch der Kaiser zugegen war, präsidirte Bardo; es wurden hier die Seligenstadter Beschlüsse und andere Neuerungen seines Vorgängers aufgehoben: Bardo, sagt Giesebrecht, hätte dieses ruhig ansehen müssen; soll er aber nicht

---

(1) In der Bulle, durch welche Leo IX 1052 dem Erzbischof Lupold dieselbe Erlaubniß ertheilte, heißt es: Super Nattum equitare concedimus; hier: in stationibus festivis super Equum equitandi licentiam damus.

vielmehr damit einverstanden gewesen sein? In demselben Jahr am 10. November weihte er den Dom zu Mainz (über das Jahr zu vergl. Bd. 18 S. 13, wo nur Z. 20 von oben der Druckfehler Indictio II in IV zu bessern ist), der unter Aribo bis auf das Dach fertig geworden war. „Als Bardo den erzbischöflichen Stuhl bestiegen, ließ er nun auch das Dach aufbauen, das Bauholz, womit das Innere des Doms angefüllt war, wegschaffen, die Wände anstreichen, Fenster einsetzen und alle Kirchengeräthschaften aus der alten Kirche (Johanniskirche) in die neue bringen. Auch Wohnungen für die Stiftsgeistlichen hatte er dabei erbauen lassen, mit stattlichen Hallen und Nebengebäuden. Besonders schön aber, mit Gold und Silber geschmückt, war im Dom der Baldachin über dem St. Martinsaltar." Der Kaiser, seine Gemahlin Gisela, sein Sohn König Heinrich und dessen Gemahlin Kunigund wohnten nebst 17 Bischöfen der Feier bei.

Mit König Heinrich III ist Erzbischof Bardo zweimal in's Feld gegen den Herzog Bretislaw oder Bracislaw von Böhmen gezogen. In zwei Feldzügen von 1038 und 1039 hatte Bretislaw das durch innerliche Unruhen zerrüttete Polen erobert, die bedeutendsten Städte geplündert und zum großen Theil verbrannt, sowie aus Gnesen die Gebeine des h. Adalbert (vergl. über diesen Bd. 18 S. 471—481) weggenommen und nach Prag gebracht. Bischof Severus von Prag war dabei zugegen gewesen, hatte vor der Wegnahme der Gebeine das Heer vorher drei Tage lang fasten lassen und bei dem Einzug in Prag mit dem Herzog selbst die Leiche des Märtyrers getragen. „Wer sieht nicht, daß der Abführung der irdischen Ueberreste des polnischen Apostels von Gnesen nach Prag ein politischer Gedanke zu Grunde lag! Wie diese hochverehrte Reliquie einst zu Gnesen als Sinnbild eines unabhängigen Staates diente, so sollte sie nunmehr zu Prag das Nationalheiligthum eines Slavenreiches werden, das Bracislaw durch Vereinigung Polens mit Böhmen aufzurichten im Begriffe stand. Die Versetzung der Leiche war daher eine Kriegserklärung gegen das deutsche Reich, dessen kirchlicher und politischer Hoheit bisher Böhmen unterworfen gewesen; Bracislaw kündigte dadurch an, daß er die Einverleibung Prags in

den Mainzer Metropolitan-Verband aufzuheben und ein eigenes Erzbisthum in seinem Reiche zu gründen gedenke.“ Sofort sandte er auch Boten nach Rom, damit Prag zur Metropole der slawischen Völker erhoben, wahrscheinlich auch, daß ihm die Königskrone verliehen werde. Es war deshalb einer der ersten Regierungsakte Heinrichs III, daß er gegen Bretislaw zu Felde zog. Aber es kam nicht zum Schlagen. Als Heinrich im Herbst 1039 in Böhmen einrückte, stellte Bretislaw, obgleich in trüglicher Absicht, seinen Sohn Spitihnew als Geißel der Treue, worauf der König wieder umkehrte.

Bretislaw hielt indessen sein dem König gegebenes Wort nicht, und darauf forderte dieser dann, daß der Czeche alle in Polen geraubten Schätze herausgebe, wo nicht, so möge er eines Kampfes auf Leben und Tod gewärtig sein. Der Herzog ließ erwiedern, er werde nicht mehr als den gewöhnlichen Jahrestribut von 120 Kühen und 500 Mark Silber entrichten, wie ihn König Pipin eingesetzt habe. Nach dem ältesten sächsischen Chronisten soll der König darauf den Gesandten die Antwort gegeben haben: „Ihr beruft euch auf ein altes Gesetz, aber von jeher stand es den Königen frei, das Gesetz zu ändern; denn das Recht ist nicht ein einziges für alle Zeiten, sondern in stetem Wechsel wandert es von Regierung zu Regierung, und die es bestimmen, werden nicht selbst von ihm bestimmt. Das Gesetz hat, wie man sagt, eine wächserne Nase, der König aber einen langen und starken Arm, so daß er sie drehen kann, wohin ihm gefällt. König Pipin hat nach seinem Willen gehandelt; ich habe meinen Willen, und wenn ihr euch dem widersetzt, will ich euch zeigen, wieviele bemalte Schilde mit mir sind und wieviel ich im Kampfe vermag.“ Ob der König das wirklich gesprochen, ist sehr zweifelhaft; indeß die Verhandlungen zerschlugen sich, und man schritt zum Kampfe.

Deutscher Seits wurden zwei Heere aufgeboten: das eine, aus Thüringern bestehend, drang von Norden unter Anführung des Erzbischofs Bardo, der hier die gefährdeten Metropolitanrechte seines eigenen Stuhles verfocht, und des Markgrafen Eckard von Meißen in Böhmen ein; das andere, aus Bayern

und Franken zusammengesetzt, wollte der König selbst mit dem Markgrafen Otto von Schweinfurt über den Böhmerwald gegen den Feind führen. Im August 1040 wurde der Kampf eröffnet, aber unweit der Grenze das Heer des Königs zurückgeschlagen, so daß dieser die Fortsetzung des Krieges aufgab und eiligst Boten an das thüringische Heer sandte, um es zur Rückkehr zu mahnen. Bardo und Eckard hatten bereits ihre Truppen über das Erzgebirge geführt und drangen immer weiter vor, als die Boten des Königs kamen und sie zum Waffenstillstand nöthigten. In den ersten Tagen des September gingen sie über das Erzgebirge zurück.

Im Sommer des folgenden Jahres, 1041, erneuerte der König seinen Angriff auf Böhmen; Bardo und Eckard führten wiederum das von Norden einbrechende Heer. Diesmal ging Alles nach Wunsch: die Deutschen drangen bis Prag vor; da brach die Hartnäckigkeit des Herzogs vor der Uebermacht der Gegner und dem Abfall eines bisherigen geistlichen Gehülfen. „Als im Sommer 1041," erzählt der Annalista Saxo, „Heinrich III tief in Böhmen vorgedrungen und bis vor die Hauptstadt Prag gerückt war, ging der dortige Bischof Severus ohne Vorwissen des Herzogs Bracislaw zu den Deutschen über. Severus handelte so aus Furcht vor dem Mainzer Metropoliten, denn er hatte gehört, daß Bardo ihn vor Gericht stellen wollte, weil Severus die Kirchen Polens verheert, den Leichnam des h. Märtyrers Adalbert von Gnesen nach der Hauptstadt Böhmens geschleppt und endlich vom Apostolicus sich wider alles Recht die Ehren des Palliums (d. h. die Würde eines Metropoliten) zu verschaffen gesucht habe." Man sieht daraus, daß mit Rom Verhandlungen über die Lostrennung Prags vom Mainzer Verbande seit 1039 stattgefunden hatten, „daß die böhmischen Anträge auch nicht ungünstiges Ohr gefunden haben müssen, weil Severus vor Bardo's Zorn zitterte und nur durch Verrath an seinem bisherigen Gebieter Bretislaw das Schwert, welches über seinem Haupte gezückt war, abwenden zu können glaubte."

Bretislaw bat um Frieden, versprach vollständige Unterwerfung, Schadenersatz, Auslieferung der polnischen Gefangenen

und eine Buße von 8000 Pfund Silber. Darauf erschien er zu Regensburg, um sich vor dem König vollends zu demüthigen. „Barfuß und im Büßergewande warf er sich ihm zu Füßen, gab die herzogliche Fahne Böhmens zurück, entsagte seinen polnischen Eroberungen und den königlichen Ehren. Voll Mitleid erhoben sich alle deutschen Fürsten und baten den König um Gnade. Milder zeigte sich Heinrich, als die Fürsten erwarten konnten. Er gab Bretislaw nicht allein sein Herzogthum zurück, sondern beließ ihm auch Schlesien; überdies schenkte er ihm die Hälfte der bedungenen Geldsumme. Er gewann dadurch sich den tapfern Böhmenherzog vollständig zum Freunde; in allen späteren Kämpfen hat Bretislaw auf das Wirksamste den König unterstützt, und die Böhmenherzoge blieben noch lange nachher die treuesten Anhänger des fränkischen Kaiserhauses."

Gar mild fiel auch das Urtheil des Papstes wegen der Entführung der Gebeine des h. Adalbert aus. Benedikt IX entschied, daß Herzog Bretislaw und Bischof Severus zur Buße für das Verbrechen unrechtmäßiger Versetzung der Gebeine des h. Adalbert von Gnesen nach Prag ein Kloster gründen und mit den nöthigen Einkünften ausstatten wollte.

Im J. 1043 vermählte sich der König in zweiter Ehe mit Agnes von Poitiers, der Tochter des Herzogs Wilhelm von Aquitanien. Das Fest wurde am 1. Nov. in Ingelheim gefeiert. Es war Sitte, daß bei solchen Feierlichkeiten eine Menge von Possenreißern, Gauklern und Musikanten sich versammelte, welche auf Zithern, Leiern und anderen Instrumenten spielten, Zweikämpfe aufführten, auch wohl ein Mensch, entkleidet, mit Honig bestrichen, den Bären vorgeworfen wurde. Auch diesmal strömte eine Menge solcher Menschen zusammen, welche reichliche Geschenke von der bekannten Freigebigkeit des Königs erwarteten. Doch dieser vertheilte Alles wegen des Mißwachses in jenem Jahre den Armen und ließ jene Unnützen unbeschenkt und traurig ziehen. Er gab seiner Gemahlin und den künftigen Königinnen für immer die reiche Abtei St. Maximin bei Trier als Heirathsgut, und weil Kaiser Heinrich II bereits von dieser Abtei 6656 Mansen empfangen und mehreren Fürsten wieder zu Lehen gegeben habe,

welche dafür den Kriegsdienst dieses Stiftes leisten müßten, so solle der Abt, wenn er am Hoflager zum Dienste der Königin erscheine, an der königlichen Tafel gespeist und nicht wie ein geringer Diener gehalten werden, weil von seiner Hand die Königin an den Festtagen die Krone empfange. Die Schenkung jener 6656 Mansen, welche die kaum glaubliche Zahl von 48,984 Morgen betragen haben würden, war von Seiten Heinrichs II am 30. Nov. 1023 an den Herzog Heinrich von Bayern, den Pfalzgrafen Ezzo und den Grafen Otto geschehen, in der darüber zu Mainz ausgestellten Urkunde jedoch eine weitere große Zahl von Gütern, worunter auch solche zu Bingen (Bingin), genannt worden, die dem Stift verblieben und nicht zu Lehen gegeben werden dürften.

Von Ingelheim begab sich das Königspaar nach Mainz, wo die Königin gekrönt wurde. Bei Hermann dem Lahmen heißt es zwar nur: Agnetem . . accipiens et Moguntiae Reginam ungi faciens, so daß also nicht gesagt ist, wer die Krönung vollzogen habe; es ist aber doch kaum glaublich, daß dieses durch einen Andern als Bardo geschehen sei.

Große Ehre widerfuhr der Stadt Mainz und ihrem Erzbischof im J. 1049, indem Papst Leo IX, ein Deutscher von Geburt aus einem reichen alemannischen Grafengeschlecht im Elsaß, am 19. Oct. daselbst ein Concil abhielt. Der Kaiser war mit vielen Großen des Reichs zugegen; 40 Erzbischöfe und Bischöfe waren erschienen, von ersteren Bardo von Mainz, Eberhard von Trier, Hermann von Köln, Adalbert von Hamburg, Humfried von Magdeburg, Balduin von Salzburg, Hugo von Besançon. Es wurden dort, wie Adam von Bremen berichtet, die Pest der Simonie und ruchlosen Ehen (Priesterehen) verdammt und einige andere für das Wohl der Kirche heilsame Schlüsse gefaßt. Der Bischof Sibicho von Speyer, in früheren Zeiten in hohem Ansehen bei dem Kaiser, wurde der Unzucht angeklagt und mußte sich durch das Gottesurtheil des Abendmahlsgenusses reinigen. Wibert gibt zu verstehen, er habe falsch geschworen und sei durch ein göttliches Wunder bestraft worden. Ob Bardo bei dieser Synode zum Legaten des apostolischen Stuhles ernannt wurde, wie Trithem berichtet, ist zweifelhaft.

Erzbischof unaufhörlich geplagt, belauert und bei Hofe verleumdet habe. „Diese Doppelfeindschaft beweist," sagt Gfrörer, „daß der Metropolit Bardo, in einen unauflöslichen Widerstreit entgegengesetzter Pflichten hineingetrieben, als rechtschaffener Mann handelte."

In Schaabs Geschichte von Mainz, 1, 183, heißt es: „Der Erzbischof Aribo ließ während seiner Regierung die Stadt erweitern und ganz mit Mauern umschließen. Was noch nicht vollbracht war, ließ sein Nachfolger Bardo beendigen." Und in Hennes, Bilder aus der Mainzer Geschichte, 112, lesen wir: „Im selben Jahr (1050) begann Bardo den Bau des im Umkreis der jetzigen Citadelle gelegenen Benediktinerklosters."

Die Schenkung der Hazecha an das Binger Martinsstift unter der Regierung des Erzbischofs Aribo und die Besiegelung der Urkunde durch Erzbischof Bardo hatte zur Abhandlung über diese beiden Prälaten geführt; ich wende mich nun wieder zur Geschichte des Stiftes.

Die Nachkommen der Hazecha, eine gewisse Bertha und ihr Sohn Engelbolt, schenkten später das Gut zu Weiler und den Weinberg im Propher dem Kloster Disibodenberg, weshalb dann zwischen diesem und dem Binger Stifte Streitigkeiten entstanden, die im J. 1124 durch Erzbischof Adelbert dahin beigelegt wurden, daß er jedem der streitenden Theile die Hälfte der fraglichen Güter zuerkannte. Wie aber trotz dieser Entscheidung vier Jahre später, 1128, derselbe Erzbischof in der Bestätigungsurkunde des Klosters Disibodenberg diesem „das von Frau Bertha und ihrem Sohne Engelbolt geschenkte Gut in Bingen, nämlich einen Weinberg im Plenzer und einen in Ebrun (nach der wohl bessern Lesart im Mittelrh. Urkundenbuch im Prophun und in Ethrun) sowie einen Hof in Weiler nebst der Kapelle u. s. w." bestätigen konnte, ist nur durch die Annahme zu erklären, daß das Binger Stift inzwischen einen neuen, anderweitigen Vergleich mit dem Kloster Disibodenberg eingegangen haben muß.

Eine andere Schenkung machte im J. 1261 der Pfarrer Helwich von Wendelsheim, Kanonikus zu Bingen und Mainz, indem er von den ihm erblich zuerfallenen Gütern in Wendels-

heim unserm Stift 12¼ Morgen übergab, von welchem ein jährlicher Naturalzins von 6 Malter Weizen an dasselbe entrichtet werden sollte.

Nach der damaligen Sitte, für den Fall der Unterlassung irgend einer Stiftungsbestimmung die dafür eingesetzten Güter oder Gefälle einer andern Korporation zuzuweisen, wurden auch dem Binger Stift solche sekundäre Schenkungen gemacht. So beurkundete 1291 die Aebtissin Odilia von Katharinenthal, daß ihr verstorbener Bruder, der ehemalige Kustos Gottfried, zu einem Jahrgedächtniß 2 Ohm Wein in Heimbach ausgesetzt habe, welche sie auf Dechant und Kapitel des Binger Stiftes übertrage, wenn in der Begehung des Jahrgedächtnisses irgend welche Nachlässigkeit eintrete. Gysilbert von Rüdesheim und seine Gemahlin schenkten 1292 dem Kloster Eberbach ihre Güter zu Gaulsheim, um am Bartholomäustage jährlich dem Konvent Weißbrod, Fische und Wein zu reichen, sowie andere Güter, deren Gefälle sie zu einer täglichen Messe in der Nikolauskapelle zu Geisenheim bestimmten, wobei ebenfalls das Binger Stift zum Erben der Güter eingesetzt wurde für den Fall, daß man den von ihnen vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkomme. In solchen Fällen lag auf jenen Gütern ein Hypothekarrecht, so daß sie nur mit Einwilligung des eventuellen Erbberechtigten verkauft werden konnten und dann durch ein Aequivalent ersetzt werden mußten. Ein solcher Fall ereignete sich z. B. im J. 1272, wo das Kloster Eberbach Güter, die ihm zu Ockenheim unter Substituirung des Binger Stiftes geschenkt worden waren, zu verkaufen sich genöthigt sah, dafür dann aber mit Wissen und Willen des letztern und zu dessen Sicherstellung andere Güter in Büdesheim erwarb.

Die bedeutendsten Gefälle, welche die Binger Kanoniker zu ihrem Unterhalt bezogen, dürften wohl neben denen aus den eigenen Stiftsgütern die Zehnten gewesen sein, welche sie in Bingen, Weiler, Waldalgesheim, Holzhausen und Münzthal (die beiden letzteren ausgegangene Orte bei Weiler und Waldalgesheim) zu beziehen hatten. Sie waren Geschenke des Domstiftes zu Mainz. Dieses hatte nämlich, wie es in einer Urkunde von 1267 heißt, den Zehnten in den genannten Orten zu einer

Hälfte unserm Stift zu dessen Ausstattung geschenkt, zur andern Hälfte aber den Voreltern der Herren von Bolanden, Falkenstein und Isenburg zu Lehen gegeben. Von diesen kaufte das Domkapitel in den Jahren 1260 und 1266 das Lehen zurück, so daß also nunmehr die beiden Stifter die Inhaber des Zehntens waren. Weil das Binger Stift den Laien gegenüber von seinen eigenen Weinbergen zehntfrei gewesen war, so entstand nun die Frage, ob nach dem Grundsatz: clericus clericum non decimat, es nun auch dem Mainzer Stift gegenüber und dieses gegenüber dem Binger Stift von den eigenen Weinbergen keinen Zehnten zu entrichten habe. Man verglich sich deshalb hierüber, wie über die Theilung der Zehntgefälle, unter'm 10. März 1267 dahin: der ganze Zehnten, der größere wie der kleinere, soll auf gemeinschaftliche Kosten eingethan und gleichmäßig vertheilt werden. Jedes von den beiden Stiftern soll von seinen Gütern den Zehnten entrichten, die Binger Kirche auf ihr alleiniges Zehntrecht im Berge Kamberg und die Mainzer Kirche auf ihr Recht verzichten, welches sie speziell an dem Binger Kirchenzehnten in den genannten Dörfern habe. Die Zehntaufseher in den Dörfern, welche die Binger Kirche bestellt, sollen schwören, keiner der beiden Kirchen Unrecht zu thun. Der Glöckner an der Binger Kirche soll für das Wetterläuten eine halbe Ohm fränkischen und eine halbe Ohm hunischen Wein erhalten. Beide Kapitel versprechen, verkaufte oder zu Lehen gegebene Zehnten des Mainzer Propstes in der Stadt und Gemarkung von Bingen gemeinschaftlich einzulösen. Was den Glöcknerwein betrifft, so mag bemerkt werden, daß dessen Entrichtung noch im vorigen Jahrhundert bestand, indem 1768 das Mainzer Domkapitel bei dem Stadtrath zu Bingen anfragte, wieviel dem Glöckner für das Läuten bei einem Gewitter entrichtet werde.

Von diesem Antheil des Binger Stiftes am Zehnten bezog ursprünglich auch der Propst einen Theil, welchem dafür die Verpflichtung oblag, viermal des Jahres, auf Weihnachten, Ostern, Mariä Himmelfahrt und Martini, den Stiftsherren eine Mahlzeit zu geben. Weil nun der Binger Propst auch jedesmal Stiftsherr am Dom zu Mainz war und nicht selten auch noch

andere Propsteien und Kanonikate besitzen konnte, so glaubte der Propst Anselm im Jahr 1150, es könnten wegen seiner öftern Abwesenheit den Brüdern diese Mahlzeiten nicht immer in der gesetzlichen Weise zu Theil werden: er verzichtete deshalb, und weil ihm überhaupt nach Bestreitung der Mahlzeiten nichts mehr übrig bleibe, durch Urkunde des Erzbischofs Heinrich auf seinen Zehntantheil sowie auf die Investitur an den beiden Kapellen jener zur Mutterkirche Bingen gehörigen Dörfer, in denen der Dienst von den Brüdern am Martinsstift wie früher versehen werden sollte.

Worin diese Mahlzeiten bestanden, die den ganzen Zehntantheil des Propstes absorbirten, wissen wir zwar nicht; als Maßstab mag uns jedoch eine Vorschrift dienen, welche für eine Mahlzeit gegeben war, die der Mainzer Propst den Stiftsherren an St. Peter alljährlich auf Martini zu reichen hatte. Solche sollte nämlich bestehen in einem Schwein im Werth von einem Gulden, zubereitet in einem neuen Gefäße, in 14 Maß Wein Heimbacher Wachsthum in 7 neuen Krügen, jeder von 2 Maß, in 7 kleinen Krügen, in 14 Weißbroden in einem neuen Korb, 14 Wachskerzen, 200 Birnen, zwei Hengel Heimbacher Trauben und zweien Wagen kleines Holz. Nach beendigter Vesper in der Domkirche wurde Alles aus dem Hause des Dompropstes in das Kapitelhaus der Herren von St. Peter getragen, voran einige mit brennenden Fackeln, einer mit einem großen Löffel und dann zwei Domdiener mit ihren silbernen Sceptern. Nachdem dann der Stiftskellner von St. Peter jedem Domdiener einen Frankfurter Turo gereicht, und diese sich entfernt hatten, theilte jener das Schwein unter die anwesenden Prälaten und Kapitulare und gab jedem der sieben älteren Kapitulare mit Einschluß der Prälaten einen von den größeren und einen von den kleineren Krügen nebst einer Maß Wein; die anderen sieben Maß vertheilte er unter die sieben übrigen Kanoniker. In gleicher Weise wurden die 14 Brode und 14 Kerzen unter die 14 Kapitulare vertheilt; waren ihrer mehr als 14 anwesend, so gingen die jüngsten leer aus. Von den Birnen erhielt jeder Kanoniker 12 bis 14, von den Trauben so viele, als vorhanden waren. Das

Holz und das Gefäß behielt der Stiftskellner für sich. Dieses Essen blieb bis zum Jahr 1638, wo man es in Geld verwandelte. Von Bamberg kennen wir ein Stiftsessen, das in acht Gerichten bestand: 1. Trockenes Fleisch, „Tischgerichte" genannt; 2. Geflügel mit Brühe; 3. Gemüse mit Ochsen- oder Hammelfleisch, „Haveneſſen"; trockenes Fleisch, „Vorfleisch"; 5. „Kaltuna" im Sommer, Eingeweide und Hirn im Winter; 6. Gebratenes oder Gesalzenes; 7. Gebratenes; 8. Weißmuß und Brodfleisch (Pastete) mit Wurst.

Das Binger Stift litt schon im 12. Jahrhundert an mancherlei Gebrechen; es war eine Reformation nöthig geworden. Solche trat dann auch im J. 1160 ein, wo Erzbischof Arnold, bemerkend den Verfall der Binger Kirche und daß sie durch das zunehmende Alter Blüthe und Zierde ihrer Jugend verloren habe, zur Erneuerung ihrer Schönheit all seine Hirtensorge glaubte anwenden zu müssen. Er verlieh dem Stifte deshalb freie Wahl bei Aufnahme seiner Mitglieder, so jedoch, daß die Zahl der 12 Kapitulare nicht durch Einschiebung eines Vikars vermindert werde, sondern daß der gewählte Kanoniker gleiches Recht mit den übrigen Brüdern habe, die Einkünfte seiner Pfründe aber verlirre, wenn er eine andere Präbende übernehmen oder seine Pflicht halsstarrig vernachlässigen sollte. Dann gestattete er den Kapitularen die Wahl des Dechanten, Scholasters und Kustos ohne vorheriges Gutachten des Propstes, sowie daß nur ein Mitkanonikus Scholaster werden könne. Ferner erneuerte er die alte Bestimmung, daß der Propst keine Präbende beziehen, sondern sich mit den Einkünften der Propstei begnügen solle; damit die Stiftsherren nicht nöthig hätten, bei Eingriffen in die Besitzungen der Kirche oder der Kanoniker sich jedesmal an den Erzbischof oder den Propst zu wenden, so gab er dem Dechanten das Recht, gegen jeden, der sich solcher Frevelthat schuldig mache, die Exkommunikation auszusprechen, und befreite endlich die Kanoniker von allen bürgerlichen Lasten, möchten solche nun in der Erbauung oder Ausbesserung der Stadtmauern, Wachtdienst oder in irgend welcher Auflage bestehen. Außer 8 Pröpsten, 2 Aebten, mehreren anderen Geistlichen, Grafen und Ministerialen bezeugten diese

Urkunde der Binger Propst Embricho und die dortigen Kanoniker: Ormilius Dechant, Drusing, Warmund, Heinrich von Utrecht, Heidenrich, Wernher, Eulicho Kustos, Gottschalk, Konrad und Wilhelm, sowie die Binger Laien Hartrous und Gerlach. Erzbischof Werner bestätigte diese Privilegien durch Urkunde vom 17. April 1264. Daßselbe that Papst Clemens IV durch Bulle vom 20. Febr. 1266. Spätere Erweiterungen resp. Bestätigungen erfolgten unter Erzbischof Gerlach am 21. December 1360 und Erzbischof Johann II im J. 1402. Mit Genehmigung Gerlachs setzten der Dechant Emmerich, der Scholaster Heinrich, der Kantor Konrad und der Konvent fest, daß derjenige, welcher zum Genusse einer Präbende an ihrer Kirche zugelassen werden wolle, zuvor 3 Mark Silbers in das Kirchenärar zu entrichten habe, ein Vikar der größern Präsenz 4 Gulden und einer der kleinern 2 Gulden. Sterbe ein Prälat oder Kanoniker vor der Weinlese, so habe der Nachfolger nur die Hälfte des Ertrages aus den zur Präbende gehörigen Weinbergen zu beziehen und davon ein Drittel an den Erzbischof abzugeben; die andere Hälfte falle den Erben des Verstorbenen zu. Erzbischof Johann II bestätigte nochmal die drei Privilegien seiner Vorgänger Arnold, Werner und Gerlach, namentlich in Bezug darauf, daß ein Propst keine Präbende beziehen, sondern sich mit den Einkünften der Propstei begnügen solle, weil er erfahren habe, daß einige Pröpste, vom Geiz verleitet, gegen diese Anordnung gefehlt und sich eines der 12 Kanonikate angemaßt hätten; würde also ein Kanoniker zur Würde des Propstes erhoben, so werde damit das Kanonikat erledigt.

Ein eigenthümliches Verhältniß gestaltete sich unter dem Propste Peter von Aspelt, der im J. 1286 ernannt wurde und unterm 6. Sept. jenes Jahres dem Domkapitel zu Mainz erklärte, er habe, weil er als Leibarzt und Kaplan des Königs abwesend sei, den Binger Kanoniker Magister Ortlieb ernannt, für ihn von der Propstei Besitz zu nehmen und den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Zum Bischof von Basel im J. 1296 ernannt, wäre nach den damaligen Gesetzen die Propstei erledigt gewesen, allein Papst Bonifacius VIII gestattete ihm durch Bulle vom 1. April

1297, daß er seine sämmtlichen durch diese Ernennung ledig gewordenen Pfründen auf 5 folgende Jahre fortbeziehe, und verlängerte durch Bulle vom 15. März 1299 diese Frist noch um weitere 3 Jahre, weil die Baseler Kirche noch immer verschuldet sei. Dagegen scheint sich nun das Mainzer Domkapitel, welches die Binger Propstei als ein Annex betrachtete, indem der jedesmalige Inhaber zugleich Mainzer Domherr war, aufgeworfen zu haben, da wir aus einer Urkunde vom 15. Oct. 1300 wissen, daß der Bischof Heinrich von Konstanz den Mainzer Domdechanten Otto von Rüdesheim exkommunizirte, weil er die dem Bischof Peter von Basel zustehenden Propsteigefälle zu Bingen widerrechtlich an sich gezogen habe.

Mit diesen Verleihungen war indeß den Vermögensverhältnissen nicht geholfen, solche nahmen vielmehr allmälig so ab, daß man endlich nicht einmal mehr im Stande war, die baufällig gewordenen Gebäulichkeiten der Kirche ohne Beihülfe wieder herzustellen. Erzbischof Sifrid II mußte daher, weil, wie er sagte, die Einkünfte der Binger Kirche zu gering seien, um aus denselben eine Restauration vorzunehmen, durch Urkunde vom 20. Nov. 1220 gestatten, daß die Einkünfte einer erledigten Präbende zwei Jahre lang dem Kirchenärar zufließen sollten. Die zerrütteten finanziellen Umstände mögen im Allgemeinen wohl darin gelegen haben, daß die früher ausreichenden Mittel seit Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens der Kanoniker geschmälert worden waren; es traten aber gerade in dieser Zeit noch andere Ursachen hinzu, das Vermögen der Kirche stark zu reduziren. Zunächst war dieses die Vorschrift des lateranischen Concils vom J. 1215, der zufolge die gesammte Geistlichkeit drei Jahre lang ein Zwanzigstel ihrer Einkünfte zu dem von Kaiser Friedrich II feierlich gelobten, aber trotz allen Mahnungen von Seiten des Papstes hinausgeschobenen Kreuzzuge zahlen mußte, eine Maßregel, welche für viele Corporationen so drückend war, daß sie all ihr Gold und Silber verkaufen mußten, um ihrer Pflicht nachzukommen, ja daß man in vielen Klöstern Prozessionen durch die Kreuzgänge veranstaltete, um Abwendung ihres Ruins von Gott herabzuflehen. Daß unser Stift von dieser Auflage eben so hart betroffen wurde wie alle

anderen, ersieht man aus den eben erwähnten Verhältnissen; aber seine wachsende Verarmung wird uns noch deutlicher, wenn wir hören, daß es genöthigt war, ein weiteres Zwanzigstel zur Deckung der Schulden zu entrichten, welche Sifrid II in Italien gemacht hatte. Es war dieses bei seinem zweimaligen Aufenthalt in Rom geschehen, wohin er nach seiner Vertreibung durch seinen Gegner Lupold im J. 1202 und nachmals im J. 1206 gezogen war. Als er endlich 1208 zum ruhigen Besitz des Erzbisthums gelangte und nun die Gebühren für das Pallium einsenden sollte, mußte er neuerdings 150 Mark Silber gegen 10 Prozent Zinsen bei Kaufleuten in Rom und Bologna aufnehmen, von dem Allem ein Theil, nämlich 334 Mark, erst im J. 1220 von jenem Zwanzigstel zurückgezahlt werden konnte. Im J. 1233 waren noch 1000 Mark zu bezahlen, weshalb Sifrid III den Binger Propst Johannes und einen Wormser Kanoniker Johannes nach Italien sandte, um mit den Kaufleuten Termine über die Rückzahlung zu verabreden. Nach zweien Jahren mußten sogar durch Botschafter neue Termine erwirkt werden. Es wurden deshalb neue Beeden ausgeschrieben, in deren Entrichtung das Binger Stift sich so bereitwillig zeigte, daß Sifrid III in einer Urkunde vom 24. Februar dasselbe darüber ausdrücklich belobte und ihm wegen des dadurch verursachten Schadens und kraft seiner von dem römischen Stuhle ihm ertheilten Fakultät die Begünstigung verlieh, drei Jahre lang die Einkünfte einer innerhalb 5 Jahren vakant werdenden Präbende zu genießen. Könne das Stift sich aber auch dann noch nicht von seinem Schaden erholen, so solle es die Einkünfte der zunächst vakant werdenden Präbende ebenfalls so lange beziehen, als der Aufkäufer der Beede lebe, damit es seinem schriftlich gegebenen Versprechen nachkommen könne.

Mit der Stiftspropstei war das Erzpriesterthum und die Pfarrei Bingen verbunden, die der Propst wegen seiner steten Abwesenheit durch einen Verwalter versehen ließ. Zuerst finde ich als solchen Verwalter den Kanoniker Ortlieb, der sich in einer Urkunde von 1229 Erzpriester und Kanoniker zu Bingen nannte. Es scheint jedoch diese Uebertragung des Erzpriesterthums und der Pfarrei nur ausnahmsweise an einen Kanoniker, wenigstens

nur selten an solche Personen verliehen worden zu sein, welchen die cura animarum am Herzen lag. Wir ersehen das deutlich aus einer Urkunde des Erzbischofs Christian II vom 2. Jun. 1251, worin derselbe sagt: Weil der Pfarrei Bingen nicht geringe Gefahr dadurch droht, daß die Pröpste daselbst die Seelsorge haben und gewohnt sind, wenig taugliche Stellvertreter dort zu haben, durch welche nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen großer Nachtheil stattfindet und in Zukunft noch stattfinden kann, wir aber so großem Uebel ohne irgend welche Verletzung heilsam begegnen wollen: so haben wir mit Zustimmung des Propstes und Mainzer Domdechanten Johannes sowie des Domkapitels beschlossen, daß das Binger Kapitel eine taugliche Person mit der Fähigkeit, der Gemeinde vorzustehen, zum Pfarrer erwähle, dem dann der Propst das Erzpriesterthum übertrage und den er mit der Seelsorge betraue. Das Kapitel aber soll aus der Pfarrei und dem Erzpriesterthum alles das beziehen, was die Erzpriester bisher zu beziehen gewohnt gewesen sind, und indem es für die Pfarrei die Einkünfte festsetzt, soll es dem Propste jährlich jene 6 Mark geben, welche ihm bisher die Erzpriester bezahlt haben. Nichtsdestoweniger soll der Propst die Einkünfte seiner Propstei voll und ohne Abzug genießen und nach seinem Gutbefinden den Send abhalten. Auch die Gerichtsbarkeit in der Stadt und den dazu gehörigen Dörfern soll ihm ungeschmälert verbleiben und er an seinem Einkommen keinen Schaden erleiden. Die Person aber, welcher die Seelsorge übertragen wird, sei dem Dechanten gehorsam und gehalten, den Chordienst gleich einem Kanoniker zu thun, so daß durch diese Anordnung eine Person mehr im Chor ist. — Die sämmtlichen Einkünfte der Propstei, bestehend in Wein, Frucht, Kapaunen und 6 Mark des Erzpriesterthums, verkaufte Propst Widekind von Ruwinburg am 12. Nov. 1267 für die Dauer seines Lebens dem Dekan und Kapitel zu Bingen um jährlich 20 Mark Denare.

Die Erzpriester, von denen hier die Rede ist, entsprachen etwa unseren Ruraldekanen und standen zunächst unter dem Archidiakon, als der von dem Erzbischof für einen bestimmten Theil seines Sprengels mit der geistlichen Gerichtsbarkeit betrauten

Person, der Erzpriester von Bingen jedoch nur unter dem Stiftspropst, der, obgleich nicht Archidiakon, indeß Archidiakonalgewalt in Bingen hatte. Dem Erzpriester stand die Aufsicht über 10 Pfarreien zu, woher der Name Dekan, mit der Verpflichtung, dieselben alle Jahre zu besuchen, um Mißbräuche und Gebrechen in der Verwaltung derselben entweder abzustellen oder an den Archidiakon zu berichten. Außerdem hatte er die Aufsicht über die Sittlichkeit und Verwaltung der Kirchen- und Schuldiener, und respizirte grobe Laster, notorischen Unfug und Aergernisse bei dem Volke. Gewöhnlich hielten die Erzpriester am ersten eines jeden Monats feierliche Zusammenkünfte, erzpriesterlicher Send genannt, außerdem einen Send bei jeglicher Kirchenvisitation, der gleich dem großen Archidiakonalsend dem Volke vorher verkündet wurde und auf welchem sie in Gemeinschaft mit den Sendschöffen Laster und Verbrechen untersuchten und bestraften.

Der Erzpriester von Bingen dehnte diese Rechte nur in beschränkter Weise über die Stadt und die dazu gehörigen Dörfer aus und stand daneben in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältniß zu dem Dekan und Kapitel des Stiftes, wie es in der Urkunde des Erzbischofs Christian ausgesprochen war und später noch viel näher präzisirt wurde. Vor dem Antritt seines Amtes mußte er deshalb einen Revers ausstellen, der uns unter anderen in einer Urkunde des Erzpriesters Wolfram vom Jahr 1291 vorliegt, worin derselbe eidlich gelobte, der Binger Kirche treu zu sein, seinen Herren die schuldige Achtung und Ehrfurcht zu bezeigen, dabei aber auch in den Beichten seiner Pfarrkinder und in Testamenten, öffentlich wie geheim, den Vortheil seiner Kirche nach Kräften zu fördern, von jedem ihm zufallenden Testamente nur 30 Denare zu nehmen, das Uebrige aber seinen Herren an der Stiftskirche getreulich zu überliefern. Auch sein Gehülfe, der seine Stelle vertretende Geistliche, solle dem Dechant und Kapitel schwören, gleiche Treue zu beobachten, und dazu gezwungen werden, wenn er diesen Eid nicht leisten wolle.

Um „der vor Augen schwebenden Noth und Dürftigkeit des Binger Stifts“ zu begegnen, verfügte Erzbischof Mathias bei seiner Anwesenheit in Bingen am 5. Jul. 1328 die Inkorporation

der unserer Martinskirche seit 1006 rentpflichtigen Pfarrei Mörschbach, übertrug ihm sämmtliche Einkünfte und die Gewalt, solche durch einen Vikar versehen zu lassen, dem dafür so viel auszusetzen sei, daß er bestehen, Gastlichkeit üben, päpstliche, bischöfliche, Send- und andere Rechte wie Lasten davon bestreiten könne. Der Dechant Johann und das Kapitel versprachen dafür dem Mainzer Domkapitel jährlich 2 Talente Wachs.

Im J. 1437 entspann sich wegen dieser Gefälle ein Streit zwischen dem Stift und dem Pfarrverwalter Johann, der eine Rente von 20 Pfund Heller seit vielen Jahren erhoben hatte, ohne sie dem Stift abzuliefern. Da er sich nicht gutwillig dazu verstehen wollte, indem er vorgab, solche seit 40 Jahren ohne Widerspruch erhoben zu haben, so wurde die Sache in ordentlicher Weise vor den Richter des Mainzer Stuhles, Helwich von Boppard, Dekan am Liebfrauenstift zu Oberwesel, gebracht, welcher nach Einsicht der von dem Stift beigebrachten schriftlichen Beweisstücke und insbesondere auf Grund der Inkorporationsurkunde des Erzbischofs Matthias den Pfarrverwalter zur Ablieferung der Rente an das Stift verurtheilte.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde das Stift von dem härtesten Schlage getroffen. Am 14. Aug. 1403 brach nämlich in der Stadt ein Brand aus, welcher drei Viertel derselben in Asche legte, darunter auch die Kirche, die Stiftsgebäude und die Wohnungen der Geistlichen. Ich werde weiter unten bei einer Zusammenstellung der Brände in Bingen näher darauf zurückkommen.

Würdtwein, Subs. dipl. 2, 339, behauptet, die damals abgebrannte Stiftskirche sei durch Erzbischof Sifrid um das Jahr 1220 erbaut worden. Er erwähnt nämlich eines die Statuten des Stifts enthaltenden Pergamentcodex, worauf sich das Bild des h. Martinus befunden habe, wie er mit einem Armen seinen Mantel theilt, diesem unten zur Rechten der Erzbischof Sifrid II, in der linken Hand eine Kirche haltend, mit dem aus dem Munde führenden Spruchvers: Accipe grate munus, tibi quod offert Segefridus, zur Linken Erzbischof Johann II knieend mit folgendem Spruche: Flammis destructam tibi nunc reddo reparatam.

Dann bemerkt er: Circa annum 1220 ecclesiam hanc exstructam fuisse, e chartis bonae fidei discimus. Daß dieses nicht heißen soll, die Kirche sei um 1220 erbauet gewesen, sondern erbauet worden, ergibt sich aus dem Zusammenhang. Aber Sifrid II war, wie wir oben gesehen haben, weder selbst in der Lage, die Kirche zu erbauen, noch das Stift in Verhältnissen, solches auszuführen, und es wird deshalb keinem Irrthum unterliegen, wenn man annimmt, das Geschenk Sifrids, von dem in jenem Spruchvers die Rede ist, beziehe sich auf die oben mitgetheilte Erlaubniß, die Einkünfte vakanter Präbenden dem Kirchenärar zufließen zu lassen, um daraus die baufällig gewordenen Gebäulichkeiten der Kirche wieder herzustellen. Also nicht ein Neubau, sondern nur eine Renovation der Kirche fand gegen 1220 statt, und indem Erzbischof Sifrid solche veranlaßte, mochte er gewissermaßen als zweiter Gründer der Kirche angesehen werden und ein dankbares Andenken im Statutenbuche erhalten.

Auch der Spruchvers des Erzbischofs Johann II, der von 1397 bis 1419 regierte, ist nur unter Einschränkungen richtig, indem derselbe zum Wiederaufbau nicht direkt, sondern nur indirekt beigetragen hat, obgleich es in der Binger Chronik heißt: Anno 1404 hat ErzB. Joann die stifftskirch S. Martini zu Bingen angefangen zu bauen und dieselbe mit 12 Canonicis und einem Propst besetzt, zu ehren Christi und seiner 12 Apostel." Das Folgende wird zeigen, daß es nur so verstanden werden kann, unter Erzbischof Johann habe 1404 der Wiederaufbau begonnen, der von ihm nach Kräften unterstützt wurde, so unter Andern, wie wir aus Joannis 1, 720 sehen, durch Verleihung von Indulgenzen für die, welche zum Neubau beitragen. Aus eigenen Mitteln konnte auch das Stift solchen nicht beginnen, man mußte sich an das ganze südliche Deutschland um Beiträge wenden. Es schrieben deshalb unter'm 3. Oct. 1403, also gerade sieben Wochen nach dem Brande, Propst, Dechant, Kapitel und Personen des Stiftes, dann Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Bingen an die Bischöfe zu Eichstädt, Konstanz, Augsburg, Chur, Bamberg, Basel, Regensburg und Straßburg, sowie an alle in deren Diözesen wohnenden Geistlichen, Fürsten, Grafen, Herren,

Ritter, Knechte, Rathmeister, Bürgermeister, Vögte, Schultheiße, Schöffen und Amtleute, daß am letzten Mariä Himmelfahrtsabend die Stiftskirche zu Bingen mit Thürmen, Kreuzgängen, Kerner (von carnarium abgeleitet, das Beinhaus), Glocken und anderm Zubehör verbrannt sei und sie deshalb zum Wiederaufbau derselben um milde Beiträge bäten, die ihr Bevollmächtigter und Mitkanoniker Peter von Büdesheim einsammeln werde. Es dauerte indessen lange, ehe der Neubau vollendet war. Vierzehn Jahre nach dem Brande, im J. 1417, war sie wenigstens noch in einem Zustande, daß Erzbischof Johann sagte, die Kirche sei durch das Feuer so jämmerlich zerstört und in ihrem Vermögen sowie in den Einkünften der Prälaten und übrigen Stiftsgliedern so sehr heruntergekommen, daß wegen Mangel an Zeitlichem der Gottesdienst große Noth leide; er wolle deshalb, so viel er vermöge, die Kirche in ihrer Zierde wiederherstellen, besonders dem Mangel am täglichen Nothwendigen, daran einige Prälaten schwer zu leiden schienen, wieder abhelfen, und verleihe zu diesem Zwecke dem Dechanten des Stiftes die Landkapelle, Bethlehem genannt und gelegen auf dem Gipfel des Berges Eisenberg innerhalb der Grenzen der Binger Gemarkung, Rüdesheim gegenüber (also wo die heutige Rochuskapelle steht), mit all ihren Einkünften, um solche mit denen des Dekanats zu vereinigen. Ebenso verlieh er an demselben Tage dem Kantor die Kapelle zum h. Oswald in der Gemarkung von Büdesheim an einem Orte, der Dublesheim heiße. Der Bau war auch bei Johanns Tode noch nicht vollendet, was daraus hervorgeht, daß sein Nachfolger Theoderich noch 1435 Indulgenzen für diejenigen bewilligen mußte, welche zur Wiederherstellung derselben beitragen würden.

Ohne Zweifel sollte es auch zur Unterstützung dienen, daß Raugraf Otto Herr von Altbaumberg am 14. Jun. 1409 die Pfarrei und das Rektorat zu Heddesheim (Kreis Kreuznach), sowie das Patronat derselben, welches er als Lehen von dem Kloster Hombach besaß, mit Bewilligung des Erzbischofs Johann und des Abtes und Konventes des genannten Klosters dem Martinsstift schenkte.

Noch länger, als die Stiftskirche, mußte der für den Pfarrgottesdienst bestimmte Theil auf seine Wiederherstellung warten; solche erfolgte erst Anfangs des 16. Jahrhunderts. „Anno 1510 und 11," erzählt die Binger Chronik, „ist das stuck an der Kirchen zu Bingen zum Freydhoff zu, welcheß S. Barbarae bauw genannt wird und bißhero die gemeine pfarr gewesen, gebauet worden, und hat daran Hr. Joan Booß von Waldeck und Hr. Wolff von Bicken, beyde Thumherren zu Meyntz und der eine Propst zu Bingen, auch etliche Creützgewölb machen lassen auff ihre kösten, wie auch etliche Burger zu Bingen."

Nach dem Wiederaufbau der Kirche faßte man auch eine Erneuerung der Stiftssatzungen in's Auge, die uns in ihrem ganzen Umfang vorliegen und einen vollständigen Blick in ihre innere Einrichtung gewähren. Sie bieten zu viel Interesse dar, um sie nicht in ihrer Ausführlichkeit mitzutheilen, und lauten:

Die Binger Kirche ist gegründet und errichtet zu Ehren des allmächtigen Gottes, der allerseligsten Maria seiner Mutter, aller himmlischen Heerschaaren und besonders zu Ehren des h. Bischofs Martinus, ihres Vaters und Patrons. Sie wurde ursprünglich errichtet in geheimnißvoller Beziehung auf die 12 Apostel mit 12 Kanonikern und einem Propste, dem 13. und obersten Prälaten, als Stellvertreter Christi, um daselbst in den Tag- und Nachtzeiten den Dienst in den kanonischen Stunden, sowie bei der Feier der h. Messen zu verrichten, wie solches von den h. Vätern und der h. katholischen Kirche zum Lobe Gottes heilsam verordnet ist. Diesen Personen wurden jedoch zur Unterstützung und Hülfe allmälig 20 Vikare mit entsprechendem Einkommen beigegeben, damit diese 33 Personen die Zahl der Jahre Christi, während welcher er auf Erden gesehen wurde und unter den Menschen wandelte, geheimnißvoll bezeichnen sollten.

Der Propst. Weil jede Gemeinschaft zu ihrer eigenen Erhaltung einer Ordnung bedarf, nach welcher sie geregelt und regiert wird, deswegen ist zum Nutzen und zur Erhaltung des Gottesdienstes, wie zur Erhaltung des Zustandes der Kirche, von den heiligen Vätern, ihren Gründern, angeordnet worden, daß ein Propst allen vorgesetzt, der Lenker und Beschützer der Kirche

und Personen sei, indem er die Kirche und Personen in ihren Rechten, Angelegenheiten und Gütern aufrecht erhält und nach Kräften vertheidigt.

Der Dekan. Der Dekan, gleichsam von den grauen Haaren so genannt ([1]), d. h. wegen des reifern Alters in Wissenschaft, Erfahrung und Ehrbarkeit der Sitten, hat vermöge seiner Prälatur den Chor und die Personen der Kirche bei dem Gottesdienst zu ordnen und zu regieren, sowie Nachlässigkeiten und Unanständigkeiten im Chore zu rügen und zu bessern.

Der Scholaster. Der Lehrer, als der Höchstgestellte nach dem Dekan oder gewissermaßen der dreimal Gelehrtere als die Anderen, der auch als Hüter der Schulen und der Zucht Scholaster genannt wird, der dritte Prälat der Kirche, soll die Chorbücher zum Lesen korrigiren, die Lektionen bezeichnen, die Psalter gleichförmig abtheilen, für die Schule Sorge tragen, die unter seiner Leitung stehenden Kanoniker in der Chordisziplin und in der Ehrbarkeit der Sitten unterweisen, Unanständigkeiten und Nachlässigkeiten derselben rügen und bessern und als Anwalt und Organ des Kapitels der Kirche Begebenheiten zusammenstellen, aufzeichnen und verkünden.

Der Kantor. Der Sänger, der an Stimme und in der Kunst des Gesanges perfekt sei, der vierte Prälat der Kirche, soll die Gesangbücher auf einstimmige und übereinstimmende Noten setzen und in denselben die zu beobachtenden Pausen gehörig vermerken. Er soll ferner selbst, zugleich mit seinem Unterkantor an den Festtagen und durch den Unterkantor an den anderen Tagen, mitten auf dem Chore die Singenden und Psallirenden überwachen und im Einklang erhalten, das Aufzulegende auflegen und die Personen nach ihrer Ordnung, wie es die Zeit erfordert, zum Lesen und Singen bezeichnen und anschreiben.

Diese sind die vier Säulen oder Ecksteine der Kirche, durch deren Fürsehung die Kirche in ihrem Stande erhalten wird.

Der Kustos. Obgleich der Küster ein besonderes, persönliches Amt verwaltet, so ist er doch von der Prälatur ausgeschlossen.

(1) Eigentlich nicht, wie es hier heißt, de canis, sondern von decem also genannt, weil er, wie oben bei den Erzpriestern bemerkt wurde, die Aufsicht über 10 führte.

Er wacht selbst oder durch seinen Glöckner über die Kirche und die zum Gottesdienst gehörigen Ornamente, sowie über die Bücher, welche im Chore gebraucht werden; ferner sorgt er dafür, daß zu den kanonischen Stunden und Messen geläutet und die Lichter auf dem Hochaltar wie im Chor nach den alten Vorschriften angezündet werden. (1)

Die Kanoniker. Von den 12 Kanonikern, welche Präbenden genießen, sollen die 4 älteren nach der Zeit des Antrittes ihrer Pfründen die priesterlichen Verrichtungen, die 4 mittleren die der Diakonen und die 4 jüngeren die der Subdiakonen mit den anderen Personen der Kirche besorgen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Strafe der Abwesenden trifft; diejenigen aber, welche diese Strafe an sich ziehen, sollen von derselben den Dienst des Fehlenden besorgen, damit nicht doppelt gestraft werde.

Die Vikare. Die Ordnung der Vikare, welche den genannten Kanonikern zur Hülfe beigegeben sind, die gewissermaßen ihre Stelle vertreten, ist folgende: Der Pfarrer, ein von dem Kapitel als Lenker der Pfarrei zur Leitung des Volkes erwählter tauglicher Priester, soll von dem Propste mit dem Erzpriesterthum und der Seelsorge bekleidet werden. Er wird stets die erste Stelle nach den Kapitular-Kanonikern bei den Umgängen einnehmen, die Seelsorge ausüben und täglich während der Prim für seine Pfarrkinder die Messe celebriren, das Wort Gottes zur angemessenen Zeit verkünden und dem christlichen Volke die h. Sakramente spenden. Doch muß er nichtsdestoweniger der Chorpflicht in der ihn treffenden Ordnung genügen.

Die Titel der anderen nach der ursprünglichen Bestimmung beigegebenen Vikare sind folgende: Der h. Kreuzaltar, der Muttergottesaltar, der Peter- und Paulsaltar, der Altar des h. Johannes Evangelista, der Michaelsaltar über dem Kerker

---

(1) Erzbischof Heinrich (1337—1353) hatte das Offizium des Kustos zu Bingen zu einer Prälatur erhoben; am 20. Aug. 1401 setzte doch Erzbischof Johann II auf Bitten des Dechanten und Kapitels dasselbe wieder auf ein einfaches Kanonikat zurück, weil dessen Einkünfte für eine Prälatur zu gering seien und dieses Offizium auch in anderen Kollegiatkirchen seiner Diözese nicht für eine Dignität gehalten werde.

(supra carcerem), der Allerheiligenaltar, die h. Geistkapelle, die Laurentiuskapelle und die Nikolauskapelle.

Die 9 Vikare genießen mit den Kanonikern bei der täglichen Vertheilung für den Chordienst einen gleichen Antheil, welcher größere Präsenz genannt wird. Der nach ihnen folgende Pfarrer soll bei den täglichen Accidenzien, außer dem, was ihm von dem Volke in schuldiger Weise erfällt, in seiner Abwesenheit wie anwesend betrachtet werden, indem er seinem Dienst in Spendung der Sakramente obliegen muß und seines Antheils nicht beraubt werden darf; deshalb soll er mit den anderen jüngst hinzugefügten Vikaren bei den täglichen Vertheilungen für den Chordienst, welche die kleinere Präsenz genannt wird, gleichen Antheil erhalten.

Die Titel dieser Vikare sind folgende: Der Frohnleichnams- und Agathaaltar, der Jakobsaltar, der Stephansaltar, der Maria Magdalenenaltar, der Annaaltar über dem Kerker, der Nikolaus-altar in der Krypta, der Katharina- und Barbaraaltar, der Leonhardsaltar, die Georgskapelle und die Frühmesserei.

Alle Vikare müssen zur Zeit ihrer Zulassung entweder schon wirklich Priester sein oder doch binnen Jahresfrist die Priester-weihe erlangen; sie dürfen die ihnen zu bestimmten Zeiten, gemäß der Fundation ihrer Vikarien oder der Anordnung des Dekans und Kapitels, vorgeschriebenen Messen nicht vernachlässigen und müssen stets dem Chordienst beiwohnen.

Von der Aufstellung der Personen. Bei Prozessionen und ähnlichen Handlungen, welche eine Stelle nach dem Range verlangen, nehmen die Prälaten nach der Ordnung ihrer Prälaturen ihre Stelle ein, dann folgen die Kapitular-Kanoniker nach dem Eintritt eines jeden in die Präbende, darauf vor allen anderen Vikaren der Pfarrer wegen des Erzpriesterthums, nach ihm die anderen Vikare, welche Priester sind, und endlich die Kanoniker, die noch nicht Kapitulare sind und Domicellare heißen, sowie die noch nicht zu Priestern geweihten Vikare nach ihrem Eintritt in die Benefizien.

Von der Verfügung über die Benefizien. Damit man über die Wahl, Uebertragung und Verfügung der Dignitäten, des Kustodendienstes, der Kanonikate, Präbenden und Vikarien

sichere Kenntniß habe und nicht im Verlaufe der Zeit aus Vergessenheit ein Irrthum oder Aergerniß entstehe, soll man wissen, daß unser Herr, der zeitliche Erzbischof von Mainz, zu besetzen hat die Propstei der Binger Kirche durch einen seiner Kapitular-Kanoniker an der Domkirche, wen er dazu erwählt, und der wird dann der Kapellan des Erzbischofs sein, indem er ihn bedient und den Stab trägt, wenn er in den Pontifikal-Gewändern fungirt. Auch hat unser Herr, der Erzbischof, die Kapelle zum h. Geist zu verleihen. Aber die Wahl der Prälaten, des Dechanten, des Scholasters, des Kantors, sowie des Kustos, als einfachen Offiziaten, geschieht aus der Mitte der Kanoniker oder der Personen der Kirche, welche dazu als die tauglichsten befunden werden, worüber dem Propste unter Beobachtung der üblichen Feierlichkeit die Bestätigung zusteht. Die Verleihung der Kanonikate, der Präbenden, des Pfarramtes, wie aller anderen genannten Vikarien steht mit Ausnahme der Seelsorge, die der Propst dem Pfarrer überträgt, bei dem Kapitel. Ferner sind ausgenommen die Vikarie der Georgskapelle und des Stephansaltars, welche der Dekan besetzt, und die Frühmesserei, deren Besetzung dem Kantor zusteht. Der Kantor ist jedoch gehalten, die Frühmesserei innerhalb 14 Tagen vom Tage der Erledigung ab zu verleihen; thut er das nicht, so hat für die folgenden 14 Tage der Dekan das Besetzungsrecht. Läßt auch dieser die Frist verstreichen, so kann der Binger Vogt dem Propste oder seinem Offizial binnen weiteren 14 Tagen eine taugliche und geeignete Person vorschlagen, welche dann der Propst oder sein Offizial nach vorhergegangener Proklamation, und wenn kein kanonisches Hinderniß entgegen steht, zu investiren hat.

Ueber die Verpflichtung der Benefiziaten. Jeder, welcher zu einer Dignität, einem Offizium oder Benefizium in der Binger Kirche aufgenommen und zugelassen werden soll, hat vor seiner Aufnahme und Zulassung einen körperlichen Eid zu leisten, daß er die Statuten und Gewohnheiten der Kirche nach seiner Dignität, dem Offizium oder Benefizium halten wolle. Der Wortlaut dieser Eide ist folgender.

Der Eid des Propstes. Ich N. Propst der Kirche zum h. Martinus zu Bingen will alle und die einzelnen Statuten,

Anordnungen und Gewohnheiten der genannten Kirche, so weit sie mich betreffen, sie mögen sein geschrieben oder nicht geschrieben, gegeben oder noch zu gebende, sowie die mit dem Kapitelssiegel besiegelten Urkunden unverbrüchlich halten und mich ihnen nicht widersetzen. Von dieser Stunde an will ich treu sein der genannten Kirche und ihren Personen, ihren Nutzen und ihre Ehre fördern nach all meinem Können und Wissen. So oft ich von Seiten des Kapitels und der Benefiziaten der genannten Kirche dazu aufgefordert werde, will ich die Kirche und ihre Personen in ihren Freiheiten, Gütern und Angelegenheiten treulich vertheidigen, bei ihren Verhandlungen und Beschlüssen gegenwärtig sein und für dieselben eintreten, wo es immer sei, nach meinem besten Vermögen, innerhalb des Binger Distrikts auf meine eigenen Kosten, außerhalb derselben auf Kosten der Kirche. Niemals will ich verlangen, zu einer Präbende, einem Kanonikatshofe, einer Kapitularstimme oder den täglichen Chorvertheilungen zugelassen zu werden, sondern zufrieden sein mit den Gefällen meiner Propstei, und wenn ich wirklich eine Präbende oder einen Kanonikatshof inne habe, so will ich solche aufgeben, ehe und bevor ich mich in den Besitz der Propstei, ihrer Rechte und Gefälle setze. Ich will die Güter, Einkünfte, Renten, Rechte, Freiheiten, Besitzungen, Weinberge und andere Zubehörungen meiner Propstei nicht veräußern, sondern sie treulich bewahren und, was davon verloren gegangen ist, wieder zu erlangen streben. Meiner Propstei will ich einen Offizial aus den Herren Kapitularen der genannten Kirche geben, der in Bingen residirt, und niemals einen Auswärtigen, als nur mit des ganzen Kapitels Einwilligung. Die Jurisdiction meiner Propstei will ich ausüben und ausüben lassen nach der alten Gewohnheit im Umgang der Kirche und sie auf die Personen der Kirche und deren Hausgesinde nicht ausdehnen. Die vom Kapitel ausgefertigten und auszufertigenden und von ihm besiegelten Wahldekrete werde ich durch mich oder meinen Offizial unter Beobachtung der üblichen Feierlichkeiten bestätigen.

Das Erzpriesterthum werde ich dem von dem Kapitel zum Pfarrer Erwählten übertragen und denselben mit der Seelsorge bekleiden.

Der Vikarie zum Altar des h. Kreuzes und der Chorpräsenz werde ich je ein Fuder Wein Binger Maßes in dem Zehenthause von meinem Antheil geben. Ehe ich eingeführt werde, will ich vier Mark reinen Goldes an die Kirchenfabrik entrichten oder genügendes Unterpfand dafür stellen, daß sie binnen Monatsfrist entrichtet werden. Ferner werde ich innerhalb des folgenden Monats eine Chorkappe (Pluvial) im Werthe von wenigstens drei Mark reinen Silbers geben. Ich werde meine Propstei ohne Erlaubniß und Zustimmung des zeitlichen Herrn Erzbischofs von Mainz und des Kapitels dieser Kirche nicht und nur einem Kapitular-Kanoniker der Mainzer Kirche abtreten. Weder durch mich noch durch einen Andern werde ich dahin streben, von diesem Eide entbunden zu werden, oder daß darüber mit mir eine Regelung stattfinde, ich will in eine Entbindung und Regelung, welcher Art sie sei, nicht willigen, sondern verzichte darauf einfach schon jetzt.

Ich N. Propst an der Binger Kirche schwöre, daß ich alle und die einzelnen, von mir jetzt gelesenen Artikel, wie alle und die einzelnen Privilegien, Briefe, Statuten, Anordnungen und Gewohnheiten jener Kirche, geschriebene und ungeschriebene, gegebene und noch zu gebende, in guten Treuen ohne Arglist fest und unverbrüchlich beobachten und ihnen in keinerlei Weise durch Wort oder That durch mich oder einen Andern, direkt oder indirekt, öffentlich oder heimlich entgegentreten will. So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien.

Der Eid des Dekans. Ich N. Dekan an der Kirche zum h. Martinus in Bingen will von jetzt ab treu sein der genannten Kirche und ihren Personen, die Freiheiten, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten der Kirche und ihrer Personen, insoweit sie der kirchlichen Freiheit nicht entgegenstehen, wahren, sie mögen geschrieben sein oder nicht geschrieben, und dieselben treulich handhaben und vertheidigen nach meinem Können und Wissen. Ich will die kanonischen Stunden und den Gottesdienst in der genannten Kirche fördern und, so viel es mir möglich sein wird, handhaben und erhalten. Meinen Mitprälaten und den Kanonikern an der Kirche will ich die ihnen schuldige und

gebührende Ehre und Ehrfurcht bezeigen. Ich werde beständige persönliche Residenz bei der Kirche halten, alle Lasten des Dekanats bei dem Gottesdienst, wie rücksichtlich der Disziplin, tragen nach der bisherigen Gewohnheit und mich ohne Erlaubniß des Kapitels nicht über 14 Tage entfernen. Sobald ich von dem Dekanat Besitz genommen, werde ich innerhalb 2 Monaten den Dekanatshof zur beständigen Wohnung beziehen, ihn im Bau halten und nach bestem Vermögen und Wissen verbessern, indem ich den Klosterhof, wenn ich einen solchen inne gehabt, verlasse, weil ein solcher Hof dem Kapitel zufällt. Ich werde mich nicht um einen andern Klosterhof bemühen, weil das Dekanat einen eigenen Hof hat. Einkünfte, Güter und Rechte des Dekanats werde ich zusammenhalten und wahren, Verlorenes nach bestem Vermögen und Wissen wiederzuerlangen suchen und deren Lage und Oertlichkeiten binnen Jahresfrist vom Tage meiner Einführung dem Kapitel schriftlich vorzeigen.

Ich werde nicht einwilligen in irgend eine Handlung oder einen Vertrag, welcher der Kirche und ihren Personen nachtheilig wäre, es seien dann die zu Berufenden berufen und solches vom Kapitel einmüthig bestimmt und beschlossen. Die Kapitel werde ich unter Angabe der Gründe berufen, aus welchen sie gehalten werden sollen. Die Güter und Einkünfte der Kirche will ich nicht veräußern und ohne Willen des Kapitels oder Berufung der zu Berufenden die Bestimmungen und Gewohnheiten nicht ändern. Ich werde nichts, was das Kapitel betrifft, siegeln ohne Willen des Kapitels und ohne daß zwei durch das Kapitel deputirte Kapitular-Kanoniker gegenwärtig sind. Wenn ich kein Präbendat-Kanoniker bin, werde ich in das Kapitel nur eintreten, sobald ich gerufen und von demselben aufgefordert werde, keine Chorpräsenzgebühren verlangen, auch wenn ich bei dem Gottesdienste anwesend bin, es sei dann, daß ich eine Kanonikat-Präbende in der genannten Kirche erhalte. Habe ich keine Kanonikat-Präbende und war früher nicht im Kapitel, und es trifft sich, daß ich auf die Berufung meiner Herren vom Kapitel bei Kapitularverhandlungen gegenwärtig bin, so werde ich die Geheimnisse des Kapitels in keiner Weise offenbaren. Bin ich

Präbendat-Kanoniker, so werde ich alle Lasten des Kanonikats mit den Lasten des Dekanats tragen und nichtsdestoweniger die Gewohnheiten, Anordnungen, Observanzen und Statuten beobachten, wie ein Kanoniker dazu nach Gewohnheit oder Recht verbunden ist, unbehindert vom Dekanat. Ich soll wirklich Priester sein oder mich in der nächsten, von Rechtswegen dazu bestimmten Zeit weihen lassen, und ich werde keinen Gehorsam von den Kanonikern und Vikaren verlangen, bis ich die Priesterweihe empfangen habe. Bei Strafen oder Handhabung der Disziplin werde ich ohne Ansehen der Person handeln, nicht gehässig, sondern liebevoll sein, Einem thun wie dem Andern, urtheilen ohne Haß und Gunst, nach der Billigkeit des Rechtes und der Gewohnheit. Ich werde keine Conspiration oder Spaltung im Kapitel hervorrufen, sondern die Zwieträchtigen vereinigen, mich nicht mehr nach der einen als der andern Seite neigen, es sei dann, daß ich sehe, es geschehe dem einen Theile Unrecht, dann will ich dem Theil, dem man Unrecht thut, nach Gerechtigkeit und Billigkeit, nach bestem Können und Wissen, ohne Arg und Hinterlist helfen. Ich werde Niemanden wegen Abwesenheit im Chore an dem Tage suspendiren (1), an welchem ich selbst in der Matutin abwesend gewesen bin. Wenn ich die Abwesenden suspendire, so muß ich selbst in den Stunden gegenwärtig sein, für welche sie suspendirt werden; verlangen sie Restitution, so

(1) Die Suspension, von der hier die Rede ist, war nicht die auf der Schlüsselgewalt beruhende kirchliche Censur, sondern eine Disziplinarstrafe, welche so lange den Genuß gewisser Einkünfte entzog, als die Suspensionsstrafe dauerte. An der Mainzer Domkirche gab es drei Arten von Suspensionen; ob solche aber auch an dem Binger Stifte üblich waren, geht aus den Statuten nicht hervor. Sagte der Dekan: Ich suspendire die Nichtanwesenden, so verloren sie an demselben Tage nur den Wein, den sie aus dem Keller der Stiftsherren erhielten. Wollte der Dekan die Suspension verschärfen, so sagte er: Ich suspendire die Nichtanwesenden von Brod und Wein, dann verlor der Bestrafte auch das Brod. Wurde die Strafe an einem Dienstag ausgesprochen, so verlor er ein Malter Weizen, wurde sie an einem Samstag ausgesprochen, 14 Brode, nämlich 7 Schwarzbrode und 7 Weißbrode, die dann unter die Armen vertheilt wurden. Sagte endlich der Dekan: Ich suspendire die Nichtanwesenden von Allem, so verloren sie den Genuß ihrer Präbenden, bis sie wieder zum Chore zugelassen waren.

muß ich sie restituiren und darf ihnen die Wohlthat der Restitution nicht verweigern, indem ich die übliche Strafe auferlege; sollte ich zufällig zur Zeit der verlangten Restitution nicht anwesend sein, so kann ein anderer der Prälaten, wenn sie anwesend sind, oder in ihrer Abwesenheit der älteste Kanoniker sie restituiren, indem er ihnen die übliche Strafe auferlegt. Insbesondere werde ich einen Kanoniker nur mit Zustimmung des Kapitels suspendiren und ebenfalls nur mit derselben Zustimmung wieder restituiren. Wenn ich einen Vikar wegen Abwesenheit oder Nachlässigkeit im Chore suspendire und ihm Klausurstrafe auferlege, so kann ich ihn nach Belieben restituiren; ist er jedoch bis zur Vesper in der Klausur geblieben, so darf er ausgehen. Anders aber ist es, wenn er durch mich den Dekan und das Kapitel zugleich suspendirt wurde, alsdann steht die Restitution in dem Willen meiner Herren vom Kapitel. Ich darf Niemanden suspendiren, als nur im Chorrocke (nisi sim religione indutus) und in dem Umgange, wo die Memorie gewöhnlich gehalten wird. Auf ein Gerücht oder Gerede hin darf ich keinen Kanoniker oder Vikar aus dem Chore ausweisen, er sei dann durch öffentliche Denunciation und Gesetz exkommunizirt, ich und das Kapitel darüber vollständig unterrichtet oder es sei offenbar bekannt. Alle und die einzelnen Statuten, Anordnungen und Gewohnheiten der Kirche und des Kapitels, die mit dem Kapitelssiegel gesiegelten Briefe über Präbenden, Höfe, Präsenzen oder andere Dinge, geschriebene oder nicht geschriebene Observanzen oder noch zu erlassende Dinge will ich treu und fest beobachten. Das Dekanat werde ich nicht auf einen Andern übertragen oder übertragen lassen ohne Zustimmung und Willen des Kapitels. Binnen Monatsfrist werde ich eine Chorkappe im Werthe von wenigstens zwei Mark reinen Silbers geben und, ehr ich zugelassen werde, dafür bei dem Kapitel das entsprechende Geld oder Pfänder an Gold und Silber hinterlegen, die innerhalb dieses Monats einzulösen sind. Ferner werde ich zwei Gulden für eine Albe, jedem der Prälaten ein Viertel und jedem der residirenden oder anwesenden Kapitular-Kanoniker ein halb Viertel bessern Weines geben, wie er in Bingen verzapft wird. Innerhalb eines Monats von der Zeit meiner Zulassung

ab werde ich den Herren vom Kapitel vier ehrbare, gewichtige und angesehene Personen als Bürgen stellen, welche mit mir diesen Bürgbrief meinen genannten Herren geben und siegeln in der mir vorzulegenden Form, um sie schadlos zu machen rücksichtlich meines Dekanats. Ich werde nichts eingehen oder eingehen lassen zum Nachtheil der Kirche oder ihrer Personen, oder daß ich von diesem Eid entbunden werde oder mit mir eine Regelung darüber stattfinde.

Ich N. Dekan in der Binger Kirche schwöre (wie oben bei dem Propst).

Eid des Scholasters. Ich N. Scholaster an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von dieser Stunde an der genannten Kirche und ihren Personen treu sein, ihren Nutzen und ihre Ehre wahren und nach bestem Vermögen und Wissen fördern. Dem Herrn Dekan, meinen Mitprälaten und den Kapitular-Kanonikern werde ich die schuldige und gebührende Ehre und Achtung bezeigen. Ich werde die Chorbücher korrigiren, alles und jedes einzelne im Chore zu Lesende durch mich oder einen Andern bezeichnen, damit hierin nichts vernachlässigt wird. Ich werde meinen Dienst als Anwalt in Sachen der Kirche, wenn ich ein Rechtsgelehrter bin, selbst besorgen, oder auf meine Kosten durch einen andern Anwalt besorgen lassen, der dem Kapitel genehm ist, der auch der Kirche in ihren einzelnen Sachen zu Hand steht, wofür sie ihn jedoch zu belohnen hat. Die an das Kapitel gerichteten Briefe werde ich in Empfang nehmen und ohne Aufschub vorlegen, sowie die Briefe der Kirche und des Kapitels in allen Geschäften und Angelegenheiten aufsetzen oder durch einen Andern aufsetzen lassen. Prozesse, Verträge und Geschäfte des Kapitels und der Kirche, die vor Jemand zu führen oder zu verhandeln sind, werde ich selbst führen oder durch einen Andern zu führen besorgen. Ueber die vor meiner Installation in die Scholasterie aufgenommenen Domicellare werde ich nicht verfügen, sondern sie stehen bei der Huld des Kapitels. Ich werde keine Domicellare unter meine Obsorge berufen, bevor ich mindestens die Subdiakonatsweihe erhalten und beständige Residenz in meinem Scholasteriehofe genommen habe. Ueber die Einkünfte und Gefälle

der abwesenden Domicellare werde ich wegen der Strafe der Abwesenheit nicht verfügen, damit sie nicht doppelt gestraft werden. Die unter meiner Leitung stehenden Domicellare werde ich in der Zucht und Ehrbarkeit der Sitten fleißig unterrichten, Ausschreitungen und Nachlässigkeiten mit Liebe rügen und bessern, für diejenigen, welche bei mir sind, in Lebensunterhalt, Kleidung und allem Nothwendigen gemäß der Ehre der Kirche genügend sorgen und die Bestimmung des Herrn Gerlach, Erzbischofs von Mainz, in Betreff der Domicellare genau beobachten. (1) Zum Schulrektor werde ich einen ehrbaren, wohlgelehrten Mann bestimmen, der mindestens den Grad eines Baccalaureus der freien Künste hat. Wenn ich nicht Präbendat-Kanoniker bin, so werde ich nur gerufen und vom Kapitel dazu aufgefordert in das Kapitel eintreten; trifft es sich aber, daß ich den Kapitelsverhandlungen beiwohne, so werde ich die Geheimnisse des Kapitels in keiner Weise offenbaren; auch werde ich die Chorpräsenzgebühren nicht verlangen, wenngleich ich dem Gottesdienste beiwohne, bis ich eine Kanonikat-Präbende habe. Wenn ich Präbendat-Kanonikus bin, so werde ich mich der Kopfbedeckung meiner Dignität oder der Kapitularstimme nicht bedienen, bevor ich die Subdiakonatsweihe erhalten habe, nichtsdestoweniger die Lasten des Kanonikats mit denen der Scholasterie tragen und die Gewohnheiten, Anordnungen, Observanzen und Statuten, wie ein Kanonikus dazu von Rechts- oder Gewohnheitswegen gehalten ist, neben der Scholasterie beobachten. Ich will mit der Gesammtheit und nicht mit einem Theile im Kapitel oder außerhalb desselben halten, es sei dann, daß es billig sei und Grund für sich habe; Uneinigkeit werde ich nach Kräften zu verhindern suchen. Den Hof meiner Scholasterie werde ich in gutem Bau halten, nach keinem andern klösterlichen Hofe trachten und, wenn ich einen

---

(1) Diese Verordnung Gerlachs war vom 21. Nov. 1355 und enthielt Bestimmungen über die Zeit, welche die Domicellare nach der Verschiedenheit ihres Alters bei einem Scholaster zuzubringen hätten, die Behandlungsweise u. s. w., sowie über die Festsetzung der Kenntnisse, welche in einer Prüfung vor Dekan und Kapitel im Lesen und Singen nachzuweisen hatten, um die Subdiakonatsweihe und somit den Eintritt in ein Kapitel zu erlangen.

solchen gehabt habe, ihn freiwillig aufgeben, weil durch die Erlangung der Scholasterie ein solcher Hof an das Kapitel fällt. (Alles Uebrige wie im Eide des Dekans.)

Eid des Kantors. Ich N. Kantor an der Kirche des h. Martinus in Bingen werde von dieser Stunde ab der genannten Kirche und ihren Personen treu sein, ihren Nutzen und ihre Ehre wahren und nach bestem Vermögen und Wissen fördern. Dem Herrn Dekan, meinen Mitprälaten und den Kapitular-Kanonikern werde ich die schuldige und gebührende Ehre und Achtung bezeigen. An hohen Festtagen werde ich meine Schuldigkeit thun mitten auf dem Chore, zugleich mit meinem Untersänger, in den Stunden, wie es Herkommen ist, bekleidet mit der Chorkappe vor dem Pulte mitten auf dem Chore, mit derselben aber nicht auf meinen Sitz gehen. Von den Vikaren der Kirche werde ich zum Untersänger einen bestimmen, der eine laute Stimme zum Lesen hat und gewandt und tauglich im Singen ist, dem unsere Herren dafür nach Gewohnheit seine Gebühren geben. Die Gesangbücher werde ich auf einstimmige Noten setzen und selbst bezeichnen oder durch einen Andern genau bezeichnen lassen. Ich werde selbst oder durch meinen Untersänger die Personen nach der Ordnung zum Lesen und Singen bestimmen, wie es üblich ist. (Alles Uebrige wie bei dem Dekan und Scholaster, nur daß der Kantor keine Chorkappe gibt.)

Eid des Kustos. Ich N. Kustos an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von dieser Stunde ab u. s. w. Ich werde die Bücher und Ornamente der Kirche, welche mir von dem Herrn Dekan und dem Kapitel zu übergeben und zu bezeichnen sind, treu bewahren oder bewahren lassen, solche in den einzelnen Jahren, in welchen ich von meinen Herren dazu aufgefordert werde, prüfen und nachsehen lassen und schriftlich vorlegen. Zum Glöckner werde ich einen im Lesen und Singen gewandten, treuen und legalen Mann ernennen, der durch Treuhänder genügende und taugliche Bürgschaft für den Fall leistet, daß durch seine Nachlässigkeit etwas von dem ihm Anvertrauten entfremdet werde oder verloren gehe. Weil er und seine Treuhänder zur Restitution und vollständigem Ersatz verbunden sind, so muß er jede

Nacht in der Kirche schlafen. Will ich aber diesen Dienst durch meinen Hausdiener besorgen lassen, so soll es ein solcher Diener sein, welcher im Stande ist, den ihm obliegenden Dienst zu verrichten, und ich oder mein Diener müssen dann jede Nacht in der Kirche schlafen; sollte dann etwas entfremdet werden oder verloren gehen, so bin ich dafür mit all meinem Gut, beweglichem und unbeweglichem, gegenwärtigem und zukünftigem, haftbar. Auf dem Hochaltar werde ich folgende Kerzen aufstellen: an den hohen Festtagen 6, jede von 1 oder 2 Pfund Wachs; an den Festen, welche 9 Lektionen haben oder zwischen Ostern und Pfingsten festlich begangen werden, sowie an den Sonntagen 4, jede von wenigstens 1 oder ½ Pfund Wachs, an den Werktagen 2; diese Kerzen sollen brennen, wenn die Vesper, Komplet, Matutin und Messe gesungen werden. Vom Feste Allerheiligen bis Ostern einschließlich werde ich an allen Tagen, Festtagen wie Werktagen, um die Matutin im Chore zu lesen und zu singen, Lichter aufstellen, welche „Mettenlichte" heißen, nämlich 2 auf der rechten, 2 auf der linken Seite des Chores, 1 auf dem Pulte, wo die Lektionen gelesen, und 1 auf dem Pulte, wo die Versikel gesungen werden. In der Charwoche werde ich bei der Matutin am Mittwoch, Gründonnerstag und Charfreitag 13 Kerzen, jede von ¼ Pfund Wachs, aufstellen, welche „Engelkerzen" heißen. Auf Ostern stelle ich die Osterkerze von wenigstens 36 Pfund neuem Wachs, welche an den Sonn- und Festtagen bis zu Christi Himmelfahrt während der Messe und ersten Vesper brennen soll. Was dann von der Kerze noch übrig geblieben ist, kann ich nach meinem Willen verwenden. Auf Mariä Lichtmeß werde ich bei der Wachsweihe jedem Kanoniker eine Kerze von 2 Pfund und jedem Vikar eine von 1½ Pfund neuem Wachs reichen, welche während der ganzen Messe brennen und mir dann zurückgegeben werden sollen. Zu den vier Ampeln, welche Tag und Nacht vor dem Hochaltar brennen müssen, werde ich das Oel stellen, und zwar aus dem dritten Theile des von mir vermöge der Kustodie und den überwiesenen Gefällen zustehenden Nuß- und Mandelzehntens. Ich werde die Seile stellen zu den 4 Glocken im Thurme über dem Chore, womit zum Gottesdienst die Zeichen

gegeben werden. Zu den kanonischen Stunden werde ich durch den Glöckner oder meinen Diener läuten lassen, jedoch mit Hülfe der Scholaren, wie es Sitte ist; zur Prim ist jedoch der Pfarrer verbunden, läuten zu lassen. (Alles Uebrige wie im Eide des Kantors.)

Eid eines Kanonikers bei seiner ersten Zulassung. Ich N. Kanonikus an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von Stund an u. s. w. Ich werde gehorsam sein dem Herrn Scholaster, der jetzt ist oder zur Zeit sein wird und kanonisch eingeführt ist, in allem Erlaubten und Ehrbaren, und von Stund an unter seiner Leitung die Statuten und Anordnungen des Erzbischofs Gerlach sowie die Gewohnheiten beobachten, bis ich von dem Herrn Scholaster emanzipirt und dem Kapitel präsentirt werde. An den Festtagen will ich dem Herrn Scholaster dienen, ihm die Chorkappe tragen, sie ihm anlegen und ablegen, so oft ich dazu aufgefordert werde. Wenn ich emanzipirt sein werde, will ich innerhalb eines Jahres, vom Tage meiner gegenwärtigen Zulassung gerechnet, mich nicht in das Kapitel oder in die Sitze begeben, bis ich vom Kapitel aufgenommen worden bin. Auch werde ich nicht begehren, in das Kapitel aufgenommen zu werden, bis ich im ruhigen Besitz der Präbende bin, das vierundzwanzigste Jahr vollendet und die Subdiakonatsweihe empfangen habe. Die Einkünfte, Weinberge, Güter werde ich nicht veräußern u. s. w.

Eid eines Kanonikers, der in das Kapitel aufgenommen wird. Ich N. Kanoniker an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von Stund an geheim halten, was im Kapitel verhandelt wird, und es keinem offenbaren, bis es von dem Kapitel einstimmig offenbart oder mir von ihm die Erlaubniß ertheilt wird, es nicht geheim zu halten. Ich werde gehorchen dem gegenwärtigen oder zukünftigen kanonisch eingeführten Herrn Dekan in allem Erlaubten und Ehrbaren, und besonders in der Chordisziplin bei dem Gottesdienste. Ich will keine Partei nehmen im Kapitel, keine Conspirationen oder Konventikel bilden, und wenn das Kapitel zwieträchtig oder getheilt sein sollte, keiner Partei anhängen oder ihr zustimmen, es sei

dann, daß nach dem Rath der Weiseren ein Theil Recht und Vernunft für sich hat und ich diesem anhängen kann. Von jetzt an bis zum Ende eines Jahres will ich dem nicht widersprechen, worüber das Kapitel oder der größere Theil übereingekommen ist und mich den von dem Herrn Dekan und dem Kapitel zu treffenden Anordnungen nicht widersetzen. Alle durch den Herrn Dekan und das Kapitel bis jetzt getroffenen Anordnungen und festgesetzten Statuten wie die mit dem Kapitelsſiegel besiegelten Briefe will ich fest halten, sie nicht bekämpfen, ihnen nicht widersprechen, wenn nicht das Kapitel sie von Rechtswegen zurücknehmen oder brechen kann und will. Die bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen rücksichtlich der Uebertragung der Kanonikate, Präbenden, Benefizien u. s. w., welche dem Kapitel zu Disposition stehen, wie solche über die Klosterhöfe werde ich genehm halten, ihnen nicht widersprechen und sie nicht bekämpfen. Wenn ein Hof vakant wird, der mir nach der Ordnung zukommt, so werde ich solchen sofort annehmen und ihn nach der Anordnung des Dekans und Kapitels halten. Vor meiner Aufnahme in das Kapitel zahle ich 2 Mark reinen Silbers für die Bedürfnisse der Kirche. Den Wein gebe ich nach alter Gewohnheit, jedem Prälaten ein und jedem Kapitular-Kanoniker, der anwesend ist, ein halb Viertel der bessern Sorte, wie er in Bingen verzapft wird. Den anwesenden Herren Kapitularen gebe ich innerhalb eines Monats vom Tage meiner gegenwärtigen Aufnahme in das Kapitel, an einem von ihnen zu wählenden Tage, ein ausreichendes Frühstück. Ich werde nicht einwilligen in eine der Kirche nachtheilige Handlung u. s. w.

Eid des Erzpriesters oder Pfarrers. Ich N. Erzpriester und Pfarrer der Kollegiatkirche zum h. Martinus in Bingen werde von Stund an treu sein der genannten Kirche und ihren Personen, ihren Nutzen und ihre Ehre wahren und fördern nach meinem Können und Wissen, wo ich von Schaden oder Gefahren für dieselbe höre, solchen vorbeugen und sie anzeigen und nichts öffentlich oder geheim thun, was derselben zum Schaden, Nachtheil oder zur Beschwerniß gereichen könnte. Ich will gehorchen dem gegenwärtigen und zukünftigen kanonisch

eingeführten Herrn Dekan der Kirche in allem Erlaubten und Ehrbaren, ihm dadurch vorzüglich Achtung zollen, daß ich ihn in Angelegenheiten meiner Pfarrei um Rath frage, überhaupt die dem Dekan, den anderen Prälaten und den Kapitular-Kanonikern schuldige Achtung und Ehrfurcht beweisen. Ich will beständige Residenz bei der Kirche halten, ohne Erlaubniß des Herrn Dekans oder in seiner Abwesenheit des Aeltern nach ihm mich nicht entfernen und, wenn ich drei Tage abwesend zu sein wünsche, dieses nicht ohne Erlaubniß meiner Herren des Dekans und Kapitels thun. Sollte ich über den gewährten Urlaub ausbleiben, so darf ich nur durch Dekan und Kapitel restituirt werden, und ich werde dann nicht eher wieder der Präsenz theilhaft, bis ich vollständig wegen der Nachlässigkeit Genüge geleistet habe, während ich mich nichtsdestoweniger der durch jene Herren zu verhängenden Strafe unterwerfe. In den kanonischen Stunden und dem übrigen Chordienst werde ich stets gegenwärtig sein, wenn mich nicht meine Pfarrgeschäfte oder andere gesetzlich verhindern sollten. Beim Lesen und Singen werde ich fleißig nach Können und Wissen aushelfen, indem ich mich nicht entferne oder entschuldige, wenn keine Präsenzen statthaben. Wenn ich nicht wirklich Priester bin, so werde ich sorgen, daß ich binnen Jahresfrist vom Tage meiner gegenwärtigen Zulassung an die Priesterweihe erhalte, und ich will nicht eher der Präsenzen theilhaftig werden, bis ich Priester bin und in jener Kirche öffentlich das Meßopfer feiere. Treu und eifrig werde ich besorgt sein für jene meine Herren und ihr Kirchenvermögen in den Predigten wie im Beichtstuhl, überhaupt überall, wo ich kann, öffentlich und geheim, sowie dafür, daß ihnen der Zehnte, welcher Art er sein möge, ihre Einkünfte, Gefälle, welche dazu und zu dem kirchlichen Zehnten gehören und innerhalb der Grenzen meiner Pfarrei liegen, unverkürzt entrichtet werden. Auch bei Testamenten und anderen für das Seelenheil bestimmten Legaten werde ich, so oft ich den dritten Theil empfange, zwei Theile an die gemeinschaftliche Chorpräsenz meinen Herren abgeben, und wenn ich darin säumig gefunden werde, kann mich das Kapitel strafen und, wenn es ihm gefallen sollte, mich auf den frühern

Stand, nämlich auf den Antheil von 3 Solidus für den Pfarrer und das Uebrige für die Präsenzen zurückversetzen, wie es von Alters üblich war. Ueber den großen oder kleinen Zehnten werde ich nicht verfügen, sondern zufrieden sein mit den Einkünften und Gefällen meiner Pfarrei, wie das auch meine Vorgänger waren, und darüber hinaus von meinen Herren nichts verlangen. Auf meine Pfarrei und das Volk werde ich bei dem Gottesdienst, in der Seelsorge, der Verwaltung der Sakramente und bei anderen Vorfallenheiten fleißig Acht haben und keine Nachlässigkeit rücksichtlich dessen mir zu Schulden kommen lassen; um dem vollständig zu genügen, werde ich beständig auf meine Kosten einen tauglichen Priester mir zum Gehülfen bestellen, der sich durch den Eid der Treue meinen Herren verpflichtet. Jeden Tag werde ich oder wird mein Gehülfe oder eine andere von den zur Kirche gehörigen Personen für das Volk nach der Matutin und vor der Prim eine Messe mit oder ohne Gesang lesen, wie die Zeiten es erfordern, so daß die Herren nicht gehindert werden, im Chor die kanonischen Stunden zu halten. An den hohen Festtagen, den Muttergottestagen, auf Johannes Baptist, an den Aposteltagen, auf Kirchweihe und am Tage des Patrons, sowie an den Sonntagen das ganze Jahr hindurch, dann in der Fastenzeit und im Advent Montags, Mittwochs und Freitags werde ich zur geeigneten Stunde von der Kanzel (in ambone) [1] das Wort Gottes verkünden oder durch einen tauglichen Priester verkündigen lassen. Ich werde einen von dem Orden der Mendikanten oder einen andern Auswärtigen ohne spezielle Erlaubniß

---

(1) Ich habe ambo und das gleich folgende cancelli mit Kanzel übersetzt, obwohl ursprünglich beide Ausdrücke zu unterscheiden sind. Die alten Ambonen waren zwei auf Stufen bühnenartig erhöhte Lesepulte, deren Stelle an den Schranken (cancelli) des Lektoriums oder Lettners auf der Seite nach dem Schiffe zu war. Aus ihnen gingen die Kanzeln hervor. Ob in der Binger Kirche ein Lettner war, weiß ich nicht; es zeigt sich wenigstens nirgends eine Spur davon. So viel erhellt aus der obigen Stelle, daß die Kanzel am Abschluß des Chores vom Schiffe sich befand, und nicht an der jetzigen Stelle. Im Mittelalter kommt ambo unter den deutschen Namen: predigerstuol und lettener, cancellus ebenfalls als predigstul, aber auch als schranke, gitter, tralge, schuolerbanck vor.

des Dekans und Kapitels nicht mehr als einmal dem Volke von der Kanzel (in cancellis) predigen lassen. Wenn die Wochenordnung mich trifft, am Hochaltar die Messe zu lesen oder Auflegungen im Chor zu machen, so werde ich solches thun oder durch eine von den Personen der Kirche thun lassen, so daß meiner Seits auf dem Chor nichts vernachlässigt werde. Ich werde gehorsam sein meinen Herren: dem Binger Propste und seinem Offizial, sowie dem Herrn Dekan in Besorgung und Ausführung ihrer Aufträge und ihrer Rechtsangelegenheiten. Bei Streitsachen und Appellationen meiner Herren, des Dekans und des Kapitels, will ich denen anhängen, denen sie anhängen, ihnen Vertrauen bezeigen und davon nicht abweichen. Ich werde den Send unseres zeitlichen Herrn Erzbischofs besuchen und auf meine Kosten die Ordnung des Gottesdienstes in der Sakristei anheften lassen. (1) Auf Grund des Erzpriesterthums werde ich alle Ausschreitungen, die in der Stadt Bingen unter meinem Volke entstehen, strafen, mit Ausnahme jener, welche zum Anklagesend meines zeitlichen Herrn Propstes gehören; diesem aber werde ich die üblichen 6 Mark jährlich zahlen. Dem Glöckner der Kirche zahle ich die übliche halbe Mark jährlich dafür, daß er zur Pfarrmesse den Altar in Bereitschaft setzt und in derselben singen hilft. Auf meine Kosten werde ich täglich, an Festival- wie Ferialtagen, zur Prim läuten lassen, wie das Herkommen ist. Niemals werde ich mich in die Verhandlungen des Kapitels mischen, noch in das Kapitel begehren.

Eid eines Vikars. Ich N. Vikar an der Kirche zum h. Martinus in Bingen werde von Stund an u. s. w. (fast

(1) Im Texte steht: ordinem divinorum ad Armarium dictae Ecclesiae affigendum procurabo meis sumptibus et expensis. Unter dem anzuheftenden ordo divinorum versteht man die ganze Gottesdienstordnung, d. h. die Bezeichnung der Feiertage, der festa duplicia, simplicia u. s. w. für das folgende Jahr, dann den Mondszirkel, die Ostergrenze, den Sonntagsbuchstaben, die goldene Zahl u. s. w., den heutigen Direktorien entsprechend, was alles aber auch für das Volk an der Osterkerze angeheftet wurde. Armarium hieß deutsch: wapenkamer, gerkamer, garwekamer, buochkamer und ist unsere Sakristei, in welcher wie heute die Bücher, Kleider u. s. w. aufbewahrt wurden. Gerkammer, Garwekammer, von garten, bereiten, hieß sie, weil darin der Priester angezogen wird.

ganz übereinstimmend mit dem Eide des Pfarrers mit Ausnahme der diesen besonders betreffenden und der folgenden Stellen). In jeder Woche werde ich in meiner Kapelle oder an meinem Altar zwei Messen lesen oder durch eine von den anderen Personen der Kirche lesen lassen, und zwar an den mir von meinen Herren, dem Dechant und Kapitel bezeichneten oder zu bezeichnenden Tagen und Stunden, es sei dann, daß mich rücksichtlich der Messen die Ordnung als Hebdomodar treffe, oder ein Interdikt beobachtet würde, in welchen Fällen ich davon entbunden sein soll. Wenn ich eingeschrieben bin oder die Ordnung mich trifft, irgend eine Handlung bei dem Gottesdienste zu übernehmen, so werde ich dafür sorgen oder durch eine von den anderen Personen der Kirche dafür sorgen lassen, damit meinerseits nichts vernachläßigt wird. Ich werde gehorchen den Anordnungen und Befehlen meiner Herren, des Dekans und des Kapitels, um ihnen und der Kirche in allen ihren, das Kapitel und die Kirche betreffenden Angelegenheiten, zu denen ich als nützlich oder nothwendig berufen werde, nach meinen Kräften zu dienen. Wenn man mich auffordert, werde ich wenigstens Einen der Herren Kapitular-Kanoniker im Chore vertreten, mich begnügend jährlich mit zwei Gulden, wie das von Alters üblich ist. Wenn meine Herren mich zum Kämmerer oder Präsenzrechner machen, so werde ich diesen Dienst ohne Widerspruch annehmen, treu und gewissenhaft besorgen und mich mit der von Alters festgesetzten Besoldung begnügen. Den Kelch, das Meßbuch, das Meßgewand, die Albe und die übrigen zu meinem Altar oder Benefizium gehörigen Ornamente werde ich in ihrem Zustand erhalten und nach Vermögen ausbessern, sie nicht entfremden oder verpfänden und sie jedes Jahr zwischen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt dem Dekan oder einem von ihm Bevollmächtigten einzeln vorzeigen. Auf Befehl des Herrn Dekans oder des Aeltern nach ihm werde ich die Kapitel ansagen und Aufsehen über die Chorkappen halten, indem ich sie hole, wegtrage, den Herren Prälaten und Kanonikern bei dem Gottesdienste um- und ablege, so lange ich nämlich der Jüngste in der Zulassung bin oder der nach mir Jüngere nicht gegenwärtig ist. Habe ich etwas gegen einen der Prälaten,

Kanoniker, Vikare, oder deren Hausgesinde, so werde ich sie vor kein anderes Gericht ziehen, als das des Herrn Dekans, es geschehe dann mit spezieller Erlaubniß des Dekans und des Kapitels. Das Haus, die Aecker, Weinberge, Wiesen, Gärten und andere Sachen und Güter meiner Vikarie will ich in gutem Bau halten, das Baufällige ausbessern, die Renten, Gefälle und anderen Einkünfte treu und sorgfältig eintreiben und einsammeln, Verlorenes und Entkommenes nach bestem Vermögen wieder zu erlangen streben. Zahl, Eigenschaft, Lage und Oertlichkeit alles dessen werde ich binnen Jahresfrist sorgfältig untersuchen und schriftlich dem Dekan und Kapitel vorlegen und davon nichts verbringen, verkaufen, vertauschen oder verpfänden ohne Wissen und Willen meiner Herren. Ich werde weder selbst noch durch einen Andern Empfehlungsbriefe oder Bitten von Fürsten, Prälaten, Edelen oder Anderen für mich schreiben oder schreiben lassen, wodurch den Rechten, Statuten und Gewohnheiten der Kirche entgegengetreten werde, noch will ich solche benutzen. Wenn ich zur größern Präsenz gehöre, zahle ich 4 Gulden, wenn ich zur kleinern gehöre, 2 Gulden an meine Herren, dann 2 Gulden zu Todtenkleidern. Jedem Prälaten werde ich ein Viertel und jedem Kapitular-Kanoniker ein halb Viertel bessern Weines geben, wie er in Bingen verzapft wird. Ich werde mich nicht an die Römische Curie wenden ohne Erlaubniß des Kapitels u. s. w.

Eid des Frühmessers. Es ist zu wissen: Obgleich ehemals bei Creirung der neuen Vikare als letzter derselben, wie bereits oben gesagt wurde, der Frühmesser der Kirche eingesetzt worden ist, um bei Anbruch des Tages vor Sonnenaufgang für die Arbeiter, Wanderer über Feld, die Ankömmlinge und Fremden täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Festtage, eine Messe zu lesen, so haben wir in Betracht gezogen, wie die ausgesetzten Einkünfte für einen solchen und so schweren täglichen Dienst nicht ausreichen und der tägliche Dienst einen Einzelnen allzu sehr ermüden würde, und aus diesen Ursachen mit Erlaubniß unseres Ordinarius unter Beihülfe von Almosen der Christgläubigen die Vikarie zum Altar des h. Stephan, welche unter den neuen Vikarien die geringste war, mit Zustimmung des Altaristen an

derselben, Johann von Spangenberg, mit der Frühmesserei vereinigt, so daß beide abwechselnd nach Tagen oder Wochen die vorgeschriebene Messe lesen. — Ich werde die erste Messe zur gewohnten Stunde, nämlich bei Anbruch des Tages vor Sonnenaufgang, abwechselnd mit meinem Genossen, jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, lesen, und wenn, was weit entfernt sei, ich das vernachlässigen würde, so können und sollen der Dekan und das Kapitel mich hoch oder niedrig (in alto et basso) nach ihrem Belieben strafen, ohne Rücksicht auf Ein- und Ausreden; es soll mich weder der Wochendienst im Chore, wenn er mich trifft, noch Schwachheit, noch sonst eine Ursache davon entbinden, es sei dann, daß das kirchliche Interdikt oder das Aufhören des Gottesdienstes in unserer Kirche beobachtet würde.

Eid der Landpfarrer von Mörschbach, Weiler und Heddesheim. Ich N. Vikar oder Pfarrer an der Pfarrkirche zu N. werde von Stund an treu sein meinen Herren, dem Dekan und den anderen Prälaten, den Kanonikern und dem Kapitel an der Kirche zum h. Martinus in Bingen, den gegenwärtigen wie den zukünftigen, ihren Nutzen und ihre Ehre wahren und fördern nach meinem besten Vermögen, an keinem Rathschlag, keiner Verhandlung und keiner That mich betheiligen, bei welchen es sich um deren Schaden oder Gelegenheit dazu handelt; wo und wann ich vielmehr von Schaden oder Gefahr vor Schaden etwas erfahre, will ich es verhüten und zur Anzeige bringen u. s. w. (Gehorsam gegen Dekan und Kapitel, Sorge für die Entrichtung des Zehntens, von dem er nichts verlangen will, in Predigten und Beichten, Begnügung mit dem bisherigen Einkommen, treue Aufsicht über die Pfarrkinder wie oben im Eide des Pfarrers; dann was Bücher, Kelche u. s. w. betrifft, allenfallsige Beschwerden gegen die Prälaten, Kanoniker und Vikare, Instandhaltung der Pfarreigüter, Empfehlungsbriefe und Bitten, der den Kanonikern zu reichende Wein wie im Eid eines Vikars.) Einen ähnlichen Eid hatten auch die Kapläne und Altaristen auf dem Lande sowie der Kaplan des Pfarrers von Bingen zu leisten.

Eid des Schulrektors. Ich N. Schulrektor an der Binger Kirche schwöre, daß ich von Stund an treu sein werde der

genannten Kirche u. s. w. Meine Schüler werde ich im Lesen, Singen, Construiren und in anderen Schuldisziplinen sowie in der Ehrbarkeit der Sitten sorgfältig unterrichten. Ich werde darauf Acht haben, daß die Schüler bei Prozessionen bescheiden und ehrbar in Kleidung und Sitten einhergehen und bei dem Gesang nicht disharmoniren, die Muthwilligen und Plaudernden aufzeichnen lassen und sie wegen dieser und anderer Ausschreitungen strafen, in solchem Maße jedoch, daß die Eltern nicht Ursache haben, sich darüber zu beschweren. Ich werde zufrieden sein mit der Besoldung, wie sie herkömmlich ist, von den Vettern und Blutsverwandten der Prälaten und Kanoniker aber nichts nehmen, es sei dann, daß sie mir freiwillig etwas reichen. Die Lektionen und das, was sonst von den Schülern im Chore oder außerhalb desselben zu singen ist, werde ich bezeichnen, wie es üblich ist oder wie Dekan und Kapitel es anzuordnen für gut finden. Ich werde zum Lesen und Singen für die Schüler keine anderen Bücher gebrauchen als solche, welche meine genannten Herren vorschreiben, und dafür Sorge tragen, daß sie auf dem Chore und in der Schule nicht beschmutzt oder verletzt werden. Ich werde nicht verhindern, daß die Schüler auf dem Chore läuten oder in anderen ehrbaren Dingen, wenn es nöthig ist, dienen. Wenn Streit oder Zwietracht unter den Personen der Kirche entstanden sein sollte, so werde ich für den Frieden sein und nicht Partei nehmen. In meinen Klagen gegen Personen der Kirche und ihre Familie werde ich nur Recht suchen bei dem Herrn Dekan. In allen und jeden einzelnen Dingen werde ich die mich betreffenden Anordnungen und Gewohnheiten der Kirche beobachten, ohne alle Arglist. Wenn ich mein Rektorat niederlegen will, so habe ich es ein Vierteljahr vorher meinen genannten Herren anzuzeigen.

Wenn Jemand Erlaubniß begehrte, nach der Römischen Curie zu reisen oder seine Studien irgendwo fortzusetzen, so mußte er sein Eidgelöbniß erneuern, treu zu sein, den Vortheil der Kirche zu wahren u. s. w.

Eid eines solchen, der sein Benefizium vertauschte. Ich N. schwöre, daß ich die Geheimnisse des Kapitels und der

Binger Kirche nicht offenbaren will, als nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Dekans und Kapitels. Ich werde die Kirche und ihre Personen ehren, ihren Nutzen fördern und sie von allem Schaden, der ihnen droht, benachrichtigen nach bestem Vermögen. Wenn ich bis dahin eine Klage gehabt habe oder anzustellen vorhabe gegen Dekan, Kapitel, Kanoniker, Vikare, Bedienstete oder das Hausgesinde derselben oder gegen die Binger Kirche, so will ich sie nicht vor ein Gericht außerhalb der Stadt Bingen ziehen, sondern gegen Dekan, Kapitel und Kirche bei dem Herrn Propst oder seinem Offizial, gegen die anderen Personen aber bei dem Kapitel klagen und dort Recht empfangen. Ich werde nicht aus Bingen gehen, bis ich der Kirche, allen Personen derselben und ihrer Familie Genüge geleistet habe, wenn ich gegen Jemanden davon eine Verpflichtung habe.

Eid der durch den Erzbischof von Mainz als exemt erklärten Kanoniker. Obgleich unser Herr Erzbischof von Rechtswegen aus jeder Kollegiatkirche zwei Kanoniker zu seinen Kaplänen wählen und solche von der persönlichen Residenz und dem Chorbesuch befreien kann, so sind solche, in dieser Weise in unserer Kirche Exemten nichtsdestoweniger gehalten, das Wohl unserer Kirche und ihrer Personen bei dem Herrn Erzbischof und an seiner Curie zu fördern; sie beziehen ihre volle Präbende und sind befreit von der Strafe der Abwesenden; von den täglichen Vertheilungen, welche Präsenzen heißen, erhalten sie nichts; würden sie solche aber dennoch verlangen, so verlieren sie dadurch sofort das Recht ihrer Exemtion, wie das von Alters her an unserer Kirche beobachtet worden ist. Alle Lasten des Chores, welche sie in ihrer Ordnung treffen, lassen sie durch andere Personen unserer Kirche auf ihre Kosten tragen, damit durch ihre Abwesenheit keine Vernachlässigung im Chore stattfindet. Sie sind gehalten, zu den Kosten des Einsammelns der Früchte, der Präbendal-Einkünfte, der anderen gemeinsamen Kanonikalvertheilungen und der sonstigen Lasten den auf sie fallenden Antheil, wie die anderen nicht exemten Kanoniker, zu tragen. Wenn es ihnen möglich ist, so sind sie verbunden, bei den Generalkapiteln gegenwärtig zu sein. Wenn sie von Schaden oder Gefahren

der Kirche und ihrer Personen erfahren, so haben sie dem vorzubeugen.

Eid des Glöckners. Ich N. Glöckner an der Kirche zum h. Martinus in Bingen schwöre, daß ich von Stund an treu sein werde der genannten Kirche und ihren Personen, und besonders meinem zeitlichen Herrn Kustos; ich werde ihnen gehorchen in allem Erlaubten und Ehrbaren und ihnen die schuldige Ehrerbietung und Ehre bezeigen. Die mir überwiesenen Ornamente, Kelche, Bücher und andere Sachen will ich sorgfältig bewahren, erhalten und vor Verletzung schützen nach bestem Vermögen. Ueber das, was ich von meinen Herren dem Dekan, Kapitel und Kustos habe, werde ich Rechnung führen und solche ablegen, so oft es verlangt wird. Was durch meine Schuld oder Nachlässigkeit verloren geht, werde ich auf meine Kosten ersetzen. Jede Nacht werde ich in der Sakristei oder an einem andern mir in der Kirche oder auf dem Chore angewiesenen passenden Orte schlafen, es sei dann, daß ich mit Erlaubniß meiner Herren abwesend wäre, für welchen Fall ich aber bis zu meiner Rückkehr einen andern tauglichen Mann stellen werde; eitle und lose Gesellschaften werde ich meiden, zur gehörigen Zeit das Chor und die Kirche schließen und öffnen, zur bestimmten Stunde mich an dem bestimmten Orte schlafen legen. Mit allem Fleiße werde ich zu den kanonischen Stunden läuten und zur bestimmten Zeit die anderen Zeichen mit den Glocken geben nach der Anordnung meiner Herren, des Dekans, Kapitels und Kustos. Die von dem Herrn Kustos in Wachs oder Oel zu stellenden Lichter werde ich an den bestimmten Stunden und in schuldigem Maße anzünden und auslöschen, von den übrig bleibenden Theilen gesetzlichen Gebrauch machen. Die Tropfen, welche von den Kerzen ablaufen, die Leichenkerzen und Gaben in Wachs oder Oel, welche meinem Herrn, dem Kustos, und zu seinem Offizium gehören, werde ich sorgfältig sammeln und zum Nutzen meines Herrn, des Kustos, aufbewahren zur Erleichterung der von ihm zu tragenden Lasten; außer dem Chore und bei dem Gottesdienste werde ich davon nichts zu meinem Gebrauche verwenden. Was ich von denen, welche die erste Messe lesen, von Stationarien und anderen

Fremden für meinen Herrn, den Kustos, als Entschädigung für Kerzen und andere Unkosten in üblicher Weise erhebe, werde ich unverkürzt dem Herrn Kustos abliefern. Rechte, Renten, Einkünfte und Emolumente, wie sie immer zu meinem Dienste gehören, werde ich in ihrem Stande erhalten, verlorene und entfremdete nach Kräften wiederzuerlangen suchen und jedes Jahr ein Verzeichniß machen, welches ich meinem Herrn, dem Kustos, auf Erfordern vorlege.

Eid des Stäbelers. (Deutsch.) Zum ersten gelobe und schwöre ich N. Stäbeler meinem Herrn Dechant und dem Kapitel getreu, hold und gehorsam zu sein, sie vor Schaden zu wahren, wo ich den erfinde, im Felde oder in der Stadt oder wo es sei.

Ich gelobe und schwöre unseren Herren zum Dom und den oben genannten meinen Herren von dem Kapitel zu Bingen, den großen Weinzehnten im Herbst einzufordern, Knechte dazu zu bestellen und Alles getreulich zu fördern zu meiner Herren Nutzen und Frommen. Vor Herbst werde ich die Bütten und Fässer besehen, was gebunden werden muß, binden lassen, mit Wissen der Diener meiner Herren zum Dome die Bütten bereiten lassen, die in das Feld zu stellen nöthig sind, und zu meiner Herren bestem Nutzen und Frommen Alles bestellen und bewahren.

Ich werde den kleinen Zehnten meiner Herren vom Kapitel zu Bingen besehen und ihn begehen, wo er anfängt und aufhört, im Herbste Knechte, Fuhrleute und Andere, die nöthig sind, bestellen zum Besten mit Wissen und Willen meiner Herren vom Kapitel oder derer, die dazu beschieden werden.

Wenn man in der Gemarkung die Weinberge besehen oder sie in Bau legen, das Theilgut besehen oder Steine setzen soll, die da heißen Scheidsteine oder Marksteine, werde ich dabei sein und die setzen helfen nach meinem besten Erkennen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid, mit meinen Mitgesellen den Geschworenen, ich dabei als ein Geschworener meiner Herren im Kapitel zu Bingen. Wollen die Herren zum Dome in Mainz oder meine Herren im Stift zu Bingen ihr Theilgut begehen, so werde ich meine Mitgesellen die Geschworenen dazu aufbieten und das besorgen nach dem Besten.

Die Zeit der Abfassung dieser Statuten setzt Würdtwein in das J. 1403, in welchem der Brand ausgebrochen war; da aber die Pfarrei Heddesheim erst 1409 dem Stift inkorporirt wurde und diese bereits in den Statuten erwähnt ist, so muß die Abfassung also nach diesem Jahre vorgenommen worden sein.

Ueber die einzelnen bei den Vikaren genannten Kapellen und Altäre vermag ich noch folgende spezielle Mittheilungen zu machen.

Der Muttergottes-, Johannes- und Katharinenaltar wurden im J. 1738 bei dem Ausmalen der Kirche abgebrochen.

Der Allerheiligenaltar war 1345 durch Sibodo von Büdesheim, Edelknecht, gestiftet, errichtet und dotirt worden.

Die Laurentiuskapelle in der Lorenzigasse, welche schon 1240 genannt wird, brannte 1490 am 30. Mai und nochmal im J. 1634 ab, worüber das Nähere bei der Geschichte der Brände.

Die Nikolauskapelle gründeten der Schultheiß Anselm und seine Hausfrau Lukardis auf ihrem Hofe zu Bingen im J. 1243 und statteten sie mit Gütern zu Münster und Sarmsheim aus. Sie brannte zweimal ab, im J. 1403 und 1490. Nach der Beschreibung dieser Brände muß sie nach der Rheinseite hin in der Gegend der Judengasse gestanden haben.

Die Vikarie des Maria Magdalenenaltars wurde 1475 in eine Organistenstelle umgewandelt. Papst Sixtus IV beauftragte durch Bulle vom 3. August jenes Jahres den Dechanten des Mariengradenstifts in Mainz, die Angaben des Dechanten und Kapitels zu Bingen zu untersuchen, welche beantragt hätten, wegen Unzulänglichkeit der Einkünfte die Vikarie des Maria Magdalenenaltars in ihrer Kirche für einen Organisten, der zugleich Kleriker sei, zu verwenden, und gab ihm die Erlaubniß, im Falle er es so finde, die Einkünfte gedachter Vikarie einem Organisten zu überweisen, dessen Anstellung dem Dechant und Kapitel zu Bingen freistehen solle. Der päpstliche Kommissar gestattete unter'm 15. December desselben Jahres die gewünschte Umwandlung. Es mag hierbei bemerkt werden, daß die Orgeln in ihrer jetzigen Einrichtung für eine deutsche Erfindung gehalten werden. Sie kommen in deutschen Kirchen hin und wieder schon im 12. und 13. Jahrhundert vor; ihr Gebrauch wurde aber erst

im 14. Jahrhundert allgemeiner verbreitet. Ursprünglich hatten sie ihren Platz in der Nähe des Chores, besonders auf dem Lettner; nach ihrer spätern Vergrößerung erst erhielten sie ihre regelmäßige Stelle auf einer hohen Emporbühne am Westende der Kirche. „Die alten Orgeln, die zunächst zum Intoniren des Priestergesanges dienten, waren klein und plump mit kupfernen Pfeifen; sie hatten nur ein Manual von höchstens zehn oder zwölf Tasten, die mit Fäusten geschlagen wurden. Das Pedal soll erst um 1470 von Bernard, einem deutschen Hoforganisten zu Venedig, erfunden sein; erst seit dem 16. Jahrhundert wuchsen die Orgeln zu ihrer gegenwärtigen Größe und Vollkommenheit an." (Otte, kirchliche Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters 40.)

Der Altar des h. Nikolaus in der Krypta stand noch 1483, indem am 17. Oct. jenes Jahrs Albert, Administrator des Erzstifts Mainz, den Johann Burßfeldt zum Vikar desselben ernannte, indem nach der durch den Tod des Johannes Fuchs erfolgten Erledigung die Patrone die Besetzung innerhalb der gesetzlichen Frist versäumt hätten, solche also nach den Beschlüssen des lateranischen Concils ihm zustehe. Die Krypta ist der noch einzig übrig gebliebene Theil der alten, 1403 abgebrannten Stiftskirche, von deren früher Erbauung sie zeugt. „In der alten Kirche war es Sitte, das heilige Opfer über den Gräbern der Märtyrer zu feiern; es befand sich daher, wofür schon die Stelle Apokal. 6, 9 zu sprechen scheint (1), unter dem Hauptaltar in der Regel ein

(1) Die Stelle lautet: „Und als es das fünfte Siegel öffnete, sah ich unter dem Altare die Seelen derjenigen, die getödtet wurden um des Wortes Gottes willen und um des Zeugnisses willen, an dem sie hielten." Dazu macht Allioli folgende Anmerkung: „Johannes sieht die Märtyrer unter dem Altar. Da nämlich der Himmel, in welchem der Apostel die Oeffnung der Siegel sah, als Tempel vorgestellt war, in dessen Heiligthum, wie in das des irdischen Tempels, eine Thüre führte, so befand sich darin auch ein Opferaltar, und weil im alten Bunde das Blut der Opferthiere am Fuße des Opferaltars ausgeschüttet zu werden pflegte, so befinden sich die Seelen, die als Opfer für die Ehre Gottes getödtet worden, die Seelen der Märtyrer, unter dem himmlischen Opferaltar. Darauf gründet sich wahrscheinlich auch der Gebrauch der katholischen Kirche, unter die Altarsteine, worauf das heil. Opfer dargebracht wird, Reliquien der h. Märtyrer und anderer Heiligen zu legen."

kleines unterirdisches Gewölbe mit dem Grabe eines Heiligen, oft des Titelheiligen der Kirche. Aus dieser altchristlichen confessio (testimonium, memoria) ist die mittelalterliche Krypta hervorgegangen, eine gewöhnlich dreischiffige, spärlich beleuchtete, überwölbte, unterirdische Kirche, welche, unter dem hohen Chore befindlich, sich zuweilen zugleich auch unter dem Querschiffe erstreckt. Seit dem 13. Jahrhundert sind aus nicht bekannten Gründen die Krypten für den Kultus entbehrlich gemacht und neue nicht mehr angelegt worden." Das Letztere beweist also auch, daß die 1403 abgebrannte Kirche nicht erst um 1220 erbaut sein konnte. Von der gegen 1860 wiederhergestellten Krypta in der Binger Kirche gibt Sander in den von ihm herausgegebenen Binger Annalen eine nähere Beschreibung: „Sie befindet sich unter dem ihretwegen durch 5 Stufen über das Schiff der Kirche erhöhten Chor und besteht aus einem Gewölbe von 9 Kreuzkappen, ruhend auf 4 Säulen mit korrespondirenden Pilastern, in elegantem byzantinischen Charakter. In der Mitte der Ostseite des durch diese Gewölbe gebildeten Vierecks ist eine kleine Chornische, in welcher der Altar des h. Nikolaus gestanden haben muß. Ueber diesem Altar sowie in der Mitte der nördlichen und südlichen Seite sind in den Mauern große Oeffnungen von Schrägfenstern, welche der Krypta das Tageslicht zuführten, aber jetzt vermauert sind. Die Krypta hat zwei Ausgänge, einen auf der Nord- und einen auf der Südseite. Längs der Westseite läuft ein rohes Gewölbe hin, welches mit einer Doppelthür mit schweren Riegeln verschlossen gewesen zu sein scheint, und aus welchem zwei schmale schießschartenähnliche Oeffnungen einen Blick in die Krypta gewähren, während 3 viereckige Löcher in der Wölbung Luft und Licht aus der obern Kirche durchgelassen zu haben scheinen. Die ganze Eigenthümlichkeit dieses Gewölbes, sowie der Umstand, daß die Altäre des h. Michael und der h. Anna den sonst unerklärlichen Beinamen »»supra carcerem«« hatten, legen die Vermuthung nahe, daß dieses Gewölbe jener carcer gewesen sein möge, über welchem dann jene Altäre ihren Platz gehabt hätten." Diese Altäre würden dann zu beiden Seiten des Einzangs auf das Chor gestanden haben.

Die Georgskapelle lag in der Nähe der Pfarrkirche und wird schon 1299 erwähnt. Am 19. Febr. dieses Jahres genehmigte nämlich Erzbischof Gerhard, daß der Ritter Sibodo von Schmidburg die Kapelle zum h. Georg, gelegen bei der Kirche zu Bingen, aus seinem Vermögen dotire und einen tauglichen Priester zu derselben dem Dechanten des Binger Stiftes vorschlage, an welchen Letztern auch nach dem Tode des Ritters das Kollationsrecht übergehen solle. Ob die Kapelle damals erst erbauet oder nur durch den Ritter zu einer Vikarie gemacht wurde, läßt sich aus dem Inhalte der Urkunde nicht ersehen. Im J. 1403 war sie abgebrannt. Der Dechant übertrug 1582 die Vikarie dem Priester Heinrich Husk, führte ihn durch Aufsetzung des Birets in den wirklichen Besitz ein und wies ihm nach altem Gebrauch seine Stelle im Chor auf der rechten Seite des Eingangs an.

Außer den oben genannten, den Stiftsvikaren zustehenden Altären und Kapellen kommen auch noch andere vor.

Der Propst und der Konvent des Klosters zu Ravengiersburg errichteten im Jahr 1296 auf ihrem Hofe zu Bingen eine Kapelle zu Ehren ihres Klosterpatrons, des h. Christoph, und dotirten dieselbe mit 6 Malter Weizen und ¼ Karrate hunischem Wein, die der Priester an derselben von dem Hofe zu Weiler beziehen solle. Andere Schenkungen hatte Hugo, ehemaliger Pfarrer zu Winzenheim, gemacht. Die Investitur stand dem Binger Propste zu, wie aus einer Urkunde von 1363 hervorgeht, durch die der Scholaster von St. Johann in Mainz als Stellvertreter des Binger Propstes Andreas von Brauneck einen Priester Johannes mit dieser Kapelle investirte. Sie brannte 1403 ab. Ob sie wieder auferbaut wurde, ist nicht ersichtlich.

Die Aegidiuskapelle kennen wir bloß durch den Brand von 1403.

Einer Sebastianuskapelle, die jedoch nur ein Altar gewesen sein kann, gedenkt eine Urkunde vom 2. Nov. 1514, durch welche genannte Kardinäle der in der Sebastianuskapelle in der Binger Kollegiatkirche zum h. Martinus und zur h. Barbara errichteten Bruderschaft, gegen welche der Binger Kantor

und Kanonikus Wenzeslaus Bolger eine ganz besondere Verehrung habe, einen Ablaß verliehen.

Im Jahr 1430 stiftete Johann Fust von Diebach genannt Knebel eine Vikarie zu Ehren des h. Valentin, dessen Altar der Kanonikus Heinrich Nolle erbaut und wozu er ein Meßgewand, ein Meßbuch und einen Kelch geschenkt hatte, mit dem Vorbehalte des Kollationsrechtes und des Begräbnisses vor diesem Altar.

Die älteste Kapelle der Stadt war die Liebfrauenkapelle, der heutigen Kapuzinerkirche gegenüber. Sie gründete zwischen 1142—1143 ein Jüngling Rothardus auf seinem Hofe zum Heile seiner Seele und der seiner Eltern Eberhard und Walburg, und er dotirte sie dabei mit einem Hofe zu Weiler und verschiedenen Weinbergen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besaß das Patronat derselben der Edelknecht Johann von Nassau, der es mit seiner Hausfrau Ido im Jahr 1433 nebst den zwei dazu gehörigen Höfen dem Binger Stifte testamentarisch abtrat. Einer dieser Höfe lag in der Nähe der Kapelle in der Marschalkgasse und hieß der Gaugewitzer Hof; der andere hatte den Namen Marienhof. Dieser Johann von Nassau war ein Sohn des Erzbischofs Johann II von Mainz, eines geborenen Grafen von Nassau, und Schwiegersohn des Münzmeisters Gerhard von Heinsperg zu Bingen. Bei der Vermählung mit Gerhards Tochter Ida, im J. 1400, hatte er den Hof bei der Liebfrauenkapelle, den Gerhard von dem Pfarrer Konrad von Heddesheim gekauft hatte, nebst einem andern, der früher Eigenthum des Ritters Friedrich von Schoneuburg gewesen war, sowie Weinberge und verschiedene Renten zur Aussteuer erhalten. Die Kapelle diente zur Zeit der französischen Revolution zur Abhaltung der Nationalfeste und Dekaden; auf einem ihrer Altäre hatte ein Frauenzimmer, deren Namen mir entfallen ist, als Göttin der Vernunft sich zur Schau ausgestellt; nicht viele Jahre darauf, zu Anfang dieses Jahrhunderts, fiel die entweihte Kirche dem Abbruch anheim.

Die auf Grund der alten Stiftsordnung erneuten Statuten wurden nicht in demselben Jahrhundert mehr aufrecht erhalten;

es sank eine Bestimmung nach der andern, von Jahr zu Jahr die Zahl der Kanoniker. Im J. 1453 bestand die Zahl nur noch aus fünf Personen, dem Dechanten, Scholaster, Kustos und zwei weiteren Kanonikern, so daß man sich in diesem Jahre veranlaßt sah, ein weiteres Kanonikat der Pfarrei zu inkorporiren. Im J. 1474, wo das Kapitel aus 7 Personen bestand, beschloß man, ein erledigtes Kanonikat nicht mehr durch das Kapitel, sondern der Reihenfolge nach durch einen Kanoniker besetzen zu lassen, so zwar, daß dieser binnen drei Tagen nach der Vakatur ernennen konnte, gleichviel ob der Petent oder der Ernennende mit der Exkommunikation, Suspension oder dem Interdikte belegt sei (non obstante, si petens et nominans hujusmodi excommunicationis, suspensionis et interdicti sententiis foret innodatus). Würde derjenige Kanoniker, dem das Ernennungsrecht zustehe, davon binnen den dreien Tagen keinen Gebrauch machen, so solle es an den nächstfolgenden übergehen. Wegen der übrigen Benefizien stellte man denselben Modus fest und behielt nur für das gesammte Kapitel die Besetzung des Nikolausaltars in Mörschbach, des Muttergottesaltars in Waldalgesheim, der Frühmesserei in Heddesheim, des Muttergottesaltars in Dörrebach und des Stephansaltars in Stromberg.

Solche Bestimmungen mußten selbstredend zur innern Auflösung führen; in ihnen spricht sich deutlich der Geist aus, der leider im 15. Jahrhundert herrschte und eine reformatio in capite et membris zu einem so dringenden Verlangen der Besseren machte. Um diese Zeit sollte in Mainz eine Universität errichtet werden; die Mittel dazu flüssig zu machen, mußten die Stifter herhalten, indem man Präbenden zu einer Professur bestimmte und eine solche Verpflichtung auch dem Binger Stift auferlegte. Da die Mitglieder, wie wir sehen, schales Salz geworden waren, das nichts mehr nutzte, so war das eine nicht zu mißbilligende Einrichtung. Man scheint jedoch von Seiten des Stiftes Widerstand geleistet zu haben; wenigstens dürfte das aus einer Urkunde des Mainzer Administrators Albert vom 21. Nov. 1482 hervorgehen, worin er unter Exkommunikation befehlen mußte, einen von der Mainzer Universität zum Professor präsentirten

Baccalaureus der Theologie, Johannes Gassel, in den Besitz des durch den Tod des Johannes Koele erledigten Kanonikats zu setzen und die damit verbundenen Einkünfte ihm zufließen zu lassen.

Die letzten Urkunden des Stiftes sind aus den Jahren 1575, wo nochmal die bereits 1474 beschlossene Ernennung der Kanoniker durch diese selbst in der Reihenfolge wiederholt wurde, diesmal jedoch ohne die unkirchliche Einräumung: non obstante etc., und vom Jahr 1582, wo der Dechant einen Vikar installirte. Der letzte Propst wird ebenfalls 1582 genannt. Der Verlust der inkorporirten Pfarreien, die, mit Ausnahme von Weiler, sämmtlich in der Pfalz lagen, hatte wohl zunächst die Existenz unmöglich gemacht; doch erfolgte die vollständige Einziehung sämmtlicher Stiftsgefälle erst im J. 1672 durch Einverleibung derselben mit dem Priesterseminar zu Mainz, das von jener Zeit an die Präsentation zur Pfarrei Bingen hatte.

Von den Prälaten und Kanonikern des Stiftes vermag ich aus Urkunden folgende zu nennen:

Pröpste. 1006 Rosinc? 1028 Ebernand. 1122—1139 Heinrich. 1148—1150 Anselm. 1159—1160 Embricho. 1171—1189 Heinrich. Zwischen 1189 und 1195 Magister Peter. 1196 Heinrich, der zuletzt auch Domdechant zu Mainz war. 1204 Hermann. 1209—1226 Heinrich von Staleck. 1227—1230 Heinrich von Ravensberg. 1233—1251 Johannes. 1267 Widukind von Ruwenburg. 1271 Eberwein. 1286 Peter von Aichspalt, später Erzbischof von Mainz. 1326 Johannes de fontibus. 1363—1381 Andreas von Brauneck. 1381 Johann Graf von Eberstein. 1404 Johann Graf von Daun. 1412 Salentin von Scharfenstein. 1435 Theoderich Knebel von Katzenelnbogen. 1443 Philipp von Koppenstein. 1467 Johann Boos von Waldeck. 1505 Konrad von Liebenstein. 1508 Lorenz Truchseß von Bommerfeld. 1518 Theoderich Zobel von Giebelstadt. 1552 Arnold von Buchholz. † 1569 Johann Philipp von Elckershausen genannt Klippel. 1582 Anton von Wiltberg.

Dekane. 1006 Friedrich? 1124 Bertolf. 1160 Ormilius. Vor 1206 Konrad. 1206—1209 Wilhelm. 1220 Udo. 1238—1241 Hermann. 1267 Theoderich. 1289 Herbord. 1329 Johannes.

1360 Emmerich. 1371—1372 Jakob Steinbruch. 1404—1413 Ludwig. 1421—1437 Konrad von Niedernwisel (Niederwesel?). 1444—1470 Johann Bolquini von Lorch. 1483—1501 Jakob Stein, Dr. des Kirchenrechts. 1523 Heinrich Merkt. 1562 Johannes Textoris. 1576—1582 Martin Coci.

Scholaster. 1006 Betecho? 1360 Heinrich. 1437 Heinrich Uwerhane. 1444—1453 Wilhelm Straße. 1474 Tilmann Pape. 1562 Martin Coci. 1576 Johannes Coci.

Kantoren. 1006 Acelin? 1342 Simon. 1360 Konrad. 1448 Martin Heimbecher. 1514 Wenzeslaus Bolger. 1523 Dietrich Spieß. 1562 Simon Carpentari.

Kustoden. 1006 Gumcelin? 1160 Emicho. 1241 Konrad. 1346—1356 Hugo. 1453 Friedrich von Alsenz. 1523 Nikolaus Wingarten. 1562 Johannes Coci.

Kapitular-Kanoniker. 1028 Friedrich, Benzo, Steinhart, Stephan, Humbert, Abelo, Kunzo. 1124 Stephan, Folcnand, Ranwold, Wichnand. 1152 Drusing, Subdiakon und Kanonikus. 1160 Drusing, Warmud, Heinrich von Utrecht, Helwenrich, Wernher, Gottschalk, Konrad, Wilhelm. 1239—1286 Ortlieb. 1260 Pfarrer Helwich von Wendelsheim. 1267 Matthias. 1335—1371 Heinrich Kubele. 1335 Amon von Geisenheim. 1356 Johann von Sobernheim. 1403 Peter von Büdesheim. 1407 Konrad von Fritzlar. 1417—1444 Friedrich von Alsenz. 1417 Wigand. 1421 Bruno von Scharfenstein, Heinrich Rolle. 1444 Heinrich Hulse. 1448 Sifrid Bernardi, Jakob von Erbach. 1453 Johann Hertlin von Speyer, Tilmann Pape. 1474 Reinhold Bolquini, Johann Gladiatoris, Johann Koele, Adolf Ruwe, Johann Gerauwe, Ditmar Spieß. 1518 Paulus Kesse. 1523 Peter Seltzer, Magister Melchior Ainbach, Syffart Sunge. 1527 Magister Johannes Weber. 1540 Adam Hellinger, Licentiat der Theologie. 1540 Johann von Wagenhausen, Heinrich Reck. 1576 Wolfgang Resch, Jakob Meurer.

Erzpriester und Pfarrer. 1239 Ortlieb. 1291 Wolfram. 1354 Sifrid von Lorch. Vor 1394 Konrad. 1452—1482 Johannes Koele. 1485—1518 Magister Heinrich Kesse. 1523 Magister Melchior Ainbach. 1527 Magister Johannes Weber.

1540 Michael .... 1562 Johannes Kleibt. 1576—1582 Georg Sterib, der Letzte, welcher zum Stiftspersonal gehörte. 1583 Jakob Roth, Domvikar zu Mainz, Administrator der Pfarrei. 1585 Peter Plickius aus Andernach. 1595 Markus Schiltberger aus Dinkelsbühl. 1596 Matthäus Wutzler aus Ingolstadt. 1617—1621 Jodokus Wilhelmi aus Meschede. Sein Todestag, 1. Jan. 1621, ist in dem Sterbregister verzeichnet: »Hora prope prima noctis, ipso instante salutari Circumcisionis Domini festo, anno 1621 die 1, post acutam febrim, qua octiduo graviter laboravit, placide et pie in Domino obdormivit reverendus et doctissimus dominus Jodocus Wilhelmi, Meschedensis Westphalus, S. S. Theologiae doctor, postquam commissis sibi ovibus triennio et medio circiter salubriter et vigilanter cum magna doctrina, prudentia et morum gravitate prefuisset.« 1621—1652 Johannes Kalb. Er starb am 9. März 1652 laut Grabstein in der Pfarrkirche: Anno MDCLII IX Martii obiit admodum reverendus et praedoctus dominus Joannes Kalb, LXVI annorum, Bingensium 31 ann. curator assiduus, cuius anima requiescat in pace. Qui autem docti fuerint et ad iustitiam erudiunt multos, fulgebunt quasi stellae in perpetuam aeternitatem. Dan. 12. SpLenDens en est enCoMIIs. In den Kirchenbüchern findet sich über ihn folgende Notiz: »Anno 1613 die 20. Novembris a Reverendissimo et illustrissimo Archiepiscopo Joanne Schwikardo Reverendus et eruditus D. M(agister) Joannes Kalb Rosbacensis Bucho sacellanus, qui anno 1621 ab eodem archiepiscopo die 26. Januarii parochus confirmatus est.« Dann eine andere: »Joannes Kalb parochus Bingensis ex Abbatiae Fuldensis pago Rosbach oriundus.« 1652 Peter Serarius. 1655—1658 Bartholomäus Holzhauser, einer der berühmtesten Erklärer der Apokalypse, bekannt zugleich als Seher und Gründer des Instituts in Gemeinschaft lebender Weltpriester, überhaupt eine so merkwürdige Erscheinung im 17. Jahrhundert, daß wir länger bei ihm verweilen müssen. Seine Lebensbeschreibung entnehme ich einer im J. 1704 in Rom erschienenen Schrift: »Vita del ven. servo di Dio Bartholomeo Holzhauser, risto-

ratore e primo preside supremo de' Chierici Secolari in commune viventi. Scritta da un Sacerdote,« und einer darauf gegründeten größeren, die 1784 in Bamberg erschien und zugleich seine Erklärung der Apokalypse enthält, betitelt: »Biographia venerabilis servi Dei Bartholomaei Holzhauser, vitae communis clericorum saecularium restauratoris. Accedunt ejusdem in Apocalypsim commentarii plane admirabiles,« sowie ich sie schon 1858 zu Holzhausers zweiter Säkularfeier in einer eigenen Schrift bearbeitet habe und jetzt nur weiter vervollständige.

Bartholomäus Holzhauser wurde geboren zu Laugna, einem zur Herrschaft der Grafen Fugger gehörigen Dörfchen unweit Augsburg, am Bartholomäustage des Jahres 1613. Sein Vater, Leonhard Holzhauser, war ein Schuhmacher, den der Herr mit einer reichen Nachkommenschaft von eilf Kindern, 9 Söhnen und 2 Töchtern, aber nicht mit Glücksgütern beschenkt hatte. Desto größer war jedoch die Frömmigkeit und Rechtschaffenheit der armen Familie, die kein anderes Streben kannte, als ihre Kinder in der ihnen selbst inwohnenden Furcht des Herrn zu erziehen und ihnen jenen demüthigen, felsenfesten Glauben einzupflanzen, welcher der einzige Anker ist in allen Widerwärtigkeiten des menschlichen Lebens. Zunächst geschah dieses, wie es überhaupt in jeder christlichen Familie geschehen soll, durch strenges Anhalten zum Gebete und durch das eigene lebendige Beispiel, und dieses wirkte dann auch so sehr auf das empfängliche Gemüth des Bartholomäus, daß er von der zartesten Jugend an jene unerschütterliche Kraft im Glauben zeigte, welche ihn über so viele seiner Zeitgenossen weit erhoben und der Nachwelt zum leuchtenden Vorbilde aufgestellt hat.

Da die Heimath selbst keine Schule besaß, so erhielt er seine erste Vorbildung in dem eine Stunde von Laugna entfernten Wertingen, und wenn er in dieser Schule auch nicht viel mehr als die gewöhnlichsten Kenntnisse im Lesen und Schreiben erlangen konnte, so förderte sie doch, was ungleich höher anzuschlagen ist und den wahren Werth einer christlichen Schule bedingt, seinen religiösen Sinn und erweckte in ihm das Verlangen zu weiterer Ausbildung. Und da so, was die christliche Erziehung

Haus und Schule in der richtigsten Wechselwirkung und gegenseitigen Förderung standen, so mußte natürlich das zarte Gemüth des Knaben vom Feuer der göttlichen Liebe immer mehr entflammt und für religiöse Anschauungen und Eindrücke in hohem Grade empfänglich werden. Nicht anders als betend legte er den Weg in die Schule und wieder nach Hause zurück, und sein Geist, dadurch von allem Aeußern abgezogen, gewöhnte sich deshalb so sehr an den Gedanken der steten Allgegenwart Gottes, daß derselbe sich gewissermaßen bei ihm verkörperte. Und auf diese Weise begnadigt mit einem innerlichen Leben des Glaubens, hatte er dann einmal in dem Alter von eilf Jahren auf dem Heimweg ein Gesicht voll Trost und Stärkung. Er schaute am Wege den Heiland und die allerseligste Jungfrau und zugleich am Himmel ein hellstrahlendes Kreuz. „Der Herr des Weinbergs," so sagt sein begeisterter Biograph in der Zeitschrift: der Katholik, „der ihn auszusenden gedachte zu schwerer Arbeit in der Mittagshitze, trat ihm frühe in den Weg, auf daß er den Blick des Jüngers ganz fessele und hinweg von dem, was auf dem Wege zu finden, hinauflenke zum feurig glühenden Kreuze, zum strahlenden Panier, unter welchem er zum sieghaften Streit ausziehen sollte wider die Feinde der Seelen. Und daß ihn der brennende Schmerz des Kreuzes, mit dem es sich auf die Schulter der apostolischen Männer zu legen gewohnt ist, nicht unterdrücke, abschrecke oder verzehre, sondern auf daß er deßungeachtet es mit freudigem Muthe und begeisterter Opferwilligkeit umfassen möge, hat der göttliche Heiland sich selber ihm in den Weg gestellt und zur Begegnung noch mit sich genommen seine heilige Mutter, die Königin der Apostel, dem Bartholomäus ein freundliches Zeichen, daß sie mit liebevoll mütterlicher Sorge ihm zur Seite gehen werde auf seinem Kreuzeswege und das Kreuz ihm würde tragen und die Siegeswaffe schwingen helfen, d. h. den unerschöpflichen, siegreichen Gnadenschatz, den sie aus dem Schooße der allerheiligsten Dreifaltigkeit für ihn zu erbitten im Stande ist."

Freudestrahlend erzählte er zu Hause die wunderbare Erscheinung, welche seine ihn überlebenden Brüder Matthäus und Johannes später eidlich, als aus seinem Munde gehört, bezeug-

ten. Aber von nun an zog auch in sein Gemüth ein tiefer Ernst ein, der ihn im ganzen Leben nicht mehr verlassen hat: fern von allen Spielen der Kinder liebte er nur die Einsamkeit, wo er ungestört mit seinem Gott verkehren konnte; sein ganzes Thun war das eines Menschen, der Himmlisches in sich empfindet, sein ganzes Reden Zeugniß einer höhern Erleuchtung.

Mit dem Wachsthum in der Tugend und Gottesfurcht wuchs aber auch in der Seele des Knaben die Sehnsucht nach Wissen, und er bat deshalb nach vollendeter Schulzeit auf das Inständigste die Eltern, ihn studiren zu lassen. Doch woher sollten die Mittel dazu genommen werden? Das Einzige, was sie besaßen, war Gottvertrauen, und dieses besiegte dann auch endlich alle Schwierigkeiten. Seine Mutter Maria hatte ein Stückchen Leinen gesponnen, das wurde verkauft und aus dem Erlös dem Sohn ein Mantel beschafft, dem damals unerläßlichen Kleidungsstück der studirenden Jugend; Vater und Sohn begaben sich dann nach Augsburg. In der Armenschule zum h. Martinus fand der Knabe Aufnahme, und Niemand war glücklicher als er, ob er auch nach der damaligen Sitte armer Studenten zur Beschaffung seines Unterhaltes vor den Thüren wohlhabender Bürger das Franziskusliedchen singen und dadurch um Almosen bitten mußte. Doch der Sonnenschein des kaum lächelnden Glückes sollte nur zu bald erlöschen. In Augsburg brach die Pest aus und ergriff auch unsern Bartholomäus. Verlassen, ohne alle menschliche Hülfe lag der Arme in seinem einsamen Kämmerlein; schon sah er seiner letzten Stunde entgegen: da zuckt es plötzlich durch seine Seele, soll er sterben, so will er es in der Nähe seines im Sakramente gegenwärtigen Gottes, und siehe, er rafft den äußersten Rest seiner Kraft zusammen, verläßt die Wohnung und geht wankenden Schrittes zur h. Kreuzkirche, die berühmt war durch eine wunderbare h. Hostie. Vor der geschlossenen Thüre sinkt er auf die Knie nieder und bittet unter Thränen und Seufzern den Allmächtigen um Hülfe in der argen Noth. Und während er so betet, fühlt er sich plötzlich wie von dem Schlag irgend eines Menschen getroffen, zu Boden geworfen. Eine Zeit lang lag er besinnungslos da, doch als endlich das Bewußtsein

wiederum erwachte, fühlte er sich völlig gesund und von der Krankheit befreit.

Trotz der wunderbaren Heilung aber konnte Bartholomäus nicht länger in Augsburg verweilen, weil bei der täglich weiter um sich greifenden Krankheit Niemand mehr an Unterstützung armer Studirender dachte, und der lernbegierige Knabe mußte so wieder zurück zu dem elterlichen Hause, um dort ein halbes Jahr auf der Schusterbank des Vaters zu arbeiten. Wohl wurde noch einmal der Versuch gemacht, in der Schule zu Burkheim die Studien fortzusetzen, indem er bei dem dortigen Pfarrer Kost und Wohnung erhielt; allein die Menge der häuslichen Dienstleistungen, zu denen er angehalten wurde, ließen ihm keine Zeit zum Lernen übrig, und so kehrte er dann zum zweitenmal in das Vaterhaus zurück.

Sein Muth war dadurch nicht gebeugt, seine Sehnsucht zum Studium im Gegentheil nur noch größer geworden, und er drang deßhalb mit immer stärkeren Bitten in den Vater, ihn studiren zu lassen. Die Eltern willigten wiederum ein; der Vater gab ihm einen Denar, im Werthe von zwei Kreuzern, als Reisegeld, die Mutter aber einen Rosenkranz und die Ermahnung, denselben fleißig zu beten und sich Gott, der allerseligsten Jungfrau und dem h. Schutzengel anzuempfehlen. Und damit begab sich Bartholomäus auf den Weg. Nachdem er vergebens am Gymnasium in Eichstädt angeklopft hatte, wanderte er nach Neuburg, der Residenz der Herzoge von Pfalz-Neuburg. Hier erfuhr er, daß sich in der Stadt ein sogenanntes Präbendenhaus oder herzogliches Seminar unter der Leitung von Vätern aus der Gesellschaft Jesu befände, worin arme Knaben, welche Kenntniß des Gesanges oder der Musik hätten, Aufnahme fänden, um im Chore verwendet zu werden. Das war also der rechte Ort, wie er ihn suchte; aber wie durfte er hoffen, Aufnahme zu finden, da alle Vorbedingungen fehlten und er aus der Schule her kaum die allerdürftigste Notenkenntniß besaß? Und doch, wie klammerte sich sein Herz an die Hoffnung, daß Erhörung seiner Bitte möglich sei! In dieser Bedrängniß trat ihm lebendiger als je die Ermahnung seiner Mutter vor die Seele. Er eilte zur Kirche

unserer lieben Frauen, empfahl im innigsten Gebete sein Anliegen der heil. Mutter Gottes, der Trösterin der Betrübten, und ging dann voll Vertrauens zu dem Präbendenhause. Der Knabe gefiel dem Präfekten, und es wurde sofort der Chorvorsteher gerufen, den Ankömmling über seine Kenntnisse im Gesang zu prüfen. Der legte ihm eines der schwierigeren Gesangstücke, Triplus genannt, vor, und siehe, Bartholomäus, der nie Gesang und Musik erlernt hatte, sang dasselbe so richtig nach Noten und Takt und mit einer solchen Lieblichkeit und Modulation der Stimme ab, daß der Chorvorsteher, hoch erfreut über einen schon so weit vorgeschrittenen Schüler, schmeichelnd die Hand auf seinen Kopf legte und sagte: „Höre auf, mein Sohn, du hast dich als vorzüglich bewährt.“ Und zum Beweis, wie sehr er mit der Prüfung zufrieden sei, führte er ihn dann an den ersten Tisch, an den nämlich, welcher für die erfahrensten Chorschüler bestimmt war. Doch der glücklich bestandenen Prüfung sollte bald eine andere folgen. Nach einigen Tagen wurde Bartholomäus wiederum an das Pult gerufen, und siehe, jetzt stockte die Stimme, der Knabe konnte nicht einen einzigen Laut hervorbringen. Wie staunte da der Chorvorsteher, und wie sehr wuchs erst sein Erstaunen, als er hörte, daß der neue Zögling, der doch an Gesangeskenntniß und Stimme mit den besten wetteifern zu können geschienen hatte, nicht einmal die ersten Anfangsgründe in der Gesangeskunst kenne. Erregte nun einerseits der wunderbare Vorgang selbst die Aufmerksamkeit des Vorstehers, so wirkte andererseits nicht minder die Unschuld und Offenheit unseres Bartholomäus so sehr auf diesen ein, daß er ihn trotz all seinem Mangel an Vorkenntnissen doch im Hause behielt. Nur wurde er vom ersten Tisch an den letzten versetzt, womit er gleich den Anderen an diesem Platze die Verpflichtung erhielt, die Tische der übrigen Sänger zu bedienen. Er blieb indeß nicht lange an dieser untergeordneten Stelle; Fleiß und Talent ersetzten bald die fehlende Kenntniß, und in kurzer Zeit nahm er wiederum seinen Platz unter den Ersten ein.

Damit war nun endlich ein fester Boden gewonnen, um seinen heißen Drang nach Wissen stillen zu können, und er konnte nun ausruhen von Leiden und Entbehrungen, um Kräfte zu

sammeln für andere Leiden und Entbehrungen, die ihm der Herr bestimmt hatte.

Vier oder fünf Jahre blieb er in Neuburg, unter den Augen der ehrwürdigen Väter und später unter denen zweier ebenso frommer als gelehrter Pfarrer zum Jüngling heranreifend. Besonders war der Aufenthalt bei den letzteren von dem größten Einfluß auf sein ganzes Leben, indem er hier in dem musterhaften Wandel seiner beiden Wohlthäter nicht allein Richtschnur für das eigene Leben empfing, sondern vielleicht auch die Anfänge der Idee in sich aufnahm, dereinst für die Hebung des Weltpriesterstandes thätig zu sein. Nicht minder nahm er aber auch von hier aus die Erkenntniß in das Leben mit, wie hoch die mildthätige Liebe anzuschlagen sei, die armen, talentvollen Knaben Gelegenheit zum Studium gebe, und die er dann auch später so sehr als Bedingung zum Fortbestande des von ihm gegründeten Instituts ansah, daß er seinen Genossen voraus sagte, dasselbe würde nur so lange blühen, als seine Priester die Liebe zur Erziehung der Jugend bewahren würden.

Im Jahr 1633 hatte er seine humanistischen Studien in Neuburg vollendet, und er bezog nun die damals so sehr berühmte, von Jesuiten geleitete Universität Ingolstadt, wo er, wie früher in Augsburg, so lange den Wohlthätigkeitssinn reicher Einwohner in Anspruch nehmen mußte, bis er im Jesuiten-Kollegium den täglichen Tisch erhielt. Die drei ersten Jahre verwandte er auf das Studium der Philosophie, und er zeichnete sich darin so aus, daß ihm nach Ablauf des Trienniums die philosophische Doktorwürde zuerkannt wurde. Und nachdem er dann so in die wahre und ächte Erkenntniß der natürlichen Dinge eingeweiht war, wandte er sich zur Theologie, dem Studium des Göttlichen und Himmlischen, um auch dieses zu erfassen, so weit es dem menschlichen Geiste zu erfassen möglich ist, und sich vorzubereiten auf den heiligen Stand, den er sich von Kindheit an auserseben hatte. Die theologischen Wissenschaften wurden von dreien ausgezeichneten Lehrern vorgetragen, von dem P. Georg Lyprand, P. Peter Braier und P. Simon Felix. Am nächsten schloß er sich an P. Lyprand an, den er sich schon bei seinem Eintritt in die philo-

sophischen Studien zum Beichtvater und Gewissensrath auserwählt hatte und dem er dann während seines siebenjährigen Aufenthalts in Ingolstadt die geheimsten Falten seines Herzens erschloß, so zwar, daß diesem auch nicht der geringste Gedanke, der in seiner Seele auftauchte, verborgen geblieben wäre. Durch dessen Mittheilungen gewinnen wir daher auch den vollständigsten Blick in das ganze innere Leben Holzhausers, wie es sich im Jüngling entfaltete und später im Manne zu Erscheinungen an das Licht trat, die unverkennbar von unmittelbarer höherer Einwirkung, von einer Erfüllung mit dem h. Geiste zeugten.

Bei seinen Studien ging Bartholomäus von der allein richtigen Ueberzeugung aus, daß alle wahre Wissenschaft von Gott komme und zu Gott wieder hinführen müsse, und es prägte sich deshalb auch bei ihm der Gedanke klar aus, daß der Priesterstand der Kenntniß zwar in reichstem Maße bedürfe, daß ihm aber noch ungleich mehr der frömmste Sinn und die stete Uebung im Gebete, als dem Schlüssel der Geheimnisse Gottes, Noth thue. Und weil er dann so erkannte, daß die ächte Wissenschaft mehr von oben komme, als sie aus der Menge von gelehrten Werken geschöpft werden könne, so waren es auch nur wenige Bücher, denen er seine Zeit widmete, dafür aber gerade solche, in welchen die Erkenntniß Gottes und der himmlischen Dinge aus der reinsten Quelle floß. „Er gebrauchte," so bezeugte einer seiner Lehrer, „nur wenige Bücher, vielleicht deßhalb, weil er den Geist Gottes zum innern Lehrer hatte; dagegen las er fleißig in der heiligen Schrift, in der Nachfolge Christi von Thomas a Kempis und in dem Leben des h. Franziskus Xaverius, dessen Verehrung ihn ganz besonders anzog."

Sein Liebstes war das Gebet. Jeden Morgen stand er um 3 Uhr auf, widmete drei Stunden dem Gebete und geistlicher Betrachtung und hörte dann zwei h. Messen. Um 9 Uhr, wenn die erste Vorlesung beendet war, ging er zur Kapelle der h. Maria vom Sieg oder in die Augustinerkirche, um zu beten, und das wiederholte er jeden Nachmittag um 4 Uhr, so daß man sagen kann, er habe jeden Tag wenigstens 6 bis 7 Stunden dem Gebete gewidmet. Lieb vor Allem war ihm die Kapelle der

h. Maria vom Sieg, und nirgends war er außer den Stunden der Vorlesungen häufiger zu finden als hier. In dieser Kapelle, so erzählte er später oft, sei ihm Wunderbares mitgetheilt worden; er habe darin manche Nacht eingeschlossen und unter einer Bank verborgen zugebracht, gestärkt mit göttlicher Speise und Wonne. Und wie er hier in der stillen Kapelle einsam Nächte durchwachte, umweht vom Geiste Gottes, der ihn Verborgenes zu sehen würdigte, so weilte er überhaupt nirgendwo lieber, als an einsamen, abgelegenen Orten, wo er ungesehen von den Menschen die ganze Fülle seines von Liebe zu Gott überströmenden Herzens in Thränen, Seufzern und Gebeten ausgießen konnte. Wahrhaft ergreifend ist daher, was der Benediktinerpater Millay von ihm schrieb. „Niemals fand sich Holzhauser bei den gewöhnlichen Vergnügungen der Studenten ein, ja nicht einmal beim Ballspiel, an welchem doch selbst die Lehrer aus der Gesellschaft Jesu Theil zu nehmen kein Bedenken trugen. Ein großer Freund der Zurückgezogenheit wurde er oft, während Andere beim Ballschlagen oder anderen lauten Vergnügungen sich belustigten, allein unter einem schattigen Baume oder am Ufer der Donau in Gedanken vertieft, oder gleichsam in dem Herrn verborgen lesend oder in tiefem Sinnen von uns erblickt. Als junge Knaben sahen wir dies, erkennen es aber erst jetzt bei reiferen Jahren, denn Holzhauser wollte, was Gregor von unserm heil. Vater Benedikt schreibt, allein vor den Augen des höchsten Aufsehers wandeln. Deshalb wählte er auch in den Kirchen immer die dunkelsten, dem menschlichen Auge am meisten entzogenen Winkel, welche ohne Zweifel ihm zum Schmecken der Andachtsüße geeigneter schienen. Als ich und einige meiner Altersgenossen einmal in knabenhafter Ungebundenheit am grünen Donnerstage während der üblichen Oelbergsandacht durch die Universitätskirche schweiften, sahen wir den Doktor Bartholomäus vor einer Pforte der untern Kirchthüre niedergeworfen mit dem Angesicht auf der Erde liegen, und wir hörten ihn so bitterlich weinen, daß er bei so vielen Seufzern und beständigem Schluchzen dem lauten Ausbruch der Stimme nicht länger Einhalt zu thun vermochte. Noch nicht im vollen Gebrauch unserer Vernunft, ahnten wir etwas Sonder-

bares, ja wir fürchteten uns: denn sein Gesicht flößte uns Knaben eine heimliche Scheu ein; seine Augen lagen tief; sein Antlitz war ein wenig blaß; seine Nase erinnerte an die, womit Karl Borromäus abgebildet wird; seinen Mantel schlug er (ohne Zweifel, um seine Sinne möglichst zu sammeln) vor dem Gesichte zusammen. Ich kann mir ihn noch lebhaft gerade so vorstellen, wie er mir als Knabe erschienen ist. Genug, er hatte im Gesichte, in den Augen, im Benehmen, im ganzen Einhergehen etwas Besonderes und Ungewohntes. Gleichwohl zeigte er in seinem Antlitze, auf welchem Nachdenken und Abgezogenheit lagerten, als ob er tief in Etwas versenkt sei, neben aller Strenge eine mit lieblicher Aufrichtigkeit gemischte Ruhe, welche etwas Tröstliches hatte. Ich erinnere mich, wie wir Knaben einst zur Frühlingszeit vor das Donauthor gingen, um Vogelnester auszuheben. Zufällig stießen wir unter einem Strauche auf Bartholomäus, welcher weinte und sich mit halbem Körper gegen die Erde neigte und zu beten schien. Unter Thränen und Seufzern ging etwas Ernsthaftes in seinem Geiste vor; er wurde laut. Als er aber die Nähe von Menschen merkte, entzog er uns schnell durch Vorschlagen seines Mantels den Anblick seines Gesichtes, damit wir nicht die in den Augen stehenden Thränen wahrnehmen könnten, bedeckte und verbarg sich. Wir entfernten uns, ich weiß nicht, ob durch ein knabenhaftes oder wirklich ernsthaftes Staunen verscheucht. Wir hatten ihn aber an der Farbe seiner Kleider erkannt, welche gegen die Gewohnheit der Studenten ein Gemisch von Grün und Blau war. Nicht nur wir Knaben, sondern auch Andere nahmen an ihm die Gabe der Thränen wahr. Jeder, der ihn auf der Universität kannte, mußte glauben, seine Augen schwämmen in Thränen. Ich glaube, er erschien, um diese von Gott verliehene Gabe zu verbergen, selten öffentlich anders, als mit dem bis an die Augen vor das Gesicht geschlagenen Mantel. Nicht allein wir, sondern auch Andere sahen ihn häufig mit ganzem Leibe auf die Erde niedergeworfen, mit ausgebreiteten Armen bei nächtlicher Weile vor dem Oelberge bei den Franziskanern in Ingolstadt ganze Stunden wie unbeweglich, wie ich jetzt glaube, in anhaltendem Gebete liegen."

Dürfen wir uns bei einer solchen Innigkeit und Tiefe des Gebetes, in das sein Herz sich versenkte, nun wohl wundern, daß dem, der so bat, der Geist der Wissenschaft und Erkenntniß gegeben wurde? daß der, welcher so suchte, die Wahrheit in ihrer ganzen Fülle fand? und daß dem, welcher so klopfte, das Thor der Zukunft geöffnet wurde, um Verborgenes zu schauen, das anderen Sterblichen verhüllt und von ihnen in den meisten Fällen ebensowenig zu deuten ist?

Mit dem Gebete verband er aber auch außer engelreiner Keuschheit jenen Geist der Abtödtung und Selbstverläugnung, den der heil. Franziskus so nothwendig fand, daß er einst auf die Frage, welche Gebete Gott am angenehmsten seien, antwortete: „Diejenigen, welche von der Abtödtung des eigenen Fleisches begleitet werden!" — „In der Abtödtung seines Körpers und in der Verläugnung seiner selbst," so bezeugte P. Seiden von ihm, „hatte er es bis zum Wunderbaren gebracht. So wenig Lob ihn erfreute, so wenig konnte Tadel ihn erregen; kein Urtheil Anderer vermochte seinen Seelenfrieden zu stören. Wenn ihm einer oder der andere Bürger an gewissen Tagen der Woche ein Almosen reichte, so wollte er solches nie innerhalb des Hauses in Empfang nehmen, sondern nur draußen mit entblößtem Haupte vor dem Fenster wie andere vorübergehende Armen. In seinen Kleidern beobachtete er Reinlichkeit, aber zugleich eine so große Einfachheit, daß sie nicht einmal denen gleich kamen, welche die anderen armen Studenten zu tragen pflegten, obwohl er wußte, daß er dadurch manchem Scherz seiner Mitschüler ausgesetzt war." Er trug ein härenes Gewand auf bloßem Leibe, ohne daß Jemand etwas davon wußte, und was erst dann einmal bemerkt wurde, als er es zum Trocknen an einen verborgenen Ort aufgehangen hatte. Seinen Leib zu überwinden und ihm allen Stachel der Lust zu nehmen, ließ er es auch an Geißelungen und Nachtwachen nicht fehlen.

Aber nicht allein an die eigene Vervollkommnung dachte er, sein Herz war auch voll von Liebe für seine Mitmenschen, deren geistiges wie leibliches Wohl zu pflegen er nie unterließ. In seinen Gebeten gedachte er beständig der Bekehrung der Sünder,

der von der Kirche Getrennten und der Ungläubigen, und er ließ nie eine Gelegenheit vorübergehen, um Seelen zu retten, die dem Himmel verloren zu gehen schienen. Mit den Armen theilte er nicht allein sein eigenes Stückchen Brod, sondern er ging auch Almosen sammeln, nur um sie den Armen wieder hinzugeben. „Als er in Ingolstadt studirte," sagt P. Lyprand, „zeigte er die größte Liebe gegen die Armen, mochten sie nun verlassen außerhalb der Stadt liegen oder wegen der durch den Krieg entstandenen Hungersnoth halbtodt in der Stadt umherirren. Er suchte sie auf, brachte sie in die eigene armselige Kammer und pflegte sie, alle Gefahren der ansteckenden Krankheit verachtend." Wie er einmal gleich dem barmherzigen Samaritan im Evangelium ein solches Liebeswerk vollbrachte, erzählt uns der schon genannte P. Seiden: „Als er einst auf der Straße einen verlassenen kranken Menschen sah, konnte er nicht vorübergehen und näherte sich ihm. Der Arme war mit Eiterbeulen bedeckt und in seinen Geschwüren ganz häßlich, darum geflohen von allen Menschen. Bartholomäus sieht Christus den Herrn in ihm (nach jenem Ausspruche Christi: Was ihr dem Geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan), lädt ihn auf seine Schulter und trägt ihn vor das Hospital Hannenhof. Dort legt er ihn ab, tröstet ihn mit freundlichen Worten und verheißt ihm Hülfe zu schaffen; dann eilt er in's Hospital und läßt nicht ab mit Bitten, bis die Vorsteher des Hauses sich bereit zeigen, den ekelhaften Kranken, der noch dazu ein Andersgläubiger war, wenigstens auf kurze Zeit aufzunehmen. Nun kehrt Bartholomäus freudestrahlend zu seinem unglücklichen Bruder zurück, bringt ihm die frohe Botschaft und trägt ihn in's Hospital. Hierauf verläßt er ihn noch nicht, oder nur um Geld für ihn zu borgen, nur um einen Pater herbeizurufen, welcher den Unglücklichen auch von der Krankheit der Seele heilen soll. Noch nicht genug, auch zur Stadtobrigkeit eilt er und erwirkt von ihr die Erlaubniß, den Kranken in das außerhalb der Stadt gelegene Krankenhaus bringen zu dürfen, damit dieser dort seiner Genesung abwarten dürfe. Und er ist auch hier verpflegt worden, bis er nach einigen Wochen an Leib und Seele genesen entlassen werden konnte."

So schmückte Bartholomäus sein Herz mit allen christlichen Tugenden aus, um als wackerer Kämpfer für das Kreuz Christi in den Priesterstand einzutreten, nachdem er sich zugleich lange Jahre hindurch geprüft und der Herr ihn begnadigt hatte, in Gesichten zu schauen, daß er ihn zu einem Werkzeug in seiner Hand ausersehen habe. So sagt er in einer seiner Visionen, die unten mitgetheilt werden sollen, wie er im J. 1635, als er im Tempel inbrünstig für das Heil der Welt gebetet, die Kirche in Gestalt der Mutter Gottes geschaut habe, traurig und weinend, wie sie einst unter dem Kreuze ihres Sohnes gestanden. Sie habe sein Herz erfüllt mit der höchsten Liebe zu Jesus, und indem er den Grund ihrer Trauer und ihrer Thränen erkannt, habe er dem Herrn ein Gelübde gethan, für die Kirche Gottes zu eifern.

Nachdem er am 11. Mai 1639 das Baccalaureat in der Theologie erhalten hatte, wurde er vor Pfingsten desselben Jahres von dem hochwürdigsten Bischof von Eichstädt, Marquart II, Schenk von Castell, zum Priester geweiht. Am Pfingstfeste selbst, welches auf den 12. Juni fiel, celebrirte er seine erste h. Messe in der ihm so lieben Kapelle der h. Maria vom Sieg und begann dann seine praktische Wirksamkeit zuerst an der Pfarrkirche zum h. Mauritius in Ingolstadt und, als hier der Neid seinem Wirken und der heiligen Sache schädlich zu werden drohte, an der Pfarrkirche zu Unserer lieben Frauen daselbst. Da drängten sich nun Schaaren reuiger Sünder zum Beichtstuhle des in Liebe strafenden und in der Strafe liebenden Seelenhirten; da thaten sich Herzen auf, die lange kalt und verschlossen gewesen waren gegen die Gnaden des Herrn; da flossen Ströme von Zähren über begangene Sünden, deren Schwere er so tief eindringlich machte: es war, als wenn der Geist Gottes sichtbarlich über so viele Verirrte gekommen wäre, um sie, wie einst durch einen h. Philippus Neri, so nun durch Bartholomäus zurückzuführen zum Wege des Heiles.

Doch das Alles genügte noch nicht dem Eifer des gottbegeisterten Mannes; nicht auf eine oder die andere Pfarrei, nein, auf das ganze katholische Deutschland wollte er seine Wirksam-

keit ausdehnen, hatte er doch, wie wir eben gehört haben, das Gelübde gethan, für die Kirche Gottes zu eifern, und würdigte ihn, wie wir gleich sehen werden, der Herr noch weiterer Erscheinungen, worin er dazu Aufforderung erhielt.

Der dreißigjährige Krieg, so liest man immer, hatte dem Vaterlande blutige Wunde geschlagen: das Reich war zerrissen; Städte und Dörfer lagen da in grauenvoller Zerstörung und leer an Bewohnern; die Ländereien waren ungebaut und verödet; Mangel und Noth herrschte an allen Orten. Es ist wahr, das waren traurige Folgen jenes unseligen Krieges, den die Trennung von der Einheit im Glauben hervorgerufen hatte; aber es waren bei weitem noch nicht die traurigsten: viel, viel blutiger waren die Wunden, welche dieser Krieg den Seelen geschlagen hatte, indem durch ihn eine Sittenlosigkeit, Gottvergessenheit, ein Unglaube und Aberglaube, kurz eine Versunkenheit in Glauben und Sitten über das Volk hereingebrochen war wie nie zuvor. Und von diesem allgemeinen Verderben war auch ein Theil des so ehrwürdigen Standes der Weltpriester nicht ganz verschont geblieben. Die Gefahren, lau zu werden im Dienste des Herrn und dadurch abzunehmen in der Frömmigkeit und der Wachsamkeit auf sich selbst, lagen aber auch in jenen trostlosen Zeiten für Viele, und namentlich für solche, die allein stehend auf dem Lande wohnten, zu nahe, als daß nicht manche davon hätten ergriffen werden können, und wären es auch Gemüther gewesen, die mit dem reinsten und lautersten Eifer in den Stand eingetreten waren. Freilich hätte bei dem immermehr um sich reißenden Verderbnisse des Volkes der Eifer der Geistlichen nur noch größer werden sollen; allein wir können uns heute die Schwierigkeiten und Gefahren, wie sie damals bestanden, kaum mehr groß genug denken, und wir würden deshalb ein ungerechtes Urtheil fällen, wenn wir bloß die Wächter des Hauses und nicht zugleich die unglückliche Zeit anklagen wollten, in welcher ihnen die Hut Sions anvertraut war. Dem so vielfach verweltlichten Säcularpriesterstande standen allerdings die Orden und namentlich der kampfesrüstige, thatenreiche, von dem größten Glaubensmuth erfüllte und mit den gründlichsten Kenntnissen ausgerüstete Orden der

Gesellschaft Jesu achtunggebietend zur Seite; allein wie überaus segensreich auch ihre Wirksamkeit war, so sehen wir jedoch aus der Erfahrung, daß sie noch lange nicht hinreichte, um die Masse des versunkenen Volkes aus dem Schlamme des Unglaubens und der Sünde herauszuziehen. Ein über alle Schichten des Volkes sich verbreitender Segen konnte damals, wie heute, nur durch eine würdige, von Eifer für die Kirche Gottes und das Heil der Seelen erfüllte Pfarrgeistlichkeit erreicht werden, und da sah nun Bartholomäus, der von demselben Gedanken erfüllt war, daß ein großer Theil des Weltpriesterstandes verdunkeltes Gold, schalgewordenes Salz und umdüstertes Licht geworden war. Was er aber so in Wirklichkeit schaute, zeigte der Herr ihm auch in Erscheinungen, gewiß wohl um ihm eines Theils die Größe des Verderbnisses noch mehr vor die Augen zu führen und andern Theils um ihm zu zeigen, wie er ihn ausersehen habe, für die Hebung des Priesterstandes und so mittelbar und unmittelbar für das Heil des christlichen Volkes ein mächtiger Hebel zu werden. Er sah Jesum Christum in einer Kelter liegen, gepreßt und dann hinausgeworfen werden wie eine Weintraube. Und als er sich darüber entsetzte, hörte er eine Stimme, die zu ihm sagte, das Heiligthum des Herrn werde deshalb von den Hunden verzehrt, weil das Salz schal geworden, d. h. die Priester untauglich geworden und nicht mehr eine Würze seien für das Volk. Dann erblickte er eine Menge Maulwürfe, welche ein prachtvolles Land durchwühlten, und hörte wiederum eine Stimme, die ihm sagte, diese Maulwürfe seien die Laster und Gräuel der Welt, welche nicht aufhören würden, bis die Priester sich mit Gerechtigkeit und Heiligkeit bekleidet hätten, er solle deshalb sein Herz einsetzen, zu eifern für die Kirche Christi.

Während also der Herr dem Bartholomäus das allgemeine Verderben der Welt in einer frühern Vision zeigte, so zeigte er ihm in diesem Gesichte das Heilmittel darin, daß sich die Priester mit Gerechtigkeit und Heiligkeit bekleiden sollten, und wenn dann der begnadigte Seher sein Herz doppelt einzusetzen gelobte, um für die Kirche Christi zu streiten, so mußte also der eine Gegenstand seines Kampfes die Zurückführung des Welt-

priesterstandes zu seiner frühern Reinheit und Würde sein. Und mit diesem Gedanken beschäftigte er sich dann während der sieben Jahre seines Aufenthaltes in Ingolstadt. Wohl verhehlte er sich die Schwierigkeiten nicht, die sich ihm entgegenstellen würden, und auch sein Lehrer Lyprand zweifelte fast an der Möglichkeit der Ausführung; allein sein Vertrauen auf die Hülfe Gottes siegte über alle Bedenklichkeiten. Ehe wir ihm aber in dem Kampfe folgen, den er nun zur Verwirklichung seines Planes begann, wollen wir zuvor diesen in einem gedrängten Umrisse kennen lernen.

Die Weltpriester sollten in eine Genossenschaft zusammentreten und ihre Lebensweise einfach die sein, welche in Christus, dem vollendetsten Muster aller Vollendung, ihren Anfang genommen hat, von den Aposteln nach der Vorschrift und dem Beispiele des Herrn gelehrt und befolgt und von den Priestern der ersten Jahrhunderte ausgeübt wurde.

Um dieses Ziel zu erreichen, hielt er es deshalb vor Allem nothwendig, von dem Priesterstande Alles zu entfernen, was dem, dem Priesterthum nothwendigen heiligen Wandel hindernd und Gefahr drohend in den Weg zu treten pflege. Die Mittel dazu faßte er in folgenden dreien, aus den kanonischen Satzungen, den Concilien und den heiligen Vätern geschöpften Vorschriften zusammen:

1) Ein brüderliches, nüchternes und heiliges Zusammenleben zweier, dreier oder mehrerer Priester in einem und demselben Hause unter der frommen Leitung eines von ihnen als Obern. Diese sollten gemeinschaftlich beten und Alles das üben, was geeignet sei, Wissenschaft, Frömmigkeit und das Wohl des christlichen Volkes zu fördern.
2) Entfernung aller weiblichen Bedienung, um dadurch nicht allein die Gelegenheit, sondern auch den leisesten Verdacht der Sünde, welcher sich leider auch unverdient nur allzuhäufig bei dem Volke kund gibt, vom Priester zu entfernen.
3) Gemeinschaft der kirchlichen Einkäufte, die nach Bestreitung des Nothwendigsten im Lebensunterhalte zu frommen Zwecken und Werken der Nächstenliebe zu verwenden seien, um so

einerseits dem Geize, andererseits dem Wohlleben einen Damm entgegenzusetzen.

Um jedoch die genaue Beobachtung dieser drei Mittel zu erreichen, sollten die in Gemeinschaft lebenden Priester unter der Privatleitung eines Obern stehen, der sie überwache, und dessen Anordnungen sie unbedingt Folge zu leisten hätten, — Alles jedoch unter der Aufsicht und Jurisdiction der Bischöfe.

Zur Heranbildung eines würdigen Priesterstandes sollten Seminarien errichtet werden, um darin, als den Gärten der Kirche, die Pflanzen des Priesterthums in Wissenschaft und Gottesfurcht zu erziehen. Aus den Seminarien sollten die jungen Priester in die Häuser kommen, worin die Geistlichen gemeinschaftliches Leben führten, um von diesen in die Verwaltung der heiligen Sakramente und die übrigen priesterlichen Funktionen eingeführt zu werden.

Und um endlich den Priestern die Sorge für die Zukunft zu erleichtern, sollten Emeritenhäuser errichtet werden, darin sie in Krankheiten und bei Altersgebrechen, wenn sie nicht mehr arbeiten könnten im Weinberge des Herrn, Aufnahme und gebührende Pflege fänden.

Weshalb dieses auf eine durchgreifende Hebung und Veredlung des Priesterstandes berechnete Institut indeß nur in wenigen Diöcesen, wie Mainz, Salzburg, Würzburg, Freisingen, Regensburg, Chur, Chiemsee, und nach Holzhausers Tod in Posen, Gran, Prag und Passau, Eingang und, eingeführt, keine lange Dauer fand, kann hier nicht untersucht werden. Nur so viel möge als historische Thatsache dazu bemerkt werden, daß nach den Jahren 1680 und 1688, als die Oberen desselben die päpstliche Bestätigung erhalten hatten und anfingen, einen General-Obern in Rom zu bestellen, das Institut somit zu einem Orden sich zu gestalten schien, die Bischöfe die Entziehung ihrer oberhirtlichen Gewalt in den Pfarreien fürchteten und das Institut deshalb aufhoben oder doch so änderten, daß außer dem Namen und der langen Kleidung nichts mehr übrig blieb.

Dazu macht Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, 3, 302, folgende Bemerkung: „Bis dahin trugen die Weltgeistlichen

nach alter deutscher Sitte im gemeinen Leben kurze Kleidung gleich anderen Leuten; nur mußte dieselbe modest und anständig sein: deswegen wählte man meistens die schwarze oder die braune Farbe; bloß bei der Haltung des Gottesdienstes bediente man sich des Talars oder des langen Rockes, als der eigentlichen Kirchenkleidung, bis Holzhauser denselben mit einiger Abänderung und mit Knöpfen nach italienischer Art bei seinem Institut als eine gewöhnliche Kleidertracht einführte, gleichwie die Jesuiten sich diese Tracht, jedoch ohne Knöpfe, auf spanische Art schon vorhin eigen gemacht hatten. Die dermalen (1790) üblichen, von schwarzem Taffet mit einem weißen Band eingefaßten sogenannten Klerikalkragen (die sog. Collopendien) sind erst nach Holzhausers Zeit eingeführt worden; jedoch mag der weiße Umschlag um den schwarzen Halskragen, den Holzhauser, wie seine Abbildungen beweisen [1], zu tragen pflegte, zu diesen langen Krägelchen Anlaß gegeben haben. Denn wenn man die Porträte der Weltgeistlichen in nachfolgenden Zeiten in dieser Rücksicht betrachtet, so wird man finden, daß dieser Umschlag von Zeit zu Zeit immer mehr verlängert worden ist. Der Stoff daran blieb auch lange von leinen Tuch; hernach wurden sie von Flor und endlich von Taffet gemacht. In Ansehung der Farbe wurde eine gleiche Veränderung gemacht, so daß man von der weißen zur blauen und endlich zur schwarzen mit einer weißen Einfassung geschritten ist."

Sehen wir nun, wie Bartholomäus Genossen als Mitarbeiter und Bischöfe als Beschützer fand. Der erste, welcher beizutreten sich bereit erklärte, war der Pfarrer Georg Kettner. Mit diesem machte er gegen Ostern des Jahres 1640 eine Reise nach Mailingen, wo seit Jahresfrist Georg Gündel Pfarrer war, mit dem er zwar in Ingolstadt studirt hatte, aber nach seiner Lebensweise in keinen nähern Umgang getreten war. Er wollte

(1) Auf einem alten Porträt Holzhausers, eingeklebt in das dem Seminar zu Mainz gehörige Exemplar der in Rom erschienenen vita, trägt derselbe einen umgeschlagenen weißen Kragen. Ich habe das Bildniß meiner Biographie beigegeben. Das in der Physiognomie sehr abweichende Bild in der Bamberger Ausgabe hat ebenfalls den umgeschlagenen weißen Kragen. Die Behauptung Schunks wird dadurch bestätigt.

ihn nur bestimmen, mit ihm die Lizentiatenwürde in der Theologie zu erwerben, wie das ihm P. Lyprand anempfohlen hatte, weil er zur Durchführung seines Planes auch des äußern Beweises der theologischen Tüchtigkeit bedürfe. Gündel lag eben im heftigsten Kampfe mit sich selbst, ob er in dem für sein eigenes Seelenheil ihm nicht gefahrlos genug scheinenden Weltpriesterstande verbleiben oder nicht vielmehr in den Orden des heil. Franziskus oder den der Gesellschaft Jesu eintreten solle. Da zeigte ihm Bartholomäus die hohe Wichtigkeit des Weltpriesterstandes, wie man die Pflicht habe, für das Heil so unzähliger Seelen in den Kampf zu gehen, und wie dieser Kampf ein viel erhabeneres Ziel sei, als mit alleiniger Rücksicht auf das eigene Heil sich in stiller Klosterzelle dem Streite gegen die sündhafte Welt und ihre Lockungen zu entziehen. „Laß uns nur streben," sagte er, „den dem Volke so unumgänglich nothwendigen Weltpriesterstand zu seiner frühern Reinheit zurückzuführen; die Mittel dazu fehlen nicht, sobald nur die nicht fehlen, welche eifrig mit Hand anlegen wollen. Entfernen wir von ihm die schädliche Lauigkeit, so werden wir für das Heil der Geistlichen und des Volkes mehr wirken, als wenn wir nur auf unser eigenes Seelenheil in einem Kloster bedacht sind. Man muß kühn Alles wagen, wo es sich um so viele Seelen handelt, und vor keiner Gefahr zurückschrecken. Eben in den Gefahren erst zeigt sich und wächst der wahre Muth." Das zündete in der Seele Gündels. Sie schieden, und schon nach einigen Tagen reiste er zu Bartholomäus nach Ingolstadt und erklärte sich ihm als Genossen.

Der dritte Genosse, den ihm die Vorsehung zuführte, war Michael Rottmayer, Pfarrer in Lenting. Dieser reiste einmal nach Ingolstadt, fand aber bei seiner Ankunft wegen des vielen umherschweifenden Kriegsgesindels die Thorgatter verschlossen. Niemand war da, der ihm öffnete. Da bemerkte ihn ein Priester, den er früher nicht gekannt hatte. Rasch geht dieser auf das Thor zu, öffnet es, ohne die staunende Wache zu fragen, und geleitet ihn freundlich in die Stadt. Es war Holzhauser, der ihm damit das Thor zum Institut und so zum Himmel geöffnet hatte, wie er später selbst öfter erzählte.

So waren also jetzt die ersten Genossen gefunden, und es galt nun, noch den Ort aufzusuchen, wo die erste Pflanzung geschehen könne. Auch den hatte der Herr ihm in jenem Gesicht angedeutet, welches ich oben mitgetheilt habe. Er sagt uns nämlich in der von ihm geschriebenen Erklärung seiner Visionen selbst: „Als ich nach Empfang der vier niederen Weihen von Augsburg nach Burgheim ging und in dem Gefilde unterhalb der Stadt Rain die Wasser von Westen hereinbrachen, da floh ich zuerst auf das linke Ufer diesseits der Donau, und als die Wasser mich weiter verfolgten, begab ich mich von jener Seite auf diese, und weil auch hierhin die Wasser mich verfolgten, floh ich und fürchtete mich sehr, und ich weinte viel, jenseits der Donau stehend, bis ich in den Bergen aufgenommen wurde und sicher war, und das Gesicht aufhörte. Das war die Ursache, warum ich von Ingolstadt nach Salzburg ging, um nach beendigten Studien meinen Vorsatz auszuführen.“ In Salzburg also hoffte er sein Institut errichten zu können, und dorthin entschloß er sich in Gesellschaft seines Bruders Melchior abzureisen. Ehe er aber die Reise antrat, schaute er noch einmal ein Gesicht. Voll von Gedanken und Sorgen war er auf einem Stuhl eingeschlafen. Da sah er im Traum ein sehr großes Haus, dessen Fenster er nach Zahl und Ordnung genau erkannte, einem Palaste gleich, dessen Dach in wunderbarem Glanze leuchtete. Obgleich er diesen Traum nur für ein Spiel der Phantasie hielt und ihm auch einen weitern Werth so wenig beilegte, daß er nicht einmal seinem Beichtvater Lyprand davon Mittheilung machte, wie er das bei anderen Visionen stets zu thun pflegte, so erkannte er doch später, daß es wirklich eine Ahnung der Zukunft gewesen war.

Als er mit seinem Bruder von Ingolstadt abreiste, bestand seine ganze Baarschaft in 6 Kreuzern, denn so viel war ihm von 100 Gulden noch übrig geblieben, die er geschenkt bekommen, aber an einen augenblicklich in große Noth gerathenen Bürger wieder verschenkt hatte. Auf der Reise kam er nach Geisenhausen unweit Landshut, und hier fand er den vierten Genossen. Weil er nicht gern in einem Wirthshause übernachten wollte, ging er in's Pfarrhaus und bat um Aufnahme. Man reichte ihm ein

Geldstück, wovon er im Wirthshause reichlich hätte leben können; allein er dankte auf das Herzlichste für die Gabe und bat nur noch inständiger um Herberge, da er im Hause eines Geistlichen lieber bei einem Stück trockenen Brodes auf der Bank, als in einem Wirthshause bei reichlicher Speise in einem weichen Bette schlafen wolle. Der Pfarrer ließ sich bewegen und lud ihn zu seinem Tisch ein. Im Laufe des Gespräches fand es sich, daß beide gleichgestimmte Seelen waren. Holzhauser entwickelte ihm sein Vorhaben und seine Idee, und Leonhard Siberer war der vierte Genosse.

Voll Freude über diesen Zuwachs und mit noch größerm Vertrauen setzte er jetzt seine Reise fort. In Altenötting betete er vor dem berühmten Gnadenbilde der h. Mutter Gottes und empfahl ihr seine Angelegenheit, und dann ging's nach dem Salzburgischen. Angekommen auf einem Hügel vor der Salzach, sah er vor sich Tittmoning liegen, eine ihm früher ganz unbekannte Stadt mit einer Burg und einer Collegiatkirche. Was ihm aber am meisten in die Augen fiel, war ein großes palastähnliches Gebäude zwischen der Burg und der Collegiatkirche, genau von derselben Bauart, derselben Zahl und Ordnung der Fenster, wie er solches im Traume zu Ingolstadt gesehen hatte. Es war das Haus der Kanoniker. Zitternd vor Freude eilt er darauf zu, und als er in die Kirche getreten und Gott im allerheiligsten Sakramente angebetet und seinen fernern Weg der Vorsehung anempfohlen hatte, da war es ihm klar geworden, daß er jetzt eine Heimath und einen Boden gefunden hatte, auf dem er sein Heiligthum aufbauen könnte.

Nun reiste er nach Salzburg, wo er einem geistlichen Rathe sein Anliegen vortrug und von diesem das Versprechen erlangte, daß er zur Ausführung eines so schönen Vorhabens das Seinige gern beitragen werde. Dieser berichtete auch die Angelegenheit dem hochwürdigsten Bischof von Chiemsee, Johann Christoph Grafen von Lichtenstein, welcher Präsident des erzbischöflichen Rathes war; Bartholomäus wurde zu ihm gerufen, und der Bischof fand ein solches Wohlgefallen an dem Plane Holzhausers, daß er ihm sofort die eben erledigte Pfarrei in Pangau über-

trug. Ehe er aber noch dahin abreisen konnte, lief die Nachricht von dem Ableben eines Kanonikers in Tittmoning ein, um dessen Stelle der Ueberbringer der Nachricht selbst supplizirte. Aber der Bischof hielt diese Stelle für viel geeigneter, um das Institut in's Leben zu rufen, als jene Pfarrei, und verlieh deshalb sofort dem Bartholomäus das Kanonikat nebst der Seelsorge daselbst. Die Vision war also in Erfüllung gegangen.

Gegen Ende Juli 1640 trat er das Kanonikat in Tittmoning an, Anfangs von seinen Mitkanonikern mißtrauisch aufgenommen, später aber, als sie seine Demuth und seine überaus liebevolle Freundlichkeit kennen gelernt hatten, ihm von ganzem Herzen zugethan, so daß sie bei ihm beichteten und mit ihm beteten. Wie früher an der Liebfrauenkirche zu Ingolstadt, so war er auch jetzt hier unermüdet thätig im Beichtstuhl und auf der Kanzel, und als endlich auch im December Gündel hinzutrat und beide mit vereinten Kräften wirken konnten, da zeigte sich bald ein neues geistiges Leben unter allen Pfarrgenossen, so daß eine Menge Generalbeichten verrichtet wurden. Bald folgten auch mehrere Bartholomiten, wie sich die Genossen Holzhausers nannten, in die Diöcese Salzburg nach, so Rottmayer, Kettner, Siberer, Wallraff und andere. Fünf von ihnen übten allein an der Kirche zu Tittmoning die Seelsorge aus.

Im J. 1642 berief der Bischof von Chiemsee unsern Holzhauser als Pfarrer und Dechant an die Kirche zum h. Johannes in Leoggenthal in Tyrol, wo er sein Haus nach denselben Regeln und Grundsätzen einrichtete und so eifrig in Predigt, Christenlehre und Beichtstuhl wirkte, daß seine Pfarrkinder sagten: Wenn unser Dekan kein wahrer Priester ist, so gibt es keinen mehr in der ganzen christlichen Welt. Seine Priester mußten aber auch nicht allein in der Stadt, sondern auch auf den umliegenden Dörfern und Weilern predigen und Katechesen halten, was seit undenklicher Zeit nicht mehr geschehen war, während er selbst die Schulen fleißig besuchte, die Eltern ermahnte, ihre Kinder pünktlich in den Unterricht zu schicken, ja sogar für die Armen das Schulgeld den Lehrern bezahlte, kurz nichts unversucht ließ, was zur Wiederherstellung und Befestigung christlicher Zucht dienen konnte.

Der Aufenthalt in Leoggenthal ist für uns sehr merkwürdig: denn hier schrieb er seine Auslegung der Offenbarung Johannis, jenes wunderbaren Buches, von welchem der h. Hieronymus sagt, es seien darin so viele Geheimnisse als Worte, ja in den einzelnen Worten selbst wieder mannichfache Dunkelheiten und verschiedene Bedeutungen; er hat sie indeß nur bis zum fünften Vers des fünfzehnten Kapitels erklärt. Als seine Priester ihn baten, die Erklärung fortzusetzen und so sein Werk zu vollenden, antwortete er offen, er sei von jenem Geiste verlassen, mit dem er zuerst begonnen habe; er selbst könne das Werk nicht mehr fortsetzen, aber es werde die Zeit kommen, wo einer der Seinigen ihm das Siegel der Vollendung aufdrücken werde.

Die Erklärung wurde von ihm geschrieben, während schwerer Kummer ihn drückte und er im Gebete verharrend ganze Tage ohne Speise und Trank und abgeschieden von aller menschlichen Gesellschaft zubrachte. Als er dasselbe einmal an einem Ostermontage (1) that und die Seinigen ihn fragten, warum er an einem so hohen Festtage ganz nüchtern bleibe, antwortete er: „Christus, unser Herr, hat an diesem Tage seinen Jüngern den verborgenen Sinn der h. Schrift aufgeschlossen und auch mir die schwerste Stelle der Apokalypse erklärt, deren Verständniß zu erlangen ich mich lange und vergebens bemüht habe. Mit aller Anstrengung meiner Seele habe ich mir Mühe geben müssen, den eigentlichen Sinn derselben zu Papier zu bringen.“ Und als er ein andermal befragt wurde, von welchem innern Sinn er getrieben werde, wenn er solches niederschreibe, antwortete er in Thränen ausbrechend: „Nicht anders als wie ein Kind, welches schreibt, während ein Anderer es leitet und ihm die Hand führt.“

(1) In der ältesten italienischen Biographie, wie in den beiden anderen nach ihr bearbeiteten, der Ingolstadter und Bamberger, wo dieses alles referirt wird, heißt es zwar am Ostermontag 1657; allein das muß ein Druckfehler sein: denn 1657 war Holzhauser in Bingen, und der Biograph sagt ja ausdrücklich, er habe den Kommentar in Leoggenthal geschrieben und dann nicht weiter fortsetzen können; 1647 kann es auch nicht heißen, denn wie wir in der Erklärung selbst (unten S. 159) lesen werden, schrieb er sie nach dem westfälischen Frieden. Welches Jahr das richtige sein könnte, läßt sich nun nicht bestimmen, vielleicht 1651.

Die Erklärung umfaßt in der Bamberger Ausgabe 21 Druckbogen; es können deshalb hier nur die Grundgedanken derselben mitgetheilt werden. Bevor ich jedoch dazu übergehe, sei es gestattet, ein Urtheil wiederzugeben, welches die Historisch-politischen Blätter, Bd. 22 S. 178, über den Geist der Erklärung gefällt haben: „Je weniger uns Holzhauser den Eindruck eines geistreichen und genialen Mannes im heute gewöhnlichen Sinne des Wortes macht und je weniger wir ihm ausgezeichnete Naturgaben beilegen können, desto mehr erstaunen wir (abgesehen von Allem, was den Blick in die Zukunft angeht, schon in Betreff seiner Auffassung der Vergangenheit), in jenem Kommentar ohne den geringsten Prunk der Darstellung in der schmucklosesten, einfachsten Sprache einer Fülle der tiefsten Gedanken, einer überraschenden, überaus sinnvollen Construction der Geschichte, namentlich aber einer Auffassung des Mittelalters zu begegnen, die hoch über jener Zeit steht. Vieles von dem, was Holzhauser schreibt, würde, wenn es heute und in moderner Form veröffentlicht würde, seinem Verfasser den wohlverdienten Rang unter den ersten literarischen Erscheinungen der Zeit bei Katholiken und denkenden Protestanten sichern."

Der Grundgedanke der Erklärung aber ist folgender. Die sieben Sterne und die sieben Leuchter (Kap. 1 V. 20) wie die sieben Kirchen in Kleinasien bedeuten sieben Zeiträume in der Geschichte der Kirche, welche durch jene vorgebildet werden. Ihnen entsprechen die sieben Schöpfungstage, die sieben vorchristlichen Weltalter und die sieben Gaben des h. Geistes, welche am Pfingstfest über alles Fleisch ausgegossen wurden. Wie der Herr die Entwickelung aller Geschlechter und natürlichen Dinge in sieben Tagen und sieben Zeitaltern vor sich gehen ließ, so wird er auch die Wiedergeburt in sieben Zuständen der Kirche vollenden, und er wird in jedem derselben die verschiedenen Arten seiner Gnaden ausgießen und erblühen lassen, um den Reichthum seiner Glorie zu zeigen. So geschieht es, daß, obgleich nur eine Kirche Christi ist, in ihr doch sieben Zustände unterschieden werden wegen der großen Dinge, welche zu verschiedenen Zeiten bis zur Vollendung der Geschichte aus göttlicher Zulassung in

ihr geschehen. Jeder nachfolgende Zustand aber pflegt vor dem Aufhören des vorhergehenden zu beginnen, und während der eine allmälig abnimmt, fängt der andere an zu wachsen und nimmt allmälig zu, so daß wir also sieben Zustände unterscheiden können.

Der erste Zustand ist derjenige der Aussaat (status seminativus). Er umfaßte die Zeit Christi und der Apostel und hat gedauert bis auf Nero, den ersten Verfolger der Kirche, oder bis auf den Papst Linus. In diesem ersten Zustande wurde der Satan in den Götzenbildern besiegt, und die Menschen kamen nach der Zerstreuung der Finsternisse des Heidenthums zum Lichte und der Wahrheit des Glaubens; es wurde darin das Senfkörnlein ausgesäet, d. h. das Wort Gottes überall gepredigt. Diesem Zustande entspricht die erste der Gaben des h. Geistes, nämlich die wahre und himmlische Weisheit, welche der wahre Glaube an Jesus Christus ist. Vorbild dieses Zustandes war der erste Schöpfungstag, an welchem der Geist Gottes über den Wassern schwebte und Gott das Licht erschuf und es von der Finsterniß theilte; denn in dem ersten Zustande der Kirche wurde Jesus Christus geboren, das wahre Licht, welches die Welt erleuchtet, in der nichts als Finsterniß war, und er schied das Licht des Glaubens von dem Schatten und der Finsterniß der Synagoge und dem Irrthum der Heiden. Ferneres Vorbild war das erste Weltalter von Adam bis auf Noe, in welchem Abel von Kain getödtet, Seth an seine Stelle gesetzt und so das Geschlecht des Brudermörders geschieden wurde von dem Geschlechte der Kinder Gottes. So wurde auch im ersten Zustande der Kirche Christus von der Synagoge umgebracht, welche sich von dem Sohne Gottes trennte und an deren Stelle dann die h. Kirche trat nach der Gegenverheißung in Christus. Es ist dieses jener Zustand, in welchem die Wiedergeburt und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes nach dem Geiste aus Jesus Christus, dem gemeinsamen Vater Aller, ausging, dessen Vorbild Adam war. Bild dieses Zustandes endlich ist die Kirche zu Ephesus; denn Ephesus wird erklärt durch „Rath, mein Wille und großer Fall“, was Alles in diesem ersten Zustande der Kirche sich ereignete. Die Apostel und ersten Christen nämlich waren heilig: Ein Herz

und Eine Seele thaten sie den Willen des Vaters und Jesu Christi; die evangelischen Räthe, freiwillige Armuth, Demuth, Gehorsam, Enthaltsamkeit und Verachtung des Irdischen begannen in dieser Zeit, in welcher die Heiligen Welt, Fleisch und Satan besiegten. Die Ursache aber, warum diese erste glühende wechselseitige Liebe gegen das Ende dieses ersten Zustandes der Kirche abnahm, waren die falschen Lehren des Nikolaus, Cerinthus, Ebion, Simon Magus und Anderer, welche damals unter den Christen aufstanden; denn während man über die Wahrheit der Lehre stritt, wurden die Gemüther der Frommen über die Verkehrtheit der Irrthümer von einem Eifer ergriffen, der endlich in Haß überging und so allmälig die Liebe auslöschte, welche auch allen Feinden wohl will und Gutes thut. Der Sinn des Verses 4 im 2. Kapitel: Aber ich habe gegen dich, daß du deine erste Liebe verlassen, und des Verses 6: Aber das hast du, daß du die Werke der Nikolaiten hassest, welche auch ich hasse, ist daher folgender: Du thust gut, daß du die Werke der Nikolaiten hassest, welche auch ich hasse, aber du thust übel, indem du die Liebe gegen ihre Seelen verlierst, um deren willen ich vom Himmel gekommen bin, Fleisch angenommen und gelitten habe.

Der zweite Zustand der Kirche ist derjenige der Begießung (status irrigativus), denn der von Christus und den Aposteln in dem ersten Zustande gepflanzte Weinberg des Herrn, die Kirche, wurde im zweiten Zustande mit dem Blute der Märtyrer begossen. Die Worte V. 10 an den Engel der Kirche zu Smyrna: „Siehe, der Teufel wird Einige von Euch in's Gefängniß werfen, damit Ihr geprüft werdet, und Ihr werdet geprüft werden zehn Tage; sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben," gehen also auf die unzähligen Märtyrer in jenen zehn großen Christenverfolgungen, die bis zur Regierung Konstantins dauerten. Diesem zweiten Zustande der Kirche entspricht die zweite Gabe des h. Geistes, der Geist der Stärke und unbesiegten Geduld in allen Widerwärtigkeiten, mit dessen Schilde gewappnet die Heiligen Gottes beiderlei Geschlechts die Welt besiegten und in's Himmelreich kamen. Vorgebildet ist dieser Zustand durch den zweiten Schöpfungstag, an welchem Gott das

Firmament in Mitten der Wasser setzte. Dieses Firmament ist ein Bild der Stärke der Märtyrer, welche Gott als ein Firmament in Mitten der Wasser aller Trübsal gesetzt hat, von der die Liebe nicht ausgelöscht werden konnte. Und wie am zweiten Schöpfungstage diese Veste am Himmel errichtet wurde, so wurde auch in diesem zweiten Zustande die Kirche, welche den Himmel bedeutet, durch das Zeugniß der Märtyrer auf das Stärkste begründet und befestigt. Ferner entspricht diesem Zustande das zweite Weltalter von Noe bis auf Abraham; denn wie in diesem Noe und seine Nachkommenschaft anfing, dem Herrn Opfer zu bringen, so wurden in jenem zweiten Zustande der Kirche die Christen geschlachtet, deren Blutvergießung und Tod Gott dem Vater das kostbarste und wohlgefälligste Opfer war in seinem Sohne Jesus Christus zum Wohlgeruch der Süßigkeit. Bild dieses Zustandes endlich ist die Kirche zu Smyrna, welches erklärt wird durch „Gesang und Myrrhe", was beides dem Zustande der Märtyrer entspricht, die freudig unter Lobgesängen des Herrn zu dem gleich Myrrhen bittern Martertod eilten, während ihr Tod wie die vor Fäulniß bewahrende Myrrhe auch die Kirche vor Fäulniß bewahrte.

Der dritte Zustand der Kirche ist derjenige der Lehrer oder der Erleuchtung (status Doctorum, status illuminativus) und dauerte von Konstantin dem Großen und dem Papste Silvester bis auf Karl den Großen und den Papst Leo III. Er heißt der Zustand der Erleuchtung, weil in ihm die vorzüglichsten Geheimnisse des katholischen Glaubens erwogen wurden (ventilata fuere), wie das von einem Gott in der Dreieinigkeit, von Christus als Gott und Mensch, vom Ausgehen des heiligen Geistes aus dem Vater und dem Sohne u. s. w. Zur Erleuchtung gab der Herr seiner Kirche die vorzüglichsten Lehrer, einen Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Beda, Leo, Chrysostomus und mehrere andere Väter, welche die Irrlehren eines Arius, Donatus, Macedonius, Pelagius, Eutyches, Nestorius und Anderer widerlegten. Diesem Zustand entspricht die dritte Gabe des h. Geistes, der Geist des V e r s t a n d e s, weil die erleuchtete Kirche Christi jene Geheimnisse erwog und erklärte, die dawider auftauchenden

Irrlehren aber verdammte. Vorbild dieses Zustandes war der dritte Tag der Schöpfung, an welchem die Wasser auf Gottes Befehl von der Erde ab- und an einen Ort zusammenliefen. So nahm der Herr in diesem Zeitraum die Trübsale, welche häufig durch Wasser versinnbildet werden, durch Konstantin von seiner Kirche hinweg und schickte die heidnischen Verfolger in das feurige Meer der Hölle. Und wie Gott am dritten Tage die Erde grünendes Kraut, Blumen und fruchttragende Bäume zum Schmuck der Erde wie zum Nutzen und zur Ergötzung des Menschen hervorbringen ließ, so ließ er in diesem dritten Zustande der Kirche aus dem Wasser der Taufe grünendes Kraut (Kinder und erwachsene Christen), Bäume (Lehrer) und Früchte (sichere und reichliche kirchliche Einkünfte) hervorsprießen. Zum Glanze und zur Zierde der Kirche gab er derselben sehr viele Güter, Fürstenthümer und weltliche Herrschaften; auf dem ganzen Erdkreis wurden heilige Tempel erbaut. Vorbild dieses Zeitraums ist ferner das dritte Weltalter von Abraham bis auf Moses und Aaron: denn wie in diesem Sodom und Gomorrha im todten Meer untergingen, die Aegyptier in den Fluthen des rothen Meeres umkamen, Kore, Dathan und Abiron und die übrigen Abtrünnigen in Israel vertilgt wurden, das Volk aber ein Gesetz erhielt, durch welches das natürliche Gesetz besser erklärt und erhellt wurde, so wurde in dem dritten Zustande der Kirche das christliche Volk nach dem Marterthum in das Land des Friedens geführt; die Wollust der Welt und der Götzendienst der Heiden wurden versenkt in dem Blute Christi und der Märtyrer, Schismatiker und Häretiker aus der Kirche gestoßen, das Gesetz des Evangeliums aber und die Wahrheit des christlichen Glaubens erklärt. Bild dieses Zeitraums endlich ist die Kirche von Pergamus, welches erklärt wird als „Hörner theilend", weil in dieser Zeit geistliche und weltliche Kraft der Kirche wuchs, was durch Hörner, worin Widder und andere Thiere ihre Kraft und Stärke haben, versinnbildet wird. Er heißt auch Hörner theilend, weil diese Macht der Kirche durch Arius und andere Häretiker bald nachher getheilt und zerrissen wurde, indem das linke Horn (das der Häretiker) gegen das rechte (das der Kirche) stritt, das Horn

der Verdammniß gegen das Horn des Heiles. Daß der Herr aber die falschen Lehren zuläßt, geschieht, um die Kirche wach zu halten, daß sie nicht beim Besitz reichlicher Einkünfte durch Vergnügungen und Wollüste verderbe, gleich jenem klugen Manne, der die böse Neigung seines lieben Weibes kennt und dasselbe mit Sorgen und häuslichen Arbeiten beschäftigt, damit es gezwungen ist an den Weg der Pflicht. Diese Vorsicht wird die väterliche Güte Gottes bis zur Vollendung der Zeiten gegen seine Kirche bewahren, indem er gegen ihr Haupt Spötter, Lästerer, Verfolger, Häretiker und Tyrannen loslassen wird, damit sie nicht verfaule in Reichthümern, Ehren und Wohllüsten des Fleisches.

Der vierte Zustand der Kirche ist derjenige des Friedens und der Erleuchtung (status pacificus et illuminativus) und geht von Karl dem Großen und Papst Leo III bis auf Karl V und Leo X, während welcher Zeit viele heilige Könige, Kaiser und durch Gelehrsamkeit wie Frömmigkeit berühmte Männer lebten und während 200 Jahren keine Häresie auftauchte. Sein Bild ist die Beschreibung der Kirche zu Thyatira, welches erklärt wird durch „Erleuchtete“. Ihm entspricht der vierte Schöpfungstag, an welchem Gott Leuchten und Sterne an den Himmel stellte. So stellte Gott auch in dem vierten Zeitraume die klügsten und heiligsten Könige, Kaiser, Fürsten und ausgezeichnetesten Männer der Kirche auf. Ihm entspricht die vierte Gabe des h. Geistes, der Geist der Gottseligkeit, welchen Gott so reichlich über seine Kirche ausgoß. Ihm entspricht endlich das vierte Weltalter von Moses bis zur Vollendung des Salomonischen Tempels: denn wie David den Psalmengesang stiftete und den Gottesdienst erweiterte, wie sein Sohn den geräumigen Tempel baute und die prachtvollsten Gefäße zum Dienste des Altars und des Tempels anfertigen ließ, überdies eine herrliche Ordnung und Zucht der Diener wie einen majestätischen Opferdienst anordnete und dabei in Frieden ohne irgend einen Feind regierte, so wurden in diesem vierten Zeitraum die heilsamsten Concilien gehalten, die Kirche zu unterrichten; überall blühte die christliche Religion; die ganze Kirche war in Frieden und frei von Feinden und Häresien; Psalmengesang und Brevier,

Ritus und Ceremonien und die Ordnung im Altardienste wurden vermehrt und zur größern Vervollkommnung gebracht, weßhalb es heißt Kap. 2 Vers 18: „Und dem Engel der Gemeinde zu Thyatira schreibe: Das spricht der Sohn Gottes, der Augen hat, wie Feuerflammen und dessen Füße (glühendem) Messing gleich sind." Denn unter den Feuerflammen wird die vollendete Erkenntniß der Wahrheit und unter den Füßen wie Messing die Festigkeit der Kirche Christi verstanden, in der sie nach Besiegung der heidnischen Tyrannen und Zerstreuung der Finsternisse der Irrlehren unter dem mächtigen Schutze der Könige und Fürsten stand. Es tauchte in diesem Zeitraum 200 Jahre lang keine Häresie auf, bis Berengar im Jahr 1048 die reelle Gegenwart Christi im allerheiligsten Altarssakrament leugnete; dagegen wurde die Kirche geziert mit vielen Heiligen, als dem h. Heinrich, der h. Kunigunde, dem h. Wolfgang, h. Bruno, h. Romuald, h. Norbert, h. Bernard, h. Franziskus, h. Dominikus u. s. w. Während sie aber in Ruhe, Reichthum und Ehren saß, nahm allmälig die kirchliche Zucht ab, und es trat jene Weichlichkeit der Christen ein, welche durch das Weib Jezabel in Vers 20 sinnbildlich dargestellt wird. Auch in den Dienern der Kirche erwachte die Fleischeslust, Augenlust und Hoffart des Lebens, denn als sie sahen, wie ergötzlich die Wollust ihres Fleisches sei und wie ihnen nichts Uebles aus der Nachsicht gegen die Sünden widerfuhr, da fielen sie, wie das zu geschehen pflegt, in Sicherheit zu sündigen und in Vermessenheit, wie Jezabel, das Weib Achabs. So pflegen wir arme Menschen, wenn wir gesättigt sind von den gegenwärtigen Dingen, den Schlaf der Sünde zu schlafen, bis der Zorn Gottes über uns kommt, wie derselbe dann auch endlich durch die große Glaubenstrennung im 16. Jahrhundert hereinbrach, die sich über einen großen Theil von Europa verbreitete, weil die lateinische Kirche in ihren Fehlern fortgefahren hatte und nicht Buße thun wollte.

Der fünfte Zustand ist derjenige der Betrübniß (status afflictionis). Er hat angefangen unter Karl V und dem Papste Leo X gegen das Jahr 1520 und wird dauern bis auf einen h. Papst und einen starken Monarchen, der da heißen wird Hülfe

des Herrn. Dieser Züstand ist der Zustand der Betrübniß, der Trostlosigkeit, der Erniedrigung und der Verarmung der Kirche, mit Recht der Reinigungszustand genannt (status purgativus), in welchem Christus der Herr geschwungen hat und noch schwingen wird seinen Weizen durch ungeheuere Kriege, Aufstände, Hunger, Pest und andere Gräuel. Er hat geschlagen und wird die lateinische Kirche schlagen und verarmen lassen durch viele Häresien und schlechte Christen, welche ihr die meisten Bischofssitze, unzählige Klöster und Propsteien, und zwar die reichsten, entziehen, ja sie wird selbst durch katholische Fürsten gedrückt werden und in Armuth gerathen durch Auflagen, Steuern und andere Erpressungen, so daß man mit Recht seufzen und mit dem Propheten Jeremias sagen kann: Die Herrin aller Länder ist unter das Joch gebracht; erniedrigt und elend ist die Kirche geworden, denn sie ward geschmäht von den Häretikern, und ihre Geistlichen werden gering geschätzt von schlechten Christen, die ihnen keine Ehre und Achtung mehr erweisen. Und durch alles dieses wird der Herr seinen Weizen schwingen, die Spreu hinauswerfen, um sie im Feuer zu verbrennen, den Weizen aber sammeln in seine Scheune. Dieser fünfte Stand der Kirche ist der Stand der Betrübniß, der Stand der Tödtung, der Stand des Abfalls und voll von allem Ungemach. Nur Wenige werden auf Erden vom Schwerte, Hunger und der Pest übrig bleiben; ein Reich wird gegen das andere kämpfen, und andere werden, in sich selbst getheilt, verwüstet werden; Fürstenthümer und Monarchien werden gestürzt werden und fast alle verarmen; die größte Trostlosigkeit wird sein auf der Erde. Dieses Alles ist theilweise schon erfüllt, theilweise wird es noch erfüllt werden. Zugelassen aber wird dieses Alles durch das gerechteste Gericht Gottes wegen des gerüttelten und geschüttelten Maßes unserer Sünden, welches wir und unsere Väter gefüllt haben in der Zeit der Gnade, als er von uns erwartete, daß wir Buße thun sollten. Bild dieses Zustandes ist die Kirche von Sardes, welches gedeutet wird durch „Anfang der Schönheit". Denn weil dieser fünfte Zeitraum ein Zustand der Betrübniß und der Bedrückung, also ein reinigender ist, so wird er mit Recht Anfang der Schönheit, d. h. der Voll-

kommenheit genannt, welche im sechsten Zeitraum erfolgen wird; denn die Trübsale, die Armuth und andere Widerwärtigkeiten sind der Anfang und die Ursache der Bekehrung, und der Anfang der Weisheit ist die Furcht des Herrn. Wir fürchten Gott und öffnen die Augen, wenn die Wasser und Fluthen der Trübsal über uns hereinbrechen; so lange wir aber im Glück sitzen, ein jeglicher unter seinem Feigenbaum, seinem Weinstock, im Schatten der Ehre, des Reichthums und der Ruhe, vergessen wir Gottes, unseres Schöpfers, und sündigen mit Sicherheit. Deshalb hat die göttliche Vorsehung es weise angeordnet, daß die Kirche, welche dauern soll bis zur Vollendung der Zeiten, stets mit den Wassern der Trübsal begossen werde, wie ein Gärtner seinen Garten begießt zur Zeit der Dürre.

Diesem Zustande entspricht die fünfte Gabe des heil. Geistes, die des Rathes; denn man bedarf des Rathes, um die Uebel abzuwenden, größere zu verhüten und Güter zu erhalten und zu befördern. Es entspricht ihm das fünfte Weltalter, welches dauerte vom Tode Salomons bis zur babylonischen Gefangenschaft einschließlich; denn wie in jenem Zeitalter auf den Rath Jeroboams Israel in den Götzendienst verfiel und nur Juda und Benjamin bei der Verehrung des wahren Gottes blieben, so ist auch in jenem fünften Zeitraum der Kirche der größere Theil der lateinischen Kirche vom wahren Glauben abgefallen, und nur eine kleine Zahl blieb dem katholischen Glauben treu. Wie ferner die Synagoge und das ganze jüdische Volk von den Heiden gedrängt und ihnen oft zum Raub wurde, werden so die Christenheit, das römische Reich und die übrigen Reiche nicht ebenfalls von Widerwärtigkeiten heimgesucht? Bezeugen das nicht England, Böhmen, Ungarn, Polen, Frankreich und andere Reiche mit den heißesten, ja mit blutigen Thränen? Wie endlich Assur mit den Chaldäern aus Babylon auszog und Jerusalem eroberte, den Tempel zerstörte, die Stadt einäscherte, das Heiligthum beraubte und das auserwählte Volk gefangen wegführte, so ist zu fürchten, daß in Kurzem die Türken hereinbrechen und der lateinischen Kirche kein besseres Loos bereiten werden, wegen des allzu gehäuften Maßes der Sünden. Wie im fünften Weltalter

das Reich Israel und das Reich Juda sehr geschwächt wurden, bis zuerst Israel und endlich auch Juda gänzlich vernichtet waren, so erblicken wir auch in diesem fünften Zustande das römische Reich getheilt und voll Trübsal, so daß die Gefahr in Aussicht steht, es werde gänzlich zu Grunde gehen, wie im Jahr 1452 das morgenländische Reich. Diesem fünften Zustand endlich entspricht der fünfte Schöpfungstag, an welchem Gott sagte, die Wasser sollten kriechende Thiere aller Art und Vögel des Himmels hervorbringen, was beides die höchste Freiheit bedeutet; denn was ist freier als der Fisch im Wasser und der Vogel in der Luft? So ist im fünften Zeitraum bildlich Erde und Meer voll von kriechenden Thieren und Vögeln. Das sind aber jene elenden, fleischlichen Menschen, welche durch die weite Freiheit des Gewissens und der Religion, bewilligt durch den jüngsten Friedensschluß, nach ihren Gelüsten und Begierden kriechen und fliegen; denn jeder thut und glaubt, was er will. Von ihnen schreibt der Apostel Judas in seinem katholischen Briefe 1, 10: „Sie lästern immer, was sie nicht verstehen; das aber, was sie von Natur wie die unvernünftigen Thiere wissen, wird zu ihrem Verderben.“ Sie sind schändlich bei ihren Gastmählern, schmausend ohne Furcht, Wolken ohne Wasser, die von den Winden hin- und hergetrieben werden, herbstliche, unfruchtbare, erstorbene, entwurzelte Bäume, wilde Meeresfluthen, irrende Sterne, denen der Sturm der Finsterniß aufbewahrt ist bis in Ewigkeit. Es sind zanksüchtige Murrer, die nach ihren Gelüsten gehen und deren Mund Hochmüthiges spricht. In diesem traurigen Zustande der Kirche werden göttliche und menschliche Vorschriften gelockert und entkräftet, die h. kanonischen Satzungen für nichts gehalten, und es wird die geistliche Zucht bei dem Klerus nicht besser beobachtet, als die politische bei dem Volke. Deshalb sind wir wie das Gewürm auf der Erde und im Meere, wie die Vögel des Himmels; denn jeder wird vom Rade seines natürlichen Geschicks (nativitatis suæ) fortgerissen und glaubt und thut, was er will.

Der sechste Zustand der Kirche ist derjenige der Tröstung (status consolationis), beginnt mit jenem starken Monarchen und h. Papste und wird dauern bis zur Geburt des Antichristes.

Dieser Zeitraum ist der Stand der Tröstung, in welchem Gott seine h. Kirche trösten wird wegen der Leiden und vielen Trübsale, welche sie im fünften Stande erlitten hat: denn alle Völker werden zurückgeführt zur Einheit des wahren katholischen Glaubens; der Priesterstand und das Priesterthum werden mächtig blühen, und die Menschen werden mit aller Sorge das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen. Denn der Herr wird ihnen gute Hirten geben, weshalb sie in Frieden leben werden, jeder unter seinem Weinstock und auf seinem Acker, weil auf der Erde Friede sein wird, den Gott der Herr den Menschen gibt, die mit ihm in Frieden leben, und zwar unter dem Schatten der Flügel jenes starken Monarchen und seiner Nachfolger. Diesen Stand hat bildlich das sechste Weltalter vorgestellt, welches anfängt mit der Befreiung des Volkes Israel und der Wiederherstellung der Stadt und des Tempels und bis zur Ankunft Christi dauerte. Denn wie in diesem Weltalter das israelitische Volk von Gott dem Herrn erfreut wurde durch die Befreiung aus der Gefangenschaft; wie der wiederhergestellte Tempel und Jerusalem, alle Reiche, Nationen und Völker dem römischen Reiche unterthan waren, über welches Cäsar Augustus, ein sehr starker und hochansehnlicher Monarch, 56 Jahre lang regierte, der nach Besiegung und Unterjochung aller Feinde dem ganzen Erdkreise den Frieden gab und allein herrschte bis zur Ankunft Christi und weiter: so wird auch in dem sechsten Stande die katholische Kirche von Gott mit dem größten Troste überschüttet werden. Denn während wir in unserm fünften Zeitraum überall die größten Widerwärtigkeiten erblicken, während Alles durch den Krieg verwüstet wird, während die Katholiken von Häretikern und schlechten Christen unterdrückt werden, während die Kirche und ihre Diener tributpflichtig, die fürstlichen Herrschaften gestürzt, die Monarchen getödtet werden, während die Unterthanen sich empören und Alles darin übereinstimmt, Republiken zu errichten, wird durch die Hand des allmächtigen Gottes eine so wunderbare Veränderung entstehen, daß Niemand menschlicherweise sich davon eine Vorstellung machen kann. Denn jener starke Monarch, der von Gott gesandt kommen wird, wird die

Republiken von Grund aus zerstören, sich Alles unterwerfen und für die wahre Kirche Gottes eifern. Alle Häresien werden vertilgt, das Reich der Türken gebrochen werden; er wird herrschen im Orient und Occident, und alle Völker werden kommen und Gott den Herrn im wahren und rechten katholischen Glauben anbeten. Viele gerechte und gelehrte Männer werden auf der Erde blühen, die Menschen werden Recht und Gerechtigkeit lieben, und es wird Friede auf der ganzen Erde sein, weil die göttliche Macht den Satan auf viele Jahre binden wird, bis Jener kommt, der da kommen wird, der Sohn des Verderbens, und der Satan von Neuem losgelassen wird. Diesem sechsten Stande entspricht als Bild der Vollkommenheit der sechste Schöpfungstag, an welchem Gott den Menschen nach seinem Bilde erschuf und ihm alle Kreaturen der Erde unterwarf, damit er ihr Herr sei. Diesem sechsten Stande entspricht auch die sechste Gabe des h. Geistes, die Gabe der Furcht des Herrn, welche er in jener Zeit in Fülle über den ganzen Erdkreis ausgießen wird, denn die Menschen werden Gott ihren Herrn fürchten, sein Gesetz bewahren und ihm von ganzem Herzen dienen. Die Kenntnisse werden auf der Erde vervielfacht und vervollkommnet werden, die heilige Schrift wird einstimmig ohne Streit und häretischen Irrthum verstanden werden, und die Menschen werden sowohl in natürlichen als himmlischen Wissenschaften erleuchtet sein. Bild dieses Standes endlich ist die Kirche zu Philadelphia, welches heißt „grüßende Bruderliebe, welche dem Herrn anhängend die Erbschaft rettet". Das Alles stimmt überein mit dem sechsten Stande, in welchem Liebe, Eintracht und der höchste Friede sein wird, und in welchem der starke Monarch gewissermaßen die ganze Welt wie seine Erbschaft begrüßen und mit der Hülfe Gottes seines Herrn von allen Feinden, vom Untergang und allem Uebel befreien wird.

Der siebente und letzte Zustand der Kirche, derjenige der Trostlosigkeit (status desolationis) wird beginnen mit der Geburt des Antichristes und dauern bis zum Ende der Welt. Es wird der Stand der Trostlosigkeit sein, in welchem der gänzliche Abfall vom Glauben Statt haben wird. (Lukas Kap. 18.) Aber

wenn der Menschensohn kommt, glaubst du, daß er Glauben auf der Erde finden wird? In diesem Stande wird erfüllt werden, was bei Matthäus Kap. 24 und bei Daniel Kap. 11 und 12 steht: Die Zeit wird ihr Ende erreichen und das Wort des göttlichen Willens erfüllt werden. Daher entspricht diesem Stande der siebente Schöpfungstag, an welchem Gott ausruhte von dem Werke, das er gemacht hatte, und ausruhte von allem Werke. So wird im siebenten Stande Gott sein geistliches Werk vollenden, welches er durch seinen Sohn Jesus Christus zu thun beschloß. Und dann wird er mit allen Heiligen ruhen in Ewigkeit. Diesem Stande entspricht die siebente Gabe des h. Geistes, die Gabe der Wissenschaft, denn in jener Zeit wird man, nachdem der Antichrist geschlagen und in die Hölle geschleudert ist, klar wissen, daß Jesus Christus im Fleische gekommen ist, ja dann wird mannichfache Wissenschaft auf Erden sein, wenn das Zeichen des Menschensohnes am Himmel erscheinen und jedes Auge ihn sehen wird. Diesem siebenten Stande entspricht auch das siebente Weltalter, denn wie dieses das letzte ist, in welchem die Zeit vollendet wird, so wird jener der letzte Stand der Kirche sein. Bild desselben ist die Kirche von Laodicea, welches erklärt wird durch Erbrechen, und so wird der letzte Stand sein, in welchem, bis der Antichrist herangewachsen ist, die Liebe erkaltet, der Abfall vom Glauben erfolgt und alle Reiche umgestürzt werden, indem sie sich wechselseitig zerfleischen. Die Menschen werden selbstsüchtig und lau sein, die Hirten, Vorgesetzten und Fürsten thöricht, herbstliche Bäume ohne Blüthen und Früchte guter Werke, Irrsterne, Wolken ohne Wasser. Und dann wird Christus anfangen, die Kirche auszuspeien aus seinem Munde, und er wird zulassen, daß der Satan losgelassen werde und der Sohn des Verderbens zu seinem Reiche komme.

Nachdem Holzhauser den Verlauf der Weltgeschichte aus diesen Gesichten gedeutet, verläßt er die Erde und folgt dem heiligen Seher in das Innerste des Hauses Gottes und Reiches Christi, welches die Kirche ist, um sich mit ihm und von ihm die Natur, die Regierung und innere Beschaffenheit desselben zeigen zu lassen und in die wunderbaren Geheimnisse und Rathschlüsse

eingeweiht zu werden, welche Gott in Betreff seiner Kirche bis zum Ende der Welt von Ewigkeit her getroffen hat. Holzhauser vergleicht die Gestaltung dieses Einblicks in jene Geheimnisse treffend mit der Art, wie ein König seinen vertrauten Freund in sein Schloß einläßt, ihm die Thüre seines Kabinets öffnet, in welchem sich die bewunderungswürdigsten Kostbarkeiten befinden und die Geheimnisse des ganzen Reiches aufbewahrt werden. Vom 6. Kapitel an beginnt die nähere Enthüllung der Zukunft. Es werden die einzelnen Begebenheiten näher beschrieben, welche sich im Laufe der Zeit an, in und mit der Kirche ereignen werden, namentlich die Verfolgungen, die Irrlehren und dann auch die Tröstungen, welche nachher der Kirche wiederum zu Theil werden sollen. Dieses Alles wird unter der Eröffnung der sieben Siegel geschildert. Unter den vier Rossen und deren Reitern ist der geistliche Krieg versinnbildet, welcher zwischen dem Reiche Christi und dem Reiche der Welt geführt wird. Dieser Krieg wird als ein zweifacher dargestellt, indem er gegen die Heiden und gegen die Juden geführt werden soll und dann mit den Irrgläubigen und Ketzern bis an's Ende der Welt. Der Eröffnung der ersten sechs Siegel gibt Holzhauser die Deutung, daß sie den ersten Krieg und die Rüstungen dazu darstellen. Die Eröffnung des letzten und siebenten Siegels bedeutet den Krieg mit den Irrgläubigen und dem Antichrist. Zwischen den Leiden und Verfolgungen der streitenden Kirche, welche in der Eröffnung der sechs ersten Siegel symbolisirt sind, schildert Holzhauser nach Anleitung des 7. Kapitels den Trost und die Freude über die Befreiung der Kirche von den Verfolgungen der Tyrannen, namentlich aber über die Siege, welche die heiligen Blutzeugen errungen. Ausführlicher noch schildert Holzhauser unter Eröffnung des siebenten Siegels den Kampf der Kirche mit den Stiftern der Irrlehren und deren Begünstigern, welche, so viel derselben bis an's Ende der Welt hervortreten werden, sämmtlich unter dem letzten Siegel begriffen sind. Holzhauser gibt zu dem Ende eine ungemein natürliche Auflösung des 8. und 9. Kapitels in der Ketzergeschichte aller Jahrhunderte und verweilt aus Anlaß des sechsten Engels, unter welchem er den Urheber der Kirchen-

spaltungen im 16. Jahrhundert versteht, näher bei dem Ungemach der Kirche, welches eine Folge dieser Kirchenrevolution war. Bei der Größe dieser Leiden und Spaltungen kann sich der fromme Mann des Stoßseufzers nicht erwehren: Gott wolle doch geben, daß der starke Herrscher bald auftreten, die Gegner demüthigen und alle Trennungen aufheben möge! und deutet noch besonders auf seine eigenen Gesichte, welche den nämlichen Gegenstand zum Vorwurf haben, namentlich die Erscheinung der sieben Thiere und der Geheimnisse, die ihm in Betreff Deutschlands enthüllt worden. Dabei verschweigt er aber auch nicht diejenigen Schäden, welche von den Katholiken selber der Kirche zugefügt worden; er ist vielmehr in der Aufdeckung dieses faulen Flecks sehr geschickt und beredt. Damit ist er wieder in das fünfte Zeitalter der Kirche gerathen und malt nach Anleitung der Apokalypse weiter aus, wie übel es in demselben hergehen wird und welche Mittel Gott der Kirche dafür zum Troste gewährt hat. In der Auslegung zum 10. und 12. Kapitel geht er von der Schilderung dieses Trostes in das sechste Zeitalter zur nähern Schilderung des starken Herrschers über, den er in jenem andern starken Engel erkennt, der (nach Kap. 10 V. 1) vom Himmel herabstieg und auf dessen Haupt ein Regenbogen befindlich war, der aber auch zugleich in zweiter Rolle als ein Bote des Himmels sich darstellt. Von diesem Zeitalter geht unser Ausleger nach Anleitung des 11. Kapitels zur Beschreibung der Regierung und Tyrannei des Antichrist über, indem er vom Reiche Muhameds, seines Vorläufers, auf den Antichrist selber kommt. Holzhauser entwirft eine erschütternde Schilderung von den Trübsalen dieser Tage, welche unter der letzten Posaune und dem letzten Wehe geschildert werden. Nachdem nun der h. Johannes, Holzhausers Auslegung zufolge, den Lauf der kirchlichen Angelegenheiten gewissermaßen zum zweitenmal bis an das Ende der Welt hat schauen lassen, werden ihm, wie Holzhauser die Kapitel 12 und folgende aufgefaßt hat, von Gott noch ganz besondere, schreckliche, verborgene und unergründliche Geheimnisse, die er im Laufe der Welt, namentlich aber am Ende derselben zulassen wird, gezeigt. Diese sind nun vorzugsweise die Bedrängnisse, welchen die streitende

Kirche Christi sammt dem römischen Reiche Seitens des alten Drachen, des Thieres und des falschen Propheten ausgesetzt sein werden. Jenes Reich wird von Kosroes an bis auf den Antichrist nur für eine Monarchie gerechnet, wenn es auch zu Zeiten (z. B. im 19. Jahrhundert) Aenderungen erfuhr. Ebenso werden die Feinde zusammen unter dem Bilde des mächtigen Thieres verstanden; denn dasselbe verfolgt nur den einen Zweck, das Christenthum und diejenige weltliche Macht, welche dasselbe zu schirmen berufen ist (das römische Reich), auszurotten. Neben den Reichen Muhameds und des Antichrist erscheinen, nach der Auslegung Holzhausers, aber noch eine Menge anderer Begebenheiten in den folgenden Kapiteln unter verschiedenen Bildern und Zeichen dargestellt. Das 12. Kapitel wird auf den Krieg gedeutet, den Kosroes der christlichen Kirche erregen würde, welche unter dem Bilde des kreisenden Weibes sich darstellt. Der Sohn, den sie gebiert, soll Kaiser Heraclius sein, welcher den Kosroes überwand. Das wilde Thier, das aus dem Meer aufsteigt und dessen Eigenschaften und Thaten das 13. Kapitel der Apokalypse schildert, wird von Holzhauser als der Muhamedanismus gedeutet, welcher als Vorläufer und Glied des Antichristenthums sich darstellt, weshalb auch jenes Thier und der Antichrist mit einander vermischt und vermengt erscheinen, indem sie den nämlichen Leib, das nämliche wilde Thier darstellen. Die Zeit der 42 Monate, während deren dem Thiere Gewalt gegeben worden, wird von Holzhauser als die Dauer des türkischen Reiches, welches zunächst die Christenheit bedrängt, nachgewiesen. Die Reden und Thaten des Thieres weiß unser Ausleger als die feindseligen Bemühungen der bewaffneten Sekte Muhameds gegen die Christenheit darzustellen. In dem zweiten wilden Thiere, das nach dem 13. Kapitel aus der Erde hervorkommt, erblickt Holzhauser den falschen Propheten, den gefürchteten Verkündiger des Sohnes des Verderbens, welcher durch Trug, Gewalt der Finsterniß und falsche Wunder die Menschen bethören soll, zu glauben, dieser Verderber sei der wiedergekommene Christus. Das Bild dieses Afterpropheten enthält eine Menge Züge, die, wenn man jenen allegorisch deuten wollte, dahin führen könnten, in diesem Blendwerk eine Personi-

fication des Geistes unserer Zeit zu erblicken, in welcher eine diabolische Weisheit es unternommen, allen und jeden selbstischen Gelüsten einen Mantel von christlichem Schnitt und christlicher Farbe umzuhängen, gewissermaßen den Teufel eine christliche Maskerade machen zu lassen und alles das, was blödsüchtige Nachbeterei und Einfalt Gott zuzuwenden vermeint, als einen Tribut für Seine höllische Majestät, den Fürsten dieser Welt, einzustreichen.

Das 14. und 15. Kapitel deutet Holzhauser als Scenen aus der Verherrlichung und dem Triumph der Kirche, zunächst der heiligen Blutzeugen, welche in den Tagen des falschen Propheten und des Antichrists für den Namen Jesu und seines Vaters starkmüthig den Tod erdulden werden, indem Christus der Herr in diesen Tagen sich in der Art wie ein Lamm erzeigen wird, daß er den Feinden des Kreuzes Alles gestattet, was zur Entfernung seiner Diener aus dieser Welt etwas beitragen kann. Diesem Bilde reihet sich die Verkündigung der Verbreitung des Evangelii durch die Welt an sowie die Botschaft vom Sturze Babels, des großen Reiches, das im neuen Bunde der Christenheit immer entgegenarbeitet, wie das Babel zu den Zeiten des alten Bundes den Kindern Israels immer feindlich entgegenstand. Unter diesem Reich soll hauptsächlich der Muhamedanismus verstanden werden.

Ein neues Bild zeigt uns den letzten Fürsten der Kirche, welcher, einer Weissagung des Bischofs Malachias zufolge, gleich dem ersten den Namen Petrus führen und die Kirche zur Zeit der letzten und großen Betrübniß regieren wird, während der entsetzliche Wahnglaube sich verbreitet, der Sohn des Verderbens werde der wiedergekommene Christus sein. Diesem Glauben wird jener Kirchenfürst entschieden entgegentreten und standhaft bezeugen, daß nicht Jesus Christus, wie behauptet werden will, sondern der Antichrist, der sich jetzt erheben soll und verkündigt wird, der Betrüger sei. Denen, welche den Antichrist für ihren Herrn anerkennen, wird ihr Schicksal in der Ewigkeit vorausgesagt, sowie Jene selig gepriesen werden, welche in dem Herrn gestorben sind.

In dem nun folgenden Bilde der Weinlese und Aernte findet Holzhauser die Ausrottung und Vertilgung der Irrgläubigen und der Völker, welche dem Muhamedanismus anhangen, beschrieben, welche unter dem mehrerwähnten starken Herrscher und dem heiligen Papst erfolgen soll. Der auf der weißen Wolke Sitzende (Kapitel 14 Vers 14) wird eben als der starke Monarch angesehen, der dem Menschensohn deßhalb ähnlich zu achten, weil er dessen große und schwierige Tugenden nachahmen wird. Der andere Engel, welcher aus dem Tempel hervorging und den erstern auffordert, die Aerntearbeit zu beginnen, soll der dem starken Monarchen zur Seite herrschende heilige Papst sein. Seine Worte werden den starken Herrscher bewegen, mit seiner Macht und Gewalt den Irrglauben niederzuwerfen und auszurotten, wie derselbe sich geltend machen will. Der dritte Engel wird gedeutet als der Feldherr, welcher zur Führung des Heeres wider die Feinde Christi Auftrag erhält. Die Aernte wird auf diese Art vollbracht und die Weinlese gehalten. Sie enden mit einer völligen Ausrottung aller Ketzereien.

Bei der Auslegung der ersten Verse des 15. Kapitels der Apokalypse, welche auf die den Antichrist überlebenden Juden und Christen bezogen worden, ist der selige Holzhauser stehen geblieben.

Außer diesen Weissagungen bei Erklärung der Apokalypse haben seine Biographen uns auch noch andere Prophezeihungen von ihm aufbewahrt, von denen die über England die berühmteste ist. Die Hinrichtung Karls I und den spätern völligen Sturz der katholischen Kirche in jenem Lande hatte er dem P. Lyprand lange vorausgesagt. Aber er sagte auch schon im Jahr 1635, in diesem Reiche würden, nachdem das immerwährende Opfer 120 Jahre lang hinweggenommen sei, wiederum gerechte und heilige Menschen anfangen, das Evangelium zu predigen und dieses Land zur Zucht und Heiligmachung Jesu Christi zurückkehren (Visio IV de ecclesia sponsa Christi). Und Thatsache ist es nun, daß im Jahr 1658 in England und 1663 auf Rhode-island im brittischen Amerika die Ausübung der katholischen Religion bei Todesstrafe verboten wurde. Aufgehoben oder

wenigstens gemildert wurde dieses Verbot nun aber in England 1778 und auf Rhodeisland 1783. Auch Karl II sagte er, daß er wiederum auf den Thron kommen werde. Während er nämlich Pfarrer in Bingen war, kam der damals in Köln sich aufhaltende Karl nach Geisenheim und hörte hier von dem Kurfürsten von Mainz, daß in Bingen ein frommer Pfarrer lebe, der Wunderbares über den König und England geweissagt habe. Karl war begierig, diesen Mann kennen zu lernen, und so wurde Holzhauser noch spät bei Nacht herübergeholt und dem König vorgestellt. Unbefangen beantwortete er dann dessen Fragen über England und empfahl ihm mit flehentlicher Bitte die katholische Kirche in England und alle Priester, die dort für die Wahrheit arbeiteten und litten. Freundlich reichte ihm der König die Hand und versprach ihm, seiner Bitte eingedenk zu sein.

Den größten Theil seiner Visionen schrieb er im J. 1646 nieder und brachte sie durch einen innern Antrieb des Geistes persönlich dem Kaiser Ferdinand III nach Linz und dem Kurfürsten Maximilian nach München. Was seine Zeitgenossen über diese Prophezeihungen, die er auch auf Bitten des P. Vervaux theilweise erklärte, dachten, vernehmen wir am besten aus den Worten P. Lyprands: „Was die Prophezeihungen des Herrn Bartholomäus betrifft, so hat man, wie das zu geschehen pflegt, darüber verschieden geurtheilt. Einige haben dieselben als eitel verworfen, Andere, jedoch wenige, daran geglaubt. Der hochwürdige P. Simon Felix, einst ein berühmter Theolog in dieser Provinz und mein College an der theologischen Fakultät der Universität Ingolstadt, sowie ungefähr ein Jahr lang Professor des Herrn Bartholomäus, ein Mann von großem Scharfsinn, urtheilte, als er des Bartholomäus Prophezeihungen las, daß deren Styl wahrhaft prophetisch sei. Auch habe Herr Bartholomäus, angesehen seine Natur und seine Talente, die Jener genau kannte, sie unmöglich bloß aus sich erfinden können. Dasselbe urtheilte der hochwürdige P. Peter Braier, ebenfalls Professor des Herrn Bartholomäus und mein College in der Theologie.

„Ich habe die drei ersten Prophezeihungen, welche in einer gewissen Vision bestehen und einem für die Kirche Wachenden

und Betenden wurden, nämlich die über den Lech, die Stadt Ingolstadt und das Königreich England, sogleich erfahren und geprüft. Da ich jedoch wußte, wie leicht man in diesen Dingen irren kann und wie oft Andere in Täuschungen dieser Art gefallen sind und noch fallen, achtete ich die beiden ersten nicht. Als er mir aber die Prophezeihung über das Königreich England erzählte, daß dieses nämlich in den höchsten Verfall und dahin kommen werde, daß man den König umbringe, daß dann aber der Friede zurückkehren, England sich wieder zum römisch-katholischen Glauben wenden und daß dann die Engländer mehr für die Kirche thun würden, als sie einst nach ihrer ersten Bekehrung gethan, da entsetzte ich mich und fürchtete, daß auch das Unglück geschehen möchte, was er vom Lech und von Ingolstadt vorausgesagt hatte, besonders deswegen, weil eine ganz ähnliche, England betreffende Prophezeihung vom P. Collnage vorhanden war, welche dieser auf Geheiß seiner Oberen niedergeschrieben hatte, und von der er wußte, daß er sie von oben habe. Ich habe sie gelesen, wie P. Collnage sie italienisch niedergeschrieben hat und wie sie mir gegen das Jahr 19 dieses Jahrhunderts von meinem Beichtvater, dem hochwürdigen P. Rupert Rendel, einem klugen und geistigen Manne, mitgetheilt worden ist. In der Prophezeihung des P. Collnage geschieht aber weder Meldung vom Tode des Königs, noch von jenen stürmischen Zeiten, von welchen Herr Bartholomäus spricht.

„Nach einigen Jahren kehrte besagter Herr (Bartholomäus) von Salzburg nach Ingolstadt zurück, um seine jungen Leute zu besuchen, die sich hier in den Studien befanden. Kurz vorher war das Gerücht entstanden, der König Karl I stehe im Begriff, den katholischen Glauben zu bekennen. Als ich nun dem Herrn Bartholomäus vorwarf, daß dieses Gerücht nicht mit den Prophezeihungen übereinstimme, die er über das Königreich England gethan habe, antwortete er mir mit großer Zuversicht, der König Karl von England ist weder jetzt, noch wird er jemals katholisch. Der Erfolg hat dies bestätigt. Zu derselben Zeit zeigte er mir an, er habe von Gott erfahren, der Schwede werde keinen Fuß im Reich behalten und der Rheinstrom werde seiner Zeit an seinen

alten Herrn zurückkehren. Um übrigens im Allgemeinen von den Prophezeihungen des Herrn Bartholomäus zu reden, so habe ich immer geurtheilt, daß das Verfahren ohne Trug war und daß seine natürlichen Gaben nicht hingereicht hätten, dergleichen zu erdenken. In dieser Ansicht hat mich vornehmlich ein Brief bestätigt, den er an einen in einer hohen Würde stehenden Mann schrieb. Im ersten Theil desselben tadelt er ihn mit gewaltigem Geiste und sagt ihm üble Dinge voraus, wenn er sein Benehmen nicht ändere; dann fügt er einiges Andere hinzu. Dort spricht er wie ein Mann, ja sogar übermenschlich, hier wie ein kleines Kind. Obgleich ich es aber für wahrscheinlich genug, ja für höchst wahrscheinlich halte, daß er von Gott die Gabe der Prophezeihung erhalten habe, so möchte ich doch nicht zu behaupten wagen, daß er das ihm Offenbarte immer richtig verstanden hat; denn es ist bei den Theologen bekannt, daß das Erste ohne das Zweite bestehen kann."

Die Visionen erschienen 1793 in Bamberg unter dem Titel: »Visiones venerabilis servi dei Bartholomaei Holzhauser, vitae communis clericorum saecularium restauratoris. Digna aevi nostri memoria ad ejus biographiam appendix.« Die dunkle Sprache, in der sie geschrieben sind, macht eine ganz wörtliche Uebersetzung nothwendig, weil jede Abweichung gewissermaßen schon eine Erklärung in sich schließen würde, von der hier selbstredend abgesehen werden muß, wenn auch manchmal die Beziehung auf historische Ereignisse nahe liegt oder doch nahe zu liegen scheint. An einzelnen Stellen war indeß eine wörtliche Uebersetzung kaum zulässig, und an diesen, sowie an solchen, wo ich gezweifelt habe, ob ich sie richtig aufgefaßt, ist deshalb der Urtext hinzugefügt worden. Für einen Theil der Visionen hat Holzhauser selbst einen Schlüssel gegeben, den ich am Schluß ebenfalls mittheile; ob er aber darin richtig gedeutet habe, was er gesehen, bezweifelten schon viele der ihm befreundeten und an die Visionen glaubenden Zeitgenossen. Es benimmt das aber den Erscheinungen selbst ebenso wenig ihren Werth, wie es ihn den Prophezeihungen des alten Bundes genommen hat, weil die Propheten ebenfalls nicht klar wußten, wann und wie ihre Gesichte sich erfüllen würden.

In neuester Zeit hat Ludwig Clarus in einem Buche: „Bartholomäus Holzhausers Lebensgeschichte und Gesichte, nebst dessen Erklärung der Offenbarung des heiligen Johannes. 2 Bände. Regensburg 1849." sich in einer höchst geistreichen Weise über die Visionen und deren Inhalt ausgesprochen. Wen es verlangen sollte, näher in diese Gesichte einzugehen, wird die Schrift nicht unbefriedigt aus der Hand legen; nur darf er nicht erwarten, angezeigt zu finden, in wie weit die Gesichte, so weit thatsächlich nicht einige bereits erfüllt sind, sich noch erfüllen werden. Was der Verfasser mit seinen erläuternden Bemerkungen will, sagt er selbst in folgender Weise: „Wenn ich es unternahm, Holzhausers Gesichte vorzulegen und einige Bemerkungen über den wahrscheinlichen Sinn derselben beizufügen, so glaube man ja nicht, daß ich zu ihm eine ähnliche Stellung einnehmen wolle, als die alten Traumdeuter und Orakel bei den Träumenden und Schauenden; denn ich fühle mich weder dazu berufen, noch auch befähigt, wie ich denn nur Winke geben kann, die in unserm ungläubig gewordenen Zeitalter auf Erscheinungen aufmerksam machen sollen, welche durch bloßes Ignoriren der Stimmführer auch bei einer Menge glauben Wollender das Schicksal haben, für unmöglich gehalten zu werden, sowie die Kunde davon zu einer Lügensage sich hat stempeln lassen."

Visionen des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser.

Vorwort. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der ehrwürdige Mann Bartholomäus von Gott einige Offenbarungen empfangen habe; denn er bemerkt selbst in einem an die Seinigen gesandten Briefe ganz aufrichtig, daß ihm der Beruf, sein Institut zu beginnen, durch göttliche Offenbarung sicher bekannt sei. In Mittheilung dieser Geheimnisse war er jedoch sehr sparsam, und man hat in seinen Schriften nichts weiter von ihm auffinden können, als das, was er selbst dem glorreichsten und unüberwindlichsten Römischen Kaiser Ferdinand III und dem durchlauchtigsten Herzog und Kurfürsten Maximilian von Bayern überreicht hat, und solches ist das Folgende.

Ehre, Gerechtigkeit und Liebe sei unserm Herrn und Lamm von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Erste Vision. Von den sieben Thieren. Die Erscheinung des Feuers, des Zornes, des Grimmes des starken Gottes, welche gesehen hat ein niedriger, aus menschlicher Unreinigkeit Hervorgegangener und ein elender Schaum des Stolzes (1) im Geiste vorher jetzt und nachmals hervorgehen aus dem zweischneidigen Schwerte des Mundes des Allerhöchsten und brennen wie eine Fackel, angezündet mit dem Zorne, dem Grimme, der Gerechtigkeit und Stärke des Herrn, über die vier Enden der Welt hin, und die da loderte vom Aufgang bis zum Niedergang, vom Abend bis zum Mittag. Amen.

Die Sünde, welche die Tochter Sion gesündigt, hat Sion elend gemacht, sie verwüstet und entblößt der Gestalt ihrer Zierde; deshalb ist sie ausgestoßen worden aus dem Paradiese ihres Friedens, weil der Frevel des Gräuels, der Häßlichkeit und der Entblößung aus ihrem Hause aufgestiegen ist, wie der Rauch aus einem brennenden Schlote. Er hat seine Flamme ausgespien über die Erde, über die Wolken und bis zum Himmel, wie die Flamme eines brennenden Berges, und sie ist aufgestiegen bis zur Anschauung Gottes, hat still gestanden vor seinem Angesichte und bedeckt den Thron des Gerichtes Jesu Christi im Geschrei vieler Donner der Rache. Der Herr ist aufgeregt worden auf dem Throne, wie berauscht vom Weine; er hat, wie in Grimm und in Fieberglut aufgeregt, das zweischneidige Schwert seines Mundes gezogen (2), glühend gemacht seine Pfeile im höchsten Maße und gerufen die sieben Geister und die sieben Engel vom Throne seiner Majestät.

Nach diesem schauete ich, und siehe, es kamen in die Anschauung des Thrones sieben Thiere, übermäßig groß, fett, dick,

(1) Im Texte heißt es: quam vidit pollutio menstrua, humilis, et spuma superbiae miserabilis, worunter also Holzhauser in seiner Demuth sich selbst versteht, den Menschen, der aus Schmutz entstanden nichts ist als ein Schaum von Stolz.

(2) Excitatus est Dominus de throno tanquam crapulatus a vino: arripuit romphaeam oris sui tanquam furens ac phreneticus excitatus in paroxismo suo.

angefüllt mit jeder Art von Unflat, Häßlichkeit, Nacktheit, Schmutz, Abscheulichkeit, Verfluchung, Unreinigkeit jedweden Samens (1) und schrecklichem Thierischen, was sie alles gesammelt und zusammengelesen haben von ihrer Erde, ihre Bäuche angefüllt wie die Bäuche der Schlangen und Kröten, die alles Schreckliche und Unreine von der Erde in sich aufnehmen.

Das erste Thier glich einer Kröte, streckte seine Flügel aus und seinen Kopf gegen den Thron des Gerichtes der Wahrheit, und dieses Thier hatte viele Söhne und Töchter, welche alle ihre Flügel, ihre Häupter und ihre Zungen ausstreckten gegen die Majestät des Thrones und die Wahrheit des Gerichtes Jesu Christi, seiner Mutter und seiner Braut, gegen seinen Fußschemel. Ihre Stimmen waren die Stimmen der Papageien.

Das zweite Thier glich einem Kameel; es trug den Preis des Blutes Jesu Christi, war außerordentlich belastet und konnte den Werth seiner Last nicht mehr tragen; es unterlag, gebeugt von der allzu großen Last, um welche der Herr Jesus von seinem Throne und dem Sitze seiner Majestät verkauft werden sollte. Dieses Thier hatte ebenfalls viele Söhne und Töchter. Und ich hörte eine Stimme, die zu mir sprach: Schreibe, das sind diejenigen, in deren Händen die Ungerechtigkeiten sind, und deren Rechte angefüllt ist mit Geschenken. Dann hörte ich eine andere Stimme vom Throne, welche sagte: Richte, gerechter Richter, der du bist, der du warst und der du sein wirst, das Blut der Unschuldigen und den Schweiß ihres Antlitzes und das Innere der Eingeweide auf Golgatha. Und ich hörte weiter die Stimme der vierundzwanzig Aeltesten, die sagten: Richte, schrecklicher Herr, die Zungen und das Haupt und die Flügel des ersten Thieres, weil du allein bist gerecht, heilig, groß, gerade und wahrhaft von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Das dritte Thier glich einem wiehernden Pferde und einem bellenden Hunde, nach seinen Gelüsten laufend in den Straßen der großen Stadt Babylon. Es wurde Vieh und Weib und Lastthier genannt; ihm liefen gewissermaßen alle Bewohner

(1) et omnium seminum pollutionum.

der Erde nach, und sie hatten großen Zorn und große Wuth gegen das Lamm, das getödtet worden ist von Anfang der Welt, um es aus dem Wege zu räumen, so daß es nicht mehr sei und sie dann dieses Thier anbeten könnten in Ewigkeit. Auch dieses Thier hatte und gebar Ungeheuer des Gräuels und der Verfluchung, viele Söhne und viele Töchter, welche alle gegen das Lamm kämpften, damit es nicht sei, weil gleichsam alle Bewohner der Erde wollten, daß dieses Thier Gott sei in Ewigkeit. Und ich hörte eine Stimme von dem Throne, wie die des Donners, und eine Stimme wie die des Erdbebens, und abermals eine überaus heftige, die sagte und rief: Strafe, strafe, allmächtiger Gott, und laß verdorren dieses Thier, seine Einwohner und seine Söhne und seine Töchter, wie das Holz und das Reisig und die Knochen und den Strohhalm, weil du bist und warst in dir, durch dich, von dir, aus dir und wegen dir von Ewigkeit zu Ewigkeit heilig und gerecht, liebenswürdig und schrecklich in alle Ewigkeiten. Amen. Und ich hörte eine andere gar heftige Stimme, welche überaus stark rief: Schreibe! Selig die, welche verlassen haben das Lager ihrer Seelengelüste und des Weibes Jezabel, welche ihre Gewänder gewaschen haben im Blute des Lammes, denn sie sind entgangen dem Weh über alles Weh, entgangen dem Geklapper der Zähne und dem Gebelle der Hunde, die sich umherwälzen in den Straßen der großen Stadt Babylon zum Schlusse des Gräuels, des Fluches, des überaus Hassenswerthen, überaus Verruchten und überaus Verabscheuungswürdigen. Weh, Weh, Weh über alles Weh dem Weibe und dem Thiere in alle Ewigkeiten. Amen.

Das vierte Thier glich einer Schlange voll Gift und Galle, Essig und Neid. Es war eine überaus große und schreckliche Schlange, die ihr Haupt erhob gegen den, der auf dem Throne saß, und mit ihren Zähnen knirschte wider die Söhne Gottes, sich selbst biß und zernagte vor Neid und im Geschwulst ihres Giftes. Und ich sah, daß sie herrschte im Himmel, auf der Erde und unter der Erde, das Gras und die Blumen der Erde zernagte und die Sterne des Himmels verdunkelte; Zunge, Zähne und Schwanz waren gar schrecklich. Und auch dieses Thier

hatte viele Söhne und viele Töchter, kleine und große, im Himmel und auf der Erde, die dasselbe thaten. Ein Thier war aber sehr schrecklich, vor dessen Anblick ich erschrack und mich fürchtete; ich gerieth sehr in Staunen und wußte seinen Namen nicht, und von dem Throne ging eine Stimme aus, die sagte: Es ist der Seelenmörder! Und ich hörte wieder eine Stimme, welche der andern sagte und zurief: Heil und Preis unserm Gott und dem Lamme auf dem Throne des Gerichtes, der Strafe und der Vergeltung! denn er ist schrecklich und allmächtig und kann in gebührendem Maße vergelten die Bosheit der Bewohner der Erde; räche das Abbild deines Antlitzes, du Richter gerecht und gerade, durch Hagel, Schwefel, Pech, Feuer, Brand der Ewigkeit und im Erdbeben, das deine Allmacht bekundet. Und ich hörte die Stimmen der tausend Tausende, die da sagten: Es geschehe, es geschehe!

Das fünfte Thier glich einem ganz ungemein großen Schweine, entsetzlich fett, voll gefressen und scheußlich, so daß es nicht stehen konnte im Anblicke des Thrones, sondern da lag in dem Auswurf seiner Verdorbenheit und in seinem Miste bis über den Hals und in dem Schmutze bis über den Kopf, und dennoch liefen zu ihm hin unter der Arbeit ihrer Hände und im Schweiße ihres Angesichtes die Reiche und die Völker und die Nationen, ihre Ruhe bei ihm suchend. Und ich sah den Teufel, wie er frohlockend da stand zu seiner Rechten, und ich hörte, wie er seine Stimme erhob gegen den auf dem Throne Sitzenden, ausrief und schmähte: Das ist das Bild Gottes, die Tochter Sion und die Weisheit Jerusalems, der Glanz der Schönheit in Israel, das Bild, das du geschaffen, erlöst und geheiligt hast. Und seine Stimme wurde gehört in seinem ganzen Reiche. Aber dieses Thier verstand es nicht, obgleich es mit Vernunft begabt war; es hörte nichts, obgleich es Ohren hatte, und ebenso wenig hörten und verstanden es die Reiche, die Völker und die Nationen, welche ihm folgten, weil sie, obgleich mit Vernunft begabt, weder Sinn, noch Herz, noch Vernunft hatten. Und auch dieses Thier hatte viele Söhne und viele Töchter, große und mächtige. Und ich hörte die Stimmen der tausend Tausende

im Himmel, welche sagten: Räche, räche, gerechter Richter, deine Ehre, deinen Ruhm und deine Göttlichkeit auf der Erde und unter der Erde; Fremde sollen ihre Arbeiten aufzehren, und sie sollen werden wie das Gras auf den Dächern, das welket, ehe es ausgerissen wird; Fremde sollen ihre Mühen einherbsten, ihre Trauben, ihre Früchte und ihr ganzes Vermögen; sende ihnen noch mehr Hunger und Elend und Trübsal, die sie langsam verzehren wie verschlingendes Feuer, das in einem weiten Kreise und einem unvermeidlichen Labyrinth bis in das Mark ihrer Gebeine läuft: denn das ist gerecht und heilig und wohl und gut. Und ich hörte die Stimme der tausend Tausende, die sagten: Es geschehe, es geschehe!

Das sechste Thier glich einem reißenden wilden Eber, der seine Stimme erhob und der da lästerte den Namen dessen, der auf dem Throne saß, und die Namen der heiligen Männer und heiligen Frauen mit seltsamen Schmähungen, dessen Blut ausging zur Unterdrückung der Armen und der ähnlich war dem zweiten Thiere bei der Auspressung des Blutes Christi. Und ich hörte eine Stimme vom Throne, die sprach: Nimm dein Heiligthum fort, damit es nicht jene raubgierigen Hunde verzehren, denn billig geworden ist in ihrem Lande die Frucht und der Wein und das Oel. Und ich hörte eine andere sehr klägliche Stimme: Haltet noch eine Weile aus, bis die Zeit der Geduld der Heiligen, die Verklärung und Rechtfertigung meiner Gerechten erfüllt wird, dann wird die Gerechtigkeit und das Gericht und das Ende erfolgen, und es wird geschehen, was recht sein wird und gerecht und heilig und gut für den Erdkreis und die, welche ihn bewohnen.

Das siebente Thier war todt, hatte keinen Namen, und ich erkannte es nicht. Und ich sah einen Baum mitten im Sommer ohne Blätter und Früchte in dem Lande, welches das priesterliche genannt wird; noch stand der Baum in seiner Wurzel und zwischen den fließenden Wassern des Landes, und dennoch allein unzeitig mit lechzenden Blättern, und mir wurde gesagt: Wärest du doch kalt oder warm, aber weil du lau bist und weder kalt noch warm, so will ich anfangen, dich aus meinem Munde zu speien, und

mit dir thun, was du nicht hofftest, was du nicht glaubtest und was du dir nicht weissagtest. Und ich sah und hörte: Gießet die Milch und das Blut aus, weil sie geronnen sind. Hauet die Wurzel des Baumes ab, weil er in unreifem Alter veraltet ist und sich selbst das Leben und den Geist abgekürzt hat durch die Ausgießung des Herzens auf die Erde. Schneidet ihm die Aeste ab und machet ihn der Erde gleich (humiliate super terram), weil er nicht mehr ertragen kann den Frühling, den Sommer und die Zeit bis zum Herbste. Und ich fürchtete mich und hatte kein Verständniß davon, da wurde mir gesagt: Es wird der Acker beinahe ein Jahr in der Verödung da liegen, dann wird er wieder gepflügt und bepflanzt werden von dem, der schon ist und in deinem Herzen wohnt. Und ich fürchtete mich und hatte kein Verständniß davon und sah, daß die sieben Thiere diesen Baum und dieses Land zu Grunde gerichtet hatten, und ich erkannte jetzt, daß jene Dürre des Landes nur kurze Zeit dauern werde wegen der Gebete, der Geduld und der Liebe deiner Heiligen und dessen, der da gehen und zurückkehren wird auf die Erde, damit jenes Land lerne, das Licht in der Finsterniß lieben und den Segen im Fluche, auf daß gegeben werde aller Ruhm, und die Ehre, und das Lob, und die Macht, und die Herrschaft, und die Heiligkeit, und die Tugend, und die Hoheit und die Erhabenheit, die Erhöhung und die Demuth und die Danksagung unserm Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Zweite Vision. Von einer Monarchie und zweien Sitzen. Und das wird vorhergehen vor dem Angesichte des Herrn, seine Wege zu bereiten und seine Pfade zu ebnen vor den Sitzen und dem Gerichte, der Gerechtigkeit und Einigkeit in ihnen zur Vollendung der bösen Zeit, der lasterhaften, verschmitzten und weisen in der Weisheit dieser Welt, weil der Herr Aegypten durchwandern wird, wunderbar und schrecklich und lieblich im Schwerte seines Mundes; er wird treten die Kelter des Weines, des Zornes, des Grimmes und der Liebe in dem Drucke der Geschlechter, Völker und Zungen, zur Verwerfung und Verklärung (ad reprobandum et dealbandum); in seinen Händen ist die Wurfschaufel, und die scharfe Sichel wird Aernte halten auf

seinem Gute (falx acuta vindemiabit aream suam); den Weizen wird er schwingen, die Spreu hinauswerfen zum Verbrennen in unauslöschlichem Feuer, den Weizen aber in die Scheune sammeln, wo Freude und Friede, und Wahrheit und Liebe, und Ruhe und alles Gute sein wird in alle Ewigkeit: die Götzendiener und die Sünder, die falschen Propheten und die falschen Christusse (pseudochristos), die falschen Apostel und Politiker, welche den Herrn in ihren Herzen, ihren Versammlungen und ihrem Munde nicht gefürchtet haben, wird er mit dem Drachen, der so die ganze Welt verführt hat, in den Abgrund des unaussprechlichen Feuers schicken, und er wird gefesselt werden mit einer großen Kette, dem Bande des Friedens, der Wahrheit, der Liebe und Einigkeit, mit einer großen wunderbaren Kette, welche die ganze Welt und ihre Bewohner in der Einigkeit einer Monarchie umschlingen wird; denn es werden zwei Sitze sein, und sie werden auf ihnen sitzen, und ihnen wird das Gericht gegeben werden, gewissermaßen ein allmächtiges Gericht, wie es nicht gegeben worden ist seit dem Entstehen der Zeiten, das Gericht Eines Menschen über die tausend Tausende, das Gericht Eines Königs, Einer Macht und Eines Körpers, Einer Seele und Eines Geistes aus vielen für viele Jahre, und sie werden herrschen mit Christus in der Einheit der Wahrheit, der Heiligkeit, Liebe und Vollkommenheit und gewissermaßen Eines Sinnes in der katholischen Kirche und in jedem Lande, ohne Spaltung und Wetteifer in den nicht guten Gaben der Theilung des Geistes, sondern in der festesten Befestigung der Einigkeit der Meisten zu Einem, sowohl im Himmel wie auf der Erde. Ein Glaube, Ein Herz und Ein Geist wird bei Einer Pflanzung der Wurzel und des Einen Weinstocks sein, der bereits in seinem Keime steht, damit alle Tugend des Himmels und der Erde vereinigt werde im Bande des Friedens und Einer Liebe zur Kräftigung und Stärkung des Einen Geistes der Stärke, zur Abwehr und zur Zernichtung (in munimentum et confractionem) dessen, der da kommen wird; denn euch allen würde nicht sein und ist noch nicht gewesen vom Anfang der Welt an die Kraft und Stärke, welche auch bei eigener Zerknirschung (in confractionem sui)

aushalten könnte die Verwüstung und die Gräuel der letzten Trübsal und der Beängstigung des Geistes und des Körpers. Nun aber wird sein und gebaut werden eine Beste des Himmels und der Erde, auf daß der Drache nicht weiter verführe die Geschlechter und Völker und Zungen bis zur vorausbestimmten Zeit des Sturzes des zerstörten Hauses; wenn gehört wird das Echo des Jammerns und der schrecklichen Verwüstung in den Thälern der Thränen, dann wird er eine kurze Zeit zur vorherigen Verklärung (dealbationem) der Auserwählten losgelassen werden, und zwar zu der Zeit, wann der kommen wird, der die Kette löst und den Satan befreit aus dem Kerker seines unaussprechlichen Zornes, seines innern Schmerzes und des Hasses des Geistes: denn stark ist Jesus und seine Macht, eine allmächtige im Himmel, auf der Erde und unter der Erde; er und seine Mutter werden machen und vollenden diese Kette und sie dem geben, dem sie wollen und den sie gesandt haben in ihrer Hand und in ihrem Willen und im Gerichte und in ihrem Munde mit Segen, und er wird handeln und Glück haben und binden den Verführer dieser Welt, was Niemand geglaubt hat, und Alle werden erstaunen, weil der Herr bis zum Ausgang und zum Ende der Vollendung seines Ruhmes, seiner Gerechtigkeit und Liebe vollbringen wird Schreckliches und Liebliches. Amen.

Dritte Vision. Vom heiligen Erzengel Michael und den Sitzen. Höret es, ihr Himmel, und vernimm es, o Erde, und du, o Abgrund des Meeres und Alles, was darin ist, (vernehmt es) alle ihr Heiligen, alle Engel und jede Kreatur im Himmel, auf der Erde und unter der Erde. Jesus der Mächtige hat in die Hand eines Gebrechlichen die Macht der Finsterniß gegeben. Wundert euch, staunet ihr Himmel, lernet alle ihr Zungen zum Lobe, zur Ehre, zur Bewunderung, zum Erstaunen, zur Furcht, zum Zittern und zur Liebe dessen, der ist, war und kommen wird, der gethan hat diese wunderbaren und großen, diese schrecklichen und hohen, diese geheimnißvollen und unerhörten Dinge im Himmel, auf und unter der Erde; denn es wird aufstehen der große Fürst Michael, der da steht für die Söhne seines Volkes, und es wird eine Zeit kommen,

wie keine gewesen ist, seit die Geschlechter angefangen haben zu sein bis zu dieser Zeit. Gebet Gott, Jesus und seiner Mutter in ihm Glorie und Ruhm, Ehre und Macht, Kraft und Göttlichkeit, Herrschaft und Reich und Liebe, Vollkommenheit und Willen, Wohlgefallen und Furcht und Staunen, Bewunderung und Heiligkeit und Liebe, Wissenschaft und Erkenntniß, Klugheit und großen Rath, Leben und Einigkeit und Wahrheit, Reinigkeit und Keuschheit und Jungfräulichkeit, und Alles, was gut ist im Himmel, auf und unter der Erde, gebet ihm Freude und Jubel und Preis, Verzückung und Hingerissenheit (excessum et raptum), und die Weissagung des Geistes, weil er selbst weggenommen die Uebel von der Erde und gebracht hat entgegengesetzte Güter, weil er gleichsam Finsterniß und Licht zu Einem gemacht und weggenommen hat den Krieg und das Licht bis zum Ende der Welt. Wer ist wie der Herr unser Gott, der in der Höhe wohnet, der auf das Niedrige schaut im Himmel und auf Erden, der den Geringen aufrichtet aus dem Staube und aus dem Kothe erhöht den Armen, daß er ihn setze neben die Fürsten, die Fürsten seines Volkes, der die Unfruchtbare wohnen läßt im Hause als fröhliche Mutter von Kindern. Und es ging eine Stimme aus von dem Himmel und von der Erde, wie die Stimme vieler Wasser, sprechend: Alleluja, Heil und Kraft und Ruhm unserm Gott, denn seine Gerichte sind wahr, gerecht, heilig, lieblich und wünschenswerth; er hat gerichtet über den Zorn, den Neid, das Knirschen und die geistigen Gottlosigkeiten im Himmlischen, über den falschen Wahn und die lügenhafte Zunge des hassenswerthen und fluchwürdigen Satanas, welcher mit dem Unkraute des Hasses, der Zwietracht, der Bosheit, der Trennung, der Lüge und des Truges, ein Vater der Uebel und Schmerzen, die Erde verdorben hat; er wird zu Gericht sitzen wegen des Blutes seiner Heiligen, der Mühe und des Schweißes seiner Diener, und er hat gerichtet im Gerichte seiner Gerechtigkeit und Heiligkeit über das Bild des Angesichtes aus der Hand des gehässigen und lügenhaften Geistes und des treulosen, neidischen Drachen, zu seinem Ruhme, zu seiner Gerechtigkeit und seiner Liebe. Amen. Und nochmal Alleluja. Und der Rauch des Zornes stieg auf in alle

Ewigkeit, und ich hörte: Amen. Es ist geschehen. Alleluja. Und ich sah die Erde erleuchtet von einer wunderbaren und großen Majestät, und ich erblickte Sitze in der Einen neuen Stadt Jerusalem. Ein Gericht ist ihnen gegeben, ein Rath aller Geschlechter des Himmels und der Erde über alle Stämme und Völker und Zungen in den vier Ecken des Erdkreises, weil Satanas gebunden war; ich sah ihn in der Mitte zerborsten vor Neid und Schmerz, vor Angst und Qual, vor Haß und großem Zorn, weil bei all seiner Stärke er nicht hervortreten und das Reich Gottes und Jesu Christi beunruhigen konnte. Und es ging eine Stimme vom Throne aus, die sagte: Saget Lob unserm Gott, alle ihr seine Diener, ihr Kleinen und ihr Großen, die ihr ihn fürchtet, weil Heil und Kraft und Ruhm geschehen ist unserm Gott, Jesu Christo und seiner jungfräulichen Braut. Und ich hörte eine Stimme wie die einer großen und zahlreichen Schaar und wie die Stimme vieler Donner, sprechend: Alleluja, weil der Herr unser allmächtiger Gott seine Herrschaft angetreten hat, wir wollen uns freuen und jubeln und Ruhm ihm geben in Ewigkeit. Amen. Und es erzitterte die ganze Erde, und dann ruhte sie aus wie nach einem Sturmwinde und Erdbeben in Furcht und Liebe und Ruhe der Zeit. Amen.

Vierte Vision. Von der Kirche, der Braut Christi. Im Jahr 1635 stand ich an der Donau im Almosengeben der Vertriebenen und im Gebete für den Erdkreis; ich stand aber gegen Mitternacht und Abend und goß mein Herz aus vor dem Herrn in vielen Seufzern, sprechend: Wie lange noch wird Satanas dieses Reich gefangen halten, das da schwimmt im Blute der Märtyrer, welches vergossen hat das verfluchte Weib Jezabel, das herrschen wollte in der Kirche Gottes? Und ich vernahm, daß das immerdauernde Opfer einhundertzwanzig Jahre weggenommen sei, und ich sah jenseits des Meeres ungeheuere Länder, die Völker und Zungen zusammengeströmt, und das Land wurde wie bei einem Erdbeben vom Herrn im Innern erschüttert, und ich sah getheilt die ungeheuren Mengen und einen König in Mitten derselben stehend, und es wurde mir gesagt: Alles steht bei dem König, und der König ist wie verkauft. Und die Himmel

öffneten sich gegen Abend, im Erdbeben erzitterte das Land, die Völker wurden geschlagen, und Furcht kam über sein ganzes Reich, und mir wurde gesagt: Am König hängt das Heil des Volkes, und ich sah, wie wenn er den Kopf schüttelte, und ich hörte: Wenn der König nicht will, wird er zerschlagen werden. Und es öffnete sich der Himmel gegen Abend, und es kam fliegend von der Seite her eine große feurige Kugel herab, die den König zerschlug, und sein Reich kam zur Ruhe, und das Land wurde erleuchtet. Und siehe! ich erblickte ein Schiff auf dem Meere daher kommen und auf den Hafen zu fahren, und es stiegen die gerechten und heiligen Menschen, welche in dem Schiff waren, an das Land, sie fingen an, das Evangelium in jenen Ländern zu verkünden, waren thätig und machten Glück, und jenes Land kehrte zur Ruhe und Heiligung Jesu Christi zurück.

Fünfte Vision. Von der Person Christi. In demselben Jahr 1635 war ich in dem Tempel des Herrn, inbrünstig betend für das Heil der Welt, da sah ich die Gestalt der Kirche Gottes, der Braut Christi. Ihre Gestalt war gleich der Gestalt der Mutter Gottes und Jungfrau, und sie rührte das Innerste meiner Seele bis zur höchsten Kraft der Liebe Jesu, und ich sah sie überaus traurig, heftig weinend und sehr kläglich, sowie sie einst als Mutter stand unter dem Kreuze, und das Innerste meines Herzens wurde erschüttert, ich erkannte die Ursache ihrer Traurigkeit, und in den Seufzern der Thränen schüttete ich mein Herz aus, dem Herrn das Gelübde versprechend, daß ich eifern wolle für die Kirche Gottes. Und ich sah mit großem Schrecken und Staunen die ganze Welt im Unglauben schwimmen, daß die ganze Erde von Christo-Jesu ihrem Bräutigam in Unreinigkeit abgewichen sei (fornicatam esse), so daß allem Fleisch Buße gepredigt werde, und da fing ich an, viel zu beten für die Kirche Christi, weil sie mir innere Dinge gezeigt hatte.

In demselben Jahr im Monat December stand ich gegen Sonnenaufgang am Flusse Lech, und ich sah, daß die Wasser der Platzregen von Sonnenuntergang her eine Ueberschwemmung verursacht hatten, und ich floh nach Sonnenaufgang, aber mich Fliehenden verfolgten die Wasser und sie benetzten mich bis zu

den Knöcheln, ich floh auf die linke Seite, aber auch dort erfaßten mich die Wasser, und ich floh und fürchtete mich, bis die Berge meine Flucht aufnahmen, auf daß dem Lande gegen Süden Buße gepredigt werde, weil das ganze Land in Unreinigkeit verfallen ist (fornicata est) wider Christum Jesum, und ich sagte: Herr, wie lange wirst du die Erde schlagen und wann wirst du zurücktreten lassen die Wasser der Platzregen? Und der Geist sprach: Bis zur Predigt der Buße und bis zur Reue werde ich sie geißeln, wie ich es meinem Volke Israel in der Wüste gethan habe, und wenn sie nicht Buße thun und von ihren schlechten Wegen zurückkehren und von ganzem Herzen mich aufsuchen, so werden sie um Frieden bitten und er wird ihnen verschoben werden, denn ich bin der Herr, und du sollst ihnen sagen: Gerechtigkeit und Friede haben sich geküßt, es ist keine Wahrheit, keine Gerechtigkeit, keine Barmherzigkeit, kein Glaube, kein Feuer bei ihren Brandopfern, Volk wie Priester sind schal gewordenes Salz, die Geschlechter in Fäulniß übergegangen, deshalb will ich noch ferner den Erdkreis mit Geißeln heimsuchen. Und ich sah Jesum den Sohn Gottes in einer Kelter liegen und wie die Weintraube hinausgeworfen, und ich weinte viel wegen der Gestalt des so da liegenden Jesus und ich hörte sagen: Wenn das Salz schal geworden ist, womit soll mein Volk gesalzen werden? Und ich hörte sagen: Die Hunde haben meinen Heiligen zerfleischt, und mein Sohn, den du so da liegen siehst, wird in ihrer Kelter zerquetscht. Und ich setzte mein Herz ein, zu eifern für die Kirche Christi. Und darauf sah ich Vieles. Ich sah ein prächtiges Land, aber es wurde mir gesagt: Nenne es nicht ein prächtiges Land, denn es ist abgeweidet, und er sagte mir: Grabe dieses Land auf, das meine Rechte bepflanzt hat. Ich grub und sah eine ungeheuere Zahl von Maulwürfen, welche jenes prächtige Land durchwühlten. Und er sagte mir: Diese Maulwürfe sind die Unsittlichkeiten (fornicationes), der Dienst der Idole, ihre Gräuel und Verwünschungen; wenn aber das Salz schal geworden ist, womit soll mein in Unreinigkeit von mir abgefallenes Volk gesalzen werden? Ihre Zungen werden nicht aufhören, das Gericht der Wahrheit zu schmähen, bis die

Priester sich mit Gerechtigkeit und Heiligkeit bekleiden. Und er sagte mir zum zweiten Male: Setze dein Herz doppelt ein, zu eifern den Eifer für das Haus des Herrn, und ich setzte mein Herz doppelt ein, zu eifern für die Kirche Gottes, und darauf verstand ich den Herrn und ich sah Vieles.

Sechste Vision. Von der Austretung der Donau. Darauf sah ich am neunten des Monats April von Abend her einen Sturmwind kommen, und siehe! die Wasser, welche in der Donau waren, erhoben sich, traten über, stiegen in die Höhe, drangen in die Stadt und verwüsteten sie wie zu einer Einöde. Und ich sah einen König in seinem Diadem und eine überaus große Menge, aber ich verstand es nicht. Dann schaute ich gleichsam den Frieden, und die Menschen glaubten, es sei Friede und Sieg, und siehe! ich erblickte eine große Kette von Sprachen und Völkern und Feinden des Kreuzes Jesu Christi, und sie machten diese große Kette wider das Haus Gottes und das Haus seines Großen. Und Niemand hat es gemeint: sie kamen und überwältigten viel, eroberten die festesten Städte, machten glücklichen Fortgang und gewannen in ihren Listen die Oberhand; man rief gleichsam, es sei zu Ende mit seinem Reiche (quasi conclamatum est de regno eius), und sie behielten doch nicht die Oberhand, weil Jesus sie besiegte, damit alle erkennen möchten, daß Macht und Stärke, Ruhm und Rath, Herrschaft und Sieg von dem Herrn komme. Die Menschen aber vertrauten auf ihre Waffen, ihre Räthe, ihre Reiter und ihre Heere, und der Herr war es doch einzig, der ihnen den Sieg gegeben und Kriege geführt hat durch seinen gerechten Feldherrn. Auch jenes Haus hat eine Sünde begangen, wegen der die Ueberschwemmung der Uebel; es ist keine Furcht des Herrn vor den Augen deiner Krieger, spricht der Herr.

Siebente Vision. Von dem großen Wurme. Darauf sah ich eine unzählbare Menge von Würmern der Erde gegen einen großen Wurm versammelt; sie griffen ihn an, bissen ihn, und Niemand war, der ihn von ihren Bissen befreit hätte. Da kam und stand ihm zu Hülfe Cattus: er griff die unzählbare Menge der kleinen Würmer an, biß sie, befreite den großen Wurm

und trieb die Menge der kleinen Würmer in die Flucht; doch schnell kehrten sie in gleicher Menge zurück, überfielen in ihrem sehr großen Zorne, wie früher, jenen großen Wurm und ließen ihm keine Zeit, sich zu erholen. Und es stellte sich Cattus, er wurde gekräftigt, überfiel von Neuem die Menge der Würmer und trieb sie in die Flucht. Sie kehrten aber wiederum zurück, und jener große Wurm hatte großen Kampf und große Beschwerniß. Cattus jedoch fiel über sie her und vertrieb sie; das geschah mehrere Mal, ich weiß aber die Zahl nicht. Und ich sah, daß Cattus den Sieg davon getragen und den großen Wurm aus den Händen seiner Feinde befreit hatte; ich trat hinzu und sah ihn voller Wunden, wie todt. Und während solches geschah, sah ich allerwärts Menschen und Vieh getödtet werden, eine große Wunde entstehen und Blut die Erde überschwemmen, und ich erschrack heftig und fürchtete mich sehr.

Achte Vision. Von der Befreiung Deutschlands. Darauf sah ich die Ruhe des Landes, die Mörder fliehen und die Feinde des Kreuzes Christi zu Grunde gehen. Und da Alles still war, fuhr ein Triumphwagen gegen Morgen, und in jenem Wagen saßen drei triumphirende große Herren, welche ich gesehen habe. Und die Erde ruhte von den Tumulten der Kriege, und der Name des Herrn Jesus Christus ist verherrlicht worden auf der ganzen Erde.

Neunte Vision. Vorwurf der Laster, Vorwurf der Unbußfertigkeit, wie soll die Rückkehr geschehen? Im Jahre 1644 kam der Geist des Herrn über mich, daß ich gehen solle zu dem Könige von Oestreich und zu dem Herzog des Bundes und zu den Auserwählten und Fürsten Deutschlands.

Das spricht der Herr: Wache auf, wache auf und erhebe dich, o Deutschland, trunkene Tochter, schalkhafte Tochter, ehebrecherische, lasterhafte und lügenhafte Tochter, damit du Ruhe haben mögest vor der Wuth meines Zornes, meiner Gerechtigkeit und meines Unwillens. Wie lange erkennst du Thörichte und Berauschte nicht das Gericht des Herrn?

Das spricht der Herr: Habe ich vielleicht umsonst die Ruthe des Nordwindes über dich kommen lassen? Oder wird wohl

die Ueberschwemmung seiner Geißelung (inundatio flagellationis eius) von dir deswegen nicht abweichen, wie wenn ich nicht sähe oder meine Augen nicht auf dich gerichtet hätte, oder weil die Stärke deiner Feinde so groß ist, daß ich sie nicht zu verderben vermöchte?

Das spricht der Herr: Meinen Zweck werde ich erreichen; wirst du mir wohl die Palme vorher wegnehmen, damit ihr meinen Zorn in der Bosheit überwindet? Bekehret euch zu mir von ganzem Herzen, höret auf zu sündigen und Sünden auf Sünden zu häufen, und ich werde aufhören, euch zu geißeln, werde die Ruthe abwenden in Ewigkeit und alle deine Feinde, welche dich berauben, in die Luft zerstreuen.

Das spricht der Herr: Ich bin dein Vater und habe die Ruthe des Nordwindes über dich verhängt (virgam Aquilonis super te produxi), indem ich dich zur Buße herausfordern wollte; eine von deinen Schwestern habe ich gezüchtigt, damit die übrigen vor dem Zorne meines Unwillens fliehen sollten.

Das spricht der Herr: Wenn der älteste von dem Vater geschlagen wird, werden die übrigen Söhne nicht fliehen, oder werden sie sich in dem Schooße ihrer Mutter verbergen? Oder werden sie dem Vater drohen, oder ihn auf der Stätte der Züchtigung zum Zorne herausfordern in ihren Sünden, durch welche sie, wie der Erstgeborene, den Zorn verdient haben?

Das spricht der Herr: Deutschland hat dieses Uebel begangen und thut es noch. Die Erstgeborene von deinen Schwestern habe ich gezüchtigt, und indem ich mich deiner erbarmte, habe ich die Ruthe des Nordwindes abgewendet, die Feinde der Schande übergeben, die Fallstricke zertreten, die Kette zerrissen, die Berge niedergestürzt und die Hügel in deiner Anschauung niedrig gemacht, weil ich dich und deine Schwestern verschonen wollte. Weil du aber nicht geflohen bist in den Schooß deiner Mutter, welche die Buße ist, sondern verharret hast in deinen Sünden und mich herausgefordert zu größerm Zorne, mir in meinem Angesichte widerstanden hast, nicht abgewichen bist von deinen schlechten Wegen und keine Schmerzen empfunden hast über die Züchtigung, deswegen habe ich wieder aufblühen lassen die Ruthe

des Nordwindes und eine andere von den Schwestern mit Verwüstung überschwemmen lassen (inundare feci euersionem), um noch die Buße der Fremden zu erwarten. Aber weder du noch deine Schwestern habt Buße gethan, gegeißelt habt ihr euere Pflicht überschritten, und wiederum gegeißelt habt ihr euere Herzen verschlossen, häufend Pflichtübertretung auf Pflichtübertretung, Lästerungen auf Lästerungen, Unreinigkeiten auf Unreinigkeiten; du bist noch eine Trunkenere geworden und hast überdies Raub und Diebstahl, Listen und Lüge und Bruderbetrug gelernt.

O Deutschland, das spricht der Herr: Ich bin dein Vater, wo ist die Furcht? Ich lebe in Ewigkeit und werde von meinem Vorhaben nicht abgehen in Ewigkeit, sondern meinen Zweck verfolgen. Wird wohl euere Hartnäckigkeit in den Sünden meinen Grimm besiegen? Ninive hat auf die Stimme des Jonas in Sack und Asche Buße gethan, das pflichtwidrige Deutschland aber wird auf die Schläge der verwüstenden Ruthe nicht weise.

Du sagst: Ich bin eine Königin und werde kein Leid sehen. Deswegen läßt du nicht ab von deinen Vergnügungen; euere Häuser schäumen in der alten Verschwendung, der Gastmahle ist kein Ende, deine schwelgerischen Gelage führst du zur Trunkenheit hin. Eueren zweimal gestorbenen Körpern entziehet ihr nichts; ihr eifert um euere hohe Ehre (maiestatem) und euer Ansehen zum Untergang der Seelen, ihr vergießt das Blut der Unschuldigen, habt meine Ehre wie zuvor und noch mehr in Schwelgereien und Trunkenheit mit Füßen getreten und treibt es immer toller in eueren Gemächern und Schamlosigkeiten; ein jeglicher wiehert nach dem Weibe seines Nächsten; über das Maß entbrennt in den Gelüsten des Fleisches der Mann gegen das Weib, das Weib gegen den Mann; die Furcht vor mir habt ihr aus eueren Herzen ausgeschlossen; das Weib duldet einen Fremden neben ihrem Manne; der Mann hehlt eine Fremde neben seinem Weibe; der Bräutigam wiehert nach der Braut und dem Schmucke ihrer Jungfräulichkeit. Die Jungfrau Germania ist zu ihren Liebhabern gegangen, deine Hirten und deine Priester entehren schwimmend in Unreinigkeiten, Ehebruch, Schändung und Gotteslästerungen (in fornicationibus et adulteriis et stupris et sacrilegiis

inundantes) meinen Sohn Jesus Christus in dem Heiligthum der Heiligen, indem sie trüglich bei seiner Anrufung sich verstellen; das Volk aber bekennt allenthalben zu mir in Ehebruch und Uebertretung des Juda, abweichend auf den Weg des Kain.

Das spricht der Herr: Soll meine Hand an diesen sich nicht rächen und ich euere Gebete erhören bei eueren Sünden und euerer Heuchelei? Uebertünchte Gräber sind deine Hirten, deine Richter, deine Räthe, deine Erwählten, auf welche du dich stützest.

Das spricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit, Himmel und Erde sollen Zeugen sein, ob mein Auge nicht wegen des übertretenden Deutschlands geschont hat; zum zweitenmal habe ich die Ruthe des Nordwindes zerstreut wegen der Gebete und der Buße deines Gerechten, die Söhne deiner Uebelthäter zertreten und sie vor deinen Augen in die Luft geschwungen, wie die Spreu zerstreut wird durch den Wind. Du aber hast mit den Händen dir zugeklatscht, dein Herz fröhlich gemacht, den Frieden verkündet, in die Posaune geblasen, hast (alles) für dich erreicht, bist zurückgekehrt zu den Gemächern des Ehebruches, der Unkeuschheiten und Unreinigkeiten, mehr denn früher. Du hast die Wittwen und Waisen unterdrückt, mein Haus betrogen, deinen nächsten Bruder hintergangen, indem du dich bereichern wolltest für den Raub, der an dir begangen wurde; es ist des Streites kein Ende, denn darin ergötzt sich deine Schenke, deine Küche berauscht die Gerechtigkeit, du gewährst dem Armen kein Recht, keine Billigkeit, indem du seine Wege mit den Worten der Lüge, im Stolze (sublimitate) deines Sinnes und mit den Hüllen deiner Hände verdirbst; du hast dich im Weine berauscht und bist den Vergnügungen, Gastmählern und Ergötzlichkeiten ergeben gewesen wie früher; du betrügst den Armen, den Ackersmann, den Einwohner und den Anwohner wie früher und noch mehr; du hast mich, deinen Schöpfer, vergessen, der ich dich herausgerissen und meine Pfeile von dir aus Erbarmung gegen dich abgewendet habe, und noch schmähst du meinen Namen und das Heiligthum meiner Heiligen. Meine Furcht ist von dir gewichen, wie das Auge des Freigewordenen von seinem Herrn, das der Magd von ihrer Herrin, und über das bekennt ihr euch zu mir im Ehebruch.

Das sagt der Herr, der treu ist und wahr: Mein Schwert habe ich noch ausgestreckt und meinen Zorn noch ausgeleert; ich werde euch noch ferner schlagen, dich zum Raube übergeben ([1]) und deine Söhne zur Unterdrückung; Germania wird da stehen als eine Uebertreterin und du mit gleichsam gebundenen Händen vor deinen Feinden und wie trunken in dem Rathe der Uebelthäter; ich werde die Rathschläge verwirren, das Starke zertrennen, die Brüderlichkeit ([2]) wegnehmen, und das übertretende Deutschland wird verblendet sein im Kriege zum Raube, zum Betrug, zur Verwüstung und zur Feuersbrunst, wenn ihr nicht von ganzem Herzen werdet Buße gethan haben.

Das spricht der Herr: O Deutschland, der Adler wacht, der Hahn kräht, der Hund bellt und die Jungen stimmen darein. Das spricht der Herr: Wache auf, wache auf, mein geliebtes Deutschland! Reiniget euch von dem Sauerteige der Sünde, stimmet mit einander überein, stärket die Hände, berufet die Gemeinde, heiliget mir die Priester, machet rein die Mauern der Häuser Gottes, nehmet die Unkeuschheiten, die Ehebrüche, den Raub, die Unreinigkeiten und die Gotteslästerungen aus euerer Mitte weg, gewähret Recht der Waise und dem Geringen, der Wittwe und dem Armen, verbannet die Vergiftungen und Gotteslästerungen aus euerer Mitte, entscheidet die Rechtshändel und gebt schnelles Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit dem Niedrigen, bekennt von Herzen euere Sünden, hebet die Aergernisse und das Verderben der Seelen in den Ställen meiner Schafe; denn die gezückte Ruthe tödtet in den Unreinigkeiten und Ehebrüchen und auf den schlechten Wegen meine geliebten Schafe. Verwünschung ist in meinem Anblick und daher mein unversöhnlicher Zorn, bis deine Hirten und die Mauern meines Hauses sich mit Gerechtigkeit, meine Schafe sich mit Heiligkeit bekleiden. Verbannet die

---

(1) Im Texte steht: tradam te in praedium, was ein Druckfehler sein muß für praedam.

(2) Das lateinische, öfter wiederkehrende heißt: Germanitatem, und könnte, weil es mit einem großen Anfangsbuchstaben gedruckt ist, auch wohl auf Deutschland sich beziehen und „den deutschen Sinn, die deutsche Redlichkeit und Treue" bedeuten.

Heuchelei und Zwiefältigkeit des Herzens, die Bruderlist, den Betrug und die Verstellung im Glauben und die falsche Staatskunst (pseudopolitiam) als die Mutter aller Uebel, welche ihr von den Fremden gelernt habt. Prediget meinem Volke Buße, verkündiget ihm meinen Zorn, meine Barmherzigkeit und meinen Willen, versammelt die zerstreuten Hirten in dem Heiligthum der Stärke und Einheit zur Heiligkeit meines Willens, zeiget die Brüderlichkeit (indicite Germanitatem), thuet das Gute, und ich werde dir ein Vater und Gott, eine Mauer und eine Festung, eine Stärke und ein Heer, eine Kraft und eine Verwüstung deiner Feinde sein, ich werde segnen deine Rathschläge und deine Starken, sobald du nur Buße thust über deine häßlichen Vergehen.

Das spricht der Herr: Worin bist du wohl zu mir zurückgekehrt, worin bist du besser geworden, zerknirscht, befestigt, oder mit Oel gesalbt seit der Zeit deiner Heimsuchung? Ich habe dich geschlagen und öfter die Ruthe wieder abgewendet, und du bist doch nicht zu mir zurückgekehrt; ich habe die Ruthe verdoppelt, und wie geronnene Milch hast du mit verhärtetem Herzen die Schläge meines Unwillens aufgenommen; ich habe die Ruthe wieder abgewendet, und schnell hast du meiner vergessen, bist schlechter geworden und hast den Hals unter deine Laster gebeugt; deine Seele hat nicht abgelassen von Giftmischereien, in den Gotteslästerungen hat dein Auge sich nicht gescheut, meinen Namen und das Heiligthum meiner Heiligen zu schmähen, dein Geist hing dem Satan an. Mir hast du nicht die Ehre gegeben, auf daß du meinen Namen fürchten möchtest, und du hast nicht erkannt, daß meine Hand deine Bosheit berührt habe.

Das spricht der Herr: Begegnet dir dieses etwa von ungefähr oder durch Zufall? Ich lebe in Ewigkeit; darum habe ich dich so oft geschlagen, in der Barmherzigkeit dich gezüchtigt, die Ruthe abgewendet und meine Hand öfter über deinen Feinden gezeigt, so daß du es mit den Händen hättest greifen können, daß solches von deinem Herrn geschehe und es mein Wille nicht sei, dich zu verlassen, sondern dich zur Buße zu rufen, und doch bist du in keiner Weise zu mir zurückgekehrt. Ich habe dich

wiederum geschlagen, ich habe die Ruthe fortgesetzt, deine Feinde dir öfter in deine Hände gegeben, sie in die Luft zerstreut, und ich wollte dich versammeln unter die Flügel meiner Barmherzigkeit, durch welche ich dich deinen Feinden entrissen habe, wollte dich versammeln unter die Flügel meiner Gerechtigkeit, mit der ich dich gezüchtigt habe, und dennoch hast du meinen Namen bis jetzt nicht gefürchtet.

Das spricht der Herr: Nun habe ich die Ruthe verdreifacht, zum Untergange, zum Raube, zur Zertretung der Heiligen, zur Zerstörung und zur Sklaverei; ich werde dich verlassen, von dir abweichen und dich krönen mit der Krone der Märtyrer und deiner Erwählten, welche bei dir sind, und deine Feinde werden dich behalten, wenn ihr nicht von eueren so schlechten Wegen würdige Buße gethan habt. O Deutschland, Deutschland! wache auf, wache auf! Noch bleibt dir die Zeit der Buße übrig, kehre doch nur zurück zu dem Herrn, deinem Gott, und er wird dich umfassen, dich erretten von deinen Feinden und sie in die Luft zerstreuen, und du wirst das Paradies des Friedens erlangen, aus dem du herausgeworfen bist wegen deiner Missethaten.

Das spricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit. Du sagst: In welchem Geiste sollen wir zu dir zurückkehren? Das spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Ihr habt die gegenseitige Bruderliebe (germanitatem fratrum vestrorum) verloren, euere Herzen gegen die Natur verdoppelt (duplicastis corda vestra). Es ist keine Wahrheit, keine Bruderliebe in eueren Augen. Ihr erzieht euere Söhne in der Heuchelei einer andern Nation und glaubt mir damit einen Dienst zu leisten; du bist in allen mir gehässigen Dingen fremden Nationen ähnlich geworden, und darin setzest du deine Weisheit; ein Doppelzüngiger ist mir zum Hasse, der Ohrenbläser ein Abscheu, hat der Herr gesagt, und von dir ist gewichen gegen die Natur Wahrheit und Rechtschaffenheit. Stolz und Gleißnerei und Schmeichelei der Lüge, List und Trug, Uebervortheilung des Bruders, Haß und Anmaßung haben dich überschwemmt im Himmel wie auf der Erde. Es ist keine Treue bei deinen Rathgebern, deine Auserwählten sind Gleißner, welche betrügerisch Treue gegen das Heilig-

thum des Herrn und gegen mein Haus heucheln, die mit dir speisen und das Brod essen, welche dich erzogen haben und deine Götter sind, diese reden mit dir in Schmeicheleien, Lüge und Trug, machen dich verderben und die Uebel über dich hereinbrechen, diese ausgenommen. (1)

Das spricht der Herr: Wenn das Schlangengezücht das Merkmal seiner Geburt verändert hat, spricht das der Herr: Bei deinem Auszug ist die Furcht gewichen, wie die Blätter des Feigenbaums im Winter; die Führer und Vorgesetzten sind Genossen der Diebe, Presser der Armen, Todtschläger und gottlose Ungläubige; in Schwelgereien und Trunkenheiten, in Ehebruch, Unkeuschheit, Unreinigkeiten und in der Wuth gegen den Unschuldigen leben sie wie Gog und Magog, diese ausgenommen. Sie lieben Plünderung, Raub und die Bedrückung der Armen, betrügen die Krieger um den Sold. Deine gottlosen Krieger, die Todtschläger, die Ungetreuen im Raube und der Bedrückung der Armen machen das unschuldige Blut zu mir aufschreien. Wer von euch allen ist, der meinen Namen fürchte, die Gerechtigkeit erkenne und meine Vorschriften beobachte, ausgenommen diese? Das spricht der Herr: Dein Heer, deine Führer, deine Krieger, dein Lastvieh, deine Weiber, deine Wagen, deine Reiter und deine Waffen sind wie Sodoma und Gomorrha ein Gräuel, ein Fluch in meinem Anblicke. Sie treiben Unkeuschheit mit allen Götzen. Der Gotteslästerung ist kein Ende; ihre Gotteslästerungen sind allzu fluchwürdig und ausgesucht zu jeder Entehrung meines Namens, eine Kelter der Galle und des Oelgartens.

Das spricht der Herr über die sieben Thiere der ersten Prophezeihung (2): Dein Heer geht in meinem Anblicke einher, im zweiten und sechsten hat es die Seele. Und in den sieben Thieren sind deine Hirten, deine Führer, dein Volk vom Kleinen bis zum Großen, vom Geringen bis zu den Hohen, vom Armen bis zu

(1) Mit his exceptis, das einigemal vorkommt, schließt der Satz. Sind vielleicht darunter die Priester der Genossenschaft Holzhausers zu verstehen?

(2) Im Texte: Haec dicit Dominus: Super septem animalia prophetiae primae; exercitus tuus etc. Die Interpunktion scheint jedoch ein Druckfehler zu sein.

den Reichen, und sie machen Krieg wider mich vom Himmel bis zur Erde. Dies spricht der Herr: das ist mein unversöhnlicher Zorn und die Strafe des besudelten Heiligthums und das Gericht der Armen!

Das spricht der Herr: Wenn ihr zu mir zurückkehren werdet, so berufet die Gemeinde, erwäget das Wort, gehet einen neuen Bund ein, thut mir ein Gelübde, daß ihr mir tödten wollet die sieben Thiere der ersten Prophezeihung zur Versöhnung, zum Opfer, zur Gabe, und ich werde deinen Thron erhöhen, dir die Völker unterwerfen, deine Feinde zu Schanden machen, und Deutschland wird berühmt, ein Schild des Glaubens und ein Schatten am Mittag sein. Das spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren; heiliget mir den Krieg wegen meines Hauses und wegen der Ehre meines Namens; bildet, verdreifacht die Heere, damit ihr das Vaterland und den Glauben, das Heiligthum und mein zerstörtes Haus, meine Ehre, euere Weiber und euere Kinder in meinem Namen von eueren Feinden befreiet. Ihre Führer werden ohne Makel sein, die Sache des Glaubens, des Vaterlandes und meines zerrütteten Hauses mit reinem Auge auffassen, und deine Heere in gleicher Weise folgen und deine Zeichen thun. Das spricht der Herr: Bestelle nicht in meinem Angesichte Führer des Hochmuthes, der großen Pracht, der Unreinigkeit, des übermüthigen Herzens, irdischen Sinnes, und solche, welche gottlos sind, weil ich nicht mit ihnen sein werde; gib den Sold deinen Kriegern, damit Plünderung, Raub und Bedrückung der Armen, Dinge, die täglich zu mir aufschreien, ausgetilgt werden und Gerechtigkeit, Gericht und Billigkeit in deinen Kriegen sei. Das spricht der Herr: Nimm auch die Gotteslästerungen aus deiner Mitte weg, dulde bei dir keine Zauberer, keine Unkeuschen, keine Räuber, keine thierischen Menschen, keine Heuchler im Glauben, denn in den Gottlosen ist nicht mein Wille.

Das spricht der Herr: Aber setze ihnen auch Hirten vor, welche nicht sich selbst weiden; verflucht sind mir die Genossen der Diebe, der Ehebrecher und Unkeuschen, die deinen Heeren in Trunkenheit und Gelagen, in den Lustgemächern, in Gotteslästerungen, im Raub und in aller Verunreinigung des Fleisches

Aergerniß geben. Das spricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit; verflucht sind sie mir, und im Hasse wende ich meine Augen von ihnen ab. Das spricht der Herr: Versammelt Priester und Hirten ohne Trug und Verunreinigung, gebt ihnen ihr Einkommen, damit sie mir leben und dieses dein Volk weiden mitten im Felde der Bosheit durch Wort und Beispiel, das Band der Einigkeit eingehen, Unterordnung bei ihnen sei und Ein Herz, Eine Seele, Leben und Willen, auf daß sie nicht verunreinigt werden inmitten dieses Feldes der Bosheit. Das spricht der Herr: Heilig und keusch werden dann deine Hirten und Priester sein, sie werden mit reinen Händen das Opfer für den Glauben, das Vaterland und mein zerrüttetes Haus bringen, und ich werde sie für dich erhören und gnädig sein den Sünden deines Volkes mitten im Felde der Bosheit; dein Volk wird mir dann mitten im Felde dieser Bosheit deine Sünden bekennen ohne Ehebruch, und meine Furcht wird in deinem Heere sein, bei deinen Führern, deinen Söhnen und bei allen deinen Waffen; ihr werdet in den Kampf ziehen in meinem Namen für den Glauben, das Vaterland und mein zerrüttetes Haus.

Das spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren; du wirst die zu deinem Kriege nöthigen Steuern nach Gerechtigkeit, Recht und Billigkeit auflegen, nicht den Armen, die Wittwe, die Waisen und die Fremdlinge drücken, denn ihr vereinigtes Blut schreit zu mir zur Verwünschung deiner und deines Heeres; man entläßt Kameele und zieht Mücken die Haut ab. Das spricht der Herr: Zehnte nicht die Weinbergsmauer, die Weinlese und das fette Vieh (pinguia), dein Auge schone des Schweißes des Armen, der zu mir schreit, sonst werde ich dich nicht segnen in solcher Hülfe; denn wie eine Motte die Kleidung, so wird der Schweiß des Armen auch den Gerechten verzehren. Das spricht der Herr: Es sollen erniedrigt werden die Cedern Libanons; nimm von dir selbst und deinem fetten Vieh die überflüssige Wolle weg; rufet zurück die Einfachheit und Brüderlichkeit euerer Väter und führet sie ein in eueren Augen, in eueren Häusern, in euerm Heere, in eueren Wagen, bei eueren Reitern und in eueren Lagern: denn ein Jeder ändert seinen Stand über das,

was billig ist. Der Reiche soll nach seinem Vermögen spenden, jeder den Ueberfluß, den Stolz, die Pracht, die Anmaßung, die Hoheit ablegen, der Führer seinen Kriegern den Sold nach Billigkeit vertheilen. Es ist nicht nöthig, daß ihr den Armen übervortheilt; aufhören sollen die Gastereien, Gelage und die Anmaßung; jeder Führer, Hauptmann und Oberst seines Heeres entziehe die Pracht bei seinen Dienern; jeder empfange zum Lohne das Billige und Gerechte: und alle Heere werden wohlgeordnete Schlachtlager sein.

Das spricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit in diesem meinem Zorne, weil im Schweiße des Armen deine Führer, deine Hauptleute, deine Obersten, deine Vornehmen und Auserwählten, deine Heere, deine Reiter, dein Vieh und deine Weiber schwelgen und sich bereichern. Das spricht der Herr: Demüthiget euere Gastmähler, euere Augen, euere Kleider, euere Weiber, euere Jungfrauen, euer Gesinde, euere Söhne, euere Töchter, euer Lastvieh, euere Wagen, euere Reiter, euere Rathschläge, euere Gerichte, euere Vorgesetzten; legt die Schwelgerei in Wein, Speisen und Wollüsten ab; werfet ab die Verschwendung und die Pracht, den Hochmuth und den Prunk, die Anmaßung und die Eifersucht; vermehret nicht die übermüthigen Augen, die Vornehmen und die Herrschaft, die Macht und Gewalt, die Hülfeleistung, die Aemter, die Steuern, die Räthe und die Zünfte (tribus): denn diese alle nagen wie die Heuschrecken und verzehren dein Einkommen, und du betrügst die Armen und die Weinlesen, die Hirten und die Zehnten und die Priester, du scheerst die Schafe, und deine Rathschläge erdenken jede Art Steuer.

Das spricht der Herr: Ich habe dir Einkommen gegeben, und in der Besteuerung des Armen geschieht nicht mein Wille; lasset den Ueberfluß fahren, erniedrigt euere Dächer und euere Gebäude und euere Höfe; eifert für den Glauben, das Vaterland und mein zerstörtes Haus; schonet des Armen, der Wittwe und der Waise: und beschuldigt mich, wenn dann nicht Ueberfluß und Segen dein Haus erfüllt haben werden.

Das spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Deine Priester und deine Hirten sind zerstreut; jeder bringt sein

Leben nach seiner Art zu; jeder scheidet von dem Andern auf seinem Wege: und deshalb werden deine Hirten und Priester in dem Hause ihres Willens verdorben. Sie geben meinem Volke Aergerniß in Unkeuschheit, Ehebruch und Unreinigkeit, verunreinigen in der Abscheulichkeit des Fleisches mein Heiliges, entehren es und treten es gottlästernd mit Füßen: deshalb sind sie mir zum Hasse, meinem Volke zum Aergerniß und den Feinden des Glaubens zur Schande und Verstockung; sie mißbrauchen den Zehnten und die Opfer in meinem Hause, sind Gott und den Menschen zur Last; bei Gelagen und Trunkenheiten, in Gemächern und Unreinigkeiten verzehren sie die Frucht ihrer Scheune, in meinem Hause. Für ihr Fleisch weiden sie ein abscheuliches Idol in meinem Hause und auf den Früchten meiner Scheune und tödten die Seelen; die Heuchler speien in den Augen ihres Fleisches den Schmutz des Abscheus und des Fluches vor mir aus. Mit unreinen Händen gehen sie täglich in das Heiligthum der Heiligen, bekennen den Herrn im Ehebruch, kreuzigen täglich meinen Sohn Jesus auf dem Altare und im Heiligthum und pressen ihn auf der Kelter ihrer Abscheulichkeiten. Das spricht der Herr: Ich lebe in Ewigkeit; Himmel und Erde seien Zeuge, nicht weiter werde ich jene Fluchwürdigkeiten in meinem Hause, in meinem Lande, in meinem Schafstalle, in meinem Heiligthum und in meinen Augen ertragen. Tödten werde ich die Priester und Hirten mit dem Schwerte, mit Hunger, Gefangenschaft und Untergang; sie werden darben und zum Gespötte sein; euere Bisthümer, Zehnten und Einkommen werden Fremde einnehmen, und euer Angesicht wird die Gabe nicht sehen.

Das spricht der Herr: Habe ich wohl vergebens dieses Wort erfüllt an deinen Zeitgenossen und im Norden (in Aquilone)? Deswegen spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Versammelt mir die Priester und Hirten aus der Zerstreuung ihres Willens, heiligt mir diejenigen, welche täglich in das Heiligthum der Heiligen eingehen; du wirst in ihnen Einheit des Lebens stiften gemäß dem, was dir gezeigt worden ist; führet dahin euere Jugend, und die Priester werden heilig und rein sein, ihre Opfer werden mir wohlgefallen, heilig wird das

Volk sein, heilig euere Söhne, rein euere Töchter in meinem Hause, und es wird eine große Aernte in meiner Scheune sein, die Unreinigkeiten werden aufhören in meinem Lande, die Zungen werden verstummen, und geweidet wird meine Heerde werden im Thau des Himmels und in der Fettigkeit der Erde, wie in den alten Tagen.

Das spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Entfernet die sieben Thiere der ersten Prophezeihung aus euerer Mitte, ein jeder tödte sie in seinem Hause, in seinen Gemächern und in seinem Lande, berufet deshalb die Gemeinde, es spreche der König zum Könige, das Land zum Lande, die Stadt zur Stadt: Wir haben gesündigt wider den Herrn, laßt uns tödten die sieben Thiere zu seiner Versöhnung. Das thut: erwählet reine Priester und Hirten und sondert sie ab zum Dienste Noe's; heulet und rufet und prediget Buße allem Fleische in eueren Städten, eueren Dörfern und in euerm ganzen Lande. Weinet und sprechet das Wort, verkündiget meinen Zorn, meine Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, mein Gericht und meine Billigkeit. Verkündiget meinem Volke seine Laster, offenbaret ihm meinen Willen, meine Vorschriften; prediget dem Volke das Gericht meiner Wahrheit und nennet ihm den Fluß des gesegneten (secundae) Wassers, damit sie meinen Namen fürchten, weil ihr mich allenthalben im Ehebruch bekennt und darin mein Zorn unversöhnlich ist, spricht der Herr. Blaset in die Posaune, erhebet euere Stimme in meinem Hause, und jeder kehre von seinem bösen Wege zu mir zurück. Nimm weg aus deiner Mitte die Zauberer und Giftmischer, schenket mir euere Jünglinge, euere Söhne und Töchter in Heiligkeit und Wahrheit, damit das andere Geschlecht vervollkommnet und mir versöhnt sei von Geschlecht zu Geschlecht. Mauern meines Hauses, erniedriget euch in meinem Christus; entlasset Pracht und Hoheit, königliche Augen und Fürstenthum und den Koth der Erde. Erhebet euere Herzen und euere Gemüther; waschet ab den Schmutz, eifert für meinen Namen; stehet auf, wachet, gehet aus den Häusern der Vergnügungen und Gelage, kehret zurück zu meinen Schafställen, seid ein Schatten den Hirten und meinen Heerden am

Mittag; blicket zurück, erhebet die Augen auf die alten Tage und die vergangenen Jahre und sehet, ob das Neueste dem Frühern ähnlich ist. Erhebet euere Häupter, o ihr Mauern meines Hauses! Gewachsen ist über euch die Erde und der Boden und die Last der Welt; oben ist nun die Erde und unten der Himmel: deshalb haben die Pfauen und die Schlangen und die unreinen Thiere in den Mauern meines Hauses genistet, die sieben Thiere mein berühmtes Haus abgeweidet. Wachet auf, o ihr Mauern meines berühmten Hauses! Schauet, erhebet euere Augen, betrachtet euere Wege und die Spuren euerer Seelen, gehet ein in das Gemach eines verständigen Herzens, höret und streitet mit mir im Gerichte! Sind das die Schritte und Wege, die Spuren, der Ruhm und der Gesang des Berges Sion, die Gipfel der Berge? Das spricht der Herr: Reiniget die Thürschwellen und Angeln meines Hauses, erniedriget euch, ihr Mauern meines Hauses, in meinem Christus, werfet weg die Spreu und die Halme, die übermüthigen Augen, Gold und Silber, die Kostbarkeiten der Inseln, Salbe und Tische, Pracht und Eitelkeit, Dienerschaft und Herrschaft, Stolz und Pomp. Rufet zurück euere Gedanken, euere Herzen, euere Rathschläge und euere Weisheit von der Erde, auf welche euere Herzen ausgegossen sind. Blicket nach dem Himmel auf; schmecket den Gesalbten; gehet heraus aus eueren Gemächern; gehet auf die Weiden; beschauet selbst meine Heerde, meine Hirten und meine Geringen; euere Hoheit verhindere nicht euere Schritte: und beschuldiget mich, wenn nicht der Ruhm des Glaubens und der Heiligkeit und der Majestät des Priesterthums mein berühmtes Haus erfüllt haben wird, wie in den alten Tagen.

Das spricht der Herr: Seid thätig, ihr Mauern meines berühmten Hauses! Singet, ihr Hirten, opfert, ihr Priester, betrachtet meinen Weinberg und reiniget mein berühmtes Haus! Bindet zusammen, was zerbrochen; salbet, was verwundet; kräftiget, was gesund; pflanzet, was klein; erhebet, was niedrig ist: und mein Haus wird glorwürdig, Deutschland Herrin, Schild des Glaubens und liebenswürdig sein dem Herrn, seinem Gott.

Das spricht der Herr: So werdet ihr zu mir zurückkehren. Seid thätig, ihr Fürsten, gebet Acht, ihr Führer, laufet, ihr Vornehmen und Auserwählten, ein Jeder sage zu seinem Nächsten: Wir haben uns verschworen in der Gerechtigkeit, im Gerichte und der Billigkeit, und wir werden rächen die Uebel. Deshalb spricht der Herr also: Wachet auf, ihr Führer und Fürsten, ihr Auserwählten und Vornehmen, thuet euerm Volke Gerechtigkeit, Recht und Billigkeit. Euere Augen sollen das Recht schauen, die Billigkeit erkennen, die Richter, Räthe und alle ihre Wege erforschen: denn die ganze Erde ist voll von List und Trug, von Uebervortheilung des Nächsten, von Geschenken und Gleißnerei, und es werden verkehret Gerichte und Gerechtigkeit und Billigkeit; nach den Geschenken, der Gunst und der hohen Stellung urtheilen deine Richter und deine Vorgesetzten, und erstickt wird die Sache des Armen, der Wittwe, der Waise, des Einwohners und Anwohners. Deswegen spricht also der Herr: Dein Fuß steige herab in das Gericht, deine Augen sollen gefunden werden in deinen Rathsversammlungen, bestelle Richter und Vorgesetzte und Späher in deinem Hause und in deinem Lande, welche mich fürchten, Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit in dem ganzen Lande deines Volkes üben, die Frevelthaten der Gottlosen richten, aus der Mitte meines Hauses den Ehebruch, die Unkeuschheiten, die Diebstähle, die Schmähungen, die Vergiftungen, die Gotteslästerungen der Gottlosen wegnehmen und selbst ihre Hände nicht ausstrecken sollen zu jeder Bosheit des Gottlosen, so daß sie ohne Aergerniß die Ruchlosigkeit der Missethaten rächen können.

Das spricht der Herr: Die Stämme des Himmels (1), meines berühmten Hauses, entzweien sich über die Erbschaft des Heiligthums; sie führen Krieg, treten den Weizen und den Wein mit Füßen und verkehren den Sommer in den Winter. Stamm knirscht gegen Stamm, verdunkelt ist das beste Gold, es verwelken die prachtvollen Blumen des Feldes, der Duft des Ackers wird zum Gestanke, ein Stamm entzieht dem andern, sie gehen nicht in den Wegen ihrer Väter; ein Stamm hat auf den andern

(1) Statt tribus coeti im Texte kann wohl nur gelesen werden: tribus coeli.

den Boden seines Ruhmes gestellt; des Hasses, der Anmaßung und der Eifersucht ist kein Ende; verdunkelt werden die Sterne des Himmels.

Deshalb spricht der Herr also: Ein Stamm sage es dem andern: Wir wollen eifern für den Namen des Herrn, tödten die unreinen Thiere, welche unsere Wiesen abgeweidet und uns abweichen gemacht haben von den Wegen unserer Väter, und wir werden übereinstimmend sein über die Erde in dem Hause des Namens des Herrn. Das spricht der Herr: Stämme, Stämme meines berühmten Hauses, so werdet ihr zu mir zurückkehren. Schlachtet mir zum Opfer, zur Sühne und Versöhnung die sieben Thiere, ein jeder in seinem Hause, richtet in der Verwandtschaft die zerstörten Mauern wieder her, greifet die Maulwürfe und unreinen Thiere, nehmet weg aus euerer Mitte die Unreinigkeiten und Unsauberkeiten, die verborgenen Makel, Haß und Zwietracht, Eifersucht und Becher, die Weisheit der Welt, die übermüthigen Augen, das Gold und das Silber, das befleckte Gewissen, damit ihr wandelt auf den Wegen euerer Väter, wie in den alten Tagen.

Das spricht der Herr: Liegen wohl umsonst euere zerstörten Häuser da und verschlingen umsonst die Fremden euere Bisthümer? Richter sollen sein zwischen mir und meinen Stämmen, denn darin ist mein Zorn unversöhnlich, weil ihr meine und euerer Väter Wege verlassen habt, geworden seid ein tönendes Erz und eine klingende Schelle, ausgenommen diese. Und das ist mein Zorn und das Gericht meines Willens über das pflichtvergessene Deutschland, das ihr in seine klingenden Ohren verkündigen werdet, ohne euch zu fürchten.

Zehnte Vision. Von zweien Personen. Im Jahr 1645 im Monat Mai schaute ich zurück gegen Süden, und ich sah einen großen Brand aufgegangen im Süden und flammen den angezündeten Süden, und in den Finsternissen des Todes erblickte man Feuer im Norden, und ich schaute zu den Bergen auf, und das Feuer, der Blitz und die Flamme jenes großen Brandes, über die Berge von Osten bis Westen hervorragend, gaben im Anschauen einen entsetzlichen Glanz. Und ich betrachtete und erschrack und fürchtete mich

sehr. Darauf blickte ich zurück nach Norden und sah einen heitern Himmel und das Land ruhig bis zu den Bergen, an welchen jenes große Feuer des Brandes widerleuchtete. Darauf sah ich vor mir gegen Osten, im Süden und Westen (1) eine große Kirche, und eine Prozession mit dem Kreuze wurde angestellt zu ihr, ich trug das Kreuz, und meine Seele ergötzte sich sehr in der innigsten Freude meines Herzens; ich stand unten an den Stufen jener Kirche und sah in der Erde zwei Gefängnisse, gleichsam wie zwei Gräber und zwei Kelter, eines gegen Süden und eines gegen Westen; sie waren wie zwei aus Erz gegossene Binden, zwei lebende neben einander eingeschlossene Personen lagen darin, ich betrachtete den Druck ihrer Bindung und sah, daß sie wegen der heftigen Bindung, durch welche sie gleich einem in Erz gegossenen Kleide geschlossen waren, weder Hände noch Füße bewegen konnten. Und ich ging hinzu und sah, daß ihre Körper und alle ihre Glieder allzusehr gebunden waren, daß sie gar elend und traurig hier lagen, sah, daß es kein Ort zum Athmen war, sah ihre Beängstigung und Traurigkeit größer, als man sagen kann. Und ich weinte gar bitterlich, aus Mitleid und Furcht wegen ihrer Beängstigung, in welcher sie gleich einem Sterbenden Blut schwitzten, und da ich sah, daß es kein Ort zum Athmen war, schrie ich wie eine Kreisende und bat um Athem für sie, und es entstanden Oeffnungen um Mund, Ohren, Augen und Nase, aus welchen allen das Blut in die Höhe spritzte, und die Bächlein flossen gegen Süden. Und ich stand still und sah, wie sie so in der Kelter, in welcher sie eingeschlossen lagen, gepreßt wurden, und ich weinte heftig bei ihrem Anblicke, und Niemand war da, der sie befreite. Und ich sah Wasser herzufließen von Westen, sie überschwemmten die so da Liegenden, so daß sie nicht mehr zu sehen waren; sie flossen heraus gegen Süden: ich erschrack sehr, fürchtete mich, weinte heftig und verstand es nicht. Lob, Ehre, Kraft, Ruhm, Herrschaft und Macht unserm Gott und dem Lamme von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(1) Versus orientem in meridie et occidente.

Im Jahr 1646 gegen das Fest des h. Antonius, 17. Januar, nachdem er (Holzhauser) zuvor seine älteren Priester um Rath ersucht und von seinem hochwürdigsten und durchlauchtigsten Bischof die Erlaubniß erhalten hatte, abwesend zu sein, ging er nach Oestreich und überreichte dem Kaiser Ferdinand III, der sich damals in Linz aufhielt, nach der h. Messe die vorgesagten Visionen; es wurde ihm befohlen, zu warten: aber von Furcht sehr außer Fassung ging er fort und begab sich eilends nach München, wo er dieselbe Schrift dem Kurfürsten Maximilian überreichte. Darauf benachrichtigt schickte er dem hochwürdigen Vater in Christo N. Vervaux, dem Beichtvater des Kurfürsten, in seiner Gegenwart die Erklärung seiner Visionen, wie sie hier in Kürze von ihm gegeben folgt.

Schlüssel oder Auslegung der Geheimnisse, von Bartholomäus selbst gegeben. Hier ist zu merken, daß der hochwürdige Herr Georg Lyprand, Beichtvater des Bartholomäus, sowohl die Visionen als auch deren folgende Erklärung mit diesen Worten beurtheilt hat: „Obgleich ich es für genugsam glaublich, ja für sehr glaublich halte, daß jener von Gott die Gabe der Weissagung erhalten habe, so wage ich doch nicht zu behaupten, ob er sie immer verstanden habe; denn es ist bei den Gottesgelehrten bekannt, daß das erstere bestehen kann ohne das zweite, d. h. die Gabe der Weissagung ohne deren Verständniß, weshalb mit Recht bezweifelt werden kann, ob die Merkmale, welche Bartholomäus über seine Weissagungen einem gewissen großen Manne zu München auf dessen Bitten gemacht hat, die Wahrheit treffen, es sei dann, daß sie vielleicht auf viele Jahre beobachtet und durch die Erfahrung der Zeit bewährt werden.“ So weit dieser.

Der Friede Christi. Ehrwürdiger und in Christo vielgeliebter Pater!

In der ersten Vision, deren Anfang: „Ehre u. s. w.“, ist weder die Zeit, noch das Haus, noch das Volk enthüllt, bei welchem die Monarchie bestehen wird.

In der fünften Vision, deren Anfang: „Im Jahr 1635 war ich u. s. w.“, ist die durch die Ueberschwemmung der Wasser

von der andern Seite der Donau bezeichnete Kriegstrübsal schon in Erfüllung gegangen zu der Zeit, als der Feind durch Eroberung und Innehalten der Städte und Orte Oestreich zu Boden schlug. Von dieser Zeit wird schon der vorherbestimmte Zorn vollzogen, denn als ich diese Gewässer nach dem Empfang der vier niederen Weihen erblickte, ging ich von Augsburg nach Burgheim, und auf dem Felde unterhalb der Stadt Rain brachen die Wasser von Westen herein, da floh ich zuerst auf das linke Ufer diesseits der Donau, und vor den darauf folgenden Gewässern begab ich mich von jener Seite auf diese, und weil mir die Wasser fort nachfolgten, floh ich und fürchtete mich sehr. Ich stand über der Donau und weinte heftig; denn begab ich mich auf die Berge, war sicher, und die Erscheinung hörte auf. Das war die Ursache, weshalb ich von Ingolstadt nach Salzburg gegangen bin, um nach vollendeten Studien mein Vorhaben auszuführen. Die Stadt, welche die eingetretenen Wasser in der Vision verwüsteten, war Ingolstadt, und zwar traten sie über das sogenannte Eselsfeld. Was nun folgt, wird nicht erfüllt werden, sobald wir uns nur vorsehen. Denn deshalb ist es enthüllt worden. Es muß deshalb das Ganze fleißig beobachtet werden.

In der sechsten Vision: „Darauf sah ich am neunten des Monats April u. s. w.", ist es von dem König von Frankreich gegen das Reich zu verstehen, der einen gottlosen Bund mit den Ketzern und freien Völkern unter Anreizung gegen die erblichen Herrschaften des Königs von Spanien, darauf die Nördlinger Niederlage und den Kriegszug des Reichs nach Frankreich auf die listigste Weise bewerkstelligt (1), gegen das Haus Gottes und gegen das Reich, solches zu erlangen, die festesten Städte am Rhein und in Belgien gegen die Hoffnung Aller eingenommen hat. In ähnlicher Weise wird er auch in unseren anderen Theilen

(1) Diese Stelle lautet im Text: In visione VI etc. esse de rege Galliae contra Imperium, qui foedus impium cum haereticis et liberis populis irritando in haereditarias ditiones regis Hispaniarum, post haec Noerdlinganam stragem et expeditionem militarem Imperii in Galliam astutissime iniuit.

seine Sache dahin bringen, daß man glauben wird, er habe das Reich in seiner Hand, und viele Furchtsame und Ungläubige werden ausrufen, es sei geschehen.

Und in den letzten Beängstigungen wird Gott zum großen Troste der Katholiken die stärksten Feinde vernichten, wie die Vision zeigt, und der Franzose (Gallus) wird zerrissen werden; denn das Rad des Glückes der Gottlosen wird sich plötzlich umschlagen. Uebrigens ist die Zeit des Friedens hier nicht geoffenbart worden, es sei dann durch die Worte: ich werde sie züchtigen bis zur Buße.

In der siebenten Vision: „Darauf sah ich eine unzählbare Menge Würmer u. s. w.“, ist dieses die Auslegung. Die Menge Würmer sind die Feinde des Kaisers und des Reiches, was angezeigt wird durch den großen Wurm. Die nach der Nördlinger Niederlage und unserm Kriegszuge nach Frankreich unter dem König von Frankreich Versammelten haben dem Kaiser viele Niederlagen beigebracht, und Niemand war, der ihn von ihren Bissen befreite; denn von Allen verlassen gerieth er in Bedrängniß. Der Cattus, den du gesehen hast, ist der treue Heerführer, dessen Fürsorge Gott bestimmen wird, daß er Hülfe leiste und treu bleibe auch in den äußersten Bedrängnissen. Die Wiederholungen, in denen du den Cattus gesehen hast auf die Feinde einbrechen und den Sieg davontragen, sind die Schlachten, welche jener Feldherr mit den Feinden schlagen wird, bis sie in die Enge getrieben sind. Der Zorn, in welchem du ihn gesehen hast dem Größern weichen u. s. w., ist die Wuth der Feinde, womit sie sich bemühen werden, das Reich wegzunehmen, weshalb der größte Kampf und die größte Bedrängniß sein wird, bis sie in die Enge getrieben werden. Weil du auch gesehen hast, daß überall auf der Erde Menschen und Vieh getödtet werden, daß eine große Wunde geschlagen und Blut über die Erde vergossen wird, so ist dieses die Auslegung: In der Welt werden es viele Kriege geben, und Gott wird seinen vorhergesagten Zorn vollziehen auch in anderen Theilen der Erde wegen der schrecklichen Sünden, welche in der ersten Vision, durch die sieben Thiere vorgebildet, beschrieben wurden. Wenige werden auf der Erde

übrig bleiben, die Reiche werden verwirrt, die Fürstenthümer umgestürzt, die Herrschaften erniedrigt werden, die Staaten werden zusammenfallen, alle gleichsam verarmen, der Bluthund wird die Kirche verderben, und es wird die größte Trübsal über dem Angesichte der Erde sein.

In der achten Vision rücksichtlich des Triumphwagens ist dieses die Erklärung: Nachdem der Zorn nach vielen Jahren wird vollzogen sein, dann wird der Herr das Haus des Reichs und das Haus Christi mit dem größten Troste verherrlichen, denn die Getrösteten werden über alle Feinde triumphiren. Die drei großen Herren, welche du im Triumphwagen gesehen hast, sind die, welche das Reich halten werden in der Einigkeit, die vorgebildet ist durch die große Kette in der ersten Vision. Weil du aber gesehen hast die erste Person auf dem Wagen mit heiligen Gewändern und der geistlichen Krone geziert (was in der ersten Vision der Fall gewesen, aber durch Worte nicht ausgedrückt worden ist), das ist die Kirche, welche endlich in den heiligen Söhnen getröstet werden und triumphiren wird über die Irrthümer der Häretiker und Türken. Und weil du weiter zwei gesehen hast, den einen gegen Mitternacht und Abend, den andern gegen Mittag und Morgen zurückschauend, das sind die, welche übereinstimmend zu allem Guten vereinigt und auf's Engste verbunden das Reich in der Einigkeit erhalten werden. Deshalb war in der zweiten Vision gesagt worden: denn es werden zwei Sitze sein, und sie werden auf denselben sitzen, und das Gericht wird ihnen gegeben werden, das Gericht gleichsam Einer Macht und Eines Reiches u. s. w. In dem Samen des großen Wurmes sah man das Reich nicht erstehen, weil er gewissermaßen todt schien; es wird aber eines aus dem Samen des Heerführers erstehen, dessen Fürsorge u. s. w. Hier muß man schweigen, Gott wird es schon machen.

In der neunten Vision: „Im Jahr 1644", ist der Gerechte, von dem hier gesprochen wird, jener Heerführer, der in der äußersten Bedrängniß beharrlich bleiben wird in seiner Treue gegen das Haus des Reiches und das Haus Gottes. Was folgt: „Mein Schwert habe ich noch ausgestreckt u. s. w.", ist theils

schon in Erfüllung gegangen, theils ist es noch vor der Hand. Aber „die Verwüstung", welche in dieser Anschauung beschrieben wird, ist noch nicht erfüllt und wird auch nicht erfüllt werden, wenn wir würdige Buße werden gethan haben, gemäß jenen Mitteln, welche in dem übergebenen Büchlein weitläufig werden beschrieben werden; „die Mauer des berühmten Hauses Gottes" sind die Bischöfe, Kardinäle, Prälaten, Pfarrer u. s. w. „Die Zünfte des Himmels" sind die Religiosen. Weh, weh uns wegen der Sünden des geistlichen Standes, wehe dir Venedig, wehe dir Italien, wehe dir Frankreich, weil sie das gerüttelte Maß von dem Weine des Zornes und des Grimmes des Herrn trinken werden. Gleichwohl ist aber nicht zu verzweifeln an der letzten Hülfe des Herrn; die Hände sind nicht zu reichen den Ketzern gegen die überkommene Sache des Glaubens, noch den Feinden gegen die Rechte des Vaterlandes, sondern es ist sich auf das Festeste an die Hülfe Gottes zu halten, weil er uns mit so vielen Siegen beschenkt hat und jenes verblendete und auf der Erde verbreitete Haus nicht verfolgt worden ist. Weh dem, der zuläßt, daß die Seelen Ungarns von Neuem in die Finsterniß des Verderbens gerathen und das Licht des Glaubens ausgelöscht wird, indem er seinen Feinden eine Gunst erweisen will; er fürchtet das zeitliche Ansehen eines Königs zu verlieren und hofft sich mit den Feinden Gottes zu vereinigen, und doch werden sie nicht bestehen. Nun laßt uns auf das Tapferste kämpfen, weil die Feinde kommen, Alles zu erlangen; sie haben keinen Frieden in ihrer Seele, denn der gottlose Geist der Ketzer kennt keinen Frieden, und wenn ihr einen gottlosen Frieden eingegangen haben werdet, so wird er nicht bestehen, und wenn ihr euch gefürchtet haben werdet, Zeitliches zu verlieren, so werdet ihr Beides verlieren. Gott hat uns eine Zeitlang gezüchtigt, indem wir durch unsere Schuld in dem Kriege uns nachlässig und träge zeigten, und hat das Rad des Glückes der Gottlosen über uns erhoben. Sollen wir deshalb verzweifeln an der letzten Hülfe des Herrn, da wir eine heilige Ursache des Krieges haben? (1) Keines-

(1) Im Texte steht: habentes causam s. belli, was also auch „Ursache zum heiligen Kriege" heißen könnte.

wegs. Unsere Gemüther sind zerstreut. Nun möge der Durchlauchtigste Kurfürst seine Herrschaften und Alles, was er hat, der allerseligsten Jungfrau Maria als ein Geschenk zu Füßen legen, seine Söhne Gott aufopfern zum Heile des Vaterlandes nach dem Willen Gottes, und ein Gelübde thun (wenn Gott den Sieg über unsere Feinde verliehen haben wird), daß er mit allen Kräften in seinen Herrschaften die Laster, welche die Augen der göttlichen Majestät schwer beleidigen, ausrotten und Alles durch Verbesserung zu ihrer Ehre gut anordnen wolle. Ein besonders heilsames Mittel aber wird es sein, überall an allen vorzüglicheren Orten auf dem Lande die Erzbruderschaft vom heiligen Rosenkranz einzuführen; ein Gleiches möge geschehen in Oestreich und Tyrol und in allen katholischen Orten, welche nach Ablegung aller Eifersucht darin übereinstimmen sollen, für den katholischen Glauben, das Haus Gottes und das gemeinsame Heil des Vaterlandes auf das Kräftigste zu handeln; in diesen heiligen Bund sollen dann auch einstimmen der Kaiser, der König von Spanien und alle katholischen Staaten. Es ist das ein Werk der Arbeiten der Beichtväter und anderer Männer; wenn ihr aber fortfahren werdet, zerstreute Reiser zu sein, so werdet ihr untergehen; glaubet nicht eueren Feinden, denn ganz sicher streben diese danach, das Reich zu unterjochen; es ist in dem Vergleich zum Frieden keine Wahrheit. Sie wollen Deutschland zur Sklavin haben und streben danach, den katholischen Glauben auszurotten. Wenn Gott Glück verliehen haben wird, so schonet der Gottlosen nicht, sondern man soll Tag und Nacht fortfahren, mit dem Schwerte nicht zu schonen, weil die Häretiker nicht zu euch stehen werden. „Die Hände des Heerführers sollen gekräftigt werden, den Hahn zu zerreißen", welcher durch sein Krähen gewissermaßen die ganze Welt gegen das Haus des Reiches aufregt und den katholischen Glauben vernichtet. Wehe, wehe den Rathschlägen der Gottlosen! Eine dreifache Ruthe scheint vorhanden zu sein, und sollet ihr sie auch zerbrochen haben, so glaubet nicht, daß sogleich das Ende da sei, denn nach der Vision sind die Würmer mehrmal zurückgekehrt, und Cattus hat sie immer in die Flucht geschlagen. Die Mittel, die Kriegsheere

aufzulösen, werden in dem übergebenen Büchlein beschrieben. Alle Höfe sollen sich demüthigen, Verschwendung und Verderbniß soll aufhören; thut ihr es nicht, so wird es Gott thun und Alle durch Erniedrigung arm machen. Rücksichtlich des Krieges, so soll aus allen Steuern, welche man eintreibt, eine Kasse gebildet werden, und der Heerführer, dessen Fürsorge Gott in den letzten Zeiten bestimmt hat, soll als oberster Zahlmeister den Soldaten ordnungsmäßig den Sold vertheilen, denn es ist keine Fürsorge im Hause des Reiches, und die Steuern werden übel angewendet. Es soll ferner eine freiwillige Steuer für die Befreiung des Vaterlandes ausgeschrieben und gehörig in den einzelnen Orten sowohl den weltlichen als geistlichen Personen als zur Befreiung des Vaterlandes nöthig bekannt gemacht werden. Es ist zu beobachten, was in dem übergebenen Büchlein über die Verbesserung der Kriegsheere gesagt worden ist. In der äußersten Noth aber soll der Heerführer seinen Schatz hergeben und auch der Schätze der Kirche nicht schonen, bevor wir unseren Feinden die Hände reichen. Aus diesem Allem sollen wir Fürsorge treffen auf die künftigen Jahre, und wohl benutzen die Gelder, die Zeit, die Soldaten, die Gelegenheit, das Glück, den Sieg und die Hülfe Gottes, die uns in der Zukunft werden wird. „Der Feldherr, dessen Fürsorge Gott zuletzt bestimmt hat", soll Sorge für die Kriegskasse und das Heer tragen und in allen Tagen seines Lebens Kriegszahlmeister sein, weil in der Vision nicht gesehen wurde, daß jener große Wurm widerstand, sondern Cattus ihn befreite; daher soll jenem das ganze Geschäft anvertraut werden, den Gott in den letzten Tagen bestellt hat. Durch die oben festgesetzte Fürsorge soll das Heer verdreifacht werden: das erste sei das der tapfersten Soldaten, das in offenem Felde kämpfend unsere Feinde im Westen und im Norden zertrete; das zweite werde gebildet, um die verlorenen Staaten wieder zu erlangen, und ihnen soll ein mittleres drittes fliegendes Heer beigegeben werden, welches alle Ausschweifung der Feinde abwende, ihnen bei jeder Gelegenheit durch Ueberfall schade und nachstelle. Die Unterthanen sollen bewaffnet und zum Schutze der Städte aufgestellt werden; den einzelnen Orten soll man Waffen, Geld und Sol-

daten schicken für den Glauben, das Haus Gottes und die Freiheit des Vaterlandes. Die Fürsorge soll eine solche sein, daß zur Deckung des Verlustes der Getödteten Ersatz geschickt und das Heer wieder erneuert werden kann u. s. w.

Dieses unterwerfe ich demüthigst in der Einfalt meines Herzens Euer Ehrwürden, aller Verbesserung mich unterwerfend und mich inniglich empfehlend in Euere Gebete. St. Johann, den 12. November 1656.

Als Anhang theilt die Bamberger Ausgabe noch einen Auszug aus einem Briefe des Pater Konrad Hertenberger mit, den dieser am 12. April 1747 in Frayenhofen geschrieben hat, und der folgendermaßen lautet: „Als ich neulich in Glatz war, erzählte mir der hochwürdige Pater Provinzial von Oberdeutschland etwas, was mir des Niederschreibens werth scheint. Im Jahr 1745 kamen zwei Franziskaner Patres, Pater Laurentius Bursceld und Pater Jakob Pirre aus Irland, nach Schwaben; dieser war im Begriff in das Kloster zu Prag, jener in das zu Rom zu reisen. Als beide in der schwäbischen Stadt Laubheim übernachteten, erschien dem Pater Jakob am 25. Mai ein ihm unbekannter Pfarrer, der ihn mit folgenden Worten anredete: Ich bin Bartholomäus Holzhauser, ehemals Pfarrer bei Mainz; stehe auf und schreibe, was ich dir diktiren werde. Er stand auf und schrieb folgende Verse nieder, die ihm von dem ehrwürdigen Bartholomäus diktirt wurden:

Millia sexcentum nouies duodenaque pono,
Adde quater decies, tunc venit illa dies,
Qua Bonnae (1) Jesu socii, fratresque beati
Francisci palmas, martyriumque ferent.
Nam Petrus Galli cantum ter fleuit amare,
Ecclypsis Romae tunc quoque solis erit.
Et Caput ad tempus breue tunc Ecclesia perdet:
Gallus erit tanti solus origo mali.
Quo pereunte redit pax et concordia fratrum,
Et Caput Ecclesiae Imperiique decor.
Pontificisque noui nomen tibi mille notabit,
Josephique Pater Lilifer alter erit.
Perque hunc pelletur signo crucis haeresis omnis,
Et redit ad Dominum terra sacrata suum.

---

(1) Andere Manuscripte, heißt es in der Bamberger Ausgabe, haben Romae.

„„„Ich setze tausend sechshundert und neunmal zwölf, füge hinzu viermal zehn (1), dann kommt jener Tag, an welchem zu Bonn (oder Rom) die Genossen Jesu und die Brüder des seligen Franziskus die Palmen (den Sieg) und das Martyrium (die Marterkrone) davontragen werden. Denn Petrus weinte dreimal bitterlich über das Krähen des Hahnes; dann wird auch zu Rom eine Sonnenfinsterniß sein. Und die Kirche wird auf kurze Zeit ihr Oberhaupt verlieren; der Hahn (der Franzose?) wird allein die Ursache eines großen Uebels. Wenn dieser untergegangen ist, dann kehrt der Friede und die Eintracht der Brüder und das Haupt der Kirche und die Zierde des Reiches zurück. Den Namen des neuen Papstes wird dir Tausend bezeichnen, und der Vater Josephs wird ein zweiter Lilienträger sein; durch diesen wird mit dem Zeichen des Kreuzes alle Häresie ausgetrieben werden, und das geheiligte Land kehrt zu seinem Herrn zurück.""

„Nachdem Bartholomäus dieses gesagt hatte, verschwand er. Pater Jakob aber hat gleich in der Frühe am folgenden Tage nach verrichteter sakramentalischen Beichte dieses dem Pater Laurentius eröffnet und mit einem Eidschwur bekräftigt. Als sie von Laubheim weggingen, kamen sie zu der Karthause Buxheim nahe bei Memmingen, erzählten die Sache dem Pater Prior und fanden Glauben, nachdem der hochwürdige Pater Prior ein in jener Karthause aufbewahrtes Manuscript Holzhausers durchgesehen und jene Mittheilungen mit den Schriften übereinstimmend gefunden hatte. Von da theilten sie ihre Wege: Pater Jakob reiste nach Prag; Pater Lorenz begab sich nach Rom. Als er am 9. Juni krank in Trient angekommen und für die Nacht von unseren Vätern in das Kollegium aufgenommen worden war, erzählte er bei dem Abendessen die Einzelheiten, wie sie sich zugetragen hatten."

Es besteht aber auch noch eine andere Prophezeiung Holzhausers mit der Ueberschrift: Passus concernentes quoad historiam apocalypticam persecutionis Christi Ecclesiae, ex manuscriptis relictis ven. Bartholomaei Holzhauser, suo tempore

1) 1748. Mille septingenti würde 1848 geben.

decani et parochi in Bingen ad Rhenum et Navam, fundatoris congregationis ad curam animarum in Amoenenburg (1), eorumque manuscriptorum expositio, facta per Laurentium Ricci, ultimum ordinis societatis Jesu Generalem.« Ich fand eine im Jahr 1833 gefertigte Abschrift derselben im Pfarrarchiv zu Bingen und eine andere im Besitze des verstorbenen Bezirksgerichtsraths Kremer zu Mainz, der folgende Bemerkung des Kopisten beigefügt war: „Dieses mein resp. Original-Transsumt schenke ich meinem guten, wahren Freunde, Herrn Controleur de la Douane Wido auf sein Verlangen, da ich diese pièce schon seit 1792 in der Abtei Amorbach als damaliger Oberamts-Accessist allda abgeschrieben, mithin bereits auswendig gelernt habe. Kastel, Montag den 22. November 1813. M. J. Horn." Nach beiden ganz übereinstimmenden Abschriften ließ ich den lateinischen Text in meiner Biographie Holzhausers abdrucken, mit der Bemerkung, daß einer mir gewordenen Mittheilung zufolge eine Holzhauser'sche Prophezeiung in der Neuwieder Zeitung von Freitag dem 28. Oct. 1793 abgedruckt sei. Es ist mir nicht gelungen, in den Besitz dieses Blattes zu gelangen; dagegen finde ich jetzt in den Politischen Schriften von Joseph von Görres, Bd. 1, München 1854, daß Görres dieselbe Prophezeiung 1814 übersetzt in seinem Merkur hat abdrucken lassen und dabei versicherte, dieselbe sei schon vor 25 Jahren, also vor Ausbruch der französischen Revolution, in der Gegend von Koblenz in Umlauf gewesen. Die Abschrift, welche Görres vorgelegen hat, weicht nur in einigen wenigen Punkten von der meinigen ab; dann war Görres auch über Holzhauser, den er irrig Holzhausen nennt, was ich geändert habe, selbst nicht genau unterrichtet: ich füge deshalb die Abweichungen nebst der Berichtigung über Holzhauser in Anmerkungen der durch ihre Einleitung und Nachschrift interessanten Görres'schen Veröffentlichung hinzu. In diesem Augenblick dürfte das Schriftstück vielleicht neues Interesse gewähren.

„Eine Weissagung aus alten Zeiten her. Wenn große Verhängnisse in eine Zeit eintreten und das Ungewöhn-

(1) In Amönenburg war also auch eine Congregation in Gemeinschaft lebender Weltpriester, des von Holzhauser gegründeten Instituts.

liche unter den Weltbegebenheiten sich ereignet, dann pflegen die lebenden Geschlechter gern in die Vergangenheit zurückzublicken, ob nicht in einem der Geister, die ehemals gewesen sind, eine Vorahnung von dem aufgestiegen, was jetzt zum Erstaunen Aller in Erfüllung gegangen ist. Man wundert sich nicht mehr, wenn Erdbeben und andere Naturerscheinungen im Vorgefühl der Thiere sich ankündigen; die Aufgeklärten sollten darum sich nicht allzu sehr an dem Volksglauben ärgern, der auch jetzt, wo die moralische Welt sich in sich selber umgewendet, an allen Orten nach solchen alten, halb verklungenen Wahrsagungen späht, ob in ihnen nicht zum voraus gesagt sei, was sich jetzt als wahr erprobt. In der That, wie der Instinkt der Thiere nach abwärts in die Tiefen der Erde gerichtet ist und darum dort Kommendes gewahrt, so gehen die höheren Kräfte des Menschen gegen das Lebendige und Geistige, und es kann sogar dem groben Psychologen begreiflich werden, daß in irgend einem ausgezeichneten Menschen etwa eine dieser Kräfte sich in einem solchen Grade schärfe, daß er in den Zeichen der Gegenwart die Zukunft wie in einem Spiegel sehe, und wie beim Hellsehenden im magnetischen Schlaf der Raum, so die zwischenliegende Zeit verschwunden ist. Schon im gewöhnlichen Leben fahren häufig Ahnungen dessen, was kommen soll, uns wie Blitze durch die Seele; wir merken selten darauf oder knüpfen sie zusammen, noch weniger versuchen wir in der vielfältigen Zerstreuung, in der unser Leben hingeht, jenes ahnende Vermögen in uns zu schärfen und zu einem Werkzeug zu machen, das wir wie jede andere Seelenkraft brauchen und behandeln können. Wohl denkbar aber ist's, daß ein Mensch, dem die Natur ein besonders reiches Maß dieser divinatorischen Genialität zugetheilt, in einem stillen, in sich selbst zurückgezogenen und durch Leidenschaften und die Eitelkeiten der Welt ungetrübten Gemüthe diese Talente pflegt und nun, während er sich aus der Gegenwart zurückgezogen, in einer fernen Zukunft wie zu Hause lebt. Alle wissenschaftliche Erfindung ist ohnehin schon ein Voraussehen dessen, was noch nicht ist und erst werden soll.

„Das Erzeugniß einer solchen Gabe, das zu diesen Bemerkungen Veranlassung gegeben, hat so viel Ueberraschendes,

ja Wunderbares, daß es wie ein urkundliches historisches Zeugniß zur Bestätigung der Wirklichkeit einer solchen von uns als möglich aufgestellten Erscheinung dient. Zunächst, was selten der Fall ist bei solchen Werken, die unbestimmt und lose gewöhnlich in der Volkssage zu schweben pflegen, das Alter der Weissagung über die vorausgesagten Begebenheiten hinaus ist hier keinem Zweifel ausgesetzt. Wir können es durch das Zeugniß der glaubwürdigsten Menschen bekräftigen, daß die Schrift schon vor fünfundzwanzig Jahren, also vor dem Ausbruch der Revolution, in hiesigen Gegenden in Umlauf war und man zuerst auf sie zu achten angefangen, als nach und nach ihre Voraussagungen sich bewährten.

„Als Verfasser im lateinischen Manuscripte, das vor uns liegt und das wir hier in einer wörtlich getreuen Uebersetzung wiedergeben, ist Bartholomäus Holzhauser, zu seiner Zeit Dekan in Bingen am Rhein, Doktor der Theologie und Gründer der Congregation zur Seelsorge in Amöneburg, angegeben. Seine Weissagung soll sich p. 258 der von ihm zurückgelassenen Manuscripte finden. Diese Manuscripte sind noch in Münstereifel vorhanden; überdem ist noch eine Schrift von ihm: Explanatio in Apocalypsin, in Würzburg erschienen: keines von beiden ist uns bisher noch zu Gesicht gekommen; wir werden indessen leicht in der Folge auf eine oder die andere Weise Gelegenheit finden, uns zu überzeugen, ob wirklich, was in seinem Namen umgetragen wird, am angezeigten Ort sich findet. Aber selbst wenn sie erst gleich vor der Zeit, wo sie am hiesigen Ort erweislich zuerst in Umlauf gekommen, entstanden wäre, dann würde das Auffallende und Wunderbare an ihr nur um ein Geringes vermindert sein, und auf jeden Fall wäre hier unvergleichlich mehr gegeben als in der Weissagung Wielands auf Napoleon, über die man so viel Lärm erhoben und die dem Dichter eine halbe Stunde gnädiger Unterredung mit dem Kaiser eingetragen. Am meisten noch erinnert sie an die bekannte Wahrsagung des Cazotte am Anfang der Revolution, von der Laharpe Zeugniß abgelegt. Holzhauser lebte zur Zeit der Reformation (1), eine Epoche, in

(1) Das ist ein Irrthum. Holzhauser lebte zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Er war geboren 1613 und starb 1658.

der ohne allen Zweifel zuerst die große Völkerbewegung angefangen, die jetzt der Welt eine andere Gestalt gegeben. Die Gegenwart ging schwanger mit der Zukunft, und leichter war es dem Seher damals, als zu jeder andern Zeit, die Zeichen zu deuten, welche die künftige Geburt ansagten. Er legte überdem die Apokalypse zum Grunde, dies merkwürdige Werk, das für alle Zeiten den Grundtypus aller Geschichte in sich umschließt, indem sie der Erde immerdar nichts sein wird, als ein Aufstand des Bösen gegen das Gute und ein Zurückwerfen des aufgestandenen Satanas durch die Kinder des Lichtes in seine Finsterniß. Trithemius, worauf die Schrift im Eingang sich bezieht, ist der bekannte Abt von Sponheim bei Kreuznach, der ein Werk über die himmlischen Intelligenzen, die nach Gott die Welt beherrschen, geschrieben hat, von dem hier die Rede ist. Er ließ die verschiedenen Perioden der Geschichte in bestimmter Aufeinanderfolge durch die sieben Planetengeister regieren, so daß jeder 354 Jahre 4 Monate herrschte, und setzte nun mit Scharfsinn alle Begebenheiten mit ihren verschiedenen Einflüssen in Verbindung. In drei große Zeiten, wo jedesmal alle Planetengeister nach und nach geherrscht, theilt sich ihm die bisherige Geschichte, jede Zeit in sieben Perioden; die neunzehnte sollte mit 1525 enden. Für das Ende derselben sagte er das Entstehen einer weit verbreiteten Religionssekte voraus, welche die alte Religion zerstören und viel verderben werde. Die Einheit der Kirche werde hart bedrängt, und ein Haupt möge leicht das vierte Thier verlieren.

„„Erste Periode. Und zwar werden in der fünften Zeit der Kirche, die tausend und achthundert Jahre, nachdem die Jungfrau geboren hat, eintreten wird, große Bedrängnisse über die Erde kommen. Der verewigte Trithemius hat wahrgesagt von denen, über die mein Jahrhundert in der vierten Zeit der Kirche Zeugniß abgelegt; ich aber werde mit Hülfe des Paraclet weissagen von jenen, die da kommen sollen. (1) Zu dieser Zeit wird ein neuer Lucifer erscheinen, das ist ein Geist des Hochmuths und der Eitelkeit, der unter dem Namen der Philosophie

(1) Dieser Satz fehlt in meiner Abschrift.

eine Zeitlang einen großen Theil der Welt beherrschen wird. Zwar hat Luther das Dach zerstört, Calvin die Mauern eingerissen; aber die Grundvesten wird dieser Philosophism zerstören. In Frankreich, das früher schon durch Sünden groß geworden, werden Hähne (1) aufstehen, die durch ihr philosophisches Geschrei die ganze Welt aufregen und unter dem Schein der Freiheit die Völker verführen, daß sie die Länder verwüsten, die Lilien brechen, die Fürsten ermorden und den christlichen Glauben gänzlich erdrückend in der Kirche Verfolgungen erregen wie in ihren ersten Zeiten unter Nero. Die Priester und die Kirchendiener werden in's Elend gejagt und ermordet werden, und die gottlose Schaar dieser sogenannten Philosophen, von denen der Psalmist im 13. Gesange (2), wird ihre Lehre ausbreiten, womit sie die Jugend zum Atheismus und Naturalismus verleitet, die Völker verführt, daß sie dem Gesetze und dem Könige nicht gehorchen, die Kirche verdammen (3) und sich verschwören, um in der ganzen Welt Republiken zu errichten. Und Alles wird vom Kriege verwüstet werden, welches das Ende der ersten Periode dieser Verfolgung sein wird.

„„Zweite Periode. In der zweiten Periode wird Friede werden; aber nur der Name wird sein (4), und in Wahrheit ist kein Friede, denn in ihm werden die Bedrängnisse so groß sein wie im Kriege. Die deutschen Fürsten, schon von alter Treue abgefallen, werden den Kaiser verlassen und durch das unrechtlichste Band des Friedens gegen die Katholischen sich verbinden. (5) Alle Erzbisthümer und Bisthümer, Klöster, Abteien und Körperschaften, die einst der fromme Sinn der Väter gründete, werden diese Fürsten (6) nach Art reißender Wölfe zerstören; denn Deutschland wird sein ein in sich getheiltes Reich, weil

(1) „Ein bekanntes Wortspiel im Lateinischen von Gallia und Galli.“ Görres.

(2) Der Thor spricht in seinem Herzen: Es ist kein Gott! mehreres gesagt hat

(3) verachten

(4) aber nur ein Friede dem Namen nach

(5) Dieser Satz fehlt in meiner Abschrift.

(6) „Diese Fürsten“ fehlt; in meiner Abschrift heißt der Satz: Alle Erzbisthümer u. s. w. werden zerstört werden.

seine Fürsten Gesellen der Wuth ([1]) geworden sind, weswegen Gott den Geist des Schwindels über sie ausgegossen hat. Und das wird's sein, was sie sich bereitet haben ([2]): sie werden wollen, was sie nicht wollen, nicht wollen, was sie wollen, und so groß wird die Verkehrtheit werden, daß sie nicht können, was sie können; denn jener Geist des Schwindels wird es also fügen, daß Könige und Fürsten am hellen Mittag wie in den Finsternissen tappen, weil ihre Leuchten verrückt sind von ihrem Orte, daß sie erblinden mußten. Aber nun wird, was kaum glaublich ist, ein Mensch erscheinen: sein Name wird unbekannt sein und sein Vaterland nur wenig berühmt; er wird Italien besiegen, Rom an einem Tage stürzen, und ihn hat Gottes Allmacht unter dem Namen des großen Monarchen bestimmt, einen weiten Theil der Welt zu strafen. Dieser starke Monarch, gegürtet mit dem mächtigen Schwerte, wird alle die Republiken, welche die Zöglinge des Philosophismus errichtet hatten, von Grund aus zerstören und die Schaar dieser gottlosen Jünger, die nicht der Kirche noch dem Gesetz gehorchen, sich wunderbarlich unterwerfen. Die Religion, zum größten Theil unterdrückt, wird durch die Bekehrung dieses verkehrten französischen Volkes von ihm wieder befestigt werden. Und mit einem Mal ([3]) wird er unter dem Zeichen des raubsüchtigen Adlers mit Schrecken und mit Härte ([4]) das Volk beherrschen, das immer am ersten in die Fehler fällt, die es vermeiden wollte. Den Geist der Zwietracht wird dieser starke Monarch zu Hülfe nehmen und nun in die anderen Reiche dringen, besonders in jene, die jenseits des Rheines liegen, um sie für ihre gottlose und lasterhafte Regierung zu bestrafen: denn im priesterlichen Kleide und dem weltlichen Gewande hatten sie

(1) der Diebe, socii furum

(2) Dieser und der vorhergehende Satz sind verbunden: weil Gott den Geist des Schwindels unter sie ausgegossen hat und das, was sie sich bereitet haben, etwas Anderes ist.

(3) Dieses „Und mit einem Mal", et quidem subito, gehört nach meiner Abschrift zum vorhergehenden Satze.

(4) „mit Schrecken und mit Härte" steht bei dem folgenden Satze: Er wird mit Schrecken und Härte, indem ihm der Geist der Zwietracht Hülfe leistet, in die anderen Reiche dringen.

den Glauben und die Gesetze verlassen; darum wird er den größten Theil ihrer Reiche verwüsten und die Scepter und Kronen dieser Könige zerbrechen. Ueberaus groß wird das Elend in den Reichen sein, und Zeichen werden den Bedrängnissen voraneilen: alte Staaten werden untergehen und neue sich erheben; unter den Flügeln dieses räuberischen Adlers wird das römische Reich elendiglich zerrissen werden; weil viele um den Vorrang streiten, wird Alles umgestürzt werden. Und es wird dieser starke Monarch einige, aber nicht lange Zeit herrschen in einem Theil des Orients und auch des Occidents, damit alle Welt verarme zur Strafe den Völkern, auf daß sie wiederkehren zu Gott unserm Herrn.

„„Dritte Periode. Die Völker werden, wie schon gesagt, in aller Weise in Armuth sinken und dann zu Gott sich im Gebete wenden (1) und seine Barmherzigkeit anflehen, daß er abwende von ihnen die dreifache Strafe, Krieg, Hunger und Pest. Und siehe! am Anfang der dritten Periode wird die Hülfe unseres Herrn in solcher Weise sich bewähren, daß alle Welt an ihn glauben muß. (2) Als sollte der ganze Erdkreis zusammenstürzen, eine solche überaus wunderbare Veränderung wird sich nun ergeben, daß kein Sterblicher einen solchen Wechsel sich hätte einbilden mögen. Das Ende jenes starken Monarchen, der in der zweiten Periode geherrscht, ist nun verhängt; denn erfüllt ist jetzt das Wort und ein großer Theil der Welt durch ihn gezüchtigt. Unter der Hülfe des Herrn wird ein überaus starker Heerführer aus einem alten und edlen (3) Hause der Deutschen sich erheben. Tief gedemüthigt, wie sie waren, durch den oben erwähnten starken Monarchen, durch harte Noth auf's Aeußerste gebracht (4), hätte Niemand eine solche Veränderung sich einbilden können; denn die Hände dieses Heerführers sollen wunder-

(1) Indem sie jene Härte fühlen, werden sie sich zu Gott u. s. w.

(2) Die Hülfe des Herrn unseres Gottes wird sich in Augenblicken zeigen, in denen die ganze Natur glauben sollte, es stürze gewissermaßen der ganze Erdkreis zusammen. Dann wird eine solche wunderbare u. s. w.

(3) archinobili

(4) Gehört zum vorhergehenden Satz: der durch jenen starken Monarchen tief gedemüthigt und durch harte Noth zum Aeußersten gezwungen worden wa[r], Niemand hat sich u. s. w.

barlich gestärkt werden, und sein Arm wird Vaterland, Gesetz und Glauben rächen. Es wird nur eine gemeinschaftliche Sache gegen jenen starken Monarchen und gegen die zum Verrath (1) des Vaterlandes mit ihm verbundenen Könige und Fürsten sein. Das Vermögen und die Hülfeleistung der ganzen Welt wird zur Führung des Krieges gegen diesen Monarchen und seine Verbundenen verwendet werden. Jener starke, von Gott gesandte Heerführer wird im offenen Felde jenen Monarchen aufreiben und mit der Schärfe des Schwertes alle seine Feinde (2) dies- und jenseits des Meeres austreiben. Er wird Gallien, von jeglichem Vertheidiger entblößt und in sich selbst aufgelöst durch Niederlagen, Elend und Feuersflammen, in unerhörter Rache zerreißen, schlagen und auflösen, indem er einen Theil gegen die Mitternacht hin zum ewigen Lehen einem Sprößling aus dem Geschlechte der Könige gibt, der in Knabenschuhen ausgewandert war. Wehe dann jenen, die vorhin die Lilien zerrissen haben und von ihnen die Krone weggenommen! Wehe jenen, die ungerechtes Gut erworben! Wehe denen, die Aergerniß gegeben und des Scepters sich anmaßten! Fernerhin wird der neue Achab und die neue Jezabel nimmermehr sein. Er wird schwere Rache nehmen an den Fürsten und Königen, die vorhin Verräther des Vaterlandes gewesen sind. Wehe dann auch jenen, die, wie vom Reiche ihrer Väter, so auch von der Kirche unrechtes Gut geraubt! Sie werden Alles mit Zinsen wiedergeben müssen, und es wird fortan kein Heil im Hause dieser Diebe sein; unabwendbare Strafe wird sie verfolgen. Denn jener starke Heerführer hat geschworen vor dem Angesichte des Herrn einen Eid, daß er das Schwert nicht eher wieder in die Scheide bringe, bis er das Vaterland hundertfältig gerächt habe. Stürzen wird dann die hohe Babylon, der Juden Reich wird enden, der Türken Herrschaft wird zerstört, und jener starke Heerführer wird der stärkste Monarch in der ganzen Welt, und sein Scepter wird der des Manasse sein. Und er wird in der Versammlung der Männer, die durch Frömmigkeit und Weisheit aufrichtig verbunden sind, mit Beihülfe des

(1) Verderben
(2) im Osten und im Westen

heiligen Vaters neue Gesetze und Normen entwerfen und jenen Geist des Schwindels in Banden legen, um ein neues Jahrhundert zu beginnen und zu erziehen, wo nur eine Heerde sein wird und ein Hirt, welcher der Welt und Allen, die guten Willens sind, den Frieden gibt, um Gott unsern Herrn zu verherrlichen.""

„Eine andere Weissagung aus gar alter Zeit her. Als wir neulich Holzhausers Prophezeiung mitgetheilt, sind die Urtheile der Welt, wie es in dergleichen Fällen sich zu ergeben pflegt, nach sehr verschiedenen Wegen auseinandergegangen. Die Einen haben auf sie als ein gering und unbedeutend Ding herabgesehen, mit dem sich der Pöbel allein abgeben möge. Diesen müssen wir bedeuten, daß wir uns nimmer schmeichelten, in so vornehmer Gesellschaft aufzutreten; wir glaubten schlecht und recht unseres Gleichen vorzufinden, wo man über solcherlei nicht mit den Siebenmeilenstiefeln hinüberschreitet, sondern sinnend einen Augenblick verweilt, weil viel Wunderbares zwischen Himmel und Erde ist, wovon der Philosophie der eleganten Welt nichts träumt. Statt dessen sehen wir uns hier von dem glänzenden Zirkel überrascht, der, was wir vorsetzen, mit ekler Zunge kostet und verächtlich auf Seite schiebt. Wir bedauern aufrichtig das Aergerniß, das wir hier gegeben. Andere haben trotz unseren Versicherungen an der Aechtheit des Werkes zu zweifeln fortgefahren. Aber wir können hier nur die Bürgschaft für das fünfundzwanzigjährige Alter wiederholen, da die Erkundigungen, die wir über die frühere Existenz des Werkes eingezogen, noch bisher nicht zum End gekommen. Endlich haben Einige für den Protestantism Gefahr und Unbill darin gesehen und gutmüthig zwar, aber mit allzu schwarzer Phantasie den Unseren die Aussicht auf den Rabenstein, den wie Fausts Höllenfahrt die Schemen künftiger Unglücksfälle umschweben, in magischer Kunst gezeigt. Wir denken, die Ansicht gehöre selber zu dieser Zauberlaterne, und ein Lichtstrahl in's dunkele Zimmer möge die Furcht zusammt jenen Phantasmen in der Ferne gar wohl verscheuchen. Um es allen Dreien wo möglich recht zu machen, fügen wir hier eine zweite Weissagung aus einem Buche bei, das zwar eigentlich von diesen Zeiten nicht prophezeien will, aber ewig alle Zeiten in

prophetischem Geiste überblickt, weil es die Geschichte nur in großen Massen, vom Himmel herab gesehen, faßt und darum in jeder Gegenwart, die es beschreibt, alle Zukunft schon begreift. Die Vornehmen werden sich nicht an der Quelle ärgern, weil es noch nicht dahin gekommen, daß man sie ein Buch des Pöbels scheltet. Die Kritiker, die nach dem Alter fragen, werden sich zu ihrer Genugthuung befriedigt finden, wenn sie erfahren, daß das Werk wohl dritthalb Jahrtausende schon zählt. Die Eiferer für den protestantischen Glauben möchten auch nichts dagegen einzuwenden haben, da alle Confessionen sich gleichmäßig darauf berufen. Das Werk, von dem hier geredet wird, ist die Bibel, und die Weissagung, die wir im Auge haben, befindet sich im 14. Kapitel des Jesaias. Die Anwendung und somit auch die Verantwortlichkeit überlassen wir den Lesern.

„Das vierzehnte Kapitel. Spottgesang auf den Fall von Babylon, das ganz vertilgt werden soll. Weissagung wider die Assyrier und Philister. 1. Nah' ist die Ankunft seiner Zeit, und seine Tage zögern nicht. Denn Jakobs wird Jehova sich erbarmen, annehmen sich noch einmal Israels und ihnen Ruh' in ihrem Lande schenken. Dann wird der Fremdling sich zu ihnen halten und sich mit Jakobs Haus verbinden. 2. Die Völker werden in ihr Vaterland sie bringen; besitzen wird sie Israel im Land Jehovens als Sclaven und als Sclavinnen; es wird gefangen halten seine Sieger und herrschen über seine harten Herren. 3. Wenn einst die Ruhe schenkt Jehova von deinem Jammer, deiner Angst und deiner harten Dienstbarkeit, 4. so sing' dies Lied von Babels Könige und sprich: Wie still der Frohnvogt, still die Treiberin! 5. Jehova hat der Frevler Stab zerbrochen, den Scepter des Tyrannen. 6. Der wüthend Völker schlug mit Streichen ohne Zahl, der grimmig über Nationen herrschte, verfolgend ohne Widerstand. 7. Nun rastet, ruhet alle Welt; nun schallen Jubellieder. 8. Auch freuen sich die Tannen über dich, die Cedern Libanons (und rufen): Nachdem du liegst, klimmt Niemand zu uns, der uns fällte. 9. Von unten bebt die Hölle dir entgegen; sie weckt für dich die Schatten auf, der Erde Häupter alle; sie heißet aller Völker

Könige aufstehn von ihren Thronen. 10. Sie alle heben an, zu dir zu sprechen: Auch du, wie wir, ein schwaches Schattenbild? Auch du uns gleich? 11. Zur Hölle ward herabgestoßen deine Pracht, das Rauschen deiner Harfen. Dein Unterbett sind Würmer und Motten deine Decke. 12. Wie fielest du vom Himmel, Morgenstern, der Morgenröthe Sohn! Wie sankest du zur Erde, Nationenbändiger! 13. Den Himmel, sprachst du doch in deinem Herzen, will ich ersteigen, über Gottes Sterne erheben meinen Thron, mich setzen auf dem Berge der Versammlung im finstern Norden. 14. Will steigen zu der Wolken Höhen und gleich sein dem Erhabensten. 15. Allein zur Hölle wurdest du herabgestürzt, zur tiefsten Gruft hinunter. 16. Dich blicken, die dich sehen, starrend an, betrachten dich (und sprechen): Ist dies der Mann, vor dem die Erde bebte, die Königreiche zitterten? 17. Der das bewohnte Land verwandelte in Wüsten, zerstörte seine Städte, Gefangene nie zur Heimath frei entließ? 18. Die Könige der Völker alle, sie alle ruhen ehrenvoll in ihrer Gruft. 19. Dich wirft man, fern von deinem Grabe, wie einen Zweig, den man verabscheut, hin und bedeckt dich mit Erwürgten, mit Gemordeten durch's Schwert, die man in tiefe Gruben bringt wie ein zertretenes Todtenaas. 20. Mit ihnen wirst du nicht im Grab vereint, weil du dein Land zu Grund gerichtet, dein Volk gemordet hast. Nie werde mehr genannt der Bösewichter Stamm! 21. Ein Blutbad richtet seinen Kindern zu für ihrer Väter Schuld, daß sie nicht aufstehn und im Lande herrschen! Von Städten werde nun der Erdkreis voll! 22. Ich streite wider sie; so spricht des Weltalls Gott Jehova! Vertilge Babels Namen und Ueberrest und Sohn und Enkel, spricht Jehova. 23. Ich mache es zum Sitz der Igel und zum Sumpf, versenk' es in den Abgrund des Verderbens, so spricht Jehova, Gott des Weltalls. 24. Jehova, Gott des Weltalls, schwur und sprach: Fürwahr! es soll geschehen, wie ich beschloß; wie ich mir vornahm, bleibet es: 25. Ich will zermalmen den Assyrier in meinem Lande, auf meinen Bergen ihn zertreten, damit sein Joch von ihnen weiche, von ihrer Schulter falle seine Last. 26. Dies ist der Rath, beschlossen über alle Welt, und das die Hand, über

alle Nationen ausgestreckt. 27. Jehova, Gott des Weltalls, ist es, der beschloß, und wer vereitelt es? Und seine Hand ist ausgestreckt; wer treibet sie zurück? 28. Im Todesjahr des Königs Achas erging diese Weissagung: 29. Freu' dich nicht so ganz, Philisterland, daß zerbrochen ist die Ruthe, die dich schlug; denn vom Schlangenstamm entsprießt ein Basilisk, und ein fliegender Cerast ist seine Frucht. 30. Die Armen weiden dann auf meiner Trift, und sicher lagern sich die Dürftigen. Ich will durch Hunger tödten deinen Stamm, und was noch übrig bleibt, das tödtet er. 31. Heult, ihr Thoren! Städte, schreit! Vor Angst vergehet ganz Philisterland. Denn aus dem Norden kommt ein Rauch, und einzeln zieht man nicht in seinen Heeren. 32. Und welche Antwort wird des Volkes Abgesandten? Daß Zion gründete Jehova! daß hier wird Zuflucht finden sein bedrängtes Volk."

Außer der Erklärung der Apokalypse und den obigen Visionen hat Holzhauser noch folgende Schriften hinterlassen: 1) Das Gesicht der Selbstbefleckten in der Hölle, oder von den Strafen der Sünde, geschrieben während der Studienjahre in Ingolstadt. 2) Abhandlung über die Demuth, ebenfalls während der Studienjahre in Ingolstadt geschrieben, aber erst 1663 auf Befehl des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz gedruckt und später noch öfter, zuletzt 1784 in Mainz, wieder aufgelegt. 3) Ein deutsches Buch von der Liebe Gottes, das er gleichfalls in Ingolstadt zum Nutzen der Klosterfrauen in Geisenfeld, die ihm von ehemals her bekannt und Töchter des Doctor Weitzenegger waren, verfaßt hatte. 4) Das Ganze und das System seines Instituts, worin er Alles beschrieb, was auf das Leben der Weltpriester Bezug hat, namentlich die Uebungen, die Gewohnheiten und Leitung. Hierin ist auch das 1682 und 1684 zu Rom und anderwärts von neuem gedruckte Büchlein mit dem Titel: Anweisungen über den Weg der Vollkommenheit und die praktischen Anfangsgründe für den Stand der Weltgeistlichen und Pfarrer, enthalten. Man glaubt, daß er auch dieses Buch noch als Student geschrieben habe. 5) Satzungen nebst Uebungen für in Gemeinschaft lebende Weltpriester. Dieselben sind gleich-

falls auf Befehl des Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz zuerst in Köln gedruckt, dann aber zu Würzburg, Rom, Mainz, Lüttich, Dillingen, Ingolstadt, Prag u. s. w. von Neuem aufgelegt und unter'm 7. Juni 1680 von Papst Innocenz XI bestätigt worden. 6) Satzungen für die geistliche und zeitliche Leitung des Instituts. Dies Werk ist aus dem unter 4) genannten entnommen und am 17. August 1684 von dem nämlichen Papste bestätigt, auch im nämlichen Jahre zu Rom und nachher zu Dillingen im Druck erschienen. 7) Kurzer Inbegriff des Ganzen und des Systems des Instituts. Dies Buch hat er auf Geheiß des Bischofs von Chiemsee verfaßt und verschiedenen Fürsten und Großen überreicht.

Im Leoggenthal blieb Holzhauser bis zum Jahre 1655, also 12 Jahre, eine Zeit voll Kummer und rastloser Arbeit in Leiden, worauf der Sonnenschein der göttlichen Tröstung nur auf Augenblicke geschaut hat, nur wie um Bartholomäus und die Seinigen noch aufrecht zu erhalten. Denn als der größte Beförderer des Instituts, der Bischof von Chiemsee, im December 1643 gestorben war, brach ein gewaltiger Sturm über Holzhauser und sein Unternehmen herein. Bald waren es hohe einflußreiche Personen, welche gegen das Institut auftraten, bald war es die weltliche Macht, bald Hunger und Noth, bald Verläumdung und üble Nachrede, bald drohte Zwietracht unter den Brüdern das Haus zu zerstören. Auch ein in Salzburg gegründetes Seminar, das, kaum erst begonnen, in sichtbarer Schönheit aufzublühen begann, konnte sich nicht halten, und Bartholomäus mußte es nach Ingolstadt verlegen. Aber trotz all diesen Widerwärtigkeiten ließ er sich nicht beugen, ihn verließ weder sein Gottvertrauen, noch seine himmlische Geduld, und keinen Augenblick stockte sein Bemühen, Genossen zu erwerben und die Verbreitung des Institutes in anderen Diözesen zu erzielen. Im Jahr 1653 lernte dasselbe der Erzbischof von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, bei seiner Rückreise aus den Bädern in Tittmoning kennen; er fand Gefallen daran und ließ Holzhauser selbst zu sich nach Regensburg kommen, wo er eben auf dem Reichstage war. Holzhausers Vortrag machte einen großen Eindruck auf

ihn, und er bat ihn sofort, selbst die Leitung des Seminars zum h. Kilian in Würzburg zu übernehmen. Zwar beschloß derselbe, vorderhand drei Priester dorthin zu senden; allein der Erzbischof ließ nicht nach, bis Holzhauser selber in's Rheinland zu reisen ihm versprach. Inzwischen wurde er aber sehr krank, und die Abreise verzögerte sich. Da schrieb ihm der wohlwollende Kurfürst am 5. Februar 1655 einen eigenhändigen Brief, worin er ihn seiner größten Liebe versichert und die Hoffnung ausspricht, daß der Herr ihm seine vorige Gesundheit wiedergeben und ihn mit seinen Genossen, die bereit seien, im Weinberge des Herrn zu arbeiten, glücklich zu ihm führen werde. Im Anfang des Frühjahrs verließ Bartholomäus Tyrol, wo er so Vieles gelitten hatte, und kam zum Kurfürsten, der ihm mit Zustimmung seines Domkapitels, dem die Stadt Bingen zugehörte, die dortige Pfarrei verlieh. Und hier that sich ihm dann zum ersten Male ein ruhiges Leben auf, ohne Sorgen, ohne Noth und ohne Neid; geliebt und geschätzt von seinen Pfarrkindern, von seinen Genossen und am meisten von seinem Erzbischof, genoß er hier die Früchte seiner thränenvollen Aussaat. Dieser Letztere fühlte sich aber auch überaus glücklich, daß er die frommen Priester dieses Instituts in sein Land berufen habe, und ihm nahestehende Männer haben ihn oft sagen hören: „Ich danke dem Herrn, daß er mir diese Männer gesandt hat, Priester, welche mir das Gewissen erleichtern und mich sicher machen, daß ich dereinst vor dem allmächtigen Gott werde bestehen können. Ich bin Bischof, auf mir liegt die Sorge für das Heil der Seelen, und ich muß darauf sehen, daß die Seelsorge recht geübt werde. So aber bin ich, Gott sei Dank, sicher, denn jetzt habe ich gute Seelenhirten und Pfarrer und kann durch sie Andere erziehen."

Genaues aus Holzhausers Leben als Pfarrer in Bingen und Dekan des Algesheimer Landkapitels, wozu er im Jahr 1657 durch den in Bingen zur Visitation anwesenden Generalvikar von Walderdorff ernannt wurde, haben uns seine Biographen nicht aufgezeichnet. Sie erzählen bloß, er habe sich mit allem Eifer der Seelsorge in Verkündigung des Wortes Gottes, in Christenlehre und Beichtstuhl hingegeben, mit Hülfe seiner Genossen eine

lateinische und niedere Schulen eröffnet und befördert und so zum größten Segen für die Stadt Bingen und die ganze Umgegend gewirkt. Wie großartig aber seine Wirksamkeit trotz der kurzen Zeit ihrer Dauer und sein Ruf gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß sein Andenken bis auf den heutigen Tag bei den Bewohnern Bingens ungeschwächt fortgelebt hat.

Am 13. Mai 1658 war sein Bruder Melchior, der Pfarrer in Büdesheim war und in Bingen mit ihm und anderen Priestern gemeinschaftliches Leben führte, durch den Tod von seiner Seite gerissen worden. Bald darauf gegen Ende April wurde auch er krank, so zwar, daß wenig Hoffnung mehr für seine Erhaltung übrig blieb. Hiervon benachrichtigt eilte sein Freund Gändel herbei und brach in laute Klagen aus. „Ach," jammerte er, „sollst du denn jetzt schon sterben müssen, wo so Vieles erst begonnen und noch nicht vollendet ist? Was soll aus unserm Institut werden, wenn du uns in diesen Nöthen verlassen wirst, Vater?" Holzhauser aber antwortete ihm: „Ihr habt das Wesentliche des Instituts, Gemeinschaft der Einkünfte, brüderliches Zusammenwohnen der Geistlichen, Trennung vom andern Geschlechte, private und häusliche Leitung unter einem Obern. Haltet fest an der Beobachtung dessen, im Uebrigen aber seid ohne Kummer und Seelenangst." Seine Kräfte nahmen von Tag zu Tag mehr ab, und nachdem er dann noch seine Genossen ermahnt hatte, in Demuth, Geduld und Gottvertrauen für die Ehre Gottes und die Kirche wie für das Heil der Seelen zu eifern, empfing er unter dem Gebete von vier seiner Geistlichen die heil. Sterbesacramente und gab in dem Augenblicke, als man bei den Gebeten zu den Worten gekommen war: „Kommt ihm zur Hülfe, ihr Heiligen Gottes!" seinen Geist in die Hände seines Schöpfers zurück. Es war am 20. Mai, auf Montag nach Cantate, Vormittags um 9 Uhr. Holzhauser hatte also nur ein Alter von 45 Jahren erreicht; 19 Jahre lang war er Priester gewesen, und 18 Jahre waren verflossen, seit er sein Institut gegründet hatte.

Mit unglaublichem Schmerze empfingen Alle die Todesnachricht und bejammerten es, einen so liebenden Vater, einen so eifrigen Seelenhirten verloren zu haben. Vor Allen klagte

aber der Kurfürst über seinen Tod und machte den Seinigen Vorwürfe, daß sie ihn nicht von der Krankheit dieses Dieners Gottes in Kenntniß gesetzt hätten, weil er ihn dann persönlich besucht haben würde, um noch vieles Wichtige mit ihm zu besprechen.

Der Leichnam des Verstorbenen wurde unter großer Feierlichkeit vor der Epistelseite des Muttergottesaltars, an der obersten Säule im Barbarabau der Binger Pfarrkirche begraben. So berichtet es der in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts lebende Binger Bürger J. G. Metz in seiner Fortsetzung der Scholl'schen Chronik, und übereinstimmend damit ist die Kenntniß so vieler noch lebender Einwohner von Bingen, welche die Stelle des Grabes genau anzugeben wissen und sich dabei des Grabsteins, der Holzhausers Bild mit der unten folgenden Umschrift trug, noch deutlich erinnern. Die italienische Lebensbeschreibung Holzhausers und nach ihr alle anderen sagen zwar, er sei vor den Kreuzaltar begraben worden, allein die lebendige Ueberlieferung verdient größern Glauben, wenn letztere Angabe wirklich ein Irrthum sein sollte. Ich möchte das jedoch bezweifeln. Im J. 1667 wurde der Kreuzaltar und im J. 1738 der Muttergottesaltar abgebrochen. Zwei Muttergottesaltäre waren damals nicht in der Kirche; da sich nun aber später wieder ein solcher darin befand, so wird es kaum einem Zweifel unterworfen sein, daß man den neuen Muttergottesaltar an die Stelle setzte, wo ehemals der Kreuzaltar gestanden hatte, und so wären dann beide Angaben richtig. (1) Der Leichenstein trug in lateinischer Sprache folgende Umschrift: „Der ehrwürdige Diener Gottes, Bartholomäus Holzhauser, Licentiat der Theologie, Pfarrer und Dekan zu Bingen, Wiederhersteller des gemeinschaftlichen Lebens der Weltpriester im obern Deutschland, starb am 20. Mai des Jahres 1658." Eine andere lateinische Grabschrift verfaßte sein Genosse, der schon genannte Weihbischof von Mainz und Bischof von Koron i. p., Matthias Stark, folgenden Inhalts: „Steh still, Wanderer, laß deinen Thränen vollen Lauf und sprich: Ach, hier

(1) So schrieb ich, ehe wenige Zeit nachher das Grab geöffnet und Holzhausers Gebeine aufgefunden wurden. Es befand sich an der von Metz angegebenen Stelle an der obersten Säule im Barbarabau.

liegt der, welcher, nie gebeugt vom Unglück, fest stand in Widerwärtigkeiten, der sagen konnte: Auge war ich dem Blinden und Fuß dem Lahmen; wahrhaft war ich Vater den Armen. Wenn ich in Eitelkeit gewandelt und mein Fuß zum Betrug geeilt, so wäge mich Gott auf der Wage und erkenne meine Einfalt. Dieser, der den Gebeugten aufrichtete und den Schwachen stärkte, starb selbst stark, als der Tod ihn brach. Weh, noch nicht sechs und vierzig Jahre alt, wenige und schlimme Tage, ging er aus diesem sterblichen Leben in das unsterbliche ein. Dazu wünsche ihm Glück, höre auf zu weinen und strebe ihm nachzufolgen." In den auf dem Rathhause zu Bingen aufbewahrten, von Holzhauser selbst angelegten Kirchenbüchern ist sein Tod mit folgenden Worten ebenfalls in lateinischer Sprache eingetragen: „1658 am 20. Mai starb der hochwürdige und wohlgelehrte Herr Bartholomäus Holzhauser, Pfarrer und Dekan dieses Ortes, dessen Seele ewig ruhen möge im Frieden." Dann ist von einer jüngern Hand hinzugefügt: „Es war der Begründer des Instituts in Gemeinschaft lebender Weltpriester." Holzhausers Grabstein hat bei der Restauration der Pfarrkirche im J. 1835 gleich so vielem andern Ehrwürdigen, was dieselbe enthielt, verdorbenem kirchlichen Geschmack weichen müssen; aber auch schon eine Zeitlang vorher war die schöne Sitte der Binger Jungfrauen abgekommen, das Grab ihres berühmten Pfarrers alljährlich am Bartholomäustage mit Blumen zu bekränzen, während die Pietät doch stets so groß geblieben war, daß der Grabstein nie betreten wurde.

Am 20. Mai 1858 wurde der zweihundertjährige Sterbetag Holzhausers in Bingen auf die feierlichste Weise begangen. Der hochwürdigste Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, celebrirte unter Assistenz des Domkapitels und vieler Geistlichen aus der Umgegend ein Pontifikalamt, in welchem der Binger Kirchenchor eine lateinische Choralmesse sang. Die Pontifikalvesper sangen die Alumnen des Mainzer Priesterseminars. Die Festpredigt hielt der Domkapitular und Regens des bischöflichen Seminars Dr. Christoph Moufang. Einige Tage vorher war Holzhausers Grab geöffnet, darin seine Gebeine, der Kopf auf Kuhhaaren liegend, und ein kleiner Rest der Stola aufgefunden,

in eine neue Lade gelegt und in der Krypta aufgestellt worden, die zu ihrer fernern Ruhestätte bestimmt worden ist.

Wie lange das Holzhauser'sche Institut in Bingen bestehen blieb, ist nicht mehr zu ermitteln; sicher ist nur, daß seine zwei nächsten Nachfolger in der Pfarrei ebenfalls Bartholomiten und zwar Freunde und Genossen Holzhausers waren. Bedenken wir indeß, daß die Pfarrei Bingen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts stets mit Professoren des Seminars zu Mainz, häufig sogar mit dessen Subregens besetzt wurde, und daß dieses Seminar im Geiste Holzhausers und von ihm selbst eingerichtet war, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß auch später, wenigstens für die nächste Zeit noch, Bartholomiten hier gewirkt haben werden. Wenigstens ist nicht anzunehmen, daß das gemeinschaftliche Leben schon mit dem Tode des zweiten Nachfolgers, 1666, also schon so frühe und zwar noch bei Lebzeiten des Erzbischofs Johann Philipp, sollte aufgehört haben. Daß aber Priester aus der Gemeinschaft unter einem Präses noch im J. 1718 in der Diöcese bestanden, beweist eine Notiz in dem Dietersheimer Kirchenbuch, die ich der Güte des frühern dortigen Pfarrers, Herrn Suder, verdanke. Der erste Pfarrer dieses Ortes nämlich, Johann Georg Steinmetz, schreibt, daß er, ein in Gemeinschaft lebender Weltpriester, bis zum J. 1718 Kaplan in Büdesheim gewesen sei. Die Dietersheimer hätten nun einen eigenen Pfarrer gewünscht und ein Pfarrhaus zu bauen versprochen, und darauf sei er dann vom Präses des Instituts mit Genehmigung des Erzbischofs von Mainz von Büdesheim abberufen und zum Pfarrer in Dietersheim bestellt worden. Auf Petri Stuhlfeier 1718 habe der Dekan des Algesheimer Landkapitels, Johann Kaspar Fischer, Pfarrer von Ober- und Nieder-Ingelheim, ihn unter Assistenz des Nikolaus Hochgesandt, Pfarrers von Heidesheim, und Johann Adam Lohrum, Kaplans in Münster, die er sämmtlich in Gemeinschaft lebende Weltpriester nennt, in sein Amt eingeführt.

Holzhausers Nachfolger aber im Pfarramte zu Bingen sind folgende:

Georg Gündel, der oft genannte Freund und Genosse Holzhausers, den der Weihbischof von Mainz am 1. Juni 1658,

also zwölf Tage nach Holzhausers Tod, in sein Amt einführte. Er verwaltete dasselbe jedoch nur ein Jahr und trat dann, zum geistlichen Rath und Präses des Instituts ernannt, zu der Pfarrei Werbach, einem kleinen Städtchen an der Tauber, im badischen Unterrheinkreise, zurück, die er auch früher verwaltet hatte. Im J. 1666 starb er als Präses des Seminars zu Mainz an der Pest.

Johannes Vogt, Dr. der Theologie und seit 1665 Dekan, früher Pfarrer und Dekan in Deisendorf in der Erzdiöcese Salzburg. Wie nahe er unserm Holzhauser gestanden und welch' regen Antheil er an dem Institut genommen hatte, geht daraus hervor, daß er im J. 1646 mit Holzhauser und dem Pfarrer Rieger nach Rom reisen wollte, um vom Papst Innocenz X die Bestätigung des Instituts zu erbitten. Aber weder Vogt noch Holzhauser erhielten von ihren Ordinariaten die Erlaubniß zur Reise, und so mußte dann Rieger, mit einem Empfehlungsschreiben des Kurfürsten Maximilian von Bayern an den heiligen Vater versehen, im März 1647 allein reisen. Er wurde wohlwollend aufgenommen und erhielt zur Antwort, daß das Institut eine fromme und heilige Sache sei, welche der Bestätigung nicht bedürfe; sie sei den kanonischen Satzungen gemäß und strebe dasselbe an, was die Priester der ersten Jahrhunderte ausgeführt hätten. Vogt starb, wie Gündel, im J. 1666 an der Pest, die damals einen sehr großen Theil der Einwohner von Bingen wegraffte und mit ihm zugleich seine Kapläne Michael Babenheuer, Konrad Münch und Rainer Lauderbach, sowie den Kleriker Johann Wendelin Schorn.

Paulus Herckenrath aus Köln, Pfarrer von 1667 bis 1693. Während seiner Verwaltung, am 16. December 1672, überwies der Erzbischof Johann Philipp alle Güter und Einkünfte des Martinsstiftes zu Bingen dem Klerikal-Seminar zu Mainz, und die ehemalige Stiftskirche wurde nunmehr die ordentliche Pfarrkirche, an welcher ein von dem Seminar zu präsentirender Pfarrer mit dreien Kaplänen fungirte, die zugleich den Unterricht an der von Holzhauser gegründeten lateinischen Schule zu ertheilen hatten. Für dieselbe wurde 1717 ein eigenes Haus dem Pfarrhause gegenüber erbauet, welches gegenwärtig zur

Mädchenschule dient. Ehe Holzhauser seine lateinische Schule errichtete, hatten die Kapuziner seit 1641 die Verpflichtung, den Unterricht für die studirende Jugend zu besorgen. Uebrigens wurde auch in der ehemaligen Stiftsschule Latein gelehrt, wie aus einer Anstellung hervorgeht, die 1571, also in der letzten Zeit des Stiftes, Seitens des Amtmanns, Rathes, des Dekans und Scholasters für Eberhard Weinmann erfolgte. Demselben wurden folgende Pflichten auferlegt: Er soll sein Amt als ein gutherziger, getreuer und ehrlicher Mann erfüllen; seinen Jungen keine Bücher in die Hände geben, welche nicht von der katholischen Kirche zugelassen sind; mit den Schülern, die etwas erwachsen sind, Latein reden und sie auch anhalten, unter sich Latein zu reden; sich der Winkelwirthshäuser, loser, leichtfertiger Gesellschaften, des Spielens, Vollsaufens, Haderns, Balgens, der Schlägerei und anderer Untugenden enthalten; die Jungen, welche Strafe verdienen, nicht aus Zorn mit Poltern stoßen und treten, sondern sie gebührlich mit Worten und Ruthen strafen; mit den Schülern Sonntags und Feiertags die erste und zweite Vesper wie die Pfarr- und Hochmesse besuchen; Dienstags zwischen 7 und 8 Uhr mit einigen Jungen die St. Annenmesse, Freitags das Tenebrae und jeden Tag das Salve Regina singen; in der Kreuzwoche mit den Schülern die gewöhnlichen Kreuzgänge thun u. s. w. Als Gehalt erhielt er von der Stadt 33 Gulden, das Schulgeld, nämlich 8 Albus jährlich von den Alphabetischen, 12 Albus von den Donatisten, 16 Albus von den Grammatisten, dann 28 Gulden von dem Kapitel.

Lambert Hensch, ein Binger, Pfarrer von 1693 bis 1717. Unter diesem wurde vom Seminar zu Mainz im J. 1700 das jetzige Pfarrhaus gebaut.

Johann Adam Schick, geboren zu Rüdigheim in Hessen, Bakkalaureus der Theologie, erst Caplan in Bingen, dann von 1710 bis 1717 Regens des Seminars zu Mainz. Seiner gedenken die Sterberegister mit folgenden Worten: „Am 17. Januar 1745 wurde der hochwürdige und wohlgelehrte Herr Johann Adam Schick, Bakkalaureus der heil. Theologie in der Schrift wie in der Philosophie (S. S. Theologiae baccalaureus biblicus

et formatus), Dekan des Algesheimer Landkapitels, während 28 Jahren wachsamer und eifriger Pfarrer dieser Kirche, unter allgemeinem Jammer und Schmerz der ganzen Stadt und Aller, die ihn kannten, begraben. Durch sein freundliches Wesen, seine Freigebigkeit und ausgezeichnete Frömmigkeit wird sein Andenken in dieser Stadt fortleben, sein Name aber eingeschrieben sein in dem Buche der ewigen Vorsehung."

Jakob Adami, Dr. der Theologie, geboren zu Frankfurt am Main, zuerst Kaplan zu Hofheim, dann bis zum Februar 1745 Subregens des Seminars in Mainz, ebenfalls Dekan des Algesheimer Landkapitels. Er starb am 18. Juni 1764, und auch seiner gedenken die Sterberegister mit folgenden ehrenden Worten: „An Tugend und Gelehrsamkeit wahrhaft ausgezeichnet, würde er an Ruf, Titeln und Würden viel größer geworden sein, wenn er es gewollt hätte. Er haßte alles Lob, alle Verstellung und Eitelkeit, war Vielen, sich selbst aber am wenigsten bekannt, wenn du seine Vorzüge betrachtest, dagegen sich selbst am meisten, wenn du auf die menschliche Gebrechlichkeit siehst. Demüthig, sanft und gefällig gegen Alle, that er Niemanden Unrecht; ihm Zugefügtes aber verachtete oder verzieh er." Sein Bild wird im Pfarrhause zu Bingen aufbewahrt.

Adami hat eine Fortsetzung der Holzhauser'schen Erklärung der Apokalypse bis zum Ende derselben geschrieben, von der ich eine Abschrift besitze. Dieselbe ist betitelt: Supplementum interpretationis Apocalypsis beati Joannis apostoli a venerabili viro Bartholomaeo Holzhauser ad caput decimum quintum productae, a D. Adami Parocho Bingensi completae. Ich theile daraus die Vorrede mit: „Die Erklärung der Offenbarung, durch welche der ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser dieses göttliche Buch zu erläutern unternommen hat, fand bei billigen Kennern eine gerechte Würdigung; nur thut es Allen leid, daß jenes Werk nicht zu Ende geführt worden ist, indem es nur bis zum 15. Kapitel geht und dann nach einigen Versen plötzlich abbricht. Deshalb ist von allen gewünscht worden, es möge Jemand im Geiste jenes ehrwürdigen Erklärers das Uebrige hinzufügen, damit dieses so vortreffliche Werk nicht unvollständig bleibe.

„Ich gestehe, daß es mir oft in den Sinn gekommen ist, mich daran zu versuchen, aber ich mußte mir selbst sagen: Woher kommt dir diese Kühnheit, da dein Geist zu schwach ist und dein Verstand nicht scharf genug, solches Licht zu erfassen? Ich wagte deshalb nicht die Feder zu ergreifen. Nachdem ich aber das ganze System dieses Buches studirt und die Visionen des genannten ehrwürdigen Mannes fleißig durchdacht hatte, glaubte ich nicht länger zaudern zu sollen, und habe es unter Zugrundelegung des ganzen Systems und an der Hand des Inhalts der Visionen unternommen, im Glauben, von beiden nicht abgewichen zu sein.

„Fragt mich aber Jemand: Bist du ein Prophet? so antworte ich aufrichtig: Nein. Denn ich bin mir meiner Schwäche bewußt und gestehe, daß ich nichts aus einer speziellen Offenbarung geschöpft habe. Das System des ehrwürdigen Mannes, seine Erklärungen bis zum 15. Kapitel, sowie die mit den Aeltern übereinstimmenden Meinungen anderer Erklärer sind mir in Allem Hülfsmittel gewesen, weshalb ich mir nichts Anderes als die Anwendung und die Mängel zuschreibe, bei welchen du, wenn du sie tadeln solltest, als Mensch den Menschen nicht übersehen mögest, der sich von keinem menschlichen Irrthum frei glaubt. Wenn ich jedoch rücksichtlich der Glaubens- und Sittenlehren geirrt haben sollte, so bekenne ich, daß solches gegen meine Absicht geschehen ist, und daß ich, wie es sich für einen sterblichen Sohn schickt, Alles der Besserung und dem unfehlbaren Urtheil der h. römisch-katholischen Kirche unterwerfe. Adami."

Wie oben bemerkt wurde, hatte Holzhauser seinen Priestern, die um Fortsetzung und Vollendung der Erklärung der Offenbarung baten, die Antwort gegeben, daß er dieses nicht könne, weil er den Geist nicht mehr habe, mit welchem er das Werk begonnen; einer der Seinigen aber werde ihm das Siegel der Vollendung aufdrücken. In dem Adami'schen Werke wäre also diese Voraussagung Holzhausers erfüllt worden.

Johann Adam Gärtler, gebürtig in Aschaffenburg, erst Professor der Rhetorik, dann seit 1758 Subregens am Seminar zu Mainz. Er trat die Pfarrei am 18. Juli 1764 an, legte aber 1782 sein Amt freiwillig nieder und ging nach Bruchsal.

Sebastian Franz Horsdam, Dr. der Theologie und Assessor an der katholischen Fakultät zu Mainz, geboren zu Erbach im Rheingau, zuerst Caplan an St. Emmeran, hierauf Frühmesser in Erbach, dann seit 1764 Subregens am Seminar zu Mainz. Er starb am 27. Mai 1786.

Matthäus Franz Gentil, der letzte vom Seminar zu Mainz präsentirte Pfarrer, seit dem 1. Juli 1786. Als unter seiner Verwaltung die französische Revolution ausbrach und die Geistlichen gezwungen wurden, den französischen Constitutionseid zu schwören, verließ er, weil er dieses zu thun weigerte, die Pfarrei und floh am 24. Februar 1793, gleich den Pfarrern von Büdesheim, Dietersheim und Dromersheim, in seine Heimath Aschaffenburg. Als jedoch bereits im März die Franzosen den Preußen am Rhein weichen mußten und Bingen wiederum auf kurze Zeit in den Besitz des Domkapitels kam, kehrte Gentil im April zu seiner Pfarrei zurück, die er dann bis zu seinem am 15. März 1800 erfolgten Tod fortverwaltete. Während seiner Abwesenheit im J. 1793 verrichtete den Pfarrdienst ein beeidigter Geistlicher, Kampers, der sich Bürger Pfarrer unterschrieb.

Alexander Kaffel, der am 8. August 1812 starb.

Leonhard May aus Mainz, vom 24. Februar 1813 bis zum 19. Mai 1832.

Ludwig Schneider aus Hallgarten, Pfarrer und Dekan, früher Pfarrer in Großzimmern, vom 1. December 1832 bis zum 9. Januar 1847.

Peter Joseph Castello aus Mainz, Pfarrer und Dekan, früher Pfarrer in Wöllstein, vom 2. Juni 1847 bis 17. Juli 1850.

Johann Joseph Sebastian Gardt aus Hangenweisheim, Pfarrer und Dekan, seit dem 30. Januar 1851, früher Pfarrer und Dekan zu Gundersheim, im Kreise Worms. Er wurde 1861 Domherr zu Mainz.

Adam Wagner, früher Pfarrer zu Offenbach, seit 1861.

Unter dem Pfarrer Gardt erhielt die Pfarrkirche eine geschmackvolle Restauration, welche der jetzige Pfarrer, Herr Wagner, durch die gelungenste Ausschmückung in den einzelnen Theilen zur Vollendung gebracht hat.

Von den vielen Grabdenkmälern, die innerhalb der Kirche und an der äußern Umfassungsmauer vorhanden sind, verdienen nur einige wenige der Erwähnung. In dem Barbarazu 1) das des kurfürstlichen Hofraths und domkapitelischen Zöllners des Zolles von Ehrenfels, Anselm Franz Knechtlein, geboren zu Ruffach im Elsaß und gestorben am 26. März 1747, 2) das der Familie Geisweiler und 3) das des letzten Freiherrn Fust von Stromberg. Dieses hat die Inschrift: Memoria vir dignus marmorea, qui in vita sua superaedificatus ipso summo angulari lapide Jesu Christo quiescit. Sub hoc angusto tumulo, auctus virtutum cumulo, mortis praeventus stimulo. Illustrissimus, excellentissimus, generosus ac perquam gratiosus dominus Fridericus Josephus Fausten Liber Baro in et de Stromberg, hereditarius in Trappstadt, Venderesheim et Leyen, eminentissimorum, celsissimorum et reverendissimorum Electoris et Archiepiscopi Moguntini etc. aliorumque resp. principum et episcoporum D. D. Herbipolensis et Bambergensis consiliarius intimus, vicedominus Herbipoli et supremus satrapa in Arnstein, qui Moguntiae anno millesimo septingentesimo vicesimo novo, die decima septima Septembris, aetatis suae sexagesimo primo De praeCeLsa stIrpe VLtIMVs eXstIrpaVIt. O viator, digneris orare, ut lux perpetua luceat ei. Amen. Hunc lapidem honoris ergo lugens posteritas exstruxit ex affectuosa beneficentia Comitis ab Eltz. Hic lapis sepulchralis positus fuit 1739. Danach wäre also zu berichtigen, was Abth. II Bd. 9 S. 741 gesagt worden ist, er sei in Bingen gestorben; hier fand er nur in der Kirche seine Grabstätte. Der in der Inschrift genannte Graf zu Elz war sein Schwiegersohn Anselm Kasimir Franz Graf von Elz-Kempenich, welcher des verstorbenen Freiherrn einzige Tochter Maria Eva Johanna in Bingen geheirathet hatte.

Am nördlichen Eingang befindet sich in den Strebepfeiler eingemauert der Grabstein eines 1542 gestorbenen Bürgers Konrad Zuckerbecker und seiner Hausfrau Margaretha: O barmhertziger Got . durch din lyden vnd pynen wolst mir sunder vnd allen glaubigen selen barmhertzigk sin . O martel gross . o

wonden tieff . o bluites roit . o Christi noit . o dodes bitterkeit. o gottliche miltikeit . hilf vns zv der ewigen seligkeit. Amen.

Ein anderer Grabstein in der Umfassungsmauer ist dem Andenken eines Mannes gesetzt, der Barbier und Bürgermeister der Stadt war. »Anno 1576 den 19. Januarii ist in Gott entschlafen der achtbarer Jacob Beyer vom Engelstadt balbirer in zeit seines lebens, gewesener borgermeister dieser stat Bingen. Der selen Gott der almechtig genedig sey.« Wie ich Bd. 18 S. 3 in einer Anmerkung bei Sobernheim gesagt habe, gab es in Bingen zwei Bürgermeister, einen Rathsbürgermeister, der aus dem Rath, und einen Gemeindebürgermeister, der aus den Zünften genommen wurde. Sie waren aber nicht das, was unsere heutigen Bürgermeister sind, Vorsteher der Stadtgemeinde, sondern hatten die städtischen Renten und Gefälle zu erheben und daraus die Ausgaben für die Gemeinde zu bestreiten.

In dem Archiv für Hessische Geschichte, 8, 324, sind aus dem literarischen Nachlaß des Mainzer Domvikars Helwich folgende Grabdenkmäler veröffentlicht worden, die sich früher in der Kirche befunden haben.

Ao. Dnj. MVc . xvi vff Sammbstag nach Convers. s. Pauli (26. Januar) verschied Nicolaus Braun von Schmidtburg d. G. g. a. Danach wäre also meine Angabe Bd. 18 S. 665, Niklaus Braun liege zu Guntersblum bei Worms begraben, zu berichtigen. Der Irrthum beruht auf einem Versehen, da die Grabdenkmäler von Guntersblum und Bingen auf derselben Seite verzeichnet sind.

Ao. Dnj. XVc . ii ob. Johan Breder vff Sontag nach St. Michelstag (1. Oct.) d. G. g. a. (Dieser Johann Brendel von Homburg starb nach Humbracht unvermählt und war der Sohn des Johann Brendel von Homburg und Frauenstein und der Anna von Rumpenheim.) Von einem andern Brendel von Homburg, sagt Helwich, war die Grabschrift nicht mehr leserlich.

Johannes Philippus de Elckershaussen dictus Klippel, Maioris Moguntinens. necnon Divi Albani Ecclesiar. Can. et Praepositus Bingensis. Ob. 1569. Obiit hic in Ehrenfels, sepultus ipso die Ascens. Dnj. (19. Mai). (Er war der Sohn

Emmerichs Klüppel von Elkerhausen und der Margaretha Rink von Gaubickelheim. Bei Joannis, 2, 375, heißt es irrig, er sei am 3. Mai 1570 gestorben und Amtmann zu Bingen gewesen.)

Ao. Dnj. 1544 den 29. Sept. ob. Bernhard von Rechberg gen. Hohenrechberg zu Otzberg. D. G. g. (Dieser Bernhard scheint mir ein Sohn aus der mit 17 Kindern gesegneten Ehe Georgs von Rechberg und der Margaretha Kämmerer von Worms gen. Dalberg gewesen zu sein.)

Ao. 1439 die 29 mens. Aug. ob. nobilis armiger Johannes Knebel dictus Faust, c. a. r. i. p. a. (Es ist das derselbe Johann Fust von Diebach genannt Knebel, von dem ich oben mitgetheilt, daß er 1430 die Valentinsvikarie gestiftet habe. Ohne Zweifel gehört er den Knebel von Katzenelnbogen an, von denen Johann, der 1492 weltlicher Richter im Rheingau war, ebenfalls den Beinamen Faust führte. „Von Diebach" mochte der Verstorbene genannt werden wegen dortiger Güter, da die Knebel vielfach Schultheiße zu Bacharach und Burggrafen zu Staleck und Stalberg waren, dort also Besitzungen hatten.)

Ao. 1487 ob. Philips Hengsperg. Insignia, heißt es weiter, ante altare S. Catharinae. (Dieser Philipp war wohl ein Enkel des vor 1430 verstorbenen Münzmeisters Gerhard von Heinsberg zu Bingen, welcher drei Söhne, Johann, Zollschreiber zu Ehrenfels, Paul und Johann, den man nennt Hofmeister, sowie zwei Töchter hinterlassen hatte, von denen Ida an Johann von Nassau und die andere an Hermann Hebel von Aßmannshausen, Schöffe zu Bingen, verheirathet war.)

Ao. 1612 den 29. Oct. ob. Philips von Schönborn, d. S. G. g. Wappen: Schönborn. Mudersbach. — Frei von Dern. von Carben. (Philipp von Schönborn war der Sohn des Johann Wilhelm und der Hedwig Frey von Dern, Tochter Johanns Frey von Dern und der Anna von Carben. Seine Großeltern väterlicher Seits waren Johann von Schönborn und Jutta von Mudersbach. Er hatte zur Gemahlin Eva Stumpf von Waldeck, die kinderlos 1621 starb.)

Sieht man von den wenigen Urkunden über das Martinsstift und einigen kaiserlichen Bestätigungen über Güterbesitz des

Klosters St. Maximin ab, so bietet das ganze eilfte Jahrhundert für Bingen nicht ein einziges historisches Moment dar. Erst mit dem Jahr 1105 treten Burg und Stadt in einer vielbesprochenen Angelegenheit in die allgemeine deutsche Geschichte ein. Im Jahr 1104 fiel Heinrich V, der am 6. Januar 1099 in Aachen zum König gekrönt worden war, nachdem er vorher eidlich gelobt hatte, ohne Zustimmung des Kaisers sich bei dessen Lebzeiten nie der Regierung oder der väterlichen Güter anzumaßen, von seinem Vater, dem Kaiser Heinrich IV, ab, um diesem, uneingedenk der kindlichen Pflicht und des geleisteten Eides, die Regierung zu entreißen. Ihn stützte eine große Partei, und selbst Papst Paschalis II, der hoffte, daß es Gott so gefügt habe, gab den Segen zu seinem Unternehmen und versprach ihm Vergebung vor dem Weltgericht wegen dieser Empörung, wenn er wolle ein gerechter König und Verwalter der Kirche sein, die durch des Vaters Nachlässigkeit lange Zeit verfallen wäre. (Apostolicus, ut audivit inter patrem et filium dissidium, sperans hoc a deo evenisse, mandavit ei apostolicam benedictionem, de tali commisso sibi promittens absolutionem in iudicio futuro. Annal. Hildesheim. ad a. 1104.) Im August 1105 standen die Heere des Vaters und des Sohnes sich am Flusse Regen gegenüber; auf der linken Seite standen die Truppen Heinrichs IV, auf der rechten die Heinrichs V. „Als der Tag der Entscheidung nahte, traten nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft die Fürsten beider Parteien in Unterhandlung. Sie erwogen beiderseits ernst die Ursache des Krieges, sahen wenig Rechtes und Nützliches aus einem gefahrvollen Kampfe erwachsen und waren einstimmig, man müsse Blut schonen und jedenfalls eine vatermörderische Schlacht vermeiden. Der König (Heinrich V) erklärte sich sogleich bereit, jeden Kampf aufzugeben. Er wolle das Reich behaupten, was ihm als Erben gehöre, für welches allein er die Waffen ergriffen, aber auf keinen Fall Vatermörder sein oder heißen und noch jetzt als gehorsamer Sohn sich mit Allem begnügen, was ihm der Vater verstatten wolle, wenn dieser sich dem Papst unterwerfe. Gegen Abend rückten die königlichen Schaaren vom Ufer des Regen ab, indem sie laut riefen, sie thäten das aus Ehrerbietung vor der kaiserlichen Majestät.“

Wie Otto von Freisingen berichtet, brachte Heinrich V den Markgrafen Leopold von Oestreich dadurch zum Abfall von dem Kaiser, daß er ihm seine Schwester Agnes, die Wittwe des Herzogs Friedrich von Schwaben, versprach; denn Leopold erklärte dem Kaiser am andern Tage, als derselbe die Schlacht anordnen wollte, daß die Fürsten nicht kämpfen würden. Dasselbe that aber auch der Herzog Boriwoi von Böhmen, obschon von ihm nicht anzunehmen ist, daß er am Verrathe Theil nahm, der im Lager des Kaisers geschmiedet worden war, indem dieser, von dem Sohne selbst durch einen Boten hiervon benachrichtigt und durch den Abzug der Fürsten zur Flucht gezwungen, sich gerade zu Boriwoi begab, der ihn auf ehrende Weise aufnahm und zu seinem Schwiegersohn, dem Grafen Wiprecht von Groitzsch, geleitete, der ihn sicher nach Mainz brachte.

Der Sohn folgte dem Vater an den Rhein, bemächtigte sich der Stadt Speyer, ohne daß der Vater solches hindern konnte, und setzte daselbst einen heftigen Feind des Kaisers, den Abt Gebhard von Hirschau, zum Bischof ein. Am 1. Nov. 1105 erhielt dieser durch den Erzbischof Ruthard von Mainz, der seit Jahren in Thüringen sich aufhielt, unter Assistenz der Bischöfe Gerhard von Konstanz und Udo von Hildesheim, in Gegenwart des Königs, in der Kathedrale zu Speyer die bischöfliche Weihe. Mit der Uebernahme des Bisthums, sagt Trithem, war aller Ruhm des Mannes dahin, der bis dahin als Abt im ganzen Reich einen ehrenvollen Namen gehabt und nach dem allgemeinen Urtheil als klug und gewissenhaft gegolten hatte. Ihn, der um der bischöflichen Würde willen ein berühmtes Kloster und die gehorsamsten, frömmsten Söhne verließ, verfolgte jetzt die Verachtung und der Spott der Vornehmen und Geringen, der Freunde und der Feinde, der eigenen Unterthanen und der Fremden, denn er war stolz und prahlerisch, bäuerisch in Sitten, ungewandt in der Rede, unnütz im Rath, thöricht im Handeln und Jedem lästig im Umgang geworden, während er früher in Allem das gerade Gegentheil gezeigt hatte.

Der verlassene Kaiser schickte den Abt Theoderich von St. Alban nach Speyer und ließ durch diesen den Sohn beschwören,

sich doch zu erinnern, daß es sein eigener Vater sei, den er vom Thron stoßen wolle; doch dieser hörte des Vaters Botschaft gar nicht an, sondern ließ ihm sagen, er möge Mainz eiligst verlassen, damit es nicht von Feinden eingenommen werde. Darauf floh er nach Hammerstein und dann nach Köln, wo der Erzbischof von ihm abgefallen, die Bürgerschaft aber treu war.

Nun kam der König nach Mainz, setzte den Erzbischof Ruthard wieder ein und kündigte einen auf Weihnachten in dieser Stadt zu haltenden Reichstag an. Sobald dieses der Kaiser vernahm, sammelte er die wenigen Anhänger, die ihm noch geblieben waren, und suchte die Reichsversammlung, von der er das Schlimmste für sich befürchten mußte, zu verhindern oder in seine Gewalt zu bekommen. Den Pfalzgrafen Sigfried und einen Grafen Wilhelm, die durch Geld bewogen bei ihm blieben, schickte er mit einem Haufen voraus, während er selbst mit dem Heere nachrückte. Am Soonwalde stießen diese auf die Truppen des Königs, vor deren Uebermacht sie eiligst, durch die Nacht begünstigt, bis Koblenz zurückwichen (1), wo bereits auf dem linken Ufer der Mosel der Kaiser stand.

Wie der Kampf ausfallen würde, ließ sich nicht voraussehen; deshalb nahm jetzt der Sohn seine Zuflucht zu einer List. Der Kaiser hatte zu ihm geschickt und ihm Worte des Friedens sagen lassen; daraufhin begab er sich zu seinem Vater, der, gedrückt von der Last des Unglücks und der Jahre und gerührt von väterlicher Liebe, dem Sohne zu Füßen fiel und ihn bei der Treue und dem Heile seiner Seele bat und beschwor, doch ja nichts von ihm zu verlangen, was seiner eigenen Ehre und Würde zur Schande gereiche, da kein göttliches Gesetz einen Sohn verpflichte, Rächer der Schuld seines Vaters zu sein. Unter heuchlerischen

(1) In den Annal. Hildesheimens. heißt es: »Cumque ad silvam, quae vocatur San, advenissent et filium cum magno exercitu alia parte reperissent, eique minime resistere potuissent, media nocte fugam inierunt.« Wo wird dieses Zusammentreffen stattgefunden haben? Ich vermuthe auf der Hunsrückstraße, da es sehr fraglich ist, ob die ehemalige römische Heerstraße auf dem linken Rheinufer damals noch so im Stande war, daß große Heere darauf hätten marschiren können. Will man aber die Rheinstraße festhalten, so könnte es nur zwischen Bingen und Bacharach gewesen sein.

Thränen fiel der König vor dem Vater nieder, bat um Verzeihung für das Geschehene, entschuldigte sich, verführt worden zu sein, und versprach, dem Kaiser, wie ein Vasall seinem Herrn, wie ein Sohn seinem Vater, in Allem gehorsam zu sein, wenn dieser sich nur mit dem päpstlichen Stuhl aussöhnen wolle. Der Kaiser erklärte sich dazu bereit und versprach, dem Rathe der Fürsten und des Königs zu folgen, wogegen der König nochmals unter Angelobung der Treue versicherte, er wolle den Vater nach Mainz führen, daselbst in Aufrichtigkeit über seine Versöhnung verhandeln und ihn friedlich und sicher wieder zurückführen. Indessen sei die Zahl der kaiserlichen Soldaten zu groß, und es genüge, wenn Vater und Sohn jeder mit 300 Mann nach Mainz zögen. Der Kaiser ging darauf ein, und so begaben sich dann beide den Rhein hinauf, jener indeß nicht, ohne von einigen Getreuen, die Verrath witterten, gewarnt zu sein.

Am 22. December, auf Freitag vor Weihnachten, kamen sie in Bingen an, und sie brachten hier die Nacht in traulichen, herzlichen Gesprächen und unter Bezeigungen der innigsten Zärtlichkeit zu. (Ventum est ad nocturnam mansionem: ibi se filius obsequio patris totum impendebat, ibi se pater cum filio mirum in modum per totam noctem oblectabat, colloquebatur, colludebat, amplexabatur, osculabatur, avidus recompensare damnum oblectationis diu intermissae.) Inzwischen vermehrte sich immer mehr die Zahl der Bewaffneten des Königs, der am andern Tage zu dem Vater sprach, es seien viele Schwaben und Bayern in Mainz angekommen, und der dortige Erzbischof Ruthard weigere sich, ihn aufzunehmen, so lange er im Banne sei, er selbst aber wage es nicht, ihn ohne Frieden und Aussöhnung unter seine Feinde zu bringen. Es bleibe deshalb nichts übrig, als sich in ein benachbartes Kastell zu begeben, wo der Kaiser mit der Ehre Gottes und in Frieden Weihnachten feiern und um sich haben könne, wen er wolle. Er selbst werde inzwischen auf das Gewissenhafteste und Treueste für sie beide besorgt sein, weil er des Vaters Sache für die seinige ansehe. Mein Sohn, erwiederte der Kaiser, Gott sei heute Zeuge und Richter der Reden und Zusagen unter uns, er allein weiß, was ich Alles um dich

erlitten und erduldet, wie viele Feindschaften ich mir zugezogen, um dir die Nachfolge im Reich zu sichern! Und zum drittenmal betheuerte der Sohn unter Schwüren und Verheißungen, daß er, wenn Gefahr drohe, mit seinem Kopfe für den Vater einstehen werde. (¹) Noch an demselben Tage begaben sie sich dann nach Böckelheim bei Kreuznach, wo der Kaiser eingeschlossen und am Tage vor Weihnachten dem neuen Bischof von Speyer zur Bewachung übergeben wurde. Ungebadet, ungeschoren, des Gottesdienstes beraubt blieb er dort während der Festtage, (²) nach deren Vollendung der Sohn, welcher inzwischen sich nach Mainz begeben hatte, den Grafen Wigbert an ihn absandte und ihm sagen ließ, daß er, wenn ihm sein Leben lieb sei, auf Befehl der Fürsten die Reichsinsignien herausgeben solle. Was blieb dem gefangenen Kaiser bei solcher Drohung übrig? Er mußte

(1) Chron. Sigeberti bei Pertz, Monum. 6, 370: »Cum ergo ad locum, qui Binga vocatur, pervenissemus, iam existente die Veneris ante nativitatem, numerus armatorum (filii) iam satis augebatur, iam fraus ipsa de se detegi videbatur. Et filius ad me, Pater, inquit, nobis cedendum est in vicinum castellum, quia nec Moguntinus episcopus in suam civitatem admittet vos, quamdiu in banno eritis, nec vos impacatum et inreconciliatum audeo ingerere inimicis vestris. Illic nativitatem cum Dei honore et pace agetis; quoscunque placuerit vobis, vobiscum habeatis. Ego interim quanto instantius, quanto fidelius potero, pro nobis utrisque laborabo, qui causam vestram esse meam existimo. At ego: Mi, inquam, fili, testis et iudex sermonum et fidei adsit inter nos hodie Deus, qui, quomodo te in virum perfectum et heredem meum perduxerim, quantis laboribus et tribulationibus meis honori tuo inservierim, quot et quantas inimicitias pro te habuerim et habeam, solus est conscius. Ille autem iterum imo tertio, sub eiusdem fidei et sacramenti obtestatione, si ingrueret occasio periculi, caput suum pro capite meo fore promisit mihi.« Dann sagt der Kaiser in einem Brief an seinen Sohn: »Cum tecum amanter et indubitanter (Moguntiam) ascenderem, contra datam fidem apud Bingam nos cepisti, ubi nec paternae lacrimae, nec patris moeror, nec tristitia, qua ad pedes tuos aliorumque advolvebamur, te commovit ad misericordiam, quin nos caperes et captum mortalibus inimicis illudendum et custodiendum traderes.«

(2) Annal. Hildesheim. bei Pertz, 8, 109: »Mane vero patre assumpto ad castellum Pinguiam venerunt, et ibi illa nocte pernoctaverunt, et altera die quasi invitum in Bekelenheim deduxit castellum et in vigilia natalis Domini Spirensi episcopo diligenter custodiendum commisit. Non balneatus et intonsus et ab omni Dei servitio privatus sacros dies permansit.«

in das Verlangen einwilligen und nach Hammerstein schicken, daß man die dort aufbewahrten Insignien, Krone, Scepter, Kreuz, Lanze und Schwert, ausliefern möge. Durch einen Grafen Werner und einen gewissen Volkmar ließ sie dann der König dort holen und nach Mainz bringen, wo sie am 5. Januar ankamen. (1) Die hier versammelten Fürsten hatten indessen nicht gewagt, den Kaiser dorthin kommen zu lassen, weil sie fürchteten, die Bürger möchten sich seiner annehmen und einen Aufstand erregen; sie hatten deswegen ihre Versammlung nach Ingelheim verlegt und den Kaiser unter starker Bedeckung dahin bringen lassen. Hier in der Mitte seiner ärgsten Feinde wurde er von allen Seiten mit Androhung des Todes bestürmt, sogleich abzudanken. Als er fragte, ob ihm unter dieser Bedingung Sicherheit seines

(1) Heinrich IV in einem Brief an den König von Frankreich, im Chron. Sigeberti: »In illis poenitentiae et tribulationis meae diebus, a filio meo missus venit ad me quidam principum Wicbertus, dicens nullum vitae meae esse consilium, nisi sine ulla contradictione etiam regni insignia redderem, ex voluntate et imperio principum. At ego, et si omnis terra, quantum inhabitatur, regni mei esset terminus, volens vitam regno commutare; quia vellem nollem sic agendum et sic definitum intelligebam, coronam, crucem, lanceam, gladium misi Moguntiam.«

In einem Schreiben an den Abt von Clugny sagt der Kaiser, die Insignien seien in einem Kastell aufbewahrt gewesen. »Cum ergo indubitanter intellexissemus, nos nullatenus aliter, quam hoc modo liberari posse, mandavimus illis, qui erant in castello, ubi regalia habebantur, ut saltem hoc modo vitam nobis redimerent. Qui periculum vitae nostrae intelligentes praefatam crucem et lanceam cum aliis insignibus, licet inviti, tradiderunt.« Daß dieses Kastell die Burg Hammerstein war, geht aus dem Annal. Saxo, Pertz, 6, 742, hervor: »Rex, deposito patre, cum principibus Mogontiam revertitur et propter regalia Werinherum comitem et nequissimum Volcmarum, qui fuit consiliarius patris et omnium scelerum conscius, Hamerstein misit. Quibus in vigilia Epiphaniae allatis et a Rothardo archiepiscopo et omni clero et populo honorifice suscipiuntur. Quae coram principibus archiepiscopus regi tradidit, ut si non iustus regni gubernator, ecclesiarum Dei defensor existeret, ut ei sicut patri suo eveniret.«

Annal. Blandinens. bei Pertz, 5, 27: »Heinricus imperator a filio Heinrico Teutonicorum (rege) dolo VI feria ante natale sempiterni regis apud Bingam capitur, qui cruce, lancea et imperiali corona spoliatus, fuga tamen elapsus, navi per Rhenum Coloniam vehitur, unde profectus Leodium ab episcopo Osberto recipitur.«

Lebens gewährt werde, antwortete der päpstliche Legat, nur unter der Bedingung, wenn er öffentlich erkläre, daß er den Papst Gregor VII ungerechter Weise verfolgt, den Wibert von Ravenna (Clemens III) unrechtmäßig eingesetzt und die Kirche freventlich bedrückt habe. Vergebens bat er, ihm Zeit zu seiner Rechtfertigung vor dem Papste und den Fürsten zu gewähren, man verlangte augenblickliche Beendigung der Angelegenheit, widrigenfalls lebenslängliche Gefangenschaft, und verwies ihn, als er beim Eingehen in diese harten Bedingungen um Lösung vom Banne bat, dieserhalb nach Rom; vergebens flehte er auch den Sohn an, Mitleid mit seinem des Herrschens müden, nach Ruhe sich sehnenden Vater zu haben, der aber blieb ungerührt, während viele der Anwesenden zu Thränen hingerissen wurden. Da entsagte dann der Kaiser seinen Schlössern, seinem Erbe, seinem Reiche und Allem, was er besaß, und die Fürsten zogen mit dem König wieder nach Mainz. Es geschah das am 31. Dec. 1105.

Erzbischof Ruthard von Mainz, der in dieser ganzen Angelegenheit eine so große Rolle spielt, wird sonst in der Geschichte der Stadt Bingen nur zweimal genannt. Es liegen nämlich von ihm zwei Urkunden, eine vom J. 1092 und eine andere vom 14. Juni 1108 (in der Urkunde steht XVIII Kal. Junii, was mir ein Schreibfehler für Julii zu sein scheint), vor, durch die er den Mainzer Domherren aus den erzbischöflichen Kammergefällen zu Bingen jährlich 12 Pfund Heller zur Anschaffung von Hammelfleisch anwies. Er war früher Abt am St. Peterstift zu Erfurt gewesen und nach dem Tode Wezilo's im J. 1088 auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben worden, den er 1098 auf acht Jahre verlassen mußte. „Schrecklich war, was in dem Jahr 1096 in Mainz sich zutrug. Nicht alle Kreuzfahrer waren so edeln Sinnes wie die Ritter, die unter Gottfrieds von Bouillon Oberbefehl auszogen. Zuchtloses Volk sammelte sich unter dem heiligen Banner. Schlimmer als alle war ein aus Frankreich kommender Heerhaufen, angeführt von einem Ritter Wilhelm, den man den Zimmermann nannte, weil er die Streitaxt so gut zu führen verstand. Mit ihm verbanden sich am Rhein zahllose Schaaren

von Deutschen, die ebenso roh, räuberisch und lasterhaft waren. An ihrer Spitze stand Graf Emicho. Als sie sich Mainz näherten, erbebten die Juden, über deren Glaubensgenossen sie überall, wo sie hingekommen, hergefallen waren. Ohne Hoffnung, den von allen Seiten herandrängenden Haufen entgehen zu können, suchten sie Hülfe bei dem Erzbischof, seiner Hut ihre reichen Schätze anvertrauend. Er verbarg sorgfältig die wunderbar großen Geldsummen, die er von ihnen erhalten, ließ die Juden selbst auf einen Speicher seines Palastes bringen, der sehr breit und tief war, damit sie hier vor Emicho und seinen Schaaren geborgen und ungefährdet seien. Aber diese erfuhren es, hielten Berathung, und mit Tagesanbruch drangen sie mit Pfeilen, Spießen und Schwertern nach jenem Söller, erbrachen Riegel und Thüren, fielen über die Juden her und tödteten an siebenhundert. Vergebens versuchten sie Widerstand gegen die Angriffe und Gewaltthätigkeiten von Tausenden. Ein schauerliches Schauspiel bot sich nun dar! Als die Juden sahen, daß die Christen sie und ihre Kinder ermordeten und keines Alters und keines Geschlechtes schonten, da stürzten sie sich auf ihre Glaubensgenossen, auf ihre Kinder, ihre Weiber, ihre Mütter und Schwestern und tödteten einander selbst. Mütter schnitten — man kann es kaum aussprechen — den Kindern, die sie säugten, die Kehle ab oder durchstießen sie. (1) Nur wenige von den Juden entkamen. Hatte der Erzbischof sie wirklich retten wollen oder nahm er nur den Schein an? Wie dem auch sei, zwei Jahre später wurde er zur Verantwortung gezogen. Als der Kaiser im J. 1098 in Mainz war, über das, was vorgegangen, Untersuchung anstellen, Zeugen verhören ließ, entwich Ruthard nach Thüringen, wo er beinahe acht Jahre blieb.“ Heinrich IV war im December 1097 und Anfangs Januar 1098 in Mainz; Weihnachten feierte er in Straßburg: ob demnach die Untersuchung und die Flucht Ruthards bei der ersten oder zweiten Anwesenheit des Kaisers statthatte, steht nicht genau fest. Ruthard residirte während seines

(1) Matres lactentibus guttura ferro secabant, alios transforabant, ne in manus horrendas inciderent Christianorum, quos incircumcisos, id est Gohim, nuncupabant, heißt es bei Trithem.

Aufenthaltes in Thüringen zumeist auf der Burg Hartesburg, die, wie Joannis nach einem Manuscript des Petersstiftes berichtet, sein Stammsitz gewesen sein soll. Dem widersprechen jedoch Bodmann und, wie ich aus Stenzels „Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern" ersehe, Wolf in einer mir nicht zugänglichen Geschichte des Eichsfeldes, 1, 104, sowie in einer Geschichte des Klosters Steine, S. 8, welche beide den Erzbischof für einen geborenen Rheingauer halten. Bodmann sagt: „Man kennt von ihm zwei Brüder, Dudo und Piligrim; ich füge aber noch einen andern Namens Embricho bei, der im J. 1093 ein Bruder Dudo's und wieder im J. 1097 ein Bruder des Erzbischofs, seine Söhne Wulferich, Werner und Stephan aber dessen Nepoten genannt werden. (1) Embricho und Dudo wohnten zu Lorch, des erstern Sohn Wulferich aber zu Winkel, von dem er schon im J. 1108 zubenamst worden. Eben dieser Wulferich war es, der ebenfalls an der Plünderung der Juden Antheil nahm und mit seinem Vater und Oheim auch nach Thüringen ging; wirklich treffe ich sie dort beisammen im J. 1104 an (Schannat, Vindem. 2, 112), und als der Erzbischof das andere Jahr darauf dem von ihm während seines Exils gegründeten Kloster Stein bei Nörten verschiedene Güter gab, erkärte er, diese habe sein Vetter Wulferich lehnbar besessen. Ist nun gewiß, daß dieser bald propinquus, bald nepos des Erzbischofs genannte Wulferich aus dem Rheingau abgestammt, wo auch sein Vater Embricho und sein Oheim Dudo seßhaft waren, so wird man wenig gegen die Angabe aufbringen mögen, daß Erzbischof Ruthard aus dem Rheingau und zwar zu Lorch zu Hause gewesen sei. Wenn nun aber Andere ihn für einen Herrn de Winkela und (Wolf, Geschichte von Nörthen) für einen Herrn von Greiffenklau halten, weil auch deren Vorfahren sich häufig de Winkela benamset, so ist zu erwägen, daß Winkel nur der Sitz des einzigen Wulferich war, der sich davon benannte, — daß Wulferich und seine de Winkela genannten Nachkömmlinge mit jenem

(1) Diese Urkunde steht bei Joannis, 2, 741, wo es heißt: Embrico frater episcopi (Ruothardi), nepotes eius Wouluerich, Wernherc, Stephan, Wigant, Heinrich.

Geschlechte gar nicht zusammenhängen, welches so oft den Beinamen Grifencla führt, — auch daß es damals nicht üblich war, Erzbischöfe aus einem zum bloßen niedern Adel gehörigen Geschlechte auf den h. Stuhl zu setzen." (Der letztern Behauptung widerspricht jedoch die Erhebung des Willigis.) Eine Schwester des Ruthard, Dankmodis, war die Gemahlin des Rheingrafen Richolf, der, wie man glaubt, ganz vorzüglich an der Ermordung und Beraubung der Juden Theil genommen haben soll.

Inwiefern den Erzbischof eine Mitschuld an diesem Verbrechen traf und ob er aus Furcht vor dem Ausgang der Untersuchung die Flucht ergriff, ist schwer zu entscheiden. Die Disibodenberger Annalen sagen, er habe mit dem Kaiser als einem Gebannten keine Gemeinschaft haben wollen (1); Ekkehard dagegen berichtet, daß er die Vertheidigung seiner nicht erschienenen Verwandten vergebens versucht und daraufhin die Stadt verlassen habe, während auch Viele gesagt hätten, er habe einen großen Theil des geraubten Geldes empfangen und deshalb sich mit solchem Eifer der Vertheidigung der Uebrigen unterzogen. (2) So viel ist gewiß, daß Ruthard jetzt auf Seite der Gegner des Kaisers trat, und daß die an den Juden verübte Frevelthat bei dem Gegenpapste Clemens wenigstens nicht als eine Beschuldigung vorgebracht wurde, da dieser im J. 1099 Geistlichkeit und Volk zu Mainz aus ganz anderen Gründen des Gehorsams gegen ihn

---

(1) »Ruthardus Moguntinus archiepiscopus regi excommunicato facere noluit, graciam eius perdidit et in Thuringiam secedens per aliquot annos ibidem stetit.«

(2) Ekkehardi Chronicon ad annum 1098: »Inquisitione facta Moguntiae ab imperatore de facultatibus Judaeorum interfectorum, inter ceteros qui eas rapuerunt quidam ex consanguineis archipresulis incusati sunt. Quos cum imperator perquireret, nec in presentiam eius venirent, pontifex causam eorum defendere volens sed non valens, indignatione permotus, ex urbe discessit, et Thuringiam cum eis se contulit, quasi suis in hoc melius prospecturus, et ex vicinitate imperatori rebellium quendam ei terrorem illaturus, sicque commotionis suae vindictam exacturus. Extiterunt autem qui dicerent, etiam ipsum pontificem multam partem de pecuniis invasis accepisse et idcirco defensioni ceterorum tanto studio cor apposuisse.«

entband. In einem Schreiben (1) an den Propst Godebold, Geistlichkeit und Volk zu Mainz sagt er nämlich, Ruthard sei wegen Simonie nach Rom vorgefordert worden, aber nicht erschienen, habe vielmehr Fehler auf Fehler, Verbrechen auf Verbrechen, Ungerechtigkeiten auf Ungerechtigkeiten gehäuft und Sakrilegien begangen. „Er hat nämlich die Treue, die er seinem Herrn geschworen, keineswegs gehalten, sich zu den Feinden des Reiches und den Verächtern des Priesterthums und göttlichen Gesetzes begeben, gegen seinen Herrn die Feinde aufgewiegelt, ist ein Nachsteller seines Lebens und der Krone geworden und hat sich mit aller möglichen Bosheit wider den Herrn und wider Christus erhoben. Dann hat er sich nicht gescheut, einen gottesschänderischen Diebstahl an einem der Kirche zu Speyer gehörigen goldenen Kelche zu begehen, den er von Juden erhalten, abgeläugnet und erst dann in Resten zurückgegeben hat, nachdem er überführt worden war. Auch ein Mord wird ihm zu Last gelegt, indem nach dem Zeugnisse Vieler in seiner Gegenwart und auf sein Geheiß Jemand getödtet worden ist.“ Dem schismatischen Papste war also die Entweichung Ruthards bekannt, aber er wußte nichts von dem Raub und Judenmord, oder daß wenigstens der Verdacht der Zulassung auf dem Erzbischof ruhe, der ihm sicher angebracht und hier als ein Grund seiner Vorforderung angegeben worden wäre, da andere minder wichtige zur Anklage gegen ihn benutzt wurden: im Gegentheil, das Hauptgewicht wird auf den Abfall vom Kaiser und seiner Creatur, dem Afterpapst, gelegt.

In Thüringen weilte Ruthard bis Ende November oder Anfangs December 1105, wo er von Heinrich V wieder nach Mainz zurückgeführt wurde und sich an den oben mitgetheilten Ereignissen gegen den alten Kaiser betheiligte. Als der Sohn Ende des J. 1104 von dem Vater abgefallen war, hatte ihn im

(1) Das bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, 2, 115, abgedruckte Schreiben ist datirt: IIII Kal. Augusti defuncto Urbano II Kal. Aug. sine uiatico corporis et sanguinis domini. Da Papst Urban am 29. Juli 1099 starb, so liegt in dem Abdruck ein Fehler, und muß das erste Datum, das der Ausstellung, II Kal. Aug. (31. Juli) und das zweite nach defuncto Urbano heißen: IIII Aug.

April der Erzbischof sehr feierlich in Erfurt empfangen, und nachdem bald darauf durch Ruthards und des Bischofs Gebhard von Konstanz Vermittlung die Sachsen mit dem päpstlichen Stuhl ausgesöhnt worden waren, wurde eine in Nordhausen zu haltende Synode beschlossen, um die Kirche nach Möglichkeit zu reinigen, alles Alte herzustellen, die verheiratheten Priester und die noch lebenden Bischöfe der Gegenpartei abzusetzen, die gestorbenen aus den Gräbern zu reißen und die während der Kirchenspaltung geweihten in den Schooß der Kirche aufzunehmen.

„Am 29. Mai fand unter dem Vorsitze Ruthards die Synode statt; es war eine große Zahl von Bischöfen, Geistlichen, Aebten und Mönchen anwesend, die sämmtlich nach der Wiedervereinigung mit der Kirche dürsteten. Die Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt und Paderborn baten um Lösung ihres Bannes. Der König wollte aus Demuth bei der Versammlung nicht zugegen sein; gerufen, erschien er in schlechten Kleidern, nicht auf dem Throne sitzend, sondern stehend auf einer Erhöhung, erneuerte nach dem Spruche der Fürsten allgemein und eines Jeden alte Rechte, ohne doch seinem königlichen Ansehen zu nahe treten zu lassen, betheuerte endlich mit Thränen und rief Gott zum Zeugen an, daß er nicht aus Herrschsucht das Regiment an sich gerissen, auch nicht wünsche, daß sein Vater und Herr der kaiserlichen Würde entsetzt werde, bei dessen Hartnäckigkeit und Ungehorsam er mitleide, und gern bereit sei, wenn der Kaiser sich dem Papst unterwerfe, selbst das Reich zu verlassen oder sich ihm zu unterwerfen. Die äußere Mäßigung erfreute und gewann die Menge, deren natürliches Gefühl, besonders für das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern nicht unterdrückt werden konnte.“ Man vergoß Thränen, heißt es im Chronicon Uspergense, und betete für die Bekehrung des Vaters wie für das Glück des Sohnes, indem man mit lauter Stimme Kyrie eleyson sang.

Nachdem der König die Angelegenheiten der Sachsen für sich günstig geordnet, zog er an den Rhein, um Ruthard wieder einzusetzen; aber Mainz war von dem Kaiser besetzt, die Bürger standen ihm zu, und so mußte, da der König nicht über den Fluß setzen konnte, Ruthard einstweilen wieder nach Thüringen zurückkehren.

Ruthard blieb ein treuer Anhänger Heinrichs V und trug kein Bedenken, den von diesem belehnten Bischof Reinhard von Halberstadt zu weihen und den Bischof Udo von Hildesheim ohne päpstliche Genehmigung wieder einzusetzen. Deswegen (1) und weil er auf der von Papst Paschalis am 23. Mai 1107 zu Troyes abgehaltenen Synode nicht erschienen war, wo man das Verbot der Belehnung mit Ring und Stab durch Laienhand erneuerte, wurde ihm die Ausübung seines bischöflichen Amtes untersagt. Er schrieb darauf einen demüthigen Brief an den Papst, worin er hervorhob, wie ihn der Verlust seiner Gnade so außerordentlich schmerze, da er sich von aller Schuld frei wisse und immer bestrebt gewesen sei, seinen Befehlen zu gehorchen. So habe er auch jetzt alle Vorkehrungen getroffen, selbst zu dem Concil in einem fremden Lande zu reisen, aber Leibesschwachheit habe es ihm unmöglich gemacht, und seine desfallsigen Entschuldigungen seien nicht fingirt, sondern wahr gewesen; überdies habe er ja auch einen Legaten dahin gesandt. Als einen Beweis seines Gehorsams möge der Papst aber auch betrachten, daß er, ehe und bevor ihm durch einen Legaten die Suspension bekannt gemacht worden sei, schon auf die Nachricht von solchen hin, denen er zu glauben nicht schuldig gewesen, sich jeder Ausübung seines Amtes enthalten habe. „Dennoch," fährt er fort, „obgleich mein Gewissen Zeuge meiner Unschuld ist, verspreche ich, weil ich Eurer Gerechtigkeit sicher bin, Genugthuung für alles Vergangene, bitte um Verzeihung für das Gegenwärtige und flehe um Wiedereinsetzung in mein Amt, nicht wegen meines Verdienstes, sondern wegen der Nothwendigkeit für die Kirche. Denn nicht ohne Seufzen kann ich es aussprechen, in vielen Gegenden unseres Landes gilt wegen unserer Sünden der Name der Bischöfe nichts, weil sie gegen die Feinde der Kirche für ihr Amt kein geistliches Schwert haben. Wenn ihnen dieses aber nicht in die Hände gegeben wird, so muß nothwendig das Volk in den Abgrund des

(1) Annal. Hildesheimens. ad ann. 1107: »Papa ex synodi sententia apud Trecas Routhardum Moguntinensem episcopum ab officio suspendit, eo quod Udonem Hildenesheimensem sine aecclesiae consensu restituit, et quia Reynhardum contra iura canonum Halverstadensi aecclesiae ordinavit.«

Verderbens gerathen. Eure Heiligkeit mögen deshalb in dieser Angelegenheit Fürsorge treffen, da Dieselben für Alle Rechenschaft vor Gott ablegen müssen, wie die übrigen Hirten für ihre einzelnen Kirchen." Ruthard wurde daraufhin wieder in seine Würde eingesetzt.

Von geistlichen Stiftungen Ruthards kennen wir die Cella S. Martini bei Falkenau in Thüringen, gegründet 1104, sowie die Klöster Marienstein, Johannisberg und Disibodenberg. Marienstein oder Steina, heute ein Dörfchen im Amt Bovenden (bei Göttingen), gehörte damals zur Propstei Nörten. Im J. 1102, also während Ruthards Aufenthalt in Thüringen, machte er die dortige Kirche (ecclesiam beate Dei genitricis Marie in loco qui Steine vocatur) von dieser Propstei frei und errichtete dann 1105 daselbst ein Benediktinerkloster, dem er die oben erwähnten Lehensgüter seines Vetters Wulferich (propinqui mei Vnoluerici) schenkte. Die Stiftungsurkunde steht bei Wenck, Hess. Landesgeschichte, 2, 739. Ueber die Stiftung des Klosters Johannisberg im Rheingau ist das Nähere Abth. II Bd. 10 S. 700 nach Bodmann mitgetheilt worden, dessen Ansicht über Ruthards Theilnahme an der Judenberaubung und desfallsiger Gründung des Klosters in Folge von Gewissensbissen ich jedoch nicht unterschreiben möchte, steht doch nicht einmal fest, daß die Stiftung nach der Rückkehr aus Thüringen erfolgte, wie Bodmann annimmt, und ist Bär, Dipl. Gesch. des Klosters Eberbach, 1, 12, sogar der Ansicht, sie sei gegen 1090, also vor der Judenermordung geschehen. Worauf Bär dieses Jahr gründet, weiß ich indeß auch nicht.

Noch vor seiner Entfernung von Mainz hatte Ruthard an die Stelle der lax gewordenen Chorherren zu Disibodenberg das Kloster mit Benediktinern vom St. Jakobsberg bei Mainz bevölkert. Während seiner Abwesenheit wußten jene sich jedoch wieder in Besitz zu setzen, und darin traf sie dann der Erzbischof bei seiner Rückkehr noch an. Sie mußten von Neuem den Benediktinern weichen, und Ruthard beschloß sogar den Neubau der Kirche und des Klosters, das ihm für die neue Einrichtung nicht geräumig genug schien. Die Ausführung übertrug er dem

Abt Burchard vom Jakobsberg, den er auch zum Vorsteher des Klosters Disibodenberg bestellte. Am 30. Juni 1108 legte derselbe den Grundstein zu dem neuen Gebäude, und nach vier Jahren konnte es bezogen werden. Großartig waren dabei die Schenkungen, welche der Erzbischof seiner mit großer Vorliebe gegründeten Stiftung machte: einige Novalzehnten bei Erfurt; der ganze zu dem zwischen der Albansburg und Hechtsheim liegenden Bischofshof gehörige Zehnte; der Novalzehnte von Weinbergen im Thale zwischen Aulhausen (Husen) und Aßmannshausen; ein Weinberg zwischen Lorch und Bodenthal; ein Weinberg, genannt Gleffardsberg, am Disibodenberg gelegen; Güter zu Frohnhausen und Asfo in Hessen an der Wetter; Weinberge, Aecker, Wälder u. s. w. zu Merxheim an der Nahe; ein Gut zu Weinsheim (Wymendesheim); ein Mansus zu Standernheim; eine Hufe zu Sien (Sinede) und eine solche zu Hegene, was nach dem Mittelrh. Urkundenbuch Hecken bei Puttelange sein soll; der salische Zehnte zu Sobernheim u. s. w.

Ruthard starb am 2. Mai 1109 und wurde auf Johannisberg begraben. Jenen Tag (VI non. Maii) hat das Kal. necrolog. eccl. metrop. Mog. bei Böhmer; Joannis bemerkt dagegen, das necrologium Moguntinae maioris sage: II Kal. Maii (also am 30. April) obiit Ruthardus Archiepiscopus Moguntinus, und dieser Tag wird deswegen gewöhnlich als Sterbetag angenommen.

Seinem Nachfolger Adelbert I begegnen wir in Angelegenheiten der Stadt Bingen nur bei der oben S. 37 mitgetheilten Angelegenheit über den Hof Renthres im Binger Walde und bei der Entscheidung des Streites wegen der Hinterlassenschaft der Hazecha (S. 80). Vielfach finden wir dagegen in seinen Urkunden als Zeugen den Binger Propst Heinrich, welcher sein Kanzler war, und von den Binger Geschlechtern als erzstiftliche Ministerialen genannt: Embricho, Ortwin, Walbert und Guntram, auf die ich weiter unten zurückkommen werde.

Adelbert stammte aus dem Saarbrückischen Hause, das seinen Ursprung von den Gaugrafen im Saargau ableitete. Graf Sigebert, der 1036 vorkommt, wird als der Stammvater der Grafen von Saarbrücken genannt und ihm ein zweiter und dritter Sige-

bert zu Nachfolgern gegeben. Der Letztere wurde der Ahnherr der Grafen von Wörd, Landgrafen im Nieder-Elsaß, während sein Bruder Friedrich durch seinen Sohn Simon I die Grafen von Saarbrücken fortpflanzte und der Vater des Erzbischofs Adelbert II von Mainz wie der Agnes, der Mutter des Rheinpfalzgrafen Konrad von Staufen, wurde. Eine kleine Stammtafel wird das deutlicher machen.

Sigebert I Graf von Saarbrücken 1036.

Sigebert II	Winther,
Graf von Saarbrücken.	Abt zu Lorsch seit 1078.

Sigebert III,	Adelbert I,	Bruno,	Friedrich
Stammvater der Grafen von Wörd.	Erzbischof von Mainz. 1111—1137.	Bischof von Speyer.	Graf von Saarbrücken.

Simon I	Adelbert II,	Agnes.
Graf von Saarbrücken.	Erzbischof von Mainz. 1138—1141.	Gem. Friedrich von Staufen, Herzog in Schwaben.

Konrad von Staufen, Rheinpfalzgraf.

Von dem Oheim des Erzbischofs Adelbert, Abt Winther zu Lorsch, schreibt Domkapitular Dahl in seiner Geschichte des Fürstenthums Lorsch: „Winther, ein Graf von Saarbrücken, ein Vatersbruder des Erzbischofs Adelbert I von Mainz, folgte dem 1077 oder 1078 abgesetzten Abt Adelbert in der Regierung von Lorsch, welche ihm aber wenig Ehre machte. Ein gar schlechtes Lob ertheilt ihm die Lorscher Chronik. Da er dem Luxus und der Ausschweifung ergeben war, so verschleuderte er nach und nach die besten Güter des Klosters. Die Besitzungen zu Brumat gab er seinem Bruder, dem Grafen Sigehard von Saarbrücken, als Lehen; mit Giengen, Rumpenheim, Langen und Leutershausen erkaufte er sich die Gunst des Pfalzgrafen und anderer Großen. Er veräußerte den Kirchenschatz und drang sich auf eine simonische Art in das Bisthum Worms ein (1), das er nicht besser als die Abtei Lorsch verwaltete. Durch seine schlechte Aufführung all-

(1) Der rechtmäßige Bischof Adalbert, welcher zu Papst Gregor VII stand, war von Heinrich IV abgesetzt worden, und dessen Stuhl nahmen dann bis zu seiner vollständigen Wiedereinsetzung durch Heinrich V mehrere Afterbischöfe ein. Wintherus, simul Laurisheimensium Abbas, primus omnium obtrusus fuit, heißt es bei Schannat, hist. episcop. Wormat.

gemein verhaßt und von allen Gutgesinnten verlassen, dankte er endlich zu Worms und zu Lorsch freiwillig ab und zog sich unter dem Schein der Bekehrung (sub umbra conversionis) in's Kloster Hirschau zurück. Seine Freunde und Anhänger holten ihn zwar aus demselben wieder hervor und setzten ihn abermals auf den Fürstenstuhl zu Lorsch, allein er war und blieb, leider, so schlecht wie zuvor. Was er vorhin noch übrig gelassen hatte, das verschleuderte er jetzt; seine zweite Regierung dauerte also nicht lange; er resignirte neuerdings (nolens volens) und wanderte nach dem Kloster Hirschau, wo er sein Leben beschloß."

Adelbert von Saarbrücken, Propst zu Neuhausen bei Worms, war seit dem ersten Auftreten Heinrichs V dessen Kanzler, „unter allen Kanzlern, die je vor ihm am Hofe der Könige gewesen, der berühmteste," heißt es in den Hildesheimer Annalen. In der ersten Zeit Heinrichs lagen zwar die Angelegenheiten des königlichen Hofes, sowie die Leitung des jungen Königs nach dem Beschlusse der Fürsten in der Hand des Erzbischofs Bruno von Trier; Adelbert aber brachte es in kurzer Zeit bei dem König dahin, daß jener in Schatten gestellt wurde und sich deshalb veranlaßt sah, auf seine Stellung zu verzichten. (1) Als Heinrich 1106 eine Gesandtschaft an den Papst Paschalis nach Guastalla, 1107 nach Chalons sandte, stand Adelbert noch in zweiter Linie;

(1) Es ergibt sich das aus einer, von den Historikern wenig beachteten Stelle der Gesta Trevirorum, ed. Wyttenbach et Müller, 1, 184, worin es heißt: Igitur quoniam (sc. Bruno) in rebus sibi commissis strenuissimus extitit, defuncto imperatore, communi consilio principum, vicedominus regiae curiae effectus est, et regnum regnique haeres, Heinricus videlicet, huius nominis quintus rex, adhuc adolescens circa annos viginti, ei committitur, ut et regnum sua prudentia disponeret, et haeredem regni morum suorum honestate et disciplina, qua ipse prae omnibus pollebat, informaret; quousque in virum perfectum aetate et sapientia succrevisset. Quem susceptum tam diu educavit, usque dum Adelberti tunc cancellarii, postea vero Mogontiensis episcopi, detractionibus exasperatus, regni et haeredis providentiam proceribus reconsignavit. Es ist das freilich eine sonderbare Nachricht, von der andere Quellen nichts enthalten, die auch nicht zu dem Verhalten Heinrichs gegen seinen Vater paßt, ebenso wenig zu Heinrichs Alter, das bei seiner Thronbesteigung nicht 20, sondern 24 Jahre betrug (er war nach den Annal. Hildesheim. und Annal. Saxo 1081 geboren); indeß zeigt sie uns das Zurückdrängen Bruno's durch den aufstrebenden Kanzler Adelbert.

Bruno war es hier, der mit dem Bischof Reinhard von Halberstadt und in Chalons mit dem dicken Herzog Welf erschien und die Unterhandlungen wegen der Investitur leitete, auf die der König nicht verzichten und welche der Papst nicht zugestehen wollte und konnte. Adelbert blieb in der Nähe in St. Menge, vielleicht weil ihm jetzt schon nicht angenehm war, der zweite zu sein, wo er bereits gern der erste gewesen wäre, vielleicht aber auch um seine Thätigkeit allein zu beginnen, wenn die Unterhandlungen jener nicht zum Ziele führen sollten. Das Letztere trat auch wirklich ein; Paschalis, schreibt Abt Suger von St. Denys, schickte mehrere zuverlässige und erfahrene Männer zu dem Kanzler, welche mit ihm die Sache besprechen und ihn auf das dringendste bitten sollten, den Frieden zu vermitteln. Es kam indeß nichts zu Stande; nur so viel scheint ausgemacht worden zu sein, daß der König im nächsten Jahre nach Italien kommen möge, damit dort auf einer Kirchenversammlung der Streit entschieden werde. Der Papst begab sich darauf nach Troyes, wo in einer Synode die Investitur durch Laienhand verboten wurde; Adelbert aber kehrte zu dem König zurück, der sich in Metz aufhielt.

Wir treffen Adelbert in der nächsten Zeit überall an des Königs Hoflager, in Thüringen und Sachsen, dann im November 1107 bei ihm auf dem Heerzug gegen den Grafen Robert von Flandern. In Lüttich rekognoszirte er am 1. Januar 1108 (nach Ernst, Gesch. von Limburg, 2, 236, am 23. Dec., indem das Datum nicht Kal. Jan., sondern X Kal. Jan. heißen müsse, was auch zu dem Itinerar Heinrichs paßt, nach welchem er am 25. und 28. Dec. 1107 und am 5. Jan. 1108 in Aachen war, also dort Weihnachten und Epiphanie feierte), eine Urkunde, worin der König die uralten Satzungen der Lütticher Kirche bestätigte.

Im September 1108 begleitete er den König auf dem Feldzuge nach Ungarn, dann ging er 1109 mit dem Erzbischof Friedrich von Köln, dem Erzbischof Bruno von Trier, dem Grafen Hermann von Winzenburg und anderen Fürsten nach Rom, um mit dem Papst Paschalis im Auftrage des Königs über dessen Kaiserkrönung zu unterhandeln. Der Papst empfing die Gesandtschaft sehr gütig und versprach, dem Wunsche Heinrichs zu will-

fahren, wenn er sich dem Römischen Stuhle als katholischer König, Sohn und Vertheidiger der Kirche bewähren würde. Und mit dieser Antwort kehrten dann die Gesandten nach Deutschland zum König zurück, der im Februar 1110 in Lüttich Hoflager hielt. Darauf wurde auf einem Ostern in Utrecht abgehaltenen Reichstag die Einwilligung der Fürsten zum Römerzug eingeholt, und im Spätsommer stieg der König mit einem ungemein großen Heere, das, außer vielen geistlichen und weltlichen Fürsten, 30,000 Ritter ohne die Knechte zählte, über die Alpen. Von Arezzo aus schickte er im Januar 1111 seine Vertrauten, den Kanzler Adelbert, den Grafen Gottfried von Kalw und einige andere Große an den Papst, um mit diesem nunmehr näher über die Bedingungen der Kaiserkrönung zu unterhandeln. Es kam zu einem Vertrag, in welchem der König sich verpflichten sollte, am Tage der Krönung schriftlich vor allem Volke und der Geistlichkeit auf die Investitur zu verzichten, wogegen der Papst allen Bischöfen befehlen würde, dem König und Reich die Regalien, d. h. alle Lehen und die damit verbundenen landesherrlichen Rechte, zurückzugeben. Hierauf solle der König schwören, sich nie der Belehnung mit Ring und Stab anzumaßen und alle Kirchen mit ihrem sämmtlichen übrigen Eigenthum und den nicht zu dem Reiche gehörigen Gütern in völlige Freiheit zu setzen. Von dem König gegebene Bürgen gelobten die Haltung dieses Vertrags unter einem Eide, der von Adelbert in folgender Form ausgeschworen wurde: „Ich Adelbert, Kanzler, werde weder durch That, noch durch Wort dazu beitragen, daß der Papst Paschalis II das Römische Papstthum, oder das Leben, oder Glieder verliere, oder in Gefangenschaft komme. Sollte der König diesen Eid, und was in dem Vertrag geschrieben ist, nicht beobachten, so werde ich mit meiner Ehre zu dem Papst und der Römischen Kirche halten. So werde ich zu dem Papst ohne Arglist und Trug stehen, was der Vertrag besagt, wenn er ihn ebenso unserm Herrn, dem König, erfüllen wird.“

Der König gab dem Vertrag, in dem ihm mehr gewährt wurde, als er je hätte hoffen können, seine Genehmigung und zog nach Rom, wo er glänzend empfangen wurde. Als nun

aber vor der Krönung der Papst die Uebereinkunft verlas, wonach die Bischöfe ihre weltliche Macht und ihren Fürstenrang, die Fürsten dagegen die bischöflichen Lehen verloren hätten, erhob sich ein so gewaltiger Widerspruch dieser Betheiligten, daß Paschalis nicht einmal seinen Vortrag beenden konnte; man beschuldigte ihn laut der Ketzerei. Der König trat mit mehreren Bischöfen und Fürsten sofort in Berathung, deren Resultat war, den nicht vollziehbaren Vertrag aufzuheben und vom Papst die Krönung ohne jede Bedingung zu verlangen. Paschalis entschuldigte sich, daß der Tag zu weit vorgerückt sei; aber ungestüm verlangten der König und sein Gefolge die Vornahme der Handlung, und als sich der Papst dazu nicht verstehen wollte, ließ ihn dann Heinrich auf den Rath seines Kanzlers Adelbert und des Bischofs Burchard von Münster gefangen nehmen, mit ihm zugleich die meisten seiner Kardinäle. (Huius maxime sceleris auctor fuisse dicitur Albertus . . tunc regis cancellarius et primus inter primos eius praecordialis consiliarius, schreibt Otto von Freisingen.) Viele Geistliche und Laien, welche in der Kirche anwesend waren, wurden ebenfalls gefangen, die Knaben und die Menge derer, welche Blumen gestreut hatten und mit Friedenspalmen gekommen waren, von den deutschen Kriegern mißhandelt und geplündert. (Ibi quoque quisque suorum [militum] potuit, de insignibus ecclesiasticis sibi rapuit, tam in auro, quam in argento et cappis et casulis, sicut unaquaeque ecclesia attulerat ad ornatum processionis.) Das geschah am 12. Februar 1111. Während der ganzen Fastenzeit dauerte die Gefangenschaft, und nicht eher erhielt Paschalis seine Freiheit wieder, bis er auf das Recht der Investitur der Bischöfe und Aebte verzichtete, solche dem König bewilligte und versprach, das ihm zugefügte Unrecht nicht zu rächen, Niemanden wegen dieser Sachen, überhaupt nie den König mit dem Bann zu belegen, diesen vielmehr in der herkömmlichen Form zu krönen und ihm als König, Kaiser und Patrizier in allen Angelegenheiten amtlichen Beistand zu leisten. „Ich bin gezwungen," rief bei Genehmigung dieser Bedingungen der durch das Elend der Römer gedrängte Papst seufzend aus, „für die Befreiung der Kirche und

für den Frieden nachzugeben, was ich für mein Leben nie gestattet haben würde." Am 13. April (quinta feria post octavam Paschae, oder, wie die Hildesheimer Annalen melden, Id. Aprilis) setzte er dem König die römische Kaiserkrone auf.

Im Juli war der Kaiser wieder in Deutschland und begab sich sofort nach Speyer, wo er die seit fünf Jahren unbestattete Leiche seines Vaters, mit Erlaubniß des Papstes, feierlicher und prächtiger, als es je bei früheren Kaisern geschehen war, im Dom beisetzen ließ. Dann ging er nach Mainz, wo am 15. August in seiner Gegenwart und mit seiner Zustimmung Adelbert von dem Klerus einstimmig zum Erzbischof gewählt und von dem Kaiser mit Ring und Stab belehnt wurde. Es heißt nämlich in den Hildesheimer Annalen und nach ihnen bei dem Annalisten Saxo: »In assumptione sanctae Mariae apud Mogontiam Adelbertus, omnium cancellariorum, qui ante eum fuerant in aula regis celeberrimus, praesente imperatore et consentiente, unanimi aecclesiae electione Moguntinus archiepiscopus constituitur.« Diese Wahl war wiederum reine Spiegelfechterei, wie wir solche schon öfter kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, denn aus Ekkehards Chronikon (Pertz, Monum. 6, 245) erfahren wir, daß er schon früher erwählt, d. h. von dem König ernannt war: »Habita post haec Mogontiae curia. Adelbertum cancellarium suum, dudum ad eandem kathedram electum, baculo et anulo investivit.« Wann diese Ernennung stattgefunden hatte, läßt sich zwar nicht sagen, aber schon drei in Italien am 2., 19. und 21. Mai ausgestellte Urkunden rekognoszirte Bischof Burchard von Münster vice Alberti Archicancellarii, Moguntinae Sedis electi. Der Mainzer Klerus billigte also nur, was der Kaiser bereits gethan hatte, und das nannte man eine einstimmige Bischofswahl.

Aber wie sehr auch Adelbert bis dahin an den Kaiser gekettet war und ihm beigestanden hatte gegen den Papst, rasch wandte sich Alles, nachdem er den erzbischöflichen Stuhl bestiegen und am päpstlichen Hof eine Umkehr stattgefunden hatte. Paschalis war genöthigt worden, den mit dem Kaiser eingegangenen Vertrag aufzuheben und am 18. März 1112 eine Kirchenver-

sammlung im Lateran zu halten, in welcher er erklärte, daß er die Urkunde, welche er, durch große Noth gezwungen, nicht für seine Ehre und sein Leben, sondern nur für das nothwendige Bedürfniß der Kirche ohne den Rath der Brüder und deren Unterschrift gegeben habe, und woran ihn keine Bedingung, kein Versprechen binde, für eine verwerfliche Handlung erkenne, und worin er weiter unter Ablegung eines förmlichen Glaubensbekenntnisses Alles verdammte, festsetzte und bestätigte, was seine Vorgänger Gregor VII und Urban II verdammt, festgesetzt und bestätigt hatten. Die strengeren Bischöfe gingen indeß noch weiter und verlangten die Bannung Heinrichs. Sie erfolgte auch wirklich auf einer Synode zu Vienne am 16. September desselben Jahres, in welcher man die Investitur durch Laienhand als ketzerisch, das Versprechen des Papstes, den Kaiser nicht bannen zu wollen, als erzwungen verdammte und den Kaiser, welcher den Papst, die Kardinäle und edle Römer gefangen gesetzt und mißhandelt habe, als einen zweiten Judas und Kirchenschänder mit dem Bann belegte, bis er der Kirche völlige Genugthuung geben werde.

Da inzwischen auch der Kaiser in Deutschland begann, kaiserliche Machtvollkommenheit im Sinne einer ältern Zeit zu üben, indem er erblich gewordene Grafschaften bei dem Aussterben des Mannsstammes unter Ausschließung der Frauen einzog, so bildete sich gegen ihn eine mächtige Partei, zu der auch sein früherer Günstling Adelbert übertrat. Sobald dieses Heinrich erfuhr, ließ er ihn, den er für das Haupt der Empörung hielt und mit dessen Beseitigung er den Aufstand unterdrücken zu können glaubte, im November 1112 verhaften und in strengen Gewahrsam auf die Burg Trifels an der Queich bringen. »Eo tempore,« heißt es in Ekkehards Chronikon, »praedictus Adelbertus designatus (1) Mogontinus pontifex, qui per omnia secundus a rege semper fuerat, sine cuius consilio nihil facere solebat, adversus imperatorem — quod vix quisquam crederet — conspirare cum quibusdam principibus infamatur, reque cognita, custodiae ab illo traditur.« Der Aufstand war damit jedoch nicht bezwungen;

(1) Designatus heißt er, weil er noch nicht die Bischofsweihe empfangen hatte.

es hielten um so fester zusammen die sächsischen Fürsten: Herzog Lothar, Rudolf Verweser der Nordmark, Pfalzgraf Friedrich, Graf Wipprecht von Groitzsch und Graf Ludwig von Thüringen, die sich mit dem Rheinpfalzgrafen Sigfried gegen den Kaiser verbunden hatten. Erst der Sieg des kaiserlichen Heerführers, des Grafen Hoyer von Mansfeld, bei Warnstädt am 21. Febr. 1113, wo Sigfried tödtlich verwundet (1) und Graf Wipprecht gefangen genommen wurde, stellte einstweilen die Ruhe wieder her.

Am 6. April feierte der Kaiser Ostern zu Worms und ließ den gefangenen Erzbischof vor sich bringen, erzwang von ihm die Abtretung der Burg Trifels, gab ihn aber dennoch nicht frei, sondern ließ ihn wieder in das Gefängniß zurückbringen. (Annal. Hildesheimenses: Imperator Wormatie celebrat; eo adducitur episcopus Moguntinus; Triveles imperatori redditur [bei Annalist Saxo reddit], denuo custodiae mancipatur.) Drei Jahre lang mußte Adelbert im Kerker liegen, tief unten im Burgverließ, durch Hunger und vielfache Marter auf unglaubliche Weise mißhandelt.

Inzwischen hielt Heinrich, unbekümmert um den Groll der Mainzer, welche die Freilassung ihres Erzbischofs verlangten, in ihrer Mitte am 7. Januar 1114 Hochzeit mit Mathilden, der Tochter des Königs Heinrich von England. „Sie war," schreibt Ekkehard, „eine Jungfrau edel an Sitten, reizend und schön von Gestalt, eine Zierde und ein Schmuck des römischen wie des englischen Reiches, denn sie entstammte von Vater und Mutter einer langen Reihe hoher, königlicher Ahnen, darin in Wort und That der Beweis zukünftiger Güte in solcher Fülle strahlte, daß Alle wünschten, sie möge Mutter eines Erben des römischen Reiches werden. Zur Hochzeit kam eine solche Menge von Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen, Grafen, Aebten, Pröpsten und der gelehrtesten Kleriker zusammen, daß sich die ältesten Leute nicht erinnerten, eine solche Versammlung von Vornehmen je gesehen oder auch nur von einer solchen gehört zu haben; denn es waren anwesend 5 Erzbischöfe, 30 Bischöfe, 5 Herzoge, von denen der

(1) Er starb bald nachher, wie der Annalist Saxo berichtet: Sigefridus vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur, vir sane nobilissimus et suo tempore nulli in omni probitate secundus.

von Böhmen oberster Schenk; die Zahl der Grafen, Aebte und Pröpste aber hätte auch der Scharfsinnigste nicht zu zählen vermocht. Verschiedene Könige und unzählige Vornehme sandten Hochzeitsgeschenke, welcher der Kaiser unter die in ungemeiner Zahl anwesenden Gaukler und Possenreißer wie unter die verschiedenen aus allen Völkerschaften herbeigeströmten Leute vertheilen ließ; so viele waren dieser Geschenke, daß kein Kämmerer sie aufnehmen, kein kaiserlicher Schreiber sie hätte verzeichnen können." Auch Herzog Lothar von Sachsen, der mit Adelbert auf Seiten der Gegner des Kaisers getreten war, erschien, und zwar in einem Kittel mit bloßen Füßen, warf sich vor ihm nieder und flehte um Gnade. Der Aufstand der Fürsten war gebrochen; Heinrich stand in der Fülle seiner Macht und seines Glückes, aber er verstand es nicht, sich zu mäßigen und die Unterworfenen durch Milde zu versöhnen. Bald begannen die Empörungen von Neuem, und zwar zuerst in Niederdeutschland; der päpstliche Legat, Kardinal Konrad Bischof von Präneste, wiederholte mehreremal nacheinander den Bannfluch gegen ihn; am 11. Februar 1115 wurde sein Feldherr Hoyer von Mansfeld am Welfsholze (im Mansfeldischen zwischen Gerbstädt und Sandersleben) geschlagen; nochmals verkündete den Bann der päpstliche Legat Kardinal Dietrich; die Spaltung im Reiche, die Verwirrung wurde immer größer. Da veranstaltete Heinrich am 1. November einen Reichstag in Mainz (generalem in Kal. Novembr. curiam Mogontiae fieri instituit): aber die Fürsten versammelten sich statt dessen Ende Octobers in Fritzlar und ließen den Kaiser vergeblich in Mainz warten; nur wenige Bischöfe erschienen.

Diesen Augenblick hielten die Mainzer für günstig, im Interesse ihres Erzbischofs zu handeln. In großen Haufen umringen sie, Geistliche, Ritter, Dienstleute und Bürger, bewaffnet plötzlich den Palast, dringen mit großem Geschrei in die Vorhallen und fordern mit Ungestüm die Freilassung Adelberts. Sie würden den Palast zerstört, den Kaiser und seine Umgebung ermordet haben, wenn er nicht sofort Bürgschaft gestellt und versprochen hätte, den Erzbischof in Freiheit zu setzen, unter der Bedingung, daß derselbe innerhalb eines Jahres wegen der Miß-

handlung, die ihm widerfahren, mit dem Kaiser sich versöhne, oder sich ohne Ausflucht wieder zu dessen Hand als Gefangener stelle, widrigenfalls genannte vornehme Mainzer Bürger dem Kaiser zur Haft übergeben werden sollten. (Doch dergestalt, wo sie fur ihn sprechen vnd burg werden würden, so gedachter Erzbischof sich in Jahrs-Frist vm seiner aushandlung mit ihm nit vertragen, dass er sich dann ohn alle Widerred oder einige Verhinderung in die Gefengniss, in der ietzunder wäre, wiederum stellen, oder, wo das nit geschehe von ihm, dass dann etliche aus ihnen, die er ausdrücklich nennen was vnd die fürnehmsten waren, sich an seine stat antworten solten.) Nachdem auf diese Weise die Wuth der Krieger und des Volkes gestillt war, wich der Kaiser aus der Stadt, ging nach Speyer und ließ den Erzbischof vor sich bringen. Dieser beschwor den Vertrag der Mainzer, stellte Geißel und erhielt seine Freiheit. Es geschah das am dritten Tag nach jenem Vertrag. Adelbert war in seinem Kerker so heruntergekommen, daß er nichts als Haut und Knochen war (vix ossibus haerens), und als er in solchem abgemagerten Zustande wieder in seiner Metropole erschien, ergriff Alle das höchste Mitleid, und das um so mehr, als man wußte, weshalb er so große Leiden erduldet hatte. (Qui ubi in conspectum hominum venit, ipso pallore suo et macie acrius etiam accendit omnium animos, eius causae studio propter quam tantus vir eas calamitates pertulisset.)

Unauslöschliche Feindschaft bestand von jetzt ab zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof, der alsbald dem Kardinal Dietrich seine Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl erklärte und ihn nebst vielen anderen Bischöfen auf einen Tag nach Köln einlud, wo der Bann gegen den Kaiser bekannt gemacht werden sollte. Der Kardinal starb zwar auf der Hinreise; zu Weihnachten aber fand die Versammlung von 14 Bischöfen und vielen Fürsten, worunter Herzog Lothar, in Köln statt. Adelbert empfing hier auf Stephanstag (26. Dec.) von dem Bischof Otto von Bamberg die Bischofsweihe. (1) Während dieser Zeit befand sich der

(1) Annal. Hildesheimenses: 1116 (d. h. nach der Jahreszählung von Weihnachten). In nativitate sancti Stephani Mogontinus electus ab

Kaiser in Speyer, von wo er den Bischof Erlung von Würzburg nach Köln schickte, um mit den Fürsten zu unterhandeln. Doch dieser ging, bei den Bischöfen angekommen, selbst zur päpstlichen Partei über und verweigerte bei seiner Zurückkunft jede Gemeinschaft mit dem Gebannten. Nur durch Androhung des Todes konnte er dazu gebracht werden, in des Kaisers Gegenwart eine Messe zu lesen; dann aber flüchtete er und that Buße. Heinrich, hierüber furchtbar aufgebracht, nahm ihm das den Bischöfen von Würzburg von Alters her zustehende Herzogthum Ostfranken und gab es dem Sohn seiner Schwester, Konrad von Schwaben, so daß also Franken ihm gesichert war, während Schwaben durch Herzog Friedrich, Bayern durch Herzog Welf, der Rhein, zum Theil wenigstens, durch den Pfalzgrafen Gottfried von Oberlothringen nicht gegen ihn war. Dann ging er, indem er die Verwaltung des Reichs dem Herzog Friedrich von Schwaben und dessen Bruder Konrad übergab, nach Italien, wo er die dem Papst vermachten Länder der verstorbenen Markgräfin Mathilde in Besitz nahm, drei Jahre blieb, vergebens den Papst Paschalis für sich zu gewinnen suchte und nach dessen am 21. Januar erfolgten Tode die Wahl eines Afterpapstes betrieb, der sich Gregor VIII nannte, und von dem er sich krönen ließ, während der rechtmäßig gewählte Gelasius II fliehen mußte.

„Inzwischen war in Deutschland die Verwirrung auf das Höchste gestiegen. Keiner fragte mehr, was Recht war; Jeder that, was ihm beliebte. Der Graf Berthold, Vogt des reichen Klosters Lorsch, bedrängte dessen Abt Benno gewaltig, zerstörte des Klosters Burg Weinheim und zwang den Abt, zum Kaiser nach Italien zu flüchten. Beide Parteien verwüsteten einander unablässig die Aecker, plünderten die Bauern, am meisten im Bisthum Würzburg, wo Konrad als Herzog von Franken sich nun in seiner neuen

---

Ottone venerabili Bavenbergensi episcopo ordinatur. Die Disiboden-berger Annalen (Böhmer, font. rer. germ. 3, 204) berichten: Et post octavam epiphanie Adelbertus archiepiscopus apud Coloniam in festo sancti Stephani prothomartyris ab Ottone Babinbergense episcopo consecratur. Also übereinstimmend auf Stephanstag. Was soll es dann aber heißen: post octavam epiphanie, da doch Stephanstag 12 Tage vor Epiphanie fällt? Ich wundere mich, daß Böhmer keine Bemerkung dazu gemacht hat.

Würde gegen den Bischof Erlung festzusetzen suchte. Es bildeten sich Schaaren von Räubern, welche ohne Unterschied Alles plünderten und mordeten, was ihnen in die Hände fiel, ohne Schonung der Armen und selbst der Pilger. Der Erzbischof Adelbert von Mainz bot alle seine Kräfte, List und Gewalt gegen des Kaisers Anhänger auf: Empörung der Bürger in den Städten, Bischöfe aus ihren Sitzen vertrieben; hier wurden neue Vesten angelegt, dort die alten zerstört; im flachen Lande Plünderung, Brand, Gefechte, Niederlagen, barbarische Behandlung der Gefangenen, keine Beachtung des Gottesfriedens, Bruch geschworener Verträge. Ohne Ausnahme des Standes und Alters wüthete Jeder gegen den Andern mit der Wuth reißender Thiere. Die Verheerung der Aecker, die Entvölkerung der Dörfer, die Zerstörung vieler Städte und Ortschaften machten ganze Strecken zur Einöde, und bei dem Mangel an Einkünften der Geistlichen hörte der Gottesdienst an mehreren Orten ganz auf. Den Geistlichen blieb fast nichts, als das armselige Leben, und im ersten Kloster Deutschlands, in dem berühmten und früher so reichen Fulda, mangelten ihnen die unentbehrlichsten Nahrungsmittel." (1)

---

(1) In Ekkehards Chronikon (Pertz, Monum. 6, 252) ist die oben gegebene Schilderung jener unglücklichen Zeit und des Antheils Adelberts mit folgenden Worten enthalten: »Scindebatur inter haec et huiusmodi regnum Teutonicum, quod iam (vix) decennio vel paulo plus concorditer quieverat; et quia rex aberat, unusquisque, non quod rectum, sed quod sibi placitum videbatur, hoc faciebat. Primo igitur pars utraque conventibus assiduis agros alterius vastare, colonos despoliare coepit; maximeque in episcopio Wirceburgensi per Chuonradum, fratrem ducis Friderici, lues ista succrevit. Post haec, occasione nacta, undique latrunculi pullulabant, qui nullam temporibus vel personis distantiam exhibentes, ut dici solet, rapere et clepere, invadere et occidere, nilque per omnia victis reliqui facere satagebant. Longum est praesulis Mogontini machinamenta contra regis fideles eorumque adversus illum insidiosas discursiones enarrare, seditiones nonnullorum urbanorum describere, civitates aliquas suis presulibus per has pestes orbatas, munitiones locis insolitis instructas, castella quam plura invicem destructa, regiones preda flammaque vastatas, congressiones et cedes mutuas ab utriusque partis equitibus factas, oppressiones pauperum et peregrinorum atque captivitates more barbarico a christianis in christianos exercitus, multaque id genus litteris tradere. Nam neque pax Dei ceteraque sacramentis firmata pacta custodiuntur; sed uniuscuiusque conditionis et aetatis preter solos aecclesiasticae pro-

„Während der Herzog Lothar und seine Anhänger die kaiserliche Partei in Sachsen und Thüringen bekämpften, rückte von Basel her Herzog Friedrich von Schwaben den Rhein hinab bis Mainz. Schritt vor Schritt setzte er sich fest, baute an jedem gelegenen Ort eine Burg und hielt durch sie die Umgegend im Zaum. Als ein ebenso tapferer als kluger Herr gewann er durch leutseliges Benehmen und vorzüglich durch seine Freigebigkeit die Liebe vieler Ritter, daß sie zu ihm eilten und freiwillig unter ihm dienten, wo es auch an Beute nicht fehlte.

„Diese Fortschritte des Herzogs Friedrich nöthigten die Fürsten der Gegenpartei, ihm entgegen zu treten, und vereint zog sich deshalb alle Macht der sächsischen Fürsten unter Herzog Lothar gegen den Rhein nach Worms, wo Herzog Friedrich und der Pfalzgraf Gottfried mit starker Mannschaft standen. (1) Der Rhein trennte die Heere, und die Verbündeten boten Frieden an. Während beiderseitig die Fürsten verhandelten, brachen die dem Kaiser ganz ergebenen Wormser verwegen aus der Stadt zum Kampfe. Sie wurden tapfer empfangen und mit großem Verluste zurückgejagt. Dieses schlug den Muth der Kaiserlichen nieder. Sie begehrten nun selbst Frieden, und es wurde vertragen, in Frankfurt auf Michaelis eine Zusammenkunft zu halten. Herzog Friedrich sah sich genöthigt, den vor zwei Jahren vom Kaiser verhafteten Grafen Ludwig von Thüringen, Wiprecht den Aeltern von Groitzsch und den Burggrafen Burchard von Meißen freizugeben.

---

fessionis homines — quibus iam pene nihil preter miseram restat animam — caeteri, inquam, hoc tempore beluino furore bachantur. Hinc undique vastatis agris, villis depopulatis, oppidis ac regionibus nonnullis in solitudinem pene redactis, deficiente cotidiana clericis per aecclesias prebenda, cessabant in quibusdam aecclesiis clericalia nimirum officia. Et, o effusum calicem furoris Dei! locupletissimum illud et per totam Germaniam famosissimum ac principale cenobium Fuldense usque ad ultimam redactum est inopiam victus etiam necessarii.«

(1) Circa festum sancti Petri apostoli, heißt es bei dem Annalisten Saxo. Stenzel hält dieses für Peter und Paul (29. Juni); in den Monumentis ist bei Juni ein Fragezeichen gemacht; in der Regel ist aber Peterstag ohne nähere Bezeichnung Vincula Petri (1. August). Die obigen Ereignisse fallen in das Jahr 1116.

„In Frankfurt erschienen Herzog Lothar und viele Fürsten und Bischöfe seiner Partei; der vorsichtige Herzog Friedrich, welcher besorgte, es möchte Nachtheiliges für den Kaiser beschlossen werden, blieb jedoch weg und bewog auch die Bayerischen Fürsten, nicht zu erscheinen. Aufgebracht darüber belagerte Herzog Lothar die Abtei und Beste Limburg bei Speyer, während die meisten Sächsischen Fürsten heimzogen und die Erzbischöfe von Mainz und Köln, wie die Bischöfe von Utrecht, Halberstadt, Paderborn, der Abt von Korvei, über den Rhein nach Mainz gingen, wo im Albanskloster der Bischof Thietmar von Verden von dem Erzbischof Friedrich von Köln geweiht wurde.

„Mit zahlreichem Gefolge zog Herzog Friedrich gegen Lothar heran; die Belagerung Limburgs mußte aufgehoben werden. Das benutzten die Mainzer, welche unzufrieden waren, daß der Erzbischof sein dem Kaiser eidlich gegebenes Wort nicht hielt; sie plünderten den Abt von Korvei und jagten ihn wie ihren Erzbischof aus der Stadt, deren sich jedoch dessen Anhänger durch Ueberfall bald wieder bemächtigten und ihm übergaben. (1)

„Im folgenden Jahr (1117) legte sich, um das Haupt der Gegner des Kaisers zu bändigen, der Herzog Friedrich mit einer großen Zahl von Rittern und vom Landesaufgebote vor Mainz. Die Hauptbevölkerung der Stadt wohnte gegen den Rhein hin, während auf der Südwestseite mehr Weinberge waren; doch überall befanden sich starke Mauern und viele Thürme. Die Kaiserlichen wollten von dieser Seite die Mauern ersteigen, allein der Herzog war dem entgegen. Er fürchtete bei einer solchen Eroberung die gänzliche Zerstörung der Stadt und ihrer herrlichen Kirchen, und hoffte Uebergabe durch Vertrag. Der Erzbischof überlistete aber den Herzog, indem er Waffenstillstand und Festsezung eines Tags verlangte, an welchem er sich dem Kaiser unterwerfen wolle. Der Herzog ging das ein, hob die Belage-

(1) Annalista Saxo: »Moguntini abbati Corbeiensi omnia sua vi auferunt; ipse vero cum suis vix abiit. Idem Moguntini archiepiscopum Adelbertum expellunt, sed non diu hoc facto gaudentes, penas dant. Amici enim archiepiscopi non longe post inconsultos aggrediuntur, meliores quosque trucidant, ceteros capiunt. Quo facto, iterum archiepiscopus urbi dominatur.«

rung auf und entließ sein Heer. Sogleich fiel des Erzbischofs Bannerherr Graf Emicho von Leiningen mit der starken Dienstmannschaft des Stifts aus und verfolgte unerwartet den Herzog. Dieser, als er die Hinterlist merkte, sammelte entschlossen um sich, was noch bei ihm war, und griff muthig die Erzbischöflichen an; seine Schaaren fochten tapfer. Graf Emicho fiel tödtlich verwundet; Folkold von Malsburg wurde gefangen. Da flohen die Uebrigen, und der Herzog verfolgte sie mit dem Schwerte im Nacken bis vor die Thore der Stadt. Die Einwohner, als sie die Niederlage ihrer Verwandten und Freunde sahen, wurden so aufgebracht über den Erzbischof, daß sie fast einen Aufruhr gegen ihn, als Urheber des Unglücks, erregt hätten.

„Unablässig wüthete der Krieg auch im folgenden Jahre (1118) fort. Der Kaiser schrieb ermunternd an seine Anhänger von dem glücklichen Fortgang seiner Unternehmung in Italien, wie wenig es wahr sei, daß der Papst ihn gebannt oder dazu den Auftrag gegeben habe, und suchte vorzüglich die Mainzer gegen ihren Erzbischof zu reizen. Doch der Erzbischof hielt diese im Zaum und griff sogar die von Herzog Friedrich besetzte Burg Oppenheim an, warf Feuer hinein, verbrannte sie und mit ihr 1200 Menschen.“ (1)

Am 6. Juli desselben Jahres wurde auf Veranstalten Adelberts eine Synode zu Köln gehalten, der auch Bischof Konrad von Präneste, Legat des Papstes Gelasius II (Paschalis war am 21. Januar 1118 gestorben), beiwohnte. Man sprach über den Kaiser, Herzog Friedrich, dessen Bruder Konrad und den Pfalzgrafen Gottfried den Bann aus. Dann versammelten sich die Bischöfe wiederum in Fritzlar, wo der Bann über den Kaiser wiederholt und beschlossen wurde, einen allgemeinen Reichstag in Würzburg zu halten, den Kaiser dorthin vorzuladen und ihn, wenn er nicht erscheine, abzusetzen. (2) Ubi ipse aut praesens

(1) Annal. Saxo: Adalberti archiepiscopi Moguntini milites, comesque Herimannus praesidium Friderici ducis in Openheim diruunt concremantque, ubi mille ducenti homines et eo amplius igne consumpti sunt.

(2) Bei Ekkehard werden diese Versammlungen in das Jahr 1119 gesetzt; sie gehören aber in das Jahr 1118.

ad audientiam exhiberi aut absens regno deponi debuerit. Ekkehard).

Als der Kaiser dieses erfuhr, verließ er schnell Italien und eilte nach Deutschland. „Die Heftigkeit seines Zorns gestattete ihm nicht, friedliche Beilegung zu versuchen. Die Wuth des Bürgerkriegs verstärkte sich auf fürchterliche Art und in größerer Ausdehnung als zuvor. Des Kaisers Feindschaft und Rachsucht weckte die seiner Anhänger und Feinde gleichmäßig. Mord, Brand, Verheerung herrschten wieder im unglücklichen Vaterland. Selbst der heilig beschworene Gottesfriede wurde überall gebrochen, und die Waffen feierten auch an den höchsten Festen nicht.“ (Qua nimirum tempestate universae provinciae adeo devastationis continuae importunitate inquietantur, uti ne ipsa pro observatione divinae pacis professa sacramenta custodiantur. Ekkehard.)

Da starb am 29. Januar 1119 in Clugny, wohin er geflüchtet war, Papst Gelasius II, an dessen Stelle die anwesenden Kardinäle den Erzbischof Guido von Vienne wählten, welcher den Namen Calixtus II annahm. „Von der Entschlossenheit und Klugheit dieses Mannes mußte der Kaiser bei der allgemeinen Gährung der Fürsten Alles fürchten. Er konnte voraussehen, daß der, welcher ohne Auftrag des Papstes, als römischer Legat, es zuerst gewagt hatte, im Reiche selbst den Fluch der Kirche auf seinen Kaiser zu werfen, sich auch nicht scheuen würde, als Papst selbst das zu thun, was Paschalis nicht unternommen hatte. Er begriff, wie dringend nöthig es sei, jetzt wenigstens die weltlichen Fürsten zu beruhigen, um nicht einen doppelten Kampf fortsetzen zu müssen, und gab daher dem Andringen aller Großen endlich nach, daß die Fürsten auf Johanni in Tribur zu einem allgemeinen Reichstag versammelt würden, wo er über alle ihm gemachten Vorwürfe nach ihrem Urtheil Rechenschaft geben wolle. Die Versammlung konnte jedoch erst im September gehalten werden. (1)

(1) Ekkehard sagt, die Versammlung sei circa Nov. initium gehalten worden; allein Stenzel bemerkt sehr richtig, daß es September statt November heißen müsse, weil hier in Tribur die Deutschen ihre Zustimmung zu der am 16. Oct. in Rheims zu haltenden Kirchenversammlung gaben. Stenzels Correctur billigen auch die Monumenta in einer Anmerkung zu jener Stelle Ekkehards.

Dem einstimmigen Willen beider Parteien gemäß willigte der Kaiser ein, daß Jeder das ihm Entrissene wieder erhalten, das Reich sich indessen mit den alten königlichen Einkünften aus den Provinzen begnügen und allgemeiner Friede hergestellt werden solle.“ Von beiden Päpsten Calixtus und dem Afterpapst Gregor VIII erschienen Gesandte; die deutschen Bischöfe unterwarfen sich jedoch dem rechtmäßigen Calixtus und gaben ihre Zustimmung zu der von diesem auf den 18. October angekündigten Synode zu Rheims.

Hier erschienen 15 Erzbischöfe und über 200 Bischöfe aus allen Ländern der abendländischen Christenheit; Adelbert von Mainz war mit 7 Bischöfen und 500 Rittern in glänzendem Aufzug gekommen. Der Kaiser befand sich in der Nähe bei Ivoi. Man unterhandelte mit ihm über die Investitur; aber es kam zu keinem Vergleich, da Heinrich vorgab, daß er ohne der Fürsten Beistimmung das Recht der Belehnung nicht aufgeben könne, worauf dann die Synode am 30. Oct. feierlich über den Kaiser und den von ihm eingesetzten Gegenpapst den Bann aussprach und der Papst Alle des Eides entband, den sie dem Kaiser geschworen, wenn dieser sich nicht bekehren und der Kirche Genugthuung leisten würde.

„Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der heftige Erzbischof Adelbert, welchen der Papst kurz vorher zu seinem Legaten in Deutschland ernannt hatte (1) und der die inneren für den

(1) Wann ihm die Würde eines Legaten des römischen Stuhles ertheilt wurde, ist nicht bekannt; daß sie aber nicht lange vor 1119 fällt, scheint aus der Gest. Trev. hervorzugehen, wo es in der Ausgabe von Wyttenbach und Müller, 1, 193, heißt: »Anno igitur ordinationis suae nono decimo (zwischen 19. April 1119 und demselben Tag 1120) placuit ei (sc. Brunoni archiep. Trev.) Romam tendere, ut renovaret privilegia sedis suae, indignatus super protervia praefati Adelberti, Mogontiensis episcopi, de legatione Romanae sedis sibi concessa superbe se efferentis.« Jedenfalls muß eine Urkunde bei Guden, 1, 42, das Kloster Klingenmünster betreffend, falsch datirt sein, da dieselbe von Adelbert als Erzbischof von Mainz und Legaten des apostolischen Stuhles am 15. Mai 1115 zu Mainz gegeben sein soll, während derselbe damals noch im Kerker zu Trifels sich befand, aus dem er erst Anfangs Nov. entlassen wurde. Joannis setzt die Urkunde „um das J. 1119“, was freilich zur der Bezeichnung „Legat des apostolischen Stuhls“ und zu Mainz, aber nicht zu der Indiktion VIII stimmen würde, die für die Dauer der Regierungszeit Adelberts einzig zu den Jahren 1115 und 1130 gehört.

Kaiser so nachtheiligen Verhältnisse genau kannte, den Papst zu diesem Schritt bewog, über welchen jedoch mehrere Bischöfe unzufrieden waren. Des Kaisers Anhang nahm indessen immer mehr ab. Bischof Konrad von Straßburg und Erzbischof Bruno von Trier, welcher bisher ein treuer Anhänger gewesen war, gingen zu Calixtus über. Heinrich feierte Weihnachten in Worms ohne die gewohnte kaiserliche Pracht, die er doch außerordentlich liebte."

Von hier ging er Anfangs 1120 nach Sachsen, wo er sich zu Goslar mit Herzog Lothar und einigen anderen Fürsten, darunter auch Erzbischof Friedrich von Köln, aussöhnte, dann nach Franken, dessen Gerichtsbarkeit er am 1. Mai dem wieder zu ihm übergegangenen Bischof Erlung zurückgab, wogegen Konrad Markgraf in Tuscien und Herzog von Ravenna wurde. Hierauf rüstete er sich zur Belagerung von Mainz, indem er zuvörderst die Rheinschiffahrt hemmte, überall umher Besatzungen legte, allen Handel wehrte, die Zufuhr abschnitt und eine allgemeine Heerfahrt ankündigte.

„Der Erzbischof Adelbert hatte sich unter diesen Vorbereitungen nach Sachsen geflüchtet, wo die Fürsten sich endlich untereinander zu einem Landfrieden, zur Ausrottung der Räuber und zu gemeinschaftlicher Vertheidigung des Landes vereinigt hatten. Alle waffneten, ohne jedoch den Kaiser zu nennen, und weil dessen Streifparteien von der Wassenburg (im Gothaischen) aus die Umgegend plünderten, so belagerten sie die Burg, hungerten sie aus und hielten den Frieden aufrecht.

„Durch Schreiben des Papstes und den Erzbischof Adelbert bestärkt, sorgten sie, daß die erledigten Hochstifter Magdeburg und Münster durch freie kirchliche Wahl mit ihren Anhängern besetzt wurden. Allein in Münster wurde der gegen des Kaisers Willen erwählte Theoderich Graf von Winzenburg mißhandelt, worauf er flüchtete und bei den sächsischen Fürsten klagte, welche mit seinem Bruder Hermann und dem Herzog Lothar vor die Stadt zogen und ihn mit Gewalt einsetzten, wobei die Hauptkirche und fast die ganze Stadt in Flammen aufging.

„Unterdessen hatte der Kaiser im Elsaß ein Heer gegen Mainz versammelt und den Mainzern geschrieben, sich über den Verrath

des Erzbischofs Adelbert beschwert, der das Reich in Verwirrung stürze, sie an ihre Zusage erinnert, den eidbrüchigen Erzbischof nicht wieder in ihre Stadt aufnehmen zu wollen, und sie mit großen Versprechungen des Lohns ihrer Treue an den Herzog Friedrich und Pfalzgraf Gottfried gewiesen."

Dieses Schreiben an die Mainzer Geistlichkeit und das Volk steht bei Guden, Cod. dipl. 1, 46, und ist undatirt. An einer andern Stelle glaubt Stenzel, dasselbe sei in dem J. 1118 geschrieben worden; es scheint mir jedoch auch mit Wenck und Joannis in diese Periode von 1120 zu gehören, weil der Kaiser an die Mainzer das Ansinnen stellt, den Erzbischof nicht mehr in ihre Stadt aufzunehmen, und dieser jetzt thatsächlich von dort entfernt war. Darin sagt nun der Kaiser:

„Vor Allem sollt ihr eingedenk sein, auf welches Versprechen, welchen Vertrag, welche Eide und Geißel hin wir jenen Meineidigen und Verräther Adelbert, der nicht nach Verdienst, sondern nur dem Namen nach Bischof heißt, euerer Treue nach gewissenhaftester Uebereinkunft übergeben haben. Und da ihr uns alles Gute von ihm versprachet, und wir euerm Versprechen gemäß nur Gutes hofften, so erwarteten wir Frieden von ihm; doch statt dessen erregt er nur Aufruhr: denn als er zu uns nach Speyer kam, nachdem wir ihm Freiheit und Ehre zurückgegeben hatten, stellte er selbst uns seine Geißel dar und bekräftigte durch seine Schwüre die eurigen; kaum aber war er weggegangen, so sandte er überallhin Briefe und Boten, bekämpfte uns und unsere Ehre und begann durch ganz Sachsen, Thüringen, Bayern und Alemannien unsere Freunde als Feinde gegen uns aufzuwiegeln, schluckte wie ein Hund, der sich erbricht, das Gift seiner alten Bosheit wieder ein, gleich einer Viper, welche nach der Begattung von dem Gifte wieder Gebrauch macht, und verbreitete den Aufruhr durch das ganz Reich von einem Meere zum andern. Deshalb und wegen anderer Uebelthaten sich zu verantworten, befahlen wir ihm, da Waffenstillstand geschlossen worden war, vor uns zu erscheinen: aber er kam nicht; vielmehr Frevelthaten auf Frevelthaten häufend, wollte er Speyer, das unserm Herzen so nahe liegt, mit bewaffneter Mannschaft und mit entfalteten

Heerzeichen grausamlich überfallen. Gott sei Dank, war das zwar vergebens, dafür sammelte er aber so viele er nur konnte, zerstörte unsere Burg Stromberg von Grund aus und belagerte hartnäckig auch noch andere von unseren Burgen. Den Eindringling in die Kirche zu Verden hat er gegen Recht und Billigkeit konsekriren lassen (1) und unser Reich durch Raub, Mord und Brand, wie ein Eber aus dem Walde, überall verwüstet, stets neues Unheil dem frühern hinzufügend.

„Diese und die anderen Uebel, deren keine Zahl ist, obgleich sie Allen vom Aufgang bis zum Niedergang bekannt sind, kennet ihr um so besser, als ihr vor den übrigen mit allen seinen Geheimnissen vertraut waret. Doch Alle, die in unserm Reiche sind, wissen es, Alle können es bezeugen, und wenn diese schweigen, so werden die Steine reden. Deshalb sollt ihr, geliebteste Kleriker und Laien, Ritter und Bürger, die ihr dieses Alles gesehen und gehört habt, eifrig bei euch überlegen, welche Treue und Liebe euere Liebe für die Eide und Bürgen dem schuldig ist, der nicht dem eigenen Blute, nämlich den Söhnen seiner Brüder, die schuldige Treue bewahrt hat.

„Weil nun aber in unserer Uebereinkunft unter Anderm speziell festgesetzt worden ist, daß, wenn er gegen unsere Würde handle, er sofort mit eurer Hülfe nach Ablauf des Waffenstillstandes aus der Stadt vertrieben werde, so ermahnen wir euch, wenn ihr wahrhaftige Bürgen des gegebenen Versprechens sein wollt, bei dem Worte, den Geißeln, die ihr gestellt habet, und bei den Eiden, die ihr geleistet, euerm und unserm Meineidigen, nämlich dem genannten Bischof Adelbert, den Eintritt in euere Stadt nicht zu gestatten, sondern dieselbe als eine gewissermaßen mit dem Besen von ihm gereinigte dem Herzog Friedrich, dem Pfalzgrafen Gottfried und anderen von unseren Getreuen zu erhalten euch bestrebet. Wenn ihr das thut und gewissenhaft beobachtet, so werdet ihr von allen Freunden, die wir im Reiche haben, uns die liebsten sein."

(1) Im Texte steht: Invasorem Virdunensis Ecclesie, was, wie Stenzel bemerkt, Verdensis heißen muß, da, wie wir oben gesehen haben, Erzbischof Friedrich von Köln den Thietmar 1116 in Mainz zum Bischof von Verden weihte.

„Im Juni 1121 zog Heinrich den Rhein hinab, vertrieb die Bischöfe von Speyer und Worms und bedrohte Mainz mit Belagerung. (Das Schreiben scheint also auf die Mainzer nicht den gehofften Eindruck gemacht zu haben, denn wozu hätte der Kaiser sonst nöthig gehabt, sie mit einer Belagerung zu bedrohen. Oder gehört das Schreiben doch nicht hierher, sondern in das J. 1118?) Als das der Erzbischof Adelbert in Sachsen hörte, berief er als päpstlicher Legat die sächsischen Fürsten und entflammte durch seine Beredtsamkeit alle zur Vertheidigung der Kirche und zur Wiedereinsetzung der flüchtigen Bischöfe, ordnete Fasten an, ließ Gebete in den Kirchen anstellen und zog gegen den Kaiser, um Mainz zu entsetzen. Schon standen die Heere nahe aneinander, als von beiden Seiten der Wunsch, Blutvergießen zu vermeiden, oder vielmehr, nicht Alles auf's Spiel zu setzen, zu Verhandlungen führte und endlich der Kaiser durch viele Vorstellungen bewogen wurde, die Schlichtung der Zwistigkeiten den Fürsten beider Parteien zu überlassen. So wurden zwölf Fürsten aus beiden Parteien gewählt, welche den Frieden zwischen Kirche und Reich herstellen sollten, ein allgemeiner Reichstag auf Michaelis in Würzburg zu halten beliebt, Waffenstillstand durch Handschlag beiderseitig bestätigt, und froh und friedlich schieden beide Heere von einander.

„Am Michaelistag erschien der Kaiser mit einem gewaltigen Gefolge in Würzburg. Die sächsischen Fürsten mit dem Erzbischof Adelbert lagerten eine Tagreise unfern an der Wernitz. Nachdem gegenseitige Sicherheit gegeben war, zogen die Sachsen nach Würzburg. Der Kaiser empfing sie vor der Stadt, weil die Menge zu groß war, als daß die Mauern sie gefaßt hätten, und es wurde nun eine ganze Woche hindurch der Friede zwischen Reich und Kirche berathen. Der Kaiser überließ Alles der Entscheidung der Fürsten.

„In gemeinschaftlicher Uebereinstimmung wurde zuvörderst ein allgemeiner Reichsfrieden gesetzlich bei Todesstrafe des Bruches eingerichtet. Die königlichen Reichsrechte und Einkünfte verbleiben dem Reiche, die kirchlichen Rechte und Güter der Kirche. Entrissene Güter und Erbe werden dem Eigenthümer zurückgestellt; jedem einzelnen

Stande bleibt sein Recht. Gegen Räuber und Diebe wird nach einer zu erlassenden königlichen Verordnung oder nach den alten Gesetzen verfahren und jeder Anstoß, jede Beunruhigung im Reiche gehoben. Der Kaiser wird dem Papst gehorsam sein und nach dem Rathe und mit Hülfe der Fürsten Frieden mit ihm schließen, so daß der Kaiser behält, was ihm und dem Reich, der Papst und die Kirche, was ihnen gehört, und jeder Theil das Seinige ruhig besitze. Die rechtmäßig gewählten und geweihten Bischöfe bleiben in Frieden bis zur Ankunft des Papstes in Deutschland; so lange behält auch der Kaiser die Stadt Worms, räumt aber den vertriebenen Bischöfen von Speyer und Worms ihre Sprengel ein. Beiderseitige Geißel und Gefangene werden frei gegeben. Den Streit über die Investitur werden die unparteiischen Fürsten so beizulegen suchen, daß das Reich seine Würde behauptet; bis dahin können alle Bischöfe ohne Gefahr mit dem Kaiser Gemeinschaft haben, und dieser wird nie wegen des Vergangenen an irgend Jemand Rache nehmen, die Fürsten sich vielmehr mit seiner Genehmigung vereinigen, dieses durchaus zu verhindern. Weiter wurde über den Bann des Kaisers nichts festgestellt, sondern solches dem Papst anheimgestellt, und der Bischof von Speyer mit dem Abt von Fulda zu ihm geschickt, ihm die Würzburger Beschlüsse anzuzeigen, mit der Aufforderung, in einer allgemeinen Kirchenversammlung den Streit über die geistlichen Angelegenheiten zu beendigen."

Ich glaube, daß gleich nach dieser Würzburger Versammlung Adelbert den Mainzern jenes berühmte, im J. 1134 erneuerte Privilegium gab, welches für so wichtig gehalten wurde, daß man es in Erz auf die Bd. 18 S. 514 erwähnten metallenen Thürflügel eingrub, welche Erzbischof Willigis für die Liebfrauenkirche hatte gießen lassen und die sich jetzt noch am Dom befinden. Ehe ich jedoch meine Ansicht über die Zeit der Ertheilung dieses Privilegs aussprechen kann, will ich es zuvor in seinem ganzen Umfange mittheilen, wie es Hubert Müller in seinen „Beiträgen zur teutschen Kunst- und Geschichtskunde durch Kunstdenkmale, Darmstadt 1832", in einem genauen Facsimile der Erzschrift, sowie Gudenus, 1, 117, und Joannis, 1, 547, nach einem alten Copialbuch veröffentlicht haben.

„Im Namen der einigen und untheilbaren Dreieinigkeit. Adalbert, Erzbischof der Mainzer Kirche und des apostolischen Stuhles Legat. Daß der Lauf und die Herrlichkeit dieser Welt einem beständigen Wechsel unterworfen sind, haben wir aus dem Beispiel Vieler gelernt. Damit aber Glücksfälle nicht überheben und Widerwärtigkeiten nicht niederbeugen mögen, mahnen wir mit dem Troste eines gewissen Weisen, der sagt, es sei das Vorrecht (privilegium) eines klugen Mannes, nichts Vergängliches hochzuschätzen. Es zeigt zumal die Erfahrung des Vergangenen sowohl wie des Gegenwärtigen, was und wie viel die Barmherzigkeit Gottes an mir gethan hat. Auch möge durch mich der Fortgang des Zukünftigen bewähren, das flehe ich, wie Fall und Sturz aus der Höhe das Glück begleiten. Denn mitten im Laufe meines Glückes hat, wie ihr wißt, Kaiser Heinrich V nach vielen Wohlthaten bloß wegen des Gehorsams gegen die römische Kirche auch mir als Gefangenem die Finsterniß und Abgeschiedenheit des Kerkers auferlegt. Daselbst während wahrlich langer Zeit verweilend (¹), habe ich den Trost des ersten aller Hirten mir in's Gedächtniß zurückgeführt, der sagt: Selig seid ihr, wenn ihr wegen der Gerechtigkeit leidet. Ich habe mich auch in der Trauer erinnert des eingekerkerten, vor der Zerschneidung mit der Säge bewahrten Isaias (²) und des unschuldigen, aus der Löwengrube (de lacu leonum) befreiten Daniel. Endlich nach vielen Drangsalen hat Gott (³), der aus der Höhe auf die sieht, welche zerknirschten Herzens sind, die Herzen der Getreuen der Mainzer Metropole dahin bewegt, daß sie es unternahmen, ihren Gefangenen zu befreien. Die Geistlichkeit, die Grafen, die Freien mit den Bürgern und die Dienstleute (familia) haben sich deshalb so lange bemüht, dem genannten Kaiser Heinrich zuzusetzen, bis sie mich endlich nach gegebenen (⁴)

(1) Bei Müller heißt es im Facsimile: Ibi p r e f e c t o longo manens tempore, was keinen Sinn abgibt, und wofür er in einer Anmerkung perfecto liest. Bei Guden und Joannis steht: profecto.

(2) Nach den Talmudisten und Rabbinen soll Isaias auf Befehl des Königs Manasses zersägt worden sein.

(3) Das Wort Deus fehlt in der Urschrift.

(4) In der Urschrift steht ditis, bei Guden datis obsidibus.

Geißeln, theueren Söhnen und Anverwandten, am Körper ganz geschwächt, kaum halb lebend, wie treue Söhne ihren Vater wieder bei sich empfingen. Aber wie vorsichtig, wie redlich, wie gerecht (1) die Geißel gehalten wurden, wird Niemand ohne Trauer sagen können: denn einige kamen mit verstümmelten Gliedern zurück; andere wurden zum Hunger, andere zur Verbannung bestimmt; andere kamen um, überwältigt von Nacktheit und Krankheit des Körpers. Dieses und Aehnliches haben die treuen Bürger der Stadt Mainz um der Gerechtigkeit willen erduldet. Was sie aber bei Vertheidigung der Stadt und ihrer Ehre ertragen haben, ist dem ganzen Reiche hinlänglich bekannt. Indem ich daher sinne, wie ich die guten und so großen Verdienste derselben vergelten soll, fällt mir ein, daß, wie sie selbst gleichmäßig an meiner Noth Theil genommen haben, ich so zur Ehre und zum Nutzen Aller beitragen möchte. Nachdem ich also mit den Angesehensten zu Rath gegangen, nämlich mit den Geistlichen, den Grafen, Freien, den Dienstleuten und den Bürgern, habe ich die, welche innerhalb des Umfangs der Mauer (2) der genannten Stadt wohnen und da bleiben wollen, mit folgendem Rechte beschenkt: daß sie keines Vogtes Gericht oder Auflage außerhalb der Mauer unterworfen, sondern innerhalb der Stadt ihr angebornes Recht haben sollen ohne Zwang einer Abgabe. Deshalb sollen sie, wenn sie Steuer schuldig sind, Steuer, wenn sie Zoll schuldig sind, Zoll geben, ohne daß sie Jemand weiter schätzt. (3)

„Damit aber diese Schenkung gültig und unbeschränkt auf die Nachkommen übergehe, haben wir sie unter Bekräftigung durch unser Siegel von den unten geschriebenen Zeugen unter-

---

(1) Guden bemerkt dazu: Ironice Adelbertus heic loquitur.

(2) In der Urschrift steht: infra ambitum muri, bei Guden: infra murum.

(3) Joannis und Guden theilen von dieser Stelle folgende alte Uebersetzung mit: »das all die, die da wonent binne der muren zu Meintz vnd auch darinne verbliben wollen, die keins Vauts tedinge vzwendig der muren halden solin, noch keinerleye schetzunge oder bete me geben soln. Danne sie sollen fürbaz me ires angebornen rechtes sin, ane allerley schetzunge. Danne sie solln nu alden rechten zins geben, vnd es sol sie nieman fürbaz schetzen.«

zeichnen lassen. Und zwar waren bei dieser ersten Ausfertigung zugegen die ehrwürdigen Männer, nämlich: Bruno Bischof von Speyer, Bucco von Worms, Embricho (?) von Würzburg, Anshelm Dompropst, Ceizolf Dechant, Richard Kantor, Arnold Präfekt der Stadt. Friedrich Graf von Arnesberc (Arnsberg). Heremann von Winscheburc (Winzenburg). Sigberth und Fritherich Grafen von Sarebruchen (Saarbrücken). Graf Goshwin von Stahelechä (Staleck). Graf Berthold von Nurini (Nüringen). Graf Gyso von Udenesberc (Gudensberg). Udelrich von Hetechenstein (Idstein). Reginbold und Gerlaus von Ysenburc. Focolt von Nithe. Wiger von Haselstein. Welthere von Husen. — Ministerialen: Embricho und sein Sohn Embricho Vicedom. Ruthart von Waltafo (Walluf). Lutfrid. Orto. Reinhart. Dudo. Hertwich. Emmecho. Dudo. Ernost der Meyer. Ruthart der Walpode.

„Bei der zweiten Bestätigung aber waren zugegen: Heinrich Propst an der Domkirche und an St. Viktor. Adelbert Propst (zu St. Peter). Heinrich Kustos. Har(t)mann Dechant. Gousbert Propst (zu St. Johann). Willehen (Wilhelm) Graf von Lutshelenburc (Lützelburg). Herzog Friedrich. Auch Arnold der Präfekt der Stadt. Graf Arnold und sein Bruder Rupert von Lurenburc. Graf Herimann von Salm und sein Bruder Otto von Rinech (Rheineck). Emecho Graf und sein Bruder Gerlaus. Graf Gerhard und sein Bruder Heinrich von Berebach. Heinrich von Catenellebogen. Dammo und Sigebodo von Buchs. — Ministerialen: Embricho Vicedom von Gisenеheim. Meingosch Stadtkämmerer. Dudo Bruder dieses Kämmerers. [1] Dudo Schultheiß. Obret. Richelm. Arnold. Nochmals Arnolt. Helpheric. Hereman. Officialen: Folprecht. Ebo. Dessen Bruder Ruthart. Wernher. Egilwart. Dudo.

„Dieses ist geschehen im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1135 in der 12. Indiktion und glücklich bestätigt unter der Regierung des Herrn Lothar, Kaisers, dieses Namens des Dritten, im 9. Jahre seiner Regierung, im zweiten aber seines Kaiserthums. Amen."

(1) Meingoz und sein Bruder Dudo fehlen bei Guden.

Um die Zeit der ersten Verleihung des Privilegs zu bestimmen, ist zuerst zu untersuchen, ob der unter den Zeugen aufgeführte Bischof Embricho von Würzburg, der von 1127—1146 regierte, richtig sein kann, obwohl so die Erzschrift wie Joannis haben, während bei Guden bloß E. . . Erbipolensis steht. Eine Urkunde Adelberts vom 2. Juni 1124, die Uebertragung der Kirche zu Sponheim betreffend (Bd. 16 S. 649), bezeugten der Dompropst Dudo und der Dechant Kuno, während in obigem Privileg deren Vorgänger, der Dompropst Anselm und der Dechant Ceicolf, genannt werden. Auch Graf Giso von Gudensberg starb nach Wenck, Hessische Landesgesch. 3, 81, um das Jahr 1124. Bischof Embricho, der erst 1127 den bischöflichen Stuhl von Würzburg bestieg, kann also mit Dudo, Kuno und Graf Giso nicht gleichzeitig vorkommen. Es ist demnach nichts Anderes denkbar, als daß in der Pergamenturkunde bloß E. stand, was man bei dem Eingraben in Erz für Embricho las, der zur Zeit der zweiten Bestätigung lebte. Das E. aber weist auf Bischof Erlung hin, welcher den bischöflichen Stuhl von 1106 bis zum 28. Dec. 1121 inne hatte. Der in der Urkunde genannte Bischof Buggo von Worms kam 1120 zur Regierung. Innerhalb dieser Zeit, von 1120 bis Ende 1121, muß also das Privileg ertheilt worden sein. Nun haben wir oben gehört, daß Bischof Erlung im Mai 1120 wieder zu Heinrich V überging; von dieser Zeit bis zur Aussöhnung der Parteien auf dem Tage zu Würzburg (29. Sept. 1121) wird er also nicht bei Adelbert, dem Gegner Heinrichs, als Zeuge erscheinen können, ebenso wenig Friedrich von Arensberg, an dem im Jahr 1120 Heinrich ebenfalls aus einem frühern Feinde einen Freund gewann. Ueberhaupt sind Gegner wie Friedrich von Arensberg und Theoderich von Winzenburg, der gegen Heinrich seinen Bruder Hermann gewaltsam auf den Stuhl von Münster zurückführen half, innerhalb dieser Zeit nicht als Zeugen bei derselben Verhandlung denkbar. Aber nachdem die Ausgleichung stattgefunden hatte, läßt es sich wohl erklären, daß man Männer von beiden Parteien, gewissermaßen zum Zeichen der Versöhnung, als Zeugen zuzog. Da auf dem Würzburger Tage die aus ihren Sprengeln

vertriebenen Bischöfe von Speyer und Worms wieder eingesetzt wurden und diese bei der Verhandlung gegenwärtig waren, so dürfte dieselbe also wohl in den October 1121 zu setzen sein, und zwar, wenn man nicht während des Tages in Würzburg annehmen will, gleich nachher, weil der Bischof von Speyer bald darauf nach Rom reiste, dem Papste die Beschlüsse zu überbringen.

Die Bestätigung trägt das Jahr 1135; es stimmt dieses aber weder zu der Indiktion XII, noch zu den Regierungsjahren des Kaisers Lothar. Die Indictio XII gehört zum Jahr 1234 (bis zum 25. Sept.); das 9. Jahr der Regierung Lothars als König fällt zwischen den 13. Sept. 1133 und 13. Sept. 1134, das zweite seiner Regierung als Kaiser zwischen den 4. Juni 1134 und 4. Juni 1135. Nach diesen Zeitbestimmungen würde also die Bestätigungsurkunde zwischen dem 4. Juni und 13. Sept. 1134 gegeben sein.

Kaum schien der Friede im Reich hergestellt, als der Tod des Bischofs Erlung von Würzburg († in natali innocentum, 28. Dec. 1121) neuen Streit hervorrief. Der Kaiser verlieh den erledigten Stuhl dem von Geistlichen seiner Partei gewählten Grafen Gebhard von Henneberg, der bis dahin weder eine kirchliche Weihe erhalten, noch ein geistliches Amt bekleidet hatte, und belehnte ihn mit Ring und Stab, während die Gegenpartei einen Diakon und Kanonikus Rufer (Rüdiger) wählte. Für diesen erklärten sich die Reichsfürsten, und unter ihnen selbst des Kaisers treueste Anhänger, Herzog Friedrich und sein Bruder Konrad. Indessen behauptete sich der Gegenbischof Gebhard zu Würzburg, wohin, um diesen neuen Streit zu beseitigen, ein Hoftag auf den 29. Juni 1122 ausgeschrieben wurde. Die Fürsten erschienen zur bestimmten Zeit mit ihrem Kriegsgefolge, nicht ohne großen Schaden für die ganze Provinz, als sie gewisse Nachricht erhielten, der Kaiser werde nicht kommen, weil er am Rhein beschäftigt sei. Sie wollten deshalb heimkehren, da brach unerwartet Gebhard, welcher die Bürger für sich gewonnen hatte, aus der Stadt hervor, um das einige Meilen von Würzburg lagernde Volk einiger Fürsten zu überfallen. Diese, durch das

Geschrei der heranziehenden Würzburger geweckt, ordneten ihre Schaaren, vertheidigten sich tapfer, zwangen nach einem hitzigen Gefechte den Bischof, in die Stadt zurückzukehren, und rückten nun, noch mehr gegen Gebhard aufgebracht, gegen Würzburg, um den Ruker einzusetzen. Weil die Stadt zu fest, gut vertheidigt und nicht leicht zu erobern war, so wurde Ruker im Kloster Schwarzach vom Erzbischof Adelbert in Gegenwart der päpstlichen Legaten (des Bischofs von Ostia und zweier Kardinäle, welche mit dem Bischof von Speyer und dem Abt von Fulda bei deren Rückkehr aus Rom nach Deutschland gekommen waren) geweiht und belehnt. Nun kehrten die Fürsten heim; Gebhard hielt sich in der Stadt und Umgegend, Ruker in einem Theil des Sprengels, am Neckar. So wurden die Aussichten von Neuem immer kriegerischer. Erzbischof Adelbert, wegen der neuen Ungnade des Kaisers in Folge jener Weihe sich vorsehend, befestigte das alte, seit langer Zeit zerstörte Schloß Aschaffenburg (1); der Kaiser, hierüber aufgebracht, beschloß darauf, es zu belagern. Nur mit vieler Mühe verhinderten die in Mainz sich aufhaltenden päpstlichen Legaten den Wiederausbruch des Krieges, und der Bischof von Ostia lud alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, geistliche und weltliche Fürsten auf einen Tag im September nach Worms ein, um den Frieden zwischen Kirche und Staat herzustellen. Er wurde auf folgende Bedingungen hin beschlossen. Der Kaiser verzichtet

(1) Ekkehard sagt bei dieser Stelle, das Schloß heiße entweder nach dem Bache Ascafa, oder, wie Einige wollten, nach seinem Gründer Askanius, Askenburg. — An diese Bauten Adelberts erinnerte ein später gesetzter Gedenkstein, der die Inschrift trug:

Res fueram modica, modicam me nobilis auxit
Praesul Adelbertus, solus de mille repertus,
Qui, quod honoris erat, studio sumptu peragebat.
Ultra bis denos septem regnabat et annos.
Ab anno C(hristi) 1111 usque 1137.
Renov. 1715. C. M. B.

Adelbert erhielt um diese Zeit von dem Albanskloster zu Mainz »in defensionem periclitantis ecclesiae« 170 Mark Silber Silbergeschirr und einen goldenen Kelch, 33 Mark schwer, wogegen er ihm einen Hof zu Hechtsheim verpfändete. Dieses Geld scheint er auf die Befestigung Aschaffenburgs verwandt zu haben. Der goldene Kelch soll, wie Reuter, Albansgulden, 53, glaubt, ein Geschenk Karls des Großen gewesen sein.

auf die Belehnung mit Ring und Stab, d. h. auf die Ernennung der Bischöfe und Aebte; dagegen gibt der Papst nach, daß die Wahlen derselben in Gegenwart des Kaisers, jedoch ohne Gewalt und Bestechung, geschehen, und daß dieser bei strittiger Wahl mit Zuziehung oder nach dem Urtheil der Metropoliten und Provinzialbischöfe dem bessern Theil seine Zustimmung gebe und ihm Hülfe angedeihen lasse. Der Erwählte empfängt durch das Zeichen des Scepters die fürstlichen Rechte. Diejenigen, welche in den entfernteren Theilen des Reiches gewählt werden, haben innerhalb sechs Monaten die Belehnung mit dem Scepter bei dem Kaiser nachzusuchen. Es ist dieses das berühmte Wormser oder Calixtinische Concordat, das nach einem halben Jahrhundert andauernder kirchlichen Streitigkeiten und daraus zum größten Verderben entstandener Kämpfe endlich die ersehnte Ruhe brachte. In zweien Urkunden vom 23. Sept. 1122, die eine vom Kaiser, die andere vom Papst, worin einer dem andern die ihm zugestandenen Rechte verbriefte, war das Ergebniß der Verhandlungen niedergelegt worden. Kaiserlicher Seits erhielt der Vertrag die Zustimmung der Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischöfe von Bamberg, Speyer, Augsburg, Utrecht, Konstanz, des Abtes von Fulda, der Herzoge Friedrich von Schwaben, Heinrich von Bayern, der Markgrafen Bonifazius und Theobald, des Rheinpfalzgrafen Gottfried, der Grafen Berengar von Sulzbach und Gottfried, und wurde mit dem goldenen kaiserlichen Siegel in feierlicher Bestätigung von dem Erzkanzler Italiens, dem Erzbischof Friedrich von Köln, ausgefertigt.

Drei Jahre darauf, am 23. Mai 1125, starb Kaiser Heinrich; da er keine Nachkommen hinterließ, so hatten die Fürsten wiederum freie Wahl, aus einem andern Hause einen neuen König zu wählen. Ich weiß recht wohl, daß man vielfach der Ansicht ist, es habe den Fürsten jedesmal eine freie Wahl, unabhängig von dem regierenden Hause, zugestanden, und sie seien an keine Person gebunden gewesen: allein ich beziehe mich darauf, was ich Bd. 17 S. 11 aus der Vorrede zu Böhmers Regesten Ludwigs mitgetheilt habe, wo dieser große Kenner deutscher Geschichte bemerkt, daß unter Kur (electio) kein unbe-

dingt freies und willkürliches Wählen verstanden wurde, sondern eher ein Anerkennen des Berechtigten, und daß nach den bestimmten Gesetzen des fränkischen Reiches, welches auch die Deutschlands waren, die regierende Familie ein Vorrecht hatte, so daß eigentlich nur nach dem Aussterben des Geschlechts von Rechtswegen eine ganz freie Wahl stattfand. Kraft des ihm zustehenden Rechts, das von Alters her bei einer Reichsvakanz dem Erzbischof von Mainz die Berufung zur Wahl gab, lud jetzt Adelbert die Wähler auf Bartholomäustag (24. Aug.) nach Mainz.

„In dem uns noch erhaltenen, an Bischof Otto von Bamberg gerichteten Schreiben, als dessen Verfasser Adelbert wahrscheinlich zu halten ist," beginnt Jaffé seine nach den Quellen bearbeitete Geschichte der Wahl Lothars, „zeigt sich das Streben deutlich, aus dem bisherigen Zustand herauszukommen. Es liegt darin die Fortsetzung der ganzen Opposition, die Adelbert gegen die Regierungsweise Heinrichs V ununterbrochen geübt hatte. Der Empfänger wird auf's Nachdrücklichste an das herrschsüchtige Verfahren Heinrichs gegen Reich und Kirche erinnert und ermahnt, bei der neuen Wahl auf die Erhebung eines Königs zu wirken, von dem nicht Knechtschaft, sondern für Fürsten und Volk Friede und gesetzmäßiger Zustand zu erwarten wären.

„Unversöhnt mit den Sachsen, wenigstens mit Lothar, ihrem Herzog, war Heinrich V gestorben. Lothar, der immer an der Spitze der weltlichen Opposition gegen ihn gestanden, war schon dadurch ein natürlicher Bundesgenosse der dem Kaiser feindlichen kirchlichen Bestrebungen gewesen, obgleich hier innere Neigung mit äußerer Politik zusammentrafen. Jedenfalls mußte ihm die Kirche deshalb wiederum geneigt sein. Adelbert von Mainz, der mächtigste und einflußreichste Prälat Deutschlands, der so viel am Kampfe Lothars wider den Kaiser Theil genommen, war ihm, wenigstens für den Augenblick, eng befreundet. Dazu kam der Ruhm kriegerischer Tapferkeit, den er im Kampfe gegen den Kaiser wie gegen die Slaven erworben, und eine Bedeutsamkeit, die aus seinen nicht geringen, theils ererbten, theils erheiratheten territorialen Besitzthümern für ihn hervorgehen mußte, um bei der bevorstehenden Königswahl die Aufmerksamkeit auf ihn zu lenken.

„Größere Ansprüche auf den Thron jedoch glaubte Friedrich der Hohenstaufe, Herzog von Schwaben, der Neffe des Kaisers, zu besitzen. Er gründete sie auf seine nahe Verwandtschaft mit dem Kaiser, von dem er überdies durch das Geschenk der großen Besitzthümer wie durch die, wenn auch nur mittelbare, Uebergabe der Regalien zum Nachfolger gleichzeitig designirt worden war. Von nicht geringerm Gewichte war seine enge Verschwägerung mit Herzog Heinrich dem Schwarzen von Bayern, dessen Tochter er geheirathet hatte; eine kräftige Unterstützung von Seiten des Schwiegervaters war wohl zu erwarten. Auch Friedrich hatte sich kriegerischen Ruhm erworben, aber im Kampfe gegen die Kirche und gegen Adelbert. Rom war also gegen ihn, Adelbert und die ganze kirchliche Partei in Deutschland, und im nahenden Wahlstreit mußte es sich zeigen, ob die geistlichen Kräfte den Ausschlag zu geben im Stande wären.

„Zuvor aber schon begann Adelbert von Mainz mit gewohnter Schlauheit für seine geheimen Pläne zu wirken, und während er Friedrichs Vertrauen zu erlangen strebte, unterhandelte er mit dessen Feinden und zweideutigen Freunden zu seinem Verderben. Diese sprachen laut, um Friedrich sicher zu machen, von seiner Thronbesteigung als einer ausgemachten und unbestrittenen Sache, und nicht minder gelang es Adelbert, die Kaiserin durch falsche Versprechungen insoweit zu gewinnen, daß ihm, worauf es ihm zunächst am meisten ankam, die Regalien, welche Heinrich V sammt der Kaiserin in Friedrichs Schutz gestellt hatte, ausgeliefert wurden. Damit war für jene Zeit schon viel für Adelbert gewonnen, obgleich das Schwierigste, die Wahl selbst, noch bevorstand.

„Nachdem nun ohne Zweifel, wie in den an die Wähler gerichteten Schreiben verlangt worden, für die Wahlzeit und darüber hinaus bis vier Wochen ein allgemeiner Friede angesagt war, damit die zusammenströmenden Wähler weder Gewalt litten noch übten, kam man endlich an dem anberaumten Tage, am 24. August, bei Mainz zusammen. Fast alle Fürsten des Reichs waren herbeigeeilt, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, Herzöge, Markgrafen und Grafen, mit ihnen der niedere Adel, die niedere

Geistlichkeit und Mönche. Die Menge war dadurch besonders vermehrt, daß die Großen, wie es heißt, auf Anrathen Adelberts, der bei Ausführung seines Planes vielleicht einer militärischen Unterstützung zu bedürfen glaubte, ihre Kriegsschaaren, deren Anzahl sich auf etwa 60,000 Mann belaufen haben soll, mit sich geführt hatten. Päpstlicher Seits waren zwei Gesandte, Gerhard und Roman, eingetroffen, aus Frankreich der berühmte Abt Suger von St. Denys.

„Auf beiden Seiten des Rheines lagerten sich die Fürsten mit ihren Gefolgen: links Herzog Lothar mit den sächsischen Fürsten, Markgraf Leopold von Oesterreich und Herzog Heinrich von Bayern; rechts Herzog Friedrich von Schwaben mit dem Bischof Berthold von Basel.

„In Mainz selbst versammelte man sich zur Wahl; nur Friedrich hielt sich, unter dem Vorgeben, daß er sich in der Stadt, mit der er seit den Kämpfen mit Adelbert her noch in der That gespannt sein mußte, für gefährdet halte, von der Versammlung fern; denn wie sehr er auch überzeugt war, daß die Wahl nur auf ihn fallen könne, so wollte er doch abwarten, wohin sich die Entscheidung der Fürsten neigen würde, um dann um so unbehinderter seine Maßregeln ergreifen zu können.

„Mit einem geistlichen, nicht bedeutungslosen Akte wurde am 24. August die Versammlung eröffnet, indem die vereinigten Bischöfe den neugewählten Bischof von Brixen nicht nur bestätigten, sondern auch ordinirten. Sollte dies dem zu ernennenden König nicht zeigen, daß die Kirche bei den Bestimmungen des Calixtinischen Concordats stehen zu bleiben nicht gesonnen sei? Denn nach diesem hätte ja der Ordination die Belehnung mit dem Scepter von Seiten des Königs vorangehen müssen.

„Die eigentliche Wahlverhandlung begann erst am folgenden Tage in einem großen Saale. (1) Nachdem auf Anrathen des

(1) Dieses geht aus der Narratio de electione Lotharii hervor, in der es später heißt, Adelbert habe die Thüre abschließen lassen (Moguntinus — ostium obserari praecipit). Dagegen erzählt Orderic. Vitalis, Adelbert habe während der Wahlverhandlung gesagt: Barones, qui adsitis *in hac planicie*. Daraufhin sagt dann Böhmer, Reg. Lothars: „Die Wahl fand auf dem Felde zwischen Mainz, Hochheim und Erbenheim statt.“

einen päpstlichen Legaten der Gesang: Komm, heiliger Geist! angestimmt worden war, schlug Adelbert vor, vierzig Fürsten, je zehn aus den vier deutschen Hauptstämmen der Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen zu ernennen, denen die Wahl des Königs ganz überlassen werden solle. Der Vorschlag wurde allgemein angenommen und bestimmt, daß der von den Vierzigen erwählte König von Allen als solcher anerkannt werden würde. Aber die Vierzig konnten sich über Eine Person nicht vereinigen und kehrten nach lange abgesonderter Berathung zurück, um der Versammlung anzuzeigen, daß sie vier Personen in Vorschlag brächten, aus denen man den König wählen möge: den Herzog Friedrich von Schwaben, den Herzog Lothar von Sachsen, den Markgrafen Leopold von Oesterreich und den abwesenden Grafen Karl von Flandern, einen Sohn Königs Kanut von Dänemark. Sogleich aber wiesen Lothar und Leopold unter Thränen und Kniebeugungen, wie erzählt wird, jede Rücksichtnahme auf sie von sich, indem sie versicherten, daß der gesunkene Zustand des Reiches eines kräftigern Herrschers bedürfe, als sie ihm sein könnten.

„Hiervon in Kenntniß gesetzt, glaubte Herzog Friedrich nun seiner Sache ganz gewiß zu sein und zog am nächsten Tage ohne Gefolge nach Mainz in die Versammlung, die er bisher vermieden hatte, um seine Wahl von den Fürsten entgegenzunehmen. Jetzt aber erhob sich Adelbert und legte den von den Vierzig zur Wahl vorgeschlagenen drei Fürsten die Frage vor: ob sie bereit wären, denjenigen von ihnen ohne Widerstreben als König anzuerkennen, der von den versammelten Fürsten erwählt werden würde? Lothar und Leopold wiederholten darauf ihre Bitte vom vorigen Tage, daß man bei der Wahl auf sie keine Rücksicht nehmen möge, und versprachen, jedem sich zu unterwerfen, den die Versammlung zum König erkiesen würde. Friedrich aber, der so seine sichere Aussicht auf den Thron wieder in Frage gestellt sah, gab zur Antwort, er wolle und könne ohne vorhergegangene Berathung mit den Seinigen, die im Lager zurückgeblieben wären, hierüber keine Entscheidung von sich geben. Mit der bittern Ueberzeugung, die Stimmung der Fürsten im

Allgemeinen bisher mißkannt zu haben, verließ er die Versammlung. Ein allgemeiner Unwille war die Folge dieses Benehmens. Friedrichs Antwort zeigte ganz offen, wie er nicht bloß die Krone als ein ihm Gebührendes in Anspruch nahm, sondern auch einer ihm feindlichen Entscheidung Widerstand zu leisten gesonnen sei. Die Fürsten sahen sich dadurch in ihrem Wahlrechte gekränkt, und es bedurfte kaum neuer Aufreizungen, um sie entschieden gegen Friedrichs Erhebung zu stimmen.

„So war Alles für den folgenden Tag (den 27.) zur Entscheidung vorbereitet. Die Sitzung wurde in Abwesenheit der Herzöge Friedrich von Schwaben und Heinrich von Bayern eröffnet. Wiederum richtete Adelbert an Lothar und Leopold die, heute schon anders lautende Frage: ob, nachdem sie für ihre Personen die Krone von sich gewiesen, sie jeden von den Fürsten beliebig aufgestellten König anzuerkennen gesonnen wären? Beide bejahten. Nun forderte Adelbert die Versammlung auf, sie möge, ohne sich nun weiter auf die von den Vierzigen vorgeschlagenen vier Fürsten zu beschränken, berathen, wer König sein solle. Es kam jedoch zu keiner Berathung; denn plötzlich erhoben viele Laienfürsten das Geschrei: Lothar soll König sein! ergriffen den vergeblich Widerstrebenden und erhoben ihn unter stürmischen Zurufungen auf ihre Schultern.

„Viele andere Fürsten, und unter ihnen besonders die bayerischen Bischöfe, widersetzten sich dieser ungestümen Entscheidung und wollten, als sie sich darauf auf ihren Sitzen bedroht sahen, die Versammlung verlassen. Dies hinderten Adelbert von Mainz und die Fürsten seiner Partei, indem sie die Thüre abzuschließen befahlen. Nun erreichte der Tumult den höchsten Grad; während in der Versammlung Lothar, aller Anstrengungen ungeachtet, sich aus seiner unbequemen Lage zu befreien, unter lautem Beifall und Widerspruch umhergetragen wurde, erhob die draußen versammelte Menge, ohne den gewählten König zu kennen, stürmischen Beifall.

„Den Bemühungen des anwesenden Kardinal-Legaten und einiger anderen Fürsten gelang es jedoch endlich, die Ruhe wieder herzustellen; darauf nahm Jener, der, wie sich hier zeigt, als

Repräsentant des römischen Stuhles ganz mit dem Plane Adelberts, Friedrich vom Throne auszuschließen, einverstanden war, die widersprechenden Bischöfe bei Seite und stellte ihnen mit heftigen, eindringlichen Worten vor: „„an ihnen wäre es, zur Eintracht und Ruhe zurückzukehren und so den minder Vernünftigen ein gutes Beispiel zu geben; im andern Falle wäre alle Schuld an Raub, Brand und Mord, die aus der Zwietracht nothwendig hervorgehen müßten, ihnen allein zuzuschreiben."" Demungeachtet wiederholten Erzbischof Konrad von Salzburg und Bischof Hartwig von Regensburg, sobald sie zu Worten kommen konnten, wie unwürdig des Reichs und der königlichen Ehre eine so ungehörige und gewaltsame Erhebung sei, ja sie verlangten die Bestrafung derer, welche jenen Sturm erhoben hatten, und sprachen sich endlich entschieden dahin aus, daß sie in Abwesenheit Herzogs Heinrich von Bayern kein Votum abgeben würden.

„Nun wurden Unterhandlungen mit Herzog Heinrich entweder erst begonnen oder nur erneuert. Es galt, ihn dem Interesse seines Schwiegersohnes Friedrich abwendig zu machen. Wir sind ohne Nachricht, welche Hebel hierbei in Thätigkeit gesetzt worden sind; doch wurden ohne Zweifel, wenn von den späteren Ereignissen ein Rückschluß zu machen ist, dem Herzog für seine Sinnesänderung große Aussichten eröffnet: genug, es gelang, ihn zu gewinnen und in die Versammlung zurückzuführen.

„Kein Zweifel war jetzt mehr, daß die meisten Stimmen sich für Lothar vereinigen würden, und die Kirche beeilte sich, noch vor der letzten Entscheidung ihre Bedingungen zu stellen; sie forderte: „„Die Kirche soll die von ihr immer erstrebte Freiheit erhalten; auf die geistlichen Wahlen soll sich der König alles Einflusses entschlagen, weder durch Einschüchterung noch durch Bitte auf sie einwirken, noch seine Gegenwart dazu erforderlich sein lassen. Der also freien Wahl soll die kanonische Konsekration folgen und hierauf erst der König das Recht haben, den Geweihten feierlich durch das Scepter, jedoch unentgeltlich, mit den Regalien zu belehnen und ihn durch den Eid der Treue sich zu verbinden, indeß unbeschadet der für denselben aus seinem geistlichen Stande entspringenden Pflichten.""

„Diese, wie es scheint, urkundlich aufgesetzten Forderungen der Kirche, welche fast alle im Calixtinischen Konkordate dem Kaiserthum noch gelassenen Vorrechte umstürzten, gestand Lothar zu.

„Ohne der Wahrheit Abbruch zu thun, kann man nicht leugnen, daß er hiermit dem kaiserlichen Ansehen wie der Ehre des Reiches eine große Wunde schlug. Mit Unrecht jedoch greift man Lothars persönliche Würde an, wenn man behauptet, Egoismus und Lust, zu herrschen, seien die Motive seiner Zugeständnisse gewesen. Er war in der That so ganz aus innerer Ueberzeugung der Kirche ergeben, daß er ihr die Stellung über dem Staate nothwendig anerkennen mußte und ihr jetzt nur Rechte zugestand, die seiner Gesinnung nach ihr gebührten. Diese Gesinnung hat Lothar nicht bloß in seinen Kämpfen gegen Heinrich V, wo jedoch seine kirchlichen Sympathieen mit seinen politischen zusammentrafen und daher nicht in ihrer Reinheit gesondert vor unser Auge treten können, sondern auch während seines ganzen nachherigen Lebens bewahrt. Wenn er später, zum Bewußtsein des ungemeinen Verlustes gekommen, den die kaiserliche Macht durch die Zugeständnisse erlitten, das alte Investiturrecht zurückverlangt hat, aber auf die Weigerung des Papstes, der damals ganz in seiner Gewalt war (im J. 1130 in Lüttich), diese Forderung zurücknahm, so beweist dies nur den vollkommenen Gegensatz seiner Natur zu der seiner Vorgänger und Nachfolger auf dem Throne und seine innerste Ueberzeugung von der Superiorität der Kirche.

„Ungeachtet jener Zugeständnisse übrigens kam Lothar während seiner Regierung nicht selten in den Fall, auf die geistlichen Wahlen einen starken Einfluß zu üben. Man würde jedoch Unrecht thun, ihm daraus einen Vorwurf zu machen und mit Albert von Stade auszurufen: Lothar habe mehr versprochen, als gehalten. Die jetzt fast regelmäßig zwistigen Bischofswahlen, über deren Schlichtung im neuen Traktate nichts festgesetzt war, worin es daher bei den Bestimmungen des Calixtinischen Konkordates blieb, forderten von selbst die persönliche Entscheidung des Königs, sowie Zeit und Umstände es ihm oft unmöglich machten, sich genau an die im Traktat festgesetzte Reihenfolge von Wahl, Konsekration und Belehnung zu halten.

„Nachdem nun jene Forderungen der Kirche von Lothar zugestanden waren, wurde er von den versammelten Fürsten Sonntags am 30. August (1) einstimmig zum König, dem dritten seines Namens, gewählt. In feierlicher Fürstenversammlung nahm hierauf Lothar am folgenden Tag von den 24 anwesenden Bischöfen und vielen Aebten den Eid der Treue entgegen, ohne jedoch von ihnen, als Geistlichen, den Lehenseid zu verlangen. Jetzt eilten auch die weltlichen Fürsten herbei, leisteten ihm den Lehenseid wie den der Treue und erhielten von dem König die Bestätigung der Reichsgüter, die sie inne hatten.

„Nur Herzog Friedrich hielt sich noch immer, erzürnt über den Verlust der so sicher erwarteten Krone, fern. Vergeblich ließ ihm Lothar die Belehnung mit 200 Mark Einkünften anbieten, bis es endlich der Ueberredung Bischofs Hartwig von Regensburg und der übrigen Fürsten sowie der eigenen Erkenntniß des Nothwendigen gelang, ihn zur Unterwerfung zu bewegen. Drei Tage nach der Wahl (am 2. Sept.) huldigte er dem neuen König, ohne indeß die angebotenen Einkünfte anzunehmen.

„Darauf begab sich Lothar nach Aachen, um in der alten Kaiserstadt sich die Krone aufsetzen zu lassen. Die päpstlichen Legaten, zwei Erzbischöfe, acht Bischöfe, viele Aebte und die vornehmsten Fürsten des königlichen Hofes begleiteten ihn dahin. Sonntags am 13. Sept. wurde dort Lothar, während Geistlichkeit und Volk festliche Hymnen sangen, vom Erzbischof Friedrich von Köln zum deutschen König gesalbt und gekrönt. Seine Gemahlin Richinza erhielt bald darauf ihre Krönung von demselben Erzbischof in Köln."

Die Wahl Lothars war also hauptsächlich das Werk Adelberts gewesen, welcher dem neuen König, wenn man von einer kleinen, bald vorübergegangenen Mißstimmung absieht, Treue und Freundschaft bis zum Tode bewahrte und an dessen Thätigkeit mit Rath und That Theil nahm. Auf dem gegen Ende Nov. 1125 in Regensburg gehaltenen Reichstag war es vorzüglich Adelbert, der die Frage zur Entscheidung brachte, ob die vom

(1) Annal. Disibodenbergenses: »Lotharius dux Saxonie III Kal. Septembris Moguncie constituitur.«

Reich gerechter Weise Rebellen abgesprochenen und die für Reichslehen eingetauschten Güter zum Reich oder zum Privatbesitz des Königs gehörten, und welcher, als die Frage dahin beantwortet wurde, daß das Reich die näheren Ansprüche habe, es betrieb, daß auf Grund dieses Ausspruchs von dem Herzog Friedrich die Güter für das Reich zurückverlangt wurden, die Heinrich V auf jene Weise an sein Haus gebracht und auf die Hohenstaufen vererbt hatte. Auf dem Reichstag zu Straßburg nach Weihnachten desselben Jahrs war es wieder Adelbert, der sich für die Abtei St. Blasius gegen die Eingriffe des Bischofs von Basel in ihre Freiheiten verwandte und eine königliche wie später eine päpstliche Bestätigung ihrer Unabhängigkeit von jenem Bischof erwirkte.

Ende Juli 1126 war er bei dem König wiederum in Straßburg, wo auch die Erzbischöfe Adelbert von Bremen und Norbert von Magdeburg (der berühmte Stifter des Prämonstratenserordens, erst am 18. Jul. gewählt und am 25. von Udo von Naumburg konsekrirt) sowie die Bischöfe Siegward von Minden, Theoderich von Münster, Diethard von Osnabrück, Otto von Halberstadt und Meingot von Merseburg anwesend waren. Ihnen übertrug Lothar die Berathung, wie der seit fünf Jahren dauernde Würzburger Bischofsstreit beizulegen sei, der seit dem 1125 erfolgten Tod Rukers in ein anderes Stadium getreten war, indem man gegen den jetzt von Adelbert begünstigten Gebhard den Embricho von Leiningen gewählt hatte. Adelbert gab dem nach Straßburg gekommenen Gebhard den Rath, sich selbst an den Papst zu wenden; es war das jedoch vergeblich, deshalb ließ ihn Lothar fallen und erkannte Weihnachten 1127 zu Würzburg den Embricho an.

Die Erzbischöfe Adelbert von Mainz, Norbert von Magdeburg und Konrad von Salzburg waren an diesem Tag bei dem König in Würzburg, da kam die Nachricht, daß Friedrich von Schwaben und die Anhänger der fränkischen Dynastie, die seit der Regensburger Entscheidung feindselig aufgetreten und bisher vom Kriegsglück begünstigt waren, den Bruder Friedrichs, Herzog Konrad, am 18. Dec. zum Gegenkönig aufgestellt hätten. Sogleich sprachen die Erzbischöfe und die übrigen anwesenden Bischöfe über ihn den Bann aus. Konrad ging darauf nach Italien und ließ sich

zu Monza und Mailand krönen, während dessen Friedrich die Feindseligkeiten in Deutschland fortsetzte. Speyer war auf seiner Seite und wurde deshalb von Lothar, den Adelbert mit einer starken Mannschaft unterstützte, belagert. Die Stadt widerstand lange Zeit, bis endlich durch Adelberts Vermittelung eine friedliche Lösung dadurch herbeigeführt wurde, daß die Vornehmen der Stadt Treue schworen und Geißel stellten, worauf der König die Belagerung aufhob und gegen den 11. Nov. abzog. Dann feierte er Weihnachten in Worms, wo Adelbert, Meginher von Trier, die Bischöfe von Worms, Speyer und Metz nebst vielen Aebten und Grafen bei ihm weilten.

Im nächsten J. 1129 vergaß jedoch Speyer seines beschwornen Vertrags und ging wieder offen zu den Gegnern über. Nochmals schritt Lothar zur Belagerung, und jetzt mußte es sich ergeben. Am 3. Jan. 1130 zog er in königlichem Pomp, die Krone auf dem Haupt, als Herrscher in die Stadt ein. In demselben Jahr zog er auch vor Nürnberg, wo vor drei Jahren die Empörung der Hohenstaufen einen Triumph gegen ihn gefeiert hatte; jetzt fiel auch diese Stadt in seine Hände.

Inzwischen wurde seine Aufmerksamkeit durch ein anderes wichtiges Ereigniß in Anspruch genommen. Am 14. Febr. 1130 war Papst Honorius II gestorben und an seine Stelle Innocenz II gewählt worden, dem gegenüber gleich darauf eine größere Zahl von Kardinälen einen andern Papst, Anaklet II, aufstellte. Beide suchten Lothars Gunst zu gewinnen, doch dieser entschied sich weder für Innocenz, noch für Anaklet, sondern berief eine Versammlung nach Würzburg, an der Adelbert höchst wahrscheinlich Antheil nahm, und von welcher der nach Frankreich geflohene Innocenz am 18. Oct. anerkannt wurde.

Im März 1131 kamen Lothar und Innocenz in Lüttich zusammen. Eine glänzende Menge kirchlicher Häupter war da versammelt; aus Deutschland kamen über dreißig Bischöfe, darunter Adelbert. Hier war es, wo der König, wie oben berührt wurde, das Investiturrecht zurückforderte. Der Papst erschrak auf das Heftigste; selbst von aller äußern Macht entblößt, denn Rom war in der Gewalt seines Gegners, und ganz in die Gewalt Lothars

gegeben, begann er das Schicksal Paschalis II zu fürchten. „Aber Lothar war kein Heinrich V, Gewaltmittel gegen die Kirche lagen ihm fern, und bald gelang es der Beredtsamkeit des heiligen Bernard, der den Papst begleitete, den König zum Fallenlassen seiner Forderung zu bewegen.“

Bald darauf, im Jul. 1131, hielt Adelbert mit dem päpstlichen Legaten Matthäus eine Synode zu Mainz, auf welcher die Bischöfe von Augsburg, Eichstädt, Bamberg, Würzburg, Speyer, Worms, Hildesheim und der König erschienen. Trithem berichtet, hier sei Innocenz wiederholt anerkannt worden; außerdem würden hier aber auch Sachen der Trierer und Straßburger Diöcese verhandelt. Bruno von Straßburg, wegen gewaltsamer Erhebung nicht anerkannt, entsagte freiwillig; wegen des von einem kleinen Theil des Klerus gewählten Albero von Trier wurde zu Gunsten der widersprechenden Laien von Lothar dahin entschieden, daß er seine Billigung nur dann ertheilen würde, wenn Laien und Geistlichen ihre Stimmen für Albero vereinigten. Albero wurde indeß gegen Ende des Jahres von Innocenz in Vienne konsekrirt und am 10. April 1132 von Lothar in Aachen investirt.

An dem am 15. Aug. 1132 von Würzburg aus angetretenen Römerzug, auf welchem Lothar den Papst Innocenz nach Rom zurückführte, der ihm am 4. Jun. 1133 im Lateran die Kaiserkrone aufsetzte, nahm Erzbischof Adelbert keinen Antheil. Schon seit der Mainzer Synode scheint er den Hof des Königs gemieden zu haben, und es ist kein Zweifel, daß er Unwillen gegen ihn im Herzen trug. Es erhellt dieses aus einem Brief, den Herzog Heinrich von Bayern in dieser Zeit an seinen Schwiegervater, den König, schrieb, worin er ihn ermahnte, dem Erzbischof nicht sein ganzes Herz zu öffnen, sondern ihm nur bemerklich zu machen, daß er ihn vor den Uebrigen liebe: denn er rede in List friedliche Worte, aber sein Wille sei feindlich; er habe Honig im Munde, trage aber Galle im Herzen. Worauf sich dieses bezieht, wissen wir nicht. Vielleicht hatte es Adelbert verletzt, daß er seinen Bitten, den Herzog Friedrich von Schwaben wieder in Gnaden aufzunehmen, nicht entsprechen wollte: denn Friedrich hatte, um sich mit dem Erzbischof zu versöhnen, diesen aber von dem König

abzuziehen, nach dem Tode seiner Gemahlin Judith des Erzbischofs Nichte Agnes, die Tochter seines Bruders Friedrich, geheirathet, und so konnte es geschehen, daß er durch Adelbert in der nächsten Zeit mit Lothar wegen Frieden unterhandeln ließ; dann mag aber auch eine völlige Besiegung der Hohenstaufen nicht im Plan Adelberts gelegen haben. Wie sich dieses aber auch verhalten mag, das eingetretene Mißverhältniß brachte keine öffentliche Störung hervor; wenigstens suchte Lothar Alles zu thun, einen Bruch zu vermeiden oder auch nur zu zeigen, daß ihm Adelberts Mißstimmung bekannt sei. Im Oct. 1133, nach seiner Rückkehr aus Italien, hielt er in Mainz einen Reichstag, nach welchem Adelbert jedoch von Neuem zeigte, daß er mit den Handlungen des Kaisers nicht überall mehr einverstanden war. Von Mainz hatte sich nämlich Lothar nach Basel begeben, wo nach dem Tode des Bischofs Berthold die Wahl auf Heinrich gefallen war, den aber der Papst verworfen hatte. Der Kaiser bewog bei seiner Anwesenheit nun Geistlichkeit und Volk, den ihm ergebenen Adalbero von Rienburg zu wählen, und dies veranlaßte den Erzbischof Adelbert zu einem Schreiben an den Bischof Otto von Bamberg, worin er das Benehmen des Kaisers heftig tadelte und unter Anderm sagte, es sei schmerzlich zu sehen, wie kanonische Wahlen der Bischöfe nach dem Willen des Kaisers kassirt würden und dieser nach seinem Gefallen andere einsetze, die ihm beliebten; das sei jetzt bei der Kirche zu Basel geschehen.

Es blieb jedoch bei dem brieflich ausgesprochenen Tadel; Adelbert, der wohl einsehen mochte, daß gegen Lothar bei den übrigen Bischöfen nichts auszurichten war, fand es gerathener, sich nicht zu überwerfen, sondern sich wieder an den Kaiser anzuschließen, der im J. 1134 den neunjährigen Kampf mit den Hohenstaufen durch einen etwa zwei Monate dauernden Feldzug vollkommen beendigte. Es mag das auch auf Adelberts Verhalten bedeutend eingewirkt haben. Als Lothar am 17. März 1135 einen Reichstag in Bamberg hielt, einen der glänzendsten seiner Regierung, war Adelbert anwesend, außer ihm der Kardinalbischof Dietwin, die Erzbischöfe von Köln, Salzburg, Magdeburg, Trier, Bremen und Besançon, die Bischöfe von Bamberg,

Regensburg, Passau, Eichstädt, Würzburg, Herzog Heinrich von Bayern, Herzog Ulrich, Sohn des Herzogs Engelbert von Kärnthen, mehrere Mark- und Pfalzgrafen. Herzog Friedrich von Schwaben kam, begleitet von den Seinigen, und warf sich dem Kaiser zu Füßen. Welche Schicksalswendung! So hatte einst zu Mainz Lothar vor Heinrich V gelegen. Dasselbe Schauspiel erneute Friedrichs Bruder, der Gegenkönig Konrad, am 29. Sept. zu Mühlhausen in Thüringen. Zu den Füßen des Kaisers liegend, erhielt er unter denselben Bedingungen, die Friedrich eingegangen, Verzeihung. Lothars milder Sinn zeigte sich hier unverkennbar; dem gestürzten Rivalen gab er seine früheren Besitzungen zurück, ernannte ihn zum Reichsfahnenträger (vexillifer), ehrte ihn auf jede Weise als seinen Freund und entließ ihn mit reichen Geschenken.

Weihnachten 1135 begab sich Adelbert nach Speyer, wohin Lothar die Fürsten zusammenberufen hatte, um einen neuen Feldzug nach Italien zu berathen, und er begleitete den Kaiser von da nach Sachsen, wo er sich bei ihm am 1. März 1136 in Goslar befand, und wo in seiner, des päpstlichen Legaten Gerhard und des Bischofs Bernhard von Hildesheim Gegenwart an die Stelle des abgesetzten Bischofs Otto von Halberstadt und nach einer darauf erfolgten zwiespältigen Wahl der Vicedom der Halberstadter Kirche, Rudolf, gewählt wurde. Am 12. April ertheilte ihm Adelbert in Erfurt die bischöfliche Konsekration, und nachdem er darauf in Gegenwart mehrerer sächsischen Bischöfe am 10. Mai das Kloster Walkenried eingeweiht, reiste er nach Merseburg, wohin der Kaiser auf den 10. Mai eine große Fürstenversammlung ausgeschrieben hatte. Man sieht, daß die Bitterkeit, welche er eine Zeitlang gegen den Kaiser gehegt, wieder geschwunden und die alte Freundschaft wiederhergestellt war. An dem Feldzug nach Italien, 1136 und 1137, betheiligte er sich indessen nicht, obschon so viele andere deutsche Prälaten, die Erzbischöfe von Trier, Köln und Magdeburg, 8 Bischöfe und viele Aebte denselben mitmachten. Er weihte Ende des J. 1136, am 27. Dec., den Abt Kuno von Disibodenberg, ging im Jun. 1137 nach Fritzlar, wo er das Kloster Fredesloh gründete, und starb bald darauf, am 23. Juni.

Rücksichtlich seiner politischen Thätigkeit lassen sich nach dem Gesagten drei Perioden unterscheiden. In der ersten war er als Kanzler mit dem Kaiser gegen den Papst, als Erzbischof in der zweiten gegen den Kaiser mit dem Papst, und in der dritten mit dem Kaiser und mit dem Papst. Die Umwandlung in der zweiten Periode, in welcher er von seinem Gönner, dem Kaiser, abfiel und zum Papst überging, wird ihm zum Vorwurf gemacht, wie denn z. B. Stenzel sagt, da er sich vom Kaiser habe belehnen lassen, so könne unmöglich wahre Frömmigkeit der Grund seiner Handlungen gewesen sein; nach meiner Ansicht ist aber nicht dieses Verhalten, sondern das in der ersten Periode ein tadelnswerthes. Band ihn auch sein Amt als Kanzler an den König, so band ihn nicht minder seine Stellung als Geistlicher an den Papst, und im Widerstreit der Pflichten zwischen diesem und jenem durfte er es nicht mit dem gewaltthätigen Heinrich halten, noch viel weniger denselben zur Gefangennehmung des Papstes verleiten und dadurch letztern zu einem Zugeständniß bringen, das der Kirche entgegen war und als erzwungen wieder zurückgenommen werden mußte. Nachdem er aber, wie man doch unterstellen muß, als Erzbischof dieses Unrecht und die Willkür Heinrichs in geistlichen Dingen wie gegen die Fürsten erkannt hatte, wäre es unverzeihlich gewesen, auf dieser Bahn fortzuwandeln, da war es Pflicht, dem frühern Gönner gegenüberzutreten.

Ganz anders mußte sich das Verhältniß des Erzbischofs und ersten Reichsfürsten, als das des Kanzlers, zu dem Kaiser gestalten. Ob es aus Frömmigkeit oder Rechtsgefühl geschah, oder ob er zum Papst überging, weil Völker und deutsche Fürsten gegen gewaltthätige Kaiser immer nur die einzige Stütze am römischen Stuhle fanden, ist eine müßige Frage; daß er es that, zeigte, wie er sich besserer Erkenntniß nicht verschloß, und daß es ihm voller Ernst damit war, beweist seine Einkerkerung, der er hätte entgehen oder der er doch hätte entledigt werden können, wenn er zum zweiten Mal gegen die Kirche habe handeln wollen. Daß er, nach Worms gebracht, wo sicher mehr als die Abtretung der Burg Trifels von ihm verlangt wurde, nichts einräumte, geht aus der Wiederabführung in das Gefäng-

niß hervor, ist aber auch ein Beweis von der Aufrichtigkeit seiner Sinnesänderung.

Adelberts kirchliche Thätigkeit ist so groß, daß ich sie nur andeuten kann; in den eben in Druck befindlichen Regesten der Erzbischöfe von Mainz, die Dr. Will in Regensburg aus dem Nachlasse Böhmers herausgibt, wird dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung zu Tage treten. Seiner Fürsorge erfreuten sich im J. 1123 die Klöster Ilbenstadt in der Wetterau und Breitenau in Hessen. Jenem, das Gottfried von Kappenberg gegründet hatte, verlieh er außer der Freiheit, sich selbst seinen Abt zu wählen, das Recht, zu predigen, zu taufen, zu beerdigen, sich einen Vogt zu bestellen und demselben die Vogtei wieder zu entziehen, wenn er sich Ungebührlichkeiten zu Schulden kommen lasse. Diesem, von dem Grafen Werner von Grüningen gegründeten, ertheilte er ebenfalls das Privilegium der freien Abts- und Vogtswahl, unterwarf es unmittelbar dem Mainzer Erzstuhl und vermehrte seine Besitzungen noch durch zwei Höfe und einige Zehntgefälle. Den ersten Abt Drutwin hatte er 1119 geweiht.

Dem Kloster Dißibodenberg sicherte er 1127 die Erhebung der ihm gebührenden Zehnten und bestätigte ihm 1128 in einer ausführlichen Urkunde seine sämmtlichen Besitzungen. Seinem Domkapitel schenkte er einen Hof zu Bierstadt und ein Gut zu Spurkenheim und vermehrte dessen Einkommen 1130 weiterhin durch verschiedene Güter zu Sulzheim im Nahgau und an einigen anderen Orten. In demselben Jahr erhob er die dem Albansstift untergeordnete Propstei Johannisberg im Rheingau zu einer selbstständigen Abtei, nahm das Kloster Pfaffenschwabenheim in seinen Schutz und entschied einen Streit zwischen dem Kloster Dißibodenberg und dem Viktorsstift wegen des Zehntens vom salischen Lande zu Sobernheim.

Seine wichtigste Stiftung bleibt indessen das Kloster Eberbach, wo man auch bis in die neueste Zeit seine Grabstätte vermuthete, gestützt auf Trithem, der sagt: Anno Volmaris Abbatis XVII, Indict. Rom. XV, die vero mensis Junii XXIII mortuus est Adelbertus Archiepiscopus Moguntinus et in monasterio Eberbach, quod ipse fundaverat, sepultus fuit. Als

Joannis im J. 1717 die Eberbacher Mönche bat, ihm die Grabstätte zu zeigen, mußten diese jedoch gestehen, daß sie ihnen unbekannt sei. Bodmann erst, und wohl nach ihm Werner, Dom zu Mainz, stellten auf, daß er in der von ihm gegründeten St. Gotthardskapelle zu Mainz müsse begraben worden sein. Mit großem Scharfsinn bewies endlich Bär, diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach, 1, 49 u. f., daß Adelbert keineswegs in Eberbach, sondern nur in der Gotthardskapelle ruhen könne. Aber so lange man hier die Grabstätte nicht gefunden hatte, blieb Bärs Nachweis doch immer nur ein höchst wahrscheinlicher, kein positiv gewisser. Diese Gewißheit ist erst im J. 1851 erfolgt, als auf Veranstalten des Herausgebers des ersten Heftes von Bärs Geschichte von Eberbach, des Archivars Habel, in der Gotthardskapelle eine Untersuchung stattfand (1), worüber er in jenem Werke umständlich Rechenschaft abgelegt hat. Man entdeckte nämlich in der Kapelle 19½ Fuß vom Altar entfernt eine Gruft, die mit einem 1¼ Zoll aus der Oberfläche hervortretenden, aus mehreren Stücken bestehenden Grabstein bedeckt war. Die Gruft war 6 Fuß 7 Zoll lang, 3 Fuß 4 Zoll breit und betrug im Lichten 4 Fuß 8 Zoll. Man fand darin außer einigen vermoderten Knochenüberresten und kaum noch kenntlichen Holzspuren eine längliche viereckige Bleiplatte, einen kleinen Kelch nebst einer Patene von sehr dünn getriebenem Silber und das 3½ Zoll lange Fragment eines achteckigen Elfenbeinstückes, welches nach der angedeuteten Krümmung augenscheinlich den obern Theil eines spiralförmig gebogenen bischöflichen Stabes gebildet hatte, dessen gänzlich vermoderter Schaft nur als ein schwarzer Streifen von nicht mehr zusammenhängenden Holzfasern noch erkennbar war. Die 7″ 6‴ lange, 4″ 5‴ hohe und 1½‴ dicke Bleiplatte war Anfangs für die Ueberreste eines bleiernen Sarges gehalten worden; von der Erde gereinigt entdeckte man aber neun mit Doppellinien eingeschlossene Schriftzeilen, die unzweifelhaft den

(1) An dieser Untersuchung betheiligten sich neben Habel die Herren: Domdechant Höfer, Geistl. Rath Heffner, Dombaumeister Rößler, die Architekten Laske und Martel, Professor Dr. Hennes, Gymnasiallehrer Lindenschmidt u. a. m.

Charakter des XII Jahrhunderts trugen. Trotz der Zerstörung vieler Buchstaben ließ sich deren Inhalt doch ermitteln und wurde in folgender Weise gelesen:

Ego peccator Adelbertus Moguntinus
Archiepiscopus et apostolicae sedis legatus .... (die XXIII)
Mensis Junii obii; credens in deum patrem omni-
potentem creatorem coeli et terrae, et in Jesum Christum
filium unicum dominum nostrum, qui conceptus est
de spiritu sancto, natus ex Maria virgine,
passus sub Pontio Pilato, crucifixus,
mortuus et sepultus, descendit ad inferna,
tertia die resurrexit a mortuis.

Es fragte sich jetzt nur, ob es die Grabstätte Adelberts I oder Adelberts II sei. Entscheidend waren die Angabe der Würde als Legat des apostolischen Stuhls und des Monats Juni als desjenigen des Todes. Trithem sagt zwar in der Hirschauer Chronik zum J. 1140: „Adelbert der Jüngere wurde in diesem Jahr vom Papst Innocenz II nach Rom berufen (den Grund gibt der Geschichtschreiber nicht an): als ein gehorsamer Sohn reiste er dahin; der Papst nahm ihn ehrenvoll auf und behandelte ihn väterlich; dann kehrte er mit dem nach altem Privilegium verliehenen Legatentitel nach Hause zurück", und fast mit denselben Worten findet sich dieses in einer handschriftlichen deutschen Chronik der Erzbischöfe von Mainz (in Habels Besitz): allein die Dissibodenberger Annalen, welche für Trithem die Quelle gewesen zu sein scheinen, wissen von einer solchen Verleihung nichts; sie melden nur, Adelbert sei von Innocenz nach Rom berufen und gütig aufgenommen worden. Auch führt Adelbert II in einer Urkunde von 1141 diesen Titel nicht, während er solches bei einer wirklichen Verleihung nicht unterlassen haben würde, so daß die Bezeichnung auf der Bleitafel nicht auf Adelbert II, sondern auf Adelbert I paßt. Ebenso kann sich der Monat Juni als Sterbemonat nur auf diesen Letztern beziehen, dessen Todestag der 23. Juni ist, und nicht auf seinen Nachfolger Adelbert II, welcher, wie sehr auch die Angaben über seinen Todestag abweichen, wenigstens nicht im Juni starb. Das Kal. Necrol. Laureshamense und die

Annal. Disibodenberg. haben nämlich XVI Kal. Aug., also den 17. Jul., die Series ep. Mog. XII Kal. Aug., 21. Jul., die eben citirte Chronik der Mainzer Erzbischöfe den 27. August: „Darnach baldt berufft in got der her auß diesem jammerthal vff den xxvij tag des Monats Augusti.“ Dazu kommt endlich noch der Umstand, daß Adelbert I, wie er selbst in einer Urkunde vom 7. März 1136 (bei Würdtwein, Dipl. Mag. 2, 541) sagt, die Gotthardskapelle von Grund aus neu aufgebaut hatte, und es sich, wie Habel schreibt, schon aus der innern architektonischen Anordnung des Gebäudes selbst mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, daß von ihm die untere Abtheilung, welche mit einer Krypta vergleichbar ist, zu seiner Ruhestätte bestimmt worden war.

Dabei will ich jedoch nicht verschweigen, daß Professor Hennes diesen Folgerungen nicht zuzustimmen scheint, indem er, obgleich er bei der Untersuchung gegenwärtig und ihm die Deduktion Habels sicher nicht unbekannt war, dennoch in seinen Bildern aus der Mainzer Geschichte bei Adelbert I nicht sagt, derselbe sei in der Gotthardskapelle begraben worden, als deren Erbauer er ihn doch angibt, dagegen bei Adelbert II bemerkt: „1140 ging er nach Rom, wo ihm der Papst den Titel eines Legaten des apostolischen Stuhles verlieh.“ Indem er also das Letztere als richtig annimmt, wird er sich nicht davon haben überzeugen können, daß die Inschrift nur auf Adelbert I passe. Ich erwähne das aus dem Grunde, weil ich auf dieses exakten Mannes Urtheil viel halte.

Kaiser Lothar überlebte den Erzbischof Adelbert nur um vier Monate; am 3. oder 4. Dec. (der Tag steht nicht fest) ereilte auch ihn der Tod in Breitenwang, einem Dorf in Tyrol (Kreis Imst, Landgericht Ehrenberg). Im Vorgefühl seines nahen Endes war er aus Italien nach Deutschland geeilt; in Trident zeigte sich bereits die Krankheit, aber in der Sehnsucht nach dem Vaterlande eilte er rastlos weiter, bis er in einer elenden Hütte jenes Dorfes seinen Geist aushauchte. Im Kloster Lutter in Sachsen wurde seine Leiche beigesetzt. An seine Stelle wählten die Fürsten auf Betreiben des Erzbischofs Albero von Trier zwischen dem

22. Febr. und 7. März 1138 (1) zu Koblenz den Hohenstaufen Konrad, der schon unter Lothar Gegenkönig gewesen war, und am 13. März krönte ihn dann zu Aachen unter der Erzbischöfe Arnold von Köln und Albero von Trier Mitwirkung der päpstliche Legat und Kardinal Theodwin. Von Aachen begab sich der neue König über Köln in der dritten Woche nach Ostern (zwischen dem 17. und 24. April) nach Mainz, wo es bei der günstigen Aufnahme, die er beim Klerus und Volke fand, ihm leicht wurde,

(1) Den 7. März hat Annal. Saxo: »Confluentie fer. 2. dominice Oculi mei (eligitur)«; bei Otto Frising. heißt es: »circa mediam quadragesimam«, in den Annal. Bosov.: »media quadragesima« (9. März). Dagegen sagen die Annal. Disibod.: »Conventus principum apud Confluentiam factus est in *cathedra sancti Petri,* ubi Cunradum, Henrici imperatoris ex sorore nepotem, regem constituunt.« Dieser Tag (22. Febr.) wird allgemein als der Wahltag Konrads angenommen; nur Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Konrad III, S. 6, behauptet, in cathedra sancti Petri sei keine Zeit-, sondern eine Ortsangabe, und Konrad in Lützel-Koblenz in der Pfarrkirche zum h. Peter am 7. März erwählt worden, wie der Annalist Saxo berichte. Daß cathedra sancti Petri die Peterskirche in Lützel-Koblenz bezeichne, ist ganz gewiß irrig: cathedra heißt nimmer Kirche; selbst eine Domkirche finde ich in jener Zeit nirgendwo ecclesia cathedralis, woran Jaffé gedacht zu haben scheint, sondern nur ecclesia archiepiscopalis, domus oder ecclesia sancti N. genannt. Dann darf auch apud Confluentiam nicht durch „bei Koblenz“ übersetzt werden, sondern heißt nach dem stehenden Gebrauch in den Urkunden „in Koblenz“, wie dann ja auch Saxo »Confluentie« sagt. Cathedra sancti Petri ist nie etwas Anderes als Petri Stuhlfeier. Nun berichten auch die Annal. Disibod. nicht, Konrad sei an diesem Tage gewählt worden, sondern die Zusammenkunft der Fürsten habe an demselben stattgefunden. Ein Widerspruch in den Daten dürfte also nicht vorhanden sein, wie das schon Hahn in seiner Deutschen Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie darstellte: „Antonius Pagi disputiret zwar wider Dodechinum (die Annal. Disibod.) und meinet, Conrad sey an Petri Stuhl-Feyer oder am 22. Februarii noch nicht König worden. Allein umsonst. Denn Dodechinus meldet nichts mehr, als daß der Wahl-Congress am Tage vor (?) Petri Stuhl-Feyer den Anfang genommen. Es ist aber bekannt, daß die Tractaten auch damahls länger denn einen Tag gewehret; deswegen Dodechinus wider Frisingensem und den Chronographum Saxonem gantz nicht schreibet, welche mit einem Munde versichern, Conradi würckliche Wahl sey erst in media quadragesima oder mitten in der Fasten geschehen.“ Auch Eltester hat in der Vorrede zum 2. Bande des Mittelrh. Urkundenbuchs, S. XLIII, der Meinung Jaffé's wegen Lützel-Koblenz widersprechend, eine desfallsige Bemerkung gemacht, worin er sagt, daß sich aus den Chronisten die Annahme rechtfertige, die Fürsten seien am 22. Februar 1138 zu Koblenz zusammengekommen, und man habe die Wahl am 7. März beschlossen oder publizirt.

den Schwager seines Bruders, des Herzogs Friedrich von Schwaben, und Neffen des verstorbenen Erzbischofs, ebenfalls einen Adelbert, Sohn des Grafen Friedrich von Saarbrücken, unter allgemeiner Zustimmung zum Erzbischof bezeichnen zu lassen (Adelbertus, defuncti archiepiscopi ex fratre nepos, communi omnium consensu data a rege preceptione episcopus *designatus* est. Annal. Disibod.). Am 28. Mai (sabbato duodecim lectionum, d. i. am Samstag in den Quatembertagen nach Pfingsten) wurde am Hoflager des Königs zu Bamberg Adelbert, den man, wie es scheint, hier erst förmlich wählte, zum Priester und Tags darauf (octavis pentecostes, 29. Mai) von dem dortigen Bischof Otto zum Bischof geweiht.

Adelbert II war zuvor Propst an St. Peter zu Mainz, dann an St. Maria zu Erfurt. In ersterer Eigenschaft finden wir ihn als Zeugen in einer Urkunde von 1132: Adelbertus praepositus s. Petri, in letzterer schon im folgenden J. 1133: Adelbertus praepositus s. Mariae. Zu kurz war die Dauer seiner Regierung, als daß er dieselbe durch besondere Thaten hätte auszeichnen können. Ich kenne nur 8 Urkunden, die von ihm gegeben sind, und 7 des Königs Konrad, in denen er als Zeuge aufgeführt ist, 1139 den 5. Jan. zu Goslar und im August zu Hersfeld, 1140 den 9. Febr. zu Worms, den 28. April, 1. und 3. Mai zu Frankfurt und gegen den 15. Nov. zu Weinsberg. Am 25. oder 28. Mai 1140 weihte er in Mainz den Bischof Otto von Prag. Er starb bereits am 17. Juli 1141 zu Erfurt, nachdem er mit den sächsischen Fürsten sich in Pläne gegen den König eingelassen hatte und sich eben zu einer Pilgerfahrt nach Jerusalem vorbereitete. Daß er im J. 1140 von dem Papste nach Rom berufen wurde, wo er nach der Angabe Trithems den Titel eines Legaten des römischen Stuhles erhalten haben soll, ist oben bei Adelbert I mitgetheilt worden. Die Reise muß in die Zeit zwischen Ende Mai und November fallen.

Bingen hatte sich seiner besondern Fürsorge zu erfreuen, wie wir einer Stelle entnehmen, die Bodmann aus einer handschriftlichen Narratio de rebus Archiepiscoporum Moguntinensium, S. 749 seiner rheingauischen Alterthümer, mitgetheilt hat: „Da-

mals begann der Erzbischof (Adelbert II) die Mauern und Zwinger (fossata) in Bingen wiederherzustellen und neue Thürme zu bauen. Es war die Stadt einer der Hauptsitze der Mainzer Kirche und gewissermaßen eine besondere Kammer und tägliche Wohnung des Erzbischofs, der Kirche und seiner Getreuen. Er bestellte dort einen Vogt zur Beschützung seiner Güter und Rechte, weshalb dieser Sitz besonders erhaben und ehrwürdig war; von da ab wurde er von allem Rechte und der Anmaßung der Vögte ringsumher eximirt und von vielen Erzbischöfen, die dem genannten Adelbert in der erwähnten Kirche folgten, mit besonderen Privilegien ausgestattet, weshalb er an Vermögen und Ehre sehr wuchs."

Die Städte wurden im Mittelalter mit starken, hohen, oft mehrere Ruthen breiten Mauern umgeben, die hinlänglich Raum für die Vertheidigungsmannschaft, Errichtung von Vertheidigungsthürmen, Aufhäufung des Wurfmaterials und für Aufstellung der Kriegsmaschinen darboten. Eine mannshohe Brustwehre, auf gewisse Entfernung mit Oeffnungen wie Schießscharten versehen, diente der Mannschaft zum Schutze. Daneben befanden sich nun von Strecke zu Strecke runde oder eckige Thürme zur Verstärkung der Mauer. Um die Mauer zog sich ein breiter, tiefer, auch nach außen hin ausgemauerter Graben, der von den Neueren „Zwinger" genannt wird, nach dem ältern Ausdruck aber „Parkam", lat. fossatum genannt wurde. Unter fossatum kann aber auch wohl die äußere Mauer des Zwingers verstanden worden sein, während dieser selbst fossa oder auch fossum hieß. Außer dieser Hauptumwallung befanden sich an den Brücken, welche über den Zwingergraben führten, oder auch in fortlaufender Linie noch Außenwerke, die unter den Namen Zingel (1), Letze und Barbigan vorkommen. Wolfram von Eschenbach erwähnt derselben im Parzival, wo er das Verhalten der Vertheidiger von Beaurosche schildert, die bei dem Herannahen des Feindes die Thore vermauert hatten, solche aber wieder aufbrachen, als ihnen auswärtige Hülfe kam, und nun bei einer

(1) In der Ordnung, die Erzbischof Berthold im Jahr 1488 der Stadt Bingen gab, heißt es noch: „Die Ußwechter sollen alle nacht umb die staidt geen, zu wachen, und die schlege und zyngeln besehen, als von alt herkommen ist."

mondhellen Nacht schnell einige Außenwerke machten. Sie steckten nämlich eine äußere Verwallung (Letze) ab, legten innerhalb derselben eine Befestigung mit Wall und Graben (Zingel) an und ließen darin drei Oeffnungen (Barbigan), aus denen die Reiterei hervorbrechen sollte.

376, 6. Dô mâzen si ir letze zil
Bî dem lichten mânen.
10. Vor tages wart von in bereit
Zwelf zingel wîte,
Vergrabet gein dem strîte,
Daz ieslich zingel muose hân
Ze orse ûz drî barbigân.
Sie steckten ihrer Letzen Zug
Ab bei lichtem Mondenschein. —
Da hatten sie vor Tag bereit
Der Zingeln zwölf, von großer Weite;
Die schützten Gräben vor dem Streite.
Jede Zingel mußte haben
Drei Barbigan, hinauszutraben.

Morgens nach der Messe ritten sie nun in diese Außenwerke, zum Ausfall bereit.

378, 28. Dô riten se in ir letze:
Ir zingel was dâ vor behuot
Mit mangem werden ritter guot.
Sie ritten hinter ihre Letze;
Die Zingeln nahmen wohl in Hut
Viel der werthen Ritter gut.

Von den Belagerern kam Herzog Astor bis an die Zingeln, und es entspann sich ein Kampf, in dem mancher Mann vom Pferde geworfen wurde. Gawan, der auf Seiten der Belagerten kämpfte, verwundete im Blachfelde den Meljanz, nahm ihn gefangen, schleppte ihn durch die Oeffnung (Barbigan), welche die Mannen von Brevigariez besetzt hielten, in die Zingel und brachte ihn in Sicherheit.

385, 23. Dô zuct in mîn hêr gâwân
In Brevigariezer barbigân
Und twanc in sicherheite.
Da zog ihn mein Herr Gawan
In der Brevigarier Barbigan
Und zwang ihn, Sicherheit zu geben.

Außer Zingel, Letze und Barbigan wurden zur Vertheidigung der Städte vor den äußersten Erd- und Mauerwerken auch

noch Verhaue und sonstige Hemmnisse verschiedener Art angebracht, um den schnellen Anlauf der Belagerer und insbesondere den ihrer Reiterei zu hindern und die Vertheidiger bei Ausfällen zu schützen. Die allgemeine Bezeichnung für einen solchen Verhau oder derartige Umzäunung war Hamit. Wer Näheres über die Befestigung der Städte zu lesen wünscht, dem kann ich ein treffliches Buch von San Marte (A. Schulz), „Zur Waffenkunde des ältern deutschen Mittelalters. Quedlinburg, 1867." empfehlen.

Ob die Stadt Bingen durch die Neubauten Adelberts II schon sämmtliche Thürme erhielt, welche es später befaß, läßt sich natürlich nicht sagen. Aus einer Urkunde vom J. 1552 lernen wir die Befestigungswerke kennen, wie sie damals bestanden, sehen aus derselben auch zugleich, daß die Stadt mit einer Menge der umliegenden Ortschaften Verträge abgeschlossen hatte, wonach diese verpflichtet waren, bei Kriegsfällen der Stadt Mannschaften zur Besetzung der Thürme zu senden, wogegen sie zollfrei für Alles, mit Ausnahme des Weines, waren, was sie in Bingen einführten, an den Thoren kein Wegegeld bezahlten und sich bei Kriegen mit Leib, Gut und Vieh in die Stadt flüchten konnten, ohne bei dem Wiederabzug festgehalten werden zu dürfen, wenn sie inzwischen auch Schulden bei den Bürgern gemacht hatten. Nach jener Urkunde waren zwischen dem Schlosse und der Gaupforte drei Thürme, deren ersten, die Geierslei, die Dörfer Winzenheim und Bretzenheim, den zweiten Aspisheim und den dritten Genzingen bewachte. Laugenlonsheim hatte die Wacht auf der Gaupforte. Zwischen dieser und der Nahepforte besetzte Büdesheim den fünften Thurm, Münster, Sarmsheim und Rümmelsheim den sechsten, Kustorserker genannt, Grolsheim den siebenten, die Saupforte, Sponsheim und Dietersheim den achten, am Kapitelshause. Die Nahepforte bewachten Ippesheim und Planig, die Salzpforte Kempten. Zwischen dieser und der Drais-(Dreuß)pforte hatte Gaualgesheim die Wacht auf dem eilften Thurm, dem Rochenthurm, Gaulsheim die über dem Kebigen. Ockenheim bewachte die Draispforte, Appenheim und Oberhilbersheim den vierzehnten Thurm zwischen der Draispforte und dem Schlosse. Jedes Dorf stellte 4 Mann, nur Grolsheim auf

die Saupforte 2 Mann. Außerdem konnten jederzeit folgende Dörfer, die nicht auf Thürme beordert waren, von dem Rathe nach Belieben verwendet werden: Gauböckelheim, Dromersheim, Horweiler, Sponheim, Biebelsheim, Laubenheim, Heddesheim, Waldalgesheim, Genheim mit Walderbach, Warmsroth und Roth, von denen jedes Dorf ebenfalls 4 Mann zu stellen hatte, endlich Oberheimbach, welches zu 10 Mann verpflichtet war auf Grund des ihm zu Lehen gegebenen Walddistriktes.

Zum erstenmal kommt als Vogt von Bingen, wahrscheinlich, wie ich weiter unten nachweisen werde, als Untervogt, Walbert vor, den wir in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich vom J. 1148 genannt finden: Walbertus aduocatus de Pinguia. Sicherlich ist dieser Walbert derselbe, welcher in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert I vom J. 1130 mit Embricho, Ortwin und Guntram von Bingen als erzbischöflicher Ministerial vorkommt. Die erzbischöflichen Ministerialen oder Dienstmannen waren aus den freien Männern hervorgegangen, welche bei der Schenkung dieses Landstrichs an das Erzstift unabhängige Grundbesitzer waren. Sie fanden in dieser Dienstmannschaft eine hohe Auszeichnung, welche durch den ihnen zugewandten erzstiftlichen Güterbesitz materiell gehoben wurde, während auf der andern Seite auch der Erzbischof als Dienstherr sich auf diese Weise nicht nur glänzend bedient sah, sondern auch durch die Verpflichtung der Ministerialen zur Dienstpflicht eine bedeutende Machtstellung erhielt. Das Verhältniß der Dienstmannen zum Dienstherrn war indeß, ohne daß es ihrer Freistandschaft sonst etwas benahm, der Art, daß sie keinem andern Herrn dienen, noch mit anderen als Dienstleuten ihres Herrn sich verheirathen durften, wodurch sie sich von den Reichsministerialen unterschieden. Dieses Verhältniß, die Echt genannt, hörte jedoch auf, als die erzbischöflichen Ministerialen mit denen des Reichs gleichen Rang und gleiche Rechte erhielten, und die Dienstmannschaft zu einem Lehenverhältniß wurde.

Ausführlich hat sich über das Verhältniß der erzbischöflichen Dienstmannschaft Bodmann in einer unter dem Namen Nikolaus Anton Heuser herausgegebenen Schrift: die Erz- und Erb-Landhofämter des hohen Erzstifts Mainz, ausgesprochen. Darin schreibt

er: „Das ganze Land- und Hofpersonal hatte sich bereits von den frühesten Zeiten in vier Hauptäste, Mannen, Burgmannen, Dienstmannen und Amtmannen vertheilt, die unter sich verflochten dem hohen Erzstift Schutz und Sicherheit gegen Auswärtige, Ruhe, Eintracht, Ordnung und festes, kernichtes System im Innern auf eine der damaligen Krisis höchst anpassende, außerordentlich bündige Weise gewährten. Diese vier Ursäulen waren es, worauf nach einem Zeitraum von etwa 500 Jahren die gesammte Staats- und Regierungsverfassung nach allen ihren Zweigen ruhte, ohne welche nichts Wichtiges jeder Art beschlossen oder ausgeführt, nichts Angefangenes unterbrochen oder geendet und in dem Geschäftsgang nicht leicht etwas unternommen oder abgeändert wurde, kurz: sie waren das geborene Kabinet der Erzbischöfe, das Nationalruder der Regierung, die Provinzialstärke und Handhabe vor inneren und äußeren Angriffen.

„Diese Dienstmänner waren aber lauter Personen vom hohen und niedern Adel, zu welchem die Freistandschaft bürgerlicher Herkunft im Erzstift nicht gelangen konnte. Sowie der Mann und Burgmann der geborene Soldat war, so hinwieder war der Dienstmann ursprünglich der geborene Hofmann, der geborene geheime Rath, der Haus- und Hofgenosse (familiaris) in der Bedienung, in Rathssachen, auch bei Küche und Keller.

„Man hat sich in Urkunden sehr zu hüten, daß man 1. mit den erzbischöflichen Ministerialen nicht jene des hohen Domstifts (ministeriales et familia ecclesiae S. Martini) vermenge, ingleichen 2. daß man den Dienstmann von den Dienern der alten Erzbischöfe, welche nie erblich waren, wohl zu unterscheiden wisse. Der Unterschied liegt in Dienstmanns- und Dienerbriefen sogleich vor Augen. Zu den letzteren gelangten auch wohl Bürger, Bauern u. s. w. Inzwischen mußten doch beide „reisig und wohlerzugt" sein.

„Cooptirung und Geburt waren die einzigen Wege, zur Dienstmannschaft zu gelangen. Der letztere gab Anlaß, daß unter der Hand mehrere, deren Vorfahren nie Dienstleute gewesen sind, sich einzuschleichen suchten; solchem nach kommen frühe Dienstmannskundschaften vor, vermöge deren der Beweis der Descen-

denz von anderen unstreitigen Dienstleuten durch die nächsten Befreundeten (congremiales, consortes, Gebuseme) vordersamst herzustellen war. Wirklich sind solche Beweise mit den Ahnenproben jener Zeiten völlig übereinstimmend. Auch das Frauenzimmer gehörte unter die Dienstmannschaft: denn diese befaßte Mann, Weib, Söhne und Töchter; ja mehrere Damen wurden von freier Hand zu Dienstfrauen neuerdings angenommen. Weil inzwischen mit ihrem Rath und Beistand nicht viel auszurichten war, so dienten sie dafür mit ihrem Pater noster» (1)

„Der Verband der Ministerialen für sich, ihre Familie und Nachkommen mit dem Erzstift und erzbischöflichen Hof war aber wie anderswo enge genug. Denn so war 1. jeder Dienstmann der Graf- und Herrschaft, worin er ursprünglich saß, unzertrennlich einverleibt, und er machte wirklich einen integrirenden Theil derselben aus. Der Inkolat desselben war also so wenig willkürlich, als es ihm freistand, seinen Wohnsitz in dem nämlichen Lande mit einem andern zu vertauschen. An einen freien Zug auswärtshin war demnach ohne des Dienstherrn Erlaubniß gar nicht zu denken. Eben daher befahl König Heinrich (VII) im J. 1226: ut ministeriales, Burgenses, sive quicunque alii homines, quovis iure prefato Archiepiscopo (Moguntino) attinentes, cum omni integritate reddantur eidem, et nulli ex hominibus eius ultra in predicto oppido (Oppenheim) colligantur. Eben dieses scheint in der Folge auf die temporäre Dienerschaft übertragen worden zu sein; die Formeln der alten Dienerbriefe lauten fast durchgängig dahin, daß derselbe an einem stabilen Ort wohnen und lebenslänglich oder binnen bestimmter Frist sich aus dem Orte und Dienste nicht entfernen und anderswohin wenden solle. Das Grundsystem der alten Gutsherrschaft gibt den Aufschluß dieser Maxime, die in sich recht wohl durchdacht, äußerst gründlich und ersprießlich war. 2. Die nämlichen Gründe, welche in der Folge den Lehenherrn bewogen, die Heirathen ihrer Lehen-

(1) Wir Adolf u. s. w. bekennen, daß wir Heiliken zur Eich, des erbern Peter zur Eich Wittwe, zu vnsir vnd vnsirs Erzstifts Dinstfrauwe vffgenomen — vnd sal vns vorbeden mit irme Pater noster vnd frummen wercken, als sich daz gehoret. Urk. v. 1381.

leute zu beschränken, mußten um so mehr die Dienstherrschaft aufmerksam machen, jene ihrer Dienstleute zu bestimmen. Wirklich wurde dadurch vielen Inkonvenienzen und Mißhelligkeiten zwischen mehreren Dienstherren vorgebeugt, und jeder wußte, wem er angehörte.

„Wortwin von Linsingen und seines Bruders Sohn versprachen daher dem Erzbischof Sifrid im J. 1241: ducemus uxores de familia et ministerialibus ecclesie Moguntine." Auf eben diese damals allgemeine Hofsitte scheint Erzbischof Adelbert Rücksicht genommen zu haben, wenn er in der Urkunde von 1127 feststellt: ita, ut si iidem prenominati viri legitimas de familia eiusdem ecclesie uxores duxerint et ex eis liberos procreaverint, qui inter eos maiores masculini sexus fuerint, eadem duo predicta officia (das Schenken- und Marschallamt zu Aschaffenburg) iure hereditario obtineant et sic per singulas generationes in perpetuum sibi in eandem conditionem succedant. Heinrich Schenk von Apolda verspricht dem Erzbischof Gerhard im J. 1299: quodsi unquam aliquam feminam de genere ministerialium aliorum, quam ecclesie Maguntine, duxero in uxorem, filii, quos ex tali uxore genuero, petendi vel habendi nomen et officium pincerne ius aliquod non habebunt.

„Es verlor deshalb der Sohn des Dienstmanns, der eine auswärtige Frau zur Ehe genommen hatte, des Vaters Amt, welches er von dem Erzstifte getragen hatte; das war aber der Fall nicht, wenn umgekehrt die Tochter eines erzstiftlichen Ministerialen einen auswärtigen Mann zur Ehe nahm; vielmehr folgte das Kind der ärgern Hand, ward erzstiftlicher Ministerial und behielt das Amt seines mütterlichen Großvaters. Man sieht also wohl ein, daß man bei diesem ganzen Unterschied an dem erzbischöflichen Hof zu Mainz lediglich 1. auf die weibliche Parentel und das Gebusem des Geschlechts eines angeblichen Ministerialen von seiner Mutter her gesehen, auch 2. in Betracht gezogen habe, ob er sich als Ministerial „„behalden"", wie obige Urkunden klar ausweisen.

„Um so schwieriger war der Fall, wenn der erzstiftliche Ministerial eines auswärtigen Herrn Ministerialin, oder die erz-

stiftliche Ministerialin eines fremden Herrn Dienstmann zur Ehe nahm; denn da setzte es schwere Stöße ab, wem die Kinder angehörten und wie die Erbschaft vertheilt werden sollte. An und für sich blieb es bei obiger Regel. Gleichwohl beliebte man solchen Falls vielfältig den Theilungsgrundsatz und schloß daraus Verträge. Kaiser Heinrich VI verlieh dem Erzbischof Konrad als besonderes Privilegium: Matrimoniorum contractus inter ministeriales Imperii et Archiepiscopatus Moguntini absque impedimento libere ac licite posse fieri et observari, mit Bestimmung der Wirkung, videlicet ut, ubicunque inter ministeriales Imperii ac Archiepiscopatus matrimonium contractum fuerit, liberi, quos genuerint, hinc inde equaliter dividantur et inter liberos hereditas eorum equa lance distribuatur. Item, si tantum unum heredem habuerint, et ille fuerit de conditione ministerialium Imperii (d. i. wenn dessen Mutter eine Reichsministerialin gewesen) ducet uxorem alterius conditionis (d. i. erzstiftliche Ministerialentochter) de familia scilicet Archiepiscopatus, et e converso, et quod heredes genuerint, simili modo dividentur, et Imperium et Archiepiscopatus in equam eorum participationem consentiant. Dergleichen Verträge und Privilegien waren so üblich als billig, weil widrigenfalls jeder Theil bei dergleichen Heirathen sich über Vervortheilung zu beschweren ebenso gut Ursache hatte, als jeder Leibherr, dessen Eigenbehörige einen auswärtigen Freien ohne seinen Willen zur Ehe genommen hatte.

„Eine Menge vaterländischer Urkunden zeichnet uns überdies jenen Verband als eine anomalische Art von Verstrickung, eine adelige Eigenbehörigkeit, die, der Freibürtigkeit, ja der Ritterbürtigkeit und des Adels selbsten unbeschadet, den Dienstmann für sich und seine Nachkommen hypothetisch unterwürfig machte, dergestalt, daß es dem erzstiftlichen Dienstmann jedoch frei stand, sich seiner Verbindung zu entschlagen und dadurch in Rücksicht seiner Nachkommen seinen Heerschild zu erhöhen.

„Diese Staatseigenbehörigkeit, Grund- und Dienstrecht machte sich durch viele daraus zuständigen Befugnisse und Rechtswirkungen sichtbar und verleitete wohl gar Manchen, sich solche als eine förmliche persönliche Sklaverei und schlechte Leibeigenschaft zu

denken. Auch die erzstiftlichen Ministerialen traf öfter der Fall, daß sie mit Uebertragung eines ganzen Strichs Landes, einer Graf- und Herrschaft, welcher sie als integrirende Personenstücke einverleibt waren, ihrer Unzertrennlichkeit halber an Andere verkauft, verschenkt, verpfändet, vertauscht wurden; es geschah jedoch solches nur mit den Gütern und mit eben der Form und dem Rechte, womit Burgmannen und Lehnleute bei Veräußerung der Burgen und Lehndistrikte in fremde Hände übergingen. Ueberhaupt wird man nicht leicht Beispiele finden, daß adelige Dienstmannen nur ihrer Person und dem Leibe nach, ohne zugleich die dazu gehörigen Landgüter zu begreifen, an Andere überlassen worden wären, und wenn man in Urkunden so oft das Gegentheil zu finden glaubt, so wird man am Ende gewahr werden, daß die dort benannten Ministerialen von der untersten Art, d. h. angesiedelte Bauern und gemeine Leibeigene gewesen sind. Der bäuerliche Ministerial war leibeigen und diensthörig, weil er zugleich leibhörig war; der adelige Ministerial dagegen war diensthörig, weil er bloß gutshörig war, an eine Leibhörigkeit war bei ihm nicht zu denken.

„Eine Personalmanumission adeliger Dienstmänner im Erzstift ist mir nach Urkunden ebenso fremd; daß solche keinen freien Zug hatten, beruhte schon sattsam auf der Landes- und Gutshörigkeit, und kann ebensowenig als ihr eingeschränktes Recht, zu heirathen, zu irgend einem Beweise einer Leibeigenschaft, wohl aber zum Beweise ihres Landsassiats dienen. Aehnlichkeit, große Analogie bleibt demnach zwischen beiden Instituten immer vorhanden; aber daraus eine Gleichheit oder wohl gar eine Identität inferiren zu wollen, dazu finde ich aus vaterländischen Urkunden keinen tüchtigen Grund.

„Daß die alte Dienstmannschaft die Garantie erzstiftlicher Schuldverbindungen, als Geißelbürgen, unter Versprechung des Einlagers wider ihren Willen habe übernehmen müssen und dazu angehalten werden können, daß in der erzstiftlichen Ministerialen Burgen und anderen Allodialwehren die Erzbischöfe auch sonder Geding die Oeffnung und Einhalt (Enthalt) gehabt hätten, sind ebenmäßig Behauptungen, über welche die vielen hundert

darüber noch vorhandenen Landesurkunden nicht die mindeste Gewähr leisten.

„Im 11. Jahrhundert scheint das erzstiftliche Dienstmannssystem bereits zu einer rechten Konsistenz und zur Erblichkeit gediehen zu sein; vom 12. Jahrhundert liegen auch schon häufige Spuren vor, daß die zu leistenden Aemter und Verrichtungen unter den obigen Bedingnissen erblich auf die Söhne, und zwar auf den ältesten gefallen sind. Ob hierzu die bekannten Reichskonstitutionen, deren strenge Exekution im mittlern Zeitalter das Erzstift Mainz sonst jederzeit so nachdrücklich in's Werk zu setzen gewohnt war, den Anlaß dazu gegeben haben, kann ich nicht bestimmen.

„Daß das erzstiftliche Dienstmannssystem nach seiner ersten Anlage ein pur persönliches Institut gewesen sei, bedarf keines fernern Beweises, weil man nun der Gründe und Wege vergewissert ist, woher und in welchem Maße die Erblichkeit bei Dienst, Amt und Gut zusammen begonnen habe, wenn man auch gleich die innersten Beweggründe nicht so apodiktisch vorlegen kann. Die Dienerschaft, ein imitirtes späteres Institut, scheint noch das alte Gepräge der ersten Dienstmannschaft fortgesetzt zu haben. Inzwischen bin ich doch auch noch im 14. Jahrhundert auf vaterländische Beispiele gerathen, daß Dienstleute nur auf Lebenslang angenommen worden seien; es scheinen aber alsdann solche Dienstmannsbriefe nichts als die Stelle eines Schutz- und persönlichen Freiungsbriefes zu vertreten, wie dann in allen Ministerialverschreibungen der ältesten Zeiten wirklich im Grunde nichts als lauter temporale und perpetuirliche Unionen, Verstrickungen, Dienstfrieden u. dergl. vergraben liegen.

„In eben diesem 12. Jahrhundert scheint man das Dienstmannschaftsinstitut unseres Vaterlandes mit dem Lehensystem näher verbunden zu haben, dergestalt, daß die innere und äußere Form genau kopirt und beide auf einen Fuß behandelt worden. Durch diese Verbindung gewannen auch wirklich beide Theile. Die Dienstleute des Erzstifts affektirten die Proederie der Lehn- und Burgmannen, trugen ihre Güter häufig zu Lehen auf und genossen daher die damals recht viel bedeutenden Lehenrechte. Umgekehrt

wuchs daher das Erzstift sichtbar an Gütern, Macht und Ansehen. Mit dieser Epoche scheinen sich also die Ministeriallehen einzuschleichen, und die nach altem Hofrecht (ius ministerialium ecclesie Moguntine) genossenen Güter werden selten. Fast immer geräth man in Landesurkunden nunmehr auf die Ausdrücke: cuius ministerialis et castrensis existo; de cuius familia et hominio existo etc. So frühe, als Lehensurkunden überhaupt im hohen Erzstift zum Vorschein kommen, so frühe als Lehenreverse und Lehenserneuerungen trifft man auch die Dienstmannschaftsreverse an. Die Lehensformeln, Eidesstabung und Huldigung sind darin gleich.

„Mit und neben einander wandelten beide Institute verschwestert Hand in Hand unzertrennlich fort, — noch lange Zeit fort, als sich bereits der Kurstaat in seinem Land- und Hofsystem von Grund aus reformirt hatte, dergestalt zwar, daß es forthin so wenig mehr eines Lehen- als Dienstmanns zu bedürfen schien. So waren auch unter der Hand, ausweis mehrerer erzstiftischer Landhandfesten, die dem Mann und Burgmann gegönnten Landesfreiheiten auf die Ministerialklasse hinüber gezogen, und mit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts schien die Verschiedenheit zwischen beiden Ständen bereits fast nur noch in Worten zu beruhen, so sehr hatte es sich in kurzer Zeit von seiner Ureigenschaft entfernt.

„Politische Resultate hieraus waren: 1. Hoflehen wurden nunmehr durchgängig in Burg- und Ritterlehen umgeschaffen. 2. Der Ministerialdienst erlitt eine totale Revolution durch die an seine Stelle eingeschobene Militärfunktion, zu der sich der Dienstmann auch außer der Herrschaft, der er von Hause aus angehörte, nunmehr verstehen mußte, d. i. der Hofdienst wurde in solenne Ritterdienste versetzt. 3. Das, was sonst Promiscuum an Freiheiten, Rechten, Nutzbarkeiten für des Dienstmanns Weib, Söhne und Töchter war, fing nunmehr an, lediglich nur den ordentlichen Leibslehenserben zu Theil zu werden.

„So lange die erzstiftliche Ministerialität rein, ohne Zusatz und Vermischung mit dem Lehenwesen erscheint, begrenzte sich der ganze Dienst derselben in dem stiftischen Hofdienst, jedoch nach demjenigen Umfang, den derselbe nach der Curialsitte jener Zeiten

mit sich führte. Zu solchem gehörte demnach: 1. die Pflicht des Dienstmanns, auf Erforderung und Beschreiben den öffentlichen Landtagen (colloquium) beizuwohnen; 2. bei wichtigen inneren Staatsverhandlungen die Stelle eines Raths zu vertreten; 3. in gerichtlichen Angelegenheiten das erzbischöfliche Hof- und Kammergericht als Richter, Urtheilssprecher, Vorsprach u. s. w. besetzen zu helfen; 4. den feierlichen Zügen und dem Hofgepränge auf Erfordern beizuwohnen und in der Hoffarbe zu erscheinen (1); 5. die feierliche Bedienung des Dienstherrn zu Hause und auf Reisen, dessen Staatsaufträge und Befehle zu besorgen u. s. w.

„Daß hingegen die Ministerialen verbunden gewesen wären, in erzstiftlichen Zügen und Heerfahrten, zumal außer dem Lande und der Herrschaft, der sie von Hause aus ursprünglich angehörten, Ritterdienste zu leisten, daß sie dafür gemessene Stipendien, Futter, Mahl, Hubschlag u. dergl. erhalten haben, kann ich nirgendwoher erweisen.

„Es verdient auch bei diesem Dienstwesen einen besondern Betracht, daß nur bei allgemeinen Landesvorfällen, bei Landesfeierlichkeiten, die am erzbischöflichen Hof oder sonst begangen wurden, bei eröffnetem feierlichen Land- oder Hofgericht in des Erzstifts schweren und unmittelbaren Angelegenheiten, bei solennen Landtagsverhandlungen und allgemeinen Staatsberathungen u. s. w. die Einberufung dieser erzstiftlichen Ministerialen geschehen konnte, daß hingegen zur täglichen Privatbedienung, Aufwartung, Hofgerichts- und anderen Diensten, zum Rath in Sachen, die nicht absolut wichtige Staatssachen waren, zu gemeinen Hofkommissionen und Aufträgen diese erzstiftlichen Dienstleute nie zu Gebot erschienen sind, sondern schon vormals und von den ältesten Zeiten her durch besondere Hofdienstleute und Hofdiener, welche nie erblich, auch keine Stiftsdienstleute waren, solche Funktionen haben versehen werden müssen.

„Die Einberufung solcher Stiftsbeamten war aber in Rücksicht der großen damit verbundenen Kosten an Hofkleidern, Futter,

(1) „Sie wurde ihnen vom Hof aus zugeschickt und bestand schon vormals in Roth und Weiß. Inzwischen mußten die Dienstleute darin nur bei Landhoffeierlichkeiten, z. B. Konsekrationen u. dergl., erscheinen."

Mahl, Hubschlag und Verköstigung ihrer Knappschaft und Eleven von je her dem erzbischöflichen Hof mehr zur Beschwerde, als zum Glanze; vielfältig scheint man sich schon seit dem 14. Jahrhundert bei vorgefallenen Staatsfeierlichkeiten der kostspieligen Einberufung geflissentlich überhoben zu haben; dagegen ließ man den Dienst durch die schon damals besetzten Hofämter und Dienerschaft versehen, und wenn die Berufung der Stiftsamtsleute und Dienstmannschaft Formalitäts halber noch geschehen mußte, so ließ man deren doch so wenige, als es das Decorum immer zu erlauben schien, des Endes aufbieten. Der Luxus und geschmackvolle Hof der Erzbischöfe Gerlach und Johann, welchen dieses sumtuose Hofspektakel sonderlich zu behagen schien, empfand am Ende der Rechnung, wieviel durch solche Anstalten dem Erzstift genutzt würde.

„Dieser Staats- und Hofdienst blieb indessen nicht unbelohnt. Erhaltene Freiheiten, Proederie vor allen übrigen Landeseingesessenen, hohen und niedern Standes, reelle damit verknüpfte Vorzüge waren das angemessene Redhostiment unseres alten dankbaren Vaterlandes. Denn so waren schon neben dem, daß mehrere Dienstleute ausgezeichnete Spezialfreiheiten erhielten, die gemeinen Landesfreiheiten im Abmaße des Genius und der Krisis jener Zeiten überaus wichtig und respektabel. Sie verwandelten sich in der Folge in förmlich geschriebene Landhandfesten, wurden jedoch auch ihren wichtigsten Hauptstücken nach jedem einzelnen Dienstmannsbriefe einverleibt und die Verletzung derselben patentsweise schwer verpönt. Sie bestanden 1. in der Freiexemtion und privilegirten Instanz vor dem Erzbischof unmittelbar oder seiner besonders niedergesetzten Kommission, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, in Ehren- und Rechtssachen. Solchemnach gediehen diese Dienstmannsklagen ausschlüssig vor das mit lauter ebenbürtigen Stiftsdienstmannen bestellte erzbischöfliche Hof- und Kammergericht, wenn anders die Beklagten sich daselbst einfanden und die Erzbischöfe ihrer zu Ehren und Recht mächtig werden konnten. Diesem stand die Evokationsfreiheit, ein dem erzstiftlichen Dienstadel von Anbeginn schon durch mehrere kaiserliche Freibriefe verliehener und bestätigter Rechtsvorzug, zur Seite.

2. Auch die Güter der Dienstmannschaft sowie ihre Person waren aller Arrest- und Kummerklagen, auch Personal-Ansprüche und Forderungen an den erzstiftlichen Untergerichten überhoben. Die Befreiung von Beede, Steuern und anderen bürgerlichen Landes-, Stadt- und Dorfbeschwerden widerfuhr in der Folge als eine gemeine Landadelsfreiheit den eingesessenen Stiftsmannen und Burgmannen zu einer Zeit, da sich unter dieser Klasse schon die meisten Dienstleute versteckt hatten.

„Das Ansehen, die Dignation und Vorzüge dieser Stiftsdienstmannschaft äußerte sich durch ihre Konkurrenz in allen wichtigen, das Erzstift im Ganzen betreffenden Staatsgeschäften und Angelegenheiten.

„Denn so waren sie 1. als angestammte Landesgrundrepräsentanten die geborenen erzstiftlichen Landgrundräthe und das perpetuirliche Kabinet der Erzbischöfe in Staats- und Regierungssachen, vor welche ausschlußweise mit Zuziehung der oberen neun Städte und der rheingauischen Amts- und Städtedeputirten die Erledigung der Landesbeschwerden, die Erörterung der höheren Landesgebrechen u. s. w. gehörte. In ersteren führten sie vielfältig bei obschwebenden Differenzen zwischen den Erzbischöfen, dem Domkapitel oder einzelnen Landescorps auf vorgängige Einberufung die Mediation und übernahmen die Garantie. 2. Mit ihnen beschloß das Erzstift die Heerfahrten, Sühnen, Anstand und Frieden. 3. Die wichtigsten Staatsjustizgeschäfte wurden in den feierlichen aus ihrer Mitte besetzten Kolloquien und Rittergerichten erörtert. 4. Die Vorfälle, wo es um des Erzstifts Ehre, Hoheit, Würde, Rechte und allgemeinen Nutzen zu thun war, scheinen ihre Mitberathung erfordert zu haben. 5. Bündnisse, Erbeinungen, nachbarliche Staatsverträge, überhaupt alle Unterhandlungen von irgend einigem auf das ganze Erzstift zurückfließenden Belange waren an ihre Berathung und Einwilligung gebunden. 6. Ansehnliche Landesstücke, sonderbar jene, wozu einige Ministerialfamilien radikaliter eingehörten, konnten durch Staatskontrakte, Käufe, Schenkungen und andere Uebergaben ohne vorgängige Mitberathung und Konsens der erzstiftlichen Dienstmannschaft nie rechtsbeständig veräußert werden. So stand die Sache schon ursprünglich."

Ein Beispiel, wie zur Bewilligung von Grundfreiheiten die Ministerialen zugezogen wurden, liefert unter vielen die dem Kloster Bischofsberg (Johannisberg) durch Erzbischof Adelbert I im Jahr 1130 bewilligte, der die sämmtlichen Dienstleute des Rheingaues, zu welchem damals noch Bingen, Gaualgesheim und Ockenheim gehörten, zustimmen mußten. Wir finden deshalb unter den Zeugen der Urkunde die Ministerialen aus den eben genannten drei Orten (von Bingen die oben citirten Embricho, Ortwin, Walbert und Guntram), sowie solche aus Lorch, Rüdesheim, Geisenheim, Winkel, Hattenheim, Eltvill, Steinheim und Walluf, im Ganzen 44 rheingauische Dienstleute genannt, die der Verhandlung anwohnten.

„Es erwuchs in der Folge dieses Institut allmälig zu einem ausgebildeten Landstaatssystem, und die unter dem gemeinen Namen der Ritterschaft einbegriffenen erzstiftlichen Lehens- und Dienstmannen erscheinen noch auf Einberufen am Ende des 15. Jahrhunderts als landesgrundverfassungsmäßige Aufträge und Mittler in den zwischen dem Erzbischof Diether und der Stadt Erfurt obgeschwebten Differenzen. So wurde auch den Offizianten die neue Wahl der Erzbischöfe von dem Domkapitel verkündet, von solchen die Huldigung besonders eingenommen und mit ihnen über die Abschaffung während der vorigen Regierung in den Landstädten und den einzelnen Stiftsbezirken eingerissenen Land- und Stadtmißbräuchen und Unordnungen Beredung gehalten. Daß hingegen der erzstiftische Dienstadel bei der Wahl der zeitlichen Erzbischöfe eine Vorwahl, Prätaxation, oder sonst einige Konkurrenz und Vorrechte jemals geübt und behauptet hätte, dazu finde ich weder Beweise vor mir, noch ist solches aus anderen Gründen wahrscheinlich.

„Man darf demnach mit vollem Rechte behaupten, daß Alles, was immer eine Dienststelle glänzend, ehrwürdig und wünschenswerth hat machen können, in dem alten Zuschnitte der Dienstmannschaft des hiesigen Erzstifts sei vereint gewesen. Zugleich werden aber auch wenige benachbarte Reichsgebiete sein, welche im mittlern Zeitalter eine so ungeheure Menge edler Dienstmannen von der höchsten Abkunft, als eben unser Erzstift Mainz

vom 11. bis in das 16. Jahrhundert aufzeigen können, wie es sich dann annebst gar leicht beweisen läßt, daß die Vorfahren der meisten noch blühenden altadeligen eingesessenen Geschlechter, ja sogar mehrerer benachbarten nunmehr fürstlichen und gräflichen Häuser, insgesammt von solchen Dienstleuten des hohen Erzstifts abstammen, und von den ersteren gar viele noch vor 150 Jahren dieses Band in voller Stärke um sich getragen haben.

„Alle diese Vorzüge und selbst der hochwichtige Nutzen, der dem Erzstifte durch dieses Institut so lange und reichlich zugegangen war, konnten doch nicht verhindern, daß nicht dasselbe nach und nach äußerst geschwächt wurde und mit dem 17. Jahrhundert gänzlich in Verfall gerieth. Es mögen hierzu wohl mancherlei Ursachen Anlaß und Gelegenheit gegeben haben; ich will aber nur jene, welche die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben und sich mit Staatspapieren zur Noth erweisen lassen, kürzlich vorlegen.

„1. Im Anfang des 17. Jahrhunderts waren von jenen Dienstgeschlechtern, die diese Stelle von Anbeginn oder durch Aufnahme erhalten hatten, kaum nur noch einige übrig, wie man dann nach einem rein abgezogenen Verhältnisse annehmen darf, daß der erzstiftliche Adel am Ende des 16. Jahrhunderts bereits auf $\frac{3}{4}$ seiner alten Numerosität eingeschmolzen und zu Grabe getragen war.

„2. Die übrigen Dienstgeschlechter verabsäumten die Dienstmannskundschaften und fanden in der Folge keine Wege zur Rehabilitirung.

„3. Das erzstiftliche Lehenwesen war zugleich Leviathan der Dienstmannschaft, und man schien sich um letztere so wenig mehr von Seiten der Erzbischöfe als der einheimischen Ritterschaft zu bekümmern.

„4. Die totale Landesreformation unter den beiden Erzbischöfen Berthold und Kardinal Albrecht, hauptsächlich aber unter den Erzbischöfen Daniel und Johann Schweikard, nach allen ihren Grundbestandtheilen, in absoluten Staats-, Regierungs-, Hof- und Ceremonialsachen hatte vorlängst die Dienstleute wie die Lehenleute des Erzstifts entbehrlich gemacht. An Einberufungen

wurden noch im Anfang des 16. Jahrhunderts, jedoch selten und gleich darauf gar nicht mehr, gedacht. Der Lehensadel behielt, was er hatte; der Dienstadel aber hatte nichts in Händen. Es unterblieben nebstdem die Erneuerungen, und der erzstiftliche Lehenhof drang nicht mehr darauf, weil die Antwort auf das cui bono? zu klar vor Augen lag.

„So starb demnach dieses Institut faktisch im Anfang des 17. Jahrhunderts aus."

Alles das paßt ganz genau auf die erzstiftlichen Ministerialen, welche in Bingen wohnten und aller Wahrscheinlichkeit gemäß nur einige wenige, durch verwandtschaftliche Verhältnisse einander verbundene Familien ausmachten, nur daß sie nicht den Ausgang des ganzen Dienstmannsinstituts im Erzstift erlebten, sondern schon gegen Anfang des 14. Jahrhunderts erloschen. Wie wir gleich unten sehen werden, waren sie im Besitz der städtischen Aemter als Vögte, Schultheiße, Mayer und Schöffen; das ganze Regiment lag deshalb in ihren Händen und mag nur rücksichtlich des Schöffenamtes mit Bürgerlichen getheilt worden sein, bis diese im 14. Jahrhundert, nachdem jener Adel abgegangen war, einzig Gericht und Stadtverwaltung in die Hand bekamen. Den vier oben genannten Ministerialen Embricho, Ortwin, Walbert und Guntram begegnen wir noch öfter als erzstiftliche Landgrundräthe am Hofe des Erzbischofs Adelbert I in den Jahren 1130 und 1131; dann verschwinden aber drei von ihnen, und nur Walbert erscheint einzig noch 1135, 1144, 1145 und 1148, in diesem letztern Jahr als Vogt. Andere Namen von Dienstleuten treten an ihre Stelle, ohne Zweifel direkte Nachkommen jener zuerst Auftretenden und im 13. Jahrhundert als Ritter bezeichnet. So werden genannt: 1152 Friedrich; 1158 und 1163 Arnold Dudo; 1160 Hartrous und Gerlach; 1168 und 1171 Arnold Rufus, der 1181 senior heißt, so daß also der 1191, 1222 und 1225 genannte Arnold Rufus, Ritter, sein Sohn war; 1225 des Letztern Schwiegersohn, Ritter Gebeno; 1235 Friedrich von Steten, dem 1222 ein Gerlach von Steten als Schultheiß von Bingen vorhergeht, dann des Friedrich Schwiegersohn Balzo; 1256 Berlewin und Burchard, Ritter,

Die von Steten werden ohne Zweifel durch Heirath mit der Tochter eines Binger Dienstmannes in den Ministerialverband gekommen sein.

Das bei weitem wichtigste Geschlecht der Binger Dienstleute war das der Reinbodo (auch Reginbodo und Rembodo), welche Bodmann, wie ich meine und nachweisen werde, irrig als mit der Erbvogtei von Bingen bekleidet erklärt. Zum erstenmal erscheint ein Regenbodo im Jahr 1072 unter den Zeugen in einer Urkunde des Erzbischofs Sifrid von Mainz, ohne daß jedoch gesagt ist, derselbe sei von Bingen gewesen (Mittelrh. Urkundenb. 1, 429), dagegen erst achtzig Jahre später Reinbodo de Pingwia unter den erzstiftlichen Ministerialen als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz vom Jahr 1151, und zwar zuletzt, nach dem Truchseß Werner, dem Schenk Konrad, den Marschallen Gernot, Herold und Harmud, und Udalrich von Rusteberg (Guden 1, 207). Im Jahr darauf, 1152, bezeugt er wiederum eine Urkunde dieses Erzbischofs, zugleich mit Friedrich von Bingen und den dortigen Bürgern (urbanis) Lutfrid, Embrico, Bulverich, Adelbero, Volcnant, Gernot, Godescalc, dessen Bruder Konrad, Gerlach, Wortwin und Zacho (Stumpf, Acta Moguntina saec. XII, 51). Zunächst begegnen wir ihm wieder in der Urkunde vom 9. März 1158, durch welche das Domkapitel zu Worms dem Erzbischof Hillin von Trier tauschweise für Güter zu Partenheim die Burg und den Hof zu Nassau übergab, und hier wird er mit Hartwich und Hamercho von Kreuznach, Wolfram von Stein, Otto von Schonenburg und Burchard von Staleck als Reichsministerial (ministerialis regis) unter den Zeugen aufgezählt, während er einige Wochen später, am 22. Mai, wiederum als erzstiftlicher Dienstmann in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold von Mainz erscheint (Mittelrh. Urkundenb. 1, 667. 677). Käme er in dieser Eigenschaft nicht schon 1151 vor, so könnte man glauben, er sei ursprünglich Reichsministerial gewesen und von dem König dem Erzstift abgetreten worden; aber das doppelte Verhältniß Reinbodo's weiß ich nicht zu erklären. Er spielt eine Hauptrolle in der Verschwörungsgeschichte gegen Erzbischof Arnold von

Mainz, der einer ritterbürtigen Mainzer Familie entstammte, welche von dem in der Nähe des „Grabens" gelegenen Stadttheil den Namen „von Selenhofen" hatte. (1) Er war Mainzer Dompropst und Kämmerer, Dechant zu Aachen, Propst an St. Peter zu Mainz und gelangte bei der Absetzung des Erzbischofs Heinrich I 1153 den 7. Juni auf den erzbischöflichen Stuhl, nicht ohne die laut ausgesprochene Beschuldigung seiner Gegner, er habe, von seinem Vorgänger zu dessen Vertheidigung nach Rom geschickt, nicht diesem Auftrage gemäß gehandelt, vielmehr die Absetzung Heinrichs und seine eigene Erhebung betrieben. Man darf jedoch nicht übersehen, daß es seine Gegner waren, die solches behaupteten, während der Verfasser seines Martyriums sagt, er sei durch die Thür, und nicht anders, in den Schafstall eingegangen und zu Worms durch einstimmige Wahl des Mainzer Klerus, mit Zustimmung des Volkes, unter Mitwirkung des Kaisers und auf Betreiben des römischen Papstes erhoben worden. Und die Zahl seiner Gegner, und zwar der erbittertsten, war groß während der sieben Jahre seiner Regierung. Während der Kaiser 1155 in Italien war, hatte er den ersten Kampf gegen sie zu bestehen, indem sie sich mit dem Pfalzgrafen Hermann von Staleck und mehreren anderen benachbarten Grafen verbanden, die das Erzstift mit Raub und Brand überzogen, wofür sie dann bei der Rückkehr des Kaisers die Bd. 18 S. 557 erzählte Strafe des Hundetragens traf. Einer seiner ärgsten Widersacher war ein

(1) Im Martyrium Arnoldi heißt es an einer Stelle: »Arnoldus pago Maguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus«, und an einer andern: »Maguntino solo ex generosis parentibus et religiosis exortus.« Helwich bemerkt in einer Note zum Chronicon Christiani, neben der Hauptquelle, dem Martyrium, ebenfalls wichtig für die Geschichte Arnolds: »Fuit hic Arnoldus natione ac patria Moguntinus, familia nobilis, ex ea civitatis parte, quae Selehoven antiquitus, ut in multis vetustioribus litteris inveni, nunc autem vulgariter auf dem Graben, iuxta parochiam scilicet S. Ignatii, nuncupatur, ex qua familia plures milites Moguntiae olim vixisse, ex diversis litteris, quas ipsi tanquam testes subscripserunt, didici.« Böhmer nennt das Martyrium eine Quelle ersten Ranges, gleich anziehend durch den ausgezeichneten Mann, den sie betrifft, den klassischen Boden von Deutschlands erstem Erzstift, auf dem sie spielt, das tragische Geschick, welches sie erzählt, und das Talent, mit dem sie aufgezeichnet ist.

Dienstmann Namens Meingot gewesen; Arnold glaubte eine allgemeine Versöhnung anzubahnen, indem er diesen Mann wieder so vollständig in seine Gnade aufnahm, daß er unter Rückgabe aller seiner durch das Gesetz verwirkten Güter ihm die erste Stelle an seinem Hof einräumte. So sehr wurde er ihm zugethan und vergaß aller ihm zugefügten Unbilden, daß er Jahrs darauf am Todesbette Meingots die heftigsten Thränen vergoß und dem Dahingegangenen eine prächtige Leichenfeier bereitete, an der er selbst Theil nahm. Nicht minder bewies er sich edelmüthig gegen dessen gleichnamigen Sohn, den er in den Ritterstand erhob und reichlich mit erzstiftlichen Gütern beschenkte, und gegen des alten Meingot Schwager, Burchard Propst zu Jochaburg, welchen er an seinen Hof zog, zu seinem Vertrauten und später zum Propst an St. Peter machte. Die Erfahrung zeigte bald, wie sehr er sich in ihnen getäuscht hatte.

Als Kaiser Friedrich I im Jahr 1158 seinen zweiten Zug nach Italien unternahm, forderte er auch den Erzbischof Arnold, „als den weisesten und reichsten Fürsten des ganzen Reiches", zur Theilnahme auf. Dieser verlangte deshalb von den Mainzer Dienstmannen und den Bürgern der Stadt, ihm die Kosten des Zuges bestreiten zu helfen, und die Versammelten erklärten sich auch dazu bereit, als ein Dienstmann Arnold mit dem Beinamen Rufus (der Rothe) aus der Menge hervorstürzte und mit Bezug auf das den Bürgern von Adelbert I verliehene Privilegium erklärte, daß sie dem Erzbischof von Rechtswegen nichts schuldig seien. (1) Er wandte damit den Anfangs günstigen Sinn der Bürger, und diese wiesen das Ansinnen des Erzbischofs zurück. Vor der Hand war nichts weiter zu machen; Arnold rüstete auf eigene Kosten 140 Gewappnete aus und zog nach Italien, indem er für die Dauer seiner Abwesenheit die Besorgung aller Angelegenheiten in die Hände der Söhne Meingots und des Propstes

(1) Da Adelberts Privileg sich nur auf die Stadt Mainz bezog und Arnold Rufus sich darauf stützte, so mußte er der Mainzer Bürgerschaft angehören. Ich zweifle indessen nicht, daß er derselbe ist, den wir oben von 1167—1181 als Arnoldus Rufus de Pinguia kennen gelernt haben, und der nach der Ermordung des Erzbischofs Arnold, gleich den übrigen Theilnehmern des Aufstandes von dem Kaiser 1163 mit der Verbannung bestraft, seinen Wohnsitz in Bingen nahm.

Burchard legte. Aber während er noch in der Lombardei verweilte, erhielt er Nachricht, daß diese seine Vertrauenspersonen eine Verschwörung gegen ihn angezettelt, fast alle vornehmen Mainzer gegen ihn bewaffnet, Lehensleute, Ministerialen und Colonen der Kirche gefangen gesetzt und beraubt hätten, ja daß man damit umgehe, den Burchard zum Erzbischof auszurufen. Arnold kehrte zurück; aber Meingots Söhne suchten ihm mit gewaffneter Hand den Eintritt in die Stadt zu wehren. Da ihnen dieses indeß nicht gelang, erklärten sie, zur Rechenschaft vorgefordert, in einem bestimmten Termin Genugthuung leisten zu wollen. Inzwischen verbreitete sich immer weiter eine geheime Verschwörung, an deren Spitze Propst Burchard, seine Neffen die Söhne Meingots, der Dompropst Hartmann, der Abt von St. Jakob, Arnold Rufus und Werner von Boland standen. Da Arnold hiervon Kunde erhielt, verbannte er den Hauptanstifter Burchard aus der Stadt und begab sich selbst zum Kaiser nach Mailand. Jedoch auch seine Gegner, Embricho der Sohn Meingots, der Abt von St. Jakob und Werner von Boland reisten dahin mit vielen Geistlichen und Laien, um sich gegen des Erzbischofs Anklage zu vertheidigen und gegen diesen selbst Klage zu erheben. Sie vermochten nicht, solche vor dem Kaiser zu begründen, wurden vielmehr angewiesen, dem Erzbischof Genugthuung zu leisten, was sie auch versprachen. So kamen sie nach Mainz zurück, wo sie, statt sich dem kaiserlichen Urtheil zu fügen, die Bürgerschaft von Neuem aufrührisch machten.

Inzwischen kehrte auch der Erzbischof zurück und berief auf einen Tag im October 1159 eine Synode, welcher er die Frage vorlegte, was über die zu beschließen sei, welche gegen ihn eine Verschwörung angezettelt, auf Mord und Verderben der ganzen Kirche sännen und es unterlassen hätten, sich nach den kanonischen Gesetzen vor der Synode zur Verantwortung zu stellen. Man verschob die Entscheidung auf den andern Tag, weil man eine Einigung hoffte. Diese kam jedoch nicht zu Stande, und als dann die Sentenz verkündigt werden sollte, zogen bewaffnete Schaaren zu dem Bischofshof, um die Synode auseinander zu treiben. Man hatte sich in drei Haufen getheilt, welche, von den

Söhnen Meingots angeführt, von dreien Seiten heranzogen, damit ihnen Niemand entgehen könne. Aber 600 wohl gepanzerte Ritter des Erzbischofs standen mit einer andern Menge kampfbereit da, um die Aufrührer zu empfangen. Doch der Erzbischof wollte kein Blutvergießen, sondern entsandte Unterhändler, die dahin vermittelten, daß innerhalb vierzehn Tagen die Sache nach Gnade oder Recht geschlichtet werden sollte.

Darauf begab sich Arnold nach Seligenstadt, um den neugewählten Bischof Heinrich von Würzburg zu weihen. Kaum war er fort, so brach der Aufruhr von Neuem und viel heftiger als früher aus. Man befestigte, um sich desto besser zur Wehr setzen zu können, den Dom, erbrach die Thüren des Gewölbes, darin der Domschatz lag, und zerstörte Geräthe und Gewänder, die für den Dienst des Herrn bestimmt waren. Dann drang man in den Bischofshof, durchsuchte alle Gemächer, zertrümmerte was sich darin befand, und erbrach den Keller, in dem man den Wein, den man nicht trinken konnte, auslaufen ließ. Endlich wandte sich die Wuth dann auch gegen die Geistlichen, welche dem Erzbischof anhingen; ihre Häuser wurden geplündert und zerstört. Endlich wurde beschlossen, den Erzbischof nicht wieder einzulassen.

Wegen solchen Frevels riethen seine Freunde, mit bewaffneter Hand die Stadt zu züchtigen; aber Arnold ging nicht darauf ein, sondern belegte dieselbe am 1. Nov. mit der Exkommunikation, untersagte allen Gottesdienst und reiste darauf zu dem Kaiser nach Italien. Auf dem Wege erreichten ihn auch Briefe Friedrichs, die ihn wegen der zwiespältigen Papstwahl zwischen Viktor und Alexander dorthin beriefen. Auch die Mainzer entsandten Abgeordnete an den Kaiser; ein Fürst fing sie auf der Reise auf und überlieferte sie dem Erzbischof, der sie indeß ruhig weiter ziehen ließ. Im Lager vor Crema, wo der Erzbischof von den Fürsten jubelnd empfangen wurde, kamen sie bald nach ihm an: doch nahm die Belagerung der Stadt zu sehr den Kaiser in Anspruch, als daß er näher hätte auf die Sache eingehen können; erst um Weihnachten wurden die Abgeordneten förmlich vor die Fürstenversammlung geführt, um sich wegen der Frevelthaten zu verantworten. Was sie vorbrachten, wurde für ungenügend gefunden,

und ein großer Theil der Fürsten entschied sich für Todesstrafe; doch wurde das Urtheil dahin gemildert, daß die Mainzer in einer bestimmten Frist alles in der Stadt Zerstörte und Geraubte wiederherstellen und sich mit dem Erzbischof unter Leistung jeder verlangten Genugthuung aussöhnen sollten. Den darüber zu leistenden Eid wollte der Erzbischof nicht eher annehmen, bis sie von dem Bann losgesprochen seien, was wegen der Belagerung auf das Concil zu Pavia aufgeschoben wurde. Der Kaiser erließ auch selbst ein Schreiben an die Mainzer, worin er die im Dom verübten unerhörten Frevel, die Beraubung des Bischofshofs und alle übrigen begangenen Excesse aufzählte und ihnen befahl, in Gegenwart seiner Kommissarien, des Grafen Simon von Saarbrücken, Walthers von Husen und des David von Worms, wie des Bevollmächtigten des Erzbischofs, des Domkustos Arnold, unter Bezeugung des Dompropstes Hartmann, des Dekans Sigelo und des Scholasters Wilhelm, Alles bis auf das Geringste zurückzugeben und herzustellen, dem Erzbischof die Stadt mit allem Rechte und in aller Ehre, wie er solche besessen, ohne allen Widerspruch wieder zu übergeben und sich zu befleißigen, dessen Gnade durch Bezeigung der ihm schuldigen Ehrfurcht und Erfüllung jeder Pflicht zu verdienen. Der Erzbischof sprach dann auf dem Concil zu Pavia (im Febr. 1160), worin der Kaiser sich für den Papst Viktor IV gegen Alexander entschied, in Gegenwart des Papstes, des Kaisers und der ganzen Versammlung die Mainzer von der Exkommunikation los und verkündigte die Bedingungen, unter welchen er ihnen Verzeihung gewähre. Die Geistlichen, welche sich der Gesandtschaft angeschlossen hatten, sollten in der Stadt Mainz in wollenem Untergewande, mit bloßen Füßen unter Anwendung der Strafe, welche „Harnschare" heiße, mitten durch die Stadt den Gang von St. Peter nach St. Alban machen, die weltlichen Häupter der Verschwörung, die der Gesandtschaft sowohl als die zu Hause Zurückgebliebenen, bis auf weitere Bestimmung des Erzbischofs die Stadt und das Erzstift meiden, die Bürger endlich den Bischofshof und dessen sämmtliches Geräth in den frühern oder in einen bessern Stand herstellen und für Alles Entschädigung leisten, was an dem Verbrachten fehle. Alles dieses, was so vor

dem Kaiser und den Fürsten verhandelt worden war, wurde urkundlich niedergeschrieben, vom Kaiser bestätigt und durch Botschafter desselben, die auch für alles Weitere als dessen Stellvertreter angesehen werden sollten, den Mainzern überbracht. Darauf kehrte dann der Erzbischof, nachdem der Kaiser die deutschen Fürsten entlassen hatte, auf Palmsonntag (28. März) nach Mainz zurück und empfing die Unterwerfung der Einwohner, die vor ihm in demüthigem Anzug im Albanskloster erschienen.

Die Ruhe dauerte indessen nur sehr kurze Zeit. Auf Gründonnerstag war der Erzbischof von dem Papst Alexander mit dem Bann belegt worden; die aus Italien zurückkehrenden Gesandten brachten diese Nachricht mit, und jetzt glaubten die Mainzer, ihn nicht als ihren Erzbischof nach dem Recht, sondern nur durch die Gewalt des Kaisers anerkennen zu müssen. Von Neuem wurde der Aufruhr gegen ihn geschürt, vorzüglich „von zwei der fürchterlichsten Menschen, Reginbodo von Bingen und Gottfried von Epstein, einem gewissermaßen giftigsten Schlangenpaar", welche mit den Anderen Stadt und Erzstift hatten meiden sollen, aber mit bewaffneter Mannschaft dahin zurückkehrten. Bald fiel ihnen die Menge wieder zu, die Stadt wurde von Neuem befestigt, an Häusern und Thürmen brachte man Schutzwehren an, vom Höchsten bis zum Geringsten waren Alle in der höchsten Aufregung, man wartete nur auf die Gelegenheit, ihn um das Leben zu bringen. Von vielen Seiten ergingen Warnungen an den Erzbischof, aber der erwiederte: „Die Mainzer bellen nur, aber beißen nicht." Der Abt von Eberbach stellte ihm die drohende Gefahr vor und bat ihn, sich zu mäßigen, und die h. Hildegard, die im Geiste vorhersah, daß er bald sterben werde, schrieb ihm: „Vater, sieh dich vor, die Hunde, welche dich verfolgen, sind von den Stricken losgelassen."

Der Erzbischof begab sich darauf zu Heinrich dem Löwen, um diesen, sowie andere Fürsten, die bei der Verhandlung in Pavia zugegen gewesen waren, zu bitten, mit ihm nach Mainz zu kommen. Als er in Amönenburg anlangte, fand er da bereits Abgeordnete der Mainzer, welche aus Furcht vor dem Eintreffen so mächtiger Fürsten um Frieden baten und so viele Geißel zu

stellen sich anboten, als der Erzbischof verlangen werde. Trotzdem er nun so oft getäuscht worden war, vertraute er den trügerischen Worten und ließ die Fürsten bitten, ihren Zuzug so lange einzustellen, bis er Entscheidung getroffen habe. Dann ging er nach Bleidenstadt und von da, Mainz zur Linken lassend, nach Bingen. Seinen Vicedom Helferich aber schickte er voraus nach Mainz, um wegen der Geißel Anordnung zu treffen. Dieser hatte einen kleinen Theil der Stadt befestigt und mit einer starken Mauer umgeben, war auch seinem Herrn durchaus ergeben. Die Mainzer erklärten mit der größten Hinterlist, sie seien zur Stellung der Geißel und zu jeder Genugthuung bereit und bäten den Vicedom um seine Fürsprache, daß der Erzbischof sie wieder zu Gnaden aufnehme. Sie wollten in der Stadt auf seinem Hof vor ihm erscheinen.

Am 23. Juni kam der Erzbischof mit seinem Gefolge in dem in der Nähe bei Mainz gelegenen, mit festen Mauern umgebenen St. Jakobskloster an. Als die Mainzer dieses hörten, glaubten sie, er sei mit starker Mannschaft gekommen, und versprachen deshalb wiederholt Genugthuung und Stellung der Geißel für den folgenden Tag. Indeß jedoch unterhandelt wurde, fing man in der Stadt an zu waffnen, hierzu besonders angefeuert von dem Abt von St. Jakobsberg, der ihnen sagte, ihr Feind sei jetzt in ihre Hände gegeben, sie möchten nur das Kloster in Brand stecken und ihn lebendig verbrennen.

Auf Johannistag wurde die Verhandlung zum Schein fortgesetzt; man sagte, die Geißel seien bereit, es seien doch nur die Söhne armer Leute, weil sie keine anderen hätten finden können. Der Bischof, hierüber aufgebracht, erwiederte, nicht solche Geißel, solche Beilegung seien ihm versprochen worden, sondern solche, welche er unter Eidesleistung mit genügender Bürgschaft anzunehmen für gut finde. Doch mochte er so wenig an eine Frevelthat glauben, daß er die Unterhändler sogar zum Frühstück einlud. Inzwischen ertönte in der Stadt überall der Schall von Trompeten und Hörnern, wie der Ruf zu den Waffen, und alsbald eilte der leibliche Bruder des Erzbischofs, Dudo, in das Jakobskloster, um denselben auf die drohende Gefahr aufmerksam

zu machen und ihn zur Flucht zu bewegen. „Was weißt du hier?“ sprach er, „siehe, die ganze Stadt ist gegen dich im Anzug, um dich mit den Deinigen heute zu vernichten. Hörst du nicht den Tumult und das schreckliche Geräusch? Steige zu Pferde und fliehe; noch ist es dir möglich, zu entkommen.“ Aber der Erzbischof antwortete: „Willst du mir Furcht einflößen, Dudo, damit ich vor den Mainzern fliehen soll? Ich kenne sie ganz genau von Jugend an und will sehen, was sie mir thun können. Für Gott und seine Kirche in den Kerker und Tod zu gehen, bin ich bereit, wenn es so bestimmt ist.“ Und als dann Dudo und Alle, die bei ihm waren, erklärten, daß dieser Ort ihm keine Sicherheit darbiete, sagte er, Gott möge thun, was in seinen Augen gut sei. Dann erhob er sich, auf seinen Stab gestützt, stellte die Seinigen längs den Mauern des Klosters auf, um den Angriff der Feinde abzuwehren, und ermahnte sie, diesen Raufbolden und Henkersknechten gegenüber sich als Männer zu zeigen.

Inzwischen füllte sich der Jakobsberg immer mehr mit Schaaren Bewaffneter, und es begann der Kampf gegen die, welche die Klostermauern besetzt hielten, andauernd vom Mittag bis zum Abend, ohne daß die Anstürmenden jedoch einen Vortheil erringen konnten. Da warfen sie dann brennende Pechfackeln hinüber, welche die Klostergebäude anzündeten und die Vertheidiger zum Rückzug zwang. Der Erzbischof, der während dessen in der Kirche gebetet hatte, glaubte in einem Thurm Rettung zu finden und flüchtete sich dorthin. Da drang plötzlich ein Ritter aus der feindlichen Schaar durch die Feuergluten bis zu dem Orte, wo der Erzbischof war. Dieser erkannte ihn, denn er hatte ihn aus der Taufe gehoben, und flehentlich richtete er an ihn die Bitte, für seine Errettung behülflich zu sein. Der Ritter versprach, mit den Söhnen Meingots Rücksprache nehmen zu wollen, ging weg, kam aber nicht mehr zurück; „er war, wie der Rabe in der Arche, mehr als Auskundschafter, denn als Tröster gekommen.“ Als der Erzbischof vergebens seine Rückkehr erwartet hatte, sandte er einen Abt zu den Gegnern ab, der ihnen anbieten sollte, ihren Herrn so lange gefangen zu halten, bis er nach ihrem Willen ihnen Genugthuung geleistet habe. Doch die Menge schrie bei solchem

Ansinnen: „Der ist auch einer von der Betrügern!“ stürzte auf ihn los, schlug ihn fast zu Tode und legte ihn in Bande. Damit sein Bruder Dudo nicht mit ihm in den Flammen umkommen möge, schickte Arnold denselben, wie sehr er sich auch sträubte und mit ihm ausharren wollte, weg, indem er ihn hieß, Embricho, den Sohn Meingots, um Mitleid anzuflehen, da Dudo diesen nie beleidigt habe. Embricho gewährte ihm den Ausgang und versprach ihm die Freiheit; sobald aber dessen Bruder Meingot seiner ansichtig wurde, stürzte er auf ihn los und durchstach ihn mit dem Schwert.

Immer weiter dehnten sich die Flammen aus; auch der Thurm wurde ergriffen, und der Erzbischof mußte ihn verlassen. Da sieht er die Mönche ungefährdet aus dem Kloster abziehen, und es kommt ihm der Gedanke, sich in ihre Reihen zu mischen. Er zieht ein Mönchsgewand an und begibt sich unter sie, als sie durch die geöffneten Thüren ausziehen wollen. Doch einer der Aufrührer, Namens Helinger, erkennt ihn, ruft ihm zu: „Wer bist du und was thust du hier?“ und durchbohrt ihn gleichzeitig mit dem Schwert, während die ganze Menge über den Niedergestoßenen herfällt und in barbarischer Weise noch den Leichnam zerfleischt und verstümmelt. Am dritten Tag nachher begruben ihn die Stiftsherren von Unserer lieben Frauen ad gradus in ihrer Kirche.

Erst drei Jahre später traf die Mainzer für solche Mordthat die Strafe, welche Kaiser Friedrich bis zu seiner Rückkehr aus Italien verschob. Ende März 1163 kam er nach Mainz und hielt hier eine Reichsversammlung, wobei namentlich der neue Erzbischof von Mainz, Konrad von Wittelsbach, die Erzbischöfe von Magdeburg, Salzburg, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Brixen, Lüttich, Utrecht, Münster u. s. w., sein Bruder der Rheinpfalzgraf Konrad und Landgraf Ludwig von Thüringen anwesend waren. Nur sehr wenige von den Bürgern waren in der Stadt geblieben; die anderen waren aus Furcht vor dem Kaiser geflohen. Einer der Hauptanführer, Brunger (1), wurde

(1) So nennen ihn die Annal. Disibodenberg., während er bei Trithem „Beringer“ heißt.

jedoch gefangen, vor den Kaiser geführt und enthauptet. Auch Gottfried, den Abt von St. Jakob, brachte man vor den Kaiser: er sollte sich wegen des ihm zu Last Gelegten rechtfertigen; da er dieses nicht vermochte, wurde er des Landes verwiesen. Die Mönche hatte der Kaiser in einem Hause einsperren lassen. Weil sie fürchteten, daß es ihnen schlimm ergehen könne, sprangen einige zum Fenster hinaus und suchten andere auf sonstige Weise die Flucht; die übrigen wurden entlassen. Vierzehn Jahre lang blieb das Kloster in seiner Verödung stehen; erst nach dieser Zeit erhielt es unter Erzbischof Christian seine Wiederherstellung. Alle Bürger, welche sich an dem Mord betheiligt hatten, wurden zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilt, alle Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stadt genommen, Mauern, Zwinger und Thürme niedergerissen, so daß, wie es im Chronicon Christiani heißt, die Stadt, Hunden und Wölfen, Dieben und Räubern offen stehend, nie wieder hergestellt werden durfte. „In ähnlicher Weise," schreibt Hennes, „hatte das Jahr vorher das mächtige und volkreiche Mailand büßen müssen. Aber dort, wie hier, sind die Nachrichten nicht übereinstimmend. Von Mailand sagt zwar der Kaiser selbst in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg: „„Die Gräben haben wir ebenen, die Mauern einreißen, alle Thürme zerstören, die Stadt in Verödung und Trümmer legen lassen."" Aber seine That war doch milder als seine Rede. Wenn es bei anderen Geschichtschreibern heißt, die Häuser, die Thürme, die Stadtmauer von Mailand seien zerstört worden, sogar das Märchen hinzugefügt ist, der Kaiser habe die Stelle, wo die Stadt gestanden, umpflügen und mit Salz bestreuen lassen, so berichtet dagegen ein Augenzeuge der Zerstörung, Acerbus Morena: „„Fast die ganze Stadtmauer blieb stehen, die aus so massiven Steinen erbaut war, daß eine bessere gewiß nie in Italien zu sehen gewesen."" Ebenso ist es mit Mainz. Während das oben erwähnte Chronikon berichtet, wie die Stadt den Räubern und wilden Thieren offen gestanden, und ein Chronist (Trithem) uns erzählt, 37 Jahre lang sei sie ohne Mauer gewesen, lesen wir in einer während des Kaisers Regierung im J. 1189 von Erzbischof Konrad ausgestellten Urkunde, daß er Hartrad, dem

Zimmermann, eine am Rhein bei der Mauer, innerhalb des Wallgrabens gelegene Hofstätte schenkt."

Nach dieser Katastrophe begegnen wir dem Reinbodo von Bingen zum erstenmal wieder im J. 1167, und zwar in Italien bei Erzbischof Christian I. War er wieder begnadigt worden, oder hatte er, der doch zu den Hauptfeinden Arnolds gehörte, an dem letzten tragischen Akt keinen Antheil genommen, so daß ihn also auch nicht des Kaisers Strafe der lebenslänglichen Verbannung getroffen, man weiß es nicht; daß er sich aber bei dem Heere des Kaisers, der den neuen Erzbischof Konrad von Mainz vertrieben, und bei dem kaiserlichen Kanzler Erzbischof Christian befand, läßt auf eine Parteinahme gegen Konrad für den Kaiser und ein gutes Verhältniß zu diesem schließen. Die Urkunde Christians, in welcher er unter den Zeugen aufgeführt wird, ist gegeben im März in episcopatu Faventino apud S. Proculum, also vor dem berühmten Sieg bei Tuskulum (29. Mai, auf Pfingstmontag), den Christian mit dem Erzbischof Reinald von Köln gegen eine fast fabelhaft größere Zahl der Gegner über die Römer erfocht. (1) Unter den 500 Rittern, mit denen der Mainzer Erzbischof dem angegriffenen Reinald zu Hülfe eilte, mag sich auch wohl Reinbodo befunden haben mit jenen Grafen und Rittern, die wir neben einer großen Zahl von Pröpsten und anderen Mainzer Geistlichen in jener Urkunde genannt finden, nämlich den Grafen: Embricho von Leiningen, Gerlach von Veldenz, Erwin von Thüringen und Heinrich von Nassau, dann: Embricho von Winkel, Buchard und Konrad von Aschaffenburg, Dudo,

(1) Godefridus Coloniensis sagt, der Erzbischof Reinald habe 140 und Erzbischof Christian 500 Ritter gehabt; gegen jene 140 seien nicht weniger als 42,000 Römer ausgezogen, 9000 davon unter dem Schwerte der Deutschen auf dem Felde erlegen, 5000 gefangen worden. Johannes de Ceccano, der das Treffen auf den 30. Mai (III Kal. Junii) setzt, berichtet von 6000 Getödteten und vielen Tausend Gefangenen, Acerbus Morena von 2000 Gebliebenen und 3000 Gefangenen. — Als Erzbischof Christian dem in Tuskulum so hart bedrohten Reinald zu Hülfe kam, wandten sich die Römer sofort gegen ihn. Christian stimmte einen Schlachtgesang an; seine, obwohl ermüdete, Schaar stürzte auf den Feind, dem Reinald in den Rücken fiel, und es wurde dann jener Sieg errungen, der noch Jahrhunderte lang den Italienern in lebendiger Erinnerung blieb.

Marquard von Bierstadt, Konrad Wignands Sohn, Tirrich von Seelhoven, Ludwig Walpodo von Mainz, Rembodo von Bingen, Dudo und Hertwich von Lorch. Wenn es nun weiter heißt: »aliique plures Imperii fideles«, sind dann unter den genannten Rittern Reichslehensmannen zu verstehen, oder bedeutet das hier bloß: Reichsgetreue? Ich glaube, daß man das Letztere annehmen muß, da im folgenden Jahr ein Theil derselben Personen: Reinbodo von Bingen, Dudo, Arnold Rufus, Tiderich von Selehoven und Konrad der Sohn des Wignand, in einer am 19. März zu Mainz gegebenen Urkunde des Erzbischofs Christian als erzstiftliche Ministerialen aufgeführt sind. (Joannis 2, 754.) In demselben Jahr erscheinen Reinbodo und Arnold Rufus nebst Dudo dem Kämmerer, Marquard von Bierstadt, Dieterich von Selehoven und Anderen nochmal als Zeugen in einer Urkunde Christians, wenn auch nicht als Mainzer Dienstleute, sondern nur allgemein als Laien bezeichnet. (Eberb. Urkundenb. 1, 51.) Auch in den J. 1170 und 1171 könnte Reinbodo mehrere Mal als Zeuge und erzstiftlicher Ministerial (ministerialis s. Martini im J. 1170) in Urkunden Christians vor (Heuser, Erblandhofämter, 7, Stumpf, Acta Mog. 149, Joannis 2, 648) und am 2. August jenes Jahres Arnold Rufus zum erstenmal mit dem Zusatz de Pinguia (Joannis 2, 649).

Einen gleichnamigen Sohn Reinbodo's lernen wir durch ein Diplom aus dem J. 1181 kennen, in welchem die Richter des h. Stuhls zu Mainz, Arnold Dompropst, Sifrid Scholaster, Hermann Kantor und das Domkapitel daselbst beurkundeten, daß Reinbodo von Bingen und sein Sohn Reinbodo auf ihre Mühle am Ufer der Nahe, welche sie als Erblehen von dem Albansstift besäßen und die von ihnen dem Kloster Rupertsberg um 120 Mark verkauft worden wäre, Verzicht geleistet hätten, worauf das Albansstift solche nun dem Kloster mit demselben Rechte überträge, wie sie Reinbodo und sein Sohn bis dahin besessen. (Meine Regesten von Bingen Nr. 89.) Dieser Sohn Reinbodo II erscheint 1184 in einer Urkunde Erzbischofs Konrad I, welcher nach Christians I Tod zum zweitenmal (1183) den erzbischöflichen Stuhl von Mainz bestiegen hatte, als Schultheiß von Bingen

(Joannis 2, 767). Zwischen 1187 und 1190 schilderte Erzbischof Konrad, in welchem Zustande der Verwüstung, Unterdrückung und Demüthigung er die Diöcese Mainz angetroffen, welche Verluste und Verpfändungen er gefunden und wie er solche wieder erworben habe, und darunter nennt er dann auch Oberolm und Böckelnheim als zurückgekauft von Reinbodo von Bingen um die Summe von 230 Mark (Stumpf, l. c. 104). Im J. 1209 am 24. März bezeugte Reinbodo II eine Urkunde des Sifrid II von Mainz, worin derselbe einen Streit zwischen Humbert Craselphennink und der Abtei Eberbach über Güter schlichtete, die der Dechant Konrad von Bingen dem Kloster übertragen hatte (Eberb. Urk. 133). Am 6. April des folgenden Jahrs resignirte er mit seinem Sohn Hermann in die Hände desselben Erzbischofs zur Uebertragung an die Kirche von Aulhausen auf 200 Morgen Aecker und 20 Morgen Weinberge zu Bosenheim (Kr. Alzei) unter Bezeugung der Binger Bürger: Gerlach von Steten, Rabodo, Konrad Sluppe, Sifrid, Herbord und Konrad Zwirnfaden. (Baur, hess. Urk. 2, 44.) Er starb vor 1222, da im April dieses Jahres das Gericht der Mainzer Kirche beurkundete, daß zwischen der Stephanskirche zu Mainz und dem nun verstorbenen edeln Mann Reinbodo von Bingen über Zehnten und Gefälle zu Büdesheim ein Vertrag geschlossen worden sei, den Reinbodo's Sohn Hermann einzugehen versprochen, aber nicht gehalten habe, worauf dann Hermann am 22. Aug. in Folge eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses auf seine Ansprüche verzichtete. (Baur, l. c. 2, 56. 59.) Es ist das die letzte Erwähnung des Geschlechtes, das also mit Hermann ausstarb.

Bodmann behauptet, die Reinbodo hätten die Erbvogtei Bingen besessen; ich kann nirgendwo davon eine Spur entdecken: denn wenn er selbst die Erklärung des Namens (Reginboto = Gewaltbote, also derselbe Name, wie die Walpode zu Mainz) in Betracht gezogen hätte, so würde daraus noch immer nicht der Besitz einer Binger Erbvogtei hervorgehen; ganz besonders steht aber dieser Behauptung entgegen, daß er selbst an einer andern Stelle mittheilt, die Grafen von Toggenburg hätten von dem Erzstift Mainz das Erbhofschenkenamt mit der Vogtei zu Bingen

zu Lehen getragen, wofür ihnen das zehnte Fuder Wein aus sämmtlichen erzbischöflichen Weinbergen zur Jahresbesoldung angewiesen war. Nach einer Urkunde von 1196 verglich sich Graf Simon, dem die Einsammlung dieses Zehntens zu lästig war, mit Erzbischof Konrad dahin, daß ihm statt dessen aus den Weingefällen zu Lahnstein 40 Fuder Frenzwein, oder, wenn dort nicht so viel wachse, der Abgang in hunischem Wein geliefert werde. Wir sehen also, daß gerade zur Zeit Reinbodo's II die Erbvogtei in ganz anderen Händen war. Unersichtlich ist, wie lange sie bei den Grafen von Toggenburg blieb; aber im J. 1353 forderte Graf Gerhard von Diez von dem Mainzer Stiftsverweser, Kuno von Falkenstein, 20 Fuder Wein zu Lahnstein nebst der Vogtei zu Bingen als Zubehörungen des Mainzer Schenkenamts, welches Bodmann als Erblandschenkenamt von dem Erbhofschenkenamt unterscheidet. Es kam zu einem auf Klopp am 8. Sept. jenes Jahres geschlossenen Vergleich, wonach Graf Gerhard gegen eine Geldsumme von 1600 kleinen Gulden auf jene Zubehörungen verzichtete, jedoch „das oberste Schenkenamt", wie es in der Urkunde heißt, als Mainzer Mannlehen empfing. Es mag dahin gestellt bleiben, ob wirklich rücksichtlich des Schenkenamts ein Unterschied zu machen ist; so viel geht aus der Verhandlung hervor, daß die Grafen von Diez die Vogtei von Bingen in gleicher Weise ihrem obersten Schenkenamt für annex ansahen, wie solche früher dem Schenkenamt der Toggenburger es gewesen war. Da wir nun oben gehört haben, daß Erzbischof Adelbert II während seiner Regierung von 1138—1141 zu Bingen einen Vogt zur Beschützung seiner Güter und Rechte bestellt, und dem hinzugefügt wird, dieser Sitz sei deshalb besonders erhaben und ehrwürdig geworden, so muß man wohl annehmen, daß damals die Erbvogtei gegründet und mit dem Erbschenkenamt verbunden worden sei. Die Toggenburg konnten solche nicht persönlich verwalten, sie mußten deshalb Untervögte bestellen, und ein solcher wird dann der zum erstenmal im J. 1148 genannte Walbert aus dem Ministerialgeschlechte der Herren von Bingen gewesen sein.

Von späteren Vögten finde ich folgende genannt: 1187 Hermann; 1209 und 1210 Walbert; 1209 und 1213 Gerhard;

1235 Theoderich; 1253 Heinrich Gipshorn; 1256 Gerhard; 1275 Tilmann, der 1304 Thile Kern heißt, und dessen Wittwe 1330 Agnes gen. Rapado Wittwe des Vogtes Dilmann von Bingen genannt wird; 1324 Rucker; 1330 Emercho; 1351 und 1355 Klas Ragin; 1356 Kontze; 1412 Reinhard zum Rade; 1439 und 1449 Nikolaus Becklenheim; 1497 Jakob von Wylenauwe; 1576 Andriß Beetz. Wir finden also auch in diesem Verzeichniß, welches für das 13. Jahrhundert vollständig zu sein scheint, keinen Reinbodo, so daß also Bodmanns Angabe auch nicht bei der Untervogtei zutrifft, die noch überdies die sicherste Widerlegung darin findet, daß Reinbodo II 1184 als Schultheiß von Bingen vorkommt, eine Stellung, die man nicht gleichzeitig mit der Vogtei inne haben konnte.

Schwierigkeiten macht der zu 1209 genannte Gerhard, indem derselbe in einer Urkunde Kaisers Otto IV, gegeben zu Lucca am 20. Nov., mit Walbert zugleich als Vogt unter den Bürgen genannt wird, die Erzbischof Sifrid dem Kaiser wegen eines getroffenen Vergleichs stellte: »Walpertum et Gerardum Aduocatos Pinguie.« Dahl kommt in seiner Geschichte der Burgen Rheinstein und Reichenstein leicht darüber hinweg, indem er sagt: „Im J. 1213 findet man auch einen Vogt Gerhard von Bingen, der jedoch nicht als wirklicher Vogt von Bingen, sondern als Vogt des Klosters Kornelimünster bei Aachen vorkommt. Derselbe gehört aber zur Familie der Rheinboten, wie wir aus einer Urkunde von 1209 schließen können (die eben angeführte); sie waren Mainzer Vasallen und Ministerialen. Der hier bemerkte Gerhard ist, allem Vermuthen nach, der obbemeldete Vogt Gerhard und Walther sein Bruder. Beide gehören zu der ritterlichen Familie der Rheinboten, sind aber auch die letzten bekannten Stammglieder dieser Familie."

Rheinbote für Reinbodo, Reginbodo, ist nach der oben gegebenen Erklärung sprachlich falsch, und daß der letzte Sprosse der Familie ein anderer war, habe ich ebenfalls oben urkundlich nachgewiesen. Nach der Ansicht Dahls wäre Reinbodo ein Appellativum, was nach der richtigen Erklärung „Gewaltbote" sich wohl annehmen ließe, hätten wir nur nicht gefunden, daß es

ohne Vornamen heißt: Reinbodo und sein Sohn Reinbodo, dann wieder Hermann der Sohn Reinbodo's, Ausdrücke, die uns bestimmen müssen, das Wort für ein nomen proprium zu halten. Nun mag es möglich sein, daß die genannten Walbert und Gerhard zu einer Familie gehörten, wie denn im Allgemeinen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sämmtliche Binger Ministerialen eine Familie ausmachten; aber keineswegs dürfte man selbst in diesem unerwiesenen Fall annehmen, alle Glieder einer und derselben Familie wären mit dem stehenden Prädikate „Vogt" belegt worden, wie z. B. die Vögte von Hunolstein, und die Vermuthung, Walbert und Gerhard seien Brüder gewesen, beruht deshalb auf keinem Grunde.

Ich weiß nun zwar auch nicht, wie zu gleicher Zeit zwei Personen Vögte zu Bingen sein konnten, und würde mich Dahls Behauptung anschließen, Gerhard sei 1209 nicht Vogt zu Bingen, sondern Vogt des Stifts Kornelimünster auf Reichenstein gewesen, da ein solcher Vogt Gerhard 1213 wegen Räubereien und Bedrückungen der Klosterangehörigen entsetzt wurde; allein wie kommen wir darüber hinaus, daß Gerhard in einer Urkunde vom 21. April 1213 Gerhardus advocatus Pinguensis (Bodmann, 94), also ausdrücklich „Binger Vogt" genannt wird? Was Dahls Ansicht bestätigen könnte, wäre der Umstand, daß in Urkunden von 1220 und 1232 Gerhard auch bloß Gerhard von Bingen heißt; aber nun erscheint wieder 1256 ausdrücklich ein Vogt Gerhard von Bingen, der sich allerdings als Sohn jenes 1209—1220 vorkommenden Gerhard annehmen läßt, aber auch derselbe sein kann, da der Inhalt der Urkunde auf ein nahes Lebensende hinweist. Gerhard sagt nämlich, er habe dem Kloster Eberbach ohne Ursache und Recht viele Unbilden und verschiedenen Schaden zugefügt und übertrage ihm deshalb in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau Gertrud zum Heil seiner Seele in Ersatzleistung jener Schäden gewisse Besitzungen und Häuschen zu Bingen mit ihren 2 Solidus, 4 Unzen, 2 Denare und 19 Kapaunen betragenden Renten, in der Weise, daß nach ihrem Tode das Kloster in den Besitz treten solle, nämlich: einen Hof genannt Perserne, ein Häuschen des weiland Ritters Eigilward, zwei Häuschen, bewohnt

von den Frauen Schoneurowa (schöne Frau?) und Diethmerin, Besitzungen des Fischers Durrehoubith (Dürrhaupt), ein Häuschen der Alheidis ohne Nase, Renten, die der Sackträger Hertwin und die Erben des weiland Schultheißen Anselm von Besitzungen Kloppeschild zu entrichten hätten. Nun hatte das Kloster Eberbach Güter in Trechtingshausen und in Bingen, und es fragt sich also, wo Gerhard die Unbilden und Schäden ihm zugefügt hatte, als Vogt von Reichenstein, was er seit 1213 nicht mehr war, oder als Vogt von Bingen? Da er als Vogt von Reichenstein Räubereien und Bedrückungen verübt hatte und deswegen abgesetzt wurde, so wird man zunächst an diese denken müssen; der Hauptzweifel, ob er nicht auch Vogt zu Bingen war, ist damit jedoch nicht gehoben, indem er sich als früherer Vogt von Reichenstein doch nicht nach 43 Jahren advocatus de Pinguia hätte nennen können. Nach dem bis jetzt bekannten urkundlichen Material bleibt die Sache also ein noch nicht lösbares Problem.

Welches der Geschäftskreis des Binger Vogtes war, findet sich nicht; im Allgemeinen ist derselbe jedoch angegeben in den Worten, daß Erzbischof Adelbert II den Vogt „zur Beschützung seiner Rechte und Güter" (pro defensione jurium et bonorum suorum) bestellt habe. Es wird demnach auch auf ihn passen, was Bodmann als Hauptamtspflicht des rheingauischen Landvogtes angegeben hat, die mit Uebergehung dessen, was speziell den Rheingau betrifft, Folgendes umfaßte: 1. Die Besorgung der örtlichen Polizei unter seiner Aufsicht und Leitung. 2. Die Verwaltung des erzbischöflichen Eigenthums. 3. Sicherung der erzbischöflichen Gerechtsame gegen Nachtheil, Mißbräuche und ihren Verfall. 4. Bekanntmachung der erzstiftlichen Verordnungen, Gesetze und Befehle, deren Vollzug und Ueberwachung ihrer Beobachtung. 5. Sicherung der Ruhe und des Friedens. 6. Schutz für die Geistlichkeit, Stifter und Klöster. 7. Anordnung und Führung bei kriegerischen Auszügen. 8. Ansatz und Repartirung der erzstiftlichen Beeden, Gülten und Renten. Der Vogt war also der Stellvertreter des Erzbischofs und befugt, für ihn anzuordnen, zu gebieten und zu verbieten.

Ein anderer Beamter war der Schultheiß, der Richter in Herrschafts-, Justiz- und Gemeindesachen. „Als Richter bei Gericht hatte er jedoch nur den Vorsitz; er trug die Sachen vor, handhabte Gesetz, Ordnung und Herkommen, sammelte die Stimmen der Schöffen, ohne selbst mitzustimmen, verkündete das gefundene Urtheil und sorgte für dessen Vollziehung. Gleich wichtig mit seinem Gerichtsamt war die ihm gebührende Leitung und Sorgfalt für die Gemeinde, ihre Bewohner, das Gemeindegut (Almende), die Mark, die Grenzen, Rechte, Gefälle und Einkommen. Sein Amt war höchst ansehnlich; indem er für den Adel zugleich zu Gericht sitzen mußte, war seine Ebenbürtigkeit, freie Geburt und Wappengenossenschaft nöthig. Er wurde deshalb aus dem Adel genommen. Manches Geschlecht besaß das Amt sogar erblich.“ Daß der Binger Schultheiß, nachdem der Adel hier erloschen war, aus den Bürgerlichen genommen werden mußte, liegt auf der Hand. Seit der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts treffen wir Ober- und Unterschultheiße an; letztere waren die Stellvertreter der ersteren.

Ich vermag folgende Schultheiße von Bingen aus Urkunden aufzuzählen: 1171 — 1173 Konrad. 1184 Reginbodo. 1187 Diether. 1209—1213 Gerlach. 1227 Hertwich. 1235—1254 Anselm. 1256 Gerhard. 1275 Anselm. Vor 1301 Heinrich. 1301 Hanemann. 1324—1356 Johann. 1367 Hennekin. 1385—1391 Heinrich Bone, Unterschultheiß. 1412 Jakob, Schultheiß, Hellwig Wyße, Unterschultheiß. 1439—1448 Simon Bone. 1448 Heinrich von Greiffenklau, Oberschultheiß. 1490 Arnold von Reborn, Unterschultheiß. 1640 Dr. jur. Joh. Peter Molstetter, Schultheiß. 1658 Konrad Bark, Oberschultheiß, Jakob Schmitt, Unterschultheiß. 1689 Christoph Kückell, Stadtschultheiß. 1733 P. J. Carove, Stadtschultheiß, † 1767. Gottfried Carove, Stadtschultheiß, † 1788. Der letzte Stadtschultheiß war (seit 1789) Joseph Cämmerer.

Merkwürdig ist unter diesen der von 1235—1254 vorkommende Schultheiß Anselm, den wir bereits oben S. 119 als Gründer der Nikolauskapelle kennen gelernt haben und den mehrere Schenkungsurkunden als einen besondern Gönner des Klosters Eberbach kennzeichnen, der aber deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil er als Schultheiß der Stadt am 29. Mai 1254 jenes Bündniß mit

Mainz abschloß, welches neben jenem, das kurz vorher Mainz, Worms und Oppenheim eingegangen waren, den großen rheinischen Städtebund begründen half. Die darüber ausgefertigte wichtige Urkunde lautet: „Arnold der Kämmerer, Friedrich der Schultheiß, die Richter, der Rath und sämmtliche Bürger zu Mainz; Anselm der Schultheiß, Ritter, Schöffen und sämmtliche Bürger zu Bingen, entbieten allen denjenigen, welche diesen Brief einsehen werden, Gruß in dem, welcher der Urheber und der Anfang des Heiles ist.

„Da die Gefährdungen der Länder und die Unsicherheit der Straßen Manche aus uns schon lange Zeit hindurch vollständig zu Grunde gerichtet und sehr viele gute und brauchbare Menschen in's Verderben gezogen haben, so daß Schuldlose ohne alle Rücksicht unterdrückt wurden, so mußte man, um solchen Wettern und Stürmen zu begegnen, auf ein Mittel sinnen und denken, durch welches wenigstens unsere Grenzen und Gebiete, ohne Abweichung von der Billigkeit, auf die Bahn des Friedens zurückgeführt werden könnten.

„Deshalb wollen wir durch den Inhalt des gegenwärtigen Schreibens allen Gegenwärtigen und Zukünftigen zu wissen thun, wie wir unter dem Beistande des Herrn Jesus Christus, dem Urheber des Friedens, von dem alles Gute seinen Anfang und Fortgang hat, zur Pflege des Friedens und der Handhabung der Gerechtigkeit einmüthig dahin übereingekommen sind und uns unter Eidschwur öffentlich einander verbunden haben, in gegenseitiger Treue und wechselseitiger Liebe auf immer mit Rath und That verbunden zu sein gegen Alle, welche uns Unbilden zufügen, und uns in gegenseitiger Hülfe nicht zu verlassen, so daß Jeder von uns, welcher ungerechter Weise bedrückt wird, die Hände des Andern so hülfreich wie für die eigene Sache finden soll.

„Dieses Versprechen soll auch mit so großer Festigkeit des Bündnisses gehalten werden, daß sich nicht allein die Vornehmen unter uns dieses gemeinsamen Beistandes zu erfreuen haben, sondern daß auch alle Geringeren mit den Vornehmen, Geistliche, Weltliche und Juden, welche bei uns leben und wohnen, diesen Schutz auf immer genießen. Ueberdies werden wir alle bürgerlichen Rechte in Urtheilen, Gerichten, wie auch in allen anderen

Gerechtigkeiten, Ungeldern und Zöllen in den Städten und unserm Gebiet einander in gleichem Maße wie den Unserigen gewähren, so daß dieselben hierin wie unsere Mitbürger angesehen und mit uns fortwährend befriedigt werden, was wir getreulich gegen einander ohne Hinterlist beobachten wollen, gleichmäßig beschworen haben und gegenseitig ohne Arglist halten werden.

„Damit jedoch wegen Streitigkeiten, wenn deren gegenwärtig unter uns obwalten oder solche in der Folge entstehen sollten, jetzt oder in Zukunft kein Zunder der Zwietracht oder eine Gelegenheit zum Streite aufzutauchen vermöge, was ferne sei, so ist das heilsame Mittel gefunden worden, daß in jeder unserer Städte vier des Vertrauens würdige und geschworene Rathmannen hierzu besonders erwählt werden, welche Acht auf Grund der ihnen von uns übertragenen Vollmacht, jedoch unter Eidespflicht, alle jetzt unter uns bestehenden oder in Zukunft möglicher Weise entstehenden Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich oder richterlichen Spruch beendigen sollen. Können sie durch das Recht oder auf gütlichem Wege diese Sachen nicht entscheiden und beilegen, so soll, wenn vier von den Genannten schwören, daß ihre Stadt das, was ihr auferlegt wird, zu zahlen nicht verbunden sei, diese hiervon völlig freigesprochen werden. Werden aber einer Stadt Belästigungen und Beschwernisse auferlegt, so sollen die vorgenannten Acht darüber zusammenkommen und mit dem Rathe der Städte verhandeln, auf welche Weise solches ehrenvoll abgewendet werden könne. Jene Acht sollen dieses Schiedsrichteramt lebenslänglich versehen; stirbt einer von ihnen, so soll von den Rathspersonen der Stadt, woher er war, unverzüglich ein Anderer an seine Stelle gewählt werden. Wäre aber Einer krank oder aus der Provinz in die Ferne verreist, oder durch irgend einen andern Zufall oder sonst durch rechtmäßige Ursache (1) abwesend, so soll bis zu seiner Rückkehr ein anderer geeigneter Mann für ihn bestellt werden. Damit im Laufe der Zeit Vorstehendes nicht zweifelhaft oder sonst entkräftet werden könne, haben wir zur Bekräftigung dessen

(1) In der Urkunde bei Böhmer, Cod. Moenofrancofurt. steht jedoch sine causa legitima, also: ohne rechtmäßige Ursache.

und zum ewigen Gedächtniß gegenwärtige Urkunde mit unseren Siegeln versehen lassen. So geschehen im Jahre des Herrn 1254 am 29. Mai."

Im Wesentlichen gleichlautend hatten die Mainzer kurz vorher, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Mai, mit Worms, und dann beide Städte mit Oppenheim, einen Bund abgeschlossen, in den dann Bingen als vierte Bundesstadt eintrat. Die von Mainz, Worms und Oppenheim ernannten Schiedsrichter waren: von Mainz Arnold der Kämmerer, Ingebrand, beide Ritter, Arnold Walpodo und Ulrich zum Rosenbaum; von Worms Jakob, Wolfram von Peternsheim (Pfeddersheim), beide Ritter, Heinrich Richeri und Ebertzo in der Wollgasse; von Oppenheim Gerlach von Bibelnheim, Jakob von Litwilre, beide Ritter, Uto und Theoderich Rotkolbe. Für den ersten Stifter des Bundes hält Albert von Stade dessen spätern Vorsteher und Erweiterer Arnold Walpodo, indem er schreibt: „Ein viel vermögender Mann in Mainz fing an seine Mitbürger zu ermahnen, sich zur Wiederherstellung des Friedens durch einen Eid zu verbinden. Sie und viele andere Städte stimmten ihm bei. Man nannte ihn Walbodo. Die Sache gefiel aber weder den Fürsten, noch den Rittern, noch den Räubern, und am wenigsten denen, welche beständig die Hände nach Raub ausstreckten, indem sie sagten, es sei schändlich, daß Kaufleute über geehrte und adelige Männer die Herrschaft hätten."

Arnold Walpod stammte aus dem Mainzer edeln, aber nicht ritterbürtigen Patriziergeschlechte der Löwenhäupter, welches diesen Namen von seinem Wappen, einem gekrönten Löwenkopf, hatte. Das Geschlecht bestand aus sieben Zweigen und mehreren Nebenzweigen, von denen sich der Hauptzweig die Walpod, nach dem das Amt eines Gewaltboten bezeichnenden Worte und dem Stammhause in der Gräbergasse „zum alden Walpoten", nannte. Die übrigen führten ihre Namen von ihren Häusern, nämlich: zum Salmann, die wieder in die zum Silberberg, zur Eiche und zum alten Schultheiß zerfielen (Wappen: drei gekrönte, durch einen Sparren getheilte Löwenköpfe); zum Clemann (W. drei Löwenköpfe); zum Rosenbaum (W. drei gekrönte, durch einen Quer-

balken in 2, 1 getheilte Löwenköpfe); zum Fürstenberg (W. wie bei denen zum Rosenbaum, nur mit einem Stern im Querbalken); zum Dürrenbaum (W. 4 in der Mitte sich berührende Dreiecke, in deren oberen und unteren sich die drei Löwenköpfe befinden); zum Guldenschaf (W. drei gekrönte Löwenköpfe in einem goldenen Balken).

Walpodo war, wie bemerkt, der Name eines Amtes, das man aus Guden, Cod. dipl. 2, 498 kennen lernt: „Das ist die Herrlichkeit, die mein Herr von Mainz und ein Walpod von seinetwegen zu Mainz hat. Ein Walpod soll vor dem Schultheißen und allen weltlichen Amtleuten im Dome stehen und zum Opfer gehen. Jeder Bürger oder Ausbürger zu Mainz darf einen Dieb, bei dem er eine ihm gestohlene Sache findet, ergreifen und mit dem Ueberführungsstück dem Walpoden vorführen. Ist es der Wille des Klägers, so muß ihn der Walpod hängen lassen. Sühnt sich der Dieb mit dem Kläger, so daß diesem ein Genüge geschieht und er dem Walpoden dankt, so mag er ihn tödten, wenn er will, oder mit ihm abmachen, daß er beim Leben bleibt. Die Bäcker, ihre Frauen oder Kinder, die Müller und Bäckerknechte und alle, welche das Handwerk treiben, stehen unter dem Gerichte des Walpoden um Schuld und Brüche, Worte und Werke, mit Ausnahme ihres Eigenthums. Weder die Bäcker, noch sonst Jemand darf ohne den Walpoden in Mainz das Brod untersuchen. Ein Walpod soll alle sechs Jahre auf ein Jahr einen Bären ziehen und den mit sich führen, wenn er das Brod untersucht, zum Zeugniß des Bärenbrods. Jede Woche geben die Bäcker dem Walpoden ein Brod, in der einen Woche das größte, welches sie auf dem Markte feil halten, in der andern das kleinste. Die Weber geben dem Walpoden, wenn er dieses Amt antritt, eine Kanne voll Wein. Dafür haben sie das Recht, daß sie selbst ihre Knechte, Mägde und die Personen, welche kämmen und spinnen, ergreifen und dem Walpoden vorführen dürfen. Hält man ein gestohlenes Pferd oder ein anderes Stück Vieh fest, so soll kein anderer als der Walpod über den Diebstahl zu Gericht sitzen. Der Kläger tritt in diesem Falle mit seinem rechten Fuße den linken Fuß des Pferdes, greift mit der

linken Hand des Pferdes rechtes Ohr, legt die rechte Hand auf die Heiligen und schwört, daß das Pferd oder Stück Vieh, welches er so berührt, sein gewesen sei bis zur Stunde, wo es ihm gestohlen wurde. Die Seiler, ihre Frauen, Knechte und Kinder sollen vor dem Walpoden in allen Dingen zu Recht stehen, mit Ausnahme dessen, was ihre Ehe, ihr Erbe und Eigenthum betrifft. „„Sie sollen keinen König unter sich machen in deutschen Landen, als nur mit Willen eines Walpoden."" (1) Wenn ein Walpod einen Juden bei einem Christenmädchen oder einer Christenfrau findet, Unkeuschheit mit ihnen zu treiben, so mag er beide festhalten. Dem Juden soll man „„sein Ding abesniden"" und ihm ein Auge ausstechen, die Dirne aber mit Ruthen schlagen, oder sie mögen um eine Summe darüber übereinkommen."

Diesen, wie Guden bemerkt, abgekürzt gegebenen Rechten des Walpoden fügt er hinzu: „Sein Amt bestand außerdem vorzüglich darin, über Müßiggänger, Vagabunden und liederliche Dirnen zu wachen, Verbrecher zu inquiriren, den Criminalprozeß zu führen, darüber an den Königlichen Rath zu referiren, die Tortur zu leiten und bei der Exekution eines zum Tode Verurtheilten gegenwärtig zu sein. Bei einem entstandenen Brande hatte er sich an Ort und Stelle zu verfügen und die Löschanstalten zu leiten. Ueberdies beaufsichtigte er mit Bauverständigen die Bauten und entschied bei darüber entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz als Unterbauamt. Von ihm appellirte man an das Oberbauamt, welches aus dem Stadtrath unter dem Vorsitz des Vicedoms bestand."

Der erste Walpod, den Guden von eilf auf einander folgenden aufführt, hieß Erlewin Walpodo und kommt von 1128—1132 vor; Arnold Walpod war der neunte; ihm folgten noch Jakob und Heinrich Walpod, worauf das Amt 1316 an Jakob zum Baumgarten überging, das Geschlecht also ausgestorben zu sein

---

(1) Lateinisch: Quod restiariis haud liceat quendam eorum creare in Regem per Germaniam, nisi cum Walpodii voluntate. Ich verstehe nicht, was unter dem König gemeint sein soll. Hatten die Seiler zu Mainz vielleicht das Recht, einen aus ihrer Mitte zum Obermeister aller deutschen Seiler zu ernennen?

scheint. Das Amt eines Walpoden kommt noch bis zum Jahr 1712 vor, wo es Johann Franz von Berninger verwaltete; es beschränkte sich indeß auf die Untersuchung der Verbrechen und die Aburtheilung kleiner Vergehen, Zunft- und Bausachen.

Arnold der Walpode von Mainz war es also, der die erste Anregung zur Errichtung des rheinischen Städtebundes gab, durch welchen, wie es in den Bundesbriefen heißt, den allen Ländern drohenden Gefahren und der Unsicherheit der Straßen gesteuert werden sollte. Während der Zeit, wo unter Konrad IV eine mächtige Gegenpartei sich gebildet hatte, die zuerst den Heinrich Raspe und dann den Wilhelm von Holland als Könige aufstellte, indeß viele Städte, wie Worms und Oppenheim, und ein Theil der Ritterschaft den Hohenstaufen noch anhing, hatten die Länder, namentlich die Gegend um Mainz, nicht allein von den Zügen und Kämpfen der sich bekriegenden Könige, sondern noch viel mehr durch die Fehden der Parteianhänger zu leiden, die durch Brand- und Verwüstung für Städte und Dörfer immer verderblicher wurden, und dem Raubritterthum es leicht machte, von dem reisenden Kaufmann Zoll und Geleit zu erpressen und die Land- und Wasserstraßen unsicher zu machen. Diesem Unfug der Raubritter vermochten weder die unkräftige Reichsgewalt, noch die größeren Fürsten zu steuern, und die am meisten darunter leidenden Städte mußten deshalb auf Selbsthülfe denken. Mainz und Worms, lange dadurch verfeindet, daß dieses den Hohenstaufen, jenes den Gegnern anhing, fanden es so auf Arnold Walpodo's Rath in ihrem Interesse, nicht allein den alten Haß schwinden zu lassen, sondern sich unter Erneuerung eines früher zwischen ihnen bestandenen Bundes zu einer Eidgenossenschaft zu verbinden, der, wie wir oben gesehen haben, sofort das hohenstaufische Oppenheim, nachdem es Erzbischof Gerhard zuvor von dem Interdikt losgesprochen, womit die Stadt wegen dieser Anhänglichkeit belegt war, und dann Bingen beitraten. Es fiel das alles in dieselbe Zeit, in der Konrad IV (am 20. Mai 1254) zu Lavello in Italien starb und Wilhelm gegen die Friesen (Seeschlacht am 11. Mai) und den mit der Gräfin Margaretha von Flandern verbündeten Franzosen Karl von Anjou (im Juni) zu

kämpfen hatte, so daß er sich um Deutschland wenig kümmern konnte. Sechs Wochen nach der Stiftung des Bundes waren schon alle namhaften Städte von Basel bis Köln beigetreten. Anfangs Juli vereinigten sich die Abgeordneten der Städte Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Basel und die der anderen in die Eidgenossenschaft eingetretenen zu Mainz und beschlossen unter Angabe derselben Gründe, wie in dem Bundesbriefe zwischen Mainz und Bingen, einen Landfrieden vom nächsten Margarethentag (13. Juli) auf die folgenden zehn Jahre. Diesen beschworen gleichzeitig die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Konrad von Köln und Arnold von Trier, die Bischöfe Richard von Worms, Heinrich von Straßburg, Jakob von Metz, Berthold von Basel und viele Grafen und Edlen, indem sie ihre Zölle für ungerecht und ihre Abschaffung auf Land- und Wasserstraßen erklärten. Gegen Friedensbrecher solle mit aller Macht eingeschritten werden. Auf einem zwischen dem 30. Sept. und 6. Oct. (in der Octav von Michaelis) zu Worms abgehaltenen Städtetag wurden dann die näheren Bestimmungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens festgesetzt, zur Ehre Gottes, der h. Mutter der Kirche, des h. Reiches, dem der römische König Wilhelm jetzt vorstehe, sowie zum gemeinsamen Nutzen Aller, der Reichen wie der Armen. Darin heißt es: Es sollen keine anderen Kriegszüge unternommen werden, als solche, welche der Bund beschließt, und zwar dorthin, wo sie am nothwendigsten erscheinen, indem sich alle wechselseitig nach Kräften unterstützen und Beschwernisse gleichmäßig tragen. Keinem, der dem allgemeinen Landfrieden zuwider handelt, sollen von einer der verbündeten Städte oder einem Herrn Waffen oder andere Unterstützungen gereicht werden, weder von Christen, noch von Juden. Nichts ist einem Gegner des Friedens in den Städten zu borgen oder zu leihen. Kein Bürger irgend einer Stadt trete mit einem solchen in freundschaftlichen Verkehr oder stehe ihm bei mit Rath, Hülfe und Gunst. Wer sich solches zu Schulden kommen läßt und es wird ihm nachgewiesen, wird aus der Stadt ausgewiesen und an Haus und Gut so bestraft, daß er Anderen zum Beispiel diene, solches zu unterlassen. Wenn ein Kriegsmann außerhalb der Veste seines Herrn, der

ein Gegner der Eidgenossen ist, diese verfolgt oder beschädigt, indem er seinem Herrn gegen den allgemeinen Landfrieden Hülfe leistet, so soll dieses an seiner Person und seinem Gute gerächt werden. Wird er in einer Stadt ergriffen, so ist er festzuhalten, bis er hinreichende Entschädigung geleistet hat. Die Bewohner der Dörfer, deren Beschützer und Vertheidiger gegen Unbilden die Eidgenossen sein wollen, so lange sie den Frieden halten, sind gebührend zu strafen, wenn sie dawider thun, und in den Städten ergriffen wie Verbrecher zu behandeln. An allen Ueberfahrtsstellen sollen die Verbündeten die Schiffe an sich ziehen, und nur an den Städten der Eidgenossenschaft Ueberfahrten zugelassen werden, damit keinem Feinde des Friedens ein Uebergang über den Rhein gestattet sei und er daraus irgend einen Vortheil zu ziehen vermöge. Wer von Herren und Rittern den Frieden unterstützt, soll auch nach Kräften im Frieden geschützt werden; dagegen bleibt jeder davon ausgeschlossen, der den Landfrieden nicht beschwört. Einer, der in einer verbündeten Stadt als Bürge einliegt, genießt von den Bürgern den Frieden und soll darin von Niemanden gestört werden, so lange er sich in der Stadt befindet; er ist vielmehr nach Kräften zu schützen. Bricht ein solcher Bürge sein Wort und hält nicht das Einlager, so kann ihn der Gläubiger oder der, dem jener sein Wort gegeben, nachdem von der verbündeten Stadt eine dreimalige Mahnung ergangen ist, durch die Richter der Stadt ergreifen und wieder in die Bürgschaft zurückführen lassen. Unter Strafe ist es den Bürgern verboten, entgegenzutreten den Herren, auch wenn sie der Eidgenossen Gegner sind; Unbilden, die ihnen geschehen, sollen nichtsdestoweniger gerächt werden, nachdem jedoch an die Herren zuvor die Mahnung ergangen ist, von dem Unrecht abzustehen, damit die Eidgenossen nicht genöthigt seien, gegen sie vorzugehen. Für die niederrheinischen Städte wird Mainz, für die oberrheinischen Worms als ausschreibende Stadt bestimmt; durch deren Briefe sollen ihnen Klagen und sonstige Angelegenheiten des Bundes mitgetheilt und Friedensbrecher gemahnt werden; die Beleidigten senden ihre Boten auf eigene Kosten. So oft ein Städtetag gehalten wird, haben Herren und Städte

ihre vier Botschafter, oder auch nur einen Theil derselben, je nachdem das abzuhandelnde Geschäft es erfordert, an den bestimmten Ort zu senden, die mit Vollmachten ihrer Städte versehen sind und diesen die Beschlüsse mittheilen. Alle, welche die Botschafter begleiten oder zu ihnen kommen, sollen des Friedens theilhaftig sein und vor kein Gericht gezogen werden können. Keine Stadt darf nicht ansässige Bürger aufnehmen, die man gewöhnlich Pfahlbürger nennt. Gegen friedbrüchige Eidgenossen soll noch schneller als gegen Fremde vorgegangen werden; sie sind zur vollständigen Genugthuung zu zwingen. Erfahren die Verbündeten etwas, was ihnen nachtheilig sein könnte, so haben sie sich wechselseitig durch Schreiben davon zu benachrichtigen, damit man zeitig berathen kann. Niemand darf in die Höfe und Häuser der Geistlichen gewaltsam eindringen, sie seien Welt- oder Ordensgeistlichen, graue, schwarze oder weiße Mönche oder Nonnen oder andere Geistliche, um Herberge, Unterhalt, Dienste oder sonst etwas von ihnen gegen ihren Willen zu fordern oder von ihnen herauszupressen. Wer sich dessen freventlich unterfangen würde, ist als Friedensbrecher anzusehen und zu behandeln. Jede Stadt wird ihre Nachbarn, die den Frieden noch nicht beschworen haben, auffordern, beizutreten; versäumen solche jedoch, das zu thun, so sind sie von dem Frieden ausgeschlossen, und wird keiner gestört, der sie an Personen oder am Gute angreift. Alle Eidgenossen, Herren wie Städte und Andere, sollen stets so vollkommen gerüstet sein, daß sie, wenn die Noth es erfordert und sie aufgefordert werden, zu jeder Stunde ausrücken können. Die Städte von der Mosel bis Basel sollen 100, die unteren Städte 500 mit Pfeilschützen bemannte Kriegsschiffe, außerdem alle Städte in angemessener Zahl Waffen, Reiter und Fußvolk in Bereitschaft haben.

Aus der Urkunde ersehen wir, daß die früher hohenstaufisch gesinnten Städte jetzt nach dem Tode Konrads IV den König Wilhelm anerkannt hatten. „Zuerst," schreibt der Verfasser der Kaiserregesten, „Frankfurt mit den anderen wetterauischen Reichsstädten, dann Oppenheim, Worms, Speyer, Hagenau, Colmar, die schwäbischen Klöster u. s. w. Die Pforten des festen Schlosses

Trifels bei Landau öffneten sich ihm: er konnte sich nun mit den darin verwahrten Reichsinsignien schmücken; daß er aber persönliches Ansehen gewonnen habe, finden wir nicht. Der Erzbischof von Köln, der ihn einst erhoben, ließ in Neuß das Haus anstecken, in dem er sich befand; in Utrecht warf ein Unbekannter, als er in der Vorhalle der Marienkirche saß, mit einem Steine nach ihm, und im Dec. 1254 ward in der Gegend von Worms seine Gemahlin von einem unbedeutenden Ritter gefangen genommen. Er war nicht auf die rechte Weise zur Krone gelangt: ein unbedeutender Graf konnte der Strohmann der Großen sein, aber nicht ihr Herr; er konnte dem Reiche als König wohl schaden, nicht aber ihm vorstehen und es mehren."

Ehe aber noch auf dem Wormser Städtetag die näheren Bestimmungen über die Verpflichtungen der Eidgenossen gegeben wurden, hatten dieselben bereits durch die That gezeigt, wie sie den Landfrieden zu halten gesonnen wären. Nach dem zu Mainz abgehaltenen Städtetag, erzählt Trithem, „durchzog ein starkes Heer der Eidgenossen die Rheingegenden und säuberte dieselben von den Räubern. Es lag aber nicht weit von der Stadt Bingen ein Raubschloß, Reichenstein genannt, wohin sich die Räuberbande zurückzuziehen pflegte. Zu dessen Eroberung entsandten die Städte ihr Heer; rasch wurde es genommen. Die darin befindlichen Räuber nahm man gefangen und knüpfte sie auf. Auch andere Vesten und Schlupfwinkel der Räuber wurden zerstört." Wie man am 13. Sept. (1) die Burg Werners von Boland zu Oberingelheim bis auf den Grund zerstörte, dann aber leider sich zu einem Waffenstillstande mit dessen Anhängern bereden ließ und so die Entfaltung des Bundes im Keime zerstörte, habe ich Bd. 18 S. 570 mitgetheilt.

Die in Worms gefaßten Beschlüsse wurden jedem einzelnen Eidgenossen durch Umschreiben mitgetheilt, um den Beitritt zu denselben schriftlich zu erklären, denn nur darauf wird sich das Schreiben beziehen, welches die Stadt Köln unter'm 14. Jan.

(1) Der Tag ergibt sich aus den Annal. Wormat. bei Böhmer, font. rer. germ. 2, 189. Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes, 1, 128, hat irrig den 10. Sept.

1255 als Antwort erließ. „Den ehrwürdigen Vätern, den Erzbischöfen von Mainz und Köln, sowie den Bischöfen von Worms und Basel; den ehrbaren Männern, dem ältern und jüngern Wildgrafen, Gerlach von Limpurg und Ulrich von Münzenberg, wie den anderen Edlen; dann den Städten: Mainz, Worms, Speyer, Hagenau, Straßburg, Basel, Schlettstadt, Kolmar, Breisach, Frankfurt, Gelnhausen, Wetzlar, Friedberg, Oppenheim, Bingen, (Ober)Wesel, Bacharach, Diebach, Boppard und allen anderen Städten, den durch den Landfrieden Verbündeten entbieten Richter, Schöffen und die übrigen Personen des Rathes zu Köln in aller Ehrerbietung ihren Gruß.

„Durch Gegenwärtiges bekennen und bezeugen wir, daß wir durch Handtreue und Eid versprochen haben, den allgemeinen Landfrieden, den ihr mit dem Beistande des h. Geistes zur Ehre Gottes und zum Heile des ganzen Vaterlandes vom verflossenen Margarethentag an auf die folgenden zehn Jahre unverbrüchlich zu halten beschlossen und festgesetzt habt, mit allem Fleiß und in aufrichtiger Treue halten wollen, nach Form, Bedingungen und in der Weise, wie solches in eueren über die Beobachtung des Friedens ausgestellten Briefen vollständig enthalten ist. Das Alles und jedes Einzelne werden wir treu beobachten und gegen Jeglichen erfüllen, mit Ausnahme unseres Herrn Wilhelm, des erlauchten römischen Königs, und des ehrwürdigen Vaters, unseres Herrn des Erzbischofs von Köln, welche wir dadurch besonders ehren wollen. Wenn diese aber selbst in Nichtbeachtung des Landfriedens uns oder euch, was doch weit entfernt sei, Unbilden oder Beschwernisse zufügen sollten, so werden wir uns denselben zur Abwendung solcher Unbilde oder Gewaltthat nach Kräften widersetzen. Zum Zeugnisse und zur Festigkeit haben wir Gegenwärtiges mit unserm Stadtsiegel besiegeln lassen. Geschehen und gegeben zu Köln im J. 1254 (1255) am Tage nach der Oktav von Epiphania." (1)

(1) Es mag hierbei bemerkt werden, daß man in der Diöcese Köln im 13. Jahrhundert nicht, wie in der Diöcese Trier, das Jahr mit dem 25. März, sondern mit dem Charsamstag (nach der Weihe der Wachskerze) begann und daß dieser Gebrauch erst im J. 1310 aufgehoben wurde. Durch Synodalbeschluß

Im Jan. 1255 kam König Wilhelm an den Rhein, verzieh in einer am 31. Jan. zu Mainz gegebenen Urkunde den Bürgern von Worms Alles, was von ihnen während des Streites zwischen dem päpstlichen Stuhl und dessen Gegnern gegen diesen Stuhl und ihn selbst begangen worden sei, nahm sie als liebe Getreue in seinen gnädigen Schutz, bestätigte durch eine andere Urkunde von demselben Tage alle ihre, von seinen Vorfahren im Reiche ihnen verliehenen Privilegien und reiste dann in die so gänzlich mit ihm ausgesöhnte Stadt, in der wir ihn vom 2. bis 9. Febr. finden. In diesen Tagen beschworen mehrere Fürsten, alle Grafen, Edlen und Machtboten der Städte von Basel abwärts in Gegenwart des Königs, daß Jeder, er sei Fürst, Graf, Edler, Bürger einer Stadt, Landbewohner, oder was immer für eines Standes, zufrieden und in seinem Rechte erhalten werde, und diesen allgemeinen Frieden bestätigte er dann einige Zeit später durch eine feierliche, am 10. März zu Hagenau gegebene Urkunde, in welcher er gebot, daß Niemand denselben breche oder in irgend einem Stücke verletze, widrigenfalls er von Bürgern und anderen Friedensverbündeten mit Rath und Willen seines Justitiars gerichtet werden solle. Nach Hagenau war Wilhelm über Speyer gezogen, wo er vom 13. bis 25. Febr. Hoflager hielt. In seinem Gefolge befanden sich der Erzbischof Gerhard von Mainz, die Bischöfe Heinrich (von Staleck) von Straßburg (1) und Johann (von Dieft) von Lübeck, Adolf Graf von Waldeck, der Wildgraf Konrad und sein Sohn Emich, Otto Graf von Nassau, Arnold Herr von Dieft, Philipp von Falkenstein, Werner der Alte Truchseß und Werner der Junge Schenk von Bolanden, Sifrid von Runkel und Wilhelm Vogt von Aachen. Er bestätigte hier den Bürgern von Speyer, deren treue Hingabe an ihn klar am Tage liege, und den Kölnern, in Anbetracht der reinen Treue, die sie seit

wurde damals der Jahresanfang auf Weihnachten gesetzt. In meinem Calendarium ist noch irrig der 25. März angegeben; das Richtige habe ich erst später aus den Quellen zur kölnischen Geschichte von Eckerz und Ennen, Vorrede des dritten Bandes, gelernt.

(1) Bei Böhmer, Reg. Wilhelms, 239, steht, wohl durch einen Druckfehler: E. Bischof von Straßburg. In Lehmanns Chronik von Speyer heißt es richtig H. episcopus Argentinensis, dagegen falsch S. Moguntinus Archiepiscopus.

seiner Königswahl für ihn gehabt, und der angenehmen Dienste, die sie ihm geleistet, ihre von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien und ging dann nach Weißenburg, wo er am 1. März den Bürgern von Hagenau eine gleiche Bestätigung unter Hinzufügung neuer Gnaden ertheilte. Von Hagenau begab er sich wieder zurück über Speyer und Worms nach Frankfurt und von da über Gelnhausen und Friedberg nach Wetzlar. Hier ernannte er, weil er nicht überall persönlich gegenwärtig sein könne, den Grafen Adolf von Waldeck zu seinem und des Reichs allgemeinen Justitiar (generalem iustitiarium nostrum et reipublicæ), dessen unter eigenem Siegel eingegangene Verbindlichkeiten er in der darüber ausgestellten Urkunde vom 21. März genehm zu halten erklärte, bis er sie selbst besiegelt haben werde. „Wichtig", heißt es in den Kaiserregesten, „für die Reichsverfassung der damaligen Zeit, obwohl sich keine späteren Folgen daran knüpften. Wilhelms eigene Besitzungen lagen an den Marken des Reichs, wo auch sein Stern aufgegangen war, und wo er sich fortwährend mit der Gräfin von Flandern und den Westfriesen herumzuschlagen hatte. Im eigentlichen Innern des Reichs waren Viele noch kurz vorher seine Feinde gewesen; er hatte dort um so weniger einen festen Halt, als er noch selbst das Reichsgut minderte, um sich dadurch Anhänger unter den Grafen und Herren zu erkaufen, während die größeren Fürsten, sofern sie sich die Mühe nahmen, sich um ihn zu bekümmern, ihn als ihr Geschöpf ansahen und nicht als ihren Herrn. Zur gleichen Zeit war als Folge des Krieges und der Zerrüttung der Reichsverfassung durch die Verdrängung der Hohenstaufen große Gährung in den oberen Landen, wie die häufigen Zusammenkünfte und Beschlüsse des rheinischen Bundes zeigen. Da ernannte er den Grafen von Waldeck, der seit Jahren sein Berather gewesen war, zum Justitiar, einer Würde, welche Kaiser Friedrich II durch seine Mainzer Constitution vom August 1235 zuerst geschaffen hatte und welche nun bei veränderten Zeitumständen weniger die eines Hofrichters war, als die eines Statthalters des Königs."

In dieser Eigenschaft wohnte Graf Adolf dem nächsten Städtetag der Eidgenossen bei, der auf Peter und Paul (29. Juni)

1255 in Mainz gehalten wurde. „Im J. 1255", so lautet der Abschied, „auf Peter und Paul haben wir bei der Zusammenkunft der Boten der verbündeten Herren und Städte zu Mainz in Gegenwart des Herrn von Waldeck als Hofjustitiars (imperialis aule iustitiario), beschlossen, daß bei 10 Mark Strafe zum Vortheil der Stadt, wo der Bruch geschieht, kein Jude mehr als 2 Denare vom Pfund für die Woche nehme; hat er aber den Vertrag auf ein Jahr geschlossen, so darf er 4 Unzen vom Pfund nehmen. (1) Wir haben diejenigen Bürger, welche Pfahlbürger heißen, gänzlich abgeschafft, so daß keine Stadt deren mehr haben und aufnehmen soll; welche wir jedoch bereits aufgenommen haben, können mit Weib und Kind das ganze Jahr hindurch bei uns wohnen, mit Ausnahme der Erntezeit, in welcher sie mit ihren Frauen auf das Land gehen sollen, um die Frucht einzusammeln, und zwar acht Tage nach Margarethentag. Sie sollen dann nicht zurückkehren vor Laurentiustag (10. August). Während dieser Zeit bleiben ihre Familien in ihren Häusern, die nicht ohne Feuer und Rauch und offen sein sollen nach Art der bewohnten Häuser. In gleicher Weise können sie zur Herbstzeit auf Mauritius (22. Sept.) drei Wochen hinausgehen, um ihren Wein einzusammeln, doch müssen sie für ihre Häuser nach Vorschrift sorgen."

Am folgenden Tage schrieben die Versammelten („die Rathmannen und Richter von mehr als 70 Städten des obern Deutschlands") an den König, daß auf ihrem gestern abgehaltenen Tage unter Vermittlung des Hofjustitiars Adolf von Waldeck Friede und Stillstand aller Kriege und Feindseligkeiten gemacht worden sei, weshalb sie den König bäten und ihm, so weit es erlaubt, riethen, diesen glücklich begonnenen Landfrieden zu bestätigen, weil er seinen Nutzen und Vortheil, sein Heil und seine Ehre befördere. Zugleich baten sie, doch in ihre Lande zurückzukehren, was ihm jedenfalls ersprießlich sein würde und sie sehnlichst wünschten.

Dann wurde wiederum auf Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) ein Städtetag in Worms gehalten und folgender Beschluß gefaßt:

---

(1) 2 Denare vom Pfund wöchentlich betragen 43⅓, 4 Unzen vom Pfund jährlich 33⅓ Prozent.

„Jeder Einwohner einer verbündeten Stadt, welcher fünf Pfund und mehr im Vermögen hat, soll alljährlich in der Fastenzeit einen Denar in die Friedenskasse zahlen (de qua eleemosina edificabitur domus pacis).“ Ein weiterer Städtetag wurde auf den 29. Sept. nach Straßburg angesagt. Von den Mainzern begaben sich dahin als Abgesandte Arnold (von Thurn) der Kämmerer und Friedrich (aus dem Patriziergeschlecht von Walertheim) der Schultheiß; von den Wormsern: Ritter Wolfram (von Pfeddersheim), Heinrich und Richard. (1) Als diese nach Hördt oberhalb Germersheim gekommen waren, wurden sie (am 28. Sept.) von dem Grafen Emich von Leiningen im Dunkel der Nacht überfallen, gefangen genommen und auf die Burg Landeck gebracht. Zehn Tage später gab er sie jedoch ohne Lösegeld wieder frei. Der angesagte Tag kam durch diesen Friedensbruch nicht zu Stande; ein neuer wurde dafür am 14. Oct. in Worms gehalten. Man beschloß, daß jährlich vier Städtetage gehalten werden sollten, nämlich auf Epiphania in Köln, auf Sonntag nach Ostern in Mainz, auf Peter und Paul in Worms und auf Mariä Geburt in Straßburg. Dann stellte man ein Verzeichniß der Eidgenossen auf. Diese waren: Gerhard (Wildgraf) Erzbischof von Mainz, Konrad (von Hochstaden) Erzbischof von Köln, Arnold (von Isenburg) Erzbischof von Trier, Richard (von Daun) Bischof von Worms, Heinrich (von Staleck) Bischof von Straßburg, Berthold (von Pfirt) Bischof von Basel, Jakob (Herzog von Lothringen) Bischof von Metz, der Abt (Heinrich von Erthal) von Fulda, Ludwig Rheinpfalzgraf und Herzog von Bayern, Konrad Wildgraf, Diether Graf von Katzenelnbogen, Friedrich Graf von Leiningen, Berthold Graf von Ziegenhain, Emicho Wildgraf, Gottfried sein Bruder, Poppo Graf von Durne (d. i. von Wertheim; Durne ist Walldüren südwestlich von Wertheim), Ulrich Graf von Pfirt (de Ferreto), der Graf (Heinrich) von Virneburg, Frau Sophia Landgräfin von Thüringen, Frau Adilhildis Gräfin von Leiningen, der Herr von Trimberg, Ulrich von

(1) So bei Böhmer, Cod. Moenofrancofurt. 108: Henricus et Richardus; Schaab behauptet jedoch, es müsse heißen Heinrich Richeri, wie in dem oben mitgetheilten Verzeichniß der von Worms ernannten Schiedsrichter.

Münzenberg, Gerlach von Limburg, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein, der Herr von Stralenberg, der Schenk von Erbach, Werner Truchseß von Alzei, Heinrich von Linberg, Rumbold von Steinach, Gerhard von Hornberg; dann die Städte: Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Thurgau, Freiburg, Breisach, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg, Neustadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauterburg, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Marburg, Alsfeld (Agilsvelt, was Schaab für „Eichstett" hielt), Grünberg, Hersfeld (Hirsvelten, bei Schaab „Hirschfeld"), Fulda, Mühlhausen, Aschaffenburg, Seligenstadt, Bingen, Diebach, Bacharach, Wesel, Boppard, Andernach, Bonn, Neuß, Aachen; in Westfalen Münster und mehr als 60 andere verbündete Städte, mit der Stadt Bremen.

Dem Wunsche des Städtetages vom 29. Juni zufolge kam nun auch König Wilhelm an den Rhein und wohnte am 10. Oct. dem Tage in Oppenheim bei. Die dort gefaßten Beschlüsse sind in einer am andern Tage von dem König ausgestellten Bestätigungsurkunde des Landfriedens enthalten; außerdem beschloß man auch, auf Veranlassung der oben erzählten Gefangennehmung der Städteboten durch den Grafen von Leiningen, daß, wer Boten des Landfriedens gefangen nehme oder schädige, sofort mit ganzer Macht von den Verbündeten angegriffen und dergestalt gestraft werden solle, daß es Anderen zur Abschreckung diene. Ohne Entschuldigung anzunehmen, sei jeder Frevel gemeinsamer Hand zu bestrafen. Wer aber von den Bundesgenossen einen solchen Frevler mit Lebensmitteln, Kleidern oder sonstigen Waaren unterstütze, der soll mit seiner Familie aus der Stadt gewiesen und dessen Haus von Grund aus zerstört werden. In der Bestätigungsurkunde sagt der König, er danke Gott, dem Spender aller Gnaden, dafür, daß er das Geschrei der Armen, in den Zeiten der Kriege und Fehden durch die Tyrannei schlecht Gesinnter erbärmlich Unterdrückten, die so lange verbannt gewesen, in der Ueberfülle seiner Gnade durch die Anstrengung und Mühe der Demüthigen gerade jetzt in den Zeiten, wo er die Zügel des römischen Reiches führe, so wunderbar und mächtig der ganzen Welt zum Lob und zur Ehre seines Namens, wie zum Heile und Nutzen des ganzen

christlichen Volkes wiedergegeben habe. Er bestätige deshalb im Namen des Herrn Jesu Christi den begonnenen und beschworenen Frieden und verordne mit Einwilligung der Edlen und Städte, sowie mit Rath seines Rathes noch insbesondere: Die Edlen und Landherren sollen ihre Gerichte recht gebrauchen und überall ihr Recht erlangen. Sie sollen auch von den Leuten, die in ihren Gerichtsbezirken wohnen, nur solche Dienste verlangen, welche diese und ihre Voreltern seit dreißig, vierzig und fünfzig Jahren zu leisten gewohnt waren. Alle Kirchen, Städte und Märkte (oppida) sollen sich ihrer herkömmlichen Freiheiten, Ehren und Rechte erfreuen. Edle und Herren, welche sich durch die Städte verletzt glauben, sollen deshalb keinen Bürger fangen oder pfänden, sondern ihr Recht suchen vor ihm dem Könige, oder seinem Hofrichter dem Grafen Adolf von Waldeck oder den Schultheißen zu Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Kolmar. Auch die Städte sollen in gleicher Weise ihr Recht gegen Beschädiger vor einem der genannten Richter suchen, der ihnen am nächsten sei. Wenn aber aus Nachlässigkeit des Richters kein Recht erfolge, dann sollen Edle und Städte gemeinschaftlich gegen den Friedbrecher ziehen.

„Um den Inhalt der Urkunde zu würdigen," schreibt Böhmer, „der zugleich von den Hauptzwecken des rheinischen Städtebundes Kenntniß gibt, muß man besonders im Auge behalten, daß durch die Schwächung des Reichsoberhauptes, die Spaltung des Reichs und die damit zusammenhängende Entstehung der Landeshoheit, überhaupt durch die Großen — wie in der Urkunde ganz richtig gemessen ist — seit 30, 40 und 50 Jahren eingetretenen Staatsveränderungen, die Gerichtsorganisation auf's Aeußerste erschüttert und die Verhältnisse der neu auftretenden Reichsstände, besonders der Grafen, der Reichsritter, der Städte und Märkte unter einander und zum Ganzen noch zu keiner Feststellung gelangt waren. Wenn dem ungeachtet deutsche Staats- und Rechtsgeschichten Zeiträume von 828 bis 1272 bilden, so wird dabei der Wendepunkt der Geschicke unseres Vaterlandes gänzlich übersehen und dessen Geschichte durch unrichtige Gliederung um Zusammenhang und Bedeutung gebracht."

Trotzdem so der Bund in seinen Satzungen die Reichsgenehmigung erhalten hatte, somit zu einer Reichsanstalt erhoben worden war, es auch an Wehrkräften nicht fehlte, um Friedensstörer zu züchtigen, zeigte sich doch schon in der nächsten Zeit, wie wenig die Raubritter noch immer Reichsoberhaupt und Eidgenossen fürchteten. Wilhelms Gemahlin Elisabeth (Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig) wollte sich, nachdem der König wieder nach dem Niederrhein abgereist war, mit dem Grafen Adolf von Waldeck nach der Burg Trifels begeben. Bei Edesheim (zwei Stunden nördlich von Landau) überfiel sie Hermann von Rietberg, beraubte sie ihrer Kleinodien und führte beide gefangen auf seine nordwestlich von Edesheim gelegene Burg Rietberg, von wo sie erst am 4. Dec. wieder befreit wurden, nachdem der Pfalzgraf Ludwig, Graf Friedrich von Leiningen, die Raugrafen, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein und Werner von Bolanden mit den Bürgern von Worms, Oppenheim und Mainz vor die Burg gezogen waren und den Hermann von Rietberg zur unbedingten Uebergabe genöthigt hatten.

Nach dem Beschlusse des Wormser Städtetages vom 14. Oct. kamen auf Epiphania 1256 die Abgeordneten in Köln zusammen. Vieles wurde dort über den heiligen Frieden verhandelt, sagt der Abschied, und beschlossen, wenn eine der verbündeten Städte von Jemanden beschwert würde, so solle sie, wenn sie könne, sich selbst rächen, oder die Nachbarn zur Rache und Hülfe auffordern. Habe sie es mit einem solchen Gegner zu thun, gegen den die vereinigten Kräfte nicht ausreichten, so habe der ganze Bund mit gesammter Macht sich zu erheben und die Beleidigungen und Beschwernisse als gemeinsame anzusehen. Gleichzeitig wurde ein allgemeiner Heerzug gegen alle Friedensstörer auf die Oktav von Walburgistag (8. Mai) angesetzt.

Dieser Zug kam aber nicht zu Stande, indem inzwischen durch den am 28. Jan. 1256 erfolgten Tod des Königs Wilhelm die Erledigung des Thrones alle Fürsorge des Bundes erheischte. Bereits am 12. März hielt man einen außerordentlichen Tag in Mainz und faßte dort den Beschluß, weil kein König mehr sei, so habe sich jede Stadt nach Kräften in Waffen zu rüsten und

so viele Söldner und Bogenschützen anzunehmen, daß man einander in der Noth schnell Hülfe leisten könne; denjenigen Herren, Rittern und Anderen aber, welche den Frieden nicht beschworen hätten, sei solche nicht zu gewähren. Das Reichsgut solle während der Vakatur mit allen Kräften geschirmt werden. Sollten die Fürsten, welche das Wahlrecht hätten (ad quos spectat regis electio), vielleicht mehr als Einen wählen, so wollten die Eidgenossen keinem derselben durch Wort oder That beistehen, ihm öffentlich oder heimlich Dienste leisten, Geld leihen, ihn nicht in eine Stadt einlassen und ihm keinen Eid leisten. Eine dawider handelnde Stadt sei als eidbrüchig und ehrlos anzusehen und gegen dieselbe zu einer ewigen Vernichtung zu verfahren. Würden die Fürsten aber Einen zum König wählen, so sollten ihm ohne Widerrede die schuldigen Dienste geleistet und Ehren erwiesen werden. Hätte man doch an diesem Beschlusse festgehalten!

Der frühern Bestimmung zufolge sollte auf Sonntag nach Ostern (23. April) der jedesmalige zweite Tag in Mainz gehalten werden; statt dessen kam man dort am Tage nach Christi Himmelfahrt (26. Mai) wieder zusammen und berieth, wie man den von den Fürsten auf die Vigil von Johannes dem Täufer (23. Juni) zu Frankfurt angesetzten Wahltag beschicken und dort Alles zur Beförderung des heiligen Friedens betreiben möge, was durch feierliche Boten und Briefe den Fürsten mitgetheilt werden sollte. Zugleich wurde auf die Oktav von Johannstag (1. Jul.) ein Heereszug gegen die Friedensstörer angesagt.

Der angesetzte Wahltag hatte keinen Erfolg; vielleicht beschloß man bloß, die Krone dem König Ottokar von Böhmen anzubieten, an dessen Hoflager zu Prag wir vom 17. Jul. bis zum 10. Aug. den Erzbischof Konrad von Köln im Gefolge mehrerer Herren finden, die solche dem König antrugen. Doch dieser lehnte ab, und die Fürsten versammelten sich darauf von Neuem in Wollmirstädt (südlich von Merseburg). Mit Gewißheit wissen wir, daß hier anwesend waren der Herzog Albrecht von Sachsen, Engern und Westfalen, die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und der Herzog Albrecht von Braunschweig, die den Markgrafen Otto außersahen und dieses, jeder in einem be-

sondern Briefe, durch den Bruder Walther von Solce den Städten mittheilten, deren Boten am 15. Aug. in Würzburg zusammen kamen. Die Briefe waren gerichtet an die Städte Mainz, Köln, Speyer, Straßburg, Basel, Würzburg (1), Frankfurt, Gelnhausen, Oppenheim, Friedberg, Boppard, Hagenau und die übrigen eidgenössischen, und es wurde ihnen darin neben der Mittheilung, daß man zum König keinen passendern Mann auffinden könne, als den Markgrafen Otto von Brandenburg, für ihr Bestreben, den Frieden aufrecht zu erhalten, gedankt, sowie versprochen, ihren Rath und Beistand zu einer einmüthigen Wahl zu benutzen. Namentlich schrieb der in Aussicht genommene Markgraf Otto, sie möchten bei dem auf den 8. Sept. nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltage so wohlgerüstet erscheinen, daß, wenn Zwietracht entstehen sollte, der gekränkte Theil auf ihre Hülfe sich stützen könne.

Auf dem Würzburger Tage wurden dann nachstehende Beschlüsse gefaßt: Keiner darf geraubtes Vieh oder andere Dinge kaufen bei Strafe, solche Sachen ohne Ersatz zurückgeben zu müssen. Jede Stadt soll ihre Boten zum Wahltage auf Mariä Geburt nach Frankfurt entsenden. Der Städtetag zu Straßburg wird wegen der bevorstehenden Wahl auf Michaelis verschoben. Die vier verordneten Tage sollen pünktlich beschickt werden. Jede Stadt soll sich nach Kräften rüsten und Söldner annehmen, um den Friedbrechern ernstlich zu widerstehen. Dem Bischof und den Bürgern von Würzburg wird Macht gegeben, Herren und Städte der mit ihnen verbundenen Provinzen in den Landfrieden aufzunehmen. Jeder Bewohner einer Stadt oder eines Marktes, der 5 Mark oder mehr im Vermögen hat, soll jährlich einen Denar geben, und dieses Geld auf Charfreitag unter die Armen vertheilt werden. Wie es in Mainz ausgemacht worden, soll bei der zweispältigen Wahl eines Königs keiner anerkannt werden; dieses soll erst bei Einem Gewählten geschehen. Also wiederum der Entschluß, einig zu sein bei einer zweispältigen Wahl, die man fast vorausgesehen haben muß, und wie rasch die Trennung, nachdem nun eine solche doch erfolgte!

(1) Nach Würzburg ist in dem Briefe Albrechts von Sachsen bei Böhmer, Cod. Moenofranc. 110, eine Lücke . . . . . nuen.

Als Richard von Cornwall und Alphons von Castilien in getrennter Wahl der Fürsten am 13. Jan. und 1. April 1257 gewählt wurden, was Bd. 18 S. 572 dargestellt worden ist, somit der Hader unter den Reichsfürsten selbst wieder losbrach, wie denn Erzbischof Gerhard von Mainz mit dem Erzbischof von Trier um Boppard kämpfte, nahmen auch die Städte Partei, obwohl sie zweimal so treffliche Beschlüsse gefaßt hatten, wohl die Hauptursache, weshalb der Bund, der so viel versprochen hatte, so bald zu Grunde ging. Die niederrheinischen Städte, auf die Erzbischof Konrad von Köln wirkte, erkannten Richard gleich als König an, Frankfurt und die wetterauischen Städte erst, nachdem er am 8. Sept. in Mainz ihnen versprochen hatte, innerhalb ihrer Städte keine burglichen Baue anzulegen und sie der geleisteten Huldigung zu entlassen, wenn er von dem Papst verworfen und ein rechtmäßiger König gegen ihn aufgestellt werden sollte; Speyer, Worms, Oppenheim und Boppard erklärten sich unter dem Einfluß des Bischofs von Speyer im ersten Augenblick, wenn auch nicht auf lange, für Alphons. Oppenheim huldigte dem Richard zuerst von diesen hohenstaufisch gesinnten Städten, am 18. Sept. 1257 (Alphons war der Sohn einer Hohenstaufin, der Enkel Philipps), nachdem er zuvor gleiche Versprechungen wie Frankfurt und den wetterauischen Städten gemacht hatte, Worms am 24. Jul. und Speyer am 6. Oct. 1258, nachdem die letzteren noch am 16. Jan. vorher sich verpflichtet hatten, zu Alphons zu halten, wenn dieser wirklich, wie er geschworen habe, des Reiches sich annehmen wolle.

Während nun aber Richard, der sich vom 11. Mai 1257 (dem Tage seines Einzugs in Aachen) bis Ende des J. 1258 am Rhein aufgehalten hatte, wieder nach England ging, wo er bis zum Juli 1260 blieb, brachen in der Nähe von Mainz, Worms und Oppenheim die alten Fehden wieder aus, und Seitens der Städte war man der Bundespflicht nicht mehr eingedenk. So erzählen die Annales Wormatienses: „Am 27. Jan. 1260 reiste der Ritter Eberhard, Gerhards Sohn, mit einigen seiner Mitbürger nach Osthofen, um dort seinen Vogtdienst, keinem zum Schaden oder zur Beschwerniß, auszuüben. Da die Wormser

nicht mehr als 22 Mann stark waren, kam Philipp der Jüngere von Hohenfels mit Simon Ritter von Guntheim, Jakob Ritter von Stein und vielen, mehr als 100 Bewaffneten und überfiel sie, die an keinen Streit dachten. Obgleich jedoch die Zahl der Wormser so gering war gegen die Vielen, so widerstanden sie ihnen doch männlich mit der Hülfe Gottes vor dem Kirchhof zu Osthofen und tödteten 36 Armschützen. Von den Wormsern wurden endlich doch sieben gefangen genommen, nämlich: Emercho der Kämmerer, Wilhelm von Friesenheim, Ulrich der Bruder des Eberhard, Germanus (Hermann?) von Bockenheim, Johannes von Hochheim, Simon von Heuchelheim und Kunzo, der Sohn der Schwester Konrads von Rosenbaum. Sie wurden in die Burg Guntheim gebracht, in Fesseln gelegt und blieben dort bis auf Lambertustag (17. Sept.) in Gefangenschaft. (1)

„Als die verrätherische That in Worms kund wurde, versammelte der dortige Bischof Eberhard sofort die Bürger und befahl durch richterlichen Spruch, den bei der Andreaskirche gelegenen Hof des Ritters Jakob (von Stein), seines Ministerialen, von Grund aus zu zerstören. Und rasch war die aufgeregte Bürgerschaft dabei zur Hand, weil der genannte Jakob und seine Verwandtschaft schon öfters der Stadt Leid zugefügt, besonders aber, weil der Bischof zwischen dem Jakob und den Bürgern eine Sühne zu Stande gebracht hatte, die nun von jenem so schmählich gebrochen worden war. Niedergerissen aber wurde der Hof des Jakob auf Donnerstag vor Lichtmeß (29. Jan.) 1260.

„Uneingedenk ihres Eides hatten die Bürger von Oppenheim während dieser Zeit den Jakob von Stein und seine Anhänger in ihre Stadt aufgenommen und ihnen Briefe ausgestellt zum Nachtheil der Bürger von Worms. Hierauf versammelte dann Eberhard seine Freunde in der Stadt Worms, und diese zogen mit dem Bischof und den Bürgern aus und brachen und zerstörten durch Brand überall die Gebäude des Jakob und Simon. Aber auch die vorgenannten Feinde zündeten

(1) Am 16. Sept. machte König Richard in Worms Friede zwischen den Bürgern von Worms und Osthofen auf der einen und Simon von Guntheim und Jakob von Stein auf der andern Seite. Böhmer, Reg. Richards, Nr. 62.

die Scheunen der Bürger an. Und zwar waren diejenigen, welche solche Brände an das Eigenthum der Bürger anlegten, einige von Guntheim, von Alzey und von Oppenheim, die von dieser letztern Stadt aus solchen Schaden den Bürgern zufügten und alsdann dorthin zurückkehrten. Was den Bürgern außerhalb der Stadt durch Brand zerstört wurde, hatte einen Werth von mehr als 2000 Mark. In jener Zeit war ein Kantor an der Domkirche zu Worms, der Neffe jenes Jakob von Stein, welcher den Wormser Bürgern so Uebeles zufügte. Dieser Domsänger hieß auch Jakob (von Stein), war ein kriegerischer Mann, bei dem Zusammenstoß zu Osthofen zugegen gewesen und zwischen den Parteien hin und hergeritten, so daß die Bürger Verdacht gegen ihn schöpften und er nicht mehr in die Stadt kam. In gleicher Weise hatte auch ein Domkanonikus, Berlewin, der Sohn der Frau Uta, der Schwester des Jakob, gehandelt. Ueberhaupt hatte die ganze Familie den Wormsern unaufhörlich durch Raub unzähligen Schaden zugefügt. Deren Namen sind: die Hesene, Buntrime, Hependip, Rube, Rothen, Granso, Sulgeloch, die Söhne der Uta, Gunkeshorn, Grenne, Zeune und ihre Mitgenossen. Als die Juden sahen, daß die Bürger Geld bedurften, gaben sie ihnen 1260 auf Sonntag Lätare (14. März) 300 Pfund Heller, von welchen die Bürger den Freunden des Ritters Eberhard 42 Pfund zukommen ließen.

„Auf Samstag in der Pfingstwoche (29. Mai) wurde ein Tag zu Hochheim (bei Worms) angesetzt, dem Eberhard Bischof von Worms, Heinrich Bischof von Speyer, die Raugrafen Heinrich, Ruprecht und Konrad, Philipp von Hohenfels und sein Sohn Philipp, Wirich von Daun und Werner von Boland anwohnten, und ein Waffenstillstand von 15 Tagen zwischen den Wormsern und ihren Gegnern, dem Jakob und Simon, verabredet. An demselben Tage reiste im Vertrauen auf den Waffenstillstand ein Jüngling Namens Johann von Lichtenstein von Worms nach Mommenheim (nordwestlich von Oppenheim), und siehe, ein gewisser Ritter Robelo von Bischofsheim und Sulgeloch eilte ihm mit Anderen nach, um ihn zu fangen und zu tödten; aber mit Gottes Hülfe entging er ihren Händen, tödtete

den Konrad Sulgeloch an dem nämlichen Tage auf dem Markte und begab sich dann eilends nach Worms zurück. So wurde die ganze Provinz von ihrem größten Tyrannen und Uebelthäter befreit. In dieser Zeit trat auch der Domsänger Jakob außerhalb der Stadt gegen die Bürger auf. Mit Hülfe des Bischofs von Speyer wurde aber der Graf Emicho von Leiningen zum Helfer des Bischofs und der Wormser Bürger wider Jakob von Stein, Simon von Guntheim und deren Genossen, sowie gegen alle anderen Feinde gewonnen und die Urkunde darüber auf Bonifazius (5. Juni) 1260 errichtet."

Der darauf folgende Zug der Wormser in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Wernher von Mainz, den Bischöfen von Speyer und Worms, sowie vielen genannten Grafen und Herren gegen Alzei, eine Räuberhöhle, ist Bd. 16 S. 715 dargestellt worden.

Wie bereits bemerkt, wurde der Streit zwischen den Wormsern und den genannten Rittern von Stein und Guntheim erst am 16. Sept. 1260 bei der Anwesenheit des Königs Richard in Worms beigelegt, wobei er von seinem eigenen Gelde zur Einlösung der Gefangenen 200 Mark zahlte und die Wormser 300 gaben; aber der Landfriede, den man so oft beschworen, war dahin. Richard hatte wohl noch englisches Geld, aber keine Macht, ihn gegen die Störer durchzusetzen. Wer irgend Ansprüche an Jemanden zu haben glaubte, griff zum Schwerte, zu Raub und Brand und suchte sich damit Recht zu schaffen; die Städte dachten nicht mehr daran, einander beizustehen, stützten sogar, wie wir an Oppenheim gesehen haben, die Friedbrecher. Die Wormser Annalen erzählen solch fortgesetzte Friedbrüche auch bei den folgenden Jahren.

Der Graf von Zweibrücken beanspruchte, indem er behauptete, Burggraf von Worms zu sein, das Recht, über die Gebäude der Stadt zu Gericht zu sitzen, was „überzimbern" hieß, ihm aber von den Bürgern abgesprochen wurde. Graf Heinrich zog deshalb gegen die Stadt und setzte ihr durch Raub und Plünderung so lange zu, bis man sich 1261 mit ihm verglich. „In demselben Jahr wurden die Wormser von dem Pfalzgrafen zu Heidelberg nicht wenig beschädigt, einige ihrer Bürger gefangen nach

Bacharach geführt und beraubt, und in gleicher Weise von den Leuten des Herzogs andere nach Wolfsberg gebracht. So geschah viel Schlimmes von den Bayern, am meisten dem Herrn von Stralenberg, der mit allen Kräften sich ihnen widersetzte und sie männlich bestand, weshalb er dann um der Wormser willen vielen Schaden zu erleiden hatte. Doch endlich wurde diese Fehde beigelegt, indem man auf Vermittelung eines ehrenhaften Mannes, Werner Masung von Alzey, auf acht Personen compromittirte, deren schiedsrichterlichem Urtheil die Beilegung übertragen wurde. Es waren diese von Seiten der Stadt Worms: Raugraf Ruprecht der Bruder des Bischofs von Worms, Berchtold gen. von Metz Vicedom zu Worms, Wolfram von Löwenstein und Heinrich gen. Nortgeffer von Dirmstein; von Seiten des Herzogs: Philipp von Hohenfels, der Herr von Hornheim (der Wormser Chronist Hacsheim hat: Homsheim), der Herr von Hegeneberg und Werner Truchseß von Alzey. Diese alle begaben sich nach geleistetem Eidschwur am Tage nach Mariä Himmelfahrt (16. Aug.) nach Guntheim, wo auf Antrieb des Bruders Masting und des Bruders Walther gen. von Sulz, vom Deutschherrenorden, der Bischof von Worms und der Pfalzgraf ausgesöhnt wurden, so daß Letzterer mit allen von der Wormser Kirche lehenrührigen Stücken sich belehnen ließ. Besonders erkannte er Neckarau mit seinen Zubehörungen als ein Wormser Lehen an. Der Schaden, welchen der Pfalzgraf den Wormsern auf dem Rhein wie auf den Straßen zugefügt hatte, war nicht eingeschlossen worden.

„Im J. 1261 wurde wegen Ausschreitungen, die einige Bürger in Lorsch begangen hatten, der Gottesdienst in der ganzen Stadt untersagt. Und es dauerte dieses Interdikt von Simon und Juda (28. Oct.) bis auf den siebenzehnten Tag. Die es gethan hatten, wurden bis zur Genugthuung aus der Stadt ausgewiesen, nämlich: Emicho der Kämmerer, Gerhard von Wachenheim und Ulrich der Sohn Gerhards. Sie verzichteten auf ihr Bürgerrecht.“

Wie in Worms, so ging es auch anderwärts. Der Bischof von Straßburg lag mit seinen eigenen Bürgern in Fehde, belagerte die Stadt und verheerte die Umgegend. Die erbitterten Bürger

machten am 8. März 1261 einen Ausfall, tödteten 60 Ritter aus dem Heere des Bischofs, darunter seinen Bruder, nahmen 76 gefangen und brachten sie in die Stadt, wo sie sich durch bedeutende Geldsummen loskaufen mußten, indeß der Bischof sich durch eilige Flucht rettete. (1)

Philipp von Hohenfels, in der Umgegend von Mainz reich begütert, drückte durch schwere Auflagen die Güter des Klerus. Als ihn deshalb nach vorheriger Abmahnung der Erzbischof mit dem Bann belegte, wurde er nur noch mehr gereizt und verübte ein ganzes Jahr lang die ärgsten Feindseligkeiten.

Beide Streitigkeiten wurden allerdings wieder beigelegt, als Richard zum zweitenmal (1262) aus England zurückkehrte; allein in anderen Gegenden brachen solche nur zu bald wieder aus. So sah das J. 1263 die Bürger von Köln ihren eigenen Erzbischof nebst seinem Bruder in ihrer Wohnung gefangen nehmen; die Stadt Würzburg in Fehde mit ihrem Bischof; das J. 1264 drei Brüder in Speyer ihre Mitbürger, besonders die Geistlichkeit, ausplündern, so daß der Bischof aus der Stadt fliehen mußte; die Wormser in Fehde mit denen von Pfeddersheim, deren Ort sie in Brand steckten.

Da raffte man sich endlich im J. 1265 wenigstens theilweise wieder zusammen. Am 5. Mai beschworen der Erzbischof Wernher von Mainz, Gottfried von Eppstein der Alte, Heinrich Graf von Weilnau, Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein, dessen Söhne Philipp und Wernher, Gerhard der Jüngere von Eppstein, dann die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Geinhausen einen Landfrieden auf drei Jahre. Auch die Städte Mainz, Worms und Oppenheim legten ihre Zwistigkeiten bei und verbündeten sich von Neuem am 15. August.

Vier Jahre später, als Richard wiederum an den Rhein gekommen war, beschloß man auch auf dem am 14. April 1269 (Sonntag Jubilate) zu Worms abgehaltenen Reichstage eine Er-

(1) Auf Seiten der Stadt standen mehrere Grafen und Herren, darunter auch Rudolf von Habsburg, der spätere König. Bei dem Sieg über das Heer des Bischofs waren jedoch nur der Herr von Ochsenstein und der Herr von Girbaden anwesend; die Bürger siegten durch eigene Kraft.

neuerung des rheinischen Landfriedens. Es waren auf jenem Reichstage anwesend: die Erzbischöfe Werner von Mainz und Heinrich von Trier, die Bischöfe Eberhard von Worms, Heinrich von Speyer und Heinrich von Chur, der Rheinpfalzgraf Ludwig, die Grafen Emich und Friedrich von Leiningen, Diether Graf von Katzenelnbogen, dessen Bruder Eberhard, der Wildgraf Emich, die Raugrafen Ruprecht und Konrad, der Graf von Hochberg, Philipp von Hohenfels mit zwei Söhnen, Philipp von Falkenstein mit zwei Söhnen, die Gebrüder Werner und Philipp von Bolanden, der von Hohenlohe, Engelbert von Weinsberg, der von Neifen und Andere, also nur rheinische Bischöfe, aber diese nicht einmal alle, und von den wichtigeren weltlichen Reichsständen bloß der eine Pfalzgraf, wohl auch nur als rheinischer Fürst: denn nur auf das Rheingebiet beschränkte sich die Einwirkung von Richards Regierung; alle ostwärts gelegenen Lande, weit mehr als die Hälfte des Reichs, nahmen keinen Antheil mehr. Man schaffte namentlich alle Zölle auf dem Wasser und dem Lande, wie die Erhebung der Accise ab.

In diesem Jahr vermählte sich auch am 15. Juni zu Kaiserslautern der König mit der schönen Beatrix von Falkenburg, welche bis dahin stets für eine von Falkenstein gehalten worden ist. Eine Untersuchung dieser Frage, die ich bereits in den Nassauischen Annalen, Bd. 9 S. 284—283, gegeben habe, glaube ich hier wiedergeben zu sollen.

Betrachten wir die Quellen und älteren Historiker, so finden wir Folgendes. Thomas Wikes schreibt: »Rex (Richardus) nobilem quandam filiam clarissimam viri domini Theoderici de Falkemonte non ambitu dotalitii, sed incomparabili forme ipsius captus illecebra XVI Kal. Julii scilicet dominica proxima post festum sancti Barnabe apostoli solempni sibi connubio copulavit, et imperiale palatium suum de Lutro, quod diversis in regnis comparationem recipere dedignatur, nuptiali solempnitate ibidem non paucis Germaniae magnatibus illustrabat. Statimque nove nupte decor ingenuus sic regii cordis intima transfigebat, ut nec eam unica nocte cuiuscunque rationis pretextu a suo permitteret latere separari.«

Bei Gale, Hist. Britt. Scriptores, heißt es statt Falkemonte: Theoderici de Falkemorite.

In der Historia Univers. Oxoniensis lesen wir als der Beatrix Grabinschrift: »Beatrix de Falkestone, Alemanniae Regina et Ricardi Regis Romanorum et Alemanniae Coniux tertia, pro magno altari sepulta est.«

Den Tod der Beatrix berichtet Joh. Lelandus, Coll. de Reb. Britt., in folgender Weise: »Anno D. 1277 in vigilia S. Lucae evang. obiit Beatrix de Famestaiz, regina Alemanniae, uxor regis Richardi, fratris Henrici III, et sepulta ad domum fratrum Minorum Oxon.«

Spätere englische Schriftsteller schreiben stets nach Gale: Falkemorite; so der Verfasser des Genealogical and Chronological Table of the Royal Line of England: »Beatrix daugther of Theodorick of Falkmorite«; ferner James Tyrrel in seiner General history of England: »Richard king . . . bringing . . . with him a beautiful young Lady named Beatrix, the daugther of Theodoric of Falkemorite.«

Ehe wir jedoch diese verschiedenen Schreibarten der englischen Historiker näher prüfen, wollen wir zuvor noch einen deutschen Chronisten hören, der nicht minder, wie jene, zum Beweise der Abstammung der Beatrix aus dem Hause Falkenstein herangezogen wird. Es ist Trithem, der zum J. 1260 schreibt: »Anno praenotato Richardus Rex Roman. apud Wormatiam cum principibus Imperii constitutus nuptias celebravit solemnes uxorem ducens sororem Wernheri Archiepiscopi Moguntini et Philippi comitis de Falkenstein senioris.« Hier häufen sich nun Irrthümer auf Irrthümer, denn 1. fand die Hochzeit nicht in Worms, sondern in Kaiserslautern statt; 2. wurde dieselbe nicht 1260, sondern am 15. Juni 1269 vollzogen; 3. war der Erzbischof Wernher kein Falkensteiner, sondern ein Herr von Eppstein, also auch kein Bruder Philipps des Aeltern von Falkenstein; 4. waren die von Falkenstein keine Grafen; 5. hätte Beatrix, selbst wenn sie eine Falkensteinerin gewesen wäre, keine Schwester, sondern nur dessen Tochter sein können, denn dieser hatte zu jener Zeit schon erwachsene Kinder, und Beatrix vermählte sich ja jung;

6. kennen wir urkundlich nur zwei Töchter Philipps I von Falkenstein, Jutta und Adelheid. Trithem kann also bei der Untersuchung gar nicht in Betracht kommen.

In den englischen Quellen, auf die es hier allein ankommt, finden wir nun zwei verschiedene Lesarten, und zwar bei Thomas Wikes: Falkemonte, also Falkenberg, und in der Geschichte von Oxford: Falkestone, also Falkenstein. Die Lesart Falkemorite ist sicher nur ein Schreibfehler für Falkemonte, und Famestaiz kann nur eine Corruption von Falkenstein sein. Es fragt sich nun, wer hat richtig geschrieben, Thomas Wikes, oder die Geschichte von Oxford? Entscheiden kann hier zunächst nur der Name des Vaters der Beatrix, den Wikes Theoderich nennt. Nun hat es nie einen Theoderich von Falkenstein gegeben, wohl aber zur Zeit Richards einen Theoderich Herrn von Falkenburg, der sich am 22. Mai 1257 bei dem König in Aachen, am 3. Sept. 1262 bei ihm in Boppard befand, ein Bruder des Erzbischofs Engelbert von Köln war und 1268 bei einem Angriff gegen diese Stadt blieb. Nach Gebhardi: „Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland", war es auch den englischen Schriftstellern nicht unbekannt, daß der Beatrix Vater einen Bruder hatte, der Erzbischof von Köln war, denn er sagt: „Neuere englische Genealogisten fügen hinzu, daß ihr (der Beatrix) Vaterbruder derjenige Erzbischof von Köln war, welcher den König Richard gekrönt habe"; allein diese von Gebhardi nicht näher genannten englischen Genealogiker verwechseln den Erzbischof Engelbert von Falkenburg mit seinem Vorgänger Konrad von Hochstaden, welcher den König Richard am 17. Mai 1257 in Aachen gekrönt hatte. Jedenfalls spricht indessen diese letztere Angabe auch bei dem Irrthum in der Person des Erzbischofs, welcher die Krönung vollzogen hatte, gegen Philipp von Falkenstein, da nie ein Bruder desselben Erzbischof von Köln war, während wir solches mit Bestimmtheit von Theoderich von Falkenburg wissen. Während also alles dieses schon darauf hinweist, daß Beatrix nur eine Tochter des Theoderich von Falkenburg gewesen sein kann, erhalten wir jedoch den schlagendsten Beweis für diese Behauptung durch eine Urkunde König Richards

(bei Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch, 2, 365), gegeben am 13. Sept. 1271 zu Enarrborg, worin er den Grafen Wilhelm von Jülich auffordert, von dem Gelde, welches er dem König schulde, 2000 Mark dem Erzbischof Engelbert von Köln, seinem theuern Fürsten und Verwandten, auszuzahlen. »Necessitatibus et dispendiis venerabilis E. Coloniensis archiepiscopi, karissimi principis et affinis nostri, benigne compatientes affectu, fidelitati tue precipimus etc.« Mit dieser Bezeichnung affinis, also der eines angeheiratheten Verwandten, muß nun aller Zweifel schwinden, denn der Erzbischof Engelbert war ja als Bruder des Theoderich von Falkenburg der Oheim der Beatrix und folglich ein affinis des Königs, und Thomas Wikes hatte also ganz Recht, zu schreiben, Beatrix sei die Tochter des Theoderich von Falkemonte gewesen, da man bei der Endung der Eigennamen burg und berg auch im Deutschen gar oft nicht unterschied und eines für das andere gebraucht wurde. Ein Beispiel liefern unter anderen die von Schonenburg zu Oberwesel, welche häufig unter dem Namen Schonenberg und zuletzt nur noch als Schönberg vorkommen. Aber auch Theoderich von Falkenburg kommt in zwei Urkunden aus dem J. 1264 (Böhmers Acta imperii selecta, 682 und 683) als nobilis vir de Falkenber(g) vor, so daß also Falkemonte um so mehr gerechtfertigt ist. Dieses Falkenburg ist das heutige Fauquemont östlich von Mastricht.

Ehe Richard mit der jungen Gemahlin im Juli nach England abreiste, bestellte er den Erzbischof Wernher von Mainz zum Reichsverweser, und dieser erließ darauf unter'm 8. August ein Schreiben an die Stadt Koblenz, das wohl ein Umschreiben an die rheinischen Städte gewesen sein dürfte, worin er von dem Landfrieden schrieb, den König Richard auf dem kürzlich (d. h. im April) zu Worms gehaltenen Tage verordnet habe, in dessen Vollmacht (1) aufforderte, ein Kriegsschiff gegen die Friedbrecher

---

(1) »Ipse enim dominus noster rex nos sollicitauit specialiter et instanter precibus et mandatis, ut hoc sanctum pacis negotium prosequi et jura ac honorem imperii promouere ac eorum specialem curam auctoritate et vice sua gerere et suscipere curaremus.« Die Urk. bei Günther, Cod. dipl. 2, 362.

auszurüsten, die Aufhebung des Verbotes der Getreideausfuhr meldete und auf den 9. Sept. (1) zu der Zusammenkunft der Fürsten, Herren und Städte nach Oppenheim einlud.

In Hacsheim, Wormser Chronik, heißt es, dieser Zug sei gegen die Friedbrecher zu Bacharach bestimmt gewesen. „Im nemlichen Jahr uff St. Gallen Tag (16. Oct.) hatt uff den Befehl König Richards Wernher Ertzbischoff zu Maintz ein gewaltigen Kriegszug an Schiff und Reutern gesamblet, fürhabens die Uebertretter des gemeinen Landfriedens zu Bacharach zu überziehen; zu dem haben sich die Bürger zu Wormbs mit ihrer Rüstung und Kriegsschiffen auch gethan; kost sie dieser Zug mehr denn in die 200 Mark." Wer sollten diese Friedbrecher zu Bacharach gewesen sein, das mit der Burg Staleck dem Rheinpfalzgrafen gehörte? Ein Zug gegen Bacharach wäre also gegen diesen, daher wohl gegen den dortigen Zoll gerichtet gewesen. Es wäre aber auch möglich, daß der sehr späte Chronist habe schreiben wollen: bei Bacharach, und die in der Nähe liegenden Burgen Reichenstein und Saneck gemeint seien, indem diese bald nachher im August 1282 von König Rudolf als Raubburgen gebrochen wurden. Ferner berichtet Hacsheim nach den Wormser Annalen: „Es sind auch weiter in ermeltem Jahr alle Zölle von Strasburg an bis gen Cölln abgelegt worden und haben die zu Wormbs grose Unkosten zur Erhaltung des Landfriedens angewendet, dann sie um Johannes des Täufers mit dem halben Theil ihrer Bürgerschaft, nemblich St. Ruprechts und St. Lamberths Pfarr, gantz wohl gerüstet, sich zum Ertzbischoff Wernher von Mayntz, Bischoff Heinrich von Speyr, Graff Emich von Leiningen und anderen Fürsten und Herren dieses Landts geschlagen, nacher Ladenburg gerückt und ein Schloß dagegen über am Rhein, genannt Egesheim (in den Wormser Annalen: Eschesheim) gar zerstört, darauff fortgezogen, den Zoll zu Germersheim, welcher denen von Thann war, den Zoll zu Udenheim, welcher Graff Simon von Zweybrücken zustund, den Zoll zu Hussen, welcher am Neckar dessen von

(1) Bei Böhmer, Reg. Richards, Reichssachen Nr. 98, heißt es irrig: auf den 16. August; in der Urk. steht »in crastino Natiuitatis beate Marie virginis proxime.«

Bayern des Pfalzgraffen war, gar abgeschafft, damit der Landtfried desto besser könnte erhalten werden. Es sind auch viel Spann, Irrung und Zweyspalt zwischen Fürsten und Stätten, zwischen dem Bischoff von Maynz und dem von Hohenfels, zwischen Graff Emich von Leiningen und den von Oppenheim, zwischen denen von Wormbs und Druchsäß von Alzey in diesem Zug hingelegt und vertragen worden und ist denen von Wormbs mehr denn 1000 Mark silber darauff gegangen."

Als König Richard am 2. April 1272 in England gestorben war und das Reich darauf bis zum 29. Sept. 1273 erledigt blieb, traten in der Zwischenzeit, am 5. Febr. 1272, die Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen in Mainz zusammen und verbanden sich, wie sie das früher nach Wilhelms Tod gethan hatten, in Fällen wenn das Reich wie dermalen erledigt sei, keinen Andern als König anzuerkennen, als welchen die Wahlfürsten nach einmüthiger Wahl ihnen vorstellen würden. Zwiespältig gewählte Könige wollten sie weder in ihre Städte aufnehmen, noch sonst unterstützen. Durch eine andere Urkunde von demselben Tage schlossen sie auch auf zwei Jahre ein gegenseitiges Schutzbündniß mit dem Hinzufügen, nicht zu dulden, daß man in ihrer Nachbarschaft neue Besten anlege.

Die kräftige Regierung des neuen Königs Rudolf machte dem Raubritterthum ein Ende; der bereits zerfallene ursprüngliche Städtebund entbehrte damit desjenigen Grundes, der ihn zunächst in's Leben gerufen hatte, veranlaßte aber die späteren einzelnen Landfriedens-Verbindungen, wie wir sie eben schon kennen gelernt haben, auf deren Darstellung ich jedoch, als der allgemeinen deutschen Geschichte angehörig, hier verzichten muß. Ich wende mich deshalb wieder zu den Aemtern in der Stadt Bingen, von denen ich zuletzt das des Schultheißen besprochen hatte.

Von 1238 ab treffen wir eine obrigkeitliche Person unter dem Namen Maier, lat. maior und magerus, woraus das franz. maire und das engl. mayor. Aus den Urkunden der spätern Zeit geht erst hervor, welche amtliche Thätigkeit ihm ursprünglich in Bingen angewiesen war; dem Range nach wird er bei

Gerichtspersonen stets nach dem Schultheiß aufgeführt, als dessen Stellvertreter wir ihn in einer Urkunde vom J. 1253 finden, so daß er die zweite Würde im Gericht hatte. Bodmann sagt S. 680, der Binger Maier sei Obermaier gegenüber den erzbischöflichen Dorfmaiern im Rheingau gewesen und seine Stelle am Schlusse des 15. Jahrhunderts von dem Erzbischof Berthold eingezogen worden. Dieser letztern Behauptung muß ich widersprechen. Nicht der Erzbischof Berthold war Landesherr zu Bingen, sondern das Domkapitel: der Maier war demnach kein erzbischöflicher, sondern ein domkapitel'scher Beamte; seine Stelle konnte also auch nicht von dem Erzbischof eingezogen werden. Freilich gab Berthold im J. 1488 der Stadt eine sogleich zu besprechende neue Ordnung, aber nur in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und der Stadt. In dieser Ordnung werden Schultheiß, Maier und Vogt noch ausdrücklich die Richter genannt. Auch in einem weitern schiedsrichterlichen Entscheid über die Ausführung dieser Stadtordnung vom J. 1492 wird wiederum ausdrücklich der Maier unter den Personen genannt, aus welchen der Stadtrath gebildet werden solle. Es mag indessen nicht lange nachher die Stelle des Maiers durch das Domkapitel eingezogen worden sein, da in einer kaiserlichen Urkunde von 1575 nur noch Schultheiß, Fauth, Richter und Schöffen genannt werden, des Maiers also nicht mehr Erwähnung geschieht, obwohl sich aus dem Worte „Richter" auch vielleicht schließen lassen könnte, daß nur der Name aufgehört habe, da ja Schultheiß, Maier und Vogt die Richter waren. Ueber die Maier äußert sich Bodmann in folgender Weise: „Außer und neben den Dorf- und Gemeindegerichten des Rheingaus bestanden noch gar viele Partikular-Vogt- und Hubengerichte, welche einzelne im dörflichen Bifange liegenden Frohnhöfe, Villikationen, Mayereien zur Unterlage hatten. Dergleichen Frohnhöfe bestanden fast in allen Ortschaften des Rheingaus; sie waren Eigenthum des Erzbischofs, oder des zahlreichen Landadels, oder der Klöster. Auf diesen wohnten die Mayer (Villici) und verwalteten solche, oder sie hatten ihre Nutzungen leihweise zu beziehen. Indem diesen Gütern gleichfalls ein Schutz und Ge-

richtsbarkeitszweig anhing, so besetzte der Villikus aus seinen untergebenen Hofhubnern ein eigenes Hofgericht, welches zu den untersten gehörte, sich über die zum Hof selbst gehörigen Mancipien (Familie) und über die freien Hubner (Colonos) verbreitete und nur jene Gegenstände befaßte, welche auf die Verleihung oder auf die Frohnung (Aufholung) der Hofgüter, die richtige Ablieferung der Zins-, Gült- u. a. Gefälle, Ableistung des Frohndienstes und anderer Servitien einen wesentlichen Bezug hatten. Solchem nach vertrat der Villikus eine zweifache Stelle; er war herrschaftlicher Verwalter und Gefällverweser, zugleich aber auch Vogt und Schultheiß des Hofgerichts, welches zwar nicht ungeboten war, sondern in jedem Falle, so oft die Noth seine Haufung erheischte, gehegt wurde.

„Unter den Villikationen des Rheingaus scheinen jene des Erzbischofs die häufigsten, vielleicht auch die angesehensten gewesen zu sein; es ist glaublich, daß ihre Einkünfte in die allgemeine erzbischöfliche Kammer zu Bingen oder an den Hof zu Eltvill abgeliefert und dort verrechnet worden seien." Daraus möchte sich dann die Stellung des Maiers als herrschaftlichen Verwalters und Gefällverwesers sowie als Richters in erzbischöflichen Gutsangelegenheiten ergeben, die auch die ursprüngliche des Binger Maiers gewesen sein wird, da wir ihn im 15. Jahrhundert ausdrücklich als Mannwerkrichter, d. h. Richter in Sachen der Mannwerke oder erzbischöflichen und später domkapitel'schen Weinberge, finden. Ich will die Mannwerkordnung, weil der Maier mit ihr zusammenhängt, sogleich hierher setzen. In einer 1471 aufgenommenen Urkunde heißt es: 1) Mannwerke heißen sie, weil derjenige, der sie hat, unserer Herren Mann und ihnen pflichtig ist, wie ein Mann seinem Herrn. 2) Jeder Mannwerker soll alle Jahr im Herbste seinen Wein von dem Mannwerk in der Herren Hof abliefern und von jedem Mannwerk einen Thorniß (etwa 24 kr.) geben. Diesen soll der Kellner aufschreiben und einnehmen, und wenn es kommt, daß er den Mannwerkern im Jahr einen Imbiß geben soll, so hat er diesen Thorniß zur Steuer an der Kost. 3) Alle Mannwerke sollen in gutem, redlichem, gewöhnlichem Bau gehalten werden mit Mistung und

Andern, wie es Theilgütern zukommt. 4) Die Mannwerke sollen ungetheilt bleiben, damit sie stets in einer Hand gefunden werden. 5) Wenn ein Mannwerker stirbt, so fällt das Mannwerk auf den ältesten Sohn oder die nächsten Erben; die sollen es unvertheilt lassen und nicht verkaufen, um des Verstorbenen Schuld daraus zu bezahlen. 6) Stirbt ein Mannwerker ohne Erben, so fällt das Mannwerk an die Herren zurück. 7) Will ein Mannwerker sein Mannwerk verkaufen, so soll der Käufer es empfangen vor dem Maier als Mannwerksrichter, dem Kellner in dem Hofe und zweien Mannwerkern. Als Bodwyn ([1]) erhält dann der Maier einen Schilling, der Kellner einen Thorniß und jeder Mannwerker einen Schilling, einen Weck und eine Wurst. 8) Will Jemand das Mannwerk nicht in dieser Weise empfangen und aufnehmen, so soll der Kellner es nehmen und verleihen oder verkaufen, wem er will. 9) Ein Mannwerk kann nicht verpfändet werden. 10) Der Mannwerker ist schuldig, den Zinswein ganz zu entrichten, auch wenn nicht so viel im Mannwerke gewachsen wäre. 11) Der Mannwerker kann wegen Schuld des Mannwerks nur vor die Mannwerker geladen werden; der Kellner soll dann den Maier und die Mannwerker auf den Hof zusammenberufen, und ihr Urtheil steht gleich dem des Gerichts zu Bingen. 12) Jeder Mannwerker ist frei von allem Zoll zu Bingen. 13) Der Kellner soll jährlich die Mannwerker auf den Hof zusammenberufen und ihnen einen Imbiß geben. Wer dann noch wegen der Aufgabe Weck und Wurst schuldig ist, soll sie mitbringen und jeder Mannwerker dann auch seinen Thorniß entrichten. 14) Der Maier erhält als Richter über das Mannwerk jährlich eine Ohm Wein in dem

(1) In zwei Urkunden vom J. 1125 und 1126 (Rossel, Eberb. Urkundenbuch, 1, 250 und 254) wird bodewin ein ius civile genannt. »Unde ad confirmationem geste rei ius civile quod bodewin dicitur est solutum.« Bei Baur, hess. Urk. 3, 246, heißt es in einer Urkunde von 1345.: »Super quibus omnibus dictus Conradus sua memorialia, que uulgariter vrkunde siue bodewin dicuntur, tradidit.« Bodmann sagt S. 662: „Bodewin hieß das vinum testimoniale. Die Zeugen einer gerichtlichen Handlung gab und benannte das Gericht, sie hießen Boden, und daher der für ihre Anwesenheit, Bevollwortung und Unterfertigung der Urkunde über den Handel als Belohnung gegebene Wein Bodewein.“

Hofe. 15) Der Buddel des Gerichts ist auch der Buddel des Mannwerks und erhält dafür im Herbst eine Ohm Wein in dem Hofe. Die Zahl der Mannwerke betrug damals 52, welche in folgenden Fluren gelegen waren: am Morßfeld, am Schelmen, vor der Drusepforten, am Ockenheimer Weg, am Bauchenacker, am Kaberach, hinter der Nagelschmiede, am Kannengießerbaum, am Mainzer Weg, am Rinderweg, am Kalbskopf, am Mittelpfad, bei der Brücken, am Krahnen, hinter dem Druseborn, am Hungerborn, hinter der Burg, bei dem Graben, in der Mogen, im Schwalch, am Strebepfad, am Schwetzchen, bei Mergenborn, jenseits der Nahe, vor der Gaupforte, in der Eiseln, am Bedeler, am Vogelsang, hinter dem Kloster, am Rinderborn, im Mollergraben, in der Schmalzkaulen, an der Steinkaulen, an der Quaitruelen, am Hecksamerborn, an der Rinhelden, am Toupsen, an der Fiddel, an der Steinbrücke, hinter dem Wenern, in der Quiddeln, am Kirspfad, auf dem Knochel, am Hinterborn, am Bubenberg, in der Leimkaulen, hinter dem Wageren, am Grien, am Baumgarterborn, am Kuhweg.

Daß der Maier noch eine weitere Stellung als Stadtrichter und Mitglied des Stadtrathes hatte, habe ich eben schon angedeutet, wird sich aber aus der gleich mitzutheilenden Stadtordnung und späteren Bestimmungen noch weiter ergeben.

Als Maier habe ich in Urkunden aufgefunden: 1235—1238 Dimo, den Bruder des Schultheißen Anselm; 1253—1275 Konrad; 1324 Heil(mann?); 1355 Arnold; 1366 Pedir; 1371 Johann; 1412 Konrad Greife; 1463 Johann von Heinsberg.

Aus dem ursprünglichen Maier ist die bis auf den heutigen Tag übliche Bezeichnung des Erbzinsmannes eines Maierhofes hervorgegangen, der unzähligemal, einfach und zusammengesetzt, als Familiennamen angetroffen wird und die verschiedensten Formen der Schreibweise, als Maier, Mayer, Meyer, Meier, Majer, Mair, Mayr, Meir und Meyr, aufzuweisen hat. Man hat früher Süddeutschland für den Hauptsitz der Maier gehalten; Norddeutschland scheint ihm jetzt fast den Rang abzulaufen: denn die Stadt Hannover hat deren 400, während München bei einer doppelt so großen Bevölkerung 350 zählt. Der zusammengesetzten Maier,

wie: Humpelmaier, Rumpelmaier, Bestelmaier, Daselmaier, Deiglmaier, Elbelmaier, Sedelmaier, Ostermaier, Westermaier u. s. w. soll es in München, jeden Namen einfach gerechnet, 307 geben. Hier in Wiesbaden, wo doch aus ganz Deutschland Menschen zusammenströmen und sich niederlassen, so daß die Originalbevölkerung nur einen sehr schwachen Theil der 30,000 Bewohner ausmacht, wollen die Maier noch nicht so recht gedeihen; den jüdischen Namen Mayer nicht eingerechnet, gibt es der Meyer 19, der Mayer 9, der Meier 2 und der Maier 1; der zusammengesetzten 10 verschiedene: Abmeyer, Bachmeyer, Bickelmeyer, Eickemeyer, Grünmayer, Hofmeyer, Rettenmeyer, Schachtmeyer, Wedemeyer und Wintermeyer. Bingen hatte vor einigen Jahren nur einen einzigen christlichen Mayer, dafür aber die ausgebreitetste Familie in der Zusammensetzung Brillmayer. Der Stammvater kam aus Inghofen (vielleicht Inghausen in Oberbayern oder Innkofen in Niederbayern, ein Inghofen gibt es nicht) nach Bingen, wurde Hofmann des Hospitals und heirathete am 29. Jul. 1669 eine Maria Ostermann aus Bruttig an der Mosel. Zwei Söhne, die Schiffer wurden, setzten seinen Stamm fort, der seit jener Zeit bis zum J. 1864 nicht weniger als 54 besondere selbstständige Familien aufzuzählen hat, die mit ganz wenigen Ausnahmen bei dem Schiffergewerbe blieben, aber im Verlauf der Zeit so sehr von dem Namen ihres Ahnen abwichen, daß wir 7 verschiedene Schreibarten finden: Brülmayer, Brühlmayer, Brügelmayer, Brühlmeyer, Brühlmejer, Brielmajer und Brillmajer, ein Beweis, welche Verunstaltungen den Eigennamen so leicht zu Theil werden und wie schwierig es oft bei Namensforschungen ist, die Ursprünglichkeit und damit die Erklärung aufzufinden.

Wie die ältesten Vögte, Schultheiße und Maier den adeligen Geschlechtern angehörten, so wird es auch bei den Schöffen der Fall gewesen sein; doch scheinen schon frühe, und vor dem Erlöschen der Geschlechter, freie Bürgerliche an dem Schöffenstuhl Theil genommen zu haben. Im 13. Jahrhundert finde ich als Schöffen genannt: Gerlach und Konrad Ruckenbrot (Roggenbrod), Konrad Sluppe, Konrad Zuernevaden (Zwirnsfaden), Sifrid von Herchensheim, Humbert in der Salzgasse, Theoderich Wirouch

(Weihrauch), Heinrich und Konrad Gipshorn, Heinrich Cleyne (Klein); im 14. Jahrhundert: Hartwig Treule, Hermann von Böckelnheim, Kunz (Konrad) Heinse des alten Schultheißen Sohn, Diedmar in der Hasengasse, Johann Smydichin, Peter Stoßel, Johann Rapoto, Johann Musichin u. s. w.

Als Erzbischof Berthold von Mainz am 26. Jan. 1488 zur Beseitigung der vielen Irrungen, welche zwischen dem Domkapitel zu Mainz (als der Herrschaft) und der Stadt Bingen wegen des obrigkeitlichen Regiments und anderer Dinge entstanden waren, mit Zustimmung beider Parteien der Stadt eine neue Verfassung gab, wurden der domkapitel'sche Amtmann als Oberschultheiß, Schultheiß, Maier und Vogt als Richter neben den aus 14 Personen bestehenden Schöffen erklärt. (Erzbischof Gerlach hatte durch Urkunde vom 13. Nov. 1356 angeordnet, daß das Gericht und der Rath zu Bingen aus 7 Personen bestehen sollten, deren abgegangene Mitglieder durch eigene Wahl zu ersetzen seien.) Jene Stadtordnung ist so merkwürdig, daß ich statt der betreffenden Artikel dieselbe sofort in einem vollständigen Auszuge mittheilen will, wie ich denselben seiner Zeit aus dem Original im Staatsarchiv zu Darmstadt für meine Regesten bearbeitet habe. Der Abdruck in der 1790 gedruckten Binger Spolienklage ist bis zur Unverständlichkeit fehlerhaft. In dieser Stadtordnung heißt es nun:

1) Der jedesmalige Amtmann-Oberschultheiß zu Bingen schwört dem Domkapitel, seine Obrigkeit und Herrlichkeit zu schützen und Gericht und Rath bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu halten. 2) Schultheiß, Maier und Vogt schwören in die Hände des Amtmanns Namens des Kapitels, wenn das Kapitel sie in den Gerichtsstuhl setzt, recht zu richten, einem wie dem andern, dem Armen wie dem Reichen, weder um Liebe noch um Neid, weder um Freunde noch um Verwandten, weder um Gold noch um Silber. 3) Schultheiß, Maier und Vogt sollen mit dem Amtmann, den 10 Personen aus den 10 Bruderschaften und dem Bürgermeister aus der Gemeinde zu Zeiten Rath halten und in allen Sachen mit jenen das Beste helfen vornehmen, handeln und rathen, den Rath aber meiden, sobald das Kapitel einen seines Amtes entsetzen würde. 4) Zehn fromme, ehrbare und aufrichtige

Personen, die aus den zehn Bruderschaften auf Lebenszeit gewählt werden, sollen mit dem Amtmann, dem Schultheiß, Maier, Vogt und dem aus der Gemeinde gewählten Bürgermeister den Rath bilden, Regiment und Polizei handhaben und für das Beste der Stadt sorgen. Kein Rath soll gehalten werden ohne Wissen des Amtmanns, in dessen Hand die zehn Rathsgesellen dem Domkapitel schwören. 5) Es sollen in der Stadt Bingen zwei Bürgermeister sein, von denen der eine jedes Jahr aus den zehn Rathsgesellen genommen wird, indem die Bruderschaften darin abwechseln, der andere aber von dem Amtmann aus der Gemeinde gewählt wird. Dieselben sollen in die Hände des Amtmanns dem Kapitel schwören, die Beeden getreulich aufzuheben, einzufordern und zum Besten der Stadt zu verwenden, das Brod zweimal in der Woche, oder so oft es Noth thut, besehen und mit dem Amtmann oder einem von ihm gewählten Richter Ellen und Gewicht in den Häusern viermal des Jahres untersuchen. 6) Es sollen auch zwei Baumeister sein, von denen der eine von dem Amtmann aus der Gemeinde und der andere von dem Rath aus seinen Gliedern gewählt wird. Diese sollen das Ungeld von Wein und anderen Dingen getreulich aufheben, einfordern, in die Büchse legen und Rechnung darüber stellen. 7) Bürgermeister und Baumeister sollen zwei Büchsen haben, eine für die Beede, die andere für das Ungeld und dazu außer den Bürgermeistern und Baumeistern der Amtmann und der Rath jeder einen besondern Schlüssel haben. 8) Die Beede in der Stadt Bingen soll jährlich durch den Amtmann, den Rath und das Gericht festgesetzt und viermal des Jahres, nämlich zu den Frohnfasten (Quatember) erhoben werden, damit man die Gemeinde nicht beschwere. 9) Das große Stadtsiegel, die städtischen Urkunden und Privilegien sollen in dem Gewölbe im Spital verwahrt und dazu drei Schlüssel gemacht werden, von denen einen der Amtmann, einen der Rath und den dritten der aus der Gemeinde gewählte Bürgermeister hat. Das kleine Siegel, welches bei unbedeutenden Sachen gebraucht wird, soll auf dem Halbhäuschen in einem Schrank verwahrt werden, wozu jeder Bürgermeister einen Schlüssel hat. 10) Es sollen in der Stadt Bingen vierzehn Schöffen mit den genannten dreien

Richtern (Schultheiß, Maier und Vogt) das Gericht bilden und die Schöffen lebenslang darin bleiben. Geht einer von ihnen ab, so sollen die anderen Schöffen zwei ehrbare und fromme Personen dem Kapitel zur Auswahl vorschlagen. Dieselben sollen in die Hände des Amtmanns schwören, nach ihrem besten Sinnen und Wissen Urtheil und Recht jedem zu sprechen weder um Liebe noch um Neid, weder um Freunde noch um Verwandte, weder um Gold noch um Silber. Der Amtmann soll sie von Dechant und Kapitels wegen einsetzen, ihnen Bann und Frieden thun, daß sie Niemand strafe oder aus dem Schöffenstuhl dränge. Das Gericht soll wegen und im Namen des Kapitels gehegt werden und Niemand sich dagegen setzen mit Worten oder Werken. Das Gericht soll zweimal in der Woche gehalten werden, Montags und Freitags Morgens von acht Uhr bis eilf. Hat es eilf geschlagen, so mag das Gericht aufstehen; doch der Richter, der die Woche hat, und der Gerichtsschreiber sollen bis zwölf Uhr bleiben um der Säumigen willen, die doch dem Rechte sich gehorsam erzeigen wollen. 11) Das stehende Gericht soll gehalten werden wie bisher, und hat man Einem dreimal geboten und einen Stecken geschlagen, und er verachtet das, so ist er den Richtern in drei Gulden Strafe verfallen. Das Gericht soll ein eigenes Siegel haben, das in eine Lade gelegt wird, wozu der Schultheiß, der älteste und der jüngste Schöffen einen Schlüssel haben. Das Gericht soll auch ein Gerichtsbuch haben, darin die Urtheile, Gültbriefe, Verbürgnisse u. s. w. von dem Gerichtsschreiber eingeschrieben werden. Derselbe soll von jeglichem Einschreiben und Lesen einen Schilling, von jeglichem Gerichtsbriefe vier Schilling und jährlich zum Lohn zwölf Pfund (etwa 23 Gulden) haben. 12) Des Kapitels Amtmann soll so oft er will Frevelgericht halten und dem Gerichte dafür im Jahr einen Imbiß geben. 13) Streitigkeiten über des Kapitels Mannwerke sollen nicht dem offenen Gerichte, sondern vor dem Maier, Kellner und zweien Mannwerkern entschieden werden. 14) Jeder Bürger zu Bingen, und wer später als solcher aufgenommen wird, soll in die Hände des Amtmanns dem Dechant und Kapitel als rechten Herren Treue und Gehorsam schwören, in Bingen drei Jahre lang Rauch

halten und von Stund an eine Bruderschaft annehmen. 15) Die Bruderschaften sollen ohne Wissen und Willen des Amtmanns nicht zusammen kommen, ausgenommen bei Begräbnissen. 16) Der Stadtschreiber, der von Bürgermeister, Rath und Gericht ernannt wird, soll in die Hände des Amtmanns dem Kapitel schwören, schreiben, was ihm befohlen wird, und es machen in bester Form. 17) Der Büttel, welchen Bürgermeister, Rath und Gericht annehmen, soll dem Amtmann schwören, thun was ihm befohlen wird, Gebot und Klage von Gerichtswegen verkünden, in Wahrheit sagen, wie Gebot und Klage ergangen sind, keinem zu Lieb oder zu Leide, weder um Gabe, noch um Etwas, was das Recht schwächen könnte. Wenn er angenommen wird, soll ihm der Richter den Büttelstab in die Hand geben, und dann soll er, den Stab in einer Hand, mit der andern Hand schwören. 18) Mütter, Schröter und Stadtknechte, welche durch Amtmann, Bürgermeister und Rath angenommen werden, sollen dem Amtmann schwören. Die Mütter sollen die Maße aichen helfen und zur Anzeige bringen, wenn Jemand zweierlei Korn oder andere Frucht auf einem Karren hätte und solche für einerlei verkaufen wollte. Sie sollen keinen Handel mit Früchten treiben, keine Meßgebühr aufheben, von Frucht, die sie messen und welche verkauft wird, dem heiligen Geist (dem Hospital) sein Recht geben, keinerlei Frucht aus den Säcken in die Firnsel schütten, sondern sie aus den Bütten messen, und endlich jede Nacht den rothen Thurm und Erker bewachen. 19) Der Prokurator der Stadt Bingen soll dem Amtmann im Beisein des Rathes schwören, vorzusehen, daß Bürgermeister, Rath und Gemeinde Bannes halber nicht zu Schaden kommen. 20) Die Wachtgebieter sollen schwören, die Wacht umzugebieten von einem zum andern, jedem Recht zu thun an der Wacht und Niemanden zu übersehen weder um Liebe noch um Neid. 21) Die Scharwächter sollen alle Nacht wachen und umgehen, von einer Wache zur andern, zu sehen, ob solche recht bestellt sei. 22) Die Salzmütter sollen recht messen, Firnsel und Maß besehen und keinen Handel mit Salz treiben. 23) Weil der Wildbann ein Regal und des Stiftes Obrigkeit anhängend ist, so soll der Wildbann im Walde und in der Gemarkung

von Bingen dem Kapitel als dem Oberherrn zu Bingen mit aller Jägerei, Fischerei und aller Herrlichkeit zustehen; die Bürger und Einwohner zu Bingen sollen sich des Waldes nur zu Holz, Wasser und Weide bedienen. 24) Die Förster sollen jeden Tag in den Wald gehen, ihn schützen und schirmen, mit dem ersten Schiffe überfahren und mit dem letzten wieder zurückkommen und jeden Frevel, der im Walde, in Weinbergen, auf Aeckern oder sonstwo geschieht, zur Anzeige bringen. 25) Die Feldschützen sollen jeden Tag in's Feld gehen und die Mark hüten, wenn die Trauben anfangen zu lautern, auch Nachts in dem Felde bleiben, und zwar so lange, bis die Trauben eingethan werden. Frevel sollen sie zur Anzeige bringen und Niemanden übersehen, weder um Liebe noch um Neid, noch um anderer Dinge willen, die Menschenherzen ersinnen könnten. 26) Die Unterkäufer und Aufschläger sollen alle Häringe und gesalzene Fische besehen, ob sie Kaufmannsgut und zu Markt tauglich sind. 27) Die Weinunterkäufer sollen den Bürgern getreulich behülflich sein, ihre Weine zu verkaufen, die Kaufleute in drei Keller führen und ihnen Proben geben: kaufen sie dann in einem Keller, so mögen sie solche weiter führen von Keller zu Keller; kaufen sie aber in den ersten dreien Kellern nicht, so dürfen sie solche nicht weiter herumführen. Sie sollen mit keinem Kaufmann aus der Mark gehen, um Wein zu kaufen, es geschehe dann mit Erlaubniß des Rathes. 28) Die Weinglockenläuter sollen, wenn Tag und Nacht geschieden ist, auf den Thurm gehen, die Glocke zur rechten Zeit läuten und bleiben, bis sie die Tagglocke geläutet haben. Inzwischen sollen sie lauern, ob Geschrei oder Rufen entstände, sei es von Feuer, Feinden oder sonst etwas, das ihnen der Stadt Bingen schädlich zu sein däuchte, dann sollen sie läuten mit der Glocke. 29) Die Feldgeschworenen sollen darauf sehen, daß diejenigen, welche für Andere Güter bauen, die Weinberge vor Johanni gegraben und vor Bartholomäus gemistet und gepfählet haben; sie sollen ferner die Marksteine setzen und die Grenzen der Weinberge messen. 30) Die Tuchstreicher sollen das Streichgeld getreulich aufheben und in die Stadtbüchse thun, dem Einen das Tuch streichen wie dem Andern. 31) Die Bäcker sollen Weizen als Weizen und Korn

als Korn backen, den Roggen bessern mit dem Weizen und den Weizen nicht ärgern mit dem Roggen. Sie sollen haben drei Schilling Heller Gewinn an einem Malter und die Kleien für Hauszins, Knechtlohn, Holz, Salz und andere Kost und Arbeit. 32) Die Bender (Kiefer) dürfen zur obersten Daube am Faß und zwei Dauben daneben auf jeder Seite Splint und rothes Holz nehmen, aber zu keiner mehr. 33) Die Geschwornen zu Weiler sollen Dechant, Kapitel und den Bürgern zu Bingen schwören, alle Sachen des Dorfes nach ihren besten Kräften zu besorgen und darüber zu wachen, daß Niemanden im Felde und der Gemarkung Unrecht geschehe. 34) Der Kellner im Spital soll dem Spital getreulich vorstehen, Zinsen und Renten aufheben, kranken Leuten freundlich und gütlich sein, ihnen geben, was kranken und siechen Leuten zukommt, selbst zusehen, daß sie gepflegt werden, und jedes Jahr vor Amtmann und Rath Rechnung ablegen. 35) Der Hausknecht zum halben Haus soll thun, was ihm befohlen wird, und sich in dem Hause gebührlich halten. 36) Die Auswächter sollen jede Nacht um die Stadt gehen, die Schläge und Zingeln zu besehen, von Michaelis bis Ostern jede Vormitternacht und Nachmitternacht zweimal, von Ostern bis Michaelis einmal. 37) Der Baumeisterschreiber soll den Baumeistern gehorsam sein, in die Keller gehen und die Weine zeichnen, die man zapfen will, und nachsehen, ob einer mehr als einen Zapf gebe. 38) Die Metzgergeschwornen sollen jeden Tag Vormittags und Nachmittags das Fleisch besehen und nach seinem Werthe setzen. Die Metzger sollen kein finniges Fleisch vor oder neben sich legen; zwei Finnen an einem Schweine sind nicht strafbar, aber drei Finnen sind strafbar. Gelbe Hämmel und gelbe Schweine soll man nicht feil halten, sondern sie in den Rhein tragen. Man mag ein gutes fettes Schaf feil haben für einen Hammel, aber keine Geis. Von Pfingsten bis 14 Tage vor Michaelis soll man kein Fleisch acht Tage aufheben. Die Metzger sollen keine unflätigen blutigen Schürzen tragen, es sei Meister, Knecht oder Frau. Die Frauen sollen Mittwochs kein Fleisch feil halten. Die Metzger sollen das Fleisch auf die Schar tragen und keines zu Hause behalten. Die Braten an den Schweinen soll man machen wie vor Alters, nämlich eine Rippe an dem

Nachbraten lassen und hinten am Gleichen abschneiden. Die vier, an welchen die Woche ist, sollen Rindfleisch schlachten und das nicht unterlassen. An den Hämmeln soll man die Milz nicht lassen und sie mitwägen. 39) Die Fischgeschwornen sollen folgende Artikel helfen handhaben. Wenn man Fische feil hält oder zu Markt bringt, so sollen sie solche besehen, daß sie gut und nicht faul sind. Den Fischhändlern soll erlaubt sein, daß ihrer zwei oder drei zwischen Fastnacht und Ostern gemeinschaftlich handeln. Sie sollen keine untauglichen Fische feil halten, es sei Salm, Lachs oder andere Fische. Sie sollen den fremden Fischern nicht entgegenfahren, sondern sie zu Markt kommen lassen. Wenn fremde Fischer nach Bingen kommen mit Fischen, so sollen die einheimischen Fischhändler dieselben lassen feil halten bis 12 Uhr und vorher nicht von ihnen kaufen oder mit ihnen reden; nach dieser Zeit mögen sie von ihnen kaufen. Keine Frau soll Fische feil halten. 40) Die Salzunterkäufer sollen den Nachbarn nach ihrem besten Sinnen und Verständniß im Beisein zweier oder dreier Nachbarn Salz kaufen, fragen, wann die Nachbarn Salz nöthig haben, wer Salz feil hat, wer den besten Kauf gibt, und dieses kaufen und unter die Nachbarn vertheilen. Wenn Salz von Köln nach Bingen gebracht und an's Land getragen wird, so soll man eine Probe zu den Bürgermeistern bringen und mit Eiden erklären, daß dieses Salz zu Köln von geschwornen Müttern und Unterkäufern sei überliefert worden und daß zwischen Köln und Bingen kein anderes Salz darunter gekommen sei. Wenn Salz aus den Niederlanden nach Köln gebracht, aber nichts davon verkauft, sondern es weiter geführt wird nach Bingen, so soll der Kaufmann Briefe von den niederländischen Städten bringen, daß das Salz gerecht und Kaufmannsgut sei; wird aber ein Theil davon in Köln verkauft, und der dortige Bürgermeister hat die Briefe in der Hand, so soll der Kaufmann in Bingen so lange Bürgen stellen, bis er sie erbracht hat. 41) Alle Handwerksknechte zu Bingen sollen schwören, das Beste des Kapitels und der Stadt zu wahren, und wenn sie etwas mit Meistern, Knechten oder Anderen haben, es nur zu Bingen vor Gericht bringen. 42) Die Köche sollen nur wohlgesottenes und gebratenes Fleisch verkaufen,

das Fleisch mit reinlichem Wasser kochen und nicht mit dem, worin es gewaschen worden, kein übernächtig gesottenes und gebratenes Fleisch über zwei Tage feil halten, kein finniges gelbes Fleisch haben, keine verdächtigen Gänse, Hühner oder Enten feil halten, keine unreinlichen blutigen Schürzen vor sich haben und die Braten nicht flämmen, sondern auf Kohlen braten. 43) Die Hocken und Vorkäufer sollen vor 10 Uhr keine Eier, Hühner, Enten, Gänse u. s. w. kaufen, ausgenommen Mittwochs, wenn das Banner abgenommen wird, Mittwochs auf dem Wege nichts aufkaufen oder auffaufen lassen, was zu Markt gebracht werden soll. Für einen Freund dürfen sie kaufen, sollen es ihm aber gleich in sein Haus schicken. Wenn sie kaufen, und es kommen eine oder mehrere Bürger dazu und begehren Theil daran, so sollen sie das thun um den Preis, wie sie gekauft haben. Sie sollen keine Gemeinschaft unter einander haben; kaufen sie aber etwas in Gemeinschaft, so sollen sie es zur Stunde theilen. 44) Es sollen keine fremden Weine ohne Erlaubniß und Wissen des Amtmanns in Bingen eingeführt werden. 45) Von Bord- und Bauholz soll Zoll gegeben werden; geht aber ein Bürger von Bingen selbst in den Schwarzwald und kauft Bord oder Holz, so soll er es frei einführen.

Wie lange der Schöffenstuhl und der Rath nach der Berthold'schen Stadtordnung bestehen blieb, ist nicht ersichtlich; nach einem Berichte des Stadtrathes vom 9. März 1709 hatte derselbe jedoch schon seit unvordenklichen Jahren eine Aenderung erlitten. Man berichtete nämlich: „Es enthält zwar der Entscheid des Kurfürsten Berthold de anno 1488, daß 10 Rathsgesellen aus den 10 Bruderschaften oder Zünften sein sollen; es wird dem aber nunmehr seit Menschengedenken nicht mehr nachgelebt, sondern es werden aus der Bürgerschaft ehrliche und vermögende Leute elective dazu genommen, und zwar in etwas größerer Anzahl, weil aus den Rathspersonen zugleich das Schöffengericht bestellt wird, damit nicht so viele gefreiete Personen zum Nachtheil der gemeinen Bürgerschaft sein mögen, obwohl in oben erwähntem Berthold'schen Entscheid 14 Personen zum Gericht und 10 aus den Bruderschaften, zusammen also 24,

ohne die Superioren und Richter, constituirt gewesen sind. Der bis jetzt observirte Modus mit Präterirung der Zünfte, aus denen in den Reichsstädten nur die Wahl noch geschieht, muß also seit unvordenklichen Zeiten ohne Zweifel mit herrschaftlichem Consens und aus wohlerwogenen Umständen introducirt worden sein. Doch ist uns so viel bekannt, daß früher der Rathspersonen, aus denen auch die Schöffen genommen werden, 12, höchstens 14 waren, deren Zahl jedoch von dem verstorbenen Amtmann auf 15 vermehrt wurde.

„Die Wahl der Rathspersonen erfolgt in folgender Weise: Es werden in der Rathssitzung 4, 5 bis 6 Bürger vorgeschlagen, ihre Namen auf ein Papier notirt, welches der Amtmann als Vorsitzender des Rathes in die Hände nimmt, worauf dann ein Jeder vom Ersten bis zum Letzten zu ihm gehen und ihm in's Ohr sagen muß, auf wen er sein Votum abgibt. Dieses wird dann von ihm notirt und demnächst derjenige publizirt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Nachdem derselbe dann durch den Pedellen vorbeschieden worden ist und den Eid geleistet hat, wird er Namens des Kapitels von dem Stadtschultheiß oder in dessen Abwesenheit von dem Fauth installirt.

„Das Schöffenamt ist jetzt neben dem Stadtschultheißen und dem Fauth (der Mairer existirte also nicht mehr) mit 8 Personen aus dem Rath besetzt. Stirbt einer von ihnen, so wird von den übrigen Schöffen im Beisein des Amtmanns und der Richter ein anderer aus den Rathspersonen erwählt."

Im Jahr 1765 bestand der Stadtrath aus dem Vicedom als Präses, dem Stadtschultheiß, den beiden Bürgermeistern, 11 Rathsverwandten und dem Rathsschreiber, das Stadtgericht aus einem Präses, 6 Gerichtsverwandten und dem Gerichtsschreiber.

Wie man aus der obigen Erklärung des Stadtrathes vom J. 1709 ersieht, war die Bedeutung der Zünfte für die städtische Verwaltung schon längst nicht mehr vorhanden, obwohl dieselben in wichtigen Dingen, wo die ganze Bürgerschaft zu befragen war, noch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte sich vertreten ließen. Derartige Verhandlungen liegen in den großen Streitigkeiten der Stadt mit dem Domkapitel mehrere vor, und wir

ersehen daraus, welche Zünfte im vorigen Jahrhundert in der Stadt bestanden. Es waren dieses die Zünfte: der Bäcker, Faßbender, Gerber, Leinenweber, Metzger, Schiffer, Schlosser und Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seiler, Strumpfweber und Werkleute (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Tüncher). Von einigen derselben sind uns noch die alten Satzungen erhalten.

Am 17. Sept. 1352 beurkundeten die Bäcker zu Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bingen (Wentze Gysenheimer und Heintze Gysenheimer, seines Bruders Sohn), Bacharach und Boppard die von ihnen hergebrachten Gewohnheiten und verbanden sich, solche auch ferner zu halten. Sie lauteten: Welchem Knechte oder welcher Magd (d. h. wohl solche Mägde, die sich am Backen betheiligten oder vielleicht den Verkauf besorgten) der Dienst von der Zunft verboten wird, den soll man nicht halten in den acht Städten. Auch können sie nicht Meister werden, weil ihnen das Handwerk auf ewig untersagt ist. Geht ein Knecht während des Jahres aus dem Dienste, so hat der Meister das Recht, ihm so lange Arbeit bei einem Andern zu untersagen, bis er zu seinem Rechte gekommen ist. Wenn ein Knecht heirathet, so darf ihn der Meister nicht länger halten, als bis zu der Zeit, bis zu welcher er ihn gedingt hat; wird er aber Meister, so muß er ihn gleich entlassen, und es kann ihn dann jeglicher Meister in Dienst nehmen. Wenn ein Knecht einem Meister dient und eine Hausfrau hat, die auf dem Markte Mehl und Gries feil hat, so soll ihn kein Meister in den acht Städten im Dienst halten. Einen Mahlknecht (reder knecht), der »feher zuhet« (d. h. welcher Vieh zieht, wohl Federvieh), soll kein Meister im Hause oder in der Mühle halten, so lange er die »feher zuhet«. Wenn ein Meister einen Knaben oder Knecht das Handwerk lehrt, die nicht zu dem Handwerk geboren sind (d. h. die nicht eines Meisters Kinder sind), so soll er zur Strafe den andern Meistern zwei Pfund Heller in die Büchse geben. Ein Knecht, der Kuchen oder Brod ohne seines Meisters Willen und Wissen bäckt, soll zur Strafe den Meistern zehn Schilling Heller zahlen. Wenn ein Knecht oder eine Magd etwas aus

des Meisters Hause trägt oder nimmt, was sie mit Recht nicht thun darf, so soll denen das Handwerk verboten sein. Sendet ein Meister in die Mühle zwölf Malter Weizen mit seinem Knechte, so soll der Knecht einen „Klicknaben“ gewinnen und dem von den zwölf Maltern vier Heller geben. Wenn der „Klicknabe“ den Lohn nicht nehmen will, so sollen ihm die anderen Mahlknechte in der Mühle keine Speise geben; demjenigen, der dagegen handelt, soll der Dienst in der Mühle, wo es geschieht, verboten sein. Gibt ein Meister dem Knechte nicht nach dem Uebereinkommen neben dem Lohn einen Rock, so zahlt er zur Strafe ein Pfund Heller. Unsere Knechte sollen uns gehorsam sein zu Hause und in der Mühle, unser Mehl zu beuteln und zu »redene«. Bisher ist Gewohnheit gewesen, was wir auch ferner beobachten wollen, daß wir den Abfall (die spruwe, das, was im Beutel bleibt, die Spreu oder die Kleien) zur Hälfte genommen haben, wie es dann auch ein Recht ist, daß die Meister den Abfall »krinczen« und den Kern nehmen dürfen, der darunter sich befindet. Wollen die Müller den Staub haben, so sollen sie ihn aus dem kleinen Abfall nehmen. Wer des Andern Haus oder Stuhl (das ist wohl der Verkaufsstand) an sich bringt vor der Zeit wider Recht, der ist den Meistern fünf oder zwei Pfund Heller zur Strafe schuldig. Wenn ein Knecht oder eine Magd von einem Meister geht »durch wynes willen«, so soll ihnen so lange der Dienst verboten sein, bis sie es wieder thun. Ein Knecht, der über Nacht aus seines Meisters Hause ist, gibt ein halb Pfund Wachs; der Meister aber, welcher den Knecht über Nacht hält, zahlt zur Strafe einen Schilling Heller. Wenn ein Knecht seines Meisters Gut wartet, und er läßt von dem Gute backen, der soll fünf Schilling zur Strafe zahlen, und die zwei Mahlknechte zehn Schillinge. Verfehlen Bäckerknechte, Müllerknechte oder Mägde sich gegen die Meister (wielich dacht sie brechent gein den meistern), so soll man danach über sie richten in den acht Städten. Würde einem Knechte in einer Stadt das Handwerk verboten um seines Unbedachtes willen, und er wollte deshalb unseren Meistern drohen, so soll dieses den zu unserm Bunde gehörenden Städten durch Boten oder Briefe

mitgetheilt werden, und diese unsere Herren zu Hülfe nehmen. Auch sind wir übereingekommen, daß einem Knechte, der von seinem Meister geht und ihn in der Arbeit im Stiche läßt (in sumet an sinem wercke), der Dienst in den acht Städten verboten sein soll so lange, bis er dem Meister gerecht wird; ein Meister, der solchen inzwischen mit seinem Wissen hält, der soll ihn entlassen innerhalb vierzehn Tagen; thut er das nicht, so zahlt er zur Strafe für jegliche Nacht, die er ihn darüber hält, zehn Schillinge. — Im Jahr 1670 wurde dieses nahe vierthalbhundert Jahre bestandene Bündniß wieder erneuert. Eine weitere besondere Bestimmung über Nichtvermischen des Korns mit Weizen enthält die oben mitgetheilte Stadtordnung unter Nummer 31.

Wie die Bäcker, so vereinigten sich auch durch Urkunde vom 13. Mai 1383 die Schmiede und Schmiedezünfte in Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach zu folgenden Bestimmungen. Es soll nicht mehr geschehen, daß die Knechte von den armen Knechten, die in unsere Dienste treten, sich Einstandstrank geben lassen und ihnen das Ihrige nehmen. Hat ein Knecht eine Klage gegen seinen Meister, so soll er zu den Zunftmeistern gehen und sie bitten, ihm behülflich zu sein, und diese sollen ihm zu seinem Rechte verhelfen, gleich als wenn der Knecht unser Eidgeselle wäre. Will der Meister sich nicht in Güte zur Sühne verstehen, so sollen die anderen Meister mit dem Knechte vor Gericht gehen und ihm dort zu seinem Rechte verhelfen. Geht ein Knecht vor der Zeit aus dem Dienste, oder bleibt er dem Meister Geld schuldig, so soll ihn kein anderer Meister in Dienst nehmen bis dahin, daß er dem Erstern gerecht geworden ist. Kein Knecht soll einem Meister einen Knecht »vorbieten« (abwendig machen?); würde aber einer so muthwillig sein und das nicht halten, so soll er in unserm Gebiete nimmer Meister oder Knecht werden und Niemand ihn halten, weder in seiner, noch in einer der verbündeten Städte.

Der Schifferbruderschaft zu Bingen, deren Patron der h. Nikolaus war, wird zuerst im Jahr 1394 erwähnt. Sie war von je unter allen Binger Zünften die stärkste wegen der vielen

Steuerleute, welche für die Fahrten nach Mainz hier genommen werden mußten. Im J. 1769 gab es 38 Schiff- und Steuerleute. Die Zunftstatuten finden sich nicht; da solche aber im Großen und Ganzen bei allen Schifferzünften am Rhein so ziemlich übereinstimmend gewesen sein werden, so will ich mit Uebergehung der Vorschriften in Betreff des Kirchlichen und des Verhaltens bei Zunftversammlungen die wesentlichsten Punkte aus den Statuten der Innung zu Linz aus dem Jahr 1699 mittheilen. Wer in die Zunft will aufgenommen werden, soll katholisch, ehrlichen Namens und ehrlicher Leute Kind sein. Damit dem Handelsmann Waaren und Güter gut versorgt und nicht verdorben werden, soll Niemand Aufnahme in die Zunft finden, der nicht vorher drei Jahre bei einem zunftmäßigen Schiffmann als Junge gestanden und gelernt hat ein Faß Wein setzen und sonstige Waaren versorgen und bewahren. Wird der Lehrjunge nach überstandener Lehrzeit von dem Meister der Zunft als Knecht präsentirt, so gibt er ein Viertel Wein und wird gegen Bezahlung eines Albus in das Zunftbuch eingeschrieben. Keiner darf dem Andern einen Handelsmann abwendig machen, bei Strafe von 4 Goldgulden. So lange die Meister der Innung den Handelsleuten in Besorgung der Waaren ein Genüge leisten können, darf kein Fremder deren am Ufer der Stadt verladen. Keiner darf einen auswärtigen Schiffer zu seinem Gesellen erklären, sondern jeder muß an den Waaren, die er selbst nicht verladen kann, einen andern Mitmeister Theil nehmen lassen. So oft ein Schiffer nach Köln fährt, zahlt er in die Zunftbüchse 8 Albus und der Knecht, welcher mitfährt, 4 Albus. An Sonn- und Feiertagen darf Niemand mit einer Last abfahren, es sei dann höchste Noth vorhanden.

Die Gerber hatten 1414 ihr Bruderschaftshaus in der Hasengasse, 1514 in der Pfaffengasse. Der Seilerzunft wird 1427 erwähnt. Im J. 1459 bestätigte das Domkapitel der Faßbinderzunft ihre seit mehr als 100 Jahren hergebrachte Gewohnheit, wie solche zwischen ihr und den Zünften in Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Mainz und Kreuznach bestehe. Wer in den genannten Städten das Handwerk treiben will und nicht in der

Zunft ist, dem soll solches verboten sein, es sei dann, er habe selbst Weinwachs, dann mag er für sich selbst binden. Ein solcher darf jedoch keinen Knecht halten und ihm soll auch kein Knecht dienen auf dem Handwerk. Wer Meister werden will, soll zuschlagen und um jedes Faß Reife messen und binden können. Kommt ein Knecht mit Unwillen von seinem Meister, so soll ihn kein anderer Meister in den genannten Städten aufnehmen, bis er sich mit dem Meister verglichen hat. Ein Lehrknabe soll 4 Jahre in der Lehre stehen und nicht mehr als 6 Gulden bezahlen, sowie 2 Pfund Heller in die Büchse. Zu dieser bereits 1341 aufgestellten Ordnung fügte das Kapitel noch die von dem Amtmann Heinrich von Greifenklau zu Bingen gegebene Freiheit hinzu, daß kein Fremder in Bingen Fässer feil halten solle, mit Ausnahme auf Mittwoch. Eine weitere Bestimmung enthält die Stadtordnung unter Nummer 34.

Die Schneider zu Bingen schlossen am 26. Jul. 1457 ein Bündniß mit ihren Zunftgenossen zu Mainz, Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Landau, Heidelberg, Oppenheim, Koblenz, Alzei, Odernheim, Wimpfen, Heilbronn, Aschaffenburg, Kaiserslautern, Neustadt, Ladenburg, Butzbach und Gelnhausen auf 28 Jahre, diejenigen Satzungen zu halten, welche ihre Altvorderen und Liebhaber des Handwerks beobachtet und auf sie gebracht hätten. Dieses Bündniß enthielt folgende Punkte: 1. Man soll einem Knechte für ein Ziel (1) nicht mehr als zwei Pfund Heller (9 fl. 22 kr.) zu Lohn geben. 2. Geht ein Knecht vor dem Ziele gegen den Willen des Meisters von diesem weg, so darf kein anderer Meister ihn in Dienst nehmen, bis der Knecht sich mit dem erstern abgefunden hat. 3. Wer dagegen handelt, sobald solches ihm bekannt wird, zahlt einen Gulden Strafe. 4. Trotz dieser Strafe darf er dennoch den Knecht nicht halten bis dahin, daß derselbe sich mit seinem frühern Meister geeinigt hat. 5. Ein Knecht mag alle vierzehn Tage einen Tag müßig gehen, sobald kein Feiertag in der Woche einfällt. 6. So

(1) Nach einer Verordnung des Stadtraths zu Freiburg vom J. 1472 für die Schneider waren die Ziele: St. Stephanstag zu Weihnachten und Johannstag im Sommer. Ein Ziel wäre also ein halbes Jahr gewesen.

oft ein Knecht einen Tag weiter müßig geht, darf ihm der Meister dafür einen Schilling Heller (28 kr.) abziehen. 7. Sollte ein Meister dem Knechte den verdienten Lohn nicht auszahlen, so mag dieser deshalb bei den Zunftmeistern klagen. 8. Würde sich ein Knecht mit seinem Meister entzweien, so soll er dem Meister kein Gesinde „verbitten". 9. Es soll vielmehr der Knecht sein Recht gegen den Meister vor dem Handwerk oder dem weltlichen Gerichte der Stadt suchen, darin der Meister wohnt. 10. Einen Knecht, der das nicht beobachtet, darf kein anderer Meister in Arbeit nehmen. 11. Ein Meister, der mit Wissen solches thut, zahlt zur Strafe zwei Pfund Heller. 12. Ungeachtet dieser Strafe darf er dennoch den Knecht nicht halten. 13. Käme dieser Knecht in eine andere Stadt zu einem andern Meister, so mag der Meister, von dem er geschieden ist, der Bruderschaft jener Stadt schreiben, damit man den Knecht dort nicht halte. 14. So soll jeder Meister von einer Stadt zur andern schreiben, bis daß man den Knecht dazu bringt, sich mit dem Meister, von dem er weggegangen ist, zu einigen. 15. Würde ein Knecht dem Kunden eines Meisters etwas nähen nicht von des Meisters wegen, so hat er dem Handwerk einen halben Gulden und dem Meister den Lohn des Werks zu zahlen. 16. Die Schneiderknechte dürfen kein Gebot (d. h. wohl Versammlung) halten ohne Erlaubniß des Meisters der Bruderschaft.

Einige Jahre später, 1469, finden wir in Bingen die Schneider und Tuchscheerer zu einer Zunft vereinigt; das Domkapitel bestätigte ihnen in diesem Jahr ihr altes Herkommen. Jeder, der Meister werden will, muß ehelicher Leute Kind sein und geloben, den jedesmaligen Brudermeistern gehorsam zu sein. Wenn ein Meister auch sein Handwerk niederlegen und ein anderes Geschäft betreiben will, so darf er deswegen doch nicht aus der Bruderschaft treten. Einem, der nicht Meister ist, soll das Handwerk verboten werden. Will ein Ausmärker nach Bingen kommen, da arbeiten und den Juden seine Arbeit verkaufen, so soll man die Arbeit wegnehmen. Kein Jude soll neue Werke feil haben. Ein Ausschneider, dem die Freiheit nicht gegeben wäre, soll neue Werke nicht nach Bingen zum Verkauf bringen, aus-

genommen am Mittwochswochenmarkt. Ein Tuchscheerer soll nur 2 Knechte und einen Lehrknaben halten. Wohnt aber nur ein Tuchscheerer in Bingen, so mag er so viele Knechte halten, als er will. Wer im Handwerk der Schneider Meister werden will, soll vor den Meistern zuvor vier Stücke Werks schneiden; fehlt er an einem Stück, so soll er weiter lernen. Wer Meister wird, soll binnen Jahresfrist einen Harnisch zu seinem Leibe bestellen und den behalten; behält er ihn nicht, so darf er das Handwerk der Schneider und Tuchscheerer nicht weiter treiben.

Am 21. Febr. 1481 setzten die Meister des Handwerks der Wollen- und Leinenweber mit Bewilligung des Amtmanns Gerhard von Ehrenberg, der Bürgermeister und des Raths zu Bingen folgende Ordnung fest: Es sollen in der Bruderschaft 2 Büchsenmeister sein, die solches auf Lebenszeit bleiben, und denen jährlich 2 andere gewählte Büchsenmeister beigegeben werden. Diese 4 sollen eine Kiste und eine Büchse haben für Gottesgeld, Briefe und andere Dinge, welche bei dem ältesten in Verwahr sind und wozu jeder der drei anderen einen Schlüssel hat. Meister kann nur der werden, der von ehelicher Geburt ist. Er muß vor der Aufnahme Treue dem Domkapitel schwören und 4 Gulden Eintrittsgeld in 4 Jahreszielen in die Büchse entrichten, dazu eine viermäßige Kanne und 4 Viertel Wein geben. Ein Lehrjunge soll der Zunft 2 Gulden bezahlen. Stirbt Jemand aus der Bruderschaft, so sollen die 4 zunächst wohnenden Meister die Leiche zu Grabe tragen. Der neu aufgenommene Meister ist ein Jahr lang der Knecht der Bruderschaft. Ein Leinenwebermeister soll nicht mehr als 2 Stühle haben, es sei dann, daß er einen Lehrjungen habe. Wenn die Meister beisammen sind, so soll keiner dem andern fluchen oder ihn Lügen strafen in ernstem Muthe, bei Strafe von einem Viertel Wein; ergibt er sich aber in Gnade, so sei seine Strafe nur ein halb Viertel. Zöge einer freventlich im Streit oder Zorn ein Messer, einen Degen oder Anderes, das von Eisen gemacht wäre, so soll er dem Handwerk einen Gulden bezahlen. Wer am Gebote verkorlich einen Eid schwört, oder Uebels spricht von unserm Herrgott, Marien seiner lieben Mutter oder den lieben Heiligen, der soll einen Gulden Strafe bezahlen.

Diejenigen, an welchen die Ordnung ist, sollen bei der Prozession mit dem Sakramente gleich anderen Bruderschaften die Kerzen tragen.

Der Zunft der Schuhmacher und Schuhflicker wurde 1490 von dem Domkapitel nachstehende Satzungen und Rechte verliehen: Wer in die Zunft aufgenommen werden will, zahlt 8 Pfund Heller, 6 Pfund Wachs, eine viermäßige Kanne für 6 Albus und 10 Schilling zum Vertrinken. Ein Altrüßer gibt halb so viel. Der Neuaufgenommene muß ein Jahr lang der Knecht der Zunft sein oder kann dieses durch Einlage eines Guldens in die Büchse zu unser lieben Frauen Geleuchte abkaufen. Eines Meisters Sohn oder Tochter, die in Bingen geboren sind, geben ebenfalls einen Gulden für das Liebfrauen Geleuchte und den Meistern zehn Schilling Heller zum Vertrinken, sowie eine viermäßige Kanne. Niemand darf in die Zunft aufgenommen werden, der nicht durch Schriften beweist, daß er von ehrbarer ehelicher Geburt ist und sich mit einer ehrbaren ehelichen Person verheirathet hat. Wer die Stadt verläßt und später wieder dahin zurückkehrt, muß sich von Neuem in die Zunft einkaufen. Kein Meister darf mehr als 2 Gesellen und einen Lehrknaben haben. Wenn eines verstorbenen Meisters Wittwe sich von Neuem verheirathet, so wird ihr Mann wie eines Meisters Sohn angesehen. Kein Meister darf fremde Arbeit kaufen und verkaufen, es seien Schuhe, Sohlen, Stiefel, lederne Hosen, rauhe Schuhe (Ruweschowe) oder Anderes, was man in dem Handwerk macht. Niemand, der nicht in der Bruderschaft ist, darf Altwerk machen, es sei Schuhe sohlen oder Anderes, was man in dem Handwerk macht. Ein Meister darf nur eine Stätte im Kaufhause und auf dem Schuhmarkt inne haben, um dort feil zu halten. Jeder Fremde oder Einheimische, der Leder feil halten will, soll im Kaufhause und auf dem Schuhmarkt eine Stätte haben, diese wie die Meister des Handwerks gegen einen jährlichen Zins. Wer Schuhe im Kaufhause oder auf dem Schuhmarkte verkauft, soll kein geschmiertes oder ungeschmiertes Leder zugleich feil haben. Die Lauwer (Gerber, Löher), welche im Kaufhause Leder verkaufen, sollen das gelohte und geschmierte Leder von einander trennen. Im Kaufhause und auf dem Schuh-

markt darf nur feil gehalten werden von Ostern bis Michaelis von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags. Wer nicht in der Bruderschaft ist, darf weder Leder noch Stiefel, lederne Hosen u. s. w. in den Häusern feil haben, mit Ausnahme des Mittwochs, wo sie selbiges zu Markt bringen dürfen. Wer untaugliches Leder zum Verkauf bringt, verliert dasselbe und verfällt in fünf Schilling Heller Strafe.

Ein Jahr später kauften sie sich ein Haus in der Mönchgasse zum Zunfthause. Aber schon im J. 1485 waren sie mit dem Pfarrer übereingekommen, daß derselbe alljährlich auf Krispin und Krispinian gegen Bezahlung von 4 Weißpfennigen (etwa 56 Kr.) für Lebende und Todte aus der Bruderschaft eine Messe mit Orgelbegleitung halte und am Sonntag vorher die Legende beider Heiligen erkläre.

Einzelne Verpflichtungen der Metzger sind in der Stadtordnung unter Nummer 38 enthalten.

Bei allen Zünften war es Vorschrift, daß der Geselle eine Zeitlang auf Wanderschaft gewesen sein mußte, ehe er zur Anfertigung des Meisterstückes zugelassen und als Meister aufgenommen werden konnte. Bei diesen Wandergesellen gab es dann bis in die neueste Zeit des Zunftbestandes gar sonderbare Gewohnheiten, gegen welche nicht verstoßen werden durfte. Ich will eine solche von den Schlossern, Uhren-, Sporen-, Büchsen- und Windemachern mittheilen. Wenn ein Geselle in eine Stadt kam, so durfte er nicht persönlich bei den Meistern um Arbeit anhalten, sondern mußte sich auf die Herberge begeben. Der Herbergvater schickte darauf zu dem Altgesellen oder Ortenjünger und ließ ihm sagen, es sei ein fremder Geselle angekommen und verlange die Umschau. Kam nun der Altgeselle in die Herberge, so ließ er zunächst nach Landesgebrauch eine Kanne Wein oder Bier auf den Tisch stellen, über welchem das Handwerksschild hing, nahm dann die Meistertafel aus einem Schrank, klopfte damit dreimal auf und sprach:

„Also mit Gunst! Sind fremde Schlosser, Uhr-, Sporen-, Büchsen- oder Windenmacher vorhanden, so setzen sie sich an diesen

Tisch, es soll ihnen Handwerksgebrauch und Gewohnheit erwiesen werden, wie mir und anderen rechtschaffenen Gesellen ist erwiesen worden; also mit Gunst zum ersten-, zweiten- und drittenmal, — was Fremde sind, herbei!“

Der Wandergesell, welcher bis dahin an einem andern Tische gesessen, setzte sich nun zur Rechten des Altgesellen. Dieser reichte ihm die Hand; beide standen auf, und ersterer fragte: Mit Gunst, Fremder, Schlosser?

Fremder: Stück davon.

Altgesell: Willkommen von wegen des Handwerks.

Fremder: Schönen Dank. Meister und Gesellen aus N. N. und überall, wo ich herkomme, lassen freundlich grüßen.

Altgesell: Meister und Gesellen sollen bedankt sein.

Nun setzten sich beide, und der Altgesell trank dem Fremden zu, während das Gespräch in folgender Weise fortgesetzt wurde.

Altgesell: Mit Gunst, Fremder, was ist sein Begehr, weshalb er nach mir geschickt hat? Er hat zwar nicht nach mir geschickt, ich bin von selbst gekommen.

Fremder: Mein Begehr ist, daß mir Handwerksgebrauch und Gewohnheit möge bewiesen werden; es steht wieder zu verschulden, hier oder anderswo.

Altgesell: Handwerksgebrauch und Gewohnheit soll ihm bewiesen werden, so viel ich davon gelernt habe, und was ich nicht weiß, hoffe ich von ihm oder einem andern rechtschaffenen Gesellen noch zu lernen.

Fremder: Von mir wird er nicht viel lernen, höchstens das Land auf- und nieder laufen, Kleider und Schuhe zerreißen, dem Herrn Vater Bier oder Wein austrinken, einmal viel, ein andermal wenig, nachdem es der Beutel vermag.

Altgesell: Mit Gunst, Fremder, das können wir hier auch. Mit Gunst, worauf schickt er denn? Auf Schloß-, Uhren-, Sporen-, Büchsen- oder Windenmacher?

Fremder: Schlosser (oder das sonstige Geschäft).

Altgesell: Gesellen- oder Jüngerweise?

Fremder: Gesellenweis.

Altgesell: Auf Stückwerk oder Wochenlohn?

Fremder: Wochenlohn (oder Stückwerk).

Altgesell: Meisterssohn oder Gelernter?

Fremder: Gelernter (oder Meisterssohn).

Nun legte der Altgesell ihm die Meistertafel vor und fragte weiter: Also mit Gunst, Fremder, hat er etwa hier einen bekannten Meister oder von einem sagen hören, bei welchem er einschicken möchte, oder will er von dem ältesten bis zum jüngsten schicken?

Wußte nun der Fremde einen Meister, in dessen Werkstätte er besonders gern arbeiten mochte, so nannte er ihn; im andern Falle antwortete er: Wo es Arbeit gibt.

Altgesell: Mit Gunst, Fremder, zeige er mir seine Kundschaft (eine den Paß oder das Wanderbuch vertretende Urkunde über bestandene zunftmäßige Lehrzeit und Annahme als Gesell mit der Abbildung der Vaterstadt des Gesellen).

Darauf reichte sie ihm der Fremde, und der Altgesell fuhr fort: Also mit Gunst, Fremder, laß er sich die Zeit nicht lange dauern; habe ich etwas vergessen, so schreibe er es unter den Tisch; wenn ich wiederkomme, stehe es auf dem Tisch, damit ich es mit einer Kanne Bier (Wein) auslöschen kann.

Nun verließ er den Fremden und verrichtete die Umschau. Er war verbunden, bei dem Meister zuerst anzufragen, welchen der Fremde ihm genannt hatte, sodann der Reihe nach bei allen übrigen. Seine Anrede bei den Meistern lautete: Glück zu, Meister! Es ist ein fremder Schlosser (oder Uhrmacher u. s. w.) zugereist kommen, nicht in eines Meisters, sondern in des Herrn Vaters Haus; er begehrt auf vierzehn Tage Arbeit; will ihm der Meister Arbeit geben, wird es mir lieb sein, dem Fremden aber noch lieber.

Wollte nun der Meister den Gesellen aufnehmen, so antwortete er: „Ich sage ihm auf vierzehn Tage Arbeit zu," wo nicht: „Ich danke."

Nach beendetem Umgang ging der Altgesell wieder auf die Herberge und redete den Fremden so an: Also mit Gunst, Fremder, er möchte wohl gern wissen, woran er wäre.

Ich bin gegangen
Nach seinem Verlangen,

Nach meinem Vermögen;
So weit das Handwerk redlich gewesen,
Bin ich eingegangen,
Wo es nicht redlich gewesen,
Bin ich vorbeigegangen.

Er hat zwar eingeschickt bei Meister N., der läßt sich aber für diesmal bedanken. Ich bin der Reihe nach weiter gegangen, die günstigen Meister lassen sich alle bedanken und wünschen viel Glück in der Fremde.

Ist der Beutel wohl gespickt,
Sind die Schuhe wohl geflickt,
Häng einen Säbel an die Seiten,
So mag mein lieber Junggesell
Wohl über ein Gräblein schreiten.

Also mit Gunst, Fremder, er mag wohl mehr vergessen haben, als ich gelernt. Uebrigens ist hier der Brauch, wenn ein Fremder umschauen läßt, so bezahlt er zwei Kannen Bier in des Meisters Haus; erhält er keine Arbeit, so bekommt er ebenso viel zum Thor hinaus, mit Gunst sei er bedeckt.

Hatte er ein Unterkommen gefunden, so führte er ihn zu dem betreffenden Meister und redete diesen mit folgenden Worten an:

Glück zu! Hier bringe ich dem Meister einen Gesellen; er wird Schaden zu mindern, Nutzen zu fördern suchen; gebe der Meister ihm schwarze Feilen und weißes Brod, so wird der Meister einen guten Gesellen, der Geselle einen guten Meister haben.

Nun wünschte man dem Fremden Glück in die Werkstätte; er war aber für diesen Abend der Gast des Umschau-Gesellen auf der Herberge. An manchen Orten mußte der Meister ein Einführegeld bezahlen, welches dann der Altgesell und der in Arbeit getretene Gesell auf der Herberge mit einander verzehrten.

Alle vier Wochen wurde eine Versammlung, die Auflage oder das Handwerk, gehalten. Wenn alle Gesellen um die bestimmte Stunde beisammen waren, klopfte der Altgesell mit einem Schlüssel dreimal auf den Tisch und sprach:

Also mit Gunst! Was Schlosser, Uhren-, Sporen-, Büchsen- und Windenmacher sind, welche nach Handwerksgebrauch in Arbeit stehen, wollen sich zum Gebot verfügen.

Hierauf begab sich die ganze Gesellschaft in ein besonderes Zimmer, wo an einer Tafel der Obermeister und zwei andere Meister saßen; neben diese setzte sich der Altgesell, oder waren deren in größeren Städten mehr als einer, beide Altgesellen. Auf der Tafel stand die Gesellschaftslade noch uneröffnet; die übrigen Gesellen standen im Kreise um die Tafel, alle reinlich gekleidet. Der Altgesell klopfte wieder dreimal auf und redete die Gesellen an:

Also mit Gunst! Gesellen und Jünger sollen bedankt sein, daß sie auf Befehl des Herrn Lademeisters und der Altgesellen auf des Ortenjüngers Vorbot erschienen sind. Sind zwei Ortenjünger vorhanden, so trete der eine an die Thür, der andere vor den Tisch. Also mit Gunst! es soll die Lade geöffnet werden.

Nun schloß er die Lade auf und gab jedem der Ortenjünger eine Büchse, welche diese denen vorhielten, um einen bestimmten Betrag zu fordern, welche unruhig waren, plauderten oder gar sich unanständig betrugen. Darauf klopfte der Altgesell wieder dreimal mit dem Schlüssel und hielt folgende Anrede:

Also mit Gunst! Gesellen und Jünger sollen wissen, weshalb wir heute und gewöhnlich nach vier Wochen zusammenkommen; es geschieht zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit unter uns und zur Erhaltung unserer Herberge. Sodann sollen wir:

1. Gott lieben und seine Gebote halten.

2. Sollen wir den Herrn Herbergsvater, die Frau Mutter und das ganze Hausgesinde in Ehren halten.

3. Wenn heute oder während der letztvergangenen vier Wochen Fremde zugereist und in Arbeit gekommen sind, so treten sie vor den Tisch und sagen ihren ehrlichen Tauf- und Zunamen. Sie bringen auch zwei Groschen Einschreibegeld, ein gemachter Gesell (so und so viel) Groschen. Gesellen vor und Jünger nach, damit man weiß, was Gesellen, was Jünger sind.

4. Soll die Meistertafel verlesen werden; ein Jeder gebe Acht, wenn der Name seines Meisters genannt wird, und bringe dann zwei Groschen Auflage, ein gemachter Gesell noch einmal so viel; Gesellen vor und Jünger nach, damit man weiß, was Gesellen, was Jünger sind.

5. Soll das Schuldbuch verlesen werden; ist Einer oder der Andere darin begriffen, der zahle ab, nach dem er schuldig ist, damit die Lade zu dem Ihrigen und der Herr Vater zu dem Seinigen komme; so kann man künftig wieder borgen.

6. Ist Einer vorhanden, der noch nicht bei Handwerksgebrauch und Gewohnheit gewesen ist, der trete an den Tisch und beiße dem Schlüssel in den Bart und stelle sich bei Gesellen und Jüngern ein, so soll er so gut sein als unser einer.

7. Soll der Artikelbrief verlesen werden. Es schweige, wer ihn gehört, und lasse ihn den hören, der ihn noch nicht gehört hat, damit er wisse, sich vor Schaden zu hüten.

Zum 8. sollen drei ehrliche Umfragen gehalten werden; wenn Einer wider den Andern etwas Ungebührliches weiß, so soll er es melden und nicht verschweigen, sonst wird der Schaden in seinen eigenen Beutel steigen; es thue der Ortenjünger einer die erste Frage.

Ortenjünger: Also mit Gunst! Herr Ladenmeister, Altgeselle, sämmtliche Gesellen und Jünger, ich thue die erste Umfrage.

Hatte nun einer der Gesellen oder der beisitzenden Meister im Namen des Gewerks oder eines Meisters oder der Altgesell etwas anzubringen, so trat er vor den Tisch und trug, nach der gewöhnlichen Bitte, seine Beschwerde vor; es wurde debattirt und nach Maßgabe der Statuten und Mehrheit der Stimmen entschieden; während das Urtheil gefunden wurde, mußten die Betheiligten aus dem Zimmer treten. Nach Beseitigung des Vorgetragenen sprach der Altgesell wieder:

Also mit Gunst! Die erste Umfrage ist vorüber; hat Einer oder der Andere etwas vergessen, so kann er es in der zweiten melden, es thue der Ortenjünger die zweite Umfrage.

Ortenjünger: Also mit Gunst! Herr Ladenmeister, Altgeselle, sämmtliche Gesellen und Jünger, ich thue die zweite Umfrage.

Ebenso wurde die dritte Umfrage ausgerufen, was jedoch nicht geschah, wenn zwischen den beiden ersten nichts vorgebracht war. Nachher war es nicht mehr erlaubt, etwas vorzubringen. Inzwischen nahm der Altgesell das schwarze Buch aus der Lade und fuhr fort:

Zum 9. soll das schwarze Buch verlesen werden; ist einer von den Gesellen und Jüngern darin begriffen, der stecke den Kopf zum Fenster hinaus, die Füße unter den Tisch, bis das Schwarze vorüber ist; vielleicht kann man ihm vom Schwarzen auf's Weiße helfen, wenn er Geld oder Geldeswerth hat. Ist er mit Tod abgegangen, so schenken wir ihm den ehrlichen Namen in's kühle Grab.

Befand sich nun Einer in der Gesellschaft, dessen Name genannt wurde, und der durch einen Schein oder Zeugen nicht nachweisen konnte, daß er das ihm angeschuldigte Vergehen bereits abgebüßt hatte, der steckte wirklich den Kopf zum Fenster hinaus. Darauf machte der Altgesell die Brüderschaft mit seinem Vergehen bekannt, worauf gegen ihn eine Strafe, oder was sonst nach den Statuten erforderlich war, erkannt wurde. War das Vergehen der Art, daß man ihn von der Bruderschaft ausschloß, also ein ehrenrühriges, so gab man ihm sein Auflagegeld zurück, und er mußte sich entfernen und sein Recht weiter suchen. Nach diesem fuhr der Altgesell fort:

Zum 10. ist Einer vorhanden, welcher Lust hat, seinen Stand zu verändern, der trete hervor; er kann hier so gut dazu kommen als anderswo. Hierauf ging nun das Gesellensprechen vor sich.

Zum 11. soll das reiche Amt vergeben werden, damit der Nutzen oder Schaden nicht in Einer Werkstätte bleibe.

Zum 12. habe ich etwas vergessen, so trete einer vor und rufe es statt meiner aus.

Meldete sich Niemand, so sagte er: Also mit Gunst, schweigen sie, so schweige auch ich.

Alle diese Artikel wurden in angemessenen Zwischenräumen gesprochen; auch wurden dazwischen die Beiträge der Gesellen gesammelt und in das Rechnungsbuch eingetragen, dieses auch gehörig berichtigt. Wollte der Altgesell sein Amt niederlegen, so fuhr er fort:

Also mit Gunst! Gesellen und Jüngern wird bewußt sein, daß ich vor vier (oder mehr) Wochen zu einem unschuldigen Altgesellen erwählt worden bin. Habe ich der Lade zu viel oder

zu wenig gethan, so will ich Rede und Antwort darüber geben; kann ich dabei nicht bestehen, so will ich die gebührlichste Strafe erlegen. Also mit Gunst! Ich lege mein Amt nieder; Gesellen und Jünger mögen einen Andern wählen, welcher der Lade mehr Nutzen schafft, als ich geschafft habe.

Darauf wählte die Bruderschaft einen andern Altgesellen oder drückte durch allgemeines Schweigen den Wunsch aus, der bisherige möge noch im Amte bleiben. War er es zufrieden, so sprach er:

Schweigen sie, so schweige ich auch; also mit Gunst, ich nehme mein Amt wieder auf.

Hiermit war dann die Auflage oder das Vierwochengebot geschlossen. Die Gesellschaft blieb beisammen und lebte so fröhlich als möglich.

Die Zahl der einzelnen Zunftgenossen zu Bingen, überhaupt die der gesammten dortigen Bevölkerung im vorigen Jahrhundert ergibt sich aus einer Aufnahme von 1769. Dieselbe lautet: Vicedom: Heinrich Wilhelm Freiherr von Harf in Dreiborn. Das Vicedomamt zählte folgende Beamten: 3 Assessoren, 1 Amtsschreiber, 1 Amtsphysikus, 2 rezipirte Prokuratoren, 1 Notarius, 1 Pedell und 1 Amtsboten. Der Stadtrath und die von ihm abhängigen Bedienungen bestanden aus dem Vicedom als Präsidenten, dem Hofrath von Eckart als Vicepräsidenten, 1 Stadtschultheiß, 2 Bürgermeistern, 11 Rathsverwandten, 1 Rathsschreiber, 1 Holzschreiber, 1 Hospitalsverwalter, 1 Provisor vom Siechhaus, 3 Bürgeroffizieren, 1 Stadtwachtmeister, 4 Feldgeschworenen, 2 Holzmessern, 1 Pedell, 1 Tambour, 1 Pfeifer, 1 Krankenwärter, 2 Stadtdienern und 1 Nachrichter. Das Stadtgericht zählte 1 Präses, 6 Gerichtsverwandte, 1 Gerichtsschreiber und 1 Pedell. Das Zollamt hatte 1 Zollschreiber, 1 Beseher, 1 Nachgänger, 1 Krahnenmeister und 2 Krahnenknechte. Zur Rent gehörten folgende Personen: 1 Direktor, 3 Assessoren, 2 Zöllner, 1 Frohnwagwieger, 1 Weinstecher, 1 Pedell, 6 Mitter, 3 Mehlwagknechte, 7 Schröter und 6 Sackträger. Die Faktorei hatte 1 Faktor, die Postverwalterei 1 Postverwalter. Zu den geistlichen Bedienungen gehörten: 1 Pfarrer, 3 Kapläne und

Magister, 1 Benefiziat, 1 Stiftsamtmann, 1 Schulmeister, 2 Bakkalaureen, 1 Glöckner, 2 Schuljungfern, 21 Kapuziner und 4 Kapuzinerbrüder. Wohnhafte Fremden befanden sich dort 1 kaiserlicher Werbhauptmann, 1 französischer quittirter Hauptmann und 3 kaiserliche quittirte Lieutenants. Die Zahl der Bürger in der Stadt betrug 346, in der Vorstadt 44, zusammen 390; die der Wittwen in der Stadt 48, in der Vorstadt 8, zusammen 56; die der Beisassen in der Stadt 28, in der Vorstadt 1, zusammen 29; die der Beisaßwittwen in der Stadt 11. An Handwerkern und sonstigen Nahrungsständen befanden sich in Bingen: 2 Apotheker, 16 Bäcker, 3 Barbiere, 3 Bierbrauer, 1 Blaufärber, 2 Buchbinder, 1 Büchsenschäfter, 2 Dreher, 2 Farbenfabrikanten, 25 Faßbinder, 12 Fuhrleute, 1 Garkoch, 1 Gärtner, 10 Gastwirthe, 3 Glaser, 1 Gürtler, 1 Haarsieder, 1 Häfner, 1 Hutmacher, 2 Kammmacher, 29 Kauf- und Handelsleute, 2 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 5 Kübler, 2 Kupferschmiede, 1 Lebkuchenbäcker, 4 Leiendecker, 10 Leinweber, 1 Maler, 15 Maurer, 16 Metzger, 6 Musikanten, 5 Nagelschmiede, 2 Perückenmacher, 1 Pflasterer, 1 Pottaschbrenner, 11 Rothgerber, 2 Säckler, 3 Sattler, 38 Schiff- und Steuerleute, 2 Schlosser, 6 Schmiede, 14 Schneider, 9 Schreiner, 5 Schuhflicker, 20 Schuhmacher, 1 Seifensieder, 12 Seiler, 1 Silberschmied, 3 Spengler, 7 Strumpfweber, 1 Stuhlmacher, 1 Tabaksfabrikant, 1 Tuchmacher, 2 Tüncher, 3 Wachszieher, 2 Wagner, 1 Weinhändler, 1 Weißgerber, 19 Wingertsleute, 1 Zeugschmied, 10 Zimmerleute, 1 Zinngießer und 2 Zuckerbäcker. In der Stadt wohnten 1004 männliche und 1196 weibliche Personen, in der Vorstadt 120 männliche und 149 weibliche; im Ganzen betrug also die Seelenzahl 2469; dazu die Judenschaft, bestehend aus 51 Schutzjuden, 1 Rabbiner, 1 Vorsänger, 1 Schulmeister, 154 männlichen und 189 weiblichen, im Ganzen 343 Personen: so daß also die Gesammtbevölkerung 2812 Seelen betrug. An Vieh waren vorhanden 47 Pferde und 187 Kühe.

Wie sich innerhalb hundert Jahren diese Verhältnisse in sehr vielen Zweigen gänzlich umgestaltet haben, zeigt die letzte offizielle Volkszählung von 1867, welche eine Bevölkerung von

5646 Seelen (also gerade das Doppelte gegen 1769), darunter 4473 Katholiken, 743 Protestanten, 1 sonstiger Christ und 429 Juden, und folgende Gewerbe nachweist, denen ich zur Vergleichung die Ziffern aus dem Jahr 1769 nochmal in Klammern beifüge: 2 (2) Apotheker, 2 Auswanderungsagenten, 17 (16) Bäcker, 2 Banquiers, 7 (3) Barbiere, 1 Bauunternehmer, 5 (3) Bierbrauer, 1 Bilderhändler, 1 Branntweinbrenner, 3 (2) Buchbinder, 2 Buchdruckereibesitzer, 1 (1) Büchsenmacher, 1 Bürstenbinder, 4 (4) Dachdecker, 2 Dampfschifffahrtsunternehmer, 1 Dekatirer, 4 (2) Dreher, 5 Eisenhändler, 8 Ellenwaarenhändler (im J. 1769 im Allgemeinen 29 Kauf- und Handelsleute, worin also die jetzt besonders aufgezählten Handelsgeschäfte enthalten sind), 2 Essigsieder, 1 Fabrikant chemischer Stoffe, 3 (1) Färber, 1 Floßholzhändler im Großen, 1 Fouragehändler, 1 Friseur, 15 (12) Fuhrleute, 19 (10) Gastwirthe, 1 Geschirrhändler, 7 (3) Glaser, 1 Glaswaarenhändler, 2 (1) Gold- und Silberarbeiter, 2 Gold- und Silberhändler, 1 Gypsarbeiter, 1 Gypsfigurenhändler, 4 (1) Häfner, 3 (1) Handelsgärtner, 3 Hauderer, 3 Hausirer, 1 Hefenhändler, 4 Holzhändler, 3 Hufschmiede (1769 im Ganzen 6 Schmiede), 1 (2) Kammmacher, 3 Kappenmacher, 43 (25) Kiefer, 1 Kleiderhändler, 3 Kleidermacherinnen, 1 Knochen- und Lumpensammler, 1 (2) Knopfmacher, 5 (1) Korbmacher, 1 (5) Kübler, 1 (2) Kupferschmied, 1 Kurzwaarenhändler, 1 Lackierer, 2 Lebensversicherungsagenten, 5 Lederhändler, 1 Leihbibliothekeninhaber, 1 Leim- und Lackfabrikant, 1 Leuchtgasfabrikant, 2 Lithographen, 1 Lumpensammler, 12 Makler, 4 Materialisten, 13 (15) Maurer, 2 Mechaniker, 4 Mehl- und Fruchthändler im Großen, 1 Mehl- und Fruchthändler im Kleinen, 20 (16) Metzger, 1 Mineralwasserfabrikant, 1 Möbelhändler, 1 Musikalienhändler, 20 (6) Musikanten, 1 (5) Nagelschmied, 1 Pelzwerkhändler, 5 Porzellanhändler, 1 Pumpenmacher, 3 Putzmacherinnen, 1 Regen- und Sonnenschirmausbesserer, 1 Regen- und Sonnenschirmmacher, 1 (1) Restaurateur, 4 Rheinmüller, 4 (11) Rothgerber, 8 (3) Sattler, 1 Scheerenschleifer, 1 Schiffbauer, 24 Schiffer, 14 Schiffer für Waarentransporte im Großen, 11 (2) Schlosser, 22 (14) Schneider, 2 Schreibmaterialienkrämer,

30 (9) Schreiner, 55 (25) Schuhmacher, 3 (1) Seifensieder, 3 (12) Seiler, 6 Spediteure und Kommissionäre, 6 (3) Spengler, 1 Stärkefabrikant, 9 Steinkohlenhändler, 1 Steinmetz, 1 Steinplattenhändler, 41 Steuerleute (1769 im Ganzen 38 Schiff- und Steuerleute, 1 (1) Stuhlmacher, 1 Tabakshändler, 4 (1) Tabaks- und Cigarrenfabrikanten, 2 Tabaks- und Cigarrenkrämer, 1 Tapezierer, 18 (2) Tüncher, 4 Uhrmacher, 1 Viehhändler, 2 Viktualienhändler, 2 (3) Wachskerzenhändler, 3 (2) Wagner, 1 Wasenmeister, 59 (1) Weinhändler, darunter 26 Weinhändler im Großen, 22 Wein- und Bierwirthe, 102 Straußwirthe (über diese, welche 1769 nicht aufgezählt wurden, wird weiter unten gesprochen werden), 4 (1) Zeugschmiede, 6 (10) Zimmerleute, 1 Zimmermaler, 2 (2) Zuckerbäcker, 1 Zuckerwaarenhändler. Im Ganzen waren 689 Personen vorhanden, welche sich mit Handel und Gewerbe befaßten.

Nachdem Erzbischof Adelbert II zwischen 1138 und 1141 Mauern, Zwinger und Thürme zu Bingen wiederhergestellt hatte, erlitten nicht lange darauf, im J. 1165, Burg und Stadt eine arge Zerstörung in Folge des Streites zwischen Kaiser Friedrich I und dem Erzbischof Konrad I. Es ist bekannt, wie der Kaiser bereits 1157 auf das von dem Papste Hadrian gegen ihn gebrauchte Wort beneficium hin und trotz der ausdrücklichen Erklärung desselben, daß er darunter nicht Lehen, sondern eine Wohlthat im Allgemeinen verstanden habe, die bedenklichsten Pläne gegen die Kirche hegte, indem er in einem Schreiben an den Erzbischof Hillin von Trier sogar einen förmlichen Abfall von Rom in Aussicht stellte; wundern kann es uns deshalb nicht, daß er, als er solches nicht durchzusetzen vermochte, 1159 jenes Schisma in der Kirche hervorrief, welches achtzehn Jahre lang Kirche und Reich in ihren Grundfesten erschütterte, indem er, auch ohne nur den Schein des Rechtes für sich zu haben, vier Gegenpäpste dem rechtmäßigen Oberhaupte gegenüberstellte. Den zweiten dieser Gegenpäpste, der sich Paschalis III nannte, und welcher aus der Wahl von nur zwei Kardinälen, worunter er selbst, hervorgegangen war, wollte nun Erzbischof Konrad auf der Reichsversammlung zu Würzburg im Mai 1165 nicht anerkennen;

er hielt sich vielmehr zur Obedienz des rechtmäßigen Papstes Alexander III. [1] Deshalb zog er sich den ganzen Haß des Kaisers zu, der sich nicht einmal damit begnügte, den Erzbischof aus seinem Sprengel, ja aus Deutschland zu vertreiben, sondern sogar seine Städte und Burgen zerstören ließ. Das Werkzeug, dessen er sich dabei bediente, war Landgraf Ludwig der Eiserne von Thüringen. Nachdem dieser zuerst Rastenburg, Horburg, Amöneburg und Erfurt zerstört hatte, wandte er sich gegen Bingen und den Rheingau [2], deren Geschicke die narratio Archiep. Mogunt. umständlich erzählt. „Die Leute des Landgrafen griffen in beträchtlicher Zahl Bingen und die umliegenden Orte an, welche zum Gebiete des Erzbischofs von Mainz gehörten, verwüsteten Alles mit Feuer und Schwert und überfielen dann den Rheingau, Rüdesheim, Geisenheim und die übrigen Ortschaften. Dort machten sie viele nieder, die sich widersetzten, und zerstörten Alles von Grund aus, weder Geschlecht, noch Alter, noch Stand schonend. Sie hatten keine Ehrfurcht vor den geheiligten Orten, keine vor denen, die sich dem Dienste Gottes gewidmet hatten. Das neue Kloster Eberbach, dessen Mönche zu Papst Alexander hielten, und welche die Vorschriften Friedrichs nicht beachteten, wurde zur schrecklichsten Beute der Krieger ausersehen; sie nahmen weg, was sie nur immer fanden, vertheilten unter sich den Raub und machten das Haus des Herrn zu einer Räuberhöhle. Es würde jedoch zu weit führen, wenn man Alles erzählen wollte, was sie in den Ortschaften verübten; aber Gott, der die Herzen derer nicht verachtet, die ihm vertrauen, setzte endlich diesen Trübsalen ein Ende. Nach drei Wochen rückten die von Bingen und dem

(1) Hadrian IV, gewählt 1154, Dec. 4., starb 1159, Sept. 1. Ihm folgte am 7. Sept. desselben Jahres Alexander III, gest. 30. Aug. 1181. Die vier ihm von Friedrich I entgegengestellten Afterpäpste waren: Viktor IV (vom 7. Sept. 1159 bis 20. April 1164), Paschalis III (22. April 1164 bis 20. Sept. 1168), Calixtus III (Sept. 1168, † 29. Aug. 1178, kurz vorher hatte er sich dem rechtmäßigen Alexander III unterworfen) und Innocenz III (29. Sept. 1178 bis Januar 1180).

(2) Annal. S. Petri Erphesfurdenses bei Pertz, Mon. 16, 26 zum Jahr 1165: »Hoc anno maxima clades oppressit episcopatum Mogontinum destructis castellis Rusteberc, Horburc, Amanaburc, Bingen, subverso etiam muro Erphesfurd a Luodwig provinciali comite.«

Rheingau mit einem durch Zuzug aus der Nachbarschaft verstärkten Heere gegen die Landgräflichen heran, schlugen sie in die Flucht, tödteten viele und nahmen nicht wenige gefangen."

Wann die Burg zu Bingen nach dieser Zerstörung wiederhergestellt wurde, wissen wir nicht; Schaab sagt, es sei bald nachher geschehen. Er gibt freilich keine Quelle für diese Behauptung an, allein auch als Ansicht liegt darin nichts Unwahrscheinliches. Wenn er jedoch weiter behauptet, die Burg habe damals jene Gestalt erhalten, welche ihr bis zu ihrer Zerstörung im J. 1712 geblieben sei, so muß es den Kennern mittelalterlicher Baukunst überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von ihm gegebene Beschreibung der Burg für das 12. Jahrhundert oder nicht vielmehr für die nächste Zeit nach der Belagerung von 1301 paßt, bei der nur ein einziger Thurm unverletzt geblieben war. „Der Eingang in die Burg," schreibt er, „war gegen Morgen durch einen schmalen, den Berg hinauf zwischen zwei Mauern führenden Gang, an dessen Anfang man durch einen großen Thurm, dann durch einen zweiten großen, in der Mitte durch einen kleinern und in der Höhe zwischen zwei Thürmen einpassiren mußte, und darauf erst zwischen zwei großen hohen Thürmen in die Burg eintreten konnte. Alle Hauptthürme hatten oben Brustwehren und kleine Thürme an den vier Ecken. An den Seiten der Burg standen die festen Häuser der Burgmänner und in ihrer Mitte im Innern der Burg ein viereckiger dicker Thurm, der oben am Dach eine Brustwehr mit vier kleinen Thürmen auf den Ecken hatte. An seiner Seite war, wie in der Landskron zu Oppenheim, ein 60 Klafter tiefer Brunnen. Die ganze Burg war nach den vier Weltgegenden mit einer festen Mauer umgeben." Ich vermisse bei dieser Beschreibung die Erwähnung der über den tiefen Graben führenden, auf einem Pfeiler stehenden Eingangsbrücke, auf deren alten Grundmauern die jetzige neue Brücke wieder aufgeführt worden ist. Diese Brücke mußte aber vorhanden sein, wenn der Eingang von Osten in der angegebenen Weise war. Mit der Darstellung der Belagerung von 1301 scheint mir die Beschreibung auch nicht recht übereinzustimmen: denn es heißt darin, die auf einem Felsen gelegene Burg sei nicht zu unter-

graben gewesen; von der Nahe her habe dorthin ein so schmaler Weg geführt, daß man von den erbauten Katzen keine dahin zu bringen vermocht hätte, bis man endlich mit einer neu gebauten kleinern derselben nahe gekommen wäre. Demnach scheint man der Burg also von der Südseite zugesetzt zu haben, während man doch glauben sollte, der Angriff auf den Eingang und die ihn schützenden Thürme sei der einfachere, leichtere und natürlichere gewesen. Oder führte der Eingang, wie ihn Schaab darstellt, vielleicht nördlich von der Stadt aus, so daß er außerdem noch durch die Ringmauer geschützt war? Dann mußte der Angriff von der Südseite erfolgen, weil hier die Stadtmauer sich an die Burg anschloß.

Die erwähnten festen Häuser der Burgmannen leiten zu diesen selbst über. Es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß die Binger Rittergeschlechter, so lange diese blühten, die Hüter der Burg gewesen sein werden; mit ihrem Aussterben gegen Ende des 13. Jahrhunderts mußte dann zu anderen Geschlechtern gegriffen werden, und daraus erklärt sich wohl, weshalb wir zwischen 1277 und 1282 nicht weniger als sechs Personen mit Erbburgmannslehen begabt finden. Ich will sämmtliche Burglehen hier zusammenstellen.

1. Graf Johann von Sponheim, Kreuznacher Linie, bekannte am 17. Sept. 1277, von dem Erzbischof Wernher von Mainz um 11 Mark kölnischer Pfennige jährlicher Einkünfte als Burgmann auf Klopp angenommen worden zu sein (in castro oppidi pingwensis, quod Clopp vocatur), unter der Verpflichtung, dem Erzbischof 35 Mark Einkünfte auf eigene, der Stadt Bingen nahe gelegene Güter anzuweisen, die er als Burglehen zurückempfange. Die Anweisung erfolgte am 1. Febr. 1279 auf vier Aecker zu Kreuznach. (Vergl. Bd. 16 S. 729.) Bei dem Erlöschen der Kreuznacher Linie (1417) ging das Lehen auf die Starkenburger über, indem es in einem Lehenverzeichnisse von 1422 heißt: „Der Graf von Sponheim soll einen Burgmann bestellen, der auf Klopp wohnt. Diesen Burgmann, dem der Graf jährlich 5 Mark geben soll, hat der Erzbischof zu benennen und zu kiesen.“

2. Der Rheingraf Sifrid war bis zum J. 1280 mit einem Burglehen auf Klopp belehnt. Als er in diesem Jahr von dem Erzbischof in der Schlacht bei Sprendlingen gefangen genommen wurde, mußte er bei dem Friedensschlusse auf das Lehen verzichten.

3. Die Gebrüder Rupert und Friedrich, sowie die Brüder Konrad, Wilhelm und Friedrich, sämmtlich von Rüdesheim, mußten 1282 versprechen, ihre Burglehen von Klopp als Erbburgmänner zu Rüdesheim abzuverdienen.

4. Erzbischof Matthias von Mainz nahm am 26. Sept. 1323 den Raugrafen Heinrich den Jüngern zum Burgmann auf Klopp an und versprach ihm dabei 500 Pfund Heller, nämlich 200 Pfund für das Burglehen selbst und weitere 300 Pfund, damit er mit 20 Bewaffneten dem Erzbischof und seiner Kirche gegen die Mainzer Bürger Hülfe leiste, wenn diese rebellisch werden sollten.

5. Am 21. Mai 1334 bekannte Ritter Gottfried von Randeck, 4 Mark jährlicher Einkünfte aus dem Dorfe Kiedrich als Binger Burglehen zu besitzen. — Die Burg Randeck, woher sich die oft vorkommenden Ganerben von Randeck nannten, lag bei Mannweiler an der Alsenz.

6. Erzbischof Balduin von Trier bewilligte als Provisor des Erzstiftes Mainz am 23. Aug. 1334 seinem Burgmann Peter Gruele zu Bingen die Vererbung seiner Burglehen und bekannte am 1. Sept. desselben Jahres, daß der genannte Peter als Binger Burglehen eine Karrate Wein und 2 Denare von der Judensteuer zu Algesheim beziehe, wofür er auf der Burg Klopp treu zu dienen habe, sowie daß er ihm das Häuschen über der Pförtnerwohnung auf Klopp, welches früher der Ritter Arnold von Schonenburg inne gehabt, zur Verbesserung seines Lehens eingeräumt habe, um davon Gebrauch zu machen, so oft es ihm nöthig scheine.

7. Am 29. Juni 1339 bekannte Erzbischof Heinrich von Mainz, dem Ritter Johann, Hertwigs Sohne von Lorch, 672 Pfund Heller schuldig zu sein, wovon er 600 Pfund auf seinen Bau zu Eltvill verwandt und für die übrigen 72 den Ritter Johann zu seinem Burgmann auf Klopp gemacht habe.

8. Heinrich Holzappel von Appenheim, Edelknecht, bat am 30. Juli 1347 den Erzbischof Heinrich von Mainz, sein Burglehen auf Klopp dem Arnold von Winningen, seinem Neffen und Leibeserben, zu übertragen.

9. Am 2. Mai 1350 ernannte Erzbischof Heinrich von Mainz mit Zustimmung Kuno's von Falkenstein, seines Dompropstes und Vormünders des Erzstiftes, den Ritter Johann von Waldeck, seinen Marschall und Vicedom im Rheingau, zu seinem und des Erzstiftes Burgmann auf Klopp und wies ihm jährlich 20 Pfund Heller auf dem Zoll zu Ehrenfels an, bis solche mit 200 Pfund abgelöst seien. Das Wappen der Marschalle Waldeck von Saneck, ein Flügel, war noch vor zehn Jahren in einem Stein ausgehauen in der Grabenmauer unmittelbar oberhalb der Brücke zu sehen; jetzt hat es der Epheu überwuchert.

10. Am 26. März 1360 gestattete Erzbischof Gerlach dem Johann von Stein (Kallenfels), seinen Sohn Johann in das Burglehen auf Klopp eintreten zu lassen. (Vergl. die Stammtafel der von Stein-Kallenfels Bd. 19 S. 354.)

11. Philipp von Bolanden bekannte im J. 1375 ein Burglehen auf Klopp erhalten zu haben.

12. Adolf, Erwählter von Mainz, verlieh am 25. Sept. 1378 dem Johann von Sayn gen. Gryffenstein das durch den Tod des Philipp von Bolanden offene Burglehen auf Klopp.

13. Dem unter 10. genannten Johann, dem Sohne Johanns von Stein, gab Erzbischof Adolf am 23. Oct. 1380 ein Burglehen auf Klopp.

14. Erzbischof Johann II besserte am 14. Aug. 1407 dem Ulrich von Leyen sein Burglehen auf Klopp, welches bis dahin in 11 Pfund Heller und 8 Schilling Jahrrenten bestanden hatte, zahlbar in 3 Mark durch den Bürgermeister, und im Uebrigen aus dem Zoll am Gauthor, mit der Hofraithe des Hofes auf der Schmittgasse genannt zum Rebstock.

15. Erzbischof Jakob von Mainz belehnte am 11. Sept. 1505 den Johann von Breitbach, Enkel (nicht Schwiegersohn, wie es irrthümlich in meinen Regesten Nr. 580 heißt) des Johann Waldeck von Saneck, mit dessen Lehen, darunter mit

einem Weingarten oberhalb Lorch, wofür er Burgmann auf Klopp sein solle.

16. In einem Stein der Burggrabenmauer befindet sich das Wappen der Boos von Waldeck, die Schnallen, ausgehauen, ein Beweis, daß auch diese Burgmänner auf Klopp waren, obgleich eine Belehnungsurkunde nicht vorliegt. Der jüngere Zweig der im 17. Jahrhundert in zwei Linien zerfallenen Boos von Waldeck, der nicht, wie der ältere, in den Grafenstand erhoben worden, sondern im freiherrlichen geblieben ist, besaß in Bingen auf der Schmittgasse einen großen Hof, Boosenhof genannt, welcher fast den ganzen Raum zwischen der Beuchergasse und der ehemaligen Stadtmauer einnahm. Von dieser durch Philipp Balthasar, geb. 1620, gegründeten Linie hielt sich Freiherr Karl Joseph Adam längere Zeit in Bingen auf. Kurmainzischer Geheimrath und Obrist-Silber-Kämmerer, wurde er als Burgmann zu Friedberg am 20. Juli 1762 zum Ritter des Joseph-Ordens ernannt und im November 1773 von dem Kurfürsten zum Hofmarschall befördert. Er war zugleich Oberamtmann zu Steinheim und Geheimrath des Kurfürsten von Trier. Nachdem seine Gattin Sophia von Greiffenklau am 10. Januar 1781 in Mainz verstorben war, ereilte auch ihn der Tod daselbst wenige Tage später, am 22. Januar. Beide erhielten ihre Ruhestätte in der Familiengruft der Binger Pfarrkirche. In Bingen wurden ihnen 6 Kinder geboren: Karl Joseph Franz Xaver am 21. Juli 1748, ein kurz vorher zur katholischen Kirche zurückgekehrter Maurermeister Gabriel hob ihn aus der Taufe; Friedrich Philipp Joseph Lothar am 21. August 1749; Philipp Franz Adolf Wilhelm am 15. Oct. 1750; Lothar Karl Franz am 2. Nov. 1751; Anton Philipp Franz Christoph am 27. Mai 1753; Maria Anna Johanna am 29. August 1757. Eine ältere am 1. Mai 1744 (wahrscheinlich zu Mainz) geborene Tochter Maria Sophia Walburga heirathete am 6. Nov. 1763 den Grafen Hugo Philipp Karl zu Eltz-Kempenich. Philipp Freiherr Boos von Waldeck war 1797 Mainzischer Kammerherr und Burgmann zu Friedberg, wo er am 17. Febr. 1777 aufgeschworen hatte. Daß die Linie am 14. Nov. 1837 mit dem Freiherrn Franz Anton erlosch, ist

Abth. I Bd. 1 S. 205 gesagt worden. Zu dem dort über den ältern Zweig, die Grafen Boos von Waldeck, Mitgetheilten will ich hier noch Folgendes ergänzend hinzufügen.

Der 1790 in den Reichsgrafenstand erhobene, mit Sophia Maria Anna von Reiffenberg († 5. Juli 1787) vermählte Ludwig Joseph Boos von Waldeck hinterließ von 8 Kindern nur einen einzigen Sohn, welcher den Stamm fortsetzte, Clemens Wenzeslaus, geb. 24. Mai 1773, vermählt mit Johanna Freiin von Bibra 27. April 1795. Der älteste Sohn aus dieser Ehe, wie der Vater Clemens Wenzeslaus genannt, geb. am 26. Aug. 1797, starb am 7. März 1865 als Oberhofmeister der Königin von Preußen auf der Burg Bornheim bei Bonn, nachdem ihm am 7. April 1856 seine Gemahlin Henriette Reichsfreiin von Wessenberg-Ampringen in die Ewigkeit vorausgegangen war. In seinem Todtenzettel heißt es: „Ein durchaus rechtlicher, biederer Charakter, erwarb er sich durch gewissenhafte Amtsführung als langjähriger Landrath des Kreises Coblenz die Liebe und Achtung Aller, die mit ihm näher verkehrten. In der Folge in den unmittelbaren Dienst des königlichen Hauses berufen, zeichnete er sich in seiner Stellung als Kammerherr und Oberhofmeister der Königin Augusta durch seltene Hingabe und aufopfernde Pflichttreue in hohem Grade aus, welche Eigenschaften durch hohe Auszeichnungen und das besondere Vertrauen der königlichen Familie in huldvollster Weise anerkannt wurden." Er hat zwei Söhne hinterlassen, die Grafen: Heinrich, vermählt mit Maria Gräfin von Lerchenfeld-Köfering, und Philipp, vermählt mit Carlotta Freiin von Breidbach-Bürresheim gen. Riedt, der Tochter Philipps von Breidbach-Bürresheim.

Von seinen Brüdern ist Graf Joseph, geb. 26. Nov. 1798, vermählt mit der Freiin Henriette von Breidbach-Bürresheim gen. Riedt, der Tochter des Nassauischen Generals Freiherrn Anton von Breidbach-Bürresheim und der Amalie Freiin von Gagern; Graf Franz, Herr der Herrschaften Wosseletz und Altsmollwetz in Böhmen, geb. 22. Aug. 1802, vermählt mit Therese Gräfin Györy von Radvanay, und Graf Eduard, geb. 13. Juni 1813, vermählt mit Katharina geb. Fölbach.

In dem Lehenrevers des Grafen Johann von Sponheim vom J. 1277 begegnen wir zum erstenmal dem Namen Klopp zur Bezeichnung der Binger Burg. Sie erhielt diesen Namen unzweifelhaft von dem Hügel, auf dem sie liegt; denn daß dieser also genannt wurde, geht aus einer Urkunde vom 15. Febr. 1239 hervor, durch welche der Erzpriester Ortlieb der Binger Kirche sein Haus auf dem Markte und das auf „Clope" gelegene verkaufte, worunter selbstredend kein Haus in der Burg, sondern ein solches am Kloppberge verstanden werden muß. Uebrigens kommt der Flurname Klopp auch an anderen Orten in Rheinhessen vor, so z. B. in Essenheim, Harxheim, Volxheim, Ingelheim u. s. w. Daß die Burg erst in diesem Jahrhundert und nicht früher den Namen erhielt, geht hervor aus den S. 241 citirten Hildesheimer Annalen, wo sie im J. 1105 castellum Pinguia genannt wird, und aus einer zwischen 1187 und 1190 gegebenen Urkunde, in welcher Erzbischof Konrad von Mainz nach seiner Rückkehr aus dem Exil (1183) die Verwüstungen und Unterdrückungen schildert, in welchen er das Erzstift angetroffen habe. Indem er dann die Verluste und Verpfändungen aufzählt und sagt, wie er solche wieder erworben habe, nennt er unter anderen auch einen Thurm zu Bingen aus dem Lehenrecht, den er von Werner von Boland wieder zurückgekauft und diesem jetzt zur Bewachung übertragen habe. In einer descriptio feodorum Wernheri de Bolandia temporibus Friderici I imperatoris wird dieser Thurm ausdrücklich als ein solcher in der Burg zu Bingen bezeichnet: turrim in castro Pinguie habeo in beneficio ab episcopo. Wenn deshalb in dem Rupertsberger Traditions- und Lagerbuch gegen Ende des 12. Jahrhunderts „Druseburg" vorkommt, so ist dieses, wie ich Bd. 19 S. 431 bemerkt habe, nicht als ein damals gebräuchlicher Name, sondern nur als ein von dem Schreiber erfundener zu betrachten.

Denkwürdig für Klopp und Bingen ist die Belagerung durch König Albrecht im August und September 1301. Es ist dieselbe zwar nach der sehr schönen Darstellung von Albrechts Feldzug in das Erzstift Mainz von Professor Dr. Hennes Abth. II Bd. 4 S. 63—83 mitgetheilt worden, ich kann sie nichtsdestoweniger

hier nicht umgehen, da an dieser Stelle sie noch spezieller, als es dort geschehen, behandelt werden muß und ich Allgemeines über Städtebelagerungen daran knüpfen will.

Nach der Eroberung von Weinheim, Heppenheim und Bensheim an der Bergstraße setzte Albrecht bei Oppenheim über den Rhein, zog gegen Niederolm, das bald genommen wurde, und dann gegen Bingen. Bei Ottokar von Horneck, dem wir eine genaue Beschreibung des Feldzuges verdanken, heißt es, nachdem gesagt worden ist, daß er sich von Oppenheim rheinabwärts gewandt habe:

> Vnderwegen er da vand
> Ain Purgk, ist Ulm genant,
> Und gehort dem von Maynucz an,
> Dieselbe Vest er gewan,
> Und cherte da den Strich
> Fur Pingen fur sich,
> Darob ain Purg lait.

„Während der Belagerung der Stadt," so erzählt der Kolmarer Chronist, „schickte der König von Frankreich französische Hülfstruppen, welche tapfer gegen die Stadt stritten; doch zeichneten sich insbesondere von allen Völkern die Elsaßer aus. Die Stadt war aber ungemein fest: denn sie hatte auf der einen Seite den Rhein, den große Schiffe nicht ohne Gefahr befahren konnten (der Chronist dachte hierbei wohl an das Binger Loch); auf der andern Seite ein großes Wasser (die Nahe), über welches man ohne Schiffe (Kähne) nicht ohne Gefahr übersetzen konnte; auf der dritten Seite eine starke auf einem Felsen liegende Burg, die nicht zu untergraben und ohne die größte Anstrengung und Kosten nicht zu erobern war; auf der vierten Seite endlich einen tiefen Graben, eine starke, hohe Mauer, ein Thor und einen Thurm, der leicht genommen werden konnte. Es waren auch tapfere Männer darin, fünf Grafen mit ihren Leuten, in Kämpfen geübt, überdies noch 500 Andere, die im freien Felde und bei einer Verwallung um sich gegen eine große Zahl sich lange hätte vertheidigen können. Der König hatte aber so viele Truppen, daß man sagte, ein solches und so großes Heer sei noch nie gesehen worden. (Man zählte bloß an Streitrossen 2200.) Auch der armen

Knechte, welche man die Buben (bubii) nannte, war eine solche Menge, daß sie dem König sagten: Herr, erlaube uns die Stadt zu plündern, und wir wollen sie ohne Nachtheil und Verlust in deine Hände liefern. Der König lehnte solches jedoch ab, weil er nicht wollte, daß man das Eigenthum seiner Feinde nach Belieben zerstöre.

„Der König setzte der Stadt hart zu vermittelst zweier hohlen Belagerungswerke, welche kunstfertige Meister angefertigt hatten." Ottokar nennt einen derselben Rot Ermelein.

Ain Maister waiß und versunn
Auf solich Arbait,
Der worcht und perait
Maniger hant Gerust,
Die zu der Mawer-Prust
Solde nucz seyn,
Maister Rot Ermeleyn
Was er genant.
Dan noch vil Maister man vand,
Die auch darczu chunden,
Dy richten an den Stunden
Zu jr Werch sich,
Mit Pleyden etlich
Wurffen Staine groß.

„Eines von jenen Belagerungswerkzeugen hieß Katze (cattus), das andere Krebs (cancer). Sie waren lang, viereckig, niedrig, an jeder Seite durch Eichen oder Eschen (per ascola) geschlossen und zweckmäßig eingerichtet. Nach der Erde hin hatten dieselben keinen Schutz, aber nach oben ein Dach von starken und dichten Brettern, was vor den Steinen sicherte. Die Katze war ein leichtes Werkzeug und konnte bequem fortgebracht werden. Nachdem man sie bis zur Stadt gebracht hatte, gab man ihr als Füße Hölzer (d. h. wohl, man schob sie auf Rollhölzern oder auf Balken fort, die über den Graben gelegt waren), um sie über den Graben an die Mauer zu bringen. Als man sie aber dahin gebracht hatte, fiel die Mannschaft aus der Stadt aus und hieb der Katze die Füße ab, so daß sie in den Graben fiel, was den König nicht wenig ärgerte.

„Darauf brachte man den Krebs mit vieler Mühe an die Stadt. Es war ein großes, ebenso starkes wie schweres Werk-

zeug, in welchem sich ein großer Balken befand, an dem einen Theil dick, an dem andern schmal. An dem dickern Theil oder am Kopf war es mit starkem Eisen beschlagen und hatte zugleich eine eiserne, sehr starke Spitze; der Balken lag auf einigen Werkzeugen, vermittelst deren man ihn leicht in Bewegung setzte. Nachdem man diesen Krebs an die Mauer gebracht hatte, wurde mit Seilen, welche man durch die acht Ringe des Balkens gezogen hatte, die Maschine in Bewegung gesetzt, und nach wenigen Stößen stürzte auch schon ein großes Stück der Mauer zusammen. Auch einem Thurm setzte man mit Einem Stoße so zu, daß er zusammenzubrechen drohte." An dem Krebs waren 500 Menschen in Thätigkeit. Bei Ottokar lesen wir:

Sy chunden vber den Plan
Chaczen treiben hinan
Und Ebenhoch wol,
So machten etleich hol
Das gedigen Ertreich,
Daz man gewaltigleich
Darburch gie uncz an die Mawer.
Des ward zu Ping Nachtgepawr
Von Oesterreich manig Gast,
Do die Mawr zerbrast.

„Als die fremden Soldaten in der Stadt sahen, daß die Mauer einstürzte, wurden sie von Furcht ergriffen, verließen schnell alle Maschinen und Werkzeuge, die sie zur Vertheidigung der Stadt gemacht hatten, und zogen sich eiligst in die Burg zurück. Die Bürger aber übergaben sich auf wenige Bedingungen, was sie übrigens schon von Anfang an gern gethan hätten, wenn es von der Besatzung zugegeben worden wäre."

Do der Chunig da was gelegen
Und des Pesazes het gephlegen
Wohl sechs Wochen oder mer,
Do ward von der Maister Ler
Die Mawr entlochen,
Daz man dar durch brat,
Lief in die Stat.
Doch ee das geschach,
Dy Purgerman sach
Gegen den Kunich danach ringen,
Daz sy geliben mit gedingen.
Des gehulffen je die Herrn,
Die pegunden chern

Ui dem Chunig so grosß Pet,
Umb das ers tet,
Also daz je khain Ungemach
Furbas nicht geschach,
Dy Purger auch all geleich
Swurn dem Chunig und dem Reich.

„Während der Belagerung hatte der Schultheiß zur Besatzung gesagt: „„Ihr Herren, was sollen wir thun? Ich halte es für besser, daß wir uns übergeben, so lange wir noch unser Vermögen und Leben besitzen, als daß wir mit all unserer Habe umkommen,““ worauf die Soldaten über ihn herfielen und ihn todt schlugen.“ In einer Urkunde vom 14. April 1304 (S. 336 oben ist die Jahreszahl 1301 ein Irrthum) wird Konrad der Sohn des Schultheißen Heinrich genannt, zu diesem Jahre selbst aber als Schultheiß Hanemann. Der Erschlagene scheint also jener Schultheiß Heinrich gewesen zu sein.

Nachdem die Stadt übergeben war, schritt man zur Belagerung der Burg. Von der Nahe her führte dorthin ein so schmaler Weg, daß man von den erbauten Katzen keine dahin zu bringen vermochte und deshalb eine kleinere angefertigt werden mußte.

Do die Stat ward vberwunden,
Darnach in kurczen Stunden
Hies der Chunig schon
An die Purgk bey der Non
(Sus ist das Wasßer genant,
Daz pey der Purg=Wand
Rinnet hin zu Tal),
Do ist der Weg so smal,
Der da zwischen leit,
Daz chain Chaze weit
Da gesten mocht.
Da tettens, als jn tocht,
Die Maister chunstreich,
Die worchten meisterleich
Ain Chaczen chlain,
Und triben dy so fain
An die Mawr hinan.

Sobald diese kleinere Katze vor die Burgmauer gebracht war, untergruben die Belagerten, um sie unschädlich zu machen, den Boden, worauf sie stand; aber die Belagerer wußten Feuer in die Grube zu bringen, um so ihre Feinde durch Rauch und Gestank zurückzutreiben. Die „Burggrafen“ wollten auf dieselbe

Weise ihren Gegnern entgegenwirken und zündeten ebenfalls Feuer an, gebrauchten aber zu viel „pechiges Holz", so daß solches in gewaltigen Flammen aufloderte und die Burg dadurch in Brand gerieth. In kurzer Zeit war Alles bis auf einen Thurm in Asche gelegt. Aber darin konnte man sich auf die Länge nicht halten, und man schickte deshalb zum König, um sich auf Gnade zu ergeben.

Do wolden sew herdan
Mit Listen han getriben,
Dy in der Purge peliben,
Auf so gethanen Sin
Grueben sy her gegen jn.
Das was den äußern Layd,
Von den ward so berait
Ain Fewr in die Grueben,
Die sich hin in erhueben,
Mit Rauch und mit Gestangk
Wolten sie sew an jrn Dangk
Han getriben hinder sich.
Darumb wolten auch Gerich
Die jnnren han genomen
An den, die zu jn wolden chomen,
Den machten sy auch
Her entgegen ain Rauch,
Damit sy sew wolden laidigen.
Nu ist ott des vberringen
An maniger stat ze vil,
Also geschach zu dem Zil.
Die Purgkgraven stolcz
Des pechigen Holcz
Legten sy vil an,
Daz es aufpran.
Und do von dem Fewr
Der Rauch ward so vngehewr,
Daz sich in churczer Stund
Die Purg davon enczund,
Wan ain ainziger Turn,
Der was auch so eng,
Daz sy die Leng
Darin peleiben mochten nicht.
Von derselben Geschicht
Muesten sy Chumer lern
Und hueten sich gern
Dem Chunig auf Gnad ergeben.

Der König hatte es anders im Sinne, er wollte Niemanden mit dem Leben davon kommen lassen, um für die Folge jedem

die Auflehnung wider das Reich zu verleiden, bis er endlich, nachdem er sie lange und hart abgewiesen hatte, auf die Fürbitten der hohen Herren in seinem Gefolge, worunter namentlich Herzog Otto von Bayern, ihnen Abzug mit ihrer Habe gestattete.

Des pegund er jn widerstreben,
Er het anders nicht Muet,
Wan das er die Helden fruet,
Von dem Leben wolde schaiben,
Und den andern also laiden,
Daz sy mit Werchen und mit Raten
Wider das Reich icht mer taten.
Sy warn allerding verlorn,
Hetten des Chuniges Zorn
Churczleich nicht vnderfarn
Die hohen Herrn, die da warn,
Von Payrn Herczog Ott
Mit ayner erbern Rott,
Vreyn und Graven
Pegunden zu brafen,
Dazu manig Ritter und Knecht
Paten den Chunig Albrecht,
Er solt sich erparm
Uber die Arm,
Die do warn so pesezzen.
Der versprach der Chunig vermeßßen
Hart und lang,
Zulest jn doch bettwang
Die enczig Pett,
Die der von Payrn umb sew tet,
Daz er jn mit jr selber Hab
Gelaitt von danne gab.

Zehn Wochen lang hatte die Belagerung gedauert, vom Ende Juli bis Ende September oder Anfang October, und in dieser ganzen Zeit war bei dem Heere keinerlei Mangel an Lebensmitteln entstanden, in reichem Maße hatte man sie auf dem Rhein und der Nahe herbeigeführt.

Zehen Wochen und pas
Der Chunig vor Pinge saß
Mit einem achtparn Her,
Des er mit reicher Zer
Phlage hart schon;
Der Reyn und dye Non
Truegen jn spat und frue
So vil Chost zue,

Daz Ich in maniger Stund
Nicht erfarn chund
Ain Her mit so vollen Rat,
Als der Chunig vor Pingen hat.

Welche Herren sich in des Königs Heer befanden, läßt sich aus den während des Feldzuges ausgestellten Urkunden ersehen. Im Lager vor Bensheim, am 11. und 12. Juli, finden wir bei ihm die Bischöfe Friedrich von Straßburg, Konrad von Eichstädt und Ulrich von Seckau, den Abt Heinrich von Fulda, die Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, Theobald von Pfirt, Eberhard von Würtemberg und Burchard von Hohenberg, den Markgrafen Rudolf von Hachberg, dann Eberhard, Ulrich und Friedrich von Walsee, Marquard von Schellenberg, Ulrich Prüschenk und Theoderich von Pilligdorf. Am 27. Aug. stellte der König im Lager vor Bingen eine Urkunde aus, worin er die Brüder Heinrich, Emich, Otto und Johann Grafen von Nassau zu seinen und des Reiches Dienern und Helfern annahm und ihnen dafür bis nächsten Sonntag Invocavit 1200 Mark kölnisch zu zahlen versprach. Als Bürgen stellte er ihnen dafür: Heinrich Abt von Fulda, die Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, Eberhard von Würtemberg, Burchard von Hohenberg, Georg Raugraf und Rudolf von Werdenberg, dann die edeln Leute Kraft und Albrecht von Hohenloch, Johann von Lichtenberg Vogt des Elsasses, Otto von Ochsenstein, Ulrich von Hanau Vogt der Wetterau, Gottfried von Bruneck, Johann Burggraf von Rieneck, Reinhard von Strahlenberg und Jakob von Frauenfeld, seinen Hofmeister.

Die ganze Umgegend der Stadt war bei der Belagerung verheert worden, besonders aber hatte das Kloster Rupertsberg viel gelitten (1), dessen Nonnen nach Eibingen sich geflüchtet hatten und das jetzt von den Soldaten bezogen wurde, welche darin ihre Pferdeställe einrichteten. Als jedoch der König von Bingen wieder abzog, beschenkte er die Nonnen reichlich. Das Wunder, welches sich nach dem Abmarsch des Heeres zutrug, als

(1) Joh. Victoriens. bei Böhmer, font .1, 343: »Et circumquaque vastatis omnibus et precipue monasterio sanctimonialium, quod mons Sancti Rudperti dicitur, quod supra Naham fluvium positum est in vicina civitatis, cives coartati regis gratie se dederunt.«

ein Strolch einem Muttergottesbilde in der Kirche einen Stein aus der Brust riß und Milch und Blut aus der Oeffnung floß, ist Abth. II Bd. 9 S. 546 erzählt worden; ich will dem hier noch hinzufügen, daß das Fläschchen mit der von dem Wunderblute getränkten Baumwolle, welches Trithem seiner Zeit in ein neues Glas einschloß, noch heute in der Rochuskapelle bei den Reliquien des h. Rupert aufbewahrt ist, leider nur durch das Zuschlagen des Kastendeckels vor etwa 20 Jahren zerbrochen.

Die Belagerung von Bingen wurde lange als eine der merkwürdigsten Waffenthaten gepriesen, und sie ist noch heute für uns von Wichtigkeit, weil wir durch die Beschreibung des Kolmarer Chronisten genau die Beschaffenheit der beiden Belagerungswerkzeuge, Katze und Krebs, und aus Ottokar die Art der Belagerung und Vertheidigung kennen lernen. „Ward zwar in den Kriegen des ältern Mittelalters," schreibt San Marte, „der größte Werth auf die persönliche Tapferkeit gelegt, so war die Kunst der Befestigungsbauten von Burgen und Städten doch zu weit vorgeschritten, als daß jene allein ausgereicht hätte, deren Werke zu überwinden, und sie rief den Erfindungsgeist auf, durch Maschinen zu leisten, was Körperkraft allein nicht auszuführen vermochte. Die Baukunst der Kriegsmaschinen entwickelte sich besonders in Italien, wo noch manche Erinnerungen und Vorrichtungen aus der Römerzeit sich mochten erhalten haben. Die für die damalige Zeit aber Schrecken erregende Verheerung der angewendeten Maschinen zog dergestalt die Aufmerksamkeit der zweiten lateranischen Kirchenversammlung vom J. 1139 auf sich, daß sie bei Strafe des Bannes verbot, „„jene Tod bringende und Gott verhaßte Kunst des Baues von Wurf- und Pfeilgeschossen fernerhin gegen katholische Christen zu üben."" Indeß wurde auf diesen Kirchenbeschluß keine Rücksicht, am wenigsten in Italien, genommen. Auch die Deutschen kannten und übten bereits diese Kunst; von den Sachsen lernten sie im J. 1134 die Dänen kennen, und die Verbindung so vieler Völker in den Kreuzzügen trug zu ihrer allgemeinen schnellen Verbreitung bei.

„Der allgemeine Ausdruck für Kriegsmaschinen der mannigfaltigsten Art war Werk, Antwerc, von würken, wirken, schaffen, entwürken, auseinanderwirken, zerstören.

„Die Hauptaufgabe der Belagerer war es, die Mauern der belagerten Stadt zu ersteigen; da indeß die schutzlose Annäherung der Mannschaften mit Sturmleitern zu großer Gefahr ausgesetzt war und sie zu leicht durch die Geschosse und Steinwürfe von der Mauer her vereitelt werden konnte, so war es von größter Wichtigkeit, Belagerungsthürme zu errichten, die aus starkem Holz gezimmert auf Rädern standen und gegen die Mauern geschoben wurden, um von ihnen aus auf Fallbrücken zu den Zinnen zu gelangen. Auch die Römer kannten dies Angriffswerk schon; im Innern stieg man auf Leitern in die verschiedenen Stockwerke, und in der Mitte der Höhe war eine Brücke (sambuca) in Gestalt einer cithara, bei welcher die Saiten Balken vertraten, und die auf die Stadtmauer herabgelassen wurde. Die Schiebebrücke (exostra) war von anderer Konstruktion, indem sie schnell auf Rollen aus dem Thurm auf die Mauer geschoben wurde. Auch pflegte im Thurm sich ein Widder zu befinden, um die Mauer zu erschüttern oder zu durchbrechen. Eine andere Hülfe, auf die Mauer zu gelangen, wenn auch etwas halsbrecherischer Art, war der Tolleno, ein hochaufgerichteter starker Pfosten, auf dem ein Wagebalken lag, an dessen jedem Ende sich ein Korb befand, der mit Mannschaft besetzt wurde. Wenn der eine Flügel des Wagebalkens niedergezogen wurde, erhob sich der andere mit dem Korbe bis zur Höhe der Mauer und setzte auf diese seine Besatzung ab. Der höchste Theil jenes Thurmes war mit Speer- und Pfeilschützen besetzt, um die Vertheidiger zu vertreiben. In ähnlicher Weise waren auch jene Thürme im Mittelalter erbaut, mit Fallbrücken versehen, mit Leuten und Wurfgeschützen armirt und auf Rädern fortzubewegen, zu welchem Ende die hemmenden Gräben erst ausgefüllt und die Bahnen geebnet werden mußten. Seinem Zwecke entsprach der Name solches Thurmes, diu Ebenhoehe, da er mindestens die gleiche Höhe mit der zu erstürmenden Mauer haben mußte. Von außen war das Balkenwerk durch Hürden von Weidengeflecht, Planken und nassen Thierhäuten gegen die Wurf- und Brandgeschosse der Vertheidiger geschützt."
Wie wir aus der oben mitgetheilten Stelle des Ottokar gesehen haben, wurden auch bei der Belagerung von Bingen „Eben-

hoch" angewendet. Die mittelhochdeutschen Dichter erwähnen ihrer oft.

Vil grôze boume er gewan
Unde hiez si ze samene spanen.
Von kundigen zimbermanen,
Unde hiez si mit steinen fullen.
Das was an sinen willen,
Svan er iz gefulte vollen hoe
Daz er sin ebenhoe
Dar ûf zu den turnen brechte
Unde lange boume dar abe richte,
Die ûf die zinen mohten gân.

Lamprecht's Alexander.

In des und allez diz ergie,
Die ebenhohe heten die
Cristen beriht gegen die stat
Ane andere werch, die man dar hat,
Die man tzu treip, als man der darf,
Uz den man sturmete und warf
Und si da nutze wesen wol,
Wâ man die stete sturmen sol,
Als chocke, chattzen, mangen,
Ribolde ûf rat gehangen,
Mäntele dar hinder solden gên,
Die schuztzen tzu wer da stên.

Ludwigs Kreuzfahrt.

„Natürlich entspann sich beim Heranrücken der Ebenhöhe von beiden Seiten der härteste Kampf, und oft schoben die Belagerten ihr auf der Mauer ähnliche Thürme entgegen, um ihre Wirkung zu entkräften.

Sie riten vaste biz an den grabe,
Und yene schuzzen her abe
Mit armbrusten und mit bogen.
Die brucken haten si ûf gezogen.
Si besazten dar inen
Ire turmen und ir zinen.
Ire dach si abe brachen;
Ire vanen sie ûz stachen
Unde schuffen ir gewer
Kegen dem kreftigen her.

Veldeck's Eneide.

„Die in den Graben sprangen, wurden von den Erkern und Zinnen aus mit Steinen getödtet. Das Aushängen der

Schilde und Aufstecken der Paniere und Fahnen auf den Mauern und Thürmen bezeichnete feindlichen Widerstand der Belagerten.

„Der Bau und die Anwendung von Wurfgeschützen war schon den Römern und Griechen wohlbekannt. Am häufigsten werden Ballistae und Catapultae genannt, die indeß von den Schriftstellern des Alterthums häufig verwechselt werden, obgleich die Katapulten bloß zum Schleudern von Pfeilen (in flachen Bogen) benutzt wurden, während die Ballisten schwere Steine in Bogen warfen, wie etwa unsere heutigen Bombenmörser. Die Griechen nannten die Balliste ὄναγρος und die Römer Manganum. Der Scorpio war eine Handkatapulte, welche kleinere Pfeile schoß, wie die Arcuballista Steine geringern Umfangs warf. Ammianus Marcellinus, 23, 3, verwechselt den Scorpio mit dem Onager und der Catapulta. Diese Maschinen glichen sich darin, daß die bewegende Kraft in einer starken, mehrfach zusammengedrehten Darmsaite bestand, welche am untern Ende eines Hebels angebracht war und durch Zurückbiegen desselben sich spannen ließ; sollte die Maschine wirken, so wurde mittelst eines Drückers die gespannte Saite frei gelassen und der Arm gewaltsam nach vorn geschnellt, wodurch die in der Schleuder (Löffel, Kasten) befindlichen Gegenstände fortgeschleudert wurden. Oder sie waren nach Art des Bogens konstruirt, welcher durch die Saite aufgezogen wurde. Andere Ballisten erhielten die bewegende Kraft durch angehängte Gewichte, welche unterwegs zur Erde wirkten und so die vorwärts gehende Kraft des Hebels erzeugten.

„Am häufigsten werden im Mittelalter Mangen, Drîboc und Pfeteraere erwähnt. In der jüngern Periode treten auch noch Blîden, theils gleichbedeutend mit mangen, theils neben denselben genannt, auf.

„Die Mangen gingen, wenigstens mitunter, auf Rädern und hatten einen Schwingel (swenkel), der gespannt (geseilt, gewunden) wurde, und losgelassen durch seine Schnellkraft die Ladung fortschleuderte, die zumeist in Steinen bestand.

Mangen hiez her richten
Seilen unde spanen,

Und ebenhoehe langen,
Unde hiez die triben darzu.

Veldeck's Eneid.

Er hieze mangen richten
Unde tete dî turme brechen
Mit sturmes gewalt,
Schiere wurden dâ gestalt
Zuo und sibinzich mangen,
Mit hurden wol behangen,
Gemanet und geseilet.
Dî wurden in drî geteilet
Unde wurden getriben zo der burch.

Lamprecht's Alexander.

Daz ûzerantwerk wart verbrant,
Ir ebenhoehe und ir mangen,
Swas ûf redern kom gegangen.

Parzival.

„Die Blide war ähnlicher Konstruktion wie die Mange. Der Triboc schleuderte gleichfalls große Steine; im altfranz. Tribock, Trebuquet, Trebus, une grande pièce de bois qui étoit soutenue par le milieu d'un poteau, sur le bout de la quelle on mettoit des pierres, et en faisant baisser l'autre bout, les pierres voloient avec force et impétuosité.

Die heidenen lîden jâmeres vil
Von drîbokken und blîden;
Der was vil vor die burg gesetzet.

Ulrich's Wilhelm von Orange.

Die Straßburger Annalen (Böhmer, font. 2, 103) sagen, daß Kaiser Otto IV im J. 1212 bei der Belagerung von Weißensee zuerst den Triboc angewandt habe. »Obsedit oppidum Wizense, quod expugnavit usque ad arcem. Ibi tunc primum cepit haberi usus instrumenti bellici, quod vulgo trybock appellari solet.«

Die Petraria, mhd. Pheteraere, Peteraere, Phedelaere (Simrock übersetzt das Wort im Parzival, 194, 24, bloß mit „Schleuderwerkzeug"), afz. Pierrier, hatte dieselbe Bestimmung wie die vorigen Maschinen, und ihr Name bezeichnet, daß sie vorzüglich Steine warf.

Da mit maneger wart erslagen,
Des was vil ûf die mûr getragen,

Guot geschôz und steine vil,
Ein dinc daz was des tôdes spil,
Peteraere und grôzze mangen.

Wigalois.

Bei der Belagerung von Orange heißt es:

Driboc und mangen
Ebenhoeh ûf siulen langen,
Igel, Katzen, pfeteraere,
Swie vil iesliches waere,
Uf Gyburge schaden geworht
Daz het si doch se mâze ervorht.

„Der Tarant, wörtlich tarantula, scorpio, war eine Maschine ähnlicher Art und mit ihr ein Widder zum Einstoßen der Mauern verbunden. Eine andere Art Bohrmaschine, die zugleich unter einem Schutzdache arbeitete, waren die Vulpes, und die kleineren der Art, Vulpeculae. Unus de majoribus Alemanniae Vulpem ex proprio sumptu quercinis trabibus composuit, cuius in gyro tutos intexuit parietes, ut gravissimos Turcorum sufferret ictus armorum omniaque jaculorum genera; ac sic in ea manentes tuti et illaesi urbem fortiter impugnando perforarent. Hoc tandem Vulpis instrumentum, dum ad unguem opere et ligaturis perduceretur, milites praedictorum Principum loricati ad viginti in eadem Vulpis protectione sunt constituti. Sed magna virorum inundatione et conamine iuxta muros applicata, non aequo subsedit aggere. (Alb. Aquens. hist. Hierosol. 2, 30.)

„Wir begegnen noch verschiedenen anderen ähnlichen Maschinen, die meist nach Thieren benannt waren, aber daneben noch einen besondern Namen, z. B. Regina, il gran Diavolo, Librilla u. s. w., führten. So die Schwalbe, Hirundo, und das Eselein, Asellus. »Non hic unigena fabricatur machina; nomen Haec Librilla, quasi saxa pondera librans: Obtinet illa suis: sed Hirundinis haec; stat Aselli Illa vocata nota.« Die Sau, Troja (i. e. sus femina, scrofa), afr. Truie, True, nach Froissart eine Steinwurfmaschine. Annal. Genuens. Stellae ad a. 1372 erwähnen mehrerer Maschinen, magni ponderis lapides jacentes, et prae aliis machina una, quae Troja vocata, jaciens lapidem ponderis, quod cantariorum XII usque in XVIII vocatur.

Ein cantarium soll aber eine Last von 150 Pfund gewesen sein. Der Sus ähnlich ist der Maulwurf, Talpa, unter dessen Schutze die Talparii, Mineure, an der Untergrabung der Mauer arbeiteten. »Habebat quippe quosdam artifices, quos fossores vel talparios vocant, qui ad modum talpae subterraneo fodientes, quaslibet murorum et turrium firmitates ferramentis validissimis perrumpebant.« — »Hoc nostri videntes, statim ordinaverunt, ut facerent maximam talpam, cum qua potuissent perforare pontem.«

Zu diesen Schutzmaschinen für die Angreifer gehörten auch die Igel und Katzen, sowie der Krebs, von dem, wie von der Katze, ich oben eine spezielle Beschreibung nach den Kolmarer Annalen gegeben habe. „Zweifelhafter ist die Beschaffenheit und Bestimmung des Igels. Daß er von Holz und verbrennbar gewesen, bezeugt Otto de S. Blasio: talpas, vulpeculas, ericios, cattos exuri praecepit. Als ein Schutzwerk der Vertheidiger, ähnlich den Pallisaden, erscheint er bei Lambert in der Hist. Comit. Ardens.: »Turrim ... quis nesciat apud Sangatam ab eodem Comite Balduino firmatam et fossatis circumcinctam et ericiis et propugnaculis munitam.« Da aber nach Parzival Mangen, Igel und Katzen von den Angreifern in den Graben zum Sturm gebracht und nach Wilhelm von Orange dieselben ebenfalls als Sturmzeug gegen Orange geführt wurden, so muß der Igel ein der Katze ähnliches Schutzwerk gegen die Mauern im Sinne unserer Dichter gewesen sein. Muratori hält den bei Gottfried von Viterbo vorkommenden Ericius für eine machina jaculatoria. — Eine solche ist auch die Rutte in Ludwigs Kreuzfahrt: »einez der hantwercke ... was unlidebere ... ouch finwer sie dar ûz wurfen hin in (in die Stadt) da selbes mit snellen rutten drin.«

„Das Wurfmaterial der Schleudermaschinen bestand hauptsächlich aus Steinen, wie wir schon oben sahen, daß die Troja 150 Pfund schwere Steine warf. Bei der Belagerung von Tortosa (1148) wurden sogar solche von 200 Pfund Gewicht geschleudert. Bei der Belagerung Emesa's (1248) ließ der Sultan Eyub Steine von 140 Pfund Damascener Gewicht in die Stadt

werfen, und es wird erwähnt, daß vier Männer dazu gehörten, einen Wurfstein zu heben. Ganze Mühlsteine wurden geworfen und andere theils regelmäßige, in Kegelform gebrachte, theils roh aufgelesene in Massen.

> Sinwelle (runde) steine,
> Grôz unde cleine
> Mit mangen wurfen si in die burc.
> Lambrecht's Alexander.

> In der stat sie sich werten,
> Mit den steinen rerten,
> Wurfen si über den graben.
> Herbort's Lied von Troja.

Im Parzival heißt es, es seien runde und harte Wassersteine (wazzersteine, sinewel und hart) von 500 Wurfschwingen geschleudert worden.

> Fünfhundert Wurfschwingen,
> Die an verborgnen Federn hingen,
> Wurden plötzlich angezogen.
> Da kamen Steine geflogen
> Auf das Bette, wo er lag:
> Der Schild, dem Härte nicht gebrach,
> Schützte deckend seine Gebeine,
> Es waren Wassersteine,
> Hart genug, schwer und rund;
> Der Schild ward hier und da doch wund.
> Simrock's Uebersetzung.

„Aber auch schwere Lanzen, mit Nägeln beschlagene Balken, mit Brennstoffen angefüllte Fässer, Leichname, todtes Vieh, um pestilenzartige Luft zu erwirken, auch todte Esel zum Hohn wurden in die belagerte Stadt geworfen. Ein äußerst gefürchtetes und gefährliches Material war aber das sogenannte Griechische Feuer." Es wurde im 7. Jahrhundert erfunden. Als im J. 668 die Araber Konstantinopel belagerten, ging der griechische Baumeister Kallinikus aus Heliopolis vom Kalifen zu den Griechen über und brachte eine Brandmischung mit, deren unerhörte Wirkungen den Feind in Schrecken setzten und zur Flucht zwangen. Bald wurde es mittelst umwundener Pfeile und Wurfspieße auf feindliche Gebäude und antwerc abgeschossen, um sie in Brand zu schießen; bald trieb man durch dasselbe aus eisernen oder

verschlossenen Röhren feurige Kugeln gegen die Feinde. Der Gebrauch dieses Feuers dauerte wenigstens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts fort; doch ist es auffallend, daß kein gleichzeitiger Schriftsteller uns dessen Bestandtheile hinterlassen hat. Es roch sehr übel, verzehrte selbst Steine und Eisen und war nicht mit Wasser, wohl aber mit Sand und Essig zu löschen. Im J. 1248 warfen es die Aegypter in Massen, wie eine Tonne groß, weit durch die Lüfte. Das Geräusch glich dem Donner, und jene Massen, welche einen langen Schweif hatten, wie ein fliegender Drache, verbreiteten große Helligkeit.

In die burch warfen si dô . . .
Chriechis fur verre unde wite.
Daz was Alexandris site.
Chriechis fur cunder wirken
Unde ne liez daz niemane mirken,
Von wilhen listen daz quam,
Daz iz in dem wazzere bran . . .
Dâ mite branter di turme durch
Unde manigen vil herten stein.

Lamprecht's Alexander.

Crichiz fur doch wurfen die
In der stat wâren, sie
Ramten dâmite der ebenhô,
Die sich dar abe entzunten sô,
Daz nyman mohte gehelfen in.
Waz ûf den werchen din
In dem obersten gadmen was
Liute deheiner genas.

Ludwigs Kreuzfahrt.

„Der Wurf- und Brandpfeil, Phalarica, wurde mit Maschinen geschossen. »Falarica est telum ingens, torno factum, habens ferrum cubitale et rotunditatem de plumbo in modum sphaerae in ipsa summitate. Dicitur etiam et ignem habere affixum. Hoc autem telo pugnatur de turribus, quas Phalas dici manifestum est . . . A Phalis (i. e. turris lignea) igitur dicta est Phalarica, sicut a muro muralis.« Später wurde der Name von dem Geschoß auf das Geschütz desselben übertragen und gleichbedeutend mit petraria und mangana. — Aehnliche Beschaffenheit hatte die Sagitta barbata, nach Ugutio: Catapulta, vas est, ut dicunt, vel potius sagitta

est cum ferro bipenni, quam sagittam barbatam vocant. Desgleichen die Muskete, Muschetta, telum, quod balista validiori emittitur. — Potest praeterea fieri, quod haec eadem balistae tela possent trahere, quae Muschettae vulgariter appellantur. Sie gehört der jüngern Zeit an und gab den älteren Schießgewehren den Namen Muskete. — Der Romphus scheint ein keulenartiges Wurfgeschoß gewesen zu sein. »Cremenses omnesque, qui intra castrum Cremae erant, sic infestabant (sc. hostes, qui obsidebant Cremam), quod nullus intra ipsum castrum prope murum castri se movere poterat, quem ipsi cum romphis et lapidibus non sauciarent.«

„Ein Wurfgeschoß für schwere Speere oder Pfeile scheint auch der Ribalt oder Ribolt gewesen zu sein, der auf Rädern ging.

Er hiez die sine gar ribalde bouwen,
Er wolde si bedrouwen,
Die ûf der burc wâren.

Nu was die ebenhoehe komen,
Als ir hie vor habt vernomen,
Mit manegem ribalde ûf den graben.
Livländ. Chronik.

„Im Mittellateinischen findet sich der Ribaulderius, currus species, falcibus armati, der Sichelwagen, und Ribaudequinus, species tormenti bellici, afz. Ribaudequien, ribaudequin, ribausdesquin, was Roquefort, lex rom., dahin beschreibt: »Petit chariot ou machine de guerre en forme d'arc de douze à quinze pieds de long, arrêté sur un arbre large d'un pied, dans lequel était creusé un canal, pour y mettre un javelot de cinq à six pieds de long, ferré et empenné, et fait quelquefois de corne; on le dressoit sur les murailles des villes, et par le moyen d'un tour les javelots étoient poussés avec tant de force, qu'il n'en falloit qu'un pour tuer quatre hommes à la fois.« Diese Riboldе waren nach Ludwigs Kreuzfahrt durch Mäntel geschützt.

Mäntele dar hinder solden gên
Die schuutzen tzu wer dâ stên.

Die Mäntel bestanden aus Holz oder Steinen: »Mantellus, munitionis species, ex lapidibus vel lignis compacta, defensioni simul et aggressioni utilis.«

„Mannigfaltig wie die Angriffsmaschinen waren auch die Mittel zur Deckung sowohl dieser selbst und der dabei arbeitenden Mannschaften, als auch der Vertheidiger auf der Mauer. Denselben Zweck wie jene Mäntel hatten die Scrimaliae, Schirmdächer von Holz oder starkem Geflecht, Bohlen und, wie S. 418 bemerkt, Thierhäuten und nassen Tüchern, um das geworfene Feuer unschädlich zu machen. »Manganos petrariasque et scrimalias seu machinas, ceteraque defensionis instrumenta.« In Herbort's Lied von Troja heißt es, die Griechen brachten »phedelaere gein die erkaere, gedilte hamiden gein den turnen und den bercfriden.«

„Aus den folgenden Versen in Laurentius Veronensis, L. IV belli Balearici, sieht man, wie die Sarazenen von Ebusa sich der ungeheueren Steine erwehrten, welche die Pisaner im J. 1114 aus ihren Maschinen schleuderten.

Protegitur murus pannis latisque tapetis,
Et turres habuere sui munimina vestes
Fulcraque collatae luserunt saepius ictus
Molis et appositae texerunt cetera crates.

„Oder man ließ in Rollen große Blöcke und Balken an den Mauern herabrollen und zog sie dann wieder empor, wodurch die auf Leitern Anstürmenden niedergeschmettert wurden.

Die Mûre was behangen
Mit grôzzen blochen sinuwel,
Die wâren an der wer so snel.
Swene ieman an den graben gie
Und man die bloche vallen lie,
So hurten si die viende wider
In den tiefen graben nider.

Die sariande an den graben
Mit antwerke giengen,
Dar ûf si enpfiengen
Die blok, so man diu vallen lie,
Daz geschôz als dîu Sine (Fluß Seine) gie
Und die wurfe under daz her.

Wigalois.

In gleicher Weise vertheidigten sich die Bürger in Pelrapeir.

Si nâmen lange boume
Und stiezen starke stecken drin
(Daz gap den souchaeren pin),
Mit seilen si die hiengen;
Die rônen in redern giengen. Parzival.

Auch hatte man eiserne Instrumente mit mehreren Haken, die Graffium, frz. croc, hießen, ähnlich den römischen harpagones, von denen die Stürmenden gefaßt wurden. »In ascendere volentes aut ariete murum lacerantes demittebantur graffia, et si quem uncis implicabant, in sublime statim rapiebant.«

Im März des Jahres 1302, also etwa 6 Monate nach der Eroberung von Bingen, wurde zwischen dem König Albrecht und dem Erzbischof Gerhard von Mainz Friede geschlossen, dessen Inhalt Abth. II Bd. 4 S. 81—82 und Bd. 10 S. 410 mitgetheilt worden ist. Bingen und Klopp kamen dadurch fünf Jahre lang als Sühnepfand in die Gewalt des Königs, der sie auf Kosten des Erzbischofs durch Gottfried von Bruneck besetzt hielt. Was sollte dieser aber mit einer verbrannten Burg machen? Ohne Zweifel wird sie in jener Zeit wiederhergestellt worden sein.

An diesen Brand von Klopp will ich eine Aufzählung der Brände reihen, von denen die Stadt so oft und vielfach in solchem Maßstabe heimgesucht wurde, daß nicht bloß mehrere Stadtviertel, sondern einigemal fast die ganze Stadt abbrannte. Solche Ausdehnung konnten die Brände nur durch die Feuergefährlichkeit der Häuser und namentlich den Mangel an geeigneten Löschmitteln gewinnen, die sich sehr lange nur auf Feuereimer, Aexte, Leitern, Feuerhaken und Feuergabeln beschränkten. Die Feuerspritze war zwar schon im 3. Jahrhundert vor Chr. durch Ktesibius, einen Griechen aus der alexandrinischen Schule, erfunden und durch seinen Schüler Hero mehr vervollkommnet worden, allein in Deutschland kam sie erst am Schlusse des Mittelalters in Gebrauch. Frankfurt erhielt die ersten Spritzen im J. 1440 aus Nürnberg, aber es waren nur Handspritzen, die außerordentlich klein gewesen sein müssen, da der Preis einer solchen nur 19 Schillinge (etwas mehr als ¾ Gulden) betrug. In Augsburg werden sie sogar nicht früher als 1518 erwähnt. In diesem Jahrhundert erhielten

sie erst das nach allen Richtungen bewegliche Standrohr, den sogenannten Schwanenhals, den eigentlichen Schlauch oder die Schlange erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch die Erfindung zweier Holländer. Die Feuereimer mußten deshalb, so lange die Spritze nicht bekannt war, den Hauptdienst leisten, indem man einen ausgebrochenen Brand nicht anders zu löschen wußte, als daß man die Eimer fortwährend aus bereit stehenden Bütten füllte und aus ihnen Wasser in das Feuer schüttete. Sie waren von Leder und wurden von dem Schuhmacher verfertigt; jeder Bürger mußte bei seiner Aufnahme in den Bürgerverband einen solchen anfertigen lassen und in seinem Hause aufbewahren, um bei ausgebrochenem Brande sofort damit zur Feuerstelle zu eilen. Außerdem besaß dann auch noch die Gemeinde eine Anzahl, und war jede Zunft gehalten, einen bestimmten Vorrath zu haben. Sie wurden, wie bemerkt, aus Bütten gefüllt. Diese waren, in Frankfurt wenigstens, wie Kriegk berichtet, Privateigenthum. Dort hatten nämlich die in der Nähe der Brandstätte Wohnenden die Verpflichtung, alle ihre Bütten und großen Züber herbeizutragen und aufzustellen. Das Anfüllen derselben geschah theils durch vier besondere Züber, theils durch Leitfässer. Jene vier Züber, welche fünf Eimer Wasser faßten und mit Stangen zum Tragen versehen waren, mußten von drei bestimmten Zünften stets bereit gehalten, beim Ausbruch eines Feuers durch je zwei Männer aus jenen Zünften herbeigebracht und dann durch dieselben ab- und zugetragen werden. Die Leitfässer zu halten und herbeizubringen, war ebenfalls Pflicht bestimmter Zünfte und aller Fuhrleute, welche ihr Brod am Krahnen verdienten. Das Füllen derselben geschah durch eigens dazu verpflichtete Leute aus gewissen Zünften.

Was die übrigen Löschgeräthschaften betraf, so wurden die Aexte von den Zimmerleuten mitgebracht; die Leitern, welche sehr zahlreich waren, weil man nur mit Eimern löschte und deshalb viele Menschen auf ihnen stehen mußten, gehörten theils der Gemeinde, theils einzelnen Bürgern oder den Zünften; Feuerhaken und Feuergabeln waren Eigenthum der Gemeinde und wurden, wie die Leitern, vor öffentlichen Gebäuden unter einem

darüber angebrachten Dächlein aufbewahrt. In Bingen befand sich nach einer Stadtrechnung von 1708 der „Leiterschoppen“ an dem Salzthore. Eine Feuerordnung wurde in Bingen zuerst im J. 1540, nach einem großen Brande, durch den Amtmann Küchenmeister von Gamberg eingeführt. Ihren Inhalt, aus dem hervorgehen würde, ob die Stadt damals schon Brandspritzen hatte oder sie erst einführte, kennen wir nicht; der Binger Chronist Scholl, der uns die Nachricht überliefert hat, sagt bloß, sie sei jedes Jahr auf Fronfasten vor Weihnachten der Gemeinde vorgelesen worden. Die älteste Feuerordnung von Frankfurt datirt aus dem Jahre 1430.

Was die Bauart der Häuser im Mittelalter betrifft, durch welche die Feuergefährlichkeit so sehr vermehrt wurde, so will ich Kriegk's Darstellung von Frankfurt geben, da diese im Großen und Ganzen auf die Verhältnisse am Rhein passen dürfte und man nur anzunehmen haben wird, daß man an kleineren Orten später als dort zu Verbesserungen schritt. Daß die Häuser von Holz und nur ganz ausnahmsweise von Stein waren, geht schon aus einer Binger Urkunde von 1439 hervor, worin von zwei Häusern die Rede ist, welche dem steinernen Hause gegenüber lagen. „Die Dächer waren bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts fast insgesammt Stroh- oder Schindeldächer. Diese zu beseitigen begann man erst 1386, und zwar nicht durch ein Verbot, sondern durch die Bekanntmachung, daß ärmeren Leuten, wenn sie ihre Häuser mit Ziegeln oder Steinen deckten, ein Drittel der Kosten aus der Stadtkasse ersetzt werden solle. Auch im Anfang des folgenden Jahrhunderts kam es noch zu keinem Verbot, es gab vielmehr noch 1430 eigene Leute, deren Gewerbe im Bedecken der Dächer mit Stroh bestand, und die man Schaubdecker (d. i. Strohdecker) nannte. Man beschränkte sich darauf, neue Dächer besichtigen zu lassen, ob sie nicht robelacht, d. i. roh belegt seien, sowie eine alte Verordnung des Inhalts zu erneuern, daß jedes Strohdach eine dicke Ueberdeckung von Lehm und Erde haben und neben und unten ebenso gegen das Feuer verwahrt sein müsse, während zu gleicher Zeit denen, welche ihre Dächer mit Ziegeln oder Steinen deckten, zwar nicht mehr ein

Beitrag zu den Kosten gegeben, wohl aber ein unverzinslicher Vorschuß gemacht wurde. Indessen ließ der Rath selbst noch 1431 die ihm gehörende Mühle des Dorfes Hausen mit Schindeln oder Stroh decken. Das angeführte Gebot umging aber das Publikum ebenso wie im 18. Jahrhundert das Verbot der Erneuerung von Ueberhängen: man ließ nämlich ein abgängig gewordenes Strohdach zur Hälfte erneuern und that dieses nachher auch mit der andern Hälfte. Ja man blieb nicht dabei stehen, sondern auch neue Dächer wurden mit Stroh oder Schindeln gedeckt, und die Raths-Protokolle enthalten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in Bezug hierauf eine Menge Straf- und Verwarnungsbeschlüsse. Selbst daß man 1439 jedem Steindecker, welcher ein neu gemachtes Stroh- oder Schindeldach zur Anzeige bringe, die Hälfte des Strafgeldes dafür versprach, hatte nicht den erwarteten Erfolg. Manche Leute halfen sich damit, daß sie ihr verdorbenes Strohdach, weil sie dasselbe nicht erneuern durften, mit Dielen belegten. Sogar ein Patrizier suchte noch 1490 um die Erlaubniß nach, ein Strohdach auf ein Reben- oder Oekonomiehaus zu machen. Auch die Baubehörde ward mitunter ihrem eigenen Gebote untreu, indem sie z. B. noch 1453 ein Haus mit Stroh decken ließ. Uebrigens fällt die älteste Erwähnung eines Steindeckers in Frankfurt in das J. 1404. Merkwürdig ist, daß 1552 der Rath von Straßburg sich, um einen „„Schieferdecker““ zu erhalten, nach Frankfurt wandte und dabei schrieb, ein solcher sei bei ihm zu Lande nicht gebräuchlich und deshalb nicht zu haben.

„Diese über die Dächer gegebenen Notizen zeigen, wie schwer es hält, dasjenige, was auf Herkommen und Gewohnheit beruht, zu beseitigen. Ebendasselbe geht auch aus der Geschichte der Schornsteine hervor. In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters gab es in allen Ländern gar keine Schornsteine, sondern der Rauch wurde durch ein im Dache befindliches Loch hinausgelassen, welches während der Nacht mit einer Klappe verschlossen war; die ersten Schornsteine sollen nicht früher als im Beginn des 14. Jahrhunderts erbaut worden sein. In Frankfurt werden zwar schon in diesem Jahrhundert Schornsteine er-

wähnt; allein noch am Ende des folgenden Jahrhunderts gab es dort Häuser, welche keine hatten. Dabei waren die vorhandenen Schornsteine großentheils von sehr mangelhafter und feuergefährlicher Beschaffenheit. Nach einer Besichtigung, welche der Rath um 1436 mit den Schornsteinen hatte vornehmen lassen, mußten die Beschauer ein Verzeichniß der fehlerhaften anfertigen. Dieses hat sich erhalten, und aus ihm geht Folgendes hervor. Von vielen Häusern heißt es darin, sie hätten gar keinen Schornstein; in anderen ging der Schornstein nicht über das Dach hinaus; in wieder anderen hatten zwei Häuser einen gemeinschaftlichen Schornstein; ferner kommen Schornsteine vor, welche durch eine Seitenwand hinausgeleitet waren, andere, welche unter einer hölzernen Stiege oder unter einer Bühne oder überhaupt mitten im Hause endigten, und noch andere, welche ganz aus Holz gemacht waren; ja es werden sogar Stuben erwähnt, welche keinen Ofen hatten und doch mit Feuer gewärmt wurden. Liegende Schornsteine endlich waren gar häufig.

„Neben dieser Beschaffenheit der Schornsteine waltete noch der bedenkliche Umstand ob, daß es lange Zeit keine Schornsteinfeger gab, sondern jeder Hausbesitzer seinen Schornstein selbst fegte oder durch sein Gesinde fegen ließ. Die erste Erwähnung eines Schornsteinfegers zu Frankfurt fällt in das Jahr 1469 oder vielmehr in das Jahr 1464, in welchem einer Schornsteinfegerin erwähnt wird. Bald nachher (1472) wurde ein Schornsteinfeger mit einem Jahressolde von 2 Pfund Heller zur Reinigung der dem Rathe gehörenden Schornsteine angestellt. Er war aus der Stadt Erfurt gebürtig und mußte sich verpflichten, auch „„den Bürgern bereit zu sein““. Früher waren es Steindecker gewesen, welche das Fegen der Schornsteine im Römer besorgt hatten. Späterhin ward dieses Geschäft bei den Bürgern auch durch den Schinder, neben den Schornsteinfegern, besorgt. Mit der obrigkeitlichen Fürsorge für ordentliche Schornsteine ging es gerade so wie mit der baupolizeilichen Aufsicht über die Dächer.“

Für Bingen habe ich nur eine Einschärfung des Domkapitels, die Schornsteine zu visitiren, vom Jahre 1723 gefunden. Da heißt es nämlich: „Nachdem eine gute Feuerordnung eines

von den Hauptessentialstücken gemeiner Polizeiordnung ist, und verlauten wollen, daß gar viele Feuerröhre, Kamine und dergleichen in unserer Stadt Bingen sich defekt befinden thäten, durch deren üble Einrichtung große gefährliche Feuersbrünste zu befahren sein dürften, so wollen und befehlen wir hiermit, daß unser Stadtrath solche insgesammt wohl visitire, auf befindliche Gefahr solche remediren lasse, auch jedes Jahr den 2. Januar den fürdersamsten Bericht einzuschicken schuldig sein soll, was man etwa desfalls weiter zu verordnen für dienlich erachten wolle. Dabei ist dann auch hauptsächlich darauf zu halten, daß ein jeder neu angehender Bürger einen Feuereimer anschaffe."

Im Jahr 1707 hatte Bingen noch keinen eigenen Schornsteinfeger, sondern man bediente sich des Mainzer Schornsteinfegers Remigius Meleta, der eine Jahrbesoldung von 35 fl. aus der Stadtkasse bezog. Später verordnete jedoch der Rath, daß jeder Bürger die Reinigungskosten selbst bezahlen müsse.

Nun zu den Bränden in der Stadt Bingen selbst. Sehen wir von einem Brande ab, der den Hof des Stiftskustos Hugo im Jahr 1346 betroffen, da wir nicht wissen, ob derselbe größere Dimensionen angenommen hatte, so ereignete sich die erste bekannte große Feuersbrunst, auf welche ich bereits oben S. 90 aufmerksam gemacht habe, am 14. August 1403, und es wurden dadurch drei Viertel der Stadt in Asche gelegt, darunter die Stifts- und Pfarrkirche, die Christophs-, Nikolaus-, h. Geist- und Aegidiuskapelle, das Dach des Knabenschulhauses, der Georgskapelle und die Wohnungen der Stiftsherren. Trithem gibt zwar den 13. August an und Würdtwein den Festtag des h. Hyppolit, also ebenfalls den 13., aber die oben S. 91 berührte Originalurkunde von Propst, Dechant, Kapitel, Bürgermeister und Rath, worin man sich um milde Gaben an das südliche Deutschland wandte, nennt den Mariä Himmelfahrtsabend, also den 14. August.

Um der Stadt wegen des großen Schadens, den sie erlitten, wieder aufzuhelfen, befreite Erzbischof Johann II durch eine am 5. Sept. 1403 zu Eltvill gegebene Urkunde, deren Original sich im Archiv der Universität zu Heidelberg befindet, die Bürger

auf die nächsten zwölf Jahre von »stüre, reysse, dinste, gnade oder ungnade«, eine Befreiung, die er am 13. Juli 1414 auf weitere zwölf Jahre ausdehnte. Was er zur Wiederherstellung der Stifts- und Pfarrkirche sowie zur Aufbesserung einzelner Prälaturen that, ist oben bei der Geschichte des Martinsstiftes mitgetheilt worden. Wie lange es mit dem Wiederaufbau der Stiftshäuser dauerte, geht aus einer Urkunde vom 2. Mai 1421 hervor, worin Dechant und Kapitel des Martinsstiftes eine Urkunde vom Jahr 1413 transsumirten, nach welcher Bruno von Scharfenstein, Domsänger zu Mainz und Kanonikus zu Bingen, den durch den Brand zerstörten Hof, genannt die Sängerei, auf eigene Kosten unter der Bedingung wiederhergestellt habe, daß er und drei von ihm oder seinen Erben zu benennende Personen nach ihm den Hof innehaben sollten, worauf dann derselbe nach Bruno's Tode an seinen Sohn Bruno, von diesem an den Binger Kanonikus Friedrich von Alsenz und nach dessen Tode an den Kanonikus Heinrich Rolle übergegangen sei.

In demselben Jahrhundert wurde die Stadt von einem neuen, fast gleich großen Brande heimgesucht. Von ihm berichtet Trithem: „Am 30. Mai 1490, welches der h. Pfingsttag war, brannte die Stadt Bingen, welche ungefähr 4 Meilen rheinabwärts von Mainz liegt, zum großen Theil ab. Das Feuer brach am Marktplatz aus und legte von dem an die obere Mauer anstoßenden Thore bis zu dem Rheinthor 240 Häuser in Asche. Es verbrannten dabei die Laurentius- und Nikolauskapelle sowie das Rathhaus mit einigen Briefschaften, Registern und Privilegien der Bürger." Wohl aus derselben Quelle schöpfte der Binger Annalist Scholl seine Nachricht: „Anno 1490 am h. Pfingsttag verbranden zu Bingen umb den marck biß an den Rhein bey 240 häuser sambt Rathhauß, Registern, privilegien und 2 Kapellen S. Laurentii und Nicolai, und mann meint, eß wäre die gantze statt abgebrand, wan nit die Ringauwer zu hülff wären kommen."

Zu diesem Brandunglück kam nun zugleich eine große Theuerung, da, wie derselbe Annalist erzählt, ein Malter Korn 2 Gulden gekostet habe, was so viel gewesen sei wie zu seiner

Zeit (gegen 1613) 8 bis 10 Gulden, da man sonst gewöhnlich nur 5 Batzen (20 Kreuzer) bezahlt habe. Beide Umstände veranlaßten den Rath zu Bingen, auf Alles, was Mittwochs zu Markt gebracht werde, eine Accise zu legen, wodurch dann der große, Bd. 16 S. 101 berührte Streit mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz hervorgerufen wurde, den Trithem, als Gleichzeitiger und in der Nähe des Schauplatzes lebend, sehr ausführlich erzählt.

„Als nach dem Brande zu Bingen die Vorsteher und Zöllner dieser Stadt nicht allein Laien und arme Bauern, sondern auch Priester und Mönche aus der Pfalz durch neue und ungewohnte Auflagen auf dem Wochenmarkte beschwerten, bereiteten sie sich selbst großes Leid. Nach einer alten, über Menschen Gedenken hinaus reichenden Gewohnheit wurde in Bingen Mittwochs ein Markt gehalten, den die Leute auf drei Meilen in der Umgegend zum Einkaufen oder Verkaufen besuchten. Nun fingen die Binger an, entweder von Geiz getrieben, oder aus Haß gegen die Pfälzer, Geistliche, Mönche und Laien, welche aus der Pfalz in ihre Stadt kamen und etwas eingekauft hatten, durch neue Zölle, ungewohnte Auflagen und andere Vexationen über das Maß zu bedrücken und, die nicht bezahlen wollten, mit Schlägen zu traktiren. Sie unternahmen auch andere Neuerungen, um nicht zu sagen fast unzählige Vermessenheiten, indem sie Weggeld und Zölle gewaltsam und unter Schlägen von Geistlichen und Klosterbewohnern erhoben, welche nicht allein von Rechtswegen und durch Privilegien, sondern auch durch den eingeführten und von ihren Voreltern anerkannten Besitzstand von allen solchen Leistungen gänzlich frei waren. Obgleich die Binger und ihre Landesherrschaft, das Domkapitel zu Mainz, öfters angegangen wurden, von dieser ungerechten und ungewohnten Entrichtung des Weggeldes Seitens der pfälzischen Armen und Geistlichen abzustehen und mit dem zufrieden zu sein, wie es bei ihren Voreltern gewesen sei, thaten sie es dennoch nicht. Deshalb brachte auf die erhobenen Klagen der Armen der pfälzische Amtmann zu Kreuznach, Albert Göler von Ravensburg, ein in seine Zeit passender Mann, dieses alles zur Kenntniß seines Kurfürsten. Pfalzgraf Philipp, der für die Seinigen Sorge trug und sie von dem

Drucke der Binger befreien wollte, befahl nun, jeden Mittwoch einen Markt in dem an der Nahe, nicht weit von der Stadt Bingen gelegenen Münster zu halten, welches er kurz vorher von dem Rheingrafen erworben hatte, und untersagte seinen Unterthanen bei schwerer Strafe, den Binger Markt zu besuchen oder etwas dorthin zum Verkaufe zu bringen. Drei Jahre lang wurde dieser Markt bei dem Dorfe Münster gehalten, und alle Rheinbewohner hatten auf demselben freien Zutritt sowie die Erlaubniß, zu kaufen und zu verkaufen, unter der einzigen Bedingung, daß sie von dem Eingekauften nichts in die Stadt Bingen einführen durften. Es traf diese Marktverlegung die Binger nicht wenig hart und bewirkte bei ihnen eine große Noth an Brod und Frucht, denn sie allein waren von dem Besuche des Münsterer Marktes auf Befehl des Kurfürsten ausgeschlossen. Außer Wein, Fischen und Wasser wird nämlich neben dem Salz Alles, was zum Leben nöthig ist, schwer anderswoher, als aus der Grafschaft Sponheim und der Pfalz den Bingern zugeführt; sie selbst haben nämlich weder Frucht, noch Gemüse, Heu, Stroh, Eier, Fleisch, Butter oder dergleichen. Nach drei Jahren endlich gedemüthigt, konnten sie es kaum bei dem Pfalzgrafen wieder dahin bringen, daß er die Abhaltung des Marktes in Bingen wieder gestattete (d. h. den Münsterer Markt einstellte).

„In dieser Zeit entstanden auch noch andere Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischof Berthold von Mainz und dem genannten Pfalzgrafen Philipp, wodurch unzweifelhaft endlich ein Krieg zwischen Beiden hervorgerufen worden wäre, wenn nicht die Klugheit über die Bosheit gesiegt hätte. Wer dem Andern Unrecht gethan hatte, war Allen klar, und was in jener Zeit die Klugheit des Einen beflissen gewesen ist zu unterlassen, hat sich nach fast dreizehn Jahren an dem Andern sattsam und in gerechter Weise zur Betrübniß Vieler gerächt. So ist nichts dauerhaft, nichts fest, nichts beständig in menschlichen Dingen, weil, wie ein erfahrener Mann richtig gesagt hat, alles Sterbliche von dem ungewissen Zufall abhängt und in seiner eigenen Beweglichkeit das Verschwinden anzeigt.

„Nach meinem Urtheil wartet deshalb der nicht klug seines Amtes, der, da er einen Starken und Mächtigen über sich zu fürchten hat, entweder die seines Gleichen verachtet, reizt, herausfordert und mit Geringschätzung behandelt, oder den Niedern gegen die Gerechtigkeit bedrückt. Es gibt eine Fürsehung im Himmel, welche das Niedrigste und das Höchste kennt, Alles entscheidet und lenkt, und die wohl eine Zeitlang, aber nicht auf immer Alles aufschiebt. Die Gegenstände des Streites aber waren folgende. Ueber die Nahebrücke, nicht weit von der Stadt Bingen, führt eine öffentliche Reichsstraße, über welche man von Bacharach und den anderen unteren diesseits des Rheines gelegenen Orten nach Alzei, Worms, Heidelberg und den übrigen Orten des Gaues reist. Diese öffentliche Straße wurde von den Bingern entweder auf Befehl ihrer Landesherrschaft oder aus eigener Verwegenheit, entgegen der alten Gewohnheit, zu beiden Seiten der Brücke und des Flusses durch Schlagbäume und Riegel versperrt, öfters bei Tage, stets aber zur Nachtszeit, so daß kein Reiter sie passiren konnte. Da der Pfalzgraf Philipp diese Neuerung nicht übersehen konnte und wollte, weil seinen Boten wie denen des Reichs zu jeder Zeit, nicht weniger bei Nacht als bei Tage, die vorbesagte Straße offen stehen mußte, so befahl er den Bingern zwei-, drei- und viermal, die Brücke und den Weg über dieselbe zur Hin- und Herreise nicht zu sperren, sondern nur, wenn sie wollten, ihre Stadt durch Verschluß zu sichern. Aber die Binger verachteten den Befehl des Kurfürsten. Deshalb zog dann der vorgenannte Albert Göler von Ravensburg, pfälzischer Amtmann zu Kreuznach, ein hochherziger, kühner, in Vielem erfahrener Mann, auf Befehl seines Fürsten einmal bei Nacht mit wenigen Kreuznachern gegen Bingen und verschloß das äußere Stadtthor der Art mit einigen künstlich zusammengesetzten eisernen Walzen, daß es, ohne zu zerbrechen, nicht geöffnet werden konnte. Als er solches auf die sinnreichste Weise vollbracht hatte, kehrte er zur Brücke zurück und füllte alle Schlagbäume, Verschlüsse und Riegel mit Pulver, indem er in die hölzernen Schlagbäume Löcher machte, diese mit Pulver anfüllte und dann verschloß. Von der Seite brachte er

dann kleine Zuglöcher an, um durch sie das Feuer hinzuleiten. Alles das bewerkstelligte er so geheim und so klug, daß weder die Wächter auf der Burg, welche sich über der Stadt erhebt, noch die Kranken in dem Siechhause an der Brücke ([1]) etwas davon sehen oder hören konnten, weil er kein Geräusch machte und das Feuer verbarg. Und nachdem dann Alles fertig war, stieg er mit den Seinigen auf den Berg, um zu sehen, wie es ablaufe. Inzwischen griff das Feuer vermittelst Schwefelfäden immer weiter, bis es endlich an das Pulver gelangte: da gibt es plötzlich eine Flamme, und Schlagbäume wie Riegel fliegen mit einem solchen Krachen in tausend Stücke auseinander, daß man hätte glauben sollen, es seien zehn Kanonen (bombardae) zu gleicher Zeit losgeschossen worden. Die Wächter auf der Burg werden aufmerksam, bemerken das Feuer auf der steinernen Brücke, den Brand der Schlagbäume, aber hören und sehen Niemanden. Bestürzt besteigen die Binger Mauern und Thürme der Stadt, in der Meinung, ein Feind sei da, und schießen auf's Ungewisse hin ihre Kanonen ab, die aber Niemanden treffen. Endlich kommen die Bürgermeister mit den Schlüsseln zu dem Thor, um irgend Einen hinauszulassen, der nachforsche, was an der Brücke vorgehe. Aber vergebens versuchen sie das Thor zu öffnen. Dadurch noch mehr erschreckt und von Staunen ergriffen, waren sie vollständig rathlos, was sie machen sollten. Am Morgen endlich, als sie mit Beilen und Aexten das Thor zerschlagen hatten, fanden sie zu ihrer Verwunderung die Walzen, durch welche die Flügel geschlossen worden waren. Nichtsdestoweniger hörten sie nicht auf, die Straße zu versperren, indem sie jetzt noch stärkere Verschlüsse als die früheren anbrachten. Aber der Amtmann von Kreuznach, dem das nicht verborgen blieb, kam nach wenigen Tagen heimlich in der Nacht wieder, legte wie früher Feuer an und zerstörte den Abschluß. Was sollen wir weiter sagen? So oft die Binger neue Schlagbäume anbrachten, so oft wurden sie von Albert auf verschiedene sinnreiche Weise verbrannt. Selbst alle Wachen bei denselben nutzten nichts, so groß war die Klugheit dieses

(1) Es war dieses das Sondersiechenhaus, domus leprosorum, worüber weiter unten Näheres.

Mannes. Endlich siegte der pfälzische Kurfürst durch einen Ausspruch des Königs und der Fürsten, und er zwang die Bürger, die Brücke mit der Straße bei Tage wie bei Nacht frei und offen zu lassen. Der Streit hatte aber fünf Jahre lang gedauert.

„Der zweite Streit zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem von der Pfalz bestand darin, daß der letztere behauptete, das Kloster Rupertsberg auf dem linken Naheufer, Bingen gegenüber, gehöre zu seiner Herrschaft. Aber er konnte das nicht mit Recht beanspruchen, denn nicht allein wäre ein solches verjährt gewesen, sondern ich konnte es auch, da ich Kenntniß von der Stiftung und dem päpstlichen Privilegium hatte, bezeugen, daß ihm kein Recht dort zustehe, sondern daß das Kloster in geistlichen wie in weltlichen Dingen einzig dem zeitlichen Erzbischof von Mainz unterworfen sei.

„Der dritte Streitpunkt betraf das sichere Geleit auf der Straße von der Binger Stadtmühle über die Brücke bis zur Klemenskirche und dem Dorfe Trechtingshausen, welche Gerechtsame beide Fürsten für sich in Anspruch nahmen. Aber auch in diesem Streite war das Recht auf Seiten des Erzbischofs, da die ganze Strecke auf seinem Gebiete liegt und er im Besitz der Gerechtsame war. Indessen dauerte der Streit lange, bis endlich die Vermuthung dem Recht unterlag, und zwar nicht aus Liebe, sondern durch die Nothwendigkeit dazu getrieben. Die übrigen Streitigkeiten zwischen der Mainzer Kirche und dem Pfalzgrafen übergehe ich, nicht als ob ich sie ignoriren wollte, sondern weil ich sie nicht zu kennen glaube; denn worüber habe ich zu schreiben, worüber nicht zu schreiben? In Freiheit und ohne Furcht habe ich die Geschichte vorübergegangener Jahrhunderte verfaßt; jetzt bin ich aber zu der Zeit gekommen, worin ich lebe, und in welcher die Thaten Großer und Mächtiger stattfinden, die gegeneinander verglichen werden. Deshalb werde ich gedrängt, die Geschichte abzukürzen, weil die Zeiten schlimm sind und die Wahrheit Haß erzeugt, vorzüglich jenen, welche unrechte Thaten der Fürsten an das Licht ziehen; ich aber will ein wahrhaftiger Schriftsteller sein, und wie ich mehreres Wahre übergehe, so will ich auch nichts Falsches sagen."

Die Beilegung der Streitigkeiten erfolgte auf dem Reichstag zu Worms am 6. August 1495 durch die Kurfürsten Hermann von Köln, Johann von Trier und Friedrich von Sachsen, welche dahin entschieden: Der Kurfürst von der Pfalz habe den Markt zu Münster abzustellen, dürfte auf drei Meilen Weges um Bingen keinen neuen Markt aufrichten oder aufrichten lassen, habe den Rupertsberg mit Unrecht besetzt und befestigt und von dem Geleitsrecht abzustehen, wogegen es mit Zoll, Ungeld und Wegegeld auf dem Markte zu Bingen wieder wie in früheren Zeiten gehalten werden solle.

Der Binger Mittwochs-Wochenmarkt ist noch heute, wie in früheren Jahrhunderten, der bedeutendste auf der ganzen Rheinstrecke zwischen Mainz und Koblenz und wird von fast sämmtlichen Ortschaften auf dieser Strecke besucht. Ich möchte glauben, daß er schon 1282 bestanden habe, da eine Urkunde aus diesem Jahre vorliegt, nach welcher dem Hospital von jedem Malter Frucht, das auf dem Markte verkauft wurde, zwei Griffe abgegeben werden mußten, eine Abgabe, die erst vor etwa zwölf Jahren in eine Geldabgabe verwandelt worden ist. Ich werde bei der Geschichte des Hospitals darauf zurückkommen. Kaiser Maximilian II bestätigte unter'm 14. Nov. 1575 den Markt von Neuem, indem er sagte, daß seit mehr als zweihundert Jahren der Mittwochs-Wochenmarkt in Zuführung von Früchten und Mehl hergebracht sei, dabei seit undenklichen Zeiten Zoll, Ungeld und die Abgabe einer Geißel oder Handvoll Frucht von jedem Malter an das Hospital bestehe. Die Stadt Bingen habe aber bei den erschrecklichen Bränden, die sie zu verschiedenen Zeiten erlitten, alle darauf bezüglichen Urkunden eingebüßt, weshalb er dem Schultheiß, Faut, Richtern und Schöffen der Stadt diesen Markt hierdurch bestätige. Als man im J. 1697 befürchtete, es möchte in Gaulsheim ein Wochenmarkt eingerichtet werden, während ein solcher doch auf zwei Stunden Wegs nicht bestehen dürfte, beschloß man, die kaiserliche Confirmationsurkunde erneuern zu lassen, und solche Erneuerung erfolgte dann wirklich durch Kaiser Leopold I am 30. Jan. 1699 unter Inserirung des eben erwähnten Confirmationsbriefes Maximilians II. An Gebühren bezahlte die Stadt für die Ausfertigung der Urkunde Leopolds,

die sich noch im Binger Stadtarchiv befindet, an Taxe 60 Gulden, an Kanzleigebühren 30 Gulden, Einband in Sammt 13¼ Gulden, sowie für Bemühungen an verschiedene Personen 55¼ Gulden.

Scholl's Binger Annalen erwähnen eines dritten großen Brandes aus dem J. 1540, bloß aber um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß in Folge dessen durch den Amtmann Küchenmeister von Gamberg eine Feuerordnung aufgerichtet worden sei. Etwas Näheres findet sich aufgezeichnet auf der Rückseite des Deckels eines Choralbuches aus dem 14. Jahrhundert, das angeblich aus einem rheingauischen Kloster stammen soll, wohl aber der Stiftskirche zu Bingen zugehört haben wird und sich jetzt in der Bibliothek des historischen Vereins zu Wiesbaden befindet. Da heißt es: ich Johannes froeus vicarius scte + (i. e. crucis). Als man zalt nach christ gebort dausent fünff hundert und virzick den XXVII dagh dess monest Julii den morg. zo eyner oren ist bingen elendigh und jemerlich verbrant dorgheynen (durch einen) bürger mit synem namen genant marten schomacher wonhafftigh in der kyrghgassen ober eynem hüys (Haus) genant zo der rosen und sint verbrant XI vicarien hüser myt namen prepositus petrus lodüs . . . canonicus, her hinrich reck canonicus, her gabriell vicarius, her (Theo ?)philus bokman vicarius, her Johan pistoris vicarius, her Jo(hannes) organist und vicarius, her michell parher canonicus, her . . . spess vicarius, her Johan froeüss Der fromisser hüyss zo lest umb gezoghen und verbrant und der brant byss uff den dagh dass die Klock VIIII gel . . . . . und vyll armer lüde gemach zo sulghen ge . . ch . . (Gedächtniß ?) hab ich Johannes fröuss dass uff ges' . . . ben (aufgeschrieben).

Das Theatrum Europaeum, 3, 344, erzählt von einem großen Brande im Jahr 1634. „Zu Bingen entstunde eine mächtige Feuersbrunst in einem Hochzeithaus, da deß Tages Hochzeit gehalten worden, und ward man deß Abends gegen 9 vhren deren gewahr mit grosser Verwunderung und Schrecken, dann zu oberst deß Dachs sie in voller Flamme mit jedermanns Verwunderung außgebrochen und in 14 Bäw neben sich ergriffen, darunter auch die Kirche zu S. Lorentzen und die Dreyßpforten abge-

brand: geriethe der in grosser Gefahr stehenden Statt zum grossen Vortheil, daß der Wind gegen Aufgang wehte, denn sonsten die Brunst weiter gangen und woll die halbe Statt in die Asche gelegt worden wäre."

Dem Brand von 1403 gleich, ja ihn noch übertreffend, war der von den abziehenden Franzosen am 4. Juni 1689 angelegte, von dem Hierotheus, Prov. Rhen. frat. min. Capuc., sagt, mit Ausnahme einiger Häuser, des h. Geistspitals und der Pfarrkirche sei die ganze Stadt eingeäschert worden. Derselbe gibt auch als den Tag den 4. Juni (Samstag vor Dreifaltigkeitsonntag) an, während Metz in seiner Fortsetzung der Annal. Bingens. den 30. Mai (Montag nach Pfingsten) nennt und sagt, es seien von sämmtlichen Gebäuden nur die Pfarrkirche, das Hospital, der Mainzer Hof und das Kaufhaus stehen geblieben. (Der Mainzer Hof oder die Kellerei und das Kaufhaus brannten aber wirklich ab, wie aus der unten S. 445 mitgetheilten Spezifikation hervorgeht.) Näheres erfahren wir aus einer kleinen Schrift, welche Reuscher 1854 über „die Feuerbrände der Stadt Bingen" herausgegeben hat und worin er rücksichtlich dieses Brandes Originaldokumente hat abdrucken lassen, die sicherlich einst dem Binger Stadtarchiv angehört haben müssen. Daneben gibt er aber auch ganz detaillirte Beschreibungen über die Brandanlegung, das Verhalten der Franzosen während des Brandes, das Flüchten der Bürger u. s. w., welches Alles ich jedoch nicht wiedergeben will, weil ich großes Mißtrauen in die Wahrheit der Mittheilungen setze. Er sagt nämlich: „Der Binger Rathschreiber Metz hat davon (d. h. von dem Verhalten der Franzosen) eine Schilderung hinterlassen, die Jedem die Haare sträuben macht." Nun habe auch ich seiner Zeit bei der Bearbeitung meiner Binger Regesten die Metz'sche Fortsetzung der Binger Annalen nach einer Abschrift im Besitz des frühern Bürgermeisters von Büdesheim, Herrn George, benutzt, darin aber nichts der Art gefunden, und ich kann mich deshalb des Gedankens nicht entschlagen, daß Reuscher hier, wie in seiner Abhandlung über das römische Bingen und einem ganz und gar unhistorischen Schriftchen über die Burg Ehrenfels, ohne geschichtliche Treue, selbstständig ausmalend ver-

fahren haben dürfte. Werthvoll sind dagegen die mitgetheilten Dokumente, für deren getreue Abschrift ich indeß keine Bürgschaft übernehmen möchte, und aus ihnen ergibt sich dann neben anderen Quellen Folgendes.

Am 24. Sept. 1688 erklärte Ludwig XIV dem Kaiser den Krieg, als dessen Grund er die Ansprüche der Herzogin von Orleans auf die Pfalz, die Kurfürstenwahl zu Köln und das vom Kaiser und mehreren Reichsständen zu Augsburg geschlossene Bündniß mit Schweden und Spanien angab. Am 15. Oct. erschien der Marschall Boufflers schon mit 20,000 Mann vor Mainz, das am 17. Oct. durch Kapitulation französische Besatzung aufnahm. Auch Schloß Klopp zu Bingen erhielt eine solche, wie folgendes von Keuscher mitgetheilte, hier genau nach dem Abdruck wiedergegebene Schreiben Goupillière's zeigt: »au Campee 23. octob. 1688. Messieurs! Les Soldats logés dans le Chateau de Bingen ne pouvant avoir extost de fournitures pour les coucher, Je Vous prie de vouloir bien leur faire fournir des lits par compte au nombre de trente et deux, telles que Vous les pourrez avoir chacun garnis de deux draps d'une couverte, et l'on les rendra en mesme estat extost qu'il en sera venu d'autres. Je Vous prie aussy de faire fournir trois bottes de paille par lict que je Vous seray payer aussitost. Je suis Messieurs Vostre treshumb. et tresaffec. serv. de la Goupillier. Messieurs Messieurs les Magistrats de la Ville de Bingen a Bingen.«

Keuscher theilt zwei weitere Schreiben des Mainzer Kommandanten Marquis d'Huxelles vom 5. Juni 1689 mit, wonach derselbe dem Magistrat zu Bingen unter Strafe, daß die Stadt in Brand gesteckt werden solle, die Abtragung der Mauern von Klopp und der Stadt befohlen und dem Amtmann von Bonsheim aufgegeben habe, im Falle die Einwohnerschaft der Stadt dazu nicht genüge, die Bewohner der umliegenden Dörfer zu requiriren. Das erste Schreiben lautet: »Le Marquis d'Huxelles chevalier des Ordres du Roy, Lieutenant General des Armées de sa Majesté. Il est ordonné aux habitans de la Ville de Bingen d'achever et (wird wohl de heißen sollen) demolir et

raser incessamment ce qui reste des murailles et murs du chateau de la Ville de Bingen sous peine destre brusler mandons aux Magistrats de la Ville de tenir la main. fait a mayence le V Juni 1689. Huxelles. Par Monseigneur Leviche.« Das andere: A Mayence le V Juni 1689. Je vous envoyee Monsieur un ordre pour obliger les habitans de Bingen a achever de raser ce qui reste du Chateau, Je vous prie de le faire executer incessamment et si les habitans ne suffisoiens pas pour le faire en diligence; Vous pouvois faire venir des puissans de Villages circonvoisins pour leur a . . . . tant de vostre Vaillage (wohl Bailliage) que d'autres. Je suis Monsieur Encherement a vous Huxelles. M. le baron De Wonsheim.« Abgesehen von den Schnitzern, brusler, suffisoiens u. s. w., von denen ich nicht wissen kann, ob sie auf Rechnung des Schreibers oder des Abschreibers kommen, erregen diese Schreiben doch allerlei Bedenklichkeiten. Ich will zugeben, daß »Juni«, wie kein Franzose schreibt, ein Fehler Keuschers statt Juin ist, aber wenn am 4. Juni oder gar schon am 30. Mai die Stadt von den Franzosen in Brand gesteckt wurde, wenn der Kommandant am 5. Juni wußte, daß bereits nur noch Theile der Stadtmauern und der Mauern von Klopp standen (ce qui reste des murailles), wenn er also von der begonnenen Devastirung bereits unterrichtet war, wie konnte er dann noch die Strafe des Verbrennens androhen, da ja bereits Alles in Asche lag? Was wäre auch den Einwohnern der völlig verbrannten Stadt, die ohne Obdach waren, noch zu befehlen gewesen? Die Schreiben können also unmöglich vom 5. Juni, was mir schon durch die römische Ziffer V verdächtig scheint, sondern müssen von einem frühern Tag dieses Monats datirt sein, wobei sich dann die Sache so denken läßt, daß die Franzosen, weil sie abziehen wollten, einen Theil des Schlosses und der Stadtmauern schon gebrochen hatten und d'Huxelles nun die vollendete Demolirung befahl, die Bürger sich aber hierzu nicht verstanden, und deshalb bei ihrem Abzug am 4. Juni, der dadurch eine Bestätigung erhält, die Drohung erfüllt und die Stadt angezündet wurde. Ohne diese Annahme haben die Schreiben keinen Sinn; zu derselben stimmt aber auch, was der alte rhei-

nische Antiquarius (herausgegeben 1744) sagt, der sich auf direkte Nachrichten aus Bingen bezieht, daß nämlich die Franzosen vor ihrem Abzug das Schloß gesprengt und die Nahebrücke von Grund aus verheert hätten.

Von besonderm Interesse ist eine von Keuscher mitgetheilte Spezifikation des Stadtraths über den erlittenen Schaden, der für jeden einzelnen Bürger angegeben und folglich für die Wiedergabe an dieser Stelle allzu speziell ist. Im Ganzen stellte man fest:

	Gulden.	Batzen.	Pf.
Erstlich hatt in anno 1688 vndt 1689 daß frantzösische Winterquartier der Statt gecostet	44,290	11	4
Item in dem französischen Brandt im Jahr 1689 in der Stadt Bingen abgebrandter Häuser vndt Wohnungen ahn schaden erlitten	313,333	—	—
Item seindt die Stadtmauern, thürme vndt Zwinger in anno 1689 auf Königliche ordre demolirt worden, deren Reparation dem gemachten Ueberschlag nach wenigstens costen thut	59,410	—	—
Item seindt in anno 1689 in dem Brandt ahn frucht, Wein, mobilien vndt bey den Einwohnern verlohren gangen, weillen die Zeit der ankündigung des Brandtes kar zu kurtz angesetzt gewesen	97,357	—	—
	514,390	11	4

Von öffentlichen Gebäuden, die abgebrannt waren, wurden geschätzt: das Amthaus zu 6500 fl., die Kellerei zu 6000, der Domstiftliche Präsenzhof zu 4000, das Kaufhaus zu 3000, die Häuser der Stiftsherren sammt dem Pfarrhause zu 9500, das Rathhaus sammt Uhrwerk und Glocke zu 10,000, das Kapuzinerkloster nebst Kirche und Bibliothek zu 12,200, die Liebfrauen-, Nikolaus-, St. Urbans- und Katharinenkapelle zu 4083, dann der Schönberger Hof auf dem Markte zu 2800, der Sponheimer Hof zu 700 und der Boosische Hof zu 3000 Gulden. Die Verluste, welche einzelne Bürger an Früchten, Wein, Waaren und Mobilien erlitten hatten, beliefen sich auf 7600 Gulden.

Noch nach acht Jahren konnte man sich nicht erholen, und der Rath bat deshalb im J. 1697 das Domkapitel, weil die Stadt gänzlich abgebrannt und durch die französischen Erpressungen völlig erschöpft sei, auf gewisse Jahre Freiheit von Kontributionen zu gewähren, damit die Bürgerschaft ihre Plätze wieder bebauen könne, worauf dann eine sechsjährige Befreiung von allen Schatzungen zugestanden wurde, unter der Bedingung, daß man beflissen sei, die Stadt wieder in guten baulichen Stand zu setzen. Um die gesprengte Nahebrücke wieder herzustellen, verkaufte man im J. 1698 an einen Bürger aus Koblenz 200 Eichenstämme um 2000 Reichsthaler.

Der letzte große Brand brach in der Nacht vom 29. April 1850 aus und dauerte bis zum Nachmittag des andern Tages. Es wurden die ganze Judengasse, mit Ausnahme eines einzigen Hauses, ein Theil der Schär, der Neugasse und der Rheingasse, sowie ein Haus am Markte, im Ganzen 56 Wohngebäude nebst 20 Nebengebäuden, in Asche gelegt, und nur der von allen Seiten, aus dem Rheingau, von der Nahe und aus den rheinabwärts gelegenen Ortschaften, mit Spritzen herbeieilenden Hülfe, sowie der von Mainz entsandten Feuerwehr und Pionieren der Besatzung wurde es möglich, das Feuer auf jenen Raum zu beschränken. Die Entschädigung, welche die Großherzogliche Brandversicherungskasse für die abgebrannten Gebäude bezahlen mußte, betrug 121,994 Gulden; was die Privat-Assekuranzen für versicherte Waaren und Mobilien zahlen mußten, mag dieser Summe nicht viel nachgestanden haben. Aber auch die Armen, welche ihre Habseligkeiten nicht versichert hatten, blieben schadlos, da aus Nähe und Ferne reichliche Unterstützungen einliefen, neben Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Weißzeug und Bettgeräthen nicht weniger als 17,667 Gulden an Geld. Ueber die Entstehung des Brandes hat die vox populi hart geurtheilt.

Die 1689 abgebrannte Kapuzinerkirche stand erst seit 1658, in welchem Jahre sie am 20. Juli durch den Weihbischof von Mainz, Peter von Walenburg, ep. Mysiensis i. p., eingeweiht worden war. Die Kapuziner waren indeß schon im J. 1637 nach Bingen gekommen, wo sie durch ihren Syndik ein Haus

neben dem Draisthor erwarben, um darin nach ihrer Regel zu leben, den Gottesdienst aber in der benachbarten Liebfrauenkirche hielten. Die Errichtung eines Konvents und den Bau eines Klosters gestattete ihnen auf Bitten des Stadtraths das Domkapitel im J. 1640, wozu ihnen dann die Stadt einen Platz schenkte, während die Bürger sie durch Geld und andere Mittel unterstützten. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche brauchten sie neun Jahre, da erst am 1. Mai 1698 der Weihbischof Starck, ep. Coronensis i. p., die Einweihung vollzog.

Dieser Weihbischof Matthias Starck, geboren 1628 zu Lotstetten (in Baden, Oberrheinkreis, Amt Jnstetten), erhielt seinen ersten Studien-Unterricht in Salzburg und trat dann in das Seminar zum h. Peter und Paul zu Jngolstadt, wo er sich 1650 den Grad eines Magisters erwarb. Er ging hierauf zu Bartholomäus Holzhauser nach Leoggenthal, wurde 1653 zum Priester geweiht und erhielt, als Holzhauser Leoggenthal in diesem Jahre verließ, eine Hülfspriesterstelle zu Grafenrheinfeld in der Diözese Würzburg, wo er neben dem spätern Weihbischof von Würzburg, Stephan Weinberger, wirkte. Dort scheint er indeß nur kurze Zeit geblieben zu sein, denn in der letzten Zeit Holzhausers war er bei diesem in Bingen. Er war es, welcher dem Sterbenden am 20. Mai 1658 das h. Sakrament der Oelung reichte. Noch in demselben Jahre wurde er dem Pfarrer Rieger zu Heppenheim, der ebenfalls dem Jnstitut Holzhausers angehörig war, als Gehülfe beigegeben, folgte ihm auch später als dortiger Pfarrer, bis er 1662 an die Emmeranspfarrei zu Mainz berufen wurde. Zugleich erhielt er ein Kanonikat am h. Kreuzstift und später die Stelle als Regens und Präses des Seminars zum h. Bonifazius. Als er 1669 zu den höchsten Graden in der Theologie gelangt war, ernannte ihn der Erzbischof Johann Philipp zum Rath, worauf er 1671 Apostolischer Protonotar und Kanonikus am Bartholomäusstift zu Frankfurt, 1672 daselbst Dechant und 1673 Kapitular-Kanoniker an St. Leonhard wurde. Diesem Allem folgte 1681 eine noch höhere Würde, indem ihn der Papst zum Bischof von Koron und am 27. Jul. der Erzbischof Anselm Franz zu seinem Weihbischof ernannte. Jn dieser Stellung

diente er zweien Erzbischöfen und weihte außer sieben Aebten den Erzbischof Lothar Franz, den Bischof Johann Karl von Worms und den Erfurter Weihbischof Johann Jakob Senft. Endlich vor Alter erblindet und außer Stande, das Amt eines Weihbischofs länger zu verwalten, legte er solches im J. 1703 nieder und zog sich nach Frankfurt zurück, wo er am 8. Febr. 1708 in einem Alter von 80 Jahren starb und in der Bartholomäuskirche begraben wurde. Als im J. 1704 Holzhausers Biographie in Rom gedruckt wurde, ließ man sich von dem Weihbischof Starck Mittheilungen machen, und er sprach sich dann dahin aus, daß Holzhauser ein überaus musterhafter Mann gewesen sei, voll kirchlichen Geistes und Eifers für die Seelen, geziert mit allen Tugenden und besonders ausgezeichnet durch Demuth und Einfachheit.

Nachdem das Kapuzinerkloster, welches 21 Patres und 4 Brüder im J. 1769 zählte, von den Franzosen aufgehoben worden war, kaufte es die Hospitalverwaltung und verlegte in die Räume das ehemalige Spital zum h. Geist. Eines Hospitals zu Bingen geschieht zum erstenmal im J. 1167 Erwähnung, als Abt Heinrich von Lorsch „den Schwestern im Hospital zu Bingen" testamentarisch 30 Solidus vermachte. Und wie hier von Schwestern die Rede ist, so werden hundert Jahre später „Brüder" erwähnt, da nach einer bereits oben erwähnten Urkunde 1282 Schultheiß, Maier und Bürger zu Bingen bekannten, daß sie den Zins ihres Pfundes auf dem Markte der jährlichen Früchte „den Brüdern im Spital" daselbst gegeben hätten mit der Satzung, daß von einem jeden Malter Frucht oder Samen, welches auf dem Markt verkauft werde, zwei Griffe abgegeben werden sollten, wovon die Brüder dem Priester, der die Kapelle im Spital bediene, jährlich 20 Malter Korn zu reichen hätten. In dem Binger Spital waren also Brüder und Schwestern, ganz in derselben Weise, wie dieses in den von dem h. Geistorden gegründeten Hospitälern der Fall war, in welchen fratres et sorores hospitalis der Kranken warteten und zugleich Antheil an der Verwaltung hatten, in denen weiter ein eigener Priester in einer zur Anstalt gehörigen Kapelle den Gottesdienst besorgte. Aus

dieser mit anderen h. Geistspitälern ganz übereinstimmenden Einrichtung und dem Umstande, daß das Binger Spital später stets Hospital zum h. Geist genannt wurde (zum erstenmal finde ich dieses freilich erst 1489), sollte man nun schließen müssen, daß dasselbe ursprünglich von diesem Orden gegründet worden sei; allein für die Zeit der erst berührten Urkunde von 1167 ist dieses nicht möglich, da der Orden der Spitalbrüder vom h. Geist erst nach dieser Zeit seine erste Gründung in Frankreich erhielt. Hurter theilt nämlich in seiner Geschichte des Papstes Innocenz, III 4, 161 u. f., über die Stiftung dieses Ordens Folgendes mit:

„Einen gewissen Guido in der Stadt Montpellier bewog, etwa 20 Jahre vor Innocenzens Erwählung (1) (1198, Jan. 8.), der Anblick hülfloser Kranken zur Gründung einer Verpflegungsanstalt für dieselben. Er baute vor den Thoren der Stadt Montpellier ein Krankenhaus, welches er unter den Schutz des heiligen Geistes stellte, und trat, sammt einigen anderen christlich gesinnten Männern, als Pfleger in dieses Haus, welches jede Art leiblicher Hülfleistung gewähren, Hungernde speisen, Arme kleiden, Kranke mit nöthigem Bedarf versehen und in aller Weise Tröstung gewähren sollte. Guido selbst schrieb als Meister die Ordnung vor, welche diejenigen, die neben ihm so menschenfreundlichem Dienste sich widmeten, vereinigen sollte. Die Stiftung fand Beifall und Unterstützung durch Vergabungen und in Kurzem Nachahmung in anderen Städten Frankreichs. In Rom wurden bald zwei solcher Häuser eingerichtet, das eine am Eingang in die Stadt bei St. Agatha, das andere bei St. Maria, jenseits der Tiber, der Peterskirche vorüber. Alle scheinen mit dem von Montpellier in Verbindung gestanden und Guido'n als ihren obersten Meister anerkannt zu haben. Aber sämmtliche Brüder waren noch Laien, keine Geistlichen unter ihnen.

„Bald nach Innocenzens Erwählung sandte ihm Guido die schon seit langem bestehenden Einrichtungen (2) zur Bestätigung.

(1) „Nur Muthmaßung, nicht diplomatische Gewißheit, setzt die Stiftung in das J. 1178. Im J. 1179 kommt Guido bereits urkundlich vor als Procurator et fundator hospitalis Sancti Spiritus iuxta Montem Pessulum."

(2) „Die förmliche Ordensregel wurde erst im J. 1564 durch den obersten Meister Bernhard Cyrillo verfaßt."

Der Papst gestattete den Brüdern, auf vergabten Gründen, unter eingeholter Erlaubniß des Bischofs, Bethäuser für ihre Hausgenossen zu bauen und Begräbnißplätze einzufriedigen, immer jedoch ohne Nachtheil für die nächstgelegenen Pfarrkirchen. Da Guido und seine Gefährten Laien waren; so durften sie sich für diese Bethäuser um Geistliche umsehen, die ein Bischof nach erfolgter Vorstellung einsetzen mußte, doch so, daß sie in Allem ihm stets unterworfen wären. Er gewährte sämmtlichen Häusern und deren Besitzungen seinen Schutz. Alle sollten dem Spital von Montpellier unterworfen sein und ihre Pfleger den Meister desselben als Haupt anerkennen, welchem Aufsicht über sie eingeräumt, ihnen Gehorsam gegen denselben anbefohlen war. Die Gelübde sollten bindend sein und für bischöfliche Verrichtungen ihnen nichts abgefordert werden.

„Innocenz selbst baute neu die alte, von angelsächsischen Königen gestiftete Herberge zum h. Geist Sassien in Rom und beschenkte sie mit Pfründen, Liegenschaften, Einkünften, Schätzen, Zierden, Büchern und Rechtsamen, damit dort Gottesdienst, Krankenpflege und Besorgung der Armen, Aufnahme von Findelkindern und Beherbergung von 300 Dürftigen stets blühen möge. Dabei hatte er neben dem wohlthätigen Zweck das Seelenheil seiner Vorgänger und Nachfolger, aller Bischöfe, sämmtlicher sowohl verstorbener als lebender Kardinäle im Auge, und wohl nicht leicht eine Stiftung irgend einer Zeit und eines Ortes hat ihre Bestimmung weit über sechs Jahrhunderte hinaus so in ihrer ursprünglichen Reinheit bewahrt und fortdauernd erweitert, wie dieses heilige Geistspital zu Sassien in Rom. (1)

(1) „Aus der höchst interessanten Schrift: Carlo Morichini Saggio statistico degl' instituti di publica carità e d'istruzione primaria. Roma 1835, ersieht man den gegenwärtigen Zustand dieser Anstalt, in welche jährlich einzig 800 verlassene Kinder aufgenommen werden und ebenso viele Kranke, sowie daß auch in Bezug auf Wohlthätigkeitsanstalten Rom den Namen einer Hauptstadt — mehr der Christenheit als der Welt — vorzugsweise verdient. Es bestehen dort 22 Krankenhäuser, 8 durch Päpste gestiftet und ausgestattet, 11 durch Privatwohlthätigkeit. Jede Art der Hülfsbedürftigkeit ist bedacht. Die christliche Liebe — dem bloßen Philanthropen fremd — ist Grundlage der Stiftung, Erhaltung und besonders der Leitung aller." So konnte Hurter noch vor dreißig Jahren schreiben. Was ist aber heute aus der Hauptstadt der

„Im J. 1204 berief Innocenz den Meister Guido nach Rom und vereinigte beide Spitäler, das des h. Geistes in Saffien und das von Montpellier, in der Art, daß beide unter einem Meister stehen und die Brüder den gleichen Satzungen, die er ihnen nunmehr ertheilte, unterworfen sein sollten. An dem Spital zu Rom sollten wenigstens vier Geistliche angestellt sein, ihnen, neben täglichem Gebet für die Päpste, Bischöfe und Kardinäle, die geistlichen Verrichtungen an demselben obliegen, sie unmittelbar dem Papst unterworfen sein. In die übrigen Angelegenheiten des Spitals hingegen hätten diese Geistlichen sich nicht zu mischen, sofern nicht der Meister oder dessen Stellvertreter sie damit beauftrage. Weil aber das Spital zu Rom unmittelbar unter dem Papst stehe, so sei die Person jedes künftigen Meisters der Gewalt irgend eines Bischofs enthoben, das Haus zu Montpellier hingegen der Aufsicht des Bischofs von Maguelone ferner unterworfen, und solle der gleiche Meister über beide die Aufsicht führen, jedes jährlich besuchen, anordnen, bessern, abstellen, was ihm erforderlich scheine, und die Brüder nach Gutbefinden von einem zum andern versetzen. Sollte derselbe in Rom oder diesseits der Alpen mit Tod abgehen, so hätten die Brüder zu Rom denen in Montpellier Anzeige zu machen und diese drei nach Rom zur Wahl abzuordnen; so umgekehrt, wenn er jenseits der Alpen stürbe. Bei aller Vereinigung sollten doch die Oberen beider Häuser in so weit getrennt sein, daß jedem die Provinzen angewiesen würden, in welchen er Almosen sammeln dürfe, sonstige Gaben demjenigen verbleiben müßten, dessen Hause sie der Geber bestimme. Die Empfänger der Sammlungen sollten überall unter St. Peters Schutz stehen und Frieden genießen. Unterläge eine Pfarrkirche dem Banne, so dürfe jeder Verbrüderte, sofern derselbe nicht auf ihn selbst sich erstrecke, auf ihren Kirchhöfen sich beerdigen lassen. Alle früheren Bestimmungen und Bewilligungen wurden erneuert, auch die meisten Rechte der übrigen religiösen Genossenschaften auf diese ausgedehnt.

Christenheit geworden, nachdem seit Sommer 1870 die gekrönte Revolution Italiens sich derselben auf eine frevelhafte Weise bemächtigt, den Papst seiner weltlichen Macht beraubt und zum Gefangenen im Vatikan gemacht hat!

„Später verordnete Innocenz, daß alljährlich am ersten Sonntag nach Epiphania in dem Spital zu Rom ein feierlicher Gottesdienst stattfinden solle in Erinnerung an die Hochzeit zu Kana, deswegen vornehmlich, weil die dabei gebrauchten sechs Krüge die sechs Werke der Barmherzigkeit bezeichneten, als: den Hungernden speisen, den Durstenden tränken, den Gast beherbergen, den Nackten kleiden, den Kranken besuchen, zu dem Gefangenen gehen, Tugenden, welche alle in diesem Spital geübt würden. Von den Domherren zu St. Peter sollte dabei das Schweißtuch unseres Herrn in feierlichem Zug unter Gesang (cum hymnis et canticis, psalmis et faculis) dahin gebracht und dem Anschauen und der andachtsvollen Verehrung der hinzuströmenden Menge ausgestellt werden. Der Papst mit den Kardinälen solle den Zug begleiten, selbst die Messe halten, über den Zweck dieser Feier an das Volk eine Ermahnung richten und Allen, die sich zu Werken der Barmherzigkeit und christlicher Liebe bewegen ließen, Freisprechung von Kirchenbußen für ein Jahr ertheilen. Um aber hierin selbst in der That voranzugehen, solle der Papst durch seinen Almosner jährlich 17 Pfund gangbare Münze geben, woraus 1000 von Außen kommenden und 300 im Hause wohnenden Armen jedem drei Denare zu Brod, Wein und Fleisch zu ertheilen, den Domherren von St. Peter jedem von dessen Altar 12 Geldstücke und eine angezündete Wachskerze, eines Pfundes schwer, zu überreichen sei. Er wolle seine Nachfolger bei Jesu Christo, dem künftigen Richter der Lebendigen und Todten, ermahnt haben, diese seine Verfügung stets gewissenhaft zu beobachten.

„Durch den bald sich verbreitenden Ruf von der Wohlthätigkeit dieser Anstalt fand dieselbe nicht nur in Italien, sondern sehr schnell in anderen Ländern Wohlthäter, welche Einkünfte, jährliche Beiträge oder auch Pfründen an sie vergaben. Doch nicht dies allein, sondern die Art und der Zweck dieser Stiftung fand bald Nachahmung in fernen Landen bis in den höchsten Norden hinauf, und allmälig gründete jede bedeutende Stadt eine solche, die gewöhnlich durch Brüder, welche die Ordnung derjenigen in Rom zu beobachten hatten, besorgt wurde, durch Ver-

gabungen von Adel und Bürgern vielfältig zu großem Wohlstand und ansehnlicher Ausdehnung sich erhob, ja manchen Ortes mit ihren Segnungen, wenn auch unter anderer Gestalt, bis in unsere Zeit hinüber dauerte, meistens von Anbeginn her mit größerer Theilnahme der weltlichen Ortsbehörden an deren Verwaltung, weil darin Kirchliches und Bürgerliches durcheinander lief, und, wo es immer geschehen mochte, der Salubrität wegen an Wassern gebaut. Es scheint, daß nachmals alle diese Häuser durch eine jährliche Abgift an das Spital zu Rom dessen Aufsichtsrecht und ihre Abhängigkeit von demselben anerkannten. Schwestern, dieser Verbindung ihrem Zwecke zufolge angemessener als jeder andern, rief dieselbe ebenfalls in Kurzem hervor. Vieles von dem erlebte Guido noch, der, kurz vor der Stiftung eines ähnlichen Hauses durch Herzog Leopold den Glorreichen von Oestreich in einer Vorstadt Wiens, im J. 1200 zu Rom starb. Innocenz ließ sogleich einen neuen Meister wählen und traf die Verfügung, daß der Sitz desselben stets in der Hauptstadt der Christenheit sein, der Rektor des Hauses von Montpellier aber unter dessen Zustimmung dort gewählt werden solle."

Nach diesen Zeitbestimmungen müssen also die 1167 im Hospital zu Bingen vorkommenden Schwestern einer ältern Verbindung angehört haben, als der Orden vom h. Geist ist, aber auch für die spätere Zeit läßt es sich nicht bestimmen, ob der Orden im Spital zu Bingen Eingang gefunden habe, da nicht alle dem h. Geist gewidmeten Hospitäler von diesem Orden herrührten und diese nur den Namen von dem h. Geiste als pater pauperum und consolator optimus, wie er in dem Hymnus Veni, sancte Spiritus, genannt wird, annahmen. Da 1282 nur noch „Brüder im Spital" genannt werden, so scheinen die 1167 vorgekommenen Schwestern damals nicht mehr thätig gewesen zu sein und vielleicht dieselben Verhältnisse wie in Mainz, nämlich Unverträglichkeiten, solches veranlaßt zu haben. In einer Urkunde von 1259 (bei Bodmann S. 900) sagen nämlich Kämmerer, Schultheiß, Richter und Rath zu Mainz, daß zwischen den Brüdern und Armen des Hospitals zu Mainz und der Meisterin und dem Konvente der Nonnen desselben Hospitals Zwist aus-

gebrochen sei, zu dessen Hebung sie den Dekan, Kustos und Scholaster am Dom ersucht hätten, die Brüder und Armen von den Nonnen zu trennen. Da diese Trennung solchen billig und recht geschienen habe, so seien weiter genannte Personen bestimmt worden, welche die Güter: Höfe zu Mosbach, Bischofsheim, Esenheim, Olm, Güter zu Bretzenheim, Gonsenheim, Bierstadt, Nordenstadt, Sprendlingen u. s. w. unter sie vertheilt und den Brüdern aufgegeben hätten, den Nonnen 100 Mark köln. Denare zu zahlen, damit diese, welche den Cisterzienserorden annehmen wollten, sich dafür ein anderes Haus kaufen könnten. Es scheint zwar nicht zur Auswanderung der Nonnen aus dem Hospital damals schon gekommen zu sein, da in dem darauf folgenden Jahre Hildegard die Meisterin und der Konvent der Nonnen in dem Hospital in Mainz (apud hospitale) den Brüdern und Schwestern des Hospitals (fratribus et sororibus hospitalis) 4 Solidus jährlich zu zahlen versprachen; allein 1275 erlaubte Erzbischof Wernher der Aebtissin und dem Konvente der Nonnen des Mainzer Hospitals, Cisterzienser Ordens, aus ihrem jetzigen Kloster wegen der durch die Laien bereiteten Unzuträglichkeiten in den Hof auf dem Dietmarkte überzusiedeln. Die Trennung war damit also vollständig vollzogen; aus der neuen Wohnung entstand das St. Agneskloster.

Aus den beiden mitgetheilten Urkunden von 1167 und 1282 geht nun aber hervor, daß das Binger Hospital ursprünglich in den Händen von geistlichen Genossenschaften war. Wie lange es darin blieb, ist nicht ersichtlich.

Im 15. Jahrhundert finden wir nach dem oben in der Stadtordnung aufgeführten Paragraphen 34 einen Kellner des Spitals, welcher die Verwaltung führte, im J. 1642 zwei Schöffen und Rathsfreunde, welche „zur Zeit verordnete Hausmeister des hohen Bürgerhospitals zum h. Geist“ genannt werden, 1709 einen Provisor und einen Inspektor des Hospitals zum h. Geist, die jedes Jahr Rechnung ablegen sollen, und 1769 einen Hospitalverwalter. In Frankfurt hatte das Hospital zum h. Geist einen ganz ähnlichen Wechsel in der Verwaltung. „Im J. 1315,“ schreibt Kriegk, „werden nur die fratres, nachher aber auch sie nicht

wieder erwähnt. Es folgt hieraus, daß um diese Zeit der h. Geistorden ganz aufhörte, am Spital verwaltend und pflegend thätig zu sein. Schon während derselbe noch mitwirkte, stand an der Spitze der Verwaltung ein Magister, welcher auch den Titel rector, provisor oder procurator hatte, und dessen Amt Anfangs der Stadtrath verwaltet hatte. Ihm zur Seite standen als Mitverwalter die provisores oder procuratores, welche schon sehr früh aus den Frankfurter Rathsgliedern auf je ein Jahr genommen wurden. In deutscher Sprache hießen die Letzteren die *Spitalmeister* oder die *Pfleger* oder *Vormünder des Spitals*. Ihrer waren lange Zeit nur zwei."

Die Spitäler waren im Mittelalter, wie das in Bingen noch heute der Fall ist, nicht nur Häuser zur Pflege von Kranken, sondern zugleich Armen- und Versorgungshäuser. Was die Krankenpflege betraf, so dienten sie blos für solche, die eine „lagerhaftige" Krankheit hatten, während die mit „langwierigen" (chronischen) Krankheiten Behafteten nicht aufgenommen wurden. Sobald der Kranke so weit hergestellt war, daß er wieder gehen konnte, oder sobald er, wie man sich ausdrückte, gangbar war, wurde er aus dem Spital entlassen. Als Pflegerinnen werden, nachdem Brüder nicht mehr vorkommen, fast nur weibliche Wärterinnen erwähnt, und zwar verheirathete und unverheirathete. Diese hatten eine Vorsteherin, welche die *Mutter* genannt wurde, wie das auch heute bei den barmherzigen Schwestern der Fall ist.

In Privathäusern verrichteten die Beckarden (auch Lolharden, Cellen- oder Jobsbrüder genannt) den Dienst der Krankenwärter; in Spitälern wurden dieselben nicht als Wärter verwandt. Als im J. 1666 in Bingen, wie überhaupt am ganzen Rhein, die Pest wüthete, besorgten diese „Baccarten oder Jobsbrüder" die Krankenpflege und trugen die Todten zu Grabe, denen aus Furcht vor weiterer Ansteckung kein Leichenzug folgen durfte. Von den Beckarden zu Frankfurt schreibt Kriegk: „Sie bildeten Anfangs keinen Orden, sondern waren Laien; doch befand sich gewöhnlich unter denen, welche ein Beckardenhaus bewohnten, ein Priester. In Frankfurt nahm man sogar einem jeden, der zum Beckarden aufgenommen wurde, das eidliche Versprechen ab, ohne Erlaubniß

des Rathes nicht geistlich zu werden, noch sich einem Orden zu unterwerfen. „„Auch sal vnd wil ich mich one verwilligung des Rats keynem orden vnderwerffen noch an sich nemen oder geistlich machen."" Später bildeten sie jedoch einen geistlichen Orden und nahmen geistliche Kleidung an. So schrieben sie 1497 unter eine Bittschrift an den Rath die Worte: „„Brudere euwers huses hie zu Fr. Augustiner ordens."" Ihre Kleidung bestand in einer besondern Art von Kutte, welche die Kutte der Kölnischen Beckarden genannt wird. Sie standen stets, sogar noch als sie Mitglieder eines geistlichen Ordens geworden waren, unter der Aufsicht und Leitung des Rathes. Ohne des Letztern Einwilligung wurde nie einer in ihrer Haus aufgenommen. Jeder Aufzunehmende mußte dem Rathe Treue und Gehorsam sowie Unterwerfung unter das städtische Gericht schwören. Ein oder mehrere Rathsglieder führten unter dem Titel Beckarden-Meister oder Pfleger der Beckarden die spezielle Aufsicht über sie, und ihnen war jeder Bruder zum Gehorsam verpflichtet.

„Sie waren den Bürgern gegenüber zu drei Dienstleistungen verpflichtet. Erstens mußten sie bei jedem, der es verlangte, Krankenpfleger sein, und zwar unentgeldlich, es sei dann, daß jemand ihnen von freien Stücken etwas gab. Die zweite Pflicht der Beckarden bestand darin, daß sie, und zwar ebenfalls in der Regel unentgeldlich, auf Verlangen Gestorbene zu Grabe tragen mußten.(1) Diese beiden Vorschriften waren zu Gunsten derer gemacht, welche arm waren und nicht irgend einer Korporation angehörten. Im J. 1459 nahm der Rath selbst die Beckarden für beide Dienstleistungen gegen eine Geldbelohnung in Anspruch. Als nämlich damals die Frankfurter in ihrer Fehde mit den Herren von Hanau, Reineck, Isenburg und Hutten bei Hanau

(1) In dem Eide von 1489, den in Frankfurt jeder Beckarde bei seiner Aufnahme schwören mußte, heißt es: „Dartzu sal vnd wil ich krancken mentschen, die myn begeren sin, mit wartung vnd gotlicher lere das beste thun, mich getruwelichen vnd erlichen mit zuchten in den husen halten mit worten vnd wercken. Auch wo noit ist vnd ich ersucht werde, hab vnd wil ich die doden lichenam zu der begrebde helffen tragen vnd nyemales vmb belohnung antziehen oder notigen, sondern weß mir die lude von willen geben wullen, daran solle ich mir benugen laißen.

eine Niederlage erlitten hatten, schickte man die Beckarden auf das Schlachtfeld, um die Verwundeten zu pflegen und die Gefallenen zu beerdigen. Endlich hatten die Beckarden noch die Pflicht, die Hinzurichtenden geistlich vorbereiten zu helfen und diejenigen von ihnen, denen man die Beerdigung auf dem Friedhof zu Theil werden ließ, zu Grabe zu tragen. Für beide erhielten sie ebenfalls ein Stück Geld." (Ein Beleg dafür findet sich Abth. III Bd. 8 S. 695 bei der Geschichte des Hexenwesens zu Ahrweiler, wo es in einer Rechnung heißt: Dem Beckarten Bruder Heinrich Stelßmann so 16 Tag lang alhie der miß-thätern abgewartet zu lohn geben 30 Gulden. „Rackarten" ist daselbst ein Druckfehler.)

„Da die Beckarden bloß geringe Einkünfte hatten, so waren sie genöthigt, sich einen Theil ihres Unterhalts durch Betteln zu erwerben. Sie thaten dies namentlich im Herbst, wo sie sowohl in Frankfurt als auf den Dörfern sich ihren Weinbedarf erbettelten. Die in Frankfurt trieben übrigens um des Geldverdienstes willen auch ein besonderes Handwerk. Sie brauten nämlich für den Verkauf Bier, wozu sie die nöthigen Einrichtungen in ihrem Hause hatten, entrichteten aber davon auch, wenn es ihnen nicht etwa aus Gnade erlassen worden war, die den Bierbrauern vorgeschriebenen Abgaben."

Ich habe nicht gefunden, daß die Beckarden in Bingen ein Haus gehabt hätten; es scheint mir vielmehr, daß sie im J. 1666 nur für die Dauer der Pest dorthin berufen wurden, vielleicht aus Köln, wo sie ein großes Haus besaßen; das in Frankfurt war in Folge der Reformation damals schon längst eingegangen.

Mit ansteckenden Krankheiten, ursprünglich namentlich mit dem Aussatz Behaftete, die nicht der Sorge ihrer Familien überlassen blieben, wurden in eigene Spitäler gebracht, domus leprosorum, Sondersiech- oder Gutleuthäuser genannt, welche sich immer außerhalb des Ortes befanden. So lag das Sondersiechhaus von Bingen an der Nahebrücke, wie das bereits oben bei der Erzählung Trithems über die Zwistigkeiten des Pfalzgrafen mit der Stadt Bingen im J. 1491 bemerkt worden ist, wurde aber später neben den Dannenberg, also in die Stadt verlegt.

Im J. 1648 bestellte der Rath zwei Personen zu „Provisoren des Sondersiechenhauses," welche 1658 die „Provisoren des Siechhauses zu St. Georg an der Brücke oberhalb Bingen" genannt werden. Diejenigen, welche der Sorge ihrer Familien überlassen blieben, mußten sich an vielen Orten durch ein besonderes Kleidungsstück auszeichnen. So hatte der Rath von Konstanz 1470 angeordnet, „das hinfur der sundersiechen junckfrow kaine mer fur ihr hofstetten gon sollen, sy hab dann ain wiß line mantelin ob all irem gewand an, das ainer eln lang sy." Bodmann theilt 1, 198 eine Urkunde vom J. 1492 mit, wonach jeder, welcher des Aussatzes verdächtig war, sich von einem Kollegium von Aerzten untersuchen lassen mußte. Eine gewisse Notburgis von Winkel wurde untersucht von Theoderich Gresmund von Meschede, Dekan der medizinischen Fakultät zu Mainz, Peter von Viersen und Albert von Mansingen, Doktoren der Medizin, diese drei die medizinische Fakultät repräsentirend. Die Untersuchung geschah, wie es in der Urkunde heißt, nach den Satzungen und Regeln der Medizin, indem man die gänzlich Entblößte (nudam a pedis planta usque ad capitis verticem) sorgfältig befühlte, die Natur und Disposition des Blutes, sowie Haltung, Disposition, Form und Gestalt des Gesichtes und Körpers untersuchte. Im Jahre darauf verordnete Erzbischof Berthold, daß die Untersuchung der Aussätzigen durch zwei Doktoren der medizinischen Fakultät unter Zuziehung eines tauglichen Chirurgen oder Bartscheerers geführt werden sollte.

Neben der Krankenpflege waren, wie oben bemerkt wurde, die Spitäler auch Häuser für die Armen, deren Pflege ursprünglich und abgesehen von der Privatwohlthätigkeit eine rein kirchliche war und erst später, am Ende des Mittelalters eine gemeinheitliche wurde. Ueber diese Armenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert schreibt Mone: „Armen- und Krankenpflege sind Früchte der christlichen Liebe, die in der Eigenthümlichkeit der christlichen Gebote ihren Ursprung haben. Denn nur im Christenthum wird die Nächstenliebe der Gottesliebe gleichgestellt, die Armuth in der Armuth Christi geheiligt und die Armen- und Krankenpflege für eine Barmherzigkeit erklärt, die man Gott selbst erweist. Mit

dieser Grundlage der Nächstenliebe hält weder die heidnische Humanität, noch die politische Nothwendigkeit der Armenpflege einen Vergleich aus: denn der Humanität fehlt die positive Bestimmung dieser Pflicht; ihre Armensorge hängt daher von der Laune ab, und die politische Armenpflege erschöpft die Mittel, und zwar um so schneller, je mehr sich das christliche Almosen davon zurückzieht. Wenn man den christlichen Grundsatz der Nächstenliebe mit allen seinen Folgen nicht würdigt, so ist es auch nicht möglich, die Armen- und Krankenpflege des Mittelalters zu beachten, zu verstehen und zu beurtheilen. Welch ein großer Unterschied liegt schon darin, daß man im Mittelalter nichts von einer Pflicht der Gemeinden und des Staates zur Erhaltung der Armen wußte: denn das Christenthum richtet sein Gebot der Nächstenliebe nicht an die juristischen Personen der Gemeinden und des Staates, sondern an die Individuen; ich habe daher noch kein altes Statutenbuch gefunden, worin die Armenpflege Gemeindelast und demgemäß Armensteuern aufgeführt wären, sondern diese Fürsorge beruhte auf Privatalmosen und deren Sicherung, also im Stiftungswesen. Das Geld, welches für die Armenpflege verwendet wurde, kam von den Einkünften der Stiftungen, nicht von den Steuerbeiträgen der Gemeindeglieder. Wo das Stiftungswesen erschüttert und zerstört wurde, da ging auch die gestiftete Armenpflege zu Grunde, und die politische trat an ihre Stelle. Dies begann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Je mehr Bedürfnisse und je weniger Sicherheit, desto schwerer ist es, aus den Beiträgen für die Armen Kapitalien als einen Grundstock zu bilden, daher die Mittel bald erschöpft werden.

„Die leichte, wohlfeile und sichere Verwaltung machte es im Mittelalter nothwendig, die Armenstiftungen an ewige Korporationen und Gesellschaften anzuschließen, also an Kirchen und Gemeinden. Da die Kirchen ohnehin ihre Stiftsverwaltung hatten und vorzüglich zur Armenpflege angewiesen waren, so eigneten sie sich am besten für die Verwaltung kleiner Almosen, während größere, wie die Spitäler, von den Gemeinden besorgt wurden. Für die kleinen Almosen ersparte man dadurch eine eigene Rechnung, indem sie für geringe Gebühren in die Stif-

nungsrechnungen eingefügt wurden. Die Anknüpfung an die Kirchen erhielt der Armenpflege den religiösen Charakter und wurde eine stete und wirksame Aufmunterung zu neuen Armenstiftungen, sowie anderseits eine heilsame Fürsorge für die Sittlichkeit der Armen.

„Kirchliche Stiftungen. Viele kleine Stiftungen für die Armen wurden mit den Stiftungen der Seelenmessen verbunden, wozu die Vorschriften der Evangelien den nächsten Anlaß gaben. Unter den Armen wurden im Mittelalter zwei Klassen von Menschen verstanden: die sogenannten armen Leute waren die hörigen Bauern (vergl. z. B. Bd. 17 S. 236) und Bewohner der kleinen Landstädte, und die armen Dürftigen die Bettler. Um diese von jenen zu unterscheiden, wurden sie Dürftige genannt, lateinisch gewöhnlich pauperes, auch pauperes egeni, was dem deutschen Ausdruck „„arme Dürftige““ nachgebildet ist, und pauperes mendicantes hostiatim (d. h. ostiatim), die an den Thüren betteln. Die Armenpflege erstreckte sich nur auf diese zweite Klasse. Sie hatte zwei Arten von Armen, die ansässigen oder Ortsarmen und die wandernden Armen oder Pilger.

„Aus der ersten Klasse oder den armen Leuten ging eine besondere Art der Armen hervor, die armen Schüler (pauperes scholares), welche wie die anderen Armen in ständige und wandernde eingetheilt wurden. Die ständigen besuchten die Kirchenschule und waren dazu wie auch zum Chorgesang verbunden, daher sie choro ligati, scholas et chorum frequentantes, choro et scholae deservientes hießen. Im Allgemeinen wurden solche Schüler durch das Almosen erhalten (eleemosynis aluntur), im Besondern aber unterschied man sie als solche, die nur Brod bekamen (daher panenses), und in solche, welchen man Kost gab (qui ad scutellam comedebant). [1] Die wandernden und fahrenden Schüler gingen ab und zu (civitatem intrabant) und erhielten nur vorübergehende Unterstützung. Aus den armen Schülern wurde die niedere Geistlichkeit nachgezogen, die nach der Bibel

(1) Daß solche oder derartige Einrichtungen noch im 17. Jahrhundert bestanden, erhellt aus dem, was oben S. 131 aus der Biographie Holzhausers mitgetheilt worden ist.

von der Pfründe des Altars lebte, dem sie diente, und die auch häufig ihre Ersparnisse wieder zu Stiftungen für andere Armen verwandte, wie man es in den Nekrologien großer Kirchen findet. Die Pflege der armen Schüler war Kirchensache.

„Die Stiftungen beweisen, daß die Naturalverpflegung der Armen Grundsatz war. Sie kommt daher viel häufiger vor, als die Geldaustheilung, ja es wurde zuweilen ausdrücklich bestimmt, daß die Spende nicht in Geld, sondern in Nahrungsmitteln bestehen sollte. Die Naturalverpflegung hat den Vorzug, daß sie direkt ihren Zweck erreicht, nämlich die Ernährung der Armen, und daher strebte man, die Naturalien schon als fertige Nahrungsmittel zu vertheilen, weshalb die meisten Stiftungen für Brod vorkommen.“

Für Bingen kann ich solche Stiftungen, die sich durch das Folgende noch näher erläutern werden, aus einer Kirchenrechnung von 1655 nachweisen.

9 Gulden den 19. Februar ahn Brod außgeben, aus Stifftung herrn Wendel Gießers vnd anderer. Item 13 Batzen 8 Heller herrn Pfarrer, wie auch Glöckner vnd Kirchenbauknecht (Kirchenrechner) vor ihre Bemühung bey außtheilung dießer Allmuß. (Diese 13 Batzen 8 Heller kehren bei jeder Austheilung wieder.)

8 Gulden 1 Batzen 8 Heller den 25. Febr. außgeben aus Stifftung Barbarä, Barthol Schlegelß haußfrauen.

16 Gulden ahn Almuß den 9. Marty außgeben auß Stifftung herrn Wendel Gießers, nemblich vor 8 Gulden schlecht geldt Weißbrod und vor 10 Gulden hering vnd bücking.

2 Gulden den herrn Kirchen Juraten vor 500 Mandate auf Gründonnerstag. (Mandate nannte man eine besondere Art von Armenspenden, nämlich Schenkungen für die armen Leute, denen man aus Frömmigkeit am grünen Donnerstage die Füße wusch. Ihren Namen hatten diese Spenden von den Worten des Evangelisten Johannes, mit deren Absingung die Handlung des Fußwaschens begonnen wurde: Mandatum novum do vobis, d. h. ein neues Gebot gebe ich euch. Joh. 13, 34. Die Vermächtnisse für Mandate bestanden entweder in einer Schüssel zum Fuße

waschen oder darin, daß man verfügte, wo, wie und mit wie vielen Armen das Mandat gehalten werden sollte. Dazu stimmt nun wohl die Summe von 2 fl., aber nicht die Zahl von 500, da Bingen eine solche Anzahl von Armen wohl nicht hatte. Wenn also hier nicht ein Schreibfehler anzunehmen ist, so müßte unter „Mandate" etwas Anderes zu verstehen sein. Ich kenne indeß nur die angegebene Bedeutung. Oder ist vielleicht an Mandelbrode zu denken, die im Mittelalter auf Gründonnerstag vertheilt wurden, und woher der Tag auch Mendeltag hieß? Aber zu 500 Mandelbroden stimmen wiederum 2 fl. nicht.)

7 Gulden 1 Batzen 8 Heller vor Brodt außgeben den 14. May auß Stifftung Annae Germerscheimer.

6 Gulden 3 Batzen vor Brod außgeben freytag vor Trinitatis auß Stifftung herrn Wendel Gießers.

7 Gulden 7 Batzen 8 Heller ahn Brod außgeben, so herr Johan Wintzenheimers haußfrauw Charitas legirt vnd auff Charfreytag durch ihnen selbst gegeben würd.

6 Gulden 3 Batzen ahn Brod außgeben den Sibenden Sontag nach Trinitatis auß Stifftung herrn Wendel Gießers.

9 Gulden ahn Brod außgeben den 17. Decembris auß Stifftung Johannes Beckers vnd Barthol Schlegels haußfrauw Barbarae.

„Rohe Nahrungsmittel werden in den Stiftungen seltener erwähnt; sie konnten nur Hausarmen gegeben werden, um sie für ihre Familien zu bereiten. Ebenso hat man auch bei Stiftungen für Bekleidung der Armen nicht die Rohstoffe, sondern die fertigen Kleidungsstücke ausgetheilt. Auch für die Beleuchtung der Armenstuben gab es Stiftungen.

„Mit der Naturalverpflegung wurde Folgendes erreicht: 1. Dem Armen blieb die Zeit zu seiner Arbeit und seinem Verdienste ungeschmälert, weil er nicht für die Anschaffung und Zubereitung seiner Nahrung zu sorgen hatte. 2. Er war dem Wucher des Fruchthandels nicht ausgesetzt und litt nicht unter den Schwankungen der Fruchtpreise. 3. Es wurde ihm die Gelegenheit und Versuchung genommen, das Almosen zu vergeuden, was bei Geldspenden nicht zu vermeiden war.

„Die Benennung stimmte mit der Naturalverpflegung überein; man hieß sie Spende, larga, wogegen Geldalmosen gewöhnlich eleemosyna genannt wird. Der Ausdruck pauperes pascuntur, der zuweilen vorkommt, bedeutet eine Mahlzeit, und wenn für Spitalarme besondere Nahrungsmittel vorgeschrieben werden, wie Fleisch, Fische und Wein, so gehört dieses zur Krankenpflege. (In einer Basler Urkunde von 1391 heißt es: Und sol man das überige von dem guldin och uff die selben zyt den armen dürfftigen, die denne yn ze zyten da selbs sint, und nieman anders, umb visch, fleisch und win geben und damit dienen, ungeverlich. Weler spitalmeister das überfüre und übersesse, das doch, ob got wil, nit beschehen soll, darnach in den nechsten vierzehen tagen, ob es da zwüschent nit gebessert würde, ze rechter pene und in pene wise dieselben vier guldin halber an unser frowen buwe uff burg und der ander halbe teil an die brüder zum roten huse vallen.) Auch wurde den Armen zuweilen eine Speise, wie Fische und Kohl, zur Aufbesserung ihres Mahles gegeben. (Wie oben in der Binger Rechnung: Häringe und Bücklinge.) Die Spende geschah in Schwarz- und Weißbrod; dieses wird häufiger angeführt als jenes und diente den Armen zum Frühstück, weil das Brod meistentheils Morgens nach der Seelenmesse des Stifters vertheilt wurde. (In Bingen scheint jedoch in der Regel Schwarzbrod ausgetheilt worden zu sein, da nur einmal Weißbrod ausdrücklich genannt wird.) Ueberall wo für die Armen Weizen und Spelz oder Dinkel (triticum und spelta) gestiftet wurde, hat man darunter Weißbrod zu verstehen. In Speyer vertheilte man zwei Arten von Weißbrod, Bizen und Wecke. Bizen ist von vocantiae gebildet und bedeutet kleine mürbe Weißbrode in runder Form, deren zwei aneinander gebacken werden; Wecke (cunei) sind nur mit Wasser, ohne Butter und Milch, gebacken, ebenfalls zwei aneinander in länglich runder Form, daher sie den Namen haben. (Eine Stiftung des 1272 gestorbenen Bischofs Heinrich von Speyer enthält folgende Bestimmungen: pauperibus s. spiritus VII vocantiae; hic supercrescunt [bleiben übrig] X vocantiae et X cunei, qui inter pauperes scolares taliter distribuentur, recipientibus panem III vocantiae

et III cunei, ad scutellam comedentibus III vocantiae et III cunei, intrantibus civitatem IV vocantiae et IV cunei). Wofür diese Verschwendung? könnte man mit Judas fragen; aber man setze sich im Geiste an die Stelle eines Stifters im Mittelalter, der die Armen einlud, in seiner Seelenmesse für ihn zu beten, und der ihnen doch etwas Besseres, als ein tägliches Stück Schwarzbrod geben wollte; man wird dann das Weißbrod begreiflich, ja billig finden, und kann sich nebenbei merken, daß es selbst für die Politik noch erwünscht wäre, wenn sie unentgeldlich dem Armen ein Weißbrod geben könnte.

„In der Regel waren dies einmalige Spenden, welche beim Jahrgedächtniß des Stifters ausgetheilt wurden; es gab aber auch andere, welche sich über das ganze Jahr erstreckten. Dies wird in den Stiftungen entweder ausdrücklich gesagt, oder es ist bei solchen anzunehmen, deren einmalige Austheilung für die Bedürfnisse zu groß wäre, welche daher zur jährlichen Armenpflege bestimmt scheinen. Die jährlichen Spenden geschahen wochenweise, gewöhnlich an Sonntagen, und können daher Sonntagsspenden genannt werden. Für die Wochenspenden wurde ein bestimmtes Fruchtmaß gestiftet, woraus 52 Brode gebacken wurden, deren Größe von dem Fruchtmaß abhing. (Bei Bingen haben wir gesehen, daß ein und derselbe Stifter auch wohl eine viermalige Brodspende im Jahr angeordnet hatte.)

„Es war Grundsatz, die Spenden öffentlich zu vertheilen. Die Stiftungen verlangen es entweder ausdrücklich, oder der Ort und die Art der Austheilung beweist es. Man berief die Armen durch die Verkündigung der jährlichen Seelenmesse von der Kanzel; man theilte das Brod entweder auf dem Kirchhofe (der stets um die Kirche lag), am Grabmale des Stifters, im Kreuzgang oder in der Kirche aus, und stellte dadurch die Vertheilung unter eine öffentliche Controle, daher man sicher war, daß die Unterstützung wirkliche Arme bekamen und parteiische Gunst und Mißgunst vermieden wurde. (Im Seelbuch von Lachen kommen folgende Stellen vor: Legavit 2 maldra siliginis pauperibus pro pane, quorum maldrorum quodlibet debet dare et habere 52 panes, quorum singulis diebus dominicis duo panes debent pau-

peribus distribui, et hoc in cymiterio ecclesiae in Lachen. Dann: Legavit omni die dominico integrum panem, qui detur pauperibus, et post obitum sui et uxoris suae praedictus panis in ecclesia pauperibus dividetur. Eine Konstanzer Urkunde von 1536 bestimmt: das euch zu yeder fronfasten solch almusen und spende offentlich an der cantzel mit meldung sein des stiffters touf- und nachnamen, voranhin verkundet und solhs ordentlich volnzogen werde.) Daher mußten auch die Armen beim Gottesdienste persönlich erscheinen, weil die Ausbleibenden nichts bekamen. Die Armen hatten dieselbe Pflicht der Anwesenheit (praesentia) bei der Seelenmesse, wie die Geistlichen und Schüler, die zu einer Kirche gehörten. Wer von diesen ausblieb, bekam nichts von der Stiftung des Tages, und nicht selten war festgesetzt, daß die Portionen der Ausgebliebenen den Armen verfallen waren und an diese vertheilt wurden. Die Armen traten daher als Ersatzmänner in den Genuß der Stiftungen gegen nachlässige Kleriker und Schüler, und der Präsenzmeister (magister oder provisor praesentiarum, praesentiarius) zeichnete die Fehlenden auf und ließ ihren Betreff den Armen geben. So dienten die Armen einestheils zur lebendigen und daher wirksamen Kontrole gegen nachlässige Mitglieder der Kirche, anderntheils wurden sie stets daran erinnert, daß dieses Almosen für Gott gegeben wurde und ihm dafür gedankt werden müsse. Die vermöglichen Leute, welche dem Gottesdienst beiwohnten, hatten durch die wiederholten Almosenspenden eine mahnende Veranlassung, auch in ihrem Testamente die Armen zu bedenken, wodurch bei zunehmender Bevölkerung auch die Mittel der Armenpflege vermehrt wurden, wie dieses die Menge der Armenstiftungen beweist. Schwache und kranke Hausarmen, welche dem Gottesdienste nicht beiwohnen konnten, waren deshalb nicht von der Vertheilung des Almosens ausgeschlossen, sondern erhielten es durch ihre Kinder oder unmittelbar vom Armenpfleger. Bei einer solchen religiösen Grundlage und Ausbildung der Armenpflege konnte der Kommunismus der Proletarier nicht stattfinden.

„Da die Armenspenden, wie oben bemerkt, an die Kirchen angeschlossen wurden, so beauftragte man damit die bestehenden

kirchlichen Beamten, welche die ökonomischen Verhältnisse der Kirche besorgten. Dieses waren gewöhnlich der Unterkustos (subcustos), der Unterschulmeister (subscholaster), der Schaffner (dispensator), der Pfleger (procurator), die Kirchengeschworenen (jurati ecclesie) und der Baumeister (magister fabricae), der die Aufsicht über das Bauwesen der Kirche führte. (Wir haben oben gesehen, daß nach Aufhebung des Binger Martinsstifts mit der Austheilung der Spenden der Pfarrer, der Küster und der Kirchenrechner, der mir auch der eben genannte magister fabricae gewesen zu sein scheint, sich befaßten.) Für ihre Mühe bekamen gewöhnlich diese Beamten eine kleine gemessene Vergütung durch den Stifter (in Bingen die drei insgesammt 13 Batzen 8 Heller = 54 Kreuzer), und damit sie die Naturalstiftung ohne Gefahr und Störung vollziehen konnten, so wurden sie bei großen Kapitalien angewiesen, dafür ein Grundstück zu kaufen und von dessen Naturalpacht die Nahrungsmittel für die Armen zu beziehen, kleine Kapitalien aber auf die Kirchengüter zu schlagen und den Zins an Früchten vom Spital- oder Kirchenspeicher (granarium capituli, hospitalis) zu nehmen. (In der Binger Pfarrrechnung finde ich nur Kapitalien, von denen es heißt, daß die Zinsen für die Armen legirt seien, und die zu 4½ Prozent ausgeliehen waren.) In der Regel wurde auch das Brod durch die Bäckerei des Stifts geliefert, bei welchem die Vertheilung geschah, und nur ausnahmsweise bei einem andern Stift oder Privatbäckern geholt. Durch diese Vorsorge hing die Stiftung weder vom Wucher, noch von den Marktpreisen oder von schlechter Waare ab; sie konnte aber nur in einer Zeit stattfinden, wo man noch nicht in die Verkehrtheit der reinen Geldwirthschaft verfallen war.

„Ich habe oben gezeigt, daß die Armen zuweilen subsidiarisch in den Genuß der geistlichen Stiftungen eintraten. Dieses war häufiger bei den armen Schülern der Fall, welche den Ertrag solcher Stiftungen bekamen, die noch nicht hinreichten, eine neue Pfründe zu machen. Bei einer solchen Stiftung hat man also nicht wie heutzutage die Zinsen zum Kapital geschlagen oder admassirt, bis dieses den gehörigen Betrag erreichte, sondern die Zinsen einstweilen unter die armen Schüler vertheilt, indem

man es der Wohlthätigkeit anderer Stifter anheimstellte, das Stiftungskapital durch Vermächtnisse auf den nöthigen Stand zu bringen, worauf eine Pfründe gegründet wurde und der Zinsenbezug der Schüler aufhörte. Diese Behandlung der Kapitalien war möglich zu einer Zeit, die noch Sinn für Stiftungen hatte, und war billig und wohlwollend, indem noch kein Pfründner existirte, dem dadurch etwas entzogen wurde, und jeder künftige Pfründner schon als Schüler zum voraus einen Theil der Stiftung genossen hatte.

„Da alle Stände vom Kaiser bis zum Hörigen herab Armenstiftungen machten, so war die Sicherung derselben von großem Belang, also die Frage nach den Garantien der Stiftungen von unabweislicher Nothwendigkeit. Das praktische Mittelalter hatte lebendige Garantien, die nicht ausstarben, während die papiernen todt sind und bleiben. Diese Garantien hieß man poenae, und die Urkunden, worin sie festgesetzt waren, literae penales, worauf sich auch die Worte cum pena beziehen, die in den Nekrologien manchen Stiftungen beigeschrieben sind. Die Garantie war die Nöthigung zum Vollzug der Stiftung und zugleich die Strafe für den Nichtvollzug. Wenn der oder die Verwalter einer Stiftung ihre Schuldigkeit nicht thaten und nicht alljährlich die Vorschrift des Stifters befolgten, so gab es zweierlei Mittel, sie dazu anzuhalten. Das erste war, nach der hierarchischen Ordnung die höheren Würdenträger bis zum Bischof hinauf zu Oberaufsehern der Stiftung zu bestimmen, und da der Bischof der höchste war, diesen bei seiner Rechenschaft, die er Gott wegen der Armen geben mußte, zum richtigen Vollzug der Stiftung aufzufordern. Auf diese Weise kontrolirten die verschiedenen geistlichen Beamten und Würdenträger den Vollzug, und wenn ihre Ermahnung nichts half, so war gewöhnlich bestimmt, daß der Stifter den Nichtvollzug seines Willens mit der Einweisung der Armen in den verfallenen Jahresgenuß der Stiftung bestrafte. Um dieses Mittel noch wirksamer zu machen, war die Klasse der Armen genau angegeben, auf welche der Jahresgenuß überging, und da eine jede Klasse der Armen ihren Pfleger hatte, so war dieser zum Einzug der Zinsen ermächtigt, und zwar ohne allen gerichtlichen Prozeß, denn

er brauchte nichts weiter zu beweisen, als daß die Stiftung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erfüllt wurde. Die Armen waren eine Kontrole, die nicht aufhörte, und der Armenpfleger durch die Bedürfnisse derselben hinlänglich genöthigt, keine Gelegenheit verstreichen zu lassen, wodurch er mit Recht seine Mittel vermehren konnte. Durch die sonntägliche Verkündigung der Wochenstiftungen war dafür gesorgt, daß die Betheiligten, also auch die Armen, von ihren Rechtsansprüchen Kenntniß bekamen, und man wird zugeben, daß sie ihre Ansprüche im Gedächtniß behielten.

„Die religiösen und politischen Stürme der drei letzten Jahrhunderte haben diese Einrichtung zerstört und ein unberechenbares Kapital der Armenpflege verschlungen. Durch die gewaltige Veränderung der Lebensverhältnisse ist die Armenpflege viel schwieriger geworden; der Rückblick auf die Vorzeit kann vielleicht auf Grundsätze führen, die man nicht verlassen darf, wenn ein gutes Ziel erreicht werden soll.

„Gemeindliche Armenpflege. Die Gemeinden besorgten die Armenpflege auf doppelte Weise, durch Austheilung von Almosen und durch Verköstigung der Armen. Die Vertheilung des Almosens geschah in den Pfarrkirchen, oder auch in anderen Kirchen, wo es herkömmlich war, und zwar durch besondere Almosenrechner. Daß man die Kirchen zur Vertheilung wählte, nicht die Rathhäuser oder andere weltliche Orte, bestätigt den religiösen Charakter der Armenpflege.

„Die Verköstigung der Armen erforderte Anstalten, die man überhaupt Spitäler nannte. Man unterschied reiche Spitäler, die wir jetzt Pfründnerhäuser nennen, und arme Spitäler, die man jetzt Armenhäuser nennt, was aber nicht ganz den alten Begriff ausdrückt; denn die Armenspitäler waren auch Krankenhäuser, und daher in solchen Anstalten gewöhnlich Armen- und Krankenpflege vereinigt, aber nach Stockwerken abgesondert, indem die Armen den untern Stock des Gebäudes bewohnten, damit die Kranken im zweiten Stock durch das Ein- und Ausgehen der Armen nicht gestört wurden.

„Ueber die Armen außerhalb der Spitäler war eine Aufsicht angeordnet, welche sowohl die Austheilung der Almosen, als auch

den Bettel und die Aufführung der Armen überwachte. Diese Aufsicht besorgte der Bettelvogt, der nach unserm Ausdruck die niedere Armenpolizei handhabte und den Befehlen des Bürgermeisters zu gehorchen hatte."

In Bingen finde ich den Bettelvogt zum erstenmal im J. 1641 erwähnt, wo ihm der Rath zugleich die Straßenreinigung übertrug. Ich erinnere mich, daß noch in meiner Jugendzeit der Bettelvogt zu Linz im Hospital wohnte und dort gewissermaßen der Hausmeister war, zugleich aber auch über den Bettel in der Stadt zu wachen hatte.

An die Krankenpflege in den Hospitälern knüpft sich die Frage, wer darin die Heilkunst ausgeübt habe, im Allgemeinen die über die Heilkunde im Mittelalter. Lange Zeit hindurch lag diese in den Händen der Geistlichen, deren Geschäft und Vorzug es schon bei den ältesten Völkern war, und es mußte daher, so lange es Aerzte nur wenig, auf dem Lande aber gar keine gab, als eine große Wohlthat betrachtet werden, in dem Priester eine heilkundige Person zu besitzen. Mone hat, Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins, 12, 15, ein großes Verzeichniß geistlicher Aerzte aus Urkunden angefertigt, aus dem ich nur einige wiedergeben will. 823 Sigibertus medicus Mönch im Kloster Reichenau. Im 10. Jahrhundert die heilkundigen Mönche Notker und Iso im Kloster St. Gallen. Zwischen 1057 bis 1074 Reginolt medicus presbyter zu Eichstädt, wo er das Krankenhaus am Domstifte besorgte. 1256 Magister Heinricus physicus, postea plebanus (Pfarrer) in Ruspach. Peter von Aspelt, Erzbischof von Mainz seit 1306, war früher Kaplan und Leibarzt des Königs Rudolf und hinterließ eine medizinische Bibliothek. 1360 Albertus sacerdos, dictus Arzat, capellanus ac provisor hospitalis pauperum in Bibrach. So lange die Hospitäler unter der Leitung der Geistlichen standen, war es für sie nöthig, neben der Pflege auch die Heilkunde zu verstehen, und man darf wohl annehmen, daß nicht allein die männlichen Hospitaliterorden, sondern auch die weiblichen sich mit der Heilung der von ihnen gepflegten Kranken befaßten. Heilkundige Frauen hatte neben den Priestern schon das germanische Heidenthum in den Wald-

und Meerfrauen (wildiu wîp) und in den ihnen nahe verbundenen Wölen (wisiu wîp). Im Gudrunlied wird gesagt, daß Wate die Heilkunde von einem „wilden Weibe“ erlernt habe:

Si hæten in langer zite dâ vor wol vernomen,
Daz wate arzet wære von einem wilden wîbe:
Wate, der vil mære, gefrumete manegem an dem lîbe.

Wilde und weise Frauen heilten durch Kräuter, Steine und Besprechungen, was sich nicht allein durch das ganze Mittelalter erhalten hat, sondern auch heute bei dem Volke noch nicht erloschen ist und von alten Frauen und Schäfern geübt wird. Mainz hatte 1288 eine medica und ebenso 1407 eine medica, welche Demudis hieß. Eine berühmte heilkundige Frau war im 12. Jahrhundert die h. Hildegard. In einem Buche: Subtilitatum diversarum naturarum creatarum libri novem, hat sie die damaligen Namen vieler Krankheiten und Mittel gegen dieselben uns aufbewahrt. Sie erklärt die Entstehung der Krankheiten aus einem Ueberschusse und einer Verderbniß der Säfte (humores), welche zuweilen, gleich einem aus seinem Bette tretenden Flusse, den Körper überfluthen und in den Gefäßen und Eingeweiden desselben Stürme erregen. Doch nur mit Gottes Gnade sind ihr die Krankheiten heilbar; außerdem ist alle ärztliche Hülfe fruchtlos.

Die Fieber theilt sie in fortes, ardentes, concutientes, slimecht (schleimicht) und in stomacho; dagegen nennt sie unter anderen folgende Mittel. „Wenn ein Mensch febres, das ist »fiber« hat, so mache er mit einem Topas in weiches Brod drei Grübchen, gieße reinen Wein hinein und wiederhole das, wenn der Wein verschwunden ist, bis er sein Gesicht in demselben wie in einem Spiegel betrachten kann. Dann spreche er: Ich betrachte mich, wie in jenem Spiegel die Cherubim und Seraphim Gott anschauen, so daß er diese Fieber von mir wegnehme. Das thue er oft, und er wird geheilt werden.“ Gegen Magenfieber empfiehlt sie: „Wer sich von dem Holze des Buxbaumes einen Becher macht und Wein hineingießt, so daß dieser von dem Holz den Geschmack annimmt, und von dem Wein oft trinkt, verliert das Magenfieber (fiber de stomacho aufert).“

Wechsel- oder kalte Fieber heißen ridden, und es werden unterschieden febris quotidiana, tertiana und quartana. Ridden kommt von dem ahd. rito, und dieses von rîtan (reiten), weil das kalte Fieber wie ein Alp betrachtet wurde, der den Menschen reitet, rüttelt und schüttelt. In Veldeck's Eneid heißt es: »diu minne tuot kalt und heiz mêr dan der viertage rite« (d. i. die febris quartana.) Im 15. und 16. Jahrhundert waren gemeine Verwünschungen: daß dich der Rütt schüttle, der Jarritt (das ein Jahr lang dauernde Fieber). Sonst heißt das kalte Fieber auch: der Frörer. Bodmann theilt S. 710 einen, an einigen Stellen, wie es scheint, nicht ganz korrekten Segen gegen den Ridden mit, woraus er irrthümlich schloß, daß darunter der Aussatz zu verstehen sei.

Diz ist ain segen for den Ritten.

Rit vil lere, ich beswere
Dich bai der hailigen sele,
Die Got in dem hailigen Jordan hait enphangen,
Daz du an dem tritten tag siest zergangen.
Rit, du solst gedenken,
Daz sich Jesus Christus lies henken
An daz fronecruze here,
So vermide mich hut vnd immer mere.
Do Jesus an die martyr trat,
Do bidi mat alles daz dir was,
Do sprach ain Jude durch sinen Spot,
Hast du den Ritten Herre got?
Wann ich den Ritten nicht enhan,
Vnd ich den ritten nie gewan,
Nach der in nimmer mus gewinnen,
Der dize Wort gesprechen kann:
Es gieng sich after lande
Der gute Herre sande
Johannes, do kommen zwen vnd sibenzig riten;
Herre maister wa wold ihr hin?
Da wil ich in diesen walt
Vnd wil widen howen vnd wil su winden
Vnd wil zwen vnd sibenzig Riten daran binden.
Here maister, daz lant sin; wir willen euch verloben,
Daz wir nimer kommen an,
Es sie frauwe oder man,
Der dis vorwort gesprechen kan.

Man erkennt hier noch deutlich die heidnische Ueberlieferung, indem die Krankheit persönlich in 72 Alben, den Riten, auftritt.

Die h. Hildegard nennt folgendes Heilmittel: „Wenn Jemand Ridden hat, so nimm von der Frucht der Buche, wenn sie zuerst hervortritt, thue sie in frisches Wasser, nämlich „Springbornen", und sprich: Durch die h. Annahme der h. Menschwerdung, durch welche Gott Mensch geworden ist, weiche du Riddo und du Fieber und lasset ab in Kälte und Hitze von jenem Menschen N. Dann gib ihm jenes Wasser fünf Tage lang zu trinken; hat er die Krankheit täglich oder alle vier Tage, so wird er schnell davon geheilt werden, oder Gott will ihn nicht heilen."

Von der Gicht heißt es: tempestas humorum, semper est cumira, und wird eine Gicht horribilis, renum, linguae u. s. w. genannt. Auch nennt sie Podagra, was mhd. »der hend gibt« heißt, Paralysis (Lähmung), Crampho, Apoplexia. Der Mittel gegen Gicht gibt sie verschiedene an. „Wenn Jemand an einem Gliede von der Gicht gequält wird, so nehme er Holz vom Ahornbaume, oder schabe von diesem Holze, erwärme es am Feuer und lege es so warm auf die schmerzhafte Stelle." „Fasse (virwircke) das Herz eines Spechts, der eine grüne Farbe hat, in Gold oder Silber wie in einen Ring, und so oft du es bei dir trägst, wird die Gicht von dir weichen." „Fasse (besmede) das Auge eines Geyers in einen Ring, und trägst du diesen am Finger, so werden Lähmung (paralysis) und Gicht dich verlassen." (1) „Wer Ueberfluß an Säften, das ist Gicht, in sich hat, nehme einen Ameisenhaufen mit den Ameisen, koche ihn in Wasser und bereite daraus ein Bad. Während er in diesem Bade sitzt, bedecke er den Oberkörper gleichzeitig mit einem durch dasselbe Wasser naß gemachten Tuche; das thue er öfter, und die Gicht wird verschwinden." Mit Hühnerfedern soll man die Bettkissen nicht füllen, denn sie erzeugen Gicht.

Gegen Gelbsucht (Gelsucht) empfiehlt sie, wie gegen den Ridden, den Zweig einer Buche in Wein gelegt und diesen unter

(1) Am Vogelsberg, sagt Grimm Myth. 1121, tragen die Gichtkranken eiserne Ringe, aus Nägeln, an welchen Menschen sich erhängt haben, geschmiedet, am Ringfinger der rechten Hand. Gichtsegen werden in ungebleichter Leinwand mit leinenen Fäden ohne Knoten auf der Brust getragen.

einem Segensspruch nüchtern getrunken; gegen die fallende Sucht Smaragd, dem man einem daniederGefallenen in den Mund geben soll, worauf sein Geist wieder lebendig werde. Dann soll er ihn aus dem Munde nehmen, aufmerksam betrachten und sprechen: Wie der Geist des Herrn den Erdkreis erfüllt hat, so erfülle seine Gnade das Haus meines Leibes. Und das thue er neun Tage nacheinander jeden Morgen. Den Stein behalte er aber bei sich, betrachte ihn täglich in der Frühe des Tages und spreche, während er ihn anblickt, die obigen Worte. Die fallende Sucht wird morbus caducus oder lunaticus, vallend suht genannt; ein späteres, noch heute bei Flüchen gebräuchliches Wort ist: schwere Noth. Sucht (vom althd. siuh, siech, krank) ist die Uebersetzung von Krankheit, während krank im Mittelalter den Sinn von debilis, infirmus hatte. Diese alte Bedeutung von Sucht hat sich noch in den obigen und anderen Zusammensetzungen: Wassersucht, Bleichsucht, Schwindsucht u. s. w. erhalten.

Ich will das nicht weiter ausdehnen, sondern nur noch einige Namen mittheilen, mit denen die h. Hildegard andere Krankheiten bezeichnet: Lungenentzündung (Pneumonie) nennt sie brustswern; Seitenstechen (Pleuritis) stechedo; Blattern bulen und freislichaz [1]; Hautausschlag uzslecht; Geschwüre suern und snebelza; Augenkrankheiten augswer und augdroppen; Katarrh dumpho; Ohrensausen diezen aurium (das mhd. diezen heißt rauschen, schmettern, schallen); Schnupfen (Coryza) naseboz u. s. w. Bei swer ist zu bemerken, daß dieses ein allgemeines Wort ist, um wie wê den leiblichen Schmerz des Siechthums auszudrücken.

Zum erstenmal finde ich einen weltlichen Arzt in Bingen zum J. 1331 genannt. Am 21. Jan. übergaben nämlich der Propst und Konvent zu Ravengiersburg Thielen dem Wundarzt zu Bingen und Christinen seiner Hausfrau einen Weinberg in Erbbestand. Deren Sohn Sifrid, ebenfalls Arzt, kommt von

(1) Freislichaz heißt bei der Hildegard lat. pustula seliga. Dagegen sagt Grimm, Myth. 1111: „Krampf (spasma, convulsio), bei Kindern gewöhnlich freise, freisig, gefrais." Ich erinnere mich jedoch, daß am Niederrhein ein Ausschlag im Gesichte der Kinder, der sog. Nachtbrand, Freisem genannt wird.

1355—1367 von. 1355, Febr. 18. versprachen Sifrid der Arzt und Bene seine Hausfrau, den Herren von Disibodenberg jährlich 3 Pfund und 6 Schilling Heller von dem Hofe in der Kirchgasse zu geben. 1359 verlieh das Kloster Rupertsberg dem Sifert Arzte zu Bingen einen Weinberg gelegen in den Geren hinter seinem Hause. 1365 nahmen Sifrid Thiele des Arztes Sohn und Bene seine Hausfrau von dem Kloster Eberbach mehrere Weinberge in Erbbestand. 1367 gab Henne Schalls Sifrid dem Arzte ein Pfund ewigen Geldes auf sein Haus auf dem Freidhof aus.

Zu gleicher Zeit kommt auch ein Judenarzt in Bingen vor. Am 18. Oct. 1362 beurkundete Erzbischof Gerlach von Mainz, daß in seiner Gerichtssitzung zu Eltvill Maier von Oestrich sein Jude und Isaak der Judenarzt zu Bingen vor ihm erschienen seien und Maier gegen Isaak geklagt habe; Maier habe jedoch seine Klage nicht erweisen können und Isaak seine Unschuld noch durch einen Eid auf das Buch Moses in Gegenwart vieler Juden erwiesen. Als im J. 1666 die Pest in Bingen wüthete, nahm der Rath den jungen Judendoktor (es muß also auch noch ein älterer da gewesen sein) gegen einen Jahrgehalt von 100 Gulden, ohne die Belohnung von Seiten der Familien, zum Stadtarzte für die Dauer der Krankheit an.

Die jüdischen Aerzte oder Judenärzte erfreuten sich im Mittelalter auch unter den Christen eines großen Vertrauens; selbst geistliche Fürsten bedienten sich derselben, wie z. B. Erzbischof Bruno von Trier (1102—1124), welcher den Juden Josue, physicae artis eruditissimum, compotistam peroptimum (d. h. einen sehr guten Mixturenmacher), hebraicarum litterarum et totius Judaismi scientia perfectissimum, zum Arzt hatte und von diesem sich sogar die Arzneien bereiten ließ, obschon solches im kanonischen Rechte verboten war. Auch Kaiser Konrad II hatte einen Juden zum Arzte, und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere nahm 1362 den Juden Godliep zu seinem und seines Hofgesindes Arzte an.

Der Binger Arzt Thile wird, wie wir gesehen haben, Wundarzt genannt; es folgt daraus jedoch nicht, daß dieser bloß die Chirurgie betrieben habe, indem Kriegk nachweist, daß

im 14. Jahrhundert mehrere Frankfurter Wundärzte zugleich Aerzte genannt wurden, so z. B. unter vielen 1381—1393 Hans der Wolff, der stede Woundarzt und der stede Arzt, der stede Lybearczt. Nun war *Leibarzt* gleichbedeutend mit Arzt für innere Krankheiten (hatte also nicht die heutige Bedeutung), weshalb man in anderen Gegenden auch *Bauch arzt* oder *Buch-arzt* sagte. Auch Thile's Sohn wird bloß Arzt und des Arztes, nicht mehr des Wundarztes Sohn genannt, und Vater wie Sohn dürften daher wohl ebensowohl Aerzte für innere Krankheiten wie Wundärzte gewesen sein. Neben diesen gab es im Mittelalter aber auch schon Aerzte für besondere Krankheiten: so *Augenärzte* (1394 zu Frankfurt 2 fl. eim augenargt, der Bechtram von Belwil und etzlichen anderen der stede dienern arztiete); *Stein-, Bruch- oder Hodenschneider* (daselbst 1382—1394 „Jakob Arczet und Hodenschnider,“ auch 1434 kommt wieder ein „Hodensnizder“ vor); *Zahnärzte* (1495 wird eines sonst nicht genannten „Zenbrechers“ erwähnt).

In lateinischen Urkunden werden die Aerzte medici und physici genannt; ob darunter jedoch bisweilen nach Mone's Meinung der Unterschied beobachtet worden sei, daß man unter jenen die Aerzte für innere Krankheiten, unter diesen die Wundärzte verstanden habe, erscheint zweifelhaft. Was den Titel betrifft, so nannte man früh jeden Arzt *Magister* oder *Meister*, was einen Mann bedeutete, der die zu seinem Geschäfte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besaß, dann aber auch eine akademische Würde bezeichnete und daher bei den verschiedensten Ständen vorkommt. So heißt z. B. im J. 1485 der Binger Pfarrer „Meister Kesse“. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde das Wort Meister zur Bezeichnung eines Arztes seltener; man fing an, ihn *Doktor* zu nennen, welches Wort bis dahin einen Rechtsgelehrten, namentlich einen Advokaten bezeichnet hatte, und es hat sich dieser Gebrauch bis auf den heutigen Tag bei Aerzten und Advokaten erhalten, wenn dieselben auch nicht sich diese Würde bei einer Universität erworben haben. Für die Aerzte ist es zwar jetzt vorgeschrieben; aber es ist noch nicht lange her, daß in mehreren deutschen Staaten solches nicht erforderlich war, und ich kenne

jetzt noch nicht promovirte Medizinalräthe. Der oben genannte jüdische Arzt zur Pestzeit wurde „Judendoktor“ genannt.

Apotheken finde ich in Bingen erst 1636 erwähnt, und zwar mehrere, aber die Inhaber derselben, Daniel Grandfort, Jakob Wolz und Konrad Mohr, hatten ihr Geschäft nicht „rechtmäßig“ erlernt, und das Domkapitel untersagte ihnen deßhalb „die Apothekerei und medizinischen Präparationen“, da zudem eine Apotheke in Bingen genüge. Apotheke bedeutete ursprünglich und lange einen Spezereiladen, überhaupt eine Kramsbude, und es ist daher schwer, für das frühe Mittelalter zu entscheiden, ob ein solcher oder eine wirkliche Apotheke darunter verstanden wird, obschon Mone einen Magister Johannes apotekarius civis Basiliensis aus dem 13. Jahrhundert anführt, von welchem wir wegen des Titels magister annehmen müssen, daß er ein gelernter Bereiter von Arzneien war. „Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts,“ schreibt Kriegk, „bildete das Bereiten und Verkaufen von Heilmitteln den Hauptbegriff der Wörter Apotheke und Apotheker, obgleich auch dann noch die Apotheker Wachs, Sämereien und dergl. zu verkaufen fortfuhren, noch über 200 Jahre lang zugleich Zuckerbäcker waren, in manchen Städten zur jährlichen Ablieferung von süßem Gebäcke auf die Rathstube förmlich verpflichtet würden, und um 1400 Kraftbrühen von Kapaunen, Kräutern und Pulver für die Haushaltungen bereiteten. Jene Verbindung des Arzneienhandels mit dem der Gewürze und feineren Eßwaaren erklärt Kolbe richtig aus dem Umstande, daß man ursprünglich fast nur vegetabilische Arzneistoffe gebrauchte, sowie er ebenso richtig die Entstehung wirklicher Apotheken mit dem Fortschreiten der Chemie und der häufiger werdenden Anwendung von mineralischen Stoffen in Verbindung bringt.“

Kriegk theilt auch eine Frankfurter Apotheker-Ordnung und Taxe aus dem J. 1461 im Original mit, aus der wir sehen, was damals in den Apotheken bereitet wurde. Der Apotheker Radodus gelobte darin eidlich, nur gute, unverfälschte, nicht verwahrloste Waaren zu verkaufen, sich bei der Bereitung nur nach den Anthoditariis Mesui und Nicolai, sowie nach dem Recepte der Aerzte zu richten und jedem Christenmenschen in Frankfurt

die Arznei nach der festgesetzten Taxe zu verkaufen. Darauf folgt dann die Taxordnung. Da kommen vor einfache und zusammengesetzte Syrupe, solche, die bereitet sind aus Wurzeln, Wasserdoste (Eupatorium), Erdrauch (fumus terrae), Lakritz (Liquiricia), Hysop, Thymian, Münze, Myrthenkörnern (de granis mirti), Rosen, Veilchen, Endivien (endiuia), Mohn u. s. w., jedes Loth zu 4 Heller, und zu 6—8 Heller, wenn in die Syrupe Manna oder sonst eine treibende Arznei gekommen ist. Um Herz, Haupt, Magen und Leber zu stärken, wurden „tabulerte vnde gebacken stocken" aus gutem, hartem, weißem Zucker unter gar verschiedenen Namen gemacht, darunter auch »manus Cristi perlatum, dasz ist gebacken fin czugker mit rosen wasser« und »manus Christi ane perlin genant manus Christi symplex«, von jenem das Loth zu 8, von diesem zu 4 Heller. Von Latwergen (electuarium) heißt eine »leticia Galieni«, andere »dy do dribende sint ader laxeren«, werden bereitet aus Rosensaft und genannt electuarium dyacatholicon, judum, dulce, optimum u. s. w. Auch kommt ein electuarium de gemmis vor. Die Pillen sind sehr verschiedener Art: auree, fetide, de lapide lazuli, de lapide Armeno etc. Oele werden bereitet aus Kamillen, Lilien, Weinrauten (Ruta graveolens), Rosen, Veilchen, Mandeln, Hollunder, Wachholder, Mastix, Alraun (mandragora) mit gutem Baumöl (bamoley). Unter den mancherlei Salben wird eine unguentum apostolorum genannt. In die Pflaster kommen »kostliche stugke zaffran, kamffir vnnd edele gummen«; sie sind aber auch »von bech (Pech), terbentin glich blywisz vnd nit von kostlichen gummen ader von kostlichen gekrude.« „Gebrannte Wasser" werden bereitet aus Endivie, Daudistel, Ochsenzunge (Anchusa), Fenchel, Nachtschatten, Wegerich, Ampfer, Scabiose, Betonie und Wermut. Zu „Wasser von wohlriechenden Dingen" werden genommen Rosen, Veilchen, Lavendel, Hysop, Weinraute, Melisse, Münze, Salbei, Polei, Rettig u. dergl. Von einem gebratenen Kapaun oder Huhn heißt es: „Wer den Kapaun selbst dazu gibt und läßt ihn braten (horn) ohne Zusatz von Kräutern oder Pulvern, soll von dem Kapaun zu braten geben 20 Heller; soll man ihn aber mit Kräutern braten, so soll man die Kräuter dazu

rechnen. [1] Will man einen Kapaun sieden lassen in zweierlei Gefäßen, eine Rothbrühe (noet broe) zu machen, so kostet es für den, welcher den Kapaun und das Gehörige dazu gibt, 3 Schillinge. Will er aber dazu gethan haben einen Zusatz von edelm Holz, Gesteinen, Gold, Silber, Kräutern oder Gewässern, so ist das dazu zu rechnen." Unter den Sämereien, die in der Apotheke verkauft wurden, befanden sich: Fenchel-, Dill-, Kümmel-, Weißkümmel-, Koriander-, Mohn-, Lein-, Endivien-, Ampfer-, Lattichsamen und andere. Von Wurzeln werden aufgeführt solche von: Bertram, Diptam, Tormentille, Eibisch, Baldrian, wohlriechenden Schwerteln (Iris), gelben Lilien, Scabiose (abisz, was ich für Scabiosa succisa, Teufelsabbiß, halte), Bärenklau, Wegerich.

In einer Apothekerordnung von 1500 wurde vorgeschrieben, daß bei Medikamenten, die ohne ärztliche Vorschrift für bestimmte Krankheiten in Vorrath gemacht wurden, Jahr, Monat und Tag der Verfertigung auf die Gefäße geschrieben werde. Als solche Arzneien werden angeführt: die Confortativa, die Laxativa, die Opiata, die gebrannten Wasser, die Manus Christi, die „Pillen wider die Pestilenz, die man nennt sine cura", die Tiriaca, die Metridat-Pillen und die Alfogine communes pestilentiales. Die Manus Christi, von denen schon oben die Rede war, und die nicht bloß zum Wohlgeschmack, sondern auch als Arznei dienten, wurden mit und ohne Perlen gemacht, und der Apotheker sollte den besten Zucker dazu nehmen.

Das Binger Hospital befand sich vor sechszehn Jahren in einem äußerst beklagenswerthen Zustande: trotz einer jährlichen Rente von 7567 Gulden aus Gütern und Kapitalien und dem, was die Stadtkasse jährlich zuschoß, wurden die 36 Hospitaliten im höchsten Grade armselig verpflegt; in dem Hause war keine Zucht, keine Ordnung, ebenso wenig Sorge für das geistige wie für das leibliche Wohl der Armen, welche durch den steten Müßiggang den verschiedensten Lastern verfielen. Da entschloß sich dann der Hospitalvorstand zur Berufung der barmherzigen Schwestern vom h. Karl Borromäus, über deren Kongregation Abth. I Bd. 3

(1) Geflügel mit Kräutern zu braten ist noch heute in vielen Gegenden üblich, so z. B. Gänse mit Beifuß (Artemisia vulgaris) oder Thymian.

S. 19—29 abgehandelt worden ist. Aber es kostete eine große Mühe, Stadtrath und Regierung von dem Vortheil zu überzeugen, den eine geistliche Genossenschaft für Armen- und Krankenpflege habe; selbst ein großer Theil der Bürgerschaft wurde durch die gehässigsten Vorspiegelungen gegen das Vorhaben eingenommen. Nachdem es dennoch endlich der Beharrlichkeit des Hospitalvorstandes gelungen war, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlangen, schloß man am 28. Nov. 1854 mit der Oberin des Hauses zu Trier einen Vertrag ab, wodurch die Pflege der Hospitaliten und Kranken den Schwestern übertragen wurde. Darin heißt es unter Anderm: Die Schwestern erhalten freie Beköstigung im Hause und jede derselben jährlich 75 Gulden für ihre Bekleidung. Sie bleiben stets unter der Autorität und Jurisdiction der geistlichen Vorgesetzten der Kongregation und der General-Oberin zu Nancy, welche sie immer als ihre rechtmäßige Oberin anerkennen, und ohne welche sie dem ihr angelobten Gehorsam sich nicht entziehen können. Sie werden sich in Allem nach den bestehenden, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Nancy genehmigten Vorschriften der Kongregation richten und der Gewalt und Jurisdiction desselben sich nicht entziehen. In Allem werden sie den Anordnungen nachkommen, welche die Hospital-Verwaltung getroffen hat oder noch treffen wird, mit Ausnahme derjenigen, welche den Regeln und Statuten der Kongregation entgegen sein könnten. Es ist ihnen verboten, venerische Kranken sowie niedergekommene Frauen zu verpflegen. Nie dürfen sie außerhalb des Hauses eine Nachtwache bei einem Kranken übernehmen. (1)

Am 3. Dec. 1854 zogen die ersten drei Schwestern in das Haus ein, und das Kommissionsmitglied, der jetzige Bürgermeister der Stadt, Herr Lorenz Pennrich, welcher sich um die Einführung das größte Verdienst erworben hat, übergab der Oberin, Frau Natalie Kehrer, aus Kochem gebürtig, das Inventar

(1) Da sie überhaupt nur auf die Krankenpflege im Hospital beschränkt wurden, so hat man im vorigen Jahre durch Privatmittel Schwestern derselben Kongregation für die Pflege der Kranken in den Häusern gewonnen. Diese wohnen in dem Hause zum Dannenberg.

des Hauses. Der Zustand war mehr als jämmerlich; in dem aufgenommenen Protokoll konnte man nicht einmal einen Schätzungswerth angeben. „Die sämmtlichen Betten," heißt es darin, „sind unrein, zum Theil modernd und voll Ungeziefer. Die Anschaffung von Leinwand ist dringend nöthig. Außer den Kleidungsstücken, welche die Hospitaliten auf dem Leibe tragen, die aber mit ganz wenigen Ausnahmen zerrissen und unbrauchbar sind, finden sich keine vor. Die sämmtlichen Hausmobilien sind mehr oder weniger unrein, zerbrochen und unbrauchbar." Diesen Augiasstall zu reinigen, die total verkommenen alten Männer und Weiber aus ihrem körperlichen und moralischen Schlamm herauszuziehen, überhaupt das ganze Haus in eine andere Stätte umzuwandeln, war keine leichte Aufgabe; aber der umsichtigen, taktvollen Oberin gelang das schwierige Werk in nicht langer Zeit. Die liebevolle Behandlung der Armen, die ihnen gereichte gesunde und kräftige Nahrung und die Thätigkeit, zu der sie nach ihren Kräften angehalten wurden, bewirkten, daß diese nicht mehr sich selbst zur Last wurden, sondern von Neuem Freudigkeit am Leben gewannen, während Ordnung, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Reinlichkeit den ökonomischen Zustand in einer kaum geahnten Weise förderten. Nach fünf Jahren konnte bereits ein Inventar aufgestellt werden, das einen Werth von über 10,000 Gulden nachwies, woraus hervorging, daß alles bei der Einführung der Schwestern Angeschaffte nicht allein erhalten, sondern durch die Hausindustrie vermehrt worden war. Damit durfte dann auch dem Hause eine weitere Ausdehnung gegeben werden, indem man nun nicht allein anderweitige Kranke gegen Zahlung aufnehmen konnte, sondern auch eine Verpflichtung für alle Gesellen, Knechte und Mägde der Stadt zur Zahlung eines Jahrbeitrages von 2 Gulden eintreten ließ, um eine Kasse zu bilden, aus welcher dieselben bei Krankheitsfällen unentgeldliche ärztliche und körperliche Pflege im Hospital erhalten.

Im J. 1869 wurden so verpflegt: 129 Dienstboten und Gesellen auf die Dauer von 1951 Tagen, 17 auswärtige Kranke während 363 Tagen, 19 zahlende Kranke während 643 Tagen und 73 Invaliden während 18,184 Tagen, im Ganzen 238 Per-

sonen auf die Dauer von 21,141 Tagen, durchschnittlich täglich 58 Personen. Dafür betrug die Ausgabe an Lebensmitteln 4663 Gulden, für Holz und Licht 565 Gulden, für Arzneien 310 Gulden. Im Ganzen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben jährlich auf etwa 11,000 Gulden. Von Interesse ist daneben das Inventar des Hauses nach derselben Jahresrechnung. Danach ergaben sich nachstehende Werthe:

Bettzeug	3395 fl.	24	Kr.
Weißzeug	3076 „	19	„
Kleidungsstücke	2366 „	36	„
Hausmobilien	2670 „	24	„
Küchengeräthe	757 „	27	„
Waschgeräthe	312 „	12	„
Verschiedene Mobilien	271 „	16	„
Handwerkszeug	343 „	25	„
Aerztliche Instrumente	155 „	30	„
	13,258 fl.	33	Kr.

Begleitet ist dieses Inventar von folgenden Bemerkungen: Das Anfertigen der sämmtlichen Kleidungsstücke, das Ausbessern derselben, das Nähen von Betten und Weißzeug, das Stricken der Strümpfe u. s. w. wurde unter Leitung und Hülfe der Schwestern besorgt.

Stroharbeiten, meist Strohmatten zum Gebrauche des Hauses, wurden, wie bisher, von Hospitaliten angefertigt; der Ueberfluß wurde verkauft und der Erlös in dem Haushalt verwendet.

Während des ganzen Sommers wurden die sämmtlichen Gemüse und Küchenkräuter aus dem Hausgarten genommen.

Es wurden 2 Schweine im Werth von 113 fl. 12 Kr. gezogen; eine Kuh mußte wegen Futtermangel verkauft werden; eine andere im Werth von 70 fl. ist noch vorhanden. 16 Hühner wurden gehalten.

Sechs Invaliden spannen 157 Pfund Hanf; einer besorgte die Schuhmacher- und ein anderer die Schneiderarbeit, wobei 5 Paar Hosen, 4 Jacken, 20 Westen, 21 Arbeitsjacken und 9 Knabenkittel angefertigt wurden.

Die größere Ausdehnung, welche die Pflege nahm, machte auch eine Vermehrung der Schwestern nothwendig, deren Zahl gegenwärtig 6 beträgt, die aber insgesammt für ihren Kleiderbedarf nur 300 fl. erhalten. Gegenwärtig steht die Leitung des Hauses unter der Oberin Seraphine Bart aus Münstermaifeld, einer gleich umsichtigen, mit Liebe für die Armen und Kranken erfüllten Frau wie ihre Vorgängerin.

Seit dem 1. Mai 1864 befindet sich eine zweite Frauencongregation in Bingen, nämlich eine von Englischen Fräulein, die als Filial des Instituts zu Mainz eine höhere Töchterschule haben, welche fünfzehn Jahre lang unter meiner Leitung gestanden hatte und ihnen an jenem Tage von mir übertragen wurde. Sie bewohnten für die erste Zeit das mir zugehörige Haus neben der Kapuzinerkirche, bis sie sich, nachdem ich solches verkaufte, ein eigenes, für die Anstalt passenderes in der Lorenzigasse erwarben, bei dem sie einen sehr geräumigen Hof und einen kleinen Garten besitzen.

Man hält gewöhnlich für die Gründerin der Congregation der englischen Fräulein die Engländerin Maria Ward; aus einer neueren, sehr umfangreichen Schrift: „Geschichte der englischen Fräulein und ihrer Institute seit ihrer Gründung bis auf unsere Zeit. Aus den Quellen dargestellt von Jakob Leitner. Regensburg 1869. S. 876," geht jedoch hervor, daß Papst Benedikt XIV durch Bulle vom 30. April 1749 ausdrücklich erklärt hat, „die englischen Fräulein seien nicht befugt, die Maria Ward als ihre (geistliche) Mutter anzuerkennen." Indessen steht diese merkwürdige Frau immerhin in einem so besondern und außerordentlichen Bezuge nicht allein zu den Instituten der englischen Fräulein, sondern überhaupt zu allen neueren kirchlichen Fraueninstituten, denen ihr Grundriß Bahn gebrochen hat, daß man ihr Leben der Geschichte der englischen Fräulein vorausschicken muß. Beides entnehme ich der eben erwähnten Schrift.

Maria Ward's Wiege stand im grünen, meerumfluteten England in einem Schlosse, dessen Besitzer zu den ältesten Geschlechtern des Landes zählten und durch die grausamen Gesetze

der Königin Elisabeth, der „Jungfräulichen“, gezwungen wurden, die stille Zurückgezogenheit auf ihren Gütern der gefährlichen Nähe des Hofes vorzuziehen. Sie stammten ursprünglich aus der Normandie, und waren ihrer sieben Brüder im J. 1066 mit dem Herzog Wilhelm dem Eroberer nach England gezogen und in der Schlacht von Hastings, wo er England gewann, tapfer und treu an seiner Seite gestanden. Dafür hatte Edgar, der älteste, die Mark Northumberland zu schützen bekommen und wurde der Stammvater des York'schen Zweiges der Familie, die sich bald in England und Irland ausbreitete und zu allen Zeiten mit Ehren in der Geschichte des Landes genannt wird.

Einer dieses edeln Geschlechtes nun, Marmaduk Ward, regierender Herr zu Gindal, Alt- und Neu-Mullwith und Newby, an dem besonders seine Anmuth der Sitten, heldenmüthige Stärke des Glaubens und eine Liebe und Barmherzigkeit gegen die Armen gerühmt wird, welche ihn zur Zeit einer großen Theuerung täglich 60, 80, ja 100 Dürftige speisen und pflegen hieß, war mit Ursula, einer gebornen Wright, vermählt, die ihm, nach ihrer ersten, kinderlosen Ehe mit dem Constable und Erbherrn zu Hattfield, zu dem Adel und der vortrefflichen Herzensgüte namentlich eine ausgezeichnete, in heldenmüthigen Handlungen ihres Vaters und vierzehnjähriger harter Gefangenschaft ihrer Mutter geprüfte Glaubenstreue mitbrachte. Durch diese Abkunft war Maria mit vielen fürstlichen und gräflichen Häusern des Landes, mit den Fürsten von Northumberland, den gefürsteten Grafen von Points von Ireton, dem Hause Babthorpe von Babthorpe, den Grafengeschlechtern Bedingfeld, Sackfield und Wigmore verwandt.

Sie wurde geboren am 23. Jan. 1585 auf dem Schlosse Mullwith als die erste von fünf Geschwistern. In ihrer Jugend sehr fromm erzogen, richtete sich beim Eintritt in die jungfräulichen Jahre ihr Sinn auf das Klosterleben, dem Wunsche der Eltern stets widerstrebend, sich einem Grafen Revel zu vermählen. Sie setzte endlich ihren Willen durch, erhielt von dem Vater die Erlaubniß und reiste dann mit unaussprechlicher Freude am Donnerstag vor Pfingsten 1606, im 21. Jahr, unter dem Schutze ihrer Base, Frau Katharina Bentley, als deren Tochter sie im

Passe galt, von London über Dower nach Calais und St. Omer. In Canterbury hatten sie noch bei der Mutter Bentley's Pfingsten gehalten. Der Abschied vom heißgeliebten Vaterlande fiel ihr schwerer, als sie geahnt. Dazu lastete die Unentschiedenheit, in welchen Orden sie treten sollte, recht auf ihrer Seele. „Ich verließ mein Vaterland," schrieb sie, „und wußte nicht wo aus noch wo ein! Für's Ungewisse vertauschte ich das Gewisse." Da fiel ihr das Lieblingssprüchlein ein: „Denen, die Gott lieben, gereicht Alles zum Besten. Der Herr regiert mich, und es wird mir nichts mangeln; auf guter Weide hat er mich gelagert."

Vor Allem begab sie sich in St. Omer in das Collegium der Gesellschaft Jesu, das größtentheils mit Priestern aus England besetzt war, und von da schickten sie P. Georg Keins und William Flacke in das dortige Klarissen-Kloster, dessen ganze Einkünfte im täglichen Almosen bestanden, welches die Schwestern in der Stadt und ihrer Umgegend sammelten. Diese bedurften einer umsichtigen Vorsteherin, und Maria sollte ihnen dieselbe werden. Eine gute Zeit hatte man schon von ihrem Entschlusse gehört und auf sie gewartet. Sie gewann zwar keine Klarheit über ihren Beruf dazu; allein weil man sich angelegentlich um sie bewarb, weil der Orden streng und das Geschäft beschwerlich war, und der Beichtvater sie überdies versicherte, es sei Gottes Wille, daß sie bleibe, so ließ sie sich vier Wochen nach ihrer Ankunft als Laienschwester der armen Klarissinnen einkleiden, — im Herzen überzeugt, die göttliche Majestät, deren Wille lauter Heiligkeit ist, bediene sich dieser Gelegenheit wie eines wohlgefälligen Umweges, auf welchem sie zwar viel leiden, aber ihrer Seele große Güter gewinnen könnte.

In der That war sie in eine vollkommene Tugendschule getreten. Vorweg mußte sie jeden Tag, welchen Gott schickte, den Sack über die Achsel nehmen und neben der Almosensammlerin hergehen, in früher Morgenstunde wie auch nach Umständen am späten Abend. Und als ihr der gebrechliche Leib nach fünf Monaten den Dienst versagen wollte, zwang sie ihm nach einiger Ruhe im Bette auch noch strenge Bußwerke auf, damit der Seele ein helleres Licht über den Beruf aufgehen möchte. Dann hatte sie

sich nach dem Gehorsam zu richten und dem gewöhnlichen Klosterbeichtvater zu beichten, mit dem sie sich aus mangelhafter Sprachkenntniß Anfangs kaum halbwegs verständigen konnte. Und endlich lagerten sich die Zweifel und Aengsten wegen des göttlichen Willens während mehrerer Jahre so dicht auf ihr Herz, daß sie mit großer Furcht zu besorgen anfing, ob sie nicht gar aus der Liebe und Gnade Gottes gefallen sei. Ihr erster Beichtvater Georg Keins, der sie hingebracht, und die Oberin riethen ihr inzwischen während der Probezeit, den Stand einer Laienschwester aufzugeben und als Chorfrau in den Orden der h. Klara einzutreten; sie aber faßte den Entschluß, ein eigenes Kloster für Jungfrauen aus England zu stiften, und verließ das Haus.

Sie dachte zuerst, ihre neue Niederlassung in St. Omer zu gründen, und als sich dieses unausführbar erwies, eilte sie nach Brüssel an den erzherzoglichen Hof, um die Erlaubniß nachzusuchen, dieselbe nach Gravelingen zu verlegen und unabhängig vom Ordensgeneral unmittelbar dem Bischof unterordnen zu dürfen. Die h. Theresia hatte in einem ähnlichen Fall an ihrem Beichtvater eine mannhafte Stütze sowohl für die betreffenden Unternehmungen wie für ihre eigene Heiligung. Maria fand sich nur auf die Kraft des Gebetes und der Abtödtung angewiesen und ohne andern Halt als Gott allein mitten zwischen die Meinungen der Menschen hineingestellt. Kaum war der Bau begonnen, so kamen ihr sogleich viele Jungfrauen aus dem Heimathslande zugeeilt, mit denen sie vorerst in St. Omer ein Haus bezog und sie im geistlichen Leben übte. Ihre frühere Novizenmeisterin, die ehrwürdige Mutter Gouge, war gleichfalls mitgezogen. Sie machten alle unter dem Jesuiten-Missionär P. Roger Lea die geistlichen Uebungen nach Anleitung des h. Ignatius, und die noch nicht eingekleidet gewesen, nahmen dann in der heiligen Weihnachtszeit 1607 das geistliche Kleid der h. Klara. Sie wollten, wie sie selbst schreibt, „sehr streng leben, nur ganz gemeine, wenig nährende Speisen, und selbst diese, mit alleiniger Ausnahme des hohen Weihnachtsfestes, nur des Tages einmal zu sich nehmen, vom Fleisch aber, auch in den schwersten Krankheiten, sich gänzlich enthalten, dabei statt des leinenen Gewandes rauhes, grobes Wollentuch tragen,

wo möglich immerwährendes Stillschweigen halten, mitten in der Nacht zu einem langen Chor aufstehen und hernach noch eine Stunde Betrachtung halten", so daß sie selbst das ganze Jahr lang (auch aus Magenweh und Hunger) selten eine Nacht länger als zwei Stunden schlief, und „in diese Strenge setzte sie dazumal ihre ganze Vollkommenheit; sie war ihr einziges Vergnügen, und es hätte sie nichts betrüben können, als wenn ihr Jemand gesagt hätte, daß es in der Kirche Gottes noch einen strengern Orden gebe." Dabei „setzte sie ihrem Leibe noch überdies mit harten Geißelstreichen zu und glich mehr einem trockenen Skelett, als einem lebenden Menschen." So ging es vier Monate, ohne daß die erstaunliche Fügsamkeit der menschlichen Natur in ihr ermattete. Allein wieder sollte eine Wendung eintreten. Schon Anfangs hatte sich eine abweichende Meinung zwischen ihr und dem Bischof von St. Omer einerseits und der Vorsteherin ihrer kleinen Gemeinde andererseits ergeben. Der Bischof erachtete sie als Stifterin des Hauses und wollte ihrem heißen Verlangen nach baldiger Profeß nachgeben und sie dann als Oberin einsetzen. Ihre Meisterin aber wollte alles gleich gehalten wissen, „das wäre ihr selbst wie dem neuen Kloster zu größerm Vortheil", und hielt sie standhaft noch zu einem vollen Jahre Noviziat im neuen Hause an, — was Maria endlich bewog, sich zu unterwerfen und „als Erstberufene auch die Erste zu machen im Gehorsamen". Dann aber geschah es ihr im fünften Monat, am Feste des h. Athanasius (1608), als sie Vormittags mit den anderen Jungfrauen bei der Handarbeit saß, Franzisci-Gürtel zu verfertigen, und bei jedem in der Stille die Frauen-Litanei betete, auf daß die, welche ihn zu tragen erhielte, niemals eine Todsünde begehen möchte: — da kam plötzlich etwas mit solcher Gewalt über sie, daß ihre Kräfte wie ausgelöscht wurden, und sie (nach ihrer Erzählung) im Geiste nur wahrnehmen konnte, was Gottes Wohlgefallen mit ihr machte, und daß sie zu einem andern Stande als dem Orden der h. Klara berufen sei. Kaum hatte sie jedoch andern Tages mit ihrem Beichtvater, P. Roger Lea, darüber Rücksprache gepflogen und auch ihrer Vorsteherin das Außerordentliche vermerken lassen, als sie darüber hart an-

gelassen und endlich in strenge Prüfung genommen wurde. Man müsse die Geister prüfen, sagten sie; sie solle sich an ihre Uebungen und Regeln halten und nicht jeder Einbildung glauben; es sei nicht mehr Zeit, daß junge Mädchen Erscheinungen hätten. Kämen sie ihr wieder, so solle sie fleißig die Disciplin nehmen; das wäre gut gegen solche Geister. Und sie that es auch mit Strenge. Weiter ist uns jedoch nichts mehr bekannt, als daß nach mehreren Monaten ihr Vorhaben im kleinen Klösterlein ruchbar wurde, und sie dann im Frühjahr 1609, als die Gemeinde in das neue Haus zu Gravelingen übersiedeln wollte, zum Leidwesen ihrer Gefährtinnen aus dem klösterlichen Verbande schied und in die Welt, wenn auch nicht zur Welt, zurückkehrte. Die Worte des Beichtvaters: „Ihr könnet selig werden, wenn ihr hinausgehet und wenn ihr herinnenbleibet," waren Alles, was sie mit sich nahm. Sie legte zugleich das Ordenskleid ab und trug sich weltlich, wie sittsame Jungfrauen edlen Standes zu jener Zeit. Gravelingen aber blühte und gedieh zu einer Pflanzschule vieler Tugenden und bewahrte ihr stets die innigste Verehrung. So oft sie später noch darin zusprach, begehrte die Mutter Oberin ihren Segen, wie sie denselben von ihr, und auch die Frauen wollten „allezeit mit denen ihrer Häuser vereinigt sein".

Indessen hatte Maria zwar das Ordenskleid abgelegt, jedoch keineswegs die gewohnte Strenge und Bußfertigkeit, welche sie vielmehr jetzt in der Welt noch mehr übte und Gott meistens für ihre geliebten Landsleute aufopferte. Noch wenige Stunden zuvor, ehe sie aus dem klösterlichen Verbande geschieden war, am Palmsonntag 1609, den sie von da Zeit ihres Lebens unter ihre heiligen Tage zählte, hatte sie das Gelübde der Keuschheit in die Hände ihres Beichtvaters abgelegt und versäumte niemals, diesen köstlichen Schatz, den nur die Dornen der größten Selbstverleugnung sicher hüten, mit englischer Sorgsamkeit zu bewahren. Sie unterließ nicht, das Kloster der Klarissinnen öfters zu besuchen, wo ihr besonders ihre ehemalige Oberin viel Mitleiden und Theilnahme schenkte, und auch P. Roger nahm sich wieder ihrer an. Auf sein Zureden gelobte sie Gott in seine Hand, gehorsam in jenen Orden zu treten, zu welchem sie Gottes Wohl-

gefallen berufen würde, und für den Augenblick, da er den der Karmeliterinnen meinte, welchen kurz vorher die h. Theresia reformirt hatte, sie aber dazu noch weniger Neigung fühlte als früher zu dem der h. Klara, in ihre Heimath nach England zu reisen und dort durch Gebet und Beispiel die bedrängten Katholiken zu stärken und Gottes Rathschlüsse abzuwarten. Sie blieb daselbst etwa ein halbes Jahr, da schiffte sie sich im Herbste 1609 mit sieben Gefährtinnen wieder nach St. Omer ein. Diese Jungfrauen hießen: Maria Points, aus fürstlichem Geschlechte, mit den Königen Englands verwandt. Sie war noch ein Kind von sechs Jahren und hatte einmal die ehrwürdige Frau vom Fenster aus erblickt, als sie plötzlich ausrief: „Das ist die, durch deren Unterweisung mich Gott selig machen will.“ Von da an hat sie nie mehr von ihr gelassen. Die zweite war Winifrida Wigmor, aus gefürstetem Grafengeschlecht und damals 25 Jahre alt. Sie war der kleinen Points nahe verwandt und begleitete die gottselige Maria auf all ihren Reisen, ist auch bei ihrem Tode zugegen gewesen. Die Dritte war die Gräfin Susanna Rookowod, in gleichem Alter mit Ward; die Vierte Barbara Babthorpe, 17 Jahre; die Fünfte Johanna Browe; die Sechste Katharina Smith, beide kaum 20 Jahre zählend; die Siebente endlich, wie nach ihrer eigenen Schrift mit Grund vermuthet wird, war Maria's eigene Schwester Barbara, vielleicht im Alter wie die Letztgenannten. Alle glühten für den katholischen Glauben, hatten etwas wie Märtyrer-Blut in ihren Adern und bereits zum Theil selbst in drückenden Verfolgungen gelitten und sich nach Gottes weisen Plänen dabei eingeschult, fortan die Jugend für den heiligen Glauben zu begeistern und ebenso in Tugend und guten Sitten zu unterweisen, wie in schöner, edler Bildung. Aehnlicher Weise war tausend Jahre zuvor die h. Walburga mit ihren fünf Gehülfinnen Kunigildis, Bergitis, Chunitrudis, Thekla und Lioba als Lehrmeisterin der Tugend und Gottesfurcht nach Deutschland herübergekommen und hatte auch in Bayern eine klösterliche Pflanzschule errichtet.

Zu St. Omer kaufte Maria für die kleine Gesellschaft ein Haus, richtete es geistlich ein und übernahm dessen Leitung.

Die Kleidung war mehr nach der Wittwentracht ihres Vaterlandes gehalten, ihre Lebensweise noch immer sehr streng, mit nur einmaligem Tisch des Tages, ihr Bett ein Strohsack. Die Stunden theilte sie zwischen Gebet und Betrachtung, Handarbeit und der Unterweisung armer Kinder. Bald ward sie wie ein Magnet, der Alles anzieht; es sammelten sich viele andere Jungfrauen aus England um sie, und Gott gab seinen Segen dazu und mehrte ihre Zahl von Tag zu Tag. Doch stiegen damit auch Maria's Sorgen um den Weg, auf dem sie weiter wandeln, um die Regel, nach welcher sie ihrem göttlichen Bräutigam dienen wollte. Zwei Jahre verflossen unterdessen. Da legte ihr die Hand Gottes ein neues Kreuz auf, und für die heldenmüthige Ergebung, womit sie dasselbe trug, scheint er ihr das alte ihrer Zweifel und Aengsten fast für immer abgenommen zu haben. Es brachen im Hause die Blattern aus, und viele ihrer theueren Jungfrauen erkrankten. Endlich wurde sie selbst davon befallen, und zwar mit einer Heftigkeit, daß man für ihr Leben fürchtete. Sie verlangte in christlicher Ergebung nach den heiligen Sakramenten; aber ihre Töchter bestürmten das mildeste Herz Gottes und Mariä mit so viel Beten und Flehen, daß die gottselige Frau wieder genas. Zugleich kam sie wie aus langer, dunkler Nacht zur Klarheit über ihren Beruf. Während einer außergewöhnlichen Gemüthsruhe im Stadium ihrer Reconvalescenz, noch im J. 1611, fiel es wie Blitz in ihren Sinn: „Nimm die Regeln der Gesellschaft Jesu!" Von nun an erschien ihr Alles so einfach, sie fand so viel Muth und Stärke zum Leiden und so viel Sicherheit und Ruhe bei Allem, was in diesem Streben über sie kam und kommen möchte, daß sie in all ihren Worten und Schriften aussprach: „Die Errichtung eines Instituts nach diesen Regeln ist in meinen Augen bereits eine vollbrachte Sache, und mir bleibt nichts mehr übrig, als treulich auszuharren."

Unterdessen waren vor Allen ihr Beichtvater und alle Väter der Gesellschaft Jesu gegen ihren Plan. Zwar vermehrte sich die Zahl ihrer Gefährtinnen zusehends und betrug im J. 1616 bereits gegen 60; sie gaben sich namentlich der Unterweisung und gottseligen Erziehung junger Mädchen sowohl inner- als außer-

halb ihres Hauses ohne irgend ein Entgeld und ganz uneigennützig mit solchem Fleiß und Eifer hin, daß Jedermann sein Wohlgefallen daran hatte. Zumal der Bischof von St. Omer schätzte ihre Lebensweise so hoch, daß er sie mehreren gottseligen Frauen als einen kurzen Inbegriff und ein Vorbild auserlesener Tugend und Vollkommenheit anrieth. Allein um so mehr drängte man sie, einestheils eine bestimmte Regel anzunehmen, welche Ansehen und geistliche Approbation hätte, denn so auf gut Glück könnten sie nicht länger mehr fortleben, und anderntheils jedenfalls die der Societät Jesu fallen zu lassen. Es gäbe verschiedene approbirte und vielgelobte Institute; in ein solches sollten sie sich schicken. Es gab aber kein anderes Mittel, schreibt die ehrwürdige Frau mit aller Seelenruhe und nicht minderer Entschiedenheit, als dies Alles auszuschlagen, obschon es unzählige Verdrießlichkeiten darüber absetzte. Wenn man ihr indessen schon damals angerathen hat, wenigstens den Namen der „Gesellschaft Jesu" nicht zu wählen, und namentlich die gelehrten und vielbewanderten Väter derselben geltend machten, sie könnte ja was immer für Regeln und Constitutionen nehmen, selbst — der Substanz nach — die ihrigen, nur die Form derselben, weder wesentlich noch nothwendig, sollte sie fallen lassen, und Maria auch dieses verweigerte, so sehr der allseitige Widerstand „wie eines Berges Schwere" auf ihr lastete, und selbst ihren Beichtvater Roger (er starb indessen Ende 1615 zu Dünkirchen) noch auf ihre Seite brachte, so zeigt doch der spätere Erfolg, daß die Ereignisse mächtiger und das Absehen der göttlichen Vorsehung in diesem Punkt ein anderes gewesen, als sie geglaubt. Indeß scheinen die kleinen Stürme, welche während dieser sieben Jahre aus bemeldeten Ursachen über die aufblühende Gemeinde hingezogen waren, zu ihrem Gedeihen und weiterer Kräftigung gut gewesen zu sein, und männiglich erkannte an deren Früchten, daß doch das Werk sicher von Gott sei. Selbst P. Mutius Vitelleschus, damals General der Gesellschaft Jesu, war sowohl der gottseligen Frau selbst als auch ihrer Versammlung wohl gewogen und nennt das Institut in einem Schreiben vom 11. Oct. 1616 an einen Missionär in England „eine gottselige Lebensweise,

die nicht minder Gott wohlgefällig, als dem gemeinen Besten nützlich sei".

Das Beste aber für die Sache that der Bischof von St. Omer, Jakobus Blasius, ein erleuchteter und gelehrter Mann aus dem Orden der Minoriten. Er hatte Maria's und der Ihrigen Lebensweise bereits in's siebente Jahr mit prüfendem Auge beobachtet und fand sie mit Beginn des Jahres 1616 seines besondern oberhirtlichen Schutzes werth, trat in's Mittel und verwendete sich bei Papst Paul V und der Congregation der Bischöfe und Orden dafür. Graf Thomas Sackfield, ein englischer Edelmann von eben solcher Gelehrsamkeit als Gottseligkeit und mit Maria nahe verwandt, reiste mit Empfehlungen nach Rom, und die Angelegenheit ging so gut und der Erfolg war so gesegnet, daß die Congregation das Institut der Untersuchung würdigte und nicht bloß gut hieß, sondern selbst zu baldiger Bestätigung Hoffnung machte. Kardinal Horazio Lancelloti empfahl es dem Bischof von St. Omer mit einem Schreiben vom 10. April 1616 sehr dringend.

Nunmehr, wo das Institut von diesem Bischof gutgeheißen und ihm die Bestätigung des römischen Stuhles in Aussicht gestellt war, trachtete die Stifterin, es noch weiter und namentlich auch in ihrem Vaterlande auszubreiten. Der Bischof von St. Omer empfahl sie 1617 dem Erzbischof von Köln, Ferdinand, der zugleich Bischof von Lüttich war, und sie erhielt darauf hier Kirche, Schule und Haus. Dann begab sie sich nach England. Hier aber war die Verfolgung der Katholiken noch zu groß, als daß es ihr möglich gewesen wäre, auch nur mit den gewonnenen Gefährtinnen ungestört zusammenzuleben. Endlich wurde sie sogar auf Betreiben des Erzbischofs von Canterbury verhaftet, in's Gefängniß geschleppt und zum Tode verurtheilt. Indessen wurde das Urtheil nicht vollstreckt, weil selbst ein Theil der Richter sich geneigt zeigte, sie auslaufen zu lassen; es gelang sogar ihren Verwandten und denen ihrer Genossinnen, ihre Befreiung zu erwirken. Sie schiffte sich wieder nach Frankreich ein, wo während ihrer Abwesenheit eine aus den französischen Niederlanden gebürtige junge Schwester, Praxedis, so

große Unruhen im Institut zu St. Omer angezettelt hatte, daß das ganze Werk dem Untergang nahe schien. Zum Glück starb Praxedis bald, die Ruhe wurde durch Maria wiederhergestellt, und das Institut hatte erwünschten Fortgang. Auch in Lüttich blühte es vortrefflich; von Köln und Trier kamen ihr von Seiten des Kurfürsten und der angesehensten und vornehmsten Einwohner so dringende Einladungen zu, daß sie auch dorten unverweilt Häuser errichten mußte (1620—1621). Selbst nach München an seinen Bruder den Herzog und spätern Kurfürsten Maximilian wurde sie vom Erzbischof Ferdinand bereits empfohlen, und von Maximilian wieder nach Wien, nach Prag und nach Preßburg. Die Jahre 1620 und 1621 brachte sie größtentheils in den neuen Häusern zu Köln und Trier zu, wo sie auch dem päpstlichen Nuntius, Monsignore Albergati, an welchen sie nicht bloß von benachbarten Bischöfen, sondern auch von Rom aus angewiesen worden war, eine ausführliche Denkschrift einreichte. Ihre festeste Stütze aber war damals die Infantin Isabella von Spanien, des Erzherzogs Albert, Herrn in Brabant, erlauchte Gemahlin, welche sie in ihren besondern Schutz genommen, überall vertheidigt und zuletzt noch mit dem heiligmäßigen Diener Gottes, dem Karmeliter Dominikus a Jesu Maria in Berührung gebracht hat, der sie in ihrem Vorhaben auf alle mögliche Weise bestärkte und ihr die feste Versicherung gab, daß ihr Gott jederzeit mit seiner Gnade und Stärke beistehen würde. Auf seinen und der Infantin Rath führte sie dann auch ihren längst gefaßten Entschluß aus und begab sich am 21. Oct. 1621 mit vier Begleiterinnen und einem kleinen Gefolge als Pilgerin auf die Reise nach Rom. Isabella, der Nuntius, der Bischof von St. Omer und selbst der deutsche Kaiser, wie auch der König von Spanien, die alle mit gleicher Hochachtung für sie erfüllt waren, hatten ihr Empfehlungsbriefe mitgegeben.

Die Reise ging durch Lothringen und das südliche Frankreich nach Mailand, wo sie am Grabe eines ihrer verehrtesten Schutzpatrone, des h. Karl Borromäus, einen Tag zubrachte, zum heiligen Hause nach Loretto und von da nach der ewigen Stadt, wo sie am 24. Dec. anlangte. Von weitem war sie schon

beim ersten Anblick der Peterskuppel mit der ganzen Reisegesellschaft auf die Kniee gefallen und hatte die hochehrwürdige Stätte, „den Sitz des wahren Glaubens" mit inbrünstiger Andacht verehrt. Nach ihrer Ankunft zog sie geraden Weges zum Grabe der h. Apostelfürsten Petrus und Paulus, wo sie zwei Stunden ganz in Rührung und Andacht aufgelöst verweilte, und dann noch vorerst in die Jesuitenkirche zum Altar des h. Ignatius, ehe sie eine Nachtherberge suchte.

Schon am zweiten Tage nach ihrer Ankunft in der ewigen Stadt, am Feste des heiligen Erzmärtyrers Stephanus, erhielt sie die Vergünstigung einer Audienz bei Gregor XV, welcher damals die Kirche Gottes regierte. Er nahm sie und ihre Töchter mit jener Huld und Gnade auf, die wir am Vater der allgemeinen Christenheit zu allen Jahrhunderten wiederfinden, freute sich nach seinem eignen Schreiben an die Infantin Isabella in Brüssel über ihre höchst lobenswürdige Gottseligkeit, Eingezogenheit und Keuschheit und gab alsbald den Befehl, das Institut mit dem größten Fleiße zu prüfen. „Es sei eine unbezweifelte Wahrheit, daß auch das weibliche Geschlecht ebenso gut und viel zum Gedeihen der Kirche beitragen könne, als das männliche. Doch müsse zuvor Alles wohl bedacht und überlegt werden." Zu diesem Ende wies er sie an eine Congregation von Kardinälen, und Maria reichte diesen eine Denkschrift ein, so aufrichtig und offenherzig über Alles, was sie bereits erlebt und vorhatte, als wenn sie sich an Christo den Herrn selbst wendete. Und als ihr einige weltkluge Freunde gutmeinend riethen, feiner und diplomatischen zu Werke zu gehen und vorerst nur zu sagen, was die Herren gerne hörten, und zu bitten, was ihr Ansehen vergrößern würde, machte sie das Kreuz vor solcher Menschenklugheit und meinte, es wäre solches sowohl gegen die Ehrfurcht vor dem Statthalter Christi auf Erden, als auch zieme es sich durchaus nicht, ein Geschäft, das allein von und für Gott sei, zu viel durch Menschenwitz fördern zu wollen. Sodann wandte sie sich an den General der Jesuiten, Mutius Vitelleschus, und stellte ihm ihre Bitte um ihre Regeln mit gleicher Aufrichtigkeit vor, wie dem Papste ihr Anliegen um Bestätigung des Instituts: denn erstens wären

das bereits von der heiligen Kirche approbirte und hochgeschätzte Regeln; zweitens und drittens hätten sie sich in der That durch die Erfahrung überhaupt und in der Uebertragung auf ein anderes, hier auf ein weibliches Institut an ihrer Gesellschaft selbst bereits durch volle zwölf Jahre bewährt, und sie hätte viertens durch wiederholte, reifliche Prüfung nach den Grundsätzen des heiligen Vaters Ignatius die volle Ueberzeugung erlangt, einmal, daß diese Einrichtung und Regeln für sie selbst den sichersten und besten Weg zur christlichen Vollkommenheit, wie auch die geeignetste Anleitung zur Beförderung des Seelenheiles Anderer und des Nutzens der heiligen Kirche Gottes überhaupt enthielten, und dann endlich, daß das weibliche Geschlecht nur unter ihrer Anleitung und Beobachtung die Ehre Gottes bei den Mitmenschen am sichersten und ehesten fördern könne. Das sei ihr Beruf von Gott, und der müsse frei sein; denn wie sich kein irdischer Herr oder König eine Braut aufdrängen lasse, also erwähle sich auch Jesus der allerhöchste König seine Bräute nur nach eigenem göttlichen Wohlgefallen. Dieses gelte sowohl von einzelnen Seelen wie von ganzen geistlichen Gemeinden. So klar nun diese Rede wenigstens in einiger Beziehung war und so hoch sie der General der Jesuiten persönlich schätzte, so hatte er dennoch die triftigsten Gründe, ihr Haupt-Anliegen, die unmittelbare Leitung durch die Societät und die Uebertragung von deren Regeln auf ihr Institut niemals zuzugeben. Doch erlaubte er, daß die Jesuiten in ihren Instituten Beichtvaterstelle versehen und die geistlichen Exercitien ihrer Töchter leiten durften.

Nachdem die Sache in diesem wichtigen Punkte, wenn auch nicht nach Maria's Wünschen, erledigt, doch hinlänglich geklärt war, erlangte sie von der Congregation der Kardinäle die Erlaubniß, sowohl in Rom wie auch in anderen Städten Italiens Häuser und Schulen zu errichten. Mit der so sehnsüchtig erwarteten Bestätigung des Instituts selbst aber eilte der heilige Stuhl um so weniger, als er ohnehin die geistlichen Genossenschaften damals ohne sehr dringende Gründe nicht vermehren, sondern lieber die bereits bestehenden kräftigen und heben wollte. Zudem bekam sie bald, und nicht immer ganz ohne eigenes Verschulden,

eine erkleckliche Anzahl Feinde, und der Kardinal-Vikar fand sich veranlaßt, ihr Thun und Lassen beständig mit großer Wachsamkeit beobachten zu lassen. Namentlich scheint sie, oder die Ihrigen, damals wieder mit der Strenge ihrer Lebensweise und mit „himmlischen Erleuchtungen" zu viel Aufsehen gemacht und so die prüfende Vorsicht des heiligen Stuhles mehr auf ihr Werk gelenkt zu haben, als zu dessen gedeihlichem Fortgang nach ihrem Wunsche nöthig gewesen. Doch blühte ihr Haus selbst mehr und mehr; sie unterrichtete mit Eifer und Liebe in ihrer Schule eine Menge armer und unwissender Kinder, so daß es selbst ihre Gegner anerkennen mußten, und namentlich die Kardinäle Bandino, Gymnasio, Treffio und Zolleren voll des Lobes darüber waren.

Da schickte ihr Gott noch einen andern Schmerz. Barbara, ihre fromme Schwester, die von der Wiege auf ihre Gebete, Freuden und Leiden mit ihr getheilt und mit großer Geduld und Fröhlichkeit in allen Ungewittern an ihrer Seite ausgehalten hatte, wurde ihr am 25. Januar 1623 durch den Tod entrissen, und Maria rechnete diese Heimsuchung Gottes zu den schwersten Prüfungen, die sie je getroffen hatten. Indessen gönnte sie ihrem Schmerze nicht lange Zeit, und da ihr im Uebrigen die Verhältnisse nicht ungünstig schienen, entschloß sie sich nach vielem Beten und Fasten am 12. Mai 1623, nach Neapel zu reisen, ob sich dort für ihr Institut etwas ausrichten ließe. Die Reise ging zu Fuß. Winfrida und eine Laienschwester begleiteten sie. Ein Edelmann aus der Heimath, der ihr verwandt war, und ein ihm bekannter Priester besorgten Reisegeld und Gepäck. So kamen sie zu Neapel an, arm, todtmüde, ganz unbekannt, und Maria wurde vor Erschöpfung gleich in der ersten Nacht in der Herberge krank. Ihr Lager war ein Bündel Stroh auf bloßer Erde. Aber nun fügte es Gottes Vorsehung schnell anders. Eine fromme Frau hörte durch einen Priester von den ärmlichen und jammervollen Fremdlingen und schickte der Maria ein Bett. Dann breitete sie Alles unter vielen anderen Frauen der Stadt aus, und so war Maria und ihr Vorhaben in Schnelligkeit bekannt. Die gottselige Frau wußte auch den Erzbischof, Kardinal Caraffa,

zu gewinnen. Der päpstliche Nuntius, Kardinal Pamphili, so- wie der Vicekönig, Herzog von Alba, leisteten ihr ohnedies allen Beistand, und so geschah es in der Zeit von etlichen Monaten, daß sie zu allgemeiner Freude der Stadt ein wohl eingerichtetes Haus sammt Kapelle und Schule bekam. Auch der guten Dienste des P. Karl Mastrilli, Rektors im Profeß-Hause der Jesuiten, und seines Mitbruders Corcione für diese Sache gedenkt sie in einem Briefe vom 13. Januar 1624 mit großer Anerkennung und Dankbarkeit. Nachdem nun so bis gegen September 1623 Alles in guten Stand gebracht worden, berief sie eine ihrer allerersten und treuesten Gefährtinnen, Frau Susanna Rookwode aus Rom und setzte sie dem neuen Institut als Hausoberin vor.

Gegen Ende des Jahres begab sie sich zurück nach Rom, wo sie das heilige Weihnachtsfest im Schooße der Ihrigen mit der Inbrunst einer Heiligen feierte, und am folgenden 18. Januar 1624 nach Perugia, wo man ihr Institut dringend begehrte. Ihr Reisegeld bestand in acht oder neun Gulden, welche ihr Susanna Rookwod aus Neapel gesendet hatte. Das Wetter war unfreundlich, und vom Gebirge wehte ihnen ein so scharfer Wind entgegen, daß der Frau Meisterin und der Frau Claron fast alle Kräfte ausgingen, und selbst ihr Geleitsmann krank wurde. Daher konnten sie nur kurze Märsche machen und brauchten fünf und einen halben Tag. Den Tag nach ihrer Ankunft und wieder am Sonntag darauf ließ sie der Bischof durch seinen Hausmeister und seinen Sekretär zu Wagen in seinen Palast holen und erkundigte sich beide Mal mit größtem Interesse nach allen Einzelnheiten ihrer Lebensweise und ihres Schulhaltens. Dann verschaffte er ihnen Haus und Kirche und ließ sie einrichten, so gut und so schön, daß sie wünschte, wenn nur die Ihrigen in Rom ein solches Haus zinsfrei hätten. Alles ging in so kurzer Zeit von Statten, daß sie schon am Feste des heiligen Constantin, des Hauptpatrons der Stadt Perugia, mit großen Ehren installirt wurden. Doch klagt sie manchmal über die langen Ansprachen und vielen Besuche, welche oft ihr ganzes Zimmer füllten, und z. B. einmal „von 19 bis 24 welscher Uhr zu reden hatten, bis sie endlich auf das Abschieds-

Compliment kamen." Die gute, einfache Frau meinte, sie hätte sich zu Neapel auf dem harten Stroh besser befunden, als zu Perugia „bei so vielen übrigen eitlen Ehrenworten". Auch sonst scheint der Handel mehr weltlich, als geistlich gehalten worden zu sein, weil der Bischof, „der große alterlebte Herr", wohl ein umständliches, schön gesetztes Freudengedicht in lateinischer Sprache auf ihre Ankunft verfaßt hat, im Uebrigen aber es ihrer eigenen Sorge überlassen blieb, die erhaltene Kirche (bis zum Juli dieses Jahres) in solchen Stand zu setzen, daß man die heilige Messe darin feiern und später auch um die Gnade anhalten könnte, das höchste Gut daselbst einzusetzen.

Während dessen mußte sie auch für ihr Haus in Neapel noch immer viel sorgen, und am 25. Mai 1624 nahm ihr Gott sogar dessen Vorsteherin, die ehrwürdige Frau Susanna Rookwood. Dieser Verlust fiel ihr um so schwerer, als Susanna eine ihrer ersten und allertreuesten Gefährtinnen gewesen, die einen außerordentlichen Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen in sich getragen und in England eine große Anzahl Seelen im heiligen Glauben erhalten oder in denselben zurückgeführt hatte. Sie war dreimal dafür in Bande und Kerker gelegt worden und hatte dann, nach Neapel gerufen, nach allgemeinem Zeugnisse ein sehr gottesfürchtiges und heiliges Leben geführt.

So schmerzlich ihr übrigens dieser Verlust fiel, so war er doch nicht das einzige und auch nicht das größte Leiden, das sie in diesen Jahren traf. Eine beständige Gebrechlichkeit und Kränklichkeit nöthigte sie, ohne daß sie jedoch ihre gewohnten Arbeiten und noch am wenigsten die geistlichen Uebungen unterbrochen oder gar ausgesetzt hätte, die Bäder in der Nähe von Perugia zu gebrauchen, wo sie mit dem Cardinal Tressio, einem begeisterten Anhänger ihrer Sache, zusammentraf und für ihn mit bestem Erfolg einen Wallfahrtsgang um seine frühere Gesundheit anstellte. Dann starb der Bischof von Perugia, und dessen Nachfolger hatte wenig mehr von seiner Liebe und Freundlichkeit für ihre Sache. Und endlich hatte auch ihre Sache in Rom, wohin sie sich nach dem Tode des Bischofs von Perugia, gegen Weihnachten 1624, zurückbegeben, durchaus nicht den gewünschten

Erfolg. Zu während sich das Institut in England, den Niederlanden und in Deutschland so kräftigte, daß zu Lüttich ein eigenes Noviziathaus dafür errichtet wurde, gestaltete sich die Sache zu Rom so ungünstig, daß dessen Bestätigung von Monat zu Monat unwahrscheinlicher wurde. Papst Urban VIII, der nach Gregors Tode 1623 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, verbot ihnen zu Rom sogar das Schulhalten, und als sich die Kinder nicht abtreiben ließen und schaarenweise daherkamen, nach wie vor zu lernen, und dann ihren Müttern mit vielen Thränen die neue Entscheidung heimbrachten, erlangten diese durch ihre Bitten beim Kardinalvikar Milino, und die Schwägerin des Papstes, Fürstin Constantia Barbarini, zwar die Zurücknahme dieses Befehles, ja der heilige Vater ließ ihnen sogar eine jährliche und zwar reichliche Unterstützung zum nöthigen Lebensunterhalte aus der päpstlichen Kammer aussetzen; allein die Confirmation, obwohl sie nur für hundert Frauen aus England erbeten war, wurde in einer Congregation der Kardinäle rundweg abgeschlagen und ihr geradezu die bevorstehende gänzliche Unterdrückung des ganzen Werkes angekündet. Da war es mir, schreibt sie, als wäre ich zum Tode verurtheilt worden, und von den Kardinälen, zu welchen sie sich in Vertheidigung ihrer Sache und mit allen Empfehlungsbriefen derselben persönlich begab, als hätte ich Todesangst auszustehen. Doch währte es nicht lange, so trat vorderhand wieder etwas Ruhe ein, und Maria benützte dieselbe zunächst zu einem Ausfluge nach Neapel und endlich (1626) zur Rückreise nach Deutschland und den Niederlanden, um ihr Institut in seinem bisherigen Bestande zu festigen und etwa anderwärts für die Sache bessern Rath zu finden.

Die gottselige Frau stand jetzt im vierundvierzigsten Jahre ihres Lebens, als sie am 10. Nov. 1626, dem Vorabend von Martini, mit einigen Mitschwestern von der ewigen Stadt aufbrach, um zunächst über Siena, Florenz und Mailand nach München zu gehen; denn wenn auch diese Stadt, meinte sie, von ihrem sonstigen Ziele ziemlich weit abliege, so wolle sie den Umweg dahin doch um Gottes willen machen, es gehe dann wie es wolle. Zu Florenz wurde sie von der Erzherzogin Magdalena

von Oestreich mit großen Ehren aufgenommen. Mit besonderer Auszeichnung aber behandelte sie der Erzbischof Kardinal Borromäus von Mailand, ein Neffe des hochberühmten Heiligen, indem er sie gegen seine sonstige Gewohnheit, Frauenspersonen in Audienz zu empfangen, zu wiederholten Malen sowohl in seinem Palast als auch bei den von ihm gestifteten Klosterfrauen vorließ und von seinen Seminarien und Klöstern mit ihr verhandelte. Endlich am fünften Tage, den 15. Dec., brach die ehrwürdige Frau auf nach München. Es war aber dazumal sehr kalt und viel Schnee; auch das Reisegeld ging ihr schon knapp zusammen, doch niemals das Vertrauen auf Gott und ihre heroische Ausdauer. Unter tausenderlei Beschwerden und Gefahren kam sie den Comer-See entlang durch Graubündten heraus und langte am heiligen Abend in Feldkirchen an. Dort brachte sie — das war ihre Erholung — sechs Stunden der Nacht und den ganzen Weihnachts-Vormittag in der Kirche zu. Dann setzte sie ihre Reise unverweilt nach Innsbruck fort an den erzherzoglichen Hof und von dort nach Hall, auf dem Inn herein nach Bayern und dann hinab nach München. Auf der letzten Anhöhe vor der Stadt sagte sie ihren Gefährtinnen, deren eine, Anna Grünwald, sich eben erst in Tyrol an sie angeschlossen hatte, voraus, daß ihnen Kurfürst Maximilian allda Haus und Lebensunterhalt gewähren werde. Es war in den letzten Tagen des Jahres 1626, und sie äußerte öfters, je näher sie Bayern gekommen, desto mehr habe sie das Gefühl empfunden, als hätte sie eine magnetische Kraft angezogen und Tag und Nacht nimmer ruhen lassen. . . . .

Kurfürst Maximilian und noch mehr seine Gemahlin Elisabeth, bei denen sie bereits sowohl durch des Kurfürsten Bruder, dem Erzbischof von Köln, als auch besonders vom mehrerwähnten Dominikus a Jesu Maria empfohlen worden zu sein scheint, empfingen sie mit solcher Hochschätzung und Leutseligkeit, als hätten sie schon längere Zeit im innigsten Verkehr mit einander gestanden. Dieselben luden sie sogleich ein, auch in München ein Institut zu gründen, „die Frau Kurfürstin hätte schon lange darauf gewartet und wolle nun Maria nimmer eher fortlassen“,

nicht einmal nach Lüttich oder Köln, um sich die nöthige Anzahl Frauen selber auszusuchen und zu holen. So schrieb denn Maria um zwölf Frauen und Schwestern nach Köln und den Niederlanden und entbot die Vorsteherin der dortigen Häuser, Frau Barbara Babthorpe, zu sich nach München, um so das erste ihrer Institute in Bayern unter dem Protektorat und mit besonderer Unterstützung des edlen Kurfürsten einzurichten. Ein Umstand, der die Sache hätte hindern sollen, beschleunigte mit Gottes Zulassung dieselbe erst recht. Es wendete sich nämlich ein hochgestellter Geistlicher mit einer Eingabe gegen Maria direkt an den Landesherrn. Derselbe aber antwortete hochherzig damit, daß er das Haus um so schneller in Stand setzen und den Frauen unter Zusicherung einer jährlichen Unterhalts-Summe von zweitausend Gulden feierlich übergeben ließ. Und als sie ganz gerührt für solche Großmuth nicht genug danken konnte, that er den unvergleichlichen Ausspruch: Nicht sie hätte ihm, sondern er ihr zu danken, daß sie die Stiftung übernommen, indem er wohl wisse, daß der Arbeiter seines Lohnes werth sei, und: „Ist Uns gar wohl bekannt, wie die Engländer die ersten gewesen, welche Deutschlands Völker im katholischen Glauben unterwiesen haben. Hoffen also auch Wir, daß Unserer Unterthanen Töchter gleichfalls von Euch in gutem und christlichem Wandel auf's Beste werden unterrichtet werden."

Unterdessen war sie auch von Neapel angegangen worden, in Catanea ein Haus zu errichten, ohne daß jedoch ersichtlich wäre, wie weit die Angelegenheit gediehen sei; denn außer zwei Briefen vom 22. April und 27. Mai 1627 an Frau Winfrida Wigmor in Neapel, worin sie dieselbe um Rath fragte, welche ihrer Mitschwestern sie zu dieser Mission für geeignet halte, und schließlich sie selbst und zwei Gefährtinnen dazu empfiehlt: „Wann ihrer drei gehen, ist es genug", — findet sich kein weiterer Anhaltspunkt mehr vor. Aus England aber bekam sie Nachricht, daß dem Institute durch Eifersucht und Aufreizung von einer Seite, wo sie es, wie in München, am wenigsten vermuthet hatte, mehrere adelige Zöglinge wieder abgenommen worden, und ihre Schwester Elisabeth selbst hatte ihr unter Anderen die zwei

Institutsmitglieder Gräfinnen Lucia und Anna Talbot abwendig gemacht.

So verstrich fast ein halbes Jahr, während sie rastlos bemüht war, für das neue Haus, das nach hundert Jahren ein Mittelpunkt ihres ganzen Werkes werden sollte, zu sorgen und ihm „noch viel mehr, als durch ihre vorsichtige Anstalt und Sorge, durch das Gebet zu Gott die benöthigte und verlangte Anzahl der Ihrigen“ zu verschaffen. Da empfahl sie der Kurfürst (unter'm 19. Juni 1627) auch seinem Schwager, dem römischen Kaiser Ferdinand II. Und als auch Dominikus a Jesu Maria, an welchen sich der Kaiser um Prüfung ihres Geistes nach Rom wandte, nur Gutes über ihren eigenen und auch der Ihrigen Lebenswandel auszusagen wußte, reiste sie um das Fest des h. Johannes des Täufers mit mehreren Frauen und Schwestern, worunter auch Barbara Babthorpe, von München auf der Isar und der Donau nach Wien. Dort ließ ihr der Kaiser nach eigenem Belieben ein Haus aussuchen, es ankaufen, einrichten und ihr übergeben. In kurzer Zeit konnten die Fräulein die Schulen eröffnen und hatten bereits im ersten Monat gegen vierhundert Kinder. Maria's und ihrer Gefährtinnen Liebe und Freundlichkeit zogen dieselben unwiderstehlich an. Sie gab ihnen nach dem Beispiel aller Heiligen, und besonders des h. Ignatius und Xaverius, freundliche Worte und kleine geistliche Geschenke, versammelte sie, nach den Worten des Evangeliums, wie eine Henne ihre Küchlein unter ihren Flügeln und erwähnt derselben und empfiehlt sie fast in allen Briefen den Ihrigen als ihren liebsten Schatz auf dieser Welt. Noch in dem nämlichen Jahr begehrte man ihrer auch in Preßburg und Prag, dort der Erzbischof und Primas von Ungarn, Kardinal Petrus Pazmann, und in Böhmen der eben wieder genesene Graf Adolf Michael Althan. Sie ging zuerst nach Ungarn und brachte nicht ohne großen Widerstand der Protestanten das Haus zu Preßburg bis zum Frühjahr 1628 so weit unter Dach, daß sie (unter Barbara Babthorpe als Oberin) zu größter Freude des Kardinals die Schulen übernehmen und, als der hohe Herr auf sein Namensfest im Juli selbst von Wien nach Preßburg kam, ihm „einen

solchen Haufen Mägdlein zuführen konnte, edel und unedel, reich und arm," daß er das größte Wohlgefallen daran hatte, auch andere Bischöfe einlud, sie zu besuchen, und ihnen selbst reiche Geschenke hinterließ und von den anderen solche zubrachte. Nebenbei erkundigte er sich bis in's Kleinste um ihr Herkommen und alle anderen ihrer Lebensumstände, und als ihm Babthorpe erzählte, eine ihrer drei Gefährtinnen sei aus Italien und zwei aus Deutschland, lächelte er besonders darüber, daß, da in vier Personen (mit ihr) gleich drei Nationen vertreten wären, und meinte, sein Dompropst solle sich umthun, ihnen bald etliche brave Ungarinnen zuzubringen. Wie er aber hörte, daß sie meistens von Suppe und Gemüse und nur wenigem Fleisch lebten, sagte er: „Das ist wenig genug." Doch sollten sie nur eine Zeit noch Geduld haben, es werde bald besser gehen.

Nachdem also wieder ein neues Institutshaus eingerichtet war, ging Maria im Frühjahr 1628 nach Prag, und bereits am 6. Mai rief sie die Vorsteherin des Hauses von München dahin. Noch am 10. Juni erklärte sie in einem anderen Briefe, daß ihnen auf Vermittlung des Grafen Althan durch die Gnade des Kaisers Kirche und Haus mit einer Dotation für dreißig Personen versprochen und bereits auch die Einwilligung der Landstände richtig sei. Allein dem Allerhöchsten hat es anders beliebt, und Maria mußte wieder auf den Weg des Widerspruchs und des Leidens wandeln. Ein sehr gelehrter und in Italien wie in Deutschland gleich angesehener Ordensmann that ihr im Stillen bei den Bischöfen und öffentlich durch Predigten bei dem Volke allen möglichen Widerstand und setzte es auch bei dem Kardinal Harrach, Erzbischof von Prag — den sie überdies nach ihrer jetzigen Weise, sich bei ihren Angelegenheiten besonders auf die Hülfe weltlicher Gunst und Gönner zu stützen, ebenso wie in Wien den Kardinal Khlesl, unverantwortlicher Weise umgangen zu haben scheint — endlich durch, daß er seine Einwilligung zur vorhabenden Stiftung versagte. Nachdem so die fromme Frau zur Ueberzeugung gekommen war, daß in Prag für ihre Sache nichts zu gewinnen sei, wartete sie ihre Krankheit in etwas ab und begab sich mit ihren Gefährtinnen Maria Pointz,

Oberin zu München, und deren Begleiterin Cäcilia Morgan, sowie der Frau Elisabeth Cotton und einer Schwester, Anna Turner, in das Bad Eger und später im Herbste zurück nach Wien und Preßburg. Von da eilte sie über Wien wieder nach München.

Hier wurde sie von dem Kurfürsten und seiner frommen Gemahlin mit der alten Huld empfangen und ihrem Institut auf das Neue der höchste Schutz zugesichert. Den Antrag des Bischofs von Pruntrut (1), gegen dreihundert Frauen, welche von Winfrida Wigmor „Urselinianerinnen“ genannt werden, unter ihre Regel und Leitung zu nehmen, hätte sie doch nur unter der Bedingung eines entsprechenden ernstlichen Probejahres angenommen. Allein schon dieses wurde ihr von Einigen so übel vermerkt, daß sie ihr offen in's Gesicht drohten, sie solle bald weder in Bayern noch in Oestreich mehr einen einzigen guten Freund haben; worauf sie nichts als die einfachen und schönen Worte entgegnete: „Gott verzeihe es Euch!“ Dann überfiel sie eine solche Krankheit, daß es ihr alle Sehnen und Nerven zusammenzog und sie weder gehen noch stehen, ja nicht einmal liegen konnte, sondern Haupt und Hals tief bis weit über die Brust herabgezogen unter unsäglichen Schmerzen und dauernder Schlaflosigkeit nur etwas anlehnen konnte. Alles litt sie jedoch mit himmlischer Geduld und Ergebung, immer heitern Antlitzes und so wenig ohne Beschäftigung und Sorgen um des Instituts willen, als ohne Schmerz und Pein. Gegen Weihnachten erholte sie sich ein wenig und beging die heilige Zeit in ihrer Zelle zu Hause mit der gewöhnlichen Andacht. Dann machte sie sich zum Schrecken der Aerzte und aller Ihrigen zur Reise nach Rom bereit, die sie wirklich am zweiten Tage des neuen Jahres 1629 mit ihrer steten Gefährtin Winfrida in Gottes Namen angetreten hat. „Es war die größte Kälte,“ schreibt diese Frau, „und zumal überaus viel Schnee. Nichtsdestoweniger trat die Dienerin Gottes diese Reise mit solcher Gemüthsruhe und Opferfreudigkeit an, als erfreute

(1) Zur Zeit der Reformation mußte der letzte Bischof von Basel, Philipp von Gundelsheim (1527—1553) der Gewalt weichen und die Stadt verlassen und ließ sich bleibend in Pruntrut nieder.

sie sich der besten Gesundheit und hätte an nichts einen Mangel; obwohl ihre ganze Zehrung in einem Säcklein von Habermehl bestanden hat, daraus sie sich einen dünnen Brei machte, nur ein wenig gesalzen. Derselbe war auf der ganzen Reise ihre tägliche Kost, und selbst den erbrach sie gewöhnlich wieder nach einer halben Stunde. Als man zweifelte, ob sie denn eine so große Beschwerniß doch überstehen könnte, glaubte sie selber, dem Anscheine nach sei es undenkbar. Doch läge ja nichts daran, wo und wann sie sterbe, wäre sie nur eine getreue Magd im Dienste Gottes! Sie hätte schon öfters eine Generalbeicht abgelegt und erst neulich eine wie ihre letzte aufgeopfert. Auch empfange sie ihre tägliche Kommunion schon etliche Jahre her als Wegzehrung zum Sterben. Im Uebrigen sei sie versichert, ob sie lebe oder sterbe, sie diene einem gar guten Herrn." Und so kamen wir denn, schließt Winfrida ihren Bericht, durch die Barmherzigkeit Gottes zwar lebend in Rom an, aber so elend, daß Maria öfters schon im Begriff stand, um die h. Oelung zu bitten, um der Anderen willen es aber immer vermieden hatte. Vom Gefährte heraus mußte man sie in's Bett tragen, und drei Wochen lang hatte es kein Ansehen, als ob sie je noch einmal aufstehen könnte.

Wieder genesen verfaßte sie eine Denkschrift über ihr Leben, wie über die Einrichtung und die bisherigen Schicksale ihrer Institute, die sie sowohl dem Papste als den beiden Congregationen der Kardinäle übergab, denen ihre Sache übertragen war. Es wurde jedoch dadurch eine günstige Entscheidung nicht herbeigeführt, im Gegentheil wurde, nachdem Maria im Sommer 1629 nach München zurückgekehrt war, durch die Bulle des Papstes Urban VIII vom 13. Januar 1630, veröffentlicht am 21. Mai 1631, ihr Institut aufgehoben. In der Bulle sagt der Papst: 1) daß ihm als Vater der Christenheit vom himmlischen Hausvater die Sorge über seinen Weinberg anvertraut worden, damit sich nicht unberufene Arbeiter einschleichen und den Acker des Herrn etwa verwüsten; 2) obwohl es nun durch die heiligen Concilien vom Lateran und von Lyon wie durch ausdrückliche Verordnungen mehrerer seiner Vorfahren verboten worden wäre,

neue Orden zu errichten, so habe er doch zu seinem großen Kummer erfahren müssen, wie sich gewisse Frauen oder Jungfrauen in einigen Gegenden Italiens und jenseits der Berge den Namen Jesuitinnen angemaßt und ohne alle Approbation des heiligen Stuhles vor einigen Jahren unter dem Vorwand, ein religiöses Leben zu führen, zusammengekommen, eine besondere und auffallende Kleidung angenommen, Gebäude wie Collegien errichtet, Probehäuser erbaut, denselben Oberinnen vorgesetzt und über alle eine gemeinsame Vorsteherin unter dem Titel Generaloberin aufgestellt und mit allerhand Vollmachten ausgerüstet hätten, in deren Hände sie die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ablegten, aber dabei, ohne die Gesetze der Clausur zu berücksichtigen, nach Belieben herumzögen und unter dem Schein, das größere Heil der Seelen zu fördern, noch gar viele, dem weiblichen Geschlecht unziemende und für die Schwäche seines Verstandes wie für die weibliche Bescheidenheit und namentlich die jungfräuliche Sittsamkeit ganz und gar ungeeignete Werke unternähmen, welche kaum ein wohlunterrichteter, geübter und reiflich erprobter Mann ohne Sorge und nur mit großer Umsicht auf sich nähme; 3) deswegen habe er, um den daraus für die heilige Kirche entstehenden Nachtheilen bei Zeiten vorzubeugen, den apostolischen Nuntius für Niederdeutschland, Bischof Fr. Aloysius, und mehrere Bischöfe beauftragt, diese Frauen und Jungfrauen im Namen des heiligen Stuhles ernstlich zu warnen und von ihrem verwegenen Unterfangen zu besserer Einsicht zurückzuführen, aber jetzt, weil dieselben dennoch die Furcht Gottes und die Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl hintangesetzt und zum großen Schaden ihrer Seelen und nicht minderer Kränkung aller Guten diese väterlichen und heilsamen Ermahnungen anmaßend und hartnäckig zurückgewiesen hätten, beschlossen, größere Strenge anzuwenden und diese der Kirche Gottes schädlichen Pflanzen mit der Wurzel auszurotten; 4) daher habe er seine ehrwürdigen Brüder, die Kardinäle der heiligen Kirche, versammelt, und nach reiflicher Berathung hätten sie einmüthig beschlossen, die Beschlüsse der allgemeinen Concilien und seiner Vorfahren auf dem päpstlichen Stuhle auf diese anmaßende Frauen-

Congregation, oder Jungfrauen, die sich des Titels von Jesuitinnen unterfangen hätten, anzuwenden und diese Sekte und ihren Bestand vom ersten Anfang an für Null und nichtig zu erklären und, so weit sie bereits auf eigene Gefahr vorgegangen seien, aus apostolischer Vollmacht gänzlich zu unterdrücken und für immer auszurotten, desgleichen ihre Gelübde zu annulliren; ihre Aufseherinnen, Vorsteherinnen und die General-Oberin und alle und jede mit was immer für einem Amte darin Bekleideten abzusetzen und ihnen überdies im heiligen Gehorsam und unter Strafe der größern Exkommunikation zu befehlen, ihre Collegien und alles gemeinschaftliche Zusammenleben zu verlassen, ihre Kleidung sogleich wegzulegen und durchaus keine mehr einzukleiden oder aufzunehmen.

Während in Ausführung dieser Bulle sämmtliche eilf Häuser des Instituts, nämlich in Italien das zu Rom, Neapel und Perugia, in den Niederlanden und am Rhein das zu St. Omer, zwei zu Lüttich, das zu Köln und Trier, in Oberdeutschland das zu München und Wien, in Ungarn das zu Preßburg aufgelöst wurden, erlangte zwar die Kurfürstin von Bayern, daß einige Fräulein im Hause zu München belassen wurden, Maria Ward aber wurde auf Befehl der Congregation des h. Officiums, als der h. Inquisition Rechtfertigung ihres Betragens schuldig, am 7. Febr. 1632 bis auf Weiteres verhaftet und in das Kloster der Klarissinnen am Anger zu München gebracht. Hier blieb sie bis zum 15. April und wurde dann unter der Bedingung auf freien Fuß gesetzt, sich innerhalb einer gewissen Zeit mit einem Commissär zu Rom vor dem h. Officium zu stellen.

Im Monat Mai machte sie sich auf den Weg nach Rom, wo sie vier Jahre blieb, während welcher Zeit ihr Prozeß wegen hartnäckigen Ungehorsams und verdächtigen Glaubens fortgeführt, sie selbst aber von dem Papste mit der größten Milde behandelt wurde. Derselbe gestattete ihr sogar jene Fräulein aus England um sich in Rom zu versammeln, die sie mit eigener Lebensgefahr dort der Verfolgung entzogen hatte, und unterstützte sie, als er von ihrer Noth hörte, durch Geld und Lebensmittel, wobei dieselben selbstredend Alles weglassen mußten, was in der

Aufhebungsbulle verboten worden war; sie wurden einfach nur geduldet, aber in keiner von der Kirche irgend welchen anerkannten Existenz. Ebenso mußte es auch die kleine Versammlung in München halten, die nur noch eine rein weltliche Vereinigung mehrerer Gleichgesinnten war. Die Untersuchung stellte inzwischen auch heraus, daß, wie es in einem Schreiben des Secretärs der h. Congregation an den Nuntius in Köln heißt, „die englischen Frauen, welche in dem Institute der Frau Maria della Guardia (der ital. Name für Ward) gelebt hatten, bei dem heiligen Gerichte eines Makels gegen den heiligen und rechtmäßigen katholischen Glauben nicht schuldig befunden worden seien.“

Maria entschloß sich nun, nach England zurückzukehren, und sie reiste im Mai 1639 dahin ab. Es ist nicht aufgeklärt, ob sie dabei die Sehnsucht nach den Ihrigen, welche bald durch das weitverbreitete Gerücht ihrer lebenslänglichen Gefangenschaft zu Rom und der Abnahme ihrer Gesundheit in Trauer versetzt waren, oder erachtete sie den Katholiken in England noch in etwas nützlich zu sein und ihr Institut unter ihnen wieder aufrichten und befestigen zu können, oder hatte wirklich Kummer und Traurigkeit ihr Herz so stark erfaßt, daß sie jetzt, wie sie nun allerdings sehen mußte, ihr in gewissem Sinne vergebliches Wirken auf dem Continent als abgeschlossen betrachtete, oder gedachte sie in der That mit Hülfe des päpstlichen Nuntius Rosetti von der damaligen Königin M. Henriette, Gemahlin Jakobs I, die Vergünstigung zu erlangen, in London und anderen Städten des Landes katholische Mädchenschulen zu errichten, und ahnte sie vielleicht, daß sie darüber der Tod ereilen werde!

Das allein war Allen klar, daß dieser starken Frau kaum etwas im Lebenslauf so schwer und bitter gefallen war, als diese ihre letzte Reise nach England. Von den Ihrigen, die eben in London noch beisammen waren, mit wahrem Herzensjubel aufgenommen und Bekannten und Unbekannten ein Gegenstand beständiger Aufmerksamkeit und großen Zulaufs, wurde sie zwar von der Königin huldreich aufgenommen, aber wegen der äußersten Ungunst der Zeiten mit leeren Versprechungen abgespeist. Doch fügte es Gott, daß ihr Haus und die darin eingerichtete Kapelle

und Schule mitten in der rasenden Verfolgung alles Katholischen drei Jahre lang Allen eine sichere Zuflucht wurde, welche entweder im katholischen Glauben besser unterrichtet, oder doch in so vielfältigen Drangsalen gestärkt zu werden verlangten, und wenn auch zu Zeiten die Schergen das Haus drei bis vier Mal durchsuchten, thaten sie es doch mit sonst ganz ungewohnter Bescheidenheit und fanden und sahen nichts. Als aber des Nuntius Haus erstürmt worden und er selbst nur mit genauer Noth sein Leben hatte retten können, als die Zwietracht zwischen Karl II und dem aufrührerischen Parlament immer größer geworden und nach der Hinrichtung des Grafen Strafford und des (protestantischen) Erzbischofs von Canterbury endlich in offenen Kampf ausbrach, in welchem die Katholiken am meisten litten, da sah sie sich und die Ihrigen in einem Lande, das in der That seine eigenen Einwohner aufzehrte, nicht länger sicher und verließ am 1. Mai 1642 mitten in der Nacht in drei Wagen, von vier reitenden Dienern begleitet, die rebellische Stadt. Ihr Weg ging nordwärts nach Heuton Neudby, einem kleinen, ganz abgelegenen Ort in der Grafschaft York. Ein Priester mit Allem, was zum Messelesen erforderlich, war gleichfalls bei ihr und richtete sogleich in ihrem stillen Asyl eine Hauskapelle mit dem hochwürdigsten Gut ein — zum unbeschreiblichen Trost aller umherwohnenden Katholiken. Von da aus besuchte Maria auch die benachbarten katholischen Edelleute, worunter sie viele nahe Verwandte zählte, „sie mit heiligen Ermahnungen im Glauben, in der Tugend und Liebe Gottes zu stärken und aufzufrischen“, und kam auch nach Newby, einem Landgut ihres Vaters, wo sie zu ihrer größten Freude noch manche Jugendbekannte traf, die ihr mit tiefer Rührung viele Geschenke wieder zeigten, welche sie ihnen einst als Mädchen verehrt und die sie vierzig Jahre lang pietätvoll aufbewahrt hatten. Um das Fest der h. Ursula wurde sie ernstlich krank, verlobte sich aber mit großem Vertrauen nach St. Monte grace, einem leider damals schon verwüsteten Wallfahrtsort, und genas dann wieder zu leidlicher Gesundheit.

Unterdessen griff der Aufruhr unter Cromwell immer weiter um sich, und Maria rief deshalb in Voraussicht der unabwend-

baren Bedrängnisse am 18. Januar 1643 ihre ganze Hausgesellschaft zusammen und veranstaltete mit ihnen eine eigene allgemeine Andacht zu Ehren der heiligen Engel, so daß sie täglich jedem ihrer neun Chöre zu Ehren ein Vater unser und zehn Ave Maria beten und sie mit der Litanei der heiligen Engel und aller Heiligen schließen wollten. Diese Andacht haben sie von jenem Tage an während der ganzen kritischen Zeit niemals mehr unterlassen; auch andere Katholiken haben ihnen nachgeahmt, und Alle haben hernach bekannt, wie viel Hülfe und Stärke sie daraus geschöpft, und wie treulich diese himmlischen Geister sie beschützt.

Indeß traten doch Ereignisse ein, die es ihrer Sicherheit wegen räthlich machten, mit den Ihrigen Heuton Reubby zu verlassen und sich nach Hewarth bei York zu begeben. Aber auch hier konnte sie es kaum länger als ein Jahr anshalten; sie flüchtete sich vor dem Unwetter des Krieges mit den Ihrigen nach York (1), wo sie in reichem Maße alle Leiden der Belagerung erdulden mußte, aber auch, wie immer, wo es recht heiß herging, gerade im entsetzlichsten Kriegsgetöse Muth und Kraft fand, die Ihrigen zu trösten. Jede wollte, wie Kinder, die Nächste bei ihr sein, und fröhlichen und heitern Antlitzes stellte sie in ihrer Aller Gegenwart das Haus unter den Schutz Gottes und seiner lieben Engel und Heiligen und redete männiglich zu Herzen, nur nicht zu verzagen; sie würden ihnen gewiß beistehen. Und in der That, während der ganzen Gefahr traf ihr Haus nur eine einzige Bombe, und auch diese platzte ohne weitern Schaden auf dem Dache. Ebenso zeigte sich Gottes Schutz auch nach der Uebergabe der Stadt; daß sie dort ihres Lebens nimmer sicher waren, sahen sie am ersten Tage ein. Die meisten Bewohner zogen mit der Besatzung ab. Allein dieses konnte Maria wegen ihrer vollständig erschöpften Gesundheit nicht thun, und so blieb ihr nichts übrig,

(1) York wurde von den Truppen des Parlaments unter Cromwell belagert und am 30. Juli 1644 nach tapferer Gegenwehr erobert. Das Heer des Königs war unter den Mauern dieser Stadt geschlagen worden. Die Besatzung durfte frei abziehen, auch die Bewohner mit ihr. Die Katholiken aber mußten die ganze Umgebung verlassen, und die Priester wurden mit dem Tode bedroht.

als trotz der unsicheren Wege unter dem Arm des Allerhöchsten wieder nach Hewarth zurückzukehren. Aber wie fand sie dort ihr vor wenigen Monaten verlassenes Haus! Alles bis auf ihre Schlafkammer und die Hauskapelle, in welch' letzterer namentlich nichts verderbt worden, war verwüstet, und, was nicht niet- und nagelfest gewesen, sogar das Blei an den Fenstern und die Eisenstangen waren herausgerissen und geraubt worden. Kein Fenster, kein Ofen, keine Thür und kein Thor war mehr ganz. Vierhundert Mann von Cromwells Armee hatten in dem Hause gelegen und solchen Gräuel der Verwüstung angerichtet. Im Garten lagen noch die Todten, kaum mit Erde bedeckt; die Bäume aber waren umgehauen und der Zaun zerstört und fort. Maria war desungeachtet froh, wieder da zu sein, und ließ sogleich angreifen. Alles, was Hände hatte, half zusammen, und in Kurzem gewann es wieder ein anderes Aussehen, und nach und nach kam wenigstens das Nothwendigste zur Stelle.

Indessen schwanden ihre Kräfte zusehends, und als auch die Vorboten der Wassersucht noch erschienen, war es zu ihrem unaussprechlichen Schmerz bald Allen klar, daß der große Schlag kommen und ihr Ende nimmer ferne sein könne. Dazu gesellte sich noch der Kummer, daß sie jetzt wegen der heftigen Verfolgung keinen Priester zu bekommen wußte. Vom Feste der h. Mutter Anna bis Allerheiligen entbehrte sie zu ihrem unaussprechlichen Leidwesen der h. Messe und der h. Kommunion; von da bis Neujahr sah sie nur zwei- bis dreimal einen Priester und dann nie mehr in ihrem Leben. Doch hatte sie in diesen letzten Monaten meistentheils das hochwürdigste Gut in der Hauskapelle. Unter diesen Umständen beschloß sie, zwei ihrer Mitschwestern, wahrscheinlich die Winfrida Wigmor und eine Laienschwester, verkleidet von Hewarth nach London zu senden, einmal um sich doch für die heilige Weihnachtszeit einen Priester zu verschaffen, und dann auch, um Briefe aus Rom und München und den Niederlanden, welche bereits seit mehr als 20 Monaten bei einem ihrer Freunde für sie bereit lagen, in Empfang zu nehmen und die in London zu trösten. Als selbst Winfrida über diese Reise bei Maria's Krankheit und zu so ungewohnter Jahreszeit zu

bangen anfing, sagte Maria: „Fürchtet euch nicht, sie kommen glücklich zurück!“ Um Weihnachten kam wirklich ein Priester und wurde von Allen wie ein Engel des Himmels aufgenommen. Maria wohnte am hohen Feste noch einmal, es war, wie sie wohl wußte, das letztemal, den drei h. Messen bei. Am 29. darauf, dem Feste des h. Thomas von Canterbury, den sie immer hoch ehrte, ergriff sie unter unsäglichen Schmerzen ein außergewöhnlicher Frost, so daß sie ausrief: „Das ist etwas Mehreres, als sonst, und bedeutet was Anderes. Da will ich in die Kapelle gehen und mich unserm Herrn völlig aufopfern.“ Bei der Rückkehr nach einer guten halben Stunde innigsten Gebetes erschien sie den Ihrigen auffallend heiter und lieblich und sprach: „Jetzt hab' ich es mit Gott ausgemacht und mich ihm völlig ergeben, gehe es nun zum Leben oder Sterben.“ Dies war ihr letzter Besuch des hochwürdigsten Gutes in der Kapelle. Dann legte sie sich zu Bette und bereitete sich, am ganzen Leibe aufschwellend, drei Tage lang auf eine Generalbeicht über ihr ganzes Leben vor. Am 1. Januar 1645 empfing sie die h. Wegzehrung und, da der Priester wegen der beständigen Hausdurchsuchungen nicht sicher war, zugleich das letztemal die h. Kommunion. Folgenden Tages bat sie auch um die h. Oelung; allein der gute Mann hielt die Gefahr noch nicht für so nahe und versagte ihr diesen Trost, da es mit ihm gefährlicher stehe, als mit ihr, worauf sie jedoch, als er unterdessen schon abgereist war, mit großer Ergebenheit, aber ganz traurig entgegnete: „Jetzt darf ich dieses Glück nicht haben, und hinführo wird es nimmer sein können.“ Als sich die Ihrigen einmal theilnehmend nach ihren Schmerzen erkundigten, meinte sie, vom Haupte bis zur Fußsohle thäte ihr Alles wehe, vornehmlich aber die Augen; doch war sie meistentheils so stille, als achtete sie nicht darauf. Am 13. Januar kamen die zwei von London zurück, und sie ordnete nun mit den drei vornehmsten Frauen an ihrer Seite, Maria Points, Winfrida Wigmor und Katharina Smith, noch Einiges bezüglich des Instituts, ernannte Frau Barbara Babthorpe zur obersten Vorsteherin und sprach voll Vertrauen auf den göttlichen Beistand: „Gott wird euch helfen und beistehen.“ Am 15. verschlechterte

sich ihr Zustand so, daß man von Stunde zu Stunde ihre Auflösung fürchtete, und blieb so unter beständigen Ohnmachten bis zu ihrem letzten Hauche. Oft äußerte sie die rührendste Sehnsucht nach den h. Sakramenten und fragte, ob denn nirgends ein Priester aufzutreiben wäre. Allein dieses war vergebens, obwohl man noch am letzten Tage mit großen Kosten um einen sandte. Von Zeit zu Zeit tröstete sie in lichteren Augenblicken auch die Ihrigen und legte ihnen noch besonders an's Herz, daß sie ihr keine größere Liebe erweisen könnten, als wenn sie ihren Tod ergeben hinnähmen und sich hernach sämmtlich bemühten, das Institut fortzusetzen und Hewarth nicht zu verlassen. Sie wären noch immer in ihren ärgsten Nöthen von Gott erhalten und beschützt worden, und darum hätten sie Ursache genug, auf die göttliche Vorsehung zu vertrauen und sich bestens zu verlassen. Und als sie Alle weinten und schluchzten, rief sie ernstlich: „Pfui, pfui! was ist das für ein trauriges Aussehen? Seid nicht so betrübt; kommt her, laßt uns singen!“ und sing hell und klar ein Trostlied an, bis ihr die Stimme versagte und sie ausruhen mußte.

Die folgende Nacht brachte sie unter großen Schmerzen meistens im Gebete zu und erhob dann und wann die Augen zum Himmel, leise seufzend, aber sanften, heitern Antlitzes. Gegen Morgen fühlte sie das Nahen des Todes und ließ um 6 Uhr Alle zum letzten Abschied zusammenrufen. Als ihr eine meldete: „Wir sind jetzt Alle da!“ entgegnete sie mit einem tiefen Seufzer: „Ich wollt', es wären Alle da!“ Dann äußerte sie, wie gerne sie noch unterschiedliche Sachen mit ihnen besprochen hätte, die sie aber, um sie wegen ihres nahen Endes nicht zu betrüben, immer verschoben, und jetzt hätte sie weder Zeit noch Kraft mehr dazu. Besonders schmerzte sie es auch, daß sie, wieder aus diesem Grunde, auch nicht eher um einen Priester geschickt. Dann empfahl sie sich noch in ihr Gebet, bat sie wegen jedes etwa gegebenen bösen Beispiels um Verzeihung und legte ihnen noch besonders die Treue zu ihrem Beruf an's Herz. „Ich empfehle euch inniglich die Fortsetzung und die Uebungen eueres Berufes im Allgemeinen wie im Besondern. Seid darin beständig, nachdrücklich und liebreich. Setzet nur euer Vertrauen vor Allem auf

Gott; der wird euch helfen, beistehen und euch aus allen Drangsalen erretten. Befleißet euch, die Liebe und die Einigkeit zu erhalten. Ertragt die Unbilden mit starkem Gemüth und seid Niemanden feind. Liebet Gott und den Nächsten wegen Gott. Wenn ich durch Gottes endlose Barmherzigkeit an jenen Ort gelange, wo ich euch helfen kann, will ich es nach Kräften thun. Es ist nichts daran gelegen, wer eine Sache thut, oder durch wen ein gottgefälliges Werk ausgeführt werde, wenn es nur mit Gott ausgeführt wird." Hernach gab sie allen Anwesenden das h. Kreuz und erhob Augen und Hände betend gen Himmel. Sie redete nichts mehr und verlangte nichts weiter, als einigemal im Bett aufgerichtet zu werden, und einige Tröpflein frischen Wassers. Mittags um ein Viertel vor 11 Uhr küßte sie dreimal andächtig ihr Crucifix, das sie stets bei sich hatte, sprach ebenso oft den allerheiligsten Namen Jesus aus und schlief sanft und selig ein, ohne merkbare Bewegung der Augen, des Mundes oder eines andern Gliedes; nur das Haupt neigte sich etwas herab. Es war der 30. Januar 1645. „Sie hatte 60 Jahre und 8 Tage gelebt. Mit 13 Jahren hatte sie sich mit Hintansetzung aller weltlichen Rücksichten entschlossen, Gott im geistlichen Stande zu dienen; mit 16 Jahren hatte sie das Gelübde der Keuschheit abgelegt, mit 20 Jahren England verlassen, mit 21 das Leben einer Klarissin begonnen, mit 25 ihr Institut angefangen; vom 26. Jahr an war sie nie mehr recht gesund; mit 36 reiste sie im strengsten Winter von Trier zu Fuß nach Rom, und von 40 an konnte sie in keinem Bette mehr recht ausrasten."

Bei ihrem Tode lebten von ihren ersten sieben Gefährtinnen noch vier: die Frauen Maria Points, Winfrida Wigmor, Katharina Smith und Barbara Babthorpe. Erstere zwei, wahrscheinlich auch die Smith, waren an ihrem Sterbebette, wie Points im Briefe an Babthorpe ausdrücklich erwähnt. Neben diesen waren damals noch viele andere Engländerinnen von hohem Adel und nicht minderer Tugend im Institut (theils zu Rom, theils zu München oder London), namentlich Winfrida und Franziska Bedingfield, Franziska Broorby, Isabella Laiton, Maria Bortington, Barbara Constable, Brigitta Talbot und, wenngleich

noch sehr jung, die beiden Fräulein Helena Catesby und Katharina d'Auson. Wie verlassen sich aber Alle durch Maria's Tod gefühlt, bezeigt ein Brief der Points, worin sie unter Anderm äußert: „Es wird ein rechtes Meisterstück der Vollkommenheit sein, nicht zu verzagen und sich in den göttlichen Willen zu ergeben. — Wir arme Will! arme Peter! nach allen Seiten betrachtet, wie man will, sind wir arm! — Nur in Ansehung dessen sind wir nicht arm, daß wir uns trösten können, ihre brennende Liebe werde uns Beistand leisten.“ Dann gingen sie, namentlich die erstgenannten vier, aber unter einhelliger Beistimmung derer in Rom, München, London und Paris, zusammen und erkannten Frau Barbara Babthorpe, nach Maria's letztem Willen, für ihre oberste Vorsteherin an und beschlossen einstimmig, mit ihr das Institut trotz der großen Noth und Drangsal starkmüthig fortzuführen, lange Jahre darauf und noch unzähligemal durch den Gedanken in diesem ihrem hochsinnigen, vertrauensvollen Werke bestätigt und mächtig getröstet, Maria könne mit einem Blick in die Zukunft sie gemeint haben, als sie wenige Stunden vor dem Sterben die oben erwähnten Worte gesprochen: „Es liegt nichts daran, durch wen ein gottgefälliges Werk ausgeführt wird, wenn es nur zur Ehre Gottes geschehe.“

Doch um wieder zur Bahre unserer gottseligen Frau zurückzukehren, so erwiesen ihr ihre Töchter mit herzlichstem Leidwesen alle gebührende Ehre, setzten den ehrwürdigen Leib in ihrem Wohnzimmer neben der Kapelle auf ein niedriges Gerüst und wachten und beteten dabei abwechselnd, wie es in der Kirche Brauch ist, bis in den dritten Tag, Mittwoch Abends, wo sie ihn, der wieder ganz anmuthig, blühend, wie jung geworden, dann zudeckten und zum Begräbniß bereiteten. Eben dieses aber machte ihnen große Noth. Nicht allein daß sie ihre geliebte entschlafene Mutter nicht mit jenen Ehren bestatten konnten, die sie ihr so gerne erwiesen hätten, sondern auch, so groß war damals die Verfolgung der Katholiken, sie mußten sie überdies, sollte ihre Grabstätte überhaupt sicher und auch ihnen später noch zugänglich sein, im Geheimen begraben. So unterhandelten sie denn mit dem Prediger von Osbrige, einem Dörflein nahe bei Hewarth, und erhielten

die Erlaubniß, sie auf dem Freythof daselbst nächst der Kirchenthür zur Ruhe betten zu dürfen. Es waren die Katholiken der ganzen Umgegend zusammengekommen, und auch viele Reformirte hatten sich eingefunden, derjenigen, welche sie im Leben hochgeschätzt, auch die letzte Ehre noch zu erweisen. Allgemein hörte man die Rede: „Eine solche Frau ist dieser Orten niemals gewesen, niemals.“ Der Beichtvater, nach welchem mit so großer Mühe gesandt wurde, war noch vor der traurigen Feierlichkeit angelangt und hielt den Seelengottesdienst. Ein großer Stein auf dem Grabe bezeichnete den Ruheplatz der Vielmüden. Später wurde der Stein an der Kirchenmauer eingefügt und ihre Gebeine, man weiß nicht, warum, wieder ausgegraben. So soll es im J. 1730 noch gewesen sein.

Von den Häusern, die Maria gegründet hatte, war, wie wir oben gehört haben, das zu München durch die Vermittlung der Kurfürstin von Bayern insofern nicht unterdrückt worden, als die Mitglieder, ohne einen Ordensstand zu bilden und somit den frühern, sich selbst beigelegten Namen Jesuitinnen aufgebend, darin verbleiben und sich mit der Erziehung der weiblichen Jugend befassen durften. Und dieses Institut legte dann den Grund zu der Genossenschaft der englischen Fräulein. Von diesem aus waren auch anderwärts, zu Augsburg, Burghausen und Mindelheim gleiche Institute errichtet worden, welche die schönsten Früchte trugen und so vielfältige Anerkennung fanden, daß man im J. 1701 durch Vermittlung des Agenten des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Bayern es wagte, den Papst Clemens XI um Anerkennung als „eine löbliche gottselige Versammlung“ und Genehmigung ihrer Regeln zu bitten. Nach Beseitigung mannigfacher Schwierigkeiten erfolgte solche dann durch Bulle vom 13. Juni 1703. Zu den Schwierigkeiten „hatten namentlich folgende zwei Ausstellungen gehört: 1. In den Regeln würden zwar die drei Ordensgelübde erwähnt, nicht aber gesagt, zu welchem der vier approbirten Orden (des heiligen Basilius, Augustinus, Benediktus und Franziskus) das Institut zu rechnen sei, worauf die Antwort gegeben ward, das Institut begehre nicht als ein Orden approbirt zu werden, sondern nur als eine löb-

liche, gottselige Versammlung. Und daß auch in einer solchen Versammlung, ohne Clausur, Gelübde abgelegt würden, sei unter Andern aus dem Beispiel der congregirten Ursulinerinnen ersichtlich (1544), welche ebenfalls Gelübde ohne Clausur hätten und doch vom heiligen Stuhl als ein löbliches, gottseliges Institut bestätiget worden wären. 2. Auf die zweite Ausstellung: in den Regeln würde öfters vom Gehorsam und der Unterthänigkeit gegen die Oberen Erwähnung gethan, aber nicht gesagt und ausgeschieden, wer denn diese Oberen wären, antwortete man, diese Oberen wären der Bischof des Ortes, die oberste Vorsteherin und die Hausoberin, und würden darum nicht namentlich angeführt, weil sie sich von selbst verstünden.

Was die erste Ausstellung betrifft, so mag zur nähern Erläuterung die Bemerkung hier Platz finden, daß die weiblichen Ordensgenossenschaften sich nach der bestehenden kirchlichen Disziplin in folgender Weise unterscheiden: I. Die weiblichen Orden, das heißt, jene Communitäten von Frauen, welche ihren approbirten Satzungen zufolge feierliche Gelübde ablegen (Gelübde, welche die Kirche ausdrücklich als feierliche acceptirt hat) und eine auf stabilitas loci bedingte Clausurverpflichtung eingehen. Sie folgen entweder a. der Regel des heiligen Basilius (Karmeliterinnen), oder b. der des heiligen Augustinus (Dominikanerinnen, regulirte Ursulinerinnen, Augustinerinnen, Brigittinerinnen), oder c. der des heiligen Benediktus (Benediktinerinnen), oder d. der des heiligen Franziskus (Franziskanerinnen, Kapuzinerinnen, Klarissinnen), oder e. irgend einer dieser 4 Regeln mit eigenen Constitutionen (Salesianerinnen, Frauen de Notre Dame des seligen Petrus Forerius). II. Die den kirchlichen Orden ähnlichen Institute, d. h. jene (kirchlichen) Genossenschaften von Frauen, welche ihren approbirten Statuten gemäß bloß durch ihren freien Willen oder höchstens durch einfache Gelübde zu einem kirchlichen Leben gebunden werden. Sie sind entweder: a. isolirte Körperschaften (Oblaten der heiligen Franziska Romana, Olivetanerinnen, Frauen vom heiligen Kinde Jesu), oder b. zur geschlossenen Einheit verbundene Institute unter Oberleitung eines Generalats (Englische Fräulein, Frauen vom heiligsten Herzen Jesu, Töchter

vom Herzen Jesu, Ewige Anbeterinnen des heiligsten Sakraments, Barmherzige Dienerinnen von Brescia 2c.)

Obschon die zweite Ausstellung durch die Erklärung, daß jedes Institutshaus vollständig unter der geistlichen Jurisdiktion des Diözesanbischofs stehe und die oberste Vorsteherin keine andere Gewalt habe und verlange, als eine Hausmutter über ihre Kinder, gehoben worden war, so führte doch gerade dieser Punkt später zu großen Differenzen mit dem Bischof Joseph von Augsburg, der sich deshalb direkt an den heiligen Stuhl wendete und unter Anderm klagte: „General-Oberin ist bei ihnen jene, welche die oberste Autorität ausschließlich in Anspruch nimmt. Mit absoluter Gewalt regiert sie alle Häuser der englischen Fräulein, auch wenn diese in einer andern Diözese sich befinden. Ohne Wissen des Bischofs admittirt sie zur Einkleidung; ohne sein Wissen nimmt sie Versetzungen von einem Hause in das andere vor. Sie erwählt die Lokal-Oberinnen, verlängert ihre Amtszeit, nimmt Visitationen in allen Häusern und deren Kirchen, wo sie immer sein mögen, vor — wobei zeitliche wie heilige Sachen Gegenstand ihrer Untersuchung sind. In ihre Hände werden die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams abgelegt. Ja, sie nimmt sich sogar heraus, die Beichtväter und geistlichen Direktoren zu wählen, unter denen keine anderen als Jesuiten sein sollen." Dabei waren auch noch andere, nicht entschuldbare Verstöße begangen worden, die namentlich darin bestanden, daß man nicht unterließ, sich immer und immer wieder von Maria Ward's Jesuitinnen herzuleiten, eine ununterbrochene Verbindung zwischen jenen und ihnen auffällig zu betonen, deren Kult ganz ohne Recht und kirchlichen Anhalt als einer großen, verkannten Heiligen mit Gebeten, Litaneien, Lobreden und kirchlichen Feierlichkeiten splendid zu begehen und die versteckten Constitutionen wie eine sie bindende Regel, wo man konnte, in Anwendung zu bringen.

Auf die Klage des Bischofs von Augsburg erfolgte dann unter'm 30. April 1749 eine Bulle des Papstes Benedikt XIV, in welcher nach der Darlegung der Entstehung der englischen Fräulein folgende Beschlüsse enthalten waren: 1. Die Bulle des

Papstes Urban VIII, wodurch das Institut der Jesuitinnen aufgehoben wurde, bestehe noch in voller Gesetzeskraft fort; niemals sei ihr derogirt worden; die von Einigen behauptete spätere Duldung (des Instituts) stehe im Widerspruch mit der genannten Bulle und habe keinen Grund für sich. 2. Das Institut der englischen Fräulein sei nicht das (aufgehobene) Institut der Jesuitinnen. 3. Die englischen Fräulein hätten sich mit Ausschluß aller übrigen Constitutionen nur an die von dem Papste Clemens XI für sie approbirten Satzungen zu halten. Jedoch solle ihnen gestattet sein, an den h. Stuhl zu rekurriren, wenn sie anderer Satzungen benöthigt zu sein glaubten. 4. Die englischen Fräulein seien nicht befugt, die Maria Ward oder della Guardia als ihre (geistliche) Mutter oder Stifterin anzuerkennen; noch weniger sei es ihnen oder wem immer erlaubt, dieselbe, gleich als wäre sie bereits unter den Seligen, anzurufen, ihr eine öffentliche Verehrung oder sonst einen Akt zu erweisen, der als eine Bestätigung ihrer angeblichen Heiligkeit angesehen werden könnte. 5. Die englischen Fräulein seien keine eigentlichen Religiosinnen (Virgines Anglicanas non esse vere Religiosas), ihre üblichen Gelübde seien höchstens einfache Gelübde. 6. Sie und ihre Gemeinde stäaben unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit jener Bischöfe, in deren Diözesen sie errichtet seien, und die Oberhirten seien berechtigt, geistliche Direktoren und Beichtväter, die ihnen geeignet schienen, aus dem Regular- oder Säkularklerus aufzustellen. 7. Bezüglich der (General-)Oberin sei nichts zu ändern, ihre Gewalt jedoch auf Visitation, Oberaufsicht in Sachen der Erziehung der Mädchen, Versetzung der Fräulein von einem Hause in das andere zu beschränken; hierin habe sie überdies von den Ordinarien der Häuser abzuhängen nach Maßgabe der ausführlichen Bestimmungen, die der Papst seiner Zeit und geeigneten Ortes in einer Constitution noch erlassen werde.

Mit dem Erlasse dieser Constitution war dann die Regierungsform der englischen Fräulein-Institute kirchlich festgestellt. Als oberste Vorsteherin waltete damals seit 1743 Maria Franziska von Hauser, die während ihrer Leitung die Freude hatte, das Institut, das bereits an vielen Orten Eingang gefunden, um drei

neue Häuser, zu Aschaffenburg, Mainz und Günzburg, vergrößert zu sehen.

Das Institutshaus zu Mainz, zu dem das in Bingen als Filial gehört und welches uns daher zunächst hier interessirt, wurde gegründet 1752. Daselbst hatte eine fromme Jungfrau, M. Barbara Schultheiß, eine Mädchenschule gegründet, in welcher vermöglichere Kinder gegen ein jährliches Schulgeld von 6 oder 4 Gulden, ärmere unentgeldlich aufgenommen wurden. Auch in Oppenheim und Hochheim stiftete sie solche Schulen. Alle drei standen unter weltlichen Lehrerinnen; in der zu Mainz hatte sie selber nahe an 30 Jahre gewirkt. Kaum hatte nun diese Jungfrau von den Leistungen der englischen Fräulein Kenntniß erhalten, so wendete sie sich nach Augsburg und Bamberg um solche Lehrerinnen und, als ihr von dort nur eine kränkliche, die wieder (nach Aschaffenburg) zurückkehren mußte, und eine mürrische überwiesen wurden, die sie nicht behalten konnte, direkt nach Fulda. Die dortige Oberin, Antonia von Foldern, erbarmte sich über ihr Gesuch und entschloß sich, persönlich nach Mainz zu reisen und die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Daselbst erhielt sie von der Schultheiß und drei Männern: dem geistlichen Rath und Offizial Linkenheld, dem Kaufmann Peter Schick sammt dessen Ehefrau Anna Elisabeth, einer gebornen Oswald, hinterlassenen Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Franz Philipp Hofmann, und von dem bürgerlichen Stückhauptmann Kaspar Altenauer, die bestimmteste Zusage, dieselben wollten ihr Vermögen testamentarisch zur Dotation des Instituts verwenden. Auf dieses hin entschloß sie sich, am 16. Nov. 1752 zwei Jungfrauen, Fräulein Maria Aloysia Hauck und Schwester Magdalena Schwarz, nach Mainz zu schicken.

Unter vielen Mühen und Entbehrungen, da sie wegen Unwohlsein der Maria Aloysia den größten Theil des Weges bei schlechtem Wetter und in der Winterzeit zu Fuß machen mußten, kamen beide am 1. December 1752 in Mainz an, empfingen am 3. in der Jesuitenkirche die heilige Kommunion, bezogen in dem, nahe an der Liebfrauenkirche gelegenen Hause der Jungfrau Schultheiß nicht heizbare, wenigstens nicht mit Oefen versehene

Kammern (denn sie sollten den ganzen Tag in der Schulstube zubringen), erhielten spärliche Kost, nämlich Suppe, Gemüse und eine kleine Portion Fleisch, das in der Woche nur zwei bis dreimal frisch gekocht wurde, und einen jährlichen Gehalt von je 10 Gulden, um damit die Ausgaben für ihre Kleider zu bestreiten. Wie wenig erfreulich diese Lage auch war, im Vertrauen auf Gott und ermuntert durch die Zusprüche und Vertröstungen aller oben genannten Männer, Linkenheld, Schick und Altenauer, begannen sie unverzüglich ihr schönes Werk. Am 6. Dec. 1752 wurde die Schule eröffnet mit etlichen 30 Kindern und 2 Kostkindern, Pensionären; aber schon nach einem halben Jahre (Juni 1753) war die Zahl der Schulkinder über 100 gestiegen, so daß die Abtheilung in zwei Klassen nöthig wurde, von denen Maria Aloysia die größere und Jungfer Schultheiß die kleinere übernahm. Aber auch erwachsene Mädchen drängten sich zum Unterricht herbei, weil das Benehmen der Maria Aloysia, ihre Weise, zu unterrichten, und ihre Behandlung der Kinder allgemein gefiel, so daß die Laienschwester Magdalena in der Schule verwendet und an ihre Stelle für Küche und Haushaltung eine weltliche Magd genommen werden mußte.

Es bestanden aber damals in Mainz auch Schulen, welche von Frauen aus der Congregation Mariä, die man „welsche Nonnen" hieß, geleitet wurden, und diese letzteren erhoben nun schwere Klage gegen die neuen Ankömmlinge. Zu gleicher Zeit mußte Frau Aloysia wegen Todesfalls der Oberin von Aschaffenburg, M. Anna von Schrenk, auf höhern Befehl dorthin reisen, die Angelegenheiten jenes Hauses zu ordnen. Als es geschehen war, kehrte sie am 2. Oct. 1755 zurück, aber nicht nach Mainz, sondern sie begab sich nach Frankfurt und verblieb im dortigen Hause der englischen Fräulein bis zum 9. Sept. 1756, vielleicht um auch im dortigen Institut helfend und ordnend einzugreifen, vielleicht und wahrscheinlicher, um durch ihre lange Abwesenheit alle Diejenigen, die für die Gründung des Hauses in Mainz sich interessirten, zu entschiedeneren Schritten, als die seitherigen waren, namentlich zur Fundation und dann zur Erlangung der kurfürstlichen Bestätigung zu vermögen.

Wie es scheint, oder wie zu vermuthen ist, wurden ihr nach dieser Seite bestimmte Zusagen gemacht, weshalb sie am 9. Sept. 1756, auf dringendes Verlangen der Jungfrau Schultheiß, nach Mainz zurückkehrte. Bald darauf, den 1. Dec. desselben Jahres, ging Peter Schicks Ehefrau mit Tod ab, weshalb dieser seine früheren Verfügungen zu Gunsten der von Jungfrau Schultheiß gegründeten und nach deren Tode durch englische Fräulein fortzuführenden Mädchenschule erweiterte, so daß er dem in Aussicht genommenen Institut sein Haus am Silberberg und ein baares Vermögen von ungefähr 12,000 Gulden bestimmte. Jungfrau Schultheiß sollte unmittelbar nach seinem Ableben die Hausschlüssel erhalten und in dessen Besitz treten.

So geschah es auch in der That sogleich nach seinem Tode, der sich am 23. April 1758 zwischen 12 und 1 Uhr ereignete, jedoch mit einer gewissen Verzagtheit. Anfangs wurde in dem ererbten Hause nur gegessen; dann, als kein Widerspruch erfolgte, bezog es Maria Aloysia mit zwei Pensionären; endlich wurde am 18. Juli 1758 die Schule daselbst eröffnet. Nunmehr überreichten die Klosterfrauen der Congregation Mariä dem Kurfürsten eine Beschwerdeschrift und verlangten die Ausweisung der englischen Fräulein, welche ihnen den nothdürftigen Unterhalt entzögen, als eine neue geistliche Genossenschaft dem Gemeinwesen beschwerlich fielen und durch Zergliederung des Schulwesens dessen Flor verhinderten. Weil sie auch auf Nichtbestätigung des Schick'schen Vermächtnisses zu Gunsten der Jungfrau Schultheiß den Antrag gestellt hatten, verlangte Johann Friedrich Karl über diesen Punkt einen genauen vollständigen Kommissionsbericht, mit dem weitern Bemerken: zu seinem äußersten Befremden habe er gehört, daß schon seit Jahren etliche der sogenannten englischen Fräulein sich dahier eingeschlichen hätten, ohne daß ihm das Geringste davon bekannt gewesen. Da er nun nicht gesinnt sei, dergleichen in Mainz aufkommen zu lassen oder zu dulden, um das Publikum nicht mit mehreren geistlichen Gemeinden zu belasten, sei genaue Erkundigung einzuziehen und darüber zu berichten, wie viele englische Fräulein sich hier befänden, seit wann, bei wem und auf wessen Veranlassung?

Vergeblich baten die Schultheiß und selbst der Hauptmann Altenauer, die englischen Fräulein doch wenigstens zu ignoriren, da sie nach sechs Jahren voller Beschwerlichkeiten nun wieder so treuer und trefflicher Gehülfinnen beraubt würde. Man war wieder einmal den verkehrten Weg gegangen und hatte sich ohne Wissen der geistlichen Oberbehörde Hütten gebaut, und nur den eifrigsten Bemühungen des Hofraths und Stadtschultheißen Hartmann gelang es, am 13. Nov. 1758 einstweilen doch die Bestätigung des Schick'schen Testaments „genau und nach dem klaren und unzweideutigen Willen des Wohlthäters" zu erlangen. Die Entfernung der englischen Fräulein war und blieb ausgemachte Sache; Jungfrau Schultheiß sollte tüchtige weltliche Jungfrauen zum Schulhalten annehmen.

Unterdessen hatten die beiden Englischen: Maria Aloysia und die Schwester Magdalena, die Stadt bereits verlassen, ehe dieser Bescheid erflossen war. Sie waren zwar so stille gewesen, daß ihr Aufenthalt sonst kaum bemerkt worden wäre; ihre Gegner aber wollten um so weniger Ruhe geben, als sie von einer günstigen Vertröstung gehört hatten, welche dem Stückhauptmann Altenauer in einer Audienz bei dem Kurfürsten betreffs der englischen Fräulein geworden war. Kaum war Johann Friedrich Karl nach Aschaffenburg abgereist, als ein geschärfter Befehl des Vicedom Grafen Spaur erging, die Englischen hätten alsbald die Stadt zu verlassen. Dieses war die einzige Antwort auf das Wehklagen und Weinen der Kinder und auf eine Eingabe, welche von den angesehensten Bürgern der Stadt entworfen und nebst ihnen von dem ganzen Stadtrath war unterzeichnet worden. Es blieb nichts Anderes übrig, als dem Befehl Folge zu leisten, wozu denn auch Regierungspräsident von Erthal und Jungfrau Schultheiß selber riethen. Die Englischen sollten dem Sturm weichen und die von Schultheiß in Oppenheim gegründete Schule übernehmen, bis in Mainz bessere Zeiten für sie kämen.

Von den Katholiken Oppenheims freudig begrüßt, kamen sie daselbst am 20. Sept. 1758 an; die weltliche Lehrerin Claudi verzichtete gern zu ihren Gunsten auf die Lehrstelle und kam dafür nach Mainz als Gehülfin der Jungfrau Schultheiß, die in einem

Schreiben an den Kurfürsten, mit der Anzeige von dem Weggang der englischen Fräulein, sich klagend dahin aussprach, daß ihre Schule zerstört, die Kinder getrennt seien und das ganze, seit 30 Jahren von ihr mühsam geführte Schulwesen in den letzten Zügen liege. Viele Hunderte von Mädchen blieben, aus Mangel an Schulen, ohne Unterricht, Zucht, Arbeit und Gottesfurcht. Nur Wenige seien geschickt, Kinder zu unterweisen: es gehöre dazu, außer den nothwendigen Kenntnissen, eine gelübdenmäßige Beständigkeit, gelassenes Wesen, ein christlicher und exemplarischer Wandel; nur dieser könne den Kindern Ehrfurcht und Hochachtung einflößen. Bald konnte sie jedoch wenigstens einen Theil ihres Schmerzes vergessen: denn die Bürgerschaft bewies ihr Theilnahme und Vertrauen in hohem Grade; die Zahl der Kinder wuchs in dem Maaße, daß man schon im Mai 1759 an eine Vergrößerung des Schick'schen Hauses durch Aufführung eines weitern Stockwerkes dachte.

Da ihr aber vor Allem die Einführung der englischen Fräulein am Herzen lag, errichtete sie am 18. Oct. 1758 ein Testament, kraft dessen sie dieselben nach ihrem Tode als Erben ihres Hauses in Oppenheim nebst allen Möbeln und eines in Nierstein ausgeliehenen Kapitals von 2100 Gulden einsetzte, mit der Bedingung, daß die als Lehrerinnen zu Oppenheim anzustellenden englischen Fräulein, nebst dem Gebrauche des Hauses und aller darin befindlichen Mobilien, die Zinsen des Kapitals allein erhalten und für ihren Unterhalt verwenden sollten. Schon am 22. Sept. desselben Jahres ertheilte die kurpfälzische Regierung diesem Vermächtniß die höhere Bestätigung, mit dem ausdrücklichen Zusatz: „Wenn man mit dieser Schule anderweitig zu disponiren und mit Zurücksetzung des Instituts andere Schulmeisterinnen zu ernennen für gut findet, alsdann soll gedachte Erbschaft besagtem Institut unaufgehalten überlassen und verabfolgt werden.“ Unter diesen günstigen Vorzeichen wurde die Schule der englischen Fräulein zu Oppenheim am 10. Januar 1759 eröffnet. Bald fanden sich auch Kostkinder von Mainz ein, obgleich die Stadt wegen ihrer damals ungesunden Lage sich dazu nicht sehr vortheilhaft empfahl.

Die Anstalt wuchs in dem Grade, daß die oberste Vorsteherin aus München, Johanna von Mansdorf, als sie auf ihrer allgemeinen Visitationsreise am 30. Aug. 1760 auch nach Oppenheim kam, der eifrigen, von Krankheit schwer heimgesuchten Maria Aloysia Hülfe und Unterstützung versprach; sie wolle ihr noch ein englisches Fräulein und eine weltliche Person schicken, welch' letztere nicht nur bei der Haushaltung, sondern auch in der Schule und bei den Kostkindern, die besonders von Mainz zahlreich zuströmten, Hülfe zu leisten im Stande sei. Wirklich traf am 2. Juni 1761 die weltliche Gehülfin Maria Anna Noël zum Unterricht in der französischen Sprache ein, und als sich diese entschloß, zu Fulda selber in das Institut zu treten, wohin sie mit Schwester Magdalena ging, trat Jungfrau Magdalena Gareis und eine weltliche Gehülfin von dort an ihre Stelle in Oppenheim. Aber bei alledem wollte die Anstalt wegen steter Kränklichkeit der Lehrerinnen und ihrer Zöglinge nicht gedeihen. Als nun die meisten Eltern ihre Kinder heimnahmen und Magdalena Gareis überdies nach Aschaffenburg versetzt wurde, war das Institut nahe daran, gänzlich einzugehen.

Da starb der Kurfürst Johann Friedrich Karl, 4. Juni 1763, und schon am 27. nämlichen Monats erlaubte das Domkapitel, „daß die Schulhalterin Barbara Schultheiß behufs dauerhafter Fortführung der Mädchenschule Personen aus dem englischen Institut nach Mainz berufen könne". An den unter'm 7. Juli desselben Jahres erwählten Kurfürsten Emmerich Joseph Freiherrn von Breidbach zu Bürresheim, auch Fürstbischof zu Worms, richteten sodann den 13. Febr. 1764 der geistliche Rath und zeitliche Siegler Linkenheld und der Hofrath Stadtschultheiß Hartmann das Bittgesuch um gnädige Genehmigung des während der Stuhlerledigung Geschehenen. Es sei nothwendig, die Knabenschulen von denen der Mädchen zu trennen; diese könne man aber mit Zuversicht weltlichen Lehrerinnen, vorab wegen ihrer Unbeständigkeit und weil sie darauf ausgingen, sich durch Heirathen zu versorgen, nicht anvertrauen, wie jüngsthin in Bingen, wo der Landdechant Wittmann [1] eine Mädchenschule gestiftet,

---

(1) Diese Angabe Leitners scheint mir nicht richtig. In Bingen hat es nie einen Landdechanten Wittmann gegeben; im Gegentheil bis zum 18. Juni

ein neues Beispiel erwiesen habe. Die englischen Fräulein fielen der Stadt nicht zur Last, da die Schick'sche Stiftung für sie ausreiche und noch überdies durch das Vermögen der Jungfrau Schultheiß vermehrt werde. In kirchlicher und geistlicher Beziehung könne aber deren Zulassung um so weniger beanstandet werden, als sie durchaus keine Ausnahmeprivilegien in Anspruch nähmen, sondern in Allem platterdings dem Ordinariat unterworfen seien, wie sich dies an neulichen Vorgängen in Aschaffenburg und Frankfurt gezeigt habe. Schon unter'm 26. Febr. bemerkte der Kurfürst auf diese Eingabe, „er wolle es gnädigst so gestatten", und am 8. Mai 1764 willfahrte er einem neuen Gesuch der Schultheiß selbst, zum Behuf dauernder Fortführung der Mädchenschule englische Fräulein berufen zu dürfen, dergestalt, „daß sie die nunmehr fundirte Schick'sche Mädschenschule bestermaßen fortführen, die Kinder in der christlichen Lehre gründlich unterweisen und zu allen wohlanständigen Arbeiten anleiten möge, auch bei ihren anwachsenden Jahren Personen aus dem englischen Institut anhero berufen könne und möge, die einstweilen unter ihrer Direktion diese Schule besorgen, nach ihrem erfolgten Ableben aber fortführen sollen." Daraufhin kehrten Maria Aloysia und die Novizin Maria Anna Fleischberger am 15. April (Palmsonntag) 1764 mit neuem Muthe nach Mainz zurück, indeß Jungfrau Claudi die verlassene Schulstelle in Oppenheim wieder einnahm. Auf Ansuchen der obersten Vorsteherin aus München erlaubte der Kurfürst Emmerich Joseph am 16.

1764 war Landdechant des Algesheimer Kapitels, wozu Bingen gehörte, der Pfarrer Adami (vergl. oben S. 231). Wie hätte man also am 13. Febr. 1764 schreiben können, jüngsthin sei in Bingen eine Mädchenschule durch den Landdechanten Wittmann gestiftet worden. Eine Mädchenschule bestand übrigens in Bingen schon lange, denn bereits in den Stadtrechnungen von 1708 und 1709 kommt die „Schuljungfer Sibilla Brüels" mit einer Jahresbesoldung von 18 Gulden vor. Auch scheint diese Mädchenschule zweiklassig gewesen zu sein, da in der Rechnung von 1708 ein Posten von 5 Gulden in Ausgabe gesetzt ist „dem Häfner von Aulhausen für Kacheln und zwei Oefen in der Mägdleinschule aufzusetzen". Entweder ist nun Bingen oder der Landdechant Wittmann ein Irrthum; ich glaube das erstere, da mir nicht bekannt geworden ist, daß eine Mädchenschule daselbst von einer geistlichen Congregation geleitet worden sei, wie man doch aus dem Zusammenhang im Text schließen sollte.

Aug. desselben Jahres, daß die Novizin Fleischberger zur Ablegung der Gelübde zugelassen wurde, da von Seiten des erzbischöflichen Ordinariats über sie berichtet worden war, „daß sie vieles Lob in der Stadt habe, mithin von der Profeß nicht wohl abzuhalten sein werde", und gestattete endlich, daß im Schick'schen, zur Schule verwendeten Hause ein Zimmer als Kapelle eingerichtet und in derselben täglich die h. Messe gelesen werden durfte.

Nachdem das Institut trotz dieser Schwierigkeiten und übrigens vorausgesehener Hindernisse festen Fuß gefaßt hatte, ging einer seiner edelsten Gönner, der bürgerliche Stückhauptmann Kaspar Altenauer, am 16. April 1766 mit Tode ab und vermachte ihm, gleich dem Peter Schick, fast sein gesammtes, sehr bedeutendes Vermögen, welches sofort mit der Dotation der Schultheiß'schen Schule „zur ewigen Begründung einer Mädchenschule" vereinigt wurde. Ueberdies wollte er den Englischen sein geräumiges, mit einer Kapelle versehenes Haus zu einer Wohnung und zu Schullokalen eingeräumt wissen. Doch die niedergesetzte Commission, lauter Männer seines Vertrauens, hielt dasselbe wegen seiner Lage und Baufälligkeit zu diesem Zweck minder geeignet und erwarb statt dessen von der Universität am 1. Juli 1767 das Schenkenberg'sche Haus, „sonst zur alten Bursch, anjetzo zu den drei Königen genannt", um 13,000 Gulden, welches nach den nöthigen Veränderungen im Sept. des folgenden Jahres 1768 von den Englischen bezogen wurde.

Seine ersten Bewohnerinnen, denen der Regierungspräsident von Erthal während des Einzugs freundlich zuredete, auch in Zukunft bei der lieben Jugend ihren Fleiß anzuwenden, waren: 1) Maria Barbara Schultheiß, die, obgleich kein Mitglied des englischen Fräulein-Instituts, doch schon am 27. Febr. 1737 durch die oberste Vorsteherin, Maria Magdalena Therese von Schneggin, als Einverleibte und damit aller guten Werke theilhaftig erklärt worden war; 2) Maria Aloysia Hauck, deren Wirken und Charakter hinlänglich bekannt ist; 3) Elisabeth Spansal; 4) Maria Anna Fleischberger, die schon am 1. Dec. 1787, 48 Jahre alt, von dieser Welt abgerufen wurde, und 5)

Stanisla Ponse, welche noch früher, den 29. Mai 1781, im 46. Lebensjahre an einer Zehrung das Zeitliche segnete. Auch zwei Pensionäre, Edel mit Namen, befanden sich unter den ersten Bewohnern des neuen Stiftshauses; aber eine derselben, Regina, genoß nicht lange dieses Glück, da sie am 16. Januar 1772, 17 Jahre alt, einem zweijährigen Gliederleiden erlag. Als Unterhalt wurde ihnen nebst der gesammten Hauseinrichtung und Heizung ein sogenanntes Spielgeld (den Fräulein 10 Gulden, den Schwestern 5 Gulden jährlich) und 600 Gulden als jährliche Competenz gewährt. Von dem Kostgelde der Zöglinge sollten sie aber für jedes 10 Gulden an die Fundation für die nöthige Heizung übergeben. (1)

(1) Hinsichtlich derselben findet sich folgende Ordnung aus dem Jahr 1775 vor: Die Pensionäre zahlen in vierteljährigen Raten voraus jährlich 90 Gulden für Kost und Trunk. Die Wäsche müssen sie selbst besorgen, und eine jede hat mitzubringen: 12 Servietten, 6 Handtücher, 6 Leintücher, 1 Löffel, Messer und Gabel, sodann etliche Gulden Spielgeld. Der Tag war in folgender Weise eingetheilt: 6 Uhr Morgens aufstehen; während des Ankleidens wird ihnen ein kleines Gebet vorgesprochen und eine kleine Meditation vorgelesen. Hierauf das Morgengebet, welches knieend verrichtet wird. Nach diesem: Wiederholung der Aufgaben. Erst nach Beendigung der h. Messe, um halb 8 Uhr, wird das Frühstück eingenommen, worauf der Unterricht nach der Ordnung, wie in der zweiten (größern) Schule, mit Hinzufügung des Unterrichts in der französischen Sprache. Von 10—11 Handarbeit, unter welcher ein geistliches Buch gelesen wird. Dasselbe geschieht bei dem Mittagessen (um 11 Uhr), nach welchem in der Kapelle die Litanei gebetet wird. Hierauf Recreation, aber unter steter Uebung im Französischsprechen, bis 1 Uhr, wo wieder die Schule beginnt, in welcher sie sich im Lesen und Schreiben (Französisch und Deutsch) und in verschiedenen Arbeiten üben, auch täglich aus dem Katechismus etwas auswendig sagen müssen. Täglich von halb 4 bis 4 Uhr ist christliche Lehre wie in den übrigen Schulen. Nach dem Vesperstück (um 4 Uhr) eine Viertelstunde Recreation, hierauf Handarbeit und Ueben in der Musik bis 5 Uhr, wo in der Kapelle der Rosenkranz gebetet wird. Hierauf Erlernen und Fertigen der Aufgaben bis zum Abendessen (6 Uhr), unter welchem ein geistliches Buch gelesen wird. Die Recreation dauert bis 7 3/4. Nach einer kurzen Meditation wird um 8 Uhr das Abendgebet verrichtet und sodann unter Begleitung einer Englischen zur Ruhe gegangen. An Sonn- und Feiertagen soll nach der h. Messe von einer Englischen den Zöglingen die Evangelien-Auslegung und eine passende Predigt vorgelesen werden, worauf sie chorweise das große Officium Marianum beten und dann Schreibübung haben bis zur Tischzeit. Von 1—1 1/2 Uhr wird aus einem geistlichen Buche gelesen, dann bis 4 Uhr Uebungen und Aufgaben, Ueber-

Nachdem endlich Haus und Kapelle benedicirt und auch die Erlaubniß der täglichen h. Messe, wie früher bei dem Altenauer'schen Hause, erlangt war, wurde am 3. Nov. 1768 nach dem durch Maria Aloysia verfaßten und von der Kommission gutgeheißenen Lehrplan (1) im neuen Stiftshause die Schule in

setzungen ꝛc. gehalten. Nach dem Rosenkranz um 5 Uhr wird Vesper und Complet gebetet.

(1) Wohl ist es dieser Lehrplan, der unter dem Titel: „Was für eine Ordnung in den Schulen des Instituts St. Mariä pflegt gehalten zu werden", aus dem Jahr 1775 schriftlich verzeichnet sich vorgefunden hat. Derselbe bestimmt: 1) In der ersten Schule werden die Kinder angewiesen zum Lesen, Schreiben und Stricken, in der andern zu allerhand Arbeiten, als da sind: Stricken, Nähen, Zeichnen, feine weiße Arbeit und dergl. Auch pflegen sie sich im Lesen und Schreiben zu üben, auch Rechnen zu lernen und Briefe zu schreiben. 2) Es werden keine Kinder, bevor sie das siebente Jahr erreicht haben, angenommen, es wäre dann, daß ein absonderliches Ingenium an ihnen verspürt würde. 3) Man pflegt in einem absonderlichen Buche, von einem Jahr zum andern, alle Kinder, die in dem Jahr in die Schule aufgenommen worden, mit ihren Tauf- und Zunamen aufzuzeichnen, zu dem Ende eine Jede aus dem Marianischen Institut jenen Theil der Kinder, die ihrer Sorge und Lehre anvertraut sind, in einem besondern Zettel aufschreibet. 4) Um halb 8 Uhr wohnen die Kinder in der Hauskapelle der h. Messe bei, unter welcher die Litanei und der Rosenkranz laut abgebetet werden; nach diesem gehen sie Paar und Paar in die Schulen. 5) Zu Anfang der Schule verrichten sie das Morgen- und Schulgebet, wobei man ihnen pflegt vorzutragen, wie sie den Tag über ihre bösen Leidenschaften können und mögen unterdrücken, damit, wann sie einstens zu ihrer standesmäßigen Versorgung kommen, sie sich selber wissen zu regieren; sie pflegen auch alle Stund ein kurzes Gebet zu repetiren. 6) Alsdann fängt die Leseübung an, und zwar auf folgende Weise: Man pflegt 8 oder 10 Kindern einerlei Art Bücher oder Zeitungen zu geben; ein gleiches Buch oder Zeitung hat auch eine des Instituts vor sich und rufet ein Kind nach dem andern nach Belieben auf, die Leseübung laut zu machen; die übrigen Kinder müssen gemach (leise) Alles nachsprechen und bereit stehen, bei jedem Worte, wo man sie aufrufet, die Leseübung fortzusetzen, wodurch bei der Jugend Achtsamkeit erfordert wird und alles Umherschweifen nothwendigerweise unterbleiben muß. Auf gleiche Weise werden alle Kinder in beiden Schulen sowohl im Buchstabiren als Lesen exercirt. 7) Nach vollendeter Leseübung werden die Kinder angehalten in der ersten Schule zum Schreiben, desgleichen auch in der zweiten; doch müssen die in der zweiten Schule, nebst der Schreibeübung nach der Vorschrift, Montags einen Brief, Dienstags eine Rechnung, Mittwochs eine Quittung aufsetzen und schreiben lernen; Donnerstags müssen sie das Einmaleins schreiben, Freitags solches auswendig aufsagen; Samstags pflegt ein Kind das für den Sonntag einfallende Evangelium zu dictiren, welches die übrigen nachschreiben. 8) Um 10 Uhr wird die Schule mit dem gewöhnlichen Schulgebet geendet. 9) Um 1 Uhr fängt die Schule

zwei Abtheilungen eröffnet. In der ersten, kleinern, unterrichtete im Buchstabiren und Lesen, wie auch im Schreiben und Stricken und besonders in der christlichen Lehre, Elisabeth Spansal, unterstützt durch Jungfrau Schultheiß und bisweilen auch, „weil diese wegen hohem Alter ihren Eifer nicht mehr für beständig ausüben konnte", durch die Laienschwester Magdalena, die gegen Ende 1768 in Begleitung der Oberin von Fulda, Xaveria von Doß, wieder nach Mainz gekommen und auf Fürbitte der Maria Aloysia, besonders aus Rücksicht darauf, daß sie mit dieser viele Mühseligkeiten in Mainz und Oppenheim ertragen, von der Kommission vorzüglich zur Besorgung der Küche angenommen wurde.

In der zweiten, höhern, Abtheilung ertheilten den Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Brief-, Rechnungen- und Quittungen-Aufsetzen, im Lesen von Geschriebenem und allerlei Handarbeiten Maria Aloysia (Hauck) und Maria Anna (Fleischberger), indeß die Besorgung der Kostjugend der Maria Anna Noël übertragen wurde. Diese war nämlich, nachdem sie ihr Noviziat in Fulda gemacht und die Gelübde abgelegt hatte, auf Anordnung der obersten Vorsteherin, Johanna von Manstorf,

---

wiederum an, und nach dem gewöhnlichen Schulgebet wird das Lesen wieder abgehört; nach diesem muß ein jedes Kind einige Fragen aus dem Katechismus auswendig beantworten, worauf die Handarbeit angewiesen und fortgesetzt wird. Von 3 bis halb 4 Uhr lernen die Fähigeren rechnen. Von halb 4 bis 4 Uhr wird die christliche Lehre täglich gehalten. 10) Samstag Nachmittags muß ein jedes Kind alle Fragen, welche die Woche hindurch sind gelernt worden, repetiren. Alsdann beten sie unter der Arbeit das kleine Officium von der Mutter Gottes. 11) In einer jeden Schule sind zwei Personen des Instituts, eine zum Lesen und Katechismus, die andere, welche das Schreiben und die Arbeiten anweiset. 12) Alle Sonntage werden die Kinder zur christlichen Lehre geschickt, wobei Jemand von dem Institut bestellt wird, so auf die Kinder achtgeben muß. Es werden auch alle Sonntage einige Kinder bestellt, welche in der Kirche aus dem Katechismus aufsagen. 13) Alle Quatember pflegen die Kinder, die noch nicht communiciren, zur Beicht geführt, zuvor aber einige Tage in der Schule zur Beicht abgerichtet und, ehe man sie in die Kirche führt, in der Schule dazu bereitet zu werden. 14) Alle Dienstag Nachmittag und Freitag den ganzen Tag haben die Kinder Spieltag, es wäre dann, daß ein Feiertag einfalle. 15) Zur Fastenzeit werden die Kinder, welche zu Ostern das erstemal communiciren, von Aschermittwoch an bis zum weißen Sonntag Vormittags und Nachmittags eine halbe Stunde hierzu verwendet.

nach Mainz gekommen, um die Stelle der nach Fulda zurückkehrenden Ponse zu übernehmen, die wegen Harthörigkeit vom Schuldienst abgerufen werden mußte.

Bald erkannte indessen die Kommission, daß für die große Anzahl Kinder die Arbeitskräfte zu wenig seien, und erbat sich von der Oberst-Vorsteherin in München 2 weitere Lehrerinnen, welche auch am 4. Juni 1769 mit dem Postwagen glücklich eintrafen (Jungfrau Theresia Faber aus dem Burghauser Institut und Jungfrau Juliana Hitt aus dem Münchener Hause).

Nun starb (am 15. März 1772) die weltliche Schulhalterin Claudi in Oppenheim, und natürlich mußten die Englischen Sorge tragen, daß die Schule keine Unterbrechung erleide. Sie schon selber zu übernehmen, erlaubte die oberste Vorsteherin noch nicht. Kaum aber war diese Aushülfe geleistet, als am 3. April 1773 ihre Stifterin und bisherige Hausmutter, Jungfrau M. Barbara Schultheiß, selber mit Tod abging im 80. Jahre ihres Alters und 51. ihrer löblichen Wirksamkeit für das Wohl der weiblichen Jugend. Noch vor einem Jahre (am 13. Mai 1772) hatte sie eigenhändig ihr letztes Testament geschrieben, worin sie die früheren Bestimmungen wegen der Oppenheimer Schule und deren Dotation für die englischen Fräulein nochmals erneuerte und dem Altenauer-Schick'schen Fond ein weiteres Kapital von 3500 Gulden zur Aufbesserung der Jungfrauen zutheilte. Sie wurde unter Theilnahme der ganzen Stadt in der Kirche St. Quintin neben dem Kreuze auf der Kirchhofsseite begraben.

Kurz nach ihrem Tode wurde auch (in Mainz am 26. September 1773) der Jesuiten-Orden aufgehoben und seine frommen Mitglieder wie gemeine Verbrecher zur Nachtzeit unter allerlei unnützen, aber verletzenden Vorsichtsmaßregeln in das Elend und die Verbannung geschickt. „Für das Institut war der Verlust um so größer und darum die Trauer um so gerechter, als es bis dahin an den Jesuiten, die jede Betheiligung an der Vermögensverwaltung entschieden abgelehnt („die Jesuwiter", sagt Peter Schick in seinem Testamente, „wollen die Besorgung nicht auf sich nehmen"), die treuesten Freunde, die besten Rathgeber, die erleuchtetsten Seelenführer und Gewissensräthe besessen hatte."

Letzteres Amt übernahm von da an der neuernannte Pfarrer von St. Quintin, Christian Joseph Schick, und verwaltete es bis zu seinem Tode mit Treue und Gewissenhaftigkeit.

Ein Streit mit der obersten Vorsteherin in München, welche dem Institut zu Mainz um diese Zeit ein englisches Fräulein zur Aushülfe zugesendet hatte, ohne daß die Verwaltung darum gewußt, gab nicht bloß zur Zurückweisung desselben, sondern auch zu folgender nicht uninteressanten Mißbilligung (d. d. 5. Sept. 1774) Anlaß: „Das Verfahren der höchsten Oberin könnte um so weniger gebilliget werden, als ihr eine freie Disposition vom Fundator nicht gestattet sei, noch vom Kurfürsten gestattet werden wolle. Der Erstere habe seine Stiftung nicht auf die englischen Fräulein gemacht und der Kurfürst auch in diesem Sinne die Bestätigung nicht ertheilt. Da nun der Fond zum Unterhalte der Lehrerinnen (jährlich 800 Gulden, das geringe Spielgeld und 40 Stecken Holz) erschöpft, eine Vermehrung der Lehrkräfte vorerst nicht nothwendig und die Zusendung der Fräulein Weiser ohne Begehr und Vorwissen der Kommission willkürlich und unordentlich geschehen sei, so erfolge deren Zurückweisung und seien die Oberin in Fulda und die oberste Vorsteherin in München zu bedeuten, daß Aehnliches nicht mehr vorkomme." — Der obige Ausdruck, daß die Schulstiftung nicht auf die englischen Fräulein gemacht sei, kann wohl nicht leicht mißverstanden werden; doch dürfte eine Erklärung hierüber nicht am unrechten Orte sein. Schick, Altenauer und Schultheiß wollten an die von ihnen gestifteten Schulen für ewige Zeiten die englischen Fräulein als Lehrerinnen; insofern lautet die Stiftung auf sie. Aber das Vermögen wurde nicht dem ganzen englischen Fräulein-Institut als solchem zugewendet; vielmehr machten die Stifter und bestätigte der Kurfürst solche Bedingungen, wodurch der obersten Vorsteherin kein freies Verfügungsrecht über das Haus, dessen Einkünfte u. s. w. eingeräumt wurde, und insofern lautet die Stiftung nicht auf die englischen Fräulein.

Da aber zugleich mit der neuen auch eine ältere Jungfrau, Juliana Hitt, wieder nach Bayern zurückgereiset war, und die Oberin Frau Aloysia ihres mühevollen Amtes bereits sehr müde

geworden, sandte ihr die oberste Vorsteherin Johanna von Mansdorf zugleich Sukkurs und Gehülfin, indem sie am 11. Mai 1775 Jungfrau Maria Eva Wilhelm und Stanisla Ponse aus dem Institut zu Fulda nach Mainz dirigirte. Im J. 1778 mußten sie eine dritte Mädchenschule errichten, deren Leitung Jungfrau Noël anvertraut wurde, und endlich erhielten sie auf die inständigen Bitten der katholischen Bürger von Oppenheim (vom 5. Dec. 1787) auch die dortigen Schulen, wohin sie die Jungfrauen Elisabeth Spansal und Barbara Kreuser sandten. Von nun an behielten sie dieselbe bis zum J. 1811, d. h. bis zu dem am 25. März d. J. erfolgten Tode der Fräulein Barbara Kreuser (Fräulein Elisabeth Spansal war schon am 9. Juli 1798 durch einen schnellen Tod hinweggerafft worden), wo das Institut, durch die Ungunst der Zeit, durch die Revolution auf eine sehr geringe Anzahl Mitglieder heruntergebracht, nicht mehr in der Lage war, die Schule in Oppenheim durch Lehrerinnen aus seiner Mitte zu versehen. Darum ist auch des Instituts Recht auf Präsentation und beziehungsweise Besetzung der Schule unzweifelhaft und von der Regierung bis in die jüngste Zeit herab anerkannt und vorkommenden Falles immer geachtet worden. Der Wunsch des Pfarrers Turin von St. Ignatius (in Mainz) dagegen, die Schule seiner Pfarrei und wohl auch die von St. Stephan zu übernehmen, gegen den sich die Fräulein aus Mangel an Lehrkräften und wegen der weiten Entfernung vom Hause lange gesträubt hatten, wurde zuletzt von der Kommission selber fallen gelassen.

Um diese Zeit ist es dann auch geschehen, daß sie daran dachten, sich selber Kandidatinnen heranzubilden und trotz mancher nicht kleiner Schwierigkeiten endlich Novizinnen anzunehmen. Die Erste, welche sich anmeldete (9. Juli 1781), war die oben erwähnte Jungfrau Anna Barbara Kreuser gewesen, welche zu Lengfeld in der Würzburger Diöcese am 11. April 1765 geboren, beinahe 3 Jahre (bis 15. Juni 1785) suppliciren mußte, ehe sie nur in die weltliche Probe gelangen konnte. Denn „sie sei eine Ausländerin", meinte die wohllöbliche Kommission. Da aber fast alle damaligen englischen Fräulein eben dieses Loos theilten und die Oberin überdies merken konnte, daß sich ja

Mainzerinnen noch gar nicht gemeldet hätten, ließ man sie gewähren. Nun kamen auch Landeskinder. Jungfrau Anna Rosina Nodale (geboren zu Mainz den 15. Nov. 1764) faßte im J. 1782 den Entschluß, in das Institut einzutreten, und als sie, wegen Kränklichkeit, für jetzt von ihrem Vorhaben abstehen mußte, meldete sich (15. Aug. 1784) Anna Maria Wurz (geboren zu Mainz den 22. April 1767). Nunmehr bewilligte auch (8. Nov. 1784) das erzbischöfliche Vikariat die Zulassung, und zwar nicht nur für letztere, sondern auch für die in ihren Bitten ausdauernde Kreuser, jedoch unter der Bedingung, daß vorher das beiderseitige Einbringen an die hohe Stelle einberichtet werde. Nachdem dies in Ordnung gebracht war, fand die Aufnahme beider in das Noviziat (am 18. Januar 1785) früh Morgens in aller Stille statt, in Anwesenheit der Eltern und Geschwister, und wurden sie hierauf nach 2jährigem Noviziate (den 23. Januar 1787) zur Gelübdeablegung zugelassen, indeß Sybille Katharina Nodale (geboren zu Mainz den 15. Sept. 1768) am 20. Sept. 1787 (als neue Kandidatin) in die weltliche Probe und am 14. Nov. desselben Jahres in das Noviziat aufgenommen wurde, und am 2. Dec. 1789 auch deren jüngste Schwester, Sybilla Nodale, die heiligen Gelübde ablegte. Ihr ist endlich auch die andere Schwester, Aloysia (geboren zu Mainz den 21. Juni 1767), noch gefolgt; denn am 4. Aug. 1788 in die weltliche Probe zugelassen, bestand sie mit Maria Anna Volk (geb. den 12. März 1765) von Gerlachsheim in der Würzburger Diöcese die Prüfung, worauf beide zum Lehramte tauglich befunden, am 22. März 1789 als Novizinnen eingekleidet und am 26. April 1791 durch die heiligen Gelübde in das Institut aufgenommen wurden.

Schwere Zeiten brachen jetzt über Mainz herein. Am 21. Oct. 1792 rückten die Franzosen in die Stadt, und den Klosterfrauen, die zwar bleiben durften, aber „die Abzeichen ihrer früheren Sklavenketten", d. h. die kurfürstlichen Wappen, entfernen mußten, blühten nun alle Drangsale der Einquartierungen und einer zweimaligen Belagerung. Wie viele Andere hatten sich das zweite Mal, im Oct. 1794, auch die englischen Fräulein zur Flucht entschlossen. Die Oberin Maria Aloysia Hauck begab

sich mit Sybilla Rodale und einer Magd nach Aschaffenburg; Maria Eva Wilhelm und die 88jährige Laienschwester Magdalena Schwarz flüchteten nach Fulda, indeß Anna Maria Wurz, Aloysia Rodale und Maria Anna Wolf am 26. Oct. 1794 nach Frankfurt abgehen sollten. Doch faßten die letzten drei noch zu rechter Zeit frischen Muth, blieben im Hause zurück und hielten, freilich unter Kugeln und Schrecken, die Schulen fort, retteten dadurch aber auch dem Institute das Haus und blieben sogar von Einquartierungen frei. Als wieder ein Jahr darauf die Stadt entsetzt wurde, kehrten auch die Anderen heim, die ehrwürdige Oberin Frau Aloysia Hauck indessen nur, um nach wenigen Monaten ihr thätiges und tugendreiches Leben auf ihrem angewiesenen Posten zu beschließen, denn sie starb schon am 20. Febr. 1796 im 71. Jahre ihres Lebens nach rastlosem Wirken in der kleinen Gemeinde von Mainz, die sie unter den schwierigsten Verhältnissen 44 Jahre lang mit mütterlicher Liebe, Umsicht und Treue geführt hat.

Auf sie folgte M. Eva Wilhelm als zweite Oberin, deren große Aufgabe darin bestand, während einer 27jährigen Regierung das anvertraute Institut unter neuen Stürmen und ohne namhaften Kräfte-Zuwachs in eine bessere Zeit hinüberzuretten. Die schwerste Prüfung ließ nicht lange warten. Mainz war in Folge Beschlusses des Reichscongresses zu Rastatt an Frankreich gekommen und von diesem am 1. Januar 1798 besetzt worden. Sogleich mußten auch die Klosterfrauen die dreifarbige Kokarde auf ihren Habit stecken, und als sie nach vielen Plackereien endlich doch unter Gottes Hülfe das größte Uebel, ihre Aufhebung, abgewendet hatten (1), wurden sie wenigstens genöthigt, am 29. Juli

(1) Es handelte sich hier um die Entscheidung, ob das englische Fräulein-Institut zu den geistlichen Genossenschaften gehöre, deren allgemeine Aufhebung beschlossen war. Aus allen zu diesem Ende eingezogenen Erkundigungen und Berichten entnahm der Präfekt, daß die englischen Fräulein lediglich zum Behufe des Unterrichtes der weiblichen Jugend nach Mainz berufen worden und diese ihre Aufgabe auch stets bis zum gegenwärtigen Augenblick erfüllt hätten. Auch seien sie keine Ordensfrauen im eigentlichen Sinne, weil nicht gebunden durch unauflösliche Klostergelübde. Eben wegen dieses Verhältnisses habe man sie schon im Jahre 1799, bei Vereinigung des Altenauer'schen mit dem allge-

1802 die geistliche Kleidung mit der weltlichen zu vertauschen, erlitten einen sehr beträchtlichen Verlust ihres Vermögens [1] und sollten fürder auch keine Kandidatinnen mehr aufnehmen. Doch blieb ihnen gestattet, die Schulen fortzuführen. Sie fügten sich mit schwerem Herzen in die Zulassungen Gottes und flehten desto inniger um die Hülfe von oben. Da kam nach vierthalb Jahren (am 3. Oct. 1802) der ehrwürdige Bischof Ludwig Colmar. Auf seine dringende Verwendung bei Napoleon am 13. Febr. 1807, das Marianische Institut der sogenannten englischen Fräulein, „aus dem Mainz für die Erziehung der Jugend die größten Vortheile gezogen hätte und auch in Zukunft ziehen könnte", mit seinem frühern geistlichen Charakter zu erhalten, unterzeichnete der Kaiser am 3. Mai desselben Jahres im Lager von Finkenstein, man sagt auf einer Trommel, das Dekret, durch welches die Englischen als eine geistliche Genossenschaft neuerdings bestätigt und hinsichtlich ihrer innern Disciplin der Aufsicht des Bischofs unterworfen wurden; nur sollten ihre Statuten vorher der kaiserlichen Genehmigung unterbreitet werden.

Mit welchen Gefühlen der hochselige Bischof diese Freudenbotschaft empfing, mag wohl am besten aus seinem nachfolgenden eigenhändigen Briefe vom 17. Juni 1807 entnommen werden: „Mit innigster Herzensfreude kündige ich Ihnen an, beste, würdige Frau Oberin, daß mir heute von dem k. k. Dekret, welches Ihr so nützliches Institut genehmiget und bestätiget, offizieller Bericht zugekommen ist. Die Abschrift davon, die ich hier beifüge, bewahren Sie sorgfältig auf. Die Bekräftigung der Statuten wird alsdann erst erfolgen, nachdem selbe von dem Staatsrathe

---

meinen Schul-Fonds, unter die Leitung der allgemeinen Schul-Kommission gestellt, und könnten sie auch jetzt nicht in den Beschluß vom 20. Juni 1802, wonach alle kirchlichen Körperschaften und Mönchsorden aufgehoben seien, miteinbegriffen werden, als eine Anstalt, die rein nur dem öffentlichen Unterrichte und der Wohlthätigkeit (à la bienfaisance) sich geweiht habe. Demzufolge wurden sie (den 25. August desselben Jahres) auf's Neue bestätigt.

(1) So hatten sie durch Einquartierungen ꝛc. über 6000 Gulden und durch den Lüneviller Frieden über 10,000 Gulden eingebüßt. Sie sind übrigens das einzige Ordenshaus in Mainz, das die französische Revolution und den Krieg überstanden hat.

werden verificirt worden sein, welches innerhalb 6 Monaten geschehen muß. Das Wesentliche ist gethan. Mainz hat seine theueren englischen Fräulein wieder, und zwar auf immer, wofür wir dem Allerhöchsten innigst danken wollen, und nicht nur Mainz, sondern die ganze Diöcese, wo ich sie mit der Hülfe Gottes nach und nach werde zu verbreiten suchen. Fangen Sie also Ihr heiliges, Gott gewiß sehr wohlgefälliges Geschäft mit neuem Eifer an, oder vielmehr setzen Sie dasselbe mit eben der unverdrossenen Liebe und unter dem nämlichen Segen fort, womit sie es bis auf die heutige Stunde zur größern Ehre Gottes und zum Heile so mancher Seelen befördert haben. Glücklich schätze ich mich, daß mich der Himmel zu einer so vortheilhaften, von allen Gutdenkenden so sehr erwünschten Wiederherstellung ihres Instituts in dieser Diöcese als Werkzeug hat auserwählen wollen, hoffe aber auch durch das Gebet der Lehrerinnen sowohl als der lieben kleinen Kinder Barmherzigkeit von Gott dermaleinst zu erhalten. An mir aber, würdige Oberin, werden Sie und alle die Ihrigen zu jeder Zeit einen bestmeinenden Vater haben. Ich grüße, schätze, verehre und segne Sie. † J. Ludwig."

Der 11. Juli 1807 ist gewissermaßen als der zweite Gründungstag des Instituts zu betrachten: denn an demselben legten die englischen Fräulein ihr Ordenskleid wieder an; der hochwürdigste Herr Bischof Joseph Ludwig Colmar feierte das heilige Meßopfer in ihrer Hauskapelle, spendete ihnen die heilige Kommunion und knüpfte an die Worte: „Nimm dieses Kind und nähre es mir, ich will dich dafür belohnen", eine rührende Ermahnung, worauf über die ganze Feierlichkeit Urkunde aufgenommen ward, „damit der Tag der Wiederherstellung des Instituts für dasselbe desto heiliger und feierlicher werden möchte." Ein Jahr darauf hatte er auch die Freude, daß Napoleon (am 21. Nov. 1808) eine fromme Schenkung des Grafen Franz Philipp von Walderdorff (1) zu Gunsten der englischen Fräulein bestätigte.

(1) Graf Franz Philipp von Walderdorff († 1828 in einem Alter von 88 Jahren), vermählt mit Mauritia Freiin von Freiberg-Hopferau († 1840), war der Sohn des Grafen Lothar Wilhelm und der Gräfin Anna Philippine von Stadion und am 20. Juli 1767 von Kaiser Franz I in den Reichsgrafen-

Derselbe hatte nämlich dem bischöflichen Seminar zu Mainz die Summe von 32,323 Fr. 58 Cent. mit der Verbindlichkeit geschenkt, den Jungfrauen des Marianischen Instituts oder den sogenannten englischen Fräulein jährlich 100 Fr. einzuhändigen. Statt dessen wurde, mit Zustimmung des edlen Gebers, zu Gunsten des Instituts ein Kapital von 3333 Fr. 34 Cent. verzinslich angelegt, und sollten dafür die englischen Fräulein jährlich eine General-Kommunion für das Wohl der beiden gräflichen Familien von Walderdorff und von Stadion an einem von der Oberin zu bestimmenden Tage verrichten und bei der heiligen Kommunion mit all' ihren Schulkindern ein Vaterunser und Ave Maria nach derselben Meinung und ein anderes für alle mit dem Unterrichte der Jugend Beschäftigten beten.

Ueber noch größere Leiden als die Armuth und materielle Mittellosigkeit half ihnen Gottes Erbarmung im Geistlichen hinüber. Es lag im Unterfangen der damaligen Zeit, alles Kirchliche heimlich recht zu verfolgen. So hatte auch das Institut noch in den Friedenszeiten seines geistlichen Charakters entkleidet und auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollen. Der Bischof war am 15. Dec. 1818 gestorben; die ehrwürdige Oberin war am 6. Sept. 1823 mit Tod abgegangen, und wie verwaiset stand die kleine Gemeine unter ihrer Nachfolgerin Frau Sybilla Rodale (als Oberin die dritte, unter ihren zwei geistlichen Schwestern die jüngste) da. Um tüchtige Lehrerinnen zu gewinnen, wendete sich dieselbe, beim Mangel an einheimischen Kräften, wiederholt an auswärtige Institute und erlangte endlich nach vielen vergeblichen Bitten am 21. Nov. 1826 zwei Kandidatinnen: Jungfrau Margaretha Birnbach (den 21. April 1809 zu Aschaffenburg geboren) und Thekla Maier (geboren den 23. Sept. 1806 zu Bürgstadt). Aber es währte nicht weniger als 9 Jahre, bis zum October des Jahres 1835, bis die Genannten zur Ablegung der Gelübde zugelassen wurden. An ihrer Tüchtigkeit zum Schulamte

stand erhoben worden. Des Grafen frommer Sinn hat sich auf seine Nachkommen vererbt, auf seinen Sohn, den um das Herzogthum Nassau so hochverdienten Staatsminister Grafen Karl Wilderich († 27. Dec. 1862), wie auf seinen Enkel, den jetzigen Stammherrn Grafen Wilderich (geb. 8. April 1831).

zweifelte Niemand; zudem lagen darüber die anerkennendsten Zeugnisse eines Mannes vor, dem im Schulfache Wenige den Rang streitig gemacht, des seligen Pfarrers und spätern Domkapitulars Fell. Auch das verkannte kein Einsichtsvoller, darum am wenigsten die Schul-Kommission, daß dem Institut neue Lehrkräfte von Nöthen seien. Aber der Geist der Zeit sann auf Anderes. Es war zu Anfang des Jahres 1830, als Oberin Sybilla um die Erlaubniß nachsuchte, eine ihr fähig scheinende Jungfrau zur weitern Ausbildung und demnächst zur Aufnahme in das Noviziat zulassen zu dürfen, da die älteren Lehrerinnen recht bald eine sie schonende Unterstützung nöthig haben möchten. Daraufhin wurde, ohne anderweitige Antwort, dem Institut im März desselben Jahres eine weltliche Lehrerin, mit einem Gehalte von 200 Gulden, zugewiesen. Die wohlbegründete Einsprache der Oberin, daß sie auf eine solche Aushülfe nicht angetragen habe und auch vorerst derselben nicht bedürfe, verhallte im Winde. Drei Jahre später, im Sept. 1833, wurde, ohne ihr Ansuchen, „den beiden Lehrerinnen des Instituts, den ehrwürdigen Jungfrauen Aloysia und Rosina Rodale, in Anbetracht ihrer vieljährigen Dienste, bei ihrem vorgerückten Alter der wohlverdiente Ruhestand allergnädigst zuerkannt“ und gleichzeitig auch die Oberin Sybilla Rodale veranlaßt, ihre Schule aufzugeben. So hatte man die noch im wirklichen Amte stehenden Lehrerinnen des Instituts bis auf eine einzige, Fräulein Elisabeth Trunk, heruntergebracht! Geneigtheit zur Aufnahme und beziehungsweise Zulassung in das Noviziat war nirgendswo; aber es wurde nicht gerade und offen ausgesprochen, und fast schien die Absicht vorzuwalten, die Schulen des Instituts recht in Verfall zu bringen, um glimpfliche Veranlassung zu haben, dieselben aufzuheben und den englischen Fräulein aus den Händen zu nehmen.

Da kam endlich Bischof Petrus Leopold Kaiser (am 30. Juni 1835), und auf seine wohlwollende und kräftige Verwendung verfügte die Staatsregierung: „Die geistliche Lehranstalt des englischen Fräuleinstiftes soll fernerhin fortbestehen und das Recht haben, die zur Erreichung seiner Bestimmung nöthige Zahl von Mitgliedern aufzunehmen, und zwar in der Art, daß, nach dem

Vorschlag der Oberin, jene Jungfrauen, welche nach vorgängiger Prüfung als tauglich für die Erziehung und Ertheilung des Unterrichts der weiblichen Jugend befunden werden, nach vorher eingeholter bischöflicher Erlaubniß und erfolgter landesherrlicher Genehmigung zur Ablegung der Profeß zugelassen werden sollen. Hierauf wird denselben das Anstellungsdekret als Lehrerinnen in der Art und Weise ertheilt werden, daß dasselbe nur in so lange von Wirkung ist, als sie Mitglieder des Instituts verbleiben werden. Der bischöflichen Behörde wird die Aufsicht über die innere Disciplin dieser geistlichen Congregation und die Leitung derselben überlassen." Jetzt konnte die Oberin Sybilla Nodale freudig mit Simeon ausrufen: „Herr, jetzt lasse deine Dienerin in Frieden fahren!" Am 12. Oct. 1835 hatte sie noch die Freude, die zwei langjährigen, in Geduld ausharrenden Novizinnen durch Abnahme der heiligen Gelübde in das Institut aufzunehmen, und schon am 31. desselben Monats war sie eine Leiche. Geduldig und gottergeben bei einer höchst schmerzvollen Krankheit, war ihr Tod sanft, wie ihr Leben gewesen ist. Die letzten Augenblicke waren ihr noch durch die frohe Aussicht versüßt worden, daß unter einem so wohlwollenden geistlichen Vater und Oberhirten nicht nur der Fortbestand des Instituts gesichert, sondern auch der Grund zu einer kräftigern Entfaltung und Blüthe desselben gelegt sei. Ihrer Nachfolgerin (als vierte Oberin) und Schwester Frau M. Aloysia Nodale war es freilich nur wenige Jahre gegönnt, diese Hoffnung zu nähren: denn am 27. Dec. 1835 gewählt, starb sie schon am 17. Febr. 1843; aber gerade während dieser kurzen Zeit nahm die Zahl ihrer geistlichen Töchter bereits in dem Grade zu, daß ihnen 5 Mädchenschulen der Stadt, 2 in der St. Quintin- und 3 in der Dompfarrei, übergeben werden konnten.

Die am 7. März 1843 gewählte neue (fünfte) Oberin des Instituts, Frau Margaretha Birnbach, dachte nun auch, das seit vielen Jahren unterbrochene Pensionat wieder in's Leben zu rufen. Schon unter ihrer Vorgängerin hatte der damalige Inspektor des Hauses, Pfarrer Blösinger zu St. Quintin, diesen Plan mit Lebhaftigkeit aufgefaßt und im J. 1837 die

ersten geeigneten Schritte bei dem bischöflichen Ordinariat versucht, um durch dessen Vermittlung ein größeres, gesünderes und mehr in Mitte der Stadt gelegenes Institutshaus zu erwerben. Er hatte dabei zunächst sein Augenmerk auf das ehemalige Kloster der armen Klarissinnen gerichtet, welches zum Theil dem Mainzer Schulfond, zum Theil dem Fiskus gehört hatte. Aber eben dieses Verhältniß hatte die Schwierigkeiten und Hindernisse vermehrt, und das Vorhaben mußte aufgegeben werden — zum Glücke nur auf kurze Zeit. Jetzt fanden sich mehrere ausgezeichnete Männer der Stadt (1), die mit Freuden und ohne ängstliches Bedenken Hand anlegten und eine Aktienzeichnung in's Lebens riefen, mit deren Hülfe die Oberin am 1. Juli 1844 „eine höhere, mit einem Pensionat verbundene Töchterschule in's Leben rief.“ Als über dem großen Zudrang das Haus viel zu klein wurde, miethete sie im October des nächsten Jahres vorerst den obern Stock des anstoßenden Privathauses, bis sie endlich wieder mit edelmüthiger Hülfe eines Wohlthäters unter großherzoglicher Genehmigung vom 10. Oct. 1846 den sogenannten Dalbergerhof auf dem Ballplatze mitten in der Stadt acquirirte und schon Ende desselben Monats bezog, „und zwar mit 8 Jungfrauen, 2 Novizinnen, von denen eine schon nach 2 Monaten die heiligen Gelübde ablegte, die andere aber freiwillig wieder austrat, mit 3 geprüften Schulamts-Candidatinnen, deren 2 bald in's Noviziat kamen, und 36 Pensionären.“ Ueber den Sorgen und Schwierigkeiten, mit denen solche Unternehmungen und diese insbesondere wegen mancher weiteren Erwerbungen, z. B. eines Gartens, mehrerer Um- und Neubauten, unvermeidlich verbunden sind, war auch die gegenwärtige Oberin wieder alt und müde geworden. Nachdem sie am 29. Dec. 1852 unter großer Theilnahme der ganzen Stadt die erste Säkularfeier des Hauses erlebt und eine bedeutende Summe zum Neubau einer Institutskirche gesammelt hatte, „in welcher sich die Stimmen von Hunderten von Kindern im Gebet und Gesang mit denen ihrer Lehrerinnen vereinigen können zum Preise und zum Danke gegen den dreieinigen Gott, zum Lobe und zur An-

(1) Die Namen dieser Ehrenmänner sind: Blösinger, Christoph Lennig, Meletta, Metz, Mousang, Rack und Schachleitner.

rufung des mächtigen Schutzes der allerseligsten Jungfrau Maria, der hochgebenedeiten Gottesmutter, und zugleich um reichlichen Segen herabzuflehen auf alle Wohlthäter des Hauses für dieses und vor Allem für das ewige Leben", — legte sie ihren Pilgerstab am 14. Oct. 1855 nieder und ging zur ewigen Ruhe heim. Unter ihrer Nachfolgerin, der sechsten Oberin, Frau M. Johanna Heinrich, welche seit 23. Nov. desselben Jahres ihres Amtes waltet, erhielt das Institut gleichen Schrittes mit der Zunahme des religiösen Lebens überhaupt auch neuen Zuwachs, so daß es bereits im J. 1862 37 Professinnen, 11 Novizinnen, mehrere Postulantinnen und an Dienstschwestern 17 Professinnen und 4 Novizinnen, im März 1868 aber außer der Oberin noch 49 Professinnen, 7 Novizinnen, 6 Postulantinnen an Lehrfrauen, sowie 24 Professinnen und 2 Novizinnen an Dienstschwestern zählte.

Zu dem Mainzer Mutterhause, dessen Thätigkeit sich über 6 städtische Schulen, eine höhere Töchterschule, ein Pensionat und eine Kleinkinderschule erstreckt, gehören als Filialen: Büdesheim bei Bingen, gegründet 1856 (2 Elementarschulen), Castel, gegründet 1858 (2 Elementarschulen), Dieburg (3 Elementarschulen), Bensheim, gegründet 1858 (4 Elementarschulen, eine höhere Töchterschule und eine Kleinkinderbewahranstalt), Worms, gegründet 1859 (eine höhere Töchter- und eine Industrieschule), Alzei, gegründet 1859 (eine höhere Töchter- und eine Industrieschule), Bingen, seit 1864 (eine höhere Töchterschule), Heppenheim an der Bergstraße, gegründet 1865 (eine höhere Töchterschule und eine Kleinkinderbewahranstalt), Münster bei Dieburg, gegründet 1866 (2 Elementarschulen und eine Industrieschule), Virnheim, gegründet 1870 (eine Elementarschule, eine Industrieschule und eine Kleinkinderbewahranstalt).

In Bayern besitzen die englischen Fräulein folgende Häuser: Augsburg (gegründet 1680, säkularisirt 1803, wiederhergestellt 1816) mit 5 Filialen; Burghausen (1683) mit 4 Filialen; Mindelheim mit 2 Filialen; Bamberg (1717) mit 12 Filialen; Altötting (1721) mit 8 Filialen; Aschaffenburg (1748) mit 2 Filialen; Günzburg (1758), Nymphenburg (1835) mit 11 Fi-

lialen in Bayern und solchen zu Frankfurt am Main, Bukarest in der Wallachei (1852) und zu Patna (1853) und Allahabad (1866) in Ostindien; Passau (1836) mit 9 Filialen.

In dem übrigen Deutschland besteht außer Mainz nur noch das Institutshaus zu Fulda seit 1732.

Oestreich-Ungarn hat folgende Häuser: St. Pölten (gegründet 1706), Meran (1721), Krems (1722), Brixen (1739), Prag (1747), Roveredo (1782), Pesth (zwischen 1748—1784), Balassa-Gyarmath (1851), Erlau (1852), Veszprem (1860).

Italien hat nur zwei Häuser, zu Lodi (1831) und Vicenza (1837); die Fräulein sollen von der allen kirchlichen Congregationen feindseligen Regierung jedoch nur mehr im weltlichen Kleid geduldet werden.

In England sind Institutshäuser zu York und Scarborough, Leck, Gloucester und Hulm. Das Mutterhaus für Irland ist zu Rathfarnham (errichtet 1822). Von hier aus sind entstanden die Häuser zu Navan in der Grafschaft Meath (1833), zu Stephens Green bei Dublin (1833), in der Georgsstraße zu Dublin (1836) (welch' beiden letzteren sich drei Häuser an der Meeresküste anschließen: Bray, Balbriggan und Dalkay), Borris in Ossory (1859), Lettertrenny in Donegal (1854), Killarney in der Grafschaft Herry (1860), Gorey (1843) und Wexford. Zu demselben Institut gehören ferner die Häuser zu Manchester (1851) und Leek in England, sowie die zu Gibraltar (1845), Mauritius auf der Insel Mauritius (1846), Clontarf (1847), Cadix (1850), Fermoy (1853), Omagh (1855), Calcutta (1841) mit mehreren Filialen, und Toronto in West-Canada (1847) mit Filialen zu Guelph, Hamilton und Niagara-Fall.

Stifter und Klöster waren seit den frühesten Zeiten in Bingen begütert und besaßen dort Höfe. Ich will sie nach der Zeitfolge anführen, in welcher sie zum erstenmal urkundlich genannt werden, obschon daraus nicht die Zeit der ersten Erwerbung folgt.

Bereits im 8. und 9. Jahrhundert finden wir die Klöster Fulda, Lorsch, Prüm, Hasenried und Bleidenstadt dort begütert. Ueber die drei ersteren ist Bd. 19 S. 775, 788 und

792 gesprochen worden; das Kloster Hasenried (vergl. Abth. II Bd. 10 S. 5) erhielt im Jahr 832 von Ludwig dem Frommen einen Hof im Kastell Bingen zum Geschenk, den früher Rapoto eigenthümlich besessen, durch Untreue jedoch verloren hatte, und der dem Gesetze gemäß dem königl. Fiskus anerfallen war; dem Kloster des h. Ferrutius zu Bleidenstadt bei Wiesbaden schenkte zwischen 863—889 Erzbischof Luitbert von Mainz zwei Mansen und 18 Morgen in Bingen. Der Klosterhof lag in der Mönchgasse, der heutigen Amtgasse, dem Eberbacher Hofe gegenüber.

Als im Jahr 1023 Kaiser Heinrich II von der Abtei St. Maximin bei Trier 6656 Mansen erhielt, die er genannten Fürsten übergab, hielt sich die Abtei die in Bingen gelegenen Güter als solche, die nicht zu Lehen gegeben werden durften, aus (vergl. oben S. 77), woraus sich also dessen dortiger Güterbesitz als ein wenigstens dem 10. Jahrhundert angehöriger erweist. Kaiser Friedrich I bestätigte denselben am 31. Mai 1182. Abt Dieberich von Brunshorn erwarb am 2. April 1349 von Henne Rapodo und dessen Hausfrau Geza einen Hof in der Stadt, welcher dem Ravengiersburger Hof gegenüber lag. Im Jahr 1409 nahm der Binger Bürger Heuichin von Lahnstein von dem Abte Rorich ein Haus „nieder zu der Nahwerth" gelegen in Erbbestand. Klesgin von Gaulsheim bekannte 1493 dem Maximinusstift von seinem Hause und Hofe in der Lauwergasse zu Bingen jährlich 3 Pfund Heller ewigen Geldes schuldig zu sein. Abt Maximinus von St. Maximin belehnte am 18. Aug. 1678 die Fürsten von Nassau: Johann Moriz, Moriz Heinrich, Johann Franz, Franz Bernhard, Heinrich, Wilhelm Moriz, Heinrich Kasimir und August Heinrich (1) mit der Vogtei

(1) Es sind das die Nassauischen Fürsten von der Diezer Linie, nämlich: Johann Moriz von Nassau-Siegen-Freudenberg († 20. Dec. 1679 zu Bergenthal bei Cleve), Moriz Heinrich von Nassau-Hadamar, Johann Franz (Desideratus) von Nassau-Siegen kath. Linie, Franz Bernhard, dessen Bruder, Domherr zu Köln und Straßburg, Heinrich von Nassau-Dillenburg, Wilhelm Moriz von Nassau-Siegen reformirter Linie, Heinrich Kasimir von Nassau-Diez, Erbstatthalter in Friesland. Den Fürsten August Heinrich kann ich nicht auffinden. Ist es vielleicht der zu demselben Stamme gehörige Prinz Wilhelm Heinrich von Oranien?

zu Bingen und dem Kirchensatz zu Rübenach. Ueber die Ansprüche, welche die Grafen von Nassau an das Mainzer Erzschenkenamt und die dazu gehörige Vogtei Bingen machten, sowie über den desfallsigen Vergleich des Grafen Gerhard mit dem Administrator Kuno von Falkenstein, ist oben S. 332 abgehandelt worden. Wie aber diese Vogtei zu einem Maximiner Lehen werden konnte, verstehe ich nicht, oder sollte vielleicht eine spezielle Vogtei über die Maximiner Güter und Leute zu Bingen darunter gemeint sein, welche die Grafen von Diez neben der erzbischöflichen Vogtei zu Bingen inne gehabt hatten? Das Güterverzeichniß der Abtei aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, besorgt 1680 von dem Abt Alexander Henn aus der Kopie des libri aurei und abgedruckt im Mittelrhein. Urkundenbuch, 2, 428—473, läßt auch darüber im Unklaren. Dort heißt es: »Comes de Ditzehe habet aduocatiam in Pinguia in feodo et ius patronatus cum decima in Reuenache, sed pro nunc domicellus Godefr. dom. de Eppinstein habet praedictum feodum, quod acceptauit facto iuramento erga dom. Lambertum abbatem s. Maximini a. 1438.« Es ist dabei auffallend, daß in dem Verzeichniß gar keine Güter zu Bingen aufgezählt werden. War das Stift 1680 vielleicht nicht mehr im Besitz? Arnoldi scheint unter der von Maximin zu Lehen rührigen Vogtei die alte von den Grafen von Nassau beanspruchte zu verstehen; er schreibt nämlich in seiner Geschichte der Nassau-Oranischen Länder: „Die Grafen von Diez waren von dem Stifte St. Maximin zu Trier bereits in alten Zeiten mit der Vogtei zu Bingen, ferner mit dem Kirchensatz und dem Zehnten zu Rübenach bei Koblenz belehnt gewesen. Aber dieses Lehen war in Abgang gekommen. Im Jahr 1426 erfolgte jedoch nach einem Vergleich mit dem Stifte dessen Erneuerung, und die Belehnung ist bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt worden, obgleich die Vogtei zu Bingen schon unter den alten Diezer Grafen verloren gegangen war. Ein Pertinenzstück der vogteilichen Rechte war vermuthlich das Marktschiff von Bingen nach Mainz und Frankfurt, mit welchem die Adeligen von Stein von den Grafen von Diez belehnt waren und nachher von Nassau, als Besitzer der Grafschaft Diez, be-

lehnt wurden." Indessen behaupteten auch die Wild- und Rheingrafen ein ausschließliches Recht auf die Haltung dieses Marktschiffes. „Das Binger Marktschiff," heißt es bei Kremer, Gesch. des Wild- und Rheingräflichen Hauses, „die Gerechtigkeit des Wildgefährts und des Salmenfangs zu Lorchhausen, nebst dem sogenannten Pfefferzoll auf dem Rhein zu Geisenheim sind die einzigen Stücke, welche dem Rheingräflichen Hause von seiner ursprünglichen Comecia in Rinegowe noch allein, und zwar theils wirklich, theils in gerechten Ansprüchen übrig sind. Jenes besteht in dem von dem Kaiserlichen Reichskammergericht gegen die Eingriffe des Mainzischen Domkapitels noch neuerlich (gegen 1704) bestätigten ausschließlichen Rechte des Rheingräflichen Hauses, zu Bingen auf dem Rhein ein Marktschiff halten zu dürfen, welches wöchentlich seine gewöhnlichen Fahrten von da nach Mainz und in den Frankfurter Messen auf dem Main nach Frankfurt thut. Das Wildgefährt begreift das alleinige Recht, die Steuerleute halten zu dürfen, welche durch die in der Gegend von Lorchhausen in dem Rhein befindlichen gefährlichen Orte die Schiffe sicher führen sollten. Eben daselbst hat das Haus den Salmenfang, und mit dem Zolle zu Geisenheim wird es noch jetzt von Kaiserlicher Majestät belehnt."

Das hier erwähnte Recht der Rheingrafen, die Steuerleute für das Wildgefährt zu bestellen, ist für die Geschichte von Bingen von besonderm Interesse, weil daraus hervorgeht, daß früher ein Theil der dortigen Steuerleute nicht, wie das jetzt der Fall ist, die Strecke von Bingen nach Kaub befuhr, daß es also nur Steuerleute für die Rheinstrecke von Bingen nach Mainz dort gab. Wildes Gefährt heißt heute eine gefährliche Stelle im Rhein zwischen Bacharach und Kaub; früher nannte man jedoch so die ganze Strecke zwischen dem Binger Loch und dieser Stelle, oder von dem ersten bis zu dem zweiten Rheingrafenstein, wie die Endpunkte bezeichnet wurden, innerhalb welchen die Rheingrafen die bezeichnete Gerechtsame über die „wilden Bannwasser" ausübten. Bodmann, rheing. Alterthümer, 587, theilt darüber Folgendes mit: „Nach Lehenbriefen von 1395, 1439 und 1557 trugen solches Lehen, welches die Rheingrafen als Reichslehen

und Anhang des Geisenheimer Zolles besaßen, die Stumpf von Waldeck vom rheingräflichen Hause zu Afterlehen: „„„Eyn Mark geltz von dem steine (zu Lorchhausen) — einen Stein genant des Rynyffenstein u. s. w.““ — mit deren Ausgang es an dieses Haus zurückfiel. Im Jahr 1616 bestellten die Rheingrafen von Kirburg, Grumbach und Daun H. Schauß, Bürger zu Bacharach, zu ihrem „„„Steuermann zu Niederheimbach zu dem Wildtenfahr, der Rheingrafenstein genannt, also daß er auf Ersuchen alle Schiffe, so den Rhein auf- oder abführen, gegen Empfang gebührlicher Belohnung getreulich und ohne Schaden als ein Steuermann führen und regieren solle, damit jedermann an solchem Fahr der Gebühr befördert und ohne Schaden fortkommen möge.““ Nach einem Notarial-Zeugenverhör von 1699 über die Gerechtsame des Rheinfahrs zu Heimbach, der Fischerei und des „„Wildenbannwässers, welches zu Lorch an der Wisper angehe und sich am Ort, in der Gegend des sogenannten Auslaufs endige,““ mußten 1. alle durchpassirenden Gefährte zu Heimbach anfahren und, wenn der rheingräfliche Steuermann mit anderen Schiffen abgefahren war, auf dessen Rückkunft warten und durften sich ohne dessen Erlaubniß keines andern Steuermanns bedienen, 2. jene, welche ohne den gedachten Steuermann das Wildbannwasser passiren wollten, 1 Goldgulden bezahlen; 3. jene, welche ohne seine Erlaubniß abfuhren, durfte er bestrafen; 4. wegen der Durchfahrt durch die Bannwasser hatten die Schiffe 1 Goldgulden zu bezahlen; 5. die großen Floße mußten dem Steuermann Tags vorher angekündigt werden und dann alle anderen Gefährte bis zu deren Absteuerung warten. Ein Floß hatte für die Durchfahrt 4—6 Rthlr. zu bezahlen. An diesem Wildgefährt hatte Kirburg 2 Viertel, Daun 1 Viertel und Grumbach 1 Viertel zu beziehen; Daun verkaufte aber im J. 1704 seinen Antheil an das fürstliche Haus Salm mit Vorbehalt des Verkaufsrechtes um 382 fl. rhein.“ Nach diesem Dokument scheint es, als ob Binger Steuerleute die Schiffe von Bingen bis Heimbach geführt hätten und also dort erst der rheingräfliche Steuermann eintrat.

Das Kloster Disibodenberg kam durch die oben S. 80 erwähnte Erbschaft der Hazecha und in Folge eines Vergleiches

mit dem Martinsstift im Jahr 1124 in den Besitz eines Hofes und Güter zu Bingen. Im Jahr 1385 vermachten der Burggraf von Böckelheim, Antilman von Grasewege und dessen Hausfrau Katharina von Hohenberg (vergl. Bd. 18 S. 532) dem Abt und Konvent zu Disibodenberg zwei Höfe zu Bingen, von denen der eine dem Johann Rapodo war und der andere der Stoßelshof hieß. Sander bemerkt S. 59 zu Scholls Annalen, daß in der handschriftlichen Fortsetzung derselben von Metz neben dem Namen des „Disenberger Hofes" mit rother Dinte sich die Randschrift »Spanheimer Hof« befinde, und fügt dann weiter hinzu: „Dieser Sponheimer, früher Disenberger Hof lag, wie das Lagerbuch der Stadt Bingen vom Jahr 1770 angibt, damals als „„ein ohngebauter Platz und garten"" 21 Ruthen 9½ Schuh groß auf der östlichen Seite der Kaufhausgasse und war mit einem Erbbestandzins von 6 fl. behaftet." Damit steht aber in Widerspruch, was der Annalist Scholl selbst S. 156 berichtet: „Anno 1344 kauffte Abt Wilhelm von Spanheim ein hauß zu Bingen sambt seiner Zubehör von einem Bürger, der hieß Wenz Kipp und sein haußfrauw Gertrud, wie sich sehen lasset im kauffbrief, geben am Sonntag Reminiscere 1344 — ist der Spanheimer Hoff." Die Erwerbung des Sponheimer Hofes ist also viel älter als die Aufhebung des Klosters Disibodenberg, durch welche Sander dessen Güter zu Bingen dem Kloster Sponheim zugefallen erklärt. Es wird deshalb auch zwischen dem Sponheimer und Disibodenberger Hof unterschieden werden müssen, obwohl ich nicht bestreiten will, daß der letztere in den Besitz des Sponheimer Klosters übergegangen sein wird. Der Sponheimer Hof brannte 1689 ab; wo er lag, kann ich nicht bestimmen. Dagegen heißt es in einer Urkunde von 1355, der Disibodenberger Hof liege in der Kirchgasse; es stimmt das mit der Angabe Sanders, der zufolge er also das Eckhaus der Kirchgasse und Kaufhausgasse war.

Dem Albanskloster zu Mainz vermachte Abt Heinrich im J. 1154 einen Hof zu Bingen, den dieser von dem Schultheißen Embricho von Winkel um 12 Mark gekauft hatte. Dafür tauschte Abt Heinrich 1190 von dem Kloster Eberbach einen andern Hof

daselbst gegen einen Weinberg zu Büdesheim ein, und es wird dieses derselbe Hof sein, dessen Güter und Einkünfte, nebst dem Weinwachs zu Bingen, Abt Sybold am 31. Dec. 1324 nebst Zehnten und Höfen zu Büdesheim, Münster u. s. w. seinem Konvent überwies. Der Albanshof lag auf dem Markte.

Als Erzbischof Arnold von Mainz am 22. Mai 1158 dem 1147 gegründeten Kloster Rupertsberg dessen Güter bestätigte, konnte er schon eine Menge von Schenkungen in der Gemarkung von Bingen aufzählen. Das vollständige Verzeichniß hat mein Vorgänger Abth. II Bd. 9 S. 542 u. f. aus meinen Binger Regesten abdrucken lassen.

Das Kollegiatstift S. Maria in campis (h. Kreuz) bei Mainz finden wir 1163 in Bingen begütert, indem Erzbischof Konrad in diesem Jahr dem Propst allen Wein aus den Gütern seines Stiftes daselbst zuerkannte. Am 8. Mai 1291 vertauschte Propst Eberhard den Hof und die Weinberge zu Bingen seinem Kapitel gegen 20 Malter Weizen aus dessen Zehntgefällen zu Saulheim, worauf noch in demselben Jahre Dechant und Kapitel einem Binger Bürger einen Morgen Weinberg in der Eiseheldeu (die heutige Eisel, eine der besten Weinbergslagen) der Nahebrücke gegenüber und 1 Viertel am Ockenheimer Wege gegen die Hälfte des Ertrages in Erbbestand gaben. Den Hof verliehen Dechant und Kapitel am 15. März 1333 dem Berthold Uner gegen Entrichtung von 1 Mark köln. Denare, und einen Weinberg in der Mühe (Mugen) auf der linken Seite der Nahe an demselben Tage dem Jakob Kolonborner gegen den dritten Theil des Ertrages in Erbbestand. Die Verleihung des Hofes wurde in einer Urkunde vom Jahr 1341 auch auf des Uners Sohn ausgedehnt und dabei bemerkt, wenn des Stiftes Gesinde oder Boten nach Bingen kämen, so sollten ein oder zwei Betten auf dem Hofe zurecht gemacht werden. Der Stiftshof lag in der Enkergasse, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1413 hervorgeht, worin Dechant und Kapitel ihre sämmtlichen Weinberge zu Bingen gegen den dritten Theil des in den Stiftshof abzuliefernden Ertrages verschiedenen Einwohnern in Erbbestand geben.

Daß das Kloster Eberbach im J. 1134 eine Kapelle mit einer Grundfläche, genannt Nenthres, im Binger Wald erworben hatte, ist oben S. 36 erzählt worden; auch wurde eben bei den Gütern des Albansklosters erwähnt, daß Eberbach bereits 1189 einen Hof zu Bingen besaß, den es gegen einen Weinberg zu Büdesheim vertauschte; es besaß daneben aber noch einen andern Hof, der zum erstenmal in der Bestätigungsurkunde des Papstes Alexander III vom Jahr 1177 vorkommt und zwischen 1162 und diesem Jahr erworben wurde, indem er in der Bestätigungsbulle desselben Papstes von jenem Jahr noch nicht erwähnt wird. Die Erwerbung des an Alban vertauschten Hofes setzt Pater Bär in seiner diplomatischen Geschichte von Eberbach in das Jahr 1178. „Der Tausch,“ schreibt er, „war von wenig Erheblichkeit. Eberbach hatte seit 1178 ein zweites Haus in Bingen vererbt, dessen es nach seinen dortigen Verhältnissen wohl entbehren konnte. Auf der andern Seite war eine Kurie in dieser Stadt der Abtei St. Alban zu ihren dasigen Geschäften ein Bedürfniß. Das wechselseitige Interesse beider Klöster bereitete also den Tausch ganz natürlich vor, und er kam auch ohne Schwierigkeit zu Stande. Eberbach trat an St. Alban sein anderes Haus in Bingen ab und empfing dagegen einen Weingarten zu Büdesheim, woraus es nach seiner dortigen Lage mehr Vortheil ziehen konnte.“ In Bingen selbst erwarben sich die Eberbacher viele Gönner, welche sie mit Schenkungen bedachten. So gaben ihnen zwei dort wohnende Brüder, Walpert und Berthold, zehn Morgen Weinberge von ihrem Erbe zu Laubenheim bei Mainz; der Stiftsdekan Konrad schenkte ihnen Güter im Stadtbezirk, auf die zwar später ein gewisser Humbert Cruselphennink Ansprüche machte, womit er aber von dem Erzbischof Sifrid 1209 abgewiesen wurde; auch war ihnen der oben bei der Stiftung des rheinischen Städtebundes und als Gründer der Nikolauskapelle genannte Schultheiß Anselm und dessen Hausfrau Lukardis sehr gewogen. Im J. 1235 schenkten diese dem Kloster ihre Badstube (stupam) am Rhein und vertauschten ihm gegen zwei Häuser am Honegstein ihren Hof, der an den Eberbacher Hof angrenzte. Nach Anselms Tod erbte das Kloster noch von ihm

einen großen Weinberg, den er unter der Bedingung vermacht hatte, daß aus dem Ertrag für ihn jährlich ein Seelenamt gehalten und den Brüdern eine Pitanz, bestehend in Weißbrod, fränkischem Wein und guten Fischen, gereicht werden sollte. Auch ein gewisser Gottfried, Bürger zu Bingen (wohl derselbe, welcher in der Urkunde von 1235 unter den Zeugen Bruder des Anselm genannt wird), und seine Hausfrau Demudis schenkten durch Urkunden von 1238 und 1240 die Hälfte ihres in der Lauergasse (in platea cerdonum) gelegenen Hofes dem Kloster, während sie die andere Hälfte, von welcher sich Demudis die lebenslängliche Nutznießung vorbehielt, dem Kloster Aulenhausen legirten. Weiter vermachten dieselben Eheleute eine Hofraithe in der Lorenzigasse (in platea S. Laurentii), um das Licht in der Laurentiuskapelle zu unterhalten, dem St. Katharinenkloster einen Weinberg vor dem Gauthor (ante gaweporten) und der Liebfrauenkapelle einen außerhalb der Stadtmauern am Rhein gelegenen Platz zur Unterhaltung des Lichtes in dieser Kapelle. Wie Vogt Gerhard 1256 das Kloster Eberbach beschenkte, ist oben S. 334 mitgetheilt worden. Peter, der Sohn eines Bürgers zu Bingen, Namens Abelo, war in das Kloster aufgenommen worden, und der Vater vermachte demselben darauf hin im Jahre 1275 denjenigen Theil seiner Güter, den Peter erbrechtlich erhalten haben würde, wenn er im weltlichen Stande geblieben wäre.

Eine testamentarische Verfügung des Kanonikers Arnold am Stephansstift zu Mainz, eines Sohnes des Philipp von Trechtingshausen, über seine Weinberge zu Bingen, die er für den Fall des kinderlosen Ablebens seines Neffen und Erben Wernher dem Kloster Eberbach vermachte, zeigt uns, außer schon oben genannten Schöffen, dem Maier Konrad und dem Vogte Heinrich Gipshorn, noch die Namen von folgenden Binger Bürgern: Friedrich von Steten, Folkard, Folknand genannt am Rhein, Heinrich gen. Wulvrich, Sigfried der Sohn Richelms, Abelo und Balzo, welcher der Verhandlung am Binger Gerichte im Jahre 1253 beiwohnten. Ein gewisser Arnold Rapodo von Bingen und seine Hausfrau Jutta hatten durch Testament den vierten Theil aller ihrer Güter, beweglicher wie unbeweglicher, dem

Kloster Rupertsberg, ein weiteres Viertel dem Kloster Aulhausen und der Rest dem Kloster Eberbach vermacht. Nun war Arnold gestorben und das Testament dadurch insofern rechtskräftig geworden, als die Wittwe nur die Nutznießerin war. Als solche bezog sie von einem den Eberbachern gehörigen Baumfelde über der Nahe einen Jahrzins von 6 Solidus Denare, deren Bezahlung sie denselben gern auf immer erlassen hätte. Sie bestimmte deshalb die zu Miterben eingesetzten Klöster Rupertsberg und Aulhausen, darauf bei eintretender Erbschaft nach ihrem Tode zu verzichten, und diese erfüllten ihre Bitte am 15. März 1292. Sie selbst verzichtete durch Urkunde vom folgenden Tage nicht allein auf diesen Zins, sondern auch auf das ihr schuldige Kapital von 300 Mark Denare, wogegen die Eberbacher auf die ihnen zugedachte Erbschaft Verzicht leisteten, jedoch sich verpflichten mußten, die in dem Testament festgesetzte Bestimmung, dem Konvente jährlich auf Peter und Paulstag eine Pitanz von Fischen, Weißbrod und fränkischem Wein zu reichen, zu beobachten, widrigenfalls das Martinsstift zu Bingen befugt sein sollte, aus dem Klosterhofe zu Bingen und einem Weinberge am Rinderwege so oft 8 Mark zu ziehen, als man in der Spende nachlässig befunden würde. Die Finanzen des Klosters waren damals in solche Stockung gerathen, daß für ein augenblickliches Bedürfniß nicht einmal 42 kölnische Mark in der Kasse waren und man sich deshalb zu dem Verkauf eines ewigen Zinses von 4 Mark jährlich entschloß, die ihnen von Weinbergen zu Aßmannshausen entrichtet wurden. Jutta war es wieder, die hier half. Sie kaufte im Jahre 1296 die Rente um jene 42 Mark, behielt solche aber nicht für sich, sondern bestimmte, daß jährlich dafür auf Mariä Geburt dem Konvente Fische und Weißbrod gereicht werden sollten. Die Besorgung wurde der Gewohnheit gemäß dem Küchenmeister aufgetragen und jede Vernachlässigung der Spende mit dem Verluste des jährlichen Betrages gerügt, den in solchem Falle der Küchenmeister selbst den Klosterfrauen zu Aulhausen für ein gleiches Mahl präsentiren mußte. „Es könnte allerdings ungereimt scheinen," bemerkt P. Bär dazu, „daß die Pitanzienstifter die Vernachlässigung

gewöhnlich mit dem jedesmaligen Verlust belegten, wodurch die Strafe viel weniger auf die nachlässigen Verwalter, als auf die Konventualen fiel, denen man doch vorzüglich wohl thun wollte. Allein dieses Mittel war dennoch gut gewählt und kräftig; denn die Konventualen sorgten dafür, daß ihnen durch Fahrlässigkeit der Schmaus nicht entging. Ohnehin wurden auch die Verwalter mit Bannflüchen und fürchterlichen Verwünschungen zur Pflichterfüllung angehalten. Darin war aber doch die Jutta von Bingen nicht so grausam und diktirte dem Küchenmeister eine so leidliche Strafe, wodurch sich einer oder der andere zur Vernachlässigung der Spende mehr reizen, als davon abschrecken lassen, und sich durch den von den Nonnen zu erwartenden Dank für die etwaige Beschämung entschädigt haben möchte." Die vier Mark scheinen jedoch für eine ordentliche Mahlzeit nicht ausgereicht zu haben, es fehlte wenigstens noch der bessere Wein, und Jutta, welche Abt Sifrid in der Urkunde von 1296 „unsere Mitschwester" nennt, kaufte deshalb eine neue Jahrrente von 4 Mark, von denen ein gewisser Ditmar von Bingen 2 von Weinbergen zu Niederheimbach und Hugo von Diebach 2 von Weinbergen bei Bacharach (die in der Urkunde genannten Flurnamen Winsbach und Nack bestehen heute noch) zu entrichten hatte. Diese 4 Mark fügte sie den obigen 4 Mark hinzu, damit nun dem Konvent eine vollständige Pitanz (plenarium seruicium) in Weißbrod, fränkischem Wein und guten Fischen auf Mariä Geburt gereicht werde unter Androhung der obenerwähnten Strafe bei etwaiger Vernachlässigung.

Es ist in Vorstehendem öfter das Wort Pitanz vorgekommen, welches einer Erklärung bedarf. Nach der Regel des h. Benedikt bestand die ordentliche Mahlzeit der Cisterzienser in zwei abgekochten Gemüsen aus Hülsen-, Baum- oder anderen Gartenfrüchten, und diese waren so ärmlich zubereitet, daß sie nur der Hunger schmackhaft und erträglich machen konnte. Alle Fleischspeisen waren verboten und in Eberbach sehr lange nicht einmal für die Kranken üblich; selbst Fische kamen nur selten auf den Tisch; nur für die Kranken schenkte man erst 1248 dem Kloster eine Fischerei. Vom 14. Sept. bis Ostern war, außer an den

Sonntagen, täglich, von Pfingsten bis zum 14. Sept. Mittwochs und Freitags nur eine Mahlzeit. Die Eberbacher gingen sogar über das Gebot der Regel hinaus und enthielten sich an allen Freitagen des ganzen Jahres der Milchspeisen. Nach dem ersten Jahrhundert des Bestehens, also nach 1231, begann man in Eberbach mit Nachsicht des Ordens einige Milderung der ursprünglichen Strenge, indem die Aebte gestatteten, daß auf Grund von Vermächtnissen an gewissen Tagen dem Konvent eine dritte Speise, die indeß kein Fleisch sein durfte, gereicht wurde. Diese dritte Speise, die der Abt regelmäßig erhielt, hieß in den alten Ordenssatzungen Pitanz. „Die erste Folge dieser Pitanzstiftung," bemerkt der Eberbacher Burser Bär, „war, daß die ursprüngliche Einschränkung der täglichen Mahlzeit auf nur zwei Gerichte allmälig aufhörte; denn sie wurden, besonders im folgenden Jahrhundert, so angehäuft, daß kaum ein Tag im Jahr ohne dritte Speise übrig war. So ging es auch mit dem Wein. Das regelmäßige Deputat war auf mehrere Tage mit besserm Gewächs verdoppelt und erzeugte den bis auf die jüngsten Tage bestandenen Namen der doppelten Portion (1). In Bezug auf das Brod brachten selbst derlei Vermächtnisse eine Aenderung hervor. Die alten Satzungen verboten den Mönchen auch an den höchsten Festtagen den Genuß des weißen oder von feinem Mehl gebackenen Brodes, und damit es nicht schien, daß hierbei auf die Armuth der Klöster Rücksicht genommen wäre, verordneten die Väter, daß für die kranken Brüder und fremden Gäste zartes und weißes Brod gebacken werden sollte, nämlich von Mehl, das nicht nur wie für die Mönche durch ein grobes Sieb, sondern durch einen feinen Sack gebeutelt wäre. Durch die Pitanzstiftungen ging aber dieser Unterschied ein, und wir sehen die Mönche durch solche bald im Advent, in der vierzigtägigen

(1) Wie ich Bd. 18 S. 368 gezeigt habe, hielt Bär fränkischen und hunischen Wein für zwei Sorten weißen Weines von verschiedener Güte, während, wie dort von mir nachgewiesen worden ist, fränkischer Wein rother und hunischer weißer war. Später, nachdem man rothen Wein im Rheingau nur selten gewann, wird man also erst zweierlei Sorten oder eine doppelte Portion weißen aufgetischt haben.

Fasten und endlich durch das ganze Jahr mit Weißbrod wohl versehen. Nun wurden auch allerlei Fische (boni pisces, heißt es in den obigen Stiftungen) und andere bessere Speisen den Gesunden gemein und fast täglich, die sonst ein Vorbehalt der Kranken waren, und der Tischzettel des h. Benedikt mit mehreren Gerichten verstärkt. Die zwei Pulmentarien wurden zwar fortgesetzt, aber jetzt besser und aus besserm Stoff zubereitet, bis sie endlich ganz eingingen oder nur noch als ein Denkmal der alten Diät aufgestellt wurden, wie in einem schwäbischen Kloster mit einem täglichen Brei bis in unsere Zeiten Sitte war. Dennoch wurde bei allen diesen Milderungen das Wesentliche des Fastengebots, nämlich die Abstinenz vom Fleisch und der zweiten Sättigung, über 300 Jahre beibehalten und darin nur erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts mit der allgemeinen Dispensation im Orden auch zu Eberbach die Aenderung eingeführt."

Außer Schenkungen finden wir viele Tauschhandlungen verzeichnet, welche die Eberbacher mit Gütern eingingen, und es ging dieses aus dem steten Augenmerk hervor, ihre Weinberge und Ländereien überall möglichst zusammenzulegen oder minder ergiebige durch fruchtbarere zu ersetzen, weshalb sie dann auch in solchen Fällen weniger auf das geometrische Verhältniß der Wechselgüter, als auf ihren ökonomischen Vortheil sahen.

Ob sie ursprünglich die Binger Güter durch eigene Brüder bauen ließen, kann ich nicht finden, ist aber doch sehr wahrscheinlich; im 14. Jahrhundert war es indeß nicht mehr der Fall, wie solches daraus erhellt, daß sie Weinberge gegen ein Drittel des Ertrags in Erbbestand gaben. Selbst ihren Hof verpachteten sie im J. 1342 dem Kantor an dem Martinsstift, Simon, und dessen Verwandten Orchiebus auf Lebenslang. Das war bei den meisten anderen Eberbacher Höfen nicht der Fall. „In dieselben wurden Brüder gesetzt, welche die Wirthschaft besorgten und die Güter selbst bauen mußten. Zwar hatten auch die Mönche vom Feldbau keine Immunität; allein ihre Arbeiten waren in die Nähe eingeschränkt, damit sie in den vorgeschriebenen Stunden dem öffentlichen Gottesdienst und anderen Verrichtungen ordentlich beiwohnen konnten. Aus eben diesem Grunde hatten die

Stifter von Cisterz, ohne Anweisung der Regel, die Conversen in ihr Institut aufgenommen, damit sie bei minderer Verbindung zur Clausur und dem periodischen Kirchengang ohne Nachtheil ihres Berufes in der Ferne arbeiten sollten.

„Man stellte ihrer auf jedem Hof so viele an, als zur ordentlichen Kultur der zugehörigen Güter nöthig schienen. Daraus läßt sich ermessen, wie hoch sich ihre Zahl nach und nach belaufen mußte. Schon gegen Ende des ersten Jahrhunderts waren Eberbachs Höfe zuverlässig mit mehr als hundert Conversen besetzt. Denkt man sich dazu die eben auch nicht kleine Zahl derjenigen, welche sich auf den in der Folge neu erworbenen Höfen und im Kloster selbst in den verschiedenen Werkstätten und Fabriken mit allerlei für das weitschichtige Hausbedürfniß nöthigen Arbeiten beschäftigten (1), so bringt man eine auffallend große Summe heraus, und die hergebrachte Tradition gewinnt alle Glaubwürdigkeit, daß vor Zeiten in Eberbachs Familie nicht selten 300 Laienbrüder zusammen gelebt haben.

„Jedem Hof, wo mehrere angestellt waren, stand einer als Meister mit hausväterlicher Gewalt vor, dem die übrigen gehorchen und das von ihm aufgelegte Tagewerk verrichten mußten. Ueber alle war dem Kellner die Aufsicht mit der Zuchtruthe übergeben. In Person oder durch seine Amtsgehülfen besuchte er die Höfe, forschte nach dem Zustande der Wirthschaft, verbesserte die Mängel, rügte die Verbrechen und sorgte, die gute Ordnung zu erhalten.

„Damit diese ausgesetzten Brüderhorden in ihrer Entfernung vom Kloster nicht verwilderten, hatten sie nicht nur täglich ihre gewissen Betstunden, sondern es wurden auch die weitesten von ihnen jährlich ein- und das andere Mal nach Hause berufen, damit sie den Geist erneuerten und die Klosterzucht nicht verlernten. Die minder Entfernten mußten aus derselben Absicht an allen Sonn- und Festtagen oder nach Unterschied ihrer Ent-

(1) „Es war fast keine Profession und Hanthierung, die nicht in oder bei dem Kloster von den Conversen getrieben wurde. Sogar kommen unter den dasigen Brüdern Kohlenbrenner vor. Um so mehr wurden die wichtigeren mechanischen Künste, welche für das Kloster Bedürfniß waren, von ihnen ausgeübt."

fernung wenigstens bei höheren Solemnitäten sich im Kloster einfinden.

„Diese ökonomische Einrichtung hatte ohne Zweifel ihr Gutes und von einer Seite entschiedenen Vortheil: denn was die Brüder für das Kloster arbeiteten, thaten sie, als Haussöhne, zum Theil für sich selbst und wegen der aufhabenden Gelübde mit mehr Treue und Uneigennützigkeit, als sich von fremden Miethlingen erwarten ließ; dabei ersparten sie dem Kloster schweren Aufwand für Tag- oder Jahrlohn, und da sie nach der Regel und gemeinen Observanz sich mit einer weit geringern Kost, als gedungene Arbeiter, begnügen mußten, so war auch von daher ein Merkliches durch sie gewonnen; selbst die grobe Kleidung, die man ihnen nach Bedürfniß reichte, war von manchen durch ihre reichen Apportate vergütet. Kein Zweifel also, daß die Einführung und zweckmäßige Leitung der Bildung nebst der moralischen Besserung solcher Leute selbst auch der klösterlichen Wirthschaft einen beträchtlichen Gewinn erzielte.

„Auf der andern Seite war aber doch viel dabei gewagt, und die Verfassung konnte leicht zu groben Mißbräuchen Anlaß geben. Die Brüder bekamen dadurch die Verwaltung des Zeitlichen und mit ihr gleichsam das Heft in die Hand. Welche Versuchung zum Uebermuth der kleinen Seelen! Mit ihren Arbeiten schafften sie dem Kloster reellen Nutzen und waren gewissermaßen die Nährväter der ganzen Familie. Welcher Reiz zu solchen Ansprüchen! Sie waren dabei den Mönchen an der Zahl weit überlegen und machten wegen Unterschied der Bestimmung ein besonderes Corps aus. Welcher Samen zu Eifersucht und zu Faktionen! Wie leicht konnten sie bei diesen Verhältnissen in Schwindel gerathen, den Zaum abwerfen und selbst nach der Oberherrschaft streben! Hildegard hatte die Cisterzienser auf derlei Folgen aufmerksam gemacht und gewarnt, die aber doch nicht ausblieben. Die Brüder zu Schönau machten in unserer Gegend den ersten, nur durch einen tragischen Zufall im Keim erstickten Versuch, und zu Eberbach brach wirklich einmal ihre Verschwörung in eine ärgernißvolle Empörung aus. Dennoch behielt man die Brüder noch lange Zeit bei, schränkte sie aber mehr

ein; minderte nach und nach ihre Zahl und dadurch die Stärke, mit welcher sie den Mönchen furchtbar sein konnten. In der Folge wurden sie durch gänzliche Umschaffung der Landwirthschaft unnütz, schmolzen in eine geringe Zahl für die Hausdienste zusammen und starben endlich, noch vor den Mönchen, gänzlich aus."

Im Jahr 1400 bewohnte den Eberbacher Hof zu Bingen miethweise der Landschreiber des Rheingaus, der hier bis zu der Zeit, wo die Stadt in die Hände des Domkapitels kam, seinen Sitz hatte. Der Hof lag in der Mönch-, jetzt Amtgasse, gerade unterhalb dem jetzigen Amthause.

Das Mauritiusstift zu Mainz kommt nur ein einzigesmal als in Bingen begütert vor. Im J. 1224 gestattete nämlich der Propst Wilhelm zur Schlichtung aller Irrungen zwischen ihm und seinen Stiftsbrüdern, daß diese über ihre Güter frei verfügten sollten, während er sich nur das Archidiakonat, seine Präbende und die Weinberge zu Bingen vorbehielt.

Im J. 1280 vermachten die Eheleute Heinrich und Walburgis zu Bingen dem Kloster Ravengiersburg einen Weinberg am Ockenheimer Wege. Zu dieser Zeit besaß das Kloster auch schon einen Hof zu Bingen, auf dem es im J. 1296, wie oben S. 122 gesagt worden ist, zu Ehren seines Kirchenpatrons die Christophskapelle erbaute. Zu dieser Kapelle gehörte eine auf dem alten Käsemarkt gelegene Hofraithe, die an die Häuser der Katharina-, Barbara- und Leonhardsvikarie angrenzte und im J. 1447 von Johann Gutwin um 18 Schilling Heller jährlich in Erbbestand genommen wurde. Wie Sander zu Scholls Annalen S. 150 anmerkt, soll die Kapelle am untern Ende der Amtgasse gelegen haben, wo nach dem Lagerbuch von 1770 das Kloster noch einen 41 Ruthen 47 Schuh großen Garten besaß.

Das Servatiusstift zu Utrecht besaß im 13. Jahrhundert einen unter dem Rupertskloster gelegenen Weinberg, welchen dieses gegen Entrichtung von einer Ohm Frankenwein und ½ Ohm hunischen Wein jährlich im Nutzgenuß hatte. Bei der großen Entfernung war dieser Ertrag zu gering, als daß von dem Stifte darauf hätte ein besonderer Werth gelegt werden können, und es verkaufte deshalb im J. 1295 den Weinberg dem Kloster in

Eigenthum um 2 Mark. Es mag dabei bemerkt werden, daß bei Bodmann, 402, die Urkunde irrig in das J. 1195 gesetzt ist.

Im Jahr 1391 kaufte das Kloster Marienport (vergl. Bd. 16 S. 451) von Heintze Moselers Sohn ein Gut zu Bingen, welches dem Erzbischof und der Stadt beedepflichtig war.

Hinter der Laurentiuskapelle hatte das St. Jakobskloster zu Mainz einen Hof, den es 1440 einem Bürger Contze Hacke und 1481 dem Lewen Henghin in Erbbestand gab. Am 29. Dec. 1500 weihte der Mainzer Weihbischof Erhard von Redwitz auf diesem Hofe einen Altar zu Ehren der hh. Jakobus und Benediktus ein.

Am 23. Juli 1473 schenkten Meinhard von Koppenstein und seine Hausfrau Eva (geb. Kindle von Schmidburg, vergl. Bd. 17 S. 210 die Stammtafel) Haus und Hof zu Bingen dem Kloster Pfaffenschwabenheim, welches im J. 1483 aus seinen Binger Gütern eine Jahrrente an die Gemeinden Niederheimbach und Trechtingshausen verkaufte. Der Pfaffenschwabenheimer Klosterhof lag in der Mönchgasse an der Judenschule dem Eberbacher Hofe gegenüber.

Endlich besaß bis in die letzte Zeit das Deutschordenshaus zu Koblenz zinspflichtige Güter in Bingen, die das Gericht 1755 auf Anstehen des Verwalters jenes Hauses, Ferdinand von Kempis, von den Inhabern erneuern ließ.

Neben diesen Klosterhöfen und dem S. 407 genannten Boosischen Hofe, der 1769 „freiadeliger Hof in der obern Schmittgasse" genannt wird, gab es noch viele andere, die ihre Namen von den Eigenthümern oder anderen, nicht immer mehr erklärbaren Ursachen hatten. Eine derselben war indeß die, daß man im Mittelalter die Häuser nach ihren aufgemalten Bildern bezeichnete, weil man noch nichts davon wußte, sie durch Nummern oder Schilder kenntlich zu machen, woraus sich dann gleichzeitig erklärt, weshalb so viele Thier-, Baum- und andere Namen zu Familiennamen geworden sind. Denn Familiennamen wie Hirsch, Specht, Fuchs, Vogel, Storch, Frosch, Krebs, Bock, Hering, Stern, Schellenberg, Kolb, Kirschbaum, Nußbaum, Birnbaum, Korb u. s. w. kommen in Mainz (bei Guden, Cod. dipl. II) als Häusernamen vor und haben sicherlich nur darin ihre Ent-

stehung. Ich will die mir bekannten Häusernamen von Bingen an die Aufzählung der Straßen anknüpfen, wie diese mir in Urkunden vorgekommen sind, indem ich vorausschicke, daß die Namen der Straßen vielfach von den Gewerben, die darin ehedem ausschließlich betrieben wurden, ihren Ursprung haben. Es wird mir dadurch gleichzeitig Gelegenheit geboten, andere spezielle und allgemeine Verhältnisse abzuhandeln.

Die Salzgasse kommt schon in einer Urkunde von 1235 vor, durch welche Propst, Meisterin und Konvent des Klosters Rupertsberg einen darin (in platea salis) gelegenen Hof der Hedwig und ihren Erben Wasmud und Sifrid gegen 6 Unzen Jahrgeld in Erbbestand gaben. In einer Urkunde von demselben Jahr wird ein Binger Schöffe „Humbert in der Salzengazzen" genannt. Herr Friedrich und Junker Hans von Rüdesheim besaßen 1488 darin ein Haus „zum Schuppert". Dieses Wort heißt „Schuhmacher" und ist entstanden aus dem im Mittelalter zur Bezeichnung des Gewerbes gebräuchlichen „Schuchworcht oder Schuchwürchte". Vilmar gibt in seinem Namenbüchlein folgende Erklärung: „In der Zeit, als die Familiennamen entstanden, war in Mitteldeutschland die Bezeichnung Schuchworchte oder Schuchwürchte (Schuhwirker, Schuhverfertiger) die für diesen Handwerksmann übliche. Daraus haben sich dann zwei Gestalten des Geschlechtsnamens gebildet, von denen die eine das ch in der Mitte behielt und das unmittelbar folgende w unterdrückte, die andere umgekehrt das ch unterdrückte und das w beibehielt und verstärkte, beide aber, und noch früher, das zweite ch wegließen. So wurde dann aus Schuchworcht auf der einen Seite zuerst Schuchwort, und so erscheint der Name des Gewerbes, wie der Geschlechter, von etwa 1380 an bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus, dann Schuchhart, Schuchard; auf der andern Seite zunächst Schuhwirt, wie der Schuhmacher noch jetzt hin und wieder genannt wird, oder mit Unterdrückung des r: Schuhwicht, sodann Schuwert, Schubert, Schubart, Schuppert, Schuffert." In Bacharach habe ich eine Familie Schüppert gekannt, was also dasselbe ist; aber es gehören auch dazu die Nebenformen: Schuber, Schober, vielleicht auch verkürzt

Schopp. Daraus erklärt sich dann auch, weshalb den Schneider, Schmidt, Weber, Bäcker, Fischer gegenüber die hochdeutschen Namen Schuster (aus Schuhhuter, d. i. Schuhnäher, zusammengezogen) und Schuhmacher, was übrigens schon in Konstanzer Urkunden von 1390 und 1411 bei Mone, Zeitschrift 13, 157 (schuochmacher und schuemacher) vorkommt, als Geschlechtsnamen verhältnißmäßig selten sind, während das Gewerbe in den obigen Entstellungen eine reichliche Vertretung in denselben gefunden hat.

Die Namen Salzgasse, Salzthor finden sich auch in anderen Städten, so z. B. in Freiburg, Speyer, Köln, wo schon 1168 eine salzgaza vorkommt; in Lenzburg in der Schweiz war (1261) ein Salzmarkt (forum salis). Die Straßen wurden so genannt von den Salzmagazinen, die darin lagen, und welche, wie wir oben in der Stadtordnung gesehen haben, unter der strengsten Aufsicht der städtischen Behörden standen. Das Salz, welches man einführte, war niederländisches Seesalz, und es mußte als solches bei dem Ausladen entweder durch direkte Zeugnisse, oder, wenn es in Köln verladen wurde, durch Zeugnisse von dort nachgewiesen werden. Die Versendung geschah in Hutform, wie jetzt der Zucker, und von solchen Hüten gingen 2½ auf ein Mainzer Malter. Im J. 1708 betrug der Accis für eingeführtes Salz 354 Gulden 4 Albus (1 fl. = 15 Albus, 1 Alb. = 16 Heller); da vom Hut 6 Albus bezahlt wurden, so betrug also die Einfuhr 885⅔ Hüte = 2214¼ Mainzer Malter. Da der Salzverbrauch sich auf den Kopf durchschnittlich zu 17 Pfund berechnet, und Bingen damals eine Bevölkerung von etwa 2500 Seelen hatte, so ergibt sich, indem die Malterzahl ungefähr der angeführten Seelenzahl gleich ist, wie die überaus größte Menge für das Bedürfniß der Umgegend diente, das Salz also einen bedeutenden Handelsartikel der Stadt ausmachte. Im Jahr 1506 klagte die Stadt Köln, daß wegen der gesteigerten Erhebungen an den Rheinzöllen und der dadurch vermehrten Fracht der Salzhandel nach dem Oberrhein sehr in's Stocken gerathen sei. „Es were auch so vil berichts fürkommen," heißt es in der Denkschrift, „wan die Schiff zur Meßzeit nit gefaren hetten, daß es zu Bingen und darumb her, auch im Rinckaw und zu Maintz

sehr an Saltz gemangelt und in eine hohe teure gelangt were.“ Mone theilt Salzpreise vom Oberrhein aus dem 16. Jahrhundert mit, wonach das Malter im wohlfeilen Preise nach unserm Geld 1 fl. 31—39 Kr., in theuerm aber 8 fl. 28 Kr. gekostet habe. Das Malter zu 200 Pfund angenommen, wären also die Preise eines Pfundes je nach der Theuerung ½—2½ Kreuzer gewesen. (Vor 20 Jahren kostete in Bingen das Pfund 3 Kreuzer.) Im J. 1670 wurde zu Heidelberg der kölnische Hut mit 12 Rthlr. bezahlt.

Auf dem Markte lagen der Schönberger Hof und die Häuser: zum großen Enker, zu St. Alban, zum Korb, zum großen Vogelsang, die weiße Burg und zum kleinen Widder. „Am Vogelsang“ war auch der Name einer Flur zu Bingen, und zu Koblenz heißt noch heute eine Straße vor dem Regierungsgebäude „am Vogelsang“. Weil unzähligemal Buschparzellen mit dem Namen Vogelsang vorkommen, womit eine Bestimmung des Weisthums von Ramsen in der Pfalz in Zusammenhang stehen dürfte: hauwet er den vogelgesangk abe, so ist er die einunge schuldig und hat kein recht zu dem liegenden holze, so fragt Alexander Kaufmann in seiner Schrift: Nachträge zu den Quellenangaben und Bemerkungen zu Simrock's Rheinsagen und Kaufmann's Mainsagen, Würzburg 1870: „Waren diese Orte ursprünglich heilige Haine, die, weil sie befriedet waren, den Vögeln eine sichere Zuflucht gewährten?“

An den Markt stößt nach Osten die Liebfrauengasse, so genannt von der früher darin gelegenen Liebfrauenkapelle. Erst in neuerer Zeit, nachdem es noch 1769 heißt: „Das Capuciner-Kloster in der Liebfrauengaß“, erhielt sie den Namen Kapuzinergasse, der jedoch bei der vor etwa zehn Jahren erfolgten Renovation der Straßennamen dem alten, wenn auch nur theilweise, wiederum mit Recht hat weichen müssen.

Die Lorenzigasse (platea sancti Laurentii) kommt schon 1238 vor. In derselben Urkunde wird die platea cerdonum erwähnt, welche 1412 Lauergasse und 1493 Lauwergasse, d. h. Löher- oder Gerbergasse, genannt wird. Sie führte aus der Mönchgasse in die Badergasse und wurde so genannt, weil darin die Gerbereien lagen, welche aus dem damals nahe vorbei-

fließenden Rhein ihr Wasser erhielten. In Worms kommt 1194 ein vicus cerdonum vor; in Speyer lag nach einer Urkunde von 1333 der vicus cerdonum, die „lowergasse“, außerhalb der Stadt. 1284 gaben Dechant und Kapitel des Petersstiftes zu Mainz einem Bürger ein steinernes Haus inter cerdones in Erbpacht. Erzbischof Sifrid III gab 1247 den Mainzer Gerbern (dilectis nostris civibus Cerdonibus Maguntinis, qui Loher vulgariter nuncupantur) und ihren Erben einen Hof in Erbpacht, den er von Rudolf Walpod erworben hatte. Darin sollten auch die Verkäufer von leinen Tuch und die Corduanschuhmacher (1) (sutores, qui Cordewender dicuntur) feil halten; namentlich aber solle Niemand an einem andern Orte der Stadt das von den Mainzer Gerbern bereitete Leder kaufen oder verkaufen. Ende des 15. Jahrhunderts bestand für Bingen die Beschränkung des Lederverkaufs auf eine Straße nicht mehr, sondern man durfte im eigenen Hause verkaufen und war nur für den Mittwoch wegen des Marktes an das Kaufhaus gebunden. In einem Entscheid des Erzbischofs Berthold zwischen dem Domkapitel und der Stadt vom 26. Januar 1488 heißt es: „Da die Bürger der Meinung sind, daß jeder in seinem Hause und auf seinem Laden feil halten dürfe, was er wolle, und sie sich darüber beklagen, daß der Schultheiß die fremden Weber gezwungen habe, im Kaufhause feil zu halten, welche doch früher in den Häusern auf dem Markte feil gehalten hätten: so entscheiden wir, daß die von Bingen und Andere in ihren Häusern und auf ihren Läden die ganze Woche hindurch feil halten mögen, was sie wollen, nur Mittwochs sollen Schuh, Leder und Tuch im Kaufhause verkauft werden.“ Daß indeß die Gerber (Lauwer) nicht gehindert waren, auch jede Zeit im Kaufhause oder auf dem Schuhmarkte ihr Leder zu verkaufen, geht aus den oben S. 390 mitgetheilten Zunftsatzungen der Schuhmacher hervor. Mone theilt, Zeitschrift 12, 315, einige Lederpreise von anderen Orten und aus verschiedenen Zeiten mit. Ein weiß gegerbtes Schaffell kostete 1488 zu Reichs-

(1) Das Corduanleder, ein Rindsleder, hat seinen Namen von der Stadt Cordova in Spanien, wo es schon früh von den Arabern verfertigt wurde und sich so über Europa verbreitete.

hofen im Elsaß nach unserm Gelde 21 Kreuzer, eine gegerbte Rindshaut 1 fl. 7 Kr. Zu Heidelberg kostete 1510 eine grüne Rindshaut 3 fl. 19 Kr.; ebenso viel wurden für 8 grüne Hammel- oder Schaffelle bezahlt. Eine grüne Farrenhaut kostet 1551 in Durlach 1 fl. 46 Kr., das Pfund Sohlleder 1652 zu Königsbruck im Unterelsaß 45 Kr. Auch Schuhpreise sind dort aufgezeichnet. Ein Paar Weiberschuhe kosteten 1488 zu Reichshofen 18 Kr., ein Paar Mannsschuhe 18, 20 bis 22 Kr. In Heilbronn und Wimpfen waren 1640 die Preise für ein Paar Riemenschuhe mit einfachen Sohlen 1 fl. 28—30 Kr., ebenso viel für ein Paar Ohrenschuhe, für 1 Paar Kinderschuhe bis zu 4 Jahren 24—38 Kr., für ein Paar Knabenschuhe gedoppelt von 8—12 Jahren 48 Kr. bis 1 fl. 6 Kr., für ein Paar Bauern- oder Kniestiefel 8 fl. 11 Kr., für ein Paar Schuhe von Kalbfell mit niederländischen Sohlen 2 fl. 13—31 Kr.

Der ursprünglichen Vorschrift, nicht in den Häusern, sondern in öffentlichen Lokalen oder auf Märkten die Waaren zum Verkauf zu bringen, lag die Absicht zu Grunde, einerseits für die Güte der Waare in Stoff, Arbeit, Maß und Gewicht eine öffentliche Kontrole zu schaffen, anderseits den ärmern Gewerbsmann gegen den reichern sicher zu stellen, indem z. B. in Köln den Tuchhändlern nicht gestattet war, mehr als *einen* Laden zu haben. Läden hatte man für solche Waaren, die täglich nicht eingepackt werden konnten und deshalb verschlossen werden mußten. Sie kommen unter mehreren Namen vor; der gewöhnlichste ist apotheca, zu Köln *Gademe*, ebenso in Mainz und Speyer, wo sie aber auch *Lauben* genannt wurden. Sie waren in der Regel Eigenthum von Fürsten, Kirchen, Spitälern und Städten, jedoch auch von Privatleuten. Da sie an Mauern oder andere öffentliche Gebäude angelehnt waren und so über eine bestimmte Zahl nicht vermehrt werden konnten, so hatten sie einen ziemlich hohen Preis. Bei lebenslänglichem Pacht übernahm der Miether oft die Unterhaltung des Ladens und bei Erbauung einen Theil der Kosten. So verkaufte Erzbischof Gerhard von Mainz seinem Domkapitel um 80 Mark köln. Denare (etwa 990 fl.) die Einkünfte von den inner- und außerhalb der Mauer, d. h. des Vorhofes vom Dom,

errichteten Wohnungen (domus), Schrannen oder Bänken (scragones) und Läden (apothecae). Der Dechant Walther von St. Stephan in Mainz besaß im Vorhof (in atrio) des Domes mehrere Läden (aputece), die ihm jährlich mehr als 9 Mark eintrugen. Im J. 1245 kam das Kapitel des Mariengradenstiftes zu Mainz mit Walther vom Fischthor überein, daß er auf seine Kosten auf der linken Seite des Chores eine Bude mit einem Laden (apothecam sub vestibulo) erbaue und er wie seine Kinder dieselbe auf Lebenszeit gegen eine Jahrrente von 1 Solidus benutzen dürfe. An der St. Johannskirche zu Mainz befand sich ein Laden, „zur neuen Laube“ genannt, den das Kapitel 1265 an einen Krämer Reinher unter der Bedingung vermiethete, daß darin Wein, Bier, Eier, Käse und Gesalzenes nicht verkauft werde. Das Wichtigste über den Ladenverkauf der Handwerker in Mainz enthält jedoch eine von Würdtwein, Dioec. Mog. 1, 20, mitgetheilte Urkunde über die Gerechtsame des dortigen Erzpriesters vom J. 1300. Darin heißt es unter Anderm: Die Krämer und die zu ihrer Genossenschaft gehörigen Verkäufer von Messern (institores et cultellorum venditores existentes sub eorum vexillis) dürfen an den Festtagen der Heiligen und den Sonntagen, deren Vigilien mit Fasten verbunden sind, ihre Waaren nicht auslegen. Zwingt jedoch die Noth Jemanden, etwas zu kaufen, so dürfen die Krämer durch das Thürchen des Ladens (apotece) jedem verkaufen. Die Corduanschuhmacher und Gerber (cerdones siue wizgerwer et rintworceri, d. h. Weißgerber und Rindhäutegerber) dürfen die Schuhe und das Leder an allen nicht mit Vigilfasten verbundenen Festtagen der Heiligen feil halten; thun sie es an den anderen Heiligentagen, so zahlen sie jedesmal dem Erzpriester einen Binger Obolus. Die Schneidermeister innerhalb der Gademe (inter Gades), wo das Leinentuch verkauft wird, brauchen den Send des Erzpriesters nicht zu besuchen. Von den Metzgern, welche auf den Fleischbänken (in macellis) verkaufen, gibt jeder auf Gallustag dem Erzpriester einen Rindsschenkel oder ein demselben gleichkommendes Fleischstück. Sie stehen rücksichtlich der Güte des zu verkaufenden Fleisches unter der Aufsicht des Marktmeisters (magister forensis, qui Mark-

meyster volgariter dicitur). Die Fischer, welche in Weydelnode und Statelude geschieden werden, zahlen je nach ihrer Verschiedenheit dem Erzpriester 10 oder 3 Solidus, die Letzteren aber auch noch 4 Denare dem Diener des Erzpriesters, der Arswercer genannt wird. Die Häringsverkäufer, welche Wezzer heißen (alleciatores, qui Wezzer volgariter dicuntur), dürfen an allen Sonn- und Festtagen, an welchen kein Fleisch gegessen wird (ich verstehe nicht, was für Sonntage das gewesen sein könnten, aber es heißt ausdrücklich: diebus Dominicis et festivis, in quibus carnes non comeduntur, waren es vielleicht die in der Fastenzeit?) Fische auf dem Markt verkaufen. Den Bäckern ist gestattet, ohne Erlaubniß des Erzpriesters an Festen acht Tage vor und nach Jakob zu backen; thun sie es an einem andern Heiligenfeste, so unterliegen sie der Strafe. Kein Leineweber darf in den Buden, welche „Ramen" heißen, an Sonn- und Feiertagen leinen Tuch zum Verkauf auflegen. Die Gärtner können an jedem beliebigen Tage Küchenkräuter auf den Markt bringen und solche verkaufen. Die Weinschröter sind verbunden, dem Erzpriester jedes Jahr drei Fässer Wein vom Rhein umsonst in seinen Keller auf dem Thiermarkt (dychmarkit) zu schroten. Die Küfer oder Faßbinder (cufarii seu ligatores vasorum) geben jedes Jahr eine Badewanne (unum dolium balnei).

Andere Verkaufslokale als die Läden waren die eben bei den Metzgern erwähnten Bänke und dann Tische, die entweder auf dem Marktplatze frei ohne Obdach standen oder zum Schutze der Waaren bei nasser Witterung unter eine Laube gestellt wurden, was besonders bei dem Brode geschah, daher man solche Lokale Brodlauben nannte. In dem Entscheid des Erzbischofs Berthold von 1488 heißt es: „Da der Schultheiß zu Bingen die Bäckermeister an den Brodtischen, die vormals ihr eigen gewesen und ihnen jetzt genommen sind, beschweren soll, indem sie früher von einem Tische 15 Schilling Heller gegeben hätten, und er nun 20 Schilling verlange, so entscheiden wir, daß forthin die Bäckermeister von einem Tische 16 Schilling und nicht mehr geben sollen." Noch im J. 1709 fragte das Domkapitel bei dem Stadtrath an, wer das Standgeld von den Brodschragen zu Bingen einziehe, worauf derselbe antwortete, daß solches nicht die Stadt,

sondern die Kellerei beziehe. Die Tische und Waarenbänke haben in den Urkunden verschiedene Namen; jene hießen wegen ihrer flachen Vertiefung Schalen, diese, weil sie keine Lehne hatten, Schrannen (Scharnen) und Schragen (scragones). Von den Scharnen haben an vielen Orten noch heute gewisse Straßen den Namen „Scharngasse", so in Mainz und Bingen. Hier waren die Verkaufslokale, die Fleischbänke (macella) der Metzger. In der oben mitgetheilten Stadtordnung war vorgeschrieben, daß die Metzger Morgens um 5 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr das Fleisch auf der Scharn haben und keines zu Hause behalten sollten, damit es kalt sei und von den Metzgergeschworenen, die jeden Tag zweimal nachsehen mußten, geschätzt, d. h. dessen Preis bestimmt werde, bei Strafe von 3 Turnosen für jedes Stück Fleisch, das einer zu Hause zurückhalte. Regelmäßig standen die Fleischbänke reihenweise neben einander, und jede hatte ihren bestimmten Platz, den man nicht willkürlich ändern durfte, weil der Zins je nach der Lage und Größe verschieden war. Von einigen der Binger Fleischbänke bezog den Zins das Martinsstift, wie aus einer Urkunde von 1449 hervorgeht, in welcher Fynckenheim der Metzeler bekannte, der Präsenz des Martinsstiftes von einer Scharen jährlich 8 Schilling Heller Zins schuldig zu sein. Einen andern Theil der Scharenzinse bezog die Stadt, für die noch in Rechnungen aus den J. 1770 bis 1779 eine jährliche Einnahme von 209 Gulden „an Scharn-, Speicher- und Kellerzinsen" sich verzeichnet findet. Der Scharnzins wird indeß in dieser Zeit trotz jener hohen Summe unbedeutend gewesen sein, da in der Stadtaufnahme von 1769 nur noch „2 Fleischbänke in der Scharengaße" aufgeführt werden, während im J. 1708 noch von 10 Metzgern, „so die Scharen gebrauchen," jeder 5 fl. jährlich bezahlte. Im J. 1558 werden auch „die Herrgottsscharen" erwähnt, von denen die Stadt an das Kloster Aulenhausen 50 Pfund Oel entrichten mußte.

Wie es in Bingen eine nach den Gerbern oder Löhern benannte Straße gab, so hatte eine andere von den Leinewebern den jetzt nicht mehr existirenden Namen Webergasse. Das Kloster Disibodenberg besaß 1348 darin ein Haus, wovon ihm jährlich 2 Pfund und 5 Schilling Heller ersielen.

Ohne Zweifel hatte auch die Schmittgasse ihren Namen von den Schmieden. 1407 verkaufte Reinhart der Steinmetze dem Kanonikus Konrad von Fritzlar einen Hof auf der „Smydde-gassen" um 6 Pfund Heller an das Martinsstift zu entrichtenden jährlichen Zins. Im J. 1540 werden in der Schmittgasse liegend genannt: der Eierhof, die Häuser zum Riesen, zum Krahnen, zum Rebstock und der alte Mainzer Hof.

Das Haus zum Riesen und der Mainzer Hof bestehen noch. Bis vor wenigen Jahren war der Riese ein Gasthof mit der Posthalterei verbunden. Seit 1736 ist er Eigenthum der Familie Geromont, aus der Nikolaus Geromont in jenem Jahre aus Simmern kam und die Wirthschaft übernahm. Bei seinem 1763 erfolgten Tode beerbte ihn sein gleichnamiger Neffe, der in Argenthal gebürtig war und sich 1764 mit Maria Anna, der Tochter des Stiftsamtmanns Johann Molitor, verheirathete. Von seinen Söhnen wurde der ältere, Johann Georg, Bürgermeister der Stadt (als solcher tragisch gestorben am 30. Jan. 1833 in Mainz, wo er in Dienstangelegenheiten anwesend, im Gasthofe verbrannte), ein jüngerer, Franz Lothar († 1838, Juli 5.) der Nachfolger in der seiner Zeit sehr frequenten Gastwirthschaft. Im J. 1640 besaß das Wirthshaus zum Riesen Anton de Jasse, der sich in jenem Jahre darüber beschwerte, daß fremde Kaufleute, statt bei Schildwirthen, in Häusern der Bürger logirten, weshalb der Stadtrath beschloß, den Wirthen, welche wegen zu hoher Preise daran die Schuld trügen, eine Taxe zu setzen, und zwar für die beste Mahlzeit 2½ Kopfstücke, für eine gemeine oder mittelmäßige aber 2 Kopfstücke und weniger. (1 Kopfstück war damals der fünfte Theil eines Philipps- oder Königsthalers, der 1 Gulden 20 Albus 4 Pf. galt. Der Gulden zerfiel in 24 Albus und der Albus in 8 Pf. 1 Kopfstück war also 22½ Kr.) Im J. 1549 hatte der Rath noch den Preis einer Morgensuppe auf 1 Batzen und der einer Mittags- oder Abendmahlzeit auf 4 Albus mit der Bedingung festgesetzt, daß zu jeder Mahlzeit 4 Gerichte aus der Küche gegeben werden sollten. Am 23. Oct. 1639 war der Graf Piccolomini im Riesen einquartiert; der Binger Rath hatte so große Besorgniß wegen seiner Truppen, daß er am 19.,

als er die Anzeige von deren Einrücken erhielt, befahl, sofort die Trauben im Mainzer Weg zu lesen.

Der Mainzer Hof, jetzt Eigenthum des Herrn Eberhard Soherr, wird in der Stadtaufnahme von 1769 „der Zehenden-hof in der Oberschmidtgasse, jetzt Mainzer-Hof" genannt. In dem dazu gehörigen Garten wurde, wie ich Bd. 19 S. 443 bemerkt habe, in dem J. 1851 oder 1852 ein römisches Bad aufgedeckt, woraus hervorgeht, daß an dieser Stelle bereits das Haus eines römischen Munizipalbeamten gestanden hat. Und so wird dasselbe dann auch für alle folgenden Zeiten ein fiskalisches Haus geblieben sein, welches nur die verschiedensten Umbauten erfuhr, wovon mannigfache Ueberbleibsel noch heute zeugen. Als eine besondere Merkwürdigkeit verdient dabei angemerkt zu werden, daß sich in den großen Kellerräumen eine Säule von grauem und weißem Granit befindet, die von dem Ingelheimer Kaiserpalast Karls des Großen herrührt. Zwei weitere Säulen sollen sich früher in der Gerberei des Herrn Andreas Harling befunden haben.

Die Schmittgasse und die daran stoßenden Straßen feiern ihr Kirchweihfest auf Sonntag nach Ulrich (4. Juli), eine Erscheinung, die ich nicht erklären kann, indem die übrige Stadt keinen Antheil daran hat, also an den Tag der Einweihung der Pfarrkirche nicht gedacht werden kann, und meines Wissens in jenem Stadttheil auch keine Kapelle lag, deren Weihe das Fest hervorgerufen haben könnte. Diesen Mangel meiner Kenntniß zu ersetzen, gebe ich eine Lebensbeschreibung des h. Ulrich, der unter den deutschen Heiligen stets einen hervorragenden Rang eingenommen hat und der erste war, welcher nach den jetzt in Rom üblichen Formen durch den Papst kanonisirt wurde.

Der h. Ulrich war der Sohn eines schwäbischen Edelmannes, Hugbald, der im Jahre 909 starb und mit seiner Gemahlin Theitberga eine Tochter Liutgard und drei Söhne, Manegold, Dietbald und Ulrich gezeugt hatte. Manegold und Dietbald pflanzten ihr Geschlecht fort. Dietbald, der 955 starb, wird Graf genannt, ebenso Manegolds Sohn Hugbald II. Dietbalds Sohn Richwin wohnte erweislich auf der Burg Dillingen; jedoch kann nicht mit Sicherheit entschieden werden, ob diese Burg

schon Stammsitz der älteren Glieder des Hauses gewesen sei, und es ist deshalb auch nicht als historisch nachgewiesen zu betrachten, wenn bei den Hagiographen Ulrichs Vater Hugbald bereits als Graf von Dillingen angegeben wird.

Auf einer vollständigen Verwechselung aber wird es beruhen, wenn es in den Actis Sanctorum, Julii, tom. 2, 74 heißt, Hugbald sei der Sohn des Grafen Hartmann von Kiburg gewesen, indem erst Hugbalds Ur-Urenkel Graf Hartmann von Dillingen durch seine Verheirathung mit Adelheid, der Erbtochter von Kiburg, in den Besitz dieser Grafschaft kam. Es zerfällt damit auch die eben daselbst ausgesprochene Ansicht, Ulrich sei auf der Burg Kiburg geboren.

Die Eltern schickten den Sohn, als derselbe wie durch ein Wunder aus einem kaum lebensfähigen Kinde zu einem kräftigen Knaben herangewachsen war, zur Erziehung in das berühmte Kloster St. Gallen, wo er dem speziellen Unterricht eines gelehrten Mönches, Namens Warding, übergeben wurde. Die Fortschritte, welche er hier in Tugend und Wissenschaft machte, erregte bei den Mönchen den Wunsch, den Jüngling für ihre Genossenschaft zu gewinnen. Als man ihm solches vielfach kund gab, wandte er sich an eine zu St. Gallen wohnende fromme Rekluse, Wiborada, und bat um deren Rath. Sie hieß ihn nach dreien Tagen wiederkommen, dann wolle sie ihm, wenn es Gott gefalle, ihren Rath ertheilen. Diese Zeit betete die fromme Frau unabläßig zu Gott, ihr einzugeben, was sie dem Jüngling zu antworten, und als derselbe dann nach dem dritten Tage zu ihr zurückkehrte, sagte sie ihm: „Du bist nicht bestimmt zu einem geistlichen Bruder im Kloster; aber gegen Aufgang der Sonne liegt eine Stadt, wo ein Fluß zwei Länder scheidet, da sollst du einmal als Bischof für Gott streiten, und hier wirst du dann von Heiden und schlechten Christen mehr zu leiden haben, als alle deine Vorgänger, jedoch mit der Hülfe Gottes endlich Alles löblich überwinden." Darauf verließ er dann das Kloster und begab sich zurück in das Vaterhaus.

Auf dem bischöflichen Stuhl zu Augsburg saß damals Adalbero, ein Mann von großer Weisheit, der besonders in der Musik

bedeutende Kenntniß hatte und einer der vorzüglichsten Rathgeber des Königs war. Zu diesem brachten ihn jetzt die Eltern, und der Jüngling erhielt von ihm allmälig mehrere Kirchenämter. Nachdem er endlich die Priesterweihe empfangen hatte, begab er sich auf eine Wallfahrt zum Grabe der Apostelfürsten nach Rom, wo er vom Papst Marinus, der ihn sehr gnädig aufnahm, hörte, daß Bischof Adalbero gestorben und er nun von Gott zu dessen Nachfolger bestimmt sei. (1) Ulrich weigerte sich, aber der Papst erwiederte ihm: „Weshalb weigerst du dich der Bestimmung Gottes? Wenn du nicht einwilligst, jetzt die noch unverwüstete Kirche in Frieden zu regieren, so wirst du sie später, nachdem sie zerstört und geplündert ist, dennoch übernehmen und in Mühen und Beschwerden verwalten müssen."

Ulrich, traurig über den Tod seines Bischofs und um nicht weiter von dem Papste zur Uebernahme des Episkopats gedrängt zu werden, begab sich am andern Tage auf die Rückreise und fand, in Augsburg angekommen, Alles, wie es der Papst gesagt hatte, den Bischof Adalbero todt, aber an seine Stelle bereits einen andern erhoben, Namens Hiltin. Da inzwischen auch sein Vater gestorben war, so widmete er sich ganz der Sorge für seine Mutter.

Nach fünfzehn Jahren starb Bischof Hiltin, und Ulrich wurde auf Betreiben der schwäbischen Großen von König Heinrich I zu seinem Nachfolger ernannt. Auf der unschuldigen Kinder Tag erhielt er die bischöfliche Weihe. Das wäre also am 28. Dec. 924 gewesen. (2) Augsburg und der ganze Kirchensprengel befan-

(1) Der hier in der Legende genannte Papst Marinus stimmt nicht zu der übrigen Angabe und dem damaligen Lebensalter Ulrichs. Marinus I saß auf dem päpstlichen Stuhl von 872—882, Marinus II von 942—946. Als Ulrich als eben geweihter Priester in Rom anlangte, hörte er von dem Papste, daß Bischof Adalbero gestorben sei; dessen Tod fällt nun in das Jahr 909, also in die Zeit, wo Sergius III Papst war, da dessen Regierungszeit von 904—911 dauerte. Papst Marinus ist also ein Irrthum, den aber auch die Bollandisten nicht zu heben vermochten.

(2) Bei den Bollandisten heißt es, Baillet sage, die Weihe habe auf einen Dienstag stattgehabt, entgegengesetzt dem sonstigen Gebrauche, die Bischöfe an einem Sonntage zu weihen. Der Dienstag stimmt zum Jahr 924, welches auch Trithem als das Todesjahr Hiltins angibt. »DCCCCXXIV. Anno Rudolphi

den sich damals in dem traurigsten Zustande. Die Ungarn und Slaven hatten überall den Gräuel der Verwüstung verbreitet; der Dom und die anderen Kirchen lagen im Schutt; die Häuser waren geplündert; die meisten seiner Gehülfen hatte der Feind erschlagen; die Dörfer waren verwüstet und niedergebrannt: wohin er blickte, sah er nichts als Jammer und Elend. Seine erste Sorge war es deshalb, die zerstreute Heerde wieder zu sammeln und die zerstörten Kirchen durch geschickte Bauleute herzustellen, wobei er namentlich der Kirche der h. Afra ihren verdienten Glanz wiederzugeben suchte. Er hatte aber nicht sobald Alles wieder in guten Zustand gebracht, als die Ungarn von Neuem in Deutschland einbrachen und auch die Stadt Augsburg belagerten. In dieser Bedrängniß ergriff er ein ganz besonderes Mittel zur Abwehr der schrecklichen Gefahr der Eroberung und Zerstörung. Er ließ alle Säuglinge der Stadt in die Kirche tragen und auf die bloße Erde legen, um Gottes Erbarmen zu erflehen, der das Rufen der Unmündigen erhört; die gottgeweihten Jungfrauen zogen die ganze Nacht Psalmen singend von einer Kirche zur andern; ein anderer Theil lag allzeit im Gebet vor Gottes Angesicht, und siehe! durch seine und seines Volkes Seufzer, mit dem Gewimmer der Kleinen vereint, schützte er seine Stadt vor der Wuth ihrer Feinde, die alsbald abzogen und ganz Alemannien, Franken, Elsaß und Gallien überschwemmten.

Später begab er sich an das Hoflager des Königs Heinrich I und widmete diesem seine Dienste bis zu dessen 936 erfolgtem Tode. Dann diente er in gleicher Weise dem neuen König Otto, bis er in den schuldigen Kriegsdienst, den er zu leisten hatte, den Sohn seiner Schwester Luitgarde, Adalbero, stellen, diesen für sich am Hoflager lassen und er selbst sich ungehindert seinen geistlichen Amtsverrichtungen widmen konnte. Niemals fehlte er, wenn ihn nicht dringende Geschäfte abhielten, im Chore und verrichtete dabei neben dem Psaltergebet stets noch andere Andachtsübungen zur Mutter Gottes, zum h. Kreuz und zu allen Heiligen. Täglich celebrirte er, wenn ihn nicht Krank-

Abbatis sexto Hiltinc Augustensis Episcopus moritur, cui sanctus Udalricus in Pontificatu succedens, praefuit annis ferme quinquaginta.«

heit oder sonst ein Hinderniß abhielten, drei, zwei oder eine h. Messe, indem damals noch nicht das Gebot bestand, nur einmal am Tage, mit Ausnahme des Weihnachtsfestes, zu celebriren. „Seine Lebensweise war sehr streng. Wenn er nicht die ganze Nacht im Gebete zubrachte, stand er schon des Morgens um drei Uhr von seinem harten Lager auf, das nur ein Teppich war, und brachte die meisten Morgenstunden im Hause des Herrn zu. Täglich wusch er zwölf Armen die Füße und beschenkte sie jedesmal mit einem Geldstück. Niemals speiste er, ohne Nothleidende an seinen Tisch zu ziehen, denen er dann zuerst die vorgesetzten Speisen vertheilte. Wenn er Gäste bekam oder Fremde bei ihm zusprachen, begrüßte er sie mit der größten Freundlichkeit. Den Tag hindurch besuchte er die Kranken, ertheilte Unterweisungen in der Religion und erfüllte alle Pflichten eines wachsamen Oberhirten. Erst gegen Abend genoß er sein spärliches Mahl. Er aß viele Zeit kein Fleisch, aber seinen Dienern und Gästen ließ er Fleisch nach Herzensgenügen aufstellen. Das erste Gericht, das ihm vorgesetzt wurde, ließ er den armen Leuten geben, und nie ließ er einen armen Menschen hungrig oder durstig von sich gehen, es geschah denn durch seiner Diener Versäumniß. Während der Fastenzeit verdoppelte er seine Bußstrenge und widmete noch mehr Stunden, als sonst, den Uebungen der Frömmigkeit. Vorzüglich war die Charwoche ununterbrochen dem Gebet und den guten Werken geweiht. Sobald es in der Nacht Eins schlug, stand er auf und betete fleißig das nächtliche Choramt. Nach den Metten betete er andere Gebete und Psalmen, auch den ganzen Psalter und die Litanei der Heiligen. Darnach, wenn es Tag wurde und man zu der Todtenvigil läutete, so las er mit den Anderen Vigil in dem Chor und die Prim. So die Prim aus war und die Priester und Brüder mit dem Kreuz um die Kirche gingen, blieb Ulrich in der Kirche und betete, bis sie wieder kamen, und wenn man die Messe zu singen anfing, opferte er mit dem Priester, der die Messe sang, und demüthiglich küßte er des Priesters Hand. Wenn nach der Terz die Brüder und Chorherren in das Kapitel gingen, blieb er in der Kirche, bis man zur Sext läutete. Hatte er die Sext mit den Brüdern gelesen,

so ging er um den Altar, rief um Ablaß zu Gott und sprach den 50. Psalm Miserere. Darnach ging er in die Kapelle, wusch sich Antlitz und Hände und bereitete sich, die Messe zu singen. War Messe und Vesper vollbracht, dann ging er in der Armen Herberge, da waren zwölf, denen er die Füße wusch und ein Geldstück schenkte. Hierauf begab er sich zu Tisch, wobei gelesen, Gott gelobt und viele arme Leute gespeist wurden. Dabei saß er fröhlich und theilte und gab Jedem, was er glaubte, das er gern nähme. Nachdem nun Jedermann fröhlich gegessen hatte, kam er in den Chor und sang Complet. Alsdann begab er sich in seine Betkammer und betete, aß und trank aber nichts mehr, redete auch nichts; so lebte er in der Fasten bis an den Palmtag. Da ging er nach St. Afra, sang früh eine Messe von der h. Dreifaltigkeit und segnete die Palmen. Darauf war eine große Prozession von Geistlichen und Laien, die Palmen in den Händen trugen, mit Kreuzen, Fahnen und einem Bildnisse unseres Herrn auf einem Esel sitzend. Die Prozession ging bis zu einem Hügel, der Perleich heißt, und dort kamen ihr dann die Chorherren, die Bürger, welche in der Stadt geblieben waren, und die Leute aus den umliegenden Orten entgegen, den Weg mit Palmen und ihren Kleidern bestreuend. War das vollendet, so hielt der h. Mann eine Predigt über das Leiden Christi, wobei er gewöhnlich Alle zu Thränen rührte, worauf man in die Domkirche einzog, wo er die Messe celebrirte. An den drei folgenden Tagen pflegte er mit seinen Priestern Concilium zu halten, damit er um desto würdiger am Gründonnerstag mit der Priesterschaft das h. Oel segne. An diesem Tage versammelte sich um die dritte Stunde der Klerus in der Kirche, wo er mit ihnen das h. Geheimniß feierte, nach Ablesung des Evangeliums eine Ermahnung an das Volk hielt und dessen Bekenntniß abnahm. Das Volk betete während der Segnung des h. Oels das Vater unser, und war die Segnung vorüber und das Volk mit dem h. Viatikum gespeist, so vertheilte er das Oel an die Priester, ging dann in der Armen Herberge, wo er 12 Arme nach der Fußwaschung mit neuen Kleidern beschenkte. Am Charfreitag genoß er am Abend nur Brod und etwas Bier; am

Charsamstag aber nahm er nach der Matutin ein Bad, was er nur an diesem Tage, am Samstag vor den Fasten und auf Mittfasten that. Auf Ostern ging er nach der Prim in die Kirche zum h. Ambrosius, erhob dort den auf Charfreitag niedergelegten Leib des Herrn und las die Messe von der h. Dreifaltigkeit. Dann zog er in Prozession zur Kirche zum h. Johannes dem Täufer, wo wiederum, nachdem die Terz gesungen war, eine h. Messe celebrirt und die h. Kommunion ausgetheilt wurde. An diesem Tage wurden drei Tische zum Essen bei ihm servirt, der erste für ihn und die er zu sich nahm, der zweite für den Klerus der Domkirche und der dritte für die Kongregation von St. Afra.

„Er bereiste auch öfter seine Diöcese, wie das die kanonischen Vorschriften erforderten. In jeder Gemeinde versammelte er die Geistlichen, Erzpriester und rechtschaffensten Bürger und erkundigte sich genau nach allen etwa eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen. Dabei stellte er dann die Fragen: Wie der tägliche Gottesdienst gehalten und das Volk durch Predigten und Christenlehren unterwiesen werde? Ob man mit Sorgfalt die Kinder taufe, die Kranken besuche und ihnen die h. Oelung ertheile? Wie man die Todten begrabe? Ob aus den Zehnten und Gaben der Gläubigen die Armen und Elenden unterhalten, die Wittwen und Waisen unterstützt würden? Mit welchem Eifer man Christo in den Gästen und Fremden diene? Ob die Geistlichen einen ehrbaren Wandel führten, nicht mit Hunden und Falken jagten, die Wirthshäuser besuchten, um darin zu essen und zu trinken, der Trunkenheit oder Völlerei sich hingäben, Streit und Uneinigkeit stifteten? Ob sie nach der Ueberlieferung der Vorfahren am ersten des Monats an bestimmten Orten zusammen kämen, dort die üblichen Gebete verrichteten und von Zeit zu Zeit ihre Kirchen untersuchten? Ob sie ihren Vorstehern den schuldigen Gehorsam leisteten und in ihrer ganzen Amtsführung sich ruhig und bescheiden benähmen? Nach geschehener Untersuchung ertheilte er nach Verdienst Lob und Tadel, ermahnte zum Fortwandeln auf dem rechten Wege oder die Irrenden, zur Erfüllung ihrer Pflicht zurückzukehren. Alle einlaufenden Klagen hörte er an, prüfte sie selbst und ließ dann Jedem strenge Gerechtigkeit

widerfahren. Auch hielt er jährlich zwei Synodalversammlungen, und wie er von seiner Geistlichkeit einen dem hohen Beruf entsprechenden Wandel forderte, so schützte er sie aber auch kräftig in ihren Gerechtsamen."

Als Liutolf, der Sohn Otto's I, sich gegen seinen Vater empörte und dessen fast einzig gebliebenen Anhänger, seinen Oheim, den Bruder Otto's, Herzog Heinrich von Bayern, bekriegte, stellte sich Bischof Ulrich auf die Seite des Königs und kam mit seinen Vasallen dem Herzog Heinrich zu Hülfe. Pfalzgraf Arnulf, der zu den Gegnern gehörte, überfiel inzwischen Augsburg, plünderte es aus und nahm die dort zur Besatzung Zurückgelassenen als Gefangene mit sich fort, während die ganze Landschaft in den Händen der Gegner blieb, so daß der Bischof es nicht wagte, in die Stadt zurückzukehren, die er nicht zu vertheidigen vermochte. Er verschanzte sich deshalb in einer Burg, welche die Legende Menichingen nennt. Hier belagerten ihn die Feinde. Als ein Graf Adalbert und Dietbald, der Bruder des Bischofs, dieses erfuhren, sammelten sie Mannschaften und überfielen die nicht vorbereiteten Feinde, welche sofort die Flucht ergriffen. Ein großer Theil wurde dabei niedergemacht und Hermann, der Bruder Arnulfs, gefangen genommen; aber es empfing auch Graf Adalbert eine Wunde, an welcher er starb. Der Bischof, welcher nach diesem Siege nach Augsburg zurückkehren konnte, begrub die Leiche in der dortigen Marienkirche.

Im Verein mit dem Bischof Hartbert von Chur bemühte sich nun Ulrich, den König mit seinem Sohne Liutolf auszusöhnen, was sie auch mit der Hülfe Gottes glücklich zu Stande brachten. (Die Versöhnung erfolgte am 17. Dec. 954 zu Arnstadt; vergl. oben S. 3). Damit glaubte man die Ruhe hergestellt; aber im Jahr darauf, 955, brachen die Kriegsleiden wieder um so schrecklicher aus. In furchtbaren Massen fielen die Ungarn verheerend in's Land, drangen vor bis zum Lech, verbrannten die Kirche zur h. Afra und belagerten das nur durch niedrige Mauern geschützte Augsburg. Der Bischof hatte einen großen Theil seiner besten Krieger in der Stadt versammelt, die sofort dem Feind entgegengehen wollten. Der Bischof gestattete jedoch

doch solches nicht, sondern befahl, das westliche Thor der Stadt, wo man einen Einbruch am ersten befürchtete, fest zu verschließen. Hier versuchten dann auch die Feinde wirklich einzudringen, wurden aber mit Verlust zurückgeschlagen, wobei der Bischof selbst, zu Pferde sitzend, ohne Rüstung und nur mit einer Stola bekleidet, die Seinigen anführte. Indeß er nun, so weit die Zeit es ermöglichte, Wälle anlegen und Kriegshäuser zur Vertheidigung im Umkreise der Stadt errichten ließ, veranstaltete er gleichzeitig allgemeine Gebete durch die Frauen. Die Ungarn bereiteten einen neuen Sturm vor, und schon waren die Mauerbrecher und Sturmleitern angesetzt, als plötzlich im Lager die Nachricht anlangte, daß König Otto mit einem Heer im Anzug sei. Sofort ließ man von dem beabsichtigten Sturm ab und ging dem König entgegen, dem Dietbald, der Bruder des Bischofs, und die übrigen in der Stadt befindlichen Krieger zu Hülfe eilten. Es kam zu der berühmten Schlacht auf dem Lechfeld, in welcher das Heer der Ungarn vollständig niedergemacht wurde. Bischof Ulrich verlor darin zwei seiner nächsten Angehörigen, seinen Bruder Dietbald und seinen Neffen Reginbold, den Sohn seiner Schwester. Als die Leichen auf dem Schlachtfelde aufgefunden worden waren, ließ er sie nach Augsburg bringen und in der Marienkirche vor dem Altar der h. Walburgis in einem Grabe beisetzen.

Seine nächste Sorge war jetzt die Wiederherstellung der von dem Feinde niedergebrannten Afrakirche, in welcher er gleichzeitig eine würdige Krypta für die Gebeine der h. Afra errichten ließ. Darauf machte er eine Wallfahrt nach Rom, von wo er das Haupt des h. Abund mit nach Augsburg brachte. Es wird dabei folgende Legende erzählt.

Zu den Zeiten, als Bischof Ulrich gegen Rom fahren wollte, hatte er einen armen Menschen, den er um Gottes willen an seinem Hofe behalten, damit er ihm alle Tage, während er fort wäre, in Andacht drei Vater unser bete. Das gelobte ihm der arme Mann. Als Ulrich nun wieder von der Wallfahrt heim gegen Augsburg kam, fragte er den armen Mann, ob er ihm alle Tage die drei Vater unser gesprochen habe. Da sprach dieser: „Ja, nur an einem Tage nicht, da ward ich von dem

Schaffner betrübt, und er gab mir auch desselben Tages meine Pfründe nicht." Der Bischof berief nun den Schaffner, sendete ihn nach Rom und hieß ihn den Papst fragen, was ein Vater unser werth wäre. Der Papst sprach: „Es ist einen goldenen Pfennig werth." Der Schaffner ritt wieder heim und brachte dem Bischof diese Botschaft. Ulrich sagte: „Wie breit muß der Pfennig sein?" „Ich weiß es nicht," war die Antwort des Schaffners. „So reite wieder gegen Rom," sagte der Bischof, „und frage den Papst darum." Der Schaffner reiste wiederum hin und legte dem Papste die Frage vor: „Wie breit soll der Pfennig sein?" Der Papst antwortete: „Er soll so breit sein wie die ganze Welt." Die Botschaft brachte der Schaffner dem Bischof; der aber sprach: „Hast du ihn nicht gefragt, wie dick der Pfennig sein soll?" „Nein," erwiederte der Schaffner. „So reite wiederum nach Rom," befahl dann Ulrich, „und frage den Papst darum." So kam der Schaffner zum dritten Male zu dem Papst und fragte ihn, wie dick der Pfennig sein solle. Der Papst antwortete: „Er soll so dick sein wie vom Erdreich bis an den Himmel; denn ein Vater unser ist keinem menschlichen Gute zu vergleichen. Und wisse auch, wäre es möglich, daß es einen so großen Haufen Goldes gäbe, wie von dem Erdreich bis an den Himmel, so ist ein andächtiges Vater unser noch viel besser." Die Antwort brachte der Schaffner dem Bischof, der jetzt sprach: „Dieses Gutes hast du mich beraubt, indem du dem armen Mann seine Pfründe nicht gabst und ihn beraubtest, so daß er mir die drei Vater unser nicht gesprochen hat; die drei Fahrten, die du nach Rom gemacht, sollen dir zur Buße dafür gegeben sein."

Auf der Rückreise von einer dritten Wallfahrt nach Rom kam Ulrich nach Ravenna, wo eben der Kaiser mit seiner Gemahlin Adelheid Hoflager hielt. Unterstützt von der Kaiserin, bat er hier, zu seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl seinen Neffen Adalbero, den Sohn seiner Schwester Liutgard, zu ernennen. Gern willfahrte Otto diesem Gesuch, verhieß dessen Ernennung nach dem Tode Ulrichs, übertrug ihm aber schon augenblicklich die Verwaltung der weltlichen Geschäfte des Bisthums. So kehrten Ulrich und Adalbero nach Augsburg zurück, wo sich Alle über

die Gnade des Kaisers in hohem Maße freuten. Adalbero ließ sich auch sofort von den Lehensleuten den Eid der Treue schwören, und Ulrich, der sich nun einzig dem geistlichen Regiment widmen wollte, legte ein Mönchsgewand an. Weil aber einige Geistliche im Geheimen die Hoffnung gehegt hatten, nach Ulrichs Tode auf den bischöflichen Stuhl erhoben zu werden, so unternahm Adalbero, der solchen diese Hoffnung benehmen wollte, öffentlich den bischöflichen Stab zu tragen.

Inzwischen kehrte der Kaiser mit seinem Sohne, dem Kaiser Otto II, aus Italien nach Deutschland zurück und hielt im Sept. 972 eine Reichssynode zu Ingelheim. Hier erschien auch Ulrich mit seinem Neffen Adalbero. (1) Da dieser den bischöflichen Stab trug, so erhob sich eine große Aufregung unter den Bischöfen, welche sagten, daß es häretisch sei, sich des bischöflichen Ehrenvorzugs zu bedienen, so lange der Bischof lebe. Er unterließ es deshalb, am ersten Tage der Synode anzuwohnen, und blieb mit den übrigen Geistlichen des Bischofs in einem andern Hause. Der Bischof aber begab sich mit seinen wenigen Kaplänen zur Versammlung. Es wurde festgesetzt, die Verhandlungen in lateinischer Sprache zu führen. Als die Angelegenheit Ulrichs zur Sprache kam und dieser aus Körperschwachheit nicht mit so lauter Stimme zu reden vermochte, daß die ganze Versammlung es hätte hören können, wurde ihm einer seiner Geistlichen, Namens Gerhard, der bei Adalbero geblieben war, zum Beistande gegeben, daß dieser für ihn in lateinischer Sprache rede. In die Versammlung der beiden Kaiser und der Bischöfe eingetreten, wurde er gefragt, was sein Herr verlange. Da dieser hierauf erwiederte, daß er nur auf Befehl seines Herrn auf diese Frage antworten dürfe, sagte ihm der Bischof: „Mein Bruder, mein Verlangen ist dir wohl bekannt, trage dieses vor und beschwöre sie, nach ihrem Rathe mit Gottes Hülfe dasselbe zu erfüllen.“

(1) Danach dürfte also die Anwesenheit Ulrichs bei dem Kaiser in Ravenna in den April oder Mai 972 zu setzen sein, indem Otto in diesen Monaten daselbst Hoflager hielt. Daß die Ingelheimer Synode die des Jahres 972 ist, ergibt sich klar aus dem Umstande, daß Otto II bereits Kaiser genannt wird, und aus einer Urkunde Otto's I bei Möser, Osnabrückische Geschichte, 2, 228, in der Outhalricus Augustensis unter den anwesenden Bischöfen verzeichnet ist.

Darauf erklärte dann der Priester: „Das Verlangen meines Herrn ist, die Welt zu verlassen, nach der Regel des h. Benedikt in beschaulichem Leben sein Ende zu erwarten und dieses Gewand zu tragen, um den innern Willen daraus um so sicherer zu erkennen.“ Nachdem er diese und weitere Gründe nach dem Willen seines Herrn vorgetragen hatte, fiel er vor den Kaisern und den Bischöfen nieder zur Erde und beschwor sie, daß sie nach dem Willen Gottes das Verlangen seines Herrn erfüllen möchten. Man verschob die Entscheidung auf den folgenden Tag, wobei dann einige Bischöfe sich für Adalbero verwendeten, daß ihm nicht die Hoffnung auf den bischöflichen Sitz nach dem Tode seines Oheims gänzlich genommen werde. Alle aber waren der Ansicht, Adalbero müsse durch einen Eid erklären, daß er nicht gewußt habe, es sei häretisch, mit dem Stabe die bischöfliche Gewalt zu ergreifen, weil er sonst unter keiner Bedingung später Bischof werden könne. Am andern Tage leistete Adalbero in der Versammlung diesen Eid, und der Priester Gerhard wiederholte dann im Namen seines Herrn die Bitte, daß sein Neffe zum Bischof geweiht und ihm selbst, dem Bischof Ulrich, gestattet werde, sich mit ihrer Zustimmung in ein Kloster zurückzuziehen, um dort nach der Regel des h. Benedikt zu leben. Die Bischöfe waren im Allgemeinen damit nicht einverstanden, wollten aber in der Synode nicht offen widersprechen, und die Weisesten von ihnen verlangten deshalb unter Zustimmung der Uebrigen mit dem Bischof und seinen Geistlichen darüber außerhalb der Synode zu verhandeln. „Hochwürdiger Vater,“ sagten sie, „dir sind alle kirchlichen Vorschriften bekannt, du bist immer den rechten Weg gewandelt, es schickt sich deshalb nicht, daß du jenen Weg, den du stets innegehalten, verlässest und ein Anderer, so lange du lebst, an deiner Stelle geweiht werde. Wird einmal ein solcher Vorgang gebilligt, so werden vielen ehrwürdigen und guten Bischöfen große Widerwärtigkeiten dadurch entstehen, indem Neffen und Geistliche Gleiches von ihnen verlangen. Es ist dir besser, daß du in dem Amte, in dem du Gott zu dienen angefangen hast, verbleibest, als daß du, deinem Willen folgend, vielen Anderen Aergerniß gibst. Wegen deines Neffen Adalbero aber

soll deinem Wunsche willfahrt werden und nach deinem Tode kein Anderer geweiht werden, als er." Ulrich ließ sich darauf hin zur Fortführung seines bischöflichen Amtes bestimmen und kehrte mit den Bischöfen in die Synode zurück, wo von dem Kaiser und den sämmtlichen Bischöfen die Nachfolge Adalbero's auf dem bischöflichen Stuhl von Augsburg nach Ulrichs Tod versprochen wurde.

Adalbero erlebte solches jedoch nicht. Nach Ostern des folgenden Jahres machte er mit seinem Oheim auf der Burg Dillingen einen Besuch bei seinem Vetter, dem Grafen Richwin, dem Sohne des in der Schlacht auf dem Lechfeld gebliebenen Grafen Dietbald. Hier starb er plötzlich in der Nacht, nachdem er am Tage vorher zur Ader gelassen hatte. Als Herewich, ein Priester, zum Bischof in das Zimmer trat, ihm diese Schreckensnachricht zu bringen, redete ihn Ulrich sofort mit den Worten an: „Adalbero ist gestorben." — „Ich komme," erwiederte der Priester, „dir diese Nachricht zu bringen; wie konntest du das aber wissen, da doch Niemand vorher bei dir war?" Der Bischof antwortete: „Geh und wecke Richwin und alle, welche bei uns sind, damit sie schnell einen Wagen bereiten, um die Leiche nach Augsburg zu bringen." Das geschah, und hier wurde sie dann in der Afrakirche neben dem Grabe beigesetzt, das Ulrich für sich selbst bereits ausersehen hatte.

Bald darauf (am 7. Mai 973) starb auch der Kaiser, für dessen Seelenruhe Ulrich den Armen viele Almosen spendete und täglich zu beten nie unterließ. Er hatte ihm stets in aller Treue angehangen.

Endlich kam aber auch sein eigenes Ende. Als er fühlte, daß es herannahe, ließ er am Festtage der hh. Marcus und Marcellianus (18. Juni 979) sich in die Kirche führen, um die Messe zu hören. Nachdem diese vorbei war, befahl er, vor dem h. Kreuz eine Decke auszubreiten. Darauf warf er sich nieder, blieb fast eine halbe Stunde liegen, stand dann auf und befahl seinem Kämmerer, dem Priester Luitpald, alle seine Habseligkeiten zu holen und in seiner Gegenwart vor dem Altar niederzulegen. Nur weniges für das Haus und den Tisch Unentbehrliche hielt er zurück; alles Andere vertheilte er unter die Geistlichen.

Am Feste des h. Johannes des Täufers (24. Juni) erwachte gegen 1 Uhr Ulrich plötzlich aus dem Schlafe und befahl seinem Kämmerer, ihm die Kleider und Schuhe anzuziehen. Man zauderte Anfangs, weil man glaubte, er habe den Befehl ohne vollständiges Bewußtsein ertheilt; da er solchen aber wiederholte, so zog man ihn an. Darauf befahl er weiter, ihm die Meßgewänder anzulegen, und als auch dieses geschehen, begab er sich zu der von ihm erbauten Kirche zum h. Johannes Baptist und las dort zwei heilige Messen ohne alle Beihülfe, was er wegen seiner Körperschwäche lange Zeit nicht mehr vermocht hatte. Hierauf sagte er zu den ihn umstehenden Geistlichen: „Diesen Gottesdienst habe ich nicht aus meiner Körperkraft verrichtet, sondern auf Befehl; denn als ich heute im Bette lag, standen plötzlich vor mir zwei Jünglinge vom schönsten Anblicke, von denen einer zu mir sagte: Warum stehst du nicht auf? Du sollst heute beim h. Johannes dem Täufer die Messe celebriren. Der andere aber sagte darauf: Wie kann das geschehen, da er wegen Körperschwäche noch nicht die Prim gebetet hat? Darauf der erstere: Steh auf und bereite dich, nach meinem Worte den Gottesdienst in jener Kirche zu halten, weil Niemand, außer dir, heute dort die Messe singen wird.“ Nachdem er das seinen Geistlichen mitgetheilt hatte, kehrte er in sein Gemach zurück.

Es war ihm, als sollte er am Vorabende des Festes Peter und Paul sterben. Als die Glocken zur Vesper läuteten, ließ er sich wie zum Begräbniß ankleiden und legte sich nieder. Aber die Vesper ging vorüber, und die Todesstunde war nicht gekommen. Da ließ er sich wieder aufrichten und sagte: „Heiliger Petrus, nun hast du doch nicht gethan, wie ich geglaubt habe.“ Und er wurde betrübt. Da sprach aber zu ihm der Priester Gerhard: „Herr, betrübe dich nicht, sondern erinnere dich, daß es anderen Bischöfen in gleicher Weise ergangen ist, denen der auf das Fest der Apostelfürsten bestimmte Todestag bis zur Oktav verlängert wurde.“ Noch lebte er sechs Tage, da starb er am 4. Juli 979 (also innerhalb der Oktav von Peter und Paul), im 83. Jahre seines Alters und im 50. seiner bischöflichen Amts-

führung. Seine sterbliche Hülle wurde in der Kirche der h. Afra beigesetzt, die jetzt dieser beiden Heiligen Namen führt.

Seine Heiligkeit gab Gott durch viele Wunder zu erkennen, worauf ihn der Papst Johannes XV feierlich in die Zahl der Heiligen aufnahm, indem er im Febr. 993 an sämmtliche Bischöfe und Aebte Germaniens und Galliens eine Bulle folgenden Inhalts erließ: „Auf einem Concil, das im verwichenen letzten Januar im Lateran versammelt war, hat Bischof Lintold von Augsburg ein Buch übergeben, das von dem Leben und den Wundern des ehrwürdigen Ulrich, einstigen Haupts der Augsburger Kirche, handelt. Nachdem diese Schrift verlesen worden, haben wir einmüthig beschlossen, daß das Andenken des heiligen Bischofs Ulrich überall verehrt werde.“ Androhungen des Bannes gegen Jeden sind beigefügt, der dieser päpstlichen Verordnung Gehorsam verweigern würde. Es ist dieses, wie bereits oben bemerkt, der erste Fall einer feierlichen Kanonisation, denn bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts ist kein Fall bekannt, daß ein Papst Verstorbene für die ganze Kirche heilig gesprochen hätte, sondern früher ehrten einzelne Bischöfe verdiente Todte dadurch, daß sie die Namen derselben in die Gedenkbücher ihrer Kirchen eintrugen und ihr Andenken der Gemeinde empfahlen.

Von der Schmittgasse führt nach der Nahe hin die Beuchergasse, an deren Ende die Bd. 19 S. 434 Anm. besprochene Saupforte lag. Die Straße wird in einer Urkunde von 1439 erwähnt. Woher mag der Name stammen? Ich vermuthe, daß er früher Bechergasse gewesen sein wird, da es auch eine „Bechereргasse“ zu Mainz (de quadam area sine orto sito inter bicariatores ciuitatis moguntine in einer Urkunde vom J. 1272 bei Baur, hess. Urk. 2, 241) und Speyer (inter piceariatores im J. 1287) gab. Diese waren also genannt von dem Gewerbe der Pecharbeiter, in gleicher Weise wie die Lauergasse von den Löhern und die Webergasse von den Leinenwebern. Daß man B statt P schrieb, beruht auf dem Gesetze der Lautverschiebung; bei den mittelhochdeutschen Dichtern finden wir zumeist bëch, nur selten pëch. »Sie klebten als ein bëch in der vînde scharn.« — »Daz sô vinster wart kein bëch.« — »Bëch unde swebel in der hölle.«

Diese selbst hieß bëchvalle, bëchwalle und bëchwëlle. »Daz sint die fürsten alle ausz der bëchvalle.« — »Ze hant da vielen sie alle in daz ewig bëchwalle.« Ein Pechbrenner hieß bëcher, bëcherer. »Wer ez, daz daz reich in den selben walt legete koler, bëcherer odir becher.« Im Althochdeutschen heißt es pëh, so im Gedichte Muspilli: Wanta sâr sô sih diu sêla in dën sind arhevit enti si dën lîhhamun likkan lâzzit, sô quimit ein heri fona himilzungalon, daz andar fona pëhhe. (Wenn dann also sich die Seele auf den Weg erhebt und sie den Leichnam liegen läßt, so kommt ein Heer von Himmelszungen [züngelnden Flämmlein am Himmel], das andere von Pech.) Das Bechergäßchen zu Köln, bekanntlich das engste Sträßchen der Stadt, wird wohl ebenfalls daher seinen Namen haben.

An den untern Theil der Beuchergasse stößt die Grube. 1429 verkaufte Nese Lauwersen an den Stiftsvikar Klas Loiß ein Haus und Höfchen in der „Groben“, und 1565 verschrieben Nikolaus Lenz und Klaus Fillmann von Hasmannshausen dem Kloster Eberbach einen Gulden Jahrrente, ablöslich mit 20 Gulden Hauptgeld auf ihr Haus „in der Gruben bei der Saupforte“.

Der Beuchergasse schräg gegenüber mündet in die Schmittgasse das Paradiesgäßchen. Hermann Bracht verkaufte 1482 dem Stiftsvikar Johann Beisch 18 Weißpfennige wiederlöslich auf sein Haus gelegen in dem „Paradyß“ zu Bingen. Der Name scheint ein Spott zu sein, denn das Sträßchen ist ein so kleines, finsteres Sackgäßchen, daß die Sonne kaum hineinzuscheinen vermag. In Frankfurt kommt 1376 ein Sifrid zum Paradies vor, dem sowie seinen Erben Kaiser Karl IV auf ewige Zeiten das Pferd schenkte, worauf ein Römischer König bei seiner Wahl zur Kirche und von da wieder in seine Herberge zu reiten pflege. Dieser Sifrid hatte wohl seinen Namen von einem Hause; möglicher Weise war auch die Binger Straße von einem Hause genannt.

Von der untern Schmittgasse führt nach der Burg Klopp hin die Kloppgasse, deren Namen ich zum erstenmal bei dem J. 1643 finde. Dagegen ist 1433 die Rede von dem „Oleyhaus gelegen unter der Kloppe“, welches Sybel Gypshorn an

Henne Eberhard Bisten Sohn verkaufte. Ein Oelhaus ist mir sonst nicht vorgekommen.

Die Kloppgasse ist mit dem Markte verbunden durch die Schlüsselgasse und mit der Liebfrauengasse durch die Marschalkgasse. Woher dieser Name stammt, erhellt aus einer Urkunde von 1401, zufolge welcher Jeckel Bube dem Johann von Saneck seinen Hof zu Bingen, dem Marschalkshof gegenüber, verkaufte. Dieser Hof und nach ihm die Straße waren also von den Marschall Saneck von Waldeck genannt. Ein anderer in dieser Straße gelegener Hof hieß der Gaugewitzer Hof. Im J. 1443 beurkundet das Gericht, daß Hermann Hebel von Hasemannshausen, Johann von Heinsperg, Zollschreiber zu Ehrenfels, Paul von Heinsperg und Johann von Heinsperg, den man nennt Hofmeister, Schwiegersohn und Söhne Gerhards von Heinsperg sel., in die von ihrem Schwager Johann von Nassau und seiner Hausfrau Idichin, ihrer Schwester, geschehene Uebertragung des Patronatrechtes der Liebfrauenkapelle zu Bingen an das dortige Martinsstift einwilligten, unter der Bedingung jedoch, daß die Gebrüder Johann, Paul und Johann bei den zweien Höfen bleiben sollten, von denen der eine der Mergenhof (Marienhof) heiße und der andere in der Marschallgasse liege. Daß dieser letztere nun der Gaugewitzer Hof war, erhellt aus einer Urkunde von 1434, wonach Hermann Hebel der alte, Schöffe zu Bingen, auf sein Erbrecht an dem Kirchensatz der Liebfrauenkapelle und dem dabei gelegenen Hofe, der Gaugewitzer Hof genannt, den Johann von Nassau dem Martinsstift geschenkt habe, verzichtete.

Der eben genannte Gerhard von Heinsperg war Münzmeister zu Bingen, wo schon sehr frühe eine kaiserliche Münzstätte war, da in der oben S. 12 mitgetheilten Schenkungsurkunde Otto's II vom J. 982 derselben erwähnt wird. Sie wird später eingegangen und durch die Erzbischöfe erst im 13. Jahrhundert wieder in Stand gesetzt worden sein, indem Erzbischof Sifrid durch Urkunde vom 7. Nov. 1247 seinem Domkapitel 12 Pfund Einkünfte von dem Zolle, der Münze (in moneta) und dem Thore zu Bingen bestätigte (Baur, hess. Urk. 2, 102) und in einer

eben bei der Lauergasse citirten Urkunde vom J. 1300 ein Binger Pfenning (obolus Pingwensis) erwähnt wird.

Binger Münzmeister kommen vor von 1382 bis 1455; von da ab scheinen keine Münzen mehr dort geprägt worden zu sein, denn bereits im J. 1488 heißt es, die Münze zu Bingen sei eine gemeine Almende, werde Nachts von den Wächtern und am Tage von Fremden und Einheimischen benutzt, sei mit einer Hütte verbaut und von dem Faut um 10 Gulden verliehen. Als die Stadt behauptete, daß ihr dieses zum Schaden gereiche, entschied Erzbischof Berthold, die Hütte solle abgerissen und die Münze wieder gebaut werden, wie es von Alters her gewesen sei. Es ist das die letzte Nachricht, welche mir über die Münze vorgekommen ist, deren Lage ich aber auch nicht zu bestimmen vermag, da sich mir dafür nirgendwo ein Anhaltspunkt darbietet.

Die Erzbischöfe ließen in Bingen Goldgulden, Weißpfenninge und Heller prägen, die je nach dem Gehalt von feinem Gold und Silber einen verschiedenen Werth hatten. Welche Münzen jedoch in der dortigen kaiserlichen Münzstätte, die vielleicht in die fränkische Zeit hinaufreichte, geschlagen wurden, wissen wir nicht.

Die Münzen der Franken bestanden in solidis (Schillingen) und denariis (Pfenningen). Die Schillinge waren Goldmünzen, ihr ursprünglicher Name Schildling, daher das französische écu, was Schild und Thaler heißt. Mit den Karolingern hörten die goldenen solidi auf. In und nach dem Zeitalter der Hohenstaufen hatte man goldene Schilde (scutatos), in Frankreich écus d'or, écus d'argent. Unter den fränkischen Kaisern wurde der solidus eine eingebildete Münze; 12 Denare wurden für einen solidus gerechnet. Später gebrauchte man auch den Ausdruck 1 Schilling Pfenninge für 12 Pfenninge; indessen wurden auch zuweilen nur 10 Pfenninge für einen Schilling gerechnet. Man gebrauchte auch und zwar bis in die neueste Zeit das Wort Schilling für Geld überhaupt, so in: Kaufschilling, Pfandschilling. Allmälig sank jedoch der Schilling zu einer kleinen Silbermünze herab, wie in Lübeck und Hamburg, wo der heutige Schilling $\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{8}$ Sgr. beträgt, während der französische sol, sou und der italienische soldo (beide aus solidus entstanden) zu

Kupfermünzen wurden. Auch Mecklenburg, Dänemark, England und Norwegen rechnen noch nach Schillingen.

Der deutsche Pfenning für denarius kommt schon in der Uebersetzung von Tatian's Evangelienharmonie (aus dem 9. Jahrhundert) vor: »Zvei hunt phendingô brôt ni gimugun in, thaz iro einero giwëlîh luzîles waz inphâhe.« „Für zweihundert Pfenninge (im griechischen Text heißt es: διακοσίων δηναρίων, und in der Vulgata: ducentorum denariorum) Brod würde nicht genügen für sie, daß jeder von ihnen etwas Weniges bekomme.“ Die Pfenninge Karls des Großen wogen fast ½ Quent, unter Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen 1 Scrupel. Man hatte auch Hälblinge oder halbe Pfenninge. Unter den nachfolgenden Kaisern wurden Viertelspfenninge, Fardinge, lateinisch fertones, virdungi geprägt. (Man sagte auch vollständig ferto denarii, so z. B. in einer Frankfurter Urkunde von 1305: pro fertone denarii leuis Frankenfordene monete.) Noch jetzt ist in England ein Farthing der vierte Theil eines Penny. Einige Münzherren, besonders geistliche, lieferten auch halbe Fardinge als die allerkleinste Silbermünze. Sie kommen unter dem Namen Polli, von obolus, ὀβολος gebildet, vor.

Wenn in den Gesetzen der salischen und ripuarischen Franken die Strafen nach solidis und denariis sich angegeben finden, so sind unter den solidis römische Golddenare, solidi maiores, zu verstehen, die zu 40 Pfenningen berechnet wurden, während, wie oben bemerkt, der fränkische Schilling 12 Pfenninge galt.

Wie das Wort Schilling für Geld im Allgemeinen, so wird Pfenning noch heute für Münze gebraucht, z. B. Schaupfenning, Miethpfenning, Zehrpfenning, Nothpfenning. Von den späteren Weißpfenningen, Albus und den Brakteaten oder Hohlpfenningen folgt das Nähere weiter unten.

Die größte Münze bei den alten Franken machte ein Pfund Silber aus, welches aber nicht gewogen, sondern zugezählt wurde. Vor Karl dem Großen wurden 80 römische oder 300 salische Pfenninge, denarii, für ein Pfund gerechnet. Karl verordnete, daß 20 solidi oder 240 denarii ein Pfund ausmachen sollten. Das Pfund Gold zerfiel in 72 solidos, von denen jeder 40 de-

narios galt. „Wenn dieses," schreibt Schmidt, Geschichte der Deutschen, 1, 573, „auf den Conventionsfuß reduzirt wird, so betrug der solidus oder Schilling 1 fl. 54 Kreuzer, der denarius 9½ Kreuzer. Das Pfund Silber zu 12 Unzen wurde also ausgemünzt zu 38 Gulden und das Pfund Gold zu 456 Gulden, da nach einer Verordnung Karls des Kahlen 1 Pfund reinen Goldes nicht anders als um 12 Pfund Silber verkauft werden solle."

Das Pfund, in Urkunden auch talentum genannt, ging in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Mark über. Man rechnet noch jetzt in England nach Pfund, wie früher in Frankreich nach livres. Sowie das französische Pfund im Lauf der Zeiten immer mehr herabgesetzt wurde, so geschah es auch in Deutschland bei der Mark. Das Pfund von Troies der Franken wurde für 16 Loth gerechnet, die kölnische Mark in Deutschland beim Golde in 24 Karat, beim Silber in 16 Loth getheilt. Allein die Mark wurde bald um Vieles geringhaltiger ausgemünzt. Ein Pfund wurde zu 240, hierauf zu 144 Hellern gerechnet, also weniger als einen Goldgulden. Ja das trierische Pfund oder die kleine Mark rechnete man 1508 zu 10 Weißpfenningen. Da die Mark in den verschiedenen Städten und Ländern häufig verschieden bestimmt war, so wurde in Urkunden jedesmal der Ort hinzugefügt, wie Kölnische, Erfurter, Nürnberger, Augsburger Mark.

Im J. 1354 beauftragte Erzbischof Gerlach von Mainz seinen Münzmeister Johann von Westemale, einen kleinen Gulden von 23¼ Karat und einen guten silbernen Pfenning zu prägen, der 10 Pfenning Königssilber halte; davon sollten auf die Mark 10 Schillinge gehen, zwei solcher Pfenninge einen alten Turnos gelten. Von jeder Mark Geldes, die er vermünze, habe er dem Erzbischof 2 Schilling Binger Heller zu entrichten.

Der Gulden hat seinen Ursprung und den Namen fiorino, florenus, von der Stadt Florenz, die in ihrem uralten Wappen eine Lilie führte. Von den Zeiten Kaiser Friedrichs I ab bis in das 13. Jahrhundert prägten die Florenzer nur silberne Münzen, welche sie auch fiorini von fiore (Blume) nannten, seit 1252

aber goldene Gulden (fiorini d'oro), welche, weil sie kleiner als die silbernen waren, den Namen kleine Gulden erhielten. Auf der einen Seite war das Stadtwappen, die Lilie, auf der andern der h. Johannes der Täufer, der Patron von Florenz, meistentheils stehend, später aber auch sitzend oder den Heiland im Jordan taufend. Dieser kleine oder Goldgulden bestand aus dem feinsten Gold und wog den achten Theil einer Unze, so daß 96 auf ein Pfund gingen. Die kleinen Gulden wurden auch rheinische Gulden von Gold oder vollwichtige rheinische Gulden genannt; unter ihnen sind also immer Goldgulden zu verstehen.

Die Batzen wurden gegen 1492 als kleine Groschen zuerst in Bern ausgeprägt und erhielten von dem Stadtwappen, einem Bären, der dort Betze heißt, ihren Namen. In der Folge prägten dann auch andere Staaten Batzen, die 2 Weißpfenninge galten.

Die Turnose, grossi und denarii, Turonenses, hatten ihren Namen von der Stadt Tours in Frankreich. Philipp der Schöne, welcher 1285 den Thron bestieg, soll sie zuerst geprägt haben; nach Anderen sollen sie schon unter Ludwig dem Heiligen vorkommen. Sie hielten 15löthiges Silber, ein Stück wog 1 Quent, 64 und 65 machten eine Mark. Diese Münzsorte war sehr beliebt; Kaiser, Fürsten und Städte prägten Turnose, und sie waren die gewöhnliche Münze bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. 11 oder 12 Turnus wurden auf einen Goldgulden gerechnet, 2 Räderalbus auf einen Turnus, der 20 Heller galt. Man hatte auch halbe, viertel und achtel Turnose. Die viertel waren in Deutschland eine gangbare Münze. Wegen ihres schlechten Metallgehaltes, und weil sie ungesotten waren, wurden sie im Verkehr schwarz, daher die Benennung kleine schwarze Turnus, Mohrchen.

Die Heller wurden als kleine Scheidemünze zuerst in Schwäbisch Hall geprägt, woher ihr Name. Sie führten auf der einen Seite das Kreuz, auf der andern die Hand, welche man als das Sinnbild der kaiserlichen Münzstätte betrachtete. Hall führt dieses Wappen bis auf den heutigen Tag. Im 14. und 15. Jahrhundert waren die Heudelsheller die gemeine

Münze; nachher ging der Name Hendelsheller in Kreuzheller, Kreuzer über. Städte, besonders Frankfurt und Nürnberg, prägten sie in großer Menge aus; wie wir aus obiger Urkunde ersehen, wurden sie auch in Bingen geschlagen. Die alten Heller hielten 3 Kreuzer an Silber. Man hatte in jener Zeit auch Drillinge; da die Heller an den vier Enden des Kreuzes einen Punkt hatten, so wurden die Drillinge mit drei Punkten in den Winkeln des Kreuzes bezeichnet. Die Drillinge waren also 9 Kr. heutiger Währung; ihr Name ist in den heutigen Dreier übergegangen. Allmälig sanken sie, gleich den Pfenningen, an Gewicht und Gehalt so herab, daß eine Präge auf beiden Seiten nicht mehr möglich war, man prägte sie einseitig und hohl. Da bei dieser Art der Ausmünzung viel Vortheil herauskam, so prägten manche Münzherren sie in unsäglicher Menge, und der gemeine Mann wurde mit dieser losen Münze überschwemmt. Noch geringer wurden sie durch den mehrmals herabgesetzten Münzfuß. Endlich fand man die Unmöglichkeit, auch den kleinsten Heller aus Silber zu prägen, sie wurden zur Kupfermünze. Der Heller verhielt sich zum Pfennig wie 2 zu 1, zuweilen wie 3 zu 2; 12 Heller machten einen Räderalbus, 8 Heller einen Weißpfenning.

An demselben Tage, in welchem Erzbischof Gerlach den obigen Auftrag zur Präge einer Münze gab, beauftragte er den Henselin von Straßburg, Johanns Sohn von Kestinholz in Miltenberg, einen kleinen Gulden von 23 Karat wichtig, einen silbernen Pfenning von 2 Heller, einen Heller wie den zu Nürnberg, einen „Koppichen", und eine andere silberne Münze zu prägen, über die er noch zu Rathe gehen wolle, jegliche Mark zu 11 Pfenninge Königssilber, was Würdtwein irrig »uff ein lifphennige Kuniges silbers« gelesen hatte, indem er ein und lif, statt zu verbinden, trennte.

Da diese Urkunde und die früher citirte an einem und demselben Tage (22. Januar) gegeben sind, so ist es merkwürdig, daß an dem einen Orte der kleine oder Goldgulden auf 23½ und an dem andern auf 23 Karat auszuprägen befohlen wurde.

Zu „Koppichen" bemerkt Würdtwein: „Wird für eine Scheidemünze gehalten und etwa war sie mit einem Köpfchen

bezeichnet. Kopeke ist eine russische Scheidemünze, welche nach unserm Gelde 3½ Pfenning gilt; 100 Kopeken machen einen Rubel." Heute gilt der Rubel à 100 Kopeken 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. oder 1 fl. 54 Kr.; demnach ist also 1 Kopeke = 3$\frac{9}{10}$ pr. Pfenning oder $1,_{14}$ Kreuzer.

Das Königssilber, auch Karls Loth genannt, war in den französischen Münzen gebräuchlich und bestand aus 23 Theilen fein Silber und 1 Theil Zusatz. Auf die Mark von 96 Gran berechnet beträgt der Zusatz 4 Gran oder ¾ Loth, und 10 Loth Königssilber enthielten also 57 Gran 6 Grän fein Silber und 2 Gran 6 Grän Zusatz; die so gemischte Mark enthielt daher nicht 10 Loth fein und 6 Loth Zusatz, sondern 38 Gran 6 Grän Zusatz, sie bestand also aus 9½ Loth fein und 6½ Loth Zusatz.

Im J. 1360 beauftragte Erzbischof Gerlach den Friedrich von Münstereifel, in Eltville kleine Gulden gut von Gold und schwer an Gewicht zu schlagen, 1367 seinen Münzmeister Fritz Ergensheimer in Miltenberg, kleine Gulden von 23½ Karat, große Turnose und Hohlpfenninge zu prägen. Von den Turnosen sollen 65 aus der Mark geschroten werden, so daß, wenn sie »bereyd« werden, 66 auf die Mark gehen, die 15 Loth feines Silber zu enthalten hat. Ebenso viel Loth Silber soll die Mark enthalten, aus welcher die Hohlpfenninge geprägt werden, deren 42 auf das Loth gehen.

Hohlpfenninge waren so dünne silberne Pfenninge, daß das Prägeisen, oder der Hammer, mit dem sie gewöhnlich geschlagen wurden, immer eine Höhlung in sie drückte und es daher unmöglich blieb, auf beiden Seiten ein Gepräge anzubringen. In dem Zeitalter der Ottone fing man an, größere, aber ungemein dünne Pfenninge aus reinem Silberblech auszuprägen. Sie hatten Präge auf beiden Seiten, aber wegen der ungemein großen Dünne machte der aufgesetzte zweite Stempel den ersten unkenntlich. Nach 130 Jahren erschienen keine mehr. Die meisten dieser Halbbrakteaten gingen aus den Münzstätten Regensburg, Augsburg und Mainz hervor. Die Brakteaten oder Hohlpfenninge kamen unter Kaiser Lothar um 1130 auf. Die Hälblinge waren selten, und man fühlte das Bedürfniß, kleinere Münzen, als die

Pfennige waren, zu haben. Man nannte sie auch Blechpfennige. Es gab auch halbe und drittel Hohlpfennige, semisses und tremisses, später auch sextantes.

Da die Brakteaten eine unbequeme, vergängliche Münze waren, so wurde durch Ausprägung dicker starker Münzen einem wahren Bedürfniß abgeholfen; diese hießen dann Dickpfennige oder Denarii grossi, Groschen. Die ersten Groschen prägte um 1283 König Wenzel II von Böhmen, nach ihrer Aufschrift grossi Pragenses genannt. Die Herzöge von Meißen, die Landgrafen von Thüringen und Hessen folgten. Zugleich wurde eine kleine Scheidemünze, „parvi Pragenses, Misnenses, davon 12 einen Groschen betrugen, ausgeprägt. Auch die Groschen hatten das Schicksal, daß sie in der Folge verschieden und geringhaltig ausgeprägt wurden. Die größten Groschen waren die Engelgroschen oder Schreckenberger, von dem sächsischen Bergwerke so genannt; sie hielten ungefähr 26 Kr. unseres Geldes. Auch die Grote, welche noch jetzt in Bremen als kleine Münze geprägt werden, stammen von den Groschen ab. 1 Bremer Grote = $5\frac{14}{27}$ pr. Pf. Der englische Groat beträgt den dritten Theil eines Schillings, also 3 Sgr. 4 Pf. oder $11\frac{2}{3}$ Kr. Die verschiedenen Groschen erhielten in dem Munde des Volkes allerlei bezeichnende Beinamen: Mariengroschen, von dem Muttergottesbilde; Spitzgroschen, von den Spitzen an dem Wappenschilde; Horngroschen, von den Hörnern auf dem Wappenhelm; Judengroschen (auch Judenköpfe), von dem spitzen Barte des Brustbildes mit dem spitzen Hute; Schwertgroschen, von den sächsischen Kurschwertern; Speigroschen, von dem Stempelriß in der Gegend des Mundes.

Im J. 1368 trug Erzbischof Gerlach den beiden Henselin Münzmeistern aus Straßburg auf, in seiner Stadt Dieburg Hohlpfenninge zu schlagen mit seinem Zeichen, von denen 43 auf ein Loth gehen, die Mark 15 Loth Erfurter Silber enthalten und 9 einen Gulden betragen sollten. Dann sollten sie prägen „Helbeline" (halbe Pfenninge) im Werth von einem alten Heller, große Turnose von 15löthigem Silber, von denen 65 auf die Mark gehen und 11 einen Gulden gelten, und von denen einer gleich sei 10 jener Hohlpfenninge, endlich halbe Turnose, deren einer

5 Pfenninge gelte. Mit den Städten Speyer, Worms, Oppenheim, Mainz und Bingen wolle er dann übereinkommen, daß sie dieses Geld an Währung annehmen.

Erzbischof Adolf von Mainz bestellte 1382 den Meister Johann von Reichensee auf 12 Jahre zu seinem Münzmeister in Bingen, Eltville und Höchst und beauftragte ihn, daselbst Gulden von 23¼ Karat zu prägen, mit der Auflage, ihm von jeder Mark, die er ausmünze, ¼ kleinen Gulden zu geben und die Münze nicht eher in Cirkulation zu setzen, bis sie von dem in jeder der genannten Städte von ihm bestellten Wardein (hnder und gerwarden) geprüft worden sei und er seine Abgabe entrichtet habe. Der Münzmeister und seine Diener wurden frei erklärt von allen Diensten und Schatzungen, sollten bei allenfallsigen Unterschlagungen oder Unredlichkeiten nur dem Erzbischof Rede stehen und für alles in die Münze eingeführte Gold sowie für ihre Viktualien Zollfreiheit genießen.

Im J. 1386 vereinigten sich die vier rheinischen Kurfürsten zur Prägung einer übereinstimmenden Münze, wobei sie folgende Punkte festsetzten. Die Gulden, welche sie in ihren Münzen schlagen, sollen 23 Karat halten und 66 derselben auf die Mark gehen. Für eine Mark feines Gold soll man dieser Gulden 67 geben. Dann sollen Weißpfenninge geprägt werden, von denen 20 auf den Gulden gehen, die früher geprägten Gulden dagegen nur 19 Weißpfenninge gelten. Bei den Zöllen der Fürsten und in ihren Landen sind die Gulden, welche der römische König prägen läßt, nach ihrem Werthe zu nehmen, ungarische und böhmische Dukaten, sowie „Janners guldene" (so heißt es bei Guden 3, 568, während bei Würdtwein, welcher dieselbe Urkunde mittheilt, »jmmers guldene« steht), jeden zu 20 Weißpfenningen. Ein Altnobel (bei Würdtwein bloß „Nobel") soll gelten 45½ Weißpfenninge, ein Altkaiser oder Frankreichs Schild 25½ Weißpfenninge, ein Peter 23½ Weißpfenninge, ein Franke 21½ Weißpfenninge. Die neuen Gulden sollen auf der einen Seite das Bild des h. Johannes haben, auf der andern einen Dreipaß (einen dreikantigen Schild) mit desjenigen Herrn Wappen in der Mitte, in dessen Münze die Präge geschieht, und den Wappen der

anderen Herren in den übrigen drei Feldern. Ebenso sollen die Weißpfenninge auf der einen Seite mit einem Dreipaß, auf der andern mit einem Tabernakel und dem Brustbilde des h. Petrus geprägt werden. Die alten und ersten Weißpfenninge von 2 Schillingen, 12 Pfenningen und 6 Pfenningen kölnisch, welche die Erzbischöfe von Köln und Trier früher geschlagen haben, bleiben im Laufe. Von den neuen silbernen Pfenningen, die 12½ Loth Königssilber zu enthalten haben, sollen auf die Mark 96, auf den Gulden 20 gehen.

Nimmt man diese Goldgulden, deren also 67 auf die feine Mark gingen, nach dem jetzt gewöhnlichen Kurs zum $376\frac{8}{11}$ Guldenfuß an, so hatten sie mithin einen jetzigen Werth von 5 Gulden 37½ Kr. oder einem Dukaten. Da der Goldgulden in 20 Weißpfenninge getheilt wurde, so war dieser also $16\frac{7}{8}$ Kr. werth.

Nobel oder Altnobel war eine englische Münze, die auch in anderen Ländern nachgeschlagen war. Nach der Bestimmung, daß er 45½ Weißpfenninge gelten solle, betrug er also 12 Gulden $46\frac{7}{8}$ Kr. des jetzigen Geldes; der Altkaiser oder französische Schild (écu) à 25½ Weißpfenningen 7 Gulden $9\frac{3}{8}$ Kr.; der Peter (eine Goldmünze, auf welcher das Bild des Apostels Petrus geprägt war) à 23½ Weißpfenningen 6 Gulden $35\frac{5}{8}$ Kr.; der Franke (eine französische Goldmünze) à 21½ Weißpfenningen 6 Gulden $2\frac{1}{8}$ Kr.

Obschon Erzbischof Adolf den Johann von Reichensee von 1382 ab auf 12 Jahre zu seinem Münzmeister ernannt und 1387 auf folgende sechs Jahre von jeder andern Gerichtsbarkeit, als der seinigen, befreit hatte, so finden wir doch schon im folgenden Jahr 1388 eine neue Ernennung in der Person des Arnold von Rode. Demselben wurde aufgegeben, in den folgenden zwei Jahren zu Bingen und zu Höchst kleine Gulden gut von Gold und schwer von Gewicht zu schlagen, die 23karätig sein sollten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie oben in der Bestallung Johanns von Reichensee enthalten sind. Am Schlusse heißt es nur noch: „Wäre es, daß wir nach der vorgenannten Zeit zu Bingen oder Höchst eine Münze schlagen wollten, und

es kämen andere Leute, die uns mehr von der Münze entrichten wollten, als der vorgenannte Münzmeister jetzt thut, so sollen wir diesem die Münze nach demselben Leihschatze (lichsehatze) vor den Anderen gönnen und ihm verleihen." Im J. 1394 erfolgte durch Erzbischof Konrad II eine neue Ernennung für Gerhard von Heinsperg. Derselbe soll schlagen Weißpfenninge und kleine Pfenninge, deren 11 einen Weißpfenning betragen (ein kleiner Pfenning hätte also nach der obigen Berechnung des Weißpfennings zu 16$\frac{47}{80}$ Kr. nach unserm Gelde den Werth von 1$\frac{447}{880}$ Kr., also von nahe 1$\frac{1}{2}$ Kr. gehabt); und solche Münze in Seligenstadt, Dieburg, Heppenheim, Bensheim, Gernsheim, Böckelheim, Gauböckelheim, Sobernheim, Monzingen, Eltville, Bingen und Lahnstein wie in den dazu gehörigen Dörfern gäng und gebe sein. Indessen klagte schon 1398 Erzbischof Johann über die großen Gebrechen und Irrungen wegen der silbernen Münzen in seinen Landen, und daß keine redliche Währung bestehe, weshalb er anordnete, in Miltenberg silberne Pfenninge, silberne Hohlpfenninge und kleine Hohlpfenninge zu prägen, die beide ersteren mit seinem Zeichen zu versehen seien. Ein silberner Pfenning soll gelten 6 alte Heller Frankfurter Währung; 36 dieser Pfenninge sollen einen rheinischen Gulden betragen und ihrer 170 auf eine gemischte Mark gehen, die im Feuer 11 Loth 2 Gran Königssilber und 5 Loth weniger 2 Gran Kupfer enthalte. Von den silbernen Hohlpfenningen, zwei zu 3 alten Hellern Frankfurter Währung, sollen 12 einen rheinischen Gulden betragen, 33 auf ein Loth gehen und die Mark 8 Loth Königssilber und 8 Loth Kupfer enthalten. Der kleine Hohlpfenning, mit einem M gezeichnet, soll die Hälfte eines Hohlpfennings sein; 50 derselben sollen auf ein Loth gehen und die Mark 6 Loth Silber und 8 Loth Kupfer enthalten.

Wenn demnach 170 der silbernen Pfenninge auf die eilflöthige Mark gingen, so wurden aus der feinen Mark 236$\frac{1}{2}$ Pfenninge gemünzt; nach dem heutigen 27 Guldenfuß, der für die Scheidemünzen gilt, hatte also 1 silberner Pfenning einen Werth von 3$\frac{201}{473}$ Kr. und der rheinische Gulden, der in 36 silberne Pfenninge getheilt war, einen Werth von 2 fl. 3$\frac{1}{3}$ Kr.

Die Angabe über die Hohlpfenninge muß einen Irrthum enthalten. Wenn 2 Hohlpfenninge 3 alte Heller Frankfurter Währung sein sollten, 1 also 1½ Heller, so wären 4 auf einen silbernen Pfenning gegangen, da dieser 6 alte Heller betrug. Wie können nun 12 Hohlpfenninge einen rheinischen Gulden ausmachen, da derselbe 36 silberne Pfenninge betrug, also gleich gewesen wäre 144 Hohlpfenningen? Wenn ferner 33 Hohlpfenninge auf 1 Loth 8löthiges Silber gingen, so enthielt die Mark fein 1056, also nahe 5mal so viel als silberne Pfenninge. Nach dieser Berechnung hätte der Hohlpfenning ganz nahe 1¼ Kreuzer betragen, und demnach wären auf den rheinischen Gulden nicht 12, sondern 82½ gegangen. Soll es vielleicht statt 12 heißen 82?

Am 11. März 1394 befahl derselbe Erzbischof seinem Münzmeister zu Heiligenstadt die Prägung von Groschen, »der ein marg eins quentyns besser sin sal,« als die von dem Landgrafen von Thüringen und dem Markgrafen von Meißen geprägten, und vereinigte sich am 19. Sept. desselben Jahres mit den übrigen rheinischen Kurfürsten, »wand die müntzen von golde und silber sich grobelichen verlauffen, geargert und genydert hant, daz die von yrme werde komen und gefallen sind,« eine Goldmünze zu prägen »in eyme glichen werde und uff einen stailen und mannere,« und zwar Gulden von 22½ Karat feinen Goldes, deren 66 auf die gewogene Mark gehen sollen. Diese Gulden sollen zu Bingen und weiter aufwärts 5 alte Heller, und von Bingen abwärts ½ Weißpfenning mehr, als die alten Gulden, dieser neue Gulden 22½ Weißpfenning, der alte 20 Weißpfenninge, zu Bingen und weiter aufwärts der neue 18 Schilling alter Heller und der alte 5 Heller weniger gelten.

Dieser neuen Goldgulden gingen also auf die feine Mark 70⅖, er hatte folglich einen Werth von 5 Gulden 21 Kr.; da er in 22½ Weißpfenninge getheilt war und 18 Schilling alter Heller galt, so war ein Weißpfenning 14¼ Kr. und 1 Schilling alter Heller 17⅚ Kreuzer werth.

Bei seiner Anwesenheit am 26. Juni 1403 in Bingen ernannte Erzbischof Johann den Schultheiß Henchin auf Lebenszeit zu seinem Wardein daselbst. Als er im folgenden Jahre sich

38 *

auf der Burg Ehrenfels aufhielt, kam er mit seinen Münzmeistern Gerhard von Heinsperg und Paul Abelien überein, daß sie in Bingen, Höchst und Lahnstein Goldgulden von 22½ Karat prägen sollten, »unbegriffen zwey grosse greyn mynner oder me, der vier ein krait tun.« Eine gleiche Münze gab er dem Gerhard von Heinsperg auf, zu Bingen und Lahnstein zu schlagen, durch Urkunde datirt Klopp am Tage nach Mariä Himmelfahrt 1407.

Drei Jahre vorher hatten sich die rheinischen Kurfürsten zur Präge einer gleichen Münze auf 10 Jahre verbunden. Es sollten Gulden geschlagen werden von 23 Karat und 66 auf die Mark gehen. Zur Prüfung derselben hätten die Münzmeister und Prüfer jeden Donnerstag in der Frohnfasten und am Donnerstag vor Martini zusammenzukommen, nämlich zum erstenmal in Andernach, dann in Koblenz, darauf in Bacharach, endlich in Bingen und so wiederum zum fünftenmal in Andernach. Fehlt an der Münze ein Gran, so soll das begnadigt werden; fehlen 2, so verfällt der Münzmeister in eine Strafe von 100 Gulden; fehlen 3, in 200 Gulden; fehlen 4, in 300 Gulden; fehlen 5, in 1000 Gulden. Ferner soll jeder Münzmeister silberne Weißpfenninge und Englische schlagen, von 9 Pfenning feinem Silber. Diese sollen gleich geschroten werden, „und Drylinge und Heller nach Gebühr". Der Weißpfenning soll gelten rheinaufwärts bis Bacharach 12 Heller und zu Bingen 11 Heller. In demselben Jahr ernannte der Erzbischof den Gerhard von Heinsperg, den er treu gefunden habe, zu seinem Münzmeister in Bingen, Höchst und Lahnstein auf Lebenszeit.

Eine neue Konvention kam unter den rheinischen Kurfürsten am 2. Dec. 1417, dann zwischen denselben und der Stadt Köln auf Sonntag Exaudi (19. Mai) 1420 zu Stande. Danach sollten geprägt werden: Gulden von 19 Karat feinem Gold »usser der semente, sunder remedium und mit dem strich glich der Nalden,« deren 101¼ auf die kölnische Mark gewogen gehen; Weißpfenninge, von denen 104 auf die kölnische Mark gehen und 20¼ einen Gulden gelten; halbe Weißpfenninge und Dreilinge, von denen 4 einen Weißpfenning gelten; Heller oder Morgen, von denen rheinaufwärts bis Heimbach 12 einen Weiß-

pfenning ausmachen, während der Erzbischof von Mainz in Bingen Heller prägen soll, 11 zu einem Weißpfenning und 4½ Pfenninge fein Silber enthaltend. Außerdem wurden für folgende Münzen die Werthe bestimmt: 1 Schild = 1 obigem Gulden; 1 Krone = 26½ Weißpfenningen; 1 Nobel = 2 Kronen; 1 Jülicher Gulden = 20 Weißpfenningen; ein Arißgulden = 67 Weißpfenningen; ein Renoldusgulden = 16 Weißpfenningen.

Bei einer Zusammenkunft, welche die rheinischen Kurfürsten am 20. April 1444 in Bingen hatten, wurde wiederum eine Münzkonvention auf 6 Jahre abgeschlossen, die mit der vorigen im Wesentlichen übereinstimmt und nur rücksichtlich des Weißpfennings darin abweicht, daß deren 24 auf einen Gulden gehen sollten.

Im J. 1447 ernannte Erzbischof Dietrich den Johann Stockert, welcher silberne Pfenninge prägen sollte mit einem Rad in einem Schilde, über dem Schilde ein Stern und einem B, und im J. 1455 den Johann Voltze zu seinem Münzmeister in Bingen, und damit scheint, wie bereits oben bemerkt worden ist, die dortige Münze aufgehört zu haben, indem von dieser Zeit ab derselben nicht mehr Erwähnung geschieht.

Zum Schlusse dieser kleinen Münzabhandlung gebe ich noch nach Mone folgende aus Urkunden genommene Zusammenstellung des Geldkurses vom 11. bis 15. Jahrhundert in einigen rheinischen Städten.

Mainz. Im 11. Jahrhundert bestand das talentum denariorum aus 14⅕ Unzen, also nach der Pfenningzahl aus 284 Pfenningen. War das talentum eine feine Mark, so hatte der Pfenning einen heutigen Werth von 5⅔ Kreuzern.

1294 und 1314. Drei Heller wurden auf einen Pfenning gerechnet.

1332. Die kölnische Mark Rechnungsgeld (pagament) war 1½ Pfund Heller.

1332—1345. Im Werthe standen 12 dicke Turnos, 1 Pfund Heller und 1 kleiner Gulden gleich; man konnte also mit diesen französischen, deutschen und italienischen Münzen ohne Auswechselung den Rheinzoll für 1 Fuder Wein bezahlen, der auf 12 Turnos stand.

1365. Zwei Pfenninge machen 3 Heller.

1379. Der kleine Gulden war werth in unserm Gelde 4 fl. 5 Kr.

1399. Nach dem Münzverein für Pfalz, Mainz, Trier und Köln gingen $70\frac{3}{4}$ Goldgulden auf die feine Mark; diese zu 376 fl. angesetzt, war der Goldgulden werth 5 fl. $37\frac{1}{2}$ Kr. — 12 alte Turnos machten einen rheinischen Gulden. Der kleine rheinische Gulden hatte damals einen Werth von 4 fl. 3 Kr.; der Turnos galt daher $20\frac{1}{4}$ Kr. unserer Währung, auf den großen Gulden berechnet $26\frac{2}{3}$ Kr.

1420. Nach dem Münzprivileg des Kaisers Sigismund sollte der Englische 6 Heller und der Turnos 18 Heller gelten.

1464. Nach dem Münzverein der 4 rheinischen Kurfürsten, auf 20 Jahre geschlossen, wurden geprägt in Silber Weißpfenninge, Feinheit $7\frac{1}{2}$ Pfenninge Königssilber ($9\frac{7}{12}$löthig), Stückzahl 113 auf die kölnische Mark. Es gingen also auf die feine Mark $188\frac{76}{113}$ Weißpfenninge, jeder werth nach dem 27 fl. Fuße $8\frac{3}{4}$ Kr. Die Hellermark war 4 Pfenninge fein; auf das Loth kamen 52 Stück, auf die feine Mark 2496 Stück, jedes werth ungefähr $\frac{3}{8}$ Kreuzer. Goldgulden zu 19 Karat, 103 Stück auf $1\frac{1}{2}$ kölnische Mark, also $68\frac{3}{4}$ Stück auf die rauhe, $86\frac{7}{8}$ auf die feine Mark, jeder Goldgulden werth 4 fl. 20 Kr.

1488. Nach dem Münzverein war der Pfenning $1\frac{5}{16}$ Kr. werth, der Albus $10\frac{3}{4}$ Kr., der Schilling Pfenninge $15\frac{3}{4}$ Kr., der Gulden, der auf 17 Schill. Pf. und 4 Pf. stand, 4 fl. $30\frac{3}{4}$ Kr.

Rheingau. 1208. Zwei Pfund (talenta) Pfenninge waren eine Mark.

1354. Die Unze wurde zu 20 Heller und $1\frac{1}{2}$ Heller zu 1 Pfenning gerechnet.

Worms. 1348. Auf das Pfund Heller gingen 10 Turnose.

Speyer. 1196. Nach unserm Scheidemünzfuße war der Pfenning $6\frac{3}{12}$ Kr. werth, also der Schilling Pfenninge 1 fl. $13\frac{3}{4}$ Kr. und das Pfund 24 fl. 32 Kr., wenn man es in Scheidemünze bezahlte. In groben Sorten war das Pfund Pfenninge 22 fl. 8 Kr. werth. Die Unze war damals der 12. Theil der Mark; es gingen 246 Pf. auf die rauhe und 266 Pf. auf die feine

Mark. Die Münzmark war fein 14 Loth $14\frac{3}{16}$ Grän, also geringer als das Königssilber ($15\frac{1}{2}$ Loth). Die Abnahme der Feinheit der Mark betrug demnach von Karl dem Großen bis Heinrich VI $9\frac{7}{16}$ Grän, oder etwas über $\frac{1}{2}$ Loth.

1241. Es werden marcae Colonienses angeführt, ein Beweis für dieses Münzgewicht zu Speyer.

13. Jahrh. XX talenta hallens. capiunt estimacionem VII marcarum. Demnach war das Pfund Heller 8 fl. 34 Kr. werth.

1341. Das Pfund Heller, ein kleiner Gulden von Florenz und 1 Schilling „grozzer turnose“ hatten gleichen Werth. Der Schilling Turnosgroschen war also 240 Heller werth; im J. 1350 galt aber 1 Schilling Turnosgroschen 384 Heller; der alte Heller war daher $1\frac{3}{5}$ neuer Heller, dieser mithin über $\frac{3}{8}$ geringer.

1349. Der Florenzer Gulden stand auf 22 Schilling Heller.

1430. „Summa $12\frac{1}{2}$ libr. 6 den. tut uff 19 guldin.“ Demnach gingen annähernd auf den Gulden $158\frac{4}{19}$ Pfenninge oder 13 Schillinge 2 Pf., und nach der Hellerwährung zu Speyer von 1425 $395\frac{1}{8}$ Heller, also beinahe 1 Pfund 13 Sch. Heller, und es machten demnach 3 Heller einen Pfenning.

1434. In diesem Jahr lieh der Bischof Raban von Speyer 491 fl. von dem Domdechant Nikolaus Burgmann und gab ihm dafür als Faustpfand einen Theil seines Silbergeschirres an Gewicht 77 Mark 12 Loth. Das Darlehen geschah ohne Zins auf 1 Jahr. Nach der Pfälzer Währung von 1420, die damals noch galt, stand der Gulden Rechnungsgeld auf 3 fl. $17\frac{28}{100}$ Kr.; die 491 fl. machten also in unserm Gelde 1613 fl. 44 Kr.; die Mark ungemünztes Silber wurde demnach mit 20 fl. 45 Kr. bezahlt; sie stand aber wohl im Verkehr etwas höher als bei einer Pfandschaft.

Frankfurt. 1313. Die Hellermark war 2 Pfund 11 Schilling Heller.

1322. Drei Heller wurden auf einen Pfenning gerechnet.

1402. König Ruprecht übergab der Stadt Frankfurt seine Geldprägung daselbst auf ein Jahr und bestimmte, daß der Goldgulden $22\frac{1}{2}$ Karat fein und 66 Gulden auf die Mark gehen sollen. Nach dem jetzigen Geldpreise war dieser Gulden 5 fl.

37½ Kr. werth, wie oben nach dem Münzvertrag von 1399 bei Mainz.

1420. Die Mark Rechnungsgeld war 1½ Gulden; 4 junge Heller waren 3 alte Heller; die Mark Silber stand auf 7 Gulden; 6 alte Heller waren 1 Engels; der Gulden Rechnungsgeld war also 3 fl. 30 Kr. und die Mark 5 fl. 15 Kr.

Koblenz. 1314, 15. Die Mark Silbers war 3 Pfund Heller, und der grossus wurde zu 14 Hellern gerechnet. Drei Heller gingen auf 1 Pfenning. Was hier Mark Silbers heißt, kann wohl nur Rechnungsmark sein, denn sonst würde 1 Pfund Pfenninge, was ebenso viel galt wie 3 Pfund Heller, nach dem groben Münzfuße 24 fl. 30 Kr., nach dem leichten 27 fl. gekostet haben, welchen Preis es damals nirgends am Rhein hatte.

1315—1357. Drei Heller wurden für 1 Pfenning gerechnet.

1372. Nach dem Münzverein (bei Günther, Cod. dipl. 3, 755), den die Erzbischöfe Kuno von Trier und Friedrich von Köln abschlossen, war die rauhe Mark 12¾löthig; daraus wurden 91½ Weißpfenninge geprägt, jeder werth 2 Schillinge (nach unserer Währung der Weißpfenning = 12¾ Kr., der Schilling = 6⅜ Kr.). Es gab auch kleinere Münzen von 1, ½, ¼ Schilling mit demselben Gehalt. Der schwere Gulden, Deuzer Schlags, galt 18⅝ Weißpfenninge (3 fl. 56⅜ Kr.), der Nobel 6 Mark 8 Schill. (nach unserer Währung 8 fl. 2⅞ Kr.), der Lyongulden 4 Mark 6 Schillinge (5 fl. 26⅞ Kr.), der alte goldene Schild 3 Mark 10 Schillinge (4 fl. 38⅞ Kr.), der Pauwelioen 4 Mark 4 Schillinge (5 fl. 14⅜ Kr.), der Real 3 Mark 6 Schillinge (4 fl. 14⅜ Kr.), der Franke und Ritter von Gold 3 Mark 3 Schillinge (3 fl. 56⅝ Kr.), ein leichter Gulden von Florenz 35 Schillinge (3 fl. 32⅞ Kr.); denselben Werth hatte ein Boemunds-, Wilhelms- und Engelbertsgulden, der Wenzeslaus- und Wilhelmus-Herzog-Gulden von Jülich 33 Schillinge (3 fl. 31⅛ Kr.), ein schwerer Lübischer Gulden 3 Mark (3 fl. 50⅞ Kr.), ein ungarischer, böhmischer, genuesischer Gulden von Gold und ein Dukat 3 Mark 18 Pfenninge (4 fl. 9⅜ Kr.), ein Gulden von Deuz, Koblenz, Wesel, Mainz und Bacharach 3 Mark 12 Pfenninge (3 fl. 56⅛ Kr.), ein Nikolsdorfsgulden, der Wenzeslaus heißt, und ein alter böhmischer Gulden

mit dem Helm 3 Mark (3 fl. 50¾ Kr.), ein schwerer doppelter Muttun (d. h. mouton, von dem Gepräge des Osterlammes) 5 Mark 3 Schillinge 6 Pfenninge (6 fl. 46 Kr.), ein leichter doppelter Muttun 5 Mark (6 fl. 22 Kr.), ein Roysgyns- (Mädchens, Rosen) Muttun 35 Schillinge (3 fl. 44 Kr.), ein Crucygyns- (Kreuz) Muttun 28 Schillinge (3 fl. 31½ Kr.), ein Rupertusgulden 26 Schillinge (2 fl. 46¾ Kr.)

1399 Münzvertrag siehe bei Mainz.

1459—99. Die brabäntische Rechnungsmark war 12 Albus oder Weißpfenninge und der rheinische Gulden 24 Albus. Die Rechnungsmark darf man nach dem Münzverein von 1464 (siehe bei Mainz) auf 1 fl. 43 Kr. und den Rechnungsgulden auf 3 fl. 25 Kr. ansetzen.

1473. Ein Ort war 6 Albus oder der vierte Theil eines rheinischen Guldens.

Köln. 1238. Von diesem Jahr wird die Kölner Gewichtsmark erwähnt und 10 Veroneser Pfund eine Kölner Mark gleichgestellt. Danach hatte das Veroneser Pfund einen heutigen Werth von 2 fl. 27 Kr.

1301. 1303. Vier alte brabänter Pfenninge machten einen grossus turonensis regis de Francia. Die Mark hatte 12 Schill.

1306. Der große Turnos galt noch, wie 1301, vier brabänter Pfenninge, ein brabänter Pfenning vier kleine schwarze Turnose.

1308. Derselbe Werth der brabänter Pfenninge und der Mark wie 1301. Drei Heller machten einen Pfenning.

1314. Drei Heller machten zwei Pfenninge.

1321. 1327. 1328. 1333. Der brabänter Pfenning stand noch auf 3 Heller. Es machten aber auch noch 3 Heller 2 Pf.

1337. 1340. Drei Heller galten noch 2 Pfenninge.

1339. Die Mark kölnischer Pfenninge war werth 4 kleine Gulden von Florenz.

1352. Zwei Mark Pfenninge waren 16 Mark Rechnungsgeld (zwa marc Coeltzer penninge of seyszien marck paymentz), 1 alter Königs-Turnos (cunines turnis) 12 Schillinge.

1357. Nach dem Münzverein (bei Lacomblet 3, 480), den Erzbischof Wilhelm von Köln, Herzog Wilhelm von Jülich und

die Städte Köln und Aachen schlossen, hieß man die Silbermünzen überhaupt Pfenninge, und es gab Stücke von 2, 1, ½ und ¼ Schillingen und einzelnen Pfenningen. Aus der Berechnung ergibt sich aber, daß es dem Werthe nach Heller waren; denn 11 Mark Rechnungsgeld (payements) sollten enthalten 1 Mark Königssilber an Gewicht (geweghen), demnach 137½ [illegible] Sch. auf die feine Mark gingen; jeder war also werth etwas über $11\frac{7}{10}$ Kreuzer. Da nun 10 Schillinge eine Mark wiegen sollten, so ist darunter eine Rechnungsmark verstanden, nach unserm Gelde 2 fl. 21¾ Kr., was mit dem Betrag der Rechnungsmark, d. i. von 12 Schillingen, jeden zu 11[illegible] Kr. = 141¼ Kr. oder 2 fl. 21¼ Kr. nahe zusammentrifft. Nach den Straßburger Währung von 1362 war der Schilling Pfenninge werth $33\frac{1}{12}$ Kr., also beinahe das Dreifache des Kölner Schillings, was genau mit der niederrheinischen Währung jener Zeit übereinstimmt, wonach 3 Heller auf 1 Pfenning gerechnet werden. Obiger Verein valvirte die Goldmünzen also: den Pawelvyn zu 31 Schillingen (6 fl. 9 Kr.), den Schild zu 28 Schillingen (5 fl. 33 Kr.), den Royail zu 25 Schillingen 4 Pf. (5 fl.), den kleinen Florenzer Gulden zu 22 Schillingen (4 fl. 22 Kr.), den leichten Gulden zu 21 Schillingen (4 fl. 10 Kr.).

1363. Der alte schwere Goldschild galt 3 Mark (7 fl. 5 Kr.), der kleine schwere Gulden 28 Schillinge (5 fl. 33 Kr.), der alte Turnosgroschen 32 Pf. (39 Kr.). Diese Pfenninge nannte man liechte penninge, d. i. Heller. Der Mottuyn war 12 alte Turnos (7 fl. 48 Kr.).

1372. Münzvereinigung mit Trier, siehe Koblenz.

1373. Der schwere Goldgulden war 3 Mark Rechnungsgeld, also 36 Schillinge Heller.

1386. Der Schilling war die Hälfte des Weißpfennings, und ein Engelscher galt einen Pfenning.

1395. Der rheinische Gulden galt 20 Weißpfenninge und der Weißpfenning 2 Schillinge.

1399. Münzverein für Pfalz, Mainz, Trier und Köln, siehe bei Mainz.

1464. Münzverein der 4 rhein. Kurfürsten, siehe bei Mainz.

In einem Rathsprotokoll vom 25. März 1643 heißt es, daß in dem Bezirk der Liebfrauen-, Schlüssel-, Klopp-, Enker- und Lorenzigasse jedesmal nur Ein Straußwirth sein solle. Es geht daraus die Lage der Enkergasse in diesem Stadttheil hervor, wenn ich auch nicht im Stande bin, solche genauer zu bestimmen. Als ich Bd. 19 S. 434 die von Keuscher behauptete „Ankergasse" besprach, war mir jenes Rathsprotokoll entgangen, ich hätte sonst noch evidenter Keuschers Angabe widerlegen können, wäre aber auch selbst nicht auf die Vermuthung gekommen, daß die Enkergasse möglicher Weise ein Gäßchen in der Grube, also in einem ganz entgegengesetzt liegenden Stadttheil, gewesen sei. Daß der Hof des Stiftes S. Maria in campis in der Enkergasse gelegen habe, ist oben bei der Erwähnung der Güter jenes Stiftes bemerkt worden. Ohne Zweifel wird an dieser Straße die Enkerpforte gelegen haben, die in einer Urkunde von 1451 erwähnt wird, worin es heißt: „ein Haus zu Bingen bei der Enkerpforte in dem kleinen Gäßchen, wo die hubsen Frengln wohnen, neben dem Brunnen".

Hübsche Frauen war im Mittelalter eine Bezeichnung für Lustdirnen, von denen Kriegk in der eben erschienenen neuen Folge seines deutschen Bürgerthums im Mittelalter noch folgende Namen in Urkunden gefunden zu haben erklärt: Horen oder Huren, dorechte oder torende Frauen und Dirnen, fahrende Frauen, schöne Frauen, gemeine Frauen, Dirnen oder Töchter, heimliche Frauen, offenbare, öffentliche oder offene Frauen (lat. publicae mulieres), feile Frauen, arme Dirnen, Metzen, Bubinnen, lichte und leichtfertige Frauen, unzüchtige Frauen, Kotze oder Kutze (1), Bulen, Buliren oder Bulerinnen (auch Bulersen). In Schriften neuerer Forscher fand er noch folgende Benennungen aufgeführt: Hübschlerinnen, gelüstige Frauen, wandelbare Frauen, arme Töchter, unehrliche Frauen, freie Töchter oder Frauen, Frauenhäuserinnen, üppige Frauen, unfertige Frauen, lose Frauen, Töchter, die sich um Geld minnen lassen.

(1) Das Wort Kotz, Kotze, war, obgleich auf Frauen angewendet, maskulinisch und ist noch heute am Mittelrhein im Gebrauch, jedoch ohne den Begriff der Unsittlichkeit: „dumme, einfältige, närrische Kotz".

Die Binger Urkunde zeigt uns, daß also auch dort ein „Frauenhaus" bestand, die gewöhnliche Bezeichnung für Häuser der Unsittlichkeit, die sich in allen größeren und, wie wir hier sehen, auch in kleineren Städten fanden, und zwar nicht etwa bloß als Privatanstalten, sondern vielfach als Eigenthum der Stadtbehörden oder der Fürsten, zu deren Vortheil sie entweder durch Beamte oder Pachtinhaber verwaltet wurden. Man darf jedoch nicht glauben, daß man durch solchen öffentlichen Schutz die Sache selbst an und für sich gebilligt habe, im Gegentheil, Dirnen wie deren Leiter in jenen Häusern galten überall als Sünder und ehrlose Personen; aber man glaubte größeren Unsittlichkeiten damit vorzubeugen und hielt die öffentlichen Häuser deshalb für traurige Nothwendigkeiten, eine Ansicht, die ja in unserer Zeit noch obwaltet. „Die concessionirten Privat-Frauenhäuser," schreibt Kriegk, „bestanden mit obrigkeitlicher Erlaubniß und unter obrigkeitlichem Schutz; sie hatten dafür eine Abgabe zu entrichten. In manchen Orten vereinigten sich mitunter auch eine Anzahl Dirnen zur gemeinschaftlichen Betreibung ihres Gewerbes; meistentheils aber waren es ältere Weiber oder, wiewohl seltener, Männer (1), welche feile Dirnen unterhielten. Die obrigkeitliche Aufsicht über diese Anstalten wurde in den verschiedenen Städten nicht auf eine und dieselbe Weise geführt. In manchen Städten standen die Frauenhäuser direkt unter der Aufsicht des Rathes oder des Bürgermeisters, in anderen dagegen unter einem der niedersten Beamten, dem Scharfrichter, dem Stocker oder einem ähnlichen. Der von dem Vorsteher oder der Vorsteherin zu entrichtende Zins, welcher meistens wöchentlich entrichtet wurde, war theils ein für allemal festgesetzt, theils richtete er sich nach der Zahl der aufgenommenen Dirnen."

Daß in einer öffentlichen Urkunde eines solchen Hauses zu Bingen Erwähnung geschieht, beweist, daß auch hier dasselbe unter dem städtischen Schutze stand; die nähere Bestimmung der Lage in einem „kleinen Gäßchen" aber zeigt weiter den auch in

(1) Männer, die unbefugter Weise ein Frauenhaus hielten, nannte man nicht, wie die von erlaubten Anstalten, Frauenwirthe, sondern Ruffiane, welches Wort ursprünglich einen Kuppler bedeutete.

anderen Städten beobachteten Gebrauch, die Häuser nur in einem abgelegenen Bezirk, nicht in der Nähe von Kirchen und stark begangenen Straßen zu dulden; gewöhnlich fand sich das Quartier, worin ein solches Haus lag, an der Stadtmauer oder in deren Nähe. Darauf weist auch in Bingen die Bezeichnung „bei der Enkerpforte" hin, und wir haben die Enkergasse also an der Stadtmauer, entweder unterhalb der Lorenzigasse an der Rheinseite, oder an der Ostseite in der Nähe des Draisthores zu suchen, wo freilich sich jetzt nirgendwo mehr eine Straße findet, und woraus wir also auf eine gänzliche Verbauung schließen müssen, die uns das Verschwinden des Namens erklärt.

Die Dirnen unterlagen rücksichtlich ihrer Kleidung bestimmten Einschränkungen. „Die unterscheidende Tracht dieser Personen bestand bei den Franzosen und Italienern theils in einer bestimmten Art von Mänteln oder Halskragen, theils in einer rothen Schleife auf der linken Schulter, theils in einem um den Arm gewundenen Bande, dessen Farbe von der des Kleides verschieden war. In Deutschland waren die Abzeichen der Dirnen gleichfalls nicht allenthalben die nämlichen; namentlich gab es dort ebenso, wie in Frankreich und Italien, keine überall gleiche Farbe für dieselben. In Hamburg durften am Ende des Mittelalters die Dirnen keine andere Kopfbedeckung als die Haube haben; in Augsburg mußten sie einen grünen Streifen am Schleier, in Wien ein gelbes Tüchelchen, welches eine Hand breit und eine Spanne lang war, an der Achsel tragen, in Leipzig gelbe Mäntel mit blauen Schnüren, in Basel Mäntel, welche nicht über eine Spanne weit unter den Gürtel hinabreichten, in Bern und Zürich endlich rothe Käppchen. In der Stadt Frankfurt gab es lange Zeit kein Abzeichen für diese Personen. Erst 1468 kam man dort auf den Gedanken, denselben eine besondere Tracht vorzuschreiben, und es wurde dann verordnet, die gemeinen armen Dirnen und sonst öffentliche Buhlerinnen dürften keine goldenen oder vergoldeten Ketten, keinen Sammt, Atlas und Damast und keine andere als gelbe Verbrämung tragen.

„Auch mit ehrbaren Frauen in Berührung zu kommen, war den Dirnen verboten; in Frankfurt durften sie namentlich bei

Strafe nicht da erscheinen, wo man mit solchen Frauen einen Tanz hielt. Selbst in der Kirche wurden sie dort als entehrte Personen von den übrigen Menschen abgesondert, indem man ihnen 1493 verbot, in Kirchenstühlen zu stehen, in welchen ehrbare Leute sich befanden."

Den stärksten Gegensatz zu diesen Verordnungen bildet das Verhalten der Fürsten, Grafen und Edelleute zu Anfang jenes durch seinen Sittenverfall verrufenen Jahrhunderts. „Im 15. Jahrhundert," so berichtet Kriegk weiter, „scheuten sich sogar das Reichsoberhaupt und andere Könige nicht, mit ihrem Gefolge am hellen Tage die Frauenhäuser zu besuchen, und bei den Stadtbehörden bestand der zwiefache Brauch, daß sie diese Häuser vor der Ankunft eines Kaisers oder Königs besonders zurechtmachen und schmücken ließen, und daß sie beim feierlichen Empfang von Fürsten ihnen die Dirnen des Frauenhauses mit Blumensträußen entgegensandten. Als z. B. der deutsche König Siegmund 1414 mit achthundert Pferden nach Bern kam und daselbst einige Tage verweilte, hatte der Stadtrath in den Frauenhäusern der Stadt befehlen lassen, die Insassen derselben sollten alle Herren vom königlichen Hofe freundlich und unentgeltlich empfangen, und er selbst bezahlte nachher die Dirnen anstatt des Königs und seines Gefolges; Siegmund aber rühmte laut diese zuvorkommende Aufmerksamkeit des Berner Stadtrathes. Ebenderselbe Herrscher trug zwanzig Jahre später, als er bereits die Kaiserwürde besaß, kein Bedenken, in Ulm das Frauenhaus mit seinem Gefolge zu besuchen, und der dortige Rath bezahlte die Kosten für die hierzu angeordnete Beleuchtung des Hauses. Ebenso ließ ein Jahr später der Stadtrath von Wien bei dem Besuche, mit welchem Kaiser Siegmund diese Stadt beehrte, die Dirnen der zwei Frauenhäuser auf städtische Kosten mit Sammtkleidern versehen. Auch als 1450 eine östreichische Gesandtschaft, welche König Friedrich III nach Neapel schickte, in diesem Lande erschien, geschah ihr zu Ehren das Gleiche. „„In allen Städten und Kastellen,"" heißt es in dem Berichte darüber, „„waren die Thüren der Häuser offen, Streu und Heu zugerichtet; was jeder haben wollte, das gab man ihm; die Frauen im Frauenhaus waren alle bestellt,

durften keinen Pfennig annehmen, weil Alles auf Einen Rabisch [1] geschnitten wurde; da fand man Mohrinnen und sonst schöne Frauen, so daß es eine Lust war.""

„Was die Theilnahme der öffentlichen Dirnen am festlichen Empfang von Kaisern und Königen betrifft, so mußten sie gleich den anderen Einwohnern denselben vor das Stadtthor entgegenziehen, weil sie wie die Zünfte und andere Korporationen als eine besondere Klasse der Stadtbewohner angesehen wurden, und weil es im Mittelalter Sitte war, daß nicht, wie heut zu Tage, ehrbare Jungfrauen dem Herrscher Kränze und Blumen überreichten, sondern daß jene Dirnen an die Einziehenden Blumensträuße austheilten, welches Letztere auch bei anderen festlichen Gelegenheiten gebräuchlich war. Die Dirnen selbst wurden dafür von dem Stadtrath mit Wein oder Bier beschenkt. Auf die bezeichnete Weise wurden die Wiener Dirnen 1438 verwendet, als Albrecht II nach seiner Erwählung zum deutschen König dort seinen ersten Einzug hielt. Dasselbe geschah 1452 bei dem Einzug des Königs Ladislaus Posthumus in Wien, und eine Chronik von 1484 erwähnt dieses auf eine solche Weise, als wenn es sich, gleich dem Empfang durch die übrigen Einwohnerklassen, von selbst verstehe. Als dagegen 1522 der sittenstrenge Ferdinand I in Wien einzog, war in den Ansichten der Menschen über Sittlichkeit und Anstand schon eine Reaktion eingetreten, und dies sowie die der Welt bekannte Sittenstrenge Ferdinands hielt den Stadtrath ab, die Dirnen dem neuen Herrscher entgegenzuschicken."

Aber nicht allein in den hohen Ständen, sondern auch im Bürgerstande und bei einem nicht kleinen Theil der Geistlichkeit hatte man so überaus laxe Ansichten; man sah einmal diese Seite des sittlichen Lebens ganz anders an, als das heute der Fall ist. Die Kirche eiferte zwar stets gegen das Laster der Unenthaltsamkeit, aber wenn, wie ich z. B. Bd. 18 S. 705 urkundlich gezeigt habe, die Canones und die strengsten Provinzialstatuten nicht ausreichten, die Geistlichkeit von dem Konkubinat abzuhalten, so

(1) D. h. weil Alles in einen und denselben Kosten herging, vom Beherrscher des Landes Alles für die Gesandtschaft bezahlt wurde. Rabisch ist nämlich so viel als Kerbholz.

daß Erzbischof Konrad III deshalb 1420 die geschärftesten Maßregeln in Anwendung zu bringen drohte: so läßt sich denken, wie bei den Laien, überhaupt bei den damals gewiß derberen und physisch kräftigeren Menschen, wie bei dem weniger zarten und feinen Schicklichkeitsgefühl, solche Ueberschreitungen schwer niederzuhalten waren. Wie wenig man aber damals selbst an unehelichen Kindern von Geistlichen Anstoß nahm, zeigen die unumwundenen Erklärungen in öffentlichen Urkunden, wovon ich, um bei Bingen zu bleiben, nur die zwei bereits erwähnten Fälle anführen will, daß Johann von Nassau, der Schwiegersohn des Münzmeisters Gerhard von Heinsperg, der Sohn des Erzbischofs Johann war, und in einer Urkunde von 1421 über den Wiederaufbau des zur Sängerei gehörigen abgebrannten Hofes Bruno der Sohn des Sängers und Kanonikers Bruno genannt wird.

In der Kirchgasse lagen die Häuser zum Judenkopf, zum Lautzeneck, der Rawenhof, das halbe Haus, zum Stern, zu der Rose, zum Rad, der Stockheimer Hof und die S. 119 besprochene Nikolauskapelle, deren Lage ich jetzt in einem Lagerbuch von 1656 aufgefunden habe.

Judenköpf hieß, wie oben bemerkt, eine Münze, auf deren Revers ein bärtiges menschliches Brustbild, mit einem zugespitzten oder auch in Pfauenfedern auslaufenden Hute abgebildet war. Befand sich vielleicht über jenem Hause ein ähnliches Bild, von dem es seinen Namen erhielt? In einer Urkunde von 1371 wird es genannt: „das große Haus, das da heißet zum Judenkoppe".

Lautzeneck war das Eckhaus der Kirch- und Schmittgasse, das wohl von dem Eigenthümer Ludwig seinen Namen erhalten hatte. Aus Ludwig sind nämlich Lutz und Lautz entstanden; letzteres ist ein in Wiesbaden mehrfach vorkommender Familienname. Laux, ebenfalls ein Wiesbadener Geschlechtsname, kommt dagegen von Lukas her. „Auf St. Lauxtag des heiligen Evangelisten", heißt es in der Limburger Chronik zum Jahr 1356, „da was der Erdbeben also groß, daß Basel auf dem Rein die herrliche Statt wurde bewegt, daß sie bey nahe zumahl vmbfiel."

Das halbe Haus war das Rathhaus; weshalb solches aber diesen Namen hatte, weiß ich nicht. In der Stadtordnung vom

Jahr 1488 kommt es zweimal vor. „Das kleine Stadtsiegel, welches bei unbedeutenden Sachen gebraucht wird, soll auf dem Halbhäuschen in einem Schrank verwahrt werden, wozu jeder Bürgermeister einen Schlüssel hat.“ Das große Stadtsiegel wurde mit den städtischen Urkunden und Privilegien in dem Gewölbe im Spital verwahrt. „Der Hausknecht zum halben Haus soll thun, was ihm befohlen wird, und sich in dem Hause gebührlich halten.“ Im Jahr 1546 ernannte der Rath einen neuen Hausknecht zum halben Haus, dem folgende Verpflichtungen auferlegt wurden. Er soll Haus und Stube allzeit schön und sauber halten. Kommen Bürger oder andere ehrbare Personen und begehren zu trinken, so soll er sich bei einem Bürgermeister oder Rathsfreunde befragen, wo er den Wein holen soll. Den soll er auf eine Bank stellen, einschenken und die Kannen auf den Tisch tragen. Das Gelag ist dann in Beisein eines Rathsfreundes zu machen.

Der Rath hatte also, wie in anderen Städten, sein eigenes Weinlager oder seinen Rathskeller, der nöthig war, weil die städtischen Geschäfte stets bei Weintrinken vorgenommen wurden. Anderwärts gebrauchte man dabei besondere Gefäße, die Rathsflaschen hießen; in Bingen wird es wohl nicht anders gewesen sein. Aus dem Rathskeller, der, wie wir eben gesehen haben, auch den Bürgern und anderen anständigen Leuten gegen Bezahlung offen stand, wurden auch die Bewirthungen des Erzbischofs oder sonst hoher Personen ausgeführt, wenn diese die Stadt mit einem Besuche beehrten.

Die Hasengasse kommt schon 1304 vor. Ein Bürger wurde nach ihr Ditmarus in vico leporum genannt. Es lagen darin die Häuser zum Walde, zum Silberberg und zum großen Silberberg. Das Haus zum Walde, in der Aufstellung von 1769 das Präsenzhaus, zur französischen Zeit den Gensdarmen eingeräumt und deshalb die Gensdarmerie genannt, welchen Namen es jetzt noch führt, gehörte dem Domkapitel.

Die Pfaffengasse enthielt die Wohnungen der Stiftsherren und führte also davon ihren Namen. In Urkunden habe ich ihn nicht gefunden; erst in der Aufstellung von 1769 heißt es,

daß die Studentenschule und das Pfarrhaus in der Pfaffengasse liegen. Die Studentenschule ist das jetzige Mädchenschulhaus. Es wurde, wie ich oben S. 230 bemerkt habe, im Jahr 1717 für die von Holzhauser gegründete und von den Pfarrgeistlichen geleitete lateinische Schule erbaut.

Die lateinischen Schulen des vorigen Jahrhunderts hatten in der Regel fünf Klassen: infima, secunda, syntaxis, poetica und rhetorica, während an einem vollständigen Gymnasium noch zwei weitere obere Klassen, logica und physica, waren. Der Unterricht in der lateinischen Sprache stand obenan, und man suchte dabei den Schülern möglichst bald eine gewisse Fertigkeit im Lateinsprechen beizubringen, durfte doch von der dritten Klasse, der Syntaxis an kein Schüler mehr mit dem Lehrer deutsch sprechen. Deutsch wurde weniger als ein eigenes Unterrichtsfach betrachtet, als durch das Uebersetzen der lateinischen Klassiker geübt. Daneben wurde nun auch im Griechischen (doch nicht an allen lateinischen Schulen), im Rechnen mit Zahlen und Buchstaben, in der Geschichte und Geographie Unterricht ertheilt. Daß ein Hauptaugenmerk auf den Religionsunterricht gerichtet war, ist wohl selbstredend. Man muß indessen nicht glauben, daß für eine fünfklassige Schule auch immer fünf Klassenzimmer mit wenigstens eben so vielen Lehrern bestanden hätten, manchmal genügten dafür zwei, ein Superior und Inferior, welche die Schüler in kombinirten Klassen, den drei unteren und den zwei oberen, unterrichteten. An den siebenklassigen Gymnasien ertheilten jedoch in der Regel ein Rektor, ein Conrektor und 7 Präceptoren als Klassenlehrer den Unterricht.

Der Studienplan war ein ganz anderer, als in den heutigen Schulen, indem man nicht bloß unterrichtete, sondern auch alle Arbeiten unter der Aufsicht des Lehrers in der Schule machen ließ. Im Sommer war von 5—6½ Uhr Morgens Silentium; dann gingen die Schüler nach Hause zum Frühstück. Von 7 bis 9 Uhr Unterricht. Hierauf Besuch der h. Messe und dann freie Zeit bis 10 Uhr. Von 10—11 Silentium. Nachmittags von 1—3 Unterricht, von 3—4 frei, von 4—7 Silentium. Im Ganzen belief sich also die Zahl der eigentlichen Unterrichts-

stunden auf 4, die der Vorbereitung und Ausarbeitung der Aufgaben auf 5½. Ein Tag in der Woche, gewöhnlich der Donnerstag, war frei, wenn nicht ein Feiertag in die Woche fiel.

Die Ferien fielen in den Herbst, begannen mit Michaelis, dem 29. September, und dauerten bis Allerheiligen. „War man nun im Schuljahre bis zum 10. August, dem Tag des h. Laurentius, gekommen," so berichtet Herr Progymnasiallehrer Ballas in einer Programm-Abhandlung über die frühere lateinische Schule zu Linz, „so wurde es in den Schulzimmern ganz ungewöhnlich lebendig. Man stand gerade sieben Wochen vor dem 29. September, der den Scholaren die lang ersehnten Ferien brachte. Da hatte vor alter Zeit irgendwo ein erfinderischer Student oder Professor ein lateinisches Sprüchlein ausgedacht, aus sieben Wörtern bestehend, jedes Wort wieder aus sieben Buchstaben, so daß also auf jede der noch übrigen Schulwochen ein Wort, auf jeden Tag ein Buchstabe kam. Dieses Sprüchlein lautete: »Gaudete sodales, vacatio imminet, patriam intrare licebit.« Die sieben lateinischen Wörter wurden auf eine Tafel geschrieben, diese in der Schule aufgehängt und mit großem Jubel an jedem Tage ein Buchstabe weggestrichen, bis endlich der letzte ausgelöscht war. Das geschah auf allen lateinischen Schulen."

Das Schuljahr endete mit einer öffentlichen Prüfung, in welcher zum Schlusse Prämien oder goldene Bücher vertheilt wurden. Schüler aus der Elementarschule, welche Latein lernten und später Schüler der „Studentenschule" werden sollten, überreichten dieselben, sie mit einem weißen Tuche haltend und bei der Ueberreichung ein lateinisches Distichon hersagend, das mit ihnen eingeübt worden war. Diese Sitte bestand noch in diesem Jahrhundert; ich erinnere mich noch sehr wohl der Freude, die ich hatte, als ich einmal ein solches goldene Buch überreichte, und der noch größern im elterlichen Hause, als mir später bei der letzten Preisvertheilung eines überreicht wurde. Herr Ballas hat einige dieser Distichen mitgetheilt.

Bei Ueberreichung eines Preises in der Religionslehre:

Quid sit religio, quid amor, quid spesque fidesque,
Tu bene scivisti; lauream dignam cape.

Für Schönschreiben:

Calligraphia decus censetur ab omnibus, ergo
Hanc artem nactus, praemia larga tibi.

Zu einem Preise in der Geschichte:

Ex aevo veteri monumenta relicta legisti,
Fas est, ut referas praemia larga domum.

Für lateinische Verskunst:

Surgite Pierides, facundae surgite Nymphae,
Alternisque choris jucundos promite versus.

Einem fleißigen Schüler:

Omnia conando docilis sollertia vincit,
Hinc tibi conanti laurea digna datur.

„Sowie zur Aufnahme im Anfang des neuen Schuljahres, so wurden auch während des Jahres und besonders gegen Ende desselben Probe- und Preisarbeiten, Argumenta oder Compositiones, in der Schule gemacht. Nach den im Laufe des Schuljahres alle vier Wochen gefertigten Arbeiten wurden in der Klasse die Plätze der einzelnen Schüler bestimmt, sowie auch die Ordnung, in welcher dieselben zur Kirche gingen. Nach den am Schlusse des Jahres gemachten Kompositionen wurden die Prämien ausgetheilt. Alle diese Arbeiten mußten in der Klasse unter der Aufsicht eines Lehrers gemacht werden, und da sie oft einen großen Theil des Tages in Anspruch nahmen, so wurde den Studenten das Nöthige an Speise und Trank in das Schullokal gebracht. Damit nun bei Beurtheilung dieser Arbeiten jede Parteilichkeit von Seiten der Lehrer ausgeschlossen würde, gab jeder Schüler seine Arbeit nicht mit seinem Namen ab, sondern schrieb einen Spruch oder eine Devise auf dieselbe, gab sie dann in einem mit derselben Devise versehenen Couvert ab und wies sich dann später durch diese Devise als den Verfasser aus. Diese Arbeit wurde dann in der Regel einem angesehenen Geistlichen, der nicht Lehrer an der Schule war, zur Correktur und Beurtheilung übergeben.

„An den Spieltagen waren die Schüler gehalten, sich zu gemeinsamen Spielen auf dem Spielplatze einzufinden. Man spielte Kegel, schlug Ball und warf im Winter mit Schneeballen, oft unter Theilnahme der Lehrer.

„Jede Anstalt hatte einige, zwei oder drei arme Schüler, pauperes, welche die Obliegenheit hatten, das Schullokal zu reinigen, Feuer anzuzünden, zu läuten und beim Kegeln die Kegel aufzusetzen. Dafür waren sie von dem Schulgeld befreit, erhielten von jedem Schüler $\frac{1}{2}$ Kopfstück und hatten endlich noch ein eigenthümliches Vorrecht. Sie gingen nämlich an bestimmten Wochentagen durch die Stadt, sangen vor einzelnen Häusern den Anfang eines lateinischen Liedes oder der lauretanischen Litanei und erhielten dafür ein kleines Almosen, welches sie unter sich theilten. Dieses nannte man die Currende singen.

„Auch eine Art Uniform war an den damaligen Gymnasien eingeführt. Jeder Schüler mußte nämlich über seinen Kleidern einen langen Kragenmantel ohne Aermel tragen, und es wurde streng darauf gesehen, daß dieses Kleidungsstück beim Gange zur Schule oder Kirche nicht fehlte."

Eine eigenthümliche Einrichtung an den früheren lateinischen Schulen und Gymnasien waren die Schuldramen oder Herbstschauspiele. „Die Anfänge des Schauspiels, nicht bloß in Deutschland, sondern im ganzen mittlern und westlichen Europa, sind kirchlicher Art. Ihr Schauplatz war ursprünglich die Kirche oder doch ein ihr zugehöriger geweihter Platz, die Darsteller die Geistlichen, ihre Sprache die lateinische Kirchensprache und ihr Inhalt religiöser Art, meist aus der heiligen Geschichte entnommen, ihr Name Mysterien.

„Diesen religiösen Schauspielen folgten die Fastnachtsspiele, ganz besonders gepflegt und ausgebildet von Hans Sachs und seinem Landsmann Ayrer.

„Endlich fing, seit dem Wiederaufleben der klassischen Studien in Deutschland, die Bekanntschaft mit den Schauspielen der Alten an, durch Uebersetzungen in das Volk zu dringen, und die Gelehrten, wie Celtes, Frischlin, Reuchlin, Locher, Hagendorf, dichteten lateinisch nach diesen Mustern.

„Aus diesen Mustern hat das Schuldrama seinen Ursprung genommen, ein Mittelding zwischen Volks- und Gelehrtendichtung.

„Sein Anfang reicht kurz in die Zeit vor der Reformation; es erhielt jedoch einerseits durch diese und die gesteigerte Pflege

der Schulen, andererseits durch die Jesuiten einen raschern Aufschwung. Bald entstand eine Masse von lateinischen Schauspielen zum Schulgebrauch, und es ward Sitte, daß auf dem Schulaktus lateinische und selbst griechische Stücke von den Schülern aufgeführt wurden. Der Hauptzweck dieser Schulkomödien war, im Anfang wenigstens, ein pädagogischer; es sollte nämlich die lateinische Sprache, deren Gebrauch damals von praktischer Bedeutung war, geübt werden. Es kam auch wohl vor, daß sprachlich gemischte Stücke gegeben und z. B. zwischen die lateinischen Scenen deutsche Zwischenspiele eingeschoben wurden.

„Der Jesuitenorden, der bekanntlich einen Haupttheil seiner Thätigkeit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend widmete, fand nach seiner Entstehung die Aufführung dieser Schuldramen als stehende Einrichtung auf den damaligen Schulen, katholischen sowohl als protestantischen, vor und eignete sie sich sofort an.

„Die aufzuführenden Stücke wurden von einem Lehrer der Anstalt, häufig vom Vorsteher, praefectus oder regens, oder auch vom professor rhetorices verfaßt und dann am Ende des Schuljahres mit so viel Pomp und Pracht, als möglich, aufgeführt.

„So lange diese Spiele lateinisch geschrieben und aufgeführt wurden, und somit ein großer Theil der Zuschauer vom Texte nichts verstand, wurde vor Beginn des Stückes eine Art Programm, periocha, summarium oder synopsis, vertheilt, welches den Inhalt der einzelnen Auftritte angab und am Schlusse das Verzeichniß der mitspielenden Schüler enthielt.

„Die Stoffe der Stücke waren meistens religiöse, entnommen der biblischen Geschichte, zumeist des alten Testaments, theils der Kirchengeschichte und Legende.

„Die Schauspiele zerfielen gewöhnlich in drei Akte, jeder Akt in Scenen. Dem Ganzen ging voraus eine Vorrede oder Prolog, und es folgte ihm eine Schlußrede oder Epilog. Außerdem wurden zwischen die Akte einzelne Auftritte eingeschaltet, Vor- und Zwischenspiele, praeludia und interludia. Der Schüler, der zuerst auftrat, begrüßte die Zuschauer und gab kurz den Inhalt des Stückes an. Dann folgte, entweder bloß vor dem ersten,

oder vor jedem Akt ein Vorspiel, prolusio, worin in der Regel Engel, Geister oder auch heidnische Gottheiten, besonders häufig aber die Schutzgeister oder, wie sie auch in den Programmen heißen, die Artgeister der Hauptpersonen als allegorische Personen auftraten, deren Handlungen und Worte dann in irgend einer vorbildlichen Verbindung mit dem ganzen Stück oder dem nächstfolgenden Akte stehen. So heißt in einem Schauspiel Martinus das erste Vorspiel: „„Gott Mars und Andacht streiten sich um den Artgeist Martini."" In einem Stücke Daniel wird in den Vorspielen „„des Prometheus Unterfangen und Bestrafung"" dargestellt. In einem Schauspiele Davids Kampf mit Goliath liefert der Kampf des Jupiter mit den Riesen den Stoff zu den Vorspielen. In einem Stücke Nepomuk tritt in einem Vorspiel Mucius Scävola auf, und in einem andern die Göttin des Schweigens, welche Angerona genannt wird. In einem Stücke, welches den Mord des Erzbischofs Engelbert von Köln darstellt, erscheint in den Vorspielen sogar Cicero, und das erste führt z. B. die Aufschrift: „„Cicero zum Bürgermeister in Rom ernennet.""

„Die Zwischenspiele zwischen den einzelnen Akten waren meist zur Kurzweil bestimmt und führten deshalb auch geradezu den Namen Ergötzspiele, oder „„Gleichförmige Ergötzspiele, interludia parellela."" So heißt es in einem Programm von 1717, als man die Geschichte von dem verlorenen Sohn darstellte: 1. Ergötzspiel. Der verlorene Sohn verwechselt sein Geld bei einem Juden. 2. Ergötzspiel. Dem verlorenen Sohn werden von dem Wirth die Kleider ausgezogen. 3. Ergötzspiel. Die Diener des verlorenen Sohnes werden zu Schweinhirten promovirt. 4. Ergötzspiel. Der Schweinhirtentanz.

„Was nun die Aufführung betrifft, so beschränkte sie sich keineswegs auf die theatralische Darstellung des im Programm angegebenen Stückes, sondern es war damit meistens auch Musik, Gesang und Tanz verbunden, wie das der eben erwähnte Schweinhirtentanz anzeigt.

„Aber in den Programmen werden auch als Vor- und Zwischenspiele häufig Ballete, Lieder und Arien angegeben, wozu die Musik manchmal eigens komponirt wurde."

Daß auch an der Studentenschule zu Bingen solche Schuldramen aufgeführt wurden und Prämienaustheilungen stattfanden, zeigt eine Stadtrechnung von 1707, worin folgende Ausgabeposten vorkommen: „4 fl. Herrn Caplan Molitor für die Synope zur Action geben den 10. September. 4 fl. Herrn Molitor zur Herbstaction gesteuert aus gnädigem Befelch. 24 fl. dem Buchbinder zu Maynz Hans Jakob Schneider für die Praemia. 2 fl. demselben für die Synope einzubinden. 5 fl. noch demselben für 5 opera in die Schuhlen für die Hrn. Magistros zahlt. 2 fl. dem Nicolas Eberhard vom Theater aufzuschlagen und wiederum abzuschlagen den 27. September."

Anders als diese Schulen des vorigen Jahrhunderts waren die des Mittelalters, worin man Stiftsschulen, lateinische und deutsche Schulen zu unterscheiden hat. Von den letzteren werde ich gleich unten bei Erwähnung der Lage der Schulhäuser reden. Die Stiftsschulen waren die von den geistlichen Kollegiatstiften geschaffenen, in welchen die Domicellare unterrichtet wurden, die später als Kanoniker eintreten sollten. Der Vorsteher war der Scholastiker, dessen Pflichten an der Binger Stiftsschule oben S. 103 mitgetheilt worden sind. Seite 114 habe ich auch die Pflichten des Schulrektors an der Stiftsschule mitgetheilt, und man sollte aus deren Inhalt annehmen, daß die Stiftsschule eine doppelte gewesen sei, eine für die angehenden Geistlichen bestimmte Domicellarschule und eine von anderen Schülern besuchte Knabenschule. Allein Kriegk, „deutsches Bürgerthum, neue Folge, Frankfurt 1871", S. 117, widerspricht dieser vielfach ausgesprochenen Behauptung, indem er sagt: „Die Stiftsschule war stets nur eine einzige; sie bestand jedoch aus zwei Klassen, in deren einer das Trivium, in der andern das Quadrivium gelehrt wurde. Allerdings verließ mancher die Schule, ohne die obere Klasse besucht zu haben, und die Schüler der letzteren waren der Mehrzahl nach solche, welche Geistliche werden wollten. Sogar für den Ausdruck Domicellarschule wüßte ich aus Frankfurter Urkunden keine einzige Stelle beizubringen, wogegen in denselben beide Klassen zusammen auf Deutsch immer nur entweder schlechtweg die Schule oder die Kinderschule genannt werden. In Braunschweig

hießen übrigens die Schüler der unteren Klassen die pueri subjugales (die noch unter dem Joch stehenden), die der oberen aber die socii secundarii (d. h. die helfenden Gesellen), vielleicht darum so genannt, weil sie den Schülern der unteren Klassen beim Arbeiten nachzuhelfen hatten."

Diese Einrichtung der Schulen beruhte darauf, daß man im Mittelalter sieben Wissenschaften, die man die sieben freien Künste nannte, nämlich die Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie, als die Lehrgegenstände des höhern Jugendunterrichts erkannte; die drei ersteren hielt man für die Basis des ganzen Unterrichts und lehrte sie vor den vier anderen, indem man sie in den unteren Klassen der Schule vortrug. Man nannte sie das Trivium, während die vier weiteren das Quadrivium hießen. Von Trivium erhielt deshalb auch eine Schule, worin Grammatik, Rhetorik und Dialektik gelehrt wurde, den Namen Trivialschule, eine Bezeichnung, worunter man häufig irrthümlich eine heutige Volksschule versteht. Eine solche Trivialschule war also auch nicht einmal diejenige, die S. 230 aus dem Jahre 1571 erwähnt worden ist, obgleich sie zwar noch immer eine Stiftsschule war, da neben dem Amtmann und Rath der Stadt auch der Dechant und Scholaster des Stifts bei der Besetzung der Stelle des Lehrers, welcher in der Bestallung „Kinderschulmeister" genannt ward, konkurrirten. Sie war indeß immer eine höhere Schule und zwar eine aus drei unteren Klassen eines Gymnasiums bestehende, in welchem die Schüler in Alphabetarii, die lesen lernenden Anfänger, auch Elementarii und Abecedarii (Abcschützen) genannt, Donatisten, deren Lernziel die mit Hülfe des Donatus ([1]) zu erlernende lateinische Grammatik war,

(1) Von Aelius Donatus, einem römischen Grammatiker zu Rom im 4. Jahrhundert und Lehrer des h. Hieronymus, gebrauchte man im Mittelalter eine lateinische Grammatik unter dem Titel: Ars de literis syllabisque, pedibus et tonis und de octo partibus orationis. Man unterschied große und kleine Donate. — Als 1267 die Magdalenen-Pfarrschule zu Breslau errichtet wurde, gab man dafür folgende Vorschrift: Juxta ecclesiam s. Magdalenae scolae fiant, in quibus pueri parvuli doceantur, et discant alphabeticam cum oratione dominica et salutationem b. Mar. virg. cum symbolo, psalterio (den Vesperpsalmen) et septem psalmis (den

Grammatici, Metrici oder Poetastri und Historici oder Dialectici eingetheilt wurden. Wir finden deshalb in jener Erneunung von 1751 die Alphabetischen, Donatisten und Grammatiker erwähnt, die je nach der Klasse ein verschiedenes, stets steigendes Schulgeld zu bezahlen hatten, 8, 12 und 16 Albus. Da von Seiten der Stadt ein Theil der Besoldung des Lehrers, und zwar der größere, 33 Gulden, bezahlt wurde, so war also die Schule bereits zu einer Mischschule, einer halb stiftlichen, halb städtischen, geworden, die mit dem gänzlichen Erlöschen des Stiftes jedoch eingegangen zu sein scheint, da 1641 den Kapuzinern die Verpflichtung auferlegt wurde, den Unterricht der studirenden Jugend zu besorgen, und eine neue lateinische Schule darauf von Holzhauser gegründet wurde.

Ueber die Einrichtung und Vertheilung des Unterrichts in jenen lateinischen Schulen, wie Bingen die eben erwähnte im J. 1571 hatte, gibt eine Nürnberger Verordnung Aufschluß, die man wohl als maßgebend betrachten kann, da man in anderen Schulen auf gleiche oder doch ähnliche Weise verfahren haben wird. „Das Lehrziel der untersten Klasse war das Lesen- und Schreibenlernen sowohl im Lateinischen als im Deutschen, sowie die feste Einprägung lateinischer Wörter und ihrer Bedeutung. Die Klasse zerfiel in zwei Abtheilungen oder Stufen, welche die mindere und die mehre Lektion hießen, und dem Lehrer stand deshalb ein Gehülfe oder „Jungmeister“ zur Seite, während zugleich befohlen war, daß diejenigen, welche nicht vorankämen, durch die fähigeren Schüler unterrichtet werden sollten. Die Hauptsache war in dieser Klasse, wie in den beiden folgenden, das Auswendiglernen und das Verhörtwerden, und die Schüler derselben brauchten, um sich jenen ganz widmen zu können, an den Wochentagen nicht zu Chor zu gehen. Die zweite Klasse hatte die lateinische Elementarlehre oder Etymologie zum Lehrgegenstand. Diese wurde mit Hülfe des Donatus und einiger anderer Bücher

---

7 Bußpsalmen); discant etiam ibidem c a n t u m, ut in ecclesiis ad honorem dei legere et cantare valeant; audiant etiam D o n a t u m, C a t o n e m (d. h. Catonis disticha moralia, der Auszug eines gewissen Dionysius Cato aus dem von Gellius erwähnten Sittengedicht des alten Cato Censorius) et T h e o d o l u m (Theoduli ecloge, eine Sammlung biblischer Geschichten) et r e g u l a s p u e r i l e s (wohl Lebensregeln in Denksprüchen).

erlernt. Außerdem mußten jedoch die Schüler noch einfache lateinische Sätze bilden und über jede Nacht einen lateinischen Spruch oder Vers lernen, welcher mit seiner Verdeutschung an die Tafel geschrieben, von ihnen abgeschrieben und am nächsten Morgen abgehört wurde, wobei der Lehrer zugleich Sorge trug, daß sie gut und richtig schrieben. Die Zahl ihrer täglichen Unterrichtsstunden war vier, nämlich zwei vor und zwei nach Tisch. Die dritte oder oberste Klasse hatte die nämlichen Lehrstunden als „„ordentliche Lektion““, außer denselben aber noch mehrere besondere Stunden. Ihre Aufgabe war das Erlernen der Syntax, die Gewandtheit im Exponiren, im Variiren der Sätze, im Herleiten der Wörter und in ihrer Congruität. Sie lasen den Aesop, den Terentius oder einen andern Autor und übten sich zweimal eine Stunde lang im Gebrauch der lateinischen Regeln ein. Gesangunterricht erhielten die beiden oberen Klassen wöchentlich mehrmals eine Stunde lang; er bestand in der Einübung dessen, was in der Kirche gesungen wurde. Alle drei Klassen endlich hatten auch an Sonn- und Feiertagen Unterricht, und zwar vor der Messe. Den Schülern der zwei oberen Klassen wurde dann eine Epistel an die Tafel geschrieben, übersetzt und erklärt, und diese überhörte der Lehrer an einem Werktage in Hinsicht auf die Wörter, die Diktion und die Grammatik; die der ersten Klasse aber mußten das bei ihrem Leseunterricht eingeübte Confiteor, Benedicite u. A. vor- und nachsprechen. Einzelnen Schülern, welche die oberste Klasse durchgemacht hatten, wurde auf ihren Wunsch ausnahmsweise täglich nach den Lehrstunden zur Fortbildung ein besonderer Unterricht — in arte humanitatis, in leichten Episteln u. dergl. — ertheilt.

„Wie man sieht, befaßte sich der Unterricht in der Nürnberger lateinischen Schule, abgesehen von dem Deutsch-Lesen und -Schreiben der Anfänger, nur mit dem Lateinischen und dem Kirchengesang. Von den einzelnen Wissenschaften des Triviums und Quadriviums wurden in dieser städtischen Schule nur die Musik, die Grammatik und gelegentlich die Rhetorik gelehrt. Dadurch unterschied sich jene städtische Schule von den Stiftsschulen. Die letzteren waren Vorbereitungsanstalten für die Universität,

obgleich sie, wie unsere Gymnasien, auch von Schülern, welche nicht studiren wollten, besucht wurden. Jene städtische Schule dagegen war für den Gewerbstand bestimmt und sollte denselben eines Theils vermittelst des Lateinischen formell bilden, andern Theils aber ihm auch die Kenntniß dieser Sprache verschaffen, ohne welche damals eigentliche Geistesbildung, ja sogar die Lektüre eines gebildeten Gewerbmannes unmöglich war. Die für diesen erforderlichen mathematischen Kenntnisse blieben dem Privatunterricht überlassen, und ein solcher mußte, schon während einer die Schule besuchte, stattfinden, weil ja in derselben nicht einmal die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie gelehrt wurden. Die höheren Bürgerschulen jener Zeit waren, wie man sieht, keine systematisch aufgebauten Anstalten und umfaßten nicht, wie die heutigen, das ganze Bildungsbedürfniß des Standes, für welchen sie geschaffen waren; ihr Ziel war nur die Einübung der zwei nothwendigsten Kenntnisse jener Zeit, des Lateinischen und des Kirchengesanges."

Aus der S. 230 mitgetheilten Ernennung des Lehrers an der lateinischen Schule zu Bingen lernen wir auch die damals übliche Handhabung der Schuldisziplin kennen, indem ihm aufgegeben wurde, die Straffälligen nicht im Zorn mit Poltern zu stoßen und zu treten, sondern sie gebührlich mit Worten und Ruthen zu strafen. „Die Ruthe, in den lateinischen Schulen die Virga genannt, war das Hauptstrafmittel bei der Jugend des Mittelalters und wurde damals so häufig angewandt, daß jede Schule einen starken, immer wieder Ersatz heischenden Bedarf derselben hatte. In manchen Schulen wurde deshalb den sogenannten Kustoden, d. i. den zu Aufsehern ernannten Schülern, manchmal ein Tag frei gegeben, damit sie im Walde Ruthen schnitten. In manchen Städten war auch von alter Zeit her gebräuchlich, daß an einem Sommertage die ganze Schuljugend in den Wald zog, um die nöthigen Ruthen herbeizuschaffen. Man nannte dieses in Basel den Ruthenzug, an anderen Orten aber das Virgatum-Gehen, weil die Schüler nach dem Ausdruck einer Schulordnung von 1578 virgatum, ut vocant, producuntur. Bei demselben pflegte die Schule einen ganzen Tag im Freien

zuzubringen, wie bei unseren Maifesten, und da man im Mittelalter den Scherz in den Ernst einzumischen liebte, so machte auch die damalige Jugend aus einer im Grunde für sie traurigen Sache ein Fest der Freude. Lustig zogen die Schüler, von den Lehrern geführt und von der halben Stadt begleitet, hinaus in den Wald. Dort tummelten sie sich, wenn die Ruthen geschnitten waren, mit Maien geschmückt herum, führten allerlei Spiele und gymnastische Uebungen auf und wurden von Eltern und Lehrern bewirthet. Mit ihrer Plage beladen kehrten sie Abends in komischem Aufzuge, scherzend und entsprechende Lieder singend, zur Stadt zurück. Fechter hat eines dieser Lieder mitgetheilt, welches die pfälzische Jugend noch 1565 bei der Heimkehr vom Virgatumfest sang. Dieses Lied, welches offenbar nicht ein Schüler, wenigstens nicht ein lebensfrischer Junge gemacht hatte, lautet:

Ihr Väter und ihr Mütterlein,
Nun sehet, wie wir gehn herein,
Mit Birkenholz beladen,
Welches uns wohl dienen kann
Zu Nutz und nit zu Schaden.
Euer Will und Gottes Gebot
Uns dazu getrieben hat,
Daß wir jetzt unsre Ruthe
Ueber unsrem eignen Leib
Tragen mit leichtem Muthe.

„Das Fest des Virgatum-Gehens artete zuletzt aus, indem Musik und Tanz an die Stelle der Leibesübungen traten, auch Trommler, Pfeifer, Lautenisten und andere Musikanten mitzogen. Es wurde deshalb 1584 verboten. Fünf Jahre später erlaubte man es zwar wieder, jedoch mit Beseitigung der Instrumentalmusik, mit Verbieten des Tanzens, mit Absonderung der Mädchen von den Knaben und mit dem Befehl, daß es nicht mehr im Walde, sondern in einem Stadtgraben, sowie an einem und demselben Tage nicht von mehreren Schulen zugleich gefeiert werde. In manchen Städten blieb dieses Fest bis weit in die neuere Zeit hinein bestehen. In Regensburg, wo es sich 1426 zum erstenmal erwähnt findet, hat es sich bis in unser Jahrhundert hinein erhalten. Dort wurde es später das Vakatum (der Tag der Vakanz) genannt, wahrscheinlich weil, wie Gemeiner

meint, die eigentliche Bedeutung des Wortes Virgatum (d. i. um die Ruthen zu holen) aus dem Gedächtnisse geschwunden war."

Man sieht daraus, wie man im Mittelalter glaubte ohne körperliche Züchtigung nicht erziehen zu können, obgleich schon Walther von der Vogelweide dagegen eiferte, indem er in seinem Liede: Kindes zuht, singt:

Nieman kan mit gerten
kindes zuht beherten:
den man zêren bringen mac,
dem ist ein wort als ein slac.
Dem ist ein wort als ein slac,
den man zêren bringen mac:
kindes zuht beherten
nieman kan mit gerten.

Ein anderes Zuchtmittel in den lateinischen Schulen war seit Anfang des 16. Jahrhunderts der sogenannte Asinus, ein in der Schulstube stehender hölzerner Esel, den ein straffällig gewordener Schüler nach dem Ende der Schulstunde besteigen mußte. In Nürnberg war neben dem Asinus auch noch ein Lupus gebräuchlich. Es gab übrigens mehrere Arten dieses Esels, nämlich einen Asinus morum, garrulitatis et strepitus, welcher in allen Lehrzimmern stand, einen Asinus Germanismi in den oberen Klassen für die Schüler, die sich der deutschen Sprache statt der lateinischen bedienten, und einen Asinus soloecismi in der obersten Klasse für diejenigen, die sich beim Latein-Sprechen und -Schreiben grobe Verstöße zu Schulden kommen ließen. „Und damit," heißt es in einer Verfügung des Freiburger Rathes von 1608, „ferners Latina lingua desto mehr exerciert, soll so woll in des präceptoris, als cantoris vnd darbei rectoris lection ein hölzerner Esell vff einem prett geschnitten oder gemalt verordnet werden, wie auch vor diesem solches gehalten vnd durch jedwede lection präceptoris, post finitam lectionem, denselbigen nachgefragt vnd zu wahrer disciplin zu reiten vfferlegt werden."

Schulferien gab es im Mittelalter nicht; nur an den kirchlichen Hauptfesten wurde der Unterricht ausgesetzt, während an manchen Orten, wie wir eben bei Nürnberg gesehen haben, sogar an Sonn- und Feiertagen unterrichtet wurde. „Dagegen hatte fast überall der Lehrer das Recht, den Schülern einen oder meh-

rere freie Wochentage „„durch luſt und ſpils willen irem libe zu troſt““ zu gewähren. Auch geſchah es mitunter, daß die Schüler dem Lehrer Geld für die Gewährung eines freien Tages anboten und dieſer darauf einging. Ja, man muß faſt annehmen, daß die Schüler jedesmal, wenn ihnen ein oder mehrere Tage frei gegeben wurden, dieſe Vergünſtigung zu bezahlen hatten. Auf der Meißener Gelehrtenſchule gab es noch im 16. Jahrhundert keine Ferien.“ Kriegk fügt dem weiter hinzu, daß er die früheſten regelmäßigen Ferien bei der Freiburger Lateinſchule erwähnt gefunden habe, für welche die Schulordnung von 1558 vorſchrieb, daß es nur im Herbſte Ferien geben ſollte, dieſelben aber nicht über vierzehn Tage dauern dürften.

Auch Schulprüfungen und Prämien waren im Mittelalter unbekannt; ſie kamen erſt im 16. Jahrhundert auf.

Das Haus zum Dannenberg neben dem Pfarrhauſe ſchenkte im J. 1470 ein gewiſſer Hanſo Becker von Alzei dem Martinsſtifte, nachdem darüber zwiſchen beiden vorher ein Prozeß ſtattgefunden hatte. Es wird 1563 das Kelterhaus der Stiftspräſenz genannt. Die Stadtaufnahme von 1769 erwähnt ſeiner nicht mehr; es war alſo damals ſchon Privateigenthum. Gegenwärtig befinden ſich in dem Hauſe barmherzige Schweſtern zum Dienſte der Krankenpflege in der Stadt. Vergl. oben S. 479 Anm.

Der Freidhof, welcher ſich in der eben citirten Stadtaufnahme fälſchlich „Freudhof“ geſchrieben findet, hatte wohl ſeinen Namen daher, daß er ein von weltlicher Gerichtsbarkeit befreiter Grund und Boden, ein ſogenannter Immunitätsbezirk war. Da er neben dem Kirchhof lag, ſo mag er auch daher ſeinen Namen erhalten haben, da die Kirchhöfe Freidhöfe hießen. So ſagt z. B. Graf Michel von Wertheim in einer Urkunde von 1499, er habe ſeinen Juden ihren „freythof“ begnadet und gefreiet und geſtatte ihnen, auf denſelben auch auswärtige und fremde Juden begraben zu laſſen. Ich finde ihn zuerſt 1367 erwähnt. 1529 wird eines Pfründehauſes des Martinsſtiftes auf dem Freydhofe neben dem Hof zum Helm und dem alten Pfarrhof gedacht. Im vorigen Jahrhundert befanden ſich auf demſelben das Hospital zum h. Geiſte, der Holzhof, das Kaiſerliche Werbhaus, die Knaben-

und die Mädchenschule. Das Knabenschulhaus wurde 1820 verkauft, das der Mädschenschule 1821 zur Erweiterung der Straße und des Kirchhofes abgetragen.

Letztere waren unsere heutigen Volksschulen, die im Mittelalter deutsche Schulen hießen, weil in ihnen nichts als Deutsch-Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde. Ueber die Zeit ihrer Entstehung in Bingen habe ich nichts gefunden; das Einzige, was sich auf diese Schulen bezieht, ist in Stadtrechnungen aus den Jahren 1707 bis 1709 enthalten, darin die Jahresbesoldung für „den Schulmeister Johannes Jacobi und seinen Gehülfen“ (pro se et baccalaureo) mit 80 Gulden, und diejenige für „die Schuljungfer Sybilla Brüels“ mit 18 Gulden, sowie einige Beträge für Ausbesserungen an den Schulhäusern, für Aufsetzen zweier Oefen „in die Mägdleinschul“ in Ausgabe gesetzt sind. Diese zwei Oefen beweisen übrigens, daß auch in der Mädchenschule zwei Lehrzimmer vorhanden waren, die Lehrerin also ebenfalls eine Gehülfin hatte.

Die Mädchen durch Lehrerinnen unterrichten zu lassen, ist alt; schon 1300 kommt eine Mädchenschule in Mainz vor, und die in den Nonnenklöstern gehaltenen Schulen waren nicht bloß für diejenigen bestimmt, welche in die Klöster eintreten wollten, sondern wurden auch von weiblichen Laien besucht.

Ueber die innere Einrichtung der deutschen Schulen und die darin angewandte Methodik findet sich fast nichts oder nur sehr Dürftiges aufbewahrt; nur hier und dort enthalten die Anstellungsbriefe der Lehrer Einiges, woraus auf allgemeine Verhältnisse einigermaßen geschlossen werden kann.

Zunächst wirft sich die Frage auf, wie man vor Erfindung der Buchdruckerkunst den Lehrunterricht betrieben haben wird, und da muß man wohl mit Kriegk annehmen, daß das Mittelalter bereits den Schreiblesеunterricht kannte, der in der neuesten Zeit wiederum als die zweckmäßigste Methode eingeführt worden ist. „Sein Bestehen,“ schreibt derselbe, „wird aber auch durch bestimmte Nachrichten bestätigt. Fast ohne Ausnahme bezeichnete man damals das Geschäft eines Elementarlehrers so, daß das Lehren des Schreibens dem des Lesens vorangestellt wird,

oder mit anderen Worten, daß von dem Lehrer gesagt wird, er lehre schreiben und lesen, nicht, wie heut' zu Tage, er lehre lesen und schreiben. Ferner kommt in einer Revaler Urkunde von 1413 ein Schreib- und Leselehrer vor, und seine Schule wird in derselben eine Schreibschule genannt. Ebenso heißt in einem Vertrage der Stadt Braunschweig mit ihren geistlichen Stiftern die dortige Volksschule, in welcher bloß Lesen und Schreiben gelehrt wurde, die Schreibschule, und in einem Schreiben, welches der Rath von Andernach 1417 an den von Frankfurt sandte, wird der Elementarunterricht überhaupt Schreibunterricht genannt. Ein Lehrer heißt nämlich in diesem Schreiben „„der Schreibermeister““ und wird außerdem so bezeichnet: „„eyn schriber, der bij uns leirde unßer burgerkinder schrifben.““

Aus einer von Mone mitgetheilten Bestallung eines lateinischen Schulmeisters zu Ueberlingen (Stadt im badischen Seekreis) vom J. 1456 geht dasselbe hervor, indem darin dem Rathe überlassen bleibt, eine Privat-Volksschule zu koncessioniren: „Sy behalten och inen selbs (d. h. sie behalten sich vor), ob sich ain tütscher schriber in die stat ziehen wolt mit dem sitz, kurtz oder lang zyt, das der wohl tütsch schriben und lesen lernen sol und mag, wie dann ein raut (Rath) mit ihm überkompt.“ Dieselbe Bestallung enthält noch die Bestimmung, daß die Lehrfrau, „die die töchterlin lert,“ für jeden Knaben, der ihre Schule besuche, um deutsch zu lernen, dem Schulmeister wegen des ihm daraus entstehenden Nachtheils jährlich drei Schilling Pfenninge zahlen müsse.

Rücksichtlich des Leseunterrichts zu Anfang des Mittelalters ist eine Bemerkung Mone's (Zeitschrift 8, 311) von Interesse, zufolge der man Buchstaben aus Cedernholz schnitzte, um die Kinder lesen zu lehren. Er beruft sich dabei auf Ambros. in ps. 118, 22, § 38.

In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters schrieb man, weil das Pergament für Schreibübungen zu theuer war, mit hölzernen, gläsernen oder metallenen Griffeln auf Wachstafeln, die noch nach Erfindung des Linnenpapiers lange in Gebrauch blieben.

Mone ist der Meinung, daß man schon im 16. Jahrhundert das Kopf- und Tafelrechnen als zwei Lehrgegenstände behandelt habe; der überaus große Nutzen des Kopfrechnens und dessen

Unentbehrlichkeit bei den gewöhnlichen Hausbedürfnissen machen das sehr wahrscheinlich. Derselbe Schriftsteller gibt weiter eine Notiz aus einer Baseler Handschrift von 1408, die eine deutsche Anweisung zum Zifferrechnen (algorismus) enthält, welche also nicht für gelehrte, sondern für Volksschulen bestimmt war, und woraus man ersieht, daß damals das Zifferrechnen 7 Kapitel umfaßte, nämlich additio, subtractio, duplatio (Verdoppelung der Zahlen), mediatio (Halbirung), multiplicatio, divisio, radices (Wurzelausziehen).

Der Unterricht im Rechnen war jedoch in das gewöhnliche Schulgeld nicht einbegriffen, sondern mußte besonders bezahlt werden. Es geht dieses aus einer Bestallung des deutschen Schulmeisters zu Ueberlingen vom J. 1544 hervor, worin derselbe sich verpflichtete, von den Schulkindern, „die allein schreiben und lesen lernen," jede Frohnfasten drei Schilling Pfenninge und im Winter einen Schilling Pfenninge für den Holzschilling und nicht mehr zu nehmen, während diejenigen, „die auf der linien oder mit der ziffer rechnen, dergleichen cantzleyisch schriften lernen wolen," sich mit ihm wegen der Belohnung zu vergleichen hätten. Sollte in dem Ausdruck „mit der Ziffer rechnen" nicht vielleicht auch ein Unterschied zwischen Kopf- und Tafelrechnen gefunden werden können? Siebenzig Jahre später war das Verhältniß in derselben Stadt noch das gleiche. Dem 1618 angestellten „teutschen Lehr- oder Schuol- und Rechenmaistern" wurde aufgegeben, „die Jugend von Knaben und Töchterlin, reich und arm, so ime vertrawt und zue der Lehr geschickt werden, zum treulichsten mit lehren lesen, schreiben und rechnen underweisen," aber die obigen Passus blieben dieselben, das Rechnen auf der Linie oder mit Ziffern mußte ebenfalls noch besonders bezahlt werden.

Ueber das Rechnen auf der Linie macht Kriegk folgende urkundliche Mittheilungen. „Es gab im Mittelalter, selbst für den Gebrauch der Finanzbeamten, Rechenbretter, d. h. hölzerne Tafeln mit darauf gezeichneten Linien und Zahlen, deren man sich beim Rechnen bediente. Sie hießen auch Rechentische, Rechentafeln und Zählbrett-Tafeln. Schiefertafeln habe ich nirgends erwähnt gefunden, wohl aber einmal ein Brett zum Daraufschreiben mit Kreide. Außer den Rechenbrettern bedienten sich

die Beamten bei ihren Geschäften auch der Rechenpfenninge. Ueber die Art, wie die Rechenbretter und Rechenpfenninge gebraucht wurden, enthält Kirchhof's Wendunmuth folgende belehrende Angabe aus dem 16. Jahrhundert: „„Das Leben dieser zergengklichen Welt und alle Menschen darinn sein wie ein rechen- oder zahlpfennig; auf welche linien derselbige gelegt, soviel und mehr gilt und zeigt er in summ an. Jetzt ist er auff der obersten linien und bedeut ein, zwey oder zehen, bißweilen hundert und drüber, tausend und noch mehr; bald nimpt in der, so in dahin gelegt, rückt in auff ein linien, darunder er allweg zehen mal so viel weniger gilt, als er auff der linien drüber golten hat. Jetzt ist er auff dem hundert, dann im spacio drunter, jetzt auff dem zehen, denn auff dem ort, da er nit mehr denn eins, im hui nur ein halbs, jetzt ein gulden, ein album oder batzen, jetzt ein pfennig, heller u. s. w. bedeut. Was darffs viel wort? Ehe sich einer umbsicht, hebet der rechenmeister solchen pfennig gar hinweg, so ist er nichts mehr denn ein ander pfennig und ein stück messing.““

„Die arabischen Zahlzeichen, damals schlechtweg die Ziffern genannt, wurden in den Rechenbüchern des Frankfurter Rathes am Anfang des J. 1494 zum erstenmal gebraucht, jedoch vereinzelt und mitten zwischen den römischen. Ein wenige Wochen nachher gefaßter Rathsbeschluß aber verbot den Beamten, welche jene Bücher führten, sich der ersteren zu bedienen. Hierauf erscheinen die arabischen Ziffern zuerst wieder im Rechenbuch von 1546, wiewohl noch immer mit römischen untermischt, und es dauerte noch eine Zeitlang, bis sie ganz an die Stelle der letzteren traten.“

Aus einer Bestallung des Schulmeisters zu Zell am Harmersbach (im badischen Mittelrheinkreis) vom J. 1657 lernen wir weitere Schulverhältnisse der damaligen Zeit kennen. Weil dessen Besoldung jährlich nur 13 fl. betrug, so wurde ihm zugleich die Stelle eines Sigrist (von sacrista) oder Küsters, Meßners übertragen. Jeden Sonn- und Feiertag hatte er die h. Messe choraliter zu singen und dazu „etliche Jungen gegen sonderbarer ergözung seiner Müehe abzurichten“; an denselben Tagen der Kinderlehre beizuwohnen und, so viel an ihm ist, die Kinder unterrichten zu helfen, damit sie die Hauptartikel des christkatholischen

Glaubens, Zucht und Ehrbarkeit lernen. Zur Sommerzeit sollen die Kinder von 6 bis 9 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags unterrichtet und des Tages viermal überhört werden. Denen, welche im Schreiben den Anfang machen, sind die Schriften Nachmittags nachzusehen, zu verbessern und wieder neue vorzuschreiben. Im Winter dauern die Schulstunden Morgens von 7 bis 10 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Die Jungen sind anzuweisen, daß sie Schultheiß und Rath als ihre Herren erkennen, alte Leute respektiren und, wie sich gebührt, vor ihnen den Hut abziehen. Sie sollen so gezogen werden, daß sie in den Predigten fleißig zuhören und nicht schwätzen. Wer dagegen thut, ist, er sei wessen er wolle, mit den Ruthen der Gebühr nach abzustrafen. Für seine Mühe erhält der Schulmeister an den zwei Winter-Frohnfasten von jedem Knaben und „Meidlein" 4 Batzen, an den beiden Frohnfasten im Sommer von jedem 3 Batzen. (Demnach betrug also das jährliche Schulgeld für ein Kind 56 Kr.)

In der Kaufhausstraße, welche von dem bereits mehr besprochenen Kaufhause den Namen hatte, und die, wie ich bei neueren Nachforschungen im Archiv zu Bingen gefunden habe, mit der Lauergasse identisch war, wonach also das oben über deren Lage Gesagte und meine Ansicht, es hätten darin die Gerbereien gelegen, zu bessern ist, lag der Hof zum weißen Schwanen, den das Martinsstift 1417 seinem Mitkanoniker Wigand für 3 Mark jährlichen Zins verlieh. Im J. 1525 kommt ein Hans Tharing als Wirth zum Schwanen vor; ob dieses jedoch dasselbe Haus ist, oder ob er der Wirth des hundert Jahre später genannten Wirthshauses zum Schwanen in der Judengasse war, vermag ich nicht zu sagen.

Hans Tharing hat eine hervorragende Rolle zur Zeit des Bauernkrieges im J. 1525 gespielt, als dieser auch einen Aufstand in Bingen hervorrief. Unzweifelhaft hing derselbe mit dem Rheingauer Aufstand, über welchen eine Abhandlung von mir Bd. 10 S. 256—275 mitgetheilt ist, zusammen, wenn auch der Binger Forderungen neben der Auflehnung gegen die Landesherrschaft, die sich aus der strengen Bestrafung ergibt, noch nebenher, wie bei allen solchen Aufständen, ganz lokaler Natur gewesen sein mögen. Einiges über den Verlauf der Bewegung lernen wir aus einer

bruchstücklichen Nachricht kennen, die dem Idsteiner Landesarchiv entnommen und in den Nass. Annalen, 8, 36, abgedruckt ist. Dort heißt es: „Jacob Gantz schultheß soll angeber (Verfasser) der artickel gewesen sein. Pauls schneider, Anthonius bender sollen wissens haben der entpörung. Item sagt man, das am ersten do man die gemeyn zum halben Hawß (das Rathhaus) beruffen habe, hab der Zeit Philipps oeller (wohl ein Lesefehler für Goells, den wir weiter unten als einen der am meisten Kompromittirten kennen lernen werden) vnd Hans obendroff alter Zolner, wie woll man sie mit dem Buttel vnd andern beschickt habe zum halben Hawß (zu) geen, sonder offentlich gesagt zu der gemeyn, neyn, neyn, sie wollen vns abereins in ein sack treiben, das sie auch mehr gethan haben, haben sie etwas mit vnß zu reden, so khommen sie herauß auf einen freyen marck, domit Inen etlich auß der gemeyn anhennick gemacht. Item sagt man Peter von Costhey (Kostheim?) hab gesagt, wir seyn der Werkzeug, damit man die pfaffen straffen soll. Item sagt man Theys zum Ringe, Kiderichs hen, Jacob ortt vnd Hans zum Schwanen haben angehoben mit der Trummen vmbzuziehen, als vnsere gn. herren zu Bingen gewest sein. Item sagt man u. s. w." Hier bricht die Mittheilung ab, und es kommen nur noch folgende vereinzelte weitere Passus vor: Von Anthonius Bender heißt es, daß er „sich der gefangenen, so der faudt hait greiffen lassen, angenommen habe." Ferner: „Jacob Gans soll mit ernst gefragt werden, wer sein gesellen in der Stat vnd der gemeyn waren, die Er in dieser entpörung zu Jme gezogen vnd vnderhandlung gehabt hab." Dann: „Jacob Gans schultheiß soll als man sagt etlich artickel angeber sein, sonderlich des waggelts, als sie es nennen."

Daraus geht nun hervor, daß die Binger gleich den Rheingauern ihre Forderungen in einzelne Artikel zusammengefaßt hatten, worunter auch Abschaffung des Waggeldes, das noch bis in die letzten Zeiten vorkommt, sowie Forderungen, die Geistlichkeit betreffend; daß der Schultheiß Gans, der bereits in einer Urkunde von 1502 mit dem Maier Franz Dornkeymer genannt wird (1), als ihr Verfasser angesehen wurde; daß ferner Deputirte

(1) Die Urkunde hatte ich bei der Aufzählung der Schultheiße und Maier übersehen; es fehlen deshalb in den aufgestellten Verzeichnissen jene Namen.

des Domkapitels nach Bingen gekommen waren, um, wie es auch im Rheingau geschehen war, zu unterhandeln, und die Bürgerschaft zu diesem Zwecke auf das Rathhaus beschieden hatten, aber ein Theil durch Goells und Obendroff bearbeitet worden waren, nicht hinzugehen, sondern die Herren zu veranlassen, zu ihnen in eine Volksversammlung auf den Markt zu kommen; endlich, daß der Vogt einige Bürger verhaftet, die Aufständischen aber solche, wie es scheint, wieder befreit hatten.

Welches Ende die Empörung nahm, zeigen zwei Urkunden im Archiv zu Darmstadt. In der einen vom 15. Juli 1525 bekennen Richter, Schöffen, Bürgermeister, Rath und ganze Bürgerschaft, sich gegen das Domkapitel aufgeworfen und empört, Konstitution und Ordnung zu Bingen nach eigenem Gefallen gemacht und dadurch ihrer rechten Herren Obrigkeit, Gerechtigkeit, Einkommen und Nutzungen merklich verletzt und benachtheiligt zu haben, bis sie sich dem Feldhauptmann des schwäbischen Bundes auf Gnade und Ungnade ergeben und dann auf Bitten des Statthalters im Erzstift zu Mainz Bischof Wilhelm von Straßburg die Gnade gefunden hätten, daß derselbe nicht mit dem Bundesheere herangezogen sei, ihr Leib und Gut verdorben und die Stadt verheert hätte. Auf Begehren des Frowyn von Huitteg Ritters und Gewalthabers des obersten Feldhauptmanns geloben und beschwören sie dann, dem Domkapitel für die Folge treu und gehorsam zu sein; alle ihre Waffen als große Büchsen, die man auf Karren oder Rädern abschießt, sowie alles Pulver, was sie in der Stadt Bingen haben, auf Schloß Klopp abzuliefern und keines mehr zu kaufen; ihrer Privilegien und Freiheiten, die sie von den Erzbischöfen und dem Domkapitel erlangt haben, sich nicht mehr zu erfreuen und zu bedienen und die darüber aufgerichteten Urkunden herauszugeben; alle Bruderschaften und Zünfte aufzuheben; keine Versammlung oder Unterredung ohne Willen des Kapitels zu halten; denen, welche an der Empörung Theil und die Schlüssel zu Thürmen und Thoren gehabt haben, solche abzunehmen; die Güter der Flüchtigen zum Vortheil des Kapitels zu confisciren; allen Schaden, den sie Geistlichen und Weltlichen gethan, zu ersetzen und Alles zu erstatten, was sie ihnen an Wein, Früchten,

und Anderm abgenommen, ausgetrunken und verwüstet haben; die selbst gemachte Konstitution sowie alle Bündnisse, die sie in dieser Empörung unter sich oder mit Anderen gemacht haben, aufzuheben und endlich dem Kapitel das Recht zuzugestehen, die Berthold'sche Stadtordnung nach Belieben zu ändern.

Die andere Urkunde ist vom 31. Juli 1525. In derselben bekannten Jakob Ortt, Jakob Goldschmitt, Hans Tharing Wirth zum Schwanen, Hans Oebendruiff, Konrad Setler, Hermann Hutmacher, Kunz Nikolaus, Stros Cleßgin, Wendling Schreiner und Goells, alle zu Bingen wohnhaft, daß sie die Thäter, Händler und Ursacher der vergangener Tage in der Stadt Bingen Statt gefundenen, unbilligen, muthwilligen Empörung und des Aufruhrs gewesen sind und deswegen von dem Gewalthaber des Feldhauptmanns des schwäbischen Bundes Ritter Frowyn von Huitteg mit dem Schwerte gestraft worden wären, wenn sie nicht auf Bitten des Statthalters im Erzstift Mainz, Bischof Wilhelm von Straßburg, Gnade gefunden hätten und neben der verdienten Leibesstrafe von dem Domkapitel bloß mit Weib und Kind aus der Stadt verwiesen worden wären. Sie stellen deshalb dem Kapitel einen Revers aus und geloben eidlich, nimmermehr die Stadt zu betreten, versprechen in dankbarer Anerkennung der gegen sie bezeigten Gnade für die Folge allen Gehorsam und Treue und setzen jeder zwei genannte Personen als Bürgen und Rückbürgen für die Haltung ihres Gelöbnisses.

Wo war der Schultheiß Gans geblieben, der doch so stark kompromittirt war? In der Stadt scheint er nicht mehr gewesen zu sein, wenigstens bekleidete er, auch wenn seine Unschuld sich erwiesen haben sollte, sein Amt nicht mehr, da die Urkunde vom 15. Juli von sämmtlichen städtischen Beamten mit Ausnahme des Schultheißen ausgestellt wurde; vielleicht hatte er, das Schlimmste befürchtend, sich aus dem Staube gemacht. Der Aufstand und die Submissionsurkunde waren indeß noch spät von den wichtigsten Folgen, indem im vorigen Jahrhundert das Domkapitel, gerade auf diese Submissionsurkunde, worin der Verlust aller Privilegien und Freiheiten ausgesprochen war, sich stützend, den Binger Wald sowie die städtischen Renten und Gefälle als verlorene Privilegien

für sich in Anspruch nahm. Wie dieser Anspruch auf den Stadtwald endete, habe ich oben S. 38—42 mitgetheilt; auf die Renten und Gefälle, wie überhaupt auf den ganzen mit dem Domkapitel geführten Streit werde ich später zurückkommen.

Es ist übrigens dieser Aufruhr nicht der einzige, der in der Geschichte der Stadt Bingen verzeichnet ist; die Bevölkerung scheint stets eine leicht erregbare gewesen zu sein. Trithem berichtet in der Sponheimer Chronik, daß im J. 1230 ein großer Streit zwischen dem Rathe und der Gemeinde zu Bingen ausgebrochen sei, in Folge dessen man zwei Rathspersonen auf öffentlichem Markte getödtet und andere verwundet habe, indeß sich einige durch die Flucht gerettet hätten. Erzbischof Sifrid III habe nicht lange nachher eine Untersuchung anstellen und die Rädelsführer theils hinrichten lassen, theils des Landes verwiesen. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz, 3, 335, fügt dem hinzu, die Hinrichtung habe auf der Gerichtsstelle bei Kempten, die Fidels genannt, stattgefunden, und der Erzbischof habe nach Wiedereinsetzung des Magistrats der Stadt eine neue Einrichtung gegeben, um der Widerspenstigkeit der Bürger für die Zukunft zuvorzukommen. In wie weit das richtig ist, kann ich nicht beurtheilen, da alles urkundliche Material keinen Anhalt dafür darbietet; jedenfalls scheint mir aber die weitere Behauptung Schaabs, „die Bürger von Bingen mögen dabei die Absicht gehabt haben, sich in Unabhängigkeit von den Erzbischöfen von Mainz zu setzen und eine Reichsfreiheit gleich denen von Mainz, Oppenheim, Worms und Speyer zu erhalten,“ etwas gewagt, die ganze Sache vielmehr nur aus Unzufriedenheit mit dem Rathe hervorgegangen zu sein, da sich nicht wohl annehmen läßt, daß die Bürgerschaft einen so weitgehenden politischen Plan durch Ermordung der Rathspersonen habe zur Ausführung bringen wollen. Wäre die Idee, Reichsfreiheit zu erlangen, vorhanden gewesen, so würde doch sicherlich nicht der ganze Rath einem solchen der Art entgegengewirkt haben, daß es so weit hätte kommen können.

Ein großer Aufruhr entstand aus einer geringfügigen Veranlassung im J. 1321. Ein Metzger, Namens Heinrich, hatte den Hund eines Schiffers, der an der Fleischscharn ein Stück Fleisch

erhäschen wollte, mehrmal weggejagt und, als dieses nichts fruchtete, das stets wiederkehrende Thier endlich mit einem Stocke geschlagen. Der Hund schrie, das hörte der Eigenthümer, der, ein heftiger Mann, alsbald auf den Metzger losging, ihn packte, aber im Streite von seinem Gegner getödtet wurde. Der Metzger wurde verhaftet, worauf sich dann seine Freunde und Handwerksgenossen zusammenschaarten, das Gefängniß erbrachen und den Gefangenen befreiten. Darauf großer Auflauf in der Stadt gegen den Rath, der dem Metzger Unrecht gethan habe, weil diesem zu seiner eigenen Vertheidigung nichts Anderes übrig geblieben sei, als den Schiffer zu tödten. Der Rath, die aufgeregte Masse fürchtend, flüchtete sich auf das Rathhaus und verschloß die Thüren. Aber die Menge stürzte nach, schlug die Thüren ein, warf vier der angesehensten Rathsherren von ehrwürdigem Alter zum Fenster hinaus auf die Straße und verjagte die übrigen aus der Stadt. Bei diesem Tumult verloren 24 Bürger das Leben, wurden viele verwundet und alle, welche für den Rath Partei ergriffen hatten, aus der Stadt vertrieben. Es geschah das auf Alexinstag, am 17. Jul. König Ludwig, der sich damals in Bayern aufhielt, kam bald nachher nach Mainz und ließ die vertriebenen Rathsherren wie die angesehensten Bürger der Stadt (oppidanos Bingionum potiores) vor sich fordern. Die Haupträdelsführer, welche, weil sie sich schuldig fanden, nicht wagten, vor dem Könige zu erscheinen, wollten sich bei Nacht auf die Flucht begeben. Der König hatte jedoch bewaffnete Mannschaft nach Bingen geschickt, welche alle Ausgänge besetzte, fast alle, welche entfliehen wollten, fest nahm und nach Mainz führte, wo sie theils hingerichtet, theils durch Urtheilsspruch des Königs und der Fürsten auf immer aus dem Reiche verwiesen wurden. So wurden, schließt Trithem seinen Bericht, wegen eines armseligen Schifferhundes mehr als 140 Menschen entweder grausam getödtet, oder auf immer verbannt. In anderer Weise erzählt den Schluß des Drama's der Annalist Scholl: „Alß nun diser Tumult gestilt, hatt Erzbischof Mathias die Urheber gestrafft, etliche wurden mit dem schwerd hingericht, etliche deß landß verwiesen, anderen hatt er etliche glieder lassen stümmeln 2c."

Eine Anwesenheit des Königs Ludwig um diese Zeit in Mainz ist durch keine Urkunde bekannt; aus seinem Itinerar bei Böhmer ergibt sich, daß er am 6. Juli noch in Lengenfeld in Bayern, vom 5.—10. Aug. in Frankfurt und am 19. Aug. in Bacharach Hoflager hielt. Wenn Trithems Nachricht richtig ist, so könnte also der Mainzer Urtheilsspruch zwischen den 10. und 19. Aug. fallen. Gegen Scholls Angabe, daß Erzbischof Matthias die Aufrührer bestraft habe, spricht, daß dieser erst am 13. Dec. 1321 von dem Papst Johann XXII zum Erzbischof ernannt wurde, demnach eine lange Verschiebung der Bestrafung angenommen werden müßte.

Den Aufstand, den die Binger 1350 gegen den Stiftsverweser Kuno von Falkenstein erhoben, indem sie ihn auf Klopp gefangen nehmen wollten, übergehe ich an dieser Stelle, da er später im geschichtlichen Zusammenhang erzählt werden wird, ebenso die weiter unten zu behandelnden Jahre aus der französischen Revolutionszeit, und wende mich zum J. 1848, nicht, als ob in Bingen damals mehr geschehen sei, als in so vielen hundert anderen Städten, sondern nur um zu zeigen, wie auch hier die Anfangs auf nationalem Streben beruhende allgemeine Erhebung in Deutschland so bald von den Interessen einzelner Stände und Personen in den Hintergrund gedrängt wurde und Excesse hervorrief, die neben der spätern allgemeinen Ausartung des Sinnes die Bewegung, welcher ja ursprünglich auch die Fürsten selbst ihre Anerkennung nicht versagten, in eine Richtung brachten, von welcher die Wohlgesinnten sich abwenden mußten.

So berichtete der „Binger Volksbote" vom 9. April: „Am 4. April Vormittags artete die Freiheit zum ersten Mal in Bingen in Willkür und Selbsthülfe aus. Der Schifferstand, nicht bloß in Bingen, sondern am ganzen Rhein und an allen größeren Flüssen Deutschlands, sieht gewiß nicht mit Unrecht den Ruin seines Gewerbes in dem Ueberhandnehmen der Dampfschleppschifffahrt. Denn die großen Aktiengesellschaften, bei welchen die bedeutendsten Handelshäuser betheiligt sind, beschränken sich nicht mehr darauf, Schleppdampfschiffe zu bauen und damit die befrachteten Rangschiffe zu befördern, sondern sie bauen auch

Schleppkähne in Menge, welche dann von den Aktionären natürlich vor Allem befrachtet werden, wodurch den Rangschiffern Ladung und Verdienst entzogen wird. Es ist dieses eine Konkurrenz wie fast in allen Geschäftszweigen, wo der weniger reiche Geschäftsmann durch die größeren Kapitalien Einzelner oder ganzer Vereine zu Grunde gerichtet wird. Wie aber ist diesem Uebel abzuhelfen? Gewiß zuerst auf keinem andern Wege, als auf dem gesetzlichen, wie er durch den Schifferstand von Köln in Vorschlag gebracht worden ist. (Hier folgen die von einem Komité aufgestellten Propositionen, von denen eine, Aufhebung aller Rheinzölle, doch erst nach neunzehn Jahren, am 1. Jan. 1867, erfüllt wurde.) Statt aber erst noch lange in Köln zu berathen, wollen mehrere Binger Schiffer gleich handeln. Jeder Unbefangene wird anerkennen, daß sich der Schifferstand gegen eine verderbliche Konkurrenz seiner Haut wehren muß; aber ebenso muß jeder Unbefangene anerkennen, daß weder die nicht zu leugnende Beeinträchtigung des Binger Schifferstandes, noch das anderwärts gegebene Beispiel zur gewaltsamen Selbsthülfe berechtigen, wie sie am oben genannten Tage von vielen Binger Schiffern geübt worden ist. Es wurde nämlich ein Schleppboot, welches eine Anzahl geladener Kohlenschiffe rheinaufwärts führte, angehalten und zur Umkehr gezwungen, während man die Kohlenschiffe hier zurückhielt. Doch verdient es Anerkennung, daß wenigstens keine Mißhandlungen an dem Kapitain und an der Mannschaft des Schleppboots verübt worden sind, wie sie an anderen Orten vorgekommen. In ähnlicher Weise wurden auch die hier anlangenden Personendampfschiffe verhindert, Güter einzuladen. Vergebens suchten einige Mitglieder des Bürger-Komité's, namentlich der Bürger H. A. Klein, von solchen Gewaltthätigkeiten abzumahnen, die Köpfe waren von eigenem Eifer, fremden Einflüsterungen und Wein zu sehr erhitzt, als daß vernünftige Vorstellungen Gehör finden konnten. Am 5. war Morgens an den Straßenecken eine Proklamation des Bürger-Komité's angeschlagen worden, worin dasselbe die am vorigen Tage verübten Ungesetzlichkeiten mißbilligte und zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs in Zukunft aufforderte. Die allzu drohende Sprache dieser Pro-

klamation goß Oel in's Feuer und brachte fast den ganzen Schifferstand in Harnisch, der nun durch einen Anschlagzettel zu einer Bürgerversammlung auf denselben Tag, Abends 5 Uhr, einlud. Man sprach von der Wahl eines eigenen Komité's für die hauptsächlich von Schiffern bewohnte Vorstadt, von völliger Lossagung von der Stadt u. s. w. In der zahlreich besuchten Versammlung im Badehause trat zuerst ein gewisser Boll aus Mainz auf, der seit mehreren Jahren hier von Privatunterricht und anderen Geschäften lebt und sich den Titel eines Professors beigelegt hat. Er hatte Tags zuvor an der Arrestation des Schleppbootes thätigen Antheil genommen und geberdete sich auch heute, als ob er zum Schifferstande gehöre. Er suchte die in der Proklamation des Bürgerkomité's ausgesprochene Beschuldigung von Gewaltthätigkeit dadurch zurückzuweisen, daß er das Verfahren der Schiffer als Nothwehr darstellte. Nach ihm ermahnte Herr von Sand, Gastwirth zum rheinischen Hof, die Versammlung in würdiger Sprache zum Festhalten an Ordnung und Gesetzlichkeit und zum Frieden unter allen Bewohnern Bingens; er schlug vor, nach vorherigem Benehmen mit dem Bürgerkomité und in Gemeinschaft mit demselben den gegründeten Beschwerden des Schifferstandes bei dem Landtage Abhülfe zu verschaffen und las zu diesem Zwecke eine sehr ruhig gehaltene Petition vor. Diese erklärte zwar Boll für viel zu kriechend und wollte von Bitten nichts wissen; sie wurde jedoch von der Versammlung angenommen. Zur Freude aller wahren Freunde der Freiheit kehrten die Schiffer dadurch wieder auf die verlassene Bahn der Gesetzlichkeit zurück."

Der belobte Gastwirth nahm Anstoß an dieser Berichterstattung, er protestirte in dem nächsten Blatte gegen den Namen „Herr von Sand" und sagte, daß seine Adreßkarte schon seit zwei Jahren „H. Sandt" laute und daß er sich sehr geehrt fühlen würde, wenn man ihm das Prädikat „Bürger" beilege. Nicht minder fand er es anstößig, daß von einem „gewissen Boll" und dessen Beschäftigung gesprochen worden sei, da er keine „gewisse Leute", sondern nur „Bürger" kenne. Und dieser Bürger Boll selbst ließ, um seine Qualifikation als Professor darzuthun, einrücken: »Professorem magnus animus decet: magni autem

animi est proprium, placidum esse tranquillumque, et injurias atque offensiones despicere. Civem saeva et inexorabilis ira non decet. Ce qui nous donne tant d'aigreur contre eux qui nous font des finesses, c'est qu'ils croient être plus habiles que nous. P. J. Voll, professeur de langue grecque, latine, allemande, française et anglaise.« Der Schifferkrawall war damit abgethan, Herr von Sand wurde für die Folge „Bürger Sandt" genannt, und die Bevölkerung wird hoffentlich in Folge der gelehrten Annonce des Bürgers Voll nicht länger an dessen Charakter als Professor Zweifel gehabt haben.

Etwas ernstlicher schien die Verhaftung eines Bäckers verlaufen zu wollen, da man sich dieser widersetzte, und deshalb ein Staatsprokurator-Substitut von Mainz mit drei Kompagnien hessischen Militärs einrückte; allein auch diese Angelegenheit lief ruhig ab, als die Behörde solchen Ernst zeigte. Den Grund zur Verhaftung kann ich nicht auffinden: jedoch waren vorher einige Juden, die man des Wuchers beschuldigte, gezwungen worden, die Stadt zu verlassen; vielleicht hatte sich der „Bürger" bei dieser Vertreibung etwas stark exponirt. Gegen Andere, die im Verdachte des Wuchers oder sonstiger Uebervortheilungen standen, hatte sich das Bürgerkomité als Gericht konstituirt, dieselben vor ihr Forum geladen und theilweise gezwungen, Restitutionen zu leisten. Was sonst geschah oder worüber man Beschwerde führte, gehört zum Theil in das Reich der Ergötzlichkeiten. Die Bäcker wurden öffentlich aufgefordert, zu erklären, weshalb „bei den niedrigen Fruchtpreisen die Wecke so klein und bei der vortrefflichen Qualität des Roggens das Brod so schwarz und sauer sei?" Einem Bürger Dachdecker mußte in einer Bürgerversammlung ein Bürger Tabaksfabrikant eine Ehrenerklärung geben. Das Landvolk fragte an, ob es wahr sei, daß kein Schuhmacher, kein Schreiner, kein Schlosser, kein Küfer, überhaupt kein Geschäftsmann selbstverfertigte Waaren in die freisinnige Stadt Bingen zum Verkauf bringen dürfe? Ob die freien Binger sogar den Verkauf von Früchten, Gemüsen, Eiern, Butter, Milch, vierfüßigen Zug- und Lastthieren, Federvieh und dergleichen auf dem öffentlichen Markte nicht dulden wollten?

Ob dieselben sogar ihre Weinberge selbst bebauen wollten? Ueber den Bürgermeister der benachbarten Gemeinde Dromersheim klagte der „Volksbote“, daß er den Vicepascha spiele, eine von dem Bürgerkomité der Stadt Bingen dorthin gesandte Proklamation höchst eigenhändig mit einer Hacke von der Mauer abgerissen habe und von Bürgerversammlungen und Bürgerkomités nichts wissen wolle. In den Bürgerversammlungen wurden allerlei Anträge gestellt. Bürger F. wollte die Hausirpatente abgeschafft haben; ein anderer Bürger verlangte sofortige Aufhebung der Zapfsteuer, deren Zahlung man, wie es scheint, eine Zeitlang verweigerte, indem das Großherzogliche Nebenzollamt am 10. Mai um Entrichtung der schuldigen Abgaben ersuchte, „um so den augenscheinlichen Beweis zu liefern, daß neben der Ruhe auch die auswärts verschrieene Ordnung in der Stadt herrsche und die verbreiteten übeln Gerüchte dadurch am besten wiederlegt werden könnten“; ein dritter wollte dieses, ein vierter jenes, aber immer nur das, woraus man sich besondern persönlichen Vortheil versprach.

Wie es aber im Allgemeinen im Großherzogthum aussah und was man von der Regierung verlangte, zeigt am besten eine Verkündigung, die der Großherzog Ludwig III (seit dem 6. März bis zu dem am 16. Juni 1848 erfolgten Tode seines Vaters Mitregent) am 6. Juli erließ. Sie ist eine, jene Zeit vollständig charakterisirende Urkunde. „Bei dem Antritte Unserer Mitregentschaft sind Wir durch Unser Edict vom 6. März d. J. entschieden in die Bahn der Umgestaltung eingetreten, welche das deutsche Volk zu wahrer Freiheit und kräftiger Einheit führen soll. Die große Mehrheit der Hessen hielt es für Pflicht, Vertrauen mit Vertrauen zu erwiedern. Sie erkennt die Früchte an, welche Wir im Verein mit den Ständen bereits erzielt haben, und sieht der vielseitig begonnenen Entwickelung mit Vertrauen entgegen. Diese Entwickelung zu stören, hat sich eine Partei zum Ziel gesetzt, welche immer unverhüllter ihre Plane darlegt, die auf Umsturz alles Bestehenden durch unausgesetzte Anfeindung aller öffentlichen Autorität, durch Drohung und Gewalt gerichtet sind. Diesem Treiben entgegenzutreten, die Freunde der Ordnung zu

beruhigen und zu thätiger Unterstützung der Ordnung zu ermuthigen, die Irregeleiteten zu warnen, wenden Wir Uns an Unser Volk, mit der Versicherung, daß alle gesetzliche Mittel zur Bekämpfung der Feinde der Ordnung angewendet werden sollen. Was Wir verheißen haben, ist erfüllt, oder der gesetzliche Weg zur Erfüllung eingeleitet. Freie Aeußerung der Gedanken und Freiheit der religiösen Culten sind in vollem Umfange hergestellt. Die Bürgschaften für die Herrschaft des Gesetzes sind durch Beeidigung des Militärs auf die Verfassung vermehrt worden. Weitere Bürgschaften werden das Geschwornengericht und eine neue Bezirksverwaltung bieten. Diese wird die wichtigeren Fragen der Entscheidung eines Einzelnen entziehen und sie einem Collegium oder der Mitwirkung der Bezirksbewohner unterwerfen. Die desfallsigen Gesetzes-Entwürfe sind den Ständen vorgelegt und zum nahen Vollzug gereift. In der Gemeinde-Verwaltung ist die dem Geiste des Gesetzes entsprechende Selbstständigkeit der Ortsvorstände wiederhergestellt worden. Zur freien Gestaltung der evangelischen Kirche haben Wir den Weg eröffnet. Die Ablösung der Grundlasten in den bisher hierin gehinderten Bezirken ist gesichert. Unsern entschiedenen Willen, die Jagd auf fremdem Boden und die ausschließlichen Gewerbsprivilegen aufzuheben, haben Wir durch die desfallsigen Gesetzesvorlagen bethätigt. Durch Beseitigung des Lehen- und Erbleih-Verbandes werden Wir im Verein mit den Ständen die Befreiung des Grundeigenthums vollenden. Ein Gesetzes-Entwurf über Volksbewaffnung ist der Berathung der Stände unterlegt worden. Auch die deutsche Nationalversammlung wird diesen Gegenstand in Erwägung ziehen. Insbesondere können die Bewohner der standesherrlichen Bezirke darüber beruhigt sein, daß ihre Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen gesichert ist. Das desfallsige Gesetz wird in der Kürze zur Vollziehung kommen. Was außerdem der Ausbau des Staatsgebäudes im Geiste der Zeit erfordert, werden Wir auf dem Wege der Ordnung und des Gesetzes zum Ziele führen. Hierher gehört vor Allem die Verfassungs-Urkunde, welche bedeutender Abänderung bedarf. Auf Minderung der Staatsausgaben werden Wir überall thunlichst hinzuwirken suchen. In der

Hofhaltung werden Wir Einschränkungen eintreten lassen. Zur Minderung der Kosten der Civil- und Militärverwaltung ist bereits ein bedeutender Anfang gemacht worden. Die Interessen der Volksschule und ihrer Lehrer zu fördern, wird Unsere angelegentlichste Sorge sein. Zur Hebung und Ordnung der Gewerbe werden wir den Beirath der Gewerbtreibenden selbst in Anspruch nehmen. Aber Gewerbe und Handel können nicht gedeihen, das zu schaffende Neue kann keinen Bestand haben, wenn die Bedingung der Wirksamkeit aller Gesetze, die Achtung vor dem Gesetze, untergraben, eine fortwährende Aufregung unterhalten und hierdurch das Vertrauen, daß jeder die Früchte seines Fleißes und seiner Thätigkeit genießen werde, vernichtet wird. Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung ist Bedingung jedes bleibenden Fortschritts, welcher sich aus der unantastbaren Grundlage Unserer Verheißungen vom 6. März entwickeln wird. Ueberdies haben Wir dafür Sorge zu tragen, daß die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse des Großherzogthums mit der Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands im Einklang bleibe und nicht für jene Einrichtungen unternommen werden, welche durch diese in kurzer Zeit wieder ganz oder theilweise abgeändert werden würden. Wir werden vereint mit Unserm Volke, mit dem großen deutschen Vaterlande, in der Bahn des Gesetzes voranschreiten, unbeirrt durch das Drängen derjenigen, die nur auf dem Wege der Gesetzlosigkeit ihre Zwecke zu erreichen hoffen und deren Treiben Wir mit allem Nachdruck entgegenzutreten entschlossen sind. Wer zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verfassung, zur gewaltsamen Störung ihrer gesetzlichen Umgestaltung durch Schrift oder Wort auffordert, oder Mittel zur Ausführung dieses Vorhabens sammelt, wer zum Aufruhr, zur Widersetzung gegen die Obrigkeit auffordert, oder an solchen Handlungen Theil nimmt, unterliegt der Strafe des Gesetzes. Indem Wir alle diejenigen, welche der Stimme der Feinde der Ordnung ihr Ohr geliehen haben, nochmals ernstlich verwarnen, fordern Wir Unsere Gerichte und andere Behörden bei ihren Pflichten auf, furchtlos das Gesetz zur Geltung zu bringen, und alle Freunde der Ordnung, die Behörden hierin mit allen Kräften zu unterstützen."

Neben der Kaufhausstraße nach der Nahe hin liegt die Badergasse, früher Badegasse. Ich finde sie zuerst 1348 in einer Urkunde erwähnt, nach welcher Johann Smydichin und seine Hausfrau Metze, Bürger zu Bingen, den Herren von Disibodenberg 20 Pfund Heller ewigen Geldes verkauften und dafür ihre Badstube mit dem daran stoßenden Garten, einen Weinberg an dem Donisen, sowie zwei Kapaune, die ihnen jährlich von ihren Häusern in der Badegasse erfielen, zu Unterpfand setzten. Der Name zeigt an, daß hier Badstuben lagen, deren wir indeß auch in anderen Stadttheilen antreffen. Bereits oben ist bei dem Kloster Eberbach erwähnt worden, daß der Schultheiß Anselm demselben seine Badstube (stupam) (1) am Rhein übertragen habe; 1402 verkaufte Henze Seebode dem Martinsstift seine Badstube zwischen der Judengasse und der Salzgasse, und 1403 bekannte Kunze Plattenbizzer, daß er dem Konvent des Klosters Altenberg von der Badstube an der Judenpforte jährlich 4 Pfund Heller zu geben schuldig sei. 1420 war diese Badstube, wie die vorhergenannte, in den Händen des Martinsstiftes, indem solches sich in jenem Jahre mit dem Altenberger Kloster wegen jener 4 Pfund verglich, und 1435 die Stube mit dem Hause bei der Judenpforte erblich dem Meister Peter von Ingelheim verlieh.

Bäder waren im Mittelalter ein Bedürfniß aller Stände, selbst die Armen nicht ausgeschlossen. Für diese bestanden Freibäder, die von wohlhabenden Leuten als Seelgeräthe, d. h. zum Heil ihrer Seele gestiftet wurden und davon den Namen Seelbäder hatten. „Die Stiftung eines Seelbades bestand darin, daß eine Summe Geldes vermacht wurde, um davon entweder gleich nach dem Tode des Stifters einmal oder auch später jedes Jahr zu bestimmten Zeiten einem oder mehreren oder allen sich meldenden Armen umsonst ein Bad zu gewähren, meistens noch dazu mit Erquickung durch ein Mahl oder durch Wein oder Bier und Brod, sowie wohl zugleich auch mit unentgeltlichem Schröpfen.

(1) Die Bader werden danach in lat. Urkunden stupanatores, stupenatores, stuparii genannt, z. B. in einer Rostocker Urk. von 1260: Johannes stuparius stupam suam resignauit etc. (Mecklenb. Urkbch. 4, 209.)

Die Zeit, in welcher ein solches Bad gewährt wurde, war meistens der Todestag des Stifters; manche aber verfügten, daß es alle Jahr viermal oder auch alle acht oder vierzehn Tage geschehen solle. In den meisten Fällen wurde die Stiftung für die Armen eines Spitals gemacht und darum dieses zum Erben eingesetzt; manchmal erhielt aber auch eine Badstube ein solches Vermächtniß mit der Auflage, an bestimmten Tagen allen denen, welche „„durch Gott““, d. h. als Almosen ein Bad nehmen wollten, dieses umsonst zu gewähren. Interessant ist, daß, nach Schmellers Versicherung, in München noch 1827 einige Zünfte zu Quatember und in anderen Zeiten solche Bäder für das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder zum Besten geben.“

Diese aus Urkunden geschöpfte Erklärung Kriegk's widerlegt in der bestimmtesten Weise das, was Bodmann S. 708 über die Seelbäder sagt: „Einige Zweige der Polizei hatte sich, besonders bei uns, die Geistlichkeit eigen und dadurch zugleich nutzbar zu machen gewußt, daß sie auf ihre Anstalten nebenher das Gewicht eines Gott gefälligen Werks legte und den gemeinen Mann einlud, die Seele nicht minder dadurch, als den Leib zu reinigen, dafür sich aber auch tüchtig in die Büchse blasen ließ. Dahin gehörten die berufenen Seelenbäder (sic), dergleichen auch unser Rheingau an mehreren Orten, und sogar in Klöstern, zählte. Man unterhielt hier anfänglich unentgeltliche öffentliche Bäder, um dem göttlichen Gebote: vor des Herrn Tabernakel nicht schmutzig zu erscheinen, Genüge zu leisten, wußte jedoch damit auch gar bald jenes: daß man vor des Herrn Angesicht nicht mit leerer Hand auftreten solle, ökonomisch zu verbinden. Die Klöster verpachteten sie hernach um bestimmten Zins an besondere Leute, die wir unter dem Namen: Bader, kennen, und man bekümmerte sich weiterhin nicht mehr um den ursprünglichen Grund, der sie veranlaßt hatte.“ Bodmann hielt also ganz fälschlich Bäder, welche Klöster und sonstige geistliche Korporationen besaßen und die von ihnen verpachtet wurden, wie wir das oben bei Badstuben des Binger Martinsstiftes gesehen haben, für die zum Vortheil der Armen gestifteten Seelbäder, die er, um seiner gehässigen Deutung eine Unterlage zu geben, Seelenbäder nannte.

Die Bäder des Mittelalters, welche sich in allen Städten, sogar in Dörfern befanden und von den Heilbädern, die gewöhnlich natürliche Bäder (balnea naturalia), auch Wildbäder hießen, zu unterscheiden sind, waren theils Wasserbäder (balnea), theils Schweiß- oder Dampfbäder (stubae oder aestuaria). Unter dem Namen stupa kommt in Bingen die Badstube vor, welche der Schultheiß Anselm dem Kloster Eberbach schenkte: Stube hatte also damals nicht den heutigen Begriff von Zimmer, sondern bedeutete ein für warme Bäder bestimmtes, geheiztes Gemach, überhaupt eine Badstube. Ob eine stuba oder ein aestuarium stets nur ein Schweißbad, und nicht auch ebensowohl ein warmes Wasserbad bedeutet, ist nicht gewiß. „Man nimmt gewöhnlich an," schreibt Kriegk, „die Schweißbäder seien bei den Deutschen dadurch in Aufnahme gekommen und allenthalben gebräuchlich geworden, daß die Kreuzfahrer den Aussatz in Europa endemisch gemacht hätten, und daß in Betreff dieser Krankheit die Wasserbäder für schädlich, die Schweißbäder dagegen für ein Präservativ gehalten worden seien. Bestimmte historische Nachweise hierüber sind noch nicht gegeben worden. Höchst wahrscheinlich ist ferner, daß die deutschen Schweißbäder anfangs auf der Wirkung erheizter Luft beruht hatten. Später wurden in ihnen statt dessen überall Wasserdämpfe angewandt. Für die Veranlassung derselben pflegt man den deutschen Handelsverkehr mit Rußland zu halten, wo Dampfbäder von alter Zeit her gebräuchlich waren. Nach dieser Annahme würden die letzteren zuerst in Norddeutschland und dann von hier aus in Süddeutschland gebräuchlich geworden sein. Die Dampfbäder wurden übrigens in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters so sehr Sitte, daß neben ihnen die warmen Wasserbäder nur selten vorkamen. Die Dämpfe wurden durch das Begießen heißer Steine mit warmem Wasser erzeugt, welches letztere in besonderen Fällen auch ein Kräuter-Absud war. Außerdem wurde der in jeder Badstube befindliche große Kachelofen stark geheizt. Dieser und ein oder mehrere Kessel zur Erwärmung des Wassers waren also wesentliche Bestandtheile der Badstube. Ferner enthielt dieselbe mehrere terassenförmig angebrachte Bänke, auf welche der Badende sich setzte, um eine Zeitlang zu transpiriren."

Die Badewanne, das Hauptmöbel einer Badstube, kommt unter den Namen badebecher, bademuolter, badeschilt und badevaz vor: sie war in der Regel kreisrund, weil man in ihr nicht zu liegen, sondern zu sitzen pflegte, selbst auch dann, wenn man ein Wasserbad nahm; 1495 kommt jedoch in Frankfurt unter den Utensilien einer Badstube ein „blecherner Langkessel" vor, der wohl nur eine Badewanne gewesen sein kann. „In der baetstoben eyn grossen coppern kessel vnd 2 groiß messen becken vnd eyn cleyn becken vnd ein coppern becken, eyn lülach mit zadel vnd 2 lülach vnd eyn blechen langkessel." Die hier genannten Becken dienten dazu, die Badenden zu begießen, oder um Wasser in die Wanne oder auf die erhitzten Steine zu tragen. Uebrigens hatte man auch zum Begießen Zuber, welche badestunze hießen. Weitere Erforderniße einer Badstube waren: Badeschwämme (badeswamp), Badekappen (badehuot, was jedoch Lexer, mittelhd. Handwörterbuch, mit Badegewand, Badehose erklärt; in einer Durlacher Badeordnung von 1536, auf die ich sogleich zurückkommen werde, war vorgeschrieben, daß der Bader „30 kübel und 30 hüte" vorräthig haben müsse; für Badegewand kommt übrigens ausdrücklich vor: badegewant, badewant und badekleit, sowie für Badehemd badepfeit), Seife, Tücher zum Abtrocknen und Umschlagen nach dem Bad (badevlëc, badelachen), Kämme, eine Lagerstätte zum Ausruhen nach dem Bade, dann aus Birken- und anderen Reisern bestehende Büschel, um sich damit zu peitschen oder peitschen zu lassen. Die Würzburger Badezunft hatte einen solchen Büschel in ihrem Wappen.

Die eben erwähnte Durlacher Badeordnung von 1536, welche Mone, Zeitschrift 12, 171, mitgetheilt, gibt ein übersichtliches Bild der Badeverhältniße. Ich knüpfe an die einzelnen Paragraphen die nöthigen Erläuterungen.

1. „Es soll ein Bader geloben und schwören, daß er und sein Gesinde einem Jeden, er sei fremd oder einheimisch, arm oder reich, für sein Badegeld thue, was ihm zusteht und gebührt, und er zu thun schuldig ist, es bestehe im Wassergeben, „Zwagen" (dem Abreiben mit trockenen Tüchern) oder Schröpfen, damit sich Niemand, weder ein Fremder, noch ein Einheimischer, wie das bisher geschehen, zu beschweren habe."

Badegeld (badegelt), worunter hier das Geld zu verstehen, was ein Badender dem Bader zu entrichten hatte, erklärt Lexer mit: „Geld, welches die Handwerker am Ende der Woche erhielten, um ins Bad zu gehen.“ Kriegk sagt, es habe in Frankfurt noch 1700 die sehr alt hergebrachte Gewohnheit bestanden, daß nicht nur die Kanzleibeamten, sondern auch die Bürgermeister (diese natürlich zum Verschenken) jeden Samstag eine Anzahl gewisser Münzen, die man Badeheller nannte, erhalten hätten. Dann theilt er weiter aus Frankfurter Urkunden mit: „In denjenigen Zunftgeboten, in welchen die Rechnungsablage vorgenommen wurde, durfte jedem Anwesenden Badegeld aus der Zunftkasse gegeben werden. Ebenso wurde 1450 in einer Polizeiordnung über das Spielen erlaubt, auch „„vmb Bezalung des Bades““ zu spielen. In den Baumeisterbüchern und anderen Ausgabeschriften ist sehr häufig Badegeld eingetragen, welches den Handwerkern am Schlusse einer Arbeit gegeben wurde, z. B. 1418 den Steindeckern 4 ß vur ein bade und den Zimmerleuten 6 ß zu baden; 1429 den Maurern 2 ß „„czum bade, als man murens uffhorte““; 1436 den Steindeckern 3½ ß „„czu bade czu geen vnd czu uerdrinken, als sie den buwe follenbrachten.““ Jeder Handwerksmann pflegte am Samstag Abend ein Bad zu nehmen.“

2. „Der Bader soll auch bei seinem Eide schuldig sein, wo er unsaubere Personen erkennt, die in das Bad gehen wollen, wie die mit den Franzosen oder anderen schädlichen Krankheiten Befleckten, solche auszutreiben und keineswegs zu dulden; dazu, wenn er Unsauberheit im Wasser, welches in das Bad fließt, oder sonst etwas bemerkt, was den Badenden schädlich wäre, so soll er es dem Bürgermeister anzeigen und keineswegs verschweigen.“

Man sieht aus dieser Stelle, daß die Badstube zu Durlach einen Abzweig von fließendem Wasser, wohl von der städtischen Wasserleitung hatten. Das war jedoch meistens nicht der Fall, sondern das Wasser wurde in die Stuben getragen, weshalb sie möglichst nahe bei einem Brunnen angelegt waren. Die Lage der Binger Badstuben legt indeß die Vermuthung nahe, daß diese wohl ihr Wasser aus dem Rhein durch Röhren oder durch Zutragen erhalten haben könnten.

Die Syphilis, welche hier „die Franzosen" heißt, auch die Krankheit genannt Male Franzose, die Maselsucht, die Blattern oder böse Blattern genannt wurde (in einem Frankfurter Rechnebuche von 1500 ist die Rede von „der krauckheit der bosen blattern genannt Male Francioß," weshalb man also nicht an Kinderblattern denken darf), trat erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf und verbreitete sich ungemein rasch, da sie in den ersten Jahren ihres Entstehens in Deutschland nicht bloß durch Berührung ansteckte, sondern epidemisch wüthete, oder wie es in einem Frankfurter Manifeste jener Zeit heißt, „da die durch sie am ganzen Körper erscheinenden Blattern und Geschwüre von einem zum andern fliehen." Dieselbe Vorschrift, die mit dieser Krankheit Behafteten nicht in Bäder zuzulassen, findet sich deshalb schon frühe gegeben; in Nürnberg durften das Scheeren und Aderlassen derselben nur in den Wohnungen der Bader geschehen und die dabei gebrauchten Instrumente bei keinem andern Menschen angewendet werden. Ein Kanonikus Joh. Rohrbach von Frankfurt, dessen Bruder 1498 von der Krankheit befallen wurde, berichtet über sie Folgendes: „Anno 1496 tempore estatis et verne (sic) ist ein ongehort grußlich vnd erschrockenlich krankheyt vnder die Theutschen von den Walen (Wälschen, Italienern) komen, die Walen haben sie krieget von den Franczosen, vnd wirt diß krankheit genent Mall Franczosz, vnd regirt fast in Deutschen landen, noch vyll mer in Italia vnd Frantia. Die kranckheyt macht den menschen vnseglich ongeschaffen; welcher sie hatt, ist vber ganes sin lipp soll schwarz rotter blattern; wert eyn teyllen eyn halb jar, den anderen dry firteill, den anderen eyn ganez jar, vnd noch dem belibent die flecken an yn en etwen lang. Ongestalter Ding hatt keyn mensch nie gesehen, von solicher oder derglichen kranckheytt nie keyn mensch mer gehort, auch fint keyn arczet da von nicht geschrieben, den als fill, als man nient dar widder tracht."

3. „Es soll sich auch der Bader jeder Zeit mit geschickten Scheerern, Schröpfern und Badeknechten versehen, damit, wo er nicht zugegen, doch nichtsdestoweniger die Badstube versehen werde; er soll sich jedoch befleißigen, so viel immer möglich,

selbst in der Badstube zu sein, und dieselben mit Kübeln und anderm Geschirr nach Nothdurft versehen."

Das Scheeren (Barbieren) und Schröpfen war also mit dem Bade, wenn auch nicht stets, doch häufig verbunden. Es geschah dieses, wenn das Bad beendet war, bei dem es in folgender Weise herging. „Bei dem Eintritt in die Schwitzstube erhielt der bereits Entkleidete einen der oben erwähnten Büschel, um sich während des Schwitzens zu peitschen und dadurch die Hautthätigkeit zu erhöhen. (1) Er legte oder setzte sich auf eine der terassenförmigen Bänke, um des Transpirirens abzuwarten, welches durch den von übergossenen heißen Steinen aufsteigenden Dampf erregt wurde. Dort wurde er von einem Badeknecht oder einer Bademagd mit Tüchern gerieben oder auch mit den Fingernägeln gekratzt, mit dem Büschel gestrichen und mit lauem Wasser oder auch mit Lauge übergossen. Dies forderte eine Gewandtheit, welche nur durch Uebung erlangt werden konnte, und es gab deshalb in den Badstuben besondere Diener oder Dienerinnen, welche der Reiber oder die Reibermagd hießen. Wenn der Badende genügend transpirirt hatte, stieg er von der Bank herab und legte sich auf den Boden, wo die Temperatur weniger heiß war; hier wurde er dann wieder gerieben, begossen und mit Seife gewaschen, wobei man namentlich auf das Waschen und Kämmen des Kopfes großen Werth legte. Hierauf pflegte man sich durch den Bader den Bart scheeren, auch wohl das Haar schneiden zu lassen. Nun blieb der Badende, um sich etwas zu erholen, noch eine kurze Zeit auf einer Bank sitzen. Dann verließ er die Badstube, wobei er noch einmal begossen wurde. Dies geschah, gleich allen übrigen Uebergießungen, mit lauem und nur selten mit kaltem Wasser. Zum Schlusse pflegte sich der

---

(1) Außerdem konnte auch der Büschel (questen) zur nothdürftigsten Bedeckung verwendet werden. Deshalb heißt es im Parzival 116, 2—4, wo der Dichter sagt, daß er sich schämen müsse, wenn man seine Erzählung für ein Buch hielte:

Ehe man sie hielte für ein Buch,
Lieber wär' ich ohne Tuch
Nackt, wenn ich im Bade säße,
Des Büschels freilich nicht vergäße.

Badende nackt auf eine Lagerstätte zu legen, um zu rasten und auch zu schlafen, was nicht bloß beim Schweiß-, sondern auch beim Wasserbade Sitte war. Dann kleidete er sich an. Hiermit war jedoch die Operation nicht jedesmal zu Ende gebracht, sondern manche Gäste pflegten, ehe sie die Badstube verließen, noch Speise und Trank zu sich zu nehmen, auch wohl sich schröpfen zu lassen."

4. „Der Bader soll jeder Zeit, wo Mangel an Wasser ist, das vor der Lus (ein Abzugsgraben, der gewöhnlich mit einer Schleuße versehen war) in's Bad geht, sich draußen am Lusgraben die Hinderung abschaffen, oder solches dem Bürgermeister anzeigen, damit gesorgt werde, daß im Bade nie Mangel an Wasser sei."

5. „Alles Holz, welches dem Bader gegeben wird, soll er in der Badstube verbrennen und nicht zu seinem eigenen Nutzen verwenden und es ebenso wenig vertauschen."

Der große Holzverbrauch der Bäder soll bei den gestiegenen Preisen des Brennholzes keiner der unwichtigsten Gründe gewesen sein, daß dieselben eingingen. Wie groß dieser Verbrauch gewesen sein muß, geht unter Andrem aus einer Urkunde des Bischofs Raban von Speyer vom Jahr 1340 hervor, wodurch derselbe die neue Badstube zu Bruchsal an die Stadt verkaufte, weil ihm von den dortigen Bürgern geklagt worden sei, daß die Wälder durch die Bader und Pächter der Badstuben (die bedere und bestendere der vorgenanten unser batstuben) fast verwüstet würden, dem er durch den Verkauf zuvorkommen wolle. Die Stadt solle nun darauf achten, daß derjenige, welchem sie die Badstube für die Folge verleihe, zur Winterszeit täglich nicht mehr als einen Karren Holz, zur Sommerzeit aber täglich nur zwei Karren, und zwar in demjenigen Waldtheil hole, welcher der ganzen Stadtgemeinde offen stehe.

Indem ich hier den steigenden Preis des Brennholzes als einen Grund für die Abnahme der Bäder angegeben, will ich aber auch bemerken, daß dazu weiter als wesentliche Gründe die oben berührte, in dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eingedrungene Syphilis, der bald nachher eintretende häufigere Gebrauch der Mineralbäder, die argen Unsittlichkeiten, zu welchen



die Badstuben Anlaß gaben, die im 15. und 16. Jahrhundert häufiger erscheinenden Seuchen und die um 1500 sich zeigende Opposition gegen das zu viele Baden, besonders gegen die Schweißbäder, angeführt werden.

6. „Der Bader soll jedes Jahr von Neuem um die Badstube bitten und jedem Theil eine vierteljährige Kündigungsfrist frei stehen."

7. „Die Badtage sollen wöchentlich dreimal gehalten werden, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Fällt auf einen dieser Tage ein gebotener Feiertag, so ist das Bad am Tage vorher zu halten."

Wie hier drei bestimmte Tage für die Badezeit sich festgesetzt finden, so war es fast überall der Fall, und nur selten war es gestattet, an vier Wochentagen die Stube zu heizen und Gäste anzunehmen. An kleineren Orten stand die Stube nur einen Tag, nämlich am Samstag, oder allenfalls auch zwei Tage offen, wie z. B. in dem Dorfe Langensteinbach (in Baden bei Durlach), wo sich 1452 der Bader verpflichtete, „den Leuten genug zu thun mit Scheeren, Baden und anderen Sachen, die einem Bader zugehören, sonderlich in der Woche zwei Tage Bäder zu haben."

Statt des Dienstags wurde wohl auch der Montag genommen, der Freitag aber fast nirgends. Nur die Juden hatten hier und da an diesem Tage Zutritt zu den Badstuben. Später wurden dieselben jedoch nicht mehr zugelassen und mußten sich deshalb eigene Badstuben errichten. Wenn ich nicht sehr irre, besteht in Bingen noch ein Judenbad zur Reinigung für die Frauen.

Wie die Tage waren auch die Stunden für das Bad bestimmt, wenigstens konnte man nicht, wie das des Heizens wegen in der Natur der Sache liegt, zu jeder Tageszeit baden. Um die Zeit zu erfahren, wann das Bad geöffnet sei, gingen in manchen Städten Ausrufer, zum Theil mit Hörnern versehen, Morgens in den Straßen umher und machten bekannt, daß eine gewisse Badstube eröffnet und geheizt sei.

8. „Es soll der Bader das Bürgerbad zu halten schuldig sein um einen halben Gulden und den Knechten einen Schilling Pfenninge zu schenken."

Der Ausdruck Bürgerbad zeigt, was übrigens auch schon aus früheren Artikeln hervorgeht, daß hier von einer städtischen Anstalt die Rede ist. Von diesen, überhaupt von den öffentlichen Bädern, d. h. solchen, die zwar Privateigenthum sein konnten, aber doch von Jedermann gegen Bezahlung benutzt werden konnten, muß man die Badstuben unterscheiden, welche sich in vielen Privathäusern zum Gebrauche für die Familie oder Freunde derselben befanden. Es sind deren sogar in Bauernhäusern nachgewiesen, und im Jahr 1489 zählte Ulm nicht weniger als 168 Privat-Badstuben. Kriegk behauptet, sie seien zum Unterschiede von den öffentlichen überall die kleinen Badstuben oder die Badstübchen genannt worden. (1) „In manchen Städten wurden sie wegen ihrer Feuergefährlichkeit später verboten, in anderen jährlich ein- oder zweimal besichtigt. Anstatt solcher Badstuben gebrauchte man in manchen Häusern hölzerne Wannen, welche ein aus Linnentuch bestehendes Dach hatten, oder auch tragbare Stühle, in welchen der Badende bis zum Halse eingeschlossen saß. Einmal (1345) kommt sogar eine transportable hölzerne Badstube vor, welche ihr Besitzer in eine andere Ortschaft bringen ließ, gerade wie man im Mittelalter transportable Gefängnisse hatte.

„Weil die öffentlichen Bäder weit mehr Raum hatten, als die privaten, wurden sie zuweilen auch von solchen Leuten besucht, welche eine Badstube in ihrem Wohnhause besaßen, besonders wenn man ein Fest feierte und Gäste dazu eingeladen hatte. Das Baden wurde nämlich als ein Hauptvergnügen angesehen; man glaubte also seinen Gästen auch diesen Genuß bereiten zu müssen, und es wurde im 15. Jahrhundert förmlich zur Etiquette, am Schluß eines Festes die Eingeladenen in eine öffentliche Badstube zu führen. Am glänzendsten zeigte sich diese Etiquette auf den Hochzeiten. Sowohl die Braut nämlich, als der Bräutigam

(1) In einer Verleihungsurkunde zu Kuppenheim durch den Markgrafen Christoph von Baden vom Jahr 1484 heißt es: „Es sollen alle kleinen Badstuben, die bisher zu Kuppenheim gewesen sind, abgethan und Niemanden, er sei geistlich oder weltlich, mehr gestattet werden, in den Häusern Badstuben zu haben oder zu machen, es wäre dann, daß ein Amtmann zu Kuppenheim ein Badstüblein haben wollte, solches darf er machen, doch allein für sich und sein Gesinde, sonst für Niemanden."

pflegte mit Gefolge in eine öffentliche Badstube zu ziehen, in welcher nicht nur gebadet, sondern auch geschmaust und getrunken, sowie den Dienern der Begleiter durch das Brautpaar Geschenke gemacht wurden. Man nannte dies zu Nürnberg die Badlade und das Verbaden der Leute."

Lexer, der das Wort badelât einfach durch Bad erklärt, gibt aus Nürnberger Polizeiordnungen folgende zwei Belegstellen, die jedoch auf obige Erklärung hinweisen: »Ez sol keine frauwe zu keiner padlat gên danne selb vierde.« »Ez ensol auch niemant mit dheiner preute (Braut, Neuvermählten) ze pade weder gên noch rayen — danne vier frauwen — und sol auch zu derselben padelat weder man noch frauwe da heime (darin) weder peiten (sich aufhalten, zögern) noch ezzen noch trinken noch tantzen von derselben padlat wegen.«

9. „Es soll auch ein Bader für sich selbst, dazu auch sein Weib, seinen Knecht und alles Gesinde anhalten, daß sie Alles, was ihnen von den Badegästen vertraut und aufzubewahren gegeben wird, auf Erfordern, wenn sie ausgebadet, unversehrt und unmangelhaft wieder einhändigen und zustellen, so daß Niemand über den Bader und die Seinigen zu klagen habe."

Es bezieht sich diese Vorschrift auf die Einrichtung, daß der Bader oder die Bademagd die Kleider des Badenden, die derselbe im Auskleidezimmer ablegte, in Empfang nahm und zu bewachen hatte. Da Entwendungen nicht selten vorkamen, so gingen die Badenden sogar oft im Negligé, d. h. in bloßen Bademänteln oder Badehemden über die Straße in die Badstube.

9. „Reibermagdordnung. Eine Reibermagd soll schuldig sein, ihre Anzahl Kübel und Hüte, wie von Alters der Brauch ist, zu haben, alle Fremden oder Einheimischen, Arme oder Reiche, gütlich und höflich zu empfangen, ihnen dasjenige, was sie ihr übergeben, getreulich aufheben und verwahren, dazu dem Bader in der Erhaltung seiner Badstube getreulich beholfen sein. Namentlich soll er haben 30 Kübel und 30 Hüte."

Die weibliche Bedienung bei dem Baden war im Mittelalter eine gewöhnliche, wurden ja auch in den Ritterburgen die badenden Gäste von Jungfrauen bedient, wie wir dieses z. B.

aus der Bd. 19 S. 337 mitgetheilten Stelle aus dem Parzival ersehen. Umgekehrt wird aber auch noch aus dem 16. Jahrhundert gemeldet, daß Hans von Schweinichen, als er zu Hofe war, der badenden Herzogin von Liegnitz aufwarten mußte, und daß er hiervon Folgendes erzählt: „Es währt nicht lange, kommt eine Jungfrau, Katharina genannt, stabenackend heraus, heißt mich ihr kaltes Wasser geben.“ Die vielen noch erhaltenen bildlichen Darstellungen zeigen uns Mädchen und Frauen, welche im Bade sitzende Männer bedienten. Diese Unsitte ging sogar so weit, daß die Beginen in der Georgsklause unter dem Johannisberge im Rheingau die in ihrer Badstube (welche Bodmann zu einem „Seelenbade“ macht) Badenden bedienten. Es erregte das jedoch großes Aergerniß, und Erzbischof Konrad von Mainz untersagte es ihnen, überhaupt Andere in ihr Bad zuzulassen, deshalb auf das Strengste im Jahr 1425.

In der von Bodmann S. 709 nicht vollständig mitgetheilten Urkunde heißt es: „Nicht ohne Schmerz haben wir vernommen, daß einige von euch mit Hintansetzung der Gottesfurcht, wenn Laien beiderlei Geschlechts sich zu waschen und zu baden zu euch kommen, in solches Aergerniß fallen, daß (der Nachsatz fehlt). Deshalb befehlen wir euch, daß ihr hinfort Niemanden, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, der des Badens wegen zu euch kommen sollte, weder um Geld noch umsonst (pro pretio vel amore) aufnehmet, noch ihm, um diesem unserm Befehle vollständig zu genügen, offen oder geheim Hülfe leistet.“

Aus dieser Verordnung Konrads ist schon vielfach Kapital geschlagen worden, wenn es sich darum handelte, die Klöster des 15. Jahrhunderts in ein recht gehässiges Licht zu stellen. Aus der von Bodmann ausgelassenen Stelle, worin das Aergerniß bestanden habe, wollte man das Schlimmste herauslesen, was sich von Unsittlichkeit denken läßt, obschon man überzeugt sein konnte, daß Bodmann nach dem Vorgange bei anderen Mittheilungen der Art das sicher nicht unterdrückt hätte, und der Schluß des Schreibens deutlich genug zeigt, daß die Bedienung männlicher Personen beim Bade den Erzbischof auf die gerechteste Weise mit Schmerz erfüllte und zum Einschreiten nöthigte. Das konnte

nimmer bei Beginen geduldet werden, obgleich dieselben keine Ordensfrauen, sondern nur Jungfrauen oder Wittwen waren, welche mit Anderen ihres Geschlechtes zusammenlebten und durch ihrer Hände Arbeit sich ihren Unterhalt verschafften. „Einige unter euch," sagt der Erzbischof, „geben solches Aergerniß und bedienen die Badenden," und das mögen dann vielleicht Wittwen gewesen sein, bei denen schon nicht mehr die größte Scheu vor weiblicher Schicklichkeit vorwaltete und die an der Unsitte in den übrigen Badstuben ihr Beispiel nahmen.

Damit soll indeß weder das Verhalten der Beginen, noch die weibliche Bedienung in den Badestuben überhaupt entschuldigt oder gar vertheidigt werden, obgleich das übliche gemeinschaftliche Baden beider Geschlechter eine noch viel gröbere Unsitte war, in der die Masse aber ebenfalls nichts Anstößiges erblickte. „In früheren Zeiten des Mittelalters war das gemeinschaftliche Baden beider Geschlechter durch kirchliche Gesetze verboten; seit der Zeit der Kreuzzüge aber setzte man sich nicht bloß über diese hinweg, sondern die Sache ward an vielen Orten sogar förmlich Sitte. In Basel war dieses bis 1431 in den meisten Badstuben der Fall, und zu Baden in der Schweiz badeten sich Männer und Frauen der untern Klasse mit einander ganz nackt, während von den Männern und Frauen höheren Standes jene mit einem Schurz (badewadel, batkoste), diese mit einem weitausgeschnittenen Badelaken sich badeten und dabei auch den Blicken Anderer, welche von einer Gallerie herab zusahen, sich Preis gaben. Endlich hatten viele Badstuben auch nur ein einziges Auskleidezimmer, welches von beiden Geschlechtern zugleich benutzt wurde. Aus diesem Grunde wurde auch um 1550 in der Badeordnung für das Glotterthal vorgeschrieben, daß jeder Mann sein Beinkleid und Hemd und jede Frau oder Jungfrau ihr Hemd nicht eher als an der Badewanne selbst ablegen sollte. In Frankfurt findet sich durchaus nichts berichtet, was irgend einen der angegebenen Mißstände und Unzuträglichkeiten andeutete, noch auch eine dieselben betreffende Verordnung. Dagegen erscheint dort die Badstube der Borngasse im Beginn des 16. Jahrhunderts als aus zwei Bädern, einem für Männer und einem für Frauen, bestehend,

welche Einrichtung jedoch sicher auch an anderen Orten stattfand. In Braunschweig gab es unter den Badstuben eine, welche nur für Frauen bestimmt war und die deshalb der Frauenstoben hieß."

Die Mönchgasse, heute Amtgasse, hatte ihren Namen von dem darin gelegenen Eberbacher Mönchhofe. Urkundlich habe ich den Namen nur einmal in einer Urkunde von 1447 gefunden, durch welche Hermann Hebel dem Bernhard Schnäcker zwei Häuser in der Mönchgasse dem Eberbacher Klosterhofe gegenüber verkaufte. Aber sie führte diesen Namen auch noch 1769, wo das Amthaus als ein darin liegendes öffentliches Gebäude verzeichnet ist. Gegenwärtig befinden sich in diesem Hause das Friedensgericht, die Realschule und 4 Klassen der Elementarschulen für die Knaben.

Die Judengasse war zwar die einzige Straße, in welcher, wenigstens in den letzten Zeiten bis zur französischen Periode, die Juden wohnen durften; jedoch besaßen auch Christen Häuser darin. Im Jahr 1391 bekannte Eberhard Contze, daß er der Pfarrkirche zu Bingen einen ewigen Gulden Geldes von seinem Hause zu dem Muffegebel in der Judengasse zu geben schuldig sei. 1396 verkaufte das Stephansstift dem Pfarrer von Horweiler ein Haus in der Judengasse zu Bingen neben der Judenschule genannt zum Hirschhorn. Dieses Haus ging bald darauf über an Wigel zu der goldenen Luft in Mainz, der es 1406 an den Binger Stiftskanoniker Lambrecht von Schonenburg verkaufte. Nach Lambrechts Tode verpachtete es sein Erbe und Vetter Heinrich von Schonenburg, Domherr in Mainz, im Jahr 1431 wiederum dem Stephansstift um 5 Gulden jährlichen Zins, verkaufte es dann aber 1441 an das Liebfrauenstift zu Mainz, von dem es 1444 Henchen von Wasserloß, der Bodel (Gerichtsdiener) zu Bingen, gegen 6 Gulden jährlich in Erbbestand nahm. 1483 kommt ein Haus in der Judengasse genannt zum Krebs vor, von welchem Wilhelm Contze 1½ Gulden ewiger Gülte der Kapelle bei der Drusepforten (der oben S. 123 genannten Liebfrauenkapelle) aufgab. Im 17. Jahrhundert wird das Wirthshaus zum Schwanen in der Judengasse erwähnt.

Bodmann sagt S. 712, es lasse sich historisch nachweisen, daß bereits im 11. Jahrhundert Juden in Bingen gewohnt

hätten; den Beweis hat er nun zwar nicht geführt, es ist indessen kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, indem auch Mainz schon in diesem Jahrhundert eine starke Judengemeinde besaß. Als die Leiche des Erzbischofs Bardo 1051 nach Mainz gebracht und unter Wehklagen des ganzen Volkes empfangen wurde, betheiligten sich an diesem Empfang auch die Juden (vergl. oben S. 70), deren Bedeutung in dieser Zeit aus der S. 243 mitgetheilten großen Verfolgung hervorgeht, indem nach der Speyerer Chronik 1014, nach einer andern Nachricht aber 1300 umgekommen sein sollen. In Speyer erlangten sie 1084 ein abgesondertes festes Quartier und einen eigenen Begräbnißplatz. Ganz gewiß haben wir in beiden Städten sehr alte Gemeinden, wenn man auch nicht der vielfach ausgesprochenen Ansicht zustimmen kann, daß die ersten Juden als Sklaven mit der 22. römischen Legion nach der Zerstörung Jerusalems an den Rhein gekommen seien, da hier, wie Bd. 19 S. 553 gezeigt worden ist, eine Verwechselung der Leg. XXII primigenia pia fidelis mit der in Aegypten stationirten Leg. XXII Dejotariana vorliegt, von welcher letztern eine Abtheilung an der Belagerung und Zerstörung Jerusalems Theil nahm. Die älteste Judengemeinde am Rhein verpflanzt die Sage nach Worms, wo sie sogar lange Zeit vor Christi Geburt seßhaft gewesen seien. Als zur Zeit des ersten Kreuzzuges die erste blutige Verfolgung gegen die Juden am Rhein ausbrach, erzählten die Wormser Juden: „Nicht lange nach Josua's Eroberung des gelobten Landes, als der Stamm Benjamin wegen der Unthat an der Frau zu Gibea von den übrigen Stämmen beinahe aufgerieben worden war, seien tausend Benjamiten, um dem Blutbade zu entgehen, geraden Weges nach Deutschland ausgewandert.“ (Graetz, Gesch. der Juden, 5, 219.) Und wie sie damit durch das Alter ihrer Gemeinde dem Hasse zu entgehen hofften, so gaben sie auch noch weiter vor, an der Kreuzigung Christi nicht die Schuld ihrer Glaubensgenossen in Judäa zu tragen, indem sie ein Schreiben aus Jerusalem an die Gemeinden von Worms, Ulm und Regensburg besitzen wollten, worin man diese von dem Erscheinen Jesu benachrichtigt und der Synagoge in Worms die Frage gestellt

habe, ob Jesus von Nazareth des Todes schuldig sei. Diese habe solches entschieden verneint. Der Kirschgartener Mönch will indessen den Wormser Juden eine reine orientalische Abkunft nicht zugestehen und gibt sie für Bastarde von Vangionen und Jüdinnen aus. „Nach der Eroberung von Jerusalem," so erzählt er, „und nachdem das ganze Land zu Grunde gerichtet war, haben die Vangionen, in ihre Heimath zurückkehrend, wie es bei den Soldaten Gewohnheit ist und wir es noch heut zu Tage bei jenen sehen, die aus den Schlachten und Kriegen von Niederdeutschland zurückkehren, die schönen Judenmädchen mit sich genommen, um sie zu ihren Diensten zu gebrauchen, oder auch, weil sie Heiden waren und von Adel, wenn auch Einige Weiber hatten, um sich ihrer zur Befriedigung ihrer Lüste zu bedienen. Darauf aber, weil nach Sitte der Adeligen die Vaterschaften selten waren (quia nobilium more rari erant parentes), haben diese Mädchen ihre Kinder erzogen, wie sie wollten und konnten, und sie nach ihrem Gesetze, so weit sie es vermochten, unterrichtet. Siehe, das sind unsere Juden, die in dieser Hinsicht vielmehr Kinder der Vangionen, als der Juden sind, obgleich diese selbst solches nicht hören wollten und noch nicht hören wollen." Auch Leichensteine hat man aufgefunden haben wollen, aus denen hervorgehe, daß eine Wormser Judengemeinde bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. bestanden habe; es ist jedoch jetzt nachgewiesen, daß das älteste Grabdenkmal zu Worms die Jahreszahl 1070 trägt. In demselben Jahrhundert wurde auch die dortige Synagoge erbaut, die für die älteste in Deutschland gehalten wird und auf einem Portal eine hebräische Inschrift mit der Jahreszahl 1003 hat.

Wir haben demnach in den Städten Speyer, Worms, Mainz und Bingen sehr alte Judengemeinden, von denen einzelne vielleicht bis in die römische Periode hinaufreichen mögen, sicher aber schon zur fränkischen Zeit bestanden haben werden. Die Juden waren damals, wie später, vorzugsweise Handelsleute, wenn sie auch Güter besitzen durften und als Bebauer derselben wohl vorkommen, und so frei konnten sie sich unter fränkischer, namentlich unter karolingischer Herrschaft zur Zeit Ludwigs des Frommen bewegen, daß sie, wie Selig Cassel (Ersch und Grubers Ency-

klopädie., 27, 65) nachweist, mit unglaublicher Kühnheit den christlichen Geistlichen gegenüber das Wesen des Christenthums angriffen. Eine eigentliche Manifestation des Volkshasses gegen sie begann erst mit den Kreuzzügen. Der Gräuelscenen im Jahr 1096 zu Mainz ist bereits oben S. 243 gedacht worden; nicht besser erging es in Worms. „Zu Mayntz," schreibt Lehmann (Speyerer Chronik, 415), „seynd 1014 Juden umbbracht und ihre Haab und Nahrung von den Wallbrüdern (Kreuzfahrern) eingezogen worden. Zu Wormbs, als sich gleichmässiger Auffstand erhoben, seynd die Juden semptlich ins Bischoffs Hoff geflohen, mit Fürgeben, daß sie sich mit ihme zu unterreden Fürhabens, weil aber der Bischoff ihnen kein Rettung erzeigen können, und der gemeine Pöbel vor der Thür auf sie gewartet, seynd die Juden selbst ineinander gefallen und haben sich alle in berührtem Hoff entleibt. Zu Speyr hat die Judenschafft den Wallbrüdern ein Ranck abgelauffen, seynd theils ins Königliche Palatium, theils ins Bischoffs Hoff geflohen, und als Verzweiffelte, denen der Todt auff dem Hals, grossen Ernst und Widerstand wider ihre Feind und Verfolger fürgewendt, endlich durch Hülff Bischoff Johannsen, der umb Geld und Gaben die Juden beschützt, und viel Christen ihrenthalben lassen umbbringen, ihr Leben erhalten. In anderen Städten und Orten haben die Juden, die das Christenthumb nicht wollen annehmen, selbst einer dem andern Hand angelegt, die Männer ihre Weiber, die Weiber ihre Männer und Kinder jämmerlich umbbracht, und was sie verschont, das haben die Wallbrüder grausamlich hingericht."

Eine neue Verfolgung traf die Juden am Rhein zur Zeit des zweiten Kreuzzuges, hervorgerufen durch die Predigten eines Mönchs Radulf oder Rudolf, der ohne Wissen seiner Oberen das Kloster verlassen hatte und in den oberrheinischen Städten die Christen aufforderte, die Juden zu Gottes Ehre zu erschlagen und als die unversöhnlichen Feinde Christi und des christlichen Glaubens auszurotten. Selbst der Erzbischof Heinrich I von Mainz war nicht im Stande, die in sein eigenes Haus aufgenommenen Juden vor der Wuth ihrer Verfolger zu retten; sie drangen ein und begannen das Morden unter seinen Augen. Auch als der h. Bernard, der jenem Mönche schriftlich seinen

ganzen Unwillen gegen sein Treiben kund gegeben und in einem Schreiben an die Geistlichkeit gegen die Judenverfolgung geeifert hatte, war kaum vor Mißhandlung sicher, als er persönlich nach Mainz kam, um gegen den dort anwesenden Rudolf zum Schutze für die Juden aufzutreten. Nur das große Ansehen des heiligen Mannes war endlich im Stande, die Gemüther zu beschwichtigen und den Mönch zu bestimmen, in sein Kloster zurückzukehren. Ein Rabbi Joseph Ben Mair hat diese Verfolgung in einzelnen Thatsachen auf Grund von Nachrichten eines Leviten Eleasar, der als dreizehnjähriger Knabe solche mit erlebt hatte, aufgezeichnet. Seine Erzählung lautet nach Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, III. 1. Beil. 1: „Es geschah, als Edessa war erobert worden, daß die Abendländer vernahmen, wie die Türken in das Land Juda und Syrien gekommen seien und wie alle guten Aecker und die Städte, welche die Unbeschnittenen erobert, von ihnen verwüstet und die junge Mannschaft mit der Schärfe des Schwertes erwürgt worden. Als solches der Papst Eugenius gehört, sandte er Priester zu allen Königen der Völker. Auch zog der Priester Sankt Bernhard aus Clairvaux von Land zu Land und von Stadt zu Stadt, und predigte vor ihren Ohren von der Noth und dem Elend, so die Unbeschnittenen erlitten im Lande Kanaan. Und es geschah, als er zu Speyer war, da nahm ihn der Kaiser Konrad mit beiden Händen und hob ihn zu sich hinauf, weil er befürchtete, es möchten ihn die Leute des Landes, welche zu seiner Predigt sich versammelt hatten, zertreten; denn es waren ihrer mehr als Heuschrecken. Es gehorchte aber der Kaiser, und es gehorchte das Volk des Landes, und sie erboten sich nach Jerusalem zu ziehen. Damals wurden Konrad der Kaiser und Ludwig der König von Frankreich mit einander Eins, nach Jerusalem zu ziehen, und sie befestigten ein Kreuz auf ihren Kleidern zum Zeichen. Sie erhoben sich dann zum Auszug im Monat Mai des J. 1146, welches ist der zweite Monat des Jahres der Schöpfung 4906. Auch dieses Jahr war für das Haus Jakob eine Zeit der Trübsal und Noth. Wüst und verwüstet wurde es und ausgeraubt, es wankten die Kniee, Schmerz wohnte in den Lenden und sein Angesicht erblaßte. Denn es war der Priester

Rudolf nach Deutschland gekommen, das Land auszuforschen und diejenigen, die sich verbindlich gemacht, nach Jerusalem zu ziehen, mit dem Aufzug und Einschlag (ein verächtlicher Ausdruck für das aus gewebtem Zeuge gemachte Kreuz) zu bezeichnen. Dieser sann auf Bosheit wider die Juden, welche aus der vorigen Verfolgung noch gerettet waren, und sprach in seinem Herzen: Es ist Zeit, zu handeln und zu reden wider das Volk, welches nicht Wittwe ist, es zu verderben, zu erwürgen und zu vertilgen. Er zog überall herum und schrie im Namen seines Gottes, man solle nach Jerusalem ziehen, und wohin er kam, da verführte er die Hunde, indem er sprach: Rächt unsern Gott an seinen Feinden, welche hier bei uns sind, und dann wollen wir ausziehen. Als dies die Juden vernahmen, da ward ihr Herz zaghaft, es ergriff sie Zittern und Angst, wie eine Kreisende, es blieb kein Muth in ihnen vor dem Grimme des Wütherichs, welcher entschlossen war, sie zu verderben. Da riefen sie zu Gott: O Herr, siehe, noch sind nicht fünfzig Jahre, soviel als ein Jubeljahr ausmacht, verflossen, seitdem unser Blut vergossen worden wie Wasser, zur Heilung deines großen, starken und furchtbaren Namens, an dem Tage des großen Würgens. Willst denn du, o Herr, uns ewig verstoßen? Und was willst du thun um deines großen Namens willen? Soll einmal über das andermal Trübsal sich erheben? Da hörte der Herr ihr Seufzen, gedachte seines Bundes, wendete sich zu ihnen und erinnerte sich ihrer nach seiner großen Barmherzigkeit. Er sandte nach jenem Belial den Abt Sankt Bernhard aus Clairvaux, einer Stadt in Frankreich. Dieser predigte und sprach: Kommt, laßt uns ziehen gen Zion zum Grabe unseres Messias, aber hütet euch, daß ihr mit den Juden nicht anders, denn freundlich redet. Rudolf hat nicht recht geredet, denn von ihnen wird gesagt in den Psalmen: Erwürge sie nicht, damit es mein Volk nicht vergesse. Sie gehorchten seiner Stimme, denn er galt viel unter ihnen, ließen ab von der Glut ihres Zornes und thaten den Juden kein Böses, was sie zu thun beschlossen hatten. Sankt Bernhard nahm kein Lösegeld von den Juden, denn er hatte von Herzen Gutes für Israel geredet. Ich preise dich, o Herr, denn hätte die Barmherzigkeit des Herrn nicht jenen

Priester gesandt, so wären von ihnen keine Erretteten und Entronnenen übrig geblieben. — Es geschah aber im Monat Elul, als der Priester Rudolf, den Gott verfolgen und zerschmettern möge, nach Köln kam, daß der Rabbi Simeon ausging aus der Stadt, um nach seiner Stadt Triebers (wohl eine jüdische Benennung für irgend einen rheinischen Ort) zurückzukehren; denn dort wohnte er. Da begegneten ihm einige böse Leute von den Bekreuzten und drangen in ihn, daß er sich mit dem Wasser beflecken (sich taufen lassen) sollte. Als er aber nicht Folge leistete, kam ein Volk frechen Blickes, das den Greis nicht achtete, hieb ihm den Kopf ab und steckte denselben auf den Giebel eines Daches, und sein Leichnam blieb liegen, wie der Mist auf dem Felde, und Niemand war, der ihn begrub. — Es begaben sich aber die Vorsteher der Gemeinde zu dem Fürsten, und sie erlangten es, daß man ihnen das Haupt des Gerechten und seinen Leichnam zurückgab, und sie begruben ihn in ihren Gräbern. Zu derselben Zeit ward auch die Jüdin Minah, da sie von Speyer ausgegangen war, ergriffen: die Ohren wurden ihr abgeschnitten und die Daumen ihrer Hände; auch ward sie mit Schlägen mißhandelt, weil sie dem Heiligen, ihrem Schöpfer, getreu blieb. Es erhuben aber die Kinder Israels ihre Augen, und siehe, eine große Macht solcher, welche sich dem Baal verschworen hatten, zog ihnen nach; da erhuben sie ihre Augen zu den Bergen, auf welchen Vesten waren, und ein Jeglicher bat seinen Bekannten, welcher einen Thurm oder eine Burg hatte, ihn wohnen zu lassen in den Felsenritzen und in den Steinklüften, um sich dort verborgen zu halten, bis der Zorn vorüber wäre. Sie verließen ihre Häuser nach dem Laubhüttenfest 4907 und begaben sich zu den Vesten, wo sie blieben, bis die Kriegsleute abgegangen waren. Dann kehrten sie wieder in ihre Wohnungen zurück. Die Juden, welche zu Köln wohnten, gaben dem Bischof Alles, was er forderte, und dafür überließ er ihnen das Schloß Falkenburg [1] und ließ selbst die Wächter der Burg ausziehen, so daß kein Fremder unter den Juden daselbst war; diese hatten aber ihre

(1) Nicht auf Falkenburg, sondern auf der Wolkenburg im Siebengebirge wies Erzbischof Arnold I von Köln den Juden eine Zufluchtsstätte an.

Häuser und Güter dem Bischof zum Pfand gegeben. Als solches kund geworden, verfolgte man sie nicht weiter. Auch zu den anderen Juden, welche in andere Burgen geflohen, sagten sie nichts weiter von diesem Tage an und fürder. — Eleasar, der Levite, hat alles dieses beschrieben in seinem Aufsatz; denn er war unter denen, welche in jene Burg eingelassen waren, und unter seinen mütterlichen Verwandten, damals dreizehn Jahre alt. — Zu jener Zeit, da die Juden auf dem Schlosse Falkenburg (d. h. Wolkenburg) sich aufhielten, da wohnte unten am Berge (in Königswinter?) ein jüdischer Mann, welcher zwei Söhne hatte, wovon der eine Abraham und der andere Samuel hieß. Als diese durch ihre Jugend sich verleiten ließen, den Berg hinanzugehen, um diejenigen zu sehen, welche zu dem Berg hinaufstiegen, so erschlug sie beide ein ruchloser Mann, der ihnen begegnete, und ging dann seines Weges. Zwei Jünglinge, welche den Berg herabkamen, sahen sie todt liegen, zerrissen ihre Kleider und gaben dem Vater davon Nachricht. Dieser weinte und klagte viele Tage um seine Söhne, suchte und fand endlich den Mörder. Als man nun dem Bischof Geschenke gegeben, ließ dieser dem Mörder die Augen ausstechen (1), also daß er nach dreien Tagen starb. So mögen alle deine Feinde umkommen, Herr! Gegen zwei Juden, welche aus Mainz zur Zeit der Weinlese ausgingen, wovon der eine Isaak und der andere Juda hieß, erhob sich ein Volk frechen Blicks und erwürgte sie. Dann gingen die Mörder in Schanden davon und kamen nicht wieder in ihr Haus; der Fürst (d. i. der Erzbischof) aber spähte allen nach, welche zu ihnen gehörten. Es war zu Mainz ein starker und handfester Mann mit Namen Samuel, Sohn von Isaak; diesen überfielen die Feinde auf der Reise zwischen Worms und Mainz und erschlugen ihn; aber auch er erschlug ihrer drei, ehe er starb. Drei hebräische Männer, welche im Flecken Bacharach wohnten, waren auf das Schloß (Staleck) mit ihren Weibern und Kindern geflohen, und nachdem sie dort lange Zeit sich aufgehalten, stiegen sie am dritten Tag des fünften Monats herab; da erhoben sich

(1) Diese Strafe hatte schon Heinrich III auf den Mord eines Juden gesetzt.

wider sie diejenigen, welche sich dem Baal verschworen, und sprachen zu ihnen: Kommt mit uns, damit wir ein Volk seien. Sie aber gehorchten ihnen nicht und wollten sich nicht mit ihrem hoffärtigen Wasser beflecken. Als sogar einer ihren Abgott (ein Crucifix) anspie, tödteten sie ihn. Die beiden Anderen verbargen sich unter den Betten im Hause, wo sie sich mit ihren Schwertern erstachen. Sie wurden in Mainz begraben. — Viele andere Juden wurden auch wirklich genöthigt, sich mit dem Wasser zu beflecken; sie wandten sich aber nachher wieder zu dem Heiligen von Israel, wie zuvor. Eine Jüdin zu Aschaffenburg aber, Gotthilde mit Namen, als sie ergriffen ward, weigerte sich standhaft, sich zu beflecken (sich taufen zu lassen), und wurde deshalb in dem Flusse ersäuft für den Heiligen, ihren Schöpfer. In dieser Zeit flohen alle Juden in Deutschland auf Felsen und Schlösser, um sich vom Tode zu retten. Nur die Gemeinde von Würzburg blieb in ihren Wohnungen und dachte nicht daran, zu fliehen. Am 22. Tag des zwölften Monats im J. 4907 traten Einige dort auf und gaben auch den dortigen Juden schändliche Dinge Schuld, um einen Vorwand zu haben, sie anzufallen. Sie sprachen: Wir haben im Flusse einen Christen gefunden, welchen Ihr getödtet und ins Wasser geworfen habt. Er ist aber dadurch geheiligt worden, und siehe! er thut Wunder. Da machten sich die Irrgläubigen auf und auch der Pöbel und schlugen die Juden todt, so daß sie keine Nachlese übrig ließen. Damals wurde Rabbi Isaak über seinem Buch ermordet und mit ihm 21 Seelen. Einem hebräischen Knaben, welcher als Schüler bei ihm war, schlugen sie zwanzig Wunden; er starb aber erst nach Ablauf eines ganzen Jahres. Dessen Schwester führten sie in ein Haus ihres Irrthums, und als sie auf ihren Abgott spie, so wurde sie geschlagen und verwundet mit Steinen und Fäusten, so daß sie ohnmächtig wurde und nur noch ein Schritt zwischen ihr und dem Tode war. Hierauf schlugen und verwundeten sie das Mädchen mit Wasser und legten sie auf einen Marmorstein, sie aber erwachte nicht aus ihrem Schlafe und regte nicht Hand noch Fuß. So verstellte sie sich listig bis zur Nacht, damit sie meinen möchten, der Geist sei von ihr gewichen und sie sei todt. Um Mitter-

nacht kam eine Christin und trug sie in ihr Haus. Denn diese erbarmte sich ihrer und verbarg sie, um sie zu retten und ihrem Bruder wiederzugeben. Die übrigen Juden flüchteten sich in die Häuser ihrer Bekannten und begaben sich am andern Tage auf das Schloß Stolpen, wo sie blieben, bis der Zorn vorüber war. Am Morgen gebot der Bischof, die Todten, welche in der Plage umgekommen, zu sammeln, und sie legten auf Wagen die besten Stücke, Lenden und Schultern und Finger der Hände und alles, was sonst von ihnen gefunden wurde, und begruben sie in seinem Garten. Diesen Garten kauften nachher von ihm Rabbi Rechakliach und sein Weib Judith, und er ist noch der Begräbnißplatz der Juden. Auch in Böhmen wurden an 150 Menschen ermordet. Als in Kärnthen plötzlich die Zerstörung wieder anhub, versammelten sich alle Juden in einem Hof, und zwei rüstige streitbare Jünglinge, Söhne Eines Mannes, standen für ihr Leben und schlugen die Feinde, also daß sie nichts über sie vermochten. Indessen kamen aber die Feinde während des Kampfes von hinten mitten in den Hof und erschlugen alle, so daß keiner entrann. Auch der große Rabbi Peter wurde getödtet, als er ausgegangen war, um einen Vorsteher zu begraben. Am siebenten Tage des dritten Monats versammelten sich die Irrgläubigen zu Mido in Frankreich und drangen in das Haus des Rabbi Jakob. Sie raubten all seine Habe und zerrissen das Gesetzbuch unseres Gottes vor seinen Augen in Stücke. Dann ergriffen sie ihn und führten ihn auf das Feld und berietheu sich, ihn zu tödten. Sie schlugen ihn auf den Kopf und sprachen: Du bist ein Angesehener unter den Juden, darum wollen wir an dir unsern Gott rächen. Beinahe wäre seine Seele zur Ruhe gekommen, wenn nicht die Barmherzigkeit Gottes, welche nimmer aufhört, sich seiner angenommen hätte. Denn Gott fügte es, daß ein mächtiger Fürst über das Feld zog. Dieser nahm den Rabbi, welcher ihn um Hülfe anrief, auf sein Pferd und redete den Irrgläubigen zu, indem er sprach: Ueberlaßt ihn mir, daß ich mit ihm rede, vielleicht läßt er sich willig finden, wo nicht, so will ich morgen ihn euch zurückgeben. Sie gehorchten seiner Stimme, und so wurde der Rabbi durch Gottes Schonung aus ihrer Hand ge-

rettet. Der Name des Herrn sei gepriesen! In England rettete der Herr die Juden durch die Hand des Königs Heinrich. Er nahm nichts, keinen Schuhriemen von ihnen. Auch diejenigen, welche in diesem Jahre genöthigt worden waren, sich zu beflecken, fanden Barmherzigkeit bei einem Priester. Dieser führte sie, nicht für Silber und nicht für Geschenke, nach Frankreich, wo sie blieben, bis sich der Grimm der Irrgläubigen wider sie legte. Dann bekehrten sie sich wieder zu dem Herrn. Gedenk, o mein Herr, dieses Priesters im Guten!"

So wenig sich diese Verfolgungen entschuldigen lassen, so wenig darf man aber auch, wie das so vielfach geschieht, die Kreuzzüge deshalb anklagen, indem man ihnen vorwirft, daß sie religiöse Schwärmerei und dadurch solche Scenen hervorgerufen hätten, da sie vielmehr, wie Böhmer sagt, im Gegensatz von fast allem, was sonst geschah, nicht auf Selbstsucht, sondern auf Aufopferung beruhten und eine seltene reinigende Kraft auf die Zeitgenossen ausübten. Verwerfliche Handlungen Einzelner geben keinen Maßstab für die Beurtheilung einer großartigen Erscheinung, wie es die Kreuzzüge waren, und wenn man solche Handlungen Fanatismus gegen Andersgläubige nennt, so sieht man aus dem Berichte des Rabbi, daß auch die Juden nicht ohne Fanatismus gegen alles Christliche waren, dessen Stifter ihnen ein Abgott, dessen Einweihung durch die Taufe ihnen ein Beflecken durch hochmüthiges Wasser und dessen Bekenner ihnen Irrgläubige waren. Daß ein solcher Fanatismus nicht ebenfalls zu Thaten überging, lag doch wohl nur in der Unmöglichkeit, und dennoch sind auch solche, wie wir gleich hören werden, vorhanden. Am wenigsten aber darf man die Kirche anklagen, deren Oberhäupter stets von jeder Verfolgung der Juden, jedem Erzwingen der Taufe auf das Schärfste abmahnten. Wie diese überhaupt gerade in jener Zeit das Verhältniß der Juden zu den Christen auffaßten, erhellt wohl am besten aus einem Schreiben des Papstes Innocenz III. „Die Juden," sagt er, „sind die lebendigen Zeugen des wahren christlichen Glaubens. Der Christ darf sie nicht vertilgen, damit er der Erkenntniß seines Gesetzes nicht vergesse. So wie sie in ihren Synagogen alles, was ihr Gesetz erlaubt,

üben dürfen, so darf Niemand in Uebung dessen, was ihnen erlaubt ist, sie kränken. Obwohl sie lieber in ihres Herzens Härtigkeit verharren, als daß sie die Weissagungen der Propheten, die Geheimnisse ihres Gesetzes verständen und Christum erkennen lernten, so haben sie dennoch Ansprüche auf Unsern Schutz. Daher Wir ihnen solchen aus christlicher Milde, gleichwie Unsere Vorgänger, angedeihen lassen. Kein Christ soll einen Juden zur Taufe zwingen, denn der Gezwungene hat keinen Glauben; wollen sie es freiwillig und offen thun, so darf sie aber auch Niemand darob verunglimpfen. Kein Christ soll ohne Rechtsurtheil ihre Personen antasten, ihre Habe wegnehmen, oder da, wo sie wohnen, ihre herkömmlichen Uebungen ändern. An ihren Feiertagen sollen sie weder durch Hiebe, noch durch Steinwürfe gestört, noch weniger zu Dienstleistungen gezwungen werden, welche sie an anderen Tagen verrichten könnten. Es soll Niemand in ihre Gottesäcker einbrechen, oder für Geld ihre beerdigten Leichname ausgraben, alles bei Strafe des Bannes."

Dazu bemerkt Hurter: „Allen Verfolgungen, die gegen die Juden in jenen Jahrhunderten erhoben wurden, den Bedrückungen, unter welchen sie bisweilen schmachteten, war die Kirche fremd. So hatte Innocenz II (1130—1143) sich freundlich gegen die Juden erwiesen und Alexander III (1159—1181) die Leidenschaft des Volkes, die gern zu Mißhandlungen sich hinreißen ließ, im Zaum gehalten, und nachmals Gregor IX (1227—1241) sich ernstlich gegen die Gewaltthaten erklärt, welche die Kreuzfahrer an ihnen verübten. Solche Gesinnung trug der heilige Bernard (wie wir oben aus dem Berichte des Rabbi Joseph gesehen haben), trugen die ausgezeichnetesten Bischöfe, Hirten und Lehrer der Kirche. Von den Königen und weltlichen Großen hingegen wurden sie abwechselnd bald aufs Bitterste verfolgt, bald mit Gunstbezeugungen in einem Maß überhäuft, welches der christlichen Geistlichkeit ärgerlich sein mußte, in den Juden selbst aber entweder eine Rachsucht oder einen Uebermuth erzeugte, welche beide sie oft zu Handlungen hinrissen, vor denen Geduldete überall sich hüten sollten. Auch hiegegen erhob Innocenz seine Stimme. Christi Tod habe die Gläubigen zu Freien, das Judenvolk zu

Knechten gemacht, gegen jene dürften sich diese nicht erheben. Er machte den Fürsten, welche zur Bedrückung der Unterthanen oder zu wucherischen Geschäften ihrer sich bedienten, ernste Vorwürfe. Er wollte nicht, daß sie christliche Dienstboten oder Ammen annähmen, Christen zu ihren Gunsten Zeugniß ablegten, oder jene bei ihren Festlichkeiten sich Freiheiten erlaubten, die den Christen zum Aergerniß dienen müßten. Selbst christliche Taglöhner sah er nicht gern in ihren Häusern wohnen und suchte durch Verbote solches zu hindern. In eben dieser Zeit hatte eine Synode von Paris in ähnlicher Verfügung weislich untersagt, daß christliche Laien mit Juden über Glaubenssätze Streitrede erhöben, und sogar daß Bedürfnisse des täglichen Lebens von ihnen berührt würden, sowie die Christlichkeit ihre Stimme erhob, wenn sie auf irgend eine Weise über Christen wollten gesetzt oder leichtfertig Christenkinder ihnen zur Ernährung gegeben werden. Doch den wenigsten Erfolg hatten die Stimmen der Päpste gegen ihren Wucher. Er fand seine Nahrung in der Gewandtheit dieses Volkes, in dem Schutz der Mächtigen, denen seine Bereicherung Vorwand zu Erpressungen darbot, in dem Bedürfniß der Menschen. Der Landmann gab ihnen als Pfand seinen Pflug, der Ritter sein Geschmeide, oft Güter und Burg, und selbst der Bischof den Ring und das seidene Gewand.

„Wollte Innocenz, daß Juden, wo sie Güter besaßen, an den Diöcesan-Bischof den Zehnten entrichteten und, da gegen sie die Kirche kein Zwangsmittel üben könne, auf die Christen der Bann falle, wenn sie mit den Weigernden Verkehr trieben; sprach er ernstlich gegen den Wucher, den ihnen christliche Herren zum Schaden der Wittwen und Waisen gestatteten; fand er es unziemlich, daß sie Thiere schlachteten und, was ihnen zu genießen nicht erlaubt wäre, für die Christen gut genug sein sollte; daß sie in der Weinlese die Trauben träten und den besten Most vorweg nähmen, den durch sie befleckten Rest aber, woraus nicht selten das Blut des Herrn geweiht werden müsse, den Christen überließen; forderte er, daß sie die zum heiligen Krieg Ziehenden mit Zinsforderung verschonten; sah er es ungern, wenn christliche Könige den Juden größern Schutz angedeihen ließen, als

den Christen: so erklärte er doch hinwiederum, es sei dem Herrn wohlgefällig, daß unter den christlichen Fürsten das zerstreute Judenvolk seine Wohnung finde, weil auch Juda und Israel einst sollten selig werden. Mochte er es billigen, daß die Kleidung sie von den Christen unterscheide (hierüber weiter unten Näheres), so befahl er auch wieder, daß hieraus für ihr Leben keine Gefahr erwachse, gleichwie sein Nachfolger es tadelte, daß man sie ihrer Kleidung wegen aus Habsucht beunruhige. Darum wohl mochte Innocenz auf dem Concilium (von 1215) verordnet haben, sie sollten an den Tagen, in welchen die Christenheit die Leidensgeschichte des Herrn feiere, sich nicht öffentlich blicken lassen, weil durch die anschauliche Vorstellung seiner Schmerzen die entzündlicheren Gemüther des Volkes leicht zum Ausbruch wilder Vergeltung sich entflammen könnten. Wenn ihre Leibeigenen zum christlichen Glauben übergingen, so wurden sie dadurch zwar frei, aber es war ein Preis festgesetzt, der aus den bischöflichen Gütern ihrem Herrn erstattet werden mußte. Darum fand gewaltsames Taufen bei dem Haupte der Christenheit so wenig Beifall, wie bei dem h. Bernhard, welcher zu ihrer Bekehrung nur das Gebet, nicht Zwangsmittel angewendet wissen wollte, und klug beantwortete Erzbischof Balduin von Canterbury Richards Frage, was mit einem Juden anzufangen sei, der in Todesnoth sich zum Christenthum bekannt, dann aber gestanden hätte, im Herzen wäre er nie von dem Glauben seines Volkes gewichen: „„Hat er nicht Lust, ein Diener Gottes zu werden, so mag er ein Diener des Teufels bleiben.""

„Wie ungerecht erscheint nicht, diesen Verfügungen gegenüber, welche in Zugeständnissen und in Verboten doch stets innerhalb des Kreises christlicher Begriffe (wenigstens nach ihrer Gestaltung in jener Zeit) blieben, das Verfahren weltlicher Fürsten! Auf der einen Seite waren Juden Pächter ihrer Einkünfte, Zölle und erhobenen Steuern, die Wechsler, bei denen sie Geld borgten, nicht selten ihre Beamten, oft durch Rechte begünstigt, die sie ohne Schädigung oder Bedrückung der Christen nicht üben konnten; auf der andern Seite betrachteten sie dieselben als Gegenstand ihrer Einkünfte, der Verträge und des Tausches. Erzählungen, wie sie am Charfreitag Christenkinder zu kreuzigen pflegten, einige

Thatsachen dieser Art, welchen zwar öffentliche Strafe folgte, die aber durch die Volkssage ins Unglaubliche erweitert wurden, hatten auf König Philipp von Frankreich in seiner Kindheit einen tiefen Eindruck gemacht. Je mehr die Juden unter dem Schutze seines Vaters an Zahl und Reichthum (so daß es hieß, schon wäre die halbe Stadt Paris in ihren Händen) zunahmen, je mehr eine unversiegliche Quelle desselben in ihrem Wucher ihnen floß, je härter sie ihre Schuldner oft in den eigenen Häusern, unter eidlicher Verpflichtung, nicht zu entweichen, wie in Gefängnissen hielten, und je größere Kostbarkeiten von Baronen, Prälaten und Kirchen durch Vorschüsse in ihre Hände kamen, desto mehr wuchs der Neid des Volkes durch allerlei Gerüchte, wie sie zu schimpflichem Gebrauch die verpfändeten Kirchengeräthschaften entwürdigten, der Haß gegen sie. Diese Stimmung fand leichten Anklang in dem Gemüthe des jungen Königs. Als dann endlich die Gräfin von Brienne einen Christen, welcher des Todtschlags beschuldigt war, und einen Bauern, der seine Abgaben nicht entrichten konnte, den Juden übergab, und diese an beiden die Leiden unseres Herrn in frechem Hohn erneuerten, ließ Philipp ihrer mehr als achtzig verbrennen. Das große Vertrauen, welches er zu dem Rath eines Einsiedlers im Gehölze von Vincennes zeigte, bestärkte jene Abneigung; die Barone widersprachen nicht. So erging ein Befehl, alle Liegenschaften der Israeliten zu Händen des königlichen Schatzes zu ziehen, alle Unterthanen von jeder Schuld gegen sie frei zu sprechen, alle Pfänder ihnen hinweg zu nehmen. Als hierauf unter diesen sogar ein Kreuz, mit Edelsteinen geziert, und ein Evangelienbuch mit goldener Decke gefunden wurden, ergrimmte der König so sehr, daß er jener ungerechten Verfügung noch eine härtere folgen ließ: bis zum April sollten alle Juden das Land räumen. Geldspenden an Barone und Prälaten, daß sie Philipps Zorn mildern möchten, halfen nichts; entweder waren die Vorstellungen nicht kräftig genug oder jener zu gewaltig entbrannt. So zogen sie schaarenweise aus dem Lande (1), glücklich genug, wenn sie einige Baarschaft retten

(1) In Folge dieser Ausweisung im J. 1182, die sich jedoch nicht auf ganz Frankreich, sondern nur auf Philipps eigenes Herzogthum Franzien und

konnten. Ihre Synagogen wurden zu christlichen Kirchen geweiht, und gleich als könnte Eifer für christlichen Gottesdienst die Verletzung der allgemeinen menschlichen Rechte bedecken, errichtete der König bei einer der größeren (zu Stampes) ein Chorherrenstift. Wer hätte glauben sollen, daß er die Vertriebenen zurückrufen würde? Dennoch geschah dieses in eben dem Jahre, da Innocenz III den päpstlichen Stuhl bestieg (1198). Die Eifrigen erblickten in dem Einfall des Königs von England, in Philipps Leiden eine Strafe Gottes für diese Nachgiebigkeit; die Milderen glaubten in dem Geldbedürfniß für den heiligen Krieg einen Entschuldigungsgrund zu finden. Das Wahre möchte sein, daß den König bei seinen Fehden gegen Richard die großen Summen lockten, welche sie für die Erlaubniß zur Rückkehr anboten.

„Schrecklicher noch war ihr Loos in England, wo an Richards Krönungstag in einem Volksaufstand ebenso viele ihres Lebens wie ihrer Habe beraubt wurden, wo in mehr als einer Stadt bei öffentlichen Anlässen Raub, Brand und Mord gegen sie wütheten, und nur der Gewinn, den sie dem König brachten, Vorkehrungen zu ihrer Sicherstellung veranlassen konnte. Und welches war unter Johann ihr Schicksal, der in ihnen nur ein Mittel erblickte, sein endloses Geldbedürfniß zu befriedigen!

„Die spanischen Juden, durch Geistesbildung und Sitte ausgezeichnet und weniger von dem Wuchergeist daniedergedrückt, fanden zwar mehr Schutz bei den Königen, doch war auch deren Lage nicht völlig gesichert. Alfons von Leon zerstörte ihr gesondertes Viertel, weil sie oft von da aus die Stadt geschädigt hätten, und als sich im J. 1202 zu Toledo das Kreuzheer wider die Mauren sammelte, versuchten die fremden Ritter ihren Muth zuerst gegen die wehrlosen Israeliten. War es ein Wunder, daß unter solchen Bedrängnissen seiner Glaubensbrüder die Sehnsucht eines vom Hauch früherer Sänger Angewehten (Kosri) in wehmuthsvollen Klängen aus der Verbannung in die gelobte Heimat hinüberschweifte?"

Wenn eben gesagt wurde, Papst Innocenz habe es gebilligt, daß die Juden durch die Kleidung sich von den Christen unter-

---

seine übrigen wenigen Besitzungen ausdehnte, sollen viele Juden am Rheine sich niedergelassen haben.

scheiden sollten, so beruhte dieses auf einem Beschlusse des lateranischen Concils von 1215, dessen Artikel 68 lautete: „Man unterscheidet zwar in einigen Ländern die Verschiedenheit der Kleidung der Juden und Sarazenen von der der Christen, aber in einigen ist eine Vermischung so eingerissen, daß sie durch nichts mehr unterschieden werden können, woher es denn zuweilen kam, daß aus Irrthum Christen mit Juden und Sarazenen sich verschwägerten. Damit aber nicht dieses Uebermaß einer unerlaubten Vereinigung durch den Vorwand des Irrthums irgend eine Zuflucht der Entschuldigung haben könne, so bestimmen wir, daß solche beiderlei Geschlechts in allen Ländern der Christenheit und zu allen Zeiten durch Beschaffenheit der Kleidung sich von anderen Völkern unterscheiden sollen." Friedrich II wiederholte dieses Edikt ebenso umfassend 1221 in Sicilien: »ut in differentia vestium et gestorum a Christianis discernantur.« Dieses unterscheidende Abzeichen, das in dem Dekrete zwar noch unbestimmt geblieben war, bestand in einem auf der Brust zu tragenden Ringe oder Rade (rota) von Filz oder Tuch. Ludwig der Heilige verordnete 1269 ein Rad von Filz oder rothem Tuche; Philipp war ungehalten über die Vernachlässigung der gelben Räder. Ludwig bestimmte sie so groß, wie ein blanc tournois und von anderer Farbe als das Kleid; Johann bestimmte seine Größe nach seinem Siegel, und es war weiß und roth. In Deutschland war die Farbe des Abzeichens gelb, die auch bei den Sarazenen das Abzeichen der Juden war. Für das Erzstift Mainz wurde dieses Unterscheidungszeichen von Neuem eingeschärft durch eine Verordnung des Erzbischofs Theoderich vom J. 1457: »ut videlicet circulos in vestibus viri, et mulieres striffas in peplis seu velis (Streifen in den Schleiern) ferentes, in publico possint a Christianis discerni.« Auch in Köln mußten die Judenfrauen blaugestreifte Schleier tragen.

Neben diesem Rade war in Deutschland noch eine weitere unterscheidende Tracht heimisch geworden, die der spitzen Judenhüte. Sie hatten ihren Grund in einer Bestimmung des Papstes Innocenz IV (1243—1254), welcher den Juden untersagt hatte, die breiten cappae zu tragen, weil diese den Priestern eigen-

thümlich seien. Das Concil von Albi wiederholte dieses Verbot und bestand darauf, daß die Juden Spitzhüte tragen sollten, und das Salzburger Concil befahl dasselbe im J. 1248 unter schweren Geldstrafen. Die Frauen und Mädchen der Juden mußten nach demselben Concil ein Glöcklein am Gürtel tragen. Das Wiener Concil von 1267 schärfte es von Neuem ein: Districte precipimus, ut Judaei, qui discerni debent in habitu a Christianis, pileum cornutum, quem quidem in istis partibus consueverunt deferre et sua temeritate deponere praesumserunt, resumant, ut a Christianis discerni valeant evidenter,« indem es zugleich erklärte, daß es damit nichts Neues gebiete, als vielmehr alte Vorschriften der Päpste erneuere. Diese Sitte wird zwar auch in Frankreich erwähnt und kam in Italien zur Anwendung, vorzugsweise blieb sie aber in Deutschland durch mehrere Jahrhunderte im Gebrauch. Der Sachsenspiegel bestimmte: »Die Juden sullen gespitzet huti tragen in allen Stettin, da si sint,« und der Schwabenspiegel befahl: »Die Juden söllent Judenhüt tragen in allen Steeten, do sy nur sint«; sie mußten ihn aufgesetzt haben bei dem Schwur, »un eyne blutige Swinshaut in siner Rechten getucht in Lammerblut un eynen spitzen hut uffe.« Nicht bloß die oben S. 591 und 608 erwähnten Münzen der Judenhüte, auch Poesie und Gemälde haben ihn verewigt. Auf dem Gemälde der Manessischen Handschrift erscheint ein Jude in reicher Tracht mit langem Bart und herkömmlichem Abzeichen des trichterförmig spitzen gelben Hutes; Süßkind von Trimberg (1), der jüdische Minnesänger, singt:

Ich var ûf der tôren vart
mit miner kunste zware,
daȥ mir die hêrren niht welnt geben,
daȥ ich ir hof wil vliehen,
Unt wil mir einen langen bart
lân wahsen griser hâre,
ich wil in alter Juden leben
mich hinan vürwert ziehen.

---

(1) Süßkind, ein noch heute häufiger jüdischer Name, lebte im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts zu Würzburg und war, wie man glaubt, in Trimbach bei Kissingen geboren.

Min mantel der sol wesen lanc
tief unter einem huote,
demüeteclic sol sin min ganc
unt selten mê gesingen hovelichen sanc,
sit mich die hêrren scheiden von ir guote.

Noch im Tode begleitete der Spitzhut den Juden, denn nach einem Edikte in Mähren mußte ein zum Tode Verurtheilter mit dem Spitzhute gehängt werden, um ihn von gehängten Christen zu unterscheiden: »cum eodem pileo, ut a christianis suspensis discerneretur.«

Unangenehmer als die Hüte waren den Juden die „Gugeln", (capucia, que vulgariter cuclyae vocabantur), Kappen, welche wie beutelartige Kapuzen herabhingen und von den Juden über den Mänteln getragen werden mußten. Im Nürnberger Judengesetz hieß es: „Es ist auch gesetzt, dez chein Jued cheine kappen tragen sull, der hi burger izt . . . Izt er aber ein gast, so soll er die Gugeln über den Mantel nehmen." In Worms brachten sie es im J. 1586 dahin, daß ihnen gegen eine jährliche Zahlung von 50 Gulden gestattet wurde, statt der Judenkappen Hüte zu tragen.

Vom 9. bis zum 14. Jahrhundert war auch der lange Bart, dessen Süßkind in seinem eben mitgetheilten Liede gedenkt, ein nothwendiges Abzeichen. Sie scheinen ihn nachher, auch ohne daß man es verlangte, beibehalten zu haben, denn noch im J. 1785 schrieb der Rath Kasparsohn zu Kassel in einem Aufsatze über deutsche, namentlich hessische Polizei: „Ich weiß nicht, warum man ihren Männern zum Barte und ihrer morgenländischen Gesichtsbildung noch ein anderes Kennzeichen geben wollte," und in einem preußischen Edikte von 1780 heißt es, „den äußern Unterschied durch Tragen von Bärten einzustellen."

Den spitzen Hut, bemerkte ich eben, mußte der Jude beim Schwure tragen, eine Schweinshaut in seiner Rechten, getaucht in Lammesblut, oder nach einer andern Sitte, barfuß auf einer Schweinshaut stehend und die rechte Hand auf das Buch Moses gelegt. (1) Daneben bestand gleichzeitig eine besondere Form, nach welcher der Jude einen Reinigungseid ausschwören mußte,

(1) Schaab, Gesch. der Juden zu Mainz, sagt, das Stehen auf einer Schweinshaut sei im Mainzischen nie im Gebrauch gewesen.

der Eid more judaico genannt. Er soll zuerst um 980 im byzantinischen Reich eingeführt worden sein; in Deutschland war er seit dem 12. Jahrhundert vorgeschrieben. Man behauptet, daß die älteste deutsche Formel von dem Erzbischof Konrad von Mainz († 1200) herrühre; sie ist bekannt unter dem Namen „Erfurter Judeneid“, wurde von dem Staber (dem Kleriker, der den Eid abnahm) in der dritten Person vorgesprochen und lautete in der ersten Person nachgesprochen: »Des mich dirre sculdeget (dieser beschuldigt), des bin ich unschuldic, so mir got helfe, der got, der himel und erde gescouf, loub, blumen unde gras, des davorre nine was. Und ob ich unrehte swere, daȥ mich di erde verslinde (verschlinge), di Datan und Abiron virslant. Und ob ich unrehte swere, daȥ mich di muselsucht (der Aussatz) biste [1], di Naamanen biȥ unde Jeȥi bestunt. Und ob ich unreht swere, daȥ mich di ê (êwe, ê im Allgem. endlos lange Zeit, Ewigkeit, dann auch, wie hier, das Gesetz) vertilge, di got gab Moisi auf dem berge Sinai, di got selbe scrieb mit sinen vingern an der steinir tabelen. Und ob ich unrehte swere, daȥ mich vellin alle di scrifte, di gescriben sint in den vunf buchen Moisi.«

Eine ausführliche Formel enthält der Schwabenspiegel: »Diȥ ist der juden eit, den sullen si sweren umbe ein ieglich dinc daz hir ze ir eide stêt. Er sol stên ûf einer sûhût, unde de so im diu rehte hant in einem buoche ligen unz (bis) an die riste (das Handgelenk) unde an dem buoche sullen diu fünf buoch herren Moysi geschriben sîn; unde sol der alsô sprechen, der im den eit dâ gît (der Staber), unde sol der jude diu selbe wort nâch im sprechen (d. h. in der ersten Person): »»umbe sô getân guot, als dich diser man zîhet, daȥ du des niht enhast noch enweist, noch in dîne gewalt nit kom, noch dehein dîn êhalte (der das Gebot eines Andern hält, Dienst-

(1) In einem Judeneid, den Mone, Zeitschrift 1, 43, aus dem 14. Jahrhundert mittheilt, heißt es: „daß dich der rite (also nach S. 471 oben das Wechselfieber) biste, und diu blutschut dur ge“, dann was gleich unten auch im Schwabenspiegel vorkommt: „und uf dir erdin din griȥ zu andiren griȥi numer gemengit werde.“

bete, auch der andere Ehetheil), under erden vergraben, noch in mûren verborgen, noch mit slôȝe besloȝen; sô dir helfe got der da geschuof himel unde erden, tal unde berge, wald, loup unde gras; unde sô dir helfe diu ee, die got selbe schreip mit sîner hant, unde sî gap dem herren Moysi in Monte Synai, und diu fünf buoch dir helfen des herren Moysi; unde so du nimmer niht muȝes enpîȝen, du müezes dich af beschîȝen als der künic von Babylonje tet; unde sô daȝ swebel unde daz bech ûf dînen hals müeȝe regenen, daȝ über Sodoma unde über Gomorra regente; unde sô daȝ selbe swebel unde bech dich verbrennen müeȝe, daȝ ze Babilonje zwei hundert man verbrante oder mêr; unde sô dich diu erde verslinden müeȝe als si tet Dathan unde Abiron; unde sô dîn erde niemer kome ze anderre erden, unde dîn gries (Staub) niemer kome ze anderme grieȝe in den boren (Schooß) des herren Abrahâmen. Sô hast du wâr unde reht, sô dir helfe Adonaij; so hast du wâr unde reht, des du gesworn hast, oder müeȝes werden malâtsch (frank), als tet Jesi dô er von einer lügen uȝseȝic (aussätzig) wart durch unrehtes guotes willen: eȝ is wâr, unde sô der slac dich müeȝe ane gin der daȝ israhelische volc angie in Egypten land. Eȝ is wâr, des du gesworn hast, sô daȝ bluot unde der fluoch an dir werende sî, des den geslehte im wunschten, dô si Jesum Christum marterâten unde sprâchen alsus: sin bluot kome ûf uns unde ûf unse kint. Eȝ is wâr, deȝ helfe dir got, der erschine herren Moyse in einem brinnenden boschen; eȝ is wâr der eit, den du gesworen hast, bî der sele die du an dem jungesten (tage) vürbringen muost. Per deum Abraham, per deum Ysaac, per deum Jacob. Eȝ is wâr, des helfe dir got unde der eit, den du gesworen hast. Amen.«

Bei der ältern Form des Judeneides wurde der Schwörende mit einem Dornstrauch umgürtet, mußte in's Wasser schreiten, dreimal auf sein männliches Glied spucken und dann den Eid sagen.

Mehr oder minder waren die in der Diözese Mainz üblichen Judeneide mit den obigen Formeln übereinstimmend. Bis zum



J. 1849 wurde der Judeneid vor den Mainzer Gerichten nach Tit. XXI der am 24. Juli 1755 publizirten kurfürstlich mainzischen Hofgerichtsordnung in folgender Weise ausgeschworen: „Adonay, ich rufe dich, deinen heiligen Namen und deine Allmächtigkeit an, daß du helffest bestätten meinen Eyd, den ich jezt thun soll, und wo ich unrecht und betrüglich schwöhren werde, so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes und mir werden auffgelegt alle Straffen und Flüch, die Gott denen verfluchten Juden auffgelegt hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Meßias, noch dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes. Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen auf dieser Zeit zu der Wahrheit und schwöhre zu demselbigen, daß ich um alles das, so ich in dieser Sachen befragt werde und mir wissend ist, ein recht lautere Wahrheit sagen, und darinn keinerley Falschheit, Verborglichkeit oder Unwahrheit gebrauchen will, also bitte ich mir Gott Adonay zu helffen und zu bestättigen diese Wahrheit; wo ich aber hierin einigen Betrug mit Vorbehaltung der Wahrheit gebrauchen würde, so seye ich verflucht ewiglich, und verzehr und zerstöhr mich das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch, die an der Thora geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß und alle Ding erschaffen hat, nimmer zu Hülff noch zu Statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo ich aber wahr und recht thue in dieser Sachen, also helff mir der wahre Gott Adonay und nichts anders."

Früher konnte aber auch der Kläger von dem Beklagten, welcher den Eid in der Synagoge auszuschwören verurtheilt war, verlangen, Folgendes laut auszusprechen: „Ich schwöre ohne den geringsten Betrug sowohl innerlich als äußerlich und das so wahr, als ein unendlicher allmächtiger Gott die Welt erschaffen hat und das Gute belohnt und das Böse bestraft, wie vorzüglich in der heiligen Thora bei einem falschen Eide geschrieben ist und nämlich Gott den nicht ungestraft läßt, der bei seinem Namen falsch schwört, und so wahr als die heilige Thora wahr ist und daß sie der allmächtige Gott durch Moises an die Kinder Israels auf

dem Berg Sinai gegeben hat. So ich unrecht schwöre, soll mich Gott heimsuchen mit schweren Schrecken, Schwulst und Fieber, daß das Angesicht mir verfalle und der Leib verschmachte. So ich unrecht schwöre, so soll der Herr ein Racheschwert über mich bringen, das mich rächen soll wegen des falschen Eides. So ich unrecht schwöre, setze der Herr mich zu einem ewigen Fluch und zu einem Gräuel unter alle Menschen. So ich unrecht schwöre, soll der Herr über mich senden Unfall und Unglück in Allem, was ich vor die Hand nehme und was ich thue, und meinen Untergang befördern, bis er mich vertilgt hat. So ich unrecht schwöre, soll der Herr mir die Sterbedrüsen anhängen, bis daß er mich vertilgt hat. So ich unrecht schwöre, soll mich Gott schlagen mit Schwulst, Fieberhitze, Brunst, Dürre, giftiger Luft und Gelbsucht, und soll mich verfolgen, bis ich umkomme. So ich unrecht schwöre, soll mich Gott strafen mit ägyptischer Drüse, mit Feigwarzen, mit Grind und Krätze, das nie mehr zu heilen ist. So ich unrecht schwöre, soll mich der Herr mit Wahnsinn, Blindheit und Rasen des Herzens schlagen. So ich unrecht schwöre, soll mich der Herr mit Unsinn von jetzt auf Ewigkeit schlagen. So ich unrecht schwöre, soll mich der Herr an den Knieen und Waden mit einer bösen Drüse schlagen, die nicht mehr kann geheilt werden, von der Fußsohle bis an den Scheitel. So ich unrecht schwöre, soll mein Leichnam eine Speise allen Vögeln des Himmels und allen Thieren der Erde sein, und Niemand soll sie schauen. So ich unrecht schwöre, sollen Zeichen und Wunder an mir und an allen meinen Kindern möglich sein. So ich unrecht schwöre, soll Hunger und Durst und allerlei Qual mich verfolgen, bis ich vertilgt bin. So ich unrecht schwöre, sollen alle Plagen der Welt und alle ägyptischen Plagen auf mich und meine Kinder kommen. So ich unrecht schwöre, soll der Herr an mich schicken alle Seuchen Aegyptens und alle Krankheiten, Plagen und Flüche, die im Buche des Gesetzes geschrieben sind, bis er mich vertilgt hat. So ich unrecht schwöre, soll der Herr mich und meine Kinder mit langwierigen Plagen und mit großen, langwierigen Krankheiten heimsuchen und mich mit meiner Familie vertilgen. So ich unrecht schwöre, soll Gott mir nicht gnädig sein, sondern

seinen Zorn und Eifer über mir ruhen lassen, und soll auf mich legen alle Flüche, die in diesem Buche geschrieben sind, und soll meinen Namen austilgen unter dem Himmel und mich absondern aus allen Stämmen Israels. So ich unrecht schwöre, so sollen alle Flüche im 3. und im 5. Buche Moses über mich und alle meine Kinder kommen ewiglich."

Die erste urkundliche Erwähnung, welche mir über die Juden zu Bingen bekannt ist, stammt aus dem J. 1321. Ritter Tilmann von Rüdesheim erhielt nämlich in diesem Jahre zum Ersatz für den Schaden, den er bei Gelegenheit seiner Gefangenschaft bei weiland dem Erzbischof Gerhard und anderweitig im Dienste der Mainzer Kirche erlitten hatte, von den Provisoren dieser Kirche während der Sedisvakanz die Juden, welche in der Stadt Bingen und im Dorfe Rüdesheim wohnten oder in der Folge dahin kommen würden, so lange, bis er von ihnen 50 Mark kölnischer Denare empfangen habe, wofür diese Juden ihm verpfändet seien. Diese Gefangenschaft „bei weiland Erzb. Gerhard" (apud quondam dominum Gerhardum) wird wohl heißen sollen „unter" Erzbischof Gerhard und sich auf die Zeit des Kampfes Königs Albrecht gegen den Erzbischof beziehen. Vielleicht hatte Tilmann zu den Vertheidigern der Burg Klopp gehört und war bei deren Eroberung in Gefangenschaft gekommen.

Die Juden in Bingen und Rüdesheim waren demnach dem Erzstift zinspflichtig und nicht mehr, wie das sonst im Reich der Fall war, dem Kaiser. Durch Urkunde vom 28. Juli 1292 versprach König Adolf dem Erzbischof Gerhard, dahin zu trachten, daß er und seine Nachfolger die Juden zu Mainz, welche sie vom Reiche zu Lehen trügen, in Beeden und Schatzungen ebenso besitzen und genießen sollten, wie die im übrigen Erzstift (ad instar aliorum Judeorum, qui in eorundem Archiepiscopi et Ecclesie Moguntine Oppidis seu Villis morantur). Sie waren also damals schon an das Erzstift übergegangen, und zwar durch König Rudolf, unter dessen Regierung der Ruf, es sei über dem Meer in Syrien ein neuer Messias Samuel Abulafia erschienen, eine Menge Juden im J. 1285 veranlaßt hatte, mit Weib und Kindern und allem Vermögen, das sie zusammenbringen konnten, heimlich

dorthin zu fliehen. Auf Klage des Erzbischofs Heinrich von Mainz forderte dann der König am 23. Sept. 1286 den frühern Judenbischof Moses von Mainz, sowie die dortigen Gemeindevorsteher (consules Judeorum) Joel, Joseph genannt Haller, Abraham genannt Wize und Koppel, seine Kammerknechte, auf, innerhalb drei Wochen vor ihm zu erscheinen und den Klagen des Erzbischofs Rede zu stehen. Weiter benachrichtigte er am 6. Dec. desselben Jahres den Stadtrath zu Mainz, daß er den Erzbischof Heinrich und den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen beauftragt habe, sich alles Eigenthums der aus Speyer, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau überhaupt über's Meer vorflüchtig gewordenen Juden zu bemächtigen, weil alle und jede Juden als seine Kammerknechte mit Personen und Eigenthum ihm angehörten und jenen Fürsten von ihm und dem Reiche zu Lehen gegeben worden seien. Der Judenschaft zu Mainz gebot er zu gleicher Zeit, den genannten Fürsten bei der Aufspürung des Vermögens der über's Meer vorflüchtig Gewordenen beizustehen.

Kaiser Friedrich II bediente sich zuerst des Ausdrucks „Kammerknechte" (servi camerae imperalis speciales), mit dem man in jener Zeit nicht den gehässigen Begriff verband, den man ihm heute so vielfach beilegt, da auch des Königs christliche Diener Kammerknechte derselben hießen. (1) Sie wurden so genannt wegen des Schutzes, den ihnen der König gegen eine Steuer verlieh, kraft dessen sie sich im ganzen Reiche aufhalten und niederlassen durften, ohne also wie die Hörigen an den Boden gebunden zu sein, während es ihnen nur nicht erlaubt war, ohne des Königs Erlaubniß auszuwandern. Dieser Schutz, glaubt Selig Cassel, habe sich erst entwickelt durch die Verfolgungen, da die Juden

(1) Das hat Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, S. 544, in mehreren Beispielen nachgewiesen. „Sabb. ante Urbani 1408: 11 groſſ hat Joh. Erwin virfarn und zu schifflon und auch unsers herren des konigs kammerknechten verschenkt. Sabb. post Urbani 1408: 50 gulden unsers herren des kuniges schribern und 4 groſſ den kammerknechten vur das siegel waß umb des richs brieff. Derselbe Ausdruck wird 1371 von den Dienern des Erzbischofs von Mainz gebraucht: Sabb. post Nativ. Christi: 4 gulden den schribern, 2 gulden den cammerknechten unsers herren von Mentze zu wyhenachten, alß he hie waz zu der zijd."

nach den Worten Otto's von Freisingen genöthigt gewesen wären, sich unter die Flügel des kaiserlichen Schutzes zu begeben; »ut plurimis ex Judaeis hac tumultuosa seditione necatis multi sub principis Romanorum alis tuitionis causa confugerent.« Indem sie aber in des Königs Frieden, der sie vor aller Gewaltthätigkeit schützen sollte, aufgenommen wurden, mußte man dies der öffentlichen Meinung gegenüber als eine Verpflichtung des Kaisers darstellen, welche dieser kraft seines von den Römern ererbten kaiserlichen Amtes ausübte. Diesen Frieden leitete der Schwabenspiegel von Vespasian her, welcher solchen dem Flavius Josephus, dem Repräsentanten des jüdischen Wesens im Alterthum und einem der bekanntesten und gelesensten Autoren im Mittelalter, gewährt habe, weil durch diesen sein Sohn Titus von der Gicht gerettet worden sei. »Swaz die juden rehtes unde gnâde habent, das irwarp in Josephus, dô er machet sînen sun Titum gesunt von einem groȥen gegicht. Daȥ geschach dô Jerusalem gewonnen wart: wan do nerste (nährte) si Josephus, swaȥ ir dannoch lebete. Der juden wart besezen (belagert) in Jerusalem dristunt (drei mal) ahtzic tûsent. Der starp ein teil hungers; daȥ ander teil wart erslagen. Daȥ dritte teil nerte Josephus. Dô fuorte man die selbe veile (feil) unde gap ir ie drîȥic umbe einen boesen phenninc. Dieselben gap der künic Tytus in des römischen küniges kamer ze eigen; unde dâ van sullen si des rîches knehte sin, unde der römische künic sol sie beschermen.« Nur durch den Schutz des Königs, glaubte man, könnten die Juden leben, weil die öffentliche Meinung sie nicht mehr schützte. Aus dieser Anschauung, die man nach Bekanntwerdung mit römischen Rechten auf dieselben als eine althistorische heiligte, ging also der Name der Kammerknechte hervor.

„Die allgemeinen Grundsätze des Steuersystems, welches in der Zeit dieser Kammerknechtschaft zur Anwendung kam, waren folgende. Die Stellung, welche in der rechtlichen Welt der Jude neben seinem Nachbar einnahm, begründete die Steuern, die in späteren Urkunden am häufigsten erwähnt sind. Ihre Namen aber verdankten sie zum Theil dem Wahn der Fortpflanzung alt-

römischen Rechtes auf deutschen Boden. Indem der Kaiser nicht bloß als Schirmherr der Kirche, sondern als Nachfolger Vespasians Recht und Gewalt über sie hatte, standen sie überall, wo sie sich in seinen Landen befanden, unter seinem Frieden; er schloß sie in jeden ein, den er ausschrieb (1), und durch ihn schützte er sie ebenso wie den Priester, die Wittwen und Waisen und die Kaufleute, und der Christ, der einen Juden erschlug, wurde gerichtet, wie wenn er einen Christen erschlagen, „„daz sij der künig in sînen frid hat gesetzet und in sînen frid genomen."" Für diesen Frieden, d. h. Schutz, zahlten sie die Judensteuer, das eigentliche Schutzgeld, wie es sich überall verbreitet und fortgepflanzt hat. Es war lokal und temporell ungleich und der Willkür nicht selten überlassen; es war die eigentliche Abgabe, die von dem Kaiser dem beschenkten Vasallen abgetreten ward, wenn er auch noch auf die Hälfte den Anspruch machte. Sie wird daher öfters unter dem Namen der halben Judensteuer erwähnt. Gewöhnlich wurde sie am St. Martinstage bezahlt, nicht selten im Widerspruch mit den Communen, unter denen sie lebten, erhöht (2); Beweis gibt die Aeußerung des geldarmen Sigismund

(1) „Schon die Curia Moguntina von 1103 enthält in der Constitutio pacis mit Rücksicht auf die traurigen Vorgänge: Juraverunt pacem ecclesiis, clericis, monachis, laicis, mercatoribus, ne vi rapiantur, Judaeis. Ebenso die Treuga Dei des Königs Heinrich aus dem Jahr 1230: Clerici, mulieres, moniales, agricole, mercatores, itineratores, piscatores, Judaei omni et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus." Vergl. die Friedensbündnisse der Städte, in welche die Juden stets eingeschlossen wurden. S. 337, 343.

(2) Von der Judensteuer zu Frankfurt im 14. Jahrhundert schreibt Kriegk: „Der höchste jährliche Betrag der Judensteuer während der Zeit von 1360 bis 1400 ist 642 Gulden (1375), der niedrigste 95 Gulden (1362), die Durchschnittssumme aber 347 Gulden. Die erstere Summe wurde von 18, die zweite von 6 Juden bezahlt. Die höchste Steuer, welche eine einzelne Judenfamilie im 14. Jahrhundert bezahlte, war 60 Gulden. Man kann diese Summe keineswegs eine besonders hohe nennen und also auch nicht sagen, daß die Frankfurter Juden damals hoch besteuert waren; denn 1354 war die Beede, welche sieben christliche Bürger zu zahlen hatten, höher und betrug bei einem derselben sogar 163 Gulden. Die Zahlung selbst wurde für einen jeden Juden in seinem ersten Jahre genau nach den Wochen und sogar Tagen, während er in Frankfurt ansässig war, berechnet, und dasjenige von der Steuer des Jahres, was er nicht „„versessen"" hatte, ihm entweder nachgelassen oder für das folgende Jahr gut geschrieben."

gegen seinen Beauftragten: „„und gedenke ja darauf, daß du den Fall auf's Höchste, wie du immer kannst, bringest."" Nicht bloß, weil die Juden den Heiland getödtet, wie es die Canones ansehen, sondern wiederum, weil Vespasian sie gerettet, waren sie Knechte des Reiches und seines Vertreters, des Kaisers. Sie standen zu ihm im Verhältniß wie die Leibeigenen zu ihrem Herrn; wie diese Eigenthums- und Eherecht hatten, so auch die Juden (nur waren sie nicht, wie oben bemerkt, an den Wohnort gebunden). Sie hatten nicht Recht, Richter und Krieger zu werden, kein Christ brauchte mit einem Juden zu kämpfen, aber umgekehrt, eben nur in Bezug auf ihren Handel im Pfandleihen trat ein besonderes Judenrecht hervor, sonst fiel es mit dem der rechtlosen Unfreien zusammen, und diesem Verhältniß entsprach dann eine Abgabe, die oft erwähnt wird und als solche dem Kaiser allein gehörte und niemals verschenkt werden durfte: der güldene Opferpfenning. Wie nämlich die Leibeigenen eine Kopfsteuer zahlten vom 12. Jahre an, so erging dieses Gebot auch an die Juden. Es ward zu Weihnachten bezahlt und betrug zu Karls V Zeit und später einen rheinischen Gulden. Der Namen bezeichnet übrigens Ursprung und Wesen derselben. Hatte Vespasian die frühere Opfersteuer der Juden an ihren Tempel zu Jerusalem an Jupiter Capitolinus, d. h. an sich und die Erben der kaiserlichen Herrschaft zahlen lassen, so gebührte auch den römisch-deutschen Kaisern, seinen vermeintlichen Nachfolgern, die Steuer der Didrachme. Ohne diese Folgerung würde man dem Anspruch der Reichsstände darauf nichts haben entgegnen können, durch sie wurde das ideale Verhältniß der kaiserlichen Macht zu den Juden aufrecht und bis in späte Zeiten festgehalten. Fälschlich ist diese Abgabe von älteren Autoren mit dem dritten Pfenning oder der Schätzung verwechselt worden, die sonst die Kron- oder Krönungssteuer heißt. (1) Weil näm-

(1) Die Krönungssteuer bestand bis zu den letzten Zeiten des Reiches in 400 Goldgulden; doch kommen auch noch andere Ehrengeschenke vor. So erhielt Karl VI am Tage vor der Krönung von den Juden einen 24 Mark schweren silbernen, reich vergoldeten Pokal, in dem sich ein Beutel mit 400 Goldgulden befand. Die Juden der Stadt Frankfurt entrichteten bei jeder Kaiserkrönung

lich jeder Kaiser die Juden nur aus purer Gnade schätzte, diese Gnade aber möglicher Weise nicht haben durfte, und er hierin doch nur dem Beispiel Vespasians folgte, der den dritten Theil der Juden durch Josephus ernähren ließ, so konnte er bei seiner Regierung das Vermögen des Juden schätzen und den dritten Theil davon fordern. Daher der Name dritter Pfennig und Schätzung. König Albrecht hatte die Judenschaft im Reiche nach Nürnberg beschieden, dieselbe nach dem Beispiel seiner Vorfahren mit einer Schätzung zu belegen, „„theils zur königlichen Krönung, theils zu anderen Reichsgeschäften und Nothdurft."" Zu Kaiser Maximilian brachten die Juden 1486 goldene Eier, und er machte den Witz, daß man die Hühner mit solchen Eiern nicht fliegen lassen, sondern festhalten müsse. Nicht unter den Namen, aber unter den Begriff desselben fielen alle anderen außerordentlichen, den Juden auferlegten Steuern und Erpressungen." Die Kronsteuer und der Opferpfennig war das Einzige, was dem Kaiser durch die goldene Bulle Karls IV von den Juden geblieben war, bezüglich des Judenschutzes war das kaiserliche Verhältniß auf die Kurfürsten übergegangen.

Nachdem das ursprünglich kaiserliche Reservat, den Juden Aufnahme und Schutz zu gewähren, an alle diejenigen Reichsstände übergegangen war, die von Kaiser und Reich Regalien besaßen, hatten dieselbe freie Macht der Aufnahme und der Schutzertheilung, und man nahm von den Juden Aufnahmegelder und Schutzgelder, worauf dann der Unterschied zwischen Schutz- und Schirmjuden oder vergleiteten Juden (Judaei recepti) und unvergleiteten Juden (Judaei non recepti) beruhte. Wenn letztere in andere Länder reisten, so mußten ihnen der Regel nach daselbst dieselben Rechte zugestanden werden, welche allen Fremden zukamen; jedoch forderte man von dem reisenden Juden in jedem Territorio den Leibzoll (1), ursprünglich eine Handelssteuer, in den letzten Jahrhunderten aber, da er von jedem Juden

---

750 Gulden Servicegelder und jährlich 100 Thaler für den güldenen Opferpfennig. Dem Fürsten Primas mußten die Frankfurter Juden noch 1807 statt der frühern Krönungssteuer 1000 Gulden bezahlen.

(1) Der Leibzoll wurde in Frankreich 1784 durch Ludwig XVI aufgehoben, in Preußen 1787 durch Friedrich Wilhelm II, im J. 1803 in ganz Deutschland.

beim Betreten eines neuen Gebietes ohne Rücksicht darauf, ob er Handelsgeschäfte treiben wolle, bloß bezahlt werden mußte, weil er Jude war, eine schmachvolle Abgabe, die nur der raffinirteste Eigennutz zu solcher Entwickelung bringen konnte.

Am 10. Sept. 1338 beurkundete Erzbischof Heinrich von Mainz, daß er mit Zustimmung seines Kapitels sein Haus zu Bingen, das Bivelin der Jude innegehabt, dessen Bruder auf Lebenszeit gegeben habe. Wo dieses Haus lag, ist nicht gesagt; man ist indessen nicht genöthigt, die Judengasse anzunehmen, da für die Juden damals noch nicht der Zwang bestand, darin zu wohnen, wenn auch das Zusammenwohnen in dieser Straße für den größten Theil angenommen werden muß. Es geht dieses schon daraus hervor, daß, wie oben S. 558 gezeigt worden ist, die Judenschule früher in der Mönchgasse und nicht in der Judengasse lag. Es verhielt sich damit ganz in derselben Weise, wie bei den gewerblichen und commerziellen Klassen im Mittelalter, die ebenfalls nach dem oben bei den Gerbern u. s. w. Bemerkten bestimmte Straßen einzunehmen pflegten. Was aber anfänglich freier Wille der Juden war, wurde später Sitte und Brauch und endlich Gesetz. (1) Die Ghetti in den italienischen Städten waren eine Nachahmung der deutschen Judenviertel; der erste Ghetto wurde aber in Venedig erst 1516 errichtet. Zu dem Zusammenwohnen mag aber außer jenem allgemeinen Gebrauche der Geschäftsleute im Mittelalter auch noch eine talmudische Bestimmung viel beigetragen haben, nach welcher ein Jude an einem Sabbathe nichts, nicht einmal ein Taschentuch, oder einen Stock von einem Hofe zum andern tragen soll. Eine eingeschlossene Straße wird nun als ein Hof angesehen, und um einen solchen Einschluß zu bewerkstelligen, brachte man entweder Thore an, oder überzog die Ausgänge der Straße mit einem Draht, um sie dadurch als ein abgeschlossenes Ganze zu bezeichnen.

---

(1) Es datirt dieser in Frankfurt seit 1462, von wo ab die dortigen Juden nur in einer einzigen Straße wohnen durften, in welcher sie während der Nacht und an manchen Tagen förmlich eingesperrt wurden. In Mainz trat, wie wir weiter unten sehen werden, diese Beschränkung erst 1662 ein.

Die oben bei den Badstuben erwähnte Judenpforte scheint mir auf einen solchen Abschluß hinzuweisen.

Neben Vivelin lernen wir aus dieser Zeit noch zwei andere in Bingen wohnende Juden kennen, Enselin Kolin, der „mit seinen Gesellen" 1338 dem Grafen von Sponheim ein Darlehen von 250 Pfund Heller machte, dann Abraham genannt von Kreuznach und Salman, welche die Banquiers des Erzbischofs Heinrich waren. Durch Urkunde vom 2. Febr. 1342 versetzte dieser seinem Juden zu Bingen, Abraham von Kreuznach, um 100 Pfund Heller auf ein Jahr des Rheingrafen Zoll zu Geisenheim, den er wegen des von dem Wildgrafen von Daun ihm an Land und Leuten zugefügten Schadens von dem Hause Rheingrafenstein hinweggenommen habe. Am 21. Juni desselben Jahres verpfändete er demselben und Salman, seinen Juden zu Bingen, seinen dortigen Zoll auf zwei Jahre um 150 kleine Gulden jährlich. Wegen vierhundert Pfund Heller, die er dem Abraham nach gepflogener Abrechnung noch schuldete, wies er diesen am 5. Oct. jenes Jahres und nochmal am 22. Juni 1343 auf den Pacht an, den „die Jüdischheit" zu Bingen, Odernheim, Sobernheim, Eltvill und anderswo ihm zu entrichten habe. Es scheint jedoch, daß Abraham diesen Pacht nicht einzutreiben vermochte, denn am 13. Mai 1344 versprach der Erzbischof, ihm die schuldigen 400 Pfund Heller innerhalb Jahresfrist zu bezahlen und auf nächsten Michaelis 2 Turnosen an dem Zoll zu Ehrenfels anzuweisen. Aus der Anleihe des Grafen von Sponheim bei Enselin Kolin und seinen Gesellen, sowie aus der Verpfändung des Binger Zolles an Abraham und Salman sehen wir, daß die Juden schon damals Darlehen in Gesellschaft machten.

In demselben Jahr wanderten zwei Rabbi aus Eltvill ein, worüber den 7. im Kislav 5104 (7. Dec. 1344) Joseph Sohn Israels Vorsitzender und Rechtsgelehrter, Chajun Sohn Eliesers Beisitzender und Jizchak (Isaak) Sohn Schmuels Praktikant eine Urkunde ausstellten, in der sie erklärten, daß Rabbi Jakob des Mose Sohn und sein Sohn Mose, sowie dessen Schwiegervater Rabbi Jechiel Jakobs Sohn sich vor ihnen unter Eid, Schwur und schwerem Banne verpflichtet hätten, von Eltvill nach Bingen

zu gehen, dort zu bleiben und ohne ihres Herrn (Hegmon) von Mainz Erlaubniß von dort nicht wegzugehen; würden sie dieses übertreten, so sollten sie gefesselt sein mit dem Banne der drei Gemeinden Speyer, Worms und Mainz. Unbedingte Freizügigkeit war also schon nicht mehr vorhanden, obschon die Beschränkung derselben auf einem Vertrage beruht zu haben scheint und nicht auf die Kinder überging, wie das aus einer an demselben Tage ausgestellten Urkunde erhellt, gemäß welcher die Aussteller der obigen Urkunde erklärten, daß Rabbi Gedalia Jakobs Sohn des Levi und sein Schwager Rabbi Kalonimus (vergl. über die Kalonimus Bd. 18 S. 451) einen Vertrag geschlossen hätten, wonach sie auf alle Ansprüche Verzicht leisteten und sich verpflichteten, nicht außerhalb der Herrschaft ihres Herrn, des Fürsten Heinrich von Mainz, zu wohnen, so lange derselbe lebe, nach Inhalt der von den Fürsten ihnen übergebenen Schrift; Gedalia solle jährlich 80 Pfund und Kalonimus 100 Pfund bezahlen; ihre Kinder könnten hingehen und wohnen, wo sie wollten, sie selbst aber müßten bleiben und den festgesetzten Zins entrichten.

Kurze Zeit nachher, in den Jahren 1348 und 1349, brach über die Juden eine Verfolgung herein, gegen welche alle früheren fast nur ein Schatten waren. Das Vorspiel dazu war schon in dem Jahr 1338 auf 1339 gegeben worden, indem sich der Pöbel im Elsaß mit einigen Herabgekommenen vom Adel (1) zusammenrottete und unter der Führung eines von ihnen gewählten Königs, der sich Armleder nannte, weil er seinen Arm mit Leder statt mit Eisen zu waffnen pflegte, von einer Stadt zur andern im Elsaß zog und die Juden beraubte und ermordete. Und wie dort, so ging es in Oestreich, Bayern, Kärnthen und anderen Gegenden. »Hoc etiam anno (1338),« schreibt Johannes Victoriensis, »fuit persecutio Judeorum in diversis partibus, in Austria, Bawaria, Karinthia et in Reno, ac in aliis Teutonie finibus circumquaque. Thesauris, bonis, litteris eorum spoliati, submersi exusti precipitati eviscerati

(1) »Quidam depauperati nobiles sibi regem praefecerant, cui nomen Armleyder imposuerunt, qui civitatibus magnis expugnatis, Judaeos, quotquot inveniri poterat, crudeliter trucidavit,« sagen die Gesta Trev.

miseri perierunt.« Den Armleder nennt derselbe Chronist ausdrücklich einen Elsaßer: »Hoc tempore quidam zelans nostri salvatoris iniuriam crucifixi surrexit, dictus rex Armleder, Alsaticus, circa littora Reni et confinia, conflata maxima multitudine se comitante, ex opidis et munitionibus atque villis Judaice plebis inestimabilem stragem fuit.« Die Notae historicae Argentinenses (Böhmer, font. rer. Germ. 3, 120) melden, Armleder habe die Juden in Franken, ein gewisser Emich sie im Elsaß getödtet. Ueberhaupt seien in 20 Städten Deutschlands mehr als 6000 um das Leben gekommen.

Als Kaiser Ludwig erschienen, den Armleder gefangen genommen und ihm den Kopf hatte abschlagen lassen, hatte zwar Elsaß Ruhe, aber die zerstreuten Schaaren kamen nun rheinabwärts bis in die Umgegend von Frankfurt. In Folge dessen bat der Rath der Stadt den Kaiser um Hülfe gegen die Judenschläger und ersuchte ihn namentlich, den beiden Herren von Eppstein und Hanau zu befehlen, dieselben nicht in ihrem Gebiete zu dulden. Der Kaiser entsprach der Bitte des Rathes, legte zugleich dem Erzbischof von Mainz die Beschützung der Juden an's Herz und ertheilte ihm und dem Frankfurter Rathe den Befehl, einander in dieser Sache zu unterstützen.

Darauf hin zerstreuten sich dann die verwilderten Horden, aber nur, um sich nach zehn Jahren von Neuem zu sammeln und in erhöhterm Maaße die Verfolgung wieder aufzunehmen. Zu Anfang des Jahres 1348 war in Europa eine pestartige Seuche ausgebrochen, welche man den schwarzen Tod nannte. Handelsschiffe, welche aus der Levante zurückgekehrt waren, hatten die Krankheit nach Italien und Frankreich gebracht, von wo sie den Weg über den Rhein nach Deutschland nahm. Fieber, Beulenausschläge und Blutbrechen führten binnen einem bis drei Tagen zum Tode, und nur selten genas ein Erkrankter. Die Leichen wurden schwarz und gingen schnell in Verwesung über. „Anno 1345," erzählt die Limburger Chronik, „da kam ein grosses sterben in Teutschland. Das ist genant das Grosse sterben, vnd das erste. (1)

(1) Der Chronist nennt die Seuche das erste Sterben, weil er in der Folge noch von mehreren anderen in dem 14. Jahrhundert berichtet. So zum Jahr

Vnd starben an der Drüsen. Vnd wen das anging, der starb an dem tritten Tag. Vnd in der masen sturben die leut in den grossen stätten, zu Cöln, zu Meinz u. s. w. vnd also meinstlich alle tage mehr dann 100 menschen, oder in der mase, in den kleinen stetten sturben teglich 20, 24 oder 30, also in der weise. Das werete in jeglicher Stat vnd Land mehr dann ein viertel Jahrs. Vnd sturben zu Limpurg mehr dann 2400 menschen, ausgenommen die kind." In gleicher Weise berichtet Tschudi in seiner Helvetischen Chronik: „Anno 1348 und 1349 was ein merklicher, unerhörter, grausamer Sterbend in ganzer Christenheit also, daß vil Statt, Flecken, Klöster, Landschaften und Inseln schier ganz uß sterbend; dieses Siechthum was also giftig, daß wann ein gesunder Mensch dem Siechen nahkam, daß er sein Atem oder Dunst empfand, oder sein Gewand berürt, der mußt sterben. Dies geschah in allen Landen, welches zuvor von Anfang der Welt nie erhört worden, daß zu einer Zeit in ganzem Europa an allen Orten jemal ein sölige Plag gewesen sig. Es fieng erstmals an eimert dem Meer, kam plötzlich in ganz Welschland und schnell darauf in alles Tütschland, und wäret eine lange Zit." Die Gesta Trevirorum sprechen von drei verschiedenen Plagen, die in den Jahren 1348 und 1349 die Menschen heimgesucht hätten. Die erste nennen sie epidemia, cui gibbus (Drüse) crevit quacunque corporis parte, et omnes anhelitum ejus capientes celerius interierunt (das war der schwarze Tod); die zweite: hemeroida, welche in einem Trierer Codex als dissen-

---

1356: „In demselben jahr erhub sich grosser jammer, vnd kame das zweit grosse sterben, also daß die leut an den enden sturben in Teutsche landen mit grossen haufen an derselben seuchte, als sie sturben im ersten sterben, und wo es nit hinkam in dissem jahr, da kam es hin in dem andern jahr, vnd ging auch also." Zum Jahr 1365: „Da war das dritte grosse sterben vnd was mäßlicher als die zwey ersten, also daß zehen oder 12 menschen des tags sturben in Stetten als Limpurg vnd dergleichen." Von einem dritten Sterben schreibt er aber auch zum Jahr 1380: „In disser zeit da was das dritte sterben, in der massen, als die ersten sterben waren, das dann doch mäßlicher was." Es scheint jedoch, daß er damit dieselbe Seuche meint, wie die im Jahr 1365, denn später zum Jahr 1395 schreibt er wieder: „In solcher zeit war grosses sterben in Teutschen landen. Vnd deren grosser Pestilentz habe ich wohl vier gesehen vnd erlebet."

teria fluente sanguine erklärt wird; die dritte: sacer ignis, ita quod corpora in seipsis celerius fuerunt consumta. In einer Note fügen die Herausgeber der Gesta folgende Stelle aus Sprengels Geschichte der Arzneikunde hinzu: „Im 14. Jahrhundert kam (nach den schon früher herrschenden Pocken und dem morgenländischen Aussatze) der alle Alter und Geschlechter ergreifende Veitstanz, und gleich hinterher der schwarze Tod, bei dessen Anblick ein Gatte den andern, Eltern ihre Kinder und Kinder ihre Eltern verließen. Es erschienen im 15. Jahrhundert nicht weniger als fünf neue abscheuliche Krankheiten: der Keuchhusten, das Engländische Schweißfieber, der zerfleischende Skorbut, der Weichselzopf und endlich die Lustseuche, die schrecklichste von allen."

Jene schreckliche Krankheit rief das Erscheinen einer Sekte in's Leben, die schon einmal im Jahre 1260 in Perugia aufgetreten war und jetzt wieder in fürchterlicher Weise ihr Unwesen trieb, dabei den Haß des Volkes gegen die Juden steigerte, in welchen man die Ursache der Krankheit erblickte, indem man glaubte, sie hätten die Brunnen vergiftet und dadurch die Seuche erzeugt. Jene Sekte war die der Flagellanten, Geißler oder Kreuzbrüder. „Da das volck", erzählt die Limburger Chronik, anknüpfend an das Sterben im Jahr 1349, „den grossen jammer sahe vom sterben, das auf Erdreich was, da fielen die leut gemeinlich in ein grosse reuwe jhrer sünden, vnd suchten Pönitentien, vnd thaten das mit eigenem willen, vnd nahmen den Bapst vnd die H. Kirch nit zu Hülf vnd zu raht. Das grosse thorheit was, vnd grosse vnvorsichtigkeit, vnd versenmniß vnd verstopfung jhrer seelen. Vnd verhaften sich (verhauften sich, thaten sich zusammen) die mannen in den Stätten vnd im land, vnd gingen mit den Geyselen, hundert, zwey oder drey hundert oder in der maaß. Vnd was Ihr leben also, daß etlich Parthey gingen 30 tag mit den Geyselen von einer statt zu der andern, vnd furten Creutz vnd Fahnen, alsso in der Kirchen, vnd mit Kertzen vnd mit der Procesſ(ion). Vnd wo Sie kamen vor ein Statt, da gingen sie mit einer Procession zwey bey einander biß in die Kirchen, vnd hatten hüt auff, daran stund

vornen ein rot Creutz, vnd jeglicher trug sein Geyßel vor jhm, vnd sungen jhr Laisen ([1]) also:

Ist disse Bedefarth so here,
Christ fuhr selbst zu Jerusaleme,
Vnd furt ein Creutz in seiner hand,
Nun helf uns der Heiland.

„Der laise war da gemacht, vnd singet man den noch, wann man Heilgen trägt. Vnd hatten Sie jhre Vorsinger zween oder drey, vnd sungen sie jhnen nach. Vnd wann sie in die Kirch kamen, thaten sie die Thür zu, vnd theten all jhr kleider auß, biß auf jhr Niderkleider, vnd hatten von jhren enckeln (Fußknöcheln) biß auf jhr lenden kleider von leinentuch, vnd gingen vmb den kirchhof zwen vnd zwen beyeinander in einer Proceß, als man pflegt vmb die Kirchen zu gehen vnd zu singen. Vnd jhr iglicher schlug sich selber mit seiner geisel zu beyden seiten vber die achsel, daß jhnen das Blut vber die enckel floß, vnd trugen Creutz, Kirtzen vnd Fahnen vor. Vnd jhr gesang was also, wann Sie vmbgingen:

Tretten herzu wer busen (büßen) will,
So flihen wir die heise hell,
Lucifer ist ein böser Gesell,
Wen er hat,
Mit bech er jhn labt.

„Des was noch mehr, vnd in der final des gesangs oder lids sungen Sie:

Jesus ward gelabet mit Gallen,
Des sollen wir an ein Creutz fallen. ([2])

„So knieten sie alle nieder vnd schlugen alle Creutzweiß mit aufgereckten armen und henden auf die Erden, vnd lagen alda. Vnd hatten vnder sich gemacht ein grose verderbliche Thorheit, vnd wehneten das wer gut: (Mit namen, Wann sie gefallen waren, wer da vnder jhnen was, der sein Ehe gebrochen hatte, der legt sich auf seine seiten, daß man solte sehen, daß er ein Ehebrecher were: vnd wer ein mord gethan hatte, er wer heimlich oder offenbahr, der wande sich vmb vnd wande sich auf den ruck: So dann, der meineydig war, der reckete zwen finger

(1) Laisen, Leisen von Kyrie eleison, geistliche Lieder in der Muttersprache.
(2) D. h. deshalb sollen wir kreuzweise niederfallen.

neben den baumen auß in die höhe, daß man sahe, daß er ein meineydiger schalck war, vnd also:) wiewol das Ritter vnd Knecht, Burger vnd Gebauren alle in einem einfeltigen sinn gingen mit der geisel, verloren sie allesammen jhren geistlichen sinn, vmb daß Sie ohn laub (Erlaubniß) der H. Kirchen selbsten buß setzeten, vnd machten sich selber zu schelcken vnd bößwichten. Dann, wen man hatte gehalten in contract vnd kundschaft vor einen Erbarn man, der machte sich selber zu einem schalck, also daß er nimmer döchte auf Erdreich an Eren vnd an Seligkeit. Vnd ward deren mancher verderbt vnd gehangen in Westphalen vnd anderswo, vnd wurden verweisset von dem Raht, da Sie in gesessen hatten, nach dem als vorging in Westphalen vnd anderswo.

„Auch wann die vorgenante geiselbrüder aus den Stetten gingen, vnd hetten jhre buß gethan, so gingen Sie auß mit Creutzfahnen vnd Kertzen mit jhren processen. Vnd leisen jhnen jhre Vorsenger jhre Laisen. Der gesang war also:

O Herr vatter Jesu Christ,
Wann du allein ein Herre bist,
Du hast uns die Sünd macht zu vergeben,
Nun gefrist uns hie vnser leben,
Daß wir beweinen deinen Tod,
Wir clagen dir Herr all vnser Noth.

„Das war noch mehr. Auch sungen Sie ein ander laiß, der was also:

Es ging sich vnser Frauwe, Kyrieleison.
Des morgens in dem Tauwe, Halleluja.
Da begegnet jhr ein junge, Kyrieleison.
Sein bart was jm entsprungen, Halleluja.
Gelobt seystu Maria.

„Du solt wissen, daß disse vorgenante Laisen alle wurden gemacht vnd gedicht in der Geiselfarth, vnd ward der weisen (Melodien) keine mehr zuvor gehört worden. Auch hatten die Geyseler den sitten, dass Sie keinen weibern zusprachen in der Geyselfarth. Also gingen Sie vmb mit thorheit, vnd wusten nit das end, das davon kommen solt oder möcht. Alda spricht der weisse Meister also: Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.

„Fortan, wann die Geyseler also gefallen hatten, als vor geschrieben steht, so lagen sie auff der Erden, also lang, daß

man fünf Paternoster mocht gesprochen han: Dann kommen zwen, die sie zu Meister haben gekoren, vnd geben jglichen einen streich mit der Geysel, vnd sprechen also: Standt auf, daß dir Gott alle deine Sünd vergebe. So stunden sie auf jhre knie. Die Meister vnd die Senger sungen vor:

Nu recket auf euwere hend,
Daß Gott das grosse sterben wend.
Nu reckend auf ewere arm,
Daß sich Gott vber vns erbarm.

„Vnd da reckten sie alle jhre Arm auf, Creutzweiß, vnd jeder schlug sich an die brust drey schläge oder viere, vnd huben alle an zu singen:

Nun schlagt euch sehre
Durch Christus Ehre,
Durch Gott so laßt die Hoffart fahren
So mag sich Gott vber vns erbarmen.

„So stunden sie auf, vnd gingen widerumb, vnd schlugen sich mit den Geyseln, daß man jamer an jhnen sahe. (1)

„Da das geschehen was, da gingen die Ehrbare leut dar, vnd luden die Geyselen heim, einer vier, sechs oder sieben, vnd theten jhnen gütlich vber nacht. Auff den Morgen, so gingen sie wider hinweg, in einer procession vnd Creutzen, in ein ander Statt oder Land. (2)

„Daß lase dir ein spiegel sein, vnd sage es deinen kindern, ob es noth geschehe auf Erden, vber disse hundert Jahr vnd eher, daß sie sich davor hüten, daß sie solche ding nit angehen vhn Raht der H. Kirchen, als Aristoteles der Heydnische Meister spricht, in dem Buch das da heiset Ethicorum: Facta praeterita certa dant documenta futuris."

An diese Beschreibung der Geißelfahrten schließt dann der Chronist weiter die Bemerkung, daß im selben Jahr ein Jubeljahr begonnen und die Judenverfolgung angefangen habe: „Da disse

(1) Die Geißeln hatten drei Riemen Knöpfe, die mit Nadelspitzen kreuzweis auf die Länge eines Gerstenkornes durchstochen waren. Man geißelte sich so lange, bis das Blut von dem Rücken rann.

(2) Michael Herbipolensis (Böhmer, font. rer. germ. 1, 476) sagt, am 2. Mai 1349 seien mehr als hundert Flagellanten, Geißler genannt, mit Kreuz und Fahnen, aus Polen, Meißen und Thüringen kommend, in Prozession in Würzburg eingezogen und nach dreien Tagen wieder abgezogen.

Geyseln gegangen hatten den Sommer, da ging annus jubilaeus an zu Weihenachten, allernechst darnach. Das hiesen Sie Jubeljahr, vnd liefen die leut gen Rom, vnd die mit den Geyseln gangen hatten. Vnd die auch von Rom kamen, wurden eins theils böser, als sie vorher gewesen waren. In demselbigen Jahr jubilaeo, da das sterben aufhorete, da wurden gemeinlich die Juden in Teutschen landen erschlagen vnd verbrant. Das theten die Fürsten, Herrn, Grafen vnd Stette, ohn allein der Hertzog von Osterreich, der erhielte seine Juden. Vnd gab man den Juden schult, daß Sie den Christen vergeben hetten, vnd daß sie also sehr gestorben weren. Da ward jhr fluch war, den Sie selbst gethan auf den H. Charfreittag, wann man in der passion lieset: Sanguis ejus sit super nos et filios nostros."

Die Verfolgung begann in der Schweiz. In Basel machte der Pöbel ein großes Faß, setzte dieses auf den Rhein, füllte es mit gefangenen Juden und ließ es dann mit seinem Inhalt aufbrennen. Der Straßburger Rath ließ zwar die Juden gefangen nehmen, erklärte aber laut, daß ihm keine Schuld derselben bekannt sei, in Folge dessen der Pöbel, welcher sie nun einmal verbrannt haben wollte, revoltirte, den Rath beschuldigte, bestochen zu sein, ihn zur Abdankung zwang und den Ammeister Peter Schreiber aus der Stadt verwies. Die neu gewählte Behörde gab dann dem Drängen des Pöbels nach, und es sollen nicht weniger als 2000 Juden auf ihrem Kirchhofe verbrannt worden sein. Auf hundert Jahre wurde den Juden die Stadt verboten.

Wie es in Speyer zuging, erzählt Lehmanns Chronik: „Anno 1348 und im folgenden Jahr ist in Italia, Franckreich und Teutschland ein sehr groß Volck von böser Infection verstorben, und auff die Juden Verdacht gewachsen, daß sie durch Vergifftung der Brunnen und Wasser solch sterbende Läuff verursacht, deßhalben man sie an etlichen Orten zur Tortur gezogen, und als theils auß Schmertzen der Marter des Bezichts gestanden, hat man ohne Unterschied zu ihnen griffen, Mann, Weib und Kinder in des Reichs Städten am Rhein getödt, verbrennt und geradbrecht und hat des gemeinen Pöbels grimmiges Wüten

nicht gestillt werden können. Wie es ihnen zu Speyr ergangen, davon schreibt M. Albertus in Chron. folgenden Inhalts. „Zu Speyr haben sich die Juden in ihre Häuser versammlet, dieselbe angesteckt und sich sampt Weib, Kind, Haab und Gut verbrennt, etliche seynd durch den gemeinen Pöbel hingericht worden, solches ist geschehen am Sambstag nach der Heil. Drey Könige Tag Anno 1349. Die Todten sind hin und wider auf den Gassen gelegen, etliche seynd der Brunst entflohen und hernach getaufft worden. Die Bürgerschafft zu Speyr hat sich besorgt, es möchte vom Gestanck der todten Körper die Lufft vergifft werden, darumb verschafft, daß man sie in leere Weinfaß geschlagen und in Rhein geworffen. So hat auch ein Rath verbotten, daß niemand in der Juden Häuser solle gehen, und der Juden Gassen beschlossen, hernach die Schätze und übrige Verlassenschaft lassen ersuchen (aufsuchen), und sagt man, daß ein Stattliches sey gefunden worden an Gold und Silber. Herzog Ruprecht zu Bayern gab den Juden, so von Speyr und Wormbs entkommen, zu Heidelberg Schutz und Unterschleiff, deßgleichen Engelhard von Hirschhorn zu Semesheim (Sinsheim im badischen Unterrheinkreise, welches damals von dem Pfalzgrafen dem Engelhart von Hirschhorn verpfändet war) auch gethan. Deßhalben die Bürger aus berührten Städten übel mit ihnen zufrieden gewesen. Aber die Städte haben aus den Steinen der abgebrochenen Judenhäuser, Judenkirchhöfen und Mauren darumb, deßgleichen den Grabsteinen, neue Thürn (Thürme) erbaut und die Stadtmauren verbessert und erhöhet, und die gefundenen Schätze zu ihrer Städte Nutzen verwandt.“

Ueber das Erschlagen der Juden zu Worms belehren uns zwei Urkunden vom 16. März 1352 und 28. Mai 1354 in Baur's hess. Urkundenbuch, 3, 349: „Wir der Rat vnd die Sehtzehen gemeiniglich zu Wormeße dun kunt, daz wir durch großer ansprachen vnd angriffes willen, die die Lehenherren hatten an vns vnd an vnßer stat vmb semeliche lehen, als sie hatten vff den Juden in vnßer stat, ee danne sie herslahen worden, lange dar vbir sie geseßen vnd gerathslaht, wie wir der ansprachen vnd angriffes entladen mohten werden vnd en-

konden oder mohten keine andere wege vinden, wand daz wir griffen an der Juden huse vnd die verkaisten, vnd die Lehenherren vo mide entlehten, her vmb so han wir verkauft u. s. w." Hier wurden also noch nachträglich die Häuser der erschlagenen Juden verkauft, um die Herren zu befriedigen, welche wegen der ihnen zu Lehen gehörigen Erschlagenen Ersatz forderten. Nach Hacksheim, Wormser Chronik, hatte Karl IV der Stadt die Judenhäuser in Eigenthum überwiesen. „An. 1348 hat Kaiser Karl IV auf einem Reichstag zu Speyr den weisen Leuthen den Bürgern zu Wormbs die Juden mit ihrem Leib und Guth und mit allen Nutzen und Rechten, gesucht und ungesucht, die Er und seine Vorfahren am Reich römischer Kayser und König ahn den Juden bishero gehabt haben oder fürbaß haben mögen, mit Gericht oder Ungericht vergiftet und übergeben, also daß die Stadt und Bürger zu Wormbs mit den Juden und Judesheit zu Wormbs mögen thun und lassen, brechen und busen, also mit ihrem Gut, vnd allewegen, ohne all unser Zorn und widerred, doch daß die Juden sollen reichen und geben die Lehen und die Versatzung, die jetzund auf Ihnen bestehen. (Das waren also die Lehen, von denen in obiger Urkunde die Rede ist, und wegen derer die Pfandherren, die wir unten näher kennen lernen werden, ihre Ansprüche an die Stadt erhoben.) Alß auch im folgenden Jahr hernach die Juden mit einander verbrant und vergangen sind, hat Hochvermelter Karl IV ebenmäßig zu Speyr uff Dominica judica der Statt all die Judenhäuser, Hoffreide, Beden (?) und Baw zur ergötzlichkeit Ihres Schadens, zu ewigkeit eigenthümblich zugestellt, vmb diese Zeit, als die Juden hin und wieder beschreyet waren, daß sie durch ganz Deutschland die Brunen vergiftet hätten, darauf ein großes Sterben erfolgt, sint sie fast umb und umb verbrant worden, zu Speyr und Wormbs, haben sich aus forcht gröserer Marter in ein Hauß zusammen gethan, das Hauß angesteckt und sich miteinander selbst verbrennt, sind viel böser Stuck hinter ihne gefunden worden. Ao. 1353 Donnerstag vor Pfingsten haben Bürgermeister, Rath und 16 Gemeine zu Wormbs mit Wissen, Willen und Rath der Haußgenossen (vergl. über diese Band 18 S. 710 Anm. 3) und

der Zünfften umb ihres Nutzens willen mit gewissen Bedingen und conditionibus wieder eingenommen die Juden, welche vorhin zum Theil erschlagen und gar vertrieben worden; es sind aber, als die Juden erschlagen worden, die von Wormbs mit vielen Herren, Rittern und Grafen der Lehen halber kommen (übereingekommen), welche sie auf der Juden Schult vom Reich zu Lehen getragen, als mit Pfalzgrafen Ruprecht dem eltern umb 2000 Acher (Aachener) heller, mit Philipps von Busenheim Rittern um 30 pont heller, mit Gerlach Schwend von Weinheim uff 15 pont, mit Dietrich von Meckenheim auch umb 15 pont, mit Dietrich von Handschuchsheim um 50 Mark silbers, mit dem rangrafen zu Altbeineburg (Altbaumberg) umb 20 Mark, desgleichen mit Engelhart von Frankenstein, Eberhardt von Wattenheim und andern vielen edelknechten mehr, welches vielleicht eine Ursach mag gewesen sein, daß sie wieder angenommen sind worden, damit die Stadt die Lehen nicht entrichten dörffte."

Ueber die Vorfälle in Mainz liegen Nachrichten dreier Chronisten vor. Der gleichzeitige Heinrich Rebdorf schreibt: „In diesem Jahr (1348) entstand in allen Reichen und Städten Deutschlands und den Theilen Frankreichs, wo Juden wohnten, eine große Verfolgung derselben, so daß sie nur an wenigen Orten vertheidigt wurden. Da in Mainz das Volk in einem unvorhergesehenen Auflaufe gegen die Juden aufstand, so gingen plötzlich dreihundert bewaffnete Juden auf die Christen los und tödteten ihrer zweihundert, worauf die aufgebrachten Bürger über sie herfielen und an 6000 (?) erschlugen, weil von ihnen erzählt wurde, daß sie Gift in Säcken in die Wasserbehälter und Brunnen in allen von Christen bewohnten Gegenden schütteten und auf andere verschiedene Weise Christen umgebracht und so die Christenheit auszurotten trachteten, was einige Juden auf der Folter eingestanden hätten. Diese Verfolgung habe zwei Jahre gedauert." Johann Naukler (Kanzler in Tübingen und gestorben um 1510) erzählt, es sei bei der Judenverbrennung in der Nähe der Quintinskirche ein solcher Brand entstanden, daß ihr Thurm in Brand gerathen und die große Glocke nebst den kostbaren Fenstern dieser Kirche verschmolzen seien. Der

dritte endlich Peter Herp, ein Dominikaner zu Frankfurt, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts lebte, berichtet: „Im nemlichem Jahr 1349 seyn auf den Festtag des h. Bartholomäus (24. August) alle (?) Juden zu Mainz von den Bürgern zu Mainz dem Feuer übergeben und verbrant worden."

In diesem für die Juden so schrecklichen Jahr durchzogen zahlreiche Rotten von Gesindel, meistens Bauern, den Rheingau, aus dem sich viele der untersten Klasse mit ihnen verbanden, und erschienen vor Mainz. Sie waren bewaffnet mit Schlägeln, Kärsten und Mistgabeln, und man nannte sie daher, und weil sie überall die Juden niederschlugen, die Judenschläger. Zu ihnen gesellten sich noch herumschweifende Flagellanten. Als sie vor Mainz ankamen, wurden die Stadtthore gesperrt, und man erklärte, daß die Stadt mit ihren Juden allein fertig werden könne. Da ließen dann die Judenschläger ihre Wuth und Raublust an den vor der Stadt gelegenen Gartenhäusern und Weinbergen aus. Die Stadt schwur Rache den Rheingauern und allen, welche man der Theilnahme schuldig hielt. Insbesondere hegten die Bürger Verdacht, daß Kuno von Falkenstein, der Stellvertreter und Vorkämpfer des von dem Papste abgesetzten Erzbischofs Heinrich von Virneburg gegen Gerlach von Nassau, diese Landstreicher begünstigt und ihr Anrücken gegen die Stadt veranlaßt habe, da in demselben Jahr gegen Christi Himmelfahrt Kuno das feste Viktorsstift außerhalb der Mauern von Mainz zerstört und den Einwohnern wegen ihrer Anhänglichkeit an Gerlach manche Verlegenheiten auf dem Lande und auf dem Rheine bereitet hatte. Der Verdacht muß nicht unbegründet gewesen sein, denn als am 17. Juni 1349 zwischen dem Provisor Kuno und der Stadt Mainz ein Vergleich zu Stande kam, versprachen Erzbischof Heinrich und Kuno, „von den Judenschläger wegen, die vor der Stadt zu Mainz waren, dem Bürgermeister, dem Rath und der Stat Meintz vier tusent Haller werunge, als zu Mentze genge und gebe ist, zu geben und zu bezalen." Zugleich mußten Beide versprechen, mit dem Erzbischof keinen Vergleich einzugehen, er habe dann diese Sühne der Stadt besiegelt. Als es daher am 9. December 1349 zu

neuen Verhandlungen mit Gerlach kam, mußte dieser folgende Verpflichtung eingehen: „Wir versprechen uns auch in diesem Brief, daß wir uns nimmer gesunen (aussöhnen) sollen noch enwollen mit denen, die die Stadt angegriffen hant, noch auch mit den uß dem Ringgau, noch auch mit andern lüten aus unserem lande, die uff der Stette schaden und schande weren gezogen vor Menz mit den Judensleheren, es were dann, daß der Statt von Menz und iren Burgern verbessert würde ir Schade und Schande.“

Die Juden von Frankfurt hatte Kaiser Karl IV am 25. Juni 1349 um 15,200 Pfund an die Stadt verpfändet. „Wir haben zu Pfand gesetzt“, heißt es in der Urkunde, „unsere Juden zu Frankfurt, unsere Kammerknechte, reiche und arme, die jetzt da sind oder später dahin kommen, ihren Leib und ihr Gut zu Frankfurt, und zwar ihre Höfe, ihre Häuser, ihren Kirchhof, ihren Schulhof, ihr Erbe und ihr Eigen, was sie haben innerhalb oder außerhalb Frankfurt gelegen. Bis dahin, daß wir denen von Frankfurt das Geld zurückbezahlt haben, sollen wir und unsere Nachfolger am Reiche uns jeder Anforderung an die dortigen Juden enthalten, kein Geld, keinen Dienst, keine Schatzung oder Forderung von ihnen begehren, mit Ausnahme dessen, was sie bisher dem Erzstift Mainz und der Herrschaft von Eppstein von des Reiches wegen entrichtet haben, und wenn wir oder unsere Nachfolger nach Frankfurt kommen, daß sie dann uns dienen in unserer Kanzlei mit „„Permunte““ (Pergament), in unserem Hof mit Betten und in unserer Küche mit Kesseln, wie das gewöhnlich ist. Wäre es, was Gott verhüte, daß die Juden von Todes wegen abgingen, verderbt oder zerschlagen würden, es wäre, von wem es wäre, und komme, woher es komme, so sollen wir deshalb von unseren Bürgern zu Frankfurt nimmer Entschädigung fordern, diese vielmehr sollen an der Juden Gut greifen, an ihr Eigen, an ihr Erbe, liegendes, fahrendes oder fließendes, wo sie es finden, und das Gut veräußern, verkaufen oder verpfänden, wie sie mögen oder wollen, bis sie die 15,200 Pfund, um die wir ihnen die Juden verpfändet, eingenommen haben.“ Dieses vorhergesehene Verderben und Zerschlagen der

Juden erfolgte ganz bald. Es rückte nämlich eine Schaar der Flagellanten in die Stadt und mit ihr ein Theil der am Rhein hausenden Judenschläger, und sofort fielen diese plündernd in die Wohnungen der wohlhabenden Juden und erschlugen sie. Bei diesem Auflauf entstand dann Feuer, das von der Pfarrkirche bis zur Mainbrücke wüthete, und dessen Anlegung den Juden zugeschrieben wurde. Der oben erwähnte Dominikaner Peter Herp sagt ausdrücklich, am 24. Juli sei durch einen von den Juden angelegten Brand das Dach der Kirche und des Chors des Bartholomäusstiftes abgebrannt. (1) Darüber erbittert, griffen nun auch die Bürger die Juden an, die theils niedergemacht wurden, theils sich aus der Stadt flüchteten. Zugleich wurden auch die Fremden vertrieben und die Stadtthore mehrere Wochen lang durch verstärkte Wachtposten gegen sie geschützt.

„Fragen wir nun“, schreibt Gymnasial-Oberlehrer Colombel von Hadamar in einer Abhandlung über diese Judenverfolgung im 14. Jahrhundert in den Nass. Annalen, 8, 140, „nach den Ursachen dieser gräuelhaften Aufläufe und Judenschlachten, so müssen wir die gewöhnliche Ansicht, als sei religiöser Fanatismus der Grund derselben gewesen, auf das Entschiedenste zurückweisen. In religiösen Dingen herrschte gerade im 14. Jahrhundert eine große Gleichgültigkeit, wenigstens eine sehr starke Abspannung im Verhältniß zu der Periode der Kreuzzüge. Die materiellen Interessen bewegten einzig Fürsten wie Volk, unter dem sich eben damals ein bis dahin ungewohnter Luxus (2) und

(1) Senckenberg, Selecta iuris et historiarum, 2, 7: »Post Pascha 1349. Tanta pestis fuit Francofordiae, quanta nunquam audita est antea, et innumerabiles homines etiam circumquaque absumpti sunt et diem extremum clauserunt, duravitque pestis illa sanguinaria a festo Paschae ad hyemem initio anni Jubilaei. Eodem anno in vigilia S. Jacobi tectum ecclesiae et chori S. Bartholomaei in Francofordia a Judaeis incendio traditum fuit et incineratum.«

(2) Ueber den Kleiderluxus und die schnell wechselnde Mode berichtet ganz ausführlich die Limburger Chronik. „In derselbigen zeit (1351) vnd manch Jahr zuvor, da waren die Wasen als hernach geschrieben stehet. Ein jglich gut man, Fürst, Graf, Herr, Ritter vnd Knecht, die waren gewapnet mit platten, vnd auch die Bürger mit jhren wapenröcken darüber, zu stürmen vnd zu streiten, mit schossen (der Theil der Rüstung, der die Hüften deckte) vnd lipeisen (von

eine gewaltige Genußsucht geltend machte. Der Haß gegen die Juden wurde weder von den Regierungen dem Volke beigebracht,

Lippe, der Theil der Rüstung oder des Harnisches, welcher den Mund schützte), das zu der platten hörte, mit ihren gekrönten helmen, darunter hatten sie kleine bundhauben (Bund ist feines Pelzwerk). Vnd furthe man ihnen ihr schilt vnd ihre tarschen (halbrunde Schilde) nach vnd Glene (Lanzen). Vnd den gekrönten helm furth man jhnen nach vff einem globen (einem gespaltenen Stocke). Vnd furthen Sie an jhren beinen streichhosen vnd darüber große weite lersen (Lederhosen). Auch furten sie beingewand, das war vorn von leder gemacht, also armbleder oder also von syreck (feiner Baumwollenstoff aus Syrien) gestipt vnd ein bocklein (Buckel, Erzbeschlag) vor den knien. — Die Kleidung von den Leuten in Teutschen landen war also gethan. Die alte leut mit namen trugen lange vnd weite kleider vnd hatten nit knauf (d. h. ohne Knöpfe), sondern an den Armen hatten sie vier oder fünf knäuf. Die ermel waren bescheidentlich weit. Dieselben röck waren um die brust oben gemützert vnd geflützert (verziert) vnd waren vorn aufgeschlitzt biß an den gürtel. Die junge menner trugen kurtze kleider, die waren abgeschnitten auf den Lenden vnd gemützert vnd gefalten mit engen armen. Die kogeln (Kopfbedeckungen) waren groß. Darnach zu hand trugen sie Röck mit 24 oder 30 geren (Falten durch oben schmale und nach unten weite Streifen gebildet an dem untern Theil des Rockes) vnd lange hoicken (ein glockenförmig über den Kopf gezogenes Kleidungsstück, ein Mittelding zwischen Oberrock und Mantel), die waren geknauft (zugeknöpft) vorne nieder biß auf die füß. Vnd trugen stumpe schuch. Etliche trugen Kugeln, die hatten vornen ein lappen vnd hinden ein lappen, die waren geschnitten vnd verzattelt (mit langen Lappen versehen). Das hat manches jahr geweret. Herrn, Ritter vnd Knecht, wann sie hoffarten (sich putzten), so hatten sie lange lappen an jhren armen biß auf die erden, gefüdert mit cleinspalt (Hermelin) oder mit bund, als den Herrn vnd Rittern zugehört, vnd die Knecht als jhnen zugehört. — Die Frauwen gingen gekleibet zu Hoff vnd Dentzen mit par kleidern, vnd den vnderrock mit engen armen. Das oberste kleid heise ein Sorkett, vnd war bey den seiten neben vnden aufgeschlissen, vnd gefüdert im winter mit bund, oder im sommer mit zendel (ein Halbseidenzeug), das da zimlich eim jglichen weib was. Auch trugen die Frauwen die Burgersen in den Stetten gar zirliche hoicken, die nente man Fyllen, vnd was das klein gespense (Gespinnst) von disselset (Nesseltuch), krauß vnd eng beysammen gefalten mit einem same (Saume) bey nahe einer spannen breit, deren kostet einer Neun oder Zehen gulden.

„Darnach da das Sterben, die Geiselfarth, Romerfarth, Judenschlacht ein end hatte, da hub die welt wider an zu leben vnd frölich zu sein, vnd machten die mann neuwe Kleidung. Die röck waren vnden ohne geren, vnd waren auch abgeschnitten vmb die lenden, vnd waren die röck einer spannen nahe vber die knie. Darnach macheten sie die röck also kurtz, eine spann vnder den gürtel. Auch trugen Sie hoicken, die waren all vmb rund vnd gantz. Das hiese mann Glocken, die waren weit, lang vnd auch kurtz. Da gingen lange schnebel an den schuhen. Die frauwen trugen weite hembe ausgeschnitten, also daß mann jhnen die brust bey nahe halb sahe. In disser zeit vergingen die Platten in dissen

noch wurde er gelehrt und gepredigt. Nach kirchlicher Auffassung erschienen sie sogar fast als nützlich für den Beweis der Wahr-

Landen, vnd die reisigen leut, Herrn, Ritter, Knecht vnd Burger, die furten alle schupen pantzer vnd hauben. Die mainirung (Form, Façon) von den schauben (Oberröcken) hatten bescheiden leng, vnd die arm waren eins theils einer spannen von der achsen (Schulter) oder zweyer spann, vnd eins theils hatte nit mer dann da man die arm anstoset, vnd hatte seidene quasten hinden nider hengen, das war freudig. Die Vnterwammes hatten enge arm, vnd in dem gewerb (Gelenk) waren sie benehet vnd behaft mit stücken von pantzer, das nante man Museisen.

„In dissem Jahr (1362) vergingen die grosse weitte Bloderhosen vnd stiefeln. Die hatten oben rot leder vnd waren verhauwen (ausgeschnitten, gezackt), vnd die lange ledersen (Lederhosen) mit langen schnäbeln gingen an. Dieselben hatten krappen (Besatze? Krampen?) einer bei dem andern, von der grossen zehen biß oben auß, vnd hinden aufgenestelt halb biß auf den rücken. Da ginge auch an, daß sich die menner hinden, vornen vnd neben zunestelten vnd gingend hart gespant. Vnd die junge menner trugen meistlich alle geknaufte kugeln, als die frauwen. Vnd disse kugeln wereten mehr dann dreissig jahr, da vergingen Sie.

„In derselbigen zeit (1371) da gingen an die Westphälische Lendener, die waren also, daß Ritter, Knecht vnd reisige leut führeten Lendener, vnd gingen an der brust an hinden auf dem rück hart zugespant, vnd waren also fern (weit), als die schoppen (Oberröcke) lang waren, hart gestept bey nahe eines fingers dick. Vnd kame das auß Westphalen land.

„In der Zeit (1380) war der sitt von der Kleidung verwandelt, also war heur (in diesem Jahr) ein Meister war von den Schneidern, der war vber ein jahr ein Knecht.

„In derselbigen zeit (1389) gingen Frauwen vnd Jungfrauwen, Edel vnd vnedel, mit Tapperten (ein langes, bis auf die Füße reichendes Obergewand), vnd hatten die mitten gegürtet. Die gürtel hiese man Dupfeng. Vnd die menner trugen sie lang vnd kurtz, wie Sie wolten, vnd machten daran grose weite buch eins theils auf die erden. Du junger man, der noch sol geboren werden vber hundert jahr, du solt wissen, das die kleidung vnd die manirung der kleider disser gegenwertigen welt nichts an sich genommen hat von grobheit oder herrligkeit. Dann Sie disse kleidung vnd sitt von grosser hoffart erfunden vnd gemacht hant. Wiewol man findet, daß dieselbe kleidung vor 400 jähren auch etlicher massen gewesen seind, als man wol siehet in den alten stiften vnd kirchen, da man find solche stein vnd bild gekleibet. Auch furten Ritter, Knecht vnd Burger Schecken vnd Scheckenröck (Jacken, kurze enganschließende Röcklein) gestitzert hinden vnd neben mit grosen weiten armen, vnd die Preisgen (Einfassung, Saum am Aermel) an den Armen hatten ein halb elen oder mehr. Das hinge den leuten vber die hende. Wann man wolte, schlug man Sie auf.

„Die hunds kugeln furthen Ritter vnd Knecht, Burger vnd reisige leut, vnd glattbeingewand zu storm vnd zu streitten, vnd keinen tartschen noch schilt, also daß man vnder hundert Rittern vnd Knechten nit einen fand, der einen tartschen oder schilt hette. Vorther trugen die menner ermel an wambsern, vnd an den schauben, vnd an ander kleidung. Die hatten stausen (Hängärmel) bey



heit der christlichen Lehre bei den heidnischen Völkern, weshalb Papst Clemens VI in einer Bulle von ihnen sagt: quos pietas christiana recipit et sustinet et offendi eos aliquatenus non permittens. Also nicht in den religiösen Gegensätzen liegt die Ursache, sondern in folgenden Verhältnissen.

„Die Juden waren erstlich die Herren des Geldes, während die christlichen Korporationen des Reiches von den Fürsten bis zu den städtischen Kommunen und den Klöstern ein schwerer Geldmangel drückte. Hatten ehrliche Privatleute vor dem Hungerjahre (1349) noch Geld gehabt, so war es, besonders von der niedern Klasse, in der Zeit der Noth rasch verbraucht worden. Dabei herrschte in jenem Jahrhundert ein merkwürdiges Mißverhältniß zwischen dem umlaufenden Kapital und dem Grundvermögen, wodurch die Preise der Waaren und Bedürfnisse mit jenen der Liegenschaften und deren Ertrage nicht mehr übereinstimmten. Ländereien besaßen die Fürsten, Grafen, Dynasten und kirchlichen Korporationen schon hinreichend; allein man war nicht im Stande, sie so einträglich zu machen, wie die Manufakten und andere Fahrnisse, weil durch die geringe und in Folge der Pest noch mehr verringerte Bevölkerung und durch die schon lange währende öffentliche Unsicherheit eine größere Belastung des Ackerbaues für den Grundherrn nachtheilig wurde. Er mußte seine Güter in billigen Erbpacht geben, damit sie überhaupt nur bebaut wurden und die Bauern darauf sitzen blieben. In der Zeit der herrschenden Hungersnoth verließen schon viele Hörige Haus und Hof, flüchteten sich in die benachbarten Reichsstädte als Taglöhner und Hintersassen und vermehrten so das daselbst schrecklich anwachsende Proletariat. Brauchten also Korporationen wie Einzelne Geld, so waren sie, da es noch keine Leih- und Pfandhäuser gab, gezwungen, zu denen zu gehen, welche allein damit Geschäfte machten, zu den Juden und zu den Lombarden (über welche letztere weiter unten Näheres folgen wird). Beide machten

---

nahe auf die Erden. Vnd wer den allerlengsten trug, der was der man. Die Frauwen trugen Behemische kogeln, die gingen da an in dissen landen. Die kogeln stortzt ein Frauwe auf jhr haubt, vnd stunden jhnen vornen auf zu berg vber das haubt, als man die Heiligen mahlet mit der Diademen."

ihre Darlehen nur auf Faustpfänder und Kredit, nicht auf liegende Unterpfänder; das gewöhnliche Unterpfandwesen mit seiner Auspfändung und Versteigerung der Güter konnte sie nicht brauchen. Die Veräußerung der Faustpfänder war natürlich viel bequemer. Für die Creditschulden nahmen sie Wochenzinsen, wenn das Kapital nicht zur bestimmten Zeit zurückbezahlt wurde. „„Die überschwenglichen, mit dem Namen des Gesuchs bedeckten Zinsen, welche die Schuldner zu entrichten hatten, waren ein Abgrund, der sowohl Einzelne als ganze Gemeinden verschlang (1) und, weil keine Rettung von oben kam — die Reichsgesetze hatten darüber noch nichts verordnet —, das Land mit Armuth und Verzweiflung erfüllte,"" sagt Bodmann. Wie man bei dem Zinseneintreiben verfuhr, erkennt man aus dem Beispiele, daß einmal bereits im J. 1096 der Zinsenbetrag verdoppelt wurde, wenn ihn der Schuldner auf den Verfalltag nicht entrichtete.

„Als im 14. Jahrhundert den Juden zu Köln ein zehnjähriges Bürgerrecht verliehen wurde, stand unter den Bedingungen, daß sie von den Kölner Bürgern von der Mark geliehenen Geldes nicht mehr zum Wochenzins nehmen durften als einen Pfennig, was einem Zinsfuß von 36⅓ Prozent gleichkommt. Kaiser Ludwig wollte 1338 den Frankfurtern eine besondere Gunst erzeigen, damit sie, wie er sagte, die Juden daselbst desto williglicher schirmten, und er erklärte deshalb, daß die Frankfurter Juden, wenn sie Geld ausliehen, von jedem Pfund Heller bei Bürgern nur 1½ Heller, bei Auswärtigen aber 2 Heller wöchentlich nehmen dürften. Später 1368 lieh dieselbe Stadt bei einem Juden 1000 Gulden, wovon sie jährlich 433⅓ Gulden Zinsen bezahlen mußte (das waren also 43⅓ Prozent). Kaiser Ludwig ertheilte 1342 der Stadt Hall in Würtemberg eine besondere Gnade, der zufolge die Juden nur nicht volle 50 Prozent nehmen durften; gestattet wurden ihnen zwei Heller vom Pfund wöchent-

(1) So mußte z. B. 1266 die Abtei Seligenstadt, quod cum intolerabili debitorum onere et maxime apud judeos hinc inde voragine vsurarum grauissima nostrum monasterium, pergrauatum indigeret pecunia, alle ihre Güter zu Dietersheim bei Offenbach verkaufen. Baur, hess. Urk. 1, 32.

lich. In Oestreich war den Juden sogar ein Wochenzins von 65 Prozent erlaubt; ja es kommen noch höhere Zinsbeträge vor. Auf diese Weise gelangten die Juden zu erstaunlichen Reichthümern, die sich bei der großen Einfachheit und Sparsamkeit ihres Haushaltes schnell vermehrten. Daneben mußte ihre Geldmacht sich steigern, als ihnen und den wälschen Wucherern im 14. Jahrhundert das Münzwesen zur Ausbeute anheim fiel; jederzeit fanden sie, sagt Olenschlager (Erläuterung der goldenen Bulle), an den Höfen ein geneigtes Gehör und bezahlten mehrmals für einen öfter geringen Pacht der Münze die Erlaubniß, das ganze Land zu verderben.

„Der Reichthum erweckte den Neid, und die verderblichen Wuchergeschäfte einen tiefen Haß bei dem großen Haufen wie bei den Schuldnern. Der zu scharf gespannte Bogen sprang leicht bei der herrschenden Noth; die drückende Schuldenlast trug wesentlich zur Judenverfolgung bei. „„Die Juden sind in Furcht wegen der allgemeinen Hungersnoth,““ schrieb der Breslauer Rath dem König am 27. März 1349. Es war ein allgemeiner Bankerott. Als daher Karl IV nach der großen „„Judenschlacht““ die sämmtlichen Judenschulden des Bischofs von Speyer aufhob, begründete er seine Gewaltmaßregel erstlich damit, daß viele von den Gläubigern erschlagen waren; dann, daß Bischof und Stift diese Schulden nicht mehr bezahlen könnten. Wie rasch die Schulden durch die Wucherzinsen stiegen, geht aus folgendem Beispiel hervor. Im J. 1327 lieh Gottfried von Eppstein von Juden für Graf Eberhard von Katzenelnbogen und seine Frau 200 Pfund Heller auf einige Monate, nach deren Verlauf im Fall der Nichtzahlung das Kapital mit Zinsen zu 300 Pfund gerechnet werden sollte. Die Schuld war endlich so aufgelaufen, daß Hauptgeld und Zinsen sich über 1200 Pfund beliefen, die nach der Aussage von Zeugen in einem Prozesse von 1357 Gottfried von Eppstein bezahlt hatte, weil der Graf seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war.

„Ebenso hatte der Erzbischof von Mainz die dortigen Bürger bereits 1335 der Eide entbunden, welche sie den Juden für die Zinsen geleistet hatten. Daß man nach der Verfolgung sie sich

fern halten wollte, ergibt sich aus der Bitte der Stadt Speyer an den Kaiser, ihr die Häuser der erschlagenen Juden zu schenken. Daraus leuchtet die Absicht hervor, diese Häuser nicht mehr in die Hände der Geflohenen gelangen zu lassen, somit ihren Aufenthalt zu Speyer zu erschweren.

„Diese finanzielle Bedeutung benutzten sodann die Juden vielfach, um auch eine politische zu erhalten. Zunächst gewannen sie durch Geldgeschenke und Anleihen die besondere Gunst der Fürsten und der städtischen Magistrate und wußten auf diese Weise den Schutz der Behörden, so lange diese noch Autorität besaßen, besonders bei örtlichen Aufläufen sich zu verschaffen. So geschah es bei einem Auflauf 1303 in Thüringen, daß sie den Magistrat der Stadt Erfurt durch Geld für sich gewannen, wobei der Chronist (Nicolaus de Siegen), welcher diese Begebenheit erzählt, noch die damals landläufigen Verse hinzufügt:

Qui habet nummos, der machet strach daz da crom ist,
Qui vero caret nummis, was hylfet es, daz er from ist?

„Außerdem drängten sie sich in die Pachtungen der Steuern und Zölle ein (wie wir das oben bei dem Juden Abraham zu Bingen gesehen haben), bekleideten somit öffentliche Aemter, was ihnen verboten war. (1) Die geheime Macht des Geldes machte sie dreist, und deßhalb mußten sie an vielen Orten schwer büßen. Nach dem alten Grundsatze, daß jeder nach seinem Volksrecht abgeurtheilt werden sollte, war es natürlich nichts Besonderes, wenn die Juden unter sich für kleine Civilsachen ihren eigenen Gerichtsstand hatten. So hatten die Juden in Mainz 1286 einen Bischof und mehrere Rathsherren, welche alljährlich ernannt (2), die ver-

(1) Von Bedeutung sind hier die Worte des Bischofs von Olmütz in seinem Berichte an den Papst Gregor vom J. 1273: »De Judaeis vero dicimus, quod Christianas habent nutrices, usuras patenter exercent, et eas indigentibus ingravant ultra modum, in tantum, ut infra annum excedant ipsam sortem. Publica exercent officia. Telonarii, monetarii fiunt, et cum alias sint infideles, fidem minimam in his servant. Furatos calices, vestes sacras, nec non et libros recipiunt a furibus et servant, et cum sic acceptos cogantur restituere Christiani, si apud eos fortassis inveniuntur, Judaei eos restituere non coguntur.«

(2) Auch in Köln wurde der Judenbischof nur auf ein Jahr erwählt. In einer Urkunde des Erzbischofs Konrad vom J. 1252 heißt es: Item quicunque

antwortliche Behörde der dortigen Judenschaft waren. Dabei standen die Judengemeinden zu Speyer, Worms und Mainz in enger Verbindung; sie hatten ein gemeinsames Judengericht, das aus einem Präsidenten, einem Assessor und einem Praktikanten bestand. (Vergl. oben die von einem solchen Gerichte ausgestellten Urkunden vom 7. Dec. 1344). Dagegen in Streitigkeiten mit den Christen waren sie den christlichen Gerichten ausschließlich unterworfen.

„Zu Köln aber wurde die Geldnoth der Erzbischöfe von ihnen zu dem Versuche mißbraucht, das jüdische Gericht in gemischten Streitigkeiten auch auf die Christen auszudehnen, also die herkömmliche Gerichtsordnung umzukehren. Die Privilegien, welche sie zu Köln von dem Erzbischof Heinrich II 1331 erhielten, waren so ausgedehnt, daß sie schon damals große Unzufriedenheit bei den Christen veranlaßten, weil sie durch die Noth abgezwungen waren. Denn seit der Niederlage des Erzbischofs Sigfried (von Westerburg) 1288 kamen die Kölner Erzbischöfe nicht mehr aus politischen und finanziellen Wirren und Verlegenheiten heraus, in deren Folge der genannte Erzbischof Heinrich zur Einlösung seiner versetzten Städte (Rees und Kempen, wie des Schlosses Aspeln) 8000 Mark von den Kölner Juden aufnahm und mit diesen auf 10 Jahre um eine jährliche Steuer von 70 Mark übereinkam. Für diesen Zeitraum mußte er ihnen jene ausgedehnten Vorrechte gestatten, worunter sich folgende drei befanden,

ipsorum fuerit Episcopus Judeorum, non nisi per unum annum Episcopus permanebit, et anno finito ipsi alium eligent, qui visus fuerit expedire, de cuius electione nobis quinque marcarum servicium impendatur.« In einer Urkunde des Erzb. Walram von Köln vom 26. Juli 1335 (Lacomblet, 3, 240) wird der kölnische Judenbischof »judeorum pontifex« genannt. Nach dem liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis (Mittelrh. Urkbch. 2, 400) hatte der Judenbischof zu Trier dem Erzbischof jährlich 10 Mark zu entrichten, wogegen dieser ihm eine Kuh, eine Ohm Wein, 2 Scheffel Weizen und einen alten Mantel zu geben hatte. Auch Worms hatte einen Judenbischof, welcher der Vorsteher des aus 12 Mitgliedern bestehenden Judenrathes war und von dem christlichen Bischof ernannt wurde. Daneben gab es in Worms zwei Judengerichte, welche beide an christliche Edelleute verliehen wurden, die also christliche Vögte als Schirmherren, aber jüdische Richter hatten.

die bis dahin unerhört waren und wodurch die Judenschaft zu Köln zu dem Rang und den Rechten einer politischen Körperschaft sich erhob. 1. Sie durften vor kein geistliches Gericht geladen oder direkt exkommunizirt, d. h. ihnen der Verkehr mit anderen Juden und Christen verboten werden. 2. Jeder, der eine Forderung an einen Juden hatte, mußte sich mit dem Urtheil ihres Synagogenrathes begnügen, ohne Rekurs und Appellation. 3. Jeder bischöfliche Beamte mußte diejenigen Juden aus der Stadt treiben, welche durch Beschluß des Synagogenraths ausgeschlossen wurden. Dieser privilegirte Gerichtsstand wurde sogar noch dahin ausgedehnt, daß nicht nur die christlichen Parteien, sondern auch geistliche und weltliche Richter in Judenprozessen vor dem Rabbiner und der Synagoge Recht nehmen mußten. Das Domkapitel beschwerte sich darüber nach dem Tode des Erzbischofs Heinrich II bei dessen Nachfolger Walram 1335, und dieser versprach, das Privileg nach seinem Ablauf ohne Zustimmung des Kapitels nicht zu verlängern; allein der Erzbischof und sein Kapitel mußten 1341 den zweiten Artikel wieder zugestehen, obgleich sie denselben für eine exorbitatio a iure et ratione erklärten. Daß die Juden auf dessen Erneuerung bestanden, steigerte in der Erzdiöcese Köln die Erbitterung gegen sie und trug namentlich zu der blutigen Verfolgung derselben 1349 bei. Das Exorbitante des Privilegs lag, abgesehen von allem Andern, schon darin, daß nach jüdischem Recht gerichtet wurde, welches die Christen nicht kannten und wogegen sie nicht appelliren konnten, während den Juden die christlichen Gesetze bekannt waren und ihnen Rekurs und Appellation offen standen. „„Und vor manchem Gericht wurden sie noch weit besser als gemeine Christen angesehen““, sagt Olenschlager.

„Aber noch weiter wußten sie ihren Einfluß geltend zu machen. Zu Memmingen in Schwaben waren mehrere Bürger die Schuldner eines reichen Juden. Dieser forderte Geld, allein sie konnten nicht zahlen. Da wandte sich der Gläubiger an den Bischof von Augsburg, in dessen Sprengel jene Stadt lag, und verlangte, daß er Memmingen mit dem Bann belege, damit die Bürger gezwungen würden, ihre Schulden zu bezahlen. Der

Bischof war ebenfalls jenem Juden große Summen schuldig, und um für sich eine neue Zahlfrist zu erlangen, belegte er die Stadt mit dem Interdikt. Die Bürger, in neue Verlegenheit gesetzt, baten vergebens den Juden, von seiner Härte abzulassen, bis er endlich, durch eine List des Stadtdieners in Schrecken gesetzt, sich erweichen ließ. O quam vilis ecclesia facta, ruft dazu Joannes Vitoduranus, der die Geschichte erzählt, aus, quod ad infidelis verbum cultus dei prohibitus est. Wie der Bischof von Augsburg, so standen die meisten Fürsten bei ihnen stark im Buch, und daraus ist ihre Einwirkung auf die wichtigsten Verhältnisse leicht erklärlich. Jenen Mißbrauch mit dem Bann, der gegen Schuldner angewandt wurde, verbot endlich Papst Bonifacius IX im J. 1396.

„Ein dritter Grund der Verfolgungen lag in ihrem damals oft bewiesenen Trotz gegen die bestehenden Gesetze, welchen sie besonders dann Widerstand entgegensetzten, wenn sie sich im Glück wähnten. Nach dem kanonischen Rechte wurden thätliche Beleidigungen der Juden gegen Geistliche nur mit Geldstrafen geahndet und im Weigerungsfalle mit Abbrechung alles christlichen Verkehrs. Im J. 1324 verfolgten zu Regensburg zwei Juden einen Geistlichen, um ihn zu erstechen. Dieser konnte sich nur dadurch retten, daß er den Immunitätsbezirk erreichte. Der Bischof der Stadt schrieb an die Judengemeinde, ohne die Thäter zu bestrafen, man sollte sie belehren und den Streit in Güte vergleichen; sie thaten es aber nicht, so daß der Bischof endlich allen Verkehr der Christen mit den Thätern verbieten mußte. — Zu Frankfurt hatten im Anfang des 14. Jahrhunderts mehrere Juden von Christen Häuser und Grundstücke gekauft, auf welchen Zehnten und Gülten zu Gunsten des Stadtpfarrers ruhten. Die christlichen Eigenthümer hatten die Steuern stets entrichtet; die jüdischen aber weigerten sich, und der Pfarrer konnte nicht anders zu seinem Rechte gelangen, als daß er sich an den Papst wandte, der dann einem Domherrn zu Mainz gebot, die Juden zu zwingen, die Zahlungen zu leisten oder die gekauften Grundstücke herauszugeben. Wo man mit solcher Kühnheit auftritt und auftreten konnte, da kann von keinem gefühlten Drucke die Rede sein.

Wie ganz anders war es dagegen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, in denen ihnen der Besitz von Grundeigenthum verboten war! Zu diesem Trotz muß auch gerechnet werden, daß sie sich am Charfreitag prächtig anzogen, auf den Straßen standen und die an diesem Tage übliche Trauerprozession mit Hohn und Spott beleidigten, weshalb das kanonische Recht, insbesondere das Concil im Lateran unter Innocenz III 1215, vorschrieb, daß sie sich an diesem Tage in ihren Häusern halten sollten, um kein Aergerniß zu geben: ein Verbot, das in Deutschland mehrmals wiederholt und eingeschärft werden mußte. So heißt es z. B. in den Statuten des von dem Erzbischof Peter 1310 zu Mainz gehaltenen Provinzialconcils: Die Juden sollen durch Exkommunikation, die Christen aber und die Gemeindevorsteher durch Stillstellung des Gottesdienstes gezwungen werden, zu bewirken, daß die Juden eine von der Tracht der Christen verschiedene Kleidung und Zeichen öffentlich tragen und keine Würde, öffentliche Aemter oder christliche Dienstleute haben. Der Jude, der am Charfreitag auf der Straße getroffen wird oder durch die Thüren und Fenster lauert, soll dem Bischof eine Mark Silber bezahlen.

„Das in diesem Statut erwähnte Dienstbotenwesen, worüber schon früher verschiedene geistliche und weltliche Bestimmungen gegeben worden waren, gab auch zu manchen Störungen Anlaß, die das niedere Volk betrafen und Excesse verursachten. In Bezug auf diesen Punkt sagt das genannte Provinzialconcil in dem Kapitel 123: „„Da in dem h. Concil sehr heilsam verordnet wurde, daß Juden weder unter dem Vorwande, um ihre Kinder erziehen zu lassen, noch für ihren Dienst oder aus irgend einer andern Ursache in ihren Häusern christliche Dienstleute haben dürfen, und daß die Christen exkommunizirt werden sollen, die sich erkühnen, bei Juden zu wohnen, da sie wegen des steten Umgangs und der genauen Bekanntschaft die Herzen der unbehutsamen einfältigen Christen zu ihrer verabscheuungswürdigen Treulosigkeit und Superstition leicht hinziehen können, so verordnen wir, daß alle Christen unserer Provinz, die unter was immer für einem Vorwand Häuser der Juden bewohnen, inner-

halb zweier Monate nach der Publikation dieses Statuts aus den Häusern der Juden wegziehen."" Das Verbot, christliche Hörige, Ammen und Diener zu halten, steht noch im Oranischen Weisthum (Judenordnung von 1770); dagegen durften sie christliche Taglöhner für bestimmte Arbeiten dingen.

„Zu diesen Ursachen des Hasses und der Verfolgungssucht kamen endlich die das Volk aufregenden Gerüchte, daß sie Christenkinder umgebracht und die Brunnen vergiftet hätten. Man denke nur an die Geschichte des guten Werner von Oberwesel (vergl. Bd. 7 S. 689—704), an die Ermordung des Simon von Trient. Schon im J. 1235 ließ Kaiser Friedrich II nach einem Auflauf in Hagenau eine Untersuchung darüber anstellen, ob, wie das Gerücht ginge, die Juden zu Ostern Christenblut gebrauchten. Die Untersuchung hatte kein Resultat. (1) Allein solche unter dem Volk umgehenden Gerüchte, so sehr auch gerade die Päpste in dieser Hinsicht die Juden in Schutz nahmen, waren sicher geeignet, den einmal entbrannten Zorn noch mehr zu steigern.

„Was den andern Punkt, die Brunnenvergiftung (2), anlangt, so hat diese Beschuldigung ihre Entstehung gewiß in dem Umstande, daß es vorzugsweise Juden waren, die als Aerzte und Verkäufer von Medikamenten, somit als Kenner von allerlei Geheimnissen und vermeintlichen Zaubermitteln auf das unwissende und theilweise abergläubische Volk einen eigenen Eindruck machten. Einmal ausgesprochen, wurde jene Beschuldigung zur Zeit der

(1) Annal. Argent. bei Böhmer, font. rer. germ. 2, 107: »Eodem tempore (1236) apud Fuldense monasterium Judei quosdam pueros Christianos in quodam molendino, ut ex eis sanguinem elicerent ad suum remedium, peremerunt. Unde cives eiusdem civitatis multos ex Judeis occiderunt. Sed cum puerorum corpora in castrum Hagenowe delata et ibidem venerabiliter tumulata fuissent: imperator tumultum, qui tunc contra Judeos ortus est, aliter sedare non valens, multos viros potentes magnos et literatos ex diversis partibus convocans, diligenter a sapientibus inquisivit, utrum sicut fama communis habet Judei Christianum sanguinem in parasceve necessarium haberent, firmiter proponens, si hoc ei de vero constaret, universos imperii sui Judeos fore perimendos. Verum quia nihil certi super hoc experiri poterat, severitas imperialis propositi, accepta tamen a Judeis magna pecunia, acquievit.«

(2) „Als die Cholera das erste Mal in Europa auftrat, ergriff das Volk derselbe Wahn, die Brunnen seien vergiftet, in Ungarn und sogar in Paris."

Noth und der Pest allgemein geglaubt, rasch verbreitet und bot dann für die plünderungssüchtigen Haufen ein willkommenes Aushängeschild, um ihren eigentlichen Zweck zu verbergen.

„Hatten so die Juden selbst den Haß des Volkes auf sich geladen, so erklärt sich die Entstehung der großen Judenschlachten doch erst vollständig durch die allgemeine Geldkrisis, den materiellen Ruin, dem das Reich in seinen Gliedern verfallen war und zu verfallen drohte, den in den großen Städten zur Uebermacht gelangten Pauperismus und die dadurch entstandene Untergrabung der öffentlichen Gewalt. Das Unglück traf am meisten die Reichsstädte, in denen sich von Hunger getrieben eine große Masse armer Leute zusammenfand, »»die niet zu verliesen enhatten,«« wie es in einer Urkunde über die Verfolgung der Kölner Juden bei Lacomblet heißt. Das herrschende Patriziat, unmächtig und feig bei schlechter Verwaltung des städtischen Haushaltes, nur der Prunksucht und der Ausschweifung fröhnend, ließ, von dem Sturm überrascht, das gemeine Volk seiner eigenen Selbsterhaltung wegen austoben. Gerade in den Reichsstädten fiel auch die Schuld der allgemeinen Noth fast einzig auf die Juden, die auch in der That durch ihren Geldverkehr auf die Entwicklung des Städtewesens einen bedeutenden Einfluß ausübten. Sie zahlten als königliche Kammerknechte keine Steuern an die Städte, während sie doch den Handel derselben schmälerten. Dazu mangelte in jener Zeit eine Alle in gleichem Grade beherrschende oberste Gewalt, es fehlte die Furcht eines allgemein geltenden Gesetzes, das jeden mit Strenge für die Störung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich machte und den Frevler strafte. Um mit einem Worte den ganzen Charakter jenes grausamen Umsturzes zu bezeichnen, so war es nichts anders als eine sociale Revolution, die blutige Lösung der socialen Frage in der Mitte des 14. Jahrhunderts.

„Freilich war das keine wahre und genügende Lösung, und daher dauerte das Uebel fort. Hatte sich in den Jahren 1348 und 1349 die Verfolgungssucht gegen die Juden gewandt, so richtete sich gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Haß noch weit mehr gegen die Geistlichen, wenigstens im südwestlichen Deutschland. Man jagte 1386 in Worms die gesammte Geist-

lichkeit aus der Stadt, schleppte sie später gewaltsam wieder herein und kerkerte sie ein. Die Ursache lag hier in dem drückenden Mißverhältnisse, in welchem die Geistlichkeit in den Städten wegen ihrer großen Einkünfte zu der materiellen Noth der Bürgerstand, und in ihrer Abgabenfreiheit, wodurch auch der Erwerb der Bürger beeinträchtigt wurde, hielt man doch in vielen Klöstern, ja sogar in den Häusern der geistlichen Stifter einen förmlichen Weinzapf. (Vergl. über die geistlichen Weinschenken im 15. Jahrhundert zu Mainz Bd. 18 S. 774.)

„Die dauernde finanzielle Noth veranlaßte endlich den König Wenzel 1390 zu der gewaltsamen Verfügung, daß alle Schulden, welche Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleute, Klöster, Geistliche, Ritter, Knechte, Bürger der Städte und Bauern bis zum Tage der Verfügung bei den im Lande Franken ansässigen oder ansässig gewesenen Juden gemacht hatten, sammt den rückständigen Zinsen aufgehoben waren, und daß jeder Widerstand dagegen unwirksam, alle dawiderstreitenden Privilegien oder Gerichtsverfügungen aufgehoben sein sollten. Motivirt wurde dieser Gewaltstreich damit, daß die Fürsten, Herren, Ritter und Knechte erklärt hatten, sie seien, wenn sie die unermeßlichen Zinsen für die Judenschuld bezahlen müßten, unfähig, ihre Reichspflichten zu erfüllen, wären vielmehr geradezu genöthigt, landesflüchtig zu werden. Außerdem wird noch als Grund angegeben, daß die Juden sich geweigert hätten, den goldenen Pfennig an den König zu bezahlen, und daß der König sie dafür habe strafen wollen. Ist dieses wahr, so zeigt es, zu welcher Macht die Juden gleich nach der großen Verfolgung wieder gelangt waren.

„Aehnliche blutige Katastrophen hat die Geschichte noch mehrere aufzuweisen. Man denke nur an den großen Bauernaufstand im 16. Jahrhundert! Wie einst Armleder mit seinen Schaaren im 14. Jahrhundert haußte, so zog bei den Bauernaufständen im 16. Jahrhundert ein elsässisches Komplott unter dem Namen Bundschuh, in Schwaben der arme Konrad verheerend durch deutsche Gaue, wobei die Wuth hauptsächlich gegen den Adel entbrannt war, der bekanntlich damals schwere Lasten auf seine abhängigen Leute gewälzt hatte. Stets hat sich dabei

der Satz bewährt, daß solchen Uebelständen mit materiellen Mitteln nie ausreichend begegnet werden kann, daß vielmehr bloß die christliche Religion die wirksamsten Mittel bietet, die Noth auf Erden zu heben."

Es findet sich nichts darüber, daß auch in Bingen die Juden von der Verfolgung betroffen worden seien: selbst der Chronist Scholl weiß nur von den Vorfällen in Mainz zu berichten; vielleicht war der Sturm an ihnen vorübergegangen. Die nächsten Nachrichten stammen erst wieder aus dem Jahr 1362, wo wir einen dortigen bereits oben S. 474 erwähnten Judenarzt Isaak finden, und aus dem Jahr 1365, das den Binger Juden großen Schutz durch den Erzbischof Gerlach brachte, indem er ihnen folgende Gnaden verlieh: Ulrich (von Kronberg) der Vicedom im Rheingau soll ihr Richter sein, oder, wenn er nicht im Lande sein sollte, derjenige, welchen er den Juden an seine Stelle zum Richter setzen will. Wer also eine Klage gegen einen Juden vorzubringen hat, soll sich an diesen wenden, den Juden aber vor kein anderes Gericht belangen. Der Pfarrer (Pferner) zu Bingen soll keinen Ladebrief oder Bannbrief gegen die Juden nehmen oder exequiren. Den Bürgern zu Bingen wird befohlen, im Falle daß Jemand die Juden mit Worten oder Werken übel behandelte, und ein Bürger steht dabei und hört es, die Juden zu beschützen (beschuden). Wollen die Juden einen Fremden zu Bingen festhalten lassen, und es ist kein Richter zur Stelle, so soll der nächste Bürger, den der Jude darum anspricht, jenen festhalten, bis der Richter erscheint; wer das nicht thut, hat des Erzbischofs Gebot gebrochen. Wer einen Juden schlägt oder sticht, soll nirgendwo Geleit haben. Den Amtleuten wird ernstlich befohlen, den Juden zu ihren Schulden und Sachen zu verhelfen, sie zu schützen und zu schirmen. Und wie hier Gerlach den Juden zu Bingen durch einen privilegirten Gerichtsstand, durch Befreiung von geistlichen Bann- und Ladebriefen, durch Verpflichtung der Bürger, ihnen gegen Kränkungen und bei Arrestationen fremder Schuldner persönlichen Beistand zu leisten, Freiheiten verlieh, deren sich die Christen nicht zu erfreuen hatten, so war er auch für ihre Einwanderung in das Erzstift und dann für

ihren Schatz sehr besorgt. Als er 1356 „Gottlieben einen Juden, der zu Bischofsheim gesessen was,“ in seinen Schirm und sein Geleit aufnahm, forderte er alle, die ihm und dem Stifte verbunden seien, auf, denselben zu schirmen und zu schützen, und ihm zu helfen, wo er es bedürfe und er es ihnen angesinne. Weiter gab er demselben Vollmacht, auch mit anderen Juden zu reden, daß sie in sein Stift ziehen möchten, und wie er mit ihnen wegen der im ersten Jahr zu leistenden Dienste übereinkomme, das bestätige er im Voraus; noch mehr, sein Vicedom Ulrich von Kronberg und Gottlieb sollten sogar die Befugniß haben, den versprochenen Dienst später nach ihrem Gutdünken zu ermäßigen. In demselben Jahr nahm er den Baruch Seligmann mit Weib, Kindern, Knechten und Mägden zu seinem Juden und Bürger auf, gestattete ihm zwei Jahre in Rüdesheim zu wohnen, wofür er ihm jedes Jahr mit 10 Gulden von Florenz dienen solle. Dagegen werde er ihn treulich schützen, schirmen, verantworten, handhaben in allen Rechten, und nicht gestatten, daß ihm Jemand Unrecht thue oder ihn dränge. Wolle Baruch nach Ablauf der Frist seinen Wohnsitz wieder verändern, so habe er dazu volle Freiheit.

In gleicher Weise, wie Gerlach, war auch Adolf ihnen hold und gewogen; „er öffnete,“ sagt Bodmann, „ihnen seine Gnadenbüchse gar weidlich, zumal wenn sie für die Berichtigung der gemeinen Landesschulden freiwillig beigetragen hatten.“ So gab er den Juden im Rheingau am 3. Januar 1384 eine Urkunde, worin er sie, weil sie zu seiner Nothdurft, um seine und des Stiftes Schuld zu bezahlen, freundlich und gütig einen Beitrag (eyne schenke) gegeben hätten, für die nächsten drei Jahre von aller andern als ihrer gewöhnlich zu entrichtenden Steuer und Schatzung befreite, jeden Ladebrief gegen sie vor das geistliche Gericht untersagte und ihnen weiter die Gnade ertheilte, „daz sie diese nesten dru Jare keine Würffeln an vnsere Zollen zu Wasser oder zu Lande nit geben dorffen.“ Die letztere nur auf drei Jahre verliehene Befreiung verwandelte er aber noch in demselben Jahr, am 17. Oct., für alle Juden in eine fortwährende. „Wir Adolf u. s. w. thun kund, daß wir aus be-

sonderen Gnaden alle Juden, Männer und Weiber, die durch unser Land, auf dem Rhein oder Main zu Schiff auf- und niederfahren, befreit habe mit diesem Briefe von allen Würfeln, die sie bisher an unseren Zöllen gegeben haben, so daß sie die Würfel nie mehr bieten und geben sollen. Deshalb gebieten wir allen unseren Zöllnern auf dem Rhein und dem Main, daß sie allen Juden, Männern und Weibern, es erlassen, Würfel zu geben, und selbst sie dann nicht annehmen, wenn etliche Juden sie anbieten sollten.“ König Ruprecht hielt jedoch in einem Gnadenbrief, den er am 9. Januar 1401 den Juden, »die da yn der stad zu Mentze gesessen sint,« verlieh, den Würfelzoll noch aufrecht: »Auch soll man die egenanten Juden mit keinerley schaden an zollen, wassern oder vff lande besweren, ir personen vssgenomen worfel als das von alter her gewonheit gewest vnd herkomen ist.« Ueber diesen Würfelzoll gibt Schaab eine Erklärung, deren Richtigkeit ich indeß nicht weiter belegen kann. „Jeder reisende Jude mußte immer mit einem oder mehreren Pasch von Würfeln, nämlich drei, versehen sein, um solche dem Zollherrn auf sein Anfordern abzureichen. Wahrscheinlich sollte dieses Anfordern von Würfeln das Andenken der That verewigen, daß die Kriegsknechte über den ungenähten Rock unseres Heilandes das Loos geworfen.“ Mone schreibt: „Ob diese Abgabe daher rührte, daß die Juden mit Würfeln handelten, läßt sich nicht sagen.“

Im Jahr 1385 ernannte Erzbischof Adolf den Juden Isake von Wydauwe zum **Judenmeister** über seine Juden, wies ihm seinen Wohnsitz in Miltenberg an und übertrug ihm das Recht, alle Juden des Erzbischofs zu laden und zu bannen, wie jüdisches Recht sei, und in Streitigkeiten, welche die Juden unter sich hätten, zu entscheiden und zu richten, ebenfalls jedoch nach dem jüdischen Rechte. Ein Judenmeister kommt auch schon 1288 als Vorsteher der Judengemeinde zu Frankfurt vor. »Nos Anselmus magister Judeorum in Frankenvort et Ysaac de Bruchselde, nec non universitas Judeorum ibidem.« In der Folge werden dort noch weiter genannt: 1374 Asher, 1385—1392 Meyer von Northus, 1394—1396 Suslin von Speyer. Alle

diese waren also auch Juden. Anders war es in Köln, wo, wie Weyden schreibt, zur Aufrechthaltung der Gerechtsame der Juden, Handhabung ihrer Ordnung und zu ihrem Schutze jährlich zwei Judenmeister aus dem städtischen Rathe gewählt wurden, von denen jedes Jahr einer im vorhergehenden Jahr im Rathe gesessen haben mußte, so daß jeder zwei Jahre bei dem Amte als Judenmeister blieb, während der Zeit aber nicht im Rathe sein, noch in denselben gewählt werden durfte. Die Judenmeister mußten dort schwören, die Freiheiten der Juden treu aufrecht zu erhalten, sie zu schützen und vor Allem dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen der Stadt, von den Juden herkommend, eingefordert, eingezogen und der Stadt Rentkammer eingeliefert wurden. Für diese Mühewaltung empfingen sie jährlich zehn Gulden oder nach anderer Lesart zehn Mark. Es werden als Judenmeister zu Köln im 14. Jahrhundert Männer aus den edelsten Geschlechtern genannt, z. B. Heinrich von der Eren, Kostijn auf dem Heumarkte, selbst der Stadtgraf.

Es geht daraus hervor, daß der Judenmeister an den verschiedenen Orten eine verschiedene Stellung hatte: in Köln war ein Christ, der die Juden in gleicher Weise, wie jedesmal einer vom Rath ein betreffendes Handwerk, zu beschützen und für den Eingang der Abgaben an die Stadt zu sorgen hatte; in Frankfurt war er einer aus der jüdischen Gemeinde selbst und deren erster Vorsteher, im Erzstift Mainz ein jüdischer Richter über sämmtliche Juden des Landes. Judenmeister dieser Art nennt König Ruprecht in einer Urkunde vom 3. Mai 1407 „jüdische Hochmeister“, über die er an jenem Tage in der Person des Juden Israel einen obersten Hochmeister setzte. Diese Ernennung motivirte er damit, daß er erfahren habe, wie an die Juden im heiligen römischen Reiche deutscher Lande, seine und des Reiches Kammerknechte, mancherlei ungewohnte Forderungen gestellt und dieselben von Juden, die sich selbst für Hochmeister in jüdischen Künsten ausgäben, mit dem Banne beschwert und so mit Geldabgaben bedrückt würden, daß etliche Juden deshalb vertrieben worden seien, wodurch dann dem Reichsoberhaupt, Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städten Zinsen und Renten verloren gingen.

Nun sei ihm von glaubhaften Leuten mitgetheilt worden, es sei der jüdische Meister Israel, sein und des Reiches Kammerknecht, in jüdischen Künsten ein bewährter und alter Meister, in der Judenschaft gut beleumundet (eins solichen guten leumden), daß er keinem Juden je Unrecht gethan, in seinem jüdischen Glauben ein gelehrter und redlicher Jude, der noch nie einen Juden oder eine Jüdin mit seinem jüdischen Banne zu Unrecht beschwert habe oder je beschweren wolle, diesen Israel ernenne er deshalb, weil durch die anderen Hochmeister so viel Unrecht geschehen sei, und damit sich die Juden nicht über die christlichen Amtleute beschweren möchten, sondern einen Obern ihres Glaubens hätten, der ihre Rechte und Nothdurft erkenne, zu seinem und des Reiches jüdischem Hochmeister über alle anderen jüdischen Hochmeister, Juden und Jüdinnen in deutschen Landen, um sie vor sich zu fordern, zu laden, mit dem jüdischen Banne zu bestrafen und sonst zu strafen, wenn einer nach Ausweisung des jüdischen Rechtes etwas verbrochen habe. Zugleich befehle er demselben und gebe ihm Macht, alle königlichen und des Reiches Rechte über die Juden, sie möchten in der Zahlung der goldenen Opferpfennige oder gewöhnlichen Steuern oder sonst herkommen, zu handhaben, diese Gelder einzufordern und einzunehmen. Allen jüdischen Hochmeistern, Juden und Jüdinnen in deutschen Landen gebiete er aber, den vorgenannten Israel als ihren obersten Hochmeister zu erkennen und ihm in jüdischen Rechten unterthänig und gehorsam zu sein. Der König hatte vorsichtig verfahren, indem er den obersten Hochmeister Israel von keiner Synagoge wählen ließ, weil die anderen Synagogen dieser das Wahlrecht bestritten hätten, sondern ihn aus königlicher Macht ernannte, wogegen sich nichts sagen ließ, weil der König der rechtmäßige Herr aller deutschen Juden war. Ebenso vorsichtig war es, daß er dem obersten Hochmeister nicht vorschrieb, wie er über seine Glaubensgenossen richten, sondern daß er sich genau an das jüdische Recht halten sollte. Trotz dieser Schonung des Königs lehnten sich die anderen Hochmeister gegen den Israel auf und erklärten seine Ernennung für einen Kunstgriff, wodurch man von den vermöglichen Juden Geld erpressen wolle. In

Folge dieser Streitigkeiten wurde Israel von den anderen Hochmeistern in den Synagogenbann gethan und allen Juden verboten, mit demselben irgend einen Verkehr zu haben. Der König kassirte indeß diese Beschlüsse der Synagogen, verbot bei schwerer Geldstrafe und seiner Ungnade die Folgen des Bannes und hielt seine Ernennung des Israel aufrecht.

Erzbischof Johann II von Mainz (1397 — 1419) war zu Anfang seiner Regierung den Juden auch sehr geneigt, wie es sein Bruder, der Erzbischof Adolf gewesen war; indem er aber dem Judenwucher vollen Zügel schießen ließ, harte Zahlungsfristen festsetzte, die Schuld mochte liquid sein oder nicht, zur Strafe saumseliger Zahlung den dritten Pfennig bestimmte und so zu Gunsten der Juden die christlichen Unterthanen gewaltig drückte, gerieth fast das ganze Erzstift in Aufstand, und es drohte namentlich in dem ganz in Armuth versunkenen Rheingau ein Aufstand gegen die dortigen Juden. Da mußte nun Johann andere Saiten aufspannen, und er fand sich genöthigt, durch Urkunde vom 27. Nov. 1405 folgendes erste Generaledikt gegen den Judenwucher zu geben: „Die Unserigen sollen mit unseren Juden alle Schuld abrechnen, Hauptgeld und Zinsen, und soll man dann unseren Bürgern und den armen Leuten ein Fünftel der Schuld erlassen. Die übrigen vier Theile der Schuld sollen stehen bis Weihnachten über ein Jahr und in dieser Zeit in folgender Weise bezahlt werden: ein Theil auf St. Jakob nach der Aernte nächsthin (25. Juli), ein Theil auf den folgenden Andreastag (30. Nov.) und die übrigen zwei Theile Weihnachten nächstkommend über ein Jahr. Zu dem, was dann nicht bezahlt ist, sollen die Amtleute den Juden behülflich sein, es sei dann, daß diese selbst weitere Frist bewilligen. Gegen Geistliche und Edelleute, die den Juden schuldig sind, sollen die Amtleute den Juden zur Zahlung verhelfen, und auf sie soll jene Satzung keine Anwendung haben." Dieses Edikt kam den Juden ungelegen, und sie wußten sich Wege zu einer vortheilhaftern Gesetzgebung zu bahnen. Es erfolgte deshalb zwei Jahre später, 1407, ein Edikt, wonach die Schuldner angewiesen wurden, in drei Zielen binnen Jahresfrist alles zu zahlen, was sie den Juden laut Abrechnung schuldig seien,

unter Androhung der Zahlung von Kapital und Zinsen, von denen doch durch das erste Edikt ein Fünftel erlassen worden war, wenn die gestatteten Fristen nicht streng eingehalten würden.

Johanns II Nachfolger, Erzbischof Konrad III erließ im Jahr 1420 ebenfalls eine Verordnung über die Bezahlung der Judenschulden, wobei dieselben in verbriefte, Pfand- und bekenntliche eingetheilt und je nach der Art Ziele zur Entrichtung festgesetzt wurden. Auch erneuerte derselbe 1422 die Befreiung vom Würfelzoll, der also doch noch trotz der Verfügung Adolfs I scheint eingefordert worden zu sein. „Es soll keiner einen Würfel mehr geben oder bieten, oder „„urlopp der würffel heischen““ an allen unseren Zöllen, die wir haben oder noch gewinnen mögen, sie seien gelegen auf dem Wasser oder auf dem Lande, indem alle Juden und Jüdinnen, sie mögen fahren, reiten oder gehen, bei allen Zöllen gehalten werden sollen wie die Christen.“

Erzbischof Dietrich, der auf Konrad III folgte, war, wie Bodmann sagt, ein großer Patron der Hebräer. Als er 1438 seinem Domkapitel, das bereits die Hälfte der Stadt Bingen besaß, auch die andere Hälfte abtrat, überwies er demselben zugleich sechs Hausgenossen Juden zu Bingen wohnhaft, und zwar gelte als ein Hausgenosse ein Mann, seine Frau und seine Kinder, die sich nicht verheirathet hätten, sowie sein Gesinde, das sein Brod esse und seinen Lohn verdiene. Diese „Jüdischheit“, welche man halten solle zum Gedächtniß des Leidens unseres lieben Herrn Jesu Christi, sollten Dechant und Kapitel schützen und schirmen zu Bingen, es sei dann, daß sie in die Strafe des geistlichen Rechtes fielen. Im Jahre darauf finden wir einen Juden Moses Lorch zu Bingen, welcher bekannte, dem Kloster Eberbach von zweien Häusern dem steinernen Hause gegenüber, die Rathesthäuser genannt, jährlich 4 Pfund Heller schuldig zu sein. Die Erlaubniß für sechs jüdische Familien, in Bingen zu wohnen, war jedoch stets nur auf gewisse Jahre beschränkt; diese Periode scheint 1446 abgelaufen gewesen zu sein, indem das Domkapitel in diesem Jahre dem Rabbi Seligmann von Andernach, Isaak Strengelin, Moyses genannt Hoen Betthe, Meyer Salman von Nuremberg, Moses von Neuß und Slaman Mor-

dachey die Erlaubniß ertheilte, sechs Jahre unter des Kapitels Schutz mit ihren Hausgesessen und ihrem Gesinde in der Stadt zu wohnen. Wir haben in dieser Erlaubniß wohl nur eine Erneuerung des Wohnungsprivilegs, aber nicht eine ganz neue Aufnahme zu erblicken.

Trotz dieser Uebergabe der Binger Juden an die neue Herrschaft, das Domkapitel, blieb dem Erzbischof doch noch das Recht, allgemeine erzbischöfliche Verfügungen auf dieselben in Anwendung zu bringen. Als er nämlich am 16. März 1457 die bereits oben berührte Verordnung erließ, daß die Juden Ringe an den Kleidern und die Jüdinnen Streifen in den Schleiern tragen müßten, um sie dadurch von den Christen zu unterscheiden, baten ihn die Binger Juden, diese Verfügung für sie wieder aufzuheben, und er bewilligte ihnen solches schon bald nachher durch Urkunde vom 24. Juni. „Nachdem wir Preß und Gebot wider die zu Bingen gesessenen Juden wegen der Zinsen (1), Kleidungen und Ringe gethan und solches in der Stadt Bingen haben verkünden lassen, finden wir uns jetzt durch redliche Ursachen dazu bewogen, solch Preß und Gebot gegen die Judenschaft zu Bingen wieder aufzuheben, und soll dieselbe unser Lebtag damit nicht bedrängt oder beschwert werden." In gleicher Weise hob er am 29. Juni das Gebot für die Juden zu Frankfurt auf. „Da wir etliche Gebotbriefe wider die Juden zu Frankfurt haben ausgehen lassen, des Inhaltes, daß die den Wucher, den sie vom Wucher genommen haben (d. h. Zinseszinsen), zurückgeben und forthin Wucher vom Wucher nicht nehmen, auch Ringe und Zeichen an ihren Kleidern tragen sollen: so haben wir jetzt nach zeitigem Rathe das berührte Gebot und allen Unwillen, den wir gegen sie gehabt, wieder abgestellt, aufgehoben und abgethan." Aehnliche Urkunden stellte er den Juden zu Lorch und selbst einzelnen Juden aus, so dem Seligmann zu Geisenheim.

---

(1) In der Urkunde heißt es: „wegen des Gesuchs"; so nannte man nämlich den landläufigen Zins, indem man das Wort quaestus übersetzte. Daher haben auch die Wörter gesucht und ungesucht, die häufig in Urkunden vorkommen, keine wucherische Bedeutung, sondern drücken die Begriffe rentabel und nicht rentabel aus.

Eine schlimme Periode begann für die Juden im Erzstift Mainz unter Erzbischof Adolf II (1461—1475), indem derselbe alle Juden, mit Ausnahme einiger wenigen, weil sie es mit seinem Gegner Diether gehalten hatten, aus dem Erzstift auswies. Mit Michaelis 1470 durfte kein Jude mehr in der Stadt Mainz sein; nur die Juden im Rheingau erhielten eine weitere Frist, bis zu Michaelis 1471 an ihren Wohnorten zu bleiben, unter der Einschränkung jedoch, während dieses Jahres nichts mehr auf Zinsen zu leihen. „Obschon wir um redlicher Ursachen willen allen und jeglichen unseren Judenbürgern, ihren Kindern und ihrem Gesinde unser Geleit aufgesagt haben, daß sie vom nächstkommenden Michelstage an nicht mehr in unseren Städten, Schlössern, Dörfern, Weilern, Landen und Gebieten wohnen, wandeln und sich aufhalten sollen: so haben wir uns dennoch aus besonderen Ursachen (das war wohl eine Abmahnung Kaiser Friedrichs III, an den sich die Juden gewandt hatten, und von dem sie dem Schutze des Grafen Ulrich von Würtemberg empfohlen worden waren) bewogen gefunden, folgenden Judenbürgern „„Mosse von Nusse (Moses von Neuß), Mosse von Nöremberg, Beielman, Salman, Digmule, Josep Dietzsche, Josep von Lorich, Sara und Süßkint ihr Eidam zu Destrich, Bifis und seinem Sohne Gottschalk, Sauwel zu Eltvill, Kotzer zu Waldaffe (Walluf), Lini und ihrem Sohne zu (Gau)Algesheim““ den weitern Aufenthalt mit ihren Frauen, Kindern und Brodessern noch ein weiteres Jahr, bis zu Michaeli 1471 zu gestatten, mit der Bedingung, daß sie inzwischen auf Gesuche nichts ausleihen, wuchern oder sonst einige Handlung treiben. Auch mögen die benannten Juden sich und die Ihrigen, wenn einer innerhalb dieser Zeit sterben sollte, auf den Judensand bei der Stadt Mainz (¹) begraben lassen."

---

(1) Dieser vor der Altmünsterpforte zu Mainz gelegene Judenkirchhof war der Begräbnißplatz für die Juden der Stadt und des Rheingaues. Durch Urkunde vom Jahr 1467 hatte Erzbischof Adolf „vnseren Judden in vnser Stat Mentz vnd im Ringawe wohnhaftig" gestattet, den Judensand drei Jahre lang zur Begräbnißstätte zu gebrauchen, wie von Alters Herkommen und Gebrauch sei. Es waren dafür von einem Juden unter 13 Jahren 1 Gulden, von einem über 13 Jahre 2 Gulden zu bezahlen, außerdem von der gesammten genannten Judenschaft jährlich 20 rheinische Gulden.

Ob die Binger Juden, welche doch unter des Domkapitels Herrschaft standen, auch von der Ausweisung betroffen wurden, läßt sich nicht ersehen, ebenso wenig, ob überhaupt die strenge Maßregel im ganzen Erzstift zur Ausführung kam, oder ob Erzbischof Diether, der 1475 zum zweitenmal gewählt wurde, die Juden wieder zuließ, da sie unter seiner Regierung wieder im Rheingau vorkommen.

„Erzbischof Diether," heißt es bei Bodmann, „erkenntlich gegen die von den Juden ihm erzeigte Treue und Anhänglichkeit, nahm auch unsere Rheingauischen Juden in seinen besondern Schutz, verlieh ihnen mannigfaltige Freiheiten und vertilgte dadurch die ihnen von Adolf zugefügte Unbill. Sie wurden aber hinwieder übermüthig, verdoppelten ihren Wuchergeist und verhängten über das Land ein unbeschreibliches Elend. Sein Kurfolger, Erzbischof Berthold hatte die Hände voll zu thun, um diesem Jammer abzuhelfen; er erließ verschiedene Verordnungen gegen den Wucher, der bisher einzig Gegenstand der geistlichen Gewalt und Disziplin gewesen war, und bereitete dadurch seinen Nachfahren die Wege, mit Strenge dem Uebel an die Wurzel zu greifen."

Ein neues Ausweisungsdekret der Juden aus dem Erzstift durch Erzbischof Jakob im Jahr 1507. Darin beauftragte er seine Beamten, den Juden zu befehlen, sich in einer bestimmten Zeit mit den Ihrigen zu erheben und von dannen an andere Orte zu ziehen. Weiter ordnete er darin an: Ein jeder Jude, Mann oder Frau, der durch die Stadt Mainz wandert und „webert", soll öffentlich und unverborgen sein Zeichen tragen, damit er erkannt wird; würde aber einer ohne sein Zeichen und ohne des Erzbischofs Geleit betroffen, so soll er dem Vicedom und Rentmeister der Stadt Mainz zur Strafe überliefert werden. Alles Leihen auf Pfänder oder Bürgschaft an des Erzstifts Unterthanen ist verboten. Die Juden, welche nach Mainz kommen und die Straße gebrauchen, sollen nur zu zweien mit einander gehen und ihre Herberg einzig im kalten Bad nehmen. (1)

(1) Auch in Köln waren die Juden im 15. Jahrhundert ausgewiesen worden, und sie durften nach dieser Verweisung nur mit Erlaubniß des Rathes die Stadt

Schon im folgenden Jahr 1508 starb Erzbischof Jakob, und es scheint sein Dekret entweder wie das Adolfs II nicht ausgeführt, oder durch seinen Nachfolger Uriel (1508—1514) aufgehoben worden zu sein, indem derselbe seinen Liebling, den Judenarzt Beysuß, zum Rabbi, Hofmeister, Korrigirer und obersten Richter aller im Erzstift wohnenden Juden ernannte und ihm Weisenau bei Mainz zum Wohnsitz anwies. Auch Erzbischof Albert II (1514—1545) war ihnen wieder günstig und erlaubte ihnen wieder in Mainz zu wohnen, wenn dieses nicht bereits unter seinem Vorgänger in dessen letzten Regierungsjahren geschehen war; wenigstens genehmigte er bereits 1517 seiner Judenschaft in der Stadt Mainz eine von dieser getroffene Ordnung und nahm 1518 die zwei Kinder des Judenwirthes Seligmann daselbst zu Judenbürgern auf. Auch einem Binger Juden, Moses, erlaubte er 1517, sieben Jahre lang in der Mainzer Vorstadt Vilzbach zu wohnen. Die darüber von ihm ausgefertigte Urkunde zeigt uns den damaligen Rechtsstand der Juden. „Wir haben Moses Juden zu Bingen zu unserm Judenbürger zu Vilzbach außerhalb Mainz aufgenommen, so daß er mit seiner Frau, seinen Kindern, einem Knechte und einer Magd sieben Jahre lang dort wohnen und sich seines Geldes zum Ausleihen, Kaufen und Verkaufen bedienen darf. Als Zins ist ihm vom Gulden wöchentlich einen Pfennig, von dem, was unter einem Gulden ist, einen Binger Heller zu nehmen erlaubt. Er darf kein Geld leihen auf Kelche, Meßgewänder, Monstranze, Meßbücher oder was sonst der Kirche gehört. Auf gestohlene Sachen darf er zwar Geld leihen, solche auch kaufen; meldet sich aber der Eigenthümer innerhalb zwei Monaten und verlangt sie zurück, so ist er zur Aushändigung gegen Ersatz der geliehenen

betreten, jedoch allein am Tage. Ein Stadtsöldner begleitete sie dann im Innern der Stadt, wofür sie eine bestimmte Schutzsteuer zu entrichten hatten. Ueber Nacht durfte kein Jude in Köln verweilen. Die Bürgermeister waren nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit ein Geleit in der Stadt zu bewilligen; es war dazu ein förmlicher Rathsbeschluß nöthig. Dieses Gesetz bestand in Köln bis zum Jahr 1797 und wurde erst mit der Einverleibung in die französische Republik aufgehoben. In Andernach durfte ebenfalls bis zu jener Zeit kein Jude wohnen.

Summe oder des Kaufpreises verpflichtet; nach Ablauf der zwei Monate kann er jedoch darüber frei schalten. Entstehen Streitigkeiten zwischen ihm und seinen christlichen Schuldnern wegen der Zinsen, so hat darüber der erzbischöfliche Keller (Rentmeister) in der Stadt Mainz zu richten. Keiner der erzbischöflichen Unterthanen soll ihn und die Seinigen bedrängen und sie vor kein anderes Gericht oder in eine andere Stadt vorladen lassen; wer sie zu verklagen gedenkt, soll ihnen „zusprechen mit ehrbaren Christen oder unversprochenen Juden, als Juden Recht und Gewohnheit ist," und zwar vor keinem andern Gerichte, als dem Vicedom und „Rathsfest" in der Stadt Mainz. So oft sein Vater oder seine Mutter zu ihm kommen, darf er sie zwei Nächte und nicht länger beherbergen, widrigenfalls er in eine von dem Erzbischof festzusetzende Strafe verfällt. Für diese ihm bewilligte Gnade und Freiheit bezahlt er jährlich auf Dreikönigen an den Keller zu Mainz 12 rheinische Gulden. Wenn die sieben Jahre abgelaufen sind und der Erzbischof oder sein Nachfolger wollen ihn nicht länger in Bilzbach wohnen lassen, so soll ihm so viel Zeit und Friede gegeben werden, als er nöthig hat, um sein ausgeliehenes Geld wieder einzufordern und einzusammeln, wozu ihm die Beamten hülfreiche Hand zu leisten verbunden sind. Während dieser Zeit hat er jedoch alles Handels und Geldausleihens sich zu enthalten. Dem Moses steht es inzwischen frei, während der sieben Jahre oder nach deren Ablauf selbst von Bilzbach wegzuziehen; er erhält dann ebenfalls Frist zur Eintreibung seiner Ausstände, ist jedoch verbunden, vorher sein Dienstgeld zu entrichten."

Wir sehen aus den erwähnten Edikten, daß bereits im 15. Jahrhundert der Anfang einer harten Periode für die Juden hereinbrach, die in dem 16. Jahrhundert, nachdem Luther 1543 seine Schrift gegen die Juden geschrieben hatte und lutherische Prediger eine Reihe gleich feindseliger Schriften herausgaben (1),

(1) Den Beweis davon liefern die Schriften eines Antonius Margarita, „der jüdische Glaube", eines Nigrinus „Judenfeind", eines Johann Schmidt „Feuriges Drachengift", eines Serpelius »Judeus perversus et conversus«, eines Schwabe „jüdischer Deckmantel", eines Brentze „jüdischer abgestreifter Schlangenbalg" u. s. w.

in den protestantischen Ländern sich zu einer immer härtern gestaltete, bis in die neueste Zeit vielfach andauerte und sich so von ihren besseren Zuständen in dem verschrieenen Mittelalter wesentlich unterschied. „Namentlich," schreibt Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, S. 405, „war dies der Fall in Betreff der Frankfurter Juden, welche im Mittelalter jener tiefen Verachtung und schmählichen Mißhandlung entzogen waren, die sie vom Beginne der neuern Zeit bis zu unserm Jahrhundert zu erdulden hatten. Diese Behauptung hat etwas Ueberraschendes in sich, weil die Meisten gerade bei den Menschen des sogenannten finstern Mittelalters eine härtere Behandlung der Juden annehmen zu müssen glauben. Auch geben zu einer solchen Annahme noch einige andere Umstände Anlaß, nämlich das hart lautende und deshalb oft mißverstandene Wort Kammerknechte, mit welchem einst die deutschen Juden bezeichnet wurden, die sogenannten Juden-Verkäufe deutscher Kaiser, die mancher wohl gar mit dem Verkauf von Sklaven auf Eine Linie setzt, und die unerhört grausamen Verfolgungen, denen zur Zeit des Mittelalters die Juden hier und da mitunter ausgesetzt waren. Und dennoch ist die ausgesprochene Behauptung, daß die Lage der Juden während des Mittelalters im Ganzen genommen eine bessere war, als in den ersten drei Jahrhunderten der neuern Zeit, eine historisch begründete. Die Juden hatten damals nicht bloß eine rechtlich gesicherte Stellung, sondern auch ein eigentliches Bürgerrecht; sie waren von den Christen keineswegs durch eine so weite Kluft geschieden, wie späterhin, und die damals mitunter gegen sie geübten Grausamkeiten und Verfolgungen wurden nicht, wie zum Theil die der Christen im alten Römerreich, systematisch und von der Regierung betrieben, sondern sie waren einzelne vorübergehende Erscheinungen, welche zwar allerdings zum Theil in den Geldgeschäften der Juden und in der pekuniären Abhängigkeit, in welche sie die Christen mitunter brachten, ihren Grund hatten, hauptsächlich aber dem fanatischen Hasse und der Raubgier des Pöbels entsprungen oder doch nur von einzelnen habsüchtigen Herren angeregt worden sind."

Von den Juden in Bingen liegt erst wieder eine Nachricht aus dem Jahre 1636 vor. Damals befahl nämlich das Dom-

kapitel dem Schultheiß, den Bürgermeistern und dem Rath, binnen 14 Tagen alle Juden, die nicht im Schutze seien, auszuweisen und den übrigen Juden zu befehlen, sich alles Handels mit Salz, Butter, Käse und dergleichen, was Maß- oder Pfundweise verkauft werde, zu enthalten und sich auf den Verkauf mit Ellenwaaren zu beschränken. Vier Jahre später, 1640, bat der Rath das Domkapitel, weil der Judenschutz zu Ende gelaufen sei, nicht mehr als 3 bis 4 Hausgesessenen fernern Schutz zu ertheilen. Unter welchen Bedingungen der Schutz ertheilt wurde, sehen wir aus einer Erneuerung, welche das Domkapitel 1670 dem Isaak, Nathans Sohne, nach Ablauf der zwölfjährigen Schutzperiode ertheilte. „Er kann in Bingen mit Weib, Kindern und Gesinde unter des Kapitels Schutz und Vertretung wohnen. In jüdischen vorfallenden Ceremoniensachen kann er die Entscheidung bei der Synagoge einholen, in Civil- und politischen Sachen jedoch darf er nur Recht bei den Domkapitelschen Beamten suchen. Er darf sein Gewerb und seine unverbotene Handthierung treiben, sich aber in alle auf den Markt kommende Viktualien nicht gleich einmischen, besonders am Markttage keine Früchte kaufen, mit Ausnahme dessen, was er für sein Haus bedarf oder was nach dem Markttage übrig bleiben sollte. Er darf keinen Wein kaufen, weder mit noch ohne Beeren, es sei dann bloß für seinen häuslichen Bedarf oder er müßte ihn als Schuld annehmen. Sein Geschäft darf er nur im Hause, nicht auf dem Markte oder im Kaufhause ausüben, den bürgerlichen Handelsleuten die Kunden nicht abpraktiziren, keine neu gemachten Kleider, Hüte, Strümpfe und dergleichen feil halten und Niemanden auf Markt und Gassen mit Auswechselung harter Münzen nachlaufen. Er soll sich alles Wuchers enthalten, der ihm nur gegen Auswärtige gestattet ist, und in Rücksicht der Münzen keinen Verdacht auf sich laden. An Sonn- und Feiertagen soll er sich alles Hin- und Herlaufens und des Handels in Bingen enthalten und gleich den Bürgern seinen Laden nicht öffnen, an Fasttagen kein Fleisch auf offener Straße essen und sich überhaupt gegen Jeden bescheiden betragen. Für seinen Schutz hat er jährlich an den Domkapitelschen Keller 30 Gulden zu entrichten und außerdem diejenigen Gelder, welche

die gesammte Judenschaft in das Fabrikamt zu zahlen hat, sowie sein Quotum für die dem Amtmann jährlich zu liefernde Martinsgans." In einer neuen Polizeiordnung, welche das Domkapitel 1712 der Stadt gab, befindet sich wegen der Juden folgender Passus: „Gleichwie die Judenschaft in dessen gestatteter Handelsfreiheit sich gewöhnlich zu mißbrauchen pflegt, zumal mit allzugroßem Hausiren mit Waaren, Nachlaufung der Passanten, folglich zum Abbruch anderer christlichen Handelsleute sich zu ernähren und fortzubringen sucht, gleichwohl sich geziemen will, daß wir auf die Conservation unserer Bürgerschaft zuvörderst bedacht seien, also ist unser Wille und Befehl, daß unsere Judenschaft zu Bingen sich zuvörderst im Handeln und Wandeln ihrem ertheilten Schutzbrief gemäß verhalte, von öffentlichem Hausiren (es sei dann, daß sie von dem einen oder andern Bürger und Eingesessenen berufen würden) gänzlich abstehe und sich also bescheidentlich verhalte." Zugleich wurde ihnen verboten, an Freitagen vor 10 Uhr Morgens Fische auf dem Markte zu kaufen, weil der Stadtrath geklagt hatte, daß die Judenweiber immer zuerst mit den Händen in den Bütten seien.

Die Bedingungen, unter welchen dem Isaak zu Bingen der Schutz ertheilt wurde, stimmen im Allgemeinen überein mit einem Dekrete, das der Kurfürst Johann Philipp von Mainz unter'm 8. Dec. 1662 für die Juden zu Mainz erlassen hatte und welches um so merkwürdiger ist, als hierin erst denselben eine eigene Straße zum Bewohnen angewiesen wurde, woraus sich dann auch ungefähr der Zeitpunkt annehmen läßt, in welchem man die Binger Juden auf die dortige Judengasse beschränkt haben wird. Das in 22 Artikeln bestehende Dekret wurde erlassen, weil der Kurfürst wahrgenommen habe, daß die Judenschaft zu Mainz sich allzu sehr überhäufe und dadurch der Bürgerschaft, den Handelsleuten und den Handwerkern Wohnungen und Nahrung entzogen würden, was zu vielen Klagen Veranlassung gegeben habe. Die Artikel selbst aber lauteten: 1. Es sollen ferner nicht mehr als 20 schutzverwandte Juden mit ihren Weibern und Kindern und dem Gesinde in Mainz geduldet werden, diese aber in einer Gasse beisammen wohnen. Dort haben sie

sich neben einer Synagoge innerhalb zweier Jahre eigene Häuser zu bauen, dagegen die jetzige Synagoge nebst ihren Häusern in bürgerliche Hände zu verkaufen. 2. Um die Häuser desto leichter zu erbauen, sollen ihnen gleich den Christen die nöthigen Plätze ohne Entgeld eigenthümlich überlassen und mit Handwerkern und Materialien in gleicher Weise aller Vortheil vergönnt werden. 3. Diejenigen Juden, welche sich über die festgesetzte Zahl in der Stadt befinden, haben dieselbe bis Pfingsten zu verlassen; jedoch soll ihnen vergönnt sein, sich lebenslänglich auf dem Lande in denjenigen Ortschaften, wo die Unterthanen sie dulden wollen, in des Kurfürsten Schutz niederzulassen. 4. Die gesammte Judenschaft darf weder mit eßbaren, noch mit fetten Waaren Handel treiben, bei Strafe der Konfiskation. 5. Sie dürfen eben so wenig mit Wein oder Korn handeln, mit Ausnahme dessen, was sie an Schulden oder für Waaren einnehmen und sie dann wieder verkaufen mögen. 6. Nur zwei, von dem Kurfürsten besonders privilegirte Juden dürfen Tuch und Seide verkaufen; dagegen steht allen der Handel mit Silber, Gold, Juwelen, Pferden, Vieh, Federn, Bettwerk, alten Kleidern u. s. w., sowie das Wechseln frei. 7. So lange sie noch unter den Christen wohnen, sollen sie weder in ihren Häusern oder anderswo öffentliche Läden haben. 8. Was sie an Zinn, Kupfer, Messing, Federn und dergl. über 1/4 Centner verkaufen, sollen sie nicht in ihren Häusern, sondern im Kaufhause wiegen. 9. Neue Kleider dürfen sie nicht zum Verkauf machen lassen. 10. Es ist ihnen streng verboten, Kindern, die noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder stehen, oder den Dienstboten ohne Wissen der Eltern, Vormünder oder der Herrschaften etwas abzukaufen oder darauf zu leihen. 11. In Aufrechthaltung einer Verordnung des Kurfürsten Daniel sollen sie wucherische Händel, Kontrakte oder Verschreibungen nur von den kurfürstlichen Beamten und Gerichten anfertigen lassen. 12. Da die „Taschenbriefe“ gar zu gemein, auch zuweilen extendirt und dadurch der Kurfürst an seinen Zöllen merklich benachtheiligt wird, so sollen diese kassirt und aufgehoben werden und die Juden allein in demjenigen Amte zollfrei passiren, worin sie ihren Sitz haben. 13. Von allen zollbaren Waaren, die sie auf dem Rücken

tragen oder mit sich führen, haben sie jedoch Zoll zu bezahlen. 14. Um dieses alles um so besser beobachten zu können, sollen in Mainz die fremden Juden nur gegen den Rhein zu durch das Eisenthürlein und zu Land durch die Gaupforte eingelassen und daselbst von ihnen ihre Zollzeichen gelöst werden. 15. Keiner soll seine Kinder, wenn sie länger als ein halbes Jahr verheirathet sind, ohne Schutz bei sich behalten. 16. Kein Jude darf einen fremden Juden ohne Zollzeichen aufnehmen, ohne Wissen der Beamten einen solchen nicht über acht Tage beherbergen, und gleich den Wirthen soll jeder täglich dem Vicedom anzeigen, welchen Juden er über Nacht bei sich beherbergt habe. 17. Es ist ihnen nicht gestattet, mehr als einen Knecht und eine Magd zu halten. 18. Sie dürfen weder christliche Säugammen, noch christliches Gesinde haben, mit Ausnahme dessen, welches sie am Samstag nothwendig gebrauchen. 19. Sie sollen mit keinem fremden Juden Theil und Gemeinschaft im Kaufen und Verkaufen haben. 20. Keinem Juden ist es gestattet, auf öffentlichem Wochenmarkt etwas von eßbaren Waaren von Michaelis bis Ostern vor 10 Uhr und von Ostern bis Michaelis vor 9 Uhr Morgens zu kaufen. 21. Zumal sollen sie sich an Sonn- und Feiertagen alles ärgerlichen Auslaufens und Handthierens enthalten und, wenn sie in einer Gasse wohnen, dieselbe verschlossen halten, höchstens nur die kleine Thüre öffnen. Endlich soll 22. die gesammte Judenschaft auf ihre Kosten stets 50 gute lederne Feuereimer in Bereitschaft halten, solche bei einem Brande zum Feuer tragen und damit löschen helfen.

Wie lange man in Bingen an der im 15. Jahrhundert festgesetzten Zahl von 6 Familien, welche der Rath 1640 sogar auf 4 herabgesetzt wünschte, festgehalten hat, kann ich nicht ersehen, aus der oben S. 399 mitgetheilten Bevölkerungsstatistik von 1769 erkennt man jedoch, daß inzwischen die weitgehendsten Ausnahmen stattgefunden hatten, indem in diesem Jahre die Zahl der Schutzjuden 51 mit 343 Seelen betrug. Durch die Verbindung des linken Rheinufers mit der französischen Republik endete der alte Druck, die Juden erhielten dieselben Rechte wie alle anderen Bewohner, die nur durch das Judendekret vom 17. März 1808 eine neue Beschränkung erlitten. Schaab gibt folgende Geschichte des durch dieses Dekret

vorgeschriebenen und in Rheinhessen erst 1845 aufgehobenen Judenpatents.

„Die Revolution von 1789, welche alle Franzosen ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und Religion zur Ausübung aller politischen und bürgerlichen Rechte befähigte und somit plötzlich die seit vielen Jahrhunderten auf den Juden lastenden Ausnahmegesetze aufhob, traf die jüdische Bevölkerung nicht auf der Stufe der Bildung und Gesittung, auf welcher dieselbe heut zu Tage steht. Jahrhunderte lang hatten die Juden in Frankreich, gleich ihren Glaubensgenossen in Deutschland, unter schmachvollem Drucke gelebt, waren nicht nur aller politischen, sondern selbst der meisten bürgerlichen Rechte beraubt, durften kein Handwerk erlernen, keinen Ackerbau treiben, keine Immobilien erwerben, und waren zur Erlangung ihrer Lebsucht beinahe ausschließlich auf Schacherhandel und den damit verbundenen Wucher hingewiesen. Der Buchstabe des Gesetzes, welcher so plötzlich die vollständigste bürgerliche und politische Emancipation der israelitischen Bevölkerung aussprach, konnte daher unmöglich dieselbe eben so schnell von alten Fehlern und Gebrechen befreien, welche der Mangel fast jeder Erziehung und der Zustand hundertjähriger Erniedrigung und Entehrung in ihrem nothwendigen Gefolge gehabt hatten. Er vermochte ebenso wenig auf der Stelle eine neue Generation zu schaffen, als den Charakter, die Sitten, Gewohnheiten und Neigungen der bestehenden Generation urplötzlich umzuwandeln. Waren daher die Klagen über Wucher der Juden schon vor der Revolution fast allgemein in Frankreich, und in manchen Gegenden, wie z. B. im Elsaß, so stark gewesen, daß man dort, indem man gewaltsame Ausbrüche der erbitterten christlichen Bevölkerung befürchtete, eine allgemeine gerichtliche Untersuchung aller Forderungen derselben an Christen angeordnet hatte, so war es sehr natürlich, daß jene Klagen nicht durch die erfolgte Emancipation plötzlich verstummten, daß vielmehr dieser edle und hochherzige politische Akt gerade von Tausenden, die sich auf einmal von mancher hemmenden Fessel befreit sahen, auf das Gröbste mißbraucht wurde. Es entstanden neue und allgemeine Klagen, welche zuletzt so dringend wurden, daß die

Regierung sich genöthigt sah, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, um eines Theils die christliche Bevölkerung vor Wucher zu schützen und andern Theils den sittlichen Zustand der damaligen jüdischen Generation zu verbessern.

„In letzterer Beziehung wurde der große jüdische Sanhedrin in Paris zusammen berufen, welcher in Bezug auf den Kultus, und was damit zusammenhängt, im Jahr 1806 eine Reihe von Beschlüssen faßte, die später durch ein kaiserliches Dekret genehmigt und zum Gesetz erhoben wurden. In ersterer Beziehung hatte die Regierung sich zunächst dadurch zu helfen gesucht, daß sie vermittelst Dekrets vom 30. Mai 1806 in einer Reihe von Departementen die Eintreibung der Forderungen der Juden, selbst den Vollzug der erlassenen rechtskräftigen Urtheile förmlich sistirte. Später erschien als ein allgemeines Regulativ für die Forderungen der Juden in ganz Fankreich, mit einziger Ausnahme derjenigen in Bordeaux und der Departemente der Gironde und der Haiden (des Landes), — denen bei dieser Gelegenheit das ehrenvolle Zeugniß ertheilt wurde, daß sie noch nie zu Klagen Anlaß gegeben hätten, — das bekannte kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 (das sogenannte Judendekret). Dieses Dekret umfaßte eben so wohl die bereits bestehenden Forderungen als die künftigen. In Bezug auf die bereits bestehenden wurde deren Revision zur Ermittelung der etwa stattgehabten Uebervortheilung der Schuldner angeordnet, dem jüdischen Gläubiger der Beweis, daß er den in der Schuldurkunde ausgedrückten Betrag ganz und ohne Betrug ausbezahlt habe, noch besonders auferlegt und, falls eine Bewucherung stattgefunden, dem Gerichte die Reduktion oder unter Umständen die gänzliche Annulation der Forderung aufgegeben. In Bezug auf die künftigen Geschäfte der Juden aber enthielt das Dekret eines Theils eine Reihe von Vorschriften, um jeden Wucher oder jede Uebervortheilung bei Darlehen und Hypotheken, deren Errichtung für Wechsel- oder Handelsforderungen sogar gänzlich untersagt wurde, zu verhüten, andern Theils verfügte dasselbe, daß jedes Handelsgeschäft, welches von einem Juden ohne den Besitz des in diesem Dekret vorgesehenen besondern Moralpatents abgeschlossen worden, ab-

folut nichtig und dem Juden eine jede Klage aus demselben schlechterdings untersagt sei. Dieses Moralpatent (das sogenannte Judenpatent) — nicht zu verwechseln mit dem Gewerbepatent — mußte jeder Jude bei dem Präfekten des Departements nachsuchen, und dieser Beamte durfte es nicht eher ertheilen, bis er selbst genaue Erkundigungen (informations précises) über den Petenten eingezogen hatte, und ihm von demselben folgende Zeugnisse vorgelegt worden waren: 1. Ein Zeugniß des Gemeinderathes seines Wohnortes, daß er sich noch keinen Wucher und kein unerlaubtes Geschäft habe zu Schulden kommen lassen; 2. ein Zeugniß des Konsistoriums der Synagoge, zu welcher er gehörte, welches seine gute Aufführung und seine Rechtschaffenheit bestätigte.

„Das Moralpatent durfte niemals für länger als ein Jahr ausgestellt werden, und es war daher jeder Jude alljährlich sowohl zur Sollicitation desselben, als zur Erwirkung und Vorlage neuer Zeugnisse des Gemeinderathes und des Konsistoriums verpflichtet. Außerdem enthielt das Dekret vom 17. März 1808 noch verschiedene andere auf Beseitigung der Neigung zum Schacherhandel gerichtete allgemeine Vorschriften. Nur derjenige Jude durfte aus einem Departement in ein anderes übersiedeln, welcher in dem Departement seines neuen Wohnortes ein ländliches Besitzthum erworben und sich ausschließlich dem Ackerbau widmete. In den Departementen des Ober- und Niederrheins, in welchen die Klagen über Wucher am stärksten gewesen, wurde sogar die Niederlassung fremder Juden schlechterdings verboten. Auch ward allen Juden die persönliche Leistung ihrer Militärpflicht auferlegt, indem das Dekret ihnen förmlich untersagte, sich im Militärdienste durch einen Einsteher vertreten zu lassen. (1)

„Schließlich erklärte Napoleon im Artikel 18 des Dekrets, daß die Bestimmungen desselben nur für die Dauer von 10 Jahren gültig sein sollten, indem er hoffe, daß nach Ablauf dieser Frist in Folge der verschiedenen, bezüglich der jüdischen Bevölkerung

(1) Hieran reihte sich auch das Dekret vom 20. Juli 1808, das allen Juden aufgab, vor dem Civilstandsbeamten sowohl feste Familiennamen (jedoch mit Ausschluß aller aus dem alten Testamente abgeleiteten) als bestimmte Vornamen anzunehmen.

getroffenen Maßregeln zwischen ihnen und den übrigen Bewohnern des französischen Reiches keinerlei Unterschied mehr bestehen werde, daß er jedoch, falls diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen sollte, sich eine weitere Prorogation der gegebenen Vorschriften vorbehalte. Daß diese Hoffnung Napoleons eine begründete war und er darin nicht getäuscht wurde, hat die Erfahrung bewiesen. Noch während des Laufes dieser zehn Jahre wurden die Bestimmungen des Dekrets nach und nach in 17 französischen Departementen aufgehoben, und als im Jahr 1818 unter Ludwig XVIII das festgesetzte Decennium ablief, dachte Niemand mehr in Frankreich daran, eine Prorogation desselben für die jüdischen Bewohner irgend eines Landestheils zu begehren. Längst war jeder Unterschied in moralischer und bürgerlicher Beziehung zwischen ihnen und der christlichen Bevölkerung verschwunden; denn allenthalben hatten sie, sowohl im Privat- wie im öffentlichen Leben bewiesen, daß sie der ihnen gewordenen Emancipation würdig seien. Kein ehrenvolleres Zeugniß hierüber kann wohl angeführt werden, als dasjenige, welches der französische Minister des öffentlichen Unterrichts, Merilhou, im Jahr 1830 in der Sitzung der Deputirtenkammer bei der Berathung des Gesetzentwurfes, wodurch die Bezahlung der Gehälter der Rabbinen auf die Staatskasse übernommen wurde, ihnen öffentlich ertheilte. „„Ueberall,““ sagte er, „„wo dieselben zu den öffentlichen Funktionen berufen waren, unter den Fahnen unserer unsterblichen Phalanxe, in den Künsten und Wissenschaften, in der Industrie, allenthalben haben sie während eines Vierteljahrhunderts auf die ehrenvollste Weise die Verleumdungen ihrer Gegner widerlegt.““

„Auch in den früher mit Frankreich vereinigt gewesenen belgischen und holländischen Provinzen erlosch im Jahre 1818 ohne Erneuerung das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808. Nur in den früher ebenfalls mit Frankreich verbunden gewesenen deutschen Rheinlanden, namentlich in Rheinpreußen und Rheinhessen, war jenes Dekret (in Rheinhessen durch eine Großherzogliche Verordnung vom 13. März 1818) mit verschiedenen Modifikationen auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Ohne Zweifel nahmen die deutschen Regierungen Anstand, in den neu-

erworbenen Provinzen sofort alle Schranken zwischen Christen und Juden fallen zu lassen, während in den älteren Provinzen die jüdische Bevölkerung hinter der christlichen in bürgerlicher und politischer Beziehung noch so weit zurückstand.

„Unter den beibehaltenen Verfügungen war keine drückender, als jene bezüglich des Patentes. In drei Instanzen sollte alljährlich jeder jüdische Kaufmann, ja ein jeder Jude, welcher einmal in die Lage kommen konnte, ein Handelsgeschäft abzuschließen oder einen Wechsel einzuklagen, sich von dem Verdachte des Wuchers reinigen und vor drei Behörden, vor dem Gemeinderath, dem Konsistorium und endlich vor der Provinzialbehörde nach einander alljährlich ein Zeugniß darüber sollicitiren, daß er kein Wucherer sei, daß er noch kein unerlaubtes Geschäft gemacht habe! Welche herabwürdigende Anklage für einen ehrlichen Mann! Welcher Spielraum auf der andern Seite für Haß, Feindschaft, Geschäftsneid! Es durfte die Majorität eines Gemeinderathes einem jüdischen Kaufmann das Zeugniß verweigern, und seine Existenz war ruinirt. Welche Gelegenheit endlich für jeden schlechten Schuldner, seinen rechtmäßigen Gläubiger zu chikaniren! Besaß dieser kein Patent zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes, fiel dasselbe z. B. in die Epoche zu Anfang des Jahres, wo das alte Patent erloschen und das neue noch nicht ausgefertigt war, — und solche Fälle kamen bei den Gerichten vor, — so war ihm jede Klage versagt, die Gerichte mußten die Forderung abweisen. Zu allem dem kam noch, daß durch die Bestimmungen über das Patent dem wirklichen Wucher gar nicht vorgebeugt wurde. Denn nur die eigentlichen Handelsgeschäfte im Sinne des französischen Gesetzes sollten hiernach Mangels des Patents des Kontrahenten nichtig sein. Wer aber wuchern will, braucht nicht die Form eines eigentlichen Handelsgeschäftes zu wählen. Cessionen von Forderungen, Ankäufe von Prozessen, Käufe auf Wiederverkauf, Scheinverkäufe, verkappte Darlehen und dgl., dieses alles waren keine Handelsgeschäfte im Sinn des französischen Handelsgesetzbuches. Nicht der eigentliche Wucherer wurde daher durch jene Verfügungen getroffen, sondern der redliche Mann, wie z. B. der Großhändler, der Kaufmann mit

offenem Laden, der Weinhändler und andere reelle Geschäftsleute wurden in der Regel das Opfer derselben. Mancher, der aus Irrthum, Vergessenheit, oder aus anderen zufälligen Ursachen die Erwirkung des Patentes verabsäumt oder nicht daran gedacht hatte, daß er jemals in die Lage kommen würde, ein Handels- oder Wechselgeschäft abzuschließen, verlor sein Vermögen, indem die Gerichte, wenngleich von der Rechtmäßigkeit seiner Forderung überzeugt, ihn mit widerstrebendem Herzen abweisen mußten.

„In Rheinpreußen sprach sich die öffentliche Meinung so sehr für die Abschaffung dieser Bestimmungen aus, daß nicht nur von einzelnen Deputirten bei mehreren Provinziallandtagen deßhalb Anträge gestellt wurden, sondern ganze Städte, wie Köln, Aachen, Düsseldorf, Trier und Saarbrücken sich förmlich für die Aufhebung des Judenpatents verwendeten. Auch der rheinpreußische Provinziallandtag sprach sich in gleichem Sinne aus, und die preußische Regierung sah sich daher endlich bewogen, dem allgemeinen Wunsche der Provinz nachzugeben und durch den § 190 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 die Verfügungen über das Judenpatent förmlich außer Wirksamkeit zu setzen.

„In der Provinz Rheinhessen war es einem unserer achtbarsten und verdientesten Mitbürger, dem Herrn Obergerichtsrath Glaubrech von Mainz vorbehalten, der jüdischen Bevölkerung die Befreiung von dem gleichen Drucke zu erkämpfen. Herr Glaubrech, welcher während zweier Decennien eine der hervorragendsten Stellen in der zweiten Kammer unserer Ständeversammlung eingenommen und sich auch im größern Vaterlande durch seine parlamentarische Thätigkeit sowie seiner Zeit durch seine Vertheidigung des hannöverischen Staatsgrundgesetzes, seine Anträge auf Errichtung eines Bundesstaats-Gerichtshofes u. a. m. einen ehrenden Namen und eine bleibende Stelle in der Geschichte der deutschen Volksvertretung erworben hat, hatte schon auf dem Landtage von 1832 mit den Abgeordneten Herren Kertell und Trommler von Mainz einen Antrag auf Aufhebung der Bestimmungen des fraglichen Dekrets von 1808 gestellt, allein dieser Antrag hatte keinen Erfolg. Auf dem Landtage von 1835

auf 1836 beantragte er neuerdings in dem nämlichen Sinne eine Revision der Verfügungen des Dekrets, war jedoch auch diesmal nicht so glücklich, eine Majorität zu erhalten. Indessen ließ er sich durch diese vergeblichen Versuche nicht abschrecken und sah endlich auf dem Landtage von 1844 auf 1845 seine Bemühungen mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Nachdem er auf diesem Landtage seine Motion auf Aufhebung der Art. 7 bis 11 des kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808 abermals erneuert und in der Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1845 durch einen umfassenden Vortrag, aus welchem ich die obigen Notizen theilweise entnommen habe, begründet hatte, ward ihm endlich die Genugthuung, daß nicht nur die zweite Kammer, in welcher er insbesondere von seinen rheinhessischen Kollegen, den Abgeordneten Herren Aull und Kilian, und dem Berichterstatter Herrn Oberappellationsgerichtsrath Lotheisen auf's Wärmste unterstützt worden war, durch einen einstimmigen Beschluß seine Motion genehmigte, sondern daß auch die Kammer der Standesherren dem Beschlusse der zweiten Kammer beitrat, und daß die Großherzogliche Staatsregierung in Folge der hierauf an sie erlassenen ständischen Adresse noch während desselben Landtages einen entsprechenden Gesetzentwurf einbrachte, dem nach erfolgter Annahme durch die Kammer auch die allerhöchste Sanktion des Großherzogs Ludwig II zu Theil wurde, und welcher, unter'm 10. Juni 1847 als Gesetz promulgirt, die Bestimmungen über das Judenpatent für immer aufhob."

Sämmtliche jüdische Gemeinden von Rheinhessen beschlossen in Folge dieser erlangten Befreiung eine Dankadresse an Herrn Glaubrech, die mit einem passenden, aus dem Ertrag einer allgemeinen Subscription hervorgegangenen Andenken verbunden sein sollte. Beide wurden ihm im August 1847 durch die Vorsteher der israelitischen Gemeinde von Mainz und Deputationen der angesehensten israelitischen Bürger von Worms, Alzei und Bingen (von hier Moses Frist, Anton Friedbörig und Jos. Sal. Friedberg) überreicht, die Adresse in einem sammtnen, reich mit Gold in erhabener Arbeit verzierten Einbande, das Geschenk bestehend in einem silbernen Pokale, der in seiner Ausführung

ein wahres Kunstwerk auf das für die Israeliten Rheinhessens große und wichtige Ereigniß in sinniger Weise hindeutete.

Die Fortschritte, welche von den Juden in diesem Jahrhundert gemacht worden sind, haben auch bewirkt, daß das Judendeutsch immer mehr abnimmt, obwohl dasselbe noch lange nicht gänzlich verschwunden ist. Ich will darüber einen Israeliten, J. M. Jost, reden lassen. „Das Judendeutsch ist ein Jargon (Gemisch auf deutscher Grundlage mit sehr vielen hebräischen, der Form nach germanisirten Stämmen und manchen Corruptionen aus slawischen und anderen Mundarten), der den deutschen Juden sowohl in Deutschland als auch im östlichen Frankreich, in den Niederlanden, in den deutschen Gemeinden Londons, in Dänemark und Schweden, im ganzen russischen Polen und in Neurußland, in der Moldau und Walachei, Serbien und Bosnien, in Ungarn, im nördlichen Italien und in der Schweiz, bis in's gegenwärtige Jahrhundert herein eigenthümlich war, und ungeachtet der überall jetzt obsiegenden Muttersprachen noch immer nicht gänzlich gewichen ist. Das deutsche Element ist in demselben durch Aussprache, Betonung, Konstruktion, Wortbedeutung, vielfältige Abkürzungen und Aenderungen (theils Folge der Abgeschiedenheit der Juden, theils der Lebhaftigkeit und Eile, theils der Absicht, nicht immer von Jedem verstanden zu werden), sowie insbesondere durch die fremdartigen Einflüsse dermaßen getrübt und oft entstellt, daß man diese Sprache als eine eigene ansehen kann. Sie zerfällt selbst in mehrere Dialekte, welche die Juden, so weit sie jüdischdeutsch als Muttersprache sprechen, leicht unterscheiden, und was auf ihre Gebetübersetzungen Einfluß übt, indem z. B. die Serbier und Bosnier sich nicht leicht derer der westlichen Juden bedienen können. Deutlich geschieden sind die Dialekte der Elsasser, der süddeutschen, der norddeutschen, der polnischen und der östlicheren Juden im christlichen Europa. — Daß die jüdische Sprache öfters von jüdischen und christlichen Gaunern benutzt wurde, ist sehr natürlich, und diesem Umstande mögen allerdings manche Ausdrücke ihren Ursprung verdanken, wie denn die meisten Wörter (Kunstausdrücke) der einschlägigen Lexika fast durchweg hebräischer Abkunft sind; doch ist dieses nur der aus jeder falschen Politik

entstehende Mißbrauch. Die Eingeschlossenen blieben verschlossen und suchten sich mit denen, welche die Welt zu scheuen hatten, im Einverständnisse zur Ueberlistung Anderer zu unterhalten. Der Ehrenhaftere flieht die Gemeinschaft der Schelme. In den jüdischen Gemeinden wurde die deutsche Sprache die allein herrschende; man konnte sich durch sie in vielen Ländern leicht durchbringen, weil die meisten europäischen Juden aus den alemannischen Provinzen Frankreichs und aus dem südlichen Deutschland sich ausgebreitet haben. Man hat hier vorzüglich die Auswanderungen aus Frankreich zwischen 1280 bis 1306 und wiederum öfter im 14. Jahrhundert, dann die aus Deutschland erfolgten Zerstreuungen in's Auge zu fassen. — Die Sprache der Juden ist die hochdeutsche; vom Plattdeutschen ist fast keine Spur (?), vom Althochdeutschen ebenso wenig, einige mittelhochdeutsche Reste sind noch vorhanden. Sichtbar und bedeutsam ist die französische Färbung der jüdisch-deutschen Konstruktion. Eine Grammatik kann es nicht geben; es sind alle Formen der Grammatik auf die nachlässigste Weise durcheinandergeworfen.

„Die jüdisch-deutsche Sprache ist aber eine sehr reiche Fundgrube für deutsche Sprachforschung, indem sich in ihr Manches lebend erhalten hat, was sonst gänzlich ausgestorben ist. Andererseits erklären sich aus ihr viele gänzlich undeutsche Ausdrücke und Redensarten, welche in Süddeutschland gäng und gäbe sind, z. B. uzen (foppen), maschugge (verrückt), Schote (Narr), Schlimmasel (Unglück), Schlemihl (Unglücksmensch), Knas gehen (bestraft werden), pleten gehen (mit fremdem Gute davonlaufen), sowie die noch verbreiteteren schächten, schachern, kauscher u. s. w. Weit wichtiger aber ist, sowohl für die Geschichte der Juden als für die Geistesentwickelung überhaupt, die bereits sehr bedeutende jüdisch-deutsche Literatur, welche noch jetzt in polnischen Ländern nicht ganz entbehrlich ist. Sie hat sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer mehr ausgebildet, und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Verbreitung der (1648—1654) in Polen schrecklich verfolgten, nach allen Richtungen zersprengten Juden ihren Kulminationspunkt erreicht; bis zu Mendelssohn ist sie dann wieder völlig gesunken.

Sie begann mit Uebersetzungen oder Erläuterungen einzelner Bücher oder Wörter und Stellen der heiligen Schrift, alles mit hebräischen Lettern gedruckt, die jedoch eine eigenthümliche Kursivschrift bilden. Bald auch erklärte man die sehr oft dunkeln Gebetbücher und übersetzte den größten Theil; auch wurden für das weibliche Geschlecht neue Gebete verfaßt und umfangreiche Erbauungsbücher geschrieben. Letztere sind vorzüglich Sammlungen biblischer Erläuterungen mit alten Fabeln, Legenden, Sagen und Sinnsprüchen aller Art. Man übersetzte ferner die meisten moralischen Schriften berühmter Rabbinen oder von sonst starker Verbreitung. Der Sinn für Belletristik der jüdischen Frauen und Mädchen ward befriedigt durch Uebertragung interessanter Bücher aus der profanen Welt, als des Josippon, der 1001 Nacht, der deutschen Ritter- und Heldensagen, der morgenländischen Sagen und Fabeln, so weit man sie kannte, endlich auch durch Uebersetzungen hebräischer, auf Ereignisse verfaßter Gedichte und Balladen, ja sogar durch eigens gedichtete Fastnachtsspiele, worin eine den Juden sonst nicht vorzuwerfende Frivolität herrscht, die deutlich zeigt, wie gern man am Purimfeste dem Karneval nachahmte. Als Thema nahm man zu solchen Dichtungen Scenen aus der Bibel: die Verkaufung Josephs, besonders aber Ahasverus. Mehrere Verfolgungsgeschichten sind ebenfalls in diesem Dialekte vorhanden. Man hat gegen 1000 solcher selbstständigen jüdisch-deutschen Schriften. Noch sei bemerkt, daß, wie die deutschen Juden ihren Dialekt überall hintrugen, auch die Abkömmlinge der pyrenäischen Halbinsel ihren spanischen (und zum Theil portugiesischen) Jargon nach Hamburg, Amsterdam, London und Südfrankreich (wo er jedoch schon fast erloschen ist und nur noch in der Synagoge sich bei einzelnen Uebungen geltend macht), insbesondere aber in's türkische Reich und in die Berberei mitnahmen. Der spanische Dialekt ist der unter dem Namen Ladino bekannte; er war sehr lange und ist in der Türkei bei den betreffenden Gemeinden noch jetzt Muttersprache. Auch dieser Dialekt hat seine Literatur und sind noch viele Dokumente der Volkssprache in der ungeheuern Masse von Rechtsgutachten türkischer Rabbinate aus dem 15. bis 17. Jahrhundert

mit wörtlichen Protokollen der Klagen, Repliken, Zeugenaussagen u. s. w. vorhanden.

„Um einen recht deutlichen Begriff von dem Jargon zu geben, folgen noch einige Proben:

1. Aus dem Brandspiegel, Sittenbuch für Frauen (Frankfurt am Main 1676): Man sol gewarnt sein zu machen Sudes (Gastereien zu geben) in den Wochen, es ist nit (d. h. wofern nicht ist) Rosch chodesch (Neumond), noch Schabes (Sabbat), noch Jomtan (Festtag) oder einem kumt ein Gast; denn hakodesch boruch hu (der Heilige, gelobt sei Er = Gott) hot nit gern, as (daß) ich will treiben oder will machen mit der Chabruſſe (Gesellschaft) alſo herum Sudes, heit eß (heute iß) mit mir, morgen eß ich mit dir. Schreiben die Chachme hakabole (Kabbalisten), auf solche Sudes kumt Samel horosche (der Böse, Samiel) mit seiner Chabruſſe (Sippschaft) und essen und trinken und sein vrölich und anreizen die Leit, die da sitzen am Tisch, daß sie sünden und beschädigen sie.

2. Probe einer Uebersetzung. Ps. 99. Als Gott kenigt (regiert), wenn die Völker arschrecken. Er sitzt zwischen die Cherubim, die Erd wird antglitschen (wanken). Gott ist geachpert (geachtbart, geehrfürchtet) in Zion, er is erhoben über alle Völker, daß sie danken dein geaperten (geachteten) und furchzamen (furchtbaren) Namen, der heilig is. Denn das Starkte (die Stärke) des Königs is, daß er Recht lieb hat.

Ps. 107. 4—7. Die ver irt seinen (verirrt sind) in der Wustnei, in ein Weg der Wildnus, die kein Wohnstat funden; sie waren hungrig auch dorstig, ihr Sel war in sie ohnmächtig, gleichwol als sie rufen zu Gott in das Leid, das da war zu sie, hat er sie thon beschirmen aus ihr Bezwinknus (Drangsal), und er thät sie führen auf ein rechten Weg, um zu gehn in ein wohnhaftige Statt.

Einige volksthümliche Ausdrücke: Gut Jon-tof! (statt Jomtob) d. h. Gegrüßt zum Festtage! — Am Ausgange eines Festtages: Gut woch (eine gute Woche)! — Antwort: Gut Johr!

Haschem jischmereine, was a chozuf is der Mordche! (eigentlich haschem-jischmerenu) Gott bewahre! was für ein kecker

Bursch ist der Mardochai. — So' wie ma Mensche! Laß mir Ruhe.

„Uebrigens haben die Juden seit Mendelssohn in den Städten sich bemüht, diese Sprache gänzlich abzulegen, und mehrere Gebildete haben sie sogar zum Gegenstande ihrer Satyre gemacht, zugleich mit der Sprache manche Unart und Ausartung geißelnd. Ein derartiges Kunstwerk lieferte Isaak Euchel (gest. 1804 in Berlin) in dem Lustspiele: Rabba Henoch oder Was thutt me dermit! welches handschriftlich weit verbreitet worden. Die gedruckten Ausgaben enthalten nicht das Original in seiner ganzen Echtheit. Eine neue Ausgabe erschien Berlin 1846 in deutschen Lettern.“

Der Einfluß dieses Judendeutsch zeigt sich heute noch vielfach namentlich bei älteren Leuten in der Anwendung der Präpositionen, deren Rektion, sowie bei den starken Verben, die sie gern schwach gebrauchen. Ich habe unzählige Mal gehört: Er schlaft, schlagt, ich bin über der Straß gegangen, über dem Rhein gefahren, ich gehe beim Herrn N., leg es auf dem Tisch, bleib von sie, das halt nicht.

Ein Geheimer Commerzienrath hatte das Fell eines Eisbären zum Geschenk erhalten; dieses verehrte er dem naturhistorischen Museum seiner Vaterstadt. Als er einige Tage darauf ein dankendes Schreiben des Vorstandes erhielt, erzählte er am Abend in einer Gesellschaft: „Der Herr N. hat sich heute bedankt vor der Eisbär!“ Was soll das heißen: vor der Eisbär? sagte einer der Zuhörer, das ist kein Deutsch. „Nun, ich weiß es,“ erwiederte der Geheime Commerzienrath, „ich hab mir geirrt, ich weiß, wie es muß heißen.“ Wie denn? fragte der Tadler. Der gedrängte Mann zögerte lange und wollte mit der Sprache nicht heraus; endlich aber sagte er dann: „Nun, er hat sich bedankt vor dem Eisbär.“

Der Fortschritt des Jahrhunderts hat auch auf den jüdischen Kultus großen Einfluß ausgeübt, vieles Veraltete und nicht mehr Zeitgemäße abgeschafft, deutsche Predigten und Gesänge eingeführt und auf eine bessere Ordnung hingewirkt. Als Beleg, was in dieser Hinsicht, ganz abgesehen von den Bestrebungen

der neuern jüdischen Reformpartei, welche selbst die Beschneidung, die wichtigste aller jüdischen Institutionen, als mit der neuern Bildung unverträglich beseitigt, z. B. in Rheinhessen geschehen ist, mag eine (mit der deutschen Konstruktion nicht selten in Konflikt kommende) Synagogenordnung dienen, welche am 30. Juli 1841 zu Oberingelheim beschlossen wurde.

Dieselbe lautet: Der Vorstand, versammelt, darüber zu berathen, was im Sinne des § 6 Art. 4 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Nov. 1830 (1), zur Ergänzung seiner früheren Verordnungen und zur Verbesserung des Ritus, sowie zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei dem Gottesdienste, noch einzuführen und für die Folge festzusetzen sei, hat, in Erwägung, daß, bevor die Einweihung der neuen Synagoge stattfindet, in welcher der Gottesdienst nur mit Ruhe und Würde, mit den schon eingeführten und noch eingeführt werdenden Choralgesängen stets abgehalten werden soll, alles Unanständige, die Würde des Gottesdienstes Entheiligende, viele auf Observanz beruhenden Gebräuche theils abgeschafft und theils dem jetzigen Zeitgeiste gemäß verbessert werden sollen, nach vorheriger Berathung nachfolgende Synagogen-Verordnungen festgesetzt, jedoch unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung.

Art. 1. Der Eintritt in die Synagoge soll stets mit Anstand geschehen und der Eintretende sich sogleich auf seinen Platz begeben.

Art. 2. Alles Plaudern, Flüstern, Hin- und Hergehen, Zusammengruppiren während des Gottesdienstes muß unterbleiben.

Art. 3. Das laute Mitbeten mit dem Vorsänger, Singeln und Schreien durch die Gemeindemitglieder ist zu jeder Zeit und bei jedem Gottesdienst untersagt.

Art. 4. Kinder unter fünf Jahren beiderlei Geschlechts dürfen unter keinem Vorwande mit in die Synagoge gebracht

(1) Diese Artikel enthalten, daß der jüdische Vorstand darüber wache, daß in der Synagoge der israelitischen Religionsschule und dem Gemeindefrauenbade die gehörige Ordnung gehandhabt und die Religion nur mit der ihr gebührenden Achtung und schuldigen Würde ausgeübt werde, sowie daß der Vorstand die religiöse und bürgerliche Bildung der Israeliten seiner Gemeinde durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel befördere.

werden; es versteht sich von selbst, daß das bisher üblich gewesene in die Synagoge Bringen des einjährigen Knäbchens zum Umwickeln der Wimpel mit untersagt ist. Den Schulkindern werden Plätze in oder nahe dem Chor angewiesen werden, um unter Aufsicht des Schullehrers zu sein, und dürfen durchaus nicht auf andere Sitze oder Bänke sich begeben; die Eltern und Vormünder sind für das ruhige Verhalten ihrer Kinder und Mündel verantwortlich.

Art. 5. Das Gebet für Se. Königliche Hoheit den Großherzog und die Großherzogl. Familie wird, wie schon eingeführt, so fort auf Deutsch vorgetragen; die Anwesenden haben solches stehend anzuhören.

Art. 6. Außer dem Vorsänger hat Niemand das Recht, vorzubeten, selbst nicht die Trauernden und solche, die Jahrgedächtniß haben, und haben die eben Bemerkten nur die gewöhnlichen Kadisch, wozu sich die Betreffenden vor die heilige Lade zu stellen haben, zu sagen. In Abwesenheit des Vorsängers oder in außergewöhnlichen Fällen wird der Vorstand denjenigen bezeichnen, welcher den Gottesdienst als Vorbeter zu leiten hat.

Art. 7. Das Küssen des Vorhangs vor der Lade ist als unpassend einem Jeden untersagt; ebenso darf sich durchaus Niemand von seinem Platze entfernen, um die Gesetzesrollen zu küssen. Auch ist für jeden das sogenannte Benschen oder Segnen seiner Kinder und Verwandten, als durchaus nicht zum Gottesdienst gehörend, in der Synagoge untersagt.

Art. 8. An Sabbat- und Festtagen hat Jeder in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen; man würde es gerne sehen, wenn wenigstens jeder verheirathete Mann an diesem Tage mit einem Hute bekleidet wäre. Es wird derjenige, der mit keinem Hute bekleidet ist, an Sabbat- und Festtagen bei dem Morgengottesdienste, selbst wenn nach dem festgesetzten Turnus die Reihe an demselben ist, zur Thora gerufen zu werden, ohne diese Kopfbekleidung (den Hut) nicht aufgerufen, und wird derselbe stillschweigend übergangen und der auf der Tabelle Folgende aufgerufen.

Art. 9. So hat auch Jeder an dem Neujahrs- und Versöhnungstage in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen, selbst diejenigen, die sich daselbst mit dem Sterbekleid (Sargenes) bekleiden.

Art. 10. Am neunten Tag des Monats Ab (der Tag der Zerstörung Jerusalems), an welchem Tag der Gottesdienst bis jetzt auf die ungebührlichste Weise abgehalten wurde, hat für die Folge ein Jeder Abends zuvor, sowie Morgens bei dem Gottesdienste, wie bei Art. 8, in anständiger Kleidung in die Synagoge zu kommen; der Vorsänger hat nur allein alle Gebete und Trauerlieder vorzutragen. Es darf sich durchaus Niemand auf den Boden setzen, und soll eine für die Bedeutung des Tages passende Rede in deutscher Sprache gehalten werden.

Art. 11. Niemand hat das Recht, ohne Bewilligung des Vorstandes in der Synagoge eine Aenderung an Stühlen, Bänken oder sonstigen Utensilien vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und darf Niemand willkürlich Stühle, Bänke, Vorhänge oder sonst etwas, unter welcher Absicht es auch immer sei, in die Synagoge bringen; ebenso dürfen, außer von dem Vorstande oder von der Behörde angeordnete, Kultusangelegenheiten betreffende, andere Bekanntmachungen nicht in der Synagoge vorgenommen werden.

Art. 12. Das Versteigern der religiösen Verrichtungen bleibt wie bis daher abgestellt; der früher angeordnete Turnus bleibt in Kraft, mit der Abänderung jedoch, daß die besondere Tabelle der verheiratheten Kohanim aufgehoben und solche der andern Tabelle der Männer beigesetzt werden. An Sabbat- und Festtagen, wenn die Reihe an einem derselben ist, zur Thora gerufen zu werden, soll derselbe bei dem ersten Abschnitt des Vorlesens aus den Gesetzesrollen und der zweite bei dem letzten Abschnitt (Maphtir) gerufen werden; mehr als zwei Kohanim (d. h. Aaroniten, die dem Priestergeschlechte angehörigen Nachkommen Aarons) können nicht bei einem Gottesdienst gerufen werden. Der jetzt fungirende Religionslehrer, der die deutschen Predigten und Vorträge zu halten hat, wird an den Tagen, wo derselbe viele Vorträge hält, bei dem jedesmaligen Morgengottes-

zur Thora gerufen. Alle zur Thora gerufen werdenden Personen werden für die Folge nicht mehr mit Namen, sondern nach der Reihenfolge, 1, 2 und so fort, mit hebräischem Texte (Rischon, Scheni) u. s. w. aufgerufen.

Art. 13. Der zur Thora Gerufene darf durchaus zu jeder Zeit, und in keiner Beziehung, nicht mehr als einen Segensspruch (Mischeborach), worin derselbe in Kürze seine Familie mit einschließt, durch den Vorsänger verrichten lassen. Die an besonderen Feiertagen für jeden Einzelnen zu verrichtenden Segenssprüche (Matnasjat), sowie die bis daher zweimal im Jahre in hebräischer Sprache abgehaltene Seelen- oder Gedächtnißfeier der Verstorbenen, sollen erstere als zu viel Zeit raubend in einem einzigen Segensspruch für die ganze Gemeinde und letztere in kürzester Form, dabei aber eine Seelen- oder Gedächtnißfeier der Verstorbenen in deutscher Sprache abgehalten werden.

Art. 14. Durch das Einführen gleichzeitiger Konfirmation der Schulkinder beiderlei Geschlechts, welche jedes Jahr an einem von dem Vorstande dazu passend bezeichnet werdenden Tage abgehalten werden soll, werden Jünglinge, nachdem solche das dreizehnte Jahr zurückgelegt, den darauf folgenden Sabbat Morgens wohl zur Thora gerufen, denselben ist aber aus den Gesetzesrollen vorzulesen durchaus untersagt.

Art. 15. Für die an Festtagen von den Kohanim vorzutragenden Segenssprüche, welche bis jetzt durch willkürliches Singen und Schreien derselben in größtem Wirrwarr geschah, werden für die Folge die gehörig passenden Choralgesänge angeschafft und eingeführt werden, und können dann nur diejenigen Kohanim, die sich mit dem Unterrichte dieser neuen Gesänge befassen, unter Mitwirkung des Vorsängers und der Chorsänger diese Segenssprüche (Duchenen) absingen; ebenso darf für die Folge das Haxel-Joduchu-Gebet von Niemand anders als dem Vorbeter und den Chorsängern versweise vorgetragen werden. Das Waschen der Kohanim muß außerhalb der Synagoge geschehen.

Art. 16. Alle vier Wochen wird eine Predigt in deutscher Sprache abgehalten werden, was auch noch an besonderen Festtagen geschehen soll; die Anwesenden haben die Gebete vor und

nach der Predigt stehend, die Predigt selbst sitzend anzuhören. Der Prediger führt eine sogenannte Synagogen-Chronik, worin er die biblischen Texte, über welche er gesprochen, verzeichnet, und hat solche von Zeit zu Zeit (halbjährig), um solche im Archiv aufzubewahren, dem Vorstande zu behändigen. Der Text und Stoff zu diesen Reden kann aus dem gesetzlichen oder geschichtlichen Inhalte des Pentateuchs und Prophetenabschnitts, aus Thora, Nebijm, Kesubim genommen werden.

Art. 17. Es wird eine Tabelle errichtet, auf welcher die Zeit und Stunde des Gottesdienstes angezeigt ist; diese Tabelle wird an einem passenden Platz in der Synagoge angehängt, damit sich ein Jeder darnach zu benehmen weiß.

Art. 18. In dem alljährlich zweimal vorkommenden El Horachim-Gebet wird der für die jetzige Zeit unpassende Vers Nekom Leènenù etc., sowie der ähnliche Vers in den Bußgebeten Obinù Malkù vorkommend, für die Folge ausgesetzt.

Art. 19. Der Vorbeter oder Vorsänger hat den abzuhaltenden Gottesdienst in der Synagoge mit Anstand und Würde an Sabbat- und Festtagen in seiner Amtstracht zu verrichten. Er hat in gerader, stehender Stellung die Gebete sowie das Vorlesen aus den Gesetzesrollen langsam und deutlich, mit reiner Aussprache, vorzutragen, sich aller profanen Gesänge zu enthalten und stets mitwirkend zum Erlernen der ferneren nöthigen Choralgesänge zu sein, hat sich überhaupt allen Anordnungen des Vorstandes in kirchlichen Beziehungen zu unterwerfen, bei zweifelhaften Fällen denselben vor Beginn des Gottesdienstes zu beauftragen.

Art. 20. Derselbe hat sich jederzeit zum Gottesdienste wenigstens fünf Minuten vor der auf oben (Art. 17) angeführter Tabelle festgesetzten Zeit in der Synagoge einzufinden und sich durchaus nicht daran zu stören, ob die Mehrheit der Gemeindeglieder anwesend ist oder nicht, sondern genau um die festgesetzte Stunde den Gottesdienst zu beginnen.

Art. 21. Derselbe hat bei dringenden Fällen, wenn er abwesend oder abgehalten ist, den Gottesdienst zu verrichten, dem Vorstande frühzeitig die Anzeige zu machen und hierzu dessen

Erlaubniß einzuholen; unterläßt er solches, so sind demselben an seinem Dienstgehalte für jeden Sabbat- und Festtag zwei Gulden zum Vortheil der Gemeindekasse in Abzug zu bringen. Bei absichtlichen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen soll derselbe jederzeit ohne Ersatz von seinem Dienst als Vorsänger entlassen werden können.

Art. 22. Derselbe hat, damit während des Gottesdienstes keine Störung eintritt, an Festtagen vor Beginn des Gottesdienstes die Gesetzesrollen so zu ordnen und aufzurollen, daß die vorzulesende Stelle ohne weiteres Hinderniß abgelesen werden kann.

Art. 23. Derselbe hat das bis jetzt gewöhnlich mit überlautem Ton vorgenommene Aufrufen zur Thora des Bräutigams und das mit willkürlichem Gesange vorgetragene Echot Jochit für denselben, sowie das willkürliche Absingen des Semochim Bezesim für die Wöchnerin, überhaupt jede dieser Art besondere willkürliche Auszeichnung für die Folge zu unterlassen.

Art. 24. Der Gemeinde- und Schuldiener hat alle Funktionen eines solchen zu versehen: derselbe hat sich ebenfalls ganz den Anordnungen des Vorstandes in kirchlichen Beziehungen zu unterziehen; derselbe hat bei jedem Gottesdienste anwesend und anständig gekleidet zu sein, das Hofthor und Thür zum Eingang der Synagoge zum Beginn des Gottesdienstes zu öffnen und zu schließen, das Anzünden und Auslöschen der Lichter zu besorgen zu jeder Zeit, sowie das Aufziehen der Uhr in der Synagoge, die Synagoge wöchentlich zu reinigen, nach Angabe der Tabellen den zur Thora gerufen werdenden Individuen vor dem Herausnehmen der Gesetzesrolle die dazu gefertigten Karten vorzulegen, die Lade, wenn solches bei dem Gottesdienste erforderlich, zu öffnen und zu schließen, hauptsächlich Sorge zu tragen, daß keine Störung und Unterbrechung im Gottesdienste eintritt; das Aufheben der Gesetzesrollen (Harboo) ist ihm ebenfalls übertragen. Derselbe hat ferner bei allenfallsigem Eintreten von Kindern unter fünf Jahren solche sogleich aus der Synagoge hinweg zu bringen, hat ebenfalls in dringenden Fällen, wenn er nicht bei dem Gottesdienste anwesend sein kann, frühzeitig dem Vorstande Anzeige zu machen. Er hat alle in kirchlicher Hinsicht vorkom-

menden Kommissionen im hiesigen Orte anständig gekleidet und auf das Höflichste zu besorgen, überhaupt auch alle, hier nicht angeführte, in sein Amt einschlagende Funktionen auf's Beste zu versehen. Er kann bei absichtlichen Versäumnissen und Zuwiderhandlungen ohne Anspruch auf Ersatz aus seinem Dienste entlassen werden.

Art. 25. Der Religionslehrer, dem die Leitung des Chorgesangs übertragen ist, hat alle vier Wochen an dem Sabbat-Morgengottesdienste einen deutschen Religionsvortrag zu halten, und sollte sich derselbe auch nur (nach Art. 16) auf ein deutsches Synagogengebet oder moralische Rede mit exegetischer Belehrung beziehen; außerdem sollen ähnliche Vorträge von demselben an Festtagen gehalten werden, in welchen noch die Bedeutung des Festes erklärt werden soll. Demselben ist zugleich die Aufsicht seiner Schulkinder in der Synagoge übertragen und hat dafür zu sorgen, daß keine Unordnung und Störung durch dieselben vorfällt. Derselbe hat jedesmal vor und nach der Predigt von den Chorsängern passende deutsche Lieder aus dem Johlsonschen Gesangbuche absingen zu lassen. Derselbe hat sich ebenfalls in kirchlichen Beziehungen allen Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 26. Die früher festgesetzten, von Großh. Herrn Kreisrath genehmigten Synagogenverordnungen bleiben in Kraft; der Vorstand behält sich vor, jederzeit nachträgliche Abänderungen und Verbesserungen für die Synagoge unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung einzuführen.

Art. 27. Nach erhaltener hohen Genehmigung traten diese Verordnungen nach geschehener Bekanntmachung, wie solches in Art. 29 gesagt werden wird, in Kraft.

Art. 28. Ein Jeder ohne Ausnahme, der gegen vorstehende Synagogenverordnungen zuwiderhandelt, soll der betreffenden Behörde zur Bestrafung bezeichnet werden.

Art. 29. Es sollen diese Verordnungen Samstags vor Einweihung der neuen Synagoge noch in dem jetzigen Betlokale, sowie den ersten Samstag nach der Einweihung der neuen Synagoge in derselben bei versammelter Gemeinde vorgelesen und vierzehn Tage daselbst angeheftet bleiben.

Art. 30. Die Genehmigung des Großh. Herrn Kreisraths in Bingen bleibt, wie Eingangs dieses gesagt, vorbehalten.

Der Kreisrath des Kreises Bingen genehmigte diese Ordnung unter Bezugnahme auf die von dem Rabbiner Dr. Sobernheim zu Bingen dazu gemachten Bemerkungen, welche folgenden Inhalts waren.

Art. 6 finde ich für sehr zweckmäßig, und wäre es zu wünschen, daß derselbe, der zum Theil schon hier eingeführt ist, in seiner ganzen Ausdehnung in Kraft trete, daß nämlich auch derjenige, der Jahrgedächtniß feiert, nicht vorbeten dürfe, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche am Neujahrs- und Versöhnungstage zu Vorbetern gebraucht werden.

Zu Art. 9 könnte noch das Verbot beigefügt werden, von dem Beginn des Gottesdienstes an bis nach dem Schlusse desselben mit dem Almu-Gebet das Sergenes weder an- noch auszuziehen, dieses vielmehr in dem Vorhofe zu verrichten.

Zu Art. 10. Es sollte nur noch das Verbot des Schuhausziehens und die Erlaubniß, in Filzschuhen in die Synagoge zu kommen, dabei angeführt sein.

In Art. 12 ist der Sinn nicht deutlich ausgedrückt. Soll darunter verstanden werden, daß die Kohanim ebenso wie andere Gemeindeglieder in der Reihe folgen und also nicht jeden Sabbat ein Kohen aufgerufen werde, so ist dieses dem Gesetze nach nicht zu billigen, indem, wenn ein Kohen anwesend und kein anderweitiger Grund zu seiner Uebergehung vorhanden ist, er zuerst aufgerufen werden muß. Auch weiß ich nicht, wozu die Bestimmung, daß zwei Kohanim an einem Sabbat aufgerufen werden sollen. Die Anordnung, daß ohne Nennung des Namens und nur mit Rischon, Scheni u. s. w. aufgerufen werde, ist, um alle Störung zu vermeiden, zweckmäßig. Nur sollte der letzte nicht als Schemini, sondern mit Maphtir aufgerufen werden, oder, was noch besser wäre, ohne aufgerufen, von selbst zur Thora kommen, weil dieser nicht mehr zu der Zahl der eigentlichen Keruim gehört.

Die in Art. 13 enthaltenen Anordnungen sind hier und auch in anderen Gemeinden schon längst als zweckmäßig befunden

worden, mit Ausnahme der letztern Bestimmung einer Seelen- und Gedächtnißfeier der Verstorbenen in deutscher Sprache, was auch wohl nicht passend ist.

Zu Art. 14. Wenn auch das Selbstverlesen kein wesentliches Erforderniß des zur Thora Gerufenen ist und auch nicht als ein Zeichen der religiösen Selbstständigkeit des Knaben gelten kann, so sehe ich doch nicht ein, warum man diesen alten Gebrauch gänzlich verbannen will. Die erste öffentliche religiöse Handlung wird dadurch feierlicher, läßt die Eltern sowie den Knaben schon lange vorher mit Freuden demselben entgegensehen und wird dadurch wichtiger und heiliger in ihren Augen. Auch ist es nicht ganz nutzlos für die Folgezeit, indem der Knabe, dadurch an das öffentliche Vorlesen aus der Thora gewöhnt, mit desto größerer Aufmerksamkeit den sabbatlichen Vorlesungen folgen kann.

Sehr zweckmäßig ist die in Art. 18 angeordnete Weglassung des nur in dem Munde der Schlachtopfer des religiösen Fanatismus zu entschuldigenden Gebetes Nekom Leènonà, aber auch die darauf folgenden Verse El Horachim sind wegzulassen.

Art. 19—22 enthalten höchst lobenswerthe Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Hebung des Gebetes, und wären nur dem Schlusse des Art. 20 noch die Worte beizufügen: „sobald die zu einem öffentlichen Gottesdienste erforderliche Anzahl erwachsener Personen anwesend ist.

Zu Art. 23. Den zeitgemäßen Bestimmungen in diesem Artikel könnte noch die beigefügt werden: die Tochacha nicht mehr in einem weinerlichen Tone vorzulesen, und nicht mehr Mi Scheberze aufzurufen, sondern die Reihenfolge des Turnus beizubehalten.

Neben den Juden trieben im Mittelalter den Geldhandel die Lombarden und Kauwerzen, die man gewöhnlich einander identifizirt, während Mone sie ausdrücklich geschieden haben will, indem er letztere für französische Wechsler erklärt und ihren Namen Caoursins von der Stadt Cahors ableitet, woher sie zumeist gekommen seien. Andere deuten ihren Namen als Gewürzkrämer. In Bingen finden wir Lombarden seit 1353. Ehe ich

jedoch dazu übergehe, möge zuvor einiges Allgemeine über das Finanzwesen im Mittelalter als Einleitung dienen.

Das Wort Finanz bedeutete damals eine verwickelte und schwierige Kapitalaufnahme, also nicht den Geldhaushalt überhaupt, wie heutzutage. Das Geld unter schwierigen Umständen aufbringen, hieß man finiren, die Aufbringung selbst Financi, Fynancie, Fenancie. Da die Höhe der Spesen und Nebenausgaben, welche mit der Aufbringung verbunden waren, sich nach der größern oder geringern Sicherheit des Unterpfandes, überhaupt nach den Verhältnissen richtete, so mußte man neben dem Aufsuchen des Geldes an und für sich darauf bedacht sein, die Spesen möglichst zu verringern, und diese Operation, die Beschaffung des Geldes unter möglichst günstigen Bedingungen, war der eigentliche Inbegriff der Finanz. Man schloß jedoch Anlehen nicht wie heute ab, indem man z. B. nur 90 erhält und 100 verzinst, sondern die Spesen wurden dem Kapital aufgerechnet, und man hätte gesagt, das Anlehen ist zu 110 abgeschlossen worden. Im J. 1353 mußte Heinrich von Flandern, Herr zu Falkenburg, zur Einlösung der mit seiner Hausfrau ererbten stark verpfändeten Schlösser und Herrschaften 15,000 goldene Schilde aufnehmen; er erhielt dieselben von Reinard von Schönau, Herrn zu Schönforst, dem er wegen der hinzugetretenen Spesen 21,000 Schilde verschreiben mußte. In der darüber ausgefertigten Urkunde sagte er dann: „Wir bekennen, daß wir die Schlösser und Herrschaften nicht lösen konnten ohne Hülfe und Beistand unseres lieben Freundes Reinhard von Schönau, und wir und unsere eheliche Hausfrau ihn deshalb mit Mund und besiegeltem Brief gebeten haben, uns mit Hülfe seiner Freunde 15,000 guter goldener Pfenninge, genannt alte Schilde, zu erwerben und zu finiren. Wir haben nun mit dem genannten Herrn Reinhard durch unsere Freunde geprüft und gerechnet, daß die Finanzie von den 15,000 Schilden, Kosten und andere Spesen (biual), Bezahlung und Anlehen, die er uns darum gethan hat, sich auf 6000 Schilde belaufen, so daß wir ihm also schuldig sind 21,000 Schilde." Die Kosten des Anlehens betrugen demnach 40 Prozent.

Unter solchen Umständen suchte man die Financie möglichst zu vermeiden und dafür gegen einen höhern Prozentsatz Leibrenten zu kaufen. So erklärte 1344 Erzbischof Walram von Köln, daß sein Domkapitel, damit er und das Kapitel keine Fenancie eingehen müsse, welche nur viel mehr Schulden brächte (wylche fenancie uns veil me schulden breechte), ihm 20,000 Florenzer Gulden leihen wolle und es übernommen habe, diese durch Verschreibung von Leibrenten aus den erzstiftlichen Gefällen oder aus dem Zolle zu Neuß aufzubringen.

„Die Schulden auf Leibrenten waren nur deshalb weniger kostspielig, weil man sie nicht aufkündigen konnte, während bei den durch die Financie kontrahirten bei jeder Aufkündigung sich die Kosten und Spesen zur Herbeischaffung des heimzuzahlenden Kapitals sich vermehrten. Wenn solche Finanzkosten, wie oben bei dem Anlehen Heinrichs von Falkenburg, das Schuldkapital um 40 Prozent erhöhten, so war es offenbar vortheilhafter, die Schuld auf Leibrenten zu kontrahiren. Denn 100 fl. Kapital, mit den Spesen 140 fl., zu 8% gibt in 20 Jahren 224 fl. Zinsen mit bleibendem Kapital, dagegen 100 fl. Kapital auf eine Leibrente von 12% gibt in 20 Jahren 240 fl. Zinsen mit getilgtem Kapital, wenn in dieser Zeit der Gläubiger stirbt. Das unrichtige Verhältniß zwischen den aufkündbaren Zinsen und den Leibrenten konnte aber auch die Leibrentenverträge ungünstig machen, denn die Leibrenten wurden nicht nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Gläubigers bemessen, sondern nach einer herkömmlichen Größe bestimmt, so daß sie nach Zeiten und Gegenden 8 bis 12½ Prozent betrugen. So lange der jährliche Zinsfuß in ähnlicher Höhe blieb, waren die Leibrenten vortheilhaft; als er aber im 15. und 16. Jahrhundert auf 5% herabsank, wurden sie schädlich, und ihre Differenz führte naturgemäß zu dem System der Amortisation und Annuitäten.

„Wurde die Bezahlung einer Schuld auf unständige Gefälle, wie auf Zolleinkünfte, angewiesen, so mußte der Schuldner dem Gläubiger die richtige Einhändigung der eingegangenen Gelder versichern. Am Niederrhein, wo die Zölle bedeutend waren, geschah dies gewöhnlich in der Art, daß die Gläubiger

einen Kontroleur neben den Zöllner des Schuldners aufstellten, die Zollkasse unter doppelten Verschluß kam, bei deren zeitweiser Oeffnung die Einnahmen nach den auf der Kasse ruhenden Verbindlichkeiten pro rata vertheilt wurden, und der Kontroleur für seinen Herrn die Raten bezog, bis dessen Forderung bezahlt war. Da die Kosten für den Kontroleur von seinem Herrn bestritten wurden, so scheint es, daß man sie nach der Abtragung des Kapitals dem Schuldner aufgerechnet und durch eine letzte Rate bezahlt hat. Der Kontroleur hieß Wartpenninch oder Wachtpennine, was offenbar aus einer französischen Benennung garde-deniers gebildet ist, denn im Deutschen müßte es Pfenningwart heißen, woraus man schließen darf, daß diese Einrichtung aus Frankreich entlehnt wurde." Als z. B. Herzog Reinald von Geldern im J. 1354 seinen Schwager, den Grafen Johann von Kleve, für eine Schuld von 2307 Goldschilden in die Erhebung des Zolles zu Emmerich bis zur Abtragung einsetzte, sagte er: »Ende is the weten dat onse lieue boel (Schwager) sinen wartpenninch setten mach inde sael in die voergenante tolle, die mede to scepe gaen sal ende dat gelt helpen mede in die tolkist to werpene, ende die enen slotel van der tolkisten hebben sael, die daer wesen ende ligghen sael up onsen kost, thent der tyt dat die summe geldes alinclik ende wael betaelt is.«

„Bei der Aufstellung eines Kontroleurs durch den Gläubiger blieb der Schuldner noch im Besitz seiner Oberherrlichkeit, aber da manche Fürsten im 14. und 15. Jahrhundert immer mehr in Schulden geriethen, so mußten sie sogar ihre Hoheitsrechte über die versetzten Bezirke oder theilweise dem Gläubiger auf die Dauer der Schuld abtreten, also ihre Unterthanen des Huldigungseides entlassen und sie anweisen, dem Gläubiger zu huldigen, wie es die Kaiser bei den Reichspfandschaften auch machten." Von vielen Fällen nur zwei. Als König Adolf 1295 dem Edelherrn Gerhard von Jülich um 1000 Mark die Stadt Sinzig bis zur Abtragung dieser Summe verpfändete, befahl er den Rittern, dem Rathe und den Bürgern daselbst, dem genannten Gerhard in Allem gehorsam zu sein (fidelitati vestre committimus et man-

damus, quatenus eidem Gerhardo intendatis in omnibus et humiliter pareatis.« König Albrecht hatte dem Erzbischof Wichbold zu Köln die Stadt Dortmund verpfändet und die Bürger angewiesen, demselben zu huldigen. Diese schickte eine Deputation zu ihm, welche ihn zu Bingen antraf, um dagegen zu remonstriren, wurde aber mit ihrem Ansinnen abgewiesen. Nichtsdestoweniger wollten sie nicht gehorsamen, sondern behaupteten, daß sie nur dem König unmittelbar und bei persönlicher Anwesenheit den Eid der Treue zu leisten schuldig seien, worauf dann Albrecht am 2. Dec. 1299 ein streng mahnendes Schreiben an sie erließ, dem Erzbischof zu huldigen und ihm die Einkünfte zu entrichten. In gleicher Weise erging auch von Karl IV im J. 1372 ein Aufforderungsschreiben an die Dortmunder, dem Erzbischof Friedrich von Köln zu gehorsamen, da die Stadt seinen Vorgängern und ihm zu Pfand geliehen sei. Wie die Stadt Bingen mehrmal verpfändet wurde, bis sie endlich definitiv in den Besitz des Domkapitels überging, wird weiter unten im Verlauf der Geschichte der Stadt dargestellt werden.

„Wenn für das Kapital nur Steuern und Grundrenten verpfändet wurden, so beschränkte sich die temporäre Abtretung der Hoheitsrechte auch nur auf diese Gegenstände, und die Gerichtsbarkeit mit anderen Rechten blieb dem Fürsten reservirt; wurden aber auch die Gerichtsgefälle verpfändet, so bekam der Gläubiger ein Mitrecht auf die Gerichtsbarkeit. Die Abtretung der finanziellen Hoheitsrechte hieß man „„die armen Leute verkaufen““; es wurde dabei ausbedungen: 1. daß der Gläubiger die Unterthanen nicht durch neue oder höhere Abgaben beschweren durfte; 2. daß er die Wiederlösung ohne Hinderniß gestatten mußte; 3. daß er zwar sein Pfandrecht an Dritte verkaufen konnte, aber diese durften keine Fürsten sein und hatten gegen den Schuldner dieselben Verpflichtungen wie der erste Gläubiger; 4. daß der Gläubiger während der Pfandschaft die darauf ruhenden Lasten zu bestreiten hatte.

„Zu einem solchen Anlehen waren 4 Urkunden erforderlich: 1. Die Hauptschuldverschreibung, worin die sämmtlichen Bedingnisse des Anlehens aufgezählt wurden, mit Ausnahme des Zins-

fußes, den man nicht fixiren konnte, weil unter den Einkünften unständige mit wechselndem Preise sich befanden, wie z. B. Weinwachs und Weingülten, Mortuarien u. dgl. 2. Ein Verzeichniß der verpfändeten Einkünfte und Gefälle, wie auch jetzt noch der Hauptschuldurkunde ein Verzeichniß der Unterpfänder beigefügt wird. 3. Der Revers oder die Gegenurkunde des Gläubigers, worin er seinerseits die Erfüllung der Anlehensbedingnisse versicherte. 4. Die Verfügung an die Unterthanen, wodurch sie ihres Eides von dem Fürsten entbunden und angewiesen wurden, dem Gläubiger zum Zwecke der Pfandschaft und auf die Dauer derselben zu huldigen." Letzteres geschah aber auch nicht selten in der Haupturkunde selbst, die dann von den Verpfändeten mitbesiegelt wurde. Als Beispiel solcher Verpfändung will ich eine ungedruckte Urkunde, die sich im Stadtarchiv zu Ahrweiler befindet, im Auszug mittheilen. Der Erzbischof Theoderich von Köln verpfändete 1426 Schloß und Thal Altenahr, wie die Kurweine und das Amt zu Ahrweiler, um 13,200 Goldgulden an Werner von Blatten. In der Pfandurkunde sagte er dann: „Wir setzen ihm und seinen Erben darum zum Unterpfand unser Schloß und Thal zu Altenahr mit allen seinen Dörfern und Freiheiten, Weingülten, Korn, Hafergeld, Hühnern, Waldrecht, Fischerei, Wiesen, Mühlen und allem Nutzen, mit allen seinen Gerichten und Herrlichkeiten, hohen und niederen, sowie das alles zu dem Schloß Altenahr gehörig ist; ferner unsere Kurweine (vergl. hierüber Abth. III Bd. 9 S. 654 u. f., wo ich auch S. 657 dieser Urkunde gedacht habe) zu Ahrweiler, die uns allda in unseren Dörfern und der dazu gehörenden Pflege jährlich zu erfallen pflegen, mit dem Amte zu Ahrweiler in Amtsweise. Der genannte Werner und seine Erben sollen das Schloß zu Altenahr mit dem vorbeschriebenen Zubehör gebrauchen und genießen zu allem ihrem Nutzen, ohne uns oder Jemanden von unsertwegen Rechenschaft darüber abzulegen, vorbehaltlich nur die Oeffnung für uns, unser Stift und unsere Nachkommen in unseren Nöthen. Wenn der Erzbischof jährlich auf Severins- oder Remigiustag dem Werner 500 Goldgulden bezahlt, so kann er die Kurweine an sich ziehen; thut er das nicht, so fallen sie für die nächsten fünf Jahre an die Stadt,

welche dann jene 600 Gulden zu bezahlen hat. Werner mag in der Stadt und Pflege, so lange er das Amt innehat, Jedermann Geleit geben, und wir sollen solches halten, es sei dann, daß es von ihm Jemanden gegeben worden wäre, der gebrannt, geraubt oder beschädigt hätte und dessen ungesühnt und unbefriedet sei, dann soll er ihm das Geleit zwei Tage vorher aufsagen, so bald wir es ihm verkünden. Er und seine Erben mögen alle Unteramtleute im Amt Ahrweiler setzen und entsetzen mit unserm und unseres Stiftes Rath und Wissen, und dieselben sollen ihm gehorsam sein als ihrem obersten Amtmann. An dem Schloß Altenahr soll er verbauen 600 Gulden, die ihm mit der Hauptsumme zurückerstattet werden müssen. Wollen wir oder unsere Nachkommen das Schloß mit seinen Zubehörungen einlösen, so haben wir dem Werner solches ein Jahr zuvor zu verkünden, und er darf dann die Herausgabe nicht verweigern. Wir und unsere Nachkommen sollen den Werner und seine Erben in dem genannten unserm Schloß und der Pfandschaft schützen und beschirmen, und nicht geschehen lassen, daß er derselben entsetzt werde, bis wir die Hauptsumme von 13,200 Gulden und die Bausumme von 600 Gulden mit allen Jahrrenten nach Gebühr und Belauf des Jahres zurückbezahlt haben. Wir haben auch befohlen und geboten, befehlen und gebieten allen unseren Burgmannen zu Altenahr auf ihren Eid und ihre Hulde, die sie uns und unserm Stifte gethan haben, daß sie dem Werner und seinen Erben gehorsam und beiständig sein wollen, die Punkte der Pfandschaft zu halten. Zum Zeugniß alles dessen haben wir unser Siegel an diesen Brief gehangen, und weil wir die vorgeschriebenen Sachen mit Rath und im Beisein unseres Domkapitels zu Köln gethan, so haben wir auch dieses gebeten, daß es seine Zustimmung zu allem dem geben wolle, worauf wir Dechant und Kapitel zum Zeugniß der Wahrheit ebenfalls unser Siegel an diesen Brief gehangen haben. Wir Erzbischof haben ferner geheißen und gebeten unsern Bürgermeister, die Schöffen und Bürger zu Ahrweiler, daß sie sich verbinden wollen mit ihren Eiden und Treuen zu Händen des vorgenannten Werner und seiner Erben, ihnen gehorsam zu sein und zu thun in aller

Maßen, wie auf sie geschrieben steht, und wir Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt und Pflege zu Ahrweiler mit den Dörfern bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir uns verbunden haben zu Händen Werners und seiner Erben in aller Maßen, wie das auf uns geschrieben steht, und haben ihnen das gelobt mit unseren Eiden und Treuen, es fest und unverbrüchlich zu halten und darin gehorsam und getreu zu sein, weshalb wir auf Geheiß und Bitten unseres lieben gnädigen Herrn, des Erzbischofs, zum Zeugniß der Wahrheit unser Stadtsiegel an diesen Brief gehangen haben. Endlich haben Wir Erzbischof geheißen und gebeten unsern Schultheißen, die Schöffen und Bürger unseres Thales und der Freiheit Altenahr, sowie die Schöffen und Landleute, welche dazu gehörig sind, daß sie sich mit ihren Eiden und Hulden verbinden wollen zu Händen des genannten Werner und seiner Erben, ihnen gehorsam zu sein und alles zu thun, was gute getreue Untersassen zu thun schuldig sind, in aller Maßen, wie vorgeschrieben steht, gleichwie sie uns das von Recht und guter Gewohnheit bisher gethan haben; und wir Schultheiß, Schöffen u. s. w. bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir uns mit unseren Eiden und Hulden verbunden haben zu Händen Werners und seiner Erben, denselben gehorsam zu sein, wie gute, getreue Untersassen in aller Maßen, wie das hier geschrieben steht, zu welchem Zeugniß wir unser Siegel an diesen Brief gehangen haben."

„Die Bedingungen, unter welchen die Gemeindeschulden gemacht wurden, waren mancherlei, dahin gehören unter anderen:

„1. Creditschulden. Solche Schulden hatten kein Unterpfand und eine Rückzahlungsfrist innerhalb eines Jahres. Wurde diese pünktlich eingehalten, so rechneten christliche und jüdische Gläubiger häufig keinen Zins an, denn die Schuld wurde wie ein hinterlegtes Kapital betrachtet, wofür man in der Regel auch keinen Zins bezahlte. Wurde aber die Frist nicht eingehalten, so war von christlichen Gläubigern das Einlager der Schuldner oder ihre freiwillige Schuldhaft ausbedungen, von jüdischen ein Wochenzins für den Verzug, und von beiden manchmal ein allgemeines Pfändungsrecht. Im J. 1334 lieh die Stadt

Bruchsal 1000 Goldgulden von Swicker von Helmstatt; als Schuldner erklärten sich alle bürgerlichen Einwohner, nämlich Schultheiß und Richter, die Besitzer der freien Höfe, die des Kammerhofs, die ganze Gemeinde der Stadt und Vorstädte. Die Schuld wurde am 24. Juni gemacht mit der ausdrücklichen Bemerkung, ohne Zins und Gülte, und sollte am 23. April 1435 zurückbezahlt werden. Die Stadt bekam also das Kapital auf 9 Monate ohne Zins; könnte sie nicht bezahlen, so wurde die Frist auf ein Jahr verlängert bis zum 23. April 1436, für welche Zeit sie aber 5% oder 50 Gulden Zins entrichten mußte, und zwar auf den 11. Nov. 1435. Erst wenn die zweite Frist verstrich, mußten 6 Gerichtsleute und 6 aus der Gemeinde von Bruchsal das Einlager zu Speyer, Heilbronn oder Wimpfen in der gewöhnlichen Weise leisten.

„In ähnlicher Weise entlieh die Stadt 1000 rheinische Gulden von Heinrich von Remchingen auf Frohnleichnam (11. Juni) 1433 und sollte sie auf Invocavit (14. Febr.) 1434 ohne Zins zurückbezahlen. Bei Nichteinhaltung der Frist trat das Einlager sogleich zu Speyer ein durch 6 vom Gericht und 6 von der Gemeinde. Verging noch ein Monat, ohne daß die Schuld bezahlt war, so wurde das Einlager an einen andern Ort drei Meilen von Speyer verlegt. Diese Schuld machte die Stadt für ihren Bischof Raban von Speyer, dem sie das Geld übergab, wofür er die Rückzahlung versprach, und wenn er sie versäumte und die Stadt sie entrichten müßte, so setzte er sie für Kapital und Kosten in den Bezug seines Ungelds und seines Zolles zu Bruchsal ein. Dieses Geschäft bestand also darin, daß der Bischof die Stadt als Zwischenschuldnerin einschob, die dem Gläubiger direkt verbindlich war, welchem dadurch die pünktliche Rückzahlung besser versichert wurde, als wenn er eine allgemeine Anweisung auf die Einnahmen des Bischofs bekommen hätte, indem er nicht wissen konnte, inwiefern diese Einnahmen schon durch andere Schulden und Verbindlichkeiten belastet waren."

Am 30. Juli 1375 machte die Stadt Konstanz bei dem Juden Samuel eine Anleihe von 159 Pfund Heller unter der Verpflichtung, solche nächsten Martini zurückzuzahlen; komme

sie dem nicht nach, so sei sie verbunden, von jener Zeit ab von 2 Pfund Heller wöchentlich 3 Heller Zinsen zu geben. Das war also eine Creditschuld auf einen bestimmten Verfalltag nach 3½ Monaten, nach dessen Ablauf der Jude im Nichtzahlungsfalle einen Wochenzins nehmen durfte, der jährlich 32½ Prozent betrug. Außerdem räumte ihm aber auch die Stadt ein, im Nichtzahlungsfalle zur festgesetzten Zeit das Kapital gegen Cession der Schuldurkunde bei einem Andern zu leihen und ein allgemeines Pfandrecht über die von Konstanz auszuüben, welche für Kapital, Zinsen und Kosten sammt verbindlich waren (daz er uns und unser erben und nachkomen umb das selb hobgut, gesuch und schaden pfenden und angriffen mugent an unsren und unsrer stat luten und gutern). Die Schuld wurde also wie Wechselschuld mit persönlicher Haftbarkeit behandelt, wobei die Stadt den Zins gewann, wenn sie den Zahlungstermin einhielt, was nur bei einem pünktlichen Finanzhaushalt möglich war.

„2. Unterpfandsschulden. Für diese Schulden zahlten die Gemeinden die Jahreszinsen; sie waren aufkündbar oder ewig, also von der ersten Art sehr verschieden. Ein Beispiel der Stadt Lauterburg im Elsaß wird dies deutlich machen. Im J. 1433 entlieh die Stadt von der Jungfrau Anna von Rottweil zu Straßburg 100 Goldgulden zu 6 Prozent auf Leibgeding für ihr Leben, und nach ihrem Tode als ewiges Kapital, welches der Aebtissin und dem Kloster St. Stephan in Straßburg verzinst werden sollte. Die Unterpfänder waren „„beten, sturen, zinße, dinste und rechte abe (von) ackern, matten, holtz, felde, wassern, vischentzen, wunnen, weyden, zollen, freveln, ungelten, besserungen, gewerfften, nutzit .. ußgenommen .. voruß vor unbekumbert."" Also eine erste und Generalhypothek auf die städtischen Einnahmen, auf welche obigen 6 fl. Zins ein unverkümmertes Vorzugsrecht eingeräumt wurde, welches durch keine Beschlagnahme (kumber) für andere Schulden gekränkt werden durfte. Außerdem wurden Bürgen gestellt, welche im Fall der Nichtzahlung das Einlager leisten mußten.

„Die Finanzverwaltung der geistlichen Korporationen hatte manches Eigenthümliche, was für die Geschichte des Finanzwesens

beachtenswerth ist, worüber hier einige Andeutungen folgen. Die Art des Erwerbes und der Verwaltung ihres Vermögens war ihnen entweder durch ihre Regel vorgeschrieben oder nicht; man kann jene Art die fundamentale, diese die statutarische nennen, denn jene beruhte auf Grundgesetzen, diese auf Statuten.

„Nach der Ordensregel war die Körperschaft 1. entweder auf Grundvermögen radizirt, und zwar a. auf jede Art desselben (wie die Benediktiner), b. nur auf freies Grundeigenthum (wie die Cisterzienser); 2. oder der Erwerb von Grundeigenthum war untersagt (wie bei den Bettelorden) und unzweckmäßig (wie bei den Bruderschaften). Nach diesen Grundzügen richtete sich die Vermögensverwaltung und deren Folgen. Die Benediktinerklöster wurden durch ihren Grunderwerb in viele und sehr nachtheilige Streite und Prozesse verwickelt, weil sie die Güter mit allen Lasten und Ansprüchen übernahmen; diese herbe Erfahrung nöthigte die renovirten Benediktiner oder Cisterzienser zu der Ordensregel, daß sie nur freies Grundeigenthum erwerben durften. Sie suchten deshalb bei ihren größeren Besitzungen alle nachbarlichen Eigenthümer auszukaufen und fanden auch schlecht begründete Ansprüche Dritter mit Geldopfern ab.

„Mönchs- und Ritterorden, die unter einem Provinzial standen, waren für die einzelnen Klöster und Commenden von dessen Zustimmung abhängig, wenn sie Veräußerungen oder Schulden machen wollten.

„Körperschaften ohne Grundvermögen waren auf die hypothekarische Verwaltung ihrer Baarvorräthe angewiesen, entweder a. durch Ausleihen auf Gülten, d. h. unaufkündbare oder ewige Renten, oder b. auf Zinsen mit dem Rechte der Aufkündigung. Diese beiderlei Geldgeschäfte waren bei den Mendikanten ohne Bedeutung: denn die geringen Kapitalien, die sie als einen Sparpfennig für Nothfälle ausliehen, kommen nicht in Anschlag; größere Summen brachten manche Bruderschaften in feste Hände durch Gülten oder in den Umlauf durch Zinsen.

„Die Kollegiat- und Domstifter erwarben und verwalteten ihr Vermögen statutarisch; sie sahen weniger auf Grundvermögen, als auf Renten, und konnten deswegen auch unter sich eine Be-

steuerung sowohl der einzelnen Mitglieder, als auch der Korporation überhaupt einführen, wodurch sich ihre Finanzverwaltung von jener der Klöster merklich unterschied. Die Art der Schuldentilgung durch Einschränkung war daher bei den Klöstern eine andere, als bei den Stiftern: die Klöster konnten nur die Aufnahme ihrer Mitglieder beschränken, um ihre Ausgaben zu vermindern; die Stifter thaten dasselbe, aber sie konnten ihre Mitglieder besteuern, weil sie persönliche Pfründen und Sondergüter hatten. Wenn ein Mitglied eines Stiftes starb, so erhielten seine Erben gewöhnlich einen Jahresbetrag, zuweilen auch zwei der Pfründe des Erblassers, welches Sterbejahr man davon annus gratiae nannte. Dieser Bezug war bestimmt, um die etwaigen Schulden Verstorbener damit zu bezahlen (1), und beruhte auf derselben billigen Rücksicht, wie die jetzigen Sterbquartale der Staatsdiener. Der Nachfolger des Pfründners mußte also den Ertrag des ersten Jahres entbehren; in drückenden Umständen wurde aber auch bei solchen Pfründen, wo es rechtlich zulässig war, bestimmt, daß der Nachfolger erst nach mehreren Jahren in den Bezug der Pfründe eintrat und die vorherigen Einkünfte derselben zum Vortheil des Stiftes verwendet wurden (daher anni carentiae). Für die laufenden Bedürfnisse der Verwaltung nutzte diese Maßregel wenig und war eine andere wirksamer, wodurch man große Pfründen längere Jahre unbesetzt ließ, und bedeutender die Beihülfe, wenn ein Stift die Einkünfte gewisser Güter und Gefälle auf eine Reihe von Jahren zur Schuldentilgung bestimmte, denn dadurch wurden die Deckungsmittel nicht mit zufälligen, sondern mit ständigen und periodisch sicheren Einnahmen vermehrt.

„Für die allgemeinen Schulden der Domstifter wurden die untergeordneten Kollegiatstifter und Pfarreien zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens oder überhaupt nach einem gewissen

(1) In der 1392 ausgestellten Genehmigungsurkunde der durch den Herzog Wilhelm von Berg erneuerten Stiftung der Kollegiatkirche zu Düsseldorf heißt es: »Decedens in minori prebenda pro solutione debitorum suorum habebit duos annos gracie, in quibus quolibet anno executoribus testamenti sui, vel, si decesserit sine testamento, heredibus, successoribus vel causam ab eo habentibus dabuntur viginti quatuor floreni.«

Prozentsatze des reinen Einkommens beigezogen.") So legte der Klerus von Mainz, um die vom Erzbischof Sifrid III. in Italien gemachten Schulden, welche für die Mainzer Kirche sehr drückend waren, zu tilgen, allen Stiftern und Pfarreien der ganzen Diözese auf, von ihren Einkünften den Zwanzigsten, d. h. 5 Prozent, abzugeben. Es konnten sogar Fälle eintreten, daß eine Korporation sich ganz auflöste, um die Schulden zu bezahlen, wie dieses z. B. 1276 in dem Kloster Ilbenstadt in der Wetterau geschah, dem erzbischöfliche Kommissarien vorgeschlagen hatten, zur Tilgung seiner Schuldenlast einige seiner Güter zu verkaufen, worauf die Mönche unter sich dahin übereinkamen, daß der Propst freiwillig auf seine Propstei verzichtete und die übrigen Mönche an andere Orte verzogen. (Baur, hess. Urk. 1, 105.)

Neben den Anlehen, die man gegen Unterpfänder (worunter stets liegende zu verstehen sind, subpignora), Leibrenten oder auf Credit machte, ging man deren aber auch auf Faustpfänder ein, und diese wurden dann bei den Juden, Lombarden und Kauwerzen gemacht. Alle diese, welche einen festen Wohnsitz nicht hatten, sondern nur für eine bestimmte Zahl von Jahren die Erlaubniß erhielten, an einem Orte zu wohnen, konnten sich nur auf solche Art des Vorschusses einlassen, weil bei einem Wechsel des Wohnortes das Verkaufen von verpfändeten liegenden Gütern oder das Unterpfandwesen mit Einlager zu viele Unbequemlichkeiten darbot. In Rücksicht des Zinswuchers waren die Lombarden und Kauwerzen indessen nicht besser, wenn nicht noch schlimmer, als die Juden, fanden aber bei den rheinischen Erzbischöfen Aufnahme, Schutz und Freiheiten, weil sie, wie Bodmann sagt, eine kräftige Labung für deren stets tödtlich kranke Finanzen waren. Sie kommen in Bingen bereits 1353 vor, denn in einer Urkunde, welche Ritter Witger vom Mürment und Johann, dessen Sohn, dem Lewe Ottin, Kaufmann aus Asti, über ein Anlehen von 400 Goldgulden, jeden zu 20 köln. Schillingen gerechnet, am 29. Oct. jenes Jahres ausstellte, wird dieser Ottini oppidanus Pingwensis genannt.

Sie bildeten dort zwei Geschäftshäuser, von denen jedes mehrere Theilnehmer hatte. Die eine Gesellschaft bestand aus

Reinhard Ottini, Johann von Montesia dem Aeltern und Leo Ottini, die andere aus Bernhard von Pomaris, Jakob und Martin von Broglio. Letzteren, die lombardische Kaufleute genannt werden, gestattete Erzbischof Gerlach von Mainz am 18. Aug. 1356, mit ihren Brüdern und Familien die nächsten zehn Jahre in Bingen zu wohnen und gegen eine jährliche Abgabe von 150 Goldgulden daselbst Handel zu treiben. Ein neues Privilegium erhielten diese Gesellschaften von ihm am 10. Nov. 1363. In der darüber ausgestellten Urkunde sagte der Erzbischof: „Wir haben mit Rath des Dekans Rudolf, des Kustos Reinhard und des ganzen Domkapitels aufgenommen den Richard von Montemagno, Georg von Pomaris und Martin von Broglio, lombardische Kaufleute aus Asti, mit ihren Brüdern, leiblichen Erben und Dienern, so zwar, daß sie wie die bereits in Bingen wohnenden Lombarden Reinhard Ottini, Johann von Montesia der Aeltere und Leo Ottini, der Sohn weiland Leo's Ottini, mit ihren Erben und Dienern in gleicher Weise, wenn sie dort sich niederlassen wollen, sich Häuser kaufen, mit allem ihrem Vermögen und ihrer Habe in unserm Geleite, Schutze und Obsorge stehen, wenn sie in unser Land kommen, wieder gehen und zurückzukehren, und zwar auf die Dauer von 15 Jahren. Innerhalb dieser Zeit dürfen sie in unserer Stadt Bingen wohnen und gemeinschaftlich oder getrennt verkaufen, kaufen, Geld wechseln, damit Handel treiben, in jeder ihnen beliebigen Münze Geschäfte machen und in jeglicher Weise ihren Vortheil suchen. Von ihrem Kaufe und Verkaufe, ihrem Handel und ihren Geschäften, es mag das alles durch sie oder einen von ihnen oder durch Andere in ihrem Namen geschehen, wollen wir in keiner Weise etwas nehmen, nehmen lassen, verlangen oder verlangen lassen, es sei dann die Ueberschreitung so schwer und groß, daß sie nur durch uns und keinen Andern mit Recht zu rügen sei. Zugleich entbinden wir die genannten Kaufleute, ihre Genossen, Erben und Diener, wie ihre ganze Habe wegen aller Handlungen, welche sie in früheren Zeiten begangen haben, so daß wir und Niemand in unserm Namen dafür etwas von ihnen bis auf den heutigen Tag fordern sollen. Sollte einer von ihnen

oder der Ihrigen in unserm Lande oder unserer Stadt eine Missethat, einzig Todtschlag ausgenommen, begehen, so können und sollen wir dafür nicht die Genossen, Erben oder Diener oder deren Vermögen in Anspruch nehmen, sondern haben uns einzig wegen der von uns festzusetzenden Strafe an der Person des Thäters und dessen Eigenthum zu halten; ist das Vergehen ein geringeres, dann wird die Buße von den Schöffen des Ortes festgesetzt, wo dasselbe begangen worden ist.

„Von allen Dingen, sie mögen geschehen außerhalb des Landes und der Stadt, durch sie selbst oder einen der Ihrigen, wollen wir nichts von ihrem Gute zu Bingen oder anderswo verlangen oder verlangen lassen, sondern sie, so viel an uns ist, in Ruhe und Frieden lassen. Sollte einer ihrer Diener in irgend einem Falle in ihrem Dienste oder in ihrer Gesellschaft sich verfehlen, und es würden die Chefs (magistri) uns solches klagend vorbringen, so ist einem der Chefs oder einem der Brüder oder der Erben ohne weitern Beweis zu glauben (1), es sei dann, daß durch drei taugliche Zeugen das Gegentheil erwiesen würde, und wir wollen deshalb an den Gütern der Kaufleute und ihrer Genossen nichts zu fordern haben. Wenn einer ihrer Diener ohne ihr Wissen und ihren Willen zu ihnen erlaubten und üblichen Geschäften Geld anlegen würde, so wollen wir deshalb von der Gesellschaft nichts verlangen, und wenn einer der Diener irgend einen Schaden anrichtete und ihnen denselben ersetzen wollte, so soll es ihnen erlaubt sein, solchen anzunehmen, ohne deshalb von uns beschwert oder gestört zu werden. Werden gestohlene oder sonst auf unrechte Weise erworbene Güter in ihre Wohnungen gebracht, so werden wir deshalb nichts von ihnen

(1) In der sehr fehlerhaften Urkunde bei Schunck, Beiträge zur Mainzer Gesch. 1, 79 steht: Si aliquis servorum suorum in aliquo casu in servicio vel in societate ipsorum forefaceret et magistri de hoc nobis conquerentur, tradendus esset uni magistrorum vel alicui fratrum vel heredum suorum sine probatione alia facienda, während es in einem sonst ganz gleichen Passus des Privilegs Kunos von Trier für die Lombarden zu Oberwesel (bei Hontheim, hist. Trev. dipl. 2, 277) für tradendus esset heißt: credendum est, was einen ganz andern, jedenfalls aber bessern Sinn gibt, da doch nicht anzunehmen ist, daß der Diener dem Chef zur Bestrafung übergeben werden sollte.

verlangen, und sie sind nicht verbunden, dieselbe eher herauszugeben, bis ihnen vergütet worden ist, was sie daran zu fordern haben; auch haben sie keinen Beweis zu liefern, sondern es genügt ihre einfache Aussage, es sei dann, daß durch drei taugliche Zeugen das Gegentheil erwiesen würde. Haben sie Unterpfänder Jahr und Tag (1 Jahr und 6 Wochen), so können sie dieselben zu ihrem Vortheil verkaufen, wofern solche Pfänder früher bei Gericht und unter Benachrichtigung der Gläubiger ausgerufen worden sind, dabei soll dann ihrem einfachen Worte ohne Beweis geglaubt werden, insofern das Gegentheil nicht festgestellt wäre, wie vorgeschrieben, und wir wollen sie in diesen Pfändern und Rechten gegen Jedermann in Ruhe und Frieden halten.

„Wir versprechen ihnen, sie und ihr Vermögen im Lande und in der Stadt als ein gesetzlicher Beschützer und Vertheidiger zu schirmen, und gestatten ihnen, ihre Ausstände, wirklich bestehende wie künftige, überall im Lande einzuziehen, insoweit sie solche durch Briefe, Handschriften oder auf sonstige wahrhafte Weise nachweisen, und sollen dabei die Schuldner nicht anders beweisen können, daß sie den Kaufleuten etwas bezahlt haben, als durch Quittungen, welche durch die Schöffen des Ortes ausgestellt sind, bei denen die Schuldurkunde aufgenommen wurde. Ferner gestatten wir, daß die genannten Kaufleute, ihre Genossen, Erben und Diener Kauf, Verkauf und Tausch treiben können mit allen ihren Gütern, wann und wie oft es ihnen gefällt und vortheilhaft scheint, und jegliches derartige Geschäft, was sie vor unseren Schöffen oder einem öffentlichen Notar abschließen, soll von uns aufrecht erhalten werden. Wir versprechen ihnen, daß weder wir, noch irgend Jemand in unserm Namen für Schulden, die sie zu fordern haben, Ausstände gebe, solche auch in keiner Weise uns aneignen; wir wollen vielmehr, daß ihnen die Schulden vollständig und unverkürzt bezahlt werden, wie das oben ausgedrückt worden ist.

„Wir wollen nicht von ihnen verlangen oder verlangen lassen, erzwingen oder erzwingen lassen, daß sie einzeln oder in Gemeinschaft uns oder einem Andern in unserm Namen während

jener Zeit ein Geschenk geben, Bürgschaft leisten oder sich sonst verpflichten, es geschehe dann aus freiem Willen, wie wir dann auch ebensowenig wollen, daß irgend etwas gegen sie geschehe, was dem Inhalte und den Bedingungen des Gegenwärtigen zuwider wäre. Sollten die vorgenannten Kaufleute ihre Genossen, Erben oder Güter außerhalb unseres Landes oder unserer Stadt mit Arrest belegt, angehalten oder festgehalten werden, so versprechen wir, sobald wir darum ersucht werden, mit allem Eifer und Fleiße uns für deren Befreiung zu verwenden, und sollten diejenigen, welche sie festhalten, sie nicht entlassen wollen, so wollen wir uns an deren Gütern in dem Maße vergreifen, als uns nützlich und angemessen zu sein scheint, damit die Kaufleute und die Ihrigen ihre Freiheit erlangen. Wir werden nicht zugeben, daß andere Kaufleute, die gleiche Geschäfte treiben, sie mögen Italiener oder Lombarden sein, in unserer Stadt Bingen während jenes Zeitraumes sich niederlassen. Stirbt einer der genannten Kaufleute, seiner Erben oder seiner Familie, so sollen, auch wenn er ein Bastard wäre, nach vorheriger Reue die Sakramente der Buße, der Wegzehrung und h. Oelung wie das Begräbniß nicht versagt werden, und alle Güter, die in unserm Gebiete sich befinden, den nach den Gesetzen und dem Herkommen seines Landes nächsten Erben übergeben werden, und wir selbst wollen von diesen Gütern nichts verlangen. Wenn einer der Kaufleute oder seiner Familie irgend Jemanden, wessen Standes er wäre, oder Güter mit Arrest bestricken würde (1), so wollen und verordnen wir, daß ihnen vor allen anderen Personen die Forderungen bezahlt werden, insoweit sie solche durch Briefe oder auf sonst glaubhafte Weise nachweisen können. Haben wir Krieg mit Jemanden, unter dessen Herrschaft lombardische Kaufleute wohnen, welche in Handelsbeziehungen stehen mit unseren genannten Kaufleuten, so wollen wir, daß jene unter unserm

(1) In der Urkunde bei Schunck ist hier eine ganze Stelle ausgelassen. Es heißt nämlich: Si dicti mercatores aut alter eorum ac familia, cuiuscunque status sit, volumus etc. Ich habe das ergänzt aus der eben citirten Urkunde bei Hontheim, die den Sinn klar gibt: Si dicti mercatores seu alter eorum vel familia facerent arrestare personam aliquam sive bona aliqua, cuiusque conditionis essent, volumus etc.

Geleite sicher gehen und kommen durch unser Land und unsere Stadt und in demselben Schutze sind, wie unsere, die genannten Kaufleute. Wir versprechen, daß, wenn irgend ein Mandat, Befehl oder Gesetz, jetzt oder in der Folge, von Herzogen oder Grafen oder Prälaten oder uns gleichstehenden oder untergebenen Personen, geistlichen oder weltlichen, ergehen sollte, das die Kaufleute, ihre Genossen, Erben und Angehörigen wegen ihres Handels oder ihrer Geschäfte beschwerte oder schädigte, so wollen wir ihre Güter als ein treuer Herr vertheidigen und beschützen.

„Wegen der Freiheiten und Privilegien, welche in Gegenwärtigem enthalten sind, sollen die genannten Kaufleute uns oder unserm Einnehmer in unserm Namen alljährlich 150 kleine Gulden von Florenz oder einen gleichen Werthbetrag von ihrem Wohnsitz, den sie in Bingen haben, geben, und soll immer die Zeit der Zahlung das Fest des h. Martinus im Winter sein, und so immerfort von einem dieser Festtage zum andern bis zum Ablauf jener Jahre, wenn sie so lange in Bingen bleiben werden. Sollten wir von dem Vorstehenden in irgend einer Weise abweichen und den Kaufleuten dadurch unserer Seits Kosten oder Schaden erwachsen, so wollen wir ihnen alles solches ersetzen, wie es Recht und Billigkeit erfordert. Alles und jedes Einzelne, was in diesem Brief enthalten ist und wir den Kaufleuten und den Ihrigen versprochen haben, soll von uns in guten Treuen gehalten und ohne Bedingung beobachtet werden. Auch sollen unsere Richter, Amtleute, geistliche und weltliche Untergebenen dieses alles halten und beobachten, und wir werden ihnen dafür mit unserer Gnade geneigt sein.“ Der Abdruck der Urkunde, deren Fehlerhaftigkeit ich an zwei Stellen nachgewiesen habe, scheint auch unvollständig zu sein, indem in anderen Privilegienertheilungen für die Lombarden noch die beiden Passus vorkommen, daß es ihnen frei stehe, innerhalb des festgesetzten Zeitraumes ohne Hinderniß wegzuziehen, und daß ihnen nach Ablauf der Frist noch ein Jahr weiter bewilligt werde, um ihre Schulden beizutreiben, für welches sie dann keinen Jahreszins zu zahlen hätten.

Im folgenden J. 1364 mußten sie schon dem Erzbischof ihre Schutzsteuer auf die nächsten sechs Jahre vorausbezahlen, worüber

derselbe dann folgende Quittung ausstellte: „Wir bekennen, daß Richard, Jakob und Martin von dem großen Berge (Monte magno), Gesellen Lampartir (Lombarden), gesessen in unserer Stadt Bingen, uns alle Zinsen, die sie bis dahin schuldig waren, bezahlt haben. Auch haben sie uns gegeben und gütlich bezahlt 900 schwere Gulden von Florenz, damit sie und ihr Gesinde in Ruhe und unverdrängt sitzen und wohnen sollen in unserer Stadt Bingen die nächsten 6 Jahre."

Erzbischof Johann I erneuerte am 28. Juli 1371 den in Bingen wohnenden Lombarden der Gesellschaft Montemagno, Pomario und Broglio die von seinem Vorgänger ihr verliehenen Privilegien. Mit veränderten Namen und Datum (17. Oct. 1377) liegt dieselbe Bestätigung von Erzbischof Adolf vor, ohne daß wir jedoch wissen, ob dieselbe auch wirklich ausgefertigt worden ist. Als Theilhaber der Gesellschaften werden darin genannt, einerseits: Aegidius und Martin, Söhne weiland Martins von Broglio, dann anderseits: Johann und Albert von Montemagno, Brüder, Gottfried genannt Quombart ihr Neffe, Leo Ottini, sowie Gerhard und Burchard, dieses Leo Söhne.

Im Jahr 1332 hatte der Erzbischof Walram von Köln einer lombardischen Handelsgesellschaft das Recht ertheilt, gegen eine Jahrrente von 300 Florenzer Gulden sich in Köln niederzulassen und dort Geldgeschäfte zu treiben. Wir treffen bei derselben ebenfalls die Namen Montemagno und Ottini an, so daß man fast schließen sollte, dies Binger und das Kölner Geschäft sei eines und dasselbe gewesen. Die Namen der Kölner Kaufleute, gleichfalls aus Asti gebürtig, waren: Rophinus Rolarius und Matthias genannt Cynet, Gabriel und Walram de Montemagno, Leo und Daniel Ottini, Richardo und Pirziwallo de Montemagno, Dominikus und Leo genannt Stoil. Die ihnen ertheilten Freiheiten stimmen fast ganz mit denen überein, welche der Erzbischof von Mainz den Binger Lombarden ertheilte. Der Erzbischof gab ihnen auf eilf Jahre Schutz und Geleit, erlaubte ihnen, in Köln zu wohnen, Grundeigenthum zu erwerben und Häuser zu bauen, getrennt oder gemeinschaftlich Geschäfte zu betreiben, namentlich Geldgeschäfte, und auf Pfänder zu leihen. Streckten sie Geld auf gestohlene

Pfänder vor, so konnte der Eigenthümer diese nur gegen Rückerstattung der Pfandsummen wiedererhalten. Blieb ein Pfand Jahr und Tag ungelöst, so konnten sie es verkaufen und den Mehrerlös für sich beanspruchen. Ohne ihre Zustimmung durfte sich kein anderer Lombarde in Köln niederlassen, um Geldgeschäfte zu betreiben. Ward der Erzbischof in einen Krieg verwickelt, so blieben die Lombarden unter seinem Schutze und behielten ihr freies Geleit. Nach Ablauf der eilf Schutzjahre war ihnen zum Ordnen ihrer Geschäfte noch ein Freijahr gestattet. (Wenn ich nicht irre, so heißen noch heute die Börsen zu Köln und Hamburg „der Lombard".) Hält man neben diese und die Binger Privilegien die damit fast ganz übereinstimmenden, welche der Erzbischof Kuno von Trier einer lombardischen Gesellschaft aus Asti am 27. Dec. 1366 für den Aufenthalt in Oberwesel erthellte (vergl. Bd. 8 S. 45—50), so sollte man fast glauben, daß die Bedingungen zur Aufnahme nicht von den Erzbischöfen, sondern von den Lombarden selbst gestellt worden seien, und daß jene um der hohen Schutzsteuer willen ganz gern auf Alles eingingen, was diese verlangten.

Rücksichtlich des Geldwechsels unterlagen sie an verschiedenen Orten der Beschränkung, daß sie solchen nur an bestimmten Tagen und öffentlich, aber nicht in ihren Häusern ausüben durften. So heißt es in einer Kölnater Verordnung vom Jahr 1364: „1. Alle diejenigen, welche öffentliche Wechsler sind, sollen drei Tage in der Woche, Dienstags, Donnerstags und Freitags, mitten am Tage in der Wechsellaube sitzen und dort ihre Bänke haben, aber nicht zu Hause wechseln, es sei dann, daß einer eine bedeutende Summe auswechseln müsse, dann mag er heim gehen, inzwischen aber die Laube mit seinem Weibe oder mit seinen Kindern besetzen. Eine Uebertretung dessen wird für jeden Tag mit 1 Pfund Heller bestraft. 2. Sie sollen auch von dem Gulden nicht mehr als 2 Straßburger und von einem Pfund Straßburger 3 Denare nehmen. (Danach betrug die Wechselprovision $1\frac{1}{4}$ Prozent und das Agio vom Goldgulden $1\frac{2}{3}$ Prozent). 3. Es soll auch kein Fremder oder Einheimischer heimlich in der Stadt Wechsel treiben, sondern nur öffentlich in der Laube. 4. Indessen

mag jeglicher, wer er sei, zu Kolmar Gulden oder Straßburger kaufen, so viel er deren bedarf zu seiner Nothdurft, daß er sie also nicht wieder verkaufe auf Mehrschatz (d. h. gegen Agio)."

Bei den Darlehen gegen Faustpfänder mußten sehr hohe Prozente bezahlt werden. Ich gebe als Beispiel die Aufnahme von Lombarden in der Stadt Konstanz vom J. 1282, die auch noch unter anderen als den oben vorgekommenen Bedingungen geschehen war. Hier war es ihnen gestattet, sogar die ganz geringe Summe von 5 Schilling Pfenningen (ungefähr 2 fl. 18 Kr.) zu leihen, wofür ihnen wöchentlich ein Zins von 1 Pfenning zu nehmen gestattet war, von 10 Schillingen wöchentlich 1 Denar, von 1 Pfund 12 Denare. Das machte 43⅓ Prozent für das Jahr. Bei Darlehen an Fremde waren sie an keinen bestimmten Zinsfuß gebunden. Der Waarenhandel war ihnen jedoch untersagt, und sie mußten deshalb, um sie in dieser Beziehung besser beaufsichtigen zu können, in einem Hause beisammen wohnen. Ein Konstanzer Bürger durfte bei ihnen kein Geld für Rechnung auswärtiger Personen aufnehmen, weil dieses ein dem Wechsel ähnliches Geschäft gewesen wäre, wobei der Konstanzer Bürger den Diskonto bezogen hätte, der den Lombarden zufallen sollte.

Wenn die Lombarden in der Regel auch nur gegen Pfänder Geld ausliehen, so kam es doch wohl vor, daß sie auch gegen Einlager oder freiwillige Schuldhaft Vorschüsse leisteten. Ein Beispiel der Art finden wir bei Adolf von Mainz, der als Erwählter in einem zu Dieburg am Jahres Abende ohne Angabe des Jahres folgenden Brief an Leo Ottini zu Bingen schrieb: „Da wir dein Geißel sind für 300 Gulden, solche in acht Tagen zu bezahlen oder Geißelschaft zu halten, so bitten wir dich in aller Treue, daß du uns Ausstand geben und die Summe Geldes ungefordert stehen lassen wollest bis zum nächsten Sonntag über vierzehn Tage, binnen welcher Zeit dir die dreihundert Gulden ohne alle Hinderniß bezahlt werden sollen. Da wir glauben und vertrauen, daß du uns dieses nicht versagen wirst, so gib uns durch diesen Boten Antwort." Ein anderes Beispiel von freiwilliger Schuldhaft und zugleich von hohen Verzugszinsen und

einer Generalhypothek auf die Güter des Kreditschuldners liefert eine Oberweseler Urkunde vom 2. Mai 1357. Konrad von Buches, Lampert von Schonenburg, Ritter, Emmerich von Ingelheim und Johann von Braubach liehen an jenem Tage bei Konrad Asina-rius und Folkard Pallidus, lombardischen Kaufleuten, und ihrem Genossen zu Oberwesel 180 Goldgulden mit dem Versprechen, diese Summe auf nächsten Mariä Lichtmeßtag zurückzuzahlen. Würden sie diese Frist nicht einhalten, so hätten sie jede Woche, so lange die Schuld weiter stehe, 2 Goldgulden und 5 Schilling Heller zu entrichten. Zur größern Sicherheit mußten sie weiter versprechen, in einem Wirthshause zu Oberwesel Einlager zu halten und zwar jeder mit einem Diener und einem Pferde, wenn sie von Seiten der Gläubiger gemahnt würden. Endlich seien Letztere bei Nichterfüllung der Zahlung befugt, durch den Schultheiß sämmtliche beweglichen und unbeweglichen Güter der Schuldner mit Beschlag legen und solche verkaufen zu lassen. Die Schuld betrug 843 fl. unseres Geldes, der Wochenzins 2 Goldgulden = 9 fl. 22 Kr., die 5 Schilling Heller 1 fl. 10 Kr., also ein wöchentlicher Verzugszins von 10 fl. 32 Kr. oder 65 Prozent. Da in der Urkunde nicht die Rede von Zinsen ist, die vom 2. Mai bis zum 2. Febr., also für 10 Monate, bezahlt werden sollten, so begreift sich, weshalb bei versäumter Rückzahlung so schwere Bedingungen gemacht wurden.

Auch auf öffentliche Gefälle liehen sie Geld, wovon uns ebenfalls ein Schreiben des Erzbischofs Adolf vom 22. März 1380 Zeugniß gibt. Derselbe schrieb nämlich an jenem Tage an seinen Beseher Rudolf zu Gernsheim: „Wird sind schuldig Leo Ottini dem Alten, unserm Lombarden zu Bingen, 700 Gulden, wegen deren wir ihm 2 Turnose auf dem Zolle zu Gernsheim verschrieben haben. Deshalb befehlen wir dir, daß du ihm die beiden Turnose reichest und ihm bezahlest, was davon erfällt, nach Inhalt des Briefes, den er darüber von uns hat."

Von Bernhard, dem Sohne dieses Leo Ottini, sind drei lateinische Briefe aus den Jahren 1380 und 1381 vorhanden, die er als Student zu Paris an seinen Vater schrieb. „In kindlicher Treue und unter Begrüßung theile ich Dir, mein lieber Vater,

mit, daß ich und Nikolaus (des jungen Bernhard Begleiter und Lehrer) zu Paris dem Studium der sieben freien Künste fleißig obliegen und uns mit der Gnade Gottes des besten Wohlseins erfreuen, wie wir dann auch täglich zu erfahren wünschen, daß ihr alle euch in gleicher Weise wohl befindet. Dabei wisse, daß, als Herr Hermann Rost nach Paris gekommen war, er uns zu sich einlud, uns einmal ein reichliches Frühstück vorsetzte und uns sehr ehrenvoll behandelte, wofür Du, lieber Vater, ihm zu danken nicht unterlassen mögest. Im Augenblicke wüßte ich nichts weiter zu schreiben. Grüße von mir und Nikolaus auf das Innigste meine liebe Mutter, meinen Bruder, meinen Oheim Barneley, meinen Oheim Nikolaus Liebknson und Leo den Jüngern, sowie alle Verwandten, Freunde, Diener und Hausgenossen. Lebe wohl in Christo dem Sohne der Jungfrau. Paris auf Frohnleichnam (24. Mai) 1380. Dein Sohn Bernard von Bingen." —

„Lieber Vater! Durch Gegenwärtiges theile ich Dir mit, daß ein gewisser Kaufmann von Rheims, Namens Lambertus, mir einen Brief von Dir überbracht und mir, wie in dem Briefe stand, 60 Franken am 16. Nov. übergeben hat, wofür ich Dir herzlich danke. Obgleich besagter Lambert lange unterwegs war, so daß er spät zu uns kam, so haben wir deswegen doch keinen Mangel gehabt, denn der Lehrer, in dessen Hause wir wohnen, und andere uns bekannte Studiengenossen haben uns inzwischen mit Geld versorgt. Du brauchst wegen des Unterrichts, den mir Nikolaus gibt, keine Besorgniß zu haben, denn er schreitet stets mit Rücksicht auf mich wie auf sein eigenes Studium voran, wie Du das, so Gott will, im Verlaufe der Zeit erfahren wirst. Als Neuigkeit wisse, daß der junge König von Frankreich, als er nach seiner Krönung zu Rheims nach Paris kam, zugelassen hat, alle Juden gefänglich einzuziehen und ihre Güter wegzunehmen, so daß nichts in ihren Häusern übrig geblieben ist. Einige von ihnen, welche sich widersetzen wollten, sind dabei getödtet worden; was aber noch mit den Gefangenen geschehen soll, kann ich Dir nicht sagen. Ich verlange, etwas über Dein und aller unserer Freunde und Verwandten Wohlergehen zu vernehmen. Nikolaus läßt unter Bezeigung seiner Dienstwilligkeit Dich grüßen. Grüße

von mir meine liebe Mutter, meinen Bruder, meinen Oheim Johannes Parneley, meinen Oheim Nikolaus Liebenson und die anderen Freunde und Hausgenossen, besonders den Halsprecher. Paris, den 18. November. Dein Sohn Bernard, Student zu Paris." — „Lieber Vater! Ich habe Dir neulich durch den Kaufmann Walther von Mainz einen Brief gesandt, in welchem ich Dir mittheilte, daß ein gewisser Kaufmann von Rheims, Namens Lambert, uns von Dir 60 Franken überbracht hat. In demselben Briefe habe ich Dir auch geschrieben, wie Nikolaus so freundlich gegen mich ist und so beharrlich fortfährt, mich zu unterrichten und selbst zu studiren, was Dir im Laufe der Zeit klar werden wird. Als Neuigkeit wisse, daß die Pariser Universität ohne ihr Verschulden bei den Exequien des neulich verstorbenen Königs von Frankreich durch einen Richter, genannt Stadtschultheiß von Paris (Prepositus Parisiensis, das franz. Prevôt de Paris) und seine Clienten oder Scharianten (clientes sive Schariantos) auf seinen Befehl übel behandelt worden ist, denn viele ehrbare Männer, Lehrer und Kleriker, wurden verletzt, verwundet, gefangen genommen und wie Räuber weggeführt. Wegen dieser That sucht die Universität von dem Genannten eine angemessene Genugthuung zu erlangen; erhält sie diese nicht, dann werden die Vorträge eingestellt, und solche Einstellung wird 6 Wochen dauern, während welcher Zeit dann die Privilegien der Pariser Studenten und das Studium aufhört. Was aber in der Folge geschehen soll, kann ich Dir nicht sagen; Du kannst dir dieses von dem Ueberbringer erzählen lassen, der solches selbst in Paris gesehen und von Anderen Vieles vernommen hat. Wisse auch, daß die gefangen genommenen Juden, von denen ich Dir neulich schrieb, wieder frei gegeben worden sind; ihre Güter dagegen sind verloren. Nikolaus grüßt unter Erklärung seiner Dienstwilligkeit auf das Freundlichste. Grüße von mir meine liebe Mutter, meinen Bruder, meine beiden Oheime und alle unsere Freunde. Paris, am Tage nach Epiphania. Dein Sohn Bernard, Student zu Paris."

Leo Ottini scheint am untern Ende der Kirchgasse oder auf dem Freidhof gewohnt zu haben, indem sein Sohn Burchard (welcher

vielleicht der obige Bernhard sein könnte), der Karthäusermönch war, 1398 dem Rathe der Stadt seines Vaters Haus zur Erweiterung des Kirchhofs schenkte, und zwar zum Heil seiner Seele und zum Ersatz des Wuchergeldes, welches sein Vater von den Bürgern zu Bingen genommen habe und wovon er erzogen worden sei.

Die Lombarden blieben bis in das 15. Jahrhundert in Bingen. „Da hatten sie es aber zu arg gemacht," schreibt Bodmann, „Bingen und der ganze Rheingau war durch sie in drückende Armuth gestürzt, und die Gährung gegen das heillose Gesindel hatte ihre Zinne erreicht. Um dem Uebel vorzukommen, schaffte sie Erzbischof Dietrich (Schenk von Erbach von 1434—1459) um die Mitte desselben Jahrhunderts aus Bingen fort, und das Domkapitel gelobte, dort keinem mehr Aufnahme und Wohnung zu gestatten. Man kann nicht in Abrede stellen, daß ihr ungeheurer Wucher hier eine ebenso große Landplage wie anderswo gewesen sei; dem rheinischen Handel aber war ihre Anwesenheit doch in mancher Hinsicht gar sehr ersprießlich: durch sie wurden viele Handelsgeschäfte mit Frankreich und Italien, ihrem Stammlande, in unseren Gegenden angeknüpft und unterhalten; sie waren die Väter des Wechselgeschäfts und der Buchhaltung, waren auch der damals kursirenden europäischen Münzen und ihres verhältnißmäßigen äußern Werthes fast ganz allein kundig, und die frühesten derselben führten zugleich den Handel mit Spezereien (Species) ein. Erwägt man diesen Landesvortheil kaltblütig, so bleibt es in der That zweifelhaft, ob man mehr diesem großen Unwesen selbst zu zürnen, als die klägliche Regierung jenes Zeitraums zu tadeln Ursache habe, die, um solchem zu begegnen, keine Maßregeln vorzukehren gewußt hat."

Den Handel mit Spezereien oder die sog. Kolonialwaarenläden hatten noch bis in die neue Zeit in Bingen Italiener inne, und es war deshalb stehende Redensart: „zum Italiener gehen" für: in einen Spezereiladen gehen. Im 17. Jahrhundert hatte sich eine italienische Kompagnie, die Brentano'sche genannt, dort mit Erlaubniß des Domkapitels etablirt, ohne die Verpflichtung, sich als Bürger aufnehmen zu lassen und die bürgerlichen Lasten zu tragen. Da die Gesellschaft ihr Geschäft so ausdehnte, daß die

übrigen 12 bis 15 Krämer nicht daneben bestehen konnten, und überdies sie die Stadt bei der französischen Besetzung von 1689 verließ, so trug der Stadtrath am 7. Oct. 1697 bei dem Domkapitel darauf an, sie nicht mehr aufzunehmen, „weil sie nur die Gelder aus dem Lande führten und kein Weib und Kind in der Stadt hätten.“ Das Domkapitel ging jedoch auf diesen Antrag nicht ein, sondern verfügte unter'm 28. Nov.: „Es soll kein Italiener zu Bingen anderer Gestalt eingelassen werden, als wenn er daselbst sich mit Weib und Kindern häuslich niederläßt, Bürger wird und sich verpflichtet, bis zu seinem Tode bürgerliche Lasten zu tragen.“ Darauf kehrte dann die Brentano'sche Kompagnie zurück, von denen wir 1708 Dominikus Brentano und Natal Brentano finden. Beide kommen in einer Stadtrechnung von jenem Jahre vor. Bei dem ersten stehen Ausgabeposten verzeichnet für Waaren, dann 9 fl. 7 Alb. 8 Heller für „dörr Fischwerk und Gewürz in festo Sti Rochi,“ bei dem zweiten für Farben, Leim, Papier, Licht und Kreide. Der Verfügung des Domkapitels waren die Italiener nicht nachgekommen, weshalb dann 1712 folgende strenge Weisung an den Stadtrath erging: „Dieweilen auch denen Italienern zu Bingen schon längstens durch nachdrückliche Dekrete auferlegt worden, ihre Weiber und Kinder, so sie in Italien sitzen haben, ohngesäumt und zwar in gewissen, ihnen vorgeschriebenen Terminen zu sich zu berufen und zu Bingen sich gleich anderen Bürgern rühmlichst aufzuführen, diesem aber nicht nachgekommen sind, als sollet ihr allen denjenigen, so hierin keine Parition geleistet, kraft dieses verkünden, daß sie sich (den Dominicum Brentano ausgenommen, welchem wir aus besonderen Ursachen und Gnaden deshalb noch zur Zeit Nachsehung gethan) von Bingen hinweg fügen und anderwärts diese ihre ohnanständige Art und Manier zu leben suchen mögen.“ Ein Andreas Brentano heirathete 1721 die Maria Katharina Franzano aus Bingen, die also auch einer italienischen Familie angehörte. Peter Brentano, italienischer Kaufmann, gest. 1756, hinterließ aus seiner Ehe mit Maria Anna Theodori einen Sohn Franz Anton, der Kaiserlicher Postmeister in Bingen wurde und 1796 starb. Dessen Sohn Johann Baptist starb als Großh. Hess. Post-

meister 1833; von den Töchtern heirathete Eva Josepha 1799 den Franz Hyacinth Gouvignon, einen französischen Beamten am Binger Militairhospital, und Maria Josepha Margaretha 1820 den Gerber Jakob Pennrich. Die einzig übrig gebliebene Tochter aus dieser Ehe, Gertrud, ist die Gemahlin des Kreisarztes Dr. Richard Menzel und der letzte in Bingen wohnende Sprößling der Familie Brentano, da die Söhne des verstorbenen Postmeisters an anderen Orten ihren Wohnsitz haben.

Von anderen italienischen Familien, die im vorigen Jahrhundert in Bingen einwanderten und als „italienische Kaufleute" verzeichnet sind, nenne ich noch die Namen Cetto, Tocchiana, Baniza, Porta, Tosetti, Bolza, di Lorenzi, Radino, Bardollo, Maguino, Marena und Mauera, von welch letzterer Familie noch einzig ein männlicher Sprosse daselbst lebt. Andere Italiener ließen sich als Zinngießer dort nieder, z. B. ein Tonolla.

Es wäre von Interesse, wenn man die Preise der Spezereien und anderer Waaren zu Bingen nicht allein aus dieser, sondern auch aus früherer Zeit mittheilen könnte; ich habe jedoch nur in den Stadtrechnungen von 1708 und 1709 einige unbedeutende Notizen gefunden. Nach denselben kostete 1 Buch Papier 2 Albus, 1 Gebund Federn 2 Albus 8 Heller, 1 Elle rothes Band, das den Stadtbedienten auf Christi Himmelfahrt gereicht wurde, 8 Albus, 1 Elle weißes Band zu gleichem Zwecke 5 Heller. Zu einigem Vergleich mit den heutigen Preisen gebe ich dafür eine Preisliste aus dem Elsaß vom Jahre 1573, wobei die Geldangaben nach einer dortigen Münzordnung von 1570 auf unsere jetzige Währung reduzirt sind. Der Gulden stand damals auf 26 Albus, der Albus auf 8 Pfenninge; da der Pfenning etwa ⅔ Kr. betrug, so war also der Albus etwas weniges über 5⅓ Kreuzer und der Gulden 2 fl. 19 Kr. unseres Geldes.

1 Loth Ingwer kostete 3½ Pf. (2⅓ Kr.), 1 Loth Zimmet $3\frac{5}{16}$ Albus (17⅔ Kr.), 1 Loth Nelken 1¾ Albus (9⅓ Kr.), 1 Loth Muskatnuß 1 Albus (5⅓ Kr.), 1 Loth Cybeben 1 Pf. (⅔ Kr.), 1 Pfund Kanarienzucker 11 Albus (58⅔ Kr.), 1 Pfund Zucker von St. Thomas 5 Albus (26⅔ Kr.), 1 Loth Safran 6 Albus 6 Pf. (36 Kr.), 1 Pfund Pfeffer 1 fl. 6 Alb. (2 fl. 51 Kr.),

1 Loth Muskatblüthe 2½ Albus (13 Kr.). Man sieht, daß der Kaffee nicht aufgeführt ist, der hundert Jahre später nach Deutschland kam und erst im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts in den Familien Eingang fand. Von Südfrüchten kostete 1 Pfund kleine Rosinen 3½ Albus (18⅔ Kr.), 1 Pfund Kapern 3½ Albus (18⅔ Kr.), 1 Granatapfel 2 Albus 5 Pf. (14 Kr.), 1 Maaß Oliven 7 Alb. (37⅓ Kr.), nach einer andern Angabe nur die Hälfte dieses Preises, 1 gesalzene Limone 3⅔ Pf. (2⅓ Kr.), 1 Pomeranze 5 Pf. (3¼ Kr.), 1 Pfund Baumöl 3 Albus (16 Kr.), 1 Pfund Reis 7⅔ Pf. (5⅓ Kr.).

In demselben Verzeichniß, das aus dem Hofhaltungsbuch des Pfalzgrafen Hans Georg von Veldenz gezogen ist, der in Lützelstein residirte, stehen auch noch Preise von Vieh, Fleisch, Fett- und anderen Waaren, Geflügel und Fischen, welche ich dann auch noch mittheilen will, da ich nicht weiß, ob sich anderswo dazu Gelegenheit darbieten wird.

Viehpreise. 1 Kalb kostete 19 Albus (1 fl. 41⅓ Kr.), 1 Hammel 18 Albus (1 fl. 36 Kr.), 1 Spanferkel 2½ Alb. (13 Kr., um 1830 kostete in Bacharach ein Spanferkel 18—30 Kr.), 1 Frischling oder Reh 1 fl. (2 fl. 19 Kr.), 1 Wildschwein 3 fl. (6 fl. 57 Kr.). Selbstredend werden diese Preise nach der Größe des Viehes gewechselt haben.

Fleischpreise. 1 Pfund Ochsenfleisch 7 Pf. (4⅔ Kr.), 1 Pfund Schweinefleisch kostete denselben Preis oder auch nur 6 Pf. (4 Kr.), 1 Pfund Dürrfleisch 1 Albus (5⅓ Kr.), 1 Pfund Speck 2 Albus (10⅔ Kr.).

Fettwaaren. 1 Maaß Butter 10 Albus (53⅓ Kr.), 1 Pfund Salzbutter 17 Pf. (11 Kr.), 1 Pfund Schweineschmalz 2 Albus (10⅔ Kr.), 1 Maaß Milch 4 Pf. (2⅔ Kr.), 1 Holländer Käs 10½ Albus (56 Kr.), 1 Parmesankäs 5¼ Albus (28 Kr.), 1 Schäfereikäs ½ fl. (1 fl. 9½ Kr.), 1 Maaß Rahm 4 Albus (21⅓ Kr.)

Geflügel. 1 Kapaun 1½ Albus (8 Kr.), 1 Huhn 1 Albus (5⅓ Kr.), 1 Gans 3 Albus (16 Kr.), 1 Krammetsvogel 3 Pf. (2 Kr.).

Fische. 1 Karpfen 1 Albus (5⅓ Kr.) und 2 Albus (10⅔ Kr.), 1 Häring 2 und 2½ Pf. (1⅓ und 1⅔ Kr.), 1 dürre Forelle 1 Albus (5⅓ Kr.), 1 wilde Ente 3 Albus (16 Kr.), 1 Hecht 5 Albus

(26⅔ Kr.), 1 Barbe 6 Pf. (4 Kr.), 1 Aal 10 Pf. (6⅔ Kr.), 1 Bärsch 3 Pf. (2 Kr.), 100 Krebse 24 Albus (2 fl. 8 Kr.), 1 Bücking 2 Pf. (1⅓ Kr.), 1 Stockfisch 13 Pf. (8⅔ Kr.), 1 gesalzener Salm 21 Pf. (14 Kr.).

Verschiedene Waaren. 1 Ei 1 Heller (⅓ Kr.), 1 Sester (1) Erbsen 3 und 4 Albus (16 und 21⅓ Kr.), 1 Maaß Senf 2½ Albus (13⅓ Kr.), 1 Sester Salz 4 Albus (21⅓ Kr.), 100 Köpfe Weißkraut ½ fl. (1 fl. 9⅓ Kr.), 1 Sester Zwiebeln 3 Albus (16 Kr.), 1 Maaß Honig 8 Albus (42⅔ Kr.), 1 Sester Gersten- oder Hafermehl 12 Pf. (8 Kr.).

Außerhalb der Stadtmauern von Bingen lagen an der Rheinseite die obere und untere Vorstadt, welche sich schon im Bertholdschen Entscheid von 1492 genannt finden: „Item, daß man die Armen zu Bingen in beiden Vorstädten gedrungen habe, Wachtgeld zu geben, gleich den Bürgern in der Stadt, gegen altes Herkommen, entscheiden wir, daß das Domkapitel dem Amtmann und Rathe befehle, daß Niemand mit Neuerungen beschwert werde." 1668 gründete Johann Peter Wolfgang in der obern Vorstadt das Wirthshaus zum weißen Roß, das sich bis auf den heutigen Tag eines ausgezeichneten Rufes unter den rheinischen Gasthöfen erfreut. Wenn ich hier die mir bekannten Besitzer dieses Gasthofes aufführe, so möge der Leser dieses mit dem Interesse entschuldigen, das man in Bingen daran nimmt und dem ich einige Rechnung zu tragen mich verpflichtet fühle. 1685 besaß denselben Anton Steeg. In einer Stadtrechnung von 1707 kommt als Einnahmeposten vor: „2 Gulden 7 Albus 8 Heller Johannes Bender Roßwirth in der Rheinvorstadt von einem Garten gegen seinem Haus, als einem auf der Gemeinde liegenden Platze." Die Tochter dieses Johannes Bender, Anna Maria, heirathete 1720 den Ludwig Degeneve, der 1748 starb und Wirth zum weißen Roß in den Tauf- und Sterberegistern heißt. Von dessen Kindern brachte die Tochter Katharina das Gasthaus ihrem Manne

(1) Ich weiß nicht, welcher Theil eines Malter der Sester im Elsaß war; an verschiedenen Orten des Mittelrheins betrug er bald 1/16, bald 1/24 Malter. Am Niederrhein dagegen, z. B. an der Ahr, war er ¼ Malter; ein solches Maaß kann jedoch hier nicht gemeint sein.

Lorenz Göbel aus Frammersbach (bei Lohr in Unterfranken) bei, mit dem sie sich 1749 vermählte. Nach dessen 1761 erfolgtem Tode heirathete sie 1763 in zweiter Ehe den Andreas Lang und 1766 in dritter Ehe den Johann Georg Leiß aus Hallgarten bei Eltvill. Aber auch dieser starb schon 1769, und die Wittwe führte nun die Wirthschaft bis zu ihrem 1778 erfolgtem Tode fort. Da kaufte dieselbe von den Erben Adam Soherr, der Sohn des Bierbrauers und Wirthes zum Storch Joseph Soherr, welcher aus Mannheim nach Bingen gezogen war und hier 1736 als Bürger aufgeschworen hatte. Adam Soherr wurde Mitglied des Stadtrathes und zur Zeit der französischen Republik Agent. Bei seinem 1808 erfolgten Tode übernahm die Gastwirthschaft sein Sohn Joseph Soherr, der gegen 1830 dem Hause seine jetzige Vergrößerung gab. Göthe, der am 5. Sept. 1814 hier eingekehrt war, rühmte die gute und wohlfeile Bedienung, machte aber in Betreff der Hausfrau die Bemerkung: „Melancholische Wirthin, mit seltsamem Bewußtsein ihres Zustandes.“ Soherr starb 1850, und die Gastwirthschaft ging dann an den Mann seiner Tochter Maria Anna, Philipp Pennrich, und als dieser 1853 gestorben war, an deren zweiten Ehegatten Ludwig Erne über. Aber auch dieser starb 1864, und seit dieser Zeit betreibt das Geschäft die Wittwe fort.

Einen zweiten großen Gasthof „Viktoria“ bauete in der Vorstadt gegen 1836 Soherrs Schwiegersohn Michael Weinert.

Nach einem Weinungeldbuch von 1669 bestanden damals in Bingen folgende 9 Schildwirthshäuser: zum Schwanen in der Judengasse, zur Krone auf dem Markte, zum Riesen und das noch bestehende Wirthshaus zur Birke auf der Schmittgasse, zum weißen Löwen an der Gaupforte, zum rothen Haus, zum Engel, zum goldenen Adler und zum weißen Roß.

Zur Erhebung des Weinungeldes, welches in die Stadtkasse floß, wovon aber jährlich 247 fl. an den Amtmann abgegeben werden mußten, wurde im Herbst eine Kelleraufnahme gemacht und nach einem Jahr der Verzapf und die Steuer festgestellt, die sich nach dem Preise richtete, nach welchem der Wirth zu verzapfen deklarirt hatte, wobei jedoch nur zwei verschiedene Preise

gestattet waren. Im Jahr 1669 betrug die Steuer von 1 Ohm, wenn die Maaß zu 2 Batzen verkauft wurde, 16 Batzen, was, die Ohm zu 80 Maaß gerechnet, 10 Prozent des Erlöses betragen hätte. Damit stimmt eine spätere Verordnung aus dem Jahr 1709 überein, worin gesagt ist: „Die ständigen Schild- und Gastwirthe müssen von jeder Ohm, die sie verzapfen, 8 Maaß in pretio an Ungeld abgeben." Das ist also wiederum der zehnte Theil. Im Jahr 1357 bezog der Erzbischof von jedem Fuder, das verzapft wurde, 16 Viertel, wovon Erzbischof Gerlach durch Urkunde vom 9. Febr. jenes Jahres 6 Viertel der Stadt bewilligte. Die ganze Einnahme des Weinungeldes ist im J. 1707 auf 893 fl. 2 Albus 8 Heller angegeben.

Daß die Gastwirthe früher nicht die Freiheit hatten, für die Mahlzeiten beliebige Preise anzusetzen, sondern daß solche von dem Stadtrath festgesetzt wurden, habe ich oben aus den Jahren 1549 und 1640 nachgewiesen. So war es auch in anderen Städten. Beispielsweise erließ der Rath zu Freiburg im Breisgau im Jahr 1495 eine Verordnung, worin es heißt: „Eine merkliche Klage ist vor den Rath gekommen, daß die Wirthe ihre Gäste unfreundlich empfangen, ungastlich halten, und daß sie in der Rechnung (Uert) ungebührlich sind. Um dieses abzustellen, sind sie vor den Rath vorgeladen, und ist mit ihnen beredet worden, daß sie die Gäste tugendlich begrüßen und halten, sich gegen sie freundlich erzeigen und in diesen wohlfeilen glücklichen Jahren ein Fleischmahl um 4 Kr. ($12\frac{1}{3}$ Kr. unseres Geldes), ein Fischmahl um 1 Schill. Pfenn. ($12\frac{4}{15}$ Kr.), ein Vierling Hafer um 1 Kr. (3 Kr.) und 1 Sester um 1 Pfenning ($1\frac{1}{15}$ Kr.) geben sollen und nicht höher, und sich sonst der Maßen beweisen, daß keine Klage mehr gegen sie vor den Rath komme, denn im Fall der Uebertretung wird der Rath sie nach Ermessen strafen." Um dieselbe Zeit, 1480, schickte die Stadt Genf mehrere Abgeordnete in Geldgeschäften nach Straßburg, deren Zehrkosten zum Theil aufgezeichnet sind. Zu Straßburg akkordirten sie mit dem Wirth über die Verköstigung von 6 Personen und 5 Pferden auf 6 Tage, für 1 Boten 1 Tag und für plures sequentes, und bezahlten für Alles zusammen $14\frac{1}{2}$ savoyische Goldschilde (in unserm Gelde

44 fl. 24 Kr.); zu Schlettstadt verlangte der Wirth ohne Accord für 5 Personen, 5 Pferde et ceteros supervenientes für das Nachtessen und Frühstück 2 Goldschilde (6 fl. 7 Kr.); an einem andern Orte zahlten die 5 Personen mit 5 Pferden für Nachtessen und Frühstück, omnibus inclusis, 3 fl. 7 den. gross. (5 fl. 27 Kr.); zu Basel bezahlten 6 Personen mit 4 Pferden für 9 Tage Verköstigung 13 Goldschilde (39 fl. 49 Kr.). Im niedern Durchschnitt kam der Mann mit seinem Pferde über Nacht mit Abend- und Morgenessen auf 34 Kr.

Eine Wirthstaxe von Wolfach in Baden aus dem J. 1624 lautet für 1 Person: „Suppe und Fleisch 4 Kr. ($6\frac{4}{5}$ Kr. unseres Geldes), gemeines Voressen 3 Kr. ($5\frac{1}{10}$ Kr.), eingemachtes Voressen von Schaf-, Kalb- oder Ziegenfleisch 4 Kr. ($6\frac{4}{5}$ Kr.), Rüben oder Kraut und Fleisch 3 Kr. ($5\frac{1}{10}$ Kr.), Gebackenes von Strauben oder anderen Küchlein 5 Kr. ($8\frac{1}{2}$ Kr.), gute Fische 6 Kr. ($10\frac{1}{5}$ Kr.), gemeine rauhe Fische 5 Kr. ($8\frac{1}{2}$ Kr.), Stockfische und „„blateißle““ 6 Kr. ($10\frac{1}{5}$ Kr.), 1 Häring zu braten $\frac{1}{2}$ Kr. ($\frac{4}{5}$ Kr.), zu sieden 1 Kr. ($1\frac{7}{10}$ Kr.).“

Einen bemerkenswerthen Passus enthält eine elsässische Weinschanksordnung von 1594: „Die Wirthe sollen den Wein, den sie auftragen, öffentlich und im Angesichte der Gäste, aber nicht hinterrücks verzeichnen und ankreiden.“ Die Untugend, mit doppelter Kreide zu schreiben, bestand also schon damals.

Außer den ständigen Schildwirthen gab es noch eine andere Art Wirthe, welche nur eine festgesetzte Zeit hindurch ihren selbstgezogenen Wein zapfen durften. Sie zeigten die eröffnete Wirthschaft durch das Ausstecken eines grünen Busches oder Astes von Nadel- oder Laubholz über der Hausthüre an und hießen davon Hecken- oder Straußwirthe. Da man keine Anzeigeblätter hatte, um auf diesem Wege das Publikum von der Wirthschaftseröffnung zu benachrichtigen, so ließ man öffentlich ausrufen, daß man Wein für diesen oder jenen Preis verzapfe. Man nannte dieses das Weinrufen. In Frankfurt war es Sitte, daß der Weinrufer bei diesem Geschäft ein krummes Hölzchen als Abzeichen in der Hand trug; dort war es aber auch Vorschrift, daß in den Weinschenken, in denen man nicht eigenes Gewächs

verzapfte, der Wein durch einen im Dienste der Stadt stehenden Weinknecht ausgeschenkt werden mußte, und daß die Anwesenheit eines solchen auch dann unerläßlich war, wenn selbst der Wirth mit seinem Gesinde den Zapf besorgen wollte. Mehr als zwei Weinknechte durfte jedoch Niemand in Dienst nehmen. Von diesen hatte dann der eine das Zapfen im Keller und das Auftragen des Weines, der andere das Weinrufen und, wenn er damit nicht beschäftigt war, die Geschäfte des Erstern mit zu besorgen. Sie dienten der Stadtbehörde zur Controlirung des Ungeldes, indem sie eidlich verpflichtet wurden, der Behörde sowohl die Quantität des von ihnen verzapften Weines, als auch jede wahrgenommene Beeinträchtigung derselben in Betreff des Ungeldes zur Anzeige zu bringen.

In Bingen bezahlten die Straußwirthe dasselbe Ungeld wie die städtischen Schildwirthe; nur geschah die Aufnahme des Kellervorrathes unmittelbar vor Beginn des Zapfes und die Revision gleich nach dessen Schluß. Die aus der französischen Zeit in Rheinhessen noch bestehende Zapf- oder Tranksteuer wird in ganz gleicher Weise erhoben. Der Kellervorrath wird durch Steuerbeamte, welche man spottweise Kellerratten nennt, aufgenommen und kontrolirt und je nach der Höhe des Zapfpreises, wobei jedoch bei verschiedenen Preisen der höchste für alle Weine angenommen wird, die Steuer berechnet; dabei können jedoch ständige Wirthe auch auf eine Jahressteuer nach einem approximativen Anschlag ihres Verzapfes gesetzt werden. Es ist dieser Modus der Besteuerung stets dem heftigsten Tadel von Seiten der Wirthe ausgesetzt gewesen, und er wirkt auch bei der Leichtigkeit und dem großen Bestreben, während des Zapfes Wein von außen in den Keller einzuschmuggeln und dadurch zu defraudiren, sehr nachtheilig auf die Moral; nur irrt man darin, daß man diese Einrichtung der französischen Verwaltung zu Last legt und sie so als etwas Fremdes betrachtet, da sie doch, wie wir gesehen haben, seit Jahrhunderten in Deutschland besteht.

Die älteste Verordnung, welche ich über die Hecken- oder Straußwirthe zu Bingen gefunden habe, ist vom Jahr 1643. Damals verfügte der Rath: 1. Es sollen nicht mehr als sieben

Wische in der Stadt gehalten werden, nämlich in jeder Straße einer, und zwar einer auf dem Markte und in der Judengasse, der zweite in der Liebfrauen-, Schlüssel-, Klopp-, Enker- und Lorenzigasse, der dritte in der Salzgasse von der Laurentiuskirche bis zur Judengasse, der vierte in der Kirchgasse, Bader- und Leiergasse, der fünfte in der Schmidtgasse sammt allen Nebengassen, als der Beuchergasse u. s. w., zwei in der Grube, diese jedoch so, daß einer von dem andern aus nicht gesehen werden kann. 2. Niemand soll länger als 3 freie Mittwoche (das wären also 4 Wochen gewesen) zapfen, es sei dann, daß kein Anderer in der Straße den Wisch begehre. 3. Der Wein muß im eigenen Wohnhause verzapft und darf nicht einem Andern zum Zapf übergeben werden. 4. Es ist nur eigenes Wachsthum zu zapfen verstattet. In derselben Verordnung kommt dann auch die Vorschrift vor, die ich Bd. 18 S. 383 mitgetheilt habe, fortan statt des Kleinbergers Riesling zu pflanzen, weil durch die fast einzig gebaute Kleinbergerrebe der Binger Wein bei den Käufern sehr in Mißkredit gekommen sei.

Die Bestimmung, daß ein Straußwirth nur vier Wochen zapfen dürfe, galt auch noch im Jahr 1709, indem damals der Rath dem Domkapitel über die Erhebung des Weinungeldes in folgender, bereits oben angegebenen Weise berichtete: „Es wird den ständigen Schild- oder Gastwirthen im Jahr zweimal der Wein aufgenommen, nämlich vor dem Herbst, damit man sehen möge, was für neue und andere Weine hinzukommen, und nach dem Herbst, daß man erkennen könne, was das Jahr hindurch abgegangen und verzapft, und wird darüber dem Rath eine spezifizirte Rechnung übergeben, nach welcher dann der Füll- und Trankwein (d. h. der Haustrunk) taxirt und abgezogen, das Uebrige aber verungeldet wird, nämlich von jeder Ohm 8 Maaß in pretio, wie der Wein verzapft wird. Was sie das Jahr hindurch ein- und austhun, müssen sie genau anzeigen, und es darf kein Schröter ohne Zettel schroten, wie dann wegen zu besorgenden Unterschleifs kein Kiefer mit Legeln etwas ein- oder austragen darf. Der Zapf dagegen bei den gemeinen Bürgern, welche man Heckenwirthe nennt, geht nach der Ordnung um, sowie einer sich deshalb

bei dem Baumeister angemeldet hat. Sobald einer einen Wisch aussteckt oder einen Baum setzt, wird demselben der Wein aufgezeichnet, und wenn er nach 4 Wochen, wie gebräuchlich, seinen Wisch, Baum oder Strauß einziehen und seinem Nachbar Platz machen muß, wird wiederum Visitation des Kellers gehalten und gesehen, wie viel er verzapft hat, und davon dann das Ungeld erhoben. In demselben Berichte beschwerte sich der Rath darüber, daß gegen allen Usus der Johann Adam Ammelburger von der Obrigkeit als ständiger Baumwirth concessionirt worden sei, und trug darauf an, ein scharf pönalisirtes herrschaftliches Dekret gegen das heimliche Zapfen ohne Schild und Baum zu erlassen. Darauf erschien dann eine Verordnung des Domkapitels, welche sagte: „Nachdem der Gebrauch des heimlichen Zapfes dem Vernehmen nach in unserer Stadt Bingen bis hierhin dergestalt höchst strafbarer Weise sich eingeschlichen hat, so daß viele Gewissenlose sich dessen ohne Scheu zu gebrauchen keinen Anstand nehmen, hierdurch aber sowohl an unserem Ohmgeld ein merklicher Abbruch geschieht, als auch den Mitbürgern, die öffentlich zapfen und ihre Schuldigkeit entrichten, großer Schaden zugefügt wird, welchem Exceß fürder keineswegs nachzusehen ist, so ergeht unser ernstlicher Befehl dahin, daß, so oft und vielmal einer oder mehrere dagegen handeln, diese jedesmal in eine Strafe von 10 Reichsthalern verfallen, demjenigen aber, der solchen Frevel zur Anzeige bringt, von dieser Strafe die Hälfte zufallen solle."

Die Straußwirthschaften bestehen noch heute in Bingen, nur unbeschränkt, so daß es wohl vorgekommen ist, deren zu gleicher Zeit 50 und noch mehr zu haben. Man bekommt dort, wie auch in anderen Wirthschaften, die Gastwirthschaften ausgenommen, den Wein nicht in einer Flasche, sondern in Schoppengläsern, wie das Bier, immer aber zu einem billigern Preise als in den ständigen Wirthshäusern. Es ist vom nationalökonomischen wie vom moralischen Standpunkte in neuerer Zeit viel dagegen geeifert worden, indem dadurch die Trunksucht befördert werde und ein Bürger dem andern nur sein Geld bringe, um es später wieder von ihm in Empfang zu nehmen; dagegen wird aber geltend gemacht, daß nicht Jeder im Stande sei, mit seinem

Weine, den man nicht wie andere Früchte zu Markte bringen kann, auf Käufer zu warten, und daß er daher darauf bedacht sein müsse, seine Waare zu Gelde zu machen, um zu leben und das Nöthige für den Bau seiner Weinberge zu erlangen. Wo, wie in Bingen, der Wein in großer Masse produzirt wird (in einem guten Jahre werden bis zu 3 Stück auf dem Morgen gewonnen) und die ganze Flur mit verschwindend geringer Ausnahme nur in Weinbergen besteht, wo also Jeder, der nicht ein besonderes Vermögen besitzt oder ein anderweitiges, ihn ernährendes Geschäft hat, darauf angewiesen ist, sein Produkt zu verwerthen, die geringen Weine aber nicht so leicht in den Handel kommen, da darf man der letztern Ansicht nicht alle Berechtigung versagen.

Daß bei den Handelsverhältnissen im Mittelalter die Weinproduzenten auf solchen Zapf noch weit mehr angewiesen waren, liegt auf der Hand, und es erklärt sich daraus, weshalb auch die Geistlichen, deren Einkommen zumeist in Weingefällen bestand, sich zum Weinzapf genöthigt fanden. Freilich setzte das mannigfache Streitigkeiten ab, so z. B. in Betreff der Immunität, welche die Höfe und Häuser der Geistlichen besaßen, und die den Binger Stiftsherren von dem Rathe für die Dauer des Weinzapfs bestritten wurde, worauf das Domkapitel 1446 entschied, daß Richter und Vogt nicht in die Höfe und Häuser der Geistlichen gehen dürfen, ihre Freiheit zu gefährden, und daß durch den Weinschank ein geistlicher Hof seine Freiheit nicht verloren habe.

Etwas Anderes ist es freilich, wenn die Straußwirthe nicht ihren eigenen, selbst gezogenen Wein verzapfen, sondern auch auswärtigen kaufen und damit Wirthschaft treiben, was in früherer Zeit, wie wir eben gesehen haben, verboten war, indem man damals nicht Wirthschaften concessioniren, sondern den Bürgern nur die Gelegenheit geben wollte, ihr Produkt zu verkaufen. Seit vielen Jahrhunderten war man deshalb darauf bedacht, jede Konkurrenz der auswärtigen Weine auszuschließen und deren Einführung in die Stadt zu untersagen. Schon am 26. Dec. 1385 ertheilte Erzbischof Adolf der Stadt das Privilegium, daß in den nächsten 5 Jahren daselbst kein anderer Wein verzapft werden

dürfe als solcher, welcher in der Gemarkung von [illegible] gewachsen sei. Nach Ablauf dieser Frist erneuerte am 26. Dec. 1390 Konrad, der Erwählte von Mainz, dieses Privileg auf drei weitere Jahre, jedoch mit dem Hinzufügen, daß, wenn alle Weine zu Bingen verkauft seien, bis zum nächsten Herbste fremde Weine eingeführt werden dürften. Diese Frist war kaum vorüber, als Konrad II, nunmehr Erzbischof, am 30. Juli 1394 die Gnade auf drei weitere Jahre verlängerte. Erzbischof Johann II gab das Privileg in etwas anderer Weise, indem er am 17. August 1401 der Stadt die Gnade ertheilte, daß Niemand, Geistliche, Mannen, Burgmannen, Burgfrauen, Bürger oder Bürgerinnen, Wein in die Stadt einführen dürfe heimlich oder öffentlich, als nur in Beeren. In der Stadtordnung von 1488 wurde das Einführen nur noch von der Erlaubniß des Amtmannes abhängig gemacht, und als daraufhin mehrere Bürger, Münsterer, Sarmsheimer (so lese ich das korrupte „Aynßheimer" in der Spolienklage) und andere Weine in Bingen einführten, solche verzapften und öffentlich ausrufen ließen, beklagte sich die Stadt über diese Auslegung des Paragraphen in der Stadtordnung, worauf dann Erzbischof Berthold 1492 entschied, es solle auch für die Folge bei der Bestimmung von 1488 verbleiben, jedoch der Amtmann, wenn er um die Ertheilung der Erlaubniß zur Einführung ersucht werde, solche nur dahin geben, einen Trunk Weines (d. h. für den eigenen Hausbedarf) einzuführen, aber keinen zum Ausschenken oder Verzapfen. Als die Stadtgefälle später durch die geringe Betheiligung an dem Wochenmarkte in Folge der Streitigkeiten mit dem Kurfürsten von der Pfalz (vergl. oben S. 435 u. f.) großen Ausfall hatten, mußte man auf neue Einnahme sinnen, und man bewirkte deshalb bei dem Domkapitel die Erlaubniß, von jeder Ohm fremden Weines, der in die Stadt eingeführt werde, einen Zoll zu erheben, und zwar von einem Fremden 12 Weißpfenninge und von einem Einheimischen 9 Weißpfenninge per Fuder, welches Geld zu einer Hälfte dem Domkapitel und zur andern der Stadt zum Bau der Thürme, Stadtthore, Mauern und Gräben zufallen sollte; aber man stellte doch dabei die ausdrückliche Bedingung, daß solche Weine weder verzapft, noch

von einem Wirthe angekauft werden dürften, sondern wieder aus der Stadt auszuführen seien. Es war das also ein Zoll für die zum Handel bestimmten fremden Weine. Dabei scheinen jedoch Unterschleife nicht ausgeblieben zu sein, die namentlich dadurch bewerkstelligt werden konnten, daß Binger Bürger in den benachbarten Gemeinden Weinberge besaßen, deren Produkte sie doch einführen und verzapfen durften, während Weine aus anderen Orten von dem Zapf ganz ausgeschlossen waren, und es erging deshalb 1712 folgende Verordnung des Domkapitels: „Obwohl nun schon wegen Einführung fremder Weine von verbotenen Orten vielfältige Verordnungen erlassen worden sind, so hat man doch gegen dieselbe vielfache Kontraventionen begangen, und es ergeht deshalb ein für allemal unser endlicher und ernstlicher Befehl, daß außer Büdesheim, Kempten und spezifizirten Weinbergen zu Ockenheim keine anderen Weine, unter welchem Prätexte es immer sein möge, in unsere Stadt Bingen zapfbar eingelassen werden sollen, so zwar, daß, wenn eine solche Einführung geschehen sollte, diese Weine consignirt und dem Eigenthümer oder Besitzer des Kellers nicht eher der Zapf gestattet werde, bis solche Weine wieder aus der Stadt herausgeschafft worden sind.“

Der Weinverkauf an fremde Kaufleute wurde durch Weinunterkäufer (Makler) getrieben, wie das noch heute in Bingen durch die Weincommissionäre geschieht. Nur bestanden darüber nach der Stadtordnung bestimmte Vorschriften. „Die Weinunterkäufer sollen dem Amtmann statt des Kapitels im Beisein des Rathes gleich anderen Stadtknechten geloben und schwören, den Bürgern getreulich behülflich zu sein, nach ihrem besten Vermögen und Nutzen ihre Weine zu verkaufen und zu vertreiben. Sie sollen die Kaufleute in drei Keller führen und ihnen dort die Proben geben. Haben die Kaufleute in einem der drei Keller gekauft, so mögen sie alsdann sie weiter führen von Keller zu Keller und sie dort probiren lassen, um ihre Gattung zu suchen und zu kaufen. Kaufen sie aber nicht in einem der drei Keller, so dürfen sie von ihnen nicht weiter in andere Keller geführt werden. Die Unterkäufer dürfen auch keinen Wein kaufen, um ihn wieder zu verkaufen, die Käufer auch nicht außerhalb der

Gemarkung hereinführen, es geschehe denn mit Erlaubniß des Rathes und der Bürgermeister. An Weinkaufmannschaft sollen sie keine Gemeinschaft haben, so lange sie Unterkäufer sind; dagegen soll ihnen von jedem Verkäufer für jedes verkaufte Fuder ein Turnos werden."

Die eben citirte Verordnung von 1712 enthält auch ein sehr nachdrückliches Gebot, die Wirthshäuser zu einer gewissen Abendstunde zu schließen. „Da bei dem nächtlichen Trinken und Gassenschwärmen mehrentheils die größten Ungelegenheiten, auch Leibs- und Todesgefahren zu entstehen pflegen, und ohnehin in einer christlichen Gemeinde solche Excesse sehr ärgerlich und folglich bei Gott unverantwortlich sind, so ist unser ausdrücklichster Befehl, daß keiner hinfür sich gelüsten lasse, im Sommer nach 10 und im Winter nach 8 Uhr gemeine Wirthshäuser zu betreten oder auf offener Straße bei Verübung von Insolenzen sich antreffen zu lassen. Zu dessen gänzlicher Abstellung werden deshalb die Wachtmeister kraft dieses ernstlich angewiesen, nach obiger Zeit die Wirthshäuser fleißig zu visitiren und die Kontravenienten, nämlich diejenigen, welche im Wirthshause sich befinden, sowie den Wirth, welcher ihnen den Aufenthalt gestattet, unserm Amtmann anzuzeigen, damit Gäste und Wirth ohne Rücksicht der Person zur gebührenden Strafe gezogen werden. Dabei sind die Wachtmeister gegen allen Widerspruch an der einen oder andern Seite nachdrücklich zu manuteniren." Die Festsetzung einer Polizeistunde datirt übrigens nicht erst aus dieser Zeit. Schon die Stadtordnung von 1488 hat einen Paragraph wegen des Weinglockeläuters. „Der Weinglockeläuter soll dem Amtmann von Kapitels wegen im Beisein des Rathes wie andere Stadtknechte geloben und schwören, wenn Tag und Nacht geschieden ist, auf den Thurm zu gehen, die Glocke zur rechten Zeit zu läuten, auf dem Thurme zu sein und zu bleiben, bis er die Tagglocke geläutet hat, inzwischen aber lauern und hören, ob er Geschrei oder Rufen vernehme, es wäre von Feuer, Feinden oder sonst, wovon ihm däuchte, daß es unserm Kapitel oder der Stadt Bingen schädlich sei, in diesem Falle soll er durch das Läuten mit der Glocke warnen." Man sieht, daß hier von dem Nacht-

welcher auf dem Kirchthurm die Rede ist; aber der Ausdruck „Weinglocke“ zeigt an, daß derselbe die Stunde des Verlassens der Wirthshäuser durch Läuten anzuzeigen hatte. Ich erinnere mich, daß ein solches Läuten der Polizeistunde noch vor vierzig Jahren an vielen Orten im Gebrauche war. In Frankfurt nannte man es ebenfalls das Weinglockeläuten. „Die eigentlichen Wirthshäuser,“ schreibt Kriegk, „waren nach allen Nachrichten sehr stark besucht, und es bedurfte strenger, immer wieder zu erneuernder Strafgebote, um namentlich das zu lange Verweilen in ihnen zu verhüten. Zu diesem Zwecke war schon in älterer Zeit eine bestimmte Stunde des Weggehens festgesetzt und, wie in allen deutschen Städten, die Einrichtung getroffen, daß dieselbe durch das Läuten einer Glocke angekündigt wurde. Diese Glocke nannte man die Weinglocke oder die letzte Glocke, oder auch, weil sie eine halbe Stunde lang geläutet wurde, die lange Glocke (1), sowie das Läuten selbst „‚die letzten läuten‘“. Der durch sie verkündigte Schluß der Weinhäuser fand in der bessern Hälfte des Jahres um 9, in der andern um 8 Uhr statt, und die Tage, an welchen dieser Wechsel eintrat, waren Mariä Verkündigung (25. März) und der Gallus-Tag (16. October). Ein Ueberrest dieses Gebrauches ist das Läuten, welches noch immer von der Oster- bis zur Herbstmesse um 9 und von der letztern bis zur erstern um 8 Uhr stattfindet, das jedoch nicht mehr einen polizeilichen Zweck hat. Sobald im Mittelalter die Weinglocke verstummt war, mußte der Wirth seine Gäste ausbieten, sowie seine Hausthür verschließen, und er sowohl, wenn er dieses nicht that, als auch jeder Gast, der seinem Gebote nicht Folge leistete, verfiel in eine Geld- oder Gefängnißstrafe. Diese Strafe war Anfangs sehr bedeutend, und es läßt sich daraus schließen, daß das Weintrinken schon im 14. Jahrhundert sehr stark getrieben wurde. Nach einer

---

(1) In dem Frankfurter Gesetzbuch von 1372 bei Senckenberg, Selecta juris, 1, 66, heißt es: »Allirmenlich sal wizzen, das man nach der letzten Glocken keynen Wyn sal gebin in den Thavernen den, die in den Thavernen sitzen, und sal auch nyman in Thavernen nach der langen Glockin zu dem Wyne sitzen.«

Verordnung nämlich, welche 1356 erlassen wurde, mußte der Wirth alles Geld, welches er nach der langen Glocke einnahm, an die Stadtkasse abgeben; der Gast aber, welcher im Wirthshause sitzen blieb, mußte entweder auf vier Wochen die Stadt verlassen oder ein Strafgeld von vier Gulden (Goldgulden) entrichten. Dritthalb Jahrzehnte später (1382) setzte man dieses harte Strafmaß auf fünf Schillinge herab, welche sowohl der Wirth als der Gast zu zahlen hatte, und für welche, wenn einer sie nicht bezahlen konnte, vierwöchentliche Verbannung eintrat. Hierbei verblieb es dann auch im folgenden Jahrhundert, nur daß man zuletzt die im Wirthshause sitzen Bleibenden auch durch die Scharwächter sofort in's Gefängniß bringen ließ."

Die Polizeistunde wurde aber auch auf die in einem Gasthofe logirenden Fremden ausgedehnt. In einer Ordnung, welche der Rath zu Bingen im Jahr 1549 für die Gasthalter festsetzte, heißt es ausdrücklich: „Der Wirth darf keiner ehrbaren Person Wirthschaft oder Herberge verweigern, aber seinen Gästen nicht länger als bis acht Uhr zu sitzen gestatten, er hat alsdann die Lichter auszulöschen."

Um die frühen Polizeistunden, 8 Uhr im Winter und 9 Uhr im Sommer, sich zu erklären, muß man die frühere Einrichtung des täglichen Lebens der Bürgerklasse kennen. In den meisten Städten stand man im Sommer um 4, im Winter um 5 Uhr Morgens auf und legte sich Abends um 9 Uhr schlafen. In jener frühen Morgenstunde begannen die Arbeiten in den Werkstätten und auf dem Felde. Wir haben oben gehört, daß das Silentium in den lateinischen Schulen schon um 5 Uhr Morgens begann; selbst die Rathssitzungen fingen in manchen Städten das ganze Jahr hindurch um 6 Uhr Morgens, in anderen Sommers um 6, Winters um 7 Uhr an. In der Regel wurde um 11 Uhr zu Mittag gegessen, auch wohl um 10 Uhr. Die öffentlichen Geschäfte fingen wieder um 12 Uhr an. Das Abendessen hielt man um 6, jedoch auch schon um 5 Uhr. „In Frankreich waren noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts sogar am Hofe die Stunden des Mittags- und Abendessens 10 und 4 Uhr. Diese Stunden rückten später immer weiter vor: in jenem Jahrhundert auf 11

und 5 Uhr; im folgenden auf 12 und 6; zu Anfang des 18. Jahrhunderts aß die vornehme Welt Frankreichs schon um 1 Uhr zu Mittag; bald nachher schritten die zwei Essensstunden immer weiter vor, bis sie zuletzt auf 5 Uhr Nachmittags und 11 Uhr Nachts kamen."

„In Betreff des Essens und Trinkens machte man drei Hauptabtheilungen; diese waren: das bei allen Leuten aus einer Suppe bestehende Frühstück, das Mittagessen und das Abendessen. Bei den Meisten, namentlich bei der arbeitenden Klasse, kam noch das sogenannte Undern oder After-Undern, d. i. das zwischen dem Mittag- und Abendessen genommene Vesperbrod, hinzu. (An der Ahr nennt man noch heute die freie Zeit des Taglöhners zwischen dem Mittagessen und dem Wiederbeginn der Arbeit, die gewöhnlich zum Schlafen benutzt wird, Undern.) Beim Mittagessen trank jeder einigermaßen wohlstehende Bürger Wein, und auch die Gesellen mancher Handwerker erhielten diesen oder Bier. Manche Leute nahmen außerdem auch noch zwischen dem Frühstück und dem Mittagessen einen Trunk. (Diese Sitte, gegen 10 Uhr ein Wirthshaus zu besuchen, etwas zu essen und Wein zu trinken, ist noch heute in Bingen sehr stark üblich, namentlich, wenn auch nicht ausschließlich, bei der arbeitenden Klasse, welche dieses Frühstücken, wie sie es nennt, so nothwendig hält wie das Mittagessen.) Auch zwischen dem Mittag- und Abendessen nahm man einen Trunk, und zwar pflegte man in dieser Zeit wo möglich Urten oder Unter-Urten zu trinken, d. h. im Wirthshause oder der Korporationstrinkstube in Gemeinschaft mit Anderen ein Glas Wein zu trinken. Auch die Zeit nach dem Abendessen brachte man dort gern zu, so daß dann die Trinkstuben wie die Wirthshäuser am stärksten besucht waren. Manche Leute pflegten auch noch zum Schlusse des Tages den sogenannten Schlaftrunk zu nehmen, d. i. unmittelbar vor dem Schlafengehen oder wohl auch im Bette selbst ein Glas Wein zu trinken.

„Die Trinkstuben waren Weinstuben für geschlossene Korporationen oder Vereine. Sie waren im Mittelalter nicht nur wegen der herrschenden Neigung zum Weintrinken ein Bedürfniß, sondern auch weil man damals nicht, wie heut zu Tage

in den Kasinos, Klubbs und Bürgervereinen, mit Leuten verschiedenen Standes und Berufes, sondern bloß mit Seinesgleichen gesellig zu verkehren suchte. Die Weinschenken wurden deshalb vorzugsweise von solchen Leuten besucht, welche, wie die meisten nicht-zünftigen Handwerker, die Handwerksknechte und die im Dienste von Privaten stehenden Arbeiter, keine Trinkstube hatten und keine haben durften.“ Ob die Zunftstuben der Handwerker ebenfalls als solche Trinkstuben angesehen werden dürfen, will ich nicht entscheiden: so viel geht indeß aus den oben mitgetheilten Satzungen hervor, daß wenigstens bei Zunftversammlungen dort tüchtig getrunken wurde; es zeigen das unter Andern die stets in Wein zu entrichtenden Strafen, welche in den Satzungen der Leinenweber vorkommen.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 336 Z. 21 v. o. lies zweimal 1304 statt 1391.

Daselbst sind in die Reihe der Schultheiße noch einzuschalten: 1339 Heinrich Rode (Baur, hess. Urkdb. 3, 176). 1502—1522 Jakob Gans.

S. 372. Zu den verzeichneten Maiern ist noch hinzuzufügen: 1502 Franz Dornfeymer.

Zu S. 461. Würdtwein, Subs. dipl. 1, 70, gibt über das Mandatum pauperum am Gründonnerstage folgende Vorschrift aus den Statuten des Frankfurter Bartholomäusstiftes: »Cena Domini, Missa parochie completa, que hora consueta celebretur, statim prima et tertia legatur, deinde Mandatum pauperum peragatur. — Primo exeant armarium (die Sakristei, vergl. oben S. 111 A.) duo ceriferi, scolares, dein duo vexilliferi, retro quos ante infimum gradum chori stent pueri duo vel tres bene vociferati, cantantes ympnum Tellus, et primo versu finito chorus eundem versum repetat cantando, et exeant interim ad locum Ecclesie, ubi tecte sunt mense et fercula cum vino reposita, et vexilliferi precedant, dein scolares, Vicarii, Canonici, Prelati, quilibet ordine suo, post quos sequantur duo ceriferi, dein duo ministri tunicis rubeis et ultimo officians cappa similiter rubea induti, et cum ad locum perventum fuerit et ibidem dicto ympno Tellus, partim per pueros choro respondente cantato, Diaconus minister legat Evangelium: Ante diem pasche sine tytulo sub accentu Evangelii. Dein officians legat et dicat summissa voce: Tu mandasti, ministris vers. respondentibus: Dominus. Dein officians legat collectam, qua finita, succentor incipiat Antiphonam: Cena facta, et interim officians lavet pedes XII scolaribus, in signum XII discipulorum, quo facto officians redeat ad locum suum, et statim Subdiaconus legat Epistolam: Convenientibus, sine tytulo sub accentu prophecie, qua finita officians

aspergat cum aqua benedicta omnia fercula et vinum, thurificante ministro eadem cum thuribulo, quo facto succentor imponet Antiphonam: Mandatum novum etc., et interim distribuantur fercula et vinum, quibus distributis officians dicat altiori voce quam prius: Satiati etc., quo dicto ascendit Magister presentiarum ad locum ibidem altiorem pronuntiando singulos propriis eorum nominibus alta voce, qui Eleemosynam suam presenti mandato contribuerunt, eos melius, quo poterit recommendando, qua recommendatione facta iterum duo pueri, ubi prius ympnum Tellus dimiserunt, incipient cantantes chori processione ordine, quo supra exierant, revertente.«

S. 536 Z. 2 von unten lies: des Freiherrn Lothar Wilhelm, statt: des Grafen.

S. 560 Z. 3 von oben lies: Schuhsuter, statt: Schuhhuter.

Zu S. 561. Die Lauergasse führte nicht aus der Mönchgasse in die Badergasse, sondern ist der ältere Name für die Kaufhausgasse. Es befanden sich in derselben also auch nicht die Gerbereien; sondern die Verkaufslokale der Gerber.

S. 582 Z. 10 von unten lies: area, statt arca.

S. 721 Z. 22 von oben fehlt vor durch: erfolgte.



Uebersicht des Inhalts.

	Seite.
Bingen (Fortsetzung) . .	1—793
Angebliche Erwerbung der Stadt von Seiten des Erzbischofs Wilhelm von Mainz	1
Erzbischof Wilhelm von Mainz	2—11
Dessen Herkunft	2
Ernennung zum Erzbischof von Mainz	3—4
Die deutsche Bewegung gegen die Kaisererhebung Otto's I . .	4
Tod Liutolf's, des Sohnes Otto's I	5
Liutolf's Wittwe Ida	5
Erzb. Wilhelm Abt von St. Alban	5
Ernennung Otto's II zum deutschen König	6
Otto II in der Obhut des Erzb. Wilhelm	6
Die kaiserl. Familie auf Pfingsten 965 zu Köln	7
Erzb. Wilhelm leitet die deutschen Angelegenheiten	7
Otto's II Kaiserkrönung . . .	8
Krankheit und Tod der Königin Mathilde, der Gemahlin Heinrichs I	8—9
Tod des Erzb. Wilhelm . .	9—10
Urtheil Ruotgers über Erzbischof Wilhelm	10—11
Erzb. Wilhelms Erzkanzleramt .	11
Otto II schenkt Bingen und den Rheingau dem Erzb. Willigis	12—14
Die Mäusethurmsage . .	14—34
Bericht des Trithemius .	15—18
Bericht Rollenhagens im Froschmeuseler	18
Die Sage vom Grafen von Holzöster	18—29
Die Sage vom Bischof Alewich von Straßburg . . .	20—22
Die Sage von dem Ritter, der das Eigenthum des h. Clemens geplündert hatte	22
Die Sage von einem Gegner Heinrichs IV	23
Die Sage von dem polnischen König Popiel	23
Der Mythus von Snio . .	23—26
Vorstellung von der Umwandlung der Seelen in Mäuse .	26—29
Das Bild der heil. Gertrud zu Straßburg	29—30
Das Todtenland Brittia und Seelenüberfahrt	31—32
Anwendung der Sage auf Erzb. Hatto I	32—34
Der Stadtwald	34—42
Otto III schenkt den Wald dem Erzb. Willigis . . .	34—35
Oberheimbacher Lehenswald	35—36
Der Hof Renthres oder Lenbershof	36—38
Streit des Domkapitels mit der Stadt über das Eigenthum des Waldes	38—41
Prozeß mit der Gemeinde Weiler	41—42
Das Martinsstift . . .	42—127
Die älteste Erwähnung der Binger Stiftskirche	42—43
Schenkung der Hazecha . .	43—45
Erzbischof Aribo von Mainz	45—68
Herkunft	46
Weihe und Versprechen wegen Gandersheim	46
Weihe Godehards von Hildesheim	47
Provinzial-Concil zu Seligenstadt	47-49
Provinzial-Concile zu Mainz und National-Concil zu Höchst	49—51
Tod Kaisers Heinrich II . . .	51
Wahl und Krönung Konrads	51—55
Krönung der Königin Gisela . .	55
Der Gandersheimer Streit wiederum angeregt . . .	55—66
Endliche Entscheidung . .	66—67
Aribo's Romreise und Tod . .	67

Seite.
Stiftung des Klosters Hasungen 68
Eine Münze Aribo's 68
Erzbischof Bardo von Mainz 69—80
Herkunft und Erziehung . 69—70
Bardo's, des Abtes von Fulda, Zusammentreffen mit Aribo . 70
Ernennung und Weihe Bardo's zum Erzbischof 71
Zwei Predigten vor dem Kaiser 71—72
Päpstliches Privileg wegen des Palliums und des Reitens bei feierlichen Prozessionen . . . 72
Synode zu Tribur . . . 72—73
Feldzüge gegen Bretislaw von Böhmen . . . . . 73—76
Vermählungsfeier des Königs zu Ingelheim . . . . . 76—77
Krönung der Königin zu Mainz 77
Concil zu Mainz in Anwesenheit des Papstes Leo IX 77
Bardo's Tod . . . . . . 78—79
Urtheile der Zeitgenossen über ihn . . . . 79—80
Streit des Martinsstiftes über die Schenkung der Hazecha . . . 80
Sekundäre Schenkungen . . . 81
Gefälle aus dem Zehnten 81—83
Stiftsessen . . . . . . 83—84
Stiftsreformationen . . . 84—87
Das Erzpriesterthum . . 87—89
Inkorporation der Pfarrei Mörschbach . . . . 89—90
Brand von 1403 und Wiederaufbauung der Stiftskirche . 90—92
Wiederherstellung des Barbarabaues 93
Statuten des Binger Stiftes 93—119
Der Propst . . . . . 93—94
Der Dekan 94
Der Scholaster 94
Der Kantor 94
Der Kustos . . . . . 94—95
Die Kanoniker 95
Die Vikare . . . . . 95—96
Von der Aufstellung der Personen 96
Von der Verfügung über die Benefizien . . . . 96—97
Ueber die Verpflichtung der Benefiziaten 97
Der Eid des Propstes . . 97—98
Der Eid des Dekans . 98—103
Die Suspension als Disziplinarstrafe . . . . . . 101 ff.
Der Eid des Scholasters . 103—105
Der Eid des Kantors 105
Der Eid des Kustos . . 105—107

Seite.
Der Eid eines Kanonikers 107—108
Der Eid des Erzpriesters oder Pfarrers . . . . . . 108—111
Ambo und cancelli . . 110 ff.
Armarium, Sakristei . . 111 ff.
Der Eid eines Vikars . . . 111—113
Der Eid des Frühmessers 113—114
Der Eid der Landpfarrer von Mörschbach, Weiler und Hebesheim 114
Der Eid des Schulrektors 114—115
Der Eid eines solchen, der sein Benefizium vertauschte . 115—116
Der Eid der durch den Erzbischof von Mainz eremt erklärten Kanoniker 116
Der Eid des Glöckners . . . 117
Der Eid des Stäbelers . . . 118
Altäre und Kapellen . . 119—123
Die Laurentiuskapelle 119
Die Nikolauskapelle 119
Vikarie des Maria Magdalenenaltars 119
Orgeln . . . . 119—120
Der Nikolausaltar in der Krypta 120—121
Die Georgskapelle 122
Die Christophskapelle 122
Die Aegidiuskapelle 122
Die Sebastianskapelle . . 122—123
Die Valentins-Vikarie 123
Die Liebfrauenkapelle 123
Letzte Zeiten des Martinsstifts 123—125
Verzeichniß der Pröpste . . . 125
Verzeichniß der Dekane . . 125—126
Namen von Scholastern, Kantoren, Kustoden und Kanonikern . . 126
Verzeichniß der Pfarrer bis auf Bartholomäus Holzhauser 126—127
Verzeichniß der Pfarrer von Holzhauser bis jetzt . . . 128—133
Bartholomäus Holzhauser 127—139
Geburt und häusliche Erziehung 128
Eine wunderbare Erscheinung . . 129
Holzhauser in der Armenschule zu Augsburg 130
Rückkehr nach der Heimath . . 131
Fortsetzung der Studien in Neuburg . . . . 131—133
Besuch der Universität Ingolstadt 133—139
Sein Gebetseifer . . . . 134—137
Abtödtung und Selbstverläugnung 137
Liebe zu den Armen . . 137—138
Priesterweihe und erstes Wirken in Ingolstadt 139

Seite.
Plan zur Errichtung des Instituts in Gemeinschaft lebender Weltpriester . . . . 140—144
Erste Genossen . . . . 144—147
Holzhauser Kanonikus in Tittmoning 148
Holzhauser Pfarrer und Dechant in Leoggenthal 148
Seine Erklärung der Apokalypse 149—167
Prophezeihung über König Karl I von England . . . . 167—168
Holzhausers Visionen . . 168—209
Erste Vision. Von den sieben Thieren . . . . . . 172—177
Zweite Vision. Von einer Monarchie und zweien Sitzen 177—179
Dritte Vision. Vom h. Erzengel Michael und den Sitzen 179—181
Vierte Vision. Von der Kirche, der Braut Christi . . 181—182
Fünfte Vision. Von der Person Christi . . . . 182—184
Sechste Vision. Von der Austretung der Donau 184
Siebente Vision. Von dem großen Wurme . . . . 184—185
Achte Vision. Von der Befreiung Deutschlands 185
Neunte Vision. Vorwurf der Laster und Unbußfertigkeit; wie soll die Rückkehr geschehen? 185—200
Zehnte Vision. Von zweien Personen . . . . 200—201
Schlüssel oder Auslegung der Geheimnisse, von Holzhauser selbst gegeben . . . . . . 202—209
Eine Erscheinung . . . 209—210
Eine angebliche Prophezeiung Holzhausers . . . . . . 210—222
Holzhausers Schriften . . 222—223
Holzhauser Pfarrer und Dechant zu Bingen . . . . . 223—224
Sein Tod . . . . 225—227
Der zweihundertjährige Sterbetag Holzhausers feierlich begangen 227
Sein Institut zu Bingen . . . 228
Pfarrer Adami, Fortsetzer der Erklärung der Apokalypse 231—232
Grabdenkmäler in der Binger Kirche . . . . 234—236
Heinrichs IV Gefangenschaft in Bingen und Böckelheim 237—242
Thronentsagung zu Ingelheim 242—243
Erzbischof Ruthard von Mainz 243—251
Judenmord zu Mainz . . 243—244
Seite.
Kaisers Heinrich IV Untersuchung und Ruthards Flucht nach Thüringen 244
Ruthards Herkunft 245
Seine angebliche Mitschuld an dem Judenmord . . . . . 246—247
Synode zu Nordhausen . . . 247
Ruthards Rückkehr nach Mainz 248
Päpstliches Verbot, sein bischöfliches Amt auszuüben . . . 249
Wiedereinsetzung in seine Würde 250
Geistliche Stiftungen Ruthards 250—251
Sein Tod 251
Erzbischof Adelbert I von Mainz 251—298
Herkunft . . . . 251—252
Adelberts Oheim, Abt Winther von Lorsch . . . . 252—253
Adelbert Kanzler Heinrichs V 253—257
Verhandlungen mit dem Papste Paschalis und dessen Gefangenschaft . . . . . . 254—256
Adelberts Ernennung zum Erzbischof 257
Seine Kerkerhaft in Trifels 257—261
Des Kaisers Vermählung mit Mathilde von England . . 259
Unterwerfung Lothars von Sachsen 260
Aufstand der Mainzer und Freilassung Adelberts . . 260—261
Fürstenversammlung zu Köln und Weihe des Bischofs Otto von Bamberg 261
Große Verwirrung in Deutschland . . . . 262—266
Synode zu Köln und zu Fritzlar, Bannung des Kaisers . . . 266
Fürstenversammlung zu Tribur, Synode zu Rheims 268
Adelbert zum päpstlichen Legaten ernannt. 268
Schreiben des Kaisers an die Stadt Mainz 270
Reichstag zu Würzburg . . . 272
Adelberts Privileg für Mainz 273—278
Bischofsstreit zu Würzburg . . 278
Fürstentag zu Worms, das Calixtinische Konkordat . . 279—280
Heinrichs V Tod 280
Wahl und Krönung Lothars 280—288
Aufstellung des Herzogs Konrad zum Gegenkönig 289
Lothar belagert Speyer 290
Zusammenkunft Lothars und des Papstes Innocenz zu Lüttich . 290
Synode zu Mainz 291

Seite.
Mißstimmung Adelberts gegen den Kaiser 291
Unterwerfung des Herzogs Konrad 293
Tod Adelberts 293
Seine politische Thätigkeit 294—295
Seine kirchliche Wirksamkeit . . 295
Seine Grabstätte . . . 296—298
Tod des Kaisers Lothar . . . 298
Wahl des Herzogs Konrad von Schwaben 299
Erzbischof Adelbert II von Mainz 299—300
Seine Wiederherstellung der Mauern und Zwinger von Bingen . . 301
Städtebefestigungen im Mittelalter . . . . 301—303
Namen der Binger Thürme und hülfspflichtige Dörfer im Kriege 303
Erzstiftliche Ministerialität 304—317
Erzstiftliche Ministerialen zu Bingen 317
Die Reimbodo . . 318. 329—331
Erzbischof Arnold von Mainz 318—328
Seine Herkunft 319
Sein Gegner Meingot 320
Die Streitigkeiten mit den Mainzern 320
Plünderung des Domes . . . 322
Scheinbare Unterwerfung der Stadt 323
Neuer Aufruhr 324
Arnold begibt sich von Bingen nach Mainz 325
Die Ermordung des Erzbischofs 325—327
Bestrafung der Mainzer . 327—328
Die Binger Erbvogtei . . 331—332
Vögte . . . . 332—333
Vogt Gerhard von Bingen 333—335
Geschäftskreis des Vogtes . . . 335
Schultheiße zu Bingen . . . 336
Der rheinische Städtebund 336—368
Bündniß zwischen Mainz und Bingen . . . . . . 337—339
Arnold Walpodo . . . 339—340
Das Amt des Walpoden . 340—341
Beschlüsse des Städtetages zu Worms . . . . 343—345
Zerstörung der Burg Reichenstein unterhalb Bingen 346
Schreiben der Stadt Köln an die Eidgenossen 347
Städtetag zu Mainz 348
Verzeichniß der Eidgenossen 351—352
Städtetag zu Oppenheim . 353—354
Städtetag zu Würzburg . . . 356
Trennung der Städte zwischen Richard von Cornwall und Alphons von Castilien 357
Fehden in der Umgegend von Worms . . . . . . 357—361
König Wilhelms Gemahlin Beatrix eine von Falkenburg, nicht von Falkenstein . . . 363—366
Friedbrecher zu Bacharach . . . 367
Die Maier . . . . 368—372
Binger Mannwerkordnung . . 370
Bodewin . . . . 371 A.
Der Familienname Maier 372—373
Namen von Binger Schöffen . . 373
Binger Stadtordnung von 1488 374—381
Besetzung des Schöffenstuhles 381—382
Die Zünfte . . . . . . 382—398
Die Bäckerzunft 383
Die Schmiedezunft 385
Die Schifferzunft . . . 385—386
Die Gerberzunft 386
Die Seilerzunft 386
Die Faßbinderzunft . . . 386—387
Die Schneiderzunft . . . 387—389
Die Wollen- und Leinenweberzunft 389
Die Schuhmacherzunft 390
Handwerksgebräuche . . . 391—398
Bevölkerungsstatistik . . 398—401
Zerstörung Bingens durch den Landgrafen Ludwig von Thüringen 401—402
Burg Klopp 403
Burgmannen von Klopp . 404—407
Die Boos von Waldeck . 407—408
Der Name Klopp 409
Belagerung und Eroberung von Bingen durch König Albrecht 409—416
Belagerungsmaschinen im Mittelalter . . . . 417—423
Wurfgeschosse . . . . . 423—427
Löschgeräthschaften im Mittelalter 428—430
Feuergefährlichkeit der Häuser 430—432
Schornsteinfeger 433
Brände zu Bingen . . . 433—446
Brand von 1403 . . . 433—434
Brand von 1490 434
Streit der Stadt mit dem Kurfürsten von der Pfalz . 434—440
Der Mittwochs-Wochenmarkt . . 440
Brand von 1540 441
Brand von 1634 441
Brand von 1689 . . . 442—445
Brand von 1850 446
Die Kapuzinerkirche 446
Der Mainzer Weihbischof Matthias Stark 447

Seite.

Das Spital zum h. Geist. 448. 453-455
Der Spitalorden vom h. Geist 449—453
Die Beckarden . . . . . 455—457
Das Sondersiechenhaus . 457—458
Armenpflege im Mittelalter 458—469
Heilkunde 469
Verschiedene Krankheiten . 470—473
Aerzte zu Bingen . . . 473—475
Apotheken . . . . 476—478
Die barmherzigen Schwestern 478—482
Das Institut der englischen Fräulein zu Bingen 482
Maria Ward . . . . . . 482—515
Maria's Herkunft und Jugenderziehung . . . . . . 482—484
Eintritt in das Kloster der Klarissinen zu St. Omer . 484—485
Gründung eines eigenen Hauses daselbst . . . . . . 485—486
Sie legt das Ordenskleid wieder ab 487
Verbindung mit sieben anderen englischen Jungfrauen . . . 488
Versuche zur Errichtung eines weiblichen Ordens nach der Regel der Gesellschaft Jesu in St. Omer 489
Gründung von Häusern zu Lüttich, Köln und Trier 491
Reise nach Rom und dortiger Aufenthalt . . . . . . 492—494
Errichtung von Häusern in Rom, Neapel und Perugia . 494—498
Errichtung eines Hauses zu München . . . . 498—500
Reise nach Wien an den kaiserlichen Hof und nach Ungarn 500—503
Zweite Reise nach Rom . 503—504
Aufhebung ihres Instituts durch den Papst . . . . . 504—506
Ihre Verhaftung in München . 506
Dritte Reise nach Rom und ihr Prozeß . . . . . . 506—507
Rückkehr nach England und dortige Leiden . . . . . 507—512
Ihr Tod . . . . 513—515
Das Haus zu München, Gründung der Genossenschaft der englischen Fräulein 515
Bestätigung durch Papst Clemens XI 515—516
Weibliche Orden im Gegensatze zu bloß weiblichen Genossenschaften 516
Streitigkeiten der neuen Genossenschaft mit dem Bischof von Augsburg 517
Feststellung der Constitution durch den Papst Benedikt XIV 517—518
Das Institutshaus zu Mainz 519—541
Lehrplan der englischen Fräulein 528 A.
Gegenwärtiger Bestand der Institute der englischen Fräulein 541—542
Höfe und Güter auswärtiger Klöster zu Bingen . . 542—558
Hasenrieder Hof 543
Bleidenstadter Hof 543
St. Maximiner Güter . . 543—544
St. Maximiner Vogtei . . . 544
Das Binger Marktschiff und die rheingräfliche Gerechtigkeit des Wildgefährts . . . . 545—546
Disibodenberger Hof . . 546—547
Albanshof 547
Hof des h. Kreuzstiftes . . . 548
Eberbacher Hof und Güter 549—557
Erklärung des Wortes Pitanz . 552
Bewirthschaftung der Eberbacher Hofgüter durch Brüder . 554—556
Güter des Mauritiusstiftes . . 557
Ravengiersburger Hof 557
Ein Weinberg des Servatiusstiftes zu Utrecht 557
Marienporter Gut 558
Pfaffenschwabenheimer Hof . . 558
Güter des Deutschordenshauses zu Koblenz 558
Familiennamen aus Häusernamen entstanden 558
Die Salzgasse 559
Das Haus zum Schuppert oder Schuhmacher 559
Salzhandel im Mittelalter . . 560
Der Markt und die darauf gelegenen Häuser 561
Die Liebfrauengasse 561
Die Lorenzigasse 561
Die Lauergasse . . . 561 und 628
Verkaufslokale der Gerber . . . 562
Corduanschuhmacher 562
Leder- und Schuhpreise . 562—563
Gademe und Lauben als Verkaufslokale . . . . . . 563—565
Brodtische 565
Die Scharngasse 566
Die Webergasse 566
Die Schmittgasse 567
Der Gasthof zum Riesen . . . 567
Der Mainzer Hof 568
Der h. Ulrich, Bischof von Augsburg . . . . 568—582
Die Beuchergasse . . . 582—583
Die Grube 583
Das Paradiesgäßchen 583

Seite.
Die Kloppgasse 583
Die Schlüssel- und Marschalkgasse 584
Die Münze . . . . . 584—602
Münzen der Franken, Schillinge, Pfenninge, Pfund . . 584—587
Goldgulden . . . . . 587—588
Batzen 588
Turnose 588
Heller und Kreuzer . . . 588—589
Königssilber 590
Hohlpfenninge 590
Dickpfenninge 591
Nobel, französischer Schild, Peter und Franke 593
Währungen der verschiedenen Münzen . . . . 593—597
Geldkurse vom 11. bis 15. Jahrhundert in verschiedenen rheinischen Städten . . . 597—602
Die Enkergasse 603
Die Frauenhäuser im Mittelalter 603—608
Die Kirchgasse 608
Das halbe Haus oder Rathhaus 608—609
Die Hasengasse 609
Die Pfaffengasse . . . . 609—610
Die Studentenschule . . 610—623
Die lateinischen Schulen des vorigen Jahrhunderts . . 611—613
Die Schuldramen oder Herbstschauspiele . . . . . . 613—616
Die lateinischen Schulen des Mittelalters . . . . . . 616—617
Die lateinischen Schulen im 16. Jahrhundert . . . . 618—620
Das Virgatum-Gehen . . 620—621
Der Asinus 622
Das Haus zum Dannenberg . . 623
Der Freidhof 623
Die deutschen Schulen des Mittelalters . . . . . . 624—628
Schreibleseunterricht . . . 624—625
Kopf- und Tafelrechnen . 625—627
Die Kaufhausstraße 628
Aufstände zu Bingen . . 628—640
Der Aufstand im Bauernkrieg 628—632
Aufstand im Jahr 1230 . . . 632
Aufstand im Jahr 1321 . 632—634
Das Jahr 1848 . . . . 634—640
Die Badergasse 641
Badeanstalten im Mittelalter 641—654
Seelbäder . . . . . . 641—642
Schweißbäder 643
Badegeräthschaften 644
Badegeld 645
Die Syphilis genannt die Franzosen 646
Hergang bei dem Baden . . . 647
Ursachen der Abnahme der Bäder 648
Badtage 649
Privatbäder 650
Badediener 651
Verbot für die Beginen, die Badenden zu bedienen 652
Das gemeinschaftliche Baden beider Geschlechter 653
Die Mönch- oder Amtgasse . . 654
Die Judengasse 654
Frühestes Vorkommen der Juden zu Bingen 655
Sagen über das Alter der Judengemeinde zu Worms . . . 655
Verfolgung der Juden zur Zeit des ersten und zweiten Kreuzzugs 657—664
Beurtheilung dieser Verfolgung, welcher die Kirche fremd war 664—667
Das Verfahren weltlicher Fürsten gegen die Juden . . . 667—669
Die Abzeichen, welche die Juden im Mittelalter tragen mußten, das Rad und der spitze Hut 670—671
Süßkind von Trimberg, der Minnesänger 671
Die Gugeln 672
Judeneide . . . . . . 673—677
Erste urkundliche Erwähnung von Juden zu Bingen 677
Die Juden kaiserliche Kammerknechte 678
Die Judensteuer 679
Der güldene Opferpfenning . . 681
Der dritte Pfenning oder die Krönungssteuer . . . . . 681—682
Der Leibzoll 682
Das Zusammenwohnen der Juden in einer Straße 683
Binger Juden erzb. Banquiers . 684
Die Judenverfolgung durch den Elsasser Armleder 685
Der schwarze Tod . . . 686—687
Die Flagellanten oder Geißler 687—691
Die Judenverfolgung von 1348 691—696
Die Judenschläger im Rheingau 696—698
Ursachen der Judenverfolgung 698—712
Kleiderluxus und Wechsel der Mode im 15. Jahrhundert 698 Anm. 2
Der Judenbischof . . 704 Anm. 2
Gnadenverleihung an die Binger Juden durch Erzb. Gerlach 712—713

Seite.
Befreiung vom Würfelzoll 713-714. 718
Die Judenmeister 714
Königliche Ernennung eines jüdischen obersten Hochmeisters 715—717
Die Juden im Erzstift Mainz unter Erzb. Johann II . . . . 717—718
Die Binger Juden kommen an das Domkapitel 718
Deren Befreiung vom Tragen der Ringe 719
Die Juden im Erzstift Mainz unter Erzb. Adolf II 720
Ihre Ausweisung aus dem Erzstift durch Erzb. Jakob . . . 721
Wiederaufnahme unter Erzb. Uriel 722
Rechtsstand unter Erzb. Albert . . . . 722—723
Größerer Druck in Folge der Reformation 723
Vergleich der letzten Jahrhunderte mit dem Mittelalter 724
Die Binger Schutzjuden im 17. Jahrhundert . . . . . 725—726
Dekret des Kurfürsten Johann Philipp für die Juden zu Mainz 726—728
Das französische Judendekret vom Jahr 1808. . . . . 728—734
Aufhebung desselben in Rheinpreußen und Rheinhessen 734—735
Das Judendeutsch . . . 736—740
Neue Synagogenordnung von Ober-Ingelheim . . . . . 741—749
Die Lombarden 749
Die Finanzle im Mittelalter . . 750
Leibrenten 751
Der Wart- oder Wachtpennine . 752
Verpfändungen der Hoheitsrechte . . . . . 752—756
Gemeindeschulden . . . . 756—758
Creditschulden . . . . . 756—758

Seite.
Unterpfandschulden 758
Finanzverwaltung der geistlichen Korporationen . . . . 758—761
Die Lombarden zu Bingen 761—767
Lombardische Häuser zu Köln 767—768
Oeffentliche Wechsellauben zu Kolmar 768
Prozentsatz bei Faustpfändern . . 769
Beispiele von Vorschüssen gegen Einlager oder freiwillige Schuldhaft . . . . 769—770
Drei Briefe des in Paris studirenden Bernhard Ottini . 770—772
Entfernung der Lombarden aus Bingen 773
Die italienischen Kaufleute zu Bingen . . . . . . 773—775
Preise von Spezereien, Vieh, Fleisch, Fettwaaren, Geflügel, Fischen u. s. w. im Mittelalter 776—777
Die obere und untere Vorstadt . 777
Das Gasthaus zum weißen Roß 777—778
Schildwirthshäuser im J. 1669 . 778
Erhebung des Weinungeldes 778—779
Vorschriften für die Gastwirthe . 779
Hecken- oder Straußwirthschaften 780—784
Verbote des Verzapfs fremder Weine . . . . 785—786
Die Weinunterkäufer oder Makler 786
Polizeistunde im 18. Jahrhundert 787
Das Weinglockeläuten . . 787—789
Frühere Einrichtung des täglichen Lebens der Bürgerklasse . . 789
Das Ündern 790
Die Trinkstuben . . . . 790—791
Berichtigungen und Zusätze 792—793

